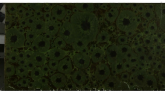

Digitized by Google

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Zehnter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1840.

Digitized by Google

Digitized by Google

Litteratur der Staatswissenschaften. — Ich muß diesem Artikel einige Bemerkungen vorausschicken, die erklären, was er sein und nicht sein soll. Schon um im Verhältnisse zu andern Artikeln des Staatslexikons sowohl Wiederholungen, als Widersprüche zu vermeiden, enthalte ich mich hier des Versuches, eine Geschichte der Staatswissenschaft zu geben, wiewohl die Staatswissenschaft keineswegs blos in den Schriften ihrer Fachgelehrten, sondern auch wesentlich in der Entwickelung der Gesetzgebung, in dem Gange der praktischen Staatsverwaltung und in der allgemeinen Anschauung, welche die Nationen in den verschiedenen Zeiten vom Staate hatten, gebildet worden ist. Ich aber will mich hier streng auf eine Geschichte der staatswissenschaftlichen Litteratur beschränken, und mich auch einer eigentlichen Kritik der Systeme möglichst enthalten, die doch nicht dem allgemeinen politischen Standpuncte des Staatslexikons entsprechen würde. Ganz wird es nicht zu vermeiden sein, daß nicht eine solche schon in der Aufführung und Bezeichnung der einzelnen Gruppen enthalten ist. Ich muß ferner die in dem Gebiete der Staatswissenschaften besonders zahlreichen und zum Theil sehr wichtigen Monographieen ausschließen. Sie sind im Staatslexikon entweder gar nicht, oder bei den einzelnen Artikeln, mit deren Gegenstande sie sich gerade beschäftigen, aufzuzählen. Die formelle Systematik der Staatswissenschaften ist nicht festgestellt und selbst ihre Zahl noch nicht geschlossen. Auch ich habe über das, was in die Reihe der Staatswissenschaften gehört, über Begriff und Grenzen der einzelnen Disciplinen und über ihre systematische Gruppirung ganz andere Ansichten, als die der Systematik zum Grunde liegen, welche Welcker in der Einleitung zum ersten Bande des Staatslexikons aufgeführt hat; der selige Pölitz hatte eine andere, als ich, und v. Rotteck hat eine andere, als Welcker. Ich werde mich nach keinem von diesen Systemen richten, sondern eine solche Gruppirung wählen, die mir für den besonderen Zweck dieses Artikels die geeignetste scheint. Ich werde die Litteratur der Staatswissenschaften in vier Abtheilungen behandeln: die staatsrechtlich-politische; die völkerrechtlich-diplomatische; die nationalökonomische; die statistische. Das positive Staatsrecht, das

Digitized by Google

sich seiner Natur nach mehr an die Jurisprudenz anschließt und nur auf einzelne Staaten bezieht, werde ich ausschließen. Mit der nationalökonomischen Abtheilung werde ich Polizei- und Finanzwissenschaft verbinden. Die geschichtlichen Staatswissenschaften, so wie die encyklopädischen Werke sollen anhangsweise berücksichtigt werden. Ich kann übrigens, um den Raum nicht zu mißbrauchen, nur Autoren und Werke aufführen, die eine Erwähnung wenigstens einigermaßen verdienen. Auch habe ich, um die Zahl der Büchertitel, die ich aufzeichnen mußte, nicht noch zu vergrößern, die Uebersetzungen und neueren Ausgaben nicht bemerkt. Auf die Cameralwissenschaften erstreckt sich dieser Artikel nicht. — Eine Geschichte der Staatswissenschaft hat übrigens Weitzel (gest. 1837) zu Stuttgart und Tübingen, 1832 ff. in 2 Bänden herausgegeben. Nach meiner Ansicht besser gelungen ist dieses Unternehmen dem Fr. Schmitthenner, der es, jedoch in viel gedrängterer Ausführung, in seiner Schrift: „Ueber den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft" und in dem ersten Bande seiner „Zwölf Bücher vom Staate" (Gießen, 1839. 8.) versucht hat. Sehr nützliche Beiträge dazu, unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Litteratur, liefert auch Buß in den ersten zwei Bänden von „Buß und Hepp, Geschichte und System der Staatswissenschaft" (Freiburg und Karlsruhe, 3 Bde. 8.). Auch hat sich v. Raumer über „die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik" (2te Auflage, Leipzig, 1832) verbreitet. Mehr Litterargeschichte als Geschichte der Staatswissenschaft gab Strelin (Versuch einer Geschichte und Litteratur der Staatswissensch., Erlangen, 1827, 8.).

I. Staatsrechtlich-politische Litteratur. — Es ist hier von dem philosophischen Staatsrechte die Rede, welches sich wesentlich an das sogenannte Naturrecht anlehnt. Die Geschichte des Naturrechts haben Buddeus (1695), Ludovici (1701), Thomasius (1719), Reinhard (1725), Glafey (1739), Meister (1749), Schmauß (1754), Gebauer (1774), Pölitz (1805) u. A. behandelt. Diese Darstellungen sind veraltet. Am Brauchbarsten sind noch die Angaben von Eros in seinem Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft, oder des Naturrechts (Tübingen, 4te Aufl. 1822) und Stahl (die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht (Heidelberg, 1830 ff., 2 Bde.). Die Geschichte der Politik hat Rau (primae lineae historiae politices, Erl., 1816) kurz und gut entwickelt.

Die Griechen und Römer lebten und webten zu sehr in dem Staate, als daß sie viel über ihn philosophirt hätten; als sie das Letztere anfingen, war es schon eine Zeit des Verfalls. Daß durch alle die kostbaren Reliquien aus jenen großen Zeiten, durch diese Geschichtschreiber, Redner, Dichter und Philosophen, überhaupt durch das geistige Leben im Alterthum auch die politische Bildung mächtig gefördert werden könne, bedarf keines Beweises. Nur wird man stets die bedingenden Verhältnisse sorglich im Auge zu behalten und möglichst Alles

Digitized by Google

in seinem Totalwesen sich zu vergegenwärtigen haben. Unter den Griechen haben Platon und Aristoteles speciell über den Staat geschrieben. Platon in seinen 10 Büchern de republica sive de justo und in seinen 12 Büchern de legibus; Aristoteles in seinen 8 Büchern Politicorum. Platon stellte ein Ideal eines Staats hin, vielmehr eines Staats- und Volkslebens, in welchem er sich diejenige Form des Ganzen ausmalte, die ihm als die schönste erschien. Er sah dabei ganz von seiner wirklichen Welt ab, von welcher sein Gebilde, obgleich ihr in manchen wichtigen Dingen näher stehend, als der unserigen, doch noch weit genug ablag. Aristoteles hielt sich ungleich strenger an das Reale und lieferte eine jedenfalls sehr lehrreiche Politik der damals gegebenen Zustände. Nicht unerwähnt darf übrigens hier das Fragment des Geschichtschreibers Polybius bleiben, der im 3ten Capitel des 6ten Buchs seines Geschichtswerks eine sehr interessante Untersuchung über die verschiedenen Staatsverfassungen aus dem politischen Gesichtspuncte anstellt. Etwas Aehnliches liefert unter den Römern Cicero in seinen endlich in größeren Fragmenten wieder aufgefundenen sechs Büchern de republica, auf welche auch seine 3 Bücher de legibus Bezug haben. Doch hatte sich bei den Römern zu seiner Zeit das Privatrecht bereits zu einem so systematischen und selbstständigen Ganzen entwickelt (während es bei den Griechen in einer größeren Abhängigkeit von dem jedesmaligen Staatswesen gestanden hatte), daß er von da aus schon Gesetze für den Staat fand und der Meinung war, es sei das Recht aus der Natur des Menschen, unter Anwendung des gemeinen Verstandes, abzuleiten. Die einzelnen Aussprüche ferner über allgemeine Rechtsprincipien, die sich in den weitläufigen Sammlungen der römischen Jurisprudenz und Gesetzgebung finden und allerdings die philosophischen, wenn auch erst ex post gefundenen Abstractionen jener eigenthümlichen Rechtsentwickelung in einzelnen Sätzen ausgesprochen enthalten, machten sich in einer viel späteren Zeit auf die bedeutungsvollste Weise geltend. Die germanische Welt trat aus einer ganz andern Ansicht vom Staate und mit ganz anderen Rechtsinstituten hervor; aber auf romanischen Boden versetzt, wich ihre biedere Einfalt und Natürlichkeit vor der logischen Consequenz eines bereits ausgebildeten kunstvollen Systems zurück; die römische Rechts- und Staatsansicht hatte sich auch mit den jüdischen Rechts- und Staatsansichten zu verständigen gewußt und gewann dadurch auch die Auctorität der Kirche; und ehrgeizige Machthaber fanden diese Anschauung den Künsten des Herrschens ungemein bequem. So unterwarf sich der germanische Staat, erst auf romanischem und rückwirkend auch auf deutschem Boden, schon frühzeitig dem römisch-jüdischen *) Systeme; seine eigenthümliche Entwickelung blieb

*) Das Christenthum suchte keinen directen Einfluß auf das Weltliche; sein Wesen aber würde sich mit den germanischen Ideen weit besser vertragen haben, als mit den römischen; doch wie lange blieb sein Wesen in seiner ursprünglichen Reinheit?

Digitized by Google

stehen, oder ging zurück, so daß sie gar nicht zu jener höheren Ausbildung gelangte, deren sie fähig war; sie wirkte im Einzelnen, Besonderen fort, aber erhob sich nicht zu dem Allgemeinen, von welchem die Organisirung ausging. Herrscher, Staatsmänner, Priester und Gelehrte fanden das römische Recht, oder doch die römische Ansicht von Staat, Recht, Gesellschaft ihren Zwecken gemäß, während für das Germanische nur der schlichte Sinn eines einfachen Volks stritt. Jenes war rationalistischer Art, war Sache der Verstandesberechnung, und wenn man die Verhältnisse etwas nach ihm beugen, im Nothfall brechen, so wie über der Consequenz und Auctorität des Grundsatzes die Wirkungen auf das Glück der Einzelnen und durch sie auf das wahre Gedeihen des Ganzen übersehen wollte, erschien es allgemeiner Anwendung fähig, schmeichelte auch mit dem Schein der Gleichheit und Uniformität; dieses dagegen setzte das geheimnißvolle Walten der Sitte voraus, nahm mehr das Gemüth, den zarten Sinn und Tact, als den rechnenden Verstand in Anspruch und trug eine demselben anstößige Mannigfaltigkeit von Abweichungen und Inconsequenzen zur Schau. So gewann das römische Recht seit den Karolingern, das ganze Mittelalter hindurch, von Oben herab, durch Kirche und Staat, immer weiteres Terrain, und zwar lange bevor es in einzelnen Staaten ausdrücklich recipirt wurde. Der wiederauflebenden, an den Brüsten des Alterthums sich nährenden Wissenschaft sagte das philosophisch durchgebildete römische Recht unendlich mehr zu, als die wenig gekannten, seltsamen Gewohnheiten unwissender Landleute und Pfahlbürger, deren tiefere Grundlagen man nicht faßte und zum Theil schon verwittert sah. Das römische Recht, wie es sich unter den Kaisern entwickelt und mit hierarchischen Ideen verbündet hatte, die nur zuweilen es milderten, wurde zur Grundlage der europäischen Gesetzgebung, äußerte hohen Einfluß auch auf Länder, die es nie recipirt haben, wirkt in den Gesetzen auch solcher Staaten fort, die sich ausdrücklich von ihm lossagten und eine eigne Legislation begründeten, die eben auch römischer Art ist, und beherrschte, theils an sich, theils in der natürlichen Nachwirkung einer bestehenden Gesetzgebung, die ganze Ansicht von Recht und Staat.

Das Mittelalter hatte mit den Bewegungen eines sich rastlos und mannigfaltig evolvirenden und politisch unklaren, überhaupt den Staat nicht in den Vorgrund stellenden Volkslebens zu viel zu thun, als daß es an der Wissenschaft des Staats hätte arbeiten können. Man hat sich die Mühe genommen, um die Lücke in der staatswissenschaftlichen Litteratur wenigstens scheinbar auszufüllen, alle die einzelnen Aeußerungen von Chronisten, Theologen u. s. w. aufzusuchen, in denen im Laufe des Mittelalters Einzelne eine Ansicht über Staat und Staatsverhältnisse ausgesprochen haben. (S. Schön, de literatura medii aevi, Vratislaviae, 1838. 8.) Das waren aber einzelne Aeußerungen und Ansichten, die ohne weitere geistige Folge blieben, und sie tragen meist die kirchliche, theilweise eine antike Färbung, kein nationales Gepräge. Handelte es sich hier um eine Geschichte der Staatswissen-

Digitized by Google

schaft, so würde hier allerdings eine Lücke auszufüllen und die Geschichte der praktischen Politik des Mittelalters aus den damals bestehenden Gesetzen, Einrichtungen und Zuständen zu entwickeln sein. Gerade dazu würde man wenig oder gar keine Beiträge aus den Schriften jenes Aurelius Augustinus, Agapetus, Basilius Macedo, Theophylaktus, Constantinus Porphyrogeneta, Averroes, Thomas von Aquin, Vincentius Bellovacensis, Aegidius Romanus, Engelbertus Admontensis, Dante, Petrarca, Patricius Senensis u. A. ziehen können.

Auf vielen Seiten des Staats- und Staatenlebens treffen wir Italien, nicht als das Vorbild, aber als den Vorläufer des übrigen Europas, so fern in jenem zuerst ein Vorspiel von dem gegeben wurde, was sich bald auf der größeren Bühne ereignen sollte. Auch Meinungen, die später auf andern Puncten erfaßt und auf welche große Schulen begründet wurden, sind zum Theil lange vorher in Italien aufgetaucht, von Einzelnen gepflegt worden, im Ganzen aber ohne Nachwirkung auf das Ausland geblieben, welches selbstständig auf dieselben Meinungen kam. Dies ist z. B. in der nationalökonomischen Litteratur der Fall gewesen, wie später noch weiter zu besprechen sein wird. Aber auch in Bezug auf die Politik finden wir dort zuerst ein Licht die dunkle Nacht, die über dieser Wissenschaft lastet, durchbrechen, und zwar ein Licht von gar weithin strahlendem Glanze. Der erste Mann, den die Geschichte der staatswissenschaftlichen Litteratur nach Cicero zu nennen hat, ist sogleich ein Mann von der höchsten Bedeutung, ein Geist von seltener Größe: Nikolaus Macchiavelli (geb. 1469, gest. 1527). Er war in einem bewegten Staatswesen aufgewachsen und mit in dessen Stürme hineingezogen worden, in einem Staatswesen, was sich in alten Erinnerungen, äußeren Formen und dem Willen der Nachahmung an das Alterthum anlehnte. Die Geschichte der alten Parteiungen erklärte er sich aus denen, die ihn umgaben, und zog wieder für diese mancherlei Aufschlüsse aus jenen. Der beobachtende Geist dieses Staatsmannes bildete sich in dem Studium seiner Zeit und der großen Vergangenheit, und er wurde unter den Neueren das erste und ein sehr strahlendes Beispiel eines Politikers im engeren Sinne des Wortes, wie es unter den früher Genannten weder Platon, noch Cicero, eher noch Aristoteles, Polybius und vor Allen die meisten großen Geschichtschreiber der Alten gewesen waren. Der Staat ist ihm etwas Gegebenes; aber wie man es unter den gegebenen Zuständen des Staats zu machen habe, um eine dauernde Macht zu behaupten, sei es nun die des Volks, des Adels, der Fürsten, darüber gibt er zahlreiche, aus der tiefsten Kenntniß der menschlichen Dinge geschöpfte Winke. Er thut es in seinen 3 Büchern Abhandlungen über die erste Decade des Livius für die Republik, in seinem Fürsten für eine neubegründete Alleinherrschaft. Seine Richtung war die antike, und weder das Christenthum, noch das germanische Element sprechen sich in ihm aus. Seine Schriften mögen manchem Staatsmanne der folgenden Zeiten eine interessante und anregende Lectüre gewesen sein; wer nicht das Zeug zum Staatsmanne

in sich hatte, dem halfen sie auch nicht. Eine Schule hat er nicht gestiftet, und auch nach ihm sind diejenigen, welche den Staat in rein politischem Geiste auffaßten und zu ergründen suchten, was da eigentlich ist im Staate, welche Kräfte ihn bewegen und wie diesen Kräften und Elementen gegenüber zu operiren sei, immer nur isolirte Erscheinungen gewesen. Uebrigens hatte sich Machiavelli gänzlich in der Wahl seiner Mittel vergriffen — eine Folge seines Zeitalters und seiner Umgebungen —, berechnete sie wohl auf augenblicklichen Sieg und isolirte Zwecke, aber nicht auf eine dauernde Begründung des Gemeinwohls, und war in dem verderblichen Irrthum befangen, daß auch ein unmoralisches Mittel politisch sein könne. Ueberhaupt war es sein Grundfehler, daß er nur die Behauptung der Macht und nicht deren Verwendung zu einem höheren Zwecke in's Auge faßte. Er machte, wie — im verschiedensten Sinne — so Viele, das Mittel zum Zwecke. Keineswegs in seiner Kenntniß des Menschen und der Verhältnisse, aber wohl in der antiken Richtung, dem Absehen jedenfalls von den modernen Zuständen und dem Hinblicken auf rückwärts liegende Ideale, dann auch in dem charakteristischen Merkmal: daß ein Zweck gesetzt und nun die ganze Betrachtung darauf gerichtet wird, wie dieser Zweck durch die nächsten und kräftigsten Mittel, über deren moralischen Charakter man sehr gleichgültig ist, zu erreichen sei, begegnen sich ihm verschiedene Schriftsteller der folgenden Zeiten, wenn sie auch sonst von ihm und unter einander gewaltig abweichen. Ein eigentliches System der Politik hat Paolo Paruta aufgestellt (er starb 1598) in seiner Schrift: della perfezzione della vita politica Libb. III., Ven., 1579, Fol. und in seinen Discorsi politici, Milano, 1620. Es gehören ferner unter die oben charakterisirten idealistischen Politiker: Jean Bodin (La republique, Par., 1577, Fol.), der viele helle Sätze und große historische Gelehrsamkeit hat, aber zeitliche und örtliche Bedingungen nicht beachtet; Thomas Morus mit seiner Utopia (de optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia, 1517), einem Nachbild des Platonischen Staats, Harrington in seiner Oceana, Thomas Hobbes (geb. 1588, gest. 1679) mit seinem auf Mißtrauen gegründeten, durch absolute Gewalt gehaltenen Staate (Elementa philosophica de Cive, Par., 1642, 4. De corpore politico s. elementa juris, Lond., 1650. 12. Leviathan s. de republica, Lond., 1651, Fol.); Robert Filmer mit seinem den Absolutismus aus der väterlichen Gewalt der Könige ableitenden Patriarcha (1665); Spinoza mit seinem tractatus theologico-politicus, seinen Ethica und seinem unvollendeten tractatus politicus. Frühzeitig fanden sich einzelne Schriftsteller, welche gegen die unbeschränkte Gewalt der Machthaber sich erhoben, aber durchgängig in ihren aus antiken oder theokratischen Elementen gemischten Gründen und Vorschlägen die gegebenen Zustände wenig oder gar nicht beachteten. Hierher gehören die sogenannten Monarchomachen: Juan Mariana (geb. 1537, gest. 1624) (de rege et regis institutione, 1598), Claude de Seyssel (la grande monarchie de France, Par., 1519), Georg

Buchanan (gest. 1582) in seinem dialogus de jure regni apud Scotos, Hubert Languet, der wahrscheinliche Verfasser der Vindiciae contra tyrannos (1569), Johannes Althus (gest. 1638) in Politica methodice digesta (Herborn., 1655), dem sich Henning Arnisäus mit seinem tractatus de auctoritate principum in populum semper inviolabili (Francof., 1612, 4.) entgegensetzte. (Letzterer hat auch 2 Bücher lectiones politicae (Francof., 1615, 4.) herausgegeben.) Als verspätete Nachfolger der Monarchomachen sind noch der große Dichter Milton (gest. 1674) mit seiner defensio pro populo anglicano, und der politische Märtyrer Algernon Sidney (geb. 1622, hinger. 1683) mit seinen discourses concerning government (1698) zu erwähnen. Der gelehrte Justus Lipsius trug in seinen 6 Büchern politicorum (Lugd. Bat., 1590, 8.) blos griechische und römische Sätze über den Staat zusammen, und auch bei Borhorn (gest. 1613) in seinen tractatus politici ist mehr Belesenheit, als Urtheil. Mehr an das Bestehende und namentlich an die deutsche Reichsverfassung schließen sich die Deutschen: Balthasar Keckermann (systema disciplinae politicae, Hanov. 1607, 8.), Christophorus Besold (opus politicum, Argent. 1614) und vorzüglich der verständige Hermann Conring (de civili prudentia, Helmst., 1662, 4. Propolitica, Helmst., 1663) an. Die politischen Streitschriften, welche die englischen und dänischen Revolutionen hervorriefen, können, nach Analogie der Monographieen, übergangen werden. Eine wohlthuende Erscheinung mag aber noch am Schlusse dieser Aufzählung hervorgehoben werden: der Spanier Diego de Saavedra Faxardo (gest. 1648) mit seinen empresas politicas (Amstelod., 1651), der Regierungsgrundsätze aufstellt, die seinem edlen Wollen hohe Ehre machen.

Das Alles blieben ganz isolirte Erscheinungen, die weder auf das Leben, noch auf die Wissenschaft sonderlichen Einfluß gewannen. Eben so wenig war die theologische Schule von Dauer, die sich im Gefolge der Reformation erhob und den Willen Gottes zum Ausgangspunct annahm, diesem aber natürlich die damalige theologische Rechtsansicht unterlegte. Hierher gehören: Melanchthon (epitome philosophiae moralis, 1538), Jo. Oldendorp (isagoge juris naturae, gentium et civilis, Col., 1539, 8.), Nikolaus Hemming (de lege naturae apodictica methodus, Viteb., 1564, 8.), Benedict Winkler (principiorum juris libri V., Lips., 1615), Jo. Selden (de jure naturae et gentium juxta disciplinam Ebraeorum, Lond., 1640, 8.), Valentin Alberti (compendium juris naturae orthodoxae theologiae conformatum, Lips. 1676) u. A.

Der eigentliche wissenschaftliche Begründer der neuern philosophischen Rechtslehre, dessen Sätze selbst bei denen noch in vielen Puncten fortherrschen, die sich in wichtigen Grundfragen ausdrücklich von ihm losgesagt haben, ist Hugo Grotius (Hugue de Groot, gest. 1645), der sich zwar in Manchem mit den oben Genannten berührt, aber mit einer weit größeren Ausrüstung von Gesetz- und Weltkenntniß in das

Feld zog. Sein berühmtes Werk de jure belli et pacis libri III. (Paris., 1625, Fol.) ist zwar zunächst auf das Völkerrecht berechnet, sucht aber überhaupt die letzten Gründe für alles Recht auf. Durch dieses Werk erhob er die Idee eines von der Moral sich scheidenden, durch die Vernunft zu findenden, von positiven Institutionen und Verhältnissen unabhängigen, allgemein gültigen Rechts zur wissenschaftlichen Geltung. Daß dieses Recht eben nur eine Abstraction aus den ihm vertrauten römischen, kirchlichen und einigen andern sich mit jenen in die Vorherrschaft theilenden Instituten war, und daß es ein ganz anderes geworden wäre, wenn ihm etwa die germanischen Gewohnheiten oder die altgriechischen Zustände eben so vertraut und natürlich eigen gewesen wären, blieb lange unbemerkt. Unklar blieb es auch, ob jenes Recht dem Positiven als höchste Norm, oder ob es ihm als Ideal vorschweben solle. Der politische Gesichtspunct wurde geflissentlich in den Hintergrund gedrängt. Man schämte sich seiner, weil man es nicht verstand, ihn zu adeln. Im Leben ist er dessenungeachtet herrschend geblieben, und selbst im eigentlichen Völkerrechte erlangten nur solche Sätze des Grotius praktische Geltung, die in der Natur des Verhältnisses gerechtfertigt, gefordert waren. Von ihm an gewöhnte man sich, das Recht auf dem Wege der logischen Consequenz zu entwickeln; jede Forderung, jedes neu auftauchende Moment im Lichte der Beziehung zu der Rechtsidee des Systems zu betrachten, und lange Zeit zog die Gesetzgebungspolitik das Gewand einer philosophischen Rechts- und Staatslehre an und ging mit den meisten Theilen der Staatswissenschaften im Gefolge der Philosophie. Aber wenn auch die Verschiedenheit der philosophischen Schulen zu manchen Verschiedenheiten in den Formen der Anschauung Anlaß gab, so blieben doch die Rechtslehren des Grotius durch alle diese Wandelungen vorherrschend und erhielten nur andere Grundlagen, oder zogen andere Kleider an. Er war besserer Jurist, als die nachfolgenden Philosophen, und die Gesetzgebung war denselben Weg gegangen, den er ging, so daß die Eindrücke, denen die folgenden unterlagen, sein Werk bestätigten. Seine Lehren über das politische Verhältniß der Staatsgewalt, in denen ihn sein Anhänger Theodor Graswinkel (de jure majestatis, Hagae, 1642. 4. Stricturae ad Censuram Joannis a Felden, Amst., 1642) noch überbot, sind dabei Nebensache; die Hauptsache ist die ganze Anschauung von Staat, Recht, Rechtsfindung, einzelnen Rechten. Nicht Alles, was aus ihm hervorging, hat er gleich selbst gethan; aber der Grund dazu lag in ihm. Bei ihm, wie bei seinem nächsten Nachfolger, Samuel Pufendorf (geb. 1632, gest. 1694), in dessen Werken: elementa jurisprudentiae universalis, Lugd. Bat., 1660, 8. und de jure naturae et gentium, Lond. Scand., 1672, 4., sind Moral und Recht noch vielfach vermischt, aber diese Verbindung ist nur noch eine mechanische, und es war ganz consequent, daß Christian Thomasius (institutiones jurisprudentiae divinae, libri III., Lips., 1688, 4. Fundamenta juris naturae ac gentium, Hal., 1705, 4.) beide

auch äußerlich trennte. Dieses kam zunächst einer juristischen Schule gelegen, welche sich des Naturrechts bemächtigte und, die eudämonistische Färbung des von Thomasius angenommenen philosophischen Systems bei Seite lassend, mit einer nicht zu tadelnden größeren Offenheit das Naturrecht als eine Philosophie des bestehenden, besonders des römischen Rechts behandelte. Von hier aus geht eine Reihe bis auf die neuere Zeit herab, deren innere Verwandtschaft nicht zu verkennen ist. Ich nenne hier: Gundling (geb. 1681, gest. 1734) mit seinem jus naturae et gentium (Hal., 1714, 8.), Ephraim Gerhard (geb. 1682, gest. 1718) mit seiner delineatio juris naturalis (Jenae, 1712, 8.), A. Fr. Glafey (Vernunft- und Völkerrecht, Frkf. und Leipzig, 1723, 4.), J. Chr. Claproth (Grundriß des Rechts der Natur, Göttingen, 1749, 8.), J. J. Schmauß (Neues System des Rechts der Natur, Göttingen, 1754, 8.), J. G. Sammet (Vorlesungen über das gesammte Naturrecht, Leipzig, 1799, 8.), G. N. Brehm (über das Wesen des Naturrechts, als eine ächte juristische Grundwissenschaft betrachtet, Freiburg, 1789, 8.), G. Hugo (Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts, Berlin, 1798, 8.), Th. M. Zachariä (philosophische Rechtslehre, Leipzig, 1810, 8. Naturrecht und Staatslehre, Breslau, 1820, 8.), Th. Marezoll (Lehrbuch des Naturrechts, Gießen, 1819, 8.), auch noch Warnkönig in seinem Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunftidee (Bonn, 1819, 8.), obwohl er da schon lehrt: das Recht sei, seiner Natur nach, einem beständigen Wechsel unterworfen, eine Idee, die er später weiter ausgebildet und die allgemein gültige Rechtsidee auf eine örtliche und zeitliche beschränkt hat. Es versteht sich übrigens, daß auf die Neueren unter den oben Genannten die inzwischen vorgegangenen Veränderungen in den politischen Richtungen, die Vorschritte der Gesetzgebung, auch die Arbeiten solcher, die sich strenger an die Formeln einer philosophischen Schule anschlossen, nicht ohne Einfluß geblieben sind. Eine neue Phase der philosophischen Erkenntniß bezeichnete, zunächst auf Thomasius, Ch. v. Wolf (geb. 1679, gest. 1754), der sich im Außenwerke wieder mehr der älteren theologischen Schule näherte und eine der damaligen kirchlichen Orthodoxie, im Gegensatze zu dem Pietismus, bequeme, zugleich aber auch der weltlichen Auctorität entsprechende Philosophie lehrte, indem er den in der Natur erkannten Willen Gottes zum Princip nahm. Natürlich, daß man das gerade in der Kirche und im Staate geltende Dogma in der Natur erkannte und so durch den Willen Gottes heiligte. Es gehört hierher sein jus naturae methodo scientifica pertractatum; 9 Thle. Hal., 1740 ff. 4. Neun Quartanten! Als der Wolfischen Schule angehörig können angeführt werden: J. G. Darjes (Institutiones jurisprudentiae universalis, Jenae, 1740), A. G. Baumgarten (jus naturae, Hal., 1763, 8.), G. F. Meier, Hollmann, G. Achenwall (jus naturale, Gott., 1750), J. G. Heineccius (elementa philosophiae rationalis et moralis, Amstel., 1728), K. A.

v. Martini (positiones de jure civitatis, Vindob., 1768), der berühmte Völkerrechtslehrer Vattel u. A. Dabei kam auf einzelne Abweichungen in den Grundlagen nichts an. Der große Kanonist J. H. Böhmer findet in seiner introductio in jus publicum universale (Hal., 1709, 8.) als die gewöhnliche Ursache des Staats die Gewalt und Uebermacht eines Einzelnen, lenkte aber weiterhin auch in das gemeine Gleis ein. Auch die Eklektiker versuchten sich im Naturrecht, zum Theil durch die französische Philanthropenschule angeregt. Ich erwähne hier den zweiten Theil von Feder's Untersuchungen über den menschlichen Willen (Gött., 1779, 4 Thle. 8.), ferner L. Jul. Fr. Höpfner (Naturrecht der einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, Gießen, 1780, 8.), J. A. Schlettwein (Recht der Menschheit, Gießen, 1784, 8.), Fredersdorf, v. Eggers (Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, Altona, 1790, 8.) u. A.

Die Philosophie trat in eine neue Bahn durch Immanuel Kant (geb. 1724, gest. 1804) ein, der jedoch erst im hohen Alter die Rechts- und Staatslehre speciell bearbeitete (metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg, 1797, 8.) und dabei weniger Eigenthümliches und weniger Geistvolles leistete, als auf irgend einer anderen von ihm beleuchteten Seite. Schon vor ihm hatten einzelne Anhänger seines Systems die Sprache und den Ideengang desselben auch auf die Rechts- und Staatslehre übergetragen. Man gab der Sache ein anderes Gewand, man nahm eine andere Sprache an, man bereicherte das System mit jeder wechselnden Forderung der Zeit; aber man bewegte sich unerschütterlich auf der alten, von Grotius eingeschlagenen Bahn, auf welcher man zwar zu sehr verschiedenen Dingen gelangen kann, wo aber bei aller Verschiedenheit doch in gewissen Hauptsachen Alles denselben Charakter trägt, und der Weg zu den Gebilden einer grundandren Anschauungsweise gänzlich verschlossen bleibt. Unter den Kantianern, welche die Rechtslehre bearbeiteten, nenne ich: G. Hufeland (Versuch über den Grundsatz des Naturrechts, Leipzig, 1785, 8. Lehrsätze des Naturrechts, Jena, 1790, 8.), Schaumann (wissenschaftliches Naturrecht, Halle, 1792, 8. Versuch eines neuen Systems des natürlichen Rechts, Halle, 1796, 8.), Reinhold (Ehrenrettung des Naturrechts, im deutschen Merkur von 1791. Briefe über die Kantische Philosophie, Leipzig, 1792, 8.), Th. Schmalz (das Recht der Natur, Königsb., 1790, 8. Handbuch der Rechtsphilosophie, Halle, 1807, 8. Jus naturale, Berol., 1812, 8.), Hoffbauer (Naturrecht, aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, Halle, 1793, 8. Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts, Halle, 1795, 8. Allgemeines Staatsrecht, Halle, 1797, 8.), Heydenreich (System des Naturrechts nach kritischen Principien, Leipzig, 1794 ff. 2 Thle. 8. Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung, Leipzig, 1795, 2 Thle. 8. Ueber die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen, Leipzig, 1794, 8.), K. Ch. E. Schmid

(Grundriß des Naturrechts, Jena, 1793, 8.), L. H. Jakob (philosophische Rechtslehre, Halle, 1795, 8.), Tieftrunk (philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, Halle, 1797, 8.), H. Stephani (Grundlinien der Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts, Erlangen, 1797, 8.), Gros (Lehrbuch der philos. Rechtswissenschaft, Tübingen, 1802, 8.), Bendavid (Versuch einer Rechtslehre, Berlin, 1812, 8.), A. Bauer (Lehrbuch des Naturrechts, Marburg, 1808, 8.), L. Dresch (Naturrecht, Tübingen, 1822, 8.), H. Henrici (Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre, Hannover, 1810, 2 Thle. 8.), G. E. Schulze (Leitfaden der Entwickelung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts, Göttingen, 1813, 8.) u. A. Die Kantische Subjectivitätsphilosophie wurde bekanntlich durch J. G. Fichte (gest. 1814) auf ihre Spitze getrieben, und der Wille der Individuen zur Basis aller rechtlichen Verhältnisse des Menschen gesetzt (Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, Jena und Leipzig, 1796, 8. Die Staatslehre, Berlin, 1810, 8.) Auch v. Feuerbach erklärte den Willen des Menschen für die ausschließliche Quelle wenigstens des äußeren Rechts (Kritik des natürlichen Rechts, Altona, 1796, 8.). Fries (philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung, Jena, 1803, 8.) und Krug (philosophische Rechtslehre, Königsberg, 1817, 8.) stellen nur Schattirungen des Kantianismus dar, der auch auf Warnkönig (doctrina juris philosophici, Aquisgrani, 1830, 8.) und v. Droste-Hülshoff (Lehrbuch des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie, Bonn, 1823, 8.) seinen unverkennbaren Einfluß behauptet hat. Auch viele andere neuere, um die Staatswissenschaft in ganz anderen Beziehungen sehr verdiente Männer, wie K. S. Zachariä (Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts, Leipzig, 1804, 8.), Pölitz (die Staatslehre, Leipzig, 1808, 8. Der erste Bd. seiner St.-W. im Lichte unserer Zeit), Behr (System der allgemeinen Staatslehre (Bamberg und Würzburg, 1804, 8.), v. Rotteck (Lehrbuch des natürlichen Privatrechts, Stuttgart, 1829, 8.), Welcker (die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Gießen, 1813, 8.) gehören dem Systeme des subjectiven Rationalismus an und stehen jedenfalls, so weit sie sich mit der Philosophie berühren, der Kantischen Schule noch am Nächsten.

Eine andere Anschauungsweise ergriff F. W. J. Schelling (geb. 1775), der von dem Satze ausging, daß alles Wirkliche Thätigkeit, Leben und Freiheit zum Grunde habe, der Staat nicht ein bedingtes Mittel, sondern Organismus und sichtbares Bild des absoluten Lebens sei (neue Deduction des Naturrechts, im philos. Journal von 1796; über das Wesen der menschlichen Freiheit, in Sch.'s philos. Schriften Bd. I.). Er selbst hat aber seine Principien nicht auf das Einzelne angewendet, und auch seine Anhänger, wie: Ign. Thanner (Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung des Naturrechts, Landshut, 1801, 8.), F. Baptist Nibler (der Staat aus dem Begriffe des Universums

entwickelt, Landshut, 1805, 8.), J. J. Wagner (Grundriß der Staatswissenschaft, Leipzig, 1805, 8. Der Staat, Würzburg, 1815, 8.), Troxler*) (philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität, Zürich, 1820, 8.) haben nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis erlangt. Das meiste Ansehen erwarb sich Stahl mit seiner Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht (Heidelberg, 1830), wiewohl auch in der Polemik glücklicher, als im Aufbauen und, wie sie Alle, durch die Früchte des Wirkens ihrer feindlichen Vorgänger und der Richtung, welche in Wechselwirkung diese geleitet hatte, vielfach gebunden. Hierher gehört auch v. Linck (Ueber das Naturrecht unserer Zeit, München, 1830, 8.).

Wieder eine andere Richtung in der Philosophie schlug G. F. W. Hegel (gest. 1831) ein (Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin, 1821, 8.), der die ewige und nothwendige Form der Philosophie gefunden zu haben glaubte, ein absolutes Denken für das Princip der Welt erklärte, diese selbst als ein großes System der Logik, die sittliche Welt als die Darstellung eines reinen, allgemeinen, an kein Subject geknüpften Willens betrachtete und so einen objectiven Rationalismus dem subjectiven der Kantianer entgegensetzte. Unter seinen Anhängern nenne ich Eiselen (Handbuch des Systems der Staatswissenschaft, Breslau, 1820, 8.), Schwarz (der Staat, Erlangen, 1828, 8.), K. M. Besser (System des Naturrechts, Halle und Leipzig, 1820, 8.).

Endlich nimmt auch Herbart (Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral, Göttingen, 1836, 8.) eine eigenthümliche Stellung ein, die es jedoch mehr in formeller, als in materieller Hinsicht sein dürfte und ihn jedenfalls noch nahe an den Kantianismus stellt. Die erwähnte Schrift ist übrigens für die Geschichte der philosophischen Rechtslehre sehr verdienstvoll und enthält namentlich eine scharfe Beleuchtung mancher Sätze des Kantianismus, deren Wirksamkeit es nicht schadet, daß sie mit seinem eignen Lichte erfolgt.

Wie übrigens die Kantische Philosophie auf Manche nachwirkte, die nicht blos und nicht wesentlich auf der Philosophie stehen, so hat auch Fichte auf Luden (Handbuch der Staatsweisheit, Jena, 1811, 1. Th. 8.), Schelling auf Adam Müller (Die Elemente der Staatskunst, Berlin, 1809, 3 Thle. 8.), auf Fr. v. Schlegel, auf Steffens gewirkt, oder sich doch mit ihnen begegnet, während dasselbe von Hegel in Bezug auf Leo (Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staats, Halle, 1833, 8.) und Schön (gest. 1839) (Die Staatswissenschaft, geschichts-philosophisch begründet, Breslau, 1833, 8.) zu sagen sein mag. Doch auf die Alle, welche man der Philosophie gegenüber als Exoteriker bezeichnen muß, wirkten auch andere Studien und

*) Diesem wird auch eine selbstständige Stellung zugeschrieben. Aber er ist nicht weiter von Schelling entfernt, als es Fries von Kant, Weiße von Hegel ist.

Erfahrungen, andere Tendenzen, andere Eindrücke und Bewegungen des Lebens. Blieben doch diese Momente auch auf die Esoteriker nicht ohne Einfluß!

England ist ein gesegnetes Land für die Praxis des Staatslebens, aber wenig geeignet für die politische Speculation. Der Engländer ist zu sehr mit seinem Lande und dessen Verfassung verwachsen und beschäftigt, als daß er sich viel um den Staat an sich kümmern sollte. So weit etwas Philosophie und politische Speculation zu seinem Hausgebrauche nöthig scheinen mochte, genügte ihm John Locke (two treatises on civil government, Lond., 1690, 8.) mit seinen, an der äußersten Oberfläche der Erscheinungen haftenden Verstandesrechnungen. Die Winke, die der große Baco von Verulam gegeben, verstand man dort nicht, wie man in Deutschland den großen Leibnitz einsam seinen gewaltigen Weg dahinwandeln ließ. Auch die sensualistische Schule, zu welcher Cumberland (de legibus naturae, Lond., 1672), Shaftesbury (inquiry concerning virtue, 1699), Hutcheson (system of moral philosophy, 1755), Hume (treatise upon humane nature, 1738; Inquiry concerning the principles of morals, 1752), Ferguson (essay of the history of civil society, 1767; institutes of moral philosophy, 1769; principles of moral and political science, 1793) gehören, blieb die Ergötzung einzelner einsamer Denker. Gute Beobachtung der menschlichen Natur und mancher Ausdruck einer den reichen Erfahrungen eines bewegten Staatslebens abgewonnenen praktischen Lebensweisheit begründen das Verdienst dieser Schriften, in denen sich, trotz dem, daß sie nur bis zu einer gewissen Tiefe gedrungen sind und auf manchen Irrweg geriethen, doch eine kräftigere Nahrung findet, als unter allen Formeln der Schulweisheit. Größeren Einfluß auf die Massen gewann ein Mann, der die extremste Consequenz des dürren Locke'schen Rationalismus, influirt jedenfalls von äußeren Ereignissen und französischen Tendenzen und Speculationen, darstellt, Thomas Payne (the common sense, 1774). Die Gesundheit des englischen Staatswesens hielt auch diesen Sturm aus, während das französische viel schwächlicheren Angriffen stürzte. Noch ist aus England die neuere von Jeremias Bentham begründete Schule zu erwähnen, deren persönlich ehrwürdiger Stifter manchen tüchtigen Wink einer für gewisse Zustände berechneten praktischen Politik und manche philanthropische Tendenz auf ein sehr haltloses, in manchem Betrachte unwürdiges Utilitätsprincip stützt. Seine Schriften sind zahlreich, meistens Monographieen; von besonderer Wichtigkeit für einen speciellen Theil der Politik einer speciellen Verfassungsart ist die 1815 erschienene tactique des assemblées legislatives; sein philosophisches System ist in seiner letzten Schrift, der Deontologie (1834) entwickelt. Größeres, als durch seine Staatsphilosophen, hat England für die Ausbildung der Staatsweisheit durch seine Geschichtschreiber, vor Allen Hume, Robertson, Gibbon, seine Redner: Burke, Chatham, Pitt, Fox, Sheridan, Canning u. A., durch das große

und erhebende Schauſpiel ſeiner Inſtitutionen und ihrer Bewegungen, ſeines Volks- und Staatslebens gewirkt. Schon die bloſe Darſtellung ſeiner Verfaſſung, von dem Genfer De Lolme (1771) nicht ohne politiſchen Geiſt, aber mit zu wenig Tiefe des Eindringens gefaßt, hat keinen geringen Einfluß geäußert.

Heftiger noch iſt der Impuls geweſen, den Frankreich gegeben hat. Nach wilden, gährenden Kämpfen concentrirte ſich alle politiſche Gewalt in dem Hofe und dem, was er in ſeiner Willkür duldete, ſo daß alle organiſche Selbſtſtändigkeit erſtarb. Schon frühzeitig empfanden einzelne edlere Geiſter das Sterile und Verderbliche dieſes Zuſtandes. Fenelon, von Seiten der Moral, und Boſſuet, von Seiten der Religion, ſuchten wenigſtens den Willen der Machthaber zu reinigen; St. Pierre (Ouvrage de politique, Rotterd., 1737, 2 Theile 8.) dachte auch an organiſche Mäßigungen. Das blieb fruchtlos. Größeres hat Montesquieu gewirkt (geb. 1694, geſt. 1755), mit ſeinen Considerations sur les causes de la grandeur et de la decadence des Romains (1734) und vor Allem mit ſeinem berühmten Werke de l'esprit des lois (Amst., 4 T., 1748, 8.). Vielleicht hat ihn der Italiener Vico (principi di una scienza nuova intorno alla commune natura delle nazioni, Nap., 1725) zum Vorbild gedient, den er nicht übertroffen haben würde, hätte jener die Vortheile gleicher Bildung und Verhältniſſe gehabt. Mit ächt politiſchem Geiſte durchforſchte er die Geſetze und Einrichtungen verſchiedener Zeiten und Völker, ſuchte ihre Begründung in Verhältniſſen und Volksthum auf und machte auf das merkwürdige Schauſpiel des engliſchen Staatsweſens aufmerkſam. Er iſt nicht tief genug gedrungen; es hat ihn auch der franzöſiſche Witz zu manchem mehr ſcheinbaren, als probehaltigen Satze verleitet; aber immer bleibt er eine höchſt bedeutende Erſcheinung, unter allen franzöſiſchen Politikern die bedeutendſte, allen deutſchen Politikern, die vor ihm, und vielen, die nach ihm gewirket haben, überlegen, den richtigſten Weg wandelnd und der Schöpfer eines Werks, das noch heute zu den lehrreichſten gehört in der Staatskunſt. Inzwiſchen verbreitete ſich in Frankreich die auflöſende, materialiſtiſche Philoſophie der Encyklopädiſten, Voltaire's, Diderot's, D'Alembert's, Helvetius' u. A., in J. J. Rouſſeau weniger frivol, aber leidenſchaftlicher auftretend und im Gewande des Epikuräismus, der Akademie, der Stoa überall auf daſſelbe führend. Die Wirkungen dieſer neuen Strebungen, zugleich durch die nationalökonomiſche Schule der Phyſiokraten gefördert, zeigten ſich zunächſt in einer ſehr edlen Richtung: in der Philanthropie. Man ließ die Fragen über Regierungsformen und politiſche Inſtitute bei Seite, oder betrachtete ſie doch nur als eine Sache des Ideals, deren Verwirklichung man der Zukunft überlaſſen müſſe, aber man warf ſich mit allem Eifer auf die Humanitätsfragen und intereſſirte ſich lebhaft für Alles, wovon man glaubte, daß es die Menſchen unter jeder Regierungsform beſſer und glücklicher machen könne. Dieſes Streben erwarb ſich auch die Gunſt der Großen, ward eine Art Modeſache für edle Glieder

der höheren Stände, in mancherlei geheimen und öffentlichen Vereinen gepflegt und selbst mit fürstlichem Patronate beehrt, wie von Friedrich II., Joseph II., Leopold II., Karl Friedrich u. A. Es ist jetzt Mode, über diese Philanthropie zu spötteln oder auf sie zu schmähen. Es ist auch richtig, daß sie, der religiösen Begründung ermangelnd, den wahren Halt, die tiefere Wärme nicht besaß, und daß diese Philanthropen, aus Unkenntniß und Oberflächlichkeit, durch den äußeren Schein bestochen, manche Mittel wählten, die ihren Zweck verfehlen, ja die mehr schaden als nützen mußten. Aber geleugnet kann es doch nicht werden, daß die Gesinnung eine sehr edle war, aus der jenes Streben floß, und daß es einen um so wohlthätigeren Eindruck machte, je freier es war von allen Regungen des Hasses, des Neides, der absprechenden Verachtung. Nicht in der Verleugnung edlen Menschengefühls, sondern in der Bezwingung harter Leidenschaft und Selbstsucht liegt die höchste Kraft. Am Nächsten an Montesquieu schlossen sich einige Italiener an, in ihrem Streben vielleicht noch von innigerer Wärme des Gefühls getragen, aber nicht, wie Montesquieu, mit einem gleich tiefen Blicke des praktischen Staatsmannes begabt. Hierher gehört der edle Gaetano Filangieri (geb. 1752, gest. 1788) mit seinem Werke: la scienza della legislazione (9 P., Nap. et Vened., 1780 ff.). Ferner Beccaria mit seinem berühmten Buche dei delitti e delle pene (Nap., 1769. 8.), einem Werke, das man viel leichter tadeln, als sich dem Verfasser in Geist und Gemüth ebenbürtig beweisen kann. Auch in Deutschland fanden die Grundsätze der Philanthropen eifrige Verbreiter an Iselin, Schlettwein, Mauvillon, v. Sonnenfels u. A. Auch fing man mehr und mehr an, den Staat und seine Institute nicht mehr blos aus dem Gesichtspuncte der philosophischen Speculation, oder blos als ein Object des positiven Rechts, sondern auch von dem Standpuncte der praktischen Politik aus zu betrachten. Hierher gehören der Freiherr v. Bielefeld (institutions politiques, à la Haye, 3. T. 1760, 8.), der zwar Wolfischer Philosophie folgte, aber auch vielseitige Welt- und Menschenkenntniß bewährte. G. Achenwall (die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen, Göttingen, 1764 8.), A. L. Schlözer (systema politices, Gött., 1771, 8. Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, Göttingen, 1793, 8. Die Staatsanzeigen.), J. v. Sonnenfels (Politische Abhandlungen. Wien, 1777, 8.) u. A. Mit mehr praktischer Beziehung auf das Bestehende und sich mehr auf dem Boden des positiven Rechts, als auf dem der Staatskunst bewegend, wirkte in zahlreichen Schriften der patriotische Freiherr von Moser. Unübertrefflich in klarer sinniger Auffassung und Würdigung des Volksthums und der Wechselwirkung zwischen Sitten und Einrichtungen, entwarf der große Justus Möser seine „patriotischen Phantasieen", ein vortreffliches, der weitesten und dauerndsten Verbreitung würdiges Werk, das auch viel gelesen, viel gelobt, aber viel zu wenig beherzigt worden ist. Immer lenkte das Alles eine verstärkte

Aufmerksamkeit auf den Staat hin und verbreitete den Gedanken der Möglichkeit und Wohlthätigkeit von Aenderungen um so weiter, je milder und gemäßigter man auftrat. Beides konnte allerdings nicht von J. J. Rousseau (geb. 1712, gest. 1778) und seiner Schrift du contrat social (Amst. 1762, 12.), wie dem früheren discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes (Amst., 1755) gesagt werden. Er steht in directem Gegensatze zu Montesquieu und geht nicht von Geschichte und Statistik, sondern von der abstracten Idee aus; in dieser selbst die nach einer Seite hin zum Extrem entwickelte Consequenz des allgemein herrschenden vernunftrechtlichen Systemes darstellend. Noch war die Staatswissenschaft nicht so weit gereift, seine Gründe vollkommen in ihre Blöse zu entkleiden, am Wenigsten war man der Beredtsamkeit dieses feurigen Geistes gewachsen, und wenn auch seine Ideen in schroffem Widerspruche mit den Verhältnissen standen, so ist doch kein Einwand wirkungsloser, als der der Unausführbarkeit schimmernder Ideen. Doch würde auch dieser Angriff vorübergegangen sein, wie das Christenthum so manchen ähnlichen siegreich bestanden hat und in stiller Majestät fortleuchtete, wenn die stürmische Wolke heulend vorübergeflogen war. Aber der damalige französische Staat war keiner Prüfung gewachsen, und unter den äußeren Verwickelungen, in die er kam, wurden bald jene abstracten Ideen auf seine concreten Verhältnisse angewendet. Mit dem meisten Eindrucke that das der Abbé Sieyes (geb. 1748, gest. 1836), dessen meist in kleinen Flugschriften und Berichten bestehende Werke sein deutscher Uebersetzer (Oelsner oder Usteri) 1796 in 2 Bänden gesammelt hat. Ferner der weit gewaltigere Graf v. Mirabeau (coll. complète des travaux de Mr. Mirabeau l'aîné à l'Assembée nationale, 1798, 5 Voll. 8.) Target (l'esprit des cahiers, présentés aux états généraux de l'an 1789, 2 Voll. 8.), de Casaux (Simplicité de l'idée d'une constitution et de quelques autres qui s'y rapportent, 1789., considérations sur quelques parties du mécanisme (bezeichnend) des sociétés, 1791, 4 Voll. 8.), Boissy d'Anglas (observations sur l'ouvrage de Mr. de Calonne, 1791), Condorcet (sur les fonctions des états généraux et des assemblées nationales, Paris, 1798, 2 Voll. 8.), Gudin (essai sur l'histoire des comices de Rome, des états généraux de France et du parlament d'Angleterre, Paris, 1789, 3 T. 8.), Ramond (sur les lois constitutionelles, leurs caractères distinctifs, leur ordre naturel etc., Paris, 1791, 8.), Billaud Varennes (élémens du républicanisme, Paris, 1792, 8.) u. A. Nicht in der revolutionären Tendenz, aber in den zum Grunde gelegten Principien stimmten in dieselbe Weise unter den Engländern: George Rous (thoughts on government occasioned by Mr. Burke's reflections, London, 1790), James Makintosh (vindiciae gallicae, defense of the French revolution, London, 1791), Joel Barlow (advice to the privileged orders in the several States of Europe, resulting from the

necessity and propriety of a general revolution in the principle of government, London, 1791; letter to the national convent on the defects in the const. of 1791, London, 1792), William Godwin (enquiry concerning political justice, London, 1793); unter den Deutſchen Fichte (Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die franzöſiſche Revolution, 1793). Allerdings fehlte es auch nicht an ſolchen, die den „politiſchen Mechanismus" etwas künſtlicher zuſammenzuſetzen und aus etwas andern Stoffen zu fertigen riethen, z. B. Necker (nouvelles observations sur les états généraux de France, 1786, 8. considérations sur les gouvernemens et principalement sur celui, qui convient à la France, 1789), Malouet (collection des opinions de Mr. M., 1790, 2 Voll. 8.), Stanislas de Clermont Tonnère (recueil des opinions de St. de Cl. T. 1791, 4 Voll.), Mounier (du pouvoir exécutif, 1792, 2 Voll. 8.). Auch warf ſich der gewaltige Geiſt eines Burke (geb. 1736, geſt. 1797) mit ſeinen reflections on the revolution in France (Lond., 1790) der Revolution entgegen, und kluge und erfahrene Männer erhoben eine Polemik wider ihre Grundſätze. So unter den Briten Arthur Young (the example of France a warning to Britain, Lond., 1793); unter den Franzoſen Bergaſſe (sur la manière, dont il convient, de limiter le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif dans une Monarchie, 1790), Calonne (lettre au roi, 1790) u. A.; unter den Deutſchen A. W. Rehberg (Unterſuchungen über die franzöſiſche Revolution, Hannover, 1792, 2 Bände 8.), Brextermann (Demophilus an Eukrates, die Grenzen der Staatsgewalt und ein gewiſſes, in der Conſtitution vom Jahre 3 nicht enthaltenes Mittel, die Freiheit zu ſichern, Germania, 1799, 8.), F. v. Gentz (von dem politiſchen Zuſtande von Europa vor und nach der franzöſiſchen Revolution, Berlin, 1801, 8. und in vielen einzelnen Aufſätzen, die in den Sammlungen ſeiner Schriften enthalten ſind). Aber dieſe Männer kämpften auf dem Boden des beſtehenden Rechts; ſie vertheidigten die geheiligte Ordnung und die alte Ehrfurcht, die Liebe zu Vaterland und Verfaſſung, die Rechte der Throne, das Intereſſe des Volks an Sicherheit und Dauer; ſie machten die Stimme der Moral und der Religion geltend; ſie zogen warnende Erfahrungen und Beiſpiele der Geſchichte an; ſie entkleideten manche Sophismen ihrer Gegner, beſtritten tauſend Schlüſſe derſelben, bekämpften ihre praktiſchen Reſultate. Daß ſie dem Syſteme derſelben ein gleich geſchloſſenes entgegengeſtellt hätten, von ganz entgegengeſetzten Principien ausgegangen wären, läßt ſich weniger behaupten; ja zuweilen mochten wohl die Gegner den Vorzug der theoretiſchen Conſequenz vor ihnen voraus haben. Ueberdies lenkte ſich der Kampf gar bald auf ein anderes Gebiet: auf das der äußeren Politik. Die Revolution verſchlang ihr eigenes Werk und drängte in wenige Jahre zuſammen, worüber Rom Jahrhunderte hingebracht hatte. Ein glücklicher Soldat erhob den militäriſchen Gehorſam zum Geſetz für Frankreich und feſſelte den

Ruhm und die Herrschaft an seine Adler. In dieser Zeit ruhte in Frankreich die politische Speculation der „Ideologen", wie sie Napoleon nannte, oder trat doch nur schwach, oder in ganz anderen, nur für kleine, esoterische Kreise berechneten Richtungen auf. Im Sinne des achtzehnten Jahrhunderts schrieb Destut de Tracy seinen commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu (à Philadelphie, 1811, 8.), ohne seinen großen Autor verstanden zu haben. Eine leise spiritualistische Opposition gegen den auch in dem Verwaltungs- und Militärdespotismus herrschenden sterilen Materialismus führten Chauteaubriand und die Frau von Staël aus dem Exile, oder diesem dadurch verfallend. Im Sinne der Kaiserherrschaft, des aufgeklärten Militärdespotismus, der sich mit dem Revolutionssysteme darin begegnete, daß sein Hauptcharakter ein mit bunten, glänzenden Flimmern aufgeputzter Verstandesmechanismus war und der dabei den Vorzug besserer Berechnung des Mechanismus hatte, dafür aber auch offener einem nackten Egoismus der Herrschenden diente, schrieben: Gerard de Rayneval (institutions du droit de la nature et des gens, Paris, an XI.), Maffioli (principes de droit naturel appliqués à l'ordre social, Paris, 1807, 2 Voll. 8.), der Letztere besonders gegen die revolutionäre Schule polemisirend, Gordon (du droit public et du droit des gens, Paris, 1807, 8.), Bonnin (traité de droit contenant les principes du droit naturel et du droit des nations, Paris, 1808, 8.). Dagegen erhob sich in der That eine dem Revolutionssysteme sich entgegensetzende Schule, die hauptsächlich auf dem Boden des religiösen Dogmas und der Auctorität fußte. Hierher gehören: Bonald (théorie du pouvoir politique et religieux de la société civile, 1796, 3 T. 8. Législation primitive considérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison, 3 Voll. Essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social ou du pouvoir, du ministre et du sujet dans la société), der Graf Le Maistre (considérations sur la France, Lausanne, 1792, 8. Essai sur le principe générateur des constitutions politiques et des autres institutions humaines, Paris, 1814, 3. Soirées de St. Petersbourg. Du Pape. De l'église gallicane), La Mennais (réflexions sur l'état de l'église en France pendant le 18me siècle et sur sa situation actuelle, Paris, 1806. Essai sur l'indifférence en matière de religion, Paris, 1817—20, 2 T. 8. Defense de l'essai etc., Paris, 1827. De la religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil, Paris, 1825—26, 2 Voll. Mélanges, Paris, 1826. Des progrès de la revolution et de la guerre contre l'église, Paris, 1829. L'Avenir), der übrigens in seinen Paroles d'un croyant (Paris, 1814) und seinem Livre du Peuple (Paris, 1838) selbst die Volkssouveränetät mit seinem Christenthum zu vermitteln gewußt hat. Verwandte Tendenzen, namentlich mit Le Maistre, dem Bedeutendsten unter den Genannten, bewegten auch in Deutschland, unter dem Ein-

flusse der Schelling'schen Philosophie, vielmehr der Ideen, die diese erzeugt hatten, den schon genannten Adam Müller (in dem angeführten Werke und in der Schrift: von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaft und Staatswirthschaft, Leipzig, 1819, 8.), Fr. v. Schlegel (Concordia, 1821. Philosophie der Geschichte, Wien, 1829, 2 Bde. 8.), hauptsächlich K. L. v. Haller (über die Nothwendigkeit einer andern obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts, Bern, 1807, 8. Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, 1808. Restauration der Staatswissenschaft, Winterthur, 1816 ff. 4 Thle. 8.), dessen letztgenanntes Werk, besonders bei den Anhängern der Restaurationsideen eine große Auctorität erlangt hat, allerdings aber in seinen Einseitigkeiten und Uebertreibungen den Gegnern Gelegenheit genug bot, über den sichtlichen Zielpuncten ihrer Angriffe die mehrfachen Lichtseiten zu übersehen. Außerdem und außer den wenigen, besonders von Schellingianern herrührenden philosophischen Rechtslehrbüchern, die sich vom Leben abwendeten, war die Periode der französischen Kaiserherrschaft wenig fruchtbar für die politische Speculation, der sie nun einmal nicht hold war. Man hatte es mit dem Positiven und dessen Anwendung zu thun, man hatte mit dem Drucke der Gegenwart zu kämpfen, man sammelte auf die Zukunft. Einige behandelten die Politik als blose materialistische Klugheitslehre (Buchholz, Darstellung eines neuen Gravitationsgesetzes für die moralische Welt, Berlin, 1812, 8. Theorie der politischen Welt, Hamburg, 1807, 8.). Luden wendete Fichte'sche Grundsätze auf ein Werk an, das nur durch die damalige Zeit, welche Alles der Unabhängigkeit zu opfern veranlaßt war, zu erklären ist. Behr jedoch (System der angewandten allgemeinen Staatslehre, oder der Staatskunst, Frankfurt a. M., 1810, 3 Thle. 8.) knüpfte an Kantianische Sätze so manche staatswissenschaftliche Erfahrungslehren.

Napoleon stürzte, Frankreich erhielt eine Charte und durchlief eine bewegte constitutionelle Erfahrungsschule. Bald erhoben sich auch — der durch vorübergehende Zeitlagen erzeugten Flugschriften nicht zu gedenken — zahlreiche Schriftsteller im Sinne eines Systems, durch welches man das historisch Gegebene, das vernunftrechtlich Geforderte und das von Staatskunst und Erfahrung Gerathene zu vermitteln glaubte. Es war lange noch viel Ungewisses und Schwankendes, viel Gleißendes und Schielendes, viel Unerfahrenheit und Oberflächlichkeit in diesen Strebungen, und man mußte zu manchen Fictionen und Inconsequenzen seine Zuflucht nehmen, wenn man mit den Principien der revolutionären Schule nicht brechen, und doch zu ganz andern Resultaten gelangen wollte. Die Franzosen namentlich gehörten häufig zu der Farbe, die ich oben bei Necker u. A. berührt habe. Indeß nach und nach, besonders durch deutsche Forscher, trennte man sich mehr von der revolutionären Schule, befragte man eifriger die Geschichte und die Erfahrung, schloß man sich genauer an die gegebenen Zustände an, näherte man sich auch in Bezug auf die letzten Gründe

richtigeren Ansichten, und bearbeitete man mit größerer Vorliebe die concreten und praktischen Fragen. Unter den staatswissenschaftlichen Schriftstellern seit dem Anfange der Restaurationsperiode, so weit sie nicht bereits genannt wurden, oder sich nur in eigentlichen Monographieen gezeigt haben, führe ich, zuerst von den Franzosen, folgende an. Benjamin Constant (geb. 1761, gest. 1831), dessen hierher gehörige Schriften gesammelt sind in: collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France, formant une espèce de cours de politique constitutionelle, par Mr. B. de Constant, à Paris, 1818—20, 8 Voll. 8. Er geht von dem Systeme der Volkssouveränetät aus, nimmt aber in der Ausführung viele Rücksicht auf die englische Verfassung, wie er sie auffaßte. Er hat es, wie seine meisten Nachfolger, weit mehr mit den Kämpfen der Staatsgewalten und ganz besonders mit den Schutzmitteln gegen den Mißbrauch öffentlicher Regierungsmacht, als mit der Erledigung der öffentlichen Zwecke zu thun. Im Sinne dieser oppositionellen Schule schrieben, außer vielen Journalisten und Pamphletisten, unter Anderen Pagés (principes généraux des droits politiques, Paris, 1817), Massaubiau (de l'esprit des institutions politiques, Paris, 1821, 2 Voll. 8.), Daunou (essai sur les garanties universelles, Paris, 1822, 8.) u. A. Andere nahmen einen philosophischen Anlauf, der aber bei den Franzosen mehr nur eine äußere Verbrämung ist. Es geschah, nicht gerade mit ausschweifenden Tendenzen, aber mit ganz materialistischen Principien von: Courtet de l'Isle (la science politique fondée sur la science de l'homme ou étude des races humaines sous le rapport philosophique, historique et social, Paris, 1838, 8.), Comte (traité de législation, Paris, 1827, 4 Voll. 8. Traité de la propriété, Paris, 1834, 2 Voll. 8.), Dunoyer (l'industrie et la morale, considérées dans leurs rapports avec la liberté, Paris, 1825). Das Streben, das Gebot und die Richtung der Verhältnisse zu erkennen, waltet bei Tocqueville (de la démocratie en Amerique), wenn gleich die Richtigkeit seiner Erkenntniß bezweifelt werden mag, bei Chevalier u. A., die eine idealistische Tendenz, aber eine materialistische Basis haben. Als offener amerikanischer Demokrat schreibt für Europa Achilles Murat (exposition des principes du gouvernement républicain, tel qu'il a été perfectionné en Amerique, Paris, 1833, 8.). Gleiche demokratische Tendenz vertheidigt Billiard (essai sur l'organisation démocratique de la France, Paris, 1837, 8.). Aber es spricht nicht mehr der Haß und die Leidenschaft, sondern die Speculation und ein zuletzt aus jenen erzeugtes Vorurtheil. Der Verfasser sagt: „Démocrate par instinct, par ma position sociale, je le suis devenu encore d'avantage par l'étude et par réflexion.“ (Hätte er bei seiner Erkenntniß der beiden ersten Ursachen nicht mißtrauisch gegen die Unbefangenheit der beiden letzten werden sollen?) Merkwürdig ist das sichtbare Streben vieler neueren Franzosen, eine

tiefere philosophische Basis zu gewinnen. Daß sie darin zugleich eine Bestätigung ihrer politischen Tendenzen suchen, hindert sie freilich dabei; aber nicht das allein erklärt uns, warum sie so sichtbar fehlgehen. Anerkennungswerth sind immer die Bestrebungen, wie sie, unter den Auspicien des vortrefflichen Royer-Collard, Cousin, Renouard, Lerminier, dessen Schriften den meisten staatswissenschaftlichen Charakter haben, und der sich sichtbar an Montesquieu anschließen wollte, ohne stark und ausdauernd genug dazu zu sein (introduction générale à l'histoire du droit, Paris, 1829, philosophie du droit, Paris, 1831, 2 voll. 8, lettres philosophiques, Paris, 1832, 8. de l'influence de la philosophie du 18me siècle sur la législation et la sociabilité du 19me; au-delà du Rhin, 1835, 2 Voll.), mit dem meisten formellen Geschick Jouffroy (cours de droit naturel, Paris, 1839 ff. 2 Voll. 8.), Schützenberger (études de droit public, Paris, 1837, 8.), der auch in der Polemik gegen seine Vorgänger glücklicher ist, als in eigener Lösung, ferner mit mehr Hinrichtung auf das Politische, wofür der richtige physiologische Weg gesucht wird, Hepp (essai sur la théorie de la vie sociale et du gouvernement représentatif, Paris, 1833, 8.), de Carné (vues sur l'histoire contemporaine ou essai sur l'histoire de la Restauration, Paris, 1838. des intérêts nouveaux en Europe depuis la revolution de 1830, Paris, 1838, 2 Voll. 8.), der sogar das in Frankreich so seltene Streben zeigt, fremde Nationalitäten zu erfassen, wenn es ihm auch nicht immer glücken mag, Alletz (de la démocratie nouvelle ou des moeurs et de la puissance des classes moyennes en France, Par., 1837, 8.) u. A. machen. Politische Tendenz, erst für doctrinäre Opposition, dann im Sinne einer Neubefestigung der Gesellschaft auf neue Grundlagen, nämlich auf eine Herrschaft der Mittelclassen, die aber ziemlich starr, ausschließend, mechanisch gefaßt wird, waltet bei Guizot, der ein größerer Staatsmann sein würde, wenn er weniger Mann des Systems wäre und ein wärmer liebendes Herz bewiese (du gouvernement de la France depuis la restauration et du ministere actuel, 1821; des moyens de gouvernement et d'opposition dans l'état actuel de la France, 1821; des conspirations et de la justice politique, 1821; de la peine de mort en matière politique, 1822; la démocratie dans les sociétés modernes, 1837). Am Nächsten dem Montesquieu kommt und überhaupt der Gediegenste ist: Simonde de Sismondi (études sur les constitutions des peuples libres, Paris, 1836, 8.). Zur Schule des französischen politischen Rationalismus, mit gemäßigten Tendenzen, des gewarnten und gebildeten Rationalismus, ist auch der Italiener Romagnosi (gest. 1835) zu rechnen (dell' indole e dei fattori dell' incivilmento, Milano, 1832, 8.). Einem ungewarnten und ungebildeten Liberalismus huldigt der Portugiese Pinheiro-Ferreira (cours de droit public interne et externe, Paris, 1838, 3 Voll. 8.). — Für eine Wiederbefestigung der Gesellschaft auf den älteren Basen und jedenfalls auf

den Grundlagen eines legitimen und nationalen Königthums, einer naturgemäß erwachsenen volksthümlichen Aristokratie und einer tieferen Religiosität, zugleich mit Hinneigung zu der spiritualistischen Schule und gebunden durch das, wenn auch geistvoll aufgefaßte, katholische Dogma, wirkten Ballanche (palingénésies; sur les institutions sociales) und der unermüdliche Kritiker der Schattenseiten moderner Zustände, Baron Eckstein (Le catholique; de l'état actuel des affaires, Paris, 1828). Chauteaubriand ist in persönlicher Treue dem älteren Königshause ergeben, und das ist das Einzige, was ihn an die royalistische Seite kettet, von der ihn übrigens seine Gefügigkeit in ganz andere Richtungen scheidet. — Endlich haben auch die neuen nationalökonomischen Schulen, die sich in Frankreich hervorgethan haben, auch eine neue Gestalt der socialen Zustände und durchweg abweichende Grundsätze dafür verkündet. Es sind das aber mehr Bedingungen ihrer wirthschaftlichen Projecte, als Hauptziel ihrer Tendenzen, und es wird daher von St. Simon und Fourier, nebst ihren Anhängern, in der dritten Abtheilung dieses Artikels zu handeln sein.

Weniger jene Schriftsteller, durch ihre größeren Schriften, als die Journale und die Redner Frankreichs, so wie der Eindruck, den das Schauspiel seiner politischen Bewegungen machte, haben großen Einfluß auf die politische Ideenwelt bei anderen Völkern gehabt, die überdies dem Einflusse verwandter politischer Zustände und Zeitstimmungen unterlagen. Auch in Deutschland bildete sich zunächst die Schule des politischen Rationalismus in dem oben bezeichneten Sinne zu immer mehrerer Berücksichtigung des Geschichtlichen und Gegebenen, stützte sich auf bessere Sach- und Lebenskenntniß und untersuchte sorgfältiger alle Fragen des praktischen Staatslebens, statt sich ewig um Allgemeinheiten umherzudrehen. Die Fragen der Verfassungspolitik standen im Vorgrund und wurden mit Vorliebe für das Repräsentativsystem behandelt von v. Aretin (Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Leipzig, 1824, 2 Bde. 8.), Krug (das Repräsentativsystem, Leipzig, 1816, 8. Dikäopolitik, Leipzig, 1829, 8.), v. Rotteck, Welcker, Pölitz (die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Leipzig, 1823, 5 Bde. 8.), Jordan (Versuche über allgemeines Staatsrecht, Marburg, 1828, 8.), Fr. Murhard in mehreren Monographieen, K. S. Zachariä in seinem umfassenden, an vielseitiger Kenntniß und dialektischem Scharfsinn reichen, in manchen wichtigen Puncten, z. B. in Betreff der Vertragstheorie, sich von dem herrschenden Vernunftrechtssysteme losmachenden, aber nicht immer recht consequent und überzeugend gefaßten Werke: Vierzig Bücher vom Staate, Stuttgart und Tübingen, 1820 ff. 5 Bde. 8., dem noch entschiedener sich den geschichtlichen Principien, unter Festhaltung der rationalistischen Consequenzen, zuneigenden Dahlmann, der in der Verfassungspolitik sich hauptsächlich auf die englische Parlamentsverfassung bezieht (die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, Göttingen, 1835, 1. Bd. 8.), endlich dem gelehrten und scharfsinnigen

Fr. Schmitthenner (Zwölf Bücher vom Staate, Gießen, 1839, 1. Bd. 8.). Mit Geiſt vermittelnd, aber wohl etwas an die Philoſophie des franzöſiſchen Proteſtantismus und überhaupt an die eigenthümliche Haltung des weltmänniſchen Theologen erinnernd, ſprach ſich Ancillon aus (tableau des revolutions du système politique de l'Europe depuis le 15me siècle, Berlin, 1803, 4 Voll. 8.; über Souveränetät und Staatsverfaſſungen, Berlin, 1815, 8.; über die Staatswiſſenſchaft, Berlin, 1820; nouveaux essais de politique et philosophie, Berl., 1824, 2 Voll. 8.; über den Geiſt der Staatsverfaſſungen und deſſen Einfluß auf die Geſetzgebung, Berlin, 1825; zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen, Berlin, 1828 ff.; pensées sur l'homme, ses rapports et ses intérêts, Berlin, 1829, 2 Voll. 8.). Iſolirt blieb Köppen mit ſeiner Politik nach Platoniſchen Grundſätzen (Leipzig, 1818, 8.). — Es iſt ſchon erwähnt worden, wie ſich mit der Schellingiſchen und mit der Hegeliſchen Philoſophie einzelne Strebungen verſtanden, welche ſich in directen Gegenſatz zu dem rationaliſtiſchen Syſtem ſetzten. Adam Müller, Schlegel, Steffens, Görres, Stahl auf Schellingiſcher, Schwarz (der Staat und die erſten Epochen ſeiner Geſchichte, Erlangen, 1828, 8.), Eiſelen, Schön, Leo auf Hegeliſcher Seite; die beiden erſtgenannten Hegelianer jedoch mehr das Philoſophiſche, als das Politiſche pflegend, die beiden Letztgenannten mehr nur in der Form der Schule angehörig und dabei Schön ſich dem Conſtitutionalismus, Leo den Haller'ſchen Reſtaurationsideen zuneigend. Es iſt auch ſchon von Haller und ſeinem auf dem Boden des geſchichtlichen Rechtes errichteten Syſteme geſprochen worden. Verwandt damit, aber aus eigenthümlicher Forſchung erwachſen, und weniger, viel mehr gar nicht parteimänniſch gefaßt iſt das Syſtem, welches Vollgraff (die Syſteme der praktiſchen Politik im Abendlande, Gießen, 1828, 4 Thle. 8.) aufgeſtellt hat. Jarke ſchließt ſich an Haller an und berührt ſich, wie auch Philipps, durch Görres mit den Schellingianern. Ein öſterreichiſcher Staatsmann, der Edle von Krauß, hat den Verſuch gemacht, die Staatswiſſenſchaft auf das Geſetz der Liebe zu gründen (Verſuch, die Staatswiſſenſchaft auf eine unwandelbare Grundlage feſtzuſtellen, von einem öſterreichiſchen Staatsmanne, Wien, 1835, 8.), wobei freilich die Anwendung der ſchönen Idee auf das Einzelne und Concrete meiſt vermißt wird, wobei man ſich aber an dem edlen, milden und weiſen Geiſte, der das Ganze durchweht, wohl erfreuen mag. Auch aus den Reihen der Lehrer des poſitiven Staatsrechts haben Einzelne mit Darſtellung des Beſtehenden zugleich politiſche Bemerkungen und Ausführungen verbunden, wobei ſich beſonders, auf der einen Seite Klüber, auf der anderen Maurenbrecher gegenüberſtehen, ſo wie ſich unter den Neueren namentlich Mohl auch in dieſem Fache ausgezeichnet hat; und auch der verſchiedene Charakter der verſchiedenen Rechtsſchulen iſt nicht ohne Einfluß auf die Staatswiſſenſchaft geblieben.

Aus der Verwaltungspolitik wurden einzelne Theile, durch deutſchen

Fleiß, zu selbstständigen Wissenschaften ausgebildet, wie dieses namentlich mit der Politik der Staatswirthschaft, der Polizei, der Finanzen geschehen ist. Die Politik der Justiz ist meist von Juristen behandelt und von ihnen der Zusammenhang mit dem übrigen Staatsleben nur dann in volles Licht gestellt und gehörig gewürdigt worden, wenn sie zugleich der Staatswissenschaft kundig und auf sie gerichtet waren. Um die Culturpolitik haben sich mehr Theologen und Pädagogen gemüht, als Staatsgelehrte. Die Militärverwaltung erwartet noch eine wissenschaftliche Behandlung, wie sie der Finanzverwaltung längst zu Theil geworden. Diese drei Puncte sind noch nicht aus dem Gebiete der Monographieen zu selbstständigen Wissenschaften heraufgebildet. Was aber die Politik der Centralverwaltung und überhaupt die allgemeine Organisation des Verwaltungswesens anlangt, so sind ihnen nur selten specielle Untersuchungen gewidmet worden. Geschehen ist dieses von v. Wiebeking (Vorschläge zur Einrichtung einer Staatsverwaltung im Allgemeinen und der Verwaltungszweige insbesondere, München, 1815, 8.), von Gerstäcker (System der inneren Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik, Leipzig, 1818 ff. 4 Bde. 8.), von dem Freiherrn v. Malchus (Politik der inneren Staatsverwaltung, Heidelberg, 1823 ff. 2 Bde. 8.), und von Bülau (Die Behörden in Staat und Gemeinde, Leipzig, 1836, 8.).

II. Völkerrechtlich-diplomatische Litteratur. — Das philosophische Völker- und Staatenrecht, soweit es offen als ein solches auftrat und nicht seine Lehren, wie freilich vielfältig geschehen, in das Praktische einschwärzte, ist fast durchgängig im Zusammenhange mit dem Naturrechte und dem philosophischen Staatsrechte behandelt worden, und die beiderseitige Litteratur fällt zusammen. Das positive Staatenrecht, d. h. die Lehre von den besonderen äußeren Rechtsverhältnissen einzelner bestimmter Staaten, wurde natürlich gleichfalls im Zusammenhange mit dem positiven Staatsrechte derselben Staaten dargestellt, und hierher gehören nur die allgemeinen Quellensammlungen davon. Was aber das praktische europäische Völkerrecht anlangt, so würde eine Geschichte desselben zuvörderst einzelne fragmentarische Gesetze und Einrichtungen der antiken Völker und des freien germanischen Volksthums, so wie einige Gewohnheiten und Gebräuche (coutumes) des Mittelalters zusammenzustellen, hauptsächlich aber die Ausbildung der einzelnen Institute zu verfolgen haben. Ueber jene ältesten Zeiten sind die Schriften von Wachsmuth (jus gentium quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium, Kil., 1822, 8.) und Hefftter (de antiquo jure gentium, Bonn., 1823, 4.) wichtig. Zur Geschichte des Völkerrechts gehört auch: Barbeyrac, histoire des anciens traités (Gröningen, 1739, Fol.); Ward, an inquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe from the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius, Lond., 1795, 2 Voll. 8. Bis zum Jahre 1784 hat der Freiherr v. Ompteda die „Literatur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts" (Regensb., 1785, 2 Thle. 8.) verzeichnet, welches Werk dann

v. Kamptz (neue Literatur des Völkerrechts ſeit dem Jahre 1784, Berlin, 1817, 8.) ergänzte und fortſetzte. Für die Geſchichte und das Studium des Völkerrechts, ſo wie für die Beurtheilung der unter beſtimmten Staaten beſtehenden Rechtsverhältniſſe ſind nun, von dem geſchichtlichen Intereſſe noch abgeſehen, beſonders wichtig die Sammlungen der unter den verſchiedenen Staaten geſchloſſenen Verträge und anderer diplomatiſchen Urkunden. Hierher gehören: G. G. Leibnitz, Codex juris gentium diplomaticus, Hannov., 1693, Fol.; ed. nova Guelferbyti, 1747, Fol. Deſſen: Mantissa codicis juris gentium diplomatici, Guelferb., 1747, Fol. (Bernard), recueil des traités etc, à Amst. et à la Haye, 1700, 4 Voll. Fol. J. du Mont, corps universel diplomatique du droit des gens, mit den Fortſetzungen von Barbeyrac und Rouſſet, 13 Bände, zu Amſterdam und Haag 1726—1739 Fol. J. J. Schmauss, corpus juris gentium academicum, Lips., 1730, 2 T. 8. A. Faber (Leucht) europäiſche Staatscanzlei, Nürnberg, 1697—1760, 124 Thle. 8. Neue europäiſche Staatscanzlei, Nürnberg, 1761—1782, 55 Thle. 8. Reuß, deutſche Staatscanzlei, Ulm, 1783—1801, 55 Thle. 8. Wenck, codex juris gentium recentissimi, Lips., 1781 ff. 3 T. 8. G. Fr. de Martens, recueil des principaux traités etc., à Göttingen, 1791—1801, 7 Voll. 8. Supplément au recueil etc., à Gött., 1802—1820, 8 T. 8 continué par Ch. de Martens, à Gött., 1822, 8. continué par Fr. Saalfeld, à Gött., 1829—30, 4 T. 8., wird fortgeſetzt in einer 1836 begonnenen neuen Serie von Fr. Murhard. Als Repertorium dient: de Martens, guide diplomatique, Berlin, 1801, 2 Voll. 8. Zu dem von Martens begründeten recueil gehört die table générale chronologique et alphabétique, Gött., 1837, 3. Einen Auszug gab de la Maillardière, abrégé des principaux traités, conclus depuis le commencement du 19me siècle jusqu'à présent, à Paris, 1778, 2 T. 8.

Das praktiſche europäiſche Völkerrecht iſt durch geſchichtliche Vorgänge weſentlich influirt worden, oder hat ſich bei ihnen in ſeiner Geltung herausgeſtellt. Es iſt zum Theil durch Satz und Gegenſatz eruirt, jedenfalls bei Verhandlung völkerrechtlicher Streitfragen vielfach aufgehellt (zuweilen auch verdunkelt) worden. Es verſteht ſich, daß dafür alle die zahlreichen Sammlungen und memoirenartigen Werke wichtig ſind, welche die Geſchichte großer Staatshandlungen unter Beifügung der dabei vorgekommenen Actenſtücke, der gewechſelten Noten und Streitſchriften u. ſ. w. darſtellen. Sie gehören aber der geſchichtlichen Litteratur an. In ſpecieller Beziehung auf die Kenntniß des Völkerrechts, oder doch des poſitiven Staatenrechts ſtehen aber: De Mably, le droit public de l'Europe, fondé sur les traités, à Paris, 1747, 2 T. 8. (4te Aufl., 1768, 3 Thle. 8.); Lünig, Grundfeſte europäiſcher Potentaten-Gerechtſame, Leipzig, 1716, Fol. Deſſen: *Litterae procerum Europae, ab a. 1552 usque ad annum 1712 lingua latina exarata*, Lips., 1712, 3 P. 8., deſſen: Europäiſche

Staatsconſilia ſeit dem Anfange des 16ten Säculi bis 1715, Leipzig, 1715, 2 Thle., Fol. Schweder, theatrum historicum praetensionum et controversiarum illustrium, ſupplirt und continuirt von Glafey, Leipzig, 1727, 2 Theile, Fol. Rousset, les intérêts présens des puissances de l'Europe, fondés sur les traités conclus depuis la paix d'Utrecht inclusivement et sur les preuves de leurs prétensions particulières, à la Haye, 1733, 2 P. 4. G. Fr. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäiſchen Völkerrechts, in einer praktiſchen Sammlung von Staatsſchriften aller Art in deutſcher und franzöſiſcher Sprache; nebſt einem Anhange von Geſetzen und Verordnungen, welche in einzelnen europäiſchen Staaten über die Vorrechte auswärtiger Geſandten ergangen ſind, Göttingen, 1800 ff. 2 Thle. 8. Ch. D. Voß, Geiſt der merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe des 18ten und 19ten Jahrhunderts, Gera, 1801 ff. 7 Thle. 8. v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrechte, Berlin, 1815, 1r Th. 8. Der Moniteur; die allgemeine Zeitung; Häberlin's Staatsarchiv und andere Zeitſchriften. Klüber hat im zweiten Theile ſeines europäiſchen Völkerrechts die Sammlungen der hiſtoriſchen Memoiren, der Urkunden für die einzelnen Staaten und derer für einzelne Gegenſtände aufgezählt.

An der Spitze der Schriftſteller über das Völkerrecht, bei welchen, in Folge der Natur ihres Gegenſtandes, die Nationen nicht zu ſcheiden ſind, ſteht der Zeit nach: Alb. Gentilis, de jure belli libri 3, Oxon., 1588, 4., der Bedeutung und umfaſſenden Ausführung nach Hugo Grotius mit ſeinem bereits angeführten Werke: de jure belli et pacis, der in manchen Beziehungen ein wahrer Geſetzgeber des Völkerrechtes geworden iſt, wiewohl viele ſeiner Geſetze von der Praxis nicht angenommen oder wieder abrogirt worden ſind, der aber auch in jener unbewußten Vermiſchung des philoſophiſchen Völkerrechts mit dem Praktiſchen voranging, worin ihm ſo Viele folgten — die es am Wenigſten thaten, haben das meiſte Anſehen erlangt, ſind die „praktiſchen" Schriftſteller geweſen — und der zuweilen den Geſichtspunct des inneren Staatslebens auf die grundverſchiedenen äußeren Staatenverhältniſſe übertrug, was nach ihm auch nicht ſelten geſchehen iſt. Ihm folgten: Rich. Zouchaeus (juris et judicii fecialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio, Oxon., 1680, 4.), Sam. v. Pufendorf in dem oben angeführten Werke, Joh. Wolfg. Textor (synopsis juris gentium, Basil., 1680, 4.), Hombergk (hypomnemata juris gentium, Bremae, 1721, 8.), Glafey (Völkerrecht, Nürnb., 1752, 4.), Chr. v. Wolff (jus gentium, Hal., 1749, 4. Institutiones juris naturae et gentium, Hal., 1750, 8.), J. J. Burlamaqui (principes du droit politique, Génève, 1751, 4. principes du droit de la nature et des gens, augmenté par M. de Félice, Yverdun, 1766—68, 8 voll. 8.). Achenwall, der, nicht eben in den Principien, aber in der wiſſenſchaftlichen Anordnung und Behandlung in ſo vielen politiſchen Disciplinen Bahn brach, bewies ſeine rich-

tige Auffaſſung auch dadurch, daß er zuerſt den Namen: „praktiſches europäiſches Völkerrecht" aufnahm (elementa juris naturae, additis juris gentium europaearum practici primis lineis, in usum auditorum adornata juncto J. Steph. Pütteri et God. Achenwalli studio, Gött., 1751, 8. Achenwalli juris gentium europaearum practici primae lineae, Gött., 1775, 8.). Wiewohl von Manchem, der den Maßſtab deutſcher Schulphiloſophie und Syſtematik daran legte, getadelt, ſteht doch Emer. de Vattel (le droit des gens, Lond. et Leide, 1758, 2 voll. 8.) noch immer in ſehr großem, vielleicht in dem ausgebreitetſten Anſehen, beſonders bei den Nationen, die den meiſten fortwährenden gerichtlichen Gebrauch von gewiſſen Capiteln des Völkerrechts machen, und hat es jedenfalls durch ſeine große Sachkenntniß verdient, die hier um ſo wichtiger iſt, wo ſich die Rechtsgrundſätze ſichtbar aus der inneren Natur der Verhältniſſe entwickelt haben. Auf ihn folgte J. J. Moſer (Grundſätze des jetzt üblichen europäiſchen Völkerrechts in Friedenszeiten, Hanau, 1750, 8.; in Kriegszeiten, Tübingen, 1752, 8. Erſte Grundlehren des jetzigen europäiſchen Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten, Nürnb., 1778, 8. Verſuch des neueſten europäiſchen Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten, Frankf. a. M., 1777 ff., 12 Bde. 8. Beiträge zu dem neueſten europäiſchen Völkerrechte in Friedenszeiten, Tübingen, 5 Thle., 1778 ff. 8.; in Kriegszeiten, Tübingen, 1779 ff. 8.), der, mehr Juriſt als Philoſoph und mehr Fälle als Lehrſätze bringend, eine Zeit lang in Deutſchland vieles Anſehen hatte; de la Maillardiere (précis du droit des gens, de la guerre, de la paix et des ambassades, à Paris, 1775, 12.), K. G. Günther (Grundriß eines europäiſchen Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie, Regensburg (anonym), 1777, 8. Deſſelben: Europäiſches Völkerrecht in Friedenszeiten, Altenburg, 1787, 2 Thle. 8.). Schon dieſes Werk verdunkelte Moſer, mehr noch that es und ſtellte ſich Vattel zur Seite, in Vieler Augen über ihn G. Fr. v. Martens (primae lineae juris gentium europaearum practici, Gött., 1785, 8.; précis du droit des gens moderne de l'Europe, fondé sur les traités et l'usage, à Gött., 1789, 8.). Ph. Th. Köhler gab nur eine „Einleitung in das praktiſche europäiſche Völkerrecht, zum Gebrauche ſeiner Vorleſungen" (Mainz, 1790, 8.). Saalfeld (Grundriß eines Syſtems des europäiſchen Völkerrechts, Gött., 1809, 8.; Grundriß zu Vorleſungen über das poſitive europäiſche Völkerrecht, Gött., 1822, 8.; Handbuch des poſitiven Völkerrechts, Gött., 1822, 8.) lieferte mittelmäßige Compendien. Auch die Werke von Schmalz (das europ. Völkerr., Berlin, 1817, 8.) und Schmelzing (ſyſtem. Grundriß des praktiſchen europ. Völkerrechts, Rudolſtadt, 1818, 3 Thle. 8.; Lehrbuch des europ. Völkerrechts, Altenb., 1821, 8.) ſind durch Klüber (droit des gens moderne de l'Europe, Stuttg., 1819, 2 T. 8., von ihm ſelbſt überſetzt: Europ. Völkerrecht, Stuttg., 1821, 8.) mehr in den Hintergrund geſtellt worden, ohne daß ſich deshalb behaupten ließe, daß Klüber gleiches Anſehen

mit Vattel und Martens erlangt hätte. Er hatte bekanntlich die Neigung, die Doctrin willkürlich zur Gesetzgeberin zu machen, und dazu fand er im Völkerrecht noch mehr Gelegenheit, als im deutschen Staatsrechte; und doch war es dort so wenig am Orte, als hier. Nach ihm ist noch zu erwähnen: Wheaton, elements of international law, 1836, 2 Voll. 8.

Einige Theile des Völkerrechts sind zu ziemlicher Selbstständigkeit heraufgebildet worden, und ich kann die wichtigste Litteratur derselben aufführen, ohne gegen den Grundsatz, keine Monographieen zu erwähnen, allzu sehr zu verstoßen. Das Seerecht ist von Vielen bearbeitet worden. Hugo Grotius selbst ging auch hier voran (de mari libero, Lugd. Batav., 1609, 8). Ihm folgten: J. Seldenus (mare clausum, Lond. 1635, Fol.), Rich. Zouchäus (descriptio juris et judicii maritimi, Oxon., 1640, 4.), Graswinckel (maris liberi vindiciae, Hag., 1652, 4.), Joh Jul. Surland (Grundsätze des europ. Seerechts, Hannover, 1750, 8.), Wedderkop (introductio in jus nauticum, Flensburgi, 1757, 4.), (Toze) (la liberté de la navigation et du commerce des nations neutres pendant la guerre, considerée selon le droit des gens universel, celui de l'Europe et les traités, à Londres et Amst., 1780, 8.), v. Steck (Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge, Halle, 1782, 8.), Dom. Alb. Azuni (sistema universale dei principi del diritto marittimo dell' Europa, Firenze, 1795, 2T. 3.), Büsch (Völkerseerecht, Hamburg und Altona, 1801, 8.), Nau (Grundsätze des Völkerseerechts, Hamburg, 1802, 8.), Holst (Versuch einer kritischen Uebersicht der Völkerseerechte, Hamb., 1807, 8.), Jacobsen (Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen, Hamb., 1803 ff., 2 Thle. 8. Desselben Seerecht des Friedens und des Krieges in Bezug auf die Kauffahrteischifffahrt, Altona, 1815, 8.), Jouffroy (le droit des gens maritime universel, Berlin, 1806, 8.), de Rayneval (de la liberté des mers, Paris, 1811, 2 Voll. 8.). Auch sind hier noch besonders wichtig unter den vielen, blos einzelne Fragen des Seerechts behandelnden Schriften: J. Nic. Tetens, considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, avec les principes du droit de guerre en général (Copenhague, 1805, 8.), (Biedermann) le traité d'Utrecht, reclamé par la France, ou coup-d'oeil sur le système maritime de Napoléon Bonaparte (Leipsic, 1814, 8.). Als Quellensammlungen des Seerechts dienen: Il consolato del Mare (Venez., 1637, 4.), J. Andr. Engelbrecht, corpus juris nautici (Lübeck, 1790, 4.), G. Fr. v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assecuranzen (Gött., 1802 ff., 2 Th. 8.).

Das Gesandtschaftsrecht behandelten Alber. Gentilis (de legationibus libri 3, Lond., 1583, 4.), Gasp. Bragaccia (l'ambasciatore, Padova, 1627, 4.), Fr. de Marselair (legatus, Amst.

1644, 16.), Abr. de Wicquefort (l'ambassadeur et ses fonctions, à la Haye, 1682, 4.), Uhlich (les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics les plus éminents, à Leipsic, 1731, 4.), J. de la Sarraz du Franquesnay (le ministre public dans les cours etrangères, ses fonctions et ses prérogatives, à Amst., 1731, 12.), J. G. Waldin (jus legationum universale, Marb., 1771, 4.), J. Freih. v. Paccassi (Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte, Wien, 1777, 8.), J. J. Moser (Beiträge zu dem neuesten europ. Gesandtschaftsrechte, Frkf., 1781, 8.), v. Römer (Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte, Gotha, 1788, 8.), Fr. X. v. Moshamm (europäisches Gesandtschaftsrecht, Landshut, 1805, 8.). Die bloße Litteratur des Gesandtschaftsrechts beschäftigt den ersten (einzigen) Theil von v. Römer's Handbuch für Gesandte (Leipzig, 1791, 8.). Wichtig ist auch: Gutschmid's diss. de praerogativa ordinis inter legatos (Lips., 1755, 4.).

Die Consuln und ihre Rechte, Verhältnisse und Functionen sind behandelt worden von: v. Steck (essai sur les consuls, Berlin, 1790, 8.), Fr. Borel (de l'origine et les fonctions des consuls, à Petersbourg, 1808, 8.), Dan. Warden (a treatise on the nature, the progress and the influence of the establishment of the consuls, Paris, 1813, 8.), höchst gelehrt und instructiv von v. Miltitz (manuel des consuls, Londres et Berlin, 1837, zur Zeit 3 T., auf 5 berechnet, 8.), für die gewöhnliche Geschäftsführung nützlich anleitend von Ribeiro dos Santos und de Castilho-Barreto (traité de consulat, Leipsic, 2 Voll., 1839, 8.), endlich von Bursotti (guide des agens consulaires, Nap., 1838 ff., 4 T., 8.). — Ueber die Chiffrir- und Dechiffrirkunst schrieben: G. Breithaupt (ars decifratoria, Helmst., 1738, 8.), Klüber (Kryptographik, Tübingen, 1809, 8.). — Eine Kritik des praktischen Völkerrechts aus dem Gesichtspuncte des Philosophischen, d. h. hier: der Ansicht des Verfassers, hat kürzlich v. Gagern (Kritik des Völkerrechts, Leipzig, 1840, 8.) gegeben.

Die diplomatische Kunst, für sich genommen, kann eigentlich nicht wissenschaftlich dargestellt, überhaupt nicht gelehrt werden. Es handelt sich hier hauptsächlich um natürlichen Beruf, vorbereitende Verhältnisse, Uebung und Lebenserfahrung. Daß den Diplomaten gewisse Fertigkeiten, z. B. in Sprachen, unentbehrlich, daß zur Bildung des tüchtigen Diplomaten sowohl die allgemein bildenden Wissenschaften, als auch einzelne specielle Wissenschaften, und namentlich mehr oder weniger die sämmtlichen Staatswissenschaften höchst wichtig sind, versteht sich; allein diese Wissenschaften sind nicht blos, nicht einmal hauptsächlich für den Diplomaten bestimmt; sie beziehen sich auch mehr auf die Zwecke und Aufgaben, die ihm von seinem Staate gestellt werden, als auf die Mittel, diese Zwecke und Aufgaben auf dem Wege der Unterhandlung und sonst zu lösen. Indeß hat man doch mehrfach den Versuch gemacht,

gewisse Maßregeln für die Unterhandlungskunst aufzustellen und daraus, unter Hinzufügung allerlei günstiger, das Verhalten des Diplomaten betreffender Regeln und Cautelen, so wie einzelner Theile anderer Disciplinen, namentlich des Völkerrechts, eine sogenannte Wissenschaft der Diplomatie zusammengestellt. Zu den Werken über die Unterhandlungskunst an sich gehören: de Callières, de la manière de négocier avec les Souverains (à Paris, 1716, 8.), Pecquet, de l'art de négocier avec les Souverains (à Paris, 1737, 8.), de Mably, principes des négociations (à la Haye, 1757, 8.), die politische Unterhandlungskunst, von dem Staatsmanne in der Einsamkeit (Leipzig, 1811, 8.). So etwas lernt sich freilich weit besser an Fällen, als an den aus den Fällen abstrahirten und von ihnen getrennten Regeln. Den Versuch, die Diplomatie im oben angegebenen Sinne als selbstständige Wissenschaft zu behandeln, machten speciell namentlich: G. B. Buttur (traité de droit politique et de diplomatie, Paris, 2 T., 1822, 8.), wo die Diplomatie aber noch mit Völkerrecht und Geschichte verbunden ist, und K. v. Martens (manuel diplomatique, à Paris); es thaten es compendiarisch mehrere Verfasser von Gesammtwerken über die Staatswissenschaften, z. B. Graf Soden und Pölitz. Eine umfassendere Zusammenstellung der dem Diplomaten nöthigen Kenntnisse versuchte schon G. Fr. v. Martens (cours diplomatique, Berlin, 1801, 3 T. 8.). Das Alles kann seinen Nutzen haben, um junge Leute in dem Gebiete etwas zu orientiren, mit welchem sie sich vertraut machen sollen. Ihnen ein wahres Interesse an dem Geistigen der Sache und eine Neigung für wissenschaftliche Befähigung zu ihrem Berufe einzuflößen, dazu trägt es wohl mehr bei, wenn sie gleich mit dem den Anfang machen, was sie, wenn es etwas Tüchtiges werden soll, doch thun müßten: die Geschichte studiren, wie sie theils von einzelnen Geschichtschreibern mit politischem Geist, vielleicht mit specieller Beziehung auf das Staaten-System behandelt worden ist, theils als Aufzeichnung specieller diplomatischer Verhandlungen eine reiche Fundgrube glänzender, anspornender und bildender Vorgänge eröffnet. Dahin gehören viele Memoiren und Lebensnachrichten über berühmte Staatsmänner, Briefwechsel, die Sammelwerke über wichtige Negociationen und Congreßverhandlungen, einzelne geistvoll geschriebene Gelegenheitsschriften, z. B. die von v. Gentz, Noten, Aufsätze u. s. w. Eine umfassende Geschichte der französischen Diplomatie besitzen wir von de Flassan (histoire générale et raisonnée de la diplomatie française depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du règne de Louis XVI, à Paris, 1809, 6 Voll. 8.). Ferner sind hier, als solche Bearbeiter der Geschichte, die auf den Gesichtspunct des mit der auswärtigen Politik beschäftigten Staatsmannes ein besonderes Augenmerk gerichtet, zu nennen: Ancillon (das schon angeführte tableau des revolutions du système politique de l'Europe), G. Fr. v. Martens (Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem Ende des 15. Jahrhunderts

bis zum Frieden von Amiens, Berlin, 1807, 8.), v. Koch und Schöll (Fr. Schöll, histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie, par feu Mr. de Koch; ouvrage entièrement refondu, augmenté, continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815, Paris, 1817 ff., 15 T. 8. Koch, tableau des révolutions de l'Europe depuis le bouleversement de l'empire romain en Occident jusqu'à nos jours; troisième édition, continuée depuis 1789 jusqu'en 1815 par Fr. Schöll, à Paris, 3 Voll., 1824, 8.), Heeren (Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonieen, Göttingen, 1809, 2 Bde. 8.), Bülau (die Geschichte des europäischen Staatensystems, aus dem Gesichtspuncte der Staatswissenschaft, Leipzig, 1837 ff., 3 Bde. 8.).

III. Nationalökonomische Litteratur (mit Einschluß der Polizei- und Finanzwissenschaft). — Die Alten sind weniger als wir veranlaßt gewesen, die wirthschaftliche Seite des Lebens in's Auge zu fassen, und würden es auch nicht mit sonderlichem Nutzen für dasselbe gethan haben, da ihre wirthschaftlichen Verhältnisse auf der durch das Christenthum umgestürzten Basis des Sklaventhums beruhten. Die Litterargeschichte der nationalökonomischen Disciplinen kann von den Griechen nur eine kleine Schrift des Xenophon (πόροι ἢ περὶ προσόδων), ein Paar Stellen des Aristoteles (Politik 1, 4—7), so wie eine apokryphische Schrift desselben (oeconomicorum libri duo) und allenfalls Einiges von Platon (de republica I. II.) anführen. Dagegen kann es allerdings sehr lehrreich sein, aus unserm Standpuncte zu betrachten, wie sich der staatsökonomische Zustand der alten Welt nach den uns bekannten factischen Umständen gestaltet hat, und darüber finden sich mancherlei Aufschlüsse bei: Heeren (Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt), Reynier (de l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens, Genève et Paris, 1819, 8. de l'économie publique et rurale des Arabes et des Juifs, ib. 1820, 8. des Egyptiens et Carthaginois, ib. 1823, des Grecs, ib. 1825), Böckh (die Staatshaushaltung der Athener, Berlin, 1817, 2 Thle. 8.). Was sich bei den Römern an hierher gehörigen Stellen findet, hat Hermann (diss. exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s. nationalem pertinentes, Erlang., 1823) sorgfältig zusammengetragen.

Auch im Mittelalter schlummerten diese Wissenschaften, als solche. Dabei ist aber nicht zu leugnen, daß das Mittelalter, weit mehr als die alte Welt, ein vielleicht nicht mit Bewußtsein ergriffenes, aber allgemein und mit Consequenz gehandhabtes nationalökonomisches System gehabt hat, dessen Darstellung von großem Interesse sein könnte. Beiträge dazu hat Möser in seinen „patriotischen Phantasieen" manche geliefert. Das Mercantilsystem war eigentlich nur ein Ausfluß dieses Systems, aber eine einseitige Entwickelung desselben, und die sich durch Annahme eines ganz andern End-

zwecks in Gegensatz mit ihm brachte. Im Mittelalter faßte man nicht die Bereicherung der Nation, nicht den Aufschwung der Gewerbszweige, sondern den Wohlstand der einzelnen Theile der Nation und den Schutz der Gewerb-Treibenden in's Auge. Das Mercantilsystem ging allerdings auf Reichthum des Ganzen und suchte ihn in der scheinbaren, künstlichen Förderung nur einiger Seiten der Güterthätigkeit, auf Kosten Anderer; war auch mehr auf das Verhältniß gegen Außen und nicht auf das Innere gerichtet.

In der wissenschaftlichen Behandlung der hier zu besprechenden Wissenschaften sind der Zeit nach die Italiener vorangegangen, ohne daß sich behaupten ließe, sie seien darin die Lehrer anderer Nationen gewesen. Was sie geleistet, haben uns Müller (chronologische Darstellung der italienischen Classiker über Nationalökonomie, Pesth, 1820, 8.), G. Pecchio (storia della economia publica in Italia, Lugano, 1829, 8.) und Hasse (diss. cuinam nostri aevi populo debeamus primas oeconomiae publicae et statisticae notiones? Lips., 1829, 4.) aufgezeichnet. Herausgegeben hat die betreffenden Schriftsteller Custodi (scrittori classici Italiani di Economia politica, Milano, 1807 ff., 50 Bde. 8.). Dem Mercantilsystem gehörten an: Graf Gasparo Scaruffi (gest. 1584) (L'Alitinonfo, Reggio, 1582), Bern. Davanzati Bostichi (Lezzione delle monete, Fiorenze, 1588), Ant. Serra (trattato delle cause, che possono far abbondare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniene, Nap., 1613, 8.), Jo. Don. Turbolo (discorsi et relazioni sul le monete del regno di Napoli, Nap., 1629, 4.), Montanari (gest. 1787) (la zecca in consulta di stato), Belloni (diss. sopra il commercio, Rom, 1750) u. A. Unter diesen werden die zuerst Genannten als in einzelnen Ideen des Mercantilsystemes befangen, im Ganzen aber noch gar nicht zu einem System gediehen betrachtet, während bei Serra zuerst eine ausführliche wissenschaftliche Erörterung von Principien des Mercantilsystemes vorkommt. Zu einem eigentlichen System wurden diese Untersuchungen erhoben und in wissenschaftlicher Vollständigkeit behandelt durch den auch sonst verdienstvollen A. Genovesi (gest. 1769) (lezzione di commercio osia d'economia civile, Milano, 1754), der übrigens in manchen Puncten vom Mercantilsystem abwich. Ihm folgten De Carli (gest. 1795), Beccaria (elementi di economia publica), Parletti (gest. 1794), Vasco (gest. 1796), Filangieri, Solera, Ricci (gest 1799), Boselini (gest. 1827), Fueco (saggi economici, Pisa, 1825, 8.) u. A. (Von Gioja später.) — Unter den Franzosen standen Bodinus theoretisch und Sully praktisch in den Ansichten, welche im Mittelalter das Schutzsystem erzeugt hatten und durch Colbert das Mercantilsystem hervorriefen. Wissenschaftlich behandelten das letztere: Melon (essai politique sur le commerce, Amsterd., 1734) und Forbonnais (élémens du commerce, Leyde, 1754; principes et observations économiques, Amst., 1767). Von den Engländern gehören hierher:

Th. Mun (treasure by foreign trade, London, 1664), J. Child (a new discourse of trade, London, 1668), Davenant (political and commercial works, einzeln erschienen 1699 ff., gesammelt Lond. 1771, 5 Voll.). Ueber Stewart später. — In Deutschland trat die Nationalökonomie in Verbindung bald mit der Polizeiwissenschaft, bald mit den Cameralien auf. Hier ist von den älteren, die Güterverhältnisse besonders in's Auge fassenden, aber durch die Praxis des Schutzsystemes und die Theorieen des Mercantilsystemes beherrschten Schriften zu erwähnen: Kaspar Klock (geb. 1583, gest. 1655) (de aerario sive censu, Norimb., 1631, Fol.), J. J. Becher (von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken, Frkf. und Leipzig, 1672), V. L. v. Seckendorff (deutscher Fürstenstaat, Gotha, 1656, 3 Bde. 8.), v. Schröder (Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig, 1686), W. F. V. S. (Joh. v. Horneck) (Oesterreich über alles, wenn es nur will, Leipz., 1654), v. Justi (Staatswissenschaft, Leipzig, 1755, 8.), v. Bielefeld (institutions politiques, à la Haye, 1760, 2 T. 4.), v. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, Wien, 1765, 3 Bde. 8.), Büsch (Abhandl. von dem Geldumlaufe, Hamb. und Kiel, 1780, 2 Bde. 8.), dessen Werk sich durch große Sachkenntniß im Technischen des Handels auszeichnet.

Als ein Vorläufer des — in natürlicher Reaction gegen die von dem Mercantilsystem verschuldete einseitige Vernachlässigung des Landbaues entstandenen — zweiten nationalökonomischen Systems, des Systems der Physiokraten, wird der Italiener Bandini (dessen discorso economico schon 1723 geschrieben worden sein soll) betrachtet, sowie auch Zanoni (gest. 1770) dahin gehörte, während sich später Beccaria und Filangieri den Physiokraten in Einzelnem anschlossen. Der eigentliche Stifter der Schule ist aber Francois Quesnay (geb. 1694, gest. 1774) mit seinen, schon vor dem Drucke seinen näheren Vertrauten mitgetheilten Schriften: tableau économique (Versailles, 1758, 4.); maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole (Versailles, 1758, 4.). Ihm folgten Victor Riquetti, Marquis v. Mirabeau (l'ami des hommes, Avignon, 1756, 3 Voll. 8.; théorie de l'impôt, Avignon, 1760, 4. und 12.; philosophie rurale, Amsterd., 1763, 3 T. 8.), V. de Gournay (essai sur l'esprit de la legislation favorable à l'agriculture, Par., 1766, 2 T. 8.), der übrigens ziemlich selbstständig ist und sich in Manchem dem späteren Industriesystem näherte, Mercier de la Rivière (l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, Paris, 1767, 4 und 2 T. 12.), N. Baudeau (de l'origine et des progrès d'une science nouvelle, Lond. et P., 1768), Turgot (recherches sur la nature et l'origine des richesses, Par., 1774, 12; réflexions sur la formation et la distribution des richesses, Par., 1784, 8. — dies das beste physiokratische Werk), der sich in manchen Puncten über das System erhob, dem er im Allgemeinen folgte,

G. F. le Trosne (de l'ordre social, Paris, 1767, 2 T. 8.), Dupont (physiocratie, Yverdun, 1768 ff., 6 T. 8.), St. Perany (mémoire sur les effets de l'impôt indirect, 1768, 12.), der in Manchem ſelbſtſtändige Condillac (le commerce et le gouvernement, considérés relativement l'un à l'autre, Amst., 1776, 8.), G. Garnier (abrégé élémentaire des principes de l'économie politique, Paris, 1796), Prinz D. de G. (Gallizin) (de l'esprit des économistes, Brunsvick, 1796). — In England ſchloß ſich dem Syſteme der einzige Arthur Young (political arithmetic, Lond., 1774, 8.) und auch nur theilweiſe an. — In Deutſchland thaten es, gewonnen durch manches auf den erſten Anblick Beſtechende ſeiner Sätze und durch die philanthropiſchen Tendenzen, mit denen es ſich verband, vornehmlich J. A. Schlettwein (les moyens d'arrêter la misère publique et d'acquitter les dettes d'états, Carlsr., 1772, 8.; Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Staats-, Regierungs- und Finanzweſen, Karlsr., 1775, 8.; Grundfeſte der Staaten, Gießen, 1779, 8.), (Karl Friedrich Markgraf von Baden) (abrégé des principes de l'économie politique, Carlsruhe, 1772, 8.), Iſaak Iſelin (Verſuch über die geſellſchaftliche Ordnung, Baſel, 1772, 8.; Träume eines Menſchenfreundes, Baſel, 1776, 2 Bde. 8.; Ephemeriden der Menſchheit, Baſel, 1776 ff.), J. Mauvillon, Sammlung von Aufſätzen über Gegenſtände aus der Staatskunſt, Leipzig, 1776, 2 Thle. 8.; phyſiokratiſche Briefe an Herrn Dohm, Braunſchweig, 1780, 8.), J. C. E. Springer (ökonomiſche und cameraliſtiſche Tabellen, Frkf., 1772, 4.; über das phyſiokratiſche Syſtem, Nürnberg, 1781), Fürſtenau (Verſuch einer Apologie des phyſiokratiſchen Syſtems, Caſſel, 1779, 8.), Th. Schmalz (Encyklopädie der Cameralwiſſenſchaften, Königsberg, 1792, 8.; Handbuch der Staatswiſſenſchaft, Berlin, 1808, 8.; Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen, Berlin, 1818, 2 Bde. 8.) und theilweiſe Leopold Krug (Abriß der Staatsökonomie, Berlin, 1808, 8.). — Die Phyſiokraten brachten zu abweichende Sätze und ſolche, die dem praktiſchen Leben zu ſehr widerſprachen, als daß ſie nicht ſofort hätten Gegner finden ſollen, die ſie auf dem Boden des Beſtehenden bekämpften, von denen aber Mancher ſich im Kampfe den Anſichten eines neuen Syſtemes näherte, ohne bis zu dieſem durchzudringen. Hierher gehören in Frankreich der ſchon angeführte Forbonnais, ferner Condorcet (lettres sur le commerce des grains, Paris, 1775, 8.), de Mably (doutes proposés aux philosophes économistes sur l'ordre naturel, Paris, 1768, 8.), (J. Pinto) (traité de la circulation et du credit, Amst., 1771, 8.); in Deutſchland: J. C. W. Dohm (kurze Vorſtellung des phyſiokratiſchen Syſtems, Wien, 1776, 8.; über das phyſiokratiſche Syſtem, Leipzig, 1778, 8.), J. J. Moſer (Anti-Mirabeau, Frkf. und Leipzig, 1778, 8.), J. Freiherr v. Pfeiffer (Anti-Phyſiokrat, Frkf., 1780, 8.; allgemeine Sätze von der Glückſeligkeit der Staaten, Mainz, 1782, 8.; Grundſätze der

Staatswirthſchaft, Mainz, 1782, 8.), G. A. Will (Verſuch über die Phyſiokratie, Nürnberg, 1782, 8.), Graf Brühl (recherches sur diverses objets d'économie politique, Dresde, 1781, 4.); in Italien: F. Galiani (dialogues sur le commerce des blés, 1770) und Ph. Briganti (esame economico del sistema civile, Nap., 1780).

Ein wichtigerer Gegner erhob ſich in dem Schotten Adam Smith (geb. 1723, geſt. 1790), der gleichmäßig das Mercantilſyſtem und die Phyſiokraten bekämpfte, und der Stifter des Induſtrieſyſtems wurde (inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, Lond., 1776, 2 Voll. 8.). Vorläufer, die es in einzelnen Ideen der Zeit nach waren, hatte auch er, beſonders in Italien gehabt, z. B. an C. A. Broggia (de tributi und delle monete, Nap., 1743), an F. Galiani (della moneta, Nap., 1750), P. G. Pagnini (saggio sopra il giusto pregio delle cose, 1751), Beccaria, Ortes (dell' economia nazionale, Venez., 1774), dem Grafen Verri (meditazioni sulla economia politica, Mil., 1771); ja ſchon in viel älterer Zeit ſprach der früher angeführte Spanier Saavedra Faxardo (geſt. 1648) ſich in einem dem Induſtrieſyſteme entſprechenden Sinne aus. Zu den Anhängern Smith's gehören in England Jeremias Joyce (a complete analysis of Adam Smith's inquiry etc., Lond., 1797, 8.), Malthus (an essay on the principle of population, Lond., 1806, 2 Voll. 8.; principles of political economy, Lond., 1820.; definitions in political economy, Lond., 1827), Ricardo, (principles of political economy and taxation, Lond., 1817, 8.), J. Mill (elements of political economy, Lond., 1821), R. Torrens (an essay on the production of wealth, Lond., 1821), Th. Smith (an attempt to define some of the first principles of political economy, Lond., 1821), Mac-Culloch (the principles of political economy, Edinb., 1825, 8.), Whately (introductory lectures on political economy, Lond., 1831), Th. Chalmers (on political economy, Glasg., 1832), Harriet Martineau (illustrations of political economy, Lond., 1832—34, 25 Voll.), Paulett Scrope (principles of political economy, Lond., 1837), Miſtreß Marcet (Hopkin's notions of political economy, Lond., 1833), W. N. Senior (outlines of the science of political economy, Lond., 1836, 8.). Unter den Genannten haben beſonders Ricardo, Malthus, Mill, Mac-Culloch das Syſtem in Manchem berichtigt, oder es zu thun geglaubt, es weiter ausgeführt, fortgebildet. Unter den franzöſiſchen Anhängern des Induſtrieſyſtems erlangte den meiſten Ruf: J. B. Say (geſt. 1832) (traité d'économie politique, Paris, 1802, 2 T. 8.; cours complet d'économie politique pratique, Paris, 1828 ff. 6 T. 8.; mélanges et correspondance d'économie politique, Paris, 8.). Außerdem gehören hierher: Canard (principes d'économie politique, Paris, 1801, 8.), Simonde de Sismondi (de la richesse commerciale, Genève, 1801, 2 T. 8.; nouveaux principes d'économie politique, Paris,

1818, 2 T. 8.), G. Ganilh (des systèmes d'économie politique, Paris, 1809, 2 T. 8.; théorie de l'économie politique, Paris, 1812, 2 T. 8. — dieſes letztere Werk gegen Smith polemiſirend, und doch auf der Baſis ſeines Syſtems ſtehend), L. Say (considérations sur l'industrie et sur la législation, Paris, 1822, 8.; traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique, Paris, 1827), Deſtut de Tracy (traité d'économie politique, Paris, 1823), de Carion Niſas (principes d'économie politique, Paris, 1824, 8.), Suzanne (principes d'économie politique, Paris, 1826, 8.), A. Blanqui (précis élémentaire d'économie politique, Paris, 1826, 8.), J. Droz (économie politique, Paris, 1829, 8.), Guyard (de la richesse, ou essais de ploutonomie, Paris, 1829, 2 T. 8.), Th. Fix (revue mensuelle d'économie politique, Paris, 1834 ff.), M. Fölix (revue étrangère de législation et d'économie politique, Paris, 1834 — 1836; revue étrangère et française, 1836 ff.). Sismondi und Ganilh ſind die Selbſtſtändigſten darunter. — Die Italiener haben ſich noch nicht recht in das Induſtrieſyſtem finden können. Die meiſte Bekanntſchaft damit zeigen: G. Palmieri (geſt. 1794) (riflessioni solla publica felicita, relativamente al regno di Napoli; — della richezza nazionale), Fr. Mengotti (il colbertismo, Venez., 1792, 8.), der das Mercantilſyſtem bekämpft, aber dabei häufig auf phyſiokratiſche Ideen kommt, Melchior Gioja (geſt. 1829) (nuovo prospetto delle scienze economiche, Milano, 1815 ff., 8 T. 4.), der Manches berichtigt, Manches neu und tiefer auffaßt, im Ganzen aber mehr kritiſch zuſammengeſtellt, als ein eigenes Syſtem conſequent und vollſtändig entwickelt hat, C. Boſſelini (nuovo esame delle sorgenti della privata e pubblica ri-

chezza, Mod., 1817, 2 T. 8., Fr. Fuoco (saggi economici, Pisa, 1825), Adiodato Roſſi (dell' economia della specie umana, Pavia, 1819, 4 T. 8.), M. Agazzini (la scienza dell' economia politica, Mil., 1827), Scuderi (principi di civile economia, Nap., 1829, 3 T. 8.). — Der Pole Graf Skarbeck (théorie des richesses sociales, Paris, 1829, 2 T. 8.), der Amerikaner Th. Cooper (lectures of the elements of political economy, Columbia, 1826), und der Spanier Alvaro Flores Estrada (cours eclectique d'économie politique, Paris, 1833, 3 T. 8.) gehören auch dem Induſtrieſyſteme an. — Nicht geringeren Anklang hat es bei den Deutſchen gefunden, und bei ihnen wohl auch die meiſten formellen und materiellen Verbeſſerungen erfahren. Zuerſt gab Sartorius (geſt. 1828) (Handb. der Staatswiſſenſchaft, Berlin, 1796, 8., in neuer Ausgabe unter dem Titel: von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthſchaft, Gött., 1806, 8.) der Smith'ſchen Lehre eine der deutſchen Syſtematik gemäßere Form. Lüder (geſt. 1819) (über Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, Berlin, 1800 ff., 3 Bde. 8.; die Nationalinduſtrie und ihre Wirkungen, Braunſchweig, 1808, 8.; die Nationalökonomie, Jena, 1820, 8.), v. Jakob (geſt. 1823) (Grundſätze

der Nationalökonomie, Halle, 1805, 8.), Chr. v. Schlözer (Anfangsgründe der Staatswirthschaft, Riga, 1805, 2 Bde. 8.) machten sich um die systematische Anordnung und die weitere Anwendung des Systems auf den Deutschen besonders wichtige Gegenstände verdient. Für seine Fortbildung wirkten mit mehr oder weniger glücklichen Abweichungen: J. Graf v. Soden (gest. 1831), der in einem größeren Werke (die Nationalökonomie, Leipzig, 1805 ff., 9 Bde. 8.) so ziemlich die ganze Staatswissenschaft in die Nationalökonomie zog, G. Hufeland (gest. 1817) (neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, Gießen, 1807 ff., 2 Bde. 8.), Lotz (gest. 1838) (Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, Coburg, 1811 ff., 4 Bde. 8.; Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Erlangen, 1821 ff., 3 Bde. 8.), in Erklärung, Unterscheidung und Handhabung der abstracten Grundbegriffe Meister, v. Leipziger (Geist der Nationalökonomie und Staatswirthschaft, Berlin, 1813, 2 Bde. 8.), v. Storch (cours d'économie politique, St. Petersb., 1815, 6 T. 8.), der auch die immateriellen Güter zu berücksichtigen anrieth, Graf v. Bouquoy (Theorie der Nationalwirthschaft, Leipzig, 1816, 4.), Eiselen (Grundzüge der Staatswirthschaft, Berlin, 1818, 8.), (v. Ehrenthal) (die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen, Leipzig, 1819, 8.), K. Arnd (die neue Güterlehre, Weimar, 1821, 8.; die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Cultur, Stuttgart, 1835, 8.), Oberndorfer (System der Nationalökonomie, Landshut, 1822, 8.), Pölitz (im zweiten Bande seiner Staatswissenschaften), v. Seutter (die Staatswirthschaft, Ulm, 1823, 3 Bde., 8.), Rau (Lehrbuch der politischen Oekonomie, Heidelberg, 1826 ff., 2 Bde. — in späterer Ausgabe von 1837 ff., 3 Bde. 8.), der sich durch umsichtiges Urtheil und geschickte Benutzung statistischer und legislativer Thatsachen auszeichnet, G. F. Krause (Versuch eines Systems der National- und Staatsökonomie, Leipzig, 1830, 2 Bde. 8.), Steinlein (Handbuch der Volkswirthschaftslehre, München, 1831, 1. Bd. 8.), K. F. Schenk (das Bedürfniß der Volkswirthschaft, Stuttgart, 1831, 2 Bde. 8.), K. S. Zachariä (im 5ten Bande seiner 40 Bücher vom Staate), Hermann (staatswirthschaftliche Untersuchungen, München, 1832, 8.), v. Rotteck (ökonomische Politik, Stuttgart, 1835), J. Schön (neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung, 1835, 8.), E. P. Pons (die Staatsökonomie, 1. Abschnitt, Berlin, 1836, 8.), Riedel (Nationalökonomie, Berlin, 1838 ff., zur Zeit 2 Bde. 8.), Fr. Schmitthenner (zwölf Bücher vom Staate, Gießen, 1839, 1. Bd. 8.). Den Deutschen gebührt auch das Verdienst, die reine Nationalökonomie und deren Anwendung auf das Verhältniß des Staates zur Güterwelt geschieden, und die das letztere betreffenden Untersuchungen, unter verschiedenen Namen (Staatswirthschaft, Staatswirthschaftspflege, Güterpolitik, Güterpolizei u. s. w.) abgesondert behandelt zu haben. Diese thaten namentlich v. Schlözer, Kraus, Graf Soden, Lotz, v. Storch, Pölitz, Rau, Schenk, v. Rotteck, Costaz (essai

sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des manufactures et des subsistances, Paris, 1818), Mohl (die Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaats, Tübingen, 1832, 2 Bde. 8.), Bülau (Handbuch der Staatswirthſchaftslehre, Leipzig, 1835, 8.), von denen die Erſteren die Thätigkeit des Staats in Bezug auf das Güterleben des Volks zwar in denſelben Werken mit der reinen Nationalökonomie, aber in etrennten Abſchnitten, die drei Letzteren ſie ganz abgeſondert behandeln, wobei aber Mohl ſie mit manchen Theilen der Polizeiwiſſenſchaft und mit der Culturpolitik, Bülau ſie wenigſtens mit letzterer verbindet. Durch Monographieen haben ſich Nebenius, Baumſtark, K. Murhard, Schüz u. A. verdient gemacht.

Aber auch Gegner fand das Smith'ſche Syſtem, im Ganzen und in einzelnen, zum Theil erſt durch die Nachfolger aus ihm abgeleiteten Lehren, und neue Schulen haben ſich hier und da kund gethan. Wir haben hier zuvörderſt diejenigen zu unterſcheiden, welche, in den Ideen des damals herrſchenden Mercantilſyſtems befangen, dieſes gegen das neue Syſtem vertheidigten. Hierher gehören, außer den ſchon genannten Italienern, in England: Th. Pownall (a letter to A. Smith, Lond., 1776, 4.), G. Crawfurd (the doctrine of equivalents, Rotterd., 1794, 8.), A. Hamilton (raport on the subject of manufactures, 1791, Fol.), Gray (the essential principles of the wealth of nations, Lond., 1797, 8.); ganz beſonders der Graf v. Lauderdale (an inquiry into the nature and origine of public wealth, Edinb., 1804, 8.), Cayley (a commercial economy in six essays, Lond., 1830, 8.), Cotterill (an examination of the doctrines of value, Lond., 1831, 8.); in Frankreich: Dutens (analyse raisonnée des principes fondamenteaux de l'économie publique, Paris, 1804, 8.), der Vicomte v. St. Chamans (nouvel essai sur la richesse des nations, Paris, 1824, 8.), theilweiſe Ganilh, Ferrier (du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce, Paris, 1805, 8.), de Cazaux (bases fondamentales de l'économie politique, Paris, 1826, 8.) Dann finden ſich auch Manche, welche, im Ganzen auf der Baſis des Induſtrieſyſtems ſtehend, doch über die Berichtigung einzelner Puncte hinausſchreiten und zu Annahmen kommen, die ſie dem Mercantilſyſtem nähern, obſchon ſie ſich in den Principien von ihm trennen und ihre Anſchauung geiſtig höher ſteht. Hierher gehört zum Theil Gioja, unter den Deutſchen Kaufmann (de falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria, Heidelb., 1827; Unterſuchungen im Gebiete der politiſchen Oekonomie, Bern, 1829, 8.).

Es haben aber auch neuere Richtungen ſich in einen ganz feindlichen Gegenſatz gegen das Induſtrieſyſtem geſtellt, und man kann dieſelben theils als reactionäre, theils als revolutionäre bezeichnen. Mancherlei Zeitübel, die Unzufriedenheit und Unruhe, die ſich hier und da zeigen, vor Allem der Pauperismus mit Allem, was er

in seinem Gefolge hat, geben den Anlaß, oder bei Einzelnen den Vorwand, zu beiderlei Richtungen. Die Einen legten sie dem Industriesysteme und der von ihm empfohlenen Freiheit des Güterlebens zur Last, welche sie eine unweise und maßlose nannten. Ihre Vorschläge gehören aber weit weniger dem Mercantilsysteme, als dem älteren Schutzsysteme an. Sie sind meist in Monographieen, Flugschriften, Journalartikeln vorgetragen worden. Einen Versuch, sie systematisch zu begründen, machte: v. Lavergne-Peguilhen (Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, Königsberg, 1838, 1 Bd. 8.), so wie auch in dem übrigens sehr beachtenswerthen Werke (von Du Bois-Reymond): Staatswesen und Menschenbildung, Berlin, 1837 ff., 4 Bde., 8. verwandte Ideen vorwalten. Ferner gehören hierher: de Morogues (du pauperisme, Paris, 1834, 8.) und de Villeneuve-Bargemont (économie politique chrétienne, Paris, 1834, 3 Voll. 8.). — Ganz entgegengesetzt suchten Andere den Grund der beklagten Zeitübel in viel älteren Basen der Gesellschaft: in Eigenthum, Erbrecht, Ehe, in der ganzen Gestalt neuerer socialer Verhältnisse, wie sie von den zeitherigen politischen Radicalreformers nicht angetastet worden und selbst in den Stürmen der ersten französischen Revolution stehen geblieben ist. Hierher gehört der praktische und zur Zeit, unter dem Einflusse religiöser Schwärmerei, gelungene Versuch, den der Würtemberger Rapp in seiner nordamerikanischen Niederlassung Harmony machte; eben so die Versuche und Lehren des Schotten R. Owen mit seinem Systeme der Cooperation. (S.: Rey, lettres sur le système de la cooperation mutuelle et de la communauté de touts les biens d'après le plan de M. Owen, Paris, 1828, 8.). Auch bei seinen im Anfange von einigem Erfolg begleiteten Bemühungen ist es nicht aus den Augen zu setzen, daß er diese Erfolge mitten in einer auf andere Principien gebauten Staatsgesellschaft, an der er immer einen Rückhalt hatte, einerntete, und daß er durch Reichthum und Bildung, die auch unter dem Schutze anderer Verhältnisse erworben worden, seinen Genossen so überlegen war, daß er wohl eine vormundschaftliche Auctorität über sie beanspruchen konnte. Auch der Marquis von St. Simon (geb. 1765, gest. 1825) und seine Schule (doctrine de St. Simon, Paris, 1830, 2 T. 8.; économie politique, Paris, 1831, 8.; Globe, 1829 — 1831) wollte der Arbeit ihren Lohn durch eine hierarchisch geordnete Gesellschaft auf directem Wege zugetheilt wissen. In vielen Beziehungen milder, aber auch in nur zu viel rein phantastische Vorstellungen sich verlierend, trat Ch. Fourier (geb. 1772, gest. 1837) auf (théorie des quatre mouvements, Paris, 1808, 8.; traité de l'association domestique-agricole, Paris, 1822), der auch seine Anhänger gefunden hat (Le Phalanstère, 1832—1833; La Phalange, 1836 ff.), unter denen sich Considerant auszeichnet.

Einzelne polizeiliche Acte sind von jeder Staatsgesellschaft unzertrennlich, wenn sie auch nicht immer in dieser Form und mit diesem Namen, am Wenigsten als Object eines besonderen Verwaltungszweiges

vorkommen. Es mag aber die Polizei als solche bei einigen anderen Völkern früher ausgebildet worden sein, als in Deutschland, wiewohl sie in dessen Städten eine frühe und ihr sehr förderliche Wiege fand; immer scheinen die Fremden die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Auffassung und Behandlung derselben nicht gefaßt zu haben, — de la Mare (traité de la police, Paris, 1722 ff. 4 T. Fol.) gab die Darstellung des Positiven, nicht die Politik der Sache — während die Deutschen das Bedürfniß empfanden, was sie übten, auch unter wissenschaftliche Formen zu bringen. Lange Zeit warf man Alles unter den Begriff der Polizei, wofür man in Justiz-, Finanz- und Militärwesen keinen Platz fand; nicht selten verwechselte man Polizei und Politik. Allmälig wurden aber einzelne Abschnitte der älteren Polizeiwissenschaft zu selbstständigen Disciplinen heraufgebildet; mehr und mehr lös'te sich von ihr ab, und zuletzt blieb ihr so ziemlich nur das ihr wahrhaft Eigenste. Doch sind die Ansichten darüber immer noch sehr verschieden, und schwerlich dürfte es einen staatswissenschaftlichen Begriff geben, über welchen so wenig Aussicht zu einer Vereinigung wäre, wie über den der Polizei. Uebrigens ist auch kaum ein anderer Theil der Staatswissenschaften so reich an Monographieen, wie die Polizeiwissenschaft und die Staatswirthschaftslehre.

Die Litteratur der Polizeiwissenschaft beginnt mit einem anonymen „Entwurf einer wohleingerichteten Polizei" (Frankfurt, 1717, 8.), worauf C. B. v. L(öw): „unverfängliche Vorschläge zur Einrichtung einer guten Polizei" (Frankf., 1739, 8.) veröffentlichte. Langenmack (Abbildung einer vollkommenen Polizei, Berlin, 1747, 4.), Vetter (deutlicher Unterricht von der zur Staats- und Regierungswissenschaft gehörenden und in einem jeden Lande so nöthigen als nützlichen Polizei, Wetzlar, 1753, 8.), Lismann (Versuch von den Grundsätzen der Polizei, Frankf. a. d. O., 1756, 4.) sind unbedeutende Vorläufer der für ihre Zeit bedeutenden Schriften von J. H. G. v. Justi (Grundsätze der Polizeiwissenschaft, Gött., 1756, 8.; die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft, Königsberg und Leipzig, 1760, 4.). Nach Hoffmann's unbedeutendem „Entwurf von dem Umfange und den Gegenständen, den Einrichtungen und Eintheilungen des Polizeiwesens" (Marburg, 1765, 4.) kam v. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, Wien, 1765, 3 Bde. 8.), dessen Werk besonders in Oesterreich großes Ansehen erlangt hat. Darauf folgten: Willebrand (abrégé de la police, Hamburg, 1765, 2 T. 8.; Grundregeln und Anleitungssätze zur Beförderung der gesellschaftlichen Glückseligkeit in den Städten, Leipzig, 1771, 8.), der Freiherr v. Hohenthal (liber de politia, Lips., 1776, 8.), J. Fr. v. Pfeiffer (natürliche, von dem Endzwecke der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeiwissenschaft, Frankf., 1779, 2 Thle. 8.), Bob (von dem Systeme der Polizeiwissenschaft, Freiburg, 1780, 8.), Leuchs (Grundriß der Polizeiwissenschaft, Nürnberg, 1784, 8.), Rössig

(Lehrbuch der Polizeiwiſſenſchaft, Jena, 1786, 8.), Jung (Lehrbuch der Staatspolizeiwiſſenſchaft, Leipzig, 1788, 8.), v. Ernſthauſen (Abriß von einem Polizei- und Finanzſyſtem, Berlin, 1788, 8.), Eichler (die Polizei, Prag, 1799, 8.), Berg (Handbuch des deutſchen Polizeirechts, Gött., 1799, 8.), Weber (ſyſtematiſches Handbuch der Staatswirthſchaft, Berlin, 1804, 1. Bd. 8.; Lehrbuch der politiſchen Oekonomie, Breslau, 1813, 2 Thle. 8.), Lotz (über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, Hildburgh., 1807, 8.), Harl (vollſtändiges Handbuch der Polizeiwiſſenſchaft, ihrer Hülfsquellen und Geſchichte, Erlangen, 1809, 8.), Höck (Grundlinien der Polizeiwiſſenſchaft, Nürnberg, 1809, 8.), deſſen ſonſt brauchbares Lehrbuch eine zu ſpecielle Beziehung auf Baiern hat, v. Jakob (Grundſätze der Polizeigeſetzgebung und der Polizeianſtalten, Halle, 1809, 2 Thle. 8.), Conrad (Grundriß einer ſyſtematiſchen Ueberſicht des Civilpolizeiweſens, Nürnberg, 1813, 8.), Emmermann (die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und ſeine Behörden, Wiesbaden, 1819, 8.) und A. Mohl's im Uebrigen treffliches Werk: „Die Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaates" (Tübingen, 1832, 2 Thle. 8.) enthält weit mehr Cultur- und Güterpolitik, als Polizeiſachen. Dagegen hat die Rechtspolizei noch keine wiſſenſchaftlich ſo hochſtehende Behandlung gefunden, wie in deſſelben „Syſtem der Präventivjuſtiz oder Rechtspolizei" (Tübingen, 1834, 8.). Von den angeführten Schriftſtellern ſind unter den Aelteren: Juſti, Sonnenfels, Hohenthal, Pfeiffer, unter den Neueren: Weber, Lotz, Höck, Jakob, Emmermann und Mohl auszuzeichnen; im Uebrigen aber iſt vielfältig auf Monographieen zu verweiſen.

Auch die Politik der Finanzverwaltung iſt zu einer ſelbſtſtändigen Finanzwiſſenſchaft ausgebildet worden, neben welcher jedoch die Nationalökonomen, z. B. und ganz beſonders Lotz, fortfuhren, die finanziellen Maßregeln des Staats, hinſichtlich ihres Einfluſſes auf das Güterleben des Volks, zu prüfen, eine Rückſicht, die natürlich auch der Finanzwiſſenſchaft ſelbſt zur Pflicht wurde. An die Spitze der Litteratur der Finanzwiſſenſchaft iſt der Zeit nach des Freihrn. Wilh. v. Schröder „fürſtliche Schatz- und Rentkammer, nebſt ſeinem Tractate vom Geldmachen" (Leipzig, 1721, 8.) zu ſetzen. v. Sonnenfels (in den angeführten Werken) und v. Juſti (Syſtem des Finanzweſens, Halle, 1766, 4.) brachen auch hier eine höhere wiſſenſchaftliche Bahn, auf der aber die Wiſſenſchaft durch (v. Pfeiffer) (Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft, Frankf. a. M., 1781, 8.), Jung (Lehrbuch der Finanzwiſſenſchaft, Leipzig, 1789, 8.), Röſſig (die Finanzwiſſenſchaft, Leipzig, 1789, 8.), Stockar v. Neuforn (vollſtändiges Handbuch der Finanzwiſſenſchaft, Rothenb., 1808, 2 Thle. 8., die neuere Auflage, Nürnb., 1819, 8.) nicht weſentlich höher gefördert wurde. Mehr originelle, als praktiſche Ideen brachte der Graf v. Soden im 5ten Theile ſeiner Nationalökonomie (1811) über die Staatsfinanzwirthſchaft zu Tage. Erſt v. Jakob

(die Staatsfinanzwissenschaft, Halle, 1821, 2 Thle. 8.) gab der Finanzwissenschaft in der That einen höheren Aufschwung, worauf sie durch Fulda (Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen, 1827, 8.), v. Malchus (Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart und Tübingen, 1830, 2 Thle. 8.), J. Schön (Grundsätze der Finanzwissenschaft, Breslau, 1832, 8.), Rau (im 3ten Bande seines Lehrbuches der politischen Oekonomie) fortgebildet worden ist. — Wichtig ist übrigens hier, wie eigentlich auf allen Seiten des öffentlichen Lebens, die Geschichte der zeitherigen Praxis, so wie auch die Finanzwissenschaft an zum Theil sehr wichtigen Monographieen gar nicht arm ist.

Für Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft und was mit dem zusammenhängt, hat Rau seit 1834 eine Monatsschrift begründet: das zu Heidelberg erscheinende „Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft."

Die Culturpolitik ist meist in Monographieen angebaut worden. Als Handbücher derselben kann man den größten Theil des ersten Bandes von Mohl's Polizeiwissenschaft und die erste Hälfte des Handbuches der Staatswirthschaftslehre von Bülau betrachten. Vergleiche auch: F. W. Tittmann, Blicke auf die Bildung unserer Zeit (Leipzig, 1835, 8.), und Götte (gest. 1840), Vorschule der Politik (Leipzig, 1840, 8.). Fast ganz vernachlässigt ist die Politik der Militärverwaltung. Hier ist ein einziges Werk anzuführen: (v. Cancrin) über die Militärökonomie im Frieden und Kriege, und ihr Wechselverhältniß zu den Operationen, St. Petersburg, 1820 ff., 3 Thle. 4.

IV. Statistische Litteratur. — Die Litteratur der Statistik haben in besonderer Darstellung Meusel (Litteratur der Statistik, Leipzig, 1790, 8. 2te Ausg., 1806, 2 Bde. 8.), Lüder (kritische Geschichte der Statistik, Gött., 1817, 8.) und Quadri (storia della statistica, als Einleitung zu seinem prospetto statistico della provincie venete, Venez., 1824) behandelt. Außerdem findet sich auch in den noch anzuführenden Werken von Schlözer, Pölitz, Niemann, v. Malchus, Schubert u. A. Tüchtiges über sie.

Die Wichtigkeit einer näheren Kenntniß des in der Gegenwart vorhandenen, durch die Vergangenheit erklärten, auf die Zukunft wirkenden Zustandes der Staaten, ihrer Einrichtungen, ihrer Verhältnisse, ihrer Kräfte mußte man erkennen, sobald man mit fremden Staaten in eine fortdauernde Berührung kam, oder die Abhängigkeit des eigenen Willens von den gegebenen Zuständen fühlte. Schon die Schriften der Alten sind nicht arm an Nachrichten über den Zustand und die Richtungen fremder Völker, und wie sich damals die Individualität der Nationen schroffer unterschied, so fehlte es auch den Alten gar nicht an Fähigkeit zur Auffassung des Charakteristischen. Vor Allen sind hier unter den Griechen Herodot, Aristoteles, Eratosthenes, Strabon, Pausanias, unter den Römern Tacitus und Plinius der Jüngere zu erwähnen. Das Mittelalter bietet wohl Quellen, aber

keine Litteratur der Statiſtik, deren erſte rohe Anfänge von Aeneas Sylvius Piccolomini (geſt. 1464), dem nachherigen Papſt Pius II., herrühren, der eine descriptio Asiae atque Europae, eine Germania, Polonia, Litthuania et Prussia und eine cosmographia herausgab (opera omnia, Basil., 1551, Fol.). Das erſte bedeutendere und in politiſchem Bezug verfaßte Werk aber lieferte der Venetianer Francesco Sanſovino (del governo e amministrazione di diversi regnie republiche, cosi antiche come moderne, Venez., 1567, 4.). Ihm folgten verſchiedene Landsleute: Luigi Guicciardini (descrizione di tutti i paesi bassi, Antwerp., 1567, Fol.), Paolo Giovio (descriptio Britanniae, Hiberniae, Scotiae, Orcadum et Moscoviae, Basil., 1571, 8.), Comino Ventura (tesoro politico, 1585, wovon der ſeltene thesaurus politicus, der 1609 ff. zu Cöln in 3 Bden. 8. erſchien, eine vermehrte Ueberſetzung iſt), Giov. Botero (relazioni universali, Rom, 1592, 4.). Das Alles waren Specialſtatiſtiken, vielmehr allerlei fragmentariſche Nachrichten, deren überaus beifällige Aufnahme nur durch die Dunkelheit erklärt wird, die bis dahin über die Verhältniſſe der Staaten gewaltet hatte. Eben dahin gehören die ſogenannten Elzeviriſchen Republiken, welche ſeit 1625 bei den Gebrüdern Elzevire zu Leyden, unter Leitung des Johann de Laet, bearbeitet wurden (32 T. 16. und 24.). Eine wiſſenſchaftliche Farbe gab der Sache zuerſt (d'Avity) (les états, empires, royaumes, seigneuries, duchés et principautez du monde, par le Sieur D. V. D. Y. St. Omer, 1621 ff., 2 Voll. 4.). Höher hob die Wiſſenſchaft und reihte ſie in den politiſchen Curſus ein: Hermann Conring (geb. 1606, geſt. 1681), deſſen Heft: de notitia rerum publicarum hodiernarum v. Göbel in den 3ten Theil von Conring's Werken aufnahm, ſo wie auch ihm Pöpping (orbis illustratus, Ratzeburg, 1668, 12.) und Oldenburger (thesaurus rerum publicarum, Genev., 1675, 4 Voll. 8.) folgten. Auch Boſe in Jena hatte Statiſtik vorgetragen, und nach ſeinem Tode gab Schubart einen Theil ſeiner Vorträge (introductio generalis in notitiam rerum publicarum orbis universi, Jenae, 1676, 4.), ſo wie J. A. Schmid ſeine notitia Hispaniae (Helmſt., 1702, 4.) heraus. Beckmann verband Statiſtik und Geographie, wie dieſes auch bei den erſten Bearbeitern meiſt geſchehen war (historia orbis terrarum geographica et civilis, Frankf. a. d. O., 1673, 4.). Ferner gehört hierher: Gaſtel (de statu publico Europae novissimo, Norimb., 1675, Fol.), Seevole de St. Marthe (état de la cour des rois de l'Europe, Paris, 1680, 3 Voll. 12.), B. v. Zech (Friedr. Leutholff v. Frankenberg, europäiſcher Herold, Leipzig, 1688, 2 Thle. Fol.), Th. Salmon (modern history, or the present state of all nations, Lond., 1724, Fol.), deſſen Plan in einer ſpätern Zeit T. Smollet (the present state of all nations, Lond., 1758 ff., 8 Voll. 8.) wieder aufnahm.

Zweckmäßigere Compendien verfaßten: Luc. de Linda (descriptio orbis et omnium eius rerum publicarum, Lugd. Bat. 1655, 8.),

D. H. Kemmerich (Einleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt, Leipzig, 1713, 8. — ein Titel, der die große Wahrheit ausspricht, daß alle Staatswissenschaft eine statistische Grundlage haben muß, wobei freilich nicht an die Zahlenstatistik gedacht wird), Everard Otto (primae lineae notitiae Europae rerum publicarum, Trajecti, 1726, 8.), dann in vollkommnerer Weise G. Achenwall (Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken, Gött., 1749, 8.), dessen Handbuch in sechster Auflage A. L. Schlözer und M. Ch. Sprengel herausgaben. Ihm folgten Walch (Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa, Jena, 1749, 8.), Reinhard (Einleitung in die Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republiken in Europa und Afrika, Erlangen, 1755, 8.), der fleißige M. Eobald Toze (der gegenwärtige Zustand von Europa, Bützow und Wismar, 1767, 2 Thle. 8.), Crome (über die Größe der Bevölkerung der europäischen Staaten, Leipzig, 1785, 8.), Remer (Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten, Braunschweig, 1786, 8.). Vieles wirkte in dieser Zeit durch fleißiges Sammeln statistischer Nachrichten der berühmte Geograph Büsching (gest. 1797), ferner A. L. Schlözer durch seine Zeitschriften. Auch ein Spanier Ant. Mont-Palau (descripcion politica de las soberanias de Europa, Madrid, 1786, 4.) versuchte sich in der Statistik.

Auf der von Achenwall betretenen Bahn gingen mit durch die Zeit gekräftigten Schritten fort: J. G. Meusel (Lehrbuch der Statistik, Leipzig, 1792, 8.), K. Mannert (Statistik der europäischen Staaten, Bamberg, 1808 ff. 2 Bde. 8.), J. Milbiller (Handbuch der Statistik der europäischen Staaten, Landshut, 1811, 2 Thle. 8.), der schon angeführte Crome (allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern, Leipzig, 1818, 8.), Hassel (Lehrbuch der Statistik für die europäischen Staaten, Weimar, 1821, 8.), Schubert (Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, Königsberg, 1835 ff., zur Zeit 4 Bde. 8.), Fränzl (Statistik, Wien, 1838 ff., zur Zeit 3 Bde. 8.) u. A. In Verbindung mit der Geographie ist auch für die Statistik Manches gethan worden durch Stein, Gaspari, Cannabich, Hörschelmann, V. Hoffmann u. A.

In der vergleichenden Statistik machte den ersten rohen Versuch A. F. Büsching (kurzgefaßte Vorbereitung zur europäischen Länder- und Staatskunde, Hamburg, 1758, 8.). Niemann entwarf nur eine Theorie dafür. Aber erst M. Bisinger führte den Gedanken in seiner höheren Entfaltung aus (vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller europ. Staaten und Republiken, Pesth und Wien, 1823, 4.), und auf eine noch ausgezeichnetere Weise geschah dieses durch den Freiherrn v. Malchus (Statistik und Staatenkunde, Stuttg., 1826, 8.). Ihm folgte G. Norbert Schnabel (Generalstatistik der europäischen Staaten, Wien, 1833, 2 Bde. 8.). Mit Bezug auf einzelne Staaten und deren Inneres haben sich in der vergleichen-

den Statistik besonders Ch. Dupin und A. Balbi ausgezeichnet. Eben so Bignon.

Vielfach hat man auch versucht, die Statistik tabellarisch zu behandeln, natürlich nur bei gewissen Theilen derselben mit einigem Glück. Zuerst machte einen solchen Versuch: J. P. Anderson (descriptio statuum cultiorum in tabulis, Hafniae, 1741, Fol.). Ihm folgten (A. C. Gaspari) (statist. Tabelle über die vornehmsten europ. Staaten, Gotha, 1778, Fol.), G. R. v. S(chmidtburg) (stat. Tabellen, Prag, 1781, Fol.). Zweckmäßiger richtete sie A. Fr. Randel (statistische Uebersicht der vornehmsten deutschen und europäischen Staaten, Berlin, 1786, Fol.) ein. Darauf F. L. Brunn (tabellarisches Lehrbuch der neuesten Geographie und Statistik, Basel, 1786, 8.), J. A. Remer (Tabellen zur Aufbewahrung der wichtigsten statistischen Veränderungen in den vornehmsten europäischen Staaten, Braunschweig, 1787 ff. Fol.), (J. G. Böttcher) (statistische Uebersichtstabellen aller europäischen Staaten, Königsberg und Leipzig, 1789, Fol.), J. Fr. Dckhart (Europens monarchische und republicanische Staaten, Leipzig, 1809 ff., 4 Thle. Fol.), Th. Fr. Ehrmann (geographisch-statistische Uebersichtstabellen aller Erdtheile, Erfurt, 1805, Fol.), J. D. A. Höck (statistische Darstellung der europäischen Staaten, Amberg, 1805, Fol.; historisch-statistische Darstellung der Staatskräfte Europas in 6 Tabellen, Leipzig, 1811, Fol.), G. Hassel (statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen Staaten, Braunschweig, 1805, 2 Thle. Fol.; statistische Uebersichtstabellen, Gött., 1809, Fol.; statistischer Umriß, Weimar, 1823 ff., 3 Hefte, Fol.), v. Sydow (gründliche Uebersicht der europäischen Staaten, Erfurt, 1821, Fol.; der außereuropäischen Staaten, Erf., 1822, Fol.).

Auch in lexikalischen Werken ist Vieles für Statistik gethan worden, freilich stets in Vermischung mit Geographie, Geschichte u. s. w. Hierher gehört das große Zedler'sche Universallexikon (Halle und Leipzig, 1732 ff., 68 Bde. Fol.), ferner Bruzen la Martiniere's, Hübner's, Jäger's, Winkopp's, Ehrmann's, Galletti's, Stein's, Hassel's u. A. encyklopädische Werke, die unter den Titeln: Zeitungslexikon, Post-, Handlungslexikon u. dergl. erschienen sind. Aus neuerer Zeit die große Encyklopädie von Ersch und Gruber, die Reallexika von Pierer, Brockhaus u. A., Schiebe's Universallexikon der Handlungswissenschaft, das Staatslexikon u. s. w. Nirgends ist das Statistische Hauptgesichtspunct, und natürlich ist es, daß es rasch veraltet. Doch kann es, wenn es nicht blos Zahlenstatistik ist, seinen allgemeinen und auch im letzteren Falle seinen geschichtlichen Werth behaupten, vorausgesetzt, daß die Nachrichten zuverlässige sind.

Von Wichtigkeit sind die der Ansammlung statistischen Materials gewidmeten Zeitwerke und die von den statistischen Bureaus veröffentlichten Nachrichten; von älteren Sammlungen die von Büsching (Magazin, 1767—1793), Schlözer (Briefwechsel, Gött., 1776—81, 10 Bde. 8., Staatsanzeigen, Gött., 1782—93, 18 Bde. 8.), E. A. W. Zimmermann (Annalen der geographischen und statistischen Wissen-

schaften, Braunschweig, 1790—1792; statistisch-historisches Archiv, Leipzig, 1795, 1. Bd. 8.), Brun (Zimmermann's und Brun's Repositorium für die neuere Geographie, Statistik u. Geschichte, Tübingen, 1792—1793, 3 Bde. 8.), Crome und Jaup (Journal für Staatskunde und Politik, Frankf. a. M., 1790 ff. 6 Hefte, 8.), F. G. Canzler (allgemeines Litteratur-Archiv für Geschichte, Geographie und Statistik, Leipzig, Berlin und Göttingen, 1793 ff., 4 Bde. und 1 H. 8.), Häberlin (Staats-Archiv, Braunschw., Tübing. u. Helmstädt, 1796—1808, 8 Bde., 8.), Höck (Magazin der Staatswirthschaft und Statistik, Weimar, 1797, 2 Bde. 8.), Posselt und später K. Murhard (europäische Annalen, 1795—1832), Lüder (Repositorium für die Geschichte, Staatskunde und Politik, Berlin, 1800—1805, 2 Bde. 8.), J. M. Freih. v. Liechtenstern (Archiv für Geographie und Statistik, ihre Hülfswissenschaften und Litteratur, Wien, 1801—4, 7 Bde. 8.), dem Schweden Jacob Graberg de Hemsoe (annali di Geografia e Statistica, Genova, 1802, 8 H., 8.), L. Ballois (annales de Statistique, Paris, 1802—3, 7 Voll.), Alex. Deferriere (archives statistiques, Paris, 1804, 2 Voll. 8.), Niklas Vogt (europäische Staatsrelationen, Frankf. a. M., 1804—10, 14 Bde. 8.), Chr. D. Voß (die Zeiten, Weimar und Leipzig, 1805—21), G. H. Kayser (Journal für Geschichte, Statistik und Staatswissenschaft, Münster, 1806, 2 Bde. 8.); von Neueren: G. K. André (Hesperus, Brünn und Stuttgart, 1809—1821, 4.), Berghaus (Hertha, Stuttg. und Tübingen, 1825—29, 12 Bde. 8.; Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde, Berlin, 1829 ff.), A. F. Baron de Feruſſac (bulletin universel, Paris, 1824 ff.). Auch sind die genealogisch-historisch-statistischen Almanache zu erwähnen, dergleichen zu Gotha und Weimar alljährlich erscheinen.

Die Ansammlung zahlreicher statistischer Notizen ist unschwer; man hat aber etwas Werthloses, ja etwas Schädliches an ihnen, wenn sie nicht zuverlässig und möglichst vollständig sind, und ihre Ansammlung bringt keinen Nutzen, wenn man sie nicht zu verarbeiten, zu erklären und der Wechselwirkung der Verhältnisse gemäß zu entwickeln weiß. Die Theorie der Statistik ist eine eigene und wichtige Wissenschaft, die uns lehrt, statistische Data eruiren, prüfen und zur statistischen Darstellung eines Staats, oder zur Begründung von durch vergleichende Statistik zu bewährenden Erfahrungssätzen benutzen. Die Theorie der Statistik bearbeiteten: Achenwall (einleitungsweise in dem angeführten Werke), J. Ch. Gatterer (Ideal einer allgemeinen Weltstatistik, Gött., 1773, 8.), mehr die Aufgaben, als die Mittel bezeichnend, J. Mader (über Begriff und Lehrart der Statistik, Prag, 1793, 8.), Donnant (théorie élémentaire de la statistique, Paris, 1805), Schlözer (Theorie der Statistik, Gött., 1804, 1. Heft, 8.), Peuchet (discours préliminaire sur la statistique vor Herbin's, statistique générale et partielle de la France, Paris, 1805), G. Fr. D. Göß (historisch-kritischer Versuch über den Begriff der Statistik,

Ansbach, 1804, 8.), A. Niemann (Abriß der Statistik, Altona, 1807, 8.), L. Krug (Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik, Berlin, 1807, 4.), W. Butte (Statistik als Wissenschaft, Landsh., 1808, 1. Thl. 8.), A. F. Lüder (Kritik der Statistik und Politik, Gött., 1812, 8.; kritische Geschichte der Statistik, Gött., 1817, 8.), ein harter Ankläger der Statistik, J. M. Freih. v. Liechtenstern (erste Einleitung zum Studium der Statistik, Wien, 1811, 8.), E. Klotz (gest. 1831) (theoriae statisticae particula, Lips., 1821, 8.), Ch. A. Fischer (Grundriß einer neuen systematischen Darstellung der Statistik als Wissenschaft, Elberfeld, 1825, 8.), Mone (Theorie der Statistik, Heidelberg, 1814, 1. Thl.; historia statisticae adumbrata, Lovanii, 1828, 4.). Mehr vielleicht ist hier durch Beispiele gewirkt worden, wie sie v. Malchus und der Director des statistischen Bureaus zu Berlin, Hoffmann, gegeben.

Auch die Statistik und die mit ihr eng zusammenhängende politische Arithmetik hat manche schätzbare Monographieen, z. B. über die mouvements der Bevölkerung von Süßmilch und von Bickes, über Versicherungsanstalten, Sparcassen u. A. Dem Plane dieses Artikels gemäß kann ich darauf so wenig eingehen, wie auf die statistischen Darstellungen einzelner Staaten.

Daß die mit politischem Geiste geschriebenen Geschichtswerke, wie mit politischem Geiste unternommene Geschichtsstudien, ungemein bildend für den höheren Staatsmann sind, bedarf keiner Bemerkung. Der Versuch, die Geschichte lediglich aus dem Gesichtspuncte der Staatswissenschaft zu bearbeiten, wurde früher hauptsächlich mit Rücksicht auf das Staaten-System gemacht, in welcher Beziehung die meisten betreffenden Schriftsteller schon erwähnt wurden. Pölitz, der selbst einen derartigen, zugleich die inneren Veränderungen in den Staaten der neuesten Zeit berücksichtigenden Versuch machte (die Staatensysteme Europas und Amerikas, Leipzig, 1826, 3 Thle. 8.), nahm auch eine „Geschichte des europäischen Staatensystems" in den Kreis der Staatswissenschaften auf. Bülau (Encyklopädie der Stw.) beantragte das Gleiche für die Geschichte des innern Staatslebens, wozu bedeutende Geschichtschreiber einzelner Staaten, so wie Monographen, zeither nur einzelne Beiträge geliefert, und wofür wohl noch viele Vorarbeiten zu machen sind, bevor dereinst etwas Vollständiges geleistet werden kann. Einen zur Zeit noch unvollendeten Versuch der Ausführung jener Idee machte Klenze (historisch-politischer Versuch, das Bewußtsein der Gegenwart zu ergründen, Hamburg, zweite Abtheilung, 1837, 8.).

Viele haben in verschiedenen politischen Disciplinen gearbeitet, Wenige es unternommen, die sämmtlichen Disciplinen, die sie in den Kreis der Staatswissenschaften rechneten, gleichmäßig und systematisch in einem Gesammtwerke zu behandeln. Geschehen ist es, von dem veralteten französischen Werke von Real abgesehen, in ausführlicherer, aber immer nur encyklopädischer Behandlung von K. H. L. Pölitz (gest. 1838) (die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Leipzig,

1823 ff., 5 Thle. 8.), von K. v. Rotteck (Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Stuttgart, 1829 ff., 4 Bde. 8.), in freierer Form von Zachariä in seinen schon angeführten 40 Büchern vom Staate, und von Fr. Schmitthenner in den gleichfalls schon erwähnten, zur Zeit noch unvollendeten 12 Büchern vom Staate. Der Graf von Soden hatte in seiner Nationalökonomie auch, wenn nicht alle, doch viele staatswissenschaftliche Disciplinen behandelt. Kurze encyklopädische Einleitungen in die Staatswissenschaft, oder Untersuchungen über die formelle Anwendung ihres Gesammtsystems haben in vollständigen Schriften geliefert: Rössig (Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften und ihrer Hülfsdisciplinen, Leipzig, 1797, 8.), W. Butte (Generaltabelle der Staatswissenschaft und der Landeswissenschaft, Landsh., 1808, Fol.; Entwurf seines systematischen Lehrcursus auf der Grundlage seiner Generaltabelle, Landsh., 1808, 8.; allgemeine Wissenschaftsansichten, mit bes. Beziehung auf Staats- und Cameralwissenschaften, Bonn, 1827, 8.), A. Lips (die Staatswissenschaftslehre, Erl. u. Leipz., 1813, 8.), v. Jakob (Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, Halle, 1819, 8.), Pölitz (Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften, Leipzig, 1825, 8.), C. Th. Welcker (die Universal- und die juristisch-politische Encyklopädie und Methodologie, Stuttg., 1830, 8.), J. Schön (die Staatswissenschaft, Breslau, 1831, 8.), F. Bülau (Encyklopädie der Staatswissenschaften, Leipzig, 1832, 8.), Hagen (von der Staatslehre, Königsberg, 1840, 8.). Eine Sammlung wissenschaftlicher Abhandlungen aus allen Theilen der Staatswissenschaft enthalten die von Pölitz (1828) begründeten, von Bülau fortgesetzten Jahrbücher der Geschichte und Politik. Auch die von Archenholz (1792) begründete, von Bran fortgesetzte „Minerva" und die zu Stuttgart seit 1838 erscheinende „Deutsche Vierteljahrsschrift" enthalten zuweilen derartige Aufsätze. Aeltere ähnliche Zeitschriften sind bei der statistischen Litteratur aufgeführt worden. Endlich gehört das Staatslexikon selbst zur Litteratur der Gesammtwissenschaft vom Staate. Bülau.

Litteraturzeitung, s. Zeitschriften.

Liturgie, s. Agende und Kirchenverfassung.

Löwengesellschaft (societas leonina). — Unter Gesellschaft (societas) versteht man denjenigen Vertrag, wodurch sich mehrere Personen (socii) zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes und zugleich über die erforderlichen Mittel vereinigen. Die Theilung richtet sich zuerst nach den darüber getroffenen Verabredungen, jedoch nicht ohne gesetzliche Beschränkung, oder nähere Bestimmung nach römischem Rechte. So war ganz unstatthaft eine Uebereinkunft, nach welcher ein Gesellschafter ohne Theilnahme am Gewinn blos den Verlust ganz allein oder doch mittragen sollte (Löwengesellschaft, societas leonina). Indessen kann man gegenwärtig weder diese, noch andere ehedem wegen verabredeter Ungleichheit nichtige Bestimmungen eines Gesellschaftsvertrages für unbedingt ungültig halten, sondern muß sie als Schen-

kung gelten lassen, wenn die Absicht der Parteien darauf gerichtet war (was bewiesen werden muß, weil die Vermuthung nicht dafür streitet), und der Gültigkeit einer Schenkung sonst nichts im Wege steht (namentlich keine Ueberlistung dem Geschäfte zu Grunde liegt). — Der Name societas leonina ist sehr alt, und sein Erfinder läßt sich nicht nachweisen, obgleich Manche den C. Cassius und den Titus Aristo nennen. Er bezieht sich auf die bekannte Fabel des Aesop oder Phädrus, nach welcher der Löwe mit einigen andern Thieren, und zwar nach dem Ersteren mit einem Fuchs und Esel, nach dem Letzteren aber mit einer Kuh, einer Ziege und einem Schafe eine Jagdgesellschaft errichtete, um die erhaltene Beute mit einander zu theilen, die Theilung aber nachher auf eine solche Art machte, daß er am Ende den ganzen Gewinn davontrug. — Der Löwenvertrag, zunächst also möglicher Gegenstand des Privatrechts, fand doch auch schon öfters Erwähnung und Anwendung im öffentlichen Rechte und in der Staatsgeschichte: nämlich dann, wenn Mächtige mit Schwachen Bündnisse oder dergleichen eingegangen hatten, entweder auf im Voraus ausgesprochene Grundsätze der Ungleichheit, oder indem sich diese Ungleichheit factisch späterhin entwickelte. Karl Buchner.

Löwenstein-Werthheim (Successionsansprüche in den Stammländern des Hauses Wittelsbach). — Es sind in neuerer Zeit mehrfach die Ansprüche zur Sprache gebracht worden, welche das fürstliche Haus Löwenstein-Werthheim schon bei verschiedenen Gelegenheiten auf Anerkennung seiner agnatischen und legitimen Successionsrechte in den Stammländern des Hauses Wittelsbach geltend zu machen versucht hat. Wen könnte es auch wohl befremden, wenn ein deutsches Fürstenhaus, in dessen langer Ahnenreihe Helden und Staatsmänner des ersten Ranges glänzen, das aber durch die politischen Stürme der letzten Zeit gezwungen wurde, seine frühere Landesherrlichkeit der Hoheit von dem Schicksale mehr begünstigter Fürstenhäuser unterzuordnen, den Blick auf seinen großen Stammvater zurückwendet und die heiligen und unverjährbaren Bande der Blutsverwandtschaft aufsucht, welche es mit einem der ersten deutschen Königshäuser verbinden! Sehr erfreulich war es überdies, in den mehrfachen Parteischriften, welche für die Vertheidigung der löwensteinischen Ansprüche erschienen sind, die weise Mäßigung zu bemerken, mit welcher Alles vermieden wurde, was auch nur im Entferntesten auf eine feindliche Absicht gegen den verjährten und durch eine große Anzahl europäischer Actenstücke verbürgten, und als rechtlich und unangreifbar anerkannten Besitzstand der jetzt in Baiern regierenden Linie des Wittelsbachischen Hauses schließen lassen könnte; sondern überall gab sich nur die Absicht zu erkennen, dem fürstlich-löwensteinischen Hause die Rechte einer legitimen agnatischen Nebenlinie des baierischen Hauses und ein eventuelles Successionsrecht für den Fall des etwaigen dereinstigen Abganges dieses letzteren zu vindiciren. So wenig ein solcher Fall auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu erwarten steht, so bietet doch der

fürstlich-löwensteinische eventuelle Successionsanspruch so vieles Interesse dar, daß eine kurze Zusammenstellung der hauptsächlichsten Thatsachen, auf welche dieser Anspruch gegründet wird, gerechtfertigt erscheinen mag; wobei aber, wie es sich von selbst versteht, die Darstellung sich von jeder Entscheidung über die rechtliche Begründung jener Ansprüche, so wie über die denselben etwa entgegenstehenden Bedenken fern zu halten hat.

Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz hinterließ bei seinem Tode am 13. Juni 1449 einen einzigen, kaum dreizehn Monate alten Sohn Philipp, als Nachfolger in der Kurwürde, den Kurlanden und sonstigen von ihm besessenen Nebenlanden. Nach dem Rechte, als nächster successionsfähiger Agnat, so wie durch den Willen des verstorbenen Kurfürsten Ludwig IV. berufen, übernahm dessen jüngerer Bruder Friedrich (der Siegreiche) die vormundschaftliche Regierung und Vertretung des unmündigen Philipp in der Kurwürde. Staatsverhältnisse der schwierigsten Art ließen aber bald in dem Lande Besorgnisse laut werden, welchen nur die schleunige Herstellung einer selbstständigen, keiner späteren Verantwortlichkeit unterworfenen Regierung zu entsprechen schien. Auf dringendes einstimmiges Anrathen der kurpfälzischen Stände und Räthe, so wie mehrerer benachbarten geistlichen und weltlichen Reichsstände, und mit Zustimmung der verwittweten Kurfürstin, Mutter des unmündigen Philipp, entschloß sich Friedrich zur Uebernahme der Landesregierung und Kurwürde in eigenem Namen. Zu diesem Ende wurde eine Vereinbarung dahin getroffen, daß Friedrich seinen nun dreijährigen Neffen Philipp an Kindesstatt annehmen, die Kurwürde und Landesregierung bis zu seinem Tode in eigenem Namen führen, dagegen aber in ehelosem Stande bleiben sollte, so lange sein Neffe und fürstliche männliche Descendenz desselben am Leben sein werde, daß er auch zu deren Besten auf die vermöge des väterlichen Testamentes ihm gebührende ansehnliche Landesportion und auf sein mütterliches Erbtheil verzichte, und nicht nur jene, sondern auch die von ihm seither erworbenen Besitzungen mit den Kurlanden auf ewig vereine. Mehrere Urkunden wurden hierüber ausgefertigt (1452, Jänner 13.). Auch war zu dem Allen auf Friedrich's Nachsuchen durch eine Bulle Nikolaus V. vom 8. Januar 1452 die päpstliche Confirmation ertheilt worden, jedoch merkwürdiger Weise in dieser Bulle die Clausel der Ehelosigkeit (als rechtsunverbindlich) mit Stillschweigen übergangen worden. Seit dem Jahre 1459 findet man aber Friedrich den Siegreichen in einer Verbindung mit einer Hofjungfrau vom Hofe zu München, Clara Dettin (oder Tettin), nach ihrer Herkunft „von Augsburg" genannt, deren sittlicher Werth, so wie ihre Treue und ihre Talente von den gleichzeitiigen Schriftstellern übereinstimmend mit dem höchsten Lobe gerühmt werden. Diese Verbindung bestand ununterbrochen bis zum Tode Friedrich's des Siegreichen, und ihr entsproßten zwei Söhne, von denen der Aeltere, Friedrich, schon im Jahre 1474 dem geistlichen Stande gewidmet

und Canonicus an den Kirchen zu Worms und Speier wurde, jedoch, wohl kaum 14 Jahre alt, noch im Jahre 1474 starb. Der Jüngere, Ludwig, geb. den 16. October 1463, wurde der Stammvater des jetzt noch blühenden hochfürstlichen löwensteinischen Hauses. Es sind bisher noch keine Urkunden aufgefunden worden, worin sich Friedrich der Siegreiche unumwunden über sein Verhältniß zu der Clara Dettin und zu seinen Kindern ausgesprochen hätte, und in dieser Beziehung hat das fürstlich-löwensteinische Haus große Ursache, sich über die Ungunst des Schicksals zu beklagen, indem es nicht nur mehr als wahrscheinlich, sondern als eine Nothwendigkeit erscheint, daß bei der Aufnahme des erstgeborenen, mit Clara Dettin erzeugten Sohnes Friedrich in die Stifter zu Worms und Speier die Beweise seiner legitimen Herkunft vorgelegt worden sein müssen. Auch ist durch die Mittheilungen des pfälzischen Geschichtschreibers und Archivars Kremer, in seiner Geschichte des Kurfürsten Friedrich's des Siegreichen, gewiß geworden, daß derselbe in dem Jahre 1470 und später noch einmal in dem Jahre 1473 dem Domcapitel zu Straßburg ein Depositum von Urkunden, seine Söhne betreffend, übergeben hat. Seit dem Jahre 1470 wurden mehrere Schritte unternommen, welche offenbar dahin abzielten, die öffentliche Erklärung der mit Clara Dettin erzeugten Kinder als eheliche Leibeserben Friedrich's des Siegreichen vorzubereiten. Schon im Jahre 1470 erließ der Pfalzgraf Philipp, nunmehr 22 Jahre alt, seinem Oheim Friedrich das Versprechen der Ehelosigkeit. Auch ist nunmehr gewiß, daß die darüber ausgestellte, noch immer geheim gehaltene Urkunde sich gegenwärtig in dem königlichen Archive zu München befindet. In dem Jahre 1472 den 24. Januar erließ Pfalzgraf Philipp, damals im Begriffe, sich zu vermählen, seinem Oheim zum zweiten Male das Cölibatsversprechen, wogegen ihm dieser nicht nur bei seiner Vermählung eine Versorgung mit Land und Leuten versprach, sondern auch für den Fall, „daß er über kurz oder lang sich ehelich verändern und eheliche Leibeserben haben würde," einen Revers ausstellte, wornach seine (Friedrich's) eheliche Nachkommen keinerlei Ansprüche auf die Kurwürde und das Kurfürstenthum machen sollten, so lange Philipp und dessen legitime Descendenz am Leben sein würde. (Ein Abdruck dieser Urkunde findet sich in der Schrift: „Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim und dessen Successionsrecht in Baiern. Werthheim, 1831. Urkundenbuch Nr. IV." Zugleich behielt sich Friedrich zur Verfügung für seine Gemahlin und eheliche Leibeserben vor: Weinsberg, Löwenstein, Meckmühl, Neustadt am Kocher, Schwarzach, Scharfeneck u. s. w. Als nun im Jahre 1474 den 16. Oct. Friedrich's des Siegreichen erstgeborener Sohn, Friedrich, Canonicus zu Speier und Worms, gestorben war, trug Ersterer schon kein Bedenken mehr, diesen seinen Sohn in der noch in demselben Jahre gesetzten Grabschrift in der Franciscanerkirche zu Heidelberg als

seinen „filius legitimus“ zu bezeichnen. Endlich errichtete Kurfürst Friedrich der Siegreiche im Jahre 1476 ein Testament, worin er seinem zweiten Sohne Ludwig die 1472 reservirten Städte, Schlösser und Territorien hinterließ: welches Testament sich auch in dem königlichen Archive zu München befindet. Dazu ertheilte noch Pfalzgraf Philipp seine besondere Bestätigung durch einen Revers vom 22. Januar 1476 (abgedruckt in der Widerlegung Nr. V.), worin Philipp geradezu erklärt: „Und aber der obgenannt unser liber Her und Vater jetzt einen lyplichen Son hat, Nemlich den edlen Ludwigen von Beyern, dem sie lieb als naturlich billig beholffen und geneigt ist, jne nach siner Notdurft wesen und standt zu versehen ꝛc.“, worauf er ausdrücklich genehmigt, daß diesem Ludwig, als „seinem Sohn und Erben“, die gedachten Landstriche zugewiesen werden sollen, welche sich Friedrich 1472 für seine ehelichen Leibeserben vorbehalten hatte: ja es wurde sogar in diesen Ländern dem Ludwig noch bei Lebzeiten seines Vaters als zukünftigem Erben gehuldigt. Desto auffallender ist das Benehmen des Kurfürsten Philipp nach dem Tode Friedrich's des Siegreichen: Clara wurde über acht Jahre auf der Feste Lindenfels im Odenwalde gefänglich gehalten, und sie und die Vormünder Ludwig's, der damals kaum 13 Jahre alt war, sahen sich genöthigt, alle Aemter, welche Ludwig von seinem Vater erhalten hatte, herauszugeben, und ihn lediglich der Gnade des Kurfürsten zu empfehlen. Das Verhältniß zwischen Ludwig und Philipp selbst war aber deshalb nicht feindlich: Ludwig wurde an dem kurfürstlichen Hofe erzogen und von dem Kurfürsten Philipp immer mit vieler Gewogenheit und Zutrauen behandelt, dem er auch im Kriege und Frieden mit treuer Ergebenheit diente. Als Ludwig sich sodann im Jahre 1488 mit einer Gräfin von Montfort vermählte, übergab ihm Philipp die Grafschaft Löwenstein, als „ehelichem“ Sohne Friedrich's des Siegreichen, wie er ausdrücklich von dem Kurfürsten Philipp in dem Präliminarvertrage vom 5. März bezeichnet wurde, nachdem er ihm schon früher (1477) die ihm von seinem Vater gleichfalls schon zugedachte Herrschaft Scharfeneck übergeben hatte. So war also Ludwig wiederholt von dem Chef des pfälzisch-baierischen Hauses, dem Kurfürsten Philipp, als ehelicher und successionsfähiger Sohn Friedrich's des Siegreichen anerkannt und als legitimer Agnat mit Bestandtheilen des wittelsbachischen Familienfideicommisses ausgerüstet worden, dessen Unveräußerlichkeit an Andere, als legitime Familienglieder, schon durch den Vertrag von Pavia, so wie alle anderen späteren Hausverträge des wittelsbachischen Hauses ausgesprochen worden war, und daher führte Ludwig und führt das von ihm abstammende Haus Löwenstein noch das baierische Hauptwappen (die blauen Wecken in silbernem Felde), neben den Specialwappen der einzelnen ihm eingeräumten Bestandtheile des wittelsbachischen Hausfideicommisses. Gleiche Anerkennung der ehelichen Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein von Friedrich dem Siegreichen enthalten

der Gnadenbrief des Kaisers Maximilian vom Jahre 1494 den 27. Febr., worin der Kaiser die Uebergabe der Grafschaft Löwenstein an Ludwig bestätigt, und das Fürstendiplom, welches Kaiser Joseph I. im Jahre 1711 den 3. April dem Grafen Maximilian Karl von der jetzt Löwenstein-Werthheim-Rosenberg benannten Linie verlieh. Dessenungeachtet gelang es dem fürstlich-löwensteinischen Hause nicht, bei dem 1559 erfolgten Aussterben der älteren pfälzischen Linie — (der Linie Philipp's) — zur Erbfolge in den Kurlanden zu gelangen. Auch bei anderen Successionswechseln in dem Hause Wittelsbach war das Haus Löwenstein nicht glücklicher, sondern sah sich genöthigt, anderen mächtigeren Linien nachzustehen. Den Beistand des Königs von Frankreich, Ludwig's XIV., welcher sogar dem Hause Löwenstein eine Million Livres für die Abtretung seiner Rechte anbieten ließ, wies dasselbe mit patriotischem Stolze zurück, unterhielt aber fast ununterbrochen Verhandlungen mit den übrigen wittelsbacher Linien über die Anerkennung seiner Familien- und Nachfolgerechte. Im Jahre 1806, kurz vor der Auflösung des deutschen Reiches, war dem löwensteinischen Hause durch den baierischen Staatsminister Freiherrn von Montgelas die Eröffnung gemacht worden, daß sein Hof nicht abgeneigt sei, die Fürsten und Grafen von Löwenstein als Herzöge von Baiern anzuerkennen, wenn sie sich dazu verstehen würden, ihre reichsständisch-reichsunmittelbaren mit reichsverfassungsmäßiger Landeshoheit begabten Besitzungen unter ähnlichen Bedingungen, wie so eben (Juni 1806) von den reichsständischen Grafen von Fugger geschehen war, der baierischen Oberhoheit zu unterwerfen, mithin eine Art von sogenannter Mediatisirung freiwillig sich gefallen zu lassen. Von löwensteinischer Seite wurde mit der Annahme dieses Vorschlages gezögert, da man von der bevorstehenden Auflösung des Reiches keine Ahnung hatte und sich mit der Hoffnung schmeichelte, durch fortgesetzte Unterhandlungen ohne Verzicht auf die bisherige Landeshoheit und Reichsstandschaft dennoch die bedingungsweise angebotene Anerkennung des Titels „Herzöge von Baiern" auszuwirken. Die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftung des rheinischen Bundes, welche die standesherrliche Subjection des hochfürstlichen Hauses Löwenstein unter die Hoheit mehrerer Rheinbundsfürsten zur Folge hatte, vereitelten jene Hoffnung; spätere Schritte bei der Krone Baiern scheinen noch keinen weiteren Erfolg gehabt zu haben. Es ist ein bemerkenswerther Umstand, daß die gegenwärtig in Baiern regierende königliche Linie des Hauses Wittelsbach in weiblicher Linie gerade so unmittelbar aus der Verbindung des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen mit der Clara Dettin abstammt, wie das Haus Löwenstein-Werthheim daraus in männlicher Linie abstammt. Es ist daher nicht zu erwarten, daß von Seite des königlichen baierischen Hauses die Legitimität und Ebenbürtigkeit jener Ehe bestritten werden wird, da ein solcher Vorwurf zugleich auch die eigene Ahnenreihe des königlichen Hauses Wittelsbach berühren würde. X.

Lombardisch-venetianisches Königreich (Statistik). — Nach dem Sturze des französischen Kaiserthums und durch die Beschlüsse des Wiener Congresses, fiel der größte Theil des ehemaligen Königreichs Italien, unter dem Namen eines lombardisch-venetianischen Königreichs, der Herrschaft Oesterreichs anheim. So fügte das Haus Habsburg der zahlreichen Reihe seiner Kronen wieder den eisernen Reif der Lombarden hinzu, und unter den Bildern des großen österreichischen Wappens erschien mit der lombardischen Schlange zugleich der Marcuslöwe Venedigs*). Das neugeschaffene Königreich ward aus den schon früher (1797) mit Oesterreich zeitweise vereinigten venetianischen Provinzen gebildet, aus den sonst zu Graubünden gehörigen Bezirken Veltlin, Worms und Cläven**); aus den Herzogthümern Mailand und Mantua***), so wie aus einigen kleinen Antheilen von Parma, Piacenza und dem Kirchenstaate. Nur Istrien und der Canton Civida wurden fortan mit dem Königreiche Illyrien verbunden. Das österreichische Italien hat einen Flächenraum von 824 geographischen Quadratmeilen, wovon 394 auf die Lombardei und 430 auf das Venetianische kommen. Außerhalb dieses Gebietes steht noch Oesterreich, nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, das beständige Besatzungsrecht in den italienischen Hauptfestungen Piacenza (Herzogthum Parma), Ferrara und Commachio (Kirchenstaat) zu. Im Norden ist das lombardisch-venetianische Königreich von den deutschen Provinzen des Kaiserthums und der Schweiz begrenzt, im Westen von sardinischem Gebiete, im Süden von Parma, Modena, Guastalla und Kirchenstaat und im Osten vom adriatischen Meere. Die ganze Nordseite des Landes ist von den Alpen in vielfachen Verzweigungen bedeckt. Südlich schließt sich dem Hochgebirge die weite lombardische Ebene an, der größte Bestandtheil des Königreichs und das ausgedehnteste Flachland des mittleren und westlichen Europas. Nur die euganeischen Berge, welche, vulcanischen Ursprungs, bis zu 1800 Fuß über das Meer sich erheben, und die lessinischen Berge bei Verona unterbrechen die fruchtbare, von zahlreichen Flüssen und Canälen reich bewässerte Fläche. Außer dem Hauptflusse an der Südgrenze, dem Po, ist das Land von der Etsch, dem Mincio, Oglio, Ticino, Adda, Piave, Brenta und

---

*) Auch der von Napoleon im Jahre 1805 gestiftete Orden der eisernen Krone ward 1816 durch Kaiser Franz I. hergestellt; und durch Patent vom 7. April 1815 erhielt das Königreich seine eigenen Kronämter.

**) Gegen diese Einverleibung der genannten Bezirke in das lombardisch-venetianische Königreich hat Graubünden am 10. Juni 1815 eine förmliche und feierliche Verwahrung erlassen. In der Urkunde vom 19. Januar 1819, wodurch Oesterreich die Herrschaft Räzüns an Graubünden übergab, ist ausdrücklich bemerkt, daß dadurch den Ansprüchen dieses Cantons, der vielmehr seine frühere Verwahrung ausdrücklich wiederholt, in keiner Weise zu nahe getreten werden soll.

***) Das Mailändische war schon im Jahre 1535 als erledigtes Reichslehen durch kaiserliche Belehnung österreichisch geworden; Mantua aus demselben Titel im Jahre 1708.

zahlreichen kleineren Flüssen durchströmt. Diese werden zum großen Theile aus den ansehnlichen Wasserbehältern am Fuße der Alpen gespeist, aus dem Lago maggiore, dem Comersee, dem Iseo- und Gardasee. Die wichtigsten Canäle sind der 8 Meilen lange Naviglio grande, der aus dem Ticino nach Mailand führt, und der 6 Meilen lange Naviglio Martisana, der Mailand mit dem Comersee verbindet; sodann die Comunia und Fossa Martinenga, zwischen dem Serio, der Adda und dem Oglio. Dazu kommen die Fossa Seriola, nach dem Gardasee und der Canal von Oglio nach dem Chiese führend; so wie, besonders zahlreich am Ausflusse des Po, eine Menge von Canälen, die hauptsächlich zur Entwässerung dienen, allein theilweise zugleich schiffbar sind.

Die Gesammtbevölkerung des Königreichs betrug 1839: 4,627,000. Vom Jahr 1824 an war sie in den venetianischen Provinzen von 1,894,000 auf 2,104,000, und in der Lombardei von 2,194,000 auf 2,523,000 gestiegen. Dieses ergibt eine Zunahme von etwa $13\frac{9}{8}$; sie würde ohne die wiederholt und zum letzten Male im Jahre 1836 herrschende Cholera noch größer gewesen sein. Bei der großen Dichtigkeit der Bewohner, welche durchschnittlich im Venetianischen 5,101 und im Mailändischen sogar 6,686 für die Quadratmeile beträgt, ist diese Bewegung der Population als verhältnißmäßig stark zu bezeichnen *). Man rechnet im Mailändischen auf je 100 Männer 99 Frauen (?)**); auf 100 weibliche $107\frac{4}{10}$ männliche Geburten; auf 100 Todesfälle 119 Geburten. Wegen der größeren Noth auf dem Lande ist daselbst die verhältnißmäßige Menge der Sterbefälle beträchtlicher, als in den Städten. Die Zahl der unehelichen Kinder ist unbedeutend, was von der Leichtigkeit und dem Leichtsinne herrührt, womit die Ehen frühzeitig geschlossen werden; von der strengen Aufsicht, unter welcher die Mädchen stehen, und von einem ziemlich eingewurzelten Vorurtheile, das gegen den verbotenen Umgang der Frauen nachsichtiger, als gegen den der Verheiratheten ist. Den leichtsinnigen Ehen wird noch durch das Institut der Findelhäuser ein sehr verderblicher Vorschub gethan. Im Venetianischen, wo aus der Stadt über 3,300, aus der Landschaft nahe an 11,000 Kinder im Findelhause verpflegt werden, zählt man 1 Findling auf je 321 Einwohner; in der Lombardei wurden im Jahre 1831 nicht weniger als 2,625 Kinder in's Findelhaus gebracht, obgleich die Zahl der unehelichen Geburten in der ganzen Landschaft nur 1576 betragen hatte. Zwei Drittheile aller Ehen werden in der Lombardei bis zum 30. Jahre abgeschlossen. Das Verhältniß der Trauungen zur Bevölkerung ist wie 1:113, und die Zahl der ersteren verhältnißmäßig größer in der Ebene, als im hügelichten oder gebirgigen Theile des Landes. Außer der ita-

*) Im Jahre 1834 hatte die dicht bevölkerte Lombardei einen Zuwachs von 15,000, das Venetianische von 13,713 Seelen.

**) Nach den in F. von Raumer's „Italien" (Brockhaus. Leipzig, 1840, Band I.) gegebenen statistischen Notizen. Jenes Verhältniß wäre indeß eine auffallende Anomalie, da fast in allen Ländern Europas, als Folge der lange anhaltenden Kriege, die weibliche Bevölkerung numerisch überwiegt.

lienischen Population und 6000 Juden, leben etwa 65,000 Deutsche im Königreiche, theils zerstreut, theils als Colonie in den Sette Communi. Die 40,000 Bewohner dieser 7 Gemeinden im Veronesischen, so wie der 13 Gemeinden im Vizentinischen, reden beinahe plattdeutsch; gelten für zersprengte Reste der Cimbern aus der Mariusschlacht und haben sich unvermischt von den Italienern erhalten. Die Männer, die in den Sommermonaten hausiren, reden auch italienisch; nicht aber Weiber und Kinder. Mit den Katholiken vermischt, leben nur sehr wenige Protestanten im Lande. Ueber die confessionellen Verhältnisse entscheidet, wie im größten Theile der österreichischen Staaten, das Toleranzedict Joseph's II. vom 13. Oct. 1781, das indeß, ohne völlige Gleichstellung der beiden Religionsparteien, den Protestanten nur Privatgottesdienst, Aufnahme in Zünfte und Gewerbe, Erwerb von Grundstücken u. s. w. gestattet. Ist in einer gemischten Ehe der Vater katholisch, so werden es alle Kinder; ist er Protestant, so folgen doch nur die Söhne seiner Religion. Das Königreich hat 60 Städte, wovon 11 über 20,000 und die beiden Hauptstädte jede über 100,000 Einwohner haben; 353 Marktflecken und über 2000 Dörfer. Beinahe $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung leben in den kleineren Ortschaften unter 2000 Einwohnern, $\frac{1}{9}$ in den Gemeinden von 2—5000; nur $\frac{1}{40}$ in denen von 5—15,000 Einwohnern und endlich $\frac{1}{8}$ in den größeren Städten. Was die Vertheilung der Bevölkerung nach Stand und Beschäftigung betrifft, so rechnet Quadrio im Venetianischen einen Edelmann, Beamten, Geistlichen, Kaufmann, Künstler oder Handwerker und Landmann auf je 587 — 126 — 216 — 36 — 19 und 2 Einwohner*). In der Lombardei kommt ein Geistlicher erst auf 238 Einwohner**). Die industrielle und commercielle Bevölkerung beträgt beinahe $\frac{1}{5}$; etwa $\frac{4}{5}$ aber sind unmittelbar oder mittelbar mit Landwirthschaft beschäftigt.

Die Landwirthschaft ist in dem reichen und in vielen Strecken mit tiefem und fruchtbarem Boden bedeckten Lande weithin die Hauptquelle des Einkommens. Minder bedeutend ist der Bergbau. Doch finden sich Eisen, Kupfer, Marmor, Salz und mehrere Mineralwasser. Bei einer Bevölkerung von 4,506,000 Einwohnern umfaßte das Königreich auf einer Fläche von 42,712,000 Quadratruthen (pertiche) 835,000 steuerpflichtige Antheile (cotes) von Grundeigenthümern oder Erbzinsbesitzern, in 6,665,000 Nummern oder Parcellen. Der gesammte Capitalwerth des Bodens ward auf 211 Millionen Scudi geschätzt. Von der Grundfläche der Lombardei sind etwa $\frac{8}{9}$ bebaut. Davon sind etwa $67\frac{0}{0}$ Acker und Wiesen, $12\frac{0}{0}$ Weiden und $21\frac{0}{0}$ Wald. Auf jede Quadratmeile kommen im Durchschnitte: 156

*) Nach anderen Angaben käme in ganz österreichisch Italien 1 Adelicher auf je 303 Einwohner.

**) Die Zahl der Mönche in der Lombardei wird nur auf 140 angegeben. Der Kaiser besetzt die Canonicate der Kathedral- und Collegialkirchen und bestätigt die Ernennungen der etwaigen Kirchenpatrone.

Pferde, 66 Esel und Maulesel; 402 Ochsen und 662 Kühe. Die meisten Kühe werden in der Schweiz angekauft. Die Schafzucht ist nicht sehr bedeutend. Gerade in den bevölkertsten Gegenden ist verhältnißmäßig der Viehstand am Stärksten; jedoch im Ganzen nicht sehr beträchtlich, da neben dem trefflichsten Wiesenbau in mehreren Theilen der Lombardei doch noch in vielen Bezirken das Verhältniß des Futterbaues zum Körnerbau allzu gering ist. Wichtig ist die Production des Parmesankäses, der besonders in und um Lodi bereitet wird. In einigen Gegenden sind in neuerer Zeit die Futterländereien ausgedehnt worden. Ueberhaupt hat die Landwirthschaft, besonders seit Kaiser Joseph's Regierung und schon durch die Thätigkeit des Grafen Firmian, wichtige Fortschritte gemacht. Steht sie gleich in manchen Zweigen und Partieen noch zurück, so wird sie dagegen in anderen Beziehungen und auf weiten Strecken auf das Zweckmäßigste betrieben. Dieses gilt namentlich von den lombardischen Provinzen Mailand, Lodi und Pavia, mit ihrer musterhaften und wahrhaft großartigen Bewässerung; wie denn überhaupt die Lombardei nicht blos höchst fruchtbar, sondern auch weit sorgfältiger, als das venetianische Gebiet, cultivirt ist. Die fast durchweg wohlhabenden Pächter in den bewässerten Gegenden der Lombardei gehören zu den verständigsten und gebildetsten Landwirthen. In anderen Gegenden des Landes aber sind die Colonen ungebildet und arm. Darum ist die Erhebung der Kopfsteuer, der sie unterworfen sind, höchst schwierig, während alle anderen Steuern in dem reichen Lande leicht beigetrieben werden. Die Armuth der Pächter ist zum Theil die Folge der dichten Bevölkerung, da sich eine Menge Pachtliebhaber, zum einseitigen Vortheile der nicht sehr zahlreichen Grundeigenthümer, gegenseitig in die Höhe treiben. Nicht selten ist darum der Verdienst der Colonen selbst geringer, als der ihrer Tagelöhner, während diese Letzteren weniger erwerben, als die Tagelöhner in den benachbarten Ländern. Sehr gebräuchlich ist im Königreiche die Verpachtung um die Hälfte des rohen Ertrags. Dabei kommen jedoch vielfach abweichende Modificationen vor, da die Grundherren bald mehr, bald weniger das zum Betrieb der Landwirthschaft Erforderliche beizuschaffen und in gutem Stande zu erhalten haben*); und da sich ihr Einkommen bald auf alle, bald nur auf gewisse Erzeugnisse verstärkt. Gewöhnlich haben sie nur die Hälfte der Körnerfrüchte und des Weins zu beziehen; und so hängt mit jener eigenthümlichen Verpachtungsart wohl auch da und dort die allzu geringe Ausdehnung des Futterbaues zusammen, weil häufig die Eigenthümer, in übelverstandenem Interesse, auf dem größten Theile ihrer Besitzungen die Cultur von Getreide ausbedingen. Wie überhaupt in Italien, so ist es im lombardisch-venetianischen Königreiche nicht selten, daß mehrere ärmere Pächterfamilien, unter einem einzigen gleichsam patriarchalischen Oberhaupte, ein un-

*) Meistens stellt der Eigenthümer das Vieh, auch wohl die Hälfte des Samens.

getheiltes Pachtgut gemeinschaftlich bewirthschaften. Die Hauptproducte des Ackerbaues sind Mais, der, zur Polenta bereitet, die tägliche Nahrung der arbeitenden Classen ist, Weizen und Reis. Zwischen den beiden ersteren Fruchtarten oder zwischen diesen und Reis, im Wechsel mit der einen und anderen Futterpflanze, findet eine nach Ortsgebrauch verschiedene Rotation Statt*). Wo Reis gezogen wird, kommt dieser gewöhnlich im 3. oder 4. Jahre an die Reihe; doch gibt es außerdem in den sumpfigen Gegenden viele Felder, die damit beständig bestellt sind. Der Kartoffelbau hat noch sehr geringe Ausdehnung. Er wird fast nur in der Nähe größerer Städte zum Absatz an die Garnisonen, so wie in der neueren Zeit von den kleinen freien Grundeigenthümern in den gebirgigen Bezirken betrieben. In der Vernachlässigung dieser Cultur lag hauptsächlich die Ursache der großen Noth und des weit verbreiteten Elends, das die Bewohner Italiens in den Hungerjahren 1816—17 traf. Flachs, der einen wichtigen Ausfuhrartikel bildet, wird in den bewässerten Bezirken, zumal bei Lodi, viel und in vorzüglicher Güte gezogen. Wein wird im Ueberflusse erzeugt, aber der Weinbau nicht sehr zweckmäßig betrieben. In den letzten Jahren war man jedoch auf manche Verbesserungen dieser Cultur bedacht. Der Hügelwein ist meistens etwas besser, als das in der Ebene gezogene Gewächs, wie es zumal von den um die Bäume in malerischem Gewinde geschlungenen Reben gewonnen wird. Oliven werden besonders an den Seen gepflanzt; doch ist der Ertrag nicht sehr bedeutend. Eine nicht unwichtige Ausfuhrwaare, obgleich die Bäume einer künstlichen Wartung bedürfen, sind Limonen und sonstige Südfrüchte, die in den Limonengärten des Gardasees und an einigen anderen Orten gezogen werden. Vor Allem aber hat die Maulbeerzucht zugenommen, besonders in den Landschaften von Brescia, Cremona, Verona und Mantua. Im Jahre 1809 wurden erst 1,800,000 Pfund Seide erzeugt; jetzt aber 7 Millionen, so daß binnen 20 Jahren der Ertrag um das Dreifache gestiegen ist. Der Werth des Products soll sich gar um das Sechsfache erhöht haben; doch sind die zum Theil künstlich in die Höhe getriebenen Preise in den letzten Jahren wieder gefallen**).

Die Seidefabrication ist zugleich der wichtigste Zweig der Industrie und überall im Lande verbreitet. Gleichwohl ist die Seideweberei, die in der Lombardei 2,319 Stühle und 3,276 Menschen beschäftigt, im Verhältnisse zum Erzeugnisse immer noch unbedeutend. Sonst gibt es noch Fabriken von Glaswaaren und Wachskerzen in Venedig, von Stahl- und Eisenwaaren, von sehr feinen Gold- und Silberwaaren in Mailand und Venedig, von Porcellan, Fayence und verschiedenen Arten von Luxusartikeln. Die Fabrication in Wolle ist minder bedeu-

*) Zu vergleichen v. Rumohr's Reise durch die östlichen Bundesstaaten in die Lombardei. S. 215 ff.

**) Burger (Reise durch Oberitalien, 1832) schätzt den Werth der Seideausfuhr aus der Lombardei auf etwa 25 Millionen Gulden.

tend; doch sind die englischen Spinnmaschinen häufiger geworden, und manche italienische Tücher wetteifern schon mit den englischen, niederländischen und französischen. Berühmt ist Cremona durch die Verfertigung der vorzüglichsten Geigen, Flöten und anderer musikalischer Instrumente. Eine eigene Art von Industrie entwickeln noch die Umwohner der nördlichen Seen, namentlich des Lago maggiore, die alljährlich in großer Zahl als Maurer, Steinmetzen, sodann als Köche, Kellner, Krämer ꝛc. in die benachbarten Länder auswandern. Endlich haben sich in den letzten Jahren der Handel und die Verkehrsmittel nicht unbedeutend vergrößert. Der Po und die nördlichen Seen werden von Dampfschiffen und die im besten Stande gehaltenen Straßen von Eilwagen nach englischem Muster befahren. 1836 ist für die Errichtung einer Eisenbahn von Mailand nach Venedig ein Ausschuß ernannt, und 1837 die Concession für eine Zweigbahn von Mailand nach Monza ertheilt worden. Schon sind die Arbeiten weit vorgerückt und fast alle Verhältnisse von der Art, um dem Unternehmen den besten Erfolg zu versprechen. Mailand ist noch jetzt der Hauptsitz des Seidehandels auf dem europäischen Festlande. Die alte Meeresstadt Venedig ist seit dem 1. Februar 1830 zu einem Freihafen erklärt. Obgleich nicht alle Hoffnungen auf diese Maßregel in Erfüllung gingen, und die ehemalige Hauptstadt des Welthandels mit dem rasch aufblühenden Triest nicht gleichen Schritt zu halten vermochte, so haben doch seitdem sowohl der Verkehr, als die Bevölkerung Venedigs zugenommen. Gegenwärtig betreibt man daselbst einen neuen Hafenbau im Malamocco und ist mit Gründung einer Actiengesellschaft für unmittelbaren Handel nach Asien und Amerika beschäftigt. Die Wiederaufnahme des alten Handelswegs über die Levante nach Indien dürfte auch auf den auswärtigen Verkehr des lombardisch-venetianischen Königreichs begünstigend einwirken.

Das Nationalvermögen ist beträchtlich. Besonders groß ist der Geldreichthum in der Lombardei; darum ist der Zinsfuß sehr gering, und der Werth von Grund und Boden äußerst hoch. Aber der Reichthum ist ungleich vertheilt, und neben dem Wohlstande der Kaufleute und Grundeigenthümer gibt es eine zahlreiche und dürftige Classe von Colonen und Tagelöhnern. Zwar finden sich kaum irgendwo größere und besser ausgestattete Wohlthätigkeitsanstalten; aber sie sind zum Theil von der Art, wie namentlich die Findlingshäuser, um dem Uebel eher Vorschub zu thun, als ihm abzuhelfen. In der jüngsten Zeit hat indeß das wichtige Institut der Sparcassen Eingang gefunden; es sollen darin aus den italienischen Provinzen Oesterreichs über 3 Millionen Gulden (?) deponirt sein*). Der beträchtliche Wohlstand der höheren

*) Nach Malchus, in seinem Werke über die Sparcassen (1838). Dagegen berichtet Raumer in seinem „Italien," daß die Sparcassen in der Lombardei erst ein Capital von 8,352 Lire enthalten, wovon 5,605 Lire auf Mailand fallen.

und mittleren Classen in der Lombardei ward erworben und wird behauptet theils durch Beschränkung der arbeitenden Classen auf das Minimum des Verdienstes, theils durch die dem alten Handelsvolke eigenthümlich sparsame Lebensweise. Ueberhaupt ist der Lombarde, bei aller geistigen Lebhaftigkeit, kalt berechnend; Verschwendung, Sorglosigkeit und Indolenz sind bei ihm seltene Fehler. Anders ist es schon bei den mehr verweichlichten, in ihrer geistigen Spannkraft erlahmten Venetianern. Dieser Mangel der Energie zeigt sich auch darin, daß die Versuche einer Reaction gegen den mehr moralischen, als materiellen Druck der politischen Verhältnisse viel seltener im Venetianischen, als in der Lombardei zum Vorscheine kamen; obgleich gerade dort der Hinblick auf die jetzige Nichtigkeit und die frühere Größe zu schmerzlicher Parallele dem nahe liegenden Stoff darbot. Die in den Tabellen der österreichischen Criminalstatistik bemerkten 39 Hochverrathsfälle in den zehn Jahren 1829—38, wovon 23 in das Jahr 1832 fallen, gehören fast alle der Lombardei an*). Dabei ist zu bemerken, daß die Zahl der Betheiligten weit größer war. Die im März 1832 eingeleitete, am 6. Sept. 1838 bei Gelegenheit der Krönung Ferdinand's I. zu Mailand beschlossene und später ausgedehnte Amnestie für politische Vergehen ist darum einer nicht unbedeutenden Anzahl Gefangener und Verbannter, meistens den höheren Ständen der Gesellschaft Angehöriger, zu Gute gekommen. Nimmt man sonst noch die Angaben der Criminalstatistik zu Hülfe, als einen freilich nur dürftigen Beitrag zur Charakteristik des Volks auf seiner jetzigen Bildungsstufe, so finden wir, daß im Jahre 1836 in der Lombardei 1568, im Venetianischen 1411 Verbrecher in Untersuchung gezogen wurden. Hiernach kam 1 Verbrecher auf je 1588 und 1477 Einwohner; ein Verhältniß, das nur in Tyrol und Oberösterreich (1: 1,519: 1,265) nahe dasselbe, in Dalmatien und Niederösterreich (1: 280: 653) bedeutend höher, in allen anderen nicht ungarischen Provinzen der österreichischen Monarchie aber zum Theil beträchtlich niedriger war**). Ueberdies ist als merkwürdig genug nicht außer Acht zu lassen, daß von 12,813 in demselben Jahre und in demselben Gebiete begangenen Verbrechen, deren Thäter unbekannt blieben oder flüchtig wurden, etwa $\frac{2}{3}$ einzig und allein auf österreichisch Italien fallen***). Was sodann die im Jahre 1836 bestraften Verbrechen betrifft, so kam zwar von 32 Todesurtheilen kein einziges auf das lombardisch-venetianische Königreich, wohl aber

*) Dagegen scheinen Religionsstörungen viel häufiger im Venetianischen, als in der Lombardei zu sein. 1836 kamen hier 7 Fälle dieser Art vor; im Venetianischen aber 33.

**) Dieses Verhältniß hat sich auch während mehrerer früheren Jahre ziemlich constant gezeigt.

***) So z. B. 617 Fälle öffentlicher Gewaltthätigkeit, 190 Betrügereien, 5807 Diebstähle, 826 Räubereien, 53 Nothzucht- und Unzuchtfälle, 222 Verwundungen und Verletzungen, 86 Mordthaten und Todtschläge, 124 Brandstiftungen, von je 827 — 341 — 9,223 — 993 — 67 — 278 — 178 und 445 Fällen dieser Art.

von 168 Verurtheilungen zu Kerker von 10—20 Jahren nicht weniger als 66. Besonders zahlreich, im Verhältnisse zu den anderen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, waren die Untersuchungen wegen Religionsstörung (40 von 55), Raub (209 von 605), Noth- und Unzucht (68 von 212), Verwundung und Verletzung (457 von 1368)*). Endlich kamen noch von 88,710 Untersuchungen wegen schwerer Polizeivertretungen in sämmtlichen nicht ungarischen Ländern der österreichischen Monarchie, mit einer Bevölkerung von 21 Millionen, nicht weniger als 45,556, also über die Hälfte, auf die lombardisch-venetianischen Provinzen mit nur 4½ Millionen Einwohnern. Auch die Zahl der verübten oder versuchten Selbstmorde, 120 von 497, war hier verhältnißmäßig groß, besonders in Mailand.

Schon an anderem Orte (s. „Italien") wurde bemerkt, daß von Seiten der österreichischen Regierung mehr, als in den meisten anderen italienischen Staaten, für die Hebung des Volksunterrichts geschieht; daß hingegen der höhere Unterricht noch immer vernachlässigt ist. Die Elementarschulen theilen sich in niedere und höhere; die letzteren, welchen noch technische Schulen hinzugefügt werden sollen, sind für diejenigen bestimmt, die sich Wissenschaften und Künsten widmen wollen. Selbst aus den höheren Elementarschulen ist der Unterricht in der Völkergeschichte, welcher politische Erinnerungen und Bestrebungen wecken könnte, ausgeschlossen. Den Pfarrern ist empfohlen, nicht blos Religion zu lehren, sondern auch einen Theil der übrigen Stunden zu übernehmen. Die Bischöfe haben die Aufsicht über den Religionsunterricht, und überhaupt ist der Geistlichkeit, jedoch unter der strengsten Controle der Regierung, ein großer Einfluß auf das Schulwesen eingeräumt. Gesetzlich sollen alle Kinder von 6—12 Jahren die Schulen besuchen, eine Bestimmung, die man jedoch weder in der Lombardei, noch in Venedig, zur vollen Anwendung bringen konnte. Die Zahl der Elementarschulen in der Lombardei, im Jahre 1835: 4,422, war bis zum Jahre 1837 auf 4531 gestiegen, so daß in diesem letzteren Jahre nur noch 66 Gemeinden ohne Schule waren. Man nimmt an, daß etwa ⅗ der schulpflichtigen Kinder Unterricht erhalten. Von je 100 Schulen sind 59 für Knaben und 41 für Mädchen. Im Venetianischen waren im Jahre 1834 erst 1438 Schulen, mit 81,372 Schülern und 8,676 Lehrern und Lehrerinnen. In der Stadt Venedig sind auch 4 Kinderwarteschulen, von 1000 Kindern besucht; und man ist gegenwärtig (1840) mit der Errichtung einer fünften größeren Schule dieser Art beschäftigt. An die Elementarschulen schließen sich die Gymnasien verschiedener Art, wovon in der Lombardei, außer den Privatgymnasien mit 1,168 Schülern, 18 öffentliche mit 4,156 Schülern bestehen. Die Theologen, sobald sie die höheren Elementarschulen verlassen, erhalten ihre weitere Bildung in den bischöflichen Seminarien. Der historische Unterricht

*) Dabei sind die verhältnißmäßig sehr zahlreichen Verbrechen bei dem Militär nicht in Anschlag gebracht.

beschränkt sich in den Gymnasien hauptsächlich auf österreichische Landesgeschichte. Ueber die Elementarschulen, wie über die Gymnasien, ist die Aufsicht einem besonderen Inspector übertragen. Neben einigen speciellen Unterrichtsanstalten, wie für Thierarzneikunde ꝛc., folgen nun die kaiserlichen, städtischen und die mit den bischöflichen Seminarien verbundenen bischöflichen Lyceen, für den sogenannten philosophischen Unterricht und als Vorbereitung für das Studium der Jurisprudenz, Medicin und Theologie auf den Universitäten. Die Schüler in den Lyceen werden unter sehr strenger Aufsicht gehalten, die sich auf den beiden Universitäten, Pavia und Padua, noch fortsetzt. Diese letzteren stehen unter der höchsten Aufsicht des Guberniums und unter der unmittelbaren von Facultätsdirectoren, welche keine Professur bekleiden. Pavia hatte 1837: 1307 und Padua 410 Studenten *). Aller Unterricht auf den öffentlichen Gymnasien, Lyceen und Universitäten wird unentgeltlich ertheilt; auf letzteren müssen jedoch Immatriculationsgebühren bezahlt werden, die je nach dem Stande für hochadeliche, adeliche, wohlhabend bürgerliche und andere Studenten verschieden sind. Endlich sind durch Gesetz vom 6. September 1838 die beiden Akademieen der Wissenschaften und Künste zu Mailand und Venedig erneuert worden. Die Mitglieder sind ordentliche, mit einem Gehalte von 1200 Lire, Ehrenmitglieder und correspondirende. Fast alle wissenschaftliche Notabilitäten in österreichisch Italien haben sich im istituto del regno lomb. veneto vereinigt, dessen Mitglieder in Mailand, Venedig und Padua Zusammenkünfte halten und, wie von den anderen italienischen Instituten dieser Art geschieht, Denkschriften herausgeben, die aber häufig Unbedeutendes enthalten. Noch ist Manches auch für die Pflege der Künste geschehen, und namentlich ist unter der österreichischen Regierung selbst noch mehr als unter Napoleon für die Vollendung des Mailänder Doms gethan worden.

Die politischen Zustände der Lombardei haben in den letzten Jahrzehenten vielfach gewechselt. Als ein Bestandtheil der cisalpinischen Republik erhielt sie durch die erste Verfassung unter französischer Herrschaft (30. Juni 1797) Ur- und Wahlversammlungen für einen Rath der Alten und einen großen Rath, als gesetzgebende Gewalt. Die Vollziehung hatte ein Directorium von 5 Mitgliedern. Die zweite Verfassung der italienischen Republik (28. Januar 1802) constituirte drei Wahlcollegien der Grundeigenthümer, Gelehrten und Handelsleute mit auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, welche durch mittelbare Wahl den gesetzgebenden Körper und die Consulta zu besetzen hatten. An der Spitze der Regierung stand Napoleon, als Präsident, sodann ein Vicepräsident und Ministerium. Auch die dritte Constitution des Königreichs Italien (constitutionelles Statut vom 27. März 1805)

*) Es sind daselbst auch Lehrstühle für Staatskunde errichtet worden, wornach das im Art. „Italien" S. 410, Band VIII Bemerkte zu berichtigen ist.

behielt mit einigen Modificationen diese drei Wahlcollegien und den gesetzgebenden Körper bei; ließ jedoch die Mitglieder des Staatsrathes durch den König ernennen. Der dauernde Gewinn dieser Veränderungen war die theilweise schon unter Maria Theresia und unter Joseph eingeleitete Herstellung der politischen und bürgerlichen Rechtsgleichheit aller Bewohner des Landes. Sie hat sich bis auf einige Modificationen erhalten, und namentlich sind die unter der französischen Herrschaft vernichteten Baroniatrechte in österreichisch Italien nicht hergestellt worden. Der Beherrscher des lombardisch-venetianischen Königreichs ist durch einen Vicekönig, jetzt Erzherzog Rainer, vertreten, der an der Spitze der Verwaltung steht und mit wichtigen Rechten, namentlich zur Ernennung vieler Beamten, ausgestattet ist. Alle Berichte der Statthalter kommen ihm zur unmittelbaren Entscheidung zu, oder werden durch ihn nach Wien befördert. Für die Provinzialadministration bestehen zwei Gubernien oder Regierungscollegien, zu Mailand und Venedig; und unter diesen je 9 und 8 Delegationen, als zweite Mittelinstanz für die politische Verwaltung. Dem Delegaten, der entscheidende Stimme hat, steht ein Verwaltungsrath zur Seite. Die Geschäftsbezirke der Delegationen umfassen zwischen 90,000 (Sondrio) bis zu mehr als 500,000 (Mailand) Einwohnern. Endlich bestehen als Localbehörden, nach dem Communalgesetz vom 12. Februar 1816, in allen Communen Gemeinderäthe, die von der Versammlung der steuerpflichtigen Grundeigenthümer (convocato) gewählt werden. Die Gemeinderäthe übertragen den aus ihrer Mitte ernannten Deputationen, deren Mitglieder zum Theil zu den höchst besteuerten gehören müssen, die Verwaltung des Communalvermögens. In den kleineren Gemeinden versammeln sich die Besteuerten unmittelbar als Gemeinderath. Die Verwaltungsdeputationen in den Hauptorten heißen Municipalcongregationen. Ihre Vorsteher (Podesta) werden auf je 3 Jahre von der Regierung ernannt und sind, wie überhaupt die Vorstände der Gemeinden, zugleich politische Localbehörden*).

Seit 1830 ist die Finanzverwaltung vom Gubernium getrennt. Die höchsten finanziellen Landesbehörden, unter der Hofkammer zu Wien, als der Centralbehörde für alle nicht ungarischen Lande, sind die beiden Cameralmagistrate. In den Delegationen sind Intendanten angestellt, mit entscheidender Stimme für die Kreisfinanzverwaltung und als Oberbehörden der Localbeamten. Zu dem Staatseinkommen Oesterreichs, im Ganzen etwa 150 Millionen Gulden Conv.-Münze, tragen die lombardisch-venetianischen Provinzen gegen 30 Millionen bei, und haben in dem Monte lombardo ihre abgesonderte Staatsschuldverwaltung. Die directen Abgaben sind die etwa 33—34 Millionen

*) Ueber die lombardisch-venetianische Gemeindeverfassung s. F. v. Raumer a. a. O. I, S. 184 ꝛc. Schon unter Maria Theresia hatte für die Lombardei die freisinnige Gemeindeordnung vom 30. December 1755 das Princip der Wählbarkeit der Communalbeamten durch die Gemeinden, so wie das der eigenen Vermögensverwaltung anerkannt.

Lire ertragende Grundsteuer; eine Handelssteuer nach 6 Classen und eine Erwerbssteuer; endlich eine Kopf-Steuer in den von der Verbrauchssteuer befreiten offenen Orten, welche hier von allen Personen von 14—60 Jahren, die eigentlich Armen ausgenommen, mit 3 Lire 68 Centesimen jährlich erhoben wird. Der directen Besteuerung liegt im Lombardischen der Mailänder Kataster zu Grunde; für alle anderen Theile des Königreichs, welche darin nicht begriffen sind, ist eine neue Katastrirung der Vollendung nahe. Die wichtigsten directen Auflagen sind die Zölle und die Consumtionssteuer in den geschlossenen Orten, welche letztere nach 4 Classen der Städte, jedoch nicht überall von denselben Gegenständen, erhoben wird. Auch auf dem Lande unterliegen gewisse Gewerbtreibende dieser Steuer, deren Erhebung daselbst regelmäßig an den Meistbietenden verpachtet wird. Salpeter, Pulver, Tabak und Salz sind Staatsmonopole, und der Salzpreis weit höher, als er bei freiem Verkehre sein würde. Endlich bildet noch das Lotto mit sehr nachtheiliger Wirkung eine Quelle des Staatseinkommens.

Für das Militärwesen besteht in Verona ein gemeinschaftliches Generalcommando, das jedoch, nach neueren Beschlüssen, in ein lombardisches und venetianisches getheilt werden soll. Das Königreich stellt 8 Infanterieregimenter, mit verhältnißmäßiger Cavallerie und Artillerie, zum stehenden Heere der Monarchie. Die Ergänzung geschieht nach allgemeiner Militärpflicht durch das Loos, aus den Alterclassen von 20—25 Jahren und für eine Dienstzeit von 8 Jahren. Adeliche können, wenn sie das Loos trifft, als Cadetten eintreten. Zahlreiche und zum Theil sehr starke Festungen — Peschiera, Mantua, Legnano, Palmanova, Osopo, Venedig — vertheidigen das Land. In der neueren Zeit ist noch Verona, nach dem Systeme des Erzherzogs Maximilian, befestigt worden.

Nach der Aufhebung der Napoleon'schen Gesetzgebung ward für das Civilrecht das bürgerliche Gesetzbuch der österreichischen Monarchie vom Jahre 1812 und die Proceßordnung von 1797 eingeführt. Für die commerciellen Verhältnisse wurde jedoch der codice di comercio vom Jahre 1808 beibehalten, neben dem noch einige altitalienische Fallitenordnungen und Wechselpatente gelten. Für Criminalrecht und Criminalproceß gilt das österreichische Strafgesetzbuch vom September 1803. Uebertretungen der das indirecte Abgabenwesen betreffenden Vorschriften werden nach dem Zollgesetzbuche vom Juli 1835 und den ihm beigefügten Strafbestimmungen von Gerichten beurtheilt, die zur Hälfte aus Justiz- und zur Hälfte aus Finanzbeamten gebildet sind. Zum Theil vollständig vorbereitet, zum Theil noch in Bearbeitung sind eine neue Civilgerichtsordnung, ein neues Wechselgesetzbuch, ein allgemeiner Handels- und Seecodex und eine Revision des Strafgesetzbuchs. — Im Justizverfahren besteht ein dreifacher Instanzenzug. Eine Abtheilung der obersten Justizbehörde für die nicht ungarischen Länder der österreichischen Monarchie hat ihren Sitz in Verona unter einem Vicepräsidenten. Sie ist sowohl oberster Cassations- als Ap-

pellationshof. Die zweite Instanz für Civil- und Criminalsachen bilden die beiden Appellationsgerichte. Sodann gibt es 168 Untergerichte, wovon 36 collegialische sind. In Criminalsachen haben indeß die Einzelrichter blos die Voruntersuchung; und nur 9 Tribunale im Mailändischen, 8 im Venetianischen, welche mindestens mit 3 geprüften Richtern besetzt sein müssen, zugleich die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen. Da alle Patrimonialverhältnisse aufgehoben sind, so gibt es nur vom Staat angestellte Richter. Im Civilprocesse wird nur auf dem Lande und bei ganz kleinen Gegenständen auch in den Städten mündlich verhandelt; sonst ist das schriftliche Verfahren und die Zuziehung von Advocaten gesetzlich vorgeschrieben. Von den 1895 Civilprocessen, die im Jahre 1836 an die oberste Justizbehörde gelangten, gehörten 953, also über die Hälfte, dem lombardisch-venetianischen Königreiche an. Auf dieses kamen überhaupt etwa $\frac{1}{3}$ sämmtlicher Justizeingaben und 3,739, oder mehr als die Hälfte aller schriftlichen Processe; während die Concursfälle nahe im Verhältnisse zur Bevölkerung standen. Die Ursache für diese auffallende Ueberzahl der Processe mag eben sowohl in der größeren Streitsucht der Italiener, als in dem größeren Nationalreichthum und der rascheren Bewegung des Verkehrs liegen. Zur Zeit der Napoleon'schen Herrschaft waren alle Gerichte collegialisch besetzt und alle Gerichtsverhandlungen öffentlich. Jetzt aber ist das Criminalverfahren geheim und schriftlich. Vertheidiger werden nicht zugelassen. Dagegen sollen zwei Männer, in der Regel aus dem Bürgerstande, allen Verhören beiwohnen; alle schweren Straffälle sollen von Amtswegen den höheren Justizbehörden vorgelegt und die Vorfrage, ob Criminalproceß einzuleiten sei, collegialisch entschieden werden. Schon oben ward für die österreichisch italienischen Provinzen auf die unverhältnißmäßig große Anzahl der Verbrechen überhaupt aufmerksam gemacht und zumal auf die große Zahl solcher Vergehen, deren Thäter unbekannt blieben. Zu bemerken ist noch, daß daselbst im Jahre 1836 unter 3,151 aus der Untersuchung getretenen Individuen 171 für schuldlos erklärt und nicht weniger als 1,249 aus Mangel an Beweis entlassen werden mußten. Wenn man also im lombardisch-venetianischen Königreiche den österreichischen Criminalproceß für die verschlagenen Bewohner des Landes nicht für besonders geeignet, das Verfahren für allzu weitläufig, die Beweisführung für allzu erschwert hält und schon darum sehr allgemein die Einführung von Geschworenengerichten wünscht, so erscheint ein solches Begehren in jeder Beziehung durch die Umstände gerechtfertigt.

Den Regierungsbehörden ist noch in den Central- und Provinzialcongregationen ein Analogon von Provinzialständen, durch Patente vom 7. und 24. April 1815, zur Seite gestellt worden. Jede der beiden Centralcongregationen zu Mailand und Venedig hat 20—30, jede der 17 Provinzial- oder Delegationscongregationen 4—8 Mitglieder, nach 3 Classen. Alle Congregationen bestehen, außer den Repräsentanten der 19 königlichen Städte, zur Hälfte aus adelichen, zur

Hälfte aus nichtadelichen Grundbesitzern. Der Vorschlag der Candidaten geschieht von den Gemeinderäthen, worauf unter Mitwirkung der Centralcongregation für diese der König, für die Provinzialcongregation aber das Gubernium die Wahl der Mitglieder auf 6 Jahre und für dreijährige Erneuerung zur Hälfte vornimmt. Die Regierung kann aber auch schon vorher die ihr mißbeliebigen Individuen von jeder Wahl ausschließen. Bedingungen der Ernennung sind ein Alter von 30 Jahren; österreichisches Bürgerrecht für das lombardisch-venetianische Königreich; freie Vermögensdisposition; völlige Freisprechung im Falle einer vorhergegangenen Criminalunterſuchung; für den Grundbesitzer ein liegendes steuerbares Gut von je 8000 oder 4000 Gulden Conv.-Münze Werth für die Central- oder Provinzialcongregation; für die Adelichen ein Adelsbrief und für die Repräsentanten der Städte der Wohnsitz in der zu vertretenden Stadt. Geistliche, Staatsbeamte und Nichtchristen sind wahlunfähig. Die Congregationen sind permanent. Die Mitglieder der Centralcongregation beziehen einen jährlichen Gehalt von 2000 Gulden Conv.-Münze, tragen Staatsuniform, haben den Rang kaiserlicher Gubernialräthe und stehen unter dem Präsidium des Gouverneurs. Die Mitglieder der Provinzialcongregationen haben keinen Gehalt und stehen unter dem Vorsitze ihres Delegaten (Kreishauptmanns), der ihre Beschlüsse und Erlasse zu unterzeichnen hat. Der Geschäftsgang ist schriftlich, und die Protocolle müssen dem Gubernium vorgelegt werden. Die Congregationen haben das Petitionsrecht. Im Uebrigen beschränkt sich ihr Wirkungskreis auf die Vertheilung der Staatslasten und Militärleistungen, so wie auf die Aufsicht über die Verwaltung des Corporationsvermögens, der öffentlichen Bauten und der Wohlthätigkeitsanstalten *). S.

Longobarden. — Der Name und die frühesten Schicksale dieses deutschen Völkleins haben den Geschichts-, Alterthums- und Sprachforschern schon viel zu schaffen gemacht. Bald soll jener von langen Bärten abgeleitet werden (sie selbst waren dieser Meinung), bald von ihren langen Hellebarden, bald von der „langen Börde", wo sie ursprünglich gewohnt haben sollen. Vielleicht wird nach 2000 Jahren der Name „Hohenzollern" vom hohen Zoll abgeleitet und Baden vom — Bade. Das Beste ist, daß darauf nicht das Mindeste ankommt, und folglich das Geständniß: wir wissen es nicht, weniger auf sich hat, als die Zeit, Mühe und Geduld, die, auf dergleichen Dinge verwendet, immer verschwendet ist. — Nicht besser steht es um die Kunde vom Ursprung und der ältesten Geschichte des Volkes; sie selbst leiteten jenen aus Scandinavien ab, wollen von da unter Aja und Ibor über's Meer nach Deutschland gefahren sein. Zuerst finden wir im Jahre 751 n. Roms Erb. Longobarden dem Tiberius gegenüber, auf seinem Zuge

*) Außer den schon angeführten Schriften zu vergleichen: Schubert's Staatskunde; Fränzl's Statistik Bd. 1 und 2; Charte topogr. du roy. lomb. venit., herausgegeben vom österreichischen Generalquartiermeisterstab in 43 Bl., mit 6 statistischen Tableaux.

nach der Elbe. „Gebrochen wurden die Longobarden, ein Volk, wilder als die deutsche Wildheit," sagt Tiber's Lobredner Vellejus. Daß sie zwischen Elbe und Ems gewohnt haben, ist deswegen so wenig gewiß, als daß Kosaken bei Paris zu Hause sind, oder Polen am Kaukasus; wahrscheinlicher wird es jedoch dadurch, daß Arminius in seinem Kriege gegen Marbod durch ihren Abfall von diesem verstärkt wurde, und daß sie zu Gunsten seines Neffen Italicus sich in die Händel der Cherusker mischten, und daß Ptolemäus ihre Wohnsitze in jene Gegend legt, obgleich er — wahrscheinlich durch die ähnlichen Namen Leingauer und Lahngauer getäuscht — solche bis an den Rhein ausdehnt, was in Verbindung mit des Tacitus Lob: „sie seien durch ihre Tapferkeit groß geworden", Manche verführt hat, sie jenen ganzen Landstrich erobern zu lassen. Im Gegentheil scheint ihr Streben mehr nach dem Süden gegangen zu sein. Im Markomannenkriege treten sie mit 6000 Mann als Feinde der Römer auf und wohnen zu Ende der hunnischen Wirren in der Nähe der Donau, mit den Gepiden vermischt oder verbunden. Zu Anfange des 6. Jahrhunderts sollen sie die Macht und das Reich der Heruler gebrochen haben; gewisser ist, daß sie um das Jahr 527 unabhängig von ihnen unter eigenen Königen in Pannonien festen Fuß gefaßt hatten. Zwist in der Königsfamilie ließ Audoin auf den Thron gelangen, der durch Bündnisse mit dem oströmischen Kaiser Justinian auf der einen, und mit den deutschen Nachbarn im Westen und Norden auf der andern Seite das Reich befestigte, und die Gepiden in die Enge trieb. Sein Nachfolger Alboin schlug sie vollends, ihr König Kunimund blieb auf der Wahlstatt, sein Schädel wurde des Siegers Trinkgefäß, seine Tochter dessen Frau, das Reich der Gepiden die Beute der Longobarden und ihrer Verbündeten. Alboin, damit nicht zufrieden, brach 561 nach Oberitalien auf, eroberte es mit Hülfe seiner Nachbarn (denen er dagegen Pannonien überließ) und gründete hier das longobardische Reich. Er selbst fiel nach wenigen Jahren, ein Opfer der Rache seiner Gemahlin; sein Tod entzündete den Bürgerkrieg; die von Alboin eingesetzten Herzöge erhoben ihre Macht auf Kosten der königlichen, wie der Volksrechte. Gleichwohl blühete das Reich Jahrhunderte lang, und seine Gesetze gelten im Lehnrechte (s. d.) zum Theil noch jetzt, wie auch sein Name, lange verschollen, in neuester Zeit wieder auflebte.

Die Gesetze der Longobarden, so weit sie nicht in's Lehnrecht einschlagen, unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der übrigen altdeutschen Völker. Daß sie, ungeachtet die großen Herzöge persönlich einen hohen Adel bildeten, doch außer der Königsfamilie keinen erblichen Adelstand kannten, ist oben (s. „Adel" Bd. I, S. 294) dargethan worden.

H. C. H.

Losung, s. Näherrecht.

Lotto, s. Glücksspiel.

Louisiana, ein Staat der Union von Nordamerika, zu den westlichen sklavenhaltenden Staaten gehörig, umfaßt gegenwärtig 2,300 Quadratmeilen und wird gegen Westen durch den Sabine von Mexiko

geschieden; im Norden stößt es an den Staat Arkansas, im Osten an den Staat Mississippi, im Süden an den mexikanischen Meerbusen. Es wurde 1682 durch la Salle entdeckt, der damals von Canada bis zur mexikanischen Meerküste hinabschiffte. Schon 1685 begründeten die Franzosen eine Ansiedelung, und 1717 durch Iberville die jetzige Hauptstadt Neu-Orleans. Es besteht fast nur aus einer ungeheuren Ebene, deren angeschwemmter Schuttboden überaus fruchtbar ist und die reichsten Pflanzungen von Zuckerrohr, Tabak, Indigo, Baumwolle, Mais, Reis u. s. w. umfaßt, die aber auch, vom Mississippi in zahlreichen Armen (Bayous) durchströmt und jährlich überschwemmt, im höchsten Grade sumpfig ist, was, verbunden mit der großen Hitze, das Klima, besonders für einwandernde Weiße, äußerst ungesund macht. Schon die Lage des Landes, als einer Grenzscheide gegen die spanischen Besitzungen, machte es politisch wichtig, und die Franzosen, obwohl sie seiner Colonisirung keine große Aufmerksamkeit widmeten, erkannten doch diese politische Bedeutung. Aber sie verschwand, als Frankreich im Pariser Frieden vom 10. Februar 1763 Canada an England abgetreten hatte. Damals mußte auch Spanien den Engländern Florida bis an den Mississippi ausliefern, und um seinem unglücklichen Secundanten dieses Opfer einigermaßen zu erleichtern, überließ Frankreich das für dasselbe werthlos gewordene Louisiana an Spanien, dem sein Besitz allerdings von Bedeutung sein konnte. Indeß Spanien verstand es nicht, die Zukunft zu berechnen, und vernachlässigte das neue Besitzthum über dem älteren, mit geringerer Mühe zu genießenden. Eben so wenig ließ es sich durch die unglücklichen Früchte seiner früheren Verbindung mit Frankreich warnen, und von Neuem von diesem Staate, den jetzt Bonaparte lenkte, in's Schlepptau genommen, unter der Verwaltung des Friedensfürsten dem Kriegsfürsten blind gehorchend, erkaufte es die precäre Stiftung des Königreiches Etrurien für seine jüngere Linie von Parma durch die Abtretung Parmas und Louisianas an Frankreich (21. März 1801). Es ist zweifelhaft, ob Bonaparte unter den mancherlei gährenden Entwürfen, die sich in seinem Kopfe drängten, auch eine Combination an den bleibenden Besitz Louisianas knüpfte. Vor der Hand sollte es ihm dienen, um auf die Vereinigten Staaten und ihr Verhältniß zu Frankreich zu wirken. Der Union war es natürlich keineswegs gleichgültig, daß sich, statt des schwachen Spaniens, für welches Louisiana eine vergessene und vernachlässigte Colonie gewesen war, jetzt das damals aller Welt furchtbare, eroberungslustige Frankreich eindrängte, und zwar an einem Puncte, der die westliche Grenze der Vereinigten Staaten unmittelbar bedrohte und die Schiffahrt des Mississippi beherrscht. England aber freute sich eines Verhältnisses, dessen unvermeidliche Folge ein Zustand des Mißtrauens zwischen Frankreich und der Union schien. Die Union ließ sofort durch ihren Gesandten zu Paris Unterhandlungen einleiten, deren Zweck es war, wo möglich eine Abtretung Louisianas zu vermitteln. Die Unterhandlungen wurden eröffnet, aber von französischer Seite mit sichtbarer Absichtlichkeit

in die Länge gezogen, so daß die Gegner Bonaparte's behaupten konnten, er halte die Amerikaner nur hin, weil es ihm jetzt noch wichtig sei, ihnen Rücksichten aufzulegen, da die Expedition nach St. Domingo der Zufuhren aus Nordamerika bedurfte; er werde aber, wenn über diese Expedition entschieden sei, die Unterhandlungen abbrechen. Doch kann es auch sein, daß er damals noch für nöthig hielt, Spanien in etwas zu schonen, welchem Staate natürlich nichts daran gelegen sein konnte, wenn Louisiana zu der Union kam. Indeß die Verhältnisse drängten. Eine zunächst durch den spanischen Intendanten zu Neu-Orleans vorgenommene, aber Frankreich zugeschriebene Aufhebung des zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien 1795 geschlossenen Vertrags, wonach jene das Recht haben sollten, ihre Producte und Waaren in dem Hafen von Neu-Orleans niederzulegen, und sie von dort, ohne weitere Abgaben, als einen geringen Lagerzins, wieder auszuführen; welcher Vertrag auf drei Jahre geschlossen, aber mit der Clausel versehen war, daß, wenn Spanien nach Ablauf dieser Frist eine Verlängerung nicht ferner sollte gestatten können, es den Amerikanern an einem andern Platze am Mississippi eine neue Anlage dieser Art zugestehen wolle, und der nur bis 1802 stillschweigend fortgesetzt, jetzt aber plötzlich und ohne irgend ein Entschädigungserbieten factisch außer Kraft gesetzt wurde, verdoppelte das Verlangen der Amerikaner, sich den Besitz von Louisiana zu sichern und es jedenfalls aus den Händen einer Macht zu bringen, von der man stets Gewaltschritte und Uebergriffe besorgen mußte. Schon nahmen die Franzosen das amerikanische Fort Natchez am Mississippi, als zu Louisiana gehörig, in Anspruch. Indeß auch Bonaparte mußte erkennen, daß, da inzwischen der Krieg mit England wieder auszubrechen drohte, er Gefahr lief, Louisiana, an dessen Benutzung unter diesen Umständen jedenfalls nicht zu denken war, entweder den Engländern verfallen, oder von den Amerikanern erobert zu sehen. Er entschloß sich, schon um es nicht in Englands Hände kommen zu lassen, es, durch die zu Paris geschlossene Uebereinkunft, am 30. April 1803, für 60 Millionen Franken an die Union zu verkaufen. Mit dieser Erwerbung erhielten sie auch die Ansprüche auf beide Floridas, welche in früheren Zeiten zu Louisiana gerechnet worden waren, und welche Bonaparte, Spanien gegenüber, in Louisiana mit inbegriffen hatte betrachten wollen. Spanien war natürlich mit der ganzen Maßregel, die ihm die gefährliche Nachbarschaft der Union brachte, höchlich unzufrieden und protestirte sofort in Washington selbst, auf den Grund, daß Frankreich noch gar nicht Eigenthümer von Louisiana gewesen sei, indem es die bei der Uebergabe eingegangene Bedingung noch nicht erfüllt habe, daß es nämlich die Anerkennung des Königs von Etrurien von Seiten sämmtlicher europäischer Mächte erwirken wolle. Das war fruchtlos; die Amerikaner ergriffen Besitz (December 1803) und erhielten sich, Anfangs unter manchen Weiterungen mit Spanien, darin. Die Ansprüche, die sie auf Florida erhoben, gingen erst 1821 in Erfüllung.

Die Colonisten von Louisiana, größtentheils französischer, zum Theil auch spanischer Abkunft und an Zahl damals wenig über 30,000 betragend, sahen Anfangs die Veränderung ungern, und auch das diente nicht zu ihrer Befriedigung, daß Louisiana nicht sofort als eigener Staat in die Union aufgenommen, sondern in zwei Districte getheilt und durch von der Union ernannte Gouverneurs verwaltet wurde. Indeß bald strömte die ewige Fluth der wanderlustigen Nordamerikaner in das neu geöffnete Land; schon 1812 konnte Louisiana unter die Staaten der Union treten, und gegenwärtig soll es über 300,000 weiße Einwohner haben, wozu noch, statt der ursprünglichen 10,000, jetzt 100,000 Sklaven und 10,000 farbige Freie kommen. Neu-Orleans, wie sumpfig und ungesund seine Lage auch sein mag, zählt bereits 70,000 Einwohner und ist eine der bedeutendsten Handelsstädte der Union. Die Erwerbung von Florida und die Losreißung von Texas aus dem mexikanischen Staatenbunde waren Consequenzen des Ueberganges von Louisiana in die Reihe der nordamerikanischen Vereinsstaaten. — Vergl. übrigens über Louisiana: (Thevenot) recueil des voyages, à Paris, 1681, 12; Perrin du Lac, voyage dans le deux Louisianes en 1801—1803, à Paris, 1805, 8.; Travels of Capt. Lewis and Clarke from St. Louis by the way of Missuri and Columbia to the pacific Ocean, compiled by Gass, Philadelphia, 1809, 8. Bülau.

Loyola, s. Jesuiten.

Lucca. — Im Süden, Osten und Norden ist das Hauptgebiet dieses kleinen mittelitalienischen Staats von Toscana und Modena, im Südwesten, auf die kurze Strecke weniger Stunden, vom mittelländischen Meere begrenzt. Einige Parcellen, deren eine das Mittelmeer berührt, sind Enclaven Modenas und Toscanas. Lucca umfaßt mit seinen eilf Bezirken einen Flächenraum von etwa 20 geographischen Quadratmeilen, oder — nach Serristori — von 320 italienischen Miglien. An seiner östlichen und nordwestlichen Grenze ist es von Ketten des Apennins bestrichen, der sich von da als Hügelland herabsenkt und das allmälig sich erweiternde, freundliche und fruchtbare Thal des Serchio bildet, eines kleinen und nur flößbaren Küstenflusses. Den nordwestlichen Gebirgszug durchbrechend, tritt derselbe in das luchesische Gebiet ein und wird für reichliche Bewässerung des Landes in zahlreichen Canälen benutzt. An diesem Flusse liegt die ziemlich gut gebaute, von reizenden Villen umgebene Residenz und Hauptstadt Lucca, mit etwas über 23,000 Bewohnern. Aus dem Hafen Viareggio am Mittelmeere, mit 6000 Einwohnern *), wird der meiste carrarische Marmor verführt. Die Gesammtbevölkerung des Landes in den 2 Städten, 20 Marktflecken und 270 Dörfern und Weilern war im Jahre 1833 nahe 156,000. Da hiernach die relative Population auf mehr als 7,600 Einwohner auf der Quadratmeile steigt, so gehört

*) Vor 50 Jahren hatte Viareggio nicht mehr als 1000 Einwohner.

Lucca zu den vollbevölkerten Staaten Europas. Wie in allen sehr dicht bewohnten Ländern, hat der Bestand der Bevölkerung eine gewisse Stetigkeit erreicht; wenigstens ist ihre Bewegung nur langsam, da in dem Jahrhunderte von 1733—1833 der ganze Zuwachs auf nicht mehr als etwas über 42,200 Individuen angeschlagen wird. Weit der größte Theil der Bewohner ist durch die Lage und physische Beschaffenheit des Bodens auf Landbau hingewiesen. Lucca hat nicht weniger als 20,000 Grundbesitzer. Eine sorgfältige und fleißige Cultur läßt weit den größeren Theil der Bevölkerung in Grund und Boden eine verhältnißmäßig sichere Nahrungsquelle finden. Der Gesammtwerth des Grundeigenthums wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts auf 112,500,000 luchesische Lire angeschlagen. Wird auch Getreide nicht in zureichender Menge gezogen, so geben Weinbau, Obstbau, Maulbeerzucht, auch Viehzucht desto reichere Ausbeute. Den größten Reichthum hat das Land in seinen Oliven, wie denn das luchesische Oel als das vorzüglichste Italiens gilt. Jährlich wandern 2,600 Arbeiter nach Corsika, den toskanischen Maremmen und dem Kirchenstaate, woher sie etwa 250,000 Lire zurückbringen. In den Fabriken sind etwa 5—6000 beschäftigt. Die Hauptzweige der Industrie sind Seide, etwas Wolle und Baumwolle. Wichtig ist auch der Handel mit Oel und Seide. Die jährliche Ausfuhr an roher Seide wird auf 30,000 Centner geschätzt. Auch die vielbesuchten Mineralbäder bei Lucca, Bagno alla Villa, bilden eine nicht unwichtige Quelle des Einkommens. Mehrere Familien nähren sich im Auslande durch den Verkauf von Gipsfiguren; die meisten italienischen Händler dieser Art sind Lucheser. Wenn sich hiernach die materiellen Verhältnisse des Landes als günstig darstellen, so steht es zugleich in intellectueller Beziehung vielen andern italienischen Staaten voran.

Lucca, das seine stürmische Heldenzeit seit den guelphisch-ghibellinischen Kämpfen hinter sich hat, gehört zu den Kleinstaaten, denen es vergönnt wurde, in glücklicher Zurückgezogenheit fast unbemerkt ein langes politisches Stillleben zu führen. Die Stürme, welche die größeren Staaten bis in ihren Grundfesten erschüttert und mit Trümmern bedeckt haben, sind hier meistens, nur die Oberfläche berührend, vorübergezogen. Ursprünglich eine römische Colonie, hatte es am Schicksale des longobardischen und fränkischen Reiches Theil genommen. Im 13. und 14. Jahrhunderte bald guelphisch, bald ghibellinisch, bald im Bunde, bald im Kriege mit Florenz, hatte ihm Ludwig der Baier in Castruccio Castracani einen Herzog gesetzt. Dann ging die Stadt und ihr Gebiet durch Verkauf und Abtretung in wechselnde Hände über, bis sie von Karl IV. (1370) die Herstellung ihrer republicanischen Freiheit erkaufte, die sie bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in ihren wesentlichen Formen behauptete, wenn auch zeitweise einzelne Machthaber eine fast unumschränkte Gewalt ausübten. Lucca galt als Vormauer und Zwischenstaat zwischen Genua und dem monarchisch gewordenen Toscana, und hatte hauptsächlich diesem Umstande

die längere Bewahrung seiner Unabhängigkeit zu verdanken. Auf eine Weisung Napoleon's, am 4. Juni 1805, mußten die Lucheser, nachdem ihnen schon 1797 die Franzosen eine neue Verfassung aufgedrungen hatten, ihre Republik aufheben. Ihr Gebiet wurde mit dem Fürstenthum Piombino vereinigt, das Napoleon seinem Schwager Felice Bacciochi, dem Gemahl seiner Schwester Elise, zugetheilt hatte. Als sich im Jahre 1814 die österreichischen Truppen näherten, und die Neapolitaner unter Murat die Hauptstadt Lucca geräumt hatten, empörten sich die Lucheser, in der Hoffnung auf eine Herstellung ihrer Republik. Aber der Wiener Congreß hatte es anders beschlossen. Nach langen Debatten mit dem spanischen Bevollmächtigten bestimmte die Schlußacte vom 9. Juni 1815, daß die Infantin Marie Louise von der bourbonischen Linie von Parma, Tochter König Karl's IV. von Spanien und Wittwe des ehemaligen Königs von Hetrurien, für sich und ihre männlichen Nachkommen das Fürstenthum Lucca mit dem herzoglichen Titel erhalten solle. Die Verfassung des Fürstenthums solle der von 1805 ähnlich werden. Neben einer jährlichen Dotation dieser bourbonischen Linie, bis besser für sie gesorgt werden könne, wurde zugleich festgesetzt, daß nach ihrem Aussterben, oder nach ihrer anderweitigen genügenden Versorgung, Lucca mit Toscana vereinigt werden solle, mit Ausnahme der an Modena fallenden, vom luchesischen Hauptgebiete getrennten Parcellen. Diesen Anordnungen des Wiener Congresses hatte Spanien seine Zustimmung verweigert. Erst am 10. Juni 1817 kam zu Paris eine Convention zwischen Spanien und den fünf Großmächten zu Stande. Darnach sollten die getroffenen Anordnungen vorerst bestehen bleiben, aber nach dem Tode von Napoleon's Gemahlin sollten die von dieser besessenen Gebiete von Parma, Piacenza und Guastalla an die Infantin Marie Louise oder an deren Sohn Carlo Lodovico fallen, während das Luchesische, nach den früheren Bestimmungen, an Toscana und Modena käme. Am 22. Nov. desselben Jahres ward Lucca von einem österreichischen Commissär dem Bevollmächtigten der Infantin übergeben, die am 7. December ihren Einzug daselbst hielt. Nach ihrem Tode, am 13. März 1824, folgte ihr Sohn Carlo Lodovico Ferdinando, geb. am 22. Dec. 1799, vermählt mit einer Prinzessin von Sardinien, die ihm am 14. Januar 1823 einen Erben, Ferdinando, gebar.

Die Unruhen in Italien zu Ende 1820 und im Jahre 1821 hatten Lucca unberührt gelassen. Nach der Julirevolution und bis zum Jahre 1833 hatte sich der Herzog lange in Deutschland aufgehalten. Damals verbreitete sich das Gerücht, daß er in Dresden zur protestantischen Religion übergegangen sei und nach protestantischem Ritus das Abendmahl empfangen habe. Die in Schrecken gesetzte Rota romana hielt es für nöthig, deshalb eine besondere Anfrage an ihn zu stellen. Während seiner Abwesenheit hatte das einstweilen regierende Ministerium gegen viele des Liberalismus und revolutionärer Gesinnungen Verdächtige Untersuchung eingeleitet. Einige zwanzig Betheiligte entzogen

sich derselben durch Auswanderung. Das Ministerium beschloß die Errichtung eines außerordentlichen Inquisitionstribunals für kurze Procedur. Dem aus Deutschland heimkehrenden, noch in Mailand verweilenden Herzoge wurde dieser Beschluß mit der Bitte mitgetheilt, sich aus Italien zu entfernen, wo eine Verschwörung gegen sein Leben angesponnen sei. Der Herzog aber, dem weisen Rathe des Marchese Cesare Bocella folgend, cassirte den Beschluß und verfügte, trotz der Remonstrationen des Staatsrathes, daß auch bei politischen Vergehen das gewöhnliche Verfahren beobachtet und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen aufrecht erhalten werden sollte. Zugleich publicirte er allgemeine Amnestie. Groß war die Freude des Volks, als er bald darauf auch die Verabschiedung des Finanz- und Justizministers verfügte und das Versprechen gab, mit dem Beirathe wohlmeinender Staatsmänner eine zeitgemäße Reform in der Staatsverwaltung vorzunehmen. Am 3. November 1833 erließ er ein vorläufiges Decret, wornach er selbst den Oberbefehl der Bürgergarde übernahm, als Beweis, wie hoch er die Anhänglichkeit der Bürger zu schätzen wisse. Seitdem haben sich im Luchesischen keine Spuren revolutionärer Bewegungen gezeigt. Wenn hiernach der Herzog im Inneren eine weise und belohnende Politik befolgte, so trat er doch, im Interesse der Ansprüche des Infanten Don Carlos auf den spanischen Thron, der Verwahrung bei, welche die bourbonisch-italienischen Fürsten gegen die Aufhebung des salischen Gesetzes in Spanien durch Ferdinand VII. eingelegt hatten. Die Folge davon war, daß er eine bedeutende Pension verlor, die er als Infant von Spanien bezogen.

Unter manchen Wechselfällen hatte sich die demokratische Verfassung Luccas, wornach alle städtischen Aemter aus dem Stande der Popolaren besetzt wurden, alle einheimischen Edelleute aber davon ausgeschlossen blieben, vom 14. Jahrhunderte an mehr und mehr aristokratisch gestaltet. Hiernach bildeten ein Gonfaloniere und neun Anzianen die zweimonatlich wechselnde Signorie, neben welcher ein halbjährlich erneuerter Rath der Neunziger bestand. Die Gesammtheit der im Amte stehenden Signoren und Räthe war zugleich der Wahlkörper für die Besetzung der Stellen in der Signorie und den Räthen. So bildete sich factisch eine eng geschlossene Oligarchie aus, während die Republik demokratisch verfaßt schien. Ein Volksaufstand hatte 1531 noch einmal zur Aufnahme von Bürgern in die Räthe genöthigt, die dem aristokratischen Kreise nicht angehörten. Aber mit Hülfe einiger fremden Söldner wurden schon im folgenden Jahre die früheren Verhältnisse hergestellt, und vier Jahre später wurde durch ein Gesetz, das alle Söhne von Fremden und Districtsbewohnern von öffentlichen Stellen ausschloß, die Aristokratie noch fester gegründet. An dieser hatten im Jahre 1600 noch 168, im Jahre 1797 nur noch 88 Familien Theil. Im Jahre 1799 erhielt Lucca, unter französischem Einflusse, eine Verfassung mit einem Directorium und zwei Räthen. Sie wurde durch die siegreichen Fortschritte der Oesterreicher und Russen bald wieder aufgehoben. Allein nach

der Schlacht von Marengo gab Napoleon, am 26. December 1801, dem Staate eine neue Conſtitution, deren Formen an das ältere toscaniſche Gemeinweſen erinnerten. Die vollziehende Gewalt war einem Collegium von 12 Anzianen übertragen, das ſich alle zwei Monate einen Präſidenten unter dem Titel eines Gonfaloniere aus ſeiner Mitte ernannte. Die Geſetzgebung hatte ein großer Rath von 300 Bürgern, die vom Volke gewählt wurden und zum Theile aus Grundbeſitzern, zum Theile aus Kaufleuten und Gelehrten beſtehen ſollte. Endlich gab Napoleon dem Fürſtenthume Lucca die Verfaſſung vom 23. Juni 1805, mit welcher dieſes, nach Artikel 100 und 101 des Wiener Congreſſes, an den vierten Zweig der bourboniſchen Dynaſtie übergegangen iſt. Hiernach ſteht der Regent, der bei dem Antritte ſeiner Regierung einen Regenteneid zu leiſten hat, als Souverän an der Spitze des Staats. Er iſt dem Auslande gegenüber der Repräſentant der Geſammtheit, ernennt die Miniſter und andern Beamten, und hat das Recht der Begnadigung. In der Ausübung der geſetzgebenden und der Finanzgewalt iſt er dagegen an die Zuſtimmung eines jährlich von ihm zu berufenden Senats gebunden, der aus 36 Mitgliedern der verſchiedenen Claſſen der Geſellſchaft beſteht, und zwar zu zwei Drittheilen aus vermöglichen Landeigenthümern, zu einem Drittheile aus Gelehrten und angeſehenen Kaufleuten. Der Senat, der ſich alle vier Jahre zum dritten Theile erneuert, und deſſen Sitzungen, die jährlich wenigſtens einen Monat dauern ſollen, vom Regenten eröffnet werden, genehmigt die von dieſem vorgeſchlagenen Geſetze und Abänderungen von Geſetzen. Zugleich ſteht ihm die Wahl der Richter zu, ſo wie die Beſtätigung der Auflagen und der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe. Jeder Senator muß wenigſtens 30 Jahre alt ſein. Der Adel, als ſolcher, hat in Lucca keine politiſchen Vorrechte. Zum Gedächtniſſe an den früheren Beſtand der Republik führt dieſer Staat, der einzige auf der Halbinſel, der eine monarchiſch-repräſentative Verfaſſung beſitzt, noch jetzt das Wort „libertas“ in ſeinem Wappen.

Das höchſte Verwaltungscollegium beſteht aus zwei Miniſtern und ſechs Staatsräthen. Die Localbehörden ſtehen für das Gemeindeweſen ziemlich ſelbſtſtändig da, und die Municipalverfaſſung nähert ſich noch der altdeutſchen, wie überhaupt in den meiſten ehemals freien Städten Italiens. Die Vorſtände der Gemeinden heißen Gonfalonieri. Für die Adminiſtration der Juſtiz hat Lucca, außer den Friedensrichtern in den einzelnen Gemeinden, 10 Richter erſter Inſtanz, ſodann einen Civil- und einen Criminalgerichtshof und ein höchſtes Tribunal. Das ſtehende Militär iſt 750 Mann ſtark. Außerdem beſteht eine Bürgergarde von 2000 Mann, wovon 1200, in zwei Bataillone getheilt, ſich in der Hauptſtadt befinden. Im Hafen Viareggio werden einige Kanonenboote unterhalten. Das Einkommen beträgt etwas über 2 Millionen luccheſiſche Lire, oder 80,000 Gulden Conv.-Münze. Die Hauptquellen der Einnahme ſind die Grundſteuer, das Salz- und Tabaksmonopol, Stempel und die Dogane, welche letztere 360,000 Lire er-

trägt. Auch das Lotto wirft ein jährliches Einkommen von 75,000 Lire ab. Die größten Ausgaben sind die Civilliste mit 540,000 Lire; Militär mit 420,000, und Pensionen mit 340,000. Die Staatsschuld beläuft sich auf 135,000 Gulden Conv.-Münze. Für den öffentlichen Unterricht werden nicht mehr als 80,000 Lire ausgegeben. In Lucca ist eine Universität, so wie eine von Bacciochi erneuerte Akademie für Künste und Wissenschaften *). Was aber das Volksschulwesen betrifft, so sollen nach neueren Angaben im ganzen Herzogthume nur 41 öffentliche Unterrichtsanstalten für Knaben mit 1,398 Schülern bestehen, neben 163 Privatschulen für Mädchen. Auf das Schulwesen hat die Geistlichkeit großen Einfluß. Diese steht unter einem zu Lucca residirenden Erzbischofe. Der Kirchenstaat zerfällt in 273 Parochieen. Der Clerus hat 1024 Mitglieder; die Zahl der Mönche und Nonnen in 23 Klöstern wird auf nahe 850 angegeben. Sowohl die Zahl als der Reichthum der Geistlichkeit hat indeß in den letzten Jahrzehenten bedeutend abgenommen. Im Jahr 1811 gab es noch 32 Klöster und, den weltlichen Clerus eingerechnet, 2,800 Diener der Kirche. Das Vermögen der Klöster wurde im Jahre 1815 auf 33,750,000 Lire geschätzt, auf nahe $\frac{1}{5}$ vom Werthe des gesammten Grundeigenthums. Davon wurden etwas über 27 Millionen für Domänen erklärt; doch wurde der Nießbrauch der noch unveräußerten Güter, im Werthe etwa 11 Millionen, im Jahre 1818 den Klöstern zurückgegeben. — Zu vergleichen: Leo's Geschichte der italienischen Staaten Band 4 und 5; Fränzl's Statistik (Wien 1838 und 1839) Band 1 und 2; Venturini's Chronik des 19. Jahrhunderts; historisch-statistisch-genealogischer Almanach auf das Jahr 1840 ꝛc. S.

Lübeck. — Wenige Städte haben in der Vorzeit unseres Volkes und zugleich in der Geschichte des europäischen Handels eine so bedeutende Rolle gespielt, wie Lübeck. Sein Entstehen und Wachsthum war ein Sieg des deutschen Wesens über das Slaventhum, ein Zeichen für die gesammten Städte derselben Küste, auf der ruhmvoll eingeschlagenen Bahn vorzuschreiten. Kaum erstarkt, war es schon mächtig genug, im Bunde mit befreundeten Städten, den scandinavischen Reichen den Kampf zu bieten um die Herrschaft der Ostsee. Eine merkwürdige Reife und Selbstständigkeit bewährt sich bei der ersten Berührung mit Kaiser und Reich. Als Barbarossa (1181) zum ersten Male vor den Thoren Lübecks erscheint, erklären die Bürger, sie würden nicht die Thore öffnen, bis ihr rechtmäßiger Herr (Heinrich der Löwe) sie ihrer Treue entlassen haben würde; lieber wollten sie ehrenhaft sterben, als nach gebrochener Treue ehrlos leben. Der Kaiser, nicht immer so freundlich gegen die Städte gesinnt, bestätigt ihnen die städtische Freiheit. Kaiser Friedrich II. gab ihnen (1226) das köstliche Geschenk der Reichsfreiheit. Zugleich er-

*) Diese Akademie ließ von 1828—31 sieben Quartbände ihrer „Atti" erscheinen.

neuerte er die Handelsprivilegien, die sein großer Ahn (1188 und 1189) den Bürgern von Lübeck und Hamburg fast gleichlautend ertheilt. Es sind dies die Pergamente, auf welche in unseren Tagen die beiden Städte in ihrem Rechtsstreite mit der Krone Dänemark (wegen einer von der letztern in Holstein versuchten Störung des Verkehrs durch einen neuen Transitzoll) sich berufen, wobei ihnen, nächst dem klaren Wortlaute der kaiserlichen Briefe, ein sechshundert und funfzigjähriger Besitzstand zur Seite steht. Sie sind auch dadurch so bedeutungsvoll, weil die Stellung darin bezeichnet liegt, welche in der Förderung und Vermittelung des Weltverkehrs den beiden Puncten zukommt, die durch die kürzeste Landstrecke von einander getrennt, der eine den Nordseeschiffen, der andre den ostseeischen, einen sichern Hafen darbieten. Nicht minder als um seine Handelsgröße war Lübeck beneidet von Nahen und Fernen um seinen frühe geordneten Rechtszustand. Wie viele Städte haben nicht von den Kaisern, wie viele mittelbare von ihren Landesherren, jenes berühmte „lübische Recht" erbeten und erhalten. Abschriften davon, für diesen Zweck angefertigt und mit den üblichen Dedicationen versehen, wobei nur die Namen ausgefüllt zu werden brauchten, waren stets vorräthig. Solche sind noch vorhanden; und wie diese frühe Erwerbung eines Stadtrechtes noch in unsere Zeit hereingreift, mag man an dem Beispiel ersehen, daß noch im Jahr 1814 die mecklenburgische Regierung sich zu der Entscheidung veranlaßt fand, in der Stadt Ribnitz gelte das lübische Recht in der Gestalt, in welcher es ursprünglich verliehen worden, ohne Rücksicht auf später in Lübeck selbst vorgenommene Revisionen. Endlich, als schon die Macht des Hansebundes gebrochen war, faßte ein Lübecker den kühnen Gedanken, die alte Zeit noch einmal heraufzuführen, und den nordischen Reichen Könige zu geben, die, dankbarer als Gustav Wasa und der holsteinische Friedrich, die Hansen als Schöpfer ihrer Macht anerkennen und die aufstrebende burgundische Flagge aus der Ostsee verbannen sollten. In Wullenweber's Seele war das volle Bewußtsein der alten Hoheit Lübecks lebendig geworden; sein Riesenplan zeigt vielleicht deutlicher als alles Andre, wie hoch die Stadt gestanden haben mußte, in welcher auch nur vorübergehend ein Bürger den gebietenden Stab zum Kampfe mit drei Kronen, und zwar im Jahrhundert der bereits befestigten Fürstenmacht, erheben durfte. Es ist wahr, diese Erscheinungen alle gehören einer längst verschwundenen Vorzeit an; der Wechsel der Ereignisse und die neueröffneten Bahnen des Welthandels haben Lübecks politische Geltung, wie seine mercantilische, herabgedrückt; nur zu vernehmlich reden die Ueberreste wie die Erinnerungen seiner Vergangenheit: stat magni nominis umbra. Doch würde man sehr oberflächlich urtheilen, wollte man, wie so häufig geschieht, die Grundlage einer selbstständigen Fortdauer dieses Freistaates, auch in seiner jetzigen Lage, in Frage stellen, oder die Elemente einer besseren Zukunft verkennen. Als die Zeit erfüllt war, standen Lübecks Männer und Jünglinge unter den ersten Streitern für die wiedererwachende

deutsche Nationalität, und immer ist die Bereitwilligkeit zu Opfern bei ungewisser Aussicht auf den Erfolg die sicherste Bürgschaft für das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen allein die Unabhängigkeit eines freien Gemeinwesens gedeihen kann. Der Gemeinsinn hat seitdem geräuschlos, aber stetig gewirkt. Unter bittern Erfahrungen ist die Frucht der Einsicht gereift; und zum Zeichen, daß die Anforderungen der neuen Zeit begriffen werden, bricht die Oeffentlichkeit sich Bahn. So mögen wir dem Gedanken nicht entsagen, daß der Tag nicht fern sein wird, wo Lübeck, ohne seiner Selbstständigkeit, ohne seiner commerciellen Selbstbestimmung etwas zu vergeben, als ein Glied des großen Ganzen, zunächst als ein Glied, und kein unbedeutendes, einer weiten deutschen Küstenstrecke sich lebhafter fühlen und berufen sein wird, zur kräftigen Vertretung deutscher Interessen mitzuwirken.

Die weitere Ausführung der angedeuteten historischen Gesichtspuncte bleibt theils dem Artikel „Städtebündnisse" vorbehalten, theils fällt sie nicht in den Bereich des gegenwärtigen Werkes. Aber so fern es sich die Aufgabe stellt, die verschiedensten Staatsformen zur Anschauung zu bringen, wird das Staatslexikon hier die eigenthümliche Gestaltung des inneren Staatslebens zu zeichnen haben, das einst so großer Anstrengungen fähig und bei verhältnißmäßig beschränkten Mitteln weithin geachtet und selbst gefürchtet war. Es werden diese Umrisse ein Gegenstück zu der umständlicher behandelten Skizze der hamburgischen Verhältnisse, und bei der Verschiedenheit der Richtung einen Beweis von der Mannigfaltigkeit reichsstädtischer Verhältnisse darlegen.

Im Allgemeinen wird man nicht irren, wenn man die alte Verfassung Lübecks eine aristokratische nennt. Konnte doch noch 1668 der Anwalt des Raths sagen: die Bürger meinen wohl, diese gute Stadt solle demokrative regiert werden, wie andere Orte, aber mit nichten; das Regiment in Lübeck ist nach des heiligen römischen Reichs Beschluß eine ehrliche Aristokratie. Noch entscheidender für die Geläufigkeit dieser Benennung ist die Beschwerde eines Wortführers der Bürger (1600), daß eine Neuerung in der Formel des Bürgereides dahin abziele, die aristokratische Verfassung der Stadt in eine Oligarchie zu verändern. Dagegen erscheint es als bloße Abstraction, wenn derselbe Wortführer, im Gegensatz zu der dem Rath zustehenden Jurisdiction, die höchste Gewalt der universitas, d. i. dem Rath und der Bürgerschaft zusammengenommen, zuschreibt.

Ausdrücke dieser Art sind gewiß bezeichnend für die später gangbaren Ansichten; den wirklichen Stand der Dinge aber könnte man nur nach gleichzeitigen Anordnungen oder Thatsachen mit Zuverlässigkeit beurtheilen*). Da sind wir denn leider, was die Befugnisse des Raths und die erforderliche Zustimmung der Gemeinde anlangt, großentheils auf das Feld der Vermuthungen angewiesen. Seit 1229 er-

*) Vergleiche insbesondere Hach: das alte lübische Recht (1839), und Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143 bis 1226. (1839. 4.)

scheinen in Urkunden neben dem Rathe discreti nostri. Wer sie gewesen, nach welchem Princip und in welcher Eigenschaft sie zugezogen worden, ist bei ihnen so wenig als bei den Wittigesten in Cöln und Hamburg, oder bei den Witan des Königs Alfred nachzuweisen; nur so viel ist ausgemacht, daß sie nicht etwa als gewählte Repräsentanten der Bürgerschaft zu betrachten sind. Ueber das Recht der Gesetzgebung tritt uns in dem Privilegium von 1188 ein mehrdeutiger Ausdruck entgegen: civitatis decreta Consules judicabunt. Sind es Schlüsse des Raths und der Gemeinde, oder des Raths und der Wittigesten, ist es das Stadtrecht, nach welchem die Rathsmänner richten sollen? Nach der lateinischen Vorrede eines deutschen Stadtrechts von 1240 sollen alle Bürger halten, was der Rath der Stadt und der Wittigesten anordnet. Woher dann der Satz (cod. II. 51 bei Hach): all den Willkore, den de Ratmann settet, den moghen und scholen de Ratman richten? Freilich, eine Handschrift der hamburgischen Stadtbibliothek lies't: „den de Ratmann settet, unde de Borger beleven"; aber diese Handschrift ist erweislich (Hach 109) mit groben Einschaltungen im Sinn einer dem Rath abgeneigten Partei versehen. Jedenfalls möchte man bündigere Beweise dafür wünschen, daß das Stadtrecht ohne Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden durfte. Dagegen scheint es ausgemacht, daß öffentliche Abgaben ohne Bewilligung der Bürger nicht erhoben werden konnten; eben so ausgemacht aber auch, daß der Rath durchaus keine Rechenschaftspflichtigkeit über die Verwendung der Gelder, der Gemeinde gegenüber, anerkannte.

Was die Zusammensetzung des Rathes betrifft, so hat bekanntlich in Lübeck ein Patriciat sich gebildet, während in Hamburg keine Spur von einem solchen zu finden ist. Uebrigens ist es in Lübeck, wenn gleich von frühem, doch nicht von frühestem Ursprung. Es war nicht begründet in Heinrich des Löwen Statute. Nach diesem sind offenbar alle Freien rathsfähig. Es verlangt nur ächte und freie Geburt (auch von einer freien Mutter), Bewahrung des persönlichen freien Standes (Nemans egen), guten Ruf und ächten Grundbesitz binnen der Mauern; dazu schließt es aus Geistliche, oder die Aemter haben von Herren, oder die ihre Nahrung durch Handwerk gewonnen haben. Das Letztere kann uns nicht befremden, da die Handwerker damals noch in einem Verhältnisse der Hörigkeit standen und, wenn auch der eigene Heerd sie zur Theilnahme am Etting verpflichtete, nicht als Vollbürger betrachtet waren. Jenes älteste Statut enthält außerdem die Bestimmung: „kieset man Jemanden in den Rath, der soll zwei Jahre zu Rath sitzen, des dritten Jahres soll er frei sein des Rathes, man möge denn mit Bitte von ihm haben, daß er besuche den Rath." Man sieht, es ist hier nichts weniger als ein Zwang, es ist vielmehr nur ein Recht des Ausscheidens nach zwei Jahren gegeben. Um so leichter konnte, wie es auch der Fall war, diese Sitte überhaupt in Abgang kommen, und die Stellen lebenslänglich

verwaltet werden, bis dieses in der Maße zur Ordnung ward, daß eine spätere Revision des Stadtbuchs neben dem Zwange zur Annahme der Rathswahl auch verfügte: ohne Erlaubniß des Raths solle Keiner ausscheiden dürfen. Ohne Zweifel war es die Zunftverfassung, welche entscheidend auf die Bildung eines Patriciats zurückwirkte. Durch jene wurden die Handwerker emancipirt, das ist, sie wurden zu Vollbürgern; rathsfähig sind sie nie geworden. Sobald es einen Stand unter den Vollbürgern gibt, der vom Rathstuhl durchaus ausgeschlossen ist, so ist ein, wenn auch noch so weites Patriciat, gegeben. Abschließende Tendenzen treten am Stärksten hervor, indem im Jahr 1397 eine Anzahl der angesehensten Familien zu einer Art von Brüderschaft oder Orden „der heiligen Dreifaltigkeit zu Ehren" unter dem Namen der Junker- oder Cirkelcompagnie sich vereinigte. Becker nennt 118 Familien, welche nach und nach in diese Compagnie aufgenommen wurden. Ihre Privilegien wurden zuerst 1485 von Friedrich III., später von den nachfolgenden Kaisern mehrfach bestätigt. Waren diese „Junker" wirklich die Nachkommen adelicher Geschlechter? Wollte man dieses annehmen, so käme man in's Gedränge mit einem Artikel des alten Stadtbuches (der auch im ältesten Stadtbuch von Hamburg sich findet, und daselbst äußerst streng gehalten ward): kein Ritter soll in der Stadt oder deren Weichbilde wohnen. Auf ihre rittermäßige Beschäftigung läßt unter Anderem der Name Constavler schließen, der ihnen in Chroniken beigelegt ist. Ihre Vorfahren hatten die Flotten der Hansa geführt und ihre Schlachten geschlagen, zum Ruhm ihres Namens und zur Ehre der Stadt. Auf dem dritten Kreuzzuge mochten Manche derselben unter den Begleitern des Grafen Adolf von Schauenburg gewesen sein; waren es doch auch Bremer und Lübecker, die, nach diesem Zuge, die Stiftung des Ritterordens der deutschen Brüder veranlaßten. Genug, der Glanz ritterlicher Ehre umfloß manche dieser, ob auch einst plebejischen Namen; sie behaupteten, dem Rathstuhl am Nächsten zu stehen, und dieses ward in so weit auch anerkannt, daß sie bei feierlichen Versammlungen in der Rathscapelle der Marienkirche dem Rathe gegenüber ihren Platz nahmen. Und, was die Hauptsache ist, diese Familien hatten ansehnlichen Grundbesitz; Latifundien aber sind die einzige Grundlage für den sichern Bestand einer Familienaristokratie.

Dieses Beispiel fand Nachahmung. Um's Jahr 1450 bildete sich eine ähnliche Corporation, die — seltsam genug — sogenannte Kaufleutecompagnie, deren Mitglieder nicht Kaufleute waren, sondern Rentenirer, deren Vermögen meist durch kaufmännischen Gewinn erworben war, oder die solches ererbt hatten. Sie wollten zeigen, daß sie eben so gut seien, als die Junker; auch traten wohl edle Geschlechter und (späterhin) Gelehrte in diese Compagnie. Bei bürgerlichen Streitigkeiten pflegten sie auf die Seite des Raths zu treten, der sich insgemein ihrer Stimmen im Voraus zu versichern wußte, und sie, wie die Junker, bei seiner Selbstergänzung vorzugsweise berücksichtigte. In-

zwischen hatten sich, zum Theil seit längerer Zeit, mehrere wirklich handeltreibende Corporationen gebildet, die sich je nach der Art und Richtung ihres Geschäfts, Schonenfahrer, Nowgorodfahrer u. s. w. nannten. Diese, die „commercirenden Collegien", hatten und begehrten ursprünglich gar keine politische Bedeutung. Ein zufälliger Umstand zeigte ihnen den Weg, und hinzutretende Verhältnisse bestärkten sie in dem Versuche, eine solche zu gewinnen. Zu Anfange des 17. Jahrhunderts vereinigten sich die Collegien zur gemeinsamen Verwaltung der neu eingeführten „spanischen Collecten", veranlaßt durch Zollbedrückungen in Spanien. Ihre Berathungen dehnten sich bald auf weitere kaufmännische Angelegenheiten aus; Verhandlungen mit dem Rathe entspannen sich um so natürlicher, da dieser seit der Auflösung der Hansa sich häufiger in den Fall versetzt sah, über Handelssachen mit dem heimischen Handelsstande sich zu verständigen. Daß diesen Verhandlungen ein politisches Element nicht lange fremd bleiben würde, war in einer Zeit unausgeglichener bürgerlicher Mißverhältnisse zu erwarten. Dazu kam der Gegensatz gegen die Kaufleutecompagnie, der später, als diese die lang und heftig bestrittene Befugniß zu kaufmännischen Unternehmungen auch in Anspruch nahm, sich noch specieller gestaltete, aber schon frühe aus dem Bewußtsein entsprang, daß die Vorrechte jener Compagnie mit der bürgerlichen Gleichheit, ihre Hinneigung zum Rathe mit der bürgerlichen Freiheit sich nicht eben mehr vertrage, als die Politik der Junker. Unter den commercirenden Collegien war das der Schonenfahrer das angesehenste. Sein Versammlungssaal oder Schütting*) ward der Vereinigungspunct, wo die Bestrebungen für Erweiterung der bürgerlichen Gerechtsame sich begegneten. Auch die Brauerzunft schloß sich an. Indessen hatte dieses Zusammenwirken von Privatvereinen noch durchaus keinen verfassungsmäßigen Charakter. Die Bürgerschaft selbst ermangelte jeder Organisation: die Formen, deren man sich bediente, waren durch den Zufall an die Hand gegeben, ihr Gebrauch durch die Nothwendigkeit sanctionirt. Das Verlangen der Bürger nach einer Theilnahme bei der Verwaltung des öffentlichen Pfennigs war in keinem Gesetze begründet, aber eben so wenig begründet war das Patriciat der bevorzugten Classen, durch deren Beistand es dem Rathe bis jetzt gelungen war, billigen Anforderungen sich zu entziehen. Es galt, jenes Verlangen zu erzwingen und diesen Widerstand zu brechen. Beides ist, theilweise wenigstens, durch die Recesse von 1665 und

*) Unter den mancherlei Ableitungen dieses Wortes ist die wahrscheinlichste die von Grautoff angenommene: der untere, große Raum eines nordischen Hauses (zunächst in Schweden und Norwegen), in welchem der Rauch nicht durch einen ordentlichen Schornstein entweicht, sondern durch eine über der Feuerstelle angebrachte Oeffnung in der Decke, welche, sobald das Feuer ausgebrannt ist, durch eine Luke (Skotting) verschlossen wird. Das Wort hätten die Schonen- und Bergenfahrer nach Lübeck verpflanzt.

1669 erreicht, und, was nicht minder wichtig, gesetzliche Organe für die Berathungen und Beschlüsse der Bürgerschaft wurden erzielt. Um den Werth dieser Fortschritte zu würdigen, wird es erforderlich sein, die früheren formlosen Zustände zur Anschauung zu bringen.

Die älteren Recesse Lübecks sind (sehr ungleich den hamburgischen) nicht Erweiterungen der bürgerlichen Freiheit, sondern nur so viele Documente der Reaction gegen maßlose Volksbewegungen. Die Finanznoth war gewöhnlich der Anlaß zu umfassenderen Verhandlungen des Raths mit den Bürgern. Den letzteren war aber so wenig Raum gegeben zur geordneten und geregelten Behandlung irgend eines Gegenstandes, sie entbehrten so gänzlich der Leitung stehender Ausschüsse, sie waren so ausschließlich auf die Fähigkeit und den guten Willen improvisirter Sprecher aus ihrer Mitte angewiesen, daß man sich nicht wundern darf, wenn ihre Berathungen und Entschlüsse leicht einen tumultuarischen Charakter annahmen. Haus bei Haus ward jeder Bürger durch Ansage oder durch Trommelschlag entboten, vor dem Rathstuhle zu erscheinen. Wenn diese zahlreiche Versammlung (die Letzten standen oft auf der Straße) den Antrag des wortführenden Bürgermeisters vernommen hatte, so blieben Junker und Kaufleute unten im Rathhause zurück, die Handwerker aber verfügten sich nach dem „langen Hause" (dem nachmals sogenannten Löwensaal). Eine Absonderung der Interessen war gegeben, nicht aber eine zum Zweck der Discussion gegliederte Eintheilung. Jede der beiden Kammern oder — richtiger — Parteien, wählte einen Ausschuß, um den gefaßten Beschluß dem Rathe zu hinterbringen und nöthigenfalls fernere Verhandlung zu pflegen. Dieser Ausschuß aber war nur für die eine Angelegenheit beauftragt; mit ihrer Erledigung war seine Thätigkeit zu Ende.

Eine gründliche Erschöpfung der Stadtcasse war eingetreten zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Zu den Ursachen gehörte unter Anderem der Besuch Karl's IV. (die Ehre, ihre Patricier vom Kaiser als Herren angeredet zu hören, war der Stadt theuer gekommen) und der Ankauf von Mölln. Die Noth war so groß, daß der Rath selbst, um die Bürger zur Deckung des Deficits zu bewegen, zum Nachweis über dessen Entstehung sich erbot. Die Bürger aber und besonders ihre Aemter (Handwerkszünfte), welche in der letzten Zeit mehrfach tumultuirt hatten und vom Rathe nur mit Mühe und durch den Beistand der „wisen Koplüde" zur Ruhe gebracht waren, gaben sich damit nicht zufrieden. Sie dachten an die Zukunft, sie begehrten weitere Rechte zur Abwehr ähnlicher Verlegenheiten, zur Entschädigung für die ihnen jetzt angemutheten Anstrengungen. Um Michaelis 1405 setzte die Bürgerschaft einen Ausschuß von 60 Personen. Dieser Ausschuß sollte perpetuirt, und allen Aemtern des Raths sollten bei der Verwaltung öffentlicher Einkünfte bürgerliche Beisitzer zugefügt werden. Als der Rath sich dessen wei-

gerte, begehrten die Bürger noch mehr, nämlich Antheil an der Rathswahl. Die meiſten Rathsmänner entwichen nun aus der Stadt; die Zurückgebliebenen ſahen ſich endlich genöthigt, das Feld auch zu räumen. Der alte Rath brachte beim König Ruprecht eine Achtserklärung gegen die Stadt zuwege; der neue Rath aber erlangte durch das Anerbieten einer Summe von 25,000 Gulden vom Kaiſer Sigismund die Aufhebung der Reichsacht und die Erklärung, daß die Aemter und Handwerker des Rathſtuhls fähig ſein ſollten. Das Geld ward wirklich bezahlt; König Erich von Dänemark aber ergriff die Partei des alten Raths, und erbot ſich, der Stadt die 25,000 Fl. zurückzuerſtatten. Die Stadt weigerte ſich, das Geld zurückzunehmen; ſie hat es auch nicht wieder erhalten, ſah ſich aber genöthigt, in Folge eines Spruchs kaiſerlicher Commiſſarien und Abgeordneten der Hanſeſtädte, den alten Rath wieder einzuſetzen. Demüthigend im höchſten Grade war die Scene, die von einer Abbitte der einzelnen Mitglieder des neuen Rathes begleitet war. Damit die Reaction vollſtändig ſei, ſetzte der Receß vom 15. Juni 1416 feſt: die Sechsziger (der ſtändige Ausſchuß) ſollte aufgehoben ſein, auch ſollten die Bürger keinerlei Vollmächtige, Hauptleute, Oberleute, Beiſitzer, Vorſteher oder Mitwiſſer (medewetere) aufſtellen, dadurch des Rathes Herrlichkeit möchte gemindert oder verändert werden.

Ernſter, umfaſſender, zuſammengeſetzter, aber von ähnlichem Ausgange war die Bewegung in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ein doppeltes Intereſſe läßt uns, was damals geſchah, als ein Glied in der Reihe großer Zeitereigniſſe erſcheinen. Die demokratiſche Richtung, welche die Kirchenverbeſſerung in ſo vielen Städten nahm, machte ſich auch in Lübeck geltend; und Lübeck ſchien einen Augenblick berufen, das ganze Gewicht einer durch ſittlichen Aufſchwung geſteigerten Kraft in die Wagſchale der hanſeatiſchen Macht zu legen. Wir halten uns verpflichtet, den Leſer auf Barthold's beredte Darſtellung der äußeren, und auf Grautoff's anſpruchloſe Erzählung der inneren Geſchichte Lübecks in dieſem Zeitraume zugleich zu verweiſen*), während wir uns auf die Andeutung der Hauptgeſichtspuncte beſchränken. Eine Finanznoth gab den Bürgern Veranlaſſung, die Bewilligung von außerordentlichen Abgaben an die Zulaſſung der Predigt des Lutherthums und an politiſche Conceſſionen zu knüpfen. Die widerſtrebende Partei im Rathe war ſich ſehr genau bewußt, wie die beiden Forderungen Hand in Hand gingen; nicht minder war die Auctorität des Kaiſers ihr zur Seite, um die Reformation und die Reform zu hintertreiben. Was den Bürgern die moraliſche Ueberlegenheit gab, war der über allen Zweifel erhabene Enthuſiasmus, für die Lehre des Evangeliums zu leben und zu ſterben. Beim Rathe iſt keine begeiſterte Anhänglichkeit für die alte Lehre,

*) Barthold, Jürgen Wullenweber, oder die Bürgermeiſterfehde (in Raumer's hiſtoriſchem Taſchenbuch, 6. Jahrgang). — Grautoff's hiſtoriſcher Nachlaß. 2. Band. (Lübeck, 1836.)

Digitized by Google

aber desto stärkere Abneigung gegen jede Einbuße von Machtvollkommenheit. Für die Idee der Hansa wiederum waren die Bürger nicht begeistert: ihre Führer waren wohl davon erfüllt und der größten Anstrengung fähig; aber diese Führer waren durch eine Volksbewegung emporgehoben, und ihre Entwürfe haben ihren Sturz nicht überdauert. Das Ergebniß dieser sittlichen Prämissen war, daß die Bürger dasjenige behaupteten, was sie zu vertheidigen entschlossen waren, nämlich die neue Lehre, während sie in allem Uebrigen der Macht wichen, und zur alten Verfassung wie zur vorigen Stellung in der Reihe der Staaten, zur Unmündigkeit und Unmacht, zurückkehrten.

In den Maßregeln der Bürgerpartei, dem Rathe gegenüber, ist diesmal ein geregeltes Fortschreiten bemerkbar. Ein Bürgerausschuß — 24 aus den Junkern und Kaufleuten, und 24 aus den Aemtern — verhandelt zuerst mit dem Rathe (11. Sept. 1529): er wird durch weitere 8 Männer verstärkt. Am 7. April 1530 ward das Wesentliche zu Gunsten der evangelischen Lehre vom Rathe, und die Geldartikel von der Bürgerschaft bewilligt. Damit war die Mission der Sechsundfünfziger erloschen. Aber gleichzeitig beschloß die Bürgerschaft, bei der nächsten Steuer sollten an der Kämmerei nächst den Rathmännern auch Bürger über Einnahme und Abrechnung der Gelder wachen. Zu diesem Zwecke wurden 12 Bürger erwählt, welche 52 Andere zu sich zogen, so daß jedes der vier Quartiere der Stadt sich durch 16 Deputirte vertreten fand. Diese Vierundsechziger erweiterten allmälig ihre Vollmacht. Die Eintheilung nach Quartieren war geeignet, dem Patriciat entgegenzuwirken, wie schon in den Freistaaten des Alterthums ein neues Verfassungssystem dadurch sich anzukündigen und festzusetzen pflegte, daß eine neue corporative Grundlage, oder, was wir nennen würden, eine neue Gemeindeordnung, an die Stelle der alten trat. Unter den Vierundsechszigern erscheint übrigens zum ersten Male Jürgen Wullenweber, ein Mann, der, wenn gleich Kaufmann, doch nicht zu den großen Herren und Junkern gehörte, und der durch Stärke des Charakters wie durch einsichtige Gewandtheit vor Allen berufen war, die Gewalt des Patriciats zu brechen. Drohende Edicte des Kaisers schreckten die Bürger nicht; wohl aber schreckte es den Rath, als die Vierundsechsziger erklärten, sie wollten der Aussöhnung der Stadt mit dem Reichsoberhaupte nicht im Wege stehen. Der Rath sah sich genöthigt, die Vierundsechsziger zu bitten, daß sie jetzt nicht zurücktreten, und ihrer Vollmacht sich nicht entäußern möchten. Sie ließen sich erbitten, und außer ihnen wurden noch hundert andere Bürger gewählt, um in dringenden Fällen mit dem Rathe vereint zu handeln, ohne daß man die ganze Bürgerschaft zu fordern brauchte. Die bürgerliche Organisation ward vollendet, indem vier Vorsteher der Vierundsechsziger erwählt wurden. Die Ansprüche der bevorzugten Compagnieen mit den Rechten der übrigen Gemeinde auszugleichen, verfiel man auf das glückliche Auskunftsmittel, daß durch die Handwerker zwei aus der Zahl der Kaufleute, und durch diese wiederum zwei aus der Zahl der Handwerker ernannt wurden. Das

war das Werk des 13. Octobers 1530. Ein feierliches Gelöbniß gegenseitiger Vergessenheit alles Vorgefallenen und aller Zwietracht, am 18. Febr. 1531, besiegelte die neue Ordnung der Dinge. Aber die Verblendung der Aristokraten trieb die Bürger zu weiteren Schritten. Die Bürgermeister Bröms und Plönnies, uneingedenk dessen, was sie „bei ihren Ehren und Eiden" gelobt, entwichen heimlich aus der Stadt und schmiedeten Plane der Rache. Der Argwohn traf auch die Zurückgebliebenen; der Rath ward eine Zeit lang gefangen gehalten, der Vorschlag bei der Rathswahl dem Bürgerausschuß aufgetragen, und die Wahl von sieben neuen Rathsmännern (sämmtlich Kaufleute und Tuchhändler — keine Handwerker), so wie von zwei Bürgermeistern, an der Stelle der entwichenen, ward ertrotzt. Wullenweber aber ward noch nicht zu Rath erwählt; sein Einfluß als Sprecher der Bürger mußte erst den Höhepunct erreichen. Nach zwei Jahren machte er das Statut Heinrich's des Löwen geltend, nach welchem der dritte Theil des Raths ausscheiden sollte. Wenn die Ausschließung der Handwerker noch in Kraft blieb, warum nicht auch diese Bestimmung? So ward er am 21. Febr. 1533 zum Rathsmanne, und schon 14 Tage darauf zum Bürgermeister erkoren. Nun fand er sich in der Stellung, die seinen Entwürfen für die Größe der Heimath die nöthigen Mittel verlieh. Der Genosse dieser Entwürfe war Marx Meier, ein gewandter und kampfgeübter Abenteurer, aus Hamburg gebürtig, und früher seines Zeichens ein Hufschmied, dem eine Bürgermeisterwittwe in Lübeck zugleich mit ihrer Hand ein glänzendes Loos verhieß. Auf einem Congresse in Hamburg ward ein Waffenstillstand mit den Niederländern eingegangen, um die Herrschaft der nordischen Meere durch unmittelbaren Einfluß auf die Entschließungen der nordischen Könige zu erringen. Wullenweber suchte einen Prätendenten für die schwedische Krone, und fand keinen; den Jüngling Svante Sture konnte keine Lockung und keine Drohung, nicht einmal der Klang seines eigenen berühmten Namens konnte ihn vermögen, in den kühnen Wurf zu willigen. Da richtete der Tod Friedrich's I. Wullenweber's Blicke auf Dänemark. Wieder suchte er einen Prätendenten, und fand keinen besseren, als den entthronten Christian II., dessen Feindschaft gegen den Adel, trotz früherer Gewaltthat, für Bürgerfreundschaft gelten, dessen Ergebenheit für die neue Lehre seinen durch Leiden geläuterten Sinn und seine Sympathie für die Bestrebungen der neuen Zeit verbürgen sollte. Zwei Bürgermeister, Ambrosius Bockbinder in Kopenhagen und Jürgen Kock in Malmoe, beide geborene Deutsche, waren mit Wullenweber einverstanden; und wie der Krieg von ihnen die Bürgermeisterfehde hieß, so von dem Grafen Christoph von Oldenburg, dem Bundeshauptmanne, die Grafenfehde. Aber der älteste Sohn des verstorbenen Königs, der Herzog von Holstein, jetzt als Christian III. von Adel und Bischöfen erwählt, wandte seine Waffen zuvörderst gegen Lübeck und belagerte die Stadt. In Lübeck war keine Noth, sondern nur Ungemächlichkeit; doch reichte diese hin, die Bürger andern Sinnes zu machen. Ueber-

aus treffend erinnert Barthold an die Stellung des Perikles, deſſen Siege in der Ferne die Athener doch nicht mit dem Gedanken ausſöhnten, ſich in der Stadt zuſammengedrängt und ihre ſchönen Pflanzungen ringsum dem Feinde Preis gegeben zu ſehen. Mit Holſtein ward der Friede geſchloſſen, für Dänemark ſollte der Kampf fortdauern. Selbſt dieſes ward nicht erlangt, ohne daß der Mißmuth der Bürger durch eine Veränderung, und die Feindſchaft der Ariſtokraten durch eine Annäherung beſchwichtigt ward. Die Hundertvierundſechsziger ſahen ſich genöthigt, abzudanken; der Receß vom 9. Octbr. 1534 verbot alle zum Aufruhr abzielende Zuſammenkünfte, und ſchaffte die Abwechſelung der Rathsglieder wieder ab. Wullenweber konnte jene Männer und dieſe Einrichtungen nicht länger halten; auch bedurfte er ihrer nicht mehr. So ließ er ſie fallen, um den eigenen Einfluß nicht einzubüßen. Es iſt wahr, jede Volksbewegung, jede Veränderung im Staatsweſen, war ihm nur Mittel zum Zwecke; aber ſein Ehrgeiz galt nicht der eigenen Würde, ſondern der Größe ſeiner Vaterſtadt und dem Triumph des Hanſabundes. Inzwiſchen war das Kriegsglück nicht dauernd; dem neuen Bundeshauptmanne, Albrecht von Mecklenburg, war nicht gegeben, es herzuſtellen; und auf den Führern von Lübecks Flotte laſtet die Makel, daß ſie, den Ariſtokraten geneigt, für Wullenweber's Sache zu ſiegen nicht verſtanden, oder nicht begehrten. Die Verbündeten riethen zum Frieden; die Lübecker waren der Anſtrengungen bald überdrüſſig. Da erſchien in Lübeck (der Augenblick war wohlberechnet, denn Wullenweber war in Staatsgeſchäften abweſend) ein ſcharfes Mandat von Speier, das mit unausbleiblicher Reichsacht drohte, wenn nicht alle Neuerung binnen ſechs Wochen abgethan und der alte Rath wieder eingeſetzt ſein würde. Die Neugewählten dankten ſämmtlich ab; bei ſeiner Zurückkunft hatte Wullenweber keine Wahl, als daſſelbe zu thun. Ein Receß zwiſchen Rath und Bürgerſchaft (26. Aug. 1535), durch Abgeordnete der Hanſeſtädte vermittelt, vollendete die Wiederherſtellung alles Alten. Dem Rathe ward nicht allein die Rathswahl zurückgegeben, ſondern auch „das Regiment vollkommlich und in aller Maße, als er das vorhin vor dieſem Zwieſpalt gehabt, wiederum in die Hände zugeſtellt, daſſelbe mit vollkommener Gewalt, als einem vollmächtigen Rathe gebühret, zu gebrauchen.“ Ausdrücklich begibt jeder Einzelne, und die ganze Gemeinde, ſich jeder „Medeweterie“ (Mitwiſſenſchaft), ſo fern nicht der Rath ſolche dem Einen oder dem Anderen ſonderlich befohlen. Zwei Tage darauf zog der Bürgermeiſter Bröms, der Haupturheber der Reaction, wieder in die Stadt. Der alte Rath hatte obgeſiegt und ergänzte ſich aus Gleichgeſinnten. Das Regiment der Partei der Junker (wie unähnlich ihren Vätern!) ſpiegelt ſich in dem beſchleunigten Frieden mit Dänemark, in welchem, gewiß nicht rühmlich, anſtatt der hanſeatiſchen Freiheiten nur Lübecks Geldintereſſe berückſichtigt ward. Es bleibt nur noch zu berichten, wie die Rache der beleidigten Majeſtät die kühnen Männer traf, die als Plebejer ſich den Junkern, und die ſich als Bürger den Königen gleich geachtet.

Marx Meier hatte auf Vardbiergsschloß, als unabhängiger Glücksritter, die Krone Dänemark an Franz I. von Frankreich ausgeboten, und darauf Gesandte empfangen von dem englischen Heinrich VIII., der ihn einst in Windsor zum Ritter geschlagen; treuvergessene Dänen verhöhnten das Wort eines deutschen Hauptmanns, dem er sich endlich ergeben; er ward gefoltert und geviertheilt. Nicht edler war das Verfahren gegen Wullenweber. Der Mann war nicht für die Ruhe gemacht, welche die eröffnete Anwartschaft auf die Amtmannstelle in Bugedorf ihm verhieß. Noch immer konnte er nicht glauben, daß das Große, was er begonnen, mit seinem Fall zugleich untergehen sollte. Er erbot sich gegen den Rath, den Lübeckern in Dänemark 6000 Mann Hülfsvölker aus dem Lande Hadeln zuzuführen. Obgleich gewarnt, begab er sich doch in das Gebiet des Erzbischofs von Bremen, „dem er ja nichts zu Leide gethan." Der geistliche Herr fing ihn und überantwortete ihn dem unverständigsten weltlichen Eiferer, dem Herzog Heinrich von Braunschweig. Der ließ ihn auf's Grausamste foltern und freute sich der Klage, die vom Dänenkönig gegen den gefallenen Feind einlief. Auch die Junker von Lübeck wollten sich das Vergnügen nicht versagen, wenigstens mittelst einer feierlichen Deputation Zeugen von Wullenweber's Martern zu sein. Feige Rachgier konnte über den Justizmord frohlocken, durch den er (am 24. Sept. 1537) den Tod eines gemeinen Verbrechers starb. Das Tagesgestirn der Hansa war untergegangen; der Stern von Lübecks Bürgerfreiheit sollte noch immer nicht erscheinen.

Ohne Bild: es dauerte noch ein Jahrhundert und drüber, bis die Bürger irgend ein namhaftes Recht erlangten und behaupteten. Der Receß von 1605 stellte zwar einzelne Beschwerden ab, doch war er im Ganzen wieder eine Maßregel der Reaction; der Ausschuß, der ihn zuwege gebracht, mußte wieder abtreten; die Bürgerschaft blieb ohne irgend ein gesetzliches Organ. Erwähnenswerth scheint indessen der Umstand, daß ein kaiserlicher Commissär (1603) ein Mandat zur Kenntniß der Bürgerschaft brachte, indem er es den Aeltesten der sämmtlichen Collegien, Aemter und Zünfte mittheilte. In Verbindung mit dem, was über die beginnende Bedeutung der Collegien oben gesagt ist, erkennt man darin die Vorbereitung einer neuen Organisation. Uebrigens protestirten die Landesbegüterten, an ihrer Spitze ein Bürgermeister, gegen den Receß. Sie fanden einige Bestimmungen desselben (namentlich die Beschränkung des Bierbrauens auf ihren Gütern) ihrem Privatinteresse zuwider. Diese Streitigkeiten schleppten sich noch über ein halbes Jahrhundert hin. Sie wurden beim Kaiser und den Reichsgerichten durchgefochten; die Intervention des Königs von Dänemark ward angerufen. Wie charakteristisch, daß diese Junker lieber für dänische Unterthanen gelten, als auf ihren in Holstein belegenen Gütern dem Gesetz ihrer Vaterstadt sich fügen wollten! Indessen hatte eine drückende Schuldenlast den Rath in die Nothwendigkeit versetzt, den Bürgern außerordentliche Beisteuer anzusinnen; und diesmal

ging es ohne Conceſſion nicht ab. Es gelang der Vermittelung des Syndicus David Glorin, eines der tüchtigſten Staatsmänner, die Lübeck je gehabt, der auf dem weſtphäliſchen Friedenscongreſſe und anderwärts als „der Mann mit der eiſernen Hand" ſich erprobt, den Receß von 1665 — den Caſſa-Receß — zu Stande zu bringen. Bei der gemeinen Caſſa, in welche alle Stadteinkünfte fließen, ſollten außer zwei Herren des Raths auch 24 Bürger ſitzen, die aus den von ſämmtlichen Collegiis präſentirten Perſonen jenen beigeordnet werden, und von welchen jährlich vier ausſcheiden. Die Oberaufſicht und Eintreibung ſoll bei der Kämmerei verbleiben, die Einſicht der Bücher aber den Herren und Bürgern der Caſſa nicht vorenthalten ſein. Ohne Rückſprache mit der Caſſa ſoll nichts verabfolgt werden, als allein, wenn der Rath außerordentliche Ausgaben bis zu 100 oder 200 Thlrn. nöthig findet; ohne Einwilligung der Caſſa ſoll der Rath nicht Gelder aufnehmen, noch über den Waldhammer (Verwerthung eines Theils der Forſten) verfügen. Jedes Jahr auf Petri ſoll die Caſſa dem Rathe Rechnung ablegen. In dieſer Weiſe hat der Rath (wie der Receß ſelbſt ſehr bezeichnend ſagt) die gemeine Caſſa endlich zwar eingewilligt, jedoch daß Verfaſſung und Herkommen dadurch im Geringſten nicht verändert werde, ſondern, was nach beiden dem Rathe zuſteht, demſelben nach wie vor verbleibe. Man ſieht, der Rath glaubte durch das Zugeſtändniß einer bürgerlichen Theilnahme bei der Finanzverwaltung (in Hamburg war ſeit 100 Jahren dieſe ausſchließlich in den Händen der Bürger) von weiteren Conceſſionen ſich losgekauft zu haben. Der Rath täuſchte ſich. Mehr ward begehrt; weit mehr wäre wohl im Sturm genommen worden, hätte nicht wiederum Glorin (jetzt Bürgermeiſter) vermittelt. David Glorin war nicht, wie die Junker ihm höhnend nachſagten, ein Bauernſohn; aber er war nicht von adelicher Abkunft, noch weniger von patriciſcher Geſinnung. Im Receſſe von 1669 wird zuvörderſt die Zuſammenſetzung des Raths näher beſtimmt, und die ſämmtlichen commercirenden Zünfte als rathsfähig anerkannt. Die Rathswahl verbleibt dem Rathe; aber unter den vier Bürgermeiſtern ſollen drei Rechtsgelehrte ſein (gleich viel ob zu einer Compagnie gehörend oder nicht) und ein erfahrener, wirklicher Kaufmann; unter den 16 Senatoren zwei Rechtsgelehrte, die in keiner Compagnie begriffen ſind, ferner drei aus der Cirkel-(Junker-)Compagnie, drei aus der Kaufleute-Compagnie, und die übrigen 8 aus den andern commercirenden Zünften. Falls einer Wahl aus einer der erſtgenannten Compagnieen verbotene (genau bezeichnete) Verwandtſchaftsgrade im Wege ſtehen, ſoll die erledigte Stelle aus den anderen Zünften, oder aus denen, ſo nicht zu den Collegien gehören, beſetzt werden. Die Competenz des Raths (der unter alle Mitglieder vertheilte Ehrenſold) wird um ein Geringes (von 10,000 Thlrn. auf 12,000 Thlr.) erhöht. Binnen 4 Wochen ſoll jede Vacanz, nach eidlicher Verpflichtung ohne Rückſicht auf Gunſt oder Gaben, erſetzt werden. Daß die Collegien und Aemter jetzt als ſo viele integrirende Theile

der Bürgerschaft betrachtet werden, daß aus der Mehrzahl ihrer (Curial-)Stimmen der Bürgerschluß hervorgehen soll, ergibt der ganze Inhalt des Receſſes; und zugleich bestimmt dieser Receß zum ersten Male die Angelegenheiten, in welchen der Rath der Einwilligung der Bürger bedarf. Die wichtigsten sind: Zulassung fremder Religionen; Armen- und Kloſterſachen; außerordentliche Steuern; Kriegs- und Friedensſachen; wie auch Bündniſſe; Feſtungsbau, Annahme oder Abdankung einer Garniſon, Beſtellung der höchſten Officiere; Veräußerung von Land und Leuten und Stadtgut; Veränderung der gedruckten Statuten (des Stadtrechts); Strafgeſetze gegen Steuerdefraudationen; Ausgaben für Handels- und gemeine Stadtſachen, Mittel zur Abtragung der Stadtſchulden. Bei wichtigeren Handelsangelegenheiten, auch bei Legationen, ſolche betreffend, iſt der Rath an die Einwilligung der commercirenden Zünfte gebunden. Die Rechtspflege verbleibt dem Rathe (Actenverſendung vorbehalten); nur wenn offenbar Gewalt vor Recht gehen ſollte*), ſind die Collegien zur Einſprache befugt. Verbindungen der Zünfte gegen den Rath bleiben unterſagt; Zuſammenkünfte der Aelteſten oder aller Brüder einer Zunft, ſo fern ſie nicht geſetzwidrig, ſollen ihnen nicht mißdeutet werden. Der Caſſareceß wird beſtätigt. Verleihung von Stadtdienſten (an Bedürftige unentgeltlich, ſonſt gegen eine Taxe) ſind theils der Caſſa, theils dem Rath zugewieſen. Bei der Caſſa ſollen, neben 12 Rathsherren, 24 Bürger ſitzen; aber keine anderen als Caſſenangelegenheiten von ihnen verhandelt werden. Der Rath kann je über 200 Thlr. verfügen; erreichen dieſe außerordentlichen Ausgaben die Summe von 1000 Thlrn., ſo wird zwei oder drei Caſſabürgern ein Nachweis über die Verwendung gegeben. Vergeſſen und Vergeben alles Vorgefallenen, und der ganze Inhalt des Receſſes, wird von beiden Theilen, Rath und Bürgerſchaft, „beim Worte der ewigen Wahrheit", bekräftigt. Aus Verdruß über dieſe Zugeſtändniſſe legten ein Bürgermeiſter und ein Rathsherr ihre Aemter nieder; Glorin ward wegen ſeines Antheils an dem Werke vielfach verunglimpft; und die beiden Compagnieen der Junker und Kaufleute unterzeichneten den Receß (wenn gleich ſanctionirt durch kaiſerliche Subdelegirte) nicht eher, als bis ſie (1670) vom Kaiſer ausgewirkt hatten, daß der Rath bei ſeiner Selbſtergänzung aus ihrer Mitte nicht auf die Zahl von Dreien, noch durch eine Rückſicht auf Verwandtſchaftsgrade beſchränkt ſein ſollte.

Dieſer Receß iſt im Weſentlichen noch heute die Grundlage der Verfaſſung. Anderthalb tauſend Verordnungen des Rathes von 1669 bis zur franzöſiſchen Zeit konnten und ſollten ſie nicht umgeſtalten. Die erſte bedeutende Neuerung iſt eine ſolche, die dem Rathe von Lübeck ſtets zur Ehre gereichen wird. Freiwillig und unaufgefordert — es war in der Begeiſterung des Befreiungsjahres — theilte der Rath

*) Bereits 1534 war zugeſagt, kein Bürger ſollte ohne Urtheil und Recht gefänglich eingezogen werden, außer im Fall von ſchweren Verbrechen.

die Ausübung der gesammten Finanzhoheit mit den Bürgern. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. Mai 1813 ward ein Finanzdepartement constituirt, bestehend aus 6 Rathsmännern und 12 Bürgern, von welchen Letzteren jährlich zwei ausscheiden. Nur wenn die Rathsmitglieder alle einstimmig anderer Meinung wären als die Bürger, wird, falls jene es verlangen, eine Gleichheit der Stimmen angenommen; sonst entscheidet die Mehrheit. Zum Wirkungskreise dieses Departements gehört die Direction der Cassenverwaltung und der Rechnungsführung (also was früher zwischen Cassa und Kämmerei getheilt war); alljährliche Rechnungsablage an Rath und Bürgerschaft; Entwerfung des dem Rathe und der Bürgerschaft vorzulegenden Jahresbudgets; Verwaltung des gesammten Staatsvermögens; Finanzvorschläge, betreffend das Steuerwesen und die allmälige Abtragung der Staatsschuld*). Aber der Senat war nicht gemeint, dabei stehen zu bleiben. Er bediente sich seiner Initiative, um die Berathung einer Revision der Verfassung zu veranlassen. Er war bereit, den Bürgern einen gewissen Antheil an der Rathswahl einzuräumen, wenn die Bürger auch ihrerseits zur Reform der bürgerlichen Collegien Hand an's Werk legen wollten.

In wie fern die letztere nothwendig geworden, mag ein Blick auf den veränderten Stand der Dinge darthun. Dem Namen nach werden noch immer zwölf bürgerliche Collegien aufgeführt. Aber bei der Junkercompagnie bemerkt der Staatskalender: „das Votum dieses Collegii ruht gegenwärtig." Es ruht seit dem Jahre 1809, da die Zahl der Mitglieder bis auf zwei herabgesunken war. Die Junker waren nämlich nach und nach seit dem vorigen Jahrhunderte auf's Land gezogen, oder hatten sich in die Dienste benachbarter Fürsten begeben. Ihr Versammlungshaus ist von der Stadt für das Oberappellationsgericht angekauft. Die Kaufleutecompagnie ist geworden, was ihr Name besagt. Sie steht zwar noch immer voran, aber das dritte Collegium, das der Schonenfahrer, hat als den Preis früherer Bestrebungen, deren Mittelpunct es bildete, den Vorsitz bei den bürgerlichen Verhandlungen behauptet. Jedes der eilf activen Collegien hat eine Curialstimme, ein Umstand, welcher Jeden mit Verwunderung erfüllen muß, der ihre Zusammensetzung kennt. Der Bestand ihrer Mitgliederzahl war zu Anfange des Jahres 1838 wie folgt: Kaufleutecompagnie 23 Mitglieder; Schonenfahrer 78; Nowgorodfahrer 14; Bergenfahrer 37; Rigafahrer 16; Stockholmfahrer 11; Gewandschneider 10; Krämer 218; Brauerzunft 123; Schiffergesellschaft 90; die vier großen und die dazu gehörigen 70 kleinen Aemter 1195 Mitglieder. Und bei dieser Ungleichheit der Anzahl vertritt nicht etwa jede Compagnie irgend ein abgesondertes Interesse. Vergebens forscht man nach irgend einem Eintheilungsgrunde, der noch jetzt gelten könnte.

*) Eine Rechnungs-Revisions-Commission (zwei Senatoren und vier bürgerliche Deputirte, deren Einer jährlich austritt) ist unterm 12. October 181 eingesetzt worden.

Mehrere Compagnieen haben längst aufgehört zu bedeuten, was ihr Name sagt. Jedem Kaufmanne steht frei, welchem der commercirenden Collegien er sich beigesellen will; gesetzlich bestimmt ist nur der Eintritt in die Compagnie der Gewandschneider und der Krämer. Eben so zufällig, wie die Zahl der Theilnehmer, ist also auch das Maß der Einsicht und Geschäftserfahrung in jedem Collegium. Eine besondere Merkwürdigkeit ist das letzte in der Zahl der Collegien. Die vier großen Aemter sind (wahrscheinlich die ältesten) Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuster. Diese können zu einem Verwaltungszweige gewählt werden, nicht aber irgend ein anderer Werkmeister, er treibe was er wolle; denn die kleinen Aemter haben sich einst (es muß vor 1669 gewesen sein) freiwillig an die großen angeschlossen und sich diesen gewissermaßen untergeordnet. Die Stimme des Collegiums wird jetzt ausgemittelt, indem die kleinen Aemter an das große Amt, zu dem sie gehören, ihre Stimmen geben, aus deren Mehrzahl dann die Stimme des großen Amtes, so wie aus der Mehrzahl der großen Aemter die Stimme des Collegiums gebildet wird. Wundersam assortirt sind diese kleinen Aemter, wenn man auch nur an den wichtigsten Zweck des Zunftwesens, den industriellen, denkt. So wird man überrascht durch die Pferdekäufer, zumal da sie zweimal auftreten, die auf der Mühlenthorseite unter den Schmieden, und die auf der Burgthorseite unter den Bäckern. So stehen die Altschuhmacher unter den Bäckern, die Freibäcker unter den Schmieden, die Nadler unter den Schustern und die Knopfnadelmacher (gefährliche Nachbarschaft!) unter den Bäckern. Ueberhaupt treten die Unzuträglichkeiten, an welchen jedes System ungleich zusammengesetzter Curien leidet, bei diesem besonders stark hervor. Vorausgesetzt, daß Alle erscheinen, würde die Majorität in den sechs am Wenigsten zahlreichen Collegien, also die Entscheidung der Bürgerschaft, auf 56 Stimmen beruhen können, das heißt, 1815 stimmberechtigte Bürger müßten durch 56 aus ihrer Mitte sich Gesetze schreiben lassen. Höchstens könnte man sich damit trösten, daß diese Entscheidung dann doch wohl durch eine Mehrzahl kaufmännischer Stimmen herbeigeführt sein würde, es sei denn, daß die Schonenfahrercompagnie, dem größeren Theil ihrer 78 Mitglieder nach, in entgegengesetztem Sinne votirt hätte. Dazu kommt die Art, wie der Rath mit den Bürgern verhandelt. Er verlangt entweder vota conjuncta, oder vota separata. Im ersteren Falle erhält der wortführende Aelteste der Schonenfahrer das Propositionsdecret*) des Senats, theilt es den versammelten Aeltesten der übrigen Collegien mit, und erhält von diesen in einer zweiten Versammlung die Abstimmungen ihrer Collegien, woraus dann nach der Mehrheit der Bürgerschluß gezogen und vom Consulenten der Schonenfahrer schriftlich aufgesetzt wird, um dem Rathe, nach erfolgter Unterzeichnung durch die Aeltesten, eingesandt zu werden. Im zweiten Falle (und der Receß von 1669 setzt

*) So spricht man zu Lübeck noch heut zu Tage, barbarisch genug, doch nicht eben barbarischer, als wenn in den neunziger Jahren noch ein Glückwunschschreiben der Reichsversammlung an den Kaiser ein „Reichsgratulationsgutachten" hieß.

offenbar nur diesen voraus) werden die Aeltesten der Collegien auf's Rathhaus gefordert, und erhalten die Proposition durch Commissarien des Raths. Nun werden aber nicht etwa die Collegien gleichzeitig zum Zweck der Discussion und Abstimmung versammelt, sondern es steht in der Willkür eines jeden wortführenden Aeltermannes, wann er seinem Collegium die Sache vortragen will. Sind nach und nach die einzelnen Erklärungen eingegangen und den Commissarien eingehändigt, so zieht der Rath den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen, wobei der Receß ausdrücklich verfügt, daß den Aeltesten, „falls ihnen deshalben Zweifel beiwohnet," die Originalvota vorgezeigt werden sollen. Wie kann man eine Einrichtung beibehalten, bei welcher solche Vorsichtsmaßregeln auch nur einen Augenblick nothwendig erscheinen konnten? Wenn jemals dem Senate von Lübeck der Gedanke kommen könnte, „zu theilen und zu herrschen" — wir hoffen bessere Dinge, aber wenn es wäre, so würde die ganze Organisation der Bürgerschaft die erwünschteste Gelegenheit dazu darbieten. Calonne wußte recht gut (sagt Dahlmann), daß, wenn er seine 144 Notabeln in 7 Bureaux eintheile, er durch nicht ein Drittheil der Stimmen die Majorität von vier Bureaux gewinnen, folglich die übrigen zwei Drittheile der Stimmen beherrschen könne. Wir kennen die Entstehung jener Organisation in Lübeck; sie war nicht für einen Parteizweck ersonnen, sondern in den gegebenen Verhältnissen begründet; aber so wie die Verhältnisse jetzt sind, möchte es nicht leicht sein, sie für einen Parteizweck geeigneter, oder, abgesehen davon, für den Staatszweck ungeeigneter auszusinnen.

Wenden wir uns nun zu den Arbeiten des Revisions-Ausschusses von 1814. In Folge eines Antrags vom Senate (2. März 1814) ernannten die bürgerlichen Collegien 21 Deputirte, der Senat seinerseits gab sechs Commissarien aus seiner Mitte den Auftrag, mit Jenen über die angemessensten Veränderungen in der Zusammensetzung und Ergänzung des Senats, so wie in der bürgerlichen Repräsentation in Berathung zu treten. Ein engerer Ausschuß von sechs (später sieben) bürgerlichen Deputirten trat mit den Commissarien in zwölf Conferenzen zusammen, deren erste am 2. Februar, die letzte, nach einiger Unterbrechung, am 1. November 1815 Statt fand. Man ging dabei von dem Grundsatze aus, gegenseitig jeder Rücksicht auf getrennte Interessen sich zu entäußern, und das Gemeinwohl ausschließlich im Auge zu halten; der bürgerliche Ausschuß behielt sich vor, an den größeren Ausschuß zu berichten und dessen Ansicht über den Entwurf einzuholen; die Commissarien des Raths erklärten, mit keiner speciellen Instruction versehen zu sein, und ihrerseits den Entwurf erst dem Rathe vorlegen zu müssen, um dessen Genehmigung zu den von ihnen etwa eingewilligten Puncten zu erhalten. So mit durchaus freier Hand und, wie das Ergebniß zeigt, mit freiem Sinne, ging man an's Werk. In Folge der Erinnerungen des weitern Ausschusses ward unterm 30. Mai 1816 der Entwurf in mehrern Puncten modificirt, und sofort Alles an den Senat gebracht.

Die Resultate jener Commissionsberathungen sind nun im Wesentlichen folgende. Mit Bezug auf die bürgerliche Repräsentation ging man davon aus, daß als Grundlage nicht die Rücksicht auf Angesessenheit, noch eine Eintheilung nach Verhältnissen der Volkszahl oder nach Bezirken anzunehmen, sondern die ursprüngliche Collegien- und Zunftverfassung festzuhalten sei, und daß dem Kaufmannsstande sein verfassungsmäßig überwiegender Einfluß vorbehalten bleiben müsse. Die bürgerlichen Collegien sollten (ihrer übrigen corporativen Rechte unbeschadet) zu Wahlcollegien werden, um eine repräsentative Bürgerversammlung von 75 Personen zu erwählen. Also man wollte wirklich das Repräsentativsystem, und es ist nicht zu bezweifeln, daß dieses, verglichen mit der bestehenden Einrichtung, selbst bei unveränderter Grundlage, durch Vereinfachung und raschere Bewegung ein bedeutender Fortschritt sein würde. Als erstes Wahlcollegium sollte die Cirkelcompagnie hergestellt werden, und derselben außer den Ueberresten der Patricier, Rentenirer und Gelehrten, auch Gutsbesitzer und eine bestimmte Anzahl von Vertretern der Bewohner des Stadtgebietes beitreten. Die sieben folgenden (commercirenden) Collegien sollten den Kaufmannsstand der Großhändler bilden, und ferner als besondere Stände die Krämer (Kleinhändler), Brauer, Schiffer und Aemter fortdauern. Wer ein bürgerliches Gewerbe treiben will, muß in ein bürgerliches Collegium treten, wer als Rechtsgelehrter, als Arzt oder Wundarzt Geschäfte treibt, in die Cirkelcompagnie. Die Bürgerversammlung wird gewählt in dem Verhältnisse, daß der Kaufmannsstand 39 Vertreter bestellt, die Cirkler, Brauer und Schiffer, jeder Stand 6; die Krämer 9, die Aeltesten der sämmtlichen Aemter gleichfalls 9. In entsprechendem Verhältnisse wird aus den verschiedenen Ständen durch die Bürgerversammlung selbst der Ausschuß der 15 Aelterleute gewählt. Wahlfähig ist, wer das 25ste Jahr vollendet hat und einem der Collegien angehört. Ausgeschlossen sind eigentliche Officianten, ferner auch Zahlungsunfähige. Alle zwei Jahre wird ein Drittheil der Versammlung erneuert. Die Austretenden sind nach zwei Jahren wieder wählbar; die erste und zweite Wahl dürfen nicht abgelehnt werden, wohl aber eine dritte. Zwei Drittheile müssen anwesend sein bei den Berathungen; Abwesenheit wird, wenn sie nicht entschuldigt ist, mit einer Geldbuße belegt. Die Versammlung wählt einen Wortführer, der einen vom Staate besoldeten Consulenten bestellt. Stimmenmehrheit entscheidet. Die Puncte sind genau bestimmt, in welchen der Rath der Zustimmung der Bürger bedarf. Es sind, außer den schon im Recesse von 1669 den Bürgern eingeräumten Befugnissen, hauptsächlich folgende: Gegenstände der Verfassung und der Gesetzgebung im Allgemeinen (auch authentische Erklärung derselben); Verordnungen in Handelssachen (welche sonst nur den commercirenden Collegien vorgelegt wurden); Ertheilung von Privilegien; Bewilligung von Ausgaben aus der öffentlichen Casse (ausgenommen die Competenz des Raths, die Gehalte der hohen Beamten, Legationsgelder, und die 1000 Thaler,

über welche dem Rath ein Credit eröffnet bleibt); das Budget; Prüfung der Finanzrechnungen; Verwaltung des Staatsvermögens; Veränderungen im Münzwesen, Postwesen, Maßen und Gewichten; Präsentation zweier Bürger für jede Vacanz eines Bürgerdeputirten bei den Departements. Die repräsentative Bürgerschaft hält sechsmal im Jahre an bestimmten Tagen regelmäßige Zusammenkünfte; außerordentlich wird sie vom Rathe aus eigenem Antriebe berufen, oder auf Verlangen der Aelterleute, welches vom Rathe nicht abgelehnt werden kann. Anträge gehen vom Rathe aus und werden in der Regel in derselben Sitzung durch Ja oder Nein erledigt, oder auch modificirt angenommen, welchen Modificationen der Rath beitreten kann oder nicht. Die Versammlung kann Anregen in öffentlichen Angelegenheiten an den Rath gelangen lassen, so oft sie es für gut findet. Alle Anträge des Raths gelangen zuerst an die Aelterleute, aber auch wenn diese nicht beistimmen, und der Rath es für gut findet, an die Bürgerschaft. Die Aelterleute sind befugt, ohne die Bürgerschaft Geldverwilligungen von 1000 Thlrn. auf einmal, oder 50 Thlrn., jährlich wiederkehrend, zu machen; auch in Veräußerung oder Erwerb von Staatseigenthum zu consentiren, wenn der Gegenstand nicht über 1000 Thlr. Hauptstuhl oder 100 Thlr. Einkünfte beträgt. In dringenden Fällen, wenn der Rath und zwei Drittel der Aelterleute der Meinung sind, daß schleunige Entscheidung oder Geheimhaltung vonnöthen sei, können die Aelterleute auch andere Befugnisse der Bürgerschaft ausüben, wie auch die vorbereitenden Verhandlungen mit Bezug auf Staatsverträge mit ihnen gepflogen werden. Sobald die Umstände es erlauben, ist von solchen Fällen der Bürgerschaft Anzeige zu machen. Endlich sind die Aelterleute Wächter der Verfassung, bei Verletzungen zu motivirten Vorstellungen und eventuell darauf zu dringen befugt, daß die Sache an die Bürgerschaft komme. Nicht minder können sie Mängel und Mißbräuche der Verwaltung oder der Rechtspflege rügen. — Der Rath erklärte sich diesen Vorschlägen im Wesentlichen zustimmig (am 28. Sept. 1816), indem sie geeignet seien, die Vermehrung, den öfteren Wechsel und die Lebendigkeit allgemeiner bürgerlicher Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zu veranlassen und zu fördern. Doch brachte der Rath einige nicht unwichtige Modificationen in der beabsichtigten Einrichtung der Wahlcollegien in Vorschlag. Die Gewandschneider wünschte er nicht den Großhändlern zugesellt, sondern, als Detailliſten (was sie doch eigentlich seien), als eigenes Wahlcollegium neben der Krämercompagnie fortbestehend. Eben so fand der Rath (ohne Zweifel mit Recht) die Vereinigung der Landleute mit Patriciern, Gelehrten und Rentenirern in der Cirkelcompagnie nicht zweckmäßig, sondern beantragte (mit Hindeutung auf den 13. Artikel der deutschen Bundesacte) eine entsprechendere Vertretung des Standes der Landleute durch ein eignes Wahlcollegium. Dieses sollte bestehen erstens aus den in eigenem Namen besitzenden Gutseigenthümern, und zweitens aus Wahlmännern, deren je zwei von 50 Angesessenen oder Pächtern in einem Districte gewählt

würden. Dieses Wahlcollegium würde voraussichtlich aus etwa 50 Mitgliedern bestehen; es sollte nach einem zweijährigen Turnus alle zehn Jahre für die sämmtlichen fünf Districte erneuert werden, und drei Mitglieder zu der Versammlung von Repräsentanten der Bürgerschaft wählen. Das Schema der letzteren würde mit Bezug auf diese Anträge des Senats sich folgendermaßen stellen. Die Cirkler hätten zu wählen 3 Mitglieder; der Kaufmannsstand 36; die Gewandschneider 3; die Krämer 9; die Brauer und die Schiffer, jeder Stand 6; die Aemter 9; die Landleute 3; zusammen 75.

Was die Organisation des Senats anlangt, so beantragte der Revisionsausschuß eine Verminderung der Mitgliederzahl und eine (unbedeutende) Erhöhung der Competenzgelder desselben. Der Rath hielt die erstere mit dem Geschäftsdrange unvereinbar und lehnte die letztere ab: „in jetzigen Zeiten sei lieber davon abzustehen." Sechs Herren des Raths sollen Gelehrte sein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie früher einem der Collegien angehört haben mögen. Bei der Wahl kaufmännischer Senatoren soll die bisherige receßmäßige Rücksicht auf die einzelnen Collegien wegfallen; sie sollen aus dem Kaufmannsstande überhaupt gewählt werden, und ausnahmsweise auch aus der Krämercompagnie solche rathsfähig sein, deren Hauptgeschäft Großhandel ist. Der Rath erklärte sich dafür, daß, wie bisher, aus dem Stande der Detailhändler, nämlich der Gewandschneider und Krämer, Niemand zu Rath erwählt werde. Der Grund springt in die Augen: es ist die Abhängigkeit von der Kundenschaft, in welche der Detaillist nicht eben mit Nothwendigkeit, aber doch gar leicht sich versetzt sieht. Uebrigens sind durch das Regulativ vom 15. Juni 1810 diejenigen, welche den offenen Detailverkauf aufgeben und doch den Handelsbetrieb fortsetzen, auf den Eintritt in eines der commercirenden Collegien angewiesen, wie auch ein Großhändler, der einen offenen Laden anlegen will, in die Krämercompagnie treten muß. Der Zwang zur Annahme der Rathswahl soll fortdauern, bei Verlust der Stadtwohnung und einer Geldbuße von 5000 Thalern, wofür der Rath den zehnten Theil des Vermögens, wie früher, vorschlug, und den Verlust des Bürgerrechts ausdrücklich hinzufügte. Aus dem Collegium der Aelterleute soll Keiner zu Rath gezogen werden, er sei denn bereits zum dritten Male dazu berufen und dem Rufe freiwillig gefolgt: eine Bestimmung, die der Rath als eine „Beschränkung der Wahlfreiheit" beseitigt wünschte, während der Ausschuß eine Garantie der Unabhängigkeit der Aelterleute, dem Senat gegenüber, darin erblickte.

Unter dem gleichen Datum mit seiner Erklärung über die Vorschläge des Ausschusses (am 28. Sept. 1816) gelangte von Seiten des Raths an die Bürgerschaft das Anerbieten, sich des ihm zustehenden Rechts der ausschließlichen Selbstergänzung zu entäußern und eine mitwirkende Theilnahme der Bürger bei der Rathswahl eintreten zu lassen. Der bremische Senat hatte das Beispiel gegeben, und am 23. Februar 1816 mit der Bürgerschaft ein Wahlstatut vereinbart, dessen wesentliche

Grundzüge in dem Antrage des Raths von Lübeck sich wiederfinden. Es sollten nämlich von der Bürgerschaft, durch geheimes schriftliches Stimmgeben, acht Bürger erwählt, und aus deren Mitte drei ausgelooset werden, welche mit drei vom Senat ausgelooseten Vorschlagsherren zur Entwerfung einer Liste von drei Wahlcandidaten (gleichfalls durch geheimes Stimmgeben, nach vorgängiger Berathung) zusammentreten. Aus den vorgeschlagenen drei Candidaten hätte der Rath dann Einen durch Stimmenmehrheit zu wählen. Wir verkennen gewiß nicht die Gesinnung, welche den Rath unaufgefordert zu diesem Anerbieten veranlaßt, gestehen aber offen, daß wir diese Art der bürgerlichen Theilnahme nicht eben sehr hoch anschlagen können. Weit wichtiger und wünschenswerther scheint es uns, daß die dem Rathe zur Vertheilung unter seine Mitbürger zustehende Summe erhöht würde. Diese sogenannte „Competenz" betrug im 17. Jahrhundert im Ganzen 12,000 Thlr., und ist später bis zu 20,000 Thlrn. erhöht worden. Diese so geringe Summe (gewissermaßen nur eine Vergütung für Ehrenausgaben) erklärt sich genugsam aus der früher fast ausschließlichen Berücksichtigung der reichen, patricischen Geschlechter, und noch der Receß von 1669 sagt: es sollen solche erwählt werden, „die, so viel man vermeinet, aus ihren Mitteln subsistiren können." Es ist aber klar, daß bei gegenwärtigen Verhältnissen durch diese Bestimmung, zumal bei der Wahl von Rechtsgelehrten, der Kreis der Wählbaren manchmal ein sehr enger, und die Auswahl sehr beschränkt sein wird. Dieses streitet aber sichtbar gegen die Garantieen, welche das gemeine Wesen bei der Uebertragung so einflußreicher Stellen zu erwarten ein Recht hat; auch ist nicht abzusehen, daß durch irgend eine Art von bürgerlicher Theilnahme bei der Rathswahl diesem Uebelstand begegnet werden könnte, und schwerlich wird Jemand einer Oekonomie das Wort reden wollen, die dem Staate die Dienste von Befähigten vorenthalten, oder nur durch unbillige, dem Einzelnen angemuthete Opfer sie ihm zuführen kann. Uebrigens erklärte sich der Rath dahin, daß die von ihm in Aussicht gestellte bürgerliche Theilnahme beim Vorschlage zur Rathswahl nur in der Voraussetzung einer Vereinbarung über die beantragte Reform der bürgerlichen Repräsentation in's Leben treten könne.

Aber die Aussicht auf jene Concession ist so wenig als irgend ein anderes Motiv im Stande gewesen, diese Vereinbarung herbeizuführen. Die Revisionsvorschläge sind auf den Wunsch der Bürgerschaft vom Senat (im April 1817) in den Druck gegeben worden; aber sie sind ohne Resultat geblieben. Man muß annehmen, daß sie an dem Widerstande corporativer Tendenzen gescheitert sind. Es ist dieses um so auffallender, wenn man erwägt, wie gering die Veränderungen, welche in dem politischen Einflusse der einzelnen Corporationen eingetreten sein würden. Versuchen wir, diese Veränderungen in Procenten auszudrücken, indem wir das vom Rathe in Antrag gebrachte Schema der bürgerlichen Repräsentation zu Grunde legen. Der verfassungsmäßige

Antheil der sämmtlichen Großhändler an den Bürgerschlüssen betrug (seitdem die Cirkelcompagnie ruht) $\frac{6}{11}$ des Ganzen, oder 54 pro Cent; er würde nun 48 pCt. betragen haben. Die Brauer und die Schiffer hätten jeder Stand statt 9 pCt. deren 8 behalten. Am Meisten eingebüßt hätten die Gewandschneider; von 9 pCt. wären ihnen nur 4 geblieben, während die Krämer statt 9 pCt. 12 gewonnen hätten. Dabei ist aber in Anschlag zu bringen, daß die Gewandschneider nicht mehr als 10 Mitglieder zählen, und die Krämer 218. Faßt man aber die Gewandschneider und die Krämer als den Stand der Detaillisten zusammen, so hätten sie mit einander von 18 pCt. doch 16 behalten. Den Aemtern endlich wären statt 9 pCt. wenigstens 12 zu Theil geworden. Von diesen Veränderungen ist gewiß keine, die nicht durch veränderte Verhältnisse gerechtfertigt wäre. Eher könnte man fragen, ob denn damit genug geschehen sei für diejenigen Interessen, welche bis jetzt gar nicht oder doch nur sehr unverhältnißmäßig repräsentirt gewesen. Eine scharfe Kritik (Bemerkungen über den Revisionsentwurf, Lübeck 1817) tadelt es, daß der Entwurf nicht die bisherige Collegial- und Zunftverfassung ganz unberücksichtigt gelassen. Was dann daraus geworden wäre, läßt sich aus dem Schicksal des Entwurfs, so wie er ist, abnehmen. Indessen derselbe Autor verbirgt sich nicht, daß die Bedingungen der Ausführbarkeit bei jedem Neubau in Betracht kommen müssen; und er bemerkt selbst, daß in Lübeck vier Stände sich unterscheiden lassen: Gelehrte, Kaufleute, Handwerker und Landbauer. Auch in dieser Beziehung mißbilligt er die vorgeschlagene Vertheilung der Stimmen.

Vielleicht ist uns zum Schlusse eine Beleuchtung des Entwurfs, aus dem Gesichtspunct der Standesinteressen, vergönnt. Der leitende Grundsatz in einem Gemeinwesen, wie dasjenige, dessen politische Gestaltung wir anzudeuten versucht haben, kann nur der sein, die historischen Erinnerungen und Berechtigungen mit den Anforderungen der Gegenwart auszugleichen. Es handelt sich nicht um die beste Verfassung für einen Freistaat, sondern um eine entsprechende für Lübeck, wie es ist. Von einer Aristokratie im alten Sinne kann in Lübeck nicht mehr die Rede sein. Die Wiedervereinigung der Ueberreste von Patriciern und der Rentenirer, in der hergestellten Cirkelcompagnie mit drei Stimmen von 75, erscheint daher unverfänglich, vollends durch die Combination mit Gelehrten. Was die Letzteren anlangt, so scheint es sich weniger zu handeln um ihre politische Berechtigung, als um das Recht des gemeinen Wesens auf ihre Dienste. Sie konnten bis jetzt in die Compagnie der Kaufleute oder der Schonenfahrer treten; es ist dieses aber neuerdings nur ausnahmsweise geschehen. Auch die Stellung, welche einzelne Rechtsgelehrte als Consulenten der Collegien einnehmen, kann nicht frei sein von Rücksichten auf gesonderte Interessen. Und es ist überall nicht irgend ein Standesinteresse, weder ein eigenes noch ein fremdes, sondern das der öffentlichen Nützlichkeit, welches ihren Eintritt in die Cirkelcompagnie empfiehlt. Von den Geistlichen

und Schullehrern bemerkte der Revisionsausschuß, ihr Beruf lasse die Theilnahme an Staatsgeschäften nicht wohl zu. Darüber läßt sich streiten; doch hat die Ausschließung, so motivirt, nichts Gehässiges und jedenfalls stehen sie bereits in einem öffentlichen Wirkungskreise. — Den Einfluß des Handelsstandes zu beschränken würde in einem Handelsfreistaate kaum Jemand verantworten wollen. Daß er vereint ausgeübt wird, ist ein Fortschritt schon durch die allseitigere Berathung und den allgemeineren Austausch der Ansichten; nur der Eigensinn könnte noch Absonderungen festhalten wollen, die längst jede Bedeutung verloren haben. Mag denn dieser kaufmännische Einfluß noch verstärkt werden durch den Stand der Detailhändler, deren Interesse nicht leicht nach einer andern Seite hin sich neigen würde (wie sie ja auch früher schon bei der Berathung von Handelsangelegenheiten den commercirenden Collegien gleichgeachtet waren): dem Gemeinwesen wird dadurch kein Nachtheil entspringen; vielmehr würde jede Vernachlässigung oder Beeinträchtigung der Handelsinteressen auf jede andere Erwerbsthätigkeit und auf den gesammten Wohlstand verletzend zurückwirken. — Die folgenden Collegien lassen sich unter einem Gesichtspuncte zusammenfassen. Es sind die Industriellen. Ihr Interesse wird sein, für ihren Betrieb die günstigen Bedingungen von der Gesetzgebung zu erlangen, um jede Concurrenz, wenn nicht auf fremden Plätzen herausfordern, so doch am heimischen Markte bestehen zu können; manchmal werden sie in Versuchung fallen, sich überall jeder Concurrenz auf's Bündigste zu erwehren. Unsere politische Oekonomie ist zur Zeit noch nicht die vollendete Wissenschaft, um alle solche Tendenzen durch irgend einen unfehlbaren Lehrsatz bevormunden zu dürfen. Für die Erfahrung, für die Prüfung, und, grade heraus gesagt, für den Streit um wohlverstandene Interessen ist hier noch ein weites Feld. Nichts würde unserer Zeit unähnlicher sein, als wenn den industriellen Interessen ihre Vertretung im Staatswesen verkümmert werden sollte. Voran nun stehen die Brauer und die Schiffer. Diesen ist es vor 1669 gelungen, als selbstständige Zünfte anerkannt zu werden. Auffallend genug, daß sie noch heute, und auch im Entwurfe, so isolirt dastehen, wie damals im Recesse. Die Prophezeiung der vorerwähnten „Bemerkungen," daß nach 50 Jahren höchstens ein Dutzend Brauhäuser da sein werden, und vielleicht zwanzig ansässige Schiffer, scheint nicht in Erfüllung gehen zu wollen; wenigstens zählt nun, nach 25 Jahren, die Brauerzunft 123 und die Schiffergesellschaft 90 Mitglieder. Das Auffallende aber (damit man uns nicht mißverstehe) ist, nicht daß diese anerkannt, sondern daß andere nicht anerkannt sind. Nehmen wir die Liste der „concessionirten Gewerbe" zur Hand. Unter diesen sind allerdings zwei, welche von Frauen geübt werden; einige andere würden höchlich überrascht sein, wollte man ihnen politische Rechte anbieten; doch erscheint auf dieser Liste (nicht aber unter den großen und kleinen Aemtern) gar manches Gewerbe, das in allgemeiner Achtung steht, das einen respec-

tabeln Grad von Bildung voraussetzt, und das einer Berücksichtigung nicht minder werth sein kann, als die Brauer und Schiffer. Wo sind (um auf eine Hauptsache zu kommen) die Fabricanten? So fern sie nicht ursprünglich Kaufleute sind, oder Handwerker, sind sie nirgends zu finden. Und doch ist es Thatsache, und erfreuliche Thatsache, daß die Fabrication im Zunehmen ist. Die Befugniß der Kaufleute, Fabriken zu errichten, ist ausdrücklich anerkannt. In einigen Fällen ist durch ein Rathsdecret die Ermächtigung zur Fabrication ertheilt, ohne in irgend einer Hinsicht an zünftige Arbeiter gebunden zu sein; in anderen ist durch Rath und Bürgerschluß eine Zollbegünstigung beim Bezug des rohen Materials zugestanden. Der Verfasser der „Bemerkungen," der so sehr für das „Handwerk mit seinem goldnen Boden" eifert, würde mit diesen Begünstigungen schwerlich unzufrieden sein, zumal da sich von selbst versteht, daß billiger Weise auch dem Handwerker keine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden kann, wenn er sein Geschäft zum Fabrikbetrieb erweitert. Aber je weniger der Staat gegen den erfolgreichen Kunstfleiß und das blühende Gewerbe gleichgültig sein kann, desto weniger müßte er Beides ignoriren, wenn er bei der Ertheilung politischer Rechte einmal nach der Rücksicht auf Stand und Geschäft verfährt. Es kann hier der Ort nicht sein, Vorschläge zu machen; aber es wird erlaubt sein, anzudeuten, daß die geeigneten Gewerbe, so fern sie nicht auf den Handelsbetrieb oder den Landbau sich beziehen, noch den Aemtern zugezählt sind, am Passendsten ihre Stelle neben den Brauern und Schiffern (vielleicht mit diesen zu einem Stande vereinigt) finden möchten. — Was die Aemter betrifft, so wären diese im Verhältnisse zur Anzahl ihrer Mitglieder freilich nur schwach repräsentirt, wenn gleich günstiger als bisher. Aber was hier vor Allem Noth thut, das ist eine zeitgemäße Reform der Zunftverfassung, indem nicht sowohl das Princip einer Theilung der Arbeit, als vielmehr die Scheidung des Gleichartigen, und, wer weiß, ob Haß und Neid bei der nahen Berührung oder dem Inandergreifen der Geschäftsgrenzen, die Rolle in ihrer bunten Gestalt verzeichnet zu haben scheint. Einiges ist in der neuern Zeit bereits geschehen; Anderes ist eingeleitet und zu erwarten, da der Rath, vermöge alter Gerechtsame, hier freiere Hand hat. — Endlich der Stand der Landleute. Vor zehn Jahren rechnete man die Volkszahl in der Stadt auf 25,600 Einwohner, auf dem Gebiet 20,020. Drei Repräsentanten für die Letzteren, in einer Versammlung von 75 Deputirten, scheint ein über die Maßen ungünstiges Zahlenverhältniß. Indessen ist einer ländlichen Bevölkerung in der That weit weniger gedient mit directem Antheil an Staatsangelegenheiten überhaupt, deren Mehrzahl für sie geringes Interesse darbietet, als mit einer möglichst selbstständigen und geordneten Gemeindeverfassung. In dieser Hinsicht ist fast noch nichts geschehen; das Institut der Wahlmänner könnte dafür einen Anknüpfungspunct abgeben. Ein anderer Hauptpunct ist die Besteuerung. Das Land ist im Durchschnitte höher be-

steuert als die Stadt; und es findet sich die Anomalie, daß 4000 Landbewohner, in Folge früherer Verhältnisse, von der directen Steuer befreit sind. Nicht minder wichtig, als die Mitbewilligung der Steuern wäre für das Land die Mitwirkung von Gemeindegliedern oder Gutsangesessenen bei der Vertheilung des Steuerbeitrags der Einzelnen. Wenn die Repräsentation mit Einrichtungen dieser Art in Verbindung gesetzt wird, so werden billige Ansprüche befriedigt, und es wird die Grundlage eines geordneten Rechtszustandes für die ländliche Bevölkerung nicht verfehlt werden*).

Wir haben bereits bemerkt, daß die Berathung im Jahr 1817 zu keinem Resultate geführt hat. Doch kann man nicht sagen: die Sache ruht. Sie ist neuerdings mehrfach wieder angeregt worden, namentlich in den „Neuen Lübeckischen Blättern," denen auch wir die meisten der hier angeführten Thatsachen und Gründe verdanken. So viel uns bekannt, ist eine Vertheidigung des jetzigen Standes der Dinge nicht einmal versucht worden. Darf man aber die Ueberzeugung als allgemein vorhanden voraussetzen, so wird gewiß auch der gute Wille nicht fehlen, auf welchem vor Allem eine Reform zählen mag, die mit solcher Achtung für wohlerworbene Rechte, mit solcher Schonung selbst für das Herkommen auftritt. Der Rath wird schwerlich verkennen, daß jedes Motiv heute so dringend, ja dringender mahnt, als vor fünfundzwanzig Jahren. Und die Collegien, die zunächst betheiligt sind, werden nie bereuen, daß sie die schönste Bürgerpflicht geübt, wenn sie den besondern Vortheil mit freiem Entschlusse dem Wohle des Ganzen zum Opfer bringen. C. F. Wurm.

Luther, Dr. Martin. — Noch immer ist nur zu viel Grund, und gerade auch in Beziehung auf Luther, zu Klagen vorhanden, ähnlich denen, wenn er (Vorrede zu Link's Hist. Gal. Capellae) schrieb: „Was haben wir Deutschen mehr zu klagen, denn daß wir unsrer Vorfahren vor tausend Jahren Geschichte und Exempel nicht haben, und fast nichts wissen, wo wir herkommen sind, ohne was wir aus anderer Nationen Historien brauchen müssen, die vielleicht aus Noth, als zu ihren Ehren, unser müssen gedenken." Die deutsche Nation, obwohl an Gelehrten, an Unterrichteten die reichste, hat gar zu wenig ächte lebendige Kenntniß von ihrer Vorzeit Helden, Großthaten und gewaltigen Schicksalen in Freud' und Leid. An hervorragenden Männern hat es ihr von allen am Wenigsten gefehlt; weil aber von jeher der äußere Verband der Deutschen zur Nationaleinheit so locker gewesen,

*) Die Ordnung der ländlichen Verhältnisse dürfte zugleich eine Berathung über die Verhältnisse der Juden herbeiführen. Wenn auch diesen die Aussicht auf bürgerliche Anerkennung vielleicht kaum irgendwo ferner liegt, so wird doch der Staat, für dessen Herstellung Viele aus ihren Reihen gekämpft haben, nicht länger die Pflicht verleugnen, mit der Verbesserung ihres Zustandes sich ernstlich zu beschäftigen.

weil sie zu viele und tiefgreifende Trennungen und Spaltungen erlebt, und lange nur zu wenig als Nation sich gefühlt, darum leben ihre Heroen nicht wahrhaft im Volksbewußtsein, mangelt es denselben an jener Anerkennung, die von einem Geschlechte zum andern ihre Namen beim ganzen Volke mit Glanz umgibt, sie Allen theuer und ehrwürdig macht vom Kinde bis zum Greise, Alle mit freudiger Bewunderung, mit dem Gefühle des Stolzes erfüllt, einem solchen Geschlecht anzugehören, sie für Aller Gesinnungen zum Vereinigungspuncte hinstellt, durch sie die Vergangenheit belebt und an sie die schönsten Hoffnungen der Zukunft knüpft. Wir müssen mit Schmerz bekennen, daß selbst von unsern größesten Männern entweder nur die Gebildeten oder einzelne Landes- oder Volkstheile wissen, daß ihre Thaten nicht durch wahre Volksüberlieferung im ganzen Volke von Mund zu Munde gehen. So ist es und wohl noch schlimmer mit dem Namen des Geistesgewaltigsten, den das ganze Germanenthum erzeugt, der die deutsche Nation mit Mark und Bein durchdringender Stimme aufrief, das auf ihr lastende römische Joch von sich abzuwälzen, das Christenthum, in welchem sie sich zur Nationaleinheit, wie zur Aufnahme und Pflege höherer Cultur zusammengefunden, in seiner ursprünglichen Reinheit wiederherzustellen, eingedenk zu sein der Kraft und Würde des uralten, freien, ruhmvollen Reichs und Kaiserthums, dessen Ehre, Macht und Gedeihen er selbst im patriotischen Herzen trug, wie vielleicht Keiner vor und nach ihm. Er hat das Endziel seines Strebens nicht erreicht, nicht einmal freudig in das gelobte Land seiner Hoffnungen am Schlusse seiner Tage hineingeschaut; doch aber in der Nation einen Widerstand gegen die geistliche Tyrannei geschaffen und einen Kampf um die Geistesfreiheit — die festeste nothwendige Grundlage und Erzeugerin auch der bürgerlichen und politischen — in ihr entzündet, dessen Ausgang der Sturz der mittelalterlich-päpstlichen Herrschaft gewesen ist, der Deutschland — wie halb Europa — eine neue Seele eingehaucht und ihm eine bis jetzt unüberwundene, unüberwindlich erscheinende Kraft gegeben hat. Und daran nehmen auch die deutschen Katholiken Theil, die durch ihn in den Besitz der Denkfreiheit, zum Genusse der wesentlichsten Vortheile des Protestantismus, zur Freiheit vom Ultramontanismus, vom Papst-Joche, von den ärgsten Mißbräuchen und Entstellungen der Lehre und Kirche gelangt sind; durch ihn, der nicht die Kirche zerstören oder zerrütten, sondern die entwürdigte und mißbrauchte bessern und befreien, nur das unverbesserliche Papstthum stürzen, und mit nichten trennen, sondern die Einheit der gereinigten Lehre und emancipirten Gemeinde in einem höheren und weiteren Sinne als dem der lateinischen Kirche wiederherstellen wollte. Nur der italischen Ueberlistung, die er so hell durchschaute, und vor welcher er seine Deutschen so treu und kräftig warnte, und macchiavellistischer Staatskunst gelang es, die dem verheißungsvollsten Ziele kirchlicher und staatlicher Einheit und Freiheit entgegenstrebenden und sich nähernden Deutschen zu täuschen und zu trennen, so daß sein Name zum Loosungsworte in-

nerer feindseliger Parteien werden mußte; so daß die Hälfte der Nation, ob sie auch seine Kraft anerkennt, kein Herz zu ihm fassen mag und sich im Gemüthe von ihm abwendet, der die Christenheit und sein Vaterland so heiß geliebt hat, wie es nur Wenige vermögen, — so daß auch die andere ihm huldigende Hälfte der Nation ihn viel zu sehr als den Reihenführer und Träger ihrer Partei und Parteisache auffaßt. Denn wenn auch die Zeit vorüber ist, wo er eben so blind vergöttert als verteufelt wurde, so wird er doch noch immer von Vielen eben so beschränkt getadelt und gehaßt, als belobt und gepriesen; so ist doch fortwährend nur zu Vielen der wahre historische Gesichtspunct, aus welchem er vor Allen von uns betrachtet werden sollte, aus den Augen gerückt. Wie Viele haben kaum eine Ahnung von dem öffentlichen Geheimnisse der deutschen Reformationsgeschichte, daß Luther eben dadurch wurde, was er ward, dadurch groß ist, darum aber auch nicht einer Partei oder Sonderkirche, sondern der Christenheit und der deutschen Nation angehört, daß er an die Spitze einer europäischen Bewegung gegen geistige Despotie, und zumal an die Spitze einer deutschnationalen Auflehnung gegen eine Kirche und Staat beknechtende schmachvolle Fremdherrschaft trat, welche die christliche Lehre und Kirche zu einem Zerrbilde entstellt, die Kraft der Nation gelähmt, die Einheit des Reichs aufgelöst hatte und deren Wiederherstellung durch stetes Entgegenwirken unmöglich machte; daß er den Kampf um ein Ziel begann, nach welchem deutlich genug das ahnende und gährende Gemüth der Nation gerichtet war, deren hellste Geister und edelste Herzen ihm freudig zujauchzten, deren Blüthe sich zum Kampfe um ihn schaarte, sobald der Ruf zum Angriffe von ihm erschollen war. Zu einem ähnlichen Kampfe würden sich ohne Frage die heutigen deutschen Katholiken mit den Protestanten vereinigen, wenn die Zwingherrschaft wiederkehren, das Papstthum wiederaufgerichtet werden sollte, mit welchem es Luther und sein Jahrhundert zu thun hatten. Den Protestanten kann es nicht entgehen, daß nur einzelne Bethörte oder Selbstsüchtige unter den Katholiken, auch in der Hitze des jüngst erwachten Kirchenstreits, das elende Kirchen- und Pfaffenthum der finstersten Zeiten, die Hierarchie der Gregore, die Katholiken überhaupt aber nur den nicht papistischen Katholicismus, ihrer Kirche gutes Recht meinen und wollen, und den Ultramontanismus darum nicht begehren, weil ihnen die Uebergriffe der weltlichen Macht unleidlich dünken. Wie vor der Zeit und zur Zeit der Reformation die Reform allgemein begehrt, ihre Nothwendigkeit allgemein, in Deutschland vorzugsweise, erkannt war, so gesteht auch ein katholischer Schriftsteller der neuesten Zeit (Ellendorf) offen, daß die Reformation in ihrem Grundcharakter, welcher eine Schilderhebung deutscher Nation gegen die Entartung von Papstthum und Hierarchie sei, als vollkommen gerechtfertigt, als das glorreichste Ereigniß unsers Volks dastehe und jeden Katholiken mit der höchsten Achtung erfüllen müsse. Hinwiederum wissen auch die Katholiken sehr wohl, daß die denkenden Protestanten weit entfernt sind, das Vorhandensein und Wal-

ten ächt christlicher Elemente im Katholicismus, das Schöne und Große der Idee zu verkennen, auf welcher die katholische Kirche ruht, dieser zu neiden, was sie voraus hat, zu wünschen, daß sie ihre äußere Selbstständigkeit und mit derselben ihre Kraft gegen den geistlosen, den christlichen Geist tödtenden Despotismus und Absolutismus der weltlich-militärisch-büreaukratischen Macht einbüße, und zu einer ähnlichen Schwäche und Verweltlichung herabsinke, als die ist, an welcher die protestantische in Folge ihres Abhängigkeitsverhältnisses zum Staate leidet. Die wahrhaft Denkfreien und Religiösen lehnen, so wie die Gleichgültigkeit und Frivolität in Glaubenssachen, die blinde Parteileidenschaft ab, sehen darin ein schweres Hinderniß der ächten Frömmigkeit, der fortschreitenden Erbauung des wahren Reichs Christi, und sind vor allen Dingen gerecht gegen die andere Partei, anerkennen, was sie drüben Christliches und Löbliches wahrnehmen, freuen sich der eigenthümlichen Vorzüge des gegenüberstehenden Kirchenthums, halten die Ueberzeugung, daß Verschiedenheit der Lehrform und Kirchenverfassung auf der wesentlichen Grundlage gemeinsamen Glaubens gar wohl bestehen könne, und das Bewußtsein fest, mit den Erleuchteten und Wohlmeinenden der Gegenpartei im Wollen, wie in den höchsten Ideen eins zu sein, obwohl sie mit ihrer Ueberzeugung von dem, was ihnen hinsichtlich der Lehrform und des Kirchenthums Wahrheit ist, nicht feilschen, und den Widerspruch wider den Gegensatz der zeitlichen Erscheinung nicht aufgeben. Die Denkenden unter den Katholiken wissen, daß jedes ernste, auf die Besserung der Kirche gerichtete Streben zu deren Heile dienen muß, ob es auch zeitweilig zu einer beklagenswerthen Spaltung geführt, und bringen daher nicht blos in Anschlag, wie manches Kostbare Luther's Wirken auch der ihrigen gewonnen, sondern erheben sich höher zu der Ahnung und Hoffnung, dasselbe werde, ob es auch zunächst getrennt hat, durch die heilsame Anregung und Besserung, die es gebracht, sicherer hinführen zur Verwirklichung des großen Gedankens einer einzigen, reinen, allumfassenden Kirche, als das Fortgehen in der einseitigen Richtung, welche die römische bis zur Reformation genommen, dieses vermocht hätte. Zumal aber die patriotisch und frei Gesinnten, deren höchster Wunsch darauf gerichtet ist, daß ein wahrhafter Rechts- und Verfassungszustand an die Stelle der Reste unserer Verfassungslosigkeit oder Verwirrung trete, daß das Bewußtsein der Nationalität die Deutschen wiederum immer mehr durchdringe, und auch in angemessener äußerer Form Gestalt gewinne; sie lassen sich den Blick nicht trüben und den Sinn nicht verwirren durch die Befangenheit der kirchlichen Gegensätze und theologischen Streitigkeiten, und begehren für alle religiöse Gemeinschaften gleiches Recht, eine richtige verfassungsmäßige Stellung zum Staate, für keine Bevorzugung, für jede Selbstständigkeit ohne Ueberhebung; sie wissen, wie wichtig es sei für den Rechtsstaat, daß beide Kirchen dahin gelangen, und wie nachtheilig die leidenschaftliche, engherzige Anfeindung und Erhitzung der Parteien der Erreichung dieses Ziels ist; sie sind im Innersten geneigt zur Anerkennung

Digitized by Google

jedes patriotiſchen Strebens, jeder nationalen Richtung und Erſcheinung; ſind, ob auch der katholiſchen Kirche angehörend und mit voller Ueberzeugung und Wärme des Gefühls ergeben, ob ſelbſt mit Vorurtheilen erfüllt, zum Allermindeſten empfänglich, eine Anſchauung in ſich aufzunehmen, nach welcher Luther's viel entſtelltes, aus dem rechten Lichte gerücktes Bild als das hehre, der höchſten Liebe und Bewunderung würdige eines großen deutſchen Patrioten, eines ächt chriſtlichen Nationalhelden erſcheint. Es würde höchſt betrübend ſein, wenn fortwährend ſo viele Deutſche aus kirchlicher Antipathie und Befangenheit in ſolche Betrachtungsweiſe nicht eingehen könnten oder möchten. Sie ſollten ſich dann aber wenigſtens nicht ſträuben, Luther's Größe überhaupt anzuerkennen; und wahrhaft ſchimpflich wäre es, wenn ſie ſich dawider ſträubten. Wir ſind nicht träge geweſen, den Volksunfreund, den fremden Unterjocher mit ſchmachvoller Uebertreibung zu bewundern und zu preiſen, vorgeblich, um unparteiiſch der Geiſtesgröße an ſich ſelbſt die gebührende Huldigung nicht zu verſagen. Und wie weit ſteht in Beziehung auf ſie — der ſittlichen ganz zu geſchweigen — der Corſe unſerem edlen Volksfreunde und Befreier nach! Die Geſchichte keiner anderen Nation des Erdtheils hat einen Mann aufzuweiſen, der ſo gewaltig und beſtimmend wie Luther in das kirchliche und religiöſe, und von da in das ganze geiſtige und politiſche Leben nicht blos ſeiner Nation, ſondern Europas, der Chriſtenheit, in die Weltverhältniſſe, die Entwickelung der Menſchheit eingegriffen, und zwar, nach ſeiner innerlichſten vorherrſchenden Richtung, getrieben von den edelſten Motiven, den Beiſtand phyſiſcher Kräfte ſogar abweiſend, nur durch geiſtiges Wirken, allein durch Wort und Schrift. Selbſt der Umſtand, daß er noch immer ſo ſehr verſchieden aufgefaßt und, ſo zu ſagen, in die Zeitintereſſen und Kämpfe hineingezogen wird, dient zum Beweiſe, wie tief und weitreichend die von ihm ausgegangene Bewegung geweſen iſt.

Wie groß aber auch unſere Bewunderung ſeines Geiſtes, Charakters und Wirkens ſein mag, werden wir doch die Wahrheit, ſo weit wir ſie nach gewiſſenhafter Prüfung erkannt haben, unſer erſtes Geſetz ſein laſſen, nur daß nach jener das Urtheil frei, und von der Darſtellung nicht gefordert werde, daß ſie ſo eiskalt und erfroren ſei, als ginge uns ihr Gegenſtand nichts an, und als ſolle der Eindruck bei dem Leſer nur etwa dem der Lectüre eines trocken-ſtatiſtiſchen Werkes gleich ſein; werden wir uns doch ſorgfältig bemühen, von den einſeitigen Standpuncten der Parteien und Richtungen der Zeit fern zu bleiben, nach welchen er neuerdings von verſchiedenen Seiten ſo falſch und, wo obenein nur zu arge Unkunde mitſprach, ſo aberwitzig beurtheilt worden iſt, und uns lediglich an das Zeugniß der bewährteſten älteren und neueren Geſchichtſchreiber *), vor Allem aber an den Spiegel ſeines innerſten

*) Vor allen den ſchätzenswerthen neueren Werken über die deutſche und Reformationsgeſchichte, ſo wie aus Luther's Leben von Plank, K. A. Menzel, Ukert, Pfizer, Willers, Marheinecke, Eichhorn, Pfiſter u. A. m., denen ich

Wesens halten, den wir in seinen Schriften besitzen. Denn auf diese müssen wir vorzugsweise bei unserem Zwecke zurückgehen, mit nur gelegentlicher Berührung oder gänzlicher Uebergehung von mehr als einem sogar seiner bedeutendsten und glänzendsten Charakterzüge und Verdienste, hauptsächlich hervorzuheben und zu beleuchten, wie er als Anfänger und Vorkämpfer der deutschen Revolution des 16. Jahrhunderts, in seinem Kampfe wider das Papstthum, als Patriot und Politiker gedacht und demgemäß gewirkt hat, wobei aber freilich ausgegangen und fortgegangen werden muß von und an seiner theologischen Denkweise, weil er selbst von der Richtung und Stellung des Mannes der Kirche ausgegangen ist, und von dem geistlichen Standpuncte sich nie, und auch da nicht entfernt hat, wo er nach dem Verlaufe der Dinge oder berufen in Folge seines persönlichen Ansehens über die politischen Verhältnisse sich aussprach oder wie immer auf sie einwirkte. Es gilt, und ist auch wohl nicht gar zu schwer, in den eigentlichen Kern seiner ureigenen Anschauung und stets frischen Gesinnung einzudringen. Aus seinem ganzen Leben und aus allen seinen Schriften leuchtet hell die offenbare Geradheit, die eifrigste Wahrheitsliebe, die gewissenhafteste Redlichkeit hervor; Furcht und Verstellung waren ihm gänzlich fremd. Er hat sein Herz stets auf den Lippen getragen, hat sicher keinen Gedanken gedacht, der sich in seinen zahllosen Schriften und Briefen nicht deutlich und ohne Rückhalt ausgesprochen fände, hat seine Grundideen sorgfältig wiederholt in alter und neuer Form, hat sich überall ausgesprochen mit der vollkommensten, ja mit einer Rücksichtslosigkeit, welche die Grenzen der gewöhnlichsten Klugheit nicht beachtet, hat keine seiner Schwächen verschwiegen oder versteckt. Gerade seine Freunde und zumal seine Biographen *) können keine größere Thorheit begehen und nicht ärger wider seinen Geist sündigen, als wenn sie auch nicht den kleinsten Flecken an dem Bilde dessen einräumen wollen, der von der Geschichtschreibung sagte, es „gehöre dazu ein Mann, der ein Löwenherz habe, unerschrocken die Wahrheit zu sagen," und der selbst ein solches Löwenherz hatte. Ein großer Mann ist nach seinem ganzen innersten Denken und Wollen, und nach der Kraft, womit er

---

entweder mit Ueberzeugung gefolgt bin, oder auch, die Polemik thunlichst vermeidend, zu widerreden mich gedrungen sah, möge das neueste von Ranke über die deutsche Reformation genannt sein, dessen zwei erste Theile ich viel und dankbar benutzt habe. Es sollte bei jeder Gelegenheit als ein solches empfohlen werden, das, wie wenige, geeignet, uns zum Verständniß unserer eigenen Geschichte zu helfen, worin wir noch große Fortschritte zu machen haben. Es gehört zu unseren Unarten, so viel zu lesen, daß Werke wie dieses nur zu oft den Eindruck nicht machen, den sie sonst machen könnten und müßten. Bei den Anführungen aus Luther's Schriften habe ich übrigens die Walch'sche Ausgabe zum Grunde gelegt und bei den Briefen die von de Wette zu benutzen nicht vergessen.

*) Ich bin jedoch weit entfernt, mich wegen dieser anspruchlosen und, wie ich sehr wohl weiß, nur zu mangelhaften Skizze denselben zuzählen zu wollen.

daſſelbe im Leben bethätigt und geltend gemacht, zu beurtheilen, nicht aber nach einzelnen Abirrungen davon, nach jeweiligen Schwächen, die eben nur einzelne und verhältnißmäßig gering ſein können; denn ſonſt wäre der Mann eben kein großer. Dagegen aber bleibt dem wahrhaft großen Manne noch immer genug, wenn ihm auch manches Lob nicht gezollt, mancher Fehler nachgeſagt wird *).

Es kann erſt in dem Artikel „Reformation" unterſucht werden, wie fern die Hierarchie durch eine kluge und erlaubte Benutzung der Zeitumſtände und Verhältniſſe, die Triebe großer, ächt chriſtlicher Ideen, die Tugend und überlegene Geiſteskraft eines Theils ihrer Repräſentanten, zu ihrer Gewalt gelangte, und wie fern ſie heilſam und wohlthätig gewirkt hat. Die unhiſtoriſche Anſicht von dem Papſtthume, die ohne Ahnung ſeiner geſchichtlichen Bedeutung und Nothwendigkeit in ſeinem Emporkommen keine Spur von dem Walten einer überwiegenden Intelligenz und edler ſittlicher Elemente, ſondern nur ſchlechten Pfaffentrug, an den Nationen verübt, erblickt, und dieſe in noch höherem Maße verunehrt, als ſie jenem Unrecht thut, iſt als vorübergegangen zu betrachten; und nicht minder haltlos erſcheint der unbefangenen Prüfung jene Schönmalerei der Hierarchie, welche ſich neuerdings geltend zu machen geſucht, aber auch bereits überlebt hat. Wie dem ſei, wir müſſen hier ein Zwiefaches vorausſetzen, und glauben es als ziemlich allgemein zugegeben vorausſetzen zu dürfen, zuerſt nämlich: daß das Papſtthum bis hinein in die Reformationsepoche ſeine Macht frevelhaft mißbraucht und ſich mit der Idee, deren äußere Darſtellung es ſein wollte, und deren Hinausführung in's Leben das Motiv und der Hebel ſeines Emporſteigens wie der Vorwand ſeines Gewaltmißbrauchs

---

*) Luther's enthuſiaſtiſche Freunde ſollten mit Leſſing denken: „Luther ſteht bei mir in einer ſolchen Verehrung, daß es mir, Alles wohl überlegt, recht lieb iſt, einige kleine Mängel an ihm entdeckt zu haben, weil ich der Gefahr ſonſt nahe war, ihn zu vergöttern. Die Spuren der Menſchheit, die ich an ihm finde, ſind mir ſo koſtbar, als die blendendſte ſeiner Vollkommenheiten: ſie ſind ſogar für mich lehrreicher, als alle dieſe zuſammengenommen." Und wenn Joh. v. Müller bemerkt, „daß in der Geſchichte nichts merkwürdiger ſei, als die Betrachtung eines einzelnen Mannes, der gegen alle Gaben des Glücks und alle Schreckniſſe der Macht, blos durch Mittel, die auch in unſerer Gewalt ſind, ſieghaft kämpft"; ſo ſetzen wir hinzu: die Betrachtung Luther's würde niederdrücken, wenn er fehlerfrei geweſen wäre, und gerade ſeine Mängel ſind als Beweiſe, daß menſchliche Kraft bei rechtem Wollen, und rechtes Wollen bei mannigfachem Fehlen zu ſieghaftem Kampfe ausreiche, für Jeden, der von ſeinem Geiſte beſeelt und in einer Zeit voll ähnlicher Kämpfe zu wirken berufen iſt, ermuthigend und erhebend, und ſollen daher um ſo weniger verhüllt oder bemäntelt werden. Von der andern Seite aber hat man ſich freilich auch, wo von einem Luther die Rede iſt, ſorgfältig fern zu halten von der Kleinmeiſterei, welche urtheilt, indem ſie das Ungemeine über den Leiſten der Alltäglichkeit ſchlägt, über eine Feuerſeele abſpricht, ohne jemals ſelbſt Gluth empfunden zu haben, überall die Kleinlichkeit ihrer Motive und die Schwäche ihrer Geſinnung auch bei den Großen und Starken ſucht, und von dem eigenthümlichen Weſen und Walten eines Geiſtes überhaupt weder Begriff noch Ahnung hat.

war, in den schreiendsten Widerspruch gesetzt, sodann, daß es vor allen Nationen an der deutschen gesündigt und fortwährend sündigte. Es hatte ihrem ruhmreichsten Königsgeschlechte durch unversöhnliche Feindschaft den Untergang bereitet, ihr großes Kaiserthum, das ihm empor geholfen, erniedrigt, das Reich in Zerrüttung gestürzt, in ein schmachvolles Abhängigkeitsverhältniß gebracht, unterwarf die Nation einem demoralisirenden Herrsch- und Aussaugungssysteme, verhinderte ihre Rückkehr zur Einheit, Ordnung und Festigkeit, und wußte alle Emancipations- und Reformversuche und Anstrengungen des Reichs und der großen Concilien zu vereiteln, deren Ergebniß darin bestand, daß die Deutschen am Wenigsten erreichten, sich verrathen und verkauft sahen und auf jegliche Weise mißhandelt, von den Wälschen obenein ausgelacht und verhöhnt wurden. Sein Recht, zu werden, was es geworden, seine Schuld dabei, bleibe hier unerörtert; unzweifelhaft aber ist seine Schuld und sein Unrecht, daß es auch in seiner Entartung und unter ganz veränderten Welt- und Völker- und Geisteszuständen bleiben wollte, wie es war. Kein Verständiger und Wohlgesinnter konnte die Fortdauer des Unwesens wünschen, dessen Beseitigung jedoch fast unüberwindlich erscheinende Schwierigkeiten entgegenstanden, schon weil es seit Jahrhunderten mit dem Wesen, wie die Kirche mit dem Staate verwachsen war. Man kann sich nicht wohl eine Vorstellung davon machen, wie die Aufgabe hätte gelöst werden sollen, welcher es galt, nachdem alle erdenkbaren Mittel bereits versucht und erschöpft waren, hätte sich nicht ein Einzelner gefunden, der Alles in sich vereinigte, was erforderlich war, wenn ihm seine Nation und die Christenheit zur Genüge entgegenkam, das Papstthum von seiner nicht mehr haltbaren Höhe herabzustürzen und eine neue befriedigende Ordnung der Dinge zu gründen. Es war Luther. Er besaß zugleich Gelehrsamkeit und Genialität, Tiefe und gesunden praktischen Verstand, einen freien, hellen, durchdringenden Geist und einen unerschütterlichen Willen, die gewaltigste Kraft und den unerschrockensten Muth, Begeisterung und Klarheit; alle diese Elemente durchdrangen sich in ihm. So konnte er alle edlen und zum Gelingen eines großen Umschwungs brauchbaren oppositionellen Tendenzen und Kräfte seiner Zeit in sich aufnehmen, wider die Usurpation vereinigen, beleben, in den Kampf bringen, zum Siege führen. Wir können es beklagen, dürfen ihn jedoch nicht beschuldigen, daß er nicht ein gleich großer Politiker wie edler Patriot, nicht gleich groß als Staatsmann wie als kirchlicher Reformator gewesen; denn es müßte sonst einem jeden großen Manne als Gebrechen oder Schuld angerechnet werden, daß er nicht jede Vollkommenheit in sich vereinige. Wohl aber können wir sagen, er würde, wie es in seiner Idee lag, die Kirche auf das Großartigste neu begründet, ihre Einheit in einem weit höheren Sinne als dem der römischen gerettet und die Deutschen vollständig von der auswärtigen Gewaltherrschaft befreit, ja ihnen auch vermöge des von ihm ausgehenden Antriebs die Erneuerung eines ihren Bedürfnissen, ihrem Reichthum an Kräften und Mit-

ten, ihrer Tüchtigkeit und ihren Nationalerinnerungen angemessenen Reichswesens gewonnen haben, wenn sie ihm, besonders bei dem politischen Theile der Aufgabe, einen genügenderen Beistand geliehen hätten; so sehr auch anzuerkennen ist, daß die Nation edel, kräftig, mannhaft und hingebend sein Streben zu dem ihrigen gemacht hat.

Starke Seelen haben das Eigne, daß sie die Eindrücke, welche sie von Außen her durch Lehre oder Verhältnisse empfangen, entweder — wenn und so lange sie ihnen angemessen oder zu stark sind — mit großer Lebendigkeit in sich aufnehmen und durchbilden, oder mit überlegener Kraft und Selbstständigkeit ablehnen und ihre Fesseln zerbrechen. Beides war nach einander bei Luther (geboren den 10. Nov. 1483) der Fall. Sein Vater, „ein großer Liebhaber der Gottesfurcht und der Wissenschaften," hielt ihn früh und ernstlich zur Schule und zum Lernen an, seine eigene, mit großer Tüchtigkeit und Willenskraft verbundene Neigung kam dem Sinne des Vaters entgegen. Er wurde in seinem zwanzigsten Lebensjahre nach den angestrengtesten, hauptsächlich den Scholastikern gewidmeten Studien auf der Universität Erfurt zum Baccalaureus (1505), und zwei Jahre später zum Doctor der Philosophie creirt. „Nun vollends darf des Studirens kein Ende für mich sein," schrieb er, „will ich anders den deutschen Magistern keine Schande machen;" und so eifrig wie sein Studiren war auch seine Frömmigkeit. Wie ihn, den Currendenschüler, Frau Kotta, durch sein andächtiges Beten bewogen, zu sich nahm, war er auch auf der Universität — und blieb es lebenslang — ein eifriger Beter. „Fleißig gebetet ist über die Hälfte studirt," pflegte er zu sagen. Er begann, über Aristoteles' Physik und Sittenlehre zu lesen, ging bald darauf in das Augustinerkloster zu Erfurt, und nahm 1507 auch die Priesterweihe.

Sein kräftiger, aber doch reizbarer Körper war durch zu angestrengte Geistesarbeit geschwächt, die Gegenstände seiner Studien hatten ihn unbefriedigt gelassen, das wesentlich religiöse Element seiner Erziehung und seines Bildungsgangs die ihm angeborene, noch unbestimmte Sehnsucht seines tiefen Geistes und Gemüths noch höher gesteigert, und ihr, in Verbindung mit der Strenge seiner Erziehung, den Formen der Frömmigkeit, zu welcher er herangezogen war, eine einseitige, doch nach dem Geiste der Zeit nicht unnatürliche Richtung gegeben. Sein ganzes Innere war von dem Gedanken der höchsten Pflicht eines gottgefälligen Lebens, der ersten Nothwendigkeit, Gott zu suchen und mit ihm versöhnt zu sein, durchdrungen, und dieser vorwaltende Gedanke war um so stärker in ihm, da er Alles lebhaft ergriff, und was er in jedem Momente des Lebens war und that, ganz war, und mit ganzer Seele that. Je nach dem ihm zu Theil gewordenen Unterricht und der Eindrücke, die er empfangen, erschien ihm Gott aber vorherrschend als ein Gott des Zorns, oder doch als ein strenger Richter und Rächer, der nur durch vollkommenen Gehorsam, Buße, Abtödtung und schweren Dienst versöhnt werden könne, wie ihm auch sein liebevoller Vater vor allen Dingen ein gestrenger gewesen war. Dann kamen mit den Stu-

Digitized by Google

dien die Zweifel des nach Wahrheit ringenden und dürstenden Geistes, und erzeugten mit dem Gefühle der Unzulänglichkeit des ernstesten Strebens, sich selber und Gott zu genügen, häufige Schwermuth bei ihm. Der religiöse Sinn war von früher Kindheit an der vorherrschende in ihm gewesen, so wie eine eifrige, mit einem gestrengen Wandel verbundene, die ganze Denkweise, alle Lebensansichten, alles Thun durchdringende Frömmigkeit der Grundton seines ganzen Lebens, als seiner innersten Natur angemessen und durch sie geboten, blieb. Jetzt hatte sein frommes Gefühl die finsterste Richtung genommen, und diese die von Natur ihm inwohnende Gemüthsheiterkeit und Klarheit getrübt. In einem Momente der Angst und Schrecken des ewigen Todes, der höchsten Kraft und Lebendigkeit des Gedankens, Gott versöhnen zu müssen um Seel' und Seligkeit willen, die christliche Vollkommenheit und den Frieden der Seele zu finden, vollführte er den Entschluß, das Klosterleben zu erwählen — seinem durchdringenden Verstande, starken und vielfachen Bedenklichkeiten, dringenden Abmahnungen, seiner Kenntniß, wie „die Möncherei Vielen so gar übel gelungen," man kann sagen: seiner bessern Ueberzeugung, wie seiner Aufgelegtheit zu Scherz und heiterem Lebensgenusse zum Trotz. Es ist darin eine Verirrung seines verdüsterten Gemüths, eben so sehr aber zu erkennen seine Willenskraft, zu thun, was ihm je nach seiner Ueberzeugung als Pflicht und höhere Nothwendigkeit erschien; er *wollte* an die Kraft der Klostergelübde glauben, er *glaubte* an die Fähigkeit des Menschen, sie zu erfüllen, an *seine* Kraft, das Schwerste und Höchste zu leisten, was der Mensch leisten kann. Und so ging seinem Auftreten als Reformator der Kirche das ernsteste Streben nach eigener Heiligung vorbereitend und stärkend voran. Kein Weltverbesserer hatte wohl je, so wie er, angefangen mit ernstlichem Bessern an sich selbst. Späterhin erkannte er eine göttliche Fügung darin, daß er durch seinen Lebensgang zur unmittelbaren Erkenntniß der Entartung geführt sei, gegen die er sich auflehnte, „damit man nicht wider ihn zu prangen hätte, als der unbekannte Dinge verdamme."

Im Kloster war er ein eifriger, ein ganzer Mönch, „denn ich ward ja nicht gern oder willig ein Mönch, viel weniger um Mästung des Bauchs willen; sondern als ich mit Schrecken und Angst des Todes eilend umgeben, gelobte ich ein gezwungen und gedrungen Gelübde. Ist je ein Mönch in den Himmel gekommen durch Möncherei, so wollte auch ich hineingekommen sein." Allein dieselbe düstre Richtung des Gemüths und der religiösen Vorstellungen, die den Zustand erzeugt, der ihn in das Kloster hineingetrieben, wirkte fort, eben diesen Zustand der peinlichen Unruhe, des unbestimmten Sehnens und Ringens zu erhalten, ja noch zu verschärfen, und dieses um so mehr, da ihm durch das Klosterleben die Heiligkeit, in demselben also auch die Befriedigung wurde, die er darin gesucht und erwartet hatte, da er, indem er seinen innersten Trieben nach das Wesen, die Idee, die reine Quelle, Thaten des Geistes gesucht, die Entartung, den Widerspruch mit der Idee, ei-

nen trüben Ausfluß und eine Thatenlosigkeit auf unnatürlicher Bahn gefunden, bei welcher er sich verzehren mußte. Er hatte die Lehre der Kirche so lebendig in sich aufgenommen, die Zustände, die der Organismus derselben bei den besseren und geistvolleren Individuen hervorbrachte, so ganz durchlebt, daß er bis an das äußerste Ziel gelangt war, bis zu welchem sie tiefere Geister, ernste, streng sittliche Charaktere zu führen vermochte, und das Ergebniß war ihr Unvermögen, Befriedigung zu gewähren. Bei seiner Beschäftigung mit der heiligen Schrift, die ihm in Erfurt schon bekannt geworden, und namentlich mit den paulinischen Briefen, war er bei den von Gottes Gerechtigkeit, die er sich als den Zorn Gottes dachte, womit derselbe die Sünder strafe, handelnden Stellen stets von Furcht und Zittern, oft bis zur Verzweiflung an Gottes Gnade bei einem ihn fortwährend verfolgenden Gefühle der Sündhaftigkeit ergriffen, das seine Beichtiger sich nicht zu erklären wußten. Wie einst der Apostel Paulus ohne Gemüthsbefriedigung in den geistigen Banden des jüdischen Pharisäismus gefangen gelegen, welcher in äußerlichen vermeintlich frommen Werken und Uebungen statt in der frommen Gesinnung das Ziel der Frömmigkeit suchte, so lag er gleichfalls ohne Seelenstillung gefangen in den geistigen Banden des christlichen Pharisäismus, der in der katholischen Kirche vermöge der verderbten Lehre von der Kraft der guten Werke und dem, was mit ihr zusammenhing, an die Stelle des auf das Innerliche gehenden evangelisch-apostolischen Lehr- und Glaubenssystems getreten war.

Es sollte Licht werden in seinem verdüsterten Gemüthe auf Veranlassung des Zuspruchs eines alten Augustinermönchs, der ihn von den Bußübungen und Kasteiungen, womit er seine Sünden büßen wollte, und wobei er doch keinen Trost fand, auf die dem jüdischen Pharisäismus entgegengesetzten paulinischen Lehren von der Vergebung der Sünden durch den Glauben an Christum, von dem Gerechtwerden des Menschen ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben hinwies. Hiermit war der Grund zu seiner nachmaligen Hauptüberzeugung, zum Kern der Lehre und des Glaubens der Lutherischen Kirche gelegt, die, vom tiefsten Gefühle der menschlichen Unvollkommenheit und der Hülflosigkeit des Menschen durch die Sünde ausgehend, zu der lebendigen Vorstellung von Christus, als dem Versöhner des menschlichen Geschlechts mit Gott, fortschreitend, ihre Vollendung findet in der Ueberzeugung von dem vor Gott gerecht machenden Glauben an Christum, der Ueberzeugung, daß das alleinige Heil sei und die ewige Seligkeit erworben werde durch gänzliche Hingabe des Gemüths an Christum, gänzliche Umwandlung des innern Menschen nach seinem Bilde, gänzliches Insichaufnehmen seines, die ächte vollkommene Liebe, einen durchaus heiligen Wandel erzeugenden Sinnes und Geistes, wogegen die äußeren kirchlichen Anstalten und die Werke (Almosen, Gelübde, Bußübungen u. s. f.), deren Kraft und Nothwendigkeit die katholische Kirche einseitig und im verwerflichsten Sinne hervorhob — der ganze Angelpunct derselben und ihrer Verderbnisse — nur heilsam sind, so fern sie den Glauben

fördern oder aus ihm hervorgehen. Das Verständniß jener durch die kirchliche Theologie ihm verdunkelten Lehren öffnete sich ihm plötzlich, und um so gewaltiger war der Eindruck. Er sagte von ihm späterhin: „Da wurde mir die ganze heilige Schrift und der Himmel auch geöffnet." Das ganze System seiner religiösen Vorstellungen erfuhr die vollständigste Umwandlung, die Ueberzeugung trat ihm nahe, die ihm die ersehnte Befriedigung gewähren sollte. Er hatte, wie die deutsche Nation von Anfang, um der ächt christlichen Elemente des corrumpirten katholischen Lehrsystems willen, gläubig das Ganze hingenommen, statt wegen des Unächten Alles zu verwerfen; sein scharfer Verstand und tiefes Glaubensbedürfniß fand das Aechte heraus, und erfaßte es mit Gluth: das war die erste Stufe; die zweite lag in dem natürlich nachfolgenden Bestreben, das Unächte auszuscheiden.

Im Jahre 1508 — erst noch 1507 hatte der Papst seine Stiftungsurkunde dieser Universität ausgestellt — wurde er von Staupitz, seinem Provinzial, zu einer Professur nach Wittenberg, wo die Opposition gegen das herrschende theologisch-philosophische System einen festen Sitz gefunden hatte, mehr beordert als mit Befragung seiner eigenen Neigung berufen. Verbleibend im Verbande des Klosters, eröffnete er philosophische Vorlesungen mit lebhaftem Beifalle, doch nicht ohne inneres Widerstreben. Er hätte die Philosophie lieber mit der Theologie vertauscht, jedoch „der Theologie, die in den Kern der Nuß, in das Innere des Weizens, in das Mark der Gebeine eindringt." (An Braun, 1509.) Bald wurde er vom Rath zum Prediger an die Schloß- und Stadtkirche berufen. Er leistete den Aufforderungen lange Widerstand. Das Predigtamt „bringe eine so schwere Verantwortlichkeit mit sich"; es sei „keine schlechte Sache, an Gottes Statt mit den Leuten reden und ihnen predigen." Er gab endlich dem Andringen Staupitzens nach, und seine Predigten zogen besonders dadurch an, daß er sich darin, obwohl ohne einen Gedanken an Widerspruch gegen die römische Kirche, der Tendenz der besseren Prediger seiner Zeit gemäß, auf die vernachlässigte Schrift stützte, in welcher er für sich selbst Trost, Licht und Halt gefunden. Darin suchte er sich in dieser Zeit vornehmlich zu befestigen, wurde so immer mehr in die Theologie hineingezogen, und erwarb bald das Baccalaureat der Theologie und damit das Recht, theologische Vorlesungen zu halten. Nun erst fühlte er sich ganz an seiner Stelle. Es erschien ihm als ein Greuel, daß man das Christenthum auf Aristoteles und der Schlastiker Thomas, Scotus, Albertus u. s. w. Lehren baute. Er kämpfte daher in seinen Vorlesungen über das alte und neue Testament nach der lateinischen Uebersetzung wider den Unfug, der mit der scholastischen Philosophie getrieben wurde, stürmte, von dem Mittelpuncte der paulinisch-augustinischen Vorstellungen aus, die er sich angeeignet hatte, kühn gegen das noch mächtig und unerschüttert dastehende Gebäude derselben an, zeigte, wie man sich der Seligkeit wegen allein an die göttlichen Schriften der Propheten und Apostel halten müsse, und traf hier mit dem dunkeln Drange, der Idee

den besseren Köpfe, edleren Gemüther, strebsameren Geister zusammen. Es galt, die zum Verderben der Kirche und zur Verfinsterung der göttlichen Lehre unter einem Schutthaufen menschlicher Satzungen und sophistischer Wortklugheit begrabenen evangelischen Schriften wieder an das Licht zu ziehen, und somit die reine lautere Theologie wieder an den Tag zu bringen. Er setzte unter fortwährendem angestrengten Fleiße seine ganze Kraft daran, die Macht der scholastischen Philosophie zu zerstören, so daß seiner Empörung gegen das Papstthum eine Auflehnung im Reiche der Wissenschaft und des Lehrsystems voranging, die sich auf Gesinnungsernst und positives Wissen gründete, und vom Wahrheitseifer, von dem Streben nach dem Erfassen der reinen Christuslehre ausging, die allein zu Gott zurückführen könne, von welchem eine verkehrte heidnische Schultheologie abgeführt habe (ein Gedanke, der die Grundlage seines ganzen Wirkens in jener Zeit war). Er fand dafür die lebhafteste Empfänglichkeit in seinen Kreisen, und ihm vornehmlich verdankte die Universität ihr rasches Aufblühen.

Im Jahre 1510 wurde er in Angelegenheiten seines Klosters nach Rom gesendet. Es war ihm das „heilige", er reis'te mit der Andacht des gläubigsten Pilgers, fiel auf sein Angesicht nieder, als er es erblickte, und lernte, wie einst Hermann, das in der Ferne so furchtbar wie ehrwürdig erscheinende verachten. Doch erfüllten ihn die Greuel, die er sah, zunächst nur mit Kummer und Entsetzen. Er war und blieb noch voll des innigsten, ehrfurchtvollsten Glaubens an die Heiligkeit der Kirche, der ihm, in Verbindung mit seiner Liebe zu ihr, ihrer Sünden Menge bedeckte, oder doch in einem milden Lichte erscheinen ließ. Er war noch weit entfernt, von ihnen auf die Verderbniß des ganzen Instituts zurückzuschließen. Auch ihre genauere Kenntniß erzeugte nicht frivolen Unglauben in seinem deutschen Gemüthe, sondern verstärkte nur den Trieb, bis zum innersten ächten Gehalt hindurchzudringen, den er, als er ihn endlich gefunden, mit der höchsten Begeisterung in sich aufnahm und der Christenheit wiederzugewinnen sich erhob, indem er zugleich im heiligsten Zorne gegen das ganze entartete Papstthum entbrannte, das ihn geschändet und die Christenheit um ihn betrogen hatte.

Nach seiner Rückkehr von Rom wurde ihm die theologische Doctorwürde ertheilt, zu deren Annahme ihn Staupitz abermals fast mit Gewalt nöthigen mußte, ihm vorstellend, es lasse sich ansehen, Gott werde bald viel im Himmel und auf Erden zu schaffen bekommen, darum er viel junger und arbeitsamer Doctores bedürfe, durch die er seine Händel verrichte. Sein Schwur bei der Promotion lautete ausdrücklich dahin, die heilige Schrift sein Leben lang zu studiren und zu predigen, und diese ihm feierlich übertragene Verpflichtung hat wohl zunächst den Gedanken in ihm erzeugt, daß er von Gott zum Sturze des Papstthums ausersehen sei, und ihn — der sein Leben lang nach immer festerer Ueberzeugung rang, wobei nothwendig von Zeit zu Zeit der Zweifel sich erneuern mußte, dessen Anfänge in Gewissensbedenken zu su-

chen ſind, und deſſen ganzer Fortgang das Streben nach einem ſicheren Gewiſſen als Grundzug bezeichnet, — in ſeinen ſpäteren Kämpfen oft getröſtet und aufgerichtet, „wenn ihm Teufel und Welt angſt und bang machen wollten, wer ihm befohlen und wie er es verantworten wolle, daß er ein ſolches Weſen in der Chriſtenheit anrichte.“

Er ſtudirte nun um ſo häufiger die heilige Schrift, hatte mancherlei Kampf und Anfechtung in Folge ſeiner Richtung wider die ſcholaſtiſche Theologie zu beſtehen, ſchloß ſich in den Reuchliniſchen Händeln der Oppoſition wider die Cölner Finſterlinge an, wurde ſich aber ſeines Widerſpruchs gegen die Kirchenlehre noch immer nicht bewußt, ſo klar er auch bereits die Verderbniß der kirchlichen Zuſtände erkannte, ſo frei und unbefangen er über ſie, wie über die abergläubiſche Verehrung urtheilte, welche ſein Landesherr den Reliquien und ſogenannten guten Werken zollte *). Doch nahmen ſeine Ideen ſchon eine Richtung auf die Verbeſſerung der Kirche im Allgemeinen und Großen. In einer Rede, welche, wie es ſcheint, dazu beſtimmt war, von dem Propſte zu Litzkau auf dem lateraniſchen Concilium vorgetragen zu werden, führt er aus, daß das Verderben der Welt von den Prieſtern herrühre, von denen zu viel Menſchenſatzung und Fabel, nicht das reine Wort Gottes vorgetragen werde. Denn nur das Wort des Lebens habe die Fähigkeit, die innere Wiedergeburt des Menſchen zu vollziehen. Er erwartete ſchon jetzt das Heil der Welt bei Weitem weniger von einer Verbeſſerung des Lebens, die nur erſt einen zweiten Geſichtspunct ausmache, als von einer Wiederherſtellung der Lehre, welche die älteſte chriſtliche Kirche nach der Ueberlieferung der Evangelien und den Schriften der Apoſtel geglaubt hatte. Auf ſie ging daher ſein Beſtreben, der nicht der regierenden Kirche, ſondern dem Lehrberuf angehörte, zunächſt hin, und blieb ſtets vorherrſchend darauf gerichtet, wodurch ſich die Reformation des 16. Jahrhunderts ſogleich in ihrem Beginne von den Reformationsverſuchen des funfzehnten weſentlich unterſchied **). Er war anhaltend bemüht, in der Lehre ſich zu befeſtigen, ſuchte und bahnte ſich neue Pfade, gerieth dabei auf einzelne Bedenken, hinſichtlich des Ablaſſes und der Heiligenverehrung, zog die ganze Univerſität mehr und mehr in ſeine Richtung hinein, das herrſchende thomiſtiſch-dominicaniſche Syſtem durch Zurückgehen auf die heilige Schrift und die Kirchenväter zu ſtürzen, dachte aber nicht von fern an Beſtreitung auch nur eines einzigen kirchlichen Dogmas, und noch viel weniger an Auflehnung gegen Kirche und Papſt, oder gar an Losreißung.

So trefflich war er nicht blos ſelbſt, ſondern auch der Boden, auf welchem er ſtand, vorbereitet, als der verrufene Tetzel in der Nähe von Wittenberg erſchien, und zwar mit Befugniſſen, wie ſie nie erhört worden. Leo X. glaubte mit dem lateraniſchen Concilium alle Unter-

*) Schreiben an den Hofprediger Spalatin vom 8. Juni 1516.

**) Ranke I, 301 ff. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts I, 234.

ſuchungen in Glaubensſachen ausgeſchloſſen zu haben, und hatte keine Ahnung davon, daß die Nationen angreifen und vollbringen würden, was den Kaiſern und Kirchenverſammlungen mißlungen war. Die Deutſchen waren es freilich gewohnt, daß die Ablaßkrämer bei ihnen wie in Feindesland brandſchatzten, ſo daß, wie Friedr. Mecum ſagt, Deutſchland weder Heller noch Pfennig behalten hätte, wenn es noch länger gewährt. Die Wälſchen fügten noch den Hohn hinzu, daß ſie die deutſchen Gelder „peccata Germanorum“ nannten, ſo wie ebenfalls darin eine Verhöhnung lag, daß bei Ausſchreibung der Indulgenzen regelmäßig gemeinnützige religiöſe Zwecke angegeben wurden, indem Jedermann wußte, daß es ſich nur um päpſtliche Finanzſpeculationen handelte. Dieſes Mal aber gab man ihnen noch Erweiterungen, die gleich ſehr dem alten katholiſchen Dogma, wie der geſunden Vernunft, dem ſittlichen Gefühle, den Coſtnitzer Concordaten widerſtritten. Anderwärts widerſetzte man ſich ihrer Ausführung von Seiten der Staatsgewalten, Deutſchland aber war den feindlichen Einfällen ſchutzlos Preis gegeben. Maximilian hatte geſagt, die Päpſte brächten durch die mannigfaltigen Gefälle der Curie ein hundertmal größeres Einkommen aus dem Reiche auf, wie der Kaiſer; allein er hatte bei früherer Veranlaſſung nur verboten, daß die Indulgenzenverkäufer nicht ſo geradezu über die Länder herfallen ſollten, ohne gehörige Anzeige zu thun; jetzt war er im Einverſtändniſſe mit dem Papſte. Einer der angeſehenſten deutſchen Reichsfürſten, der Erzcanzler von Germanien, Kurfürſt Albrecht von Mainz, ließ ſelbſt den Ablaßkram im eigenen wie im päpſtlichen Intereſſe betreiben.

Luther hatte ganz Recht, wenn er in der Schrift „Wider Hans Wurſt“ dem Herzog Heinrich von Braunſchweig einwarf: „nicht Kurfürſt Friedrich, ſondern der Biſchof von Mainz habe durch ſeinen Beuteldreſcher, Tetzel, und deſſen läſterliche Predigt den ganzen Lutheriſchen Lermen angefangen.“ Denn obwohl die Indulgenzenverkäufer, vielleicht eben weil ſie ſich über den Ablaß auf eine ſo rohe Weiſe äußerten, Reue und Buße hintenanſtellten und das Gelderlegen als die Hauptſache anſehen ließen, Anfangs bei dem großen Haufen noch gute Geſchäfte machten, ſo erregten ſie doch ſonſt den allgemeinſten und heftigſten Unwillen, hier und da auch den Eifer der Prediger, wie es bei Luther der Fall war, der in der Schloßkirche wider den Ablaß auftrat, und beim Kurfürſten, der ſein (mit reichen Indulgenzen begabtes) Stift auch ſehr lieb hatte, „ſchlechte Gnade damit verdiente.“ Als er zuerſt von dem Unfuge vernommen, hatte er geſagt: „nun will ich, ob Gott will, der Pauke ein Loch machen,“ und nicht lange darauf griff derſelbe unmittelbar in ſeine Seelenſorge ein. Ein Theil ſeiner Beichtkinder meinte, der Buße nicht mehr zu bedürfen; er weigerte ſich, ſie zu abſolviren; Tetzel wüthete gegen ihn und bedrohete ihn mit dem Scheiterhaufen; er wendete ſich mit dringenden Vorſtellungen an die ordentliche kirchliche Obrigkeit, und erhielt von dem einen Biſchofe gar keine, von dem anderen nur die ausweichende Antwort: „er greife die Gewalt der Kirche an, werde ſich nur vergebliche Mühe machen und möge davon ablaſ-

sen." Davon aber konnte bei dem Wahrheitseifer, der sittlichen Entrüstung, der männlichen Gesinnung des starken Augustinermönchs keine Rede sein, der zu jener Zeit, wie er späterhin von sich schrieb, „ein junger Doctor war (er war indeß 34 Jahre alt), neulich aus der Esse kommen, hitzig und lustig in der heiligen Schrift." Am 4. Sept. 1517 gab er einen Sermon gegen den Ablaß heraus, seine erste Volksschrift, worin er sich noch scheu in der Kirchenlehre befangen zeigt, aber doch schon deutlich durchblicken läßt, daß er seine aus der Schrift geschöpfte Ueberzeugung auch gegen einen Beschluß der Kirche behaupten würde *). Am Vorabende des Allerheiligentags (31. October), an welchem die Stiftskirche den an ihre Reliquien gebundenen Schatz des Ablasses auszutheilen pflegte, schlug er an den Thüren derselben, gegen den Rath seiner sämmtlichen besorgten Freunde, die welthistorischen 95 Streitsätze an: Eine Disputation zur Erklärung der Kraft des Ablasses, und schickte sie noch an demselben Tage dem Erzbischofe von Mainz mit einem ehrerbietigen Schreiben zu **). In der Nacht darauf soll Kurfürst Friedrich jenen Traum von dem Mönche geträumt haben, dessen Feder bis nach Rom reichte, und an des Papstes dreifache Krone stieß, so daß sie wankte.

Der Schritt war an sich nichts sonderlich Auffallendes. Luther wollte, der Sitte gemäß, eine Disputation über den Ablaß veranstalten, dessen eigentliche Bedeutung nach dem Sinne der Kirche zu verstehen, selbst für den Gelehrten nicht leicht war. Konnten sich doch selbst die päpstlichen Hoftheologen einige Jahre später unter Hadrian IV. nicht darüber einigen. Und so war auch Luther keineswegs ohne Ungewißheit über den Ablaß. Er bestritt ihn nicht geradezu, sondern suchte nur seine gewonnene schriftmäßige Ueberzeugung wider die schwierige und dem Mißverständnisse so sehr ausgesetzte scholastische Theorie geltend zu

*) Zwei Jahre früher hatte Leo X. strenge Censur-Verordnungen erlassen; sie hätten jedoch wirksamer sein müssen, als sie sein konnten, wenn sie der Niederlage hätten begegnen sollen, welche die päpstliche Tyrannei von jetzt an, eine nach der andern, durch Luther's Schriften erlitt. In demselben Jahre war das lateranische Concilium unverrichteter Sache aus einander gegangen, nachdem es unter Anderem beschlossen und festgesetzt: „Alles, was der Papst thue, sei untadelig, und am römischen Hofe solle Alles beim Alten bleiben."

**) „Was soll und kann ich anders thun, hochwürdigster Bischof und allerdurchlauchtigster Kurfürst, als daß ich Ew. Hochwürden durch den Herrn Jesum Christum bitte, sie wollen doch ein Auge väterlicher Sorge auf diese Sache haben und dasselbige Büchlein (die summarische Instruction, von den Ablaßcommissarien unter Albrecht's Namen, aber, wie Luther hinzusetzt, ohne Zweifel, hochwürdigster Vater, ohne euer Wissen und Willen ausgegangen) allerdings wegthun, auch den Ablaßpredigern eine andere Weise und Form zu predigen anbefehlen, daß nicht vielleicht dermaleins sich einer herfürthue, der durch herausgegebene Bücher sowohl sie, als auch ihr Buch widerlegte, zur höchsten Schmach Ew. Durchlauchtigsten Hoheit, dafür mir warlich sehr grauet, und doch besorge, daß es geschehen möchte, wo der Sache nicht eilend gerathen würde.

machen, unterschied den päpstlichen Ablaß von dem der Ablaßkrämer, setzte die Kirchenlehre im Ganzen als wahr voraus, und hatte bei seinem Angriffe mit sich selbst und seiner Befangenheit in jener einen harten Kampf zu bestehen *). An Abfall dachte er so wenig, daß er vielmehr noch immer ein „recht ernster und eifriger Saul war, nicht ein so erfrorner und eiskalter Vertheidiger des Papstthums, wie Eck und andere seines Gleichen, die den Stuhl zu Rom mehr ihres schändlichen Bauchs willen (der ihr Gott war) vertheidigten, als aus aufrichtiger Meinung" **). Er räumte dem Papst in vielen und wichtigen Artikeln nicht allein viel ein, was er später „für die höchste Gotteslästerung und Greuel gehalten," sondern „betete ihn auch mit rechtem Ernst willig lich an." Denn „wer war ich elender, verachteter Bruder damals? Ein armer, schwacher Mensch, ähnlich einer Leiche; sollte ich mich wider des Papstes Majestät setzen, vor welcher sich nicht nur alle Könige der Erde und der ganze Erdboden entsetzten, sondern daß ich so sagen darf, auch der Himmel und die Hölle. Alle mußten sich allein nach seinem Willen richten" ***). Er wollte die Ehre der Kirche retten, den päpstlichen Stuhl gegen die mißbräuchliche Anwendung des Ablasses in Schutz nehmen; er meinte, der römische Bischof und jeder Freund der Wahrheit und des Christenthums müßte es ihm Dank wissen, daß er den argen Mißbrauch aufdeckte und angriff. Eine der 95 Thesen lautete: „Man soll die Christen lehren, daß der Papst, so er wüßte von der Schinderei der Ablaßprediger, er lieber wollte, daß St. Peter's Münster zu Pulver verbrannt würde, denn daß er sollte mit Haut, Fleisch und Bein seiner Schaafe erbaut sein." So wenig aber Luther ein deutliches Bewußtsein davon hatte, so regte sich in ihm doch ein dunkles Gefühl davon, daß er wider den Gott der Welt in die Schranken trete; durch seine noch keineswegs vollkommen lichte Gedanken, wie sie in den Thesen vorliegen, zucken die Blitze eines ahnungsschweren Gemüths. „Wenn man diese Sätze lies't, sieht man, welch ein kühner,

---

*) Er urtheilte später über die Thesen: „Durch sie wird öffentlich kund meine Schande, d. i. meine große Schwachheit und Unwissenheit, welche mich im Anfange gedrungen, diese Sache mit großer Furcht und Zittern anzufangen. — Ich verstand nicht einmal, was der Ablaß eigentlich sei, wie es denn auch alle Papisten auf einen Haufen nicht wußten. Er ward allein um des Brauchs und der Gewohnheit willen so hoch gehalten. Deshalb disputirte ich davon, nicht in der Meinung, als wollte ich ihn verwerfen, sondern weil ich seine Kraft und Wesen nicht kannte, wollte ich's gern erlernen, und weil mich die Todten oder stummen Meister, d. i. der Theologen und Juristen Bücher nicht genugsam belehren konnten, so begehrte ich bei den Lebendigen Rath zu suchen und die Kirche Gottes selber zu hören, auf daß, so etwa fromme Leute vorhanden wären, durch den heiligen Geist erleuchtet, sie sich über mich erbarmten, und nicht blos mir, sondern der ganzen Christenheit zu gut, einen ächten und gewissen Bericht vom Ablaß geben möchten." (Vorrede zu der Disputation wider den Ablaß u. s. w.)

**) Vorrede zu seinen lateinischen Schriften.

***) Vorrede zu den Propositiones D. M. Luth. ab initio negotii evangel.

großartiger und fester Geist in ihm arbeitet. Die Gedanken sprühen ihm hervor wie unter dem Hammerschlage die Funken" *).

Die Thesen durchflogen Deutschland gleich einem elektrischen Funken, die weit verbreitete Verstimmung gegen das bestehende Kirchenwesen fand ihren Ausdruck darin. „Weil alle Bischöfe und Doctoren still schwiegen, und Niemand der Katze die Schellen umbinden wollte, denn die Ketzermeister hatten alle Welt mit dem Feuer in die Furcht gejagt, so ward der Luther ein Doctor gerühmt, daß doch einmal Einer kommen wäre, der drein griffe." Während aber von der einen Seite laute und lebendige Theilnahme kund gegeben wurde und der Kurfürst nur geschehen ließ, erhob sich eben so lebhafter Widerstand. Tetzel und die Dominicaner erklärten die Thesen für einen Angriff gegen die Majestät des Papstes, und wollten Luther als hartnäckigen Ketzer dem Flammentode übergeben wissen; Eck wies auf die bedenkliche Aehnlichkeit zwischen seinen Behauptungen und den Lehren der böhmischen Ketzer hin; selbst aus Rom machte sich eine feindliche Stimme vernehmbar: Sylvester Prierias, Meister des heiligen Palastes, „wandte," wie er sagt, „einige Tage darauf, um sich dem Augustiner, der seinen Nacken wider den römischen Stuhl erhoben, als ein Schild entgegenzuwerfen" **). Es hatte von Anfang nicht an Bedenklichen gefehlt. Als Albert Kranz, der sächsische Geschichtschreiber, die Thesen gelesen, sagte er: „Bruder, geh' heim in Deine Zelle, und sprich: Gott erbarme dich meiner!" Andre meinten, Luther möge sich doch ja um weltliche Hülfe bewerben, damit es nicht scheine, als wolle er Gott versuchen, denn nur ein völlig Blinder könne verkennen, wie gefährlich es um ihn stehe. Jetzt verstummten die Bedächtigen und Aengstlichen um so mehr, auch die einzelnen Kirchenoberen, welche sich vorher halb und halb billigend erklärt, nannten Luther's Unternehmen voreilig und unzeitig, von den angesehensten Gelehrten erklärte sich kein Einziger für ihn, sein Prior und Subprior, die „gleich aller Welt sich dünken ließen, es sei zu hoch angehoben," kamen „mit Zetergeschrei" zu ihm und bestürmten ihn, den Orden nicht in Schande und Gefahr zu stürzen.

Er hatte am 11. November dem Augustinereremiten Lange in Erfurt seine Thesen nebst einem Schreiben zugeschickt, in welchem sich die zuversichtlichste Haltung aussprach ***). Auch jetzt ließ er sich nicht

---

*) Ranke I. 315.

**) Er wiederholte die Heldenthat bald darauf, was so geschah, daß er den Streit auf die Frage von der päpstlichen Gewalt lenkte, wobei er unter Anderem sagte, der Papst werde nicht blos durch keine Concilienschlüsse gebunden, sondern könne auch weder von Concilien noch von der ganzen Welt gerichtet werden, wenn er auch so viel Aergerniß anrichtete, daß er die Menschen haufenweise mit sich zum Teufel führte.

***) Wenn die scholastischen Theologen sich an seiner „Hitze" und „Hoffahrt" ärgerten, sollten sie doch an den Balken im eigenen Auge denken. „Ihr sollt wissen, daß ich solche tadelsüchtige Nachtgeister nicht besser achte als Gespenster und Geschäuche, und soll mich nichts anfechten, was ihnen gut

irren oder einschüchtern, trug in Predigten seine Meinung vor *), nahm den Kampf mit allen Gegnern nach der Reihe auf, erkannte die Bedeutung desselben immer heller, wurde sich in dem Maße, als er die Gegner verachten lernte, seiner Ueberlegenheit immer bewußter, und überbot jeden Angriff durch Kühnheit der Ideen und Aeußerungen. Er war nicht der Mann, bei einer halben Einsicht oder einem halben Schritte stehen zu bleiben, oder furchtsam zurückzuweichen, als ihm seine Gegner einen Sinn und eine Absicht unterschoben, woran er nicht von fern gedacht. Hatte er der Kirche und dem Papst einen Dienst erweisen wollen, und sollte er nun schlechterdings die päpstliche Majestät unerhörter Weise verletzt haben, so faßte er dieselbe jetzt um so fester in's Auge, und kam auf den Gedanken, wenn Papst und Cardinäle mit ihren schamlosen Lobrednern und den schändlichen Ablaßkrämern übereinstimmten, so dürfte Rom der Sitz des Antichrists sein. Er setzte den Tetzel'schen Angriffen eine Appellation an die Meinung der Gebildeten in einer mit Schonung, Würde und großer Mäßigung geschriebenen Erläuterung seiner Thesen entgegen, in welcher er jedoch auf die Nothwendigkeit einer Reformation hinwies, und unumwunden erklärte, sich in Sachen der Wahrheit durch das päpstliche Ansehen nicht binden lassen zu können **); und stellte in einem ehrerbietigen Schreiben an

---

dünke oder nicht. Von meiner Frechheit oder Bescheidenheit weiß ich gewiß, daß die Wahrheit durch meine Höflichkeit nichts besser, durch meine Grobheit nichts schlimmer wird. Christus und alle Märtyrer sind getödtet, weil sie stolz und Verächter der alten hochberühmten Weisheit geschienen. Sie sollen die Demuth oder Heuchelei nicht von mir erwarten, daß ich erst ihren Rath brauche, ehe ich etwas ausgebe: es soll mir nicht durch Menschen Rath oder Klugheit, sondern durch Gottes Rath gehen, was ich thue. Sein Wille geschehe!"

*) Er verstand es ein gutes Theil besser, die Leidenschaften des Volks aufzuregen, als die Dominicaner, welche den Streit zuerst auf die Kanzeln gebracht, enthielt sich aber in diesen Predigten aller und jeder gehässigen Polemik, und beschränkte sich darauf, das Volk im ruhigsten Lehrtone in dem, was ihm taugte, zu unterrichten.

**) Er erklärt in diesen Resolutionen, daß er zwar irren könne, aber nicht verketzert sein wolle, und daß er sich der heiligen Schrift — auf welche er sich noch nicht ausschließlich berufen mag — den Concilienschlüssen, Vätern und päpstlichen Decreten unterwerfe, sich aber durch Thom. von Aquino nicht gebunden achten könne. Weiter stellt er unumwunden den Satz auf, daß der Mensch nur durch den Glauben gerechtfertigt werden könne, und bestreitet den Ablaßschatz. Er bittet die Widersacher, daß sie ihn mit Geduld tragen mögen, wegen der Betrübniß seiner Seelen, die ihn ängstige, indem er solche Dinge in der Kirche Christi predigen höre, welche niemals geschrieben und geschlossen worden. Leo X. sei ein sehr guter Papst, könne aber allein nichts ausrichten. Die guten Päpste verlache Rom selbst, ja Rom am Allermeisten. Diejenigen, welche reden sollten, schwiegen still, und da es zu grob gemacht werde, könne und solle man es, damit die Weisen beherzter würden, nicht mehr mit ansehen. Er kehre sich nicht daran, was dem Papste wohlgefalle, oder mißfalle, denn derselbe sei ein Mensch wie andere Menschen, so fern er nicht als Papst in und nach den Canonibus rede oder mit einem Concilio beschließe. Hochnöthig sei ein rechtmäßiges allgemeines Concilium, „daß ich es

Leo X. *) den Hergang der Sache in's Licht, schilderte den Ablaßunfug, bemerkte, daß des Papstes Name dabei mißbraucht werde, versicherte, daß er nur ungern auf den Plan hervorgetreten sei, jedoch nicht widerrufen könne, und schloß: „Hab' ich den Tod verschuldet, so weigere ich mich nicht, zu sterben, denn die Erde ist des Herrn und was darinnen ist. Er sei gelobet in Ewigkeit. Amen!" Er schickte die Resolutionen nebst diesem Schreiben an Staupitz, bat denselben, Beides nach Rom gelangen zu lassen, und wiederholte, daß er wider seinen Willen in den Handel hineingezogen sei, da er doch lieber in einem Winkel verborgen ein Zuschauer des trefflichen Spiels der Geister in seinem Jahrhunderte geblieben wäre **). Jedenfalls wolle er indeß Staupitz nicht in gleiche Gefahr bringen, sondern Alles, was er in der Sache thue, allein auf seine eigene Gefahr gethan haben. Er habe weder Gut noch Geld, begehre auch keines, und wer arm sei, fürchte nichts, könne auch nichts verlieren. Richteten die Gegner seinen Leib hin mit List oder Gewalt, Gott zum Dienst, so würden sie ihn nur um einige Stunden ärmer machen, und ihm desto eher zum Himmel helfen. Und es war nicht eine blos hingeworfene, ob auch ernstlich gemeinte Aeußerung, sondern ein Grundgedanke Luther's, den er von Anfang gefaßt, nie aufgab, der späterhin auf die merkwürdigste Weise in seinen Ideen und seinem Wirken wieder hervortrat und eine große und unerwartete Bedeutung erhielt, daß er Alles auf eigene Gefahr gethan haben und menschlichen Schutz für seine Sache kaum leiden wollte ***).

---

kurz und getrost herausſage: die Kirche hat eine Reformation vonnöthen, und das ist ein Werk nicht eines einzigen Menschen, als der Papst ist, noch auch vieler Cardinäle, wie beides das zuletzt gehaltene Concilium ausgewiesen hat, sondern der ganzen Welt, ja ein Werk, das für Gott allein gehört. Die Zeit aber, wenn solche Reformation vor sich gehen wird, die weiß derjenige allein, der die Zeit geschaffen hat. Unterdessen können wir so offenbare Fehler nicht leugnen. Die Schlüssel werden gemißbraucht und müssen dem Geld- und Ehrgeiz dienstbar sein. Der Damm hat einmal ein Loch gewonnen, und es stehet nicht bei uns, die ausbrechende Fluth aufzuhalten." Am Schlusse: „Ich würde mich nicht unterstanden haben, mit dieser meiner geringen Schrift an den Papst zu appelliren, wenn ich nicht gesehen hätte, daß meine Freunde sich sonderlich darauf verließen, daß sie mir mit dem Namen des Papstes eine Furcht und Schrecken einjagen wollten."

*) Er hegte von ihm lange, wie von Karl V., eine zu günstige Meinung; zu seinen Uebertreibungen gehörte auch die des zu großen und leichtgläubig zu sehr sich hingebenden Vertrauens eines warmen, redlichen, edlen Herzens.

**) Als der Bischof Scultetus von Brandenburg, während Erzbischof Albrecht zur Abstellung der Mißbräuche nichts that, sich mißbilligend über diese erklärt, und Luther nur gerathen, um Aergerniß zu vermeiden, nichts weiter zu thun, erwiderte der Letztere, über den milden Sinn des Bischofs erfreut: „Ich will lieber gehorchen, als Wunder thun, wenn ich dies auch könnte."

***) Tetzel hatte seine Predigt vom Ablaß in einer Schrift zu widerlegen gesucht, die er in einer Vertheidigung derselben: Freiheit des Sermons u. s. w. mit Pappelblumen und dürren Blättern vergleicht. Kühn und stolz beginnt er: „Ich Doctor Martinus Lutherus, Augustiner zu Wittenberg, be-

Prierias hatte nicht blos wider ihn geschrieben, sondern auch, indem er als päpstlicher Fiscal eine Klage anhängig gemacht, veranlaßt, daß in Rom ein Gericht niedergesetzt wurde, vor welchem Luther verurtheilt zu werden fürchten mußte, der nun aber, statt sich schrecken zu lassen, in zwei Gegenschriften schon zu sehr kräftigen, obwohl noch bedingten Angriffen auf den Papst, als solchen, überging und bereits mit dem Gedanken hervortrat, daß alle Christen priesterlichen Standes, und die Behauptungen von den besonderen unterscheidenden Vorzügen der Priester in der katholischen Kirche ungegründet seien, daß die heilige Schrift als einzige Regel des Glaubens angesehen werden müsse, und daß gegen die Aussprüche derselben weder die Entscheidungen der Kirchenlehrer, noch die Bullen der Päpste, noch selbst die Decrete der Concilien Gültigkeit hätten: folgenreiche Grundsätze, die, wenn auch für den Augenblick nur wider einzelne Lehren der Kirche oder die Behauptungen einzelner Theologen gerichtet, doch in consequenter Anwendung das ganze kirchliche Lehr- und Verfassungsgebäude in Frage stellten. Auf den Lehren von den Absonderungen und Vorzügen der Priester ruhete die ganze Stellung der Hierarchie zur weltlichen Macht, ihre Ueberhebung und Tyrannei. Von dem Widerspruche gegen die ersteren war nur noch ein Schritt bis zum Wiederfinden der Rechte des Laienstandes überhaupt und der weltlichen Obrigkeit insbesondre. Es war entscheidend, und Luther rühmte sich dessen sein Leben lang, daß er dieselbe „wieder zu Ehren gebracht." Durch den Grundsatz von dem höchsten Glaubensansehen der Schrift führte er aus dem unsicheren Dunkel der Ueberlieferung, in welchem sich die Willkür unzähliger, als göttlicher

---

kenne, daß der deutsche Sermon, die Gnade und Ablaß belangend, mein sei; darum ich verursacht und mir noth ist, denselben zu verfechten wider etliche Verlegungen (Widerlegungen) oder Verlästerungen, vergebens erdichtet. Welcher Geschicklichkeit, so man ansiehet, scheinet es wohl, daß ihr Dichter zu viel Zeit und Papier gehabt, derselben nicht hat gewußt besser anzuwenden, denn daß er mit unsaubern Worten die Wahrheit angegriffen, gern wollte, daß jedermann wüßte, wie gar nichts er in der Schrift verstünde." Weiterhin schreibt er in derselben Haltung: „Hie bin ich zu Wittemberg Doctor Martinus Luther, Augustiner, und ist etwa ein Ketzermeister, der sich Eisen zu fressen und Felsen zu zerreißen bedünket, den lasse ich wissen, daß er habe sicher Geleit, offne Thor, freie Herberg und Kost darinnen, durch gnädige Zusagung des löblichen und christlichen Fürsten, Herzog Friedrich, Churfürst zu Sachsen u. s. w. Dabei auch die Schriftlästerer merken mögen, daß derselbe christliche Fürst, nicht, wie sie in ihren letzten trunknen Positionen gern lügen und schmähen wollten, der sei, der, christlicher Wahrheit zum Nachtheil, mich oder jemand in ketzerischem Vornehmen, auch in diesen Dingen, da Ketzerei nimmer innen sein mag, schützen wolle." Dieses Letztere bezieht sich darauf, daß Tetzel den Kurfürsten deutlich genug unter Drohungen beschuldigt hatte, daß er, statt, wie er könne, die ketzerische Bosheit zu unterdrücken, Ketzer ihrem rechten Richter vorenthalte. Schon hier sieht man recht deutlich, wie Luther nur auf Gott und die gerechte Sache vertrauen mochte, von Menschenhülfe nichts wissen, sondern mit Gott auf sich allein stehen oder allein fallen wollte, weshalb er namentlich den Schutz seines Fürsten bestimmt und wiederholt ablehnte.

Regeln aufgedrungener Menschensatzungen und der Despotismus der päpstlichen Unfehlbarkeit verbarg, auf eine lichte Bahn und Felsengrund, stellte er einen sicheren Halt- und Mittelpunct der Christengemeinde auf, um welchen sich alles Zerstreute wieder sammeln konnte, hatte er den Leitstern entdeckt, der, ob er auch seinen Augen noch mehr als einmal entschwand und im Lutherthume eine lange Zeit den Blicken fast gänzlich verloren ging, doch zuletzt zur Auffindung und Feststellung des Princips der wahren christlichen Glaubensfreiheit führen mußte und geführt hat *).

*) Den Sylvester nannte Luther des Satans Werkzeug aus der Hölle, und sagte unumwunden, der Papst sei allen anderen Menschen gleich, fehle, irre und sündige wie sie. Die tollen Romanisten erhöben darum den Papst so hoch, damit kein Concilium im Stande sein solle, die jämmerlich zerrissene und verwüstete Kirche wieder zu reinigen und aufzurichten. Gott werde jedoch schon zur rechten Zeit seine Feinde finden und sie zu Boden werfen; er aber (Luther) wolle seinerseits thun, wozu Pflicht und Gewissen ihn zwängen, und mit dem römischen Ungeheuer ringen auf Leben und Tod. Wenn man zu Rom so denke und lehre, und zwar mit Vorwissen des Papstes und der Cardinäle, so erkläre er damit ganz frei, daß der wahre Antichrist im Tempel Gottes sitze und in dem purpurnen Babylon zu Rom regiere, und daß der römische Hof die Synagoge des Satans sei. „So lies nun, freundlicher, lieber Leser, und klage und seufze, daß die Herrlichkeit der römischen Kirche so tief gesunken ist, daß sie solch ketzerisch, lästerlich, teuflisch und höllisches Gift nicht allein zu Rom erdenkt, für Recht hält und es mehret, sondern auch in alle Welt ausbreitet. Es gehe nun hin und rühme, wer da will, daß die römische Kirche niemals mit Ketzerei befleckt und verunreiniget gewesen sei. Dieser einzige Sylvester thut es dem Arius, dem Manichäus, Pelagius und allen anderen Ketzern zuvor. Ist das der Glaube der römischen Kirche, daß der Papst über die heilige Schrift ist? O selig ist Griechenland, selig ist das Böhmerland, selig sind alle, die sich von ihr abgesondert haben und aus dieser Babel gegangen sind! Verflucht aber sind alle, die mit ihr Gemeinschaft haben. Ich für meine Person will mit dieser Schrift bekannt und bezeuget haben, wenn der Papst und die Cardinäle dies unverschämte Lästermaul des Satans nicht schweigen heißen und auf Widerruf dringen, daß ich es hinfort mit der römischen Kirche nicht halten will, sondern sie übergeben und verleugnen, sammt dem Papst und den Cardinälen, als den Greuel der Verwüstung, der da stehet an der heiligen Stätte (Matth. 24, 15). Auf solche Weise ist der Glaube längst erloschen und ganz vertilgt; das Evangelium verdammt, Christus in's Elend gejagt; so sind beides, ihr Leben und Sitten, mehr als barbarisch. Die einzige Hoffnung war noch übrig bei mir, daß der heiligen Schrift Kraft und Würde noch in ihr unversehrt und wo nicht der rechte Verstand, so doch mindestens der rechte Wahn und Gedanke derselben in ihr übrig geblieben wäre. Nun aber hat der leidige Satan die Burg Zion und den Thurm David's, die so lange Zeit ungestürmt und unerobert geblieben sind, auch mit Gewalt eingenommen. Nun fahre denn hin, du unseliges, verdammtes und lästerliches Rom! Der Zorn Gottes ist endlich über dich gekommen, wie du es verdient hast, weil du unter so vielen Gebeten, die so lange Zeit für dich geschehen sind, ohne Unterlaß getrachtet hast, nur immer ärger zu werden. Wir haben Babel geheilet, aber sie will sich nicht helfen lassen; so laßt sie fahren, auf daß sie eine Behausung der Drachen, und ihrem Namen nach eine ewige Verwirrung sei und bleibe. Gehab dich wohl, mein lieber Leser, und verzeihe mir, daß ich aus hochbetrübtem Herzen so heftig rede; o habe ein Mitleid mit meinem großen Leid und Schmerzen!"

Er ließ mit Prierias' Streitschrift eine bekannte Abhandlung des Annius von Viterbo zusammendrucken, in welcher von demselben die gewöhnliche Behauptung erörtert war, daß der Papst kraft göttlichen Rechts der König aller Könige sei. Luther nahm ihn mit Prierias zugleich vor, heftig zürnend über die Unbilden, welche Deutschland durch das Papstthum erfahren, eifernd gegen die Lüge, daß den Deutschen das Kaiserthum erst durch Rom geworden *); denn jetzt schon war sein

*) „Und hat es der Wirkung des Irrthums gelingen müssen, durch den erdichteten Bann, ingleichen allerhand lügenhafte Zeichen und Wunder des Satans, bis sie unter allerlei Art Betruges, der Schalkheit, Tücke, Bosheit und List, den Königen vieles raubten; und was sie nicht rauben konnten, heimlich wegstahlen; und was sie nicht stehlen konnten, mit gottlosen Ceremonien und Gottesdiensten auspresseten; endlich aber gar auf die Hälse der Könige traten, sie mit dem Schwerdt tödteten, und die Welt mit Mord und Krieg verheerten. Wir haben einen Brief eines frommen Mannes an den Cardinal Aeneam Sylvium, darinnen man sich beschweret über des Papsts und seines Hofes Tyrannei. Aber Aeneas Sylvius, nicht nur ein Italiener sondern auch Cardinal, und also von doppeltem ungeheuren Trotz und Hoffahrt, nämlich von Wälschem und Cardinalischem, antwortete diesem Freunde so hart und trotzig, daß er das für keine Tyrannei, sondern für Recht ausgibt, was der Papst gegen die Deutschen in solcher Wuth thun und sagen darf: Deutschland habe es dem römischen Stuhle zu danken, daß es das römische Reich habe; daß es aus einem wilden und barbarischen Lande wohlgesitteter worden, und daß es von engen Gränzen zu so weiter und großer Gewalt gelanget wäre. Kurz: er macht Deutschland fast zu einer päpstlichen Creatur; und also müsse es auch gegen den römischen Plünderer (oder Verheerer) geduldig und dankbar sein. Es hat der trotzige und hoffährtige Italiener gedacht, die Deutschen hätten oder läsen nichts von den Geschichtsbüchern, da man ja sonst aus selbigen weiß, daß Karl der Große nicht allein nichts von dem römischen Bischofe empfangen, sondern ihm dagegen vieles gegeben: daß also der römische Bischof seinen Stuhl und dessen Erhaltung demselben Karl zu danken gehabt, weil er ihm solchen wider den König der Lombardei geschützet und erstattet. Denn Carl hatte damals Deutschland, Frankreich und die Lombardei schon lange, ehe ihn der Papst krönete. Er hat auch nicht einmal den Titel des Kaiserthums vom Papst annehmen wollen, sondern vom Kaiser in Constantinopel, daß er also dem Papst gar nichts zu danken hatte; sondern vielmehr der Papst ihm in allen verbunden war. Aber diese Wahrheit der Geschichte lassen sich die päpstlichen Tyrannen nicht irren, sondern schreien in ewiger Raserei: sie wären die Geber des Kaiserthums, daß wenn sich's etwa einmal fügte und die Zeiten es mit sich brächten, sie sich noch die Krone aufsetzen, alle Könige vertilgen und das alte römische Reich wieder an sich reißen, mithin die durch fremde Arbeit erworbene Ehre und Ruhm erlangen, und statt des gegebenen Titels die Sache selbst davon bringen möchten. So klug und witzig gedenken sie zu sein, die verzweifelten Schälke. Aus derselben Zahl reiche ich dir, günstiger Leser, hier den Propheten von Viterbo zu lesen oder zu verlachen dar, daß du seheſt, wornach sie gestrebet, wornach sie gewiehert, wornach sie stets gegaffet und geankert, die römische Brut und Ungeheuer; was vor der Kirche sie zu weiden im Sinne gehabt, was vor ein Reich Gottes und seine Gerechtigkeit sie gesuchet: daß, wenn du das sieheſt, du die Lügen des Papsts, so unter dem Namen Christi in die Kirche ausgebreitet worden, ohne Gefahr verachten lerneſt. Denn daraus wirſt du merken, daß dem Papst, welcher ganz die Lügen selbst und ein Kind des lügenhaften Teufels ist, kein Wort zu glauben, wenn er gleich bei dreihundert Göttern schwöre. Denn es ist nichts im

patriotisches gleich sehr wie sein religiöses und sittliches Gefühl gegen das Papstthum erregt: das Feuer einer zwiefachen Entrüstung schlug zu einer einzigen lodernden Zornesflamme zusammen. Der Mönch, der geborene päpstliche Satellit, hatte in der Klosterzelle das Vaterland nicht vergessen, und trat nun auch als Patriot für die Freiheit und Ehre desselben in die Schranken.

Es fehlt Luther's Verantwortungen aus dieser Zeit weder an Lebhaftigkeit noch Entschlossenheit, es tritt schon herausfordernder Trotz darin hervor; allein so deutlich man sieht, daß er für seine Ueberzeugung Alles thun und wagen wird, eben so deutlich ist zu erkennen, daß diese bei ihm noch nicht in allen Puncten feststeht, daß er noch strebt und ringt, sich in ihr zu befestigen und sie zur vollen Klarheit zu bringen. Auch seine dem bestehenden Kirchenthum günstigen Vorstellungen und Gesinnungen waren das Ergebniß anhaltender und ernster geistiger Arbeit, mit seiner ganzen geistigen und gemüthlichen Existenz zusammengewachsen. Es war ihm nicht gegeben, sich eine neue Denkweise, wie im Vorbeigehen, anzueignen, oder eine alte Liebe und Ehrfurcht ohne sauern schweren Kampf fahren zu lassen. „Was und auf welche Weise mein Herz dasselbe erste und andere Jahr erlitten und ausgestanden, und in waserlei Demuth, die nicht falscher und erdichteter, sondern rechter Art war, wollte schier sagen Verzweiflung, ich da schwebte, ach, da wissen die sichern Geister wenig von, die hernach des Papsts Majestät mit großem Stolz und Vermessenheit angriffen. Ich aber, weil sie mir zuschauten und mich allein in der Gefahr ließen stecken, war nicht so fröhlich getrost und der Sache gewiß, denn ich wußte viel nicht, welches ich Gottlob nun weiß." Dieses Selbstbekenntniß aus späterer Zeit wirft ein helles Licht auf seinen Seelenzustand in diesen seinen ersten Anfängen, so wie keine seiner Aeußerungen aus dieser Periode charakteristischer ist als die, in welcher er den Leser bittet, ihm zu verzeihen, daß er so heftig rede aus hochbetrübtem Gemüthe, und Mitleid zu haben mit seinem großen Leid und Schmerzen! Sie gingen hervor aus brennender Liebe zum Heiligsten und Würdigsten, entzündeten sie wiederum und adelten auch den Haß und die Leidenschaftlichkeit, die sie erzeugten. Diese heiligen Schmerzen eines gotterfüllten deutschen riesenkräftigen Mannes, der sie am Heftigsten und Stechendsten empfand, und so vieler edler deutscher Männer, denen sie gleicher Weise nicht fremd waren, haben das mittelalterliche Papstthum gestürzt; aus ihnen ist die in ihrem Fortleben freilich oft verdüsterte Lichtgestalt der deutschen, durch sie allein schon gerechtfertigten Reformation geboren.

Maximilian hätte das Unternehmen Luther's und die im Schooße

Hofe des Papstes, als lügen, trügen, rauben, huren, buben, welches man nun Römisch thun heißet, und zwar alles unter dem Namen Christi, das ist, mit der allerschrecklichsten Gotteslästerung wider den heiligen Geist. Darum kömmt auch sein Ende, Gott sei Dank, durch unsern Herrn Jesum Christum."

der Nation so mächtig sich regende oppositionelle Stimmung trefflich benutzen können zu Gunsten der Kaisermacht und wider das Papstthum, fand indeß Verbindung mit diesem seinen Gesichtspuncten angemessen. Luther seinerseits dachte noch immer an keinen Abfall und noch weniger an eine Verbindung mit der weltlichen Gewalt zum Zweck einer durchgreifenden kirchlichen oder gar politischen Reform. Gedanken wie die, daß die Kirche nicht wohl reformirt werden könne, ohne daß man zugleich eine politische Umgestaltung vornehme, daß ein Angriff auf das Papstthum den ganzen öffentlichen Zustand treffen müsse, lagen ihm vollkommen fern. Ohnehin hatte er von der wahren Stellung der in Deutschland waltenden politischen Mächte, und davon kaum eine Ahnung, wie wenig das Kaiserthum seiner Zeit der alten bis an sein Lebensende in ihm lebendigen Idee von der Machtfülle und Herrlichkeit desselben noch entsprach. Nur das sah er vorerst ein, daß es durch die römischen Anmaßungen und Uebergriffe schweren Abbruch erlitten habe und erleide, und diese Einsicht bildete ein neues Element seines Widerwillens gegen das Papstthum, der sich im Verlauf eines Kampfes wider Mißbräuche in ihm erzeugt, welcher ihn nur gelegentlich auf seine kühnen Untersuchungen über die Papstgewalt geführt, zu einem halben Widerspruche gegen dieselbe gedrängt hatte, und dem eine entschiedene Auflehnung folgte, weil Papst Leo X. die Sache der Mißbräuche und ihrer Vertheidiger zu der seinigen machte, wie die deutsche Nation die Sache Luther's zu der ihrigen zu machen bereits angefangen. Leo X. ließ sich durch die Dominicaner zum Einschreiten bewegen, wozu er auch durch ein Schreiben Maximilian's auf dem Reichstage zu Augsburg (1518) aufgefordert war. Luther sollte binnen 60 Tagen in Rom erscheinen. Er war Anfangs entschlossen, Folge zu leisten, wurde jedoch von allen Seiten gewarnt, und erbot sich nun, unter freiem Geleite vor unparteiischen und gelehrten Richtern sich zu stellen und sich weisen zu lassen, so fern er aus der heiligen Schrift eines Besseren belehrt würde, auf welche er sich von jetzt an immer mehr zur Vertheidigung wie zum Angriffe stützte. Leo sah sich genöthigt, die Vorladung nach Rom in eine Vorladung nach Augsburg vor seinen Legaten Thomas de Vio von Gaeta (Cajetan) zu verwandeln, der instruirt wurde, den ketzerischen Mönch, wenn er sich durchaus beugte, in den Schooß der Kirche wieder aufzunehmen, wo nicht, ihn sammt seinen Anhängern für Ketzer und Gebannte zu erklären, woneben allen Reichsgliedern unter Androhung von Bann und Interdict geboten worden war, dem Legaten den erforderlichen Beistand zu leisten. Schon längst hatten die Gegner mit dem päpstlichen Banne gedroht. Sie sahen Luthern bereits als demselben verfallen an, der sich dadurch zunächst nur bewogen fand, das Schreckbild genauer in's Auge zu fassen und auch in einer Predigt zu beleuchten, welche großes Aufsehen machte und seine Freunde mit Besorgnissen für ihn erfüllte. Sie erschien bald darauf im Druck, obwohl der Kurfürst davon durch Spalatin hatte abmahnen lassen.

Allein Luther wollte, wie er im Vorworte sagt, ihre Meinung und Inhalt an's Licht bringen, hiermit darzuthun und zu bezeugen, daß er solches gelehrt, daß weder ihn, den Lehrer, noch den gottseligen Zuhörer gereuen solle*).

*) Das Vorwort beginnt: „Mich dünkt, es sei mir eine sonderliche Gnade von dem Herrn Christo verliehen, daß meine Worte vor Anderen so unangenehm und Jedermann so verdrießlich sind. Wenn ich nicht wüßte, daß dergleichen dem Herrn Christo selbst und allen seinen Aposteln und Propheten geschehen, hätte ich vorlängst abgelassen und mir selbst ein Stillschweigen auferlegt. Nun aber, dieweil mich mein Amt und Beruf dahin zwinget und dringet, stelle ich's dahin, daß meinem Gott mehr zu gehorsamen sei denn den Menschen. Bin auch daneben williger denn willig, mein Predigtamt und Beruf zu verlassen, so es dem Obersten der Kirche (das ist, dem Herrn Christo) gefällig ist. So ich aber im Amt bleiben soll, mag man mit mir gedulden und zu gut halten, wer da will, daß ich die Tage meines Lebens mit allen Kräften dahin arbeite, daß der Herr Christus den Herrn Christum dem Herrn Christo predige und verkünde." Die Predigt selbst enthält in ruhig gemäßigter Sprache die Resultate seiner Untersuchungen über das Recht der Excommunication und die päpstlichen Anmaßungen rücksichtlich des Bannfluchs nach den Aussprüchen der heiligen Schrift, der Kirchenväter und der Bestimmungen der ältesten Kirchengesetze. Der Bann wird eingetheilt in den geistlichen oder inneren, und in den äußeren oder leiblichen. Der erstere erstreckt sich auf die Gemeinschaft des Glaubens, die Vereinigung mit Gott durch seine Gnade, die Theilnahme an der ewigen Seligkeit; der letztere auf die Ausschließung von äußeren und kirchlichen Dingen. Den geistlichen kann keine Macht auf Erden, also auch der Papst und die Kirche nicht aussprechen. Kein Mensch kann die Seele zur Gemeinschaft mit Gott bringen, oder wenn sie abgesondert ist, wieder mit Gott versöhnen; das kann allein der Ewige und Barmherzige. Eben so wenig kann irgend ein Mensch die Gemeinschaft mit Gott hindern oder auflösen, das kann nur der Mensch durch seine eigene Sünde und Missethat. Von der äußern Gemeinschaft kann die Kirche durch ihren Bann trennen, allein derselbe soll bessern und den Abgefallenen zu Gott zurückführen, der nicht für einen Feind gehalten, sondern nur als Bruder gestraft werden darf. Der kirchliche Bann soll und kann also auch die Seele nicht dem Verderben und dem Teufel übergeben, sie der christlichen Güter und des gemeinen Gebets berauben. Der Bann ist in einen Fluch ausgeartet, der die Leute dem Teufel übergibt, sie der Seligkeit beraubt und zur Verzweiflung bringt. „Gott sei's geklagt, wie Alles so widersinnig zugeht. Er erbarme sich unser wegen des greulichen Mißbrauchs, den die stolzen und übermüthigen Diener der Kirche mit der Kirchengewalt gegen die Leute treiben, oft um weniger Groschen willen, als wären sie Stockmeister und Diebeshenker. Doch davon ein ander Mal. Jetzt nur noch die Warnung, daß du die Gewalt der Kirche nicht verachtest. Wenn sie uns gleich durch unwürdige Diener züchtigt, so bleibet sie doch die goldseligste liebste Mutter. Die Strafe des Bannes soll in Demuth und Geduld ertragen werden, auf daß erfüllet werde, was der 109. Psalm sagt: Fluchen sie, so segnest du. Sollte Jemand in ungerechtem Bann sterben, die heiligen Sacramente und ein ehrliches christliches Begräbniß nicht erhalten, so soll er das Alles nicht scheuen; denn alle diese Dinge sind zu geringe, als daß man deshalb die Obergerechtigkeit und Wahrheit fahren lasse. Stirbt auch Jemand in einem gerechten Banne, so wird er deshalb doch nicht verdammt. Selig aber und gesegnet ist der, welcher im ungerechten Bann stirbt, denn dieweil er um der Gerechtigkeit willen, welche er nicht verschwiegen oder verlassen, so harte Strafe erduldet, wird er mit der ewigen Krone der Seligkeit begnadigt werden."

Er erklärte und beſchränkte den Bann geiſtig und nach ſeiner urſprünglichen Bedeutung, gerade wie er beim Ablaß gethan, und ſtrebte ſo vor Allem das Gewiſſen und durch dieſes die Zuverſicht bei ſich und Anderen zu ſichern. Er ſuchte und wollte den Abfall von der mit Ausſtoßung und Vernichtung drohenden Kirche nicht, und bereitete ſich nur, dem Verdammungsurtheile mit Feſtigkeit entgegenzutreten. Als ihn der Graf Albrecht von Mansfeldt vor der Reiſe nach Augsburg warnte, weil er unterwegs ermordet oder erſäuft werden würde, erklärte er: „Je mehr ſie drohen, je mehr getroſt bin ich. Die Seele werden ſie mir nicht nehmen. Das Wort Chriſti iſt mit dem Tode erkauft, mit dem Tode iſt es geprediget, durch den Tod iſt es erhalten worden, durch den Tod muß es auch erhalten werden.“ Eben ſo ſchlug er Staupitz' vorſorgliche Bitte, ſich eine Zeit lang bei ihm zu verbergen, aus, anderer Meinung als die Freunde, die dafür hielten, daß er nicht ſchuldig ſei, zu erſcheinen: er wollte ſich dem „Urtheil der Kirche übergeben und heimſtellen,“ obwohl er kein günſtiges erwarten konnte, weil er ſich, „wie billig vor Gewalt fürchtete“, d. h. es für Schuldigkeit achtete, der Obrigkeit zu gehorſamen. Gegen Ende Septembers reiſ'te er von Wittenberg ab, und traf am 7. October in Augsburg ein. Bald nach ſeiner Ankunft ſchrieb er an Melanchthon: „Ich gehe hin, mich für Euch und die liebe Jugend zu opfern, ſo es dem Herrn gefällt. Ich will lieber ſterben, und, ob mir's wohl ſchwer wird, Eure Gemein- und Geſellſchaft, die mir aus der Maßen lieb und tröſtlich iſt geweſen, in Ewigkeit entbehren, denn daß ich das, ſo durch mich recht gelehrt iſt, widerrufen ſollte: daß dieſen groben, unverſtändigen, ja aller Künſte und ſonderlich göttlicher Lehre ärgſten Feinden durch mich ſollte Urſache gegeben werden, daß gute Künſte und Studia ſollten untergehen. Wälſchland iſt, wie vor Zeiten Aegypten, in greifliche Finſterniß geworfen, und weiß nichts von Chriſto und ſeiner Lehre. Und doch müſſen wir es dulden, daß ſie über uns herrſchen und uns nach ihrer Weiſe lehren, beides im Glauben und guter Sitte. Alſo wird Gottes Zorn über uns erfüllt, wie der Prophet klagt: Ich will ihnen Jünglinge zu Fürſten geben, und Kindiſche ſollen über ſie herrſchen.“

Er fand in Augsburg zahlreiche Freunde unter den Gelehrten und Rathsherren, das Volk bezeigte ihm den lebhafteſten Antheil. „Jedermann in der ganzen Stadt redet von Luther und begehret den neuen Herostrat zu ſehen, der ein ſolch' großes Feuer angezündet hat“, konnte er an Melanchthon ſchreiben. Die Freunde wollten es nicht zulaſſen, daß er ſich ohne kaiſerliches Geleit zum Cardinal begebe, was dieſer durch einen italiſchen Unterhändler zu erreichen ſuchte. Die gemeinweltlichen Anſichten Urban's de Serralonga erfüllten ihn mit Abſcheu und Verachtung der italiſchen Frivolität und Erbärmlichkeit. „Dieſer ungeſchickte Mittler hat mich überaus freudig gemacht,“ ſchrieb er an Spalatin. Der Italiener äußerte gegen ihn: „Meinſt Du denn, der Kurfürſt werde Deinetwegen zu den Waffen greifen und ſeine Länder in die Schanze ſchlagen?“ Er entgegnete: „Das will ich durchaus

nicht." „Wo willst Du aber bleiben?" fragte jener weiter; Luther antwortete: „Unter dem Himmel." Er erschien dreimal vor Cajetan: zuerst mit großer Demuth, sich willig und erbötig erklärend, die gegen ihn erhobenen Anklagen zu hören, und sich, wo er etwa geirrt hätte, eines Besseren unterweisen zu lassen; sodann fest und gereizt im steigenden Bewußtsein seiner wissenschaftlichen und Glaubensüberlegenheit und der Unbilligkeit der Forderungen des Cardinals; zuletzt bestimmt ablehnend. Er berief sich auf das Ansehen der Schrift, der Cardinal, als Repräsentant der Curie und eifriger Thomist, auf das von ihm eben bestrittene des Papstes, der Decretalen, auf das herrschende Lehrsystem. Der Legat forderte Widerruf, ohne sich auf eine Disputation einlassen zu wollen, und eine solche hatte Luther erwartet, forderte sie und wollte nicht weichen, ohne des Irrthums mit Gründen überführt zu sein. Cajetan behandelte den demüthigen Augustiner Anfangs vornehmväterlich, äußerte sich sodann drohend, die Auctorität des thomistischen Systems und der kirchlichen Strafgewalt vorkehrend, fand aber, was er nicht erwartet, einen unerschrockenen Mann, einen freien Denker, gerüstet mit wissenschaftlicher Tiefe und Sicherheit, voll Treue und Eifer für seine Ueberzeugung. Der Legat meinte im Stolze des Kirchenfürsten, dem Angeklagten in wenig Worten seinen Irrthum nachgewiesen zu haben und Widerspruch sodann für undenkbar halten zu dürfen; dem Mönche in seinem kühnen Selbstbewußtsein wollte es bedünken, daß sein Richter unvermögend sei, seine Meinung, namentlich seine Idee vom Glauben, auch nur zu begreifen und noch viel weniger zu widerlegen, wozu er „so wenig Geschick habe als ein Esel zu der Harfen"*). Cajetan gerieth jedoch endlich außer Fassung; er hatte so Außerordentliches nicht geahnet. Die tiefen sprühenden Augen des Mönchs machten ihm Grauen. „Ich will mit dieser Bestie nichts mehr zu schaffen haben," soll er zu Staupitzen gesagt haben; „er hat tiefe Augen und wunderbarliche Speculationen in seinem Kopfe." Luther blieb dabei, er könne nicht widerrufen, es lehre ihn denn Einer etwas Besseres; er könne von der Schrift nicht weichen. Der Legat rief endlich aus: Luther solle hingehen und nicht wieder vor ihn kommen, er wolle denn widerrufen. Es war das dominicanische System, das hier, mit dem Purpur bekleidet, den Gegner von sich stieß**). Luther faßte, wie er sagt, „das Wort des Legaten zu Herzen," und hielt seine mündlichen Verhandlungen mit demselben für geschlossen. Es fanden deren noch schriftliche, so wie andere durch Mittelspersonen (Link, Staupitz) Statt, die jedoch erfolglos blieben. Cajetan ließ bedenkliche Aeußerungen fallen, Luthern schwebte Hussens Geschick vor, Maximilian würde schwerlich Anstand genommen haben, ihn trotz des sichern Geleits dem Gerichte der Kirche zu überliefern; er entzog sich auf den Antrieb und unter dem Beistande seiner Augsburger Freunde zur

*) Schreiben an Carlstadt.
**) Ranke I., 385 ff.

rechten Zeit der Gefahr, glücklicher als Huß, „dessen unschuldiges Blut sie doch erwürgen wird," wie er um diese Zeit schrieb, als dessen größeren Geistesverwandten man ihn längst von feindlicher wie von Freundesseite bezeichnet. Er war gefragt worden von letzterer aus der Ferne, ob er der Schwan sei, der nach jenem kommen solle?

Vor seiner Flucht hatte er noch eine Appellation von dem übelberichteten an den besser zu informirenden Papst vor Notar und Zeugen überreicht und öffentlich anschlagen lassen, nach deutscher Gewohnheit bemüht, seine Schritte durch die zulässigen und gebräuchlichen Rechtsformen zu schützen*). Die Vorgänge in Augsburg machten den Eindruck eines Sieges, obwohl er geflohen war. Ein solcher Widerstand eines Mönchs gegen einen päpstlichen Legaten war unerhört. Luther's Muth und Entschlossenheit nahmen nicht wenig zu, weil sich überall unverhohlene Theilnahme und Freude über seine Rettung aussprach, und noch mehr, weil er sich seiner Stärke bewußter wurde und die Schwäche der Gegner noch deutlicher erkannte**). Cajetan verlangte seine Auslieferung oder doch seine Vertreibung; der Kurfürst schickte ihm das gehässige, mit verstellter Mäßigung abgefaßte Schreiben des Cardinals zu und forderte ihn zur Verantwortung auf. Er rechtfertigte sein Benehmen in Augsburg mit der natürlichen Entrüstung eines redlichen Sinnes, erklärte sich zu Allem, was man von ihm fordern möge, wiederholt bereit, mit Ausnahme eines Widerrufs ohne vorangegangene Irrthumsüberführung, und sprach sich im Uebrigen dahin aus, daß sich der Kurfürst zum Pilatus machen würde, wenn er ihn nach Rom auslieferte, wogegen er (Luther) willig sei, in's Elend zu wandern***). Friedrich erwiderte dem Legaten, von so viel Gelehrten in

*) Er sagt darin: es handle sich um strittige Lehrsätze, über welche frei zu disputiren nur dem Gebrauche in der Kirche gemäß sei, er sei fälschlich beschuldigt, man habe ihm aber seinen Irrthum nicht wollen anzeigen, sondern nackten Widerruf gefordert, und als er denselben verweigert, mit einer Citation nach Rom, wo nicht einmal die Päpste persönlich sicher wären, und vor parteiische wider ihn eingenommene Richter gedrohet; er unterwerfe sich dem Schutze und Ausspruche des wohl zu unterweisenden Papstes und fordere die Gewährung ordentlicher Vertheidigung und förmlicher Untersuchung.

**) „Ich will nicht hoffen," schrieb er an Spalatin, „daß ein Mann wie Leo X. mich sollte zwingen wollen, die Wahrheit zu Gunsten der Lüge zu widerrufen. Doch sehe ich wohl, daß es mit der Sache nicht ganz richtig steht; sie suchen Ausflüchte und greifen zu schlechten Mitteln. Vom wahren Christenthum verstehen die ersten Häupter der Kirche, ein Prierias und Cajetanus, gar nichts. Fast könnte ich stolz werden, wenn nicht die Unwissenheit meiner Widersacher gar zu groß wäre. Sind diese aber Löwen der Kirche, was werde ich von den übrigen Hasen zu fürchten haben? Sie mögen sich nur etwas unterfangen! Jesus lebt. Gott wird ihnen widerstehen."

***) „Daß E. Ch. Gn. von meintwegen nicht etwas Böses begegne, welches ich ja allerdings nicht gern wollte, so verlasse ich in Gottes Namen E. Ch. F. Gn. Lande, will ziehen, wohin mich der ewige barmherzige Gott haben will, mich seinem göttlichen Willen ergeben, er machs mit mir, wie er wolle, denn es sollte mir ja herzlich leid sein, daß meinthalben irgend ein Mensch, will schweigen E. Ch. Gn. in Abgunst oder Gefahr kommen sollte.

seinen und den angrenzenden Ländern habe noch nicht gezeigt werden können, daß Luther ein Ketzer sei, und weigerte sich, ihn zu entfernen. Luther hatte seine innige Freude daran, daß die weltliche Macht zum Bewußtsein ihrer wahren Stellung und Würde erwachte*). Seine Lage in Wittenberg war indeß unsicher und drückend. Er mußte täglich den Bann von Rom erwarten; der Kurfürst wünschte doch seine Entfernung und ließ darüber mit ihm unterhandeln, ja ihm einst melden, er verwundere sich, daß er noch nicht aufgebrochen sei. Luther sagte: „Vater und Mutter verlassen mich, aber der Herr nimmt mich auf." Er saß mit Freunden bereits beim Abschiedsmahle. Ein anderes Schreiben forderte ihn auf, zu bleiben, wenn er noch nicht fort wäre. Er beklagte es auch jetzt, daß der Fürst in den Handel hineingezogen werde, und wiederholte seine Erklärung, daß er bereit sei, in die Verbannung zu gehen. Er war eine Zeit lang ernstlich entschlossen, sich selbst freiwillig zu entfernen, sobald die Bannbulle anlangte, und ordnete daher seine Angelegenheiten, „gerüstet und gegürtet zu sein, dahin zu ziehen mit Abraham, weiß nicht, wohin; doch aber ja auf's Allergewisseste, weil Gott überall ist." Seine Freunde waren „wundervoll angefochten um ihn," mehr „als er selbst dulden mochte." Es war ihm unlieb, daß man den Kurfürsten seinetwegen in Verdacht habe; er fürchtete nur für seine Schreibfreiheit in Wittenberg**). Sein Geist

---

Will derhalben, durchleuchtigster Churfürst! E. Ch. G. mit aller Ehrerbietung gegrüßt und geseegnet, und schlecht und gerecht dem ewigen barmherzigen Gott befohlen, auch in aller Demuth unterthäniglich bedankt haben. Will auch, an welchem Ort ich künftig sein werde, E. Ch. D. in Ewigkeit nicht vergessen, sondern allezeit mit rechtem Ernst und Dankbarkeit für Ihrer Ch. D. und der Ihren Heil und Wohlfahrt vom Herzen bitten. Ich bin, Gottlob, noch zur Zeit vom Herzen fröhlich, und danke Gott, daß mich armen Sünder sein lieber Sohn Jesus Christus würdig achtet, daß ich in dieser guten heiligen Sache Trübsal und Verfolgung leiden solle, welcher E. Ch. F. D. in Ewigkeit erhalten wolle u. s. w." Selbst entschiedene Gegner haben den Brief ein Muster der Beredtsamkeit genannt: es war aber die der Natur, die Beredtsamkeit eines von Gefühlen erlittenen Unrechts und von Edelmuth erfüllten Herzens.

*) „Mit welcher Freude," schrieb Luther an Spalatin, „habe ich den Brief (des Kurfürsten) gelesen! Wie lautet er doch so getrost, und ist dabei so höflich und bescheiden. Ich denke, die Wälschen sollen bald merken, was dahinter steckt. Sie meinten mit der Sache schon zu Ende zu sein, und sehen nun, daß sie erst ihren Anfang nimmt. Bringe dem Fürsten meine fröhliche Dankbarkeit dar. Wie ist es doch so etwas gar Vortreffliches, daß der, welcher vor Kurzem ein armer Bettelmönch gewesen, wie ich, und nun ohne Scheu die mächtigsten Fürsten anläuft, zur Rede stellt, bedrohet, ihnen nach Belieben hoffärtig begegnet, auch endlich lernen muß, wie die weltliche Obrigkeit von Gott sei, und man ihre Ehre nicht in den Koth treten müsse. Es gefällt mir überaus, daß der Fürst hierin eine so geduldige und kluge Ungeduld gezeigt hat."

**) „Ich sehe offenbar," schrieb er an Spalatin, „daß man den Fürsten in meinen Handel zieht, was mir sehr zuwider ist. Dieser Argwohn vom Fürsten wird machen, daß ich weggehe. Wenn ich hier bleibe, wird mir viel

und seine Thatkraft eilten ohne fremde Förderung und allen Hemmnissen von Außen zum Trotz, den Ereignissen voraus*). Er hatte auf dem Rückwege nach Wittenberg erfahren, daß er schon vor verhörter Sache zu Rom für einen Ketzer erklärt sei, und wollte nun auch in Druckschriften nicht mehr zurückhalten. Die Veröffentlichung der Augsburger Verhandlungen ließ der Kurfürst zu spät untersagen. Luther hatte diese Rechtfertigungsschrift nur in Bereitschaft haben wollen, der Drucker aber die ersten Bogen unter der Hand verkauft, worauf dann das Ganze erschien**). Leo's X. Breve an Cajetan, worin die Ablaßpredigten vollkommen bestätigt und die Widersprechenden mit dem Banne bedroht wurden, ließ er mit einer scharfen Glossa drucken, in welcher er unter Anderem sagt: „Ist das der Stylus und Weise des römischen Hofs, daß sie auf einen Tag einen zugleich citiren, ermahnen, anklagen, das Urtheil sprechen, verdammen, declariren, sonderlich der so weit von Rom ist, dazu nichts von diesem Allen weiß?" In demselben Monat (November) ließ er, um sich gegen den Bann möglichst sicher zu stellen, eine Appellation von dem päpstlichen Verfahren wider ihn an ein allgemeines Concilium ausgehen, ein Schritt, in welchem jedoch nach den päpstlichen Verordnungen abermals ein bannwürdiges Verbrechen lag, das in den Augen des Papstes dadurch nicht verzeihlicher werden konnte, daß der, der ihn that, sich darauf berief, daß eine Appellation eine Wehr sei, die nach göttlichen, natürlichen und menschlichen Rechten einem Jeden zustehe. Obenein sprach Luther im Eingange der Appellation unumwunden den von der Curie wiederholt verpönten Satz aus, daß ein rechtmäßiges Concilium in Glaubenssachen über dem Papst stehe, und machte diese Kühnheit keineswegs dadurch wieder gut, daß er ausdrücklich und feierlich protestirte, daß er wider die katholische Kirche, die er für die Meisterin der ganzen Welt und darinnen für die oberste halte, und wider das Ansehen des apostolischen Stuhls, auch des allerheiligsten Herrn des Papstes Gewalt, wenn

---

Freiheit zu schreiben und zu sprechen mangeln: wenn ich weggehe, so kann ich Alles ausschütten und mein Leben Christo opfern."

*) „Meine Feder" (gleichfalls an Spalatin) „geht schon mit viel Größerem schwanger. Die Sache hat noch nicht einmal ihren rechten Anfang genommen meines Bedünkens, so viel fehlt dazu, daß meine römischen großen Herren schon das Ende hoffen dürften. Ich will Dir meine Einfälle schicken, damit Du siehst, ob ich recht prophezeie: daß der rechte Antichrist nach Paulus in der römischen Curie herrscht und schlimmer ist als der Türke. Das getrau' ich mir beweisen zu können."

**) „Guter Gott," heißt es darin u. A. „welch ein neues wunderbares Verbrechen ist es doch, Wahrheit und Erleuchtung zu suchen? Und das dazu in der Kirche und im Reiche der Wahrheit, wo man doch Rechenschaft geben muß Allen, die nach dem Grund der Erkenntniß fragen!" — „Und hiermit bezeuge ich Dir, mein lieber Leser, daß ich die römische Kirche ehre und ihr in allen Dingen zu folgen bereit bin, denen aber herzhaft widerstehe, die uns unter ihrem Namen ein neues Babel aufrichten wollen, und jede menschliche Meinung als die Meinung der römischen Kirche geltend machen wollen, als wenn es keine heilige Schrift mehr gäbe."

er wohl unterrichtet, nichts zu sagen gedächte, und willig sei, wenn ihm etwas Unbedächtiges aus Schwachheit oder durch der Widersacher Reizung entfallen sollte, so nicht recht oder nicht ehrerbietig genug gesprochen wäre, solches zu verbessern und zu ändern. Weiter forderte er nicht blos wiederholt ein unparteiisches Verfahren, wie man es von Rom her nicht gewähren wollte, sondern sagte auch Wahrheiten, welche dort sehr unangenehm sein mußten*).

Wie Cajetan's Einschüchterungs-, so mißlang auch Miltitzens Güteversuch. Der sächsische vom Papst abgesendete Edelmann benahm sich mit großer Gewandtheit. Er kam Luthern mit Klugheit, Freundlichkeit und Mäßigung entgegen, sprach sich auf das Entschiedenste gegen das Ablaßunwesen aus und bekannte offen, daß er auf seiner Reise immer Drei für Luthern gefunden habe, wo Einer sich wider denselben vernehmen lasse, und daß er sich nicht mehr getraue, ihn selbst mit einem Kriegsheere nach Rom zu führen. Luther bezeigte sich eben so friedlich gesinnt als fest. Er versprach, obwohl er ein begründetes Mißtrauen in die „Judasküsse" und „Crocodilsthränen" des Nuntius nicht aufgab, künftig zu schweigen und die Sache sich selbst zu Tode bluten zu lassen, wenn seine Gegner auch schweigen würden, sagte aber freilich zugleich, in einem Bericht an den Kurfürsten: wenn es nicht geschehe, so „würde das Ding erst recht herausfahren und aus dem Schimpf ein Ernst werden, indem er seinen Vorrath noch ganz beisammen habe." Er erklärte sich einverstanden damit, daß die Sache einem deutschen Bischofe zur Untersuchung aufgetragen werden solle, woneben er indeß zu erkennen gab, der Papst werde diesen Richter nicht annehmen, und er könne seinerseits des Papstes Urtheil über sich nicht leiden**). Er erbot sich endlich, dem Papste ehrerbietig zu schrei-

*) So nannte er den Papst einen Menschen, gleich andern, der mit Schwachheit umgeben, irren, fehlen, lügen und eitel werden könne, dem in solchem Falle nach apostolischem Beispiele in's Angesicht widerstanden werden müsse und solle, damit die unteren Glieder der Schwachheit des Hauptes, gleichsam durch eine gemeinsame Vorsorge des ganzen Körpers zu Statten kämen und ihr abhülfen. Eben so nannte er es eine lautere Tyrannei, nur auf Widerruf einer Meinung zu dringen, die er im Gewissen für wahrhaftig halte, und ihn verführen zu wollen, Christi Glauben und den rechten Verstand der offenbaren Schrift (so viel es sein Gewissen fasse) zu verleugnen, da doch die Macht des Papstes nicht wider oder über, sondern für und unter der Majestät der Schrift und Wahrheit sei, und der Papst nicht Gewalt empfangen habe, die Schaafe zu verderben und in Irrthümer oder der Irrthümer Meistern zu überliefern, sondern, wie einem Hirten, Bischofe, Christi Statthalter gebühre, zur Wahrheit zurückzurufen, da endlich der gegen ihn geübte Gewaltmißbrauch dahin führen müsse, daß Niemand mehr Christum selbst zu bekennen oder die heilige Schrift in seiner eigenen Kirche zu lehren sich getrauen werde.

**) „Darum, so das erste Mittel (Stillschweigen von beiden Seiten) nicht geht, so wird sich das Spiel machen, daß der Papst den Text macht und ich ihn glossire. Ich will gern Alles thun, Alles leiden, daß ich nur nicht weiter aufzustechen verursacht werde, denn aus der Revocation wird nichts. Ew. Ch. F. Gn. unterthänigster Capellan, Doctor Martinus."

den und im offenen Drucke Jedermann zu ermahnen, der römischen Kirche gehorsam zu sein. Beides geschah, das Letztere durch eine Schrift, welche im Februar 1519 erschien: Unterricht auf etliche Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt und zugemessen werden. Er spricht sich darin mit der Tendenz der Abwehr von Mißdeutungen seiner Lehre und in freier Haltung, doch entschieden für die Hoheit und das Ansehen der römischen Kirche, mit Wärme dawider aus, daß ihre Einheit zerrissen werde*). In seinem Schreiben an den Papst erklärte er, daß er gerade um der Ehre der römischen Kirche willen nicht widerrufen könne, jedoch bereit sei, das Möglichste zur Heilung des entstandenen Zerwürfnisses zu thun**).

---

*) „Daß die römische Kirche von Gott für allen andern geehrt sei, ist kein Zweifel, denn daselbst St. Peter und St. Paul, 46 Päpste, dazu viel hundert Märtyrer ihr Blut vergossen, die Hölle und Welt überwunden, daß man wohl greifen mag, wie gar einen besonderen Augenblick Gott auf sie gerichtet habe. Ob es nun leider zu Rom also stehet, daß wohl besser tüchte, so ist doch die und keine andere Ursach so groß, daß man sich von derselben Kirche reißen oder scheiden soll: ja, je übler es da zugehet, je mehr man zulaufen und anhängen soll, denn durch abreißen oder verachten wird es nicht besser. Auch soll man Gott ums Teufels willen nicht lassen, noch die lieben Frommen um des bösen Haufens willen meiden, ja um keinerlei Sünde oder Uebel, des man gedenken oder nennen mag, die Liebe zertrennen und die geistliche Einigkeit theilen."

**) Es habe ihm sehr wehe gethan, daß sein wohlgemeinter treuer Dienst so übel gedeutet sei, da er doch durch sein Auftreten die Ehre und Würde der römischen Kirche vertheidigen wollen. Wenn durch seinen Widerruf der Zweck erreicht werden könnte, so würde er gerne Folge leisten. „Weil aber meine Schriften durch Widerstand und Unterdrückung der Widersacher weiter ausgekommen sind, denn ich hätte dürfen hoffen, und in vieler Herzen tiefer eingewurzelt, denn daß sie widerrufen werden könnten; ja, weil jetzt unsere deutsche Nation in der Blüthe stehet, viel feine, gelehrte und geschickte Leute hat, und täglich die Zahl derselben größer wird, so diese Sache wohl verstehen, sein davon reden und urtheilen können, muß ich mich deß am meisten fleißigen, daß ich in keinem Wege etwas widerrufe, so ich anders die römische Kirche will hoch und in Ehren halten. Denn solcher Widerruf würde nichts anderes schaffen, denn daß dadurch die römische Kirche je länger je mehr in ein böses Geschrei käme; auch würde Jedermann der Mund aufgethan, über sie zu klagen." Die, welchen er widerstanden, hätten, indem sie das Heilige zum Deckmantel ihrer Thorheit und Schändlichkeit gemacht, der römischen Kirche den größten Schaden gethan. Er habe nie beabsichtigt und beabsichtige auch jetzt nicht, dieselbe oder die päpstliche Gewalt anzutasten. Er bekenne frei, daß der Kirche Gewalt über Alles sei, und daß ihr im Himmel und auf Erden nichts vorgezogen werden könne, als allein Jesus Christus, der Herr über Alles. Gern wolle er schweigen, wenn auch den Gegnern auferlegt würde, ihre gemein schädlichen Lehren nicht ferner zu verbreiten. Zudem wolle er durch eine öffentliche Schrift das Volk ermahnen, die römische Kirche mit rechtem Ernst zu ehren, und der unnützen Plauderer Dummkühnheit ihr nicht zuzumessen. Auch seiner Schärfe wolle er nicht folgen, die er wider die römische Kirche gebraucht, ja mißbraucht und darin zu viel gethan habe, daß er die unnützen Wäscher so hart angetastet. Er sei mit einem Worte willig und bereit, zu thun, was in seinen Kräften stünde, die entstandene Zwietracht und Spaltung wieder beizulegen.

Die erſt noch auf dem letzten Augsburger Reichstage erhobenen Beſchwerden der Stände gegen den römiſchen Hof waren ſo ſehr der Ausdruck der Stimmung der Nation geweſen, und die Meinung der letzteren war durch Luthern ſo bewußt und klar, und für ihn ſo kräftig und allgemein geworden, daß man Gewalt gegen ihn nicht unbedenklich würde haben anwenden können, und daß dem Legaten ſelbſt die Ausſicht erwünſcht war, die Sache in Deutſchland ausmachen zu laſſen. Der Erzbiſchof von Trier wurde zum Schiedsrichter auserſehen. Während nun jene ruhete, war man in Wittenberg, wie Luther ſchreibt, „fleißig wie es die Ameiſen ſind." Es war die Zeit, in welcher er ſeinen ſo wichtig gewordenen Freundſchaftsbund mit Melanchthon enger und enger ſchloß, den er ſofort vollkommen anzuerkennen wußte. Sie förderten und ergänzten einander gegenſeitig. Luther wurde ſich nun erſt durch die Kenntniß des Griechiſchen, das er von Melanchthon lernte, der Richtigkeit und Schriftmäßigkeit ſeiner theologiſchen Ueberzeugungen recht bewußt. Sein Geiſt arbeitete gewaltig, aus derſelben Finſterniß, in welcher er noch gefangen lag, zur vollen Klarheit hindurchzudringen, und ein Schatten nach dem andern hob ſich von ſeinen Augen. Davon erfuhren jedoch nur ſeine vertrauteſten Freunde; allein auch der äußere Friede wurde plötzlich wieder — fortan für immer — durch Schuld der Anhänger Roms geſtört.

Als ſich Luther in Augsburg befand, hatte Eck ihn aufgeſucht und ihm eröffnet, daß er mit ſeinem (Luther's) Collegen Carlſtadt eine alte Streitigkeit über die Lehre von der Gnade und den freien Willen in einer öffentlichen Disputation auszufechten wünſche. So ſcharf er Eck vor noch nicht langer Zeit auf eine Streitſchrift geantwortet, wünſchte er doch die „Meinung zu Schanden zu machen, als könnten Theologen ſich nicht mit einander vergleichen," und erbot ſich zur Vermittelung. Eck nahm das Erbieten an und verkündete ſofort die Disputation durch ein Programm in alle Welt. Im Januar 1519 gelangten ſeine Streitſätze zu Luther's Kenntniß, der nun erſah, daß die letzten derſelben gegen ihn und ſeine Meinung gerichtet wären. Er hätte dem mit Miltitzen getroffenen Uebereinkommen gemäß gern geſchwiegen, „ſo fern ſein Widerpart auch ſchwiege", erblickte aber darin, daß er von Eck „unverwarneter Sachen" ſo hinterliſtig angegriffen wurde, die Abſicht, der Univerſität Wittenberg „Schande und Unehre zu ſuchen," und meinte, die Wahrheit, die zu laſſen ſein Gewiſſen nicht leide, würde geſchädigt werden, wenn „ihm allein das Maul zugebunden und allen Anderen aufgethan würde*)." Er ſetzte daher den dreizehn Theſen Eck's, deren letzte vom Urſprunge der Prärogativen des Papſtthums handelte, eben ſo viele andere entgegen, und erörterte die dreizehnte noch durch eine beſondere Reſolution von der Gewalt des Papſtes, worin er nicht die päpſtliche Hoheit beſtreiten, ſondern die

*) Schreiben an den Kurfürſten vom 13. März.

Gründe prüfen zu wollen erklärte, auf welche der Gegner sie stütze*). Seine Freunde erschraken über seine neue Verwegenheit. Er jedoch, obwohl er fühlte, daß dieser Schritt der kühnste sei, den er noch gewagt, blieb unerschüttert, und rüstete sich sehr ernstlich, den Streit wohl zu bestehen, denn er meinte, die Disputation dürfte Gelegenheit geben, daß die bisher wie im Spiel betriebene Sache endlich einmal Ernst werden und „der römischen Tyrannei übel gerathen möchte." Den Freunden sagte er**), daß er auf seine Person gar keine Rücksicht nehme, er halte nur aus Schonung für den Kurfürsten und die Universität noch manche entdeckte Wahrheit zurück, sonst würde er in einem ganz anderen Tone reden: indeß lese er für seine Disputation viel in den Decceten der Päpste, und wisse nur nicht, ob der Papst der Antichrist oder sein Apostel sei; so jämmerlich werde Christus, d. i. die Wahrheit, von ihm geschändet und gekreuzigt. In der Zueignung seines Commentars zum Galaterbriefe, die er im April 1519 schrieb, sprach er sich noch stärker, namentlich auch über den römischen Uebermuth gegen die Deutschen aus***). Es war entscheidend, daß man ihn gerade in einem solchen Moment nöthigte, dem tiefsten Grunde des ganzen Kirchensystems nachzuforschen, daß die Frage, in der alle politischen und religiösen Interessen zusammentreffen, ob das Papstthum von Gott eingesetzt, oder ob es eine menschliche Einrichtung sei, die Frage, über welche nach der mit Miltitz getroffenen Verabredung ein vollkommenes Stillschweigen beobachtet werden sollte, in einer gährungs-

*) Denn es mißfalle ihm gar sehr, „daß etwas, so man in der Kirche behauptet, durch Schmeichelkunst und Lügen" bewiesen werden wolle, „wodurch wir die Kirche und unsern Glauben den Widersachern zum Gespött hingeben. Die Kirche Christi braucht unserer Lügen nicht: sie ist auf den Fels des Glaubens gegründet; sie läßt sich willig prüfen und beschauen. Daher haben die Fuchsschwänzer der Päpste in solcher Oberherrschaft vorlängst den Verdacht der Tyrannei auf sich geladen, indem sie als unrechtmäßige Besitzer nicht zugelassen haben, daß man diese Sache recht frei untersuchen und davon disputiren möchte, was sie doch sonst in allen göttlichen Dingen, wenn sie nur diese Obergewalt nicht mit berührten, gern und willig haben geschehen lassen."

**) An Spalatin schrieb er, derselbe möge sich doch nicht mit menschlichen Gedanken ängstigen; wenn Christus ihn und seine Sache nicht schützte, so wäre es ja längst um ihn geschehen gewesen. „Ich Armer fürchte nur, daß ich nicht werth sei, um solcher Sachen willen zu leiden und getödtet zu werden. Für solch' Glück werden bessere Leute sein müssen."

***) Er ziehe des Herrn Christi Wort dem des Statthalters dermaßen vor, daß er nicht anstehe, alle Worte und Werke des Letzteren darnach zu prüfen. Weiter lobt er es sehr, daß die deutschen Reichsstände endlich, wiewohl spät, die Unterscheidung zwischen der römischen Kirche und Curie gefunden, kraft welcher sie eine vom Papst angesonnene Geldleistung, als nicht die Kirche betreffend, abgelehnt und erklärt, in keinem Wege sei es erlaubt, sich jener zu widersetzen, der Curie aber würden mit viel größerer Gottseligkeit widerstehen Könige, Fürsten und wer da Macht habe, als selbst dem Türken. „Die gottlosen Buben geben sich überall für die römische Kirche aus, und äffen und erschöpfen ganz Deutschland nur mit des römischen Hofs Wachs und Blei, das sie an ihre Bullen hängen. Was thun sie mit der-

vollen Zeit, an einer großen Universität, vor ganz Deutschland verhandelt wurde*).

Luther flößte bei der Disputation in Leipzig den Meisten das Gefühl ein, daß er „nicht ohne Gott solche wichtige Dinge vornehme." Ein Anwesender, Petrus Mosellanus, schreibt von ihm an einen Freund, er sei in Gesellschaft" heiter, scherzhaft, stets muntern und fröhlichen Gesichts, ob ihm die Widersacher noch so sehr drohen," auf dem Katheder machte er einen bedeutenden Eindruck; denn obwohl es sich zeigte, daß es ihm bei der Hauptfrage, mit so bewundernswürdigem Scharfsinne er auch in dieselbe eingedrungen war, an vollkommen sicherer Begründung durch positive Kenntniß der Kirchengeschichte noch mangle, so entwickelte er doch auf der anderen Seite eine Fülle praktischer Gelehrsamkeit, und was mehr ist, eine natürliche Beredtsamkeit, welche deutlich die Tiefe seines Geistes, den Ernst seiner Gesinnung, das Feuer seiner Seele offenbarte, und durch rücksichtslose Kühnheit und flammende Gedankenblitze dem Gegner die Wage hielt, wo dieser, vermöge langer Uebung in der Kunst des Disputirens oder sicherer Gewalt über einen bestimmten Kreis von Ideen, überlegen zu sein schien. Eck erneuerte seinen alten Fechterstreich. Er wies gegen Luther's Behauptung, daß der päpstliche Primat eine menschliche Einrichtung sei, mit arglistig verstellter Verwunderung darauf hin, daß ja darin ein Irrthum Wicklef's und Hussens abermals hervortrete, der von den Päpsten und Concilien, zuletzt noch vom Costnitzer, als ketzerisch verdammt worden. Man konnte sagen, es galt um Leben oder Tod. Der Ketzername war noch immer ein Brandmal, flößte noch immer schaudernden Schrecken ein. Sich von dem herrschenden Begriffe der allein seligmachenden Kirche lossagen, dem Costnitzer Concilium widersprechen hieß: sich dem Opfer desselben an die Seite stellen und sein Geschick suchen. Doch schwankte Luther keinen Augenblick; schon die Entrüstung über die Bosheit der Wendung, welche Eck der Disputation gegeben, würde nicht zugelassen haben, daß er seine innerste Ueberzeugung verleugnet hätte. Er wagte zu sagen, unter den Artikeln des Johann Huß, welche das Verdammungsurtheil des Conciliums zu Costnitz verzeichne, seien einige grundchristliche und evangelische, worauf allgemeines Erstaunen erfolgte, und Eck nach einigen weiteren Erörterungen erklärte, daß er Luthern „wie einen Zöllner und Heiden halte." Das Ergebniß der Disputation lag darin, daß Luther die Auctoritäten der römischen Kirche in Sachen des Glaubens nicht mehr anerkannte. Anfangs hatte er nur die Instruction für die Ablaßprediger, die Satzungen der späteren Scholastik bekämpft, aber die Decrete der Päpste ausdrücklich festgehalten; dann hatte er diese zwar verworfen,

---

gleichen Gaukeleien und Affenspielen, als daß sie uns Deutsche für lauter alberne und dumme Leute und, wie ihre Rede geht, für Barbaren und Bestien halten, und spotten unser noch dazu, daß wir so unglaubliche Geduld haben, uns ausplündern und noch dazu auslachen lassen."

*) Ranke, I, 396 ff.

aber den Ausspruch eines Conciliums angerufen. Jetzt sagte er sich auch von dieser letzten Auctorität los: es blieb ihm nichts übrig als die Schrift*).

Für den Augenblick jedoch übersah er die bedeutsamen Folgen der Disputation noch nicht, und war mit derselben sehr unzufrieden. Sie hatte seiner Meinung nach zu wenig Resultate geliefert, auch sei „untreulich" disputirt; er wolle daher „seine Erklärung und Auslegung von Neuem ausgehen lassen." Er bemühet sich in diesen Resolutionen**), seine Behauptung nach allen Seiten zu begründen, daß der päpstliche Primat nicht auf göttlichem Rechte beruhe; er geht noch einen Schritt weiter: selbst nach menschlichem Recht sehe es sehr mißlich damit aus, und erklärt mit Festigkeit, er wolle frei sein, und sich weder durch die Gewalt einer Kirchenversammlung, noch der Päpste oder Universitäten so fangen lassen, daß er darüber zum Verräther an der Wahrheit werde. Indem er Beweise für seine gemäßigten Vorstellungen von dem Ursprunge des päpstlichen Ansehens suchte, fand er, daß sich selbst diese nicht einmal begründen ließen; indem er auf die Quellen zurückging, wie arg dieselben verfälscht oder gar verschüttet waren, was ihm nun

---

*) Ranke I, 407. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III, 482. Plank I, 171 ff. Die Ueberzeugung, daß der päpstliche Primat sammt seinen wesentlichen Ausflüssen auf der von Christus angeordneten Kirchenverfassung beruhe, hatte in der Ansicht des Zeitalters so tiefe Wurzeln geschlagen, daß an ihr erst noch auch die Bemühungen des Basler Concils gescheitert waren, obwohl es das zu Costnitz begonnene Werk der Reform mit weit größerer Festigkeit verfolgte. Der Ausgang, welchen die Leipziger Disputation nahm, war so bedeutend, weil Luther, aus seinen letzten Bedenken wider Willen herausgedrängt, von nun an die alte heilige Scheu vor dem Papstthume gänzlich aufgab und die Zeitgenossen darüber hinwegriß.

**) In der Vorrede sagt er, er schreibe mit Fleiß bisweilen so unzierlich und ihm selber nicht gleich, weil er hoffe, man werde seines Namens nicht lange mehr gedenken, dergleichen er auch keineswegs suche. „Sondern wie ich mit Gewalt bin hervorgezogen worden, so denke ich mich auch je eher je lieber wieder in meinen Winkel zu verkriechen, doch ohne Nachtheil meines Christennamens; denn ich habe meine Zeit auf dem Welttheater, und nach mir wird ein Anderer kommen mit Gottes Willen, wenn ich der meinigen genug gethan." Deshalb, daß er so hart gegen die Widersacher schreibe, könne er sich eben nicht entschuldigen, da er sich in seines Herzens Grunde bewußt, es aus keiner anderen Ursache zu thun, als aus Verdruß darüber, daß er sich öffentlich mit Gegnern einlassen müssen, die ihn dazu nöthigten und ihm seine kostbare Zeit raubten. Diese, als gegen die Wahrheit verhärtet, könnten mit Nutzen nicht sanft behandelt werden; auf harte Knorren gehöre ein harter Keil; nach der Schrift sei mit denen nicht fein säuberlich zu verfahren, die den Tempel Gottes zur Mördergrube machten; es möge ein Lob sein, alle Schmach geduldig zu leiden, sündhaft aber sei es, nicht bis auf den letzten Blutstropfen mit allen Kräften dawider zu schreien, wenn Christus verleugnet und durch Beschuldigung der Ketzerei der Christenname geschändet werde; auf die Personen werde er keinen Haß werfen, hoffe aber, wenn er für die Sache der Schrift eifre, der Verzeihung werth zu sein, denn es könne kein größeres Unrecht und Beleidigung geben, als die man Gottes Wort anthue.

immer klarer wurde, und von großem Gewinn für seine innere Sicherheit und Freudigkeit war, da er bisher den römischen Bischof und die christliche Kirche noch nicht deutlich genug unterschieden, und noch nicht vollkommen einig mit sich hatte werden können, wiefern er den päpstlichen Stuhl mit gutem Gewissen angreifen dürfe.

Seine Lage war in Folge der Disputation natürlicher Weise äußerst bedenklich geworden. Dennoch wich er, obwohl er sich nach Möglichkeit gegen Vergewaltigung zu schützen suchte*), dem fortgesetzten Streite für die Behauptung seiner Ansichten und Schritte nicht aus, in welchen er durch die mannigfachsten Angriffe von Seiten Eck's, Emser's, der Franciscaner in Jüterbock u. A. verwickelt wurde**), und förderte

---

*) Am 17. Januar 1520 gab er eine Protestation und Erbieten gegen Jedermann heraus, worin er sich darüber beschwerte, daß man ihn ungehört verdamme, die vielfachen Verleumdungen der Tendenz seiner Schriften und Schritte kräftig zurückwies, und sich zur Verantwortung seiner Lehre wiederholt erbot. Er sei bereit, sich von Jedermann lehren und weisen zu lassen, so wie von seinem allein der Ehre Gottes geltenden Vornehmen abzustehen, wenn man ihn aus der Schrift widerlege. Er schrieb in ähnlichem Sinne an den Kurfürsten von Mainz und den Bischof von Merseburg; er fordere nur, nicht unwiderlegt verurtheilt zu werden; erhielt aber lediglich ausweichende oder strafende, oder gar keine Antwort, wie auch auf ein Schreiben an den inzwischen erwählten Kaiser Karl V., das er der Protestation vorsetzte, und worin er sagt, wer die Größe der Sache, um welche es sich handele, zu würdigen wisse, werde sich nicht wundern, daß ein so geringer Mann sich unterstehe, an kaiserliche Majestät zu schreiben; denn da sie würdig sei, vor den Thron der göttlichen Majestät zu treten, sei sie vielmehr würdig, vor einen irdischen sterblichen Fürsten gebracht zu werden. Er habe umsonst überall ein unparteiisches Gericht erbeten, und gehe nun den Kaiser an, nicht ihn, sondern die Sache der göttlichen Wahrheit, seine Person aber nur so lange zu schützen, bis nach gehöriger Verantwortung über die Sache entschieden sei. Werde er als ein Gottloser und Ketzer erfunden, so begehre er keiner Protection. In einer zweiten Protestation und Erbieten aus derselben Zeit und von ähnlichem Inhalte sagt er unter Anderem: Da die Gegner seine Lehre nicht widerlegen könnten, schmäheten sie sein Leben, nennten ihn beißig u. s. f. Er habe sich ja eben nie für heilig ausgegeben und zum Schaden seiner Sache nur zu närrisch-demüthig von sich selber gedacht. Er habe noch immer nicht mit gleichem Maße gemessen und bezahlt, erbiete sich auch noch zum Möglichsten. „Wo mir aber Fried und Ruh nicht will gelassen werden, so bitt ich, daß ihm niemand fürnehm, mich müd oder matt zu machen, denn mein Geist, mir von Gott geben, also stehet, daß ich ehe die ganze Welt vertrau müde zu machen. Mein Fels, darauf ich bau, steht fest, wird mir auch nicht wanken noch sinken, obgleich alle höllische Pforten dawider streiten. Bitt gar demüthig und freundlich, niemand wolle sich zu mir Haß oder Ungunst versehen, denn mein Muth ist zu fröhlich und zu groß dazu, daß ich jemand möchte herzlich feind sein. Ich hab auch nichts für Augen, denn die Sach der Wahrheit an ihr selbst, der ich aus Herzen hold bin. Und ob ich um ihrer willen zuweilen bin oder sein würd zu frei und frisch, wollt mir dasselb ein jeglicher freundlich verzeihen."

**) Mit der schärfsten Lauge wusch er „Bock Emser." Plank sagt von einem Passus der hierher gehörenden Streitschrift Luther's gegen denselben: „Selbst Erasmus hat nur wenige Stellen, welche dieser an Witz gleichkommen; aber sie hielt auch die Probe aus, denn sie drang Emsern bis auf's Blut."

immer kühnere Ideen zu Tage. In einer Predigt vom hochwürdigen Sacrament des heiligen wahren Leichnams Christi, welche Anfangs December 1519 erschien, sprach er den Wunsch aus, daß den Laien der Kelch wieder gestattet werden möchte, wodurch sich der Herzog Georg von Sachsen bewogen fand, den Kurfürsten gegen ihn aufzureizen, und den Bischof von Meißen zu veranlassen, die Predigt in einem Decrete für freventlich u. s. w. zu erklären, und allen Predigern anzubefehlen, gegen dieselbe zu eifern und sie zu unterdrücken. Luther antwortete sehr unsanft in einer kurzen deutschen und einer längeren lateinischen Schrift: Antwort auf den Zettel, so unter des Officials zu Stolpen Siegel ausgegangen. „Ich halt, daß solch' Zeddel, sonderlich zu Rom und bei aller Vernunft, mehr tölpisch denn stölpisch werden angesehen." Der Bischof sei ein gelehrter Mann von christlichem Gemüthe, aus dem Zettel aber spreche ein verfinsterter unwissender Geist und ein bösartiges Herz. Die muthmaßlichen Verfasser, zwei Domherren in Meißen, die den Namen des Bischofs zum Deckmantel ihres Hasses und ihrer Unwissenheit gemacht, möchten seine Schriften verbrennen, wie es die Cölner mit den Reuchlin'schen gemacht, aber nicht versuchen, sie zu widerlegen, wenn ihnen ihre Ehre lieb sei, denn es dürfte ihnen mißlingen. Wo man der Wahrheit mit Geisteswaffen nicht entgegentreten und sie doch nicht leiden könne, sei das Feuer der beste Patron wider die Bücher; man behalte dabei das Ansehen eines hochgelahrten Doctors, wie der Koch stets klüger sei als die Kohlen, die er verbrenne. „Verbrenne nur, so bist Du schon der allerachtbarst hochgelahrteste Doctor, und hast alle Argument aufgelöst in kurzer Mühe. Hiermit fahr' hin, und so Du viel purrest und schnurrest, so gedenk, es seien etliche, die geben nichts drum." Der Kurfürst hatte ihn durch Spalatin Mäßigung empfehlen lassen, und wenn es nach den Absichten des Hofs gegangen wäre, so würden alle seine Schriften aus dieser Zeit unterdrückt worden sein. Spalatin wandte Bitten und Drohungen an, allein er ließ sich nicht zurückhalten, und wunderte sich noch höchlich, daß man sein Verfahren nicht gemäßigt genug finden wollte*).

Luther's volksthümlicher Witz hat nicht wenig beigetragen, seinen Schriften Eingang zu verschaffen. Der Form der Ironie ist vielleicht Niemand so mächtig gewesen als er; vor und nach ihm hat sie keiner so vernichtend geübt. Jene Franciscaner hatten vierzehn Sätze aus seinen Schriften für ketzerisch erklärt und ihn damit beim Bischof von Brandenburg verklagt. Er schrieb ihnen einen Brief, in welchem er ihnen die Wahl zwischen Krieg und Frieden ließ, da er eines Streites mit dem Gelichter gern überhoben gewesen wäre. Sie blieben ruhig, aber Eck gab ihre Sätze heraus. Das Gerücht, Luther schreibe nun wider sie, erschreckte sie dermaßen, daß sie ihn durch eigene Abgeordnete bitten ließen, ihrer zu schonen. Er schrieb sogleich nach Leipzig, um den Druck aufzuhalten: es war indeß schon zu spät.

*) Plank, I, 233. „Wie sehr," schrieb er an Spalatin, der ihm einmal stark zugeredet haben mußte, „bist Du doch in die Hitze gekommen, daß Du mich und andere noch scheinst weit zu übertreffen! Denk ja nicht, die

Nie aber war auch sein ganzes Innere in einer solchen Erregung gewesen, wie in dieser Zeit des Fortschreitens seiner Ideen über das Papstthum bis zu ihrem Endziele, und neuer in seinen Augen unerhörter Entdeckungen. Er erkannte die orientalischen Christen immer entschiedener als ächte Mitglieder der christlichen Kirche an, und waren sie es, bestand — worauf er sich schon in Leipzig gegen Eck berufen — die griechische ohne den Papst und ohne für ketzerisch erklärt zu sein, so folgte, daß ein sichtbares Oberhaupt gar nicht nothwendig sei, daß der Begriff der Kirche nicht blos auf die lateinische beschränkt werden dürfe, sondern weiter gefaßt werden müsse, daß nur die unsichtbare aller

---

Sache sei nach Deinem, meinem oder eines anderen Menschen Verstand angefangen oder gethan. Du mußt Dich eben so sehr fürchten, daß Du Dich nicht gar zu klug dünkest, als ich, daß ich nicht zu thörlich handle. Meine Geduld, nach welcher ich Emsern und Ecken auf fünf oder sechs Wagen voll Lästerungen nicht geantwortet, ist die einzige Ursach gewesen, daß die aufgeblasenen Zeddelmacher sich unterstanden, mit ihren Albernheiten mich anzustechen. Der Herr ist mein Zeuge, wie sehr ich an mich gehalten, sonst hätten sie wohl andere Dinge hören müssen; fahren sie jedoch fort, wider das Evangelium zu toben, so sollen sie schon sehen, wie säuberlich ich bisher mit ihnen umgegangen bin. Wenn Du vom Evangelium die rechte Einsicht hast, so darfst Du nicht glauben, daß seine Sache ohne Lärmen, Aergerniß, Aufruhr könne geführt werden. Du wirst aus dem Schwert keine Flaumfeder machen, noch aus dem Krieg Frieden. Das Wort Gottes ist Schwert, Krieg, Aergerniß, wie die Löwin im Wald den Kindern Ephraim begegnet. Sie schreiben zu ihrer weit größeren Gefahr, denn ich, als die da des Evangelii, alles Rechts und aller Vernunft vergessen. Sei gutes Muths und sieh nicht auf das, was vor Augen ist. Der Glaube zweifelt nicht an dem, das man nicht siehet; warum urtheilst Du denn nach dem, das Du siehest? Ein anders ist, das man in dieser Sache thut und sieht. Ich suche darin nichts, es ist aber einer, der sie sucht. Sie mag nun stehen oder fallen, so gewinne und verspiele ich nichts. Ich zweifele nicht, der Bischof wird den Zeddel nicht für den seinigen erkennen; thut ers, so glaube ich doch, er wird sich dieß dienen lassen, inskünftige klüger und verstä diger zu handeln. Würde ich auch weder durch meine Hitze noch meine Feder hingerissen, so könnte auch wohl ein steinernes Herz vor Unwillen über solch Verfahren zur Wehr bewogen werden, wie viel mehr aber ich, der ich beides, hitzig bin und keinen stumpfen Kiel führe. Die Wahrheit, deren man sich bewußt ist, kann gegen eigensinnige und unbändige Feinde keine Geduld üben. Alle, und sonderlich meine Feinde, erwarten mehr Glimpf von mir, welchen sie selbst am wenigsten beobachten. Und bin ich gleich ziemlich unbescheiden, so bin ich doch einfältig und offenherzig, darin ich, wie ich dafür halte, vor ihnen etwas voraus habe, die auf die hinterlistigste Art zu disputiren pflegen." Sein ganzes Wesen war so durch und durch Kraft, und jede Aeußerung derselben ihm so leicht und natürlich, daß er selbst bisweilen kein Bewußtsein davon hatte, wie stark sie traf. Als er Emser in einem offenen Sendschreiben mit der kältesten Verachtung, dem beißendsten Spotte, mit einem Worte, noch weit schärfer angegriffen hatte, wie Prierias und Andere, rühmte er sich noch seiner Mäßigung, glaubte alles Ernstes, glimpflich mit ihm verfahren zu sein, und schloß mit den Worten: „Lieben will ich alle, fürchten keinen."

Gläubigen in aller Welt unter dem ewig lebendigen Stifter die wahre heißen könne. Bei vielen trefflichen, in der lateinischen Kirche nie verleugneten, sondern stets hochverehrten Kirchenvätern fand er mehr als eine Lehre der lateinischen Kirche so wenig als in der Schrift. Er lernte Hussens Werke kennen: „Ich habe bisher," schrieb er, „unwissend alles gelehrt und gehalten wie Johann Huß, eben so Staupitz: wir sind alle Hussiten, ohne es zu wissen, Paulus und Augustin sind Hussiten: ich weiß vor Erstaunen nicht, was ich denken soll, wenn ich die schrecklichen Gerichte Gottes an den Menschen sehe, wenn ich sehe, daß die Wahrheit schon seit hundert Jahren bekannt, aber verdammt und verbrannt ist, und man es nicht sagen und bekennen darf." „Wehe," ruft er aus, „wehe der Erde!" Aus Laurentius Valla's, von Hutten herausgegebener Schrift über die constantinische Schenkung ersah er, daß diese eine Fiction sei, und schüttete eilend Staupitz sein Herz aus: „Lieber Gott, welch' eine Blindheit und Bosheit der Römischen; wie sind die göttlichen Gerichte zu verwundern, daß so schändliche, grobe, schamlose Lügen nicht blos gedauert, sondern überhand genommen, unter die Decretalen gesetzt, ja, daß am ungeheuren Frevel nichts fehle, zu Glaubensartikeln gemacht sind!" Was Anfangs blos Redefigur gewesen war, wurde nun wirkliche Vorstellung und feste Meinung bei ihm, der an die Wesenheit des Teufels wie an sein eigenes Dasein glaubte, daß der Papst jener in der Schrift verkündete, von der Welt erwartete Antichrist sei, und die in Streit sich mit ihm einlassenden Anhänger Roms empfanden den Ingrimm, in welchen ihn seine neuen Entdeckungen gegen die Ausgeburt der Hölle, das in Empörung wider Gott an Christi Lehre und der Christenheit, Deutschland und deutscher Geduld frevelnde Papstthum versetzt hatten. Zu seinen Widersachern in dieser Zeit gehörten der Franciscaner Alveld. Gegen ihn richtete er die Schrift: Vom Papstthum zu Rom, wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig, in welcher er mit scharfen Waffen den angeblich göttlichen Ursprung des Papstthums, das er jedoch noch geduldet und geehrt wissen will, so fern nur kein Glaubensartikel daraus gemacht werde, bestritt und der römischen Lehre seine bis jetzt gewonnenen Ueberzeugungen über Kirche und Kirchenregiment entgegenstellte, mit besonderem Nachdruck aber das Aussaugungssystem hervorhob, welchem Rom seit langer Zeit Deutschland unterworfen. Jene Fragen des Kirchenrechts und der Exegese, deren Aufhellung beim Kampfe wider eine ganz auf der Meinung ruhende Macht entscheidend sein mußte, behandelte er mit einer Kunst der Popularität, wodurch sie auch dem gewöhnlichsten Verstande handgreiflich wurden; und eben so gewiß gewann er sich durch die Wärme die Herzen und entrüstete sie gegen das Papstthum, womit er von der Liebe Christi und von dem Widerspruche redete, in welchen dasselbe mit der christlichen Idee getreten war. „Es ist ein Jammer, daß die Fürsten so schlechte Andacht haben — der Greuel zu Rom ist unleidlich groß geworden —

es ist nur noch Hoffnung bei der weltlichen Gewalt." Der Gedanke sollte bald sehr bedeutsam werden *).

Die Unterhandlungen mit Miltitz waren inzwischen fortgesetzt, führten jedoch weder bei Luthern noch beim Kurfürsten zu einem Ziele. Luther wollte sich unter den obwaltenden Umständen nicht zum Frieden erbieten. Das sei genug geschehen, und er wäre nur immer allein mit Gewalt hineingezogen, schrieb er an Spalatin. Es schwebe ihm vor Augen, daß sich ein Ungewitter zusammenziehe, wenn Gott dem Satan nicht wehre, doch habe Gottes Wort nie ohne Sturm, Getümmel und Gefahr gepredigt werden können; man müsse nach Lage der Dinge entweder seine persönliche Ruhe und Frieden verloren geben,

---

*) „Da Christus für ein Spott gehalten wird," beginnt er ironisch, „muß ich auch den Ernst fahren lassen und sehen, ob ich auch spotten gelernt. Sie wollen nur an mir einen Namen bekommen, der Teufel will mich an bessern Dingen hindern. Doch die Gelegenheit ist mir willkommen, der Christenheit etwas vom Christenthum zu sagen. Ich will mich indeß an die Sache halten, damit die Gegner nicht meinen, sie wären würdig, daß ich mit ihnen handelte in der Schrift." Dann wird die Frage erörtert, ob das Papstthum aus göttlicher Ordnung, und ob alle andere Christen Ketzer seien, die sich nicht, wie die Deutschen, narren lassen? Daß das Papstthum von Gott sei, glaubt man zu Rom selbst nicht, woher alle Büberei kommt, und wo man der guten Christen lacht. Bäten wir Deutschen alle, daß sie unsere Priester umsonst bestätigten und die Kirche mit guten Predigern versorgten, und wiesen wir darauf hin, daß es die göttliche Ordnung so fordere, es würde nicht geschehen: weil es aber unser Geld gilt, muß das Papstthum göttlicher Ordnung sein. Es ist zu verwundern, daß Deutschland noch einen Pfennig hat vor den römischen Räubern (deren Räubereien dann aufgezählt werden), und thun die deutschen Fürsten nicht bald dazu, so wird Deutschland wüst werden, was auch den uns verspottenden Römern ganz recht wäre. Die deutschen Fürsten sollten ein Einsehen thun. Warum sollen wir die römischen Stallknechte und Huren mit unserem Gute reich machen, besonders da sie uns obenein zum Gelächter haben? Die Kirche ist schon deshalb nicht an Rom gebunden, weil man dort wegen Sündhaftigkeit nicht einmal in der rechten Christenheit ist. Die geistliche Gemeinde bedarf keines leiblichen Hauptes; Christus ist und kann allein das wahre Haupt der wahren Gemeinde sein, und kann auch keinen Statthalter haben. Der Papst und die Geistlichen sind nur Boten, die alle gleich sind und gleiche Gewalt haben nach göttlicher Ordnung. Hat der Papst deren mehr, so hat er sie nur aus menschlicher Ordnung. Der Papst mag nicht leiden Erforschung der Gründe; wer sich nicht an ihren schlechten Worten begnügt, muß ein Ketzer sein; sie meinen, die Deutschen sollen es nicht merken; weil sie Böses thun, fürchten sie das Licht. Der Papst ist nach Gottes zornigem Rathe einmal über uns, wir sollen also seine Gewalt tragen mit Geduld, aber ich streite um zwei Dinge: man soll nicht neue Glaubensartikel setzen und alle andere Christen verketzern, und Alles, was der Papst setzt, soll nach der Schrift beurtheilt werden. Will das der Papst, will ich ihn hoch machen helfen, wo nicht, soll er weder Papst noch Christ sein. Meine Person mögen sie lästern, ich will nichts dagegen thun; Niemand aber erwarte von mir, der ich bissig sein soll, Huld oder Geduld, der den von mir gepredigten Christum lästert. An mir liegt nichts, Christum aber will ich ohne Menschenansehen muthig vertreten."

oder das Wort verleugnen. „Es ist des Herrn Krieg, der nicht gekommen ist, Friede zu senden. Hoffe also nicht, daß Christus in der Welt lieblich mit Frieden gefördert werde, da Du siehst, daß er mit seinem eigenen Blute gestritten, und nach ihm die Märtyrer eben also." Der kühnste Märtyrersinn erfüllte ihn selbst, und weil er bereits das Papstthum in unversöhnlichem Widerspruche mit der Schrift erblickte, wobei ihm ein halber äußerlicher Friede nicht mehr genügen konnte, so lehnte er die Rathschläge der Freunde bei Hofe, die sich des Ausgleichens beflissen, ab*), und schrieb ihnen, wenn er nicht den Fürsten mit hinein zu verflechten besorgte, so würde er zu noch weit mehr herausfordernden Maßregeln schreiten. So hemmte ihn das allein, was Andere am Meisten gesucht und verdoppelt zu sehen gewünscht haben würden: der halbe Schutz seines Fürsten. Dieser blieb dabei, über Luthern und dessen Sache kein Urtheil zu haben, die gehörig, und zwar in Deutschland, untersucht werden müsse. Er vereinigte sich mit dem Erzbischofe von Trier dahin, daß die Sache bis auf den nächsten Reichstag verschoben bleiben solle, und gab nach Rom zu erkennen: er habe Luthern zu dem Erbieten bewogen, freiwillig das Land zu räumen, was aber Miltitz nicht gewollt, aus Besorgniß, daß Luther anderwärts noch freier und kühner auftreten würde. Verdammung ohne rechtmäßiges Erkenntniß könne nur zur Folge haben, daß der Streit zu heftig entbrennte, um jemals wieder gestillet werden zu können, da Luther's Lehre in so vielen Herzen in Deutschland bereits so tief eingewurzelt sei, daß die verderblichsten Empörungen zu fürchten wären, wenn man sie nicht mit vernünftigen Gründen und klaren Schriftzeugnissen, sondern durch Schrecken der Kirchengewalt unterdrücken wolle. Mehr begehrte Luther auch nicht. Er wünschte nur, daß der Kurfürst eine eines deutschen Fürsten würdige Stellung gegen die Curie annehmen möge**).

---

*) „Ich kann mich in Eure Meinung nicht finden, wonach Ihr glaubt, es könne die heilige Schrift gelehrt werden, ohne den Päpsten zu nahe zu treten. Den ächten Schriftinhalt zu vernehmen ist päpstlichen Ohren unerträglich. Ich habe mich im Namen des Herrn als ein Opfer dahingegeben; sein Wille geschehe! Was können uns Menschen thun? Gedenke ich der Leiden des Herrn, so schmerzt mich nichts so sehr, als das, daß meine Versuchung für die größte erklärt wird, da sie doch für nichts zu achten ist, was nur daher kommt, daß wir uns in Leid und Kreuz, d. h. des Christen Leben, gar nicht schicken können. Laßt es also sein: je gewaltiger meine Feinde auf mich anstürmen, desto sorgloser werde ich ihrer spotten. Ich habe es bei mir beschlossen, in diesem Leben nichts zu fürchten sondern alles nichts zu achten."

**) Im Juli schrieb er an Spalatin, es gefalle ihm sehr wohl, daß der Kurfürst sich auch ferner wie bisher seiner nicht annehme; derselbe möge sich nur nicht zum römischen Executor und Mithelfer gebrauchen lassen, wozu er auch kein Recht habe, da die Sache noch nicht ordnungsmäßig verhandelt und entschieden sei. Er (Luther) wolle sich gern in allen Dingen gehorsam erzeigen, nur daß die Wahrheit öffentlich zu bekennen nicht verboten, und daß der Weg zur Seligkeit der Christenheit frei und offen gelassen werde. Er trachte weder darnach, Cardinal zu sein, noch nach Gold, Ehre, Geld oder Gut,

Während aber von dieser Seite noch daran gedacht und gearbeitet wurde, die Sache friedlich beizulegen, boten Luther's persönliche Gegner Alles auf, ihm Feindschaft zu erregen und ihn durch den päpstlichen Bann zu erdrücken, was besonders Eck eifrigst betrieb. Allein zugleich regte sich die in Theilnahme für ihn und seine Sache sich concentrirende Opposition in allen Ständen gegen Rom immer stärker, allgemeiner und lebendiger. Hutten's feurige Aufrufe an die Nation, Rom zu verlassen und zu ihren Bischöfen und Primaten zurückzukehren, fanden Anklang bei Fürsten und Städten, und es konnte den Eindruck weder beim Volk noch bei Luthern verfehlen, wenn viele hochherzige Mitglieder der Reichsritterschaft sich laut und offen für ihn erklärten und ihm ihren nicht zu verachtenden Schutz anboten; wenn ein Hutten die Deutschen aufforderte, nur Vertrauen zu ihren tapfern Anführern zu haben, nicht etwa in der Mitte des Kampfes gegen die wankende römische Tyrannei zu ermatten; denn hindurch müsse man jetzt, hindurch bei dieser günstigen Lage der Umstände, dieser guten Sache, diesen herrlichen Kräften. In einem Schreiben an Luther meldete er, daß Sickingen sich erbiete, ihn in seiner Ebernburg, „jener Herberge der Gerechtigkeit," auf- und in Schutz zu nehmen; in einem anderen mit der Ueberschrift: „Wach' auf, du edle Freiheit!" meldete er von dem aus Rom immer gewisser drohenden Ungewitter, daß die Sage gehe, Luther sei bereits in den Bann gethan. „O wie seid Ihr so selig, welch' ein seliger Mann seid Ihr, sag' ich!" ruft er dabei aus. „Seid nur keck und beherzt, nehmet gewaltig zu und wanket nicht. Aber was ermahne ich einen Solchen, der es fast nicht bedarf. Ich will Euch in Allem, es gehe wie es wolle, getrost und treulich beistehen. Wir wollen durch Gottes Hülfe unser Aller Freiheit schützen und erhalten, und unser Vaterland von Allem dem, damit es bisher untergedrückt und beschweret gewesen, getrost erretten. Ihr werdet sehen, Gott wird uns beistehen. So denn Gott mit uns ist, wer ist wider uns?" In ähnlichem Sinne schrieb Sylvester von Schaumburg. Er und hundert vom Adel wollten ihm redlich zuhalten; Luther möge nicht nach Böhmen gehen, sondern getrost bleiben. Das waren Luther's eigenste Gesinnungen. Es genügte ihm längst nicht mehr, sich persönlich geschützt zu sehen. Auch hätte er um keinen Preis den Schein veranlassen mögen, als scheue er es, Leib und Leben für das Evangelium einzusetzen. Schon zu Anfange des Junimonats, als von allen Seiten Nachrichten einliefen, sowohl von der

---

oder was Rom sonst zur Zeit theuer und werth halte. Durch Drohungen aber könne er sich eben so wenig als durch Verheißungen bewegen lassen, da sein Gemüth also stehe. Er sei im Uebrigen der Hoffnung, der Kurfürst werde sich so gegen Rom vernehmen lassen, daß man dort merken müsse, daß die deutsche Nation bisher nicht durch Einfalt und Unverstand, sondern durch Betrug, List, Teufelslehre und falsche Menschengebote, die der schädliche Stuhl zu Rom an Gottes Wortes Statt in alle Welt ausgebreitet, nach Gottes unerforschlichen Wegen beschwert und unterdrückt gewesen sei.

bevorstehenden Verdammung als der immer zunehmenden Aufregung in Deutschland, meldete er von dem Plane einer Schrift, deren Erscheinen eine offene Kriegserklärung war, und deren Zweck darin bestand, die Nation gegen Rom in Harnisch zu bringen: „Ich meine, sie sind zu Rom alle toll, thöricht, wüthend, unsinnig, Narren, Stock, Stein, Hölle und Teufel worden. Sieh nun, was von Rom zu hoffen ist!" *) Die Lage der Dinge erfordere, daß nicht mehr geschont werde. Man müsse endlich des Antichrists Heimlichkeiten offenbaren; sie drängen selbst hervor und wollten nicht länger verborgen sein. Er sei Willens, einen Aufruf an Kaiser Karl und den Adel ganz Deutschlands wider des römischen Hofs Bosheit und Tyrannei ausgehen zu lassen. In jenem Schreiben, nach welchem es ihm so wohlgefiel, daß sich der Kurfürst seiner Sache entschlüge, hatte er noch gesagt: „Es trete an meine Statt, nehme die Last, Mühe und Arbeit, die mir aufliegt, auf sich, wer da will, es verbrenne auch meine Bücher, wer Lust hat: ich muß es lassen geschehen" **); — zum Zeichen, welch' einen ihn selbst ehrenden Kampf er noch immer mit sich selber kämpfte. Gleich darauf aber, als Schaumburg geschrieben, fühlte er seinen Muth wieder mächtig gehoben, und sprach gegen Spalatin den Wunsch aus, der Kurfürst möchte in seine Correspondenz nach Rom davon mit einfließen lassen, damit sie dort wüßten, wenn sie ihn auch durch ihren Bann von Wittenberg vertrieben, daß sie damit nichts ausrichten würden als eine Verschlimmerung ihrer schlechten Sache, weil nun mitten in Deutschland Leute aufträten, die ihn wider ihre Blitzstrahlen schützen könnten und wollten, da sie denn zu befahren hätten, daß er weit grimmiger gegen sie schriebe, indem er durch keine Rücksichten auf den Fürsten und seine Stellung als Universitätslehrer mehr gefesselt sein würde. Jedenfalls aber sei der Würfel geworfen, er wolle nichts mehr mit Rom zu thun haben***).

*) An Spalatin.

**) Er hatte freilich hinzugesetzt: „aber das sage ich daneben, so mir nicht gestattet wird, vom Amt Gottes Wort zu lehren frei zu sein, will ich wahrlich, dasselbe Amt zu leisten frei und ungebunden sein. Ich will meinen Sünden nicht die unerläßliche hinzuthun, daß ich das Lehramt, welches mir als Doctor der heiligen Schrift befohlen, nicht mit Fleiß ausrichten sollte, da ich denn schuldig erfunden werden würde des schädlichen und unchristlichen Stillschweigens, weil die liebe Wahrheit so greulich verachtet und so viel tausend Seelen jämmerlich verführt werden."

***) „Darum sollen sie wissen, was ich ihnen noch nicht angethan, sei nicht meiner Bescheidenheit oder ihrer Tyrannei und Verdiensten, sondern meiner Ehrerbietung vor dem Fürsten und meiner Berücksichtigung des Nutzens der studirenden Jugend zuzuschreiben. Denn nachdem das Spiel einmal angegangen, verachte ich sowohl die römische Ungnade als Gunst. Ich mag in Ewigkeit nicht mehr mit ihnen versöhnt werden oder Gemeinschaft haben. Sie mögen meine Schriften verdammen und verbrennen; ich werde, wo ich nur kann, das päpstliche Recht wieder verbrennen. Da soll die bisher erzeugte Demuth, die mir schlecht von Statten gegangen, ein Ende haben, und

Wenn er ſich des Erbietens der Ritter freute, ſo lag der Grund doch aber nur darin, daß ihm daſſelbe den Abfall der Nation von Rom, die allgemein werdende Erkenntniß der evangeliſchen Wahrheit, ihren Sieg auf dem Wege der Ueberzeugung, die Aufnahme des Kampfs gegen das Papſtthum ſchon von Seiten wenigſtens eines Theils der Häupter verkündete. Er verachte es nicht, ſchrieb er, wolle aber allein Chriſtum zum Schutze haben. „Alſo achten auch jetzt die Deutſchen den römiſchen Grimm für nichts! Meine Schrift an den ganzen Adel Deutſchlands iſt im Druck; ſie wird Roms Blöſen an den Tag bringen!“ Es war und blieb ſeine felſenfeſte Ueberzeugung, wie der Menſch zur Gottwürdigkeit und die Seele zur Seligkeit allein durch den Glauben gelangen könne, nicht durch die Werke: ſo könne und ſolle die religiöſe Freiheit nur errungen und befeſtigt, die Tyrannei nur gebrochen werden durch Erkenntniß derſelben, die wiederum durch das Wort zu ermitteln ſei. Wenn dieſe Erkenntniß gewonnen ſei, dann ſollten die Obrigkeiten, als die natürlichen Organe und Vertreter des Volks, dem Unweſen dadurch ohne alle Gewalt ein Ende machen, daß ſie, ſo fern die geiſtlichen Obern nicht dazu thäten, die Geſetze, auf welche ſich daſſelbe ſtützte, aufhöben, zweckgemäßere erließen und der Hierarchie nur ganz einfach den Schutz der weltlichen Macht für die Behauptung ihrer Anſprüche entzögen *). In ſolchem Vertrauen, nach dieſen Geſichtspuncten, in feſter Ueberzeugung, daß der Friede unmöglich geworden, erfaßt von dem brennendſten Zorn und Schmerze über die Unbilden Roms, an Deutſchland und der Chriſtenheit verübt, getrieben von der glühendſten Wahrheits-, Freiheits- und Vaterlandsliebe, erfüllt von den freudigſten Hoffnungen eines glaubenreichen Gemüths, gereizt durch die Drohungen und den Hohn der voreilig triumphirenden Feinde, gab Luther das Signal zum Angriff durch die Schrift an den chriſtlichen Adel deutſcher Nation, von des chriſtlichen Standes Beſſerung. Sie erſchien im Auguſt. Als ſie ausgegeben wurde, war auch die päpſtliche Bannbulle unterwegs, und er bereitete durch ſie in Deutſchland ſiegreiche Waffen und Widerſtand. Nach der eigenthümlichen Gabe des Genius, des großen Mannes, an deſſen Thaten die Geſchicke der Völker ſich anknüpfen, hatte er den rechten Moment herausgewählt, wo das Wort und der Sinn des Einzelnen die Stimmung der Maſſe dermaßen zu treffen vermochte, daß dieſes Zuſammentreffen zu einer großartigen Entwickelung führen, der von dem Einzelnen ausgehende Funke den vorhandenen Brennſtoff überall entzünden mußte. Die Schrift an den Adel rettete ſeine Sache und konnte ſie für den Moment allein retten. Daß er ſie dachte, ſchrieb und herausgab, war vielleicht die größeſte That ſeines Lebens, ihr Erſcheinen war das grö-

---

will die Feinde des Evangelii ſich nicht mehr damit blähen laſſen. Sie wollen ihre Unwiſſenheit durch Gewalt behaupten, der Herr aber wird meine Sache durch mich oder einen Anderen vollbringen.“

*) S. das unten anzuführende Schreiben an Hutten.

ßeste Ereigniß des Jahrs, ein Ereigniß von welthistorischer Bedeutung. Kein Nationalconcilium, kein Reichstag hätte die Nation besser und kräftiger vertreten können, als Luther allein sie vertrat durch diese eine Schrift, deren Wirkung Zeugniß gab, daß ihn sein Glaube nicht getrogen, die Welt werde durch das Wort überwunden. Nicht herrlicher als durch sie hätte sich die wunderbare Kraft der Wahrheit, überlegener Einsicht und volksthümlicher Rede offenbaren können. Auf wenigen Bogen ist Alles in ihr zusammengedrängt, was nur die Tyrannei Roms zu kränken, die Nation mit brennender Scham über das schimpfliche Joch, das sie bisher mit unedler Verblendung, Indolenz und Feigheit getragen, zu erfüllen, ihr die Leichtigkeit, womit sie es abwerfen könne, vor Augen zu stellen, ihr die Lust und den Aufschwung dazu mitzutheilen vermochte. Sie ist die natürlichste Herzensergießung aus den stürmischen Bewegungen rasch vorüberrauschender Momente, unter Unruhen und Sorgen, unter gelehrten Arbeiten und Fehden mannichfacher Art niedergeschrieben, und erscheint dennoch wie ein tief durchdachtes Kunstwerk der Rede, wie wenn jeder Angriff wohl berechnet, jedes Motiv auf die Nation zu wirken sorgfältig gewählt und an die rechte Stelle gerückt wäre. Wo sie das Unheil beleuchtet, welches die Mißbräuche der Hierarchie durch den schändlichen Handel mit Dispensationen aller Art, durch Zerreißung der stärksten gesellschaftlichen Bande, durch Entkräftung der heiligsten Eidschwüre und Aufhebung der feierlichsten Gelübde gebracht, wo sie den Papst zur Rechenschaft zieht, daß er eine edle und treue Nation durch seine Ablaßlehre treulos und meineidig zu sein verführe, glaubt man aus jedem Worte das tiefe, lang unterdrückte, endlich in laute Anklagen ausbrechende Wehe der ganzen Christenheit, das Zetergeschrei des in gerechtem Zorn sich erhebenden Deutschlands zu vernehmen, während sich dennoch in der Sprache die sicherste Haltung kund gibt, und alle Ideen und Rathschläge das Maß und die Umsicht eines Geistes bekunden, der sich von dem gewaltigsten Feuer nicht über die Schranken des Möglichen, Erreichbaren und Erlaubten hinausreißen läßt, und dessen Selbstbeherrschung seiner Kraft gleich ist. Das klarste, stolzeste Selbstbewußtsein spricht sich schon in der halb scherzhaften Zueignung (an Amsdorf) aus, die zugleich die beachtungswerthesten Andeutungen über seinen ganzen Zweck und die reformatorisch-politischen Grundsätze enthält, welche er theils bereits in sich ausgebildet hatte, theils weiter ausbildete in der Zukunft *). Zum

*) „Die Zeit des Schweigens ist vergangen, und die Zeit zu reden ist kommen. Ich hab zusammengetragen etliche Stücke christlichen Standes Besserung belangend, dem christlichen Adel deutscher Nation fürzulegen, ob Gott wollte durch den Laienstand seiner Kirche helfen, sintemal der geistliche Stand, dem es billiger gebührt, ist ganz unachtsam worden. Ich bedenke wohl, daß mir's nicht wird unverwiesen bleiben, als vermesse ich mich zu hoch, daß ich solche hohe und große Stände darf anreden in so trefflichen großen Sachen, als wäre sonst niemand in der Welt denn Doctor Luther, der sich des christlichen Standes annehme, und so hochverständigen Leuten Rath gebe. Ich laße meine

ersten Male tritt nun der leitende Gedanke über den Umfang und die Art und Weise der vorzunehmenden Radicalreform deutlich hervor, den Luther auch da nicht aufzugeben wußte, als jede Aussicht auf eine Verwirklichung desselben so gut wie entschwunden schien, der ihm fortwährend vorschwebte, als die Sache des Evangeliums längst zur Sache einer Partei geworden war. Die Reformation sollte nach seinem Sinne als eine Angelegenheit der Christenheit überhaupt und der deutschen Nation insbesondere durch ein freies Concilium, — dessen Veranstaltung zunächst vom Kaiser zu bewirken sei, auf die aber mit hinwirken möchte, wer immer aus dem Laienstande Neigung und Vermögen dazu habe — falls aber ein Concilium nicht zu Stande käme, unmittelbar Seitens der geordneten Reichsgewalten als Sache der Nation durchgeführt werden *).

Entschuldigung anstehen, verweise mir's, wer da will; ich bin vielleicht meinem Gott und der Welt noch eine Thorheit schuldig, die hab ich mir jetzt vorgenommen, so mir's gelingen mag, redlich zu bezahlen. Ich bitte, wollt mich entschuldigen bei den mäßig Verständigen, denn der Ueberhochverständigen Gunst und Gnade weiß ich nicht zu verdienen, welche ich so oft mit so großer Mühe gesucht, nun fort auch nicht mehr haben noch achten will".

*) Dieser Gedanke lag sicher bei der Abfassung der Schrift an den Adel zum Grunde, und es ist nicht wenig auffallend, daß durchgängig so von ihr gesprochen wird, als hätte sich Luther mit ihr nur an die Ritter gewendet. Er richtet sie aber ausdrücklich an den ganzen Laienstand, im Gegensatze zum geistlichen, dessen Sache die Einleitung der Reform eigentlich gewesen wäre. So wie aber mit diesem die geistlichen Häupter und Behörden gemeint sind, so sind auch dort die im Volk geordneten weltlichen Gewalten vorausgesetzt, denen nach Luther's Ideen die Gemeinde die Initiative zur Besserung zu überlassen habe, die weltlichen Obrigkeiten, in welcher Form und weß Namens sie vorhanden sein möchten. Er überschrieb die Schrift an den Kaiser — denn diesen wollte er zur Berufung eines Concils bestimmen — und an den Adel, die Ritter, so fern er diese vorzugsweise im Sinne hatte, indem er bei ihnen die innerste Neigung zur Reform die Hand zu bieten wahrnahm, eine Neigung, die den Fürsten noch abging, und ohne die er weder Kampf noch Verbündete für das Evangelium, wie wir sehen werden, auch nur sich gefallen lassen mochte. Allein wie seine Absicht überhaupt dahin ging, den ganzen Laienstand für die Idee einer Reformation zu gewinnen, so hatte er insbesondere im Sinne, die sämmtlichen weltlichen Häupter der Nation seiner Idee geneigt zu machen. Will man kein Gewicht darauf legen, daß er in seinen Schriften nicht selten, und an einem Paar Stellen auch dieser Schrift, die Gesammtheit derselben, den ganzen fürstlichen und Herrenstand, durch den Ausdruck des Adels bezeichnet, so ist doch das entscheidend, daß er in der Schrift an den Adel bald diesen, bald die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten nennt, und in der unten noch zu erwähnenden Schrift von weltlicher Obrigkeit ausdrücklich sagt: er habe „vorhin ein Büchlein an den deutschen Adel geschrieben und angezeigt, was sein christlich Amt und Werk sei, nun aber müsse er, da sie (von den Rittern ist gar nicht die Rede) es nicht gethan, auch schreiben, was sie (die Obrigkeiten) lassen und nicht thun sollten". Außerdem sind seine Forderungen und Rathschläge der Art, daß sie von den Rittern auch mit dem Kaiser, ohne eine gewaltsame politische Umkehr, die er bestimmt nicht wollte, sondern nur vom Kaiser mit den weltlichen Reichsständen und allen weltlichen Obrigkeiten — immerhin unter kräftiger Mitwirkung der Ritter — gewährt und ausgeführt werden konnten. Es wird sich uns zeigen,

Im Eingange sagt er, die Noth und Beschwerung, die alle Stände der Christenheit, vor allen Deutschland, drücke und Jedermann bewege, habe auch ihn jetzt gezwungen, zu schreien und zu rufen, ob Gott Jemandem den Geist geben wollte, seine Hand zu reichen der elenden Nation. Er gedenke, die ganze römische List und Bosheit zu beleuchten, um sie fortan unschädlich zu machen. Vor allen Dingen müsse man sich versehen, die Sache mit Vertrauen in menschliche Macht und Einsicht anzugreifen, sondern Alles anfangen und thun in demüthigem Gottvertrauen, mit ernstlichem Gebet, und so, daß man nur der elenden Christenheit Jammer und Noth vor Augen habe, unangesehen, was böse Leute verdient haben. Dann folgt die Abhandlung. Die Romanisten haben drei Mauern um sich gezogen, womit sie sich bisher beschützt und jede Reform vereitelt: droht man ihnen mit der weltlichen Gewalt, so sagen sie: die geistliche sei über derselben; mit der heiligen Schrift: nur dem Papste gebühre die Schriftenauslegung; mit einem Concilium: nur der Papst könne es berufen. Es gilt, sie umzuwerfen. Zuerst wird nun der unvertilgbare Charakter der Priester-

---

wie sehr er an dem Gedanken hing, die Reformation durch die Reichsversammlungen bewirkt zu sehen, wie er diese dazu anzufeuern sich bestrebte, wogegen er, als die Ritter zum Schwerte griffen und ihr Zuthun für die Sache des Evangeliums verhießen, keineswegs entgegenkommen mochte. Mit einem Worte, die Schrift war auf die Meinung der Nation berechnet. („Ich will nur angeregt und Ursach zum Nachdenken gegeben haben denen, die da erfahrner sind als ich, mögen und geneigt sind, deutscher Nation zu helfen, wiederum Christen und frei zu werden nach dem elenden heidnischen Regiment des Papsts". — „Wer den Glauben hat, solches zu wagen, der folge mir nur frisch, ich will ihn nicht verführen. Hab ich nicht Gewalt als ein Papst, so hab ich doch Gewalt, als ein Christ, meinen Nächsten zu rathen".) Die Nation sollte die Sache angreifen, das schimpfliche Joch abwerfen; jedoch nicht auf tumultuarische Weise, sondern durch ihre gesetzlichen Häupter, durch obrigkeitliche, im Sinne der Gemeine getroffene Maßregeln, was das Locale, und was das Allgemeine betraf, durch kaiserliche und gemeiner Nation Gesetze. Deutlich bezeichnet er seinen Zweck durch die Worte: er wolle „sagen so viel sein Verstand vermöge, was wohl geschehen möchte und sollte von weltlicher Gewalt oder gemeinem Concilio." — „Zum ersten, daß ein jeglicher Fürst, Adel, Stand in ihren Unterthanen verbiete, die Annaten gen Rom zu geben, weil der Papst zu Schaden und Schanden deutscher Nation den Pact gebrochen" u. s. w. Dann wieder: „Da nun das arme Volk deutscher Nation durch die römischen Räubereien gelehrte Geistliche entbehren muß, soll der Adel (was nur Kaiser und Stände konnten) sich dagegen setzen, gebieten und verordnen, daß kein Lehen mehr nach Rom gezogen werde," — „und wo ein Curtisan herauskäme, daß demselben ein ernster Befehl geschäh abzustehen, oder in den Rhein und das nächste Wasser zu springen, und den römischen Bann mit Siegel und Briefen zum kalten Bade führen; so würden sie zu Rom merken, daß die Deutschen nicht alzeit toll und voll seyn, sondern auch einmal Christen worden wären, als die den Spott und Schmach des heiligen Namens Christi, unter welchem solche Büberei und Seelverderben geschieht, nicht mehr zu leiden gedenken, Gott und Gottes Ehre mehr achten denn der Menschen Gewalt." Weiter: „Die weltliche Gewalt soll den Mißbrauch mit dem Bann nicht mehr gestatten".

weihe, als Fundament des Papstthums, angegriffen, nach allen Seiten beleuchtet, und für den Laienstand die ihm gebührende Würde und Rettung, insbesondere für die weltliche Obrigkeit die nach der Schrift derselben gebührende Hoheit und Gewalt zurückgefordert und in's Licht gestellt. Alle Christen sind geistlichen Standes, hinsichtlich der geistlichen Befähigung einander gleich; die Priesterschaft ist nur eine Amtsführung, die auf dem Auftrage von Seiten der Gemeine beruht, und widerruflich ist, wenn sie der letztern zum Schaden geübt wird *).

Jeder weltliche Stand hat auch seinen bestimmten Beruf für das Gemeinwesen, wie die Glieder des Körpers eines dem andern dienen; die Obrigkeit den, die Gerechtigkeit zu handhaben, und auch ihr Amt muß frei gehen, ungehindert durch den ganzen Körper der Christenheit, Niemand angesehen, ob sie auch den Clerus, den Papst selber treffe. Wer schuldig ist, leide; was geistlich Recht dawider gesagt hat, ist lauter grundlose römische Vermessenheit. Dem Papste ist die Auslegung der Schrift nicht vorzubehalten, denn er ist in geistlichen Dingen nicht höhern Standes als jeder Christ, und kann eben so gut irren; ein Concil steht daher über ihm, und die Berufung eines solchen gebührt Jedem, der es vermag, am Schicklichsten dem Kaiser **). „Hiermit, hoff ich, soll das falsche lügenhaftige Schrecken, damit uns lange Zeit die Römer haben schüchterne und blöde Gewissen gemacht, herniederliegen". Er kommt nun auf Vorschläge zu einer umfassenden Reform, aus welchen man entnehmen mag, was etwa aus der Kirche in Deutschland geworden sein würde, wenn jene durch die Reichsgewalten oder irgendwie durch die Nation ausgeführt wären. Der Papst soll seine weltliche Gewalt, so weit sie auf erlogenen Schenkungen und Anmaßungen beruht, seine Oberherrlichkeit über das Kaiserthum verlieren, sein Amt soll, mit Beseitigung der auf Kosten der Deutschen nicht mehr zu bereichernden Cardinäle ***), auf geistliche Oberaufsicht, die Ueppigkeit seines

---

*) „Durch die Taufe sind alle zu Priestern geweiht, obwohl nicht einem Jeglichen ziemt, solch Amt auszuüben. Was gemein ist, darf Niemand ohne der Gemeine Willen und Befehl an sich nehmen. Mißbraucht Einer das Amt und wird desselben entsetzt, so ist er gleich wie vorhin; der unvertilgliche Priestercharakter ist nur ein Gedicht".

**) „Wo der Papst wider die Schrift handelt, sind wir schuldig, der Schrift beizustehen, ihn zu strafen und zu zwingen. Wo es die Noth fordert und der Papst der Christenheit ärgerlich ist, soll dazu thun, wer am ersten kann, als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, welches niemand so wohl vermag als die weltliche Obrigkeit. Wird eine Stadt überfallen, da verdient der Ehre und Dank, der die andern am ersten aufbringt. Wie vielmehr sollte das in der geistlichen Stadt Christi geschehen, wenn sich Aergerniß erhebt. Daß sie aber ihre Gewalt rühmen, der sich's nicht zieme zu widerfechten, ist gar nichts geredet. Es hat niemand in der Christenheit Gewalt, Schaden zu thun oder Schaden zu wehren verbieten. Es ist keine Gewalt in der Kirche denn nur zur Besserung".

***) „Wozu ist das Volk nütz in der Christenheit? Das will ich dir sagen: Welsch- und Deutschland haben viel reicher Klöster, Stift, Lehen und

Hofs auf das Anständige beschränkt', die deutschen Kirchenämter sollen mit Deutschen besetzt, die Processe von deutschen Gerichten entschieden werden, die Landeskirchen möglichst unabhängig, die deutsche unter einem Primas sein, an welchen die Appellationen von den deutschen Bischöfen gehen, die von den Eiden zu befreien sind, womit sie der Papst seit Bonifacius sich verpflichtet; die Klöster der Zahl nach beschränkt und ihrer alten Bestimmung, christliche Schulen zu sein, wiedergegeben, die Festtage vermindert, das kanonische Recht soll beseitigt, der Götzendienst der Heiligen abgestellt, die Universitätsstudien und der Volksunterricht gebessert und gefördert werden, der Cölibat der niedern Geistlichkeit und die römischen Gelderpressungeen sollen aufhören *), mit

---

Pfar: die hat man nicht gewust bas gen Rom zu bringen, denn daß man Cardinäle machte und denselbigen die Bisthümer, Klöster, Prälaturen zu eigen gäbe, und Gottesdienst also zu Boden stieße. Darum sieht man itzt, daß Welschland fast wüst ist, Klöster verstört, Bisthümer verzehrt, Prälaturen und aller Kirchen Zinse gen Rom gezogen, Städte verfallen, Land und Leute verdorben; — Nu Welschland ausgesogen ist, kommen sie ins Deutschland, heben fein säuberlich an; aber sehen wir zu, Deutschland soll bald dem Welschen gleich werden. Wir haben schon etliche Cardinäle. Was darin die Römer suchen, sollen die trunkenen Deutschen nicht verstehen, bis sie kein Bisthum, Kloster, Pfar, Lehen, Heller oder Pfennig mehr haben. Der Endechrist mus die Schätze der Erden heben, wie es verkündigt ist, Dan. 11, 8. 39. 43. Es geht daher, man schäumet oben ab von den Bisthümern, Klöstern und Lehen; und weil sie noch nicht alles dürfen gar verschwenden, wie sie den Welschen gethan haben, brauchen sie dieweil solche heilige Behendigkeit, daß sie zehen oder zwanzig Prälaturen zusammenkoppeln, und von einer jeglichen ein jährlich Stück reißen, daß doch eine Summa daraus werde. Die Probstei zu Würzburg gibt tausend Gülden, die zu Bamberg auch etwas u. s. f. So möchte man ein tausend Gülden oder zehen zusammenbringen, damit ein Cardinal sich einem reichen Könige gleich halte zu Rom. Wenn wir nu des gewonnen, so wollen wir dreisig oder vierzig Cardinäle auf einen Tag machen, und einem geben den Münchberg zu Bamberg und das Bisthum zu Würzburg, dazu daran gehängt etliche reiche Pfarren, bis daß Kirchen und Städte wüste sind; und darnach sagen, wir sind Christi Vicarii, und Hirten der Schafe Christi; die tollen, vollen Deutschen müssens wol leiden. Ich rathe aber, daß man der Cardinäle weniger mache, oder lasse sie den Papst von seinem Gute nähren. Ihr wäre übrig gnug an zwölf, und ein jeglicher hätte des Jahrs tausend Gulden einzukommen. Wie kommen wir Deutschen dazu, daß wir solche Räuberei, Schinderei unsrer Güter von dem Papst leiden müssen? Hat das Königreich zu Frankreich sichs erwehret; warum lassen wir Deutschen uns also narren und äffen?"

*) Hier erhebt Luther u. A. die Klage, daß sie in Rom nicht blos Gottes und der Vernunft Gebote, das christliche und natürliche Recht verachteten, sondern nicht einmal ihr eigenes, erdichtetes, geistliches Recht hielten. Kaiser und Fürsten hätten dem Papst vorzeiten die Annaten von den geistlichen Stiftungen zum Kriege wider die Türken bewilligt, auf daß dem Adel nicht zu schwer würde allein zu streiten, sondern die Priesterherrschaft auch etwas dazu thäte. „Die Päpste hätten nun aber seit hundert Jahren solche Andacht deutscher Nation fortwährend mißbraucht zu ihrem Nutzen, damit die Deutschen als Stocknarren nur immer Geld gäben, ohne daß dieses je zum angegebenen Zwecke verwendet würde, und die Re-

einem Worte, der Staat und die Kirche frei sein von Rom, die letztere, unabhängig innerhalb der Grenzen ihres Berufs, soll auf ihr wahres Wesen, ihren wahren Beruf zurückgeführt werden: eine Entwickelung, wobei die Einheit der lateinischen Kirche bewahrt bleiben konnte, und womit die Aussicht auf die Verwirklichung der Idee von der Einheit der ganzen, auch die schismatische Christenheit umfassenden Kirche eröffnet war, wie denn auch sofort namentlich Aussöhnung mit den Böhmen auf billige Bedingungen beantragt wird *).

---

gierer und Schirmer deutscher Nation sollten daher nach ihrer Schuldigkeit gegen Land und Leute dazu thun", „durch gemeiner Nation Gesetze" „die Annatenbewilligung zurücknehmen" u. s. w. Eben so verhalte es sich mit den Römermonaten, dem Pfründenraube: „Fürsten und Adel sollen darob sein, daß das gestohlene Gut werde wiedergegeben und die Diebe gestraft. Hält und gilt es, so der Papst des andern Tags seiner Erwählung Regel und Gesetze macht in seiner Canzelei, dadurch unser Stift und Pfründe geraubt werden, da er kein Recht zu hat; so sol es viel mehr gelten, so der Kaiser Carolus des andern Tags seiner Krönung Regel und Gesetze gäbe, durch ganz Deutschland kein Lehen und Pfründe mehr gen Rom lassen kommen durch des Papstes Monat, und was hineinkommen ist, wieder frei werde, und von dem römischen Räuber erlöst; dazu er Recht hat von Amtswegen seines Schwerts". Die Päpste stifteten Hader wegen der kirchlichen Lehre an, um sie sich zuzueignen. „Es wäre nicht Wunder, daß Gott vom Himmel Schwefel und höllisch Feuer regnete, und Rom in Abgrund versenkte, wie er vorzeiten Sodoma und Gomorra thät. Was soll ein Papst in der Christenheit, wenn man seiner Gewalt nicht anders braucht, denn zu solcher Hauptbosheit, und er dieselbe schützt und handhabt? O edle Fürsten und Herren, wie lange wolt ihr euer Land und Leute solchen reißenden Wölfen öffnen und frei lassen?"

*) Zuletzt folgen patriotische, auf das bürgerliche Wesen gerichtete Erinnerungen, z. B. über „die Wildniß", in welche das „weltliche Recht" gerathen sei. „Es dünkt mich, daß Landrecht und Landsitten den kaiserlichen gemeinen Rechten werden vorgezogen und die kaiserlichen nur zur Noth gebraucht". Der Schluß lautet: „Was der weltlichen Gewalt und dem Adel zu thun sei, hab ich meines Dünkens gnugsam gesagt im Büchlein von den guten Werken. Denn sie leben auch und regieren, daß es wol besser taugte. Doch ist kein gleichen weltlicher und geistlicher Mißbräuche, wie ich daselbst angezeigt habe. Ich acht auch wol, daß ich hoch gesungen hab, viel Dings fürgeben, das unmöglich wird angesehen, viel Stück zu scharf angriffen. Wie sol ich ihm aber thun? Ich bin es schuldig zu sagen. Könt ich, so wolt ich auch also thun. Es ist mir lieber, die Welt zürne mit mir, denn Gott; man wird mir je nicht mehr denn das Leben können nehmen. Ich habe bisher vielmal Friede angeboten meinen Widersachern; aber, als ich sehe, Gott hat mich durch sie gezwungen, das Maul immer weiter aufzuthun, und ihnen, weil sie unmüssig sind, zu reden, bellen, schreien und schreiben genug geben. Wolan, ich weiß noch ein Liedlein von Rom, und von ihnen. Jukt sie das Ohr, ich wils ihnen auch singen, und die Noten auf's höchste stimmen. Verstehst mich wol, liebes Rom, was ich meine. Auch hab ich mein Schreiben vielmal auf Erkentnis und Verhör erboten, das alles nicht geholfen. Wiewol auch ich weis, so meine Sache recht ist, daß sie auf Erden mus verdamt und allein von Christo im Himmel gerechtfertigt werden. Denn das ist die ganze Schrift, daß der Christen und Christenheit Sache allein von Gott mus gerichtet werden, ist auch noch nie eine von Menschen auf Erden gerechtfertigt, sondern ist alzeit der Widerpart zu gros und stark gewesen. Es ist auch meine allergröste Sorge

Erinnern wir uns nun, daß Luther die Kirche nur durch das Wort hergestellt wissen, daß er hier nur Rathschläge ertheilen wollte, daß er auf ein Concil provocirte, als durch welches sein Reformvorschlag durchzuführen sei, daß er sich mit der Aufforderung, die Sache einzuleiten, an den Kaiser wendete, dessen Wahlcapitulation die feierliche Zusage enthielt, zu sorgen, daß die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche nicht beschränkt würden; daß im Schooße der Kirche selbst der Satz nie aufgegeben war, ein Concilium stehe über dem Papste, und daß die Kaiser nach altem Herkommen das Recht der Mitwirkung bei Berufung eines solchen von jeher in Anspruch genommen; daß er sich vielfach bemüht hatte, die geistlichen Oberen zur Abstellung der Mißbräuche zu bewegen, und daß er sich erst hiernach an den Laienstand wendete, das Papstthum in seiner bestehenden Form erst dann gänzlich verwarf, als die geistliche Macht sich rüstete, die Besserungsbestrebungen und Hoffnungen der Gegenwart und Zukunft gewaltsam niederzuschlagen. Es galt der göttlichen Wahrheit, dem Heil der Seelen, dem Wohle des Vaterlandes. Zufolge der geschichtlichen Erfahrung waren alle Reformversuche, die von dem Bestehenden ausgegangen waren, so daß sie den geschichtlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Vorzeit hatten festhalten wollen, vergeblich gewesen; die Lage der Dinge zeigte klärlich, daß sie es ebenfalls sein würden. Wie hätte der Neubau gegen die Gefahr gesichert werden können, von der Fäulniß der stehenbleibenden Theile bald wieder ergriffen zu werden, wenn man nicht einen ganz neuen Grund legte, und welch' anderen Grund für eine in Wahrheit allgemeine Kirche gab es als die Schrift? Hieß es aber nicht schon den historischen Boden verlassen und das Papstthum der mittleren Jahrhunderte am Leben angreifen, wenn man auf sie zurückging, da dasselbe auf Zeiten, Ideen und Bestimmungen ruhete, welche meisthin schon weit über den Schriftkreis hinauslagen? Konnte man zu der nothwendigen Reform gelangen, ohne es zu stürzen, und wenn man dieses vermocht hätte, konnte man die Pflege der ihm ab- oder aufgedrungenen neuen Ordnungen, das Regiment der wider seinen Willen gebesserten Kirche mit Sicherheit und nach der Klugheit ihm überlassen? Wie dem sei, und obschon Luther kein Vorschreiten ohne Maß und Ziel, kein Verwerfen aller menschlichen Auctorität und Ordnung, keine Anarchie, kein Zerstören um des Zerstörens willen wollte, obwohl er kein Exaltirter für Gebilde einer regellosen Phantasie, sondern nur hochbegeistert war für einen positiven Lehrgehalt, durch welchen er gleichzeitig mit dem Losreißen und Zerstören einen neuen Glau-

---

und Furcht, daß meine Sache möchte unverdamt bleiben, daran ich gewißlich erkenne, daß sie Gott noch nicht gefalle. Darum las nur frisch einher gehen; es sei Papst, Bischöffe, Pfaf, Mönch oder Gelehrten; sie sind das rechte Volk, die da sollen die Wahrheit verfolgen, wie sie alzeit gethan haben. Gott gebe uns allen einen christlichen Verstand, und sonderlich dem christlichen Adel deutscher Nation einen rechten geistlichen Muth, der armen Kirchen das beste zu thun!"

bensgrund legte, für bestimmte und klare Ideen und Ueberzeugungen (zu welchen auch die gehörte: „es ist noch nie Gutes und wird nimmermehr Gutes aus dem Papstthum und seinen Gesetzen kommen"): das läßt sich auf der andern Seite nicht in Abrede stellen, daß sein Reformvorschlag auf den kühnsten Umsturz des historischen Rechts hinauslief, und daß unmöglich auch vom besten Papste hätte erwartet werden können, daß er darauf eingehen würde. Die Schrift an den Adel wollte den geschichtlichen Zusammenhang des Jahrhunderts und der kirchlichen und weltlichen Institutionen mit den vorhergegangenen Jahrhunderten, ja mit einem Jahrtausend, mit dem in langer geschichtlicher Entwickelung Gewordenen in den tiefgreifendsten Beziehungen zerreißen, die Kirche auf der den Blicken in fast unabsehbare Ferne entschwundenen, so eben erst wieder an's Licht gezogenen Grundlage der Schrift und der ältesten Kirche, der ursprünglichen, längst verloren gegangenen Gemeinde-Autonomie erneuern. Sie wollte freilich, daß dieses durch ein Concil, d. h. das einzige, gesetzliche, kirchliche Organ, von welchem noch etwas zu hoffen war, geschehen, daß das Concil durch den Kaiser, den Zweitberechtigten, berufen werden solle; allein sie war ebenfalls nicht blos eine offene Lossagung von der gesetzlichen geistlichen Obergewalt, sondern ein Volksaufgebot, sie wendete sich zwar an den Kaiser, jedoch zugleich schon an das ganze Volk, theils indem sie in dasselbe hinausgesendet wurde, theils indem sie vorzugsweise, wie es schien, an den Stand gerichtet war, der die lebhafteste Neigung bezeigt hatte, mit Wort und That die Freiheit der Nation und ihren Widerstandsgeist gegen Rom und Jedermann zu schützen. Die Reform, welche nach Luther's Sinne vom Kaiser an der Spitze der Nation durchgeführt werden sollte, hätte zugleich eine politische Umkehr herbeiziehen, das ganze Feudalsystem in seinem Grunde erschüttern müssen, weil der priesterlich-kriegerische Staat, den Karl der Große gegründet, im Wesentlichen noch immer bestand, weil die geistlichen Fürstenthümer nicht hätten bestehen bleiben können, weil mit dem Sturze des kanonischen Rechts der ganze Rechtszustand erneuert werden mußte. Die Aufforderung zu dem Allen ging von einem Einzelnen aus, der den kirchlichen Gewalten, gegen welche er sich auflehnte, untergeben war, und für sich zur Rechtfertigung nur anführen konnte sein Recht und seine Pflicht, zu reden als geschworener Doctor der heiligen Schrift; die gemeine Noth, die es Jedermann, der helfen könne, zur Pflicht mache, herzuzueilen und nach Vermögen zu helfen; die Gerechtigkeit der Sache, die er führte gegen maßloses Unrecht und tyrannische Unterdrückung; die Berechtigung überlegener, von den reinsten Motiven geleiteter Geistes- und Willenskraft und ihres natürlichen Berufs, in einer außergewöhnlichen Zeit selbstherrschend in die Geschicke der Nation einzugreifen. Hieraus ergibt sich von selbst, wie fern es wahr sei, daß die Schrift an den Adel ein revolutionärer Schritt gewesen und die revolutionäre Entwickelung der Reformation entschieden habe, wie fern Luther dabei im Recht gewesen. Ihm selbst stieg kein Zweifel auf, ob er nicht Un-

rechtmäßig-Revolutionäres beginne. Wie er über seinen Schritt in dieser Beziehung dachte, geht sehr deutlich aus gleichzeitigen Briefen von ihm hervor *). Die Schrift an den Adel selbst lehrt, daß er sein eigenes, und so überhaupt das Recht zur Bewerkstelligung einer Reform, wie er sie vorschlug, aus der Pflicht ableitete **). Fragt man aber endlich, auf welche Berechnungen er seine Voraussetzung der Möglichkeit des Gelingens einer solchen Unternehmung gestützt habe, so ist zu erwidern, daß er dabei von Berechnungen im eigentlichen, oder gar in dem Sinne, als hätte er die politischen Verhältnisse in seinen Calcul gezogen, überhaupt nicht ausging. Er überblickte die in den letztern liegenden Hindernisse eben so wenig, als ihm jetzt und in der nächsten Periode die seiner Sache günstigen Umstände klar vor Augen standen, so daß ihn die Schwierigkeiten, welche die Ausführung in den bestehenden Zuständen finden mußte, in der Kühnheit seiner Ideen nicht aufhielten, so wie die Gunst der Zeiten nichts dazu beitrug, ihn in seiner Furchtlosigkeit und Unerschrockenheit zu bestärken. Späterhin, als er politische Ereignisse, wie z. B. den Andrang der Türken, in ihrer die Sache der Evangelischen fördernden Eigenschaft erkannte, wollte er von ihrer Benutzung nichts wissen; jetzt schlug es ihn nicht nieder, daß er beim Kaiser und den Fürsten eher widerstrebende oder zaghafte, als entgegenkommende und muthige Gesinnungen wahrnahm. Er glaubte, daß man in Gottes Sache und Schutze Alles könne, wozu man die erforderliche Einsicht und männliche Entschlossenheit mitbringe; das traute er sich, das traute er einer großen tapfern Nation wie der seinigen, die doch mit nichten aus „groben Narren" bestände, zu. Er nahm den Deutschen die Binde von den Augen, „legte das lügenhaftige Schrecken hernieder, das sie bisher schüchtern gemacht hatte", und führte die ersten Schläge wider die dreifach ummauerte Burg des Papstthums: das war sein Werk; und nun meinte er, verstände es sich von selbst, daß sie das Ihrige thun würden.

Während er die Schrift an den Adel verfaßte, kam in Rom die

---

*) An Lange: „Ob mein Büchlein, das Du eine Lärmbrommete nennst, so gar heftig und grimmig sei, da magst Du mit allen Andern zusehen. Es ist allerdings heftig und freimüthig, gefällt aber doch vielen, ist auch unserm Hofe nicht ganz unangenehm. Wir glauben hier fest, daß das Papstthum des wahren und leibhaften Antichrists Stuhl sei, und meinen, wir dürfen um der Seelen Heils willen alles wider seine Büberei und Betrug thun. Meines Orts halte ich, daß ich dem Papst keinen Gehorsam schuldig sei als den, den ich dem wahrhaften Antichrist schuldig bin". An Link: „Mich treibt der Geist mit seiner Gewalt, ich suche nicht Ruhm, Geld oder Rache. Ich will nicht Aufruhr anrichten, sondern die Freiheit für ein allgemein Concilium vertheidigen".

**) „Was wider Gott ist und den Menschen schädlich an Leib und Seel, hat nicht allein eine jegliche Gemeine, Rath oder Obrigkeit Gewalt abzuthun und zu wehren ohn Wissen und Willen des Papstes oder Bischofs, ja ist es auch schuldig bei seiner Seelen Seligkeit, ob es gleich Papst und Bischöfe nicht wollten, die doch die ersten sein sollten, es zu wehren".

Verdammungsbulle zu Stande; während jene in Deutschland verbreitet wurde, langte auch diese an, so daß man sich von Rom und Wittenberg aus gleichzeitig den Frieden absagte. In der Bulle rühmte der Papst den Gehorsam der Deutschen; in Deutschland bereitete man sich zur Empörung gegen ihn, die durch die Bulle und die auf den deutschen Charakter schlecht berechnete Maßregel, nach welcher die Verkündung dem erbittertsten persönlichen Gegner Luther's aufgetragen war, zum vollen Ausbruch gebracht wurde. Als das Gerücht von Eck's Ankunft in Leipzig und von der Bulle, welche er mitgebracht, nach Wittenberg gelangt war, nahm Luther sein schon gegebenes Versprechen, noch einmal an den Papst zu schreiben, zurück, und schritt augenblicklich zu weiteren und immer kühneren erfolgreicheren Angriffen vor. Es folgte Schlag auf Schlag, eine begeisterte Schrift nach der andern, zuerst die Predigt von der Messe und die Schrift von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, welche „mehr Grundirrthümer des römischen Glaubenssystems aufdeckten, als alle seine bisherigen Werke zusammen" *). In der Predigt von der Messe wies er mit gehaltenem Ernst aus der Natur dieses Sacraments nach, daß Alles dabei auf den Glauben des Menschen ankomme, und daß die Messe kein Opfer sei und sein könne. Vermöge der eben so tiefsinnigen als leichtfaßlichen Schrift von der babylonischen Gefangenschaft, die sich durch einen seltenen Verein von Gelehrsamkeit, schlagender Wahrheit, Beredtsamkeit, Klarheit, heiligem strafenden Ernst, und einem die Getroffenen durchschaudernden höhnenden Spott auszeichnete, riß er unzählige Gemüther vom Papstthume ab und zu Haß und Verachtung desselben fort, indem er die Dogmen und Gebräuche der römischen Kirche in dem Mittelpuncte ihres Daseins, in der Lehre von den Sacramenten, angriff, und diese auf Taufe, Buße und Nachtmahl beschränkte, als welche allein göttliche Einsetzung hätten. Er rechnet im Eingange her, was er den Gegnern zu danken habe, wie sie ihn in der Wahrheit gefördert und aus dem Aberglauben gegen die römische Tyrannei herausgeholfen, in welchem er noch befangen gewesen, als er vor zwei Jahren unternommen, sich wider den Ablaß zu erklären. Er wünscht nun aber sehnlichst, die Buchhändler und Drucker möchten seine früheren Schriften über denselben verbrennen, und dafür bloß den Satz drucken: der Ablaß ist eine Schalkheit der römischen Schmeichler, durch welchen sie den Glauben an Gott und das Geld der Menschen verderbten. Von den Anhängern Roms — Eck an der Spitze — wie in der Bulle war die päpstliche Machtfülle von Neuem und höher als je erhoben. Er rühmt sie als seine großen Lehrer, die ihn erst recht von der Hoheit des Papsts unterrichtet. Nun wisse er gewiß, daß das Papstthum nicht menschlicher, sondern teuflischer Einsetzung, das Reich Babylon sei, in dessen

*) Plank I, 268.

Gefangenschaft sich die Kirche Christi befinde; denn unter dem Gesichtspuncte einer der letzteren zugefügten Gewalt betrachtet er das ganze, durch das Zusammenwirken der Hierarchie und Scholastik allmälig entstandene System der Satzungen Roms. Der Kelch gebühre dem Volk, den Geistlichen der Ehestand, die Messe sei so wenig ein gutes Werk als ein Opfer, die Brotverwandlungslehre eine neue Erfindung, so wie auch die Lehre von den sieben Sacramenten nur eine Erfindung der Scholastiker sei, denen der römische Stuhl freilich Alles verdanke, was er besitze, so wie das neue Papstthum ein ganz anderes sei als das vor tausend Jahren. Was nicht deutlich in der Schrift liege, dürfe auch nicht hineingetragen werden, sie allein bedeute mehr als Alles, was Menschen und Engel denken. Nicht die römische Kirche, sondern der ächte Glaube mache allein selig; der freie Christenmensch darf durch keine äußere Satzung, als Fasten, Gelübde, Wallfahrten, gebunden werden *). Weil er für die Freiheit der Kirche und die Verheißungen des Evangelii rede, so müsse er auch den Rath mittheilen, den er durch des heiligen Geistes Unterweisung gelernt. Er höre auf's Neue, daß er zum Widerruf gezwungen oder für einen Ketzer erklärt werden solle; sei das wahr, so wolle er, daß dies Buch solle ein Theil seines künftigen Widerrufs sein; in Kurzem aber wolle er mit der Hülfe Christi einen solchen machen, desgleichen der römische Stuhl bisher nicht gesehen noch gehört, und seinen Gehorsam in dem Namen seines Herrn Jesu Christi beweisen. So klar trat hier schon das Wesentliche des ganzen Gegensatzes und Widerspruchs der Protestanten gegen den römischen Katholicismus hervor, so hell und kühn stellte Luther die ihm gewordene Weltansicht der seit Jahrhunderten herrschend gewesenen und noch herrschenden, sein Wort dem so tief gewurzelten bestehenden Zustande, seine Persönlichkeit der stärksten aller vorhandenen Mächte, seine Ideen von der auf die Schrift und die älteste Kirche zurückzuführenden Lehre und Kirchenverfassung der Obergewalt des äußerlich noch unerschüttert dastehenden weltlich-geistlichen Staats und dem ganzen im Mittelalter errichteten Lehr-, Verfassungs- und Herrschsysteme desselben gegenüber, daß sich das Papstthum von dem Schlage nie wieder erholte, und wegen dieser, die andere an den Adel ergänzenden Schrift den unversöhnlichsten Haß auf ihn warf. Sie wurde in

*) „Wenn das Papstthum durch Satzungen die Kirche gefangen nähme, unterdrückte und wüßte, daß es gottlos und tyrannisch handle, die Christenheit aber es litte wie anderen etwa weltlichen Zwang: diese Tyrannei würde erträglich sein. Aber das ist unleidlich, daß sich die gottlosen Päpste berühmen, sie hätten ein Recht dazu, und diese Meinung Jedermann beibringen, daß sie die Freiheit der Gewissen also verstricken, daß wir glauben sollen, was sie thun, sei wohlgethan, und Niemand dürfe sich darüber als über Unrecht beklagen. Für diese Freiheit der Gewissen schreie ich, und schreie getrost, daß mit keinem Rechte den Christen können Gesetze auferlegt werden, weder von Menschen noch von Engeln, als so viel sie wollen."

derselben Woche ausgegeben, in welcher die päpstliche Bulle nach Wittenberg kam, und ließ die Gegner alle früher erlittenen Kränkungen fast vergessen; sie schienen nur noch wegen dieser neuesten und empfindlichsten auf Rache zu denken. Luther sagt von ihr in seiner Antwort auf des Königs von England, Heinrich's VIII., Buch: die Herausgabe derselben habe „die Papisten toll gemacht; sie hätten sie gern verschlungen, allein der Angel sei ihnen zu hart und zu scharf gewesen." Sie brachte bei nicht Wenigen einen Eindruck, wie bei Bugenhagen, dem späteren eifrigen Mitreformator hervor, der, als er einige Seiten gelesen, erklärte, seit der Welt Heiland gelitten, hätten zwar viele Ketzer die Kirche hart angegriffen, keiner aber habe es so arg gemacht als Luther, und nachdem er sie ganz kennen gelernt, sagte: „Die ganze Welt ist blind und steckt in großer Finsterniß. Dieser einzige Mann siehet was wahr ist."

Obwohl Luther aus Wittenberg vertrieben zu werden fürchtete, so leuchtet doch aus allen seinen Briefen aus dieser Zeit der freudigste Muth hervor *). Der Hof war besorgter, und sah es sehr gern, daß Miltitz die Unterhandlungen erneuerte. Luther willigte in das Verlangen des Letzteren ein, um seinem Fürsten und seinen Freunden das letzte von seiner Nachgiebigkeit und Friedliebe erwartete Opfer zu bringen, den letzten Beweis zu geben, daß er zur Herstellung des Friedens Alles zu thun bereit sei, was ihm Gewissen, Wahrheit und Ehre erlaubten: er ließ sich bewegen, noch einen Brief an Leo X. zu schreiben, und denselben, damit er nicht als Folge der Furcht vor dem Bann erscheine, auf funfzehn Tage vor Publication der Bulle zurückzudatiren. Irgend eine Hoffnung des Erfolgs konnte er nicht haben: man sieht dieses aus dem ganzen Inhalte des Schreibens, wie aus anderen brieflichen Aeußerungen, z. B. er werde Miltitzen willfahren, weil derselbe sich etwa selbst damit zu helfen denke. „Ich will schreiben, was ohnedem wahr ist: daß mir nie etwas in Sinn gekommen, das auf die Person des Papstes gezogen werden könnte. Denn was kann ich leichter und wahrhaftiger schreiben? Im Uebrigen werde ich mich auch zu hüten haben, daß ich nicht den Stuhl selbst angreife; doch soll er sein Salz oder Lauge bekommen." Er hielt sein Versprechen in jeder Beziehung, schrieb den Brief, und zwar, indem er sich zur Demuth

*) An Spalatin: „Ich freue mich, daß Du einmal siehst, daß der Deutschen Hoffnung vergeblich ist, daß Du lernst, Dich nicht verlassen auf Fürsten, auf daß Du nicht mehr nach den Urtheilen der Leute fragst, ob sie meine Sache loben oder verwerfen. Wenn das Evangelium der Art wäre, daß es durch die Potentaten der Welt fortgepflanzt oder erhalten würde, so hätte es Gott nicht Fischern befohlen. Es ist mit Nichten der Fürsten und Hohenpriester dieser Welt Werk, das Wort Gottes zu schützen, und ich begehre deshalb Niemands Schutz. Was ich thue, thue ich darum, daß sie durch ihren Dienst gegen mich sich der Verkündigung des Wortes Gottes würdig machen und dadurch selig werden. Es ist etwas Schweres, andrer Meinung zu sein, als aller Bischöfe und Fürsten: aber es ist kein anderer Weg, die Hölle und Gottes Zorn zu meiden."

und Mäßigung zwang, und äußerst mild zu schreiben glaubte, mit einem Nachdruck der Wahrheit, so viel männlichem Freimuth, so entschlossen kühn, wie kein Kaiser selbst zu den Zeiten des großen Schismas nur an einen Papst geschrieben, welchen er nicht einmal anerkannte *), und legte ein neues Erzeugniß seines Geistes, das Büchlein von der Freiheit eines Christmenschen, eine seiner besten im Sinne der edleren Mystik geschriebenen didaktischen Schriften bei, von welchem er dem Papst mit Recht sagt: „es ist ein klein Büchlein, so das Papier wird angesehen, aber doch die ganze Summe eines christlichen Lebens darin begriffen, so der Sinn recht verstanden wird." Zugleich aber widersprachen die Sätze, welche er darin behauptete, dem ganzen Lehrsysteme der römischen Theologie, und ganz unverhüllt leitete er Folgerungen daraus ab, die man in Rom gerade nicht gelten lassen wollte, gründete er Forderungen darauf, die das ganze bestehende Kirchenthum in seinem Grunde erschütterten. Hielt sich die fromme Rede über dem Streite, so schloß sie doch, wohl verstanden, mit dem Kerne der christlich-theologischen Denkart Luther's, den ganzen Gegensatz und positiven Gehalt der Lutherischen Reformation in sich, und so wenig Luther die Absicht hatte, des Papstes zu spotten, indem er ihm dies Büchlein schickte, so konnte man doch in Rom kaum eine andre voraussetzen **), besonders da er sogleich wieder Schriften folgen ließ, in welchen er sich gleichsam für die Zurückhaltung entschädigte, zu der er sich in jenem Schreiben an den Papst gezwungen. Eck hatte eine Schrift besonders gegen den Aufruf an den Adel herausgegeben, welche die Wirkung der Bulle verstärken sollte. Luther schrieb dagegen eine andre: Von den neuen Eckischen Bullen und Lügen, die gelegentlich aber auch das Verfahren Roms gegen Ketzer und die Bulle angriff, die er die Miene annahm für ein Machwerk Eck's zu halten, wohl deshalb, weil man in Wittenberg und auf Seiten des Fürsten wünschen mochte, daß die Sache so angegriffen würde ***). Eck tadle seinen Wandel und seinen Hochmuth, daß er sich über die heiligen Lehrer und Concilia erhebe; er habe sich aber seiner Heiligkeit nie gerühmt, es handle sich um die Lehre, und böse Lehre sei tausendmal schädlicher als böses Leben; er erhebe sich nicht über die Doctores und Concilia, sondern Christum über alle Lehrer und Concilia; er verleugne jene da, und nur da, wo sie wider die Schrift irrten, wolle aber, wo er einen klaren Spruch der Schrift hätte, allein wider sie alle stehen, wo sie anders schrieben: „Du, Papst, Doctores, Concilien, Menschen, Engel und Teufel sollet

*) Man findet das Schreiben bei Menzel, Marheinecke, Pfizer u. s. w.

**) Plank I, 306.

***) Er könne nicht glauben, daß eine päpstliche Bulle ausgegangen sei, da seine Appellation an ein Concil noch unverrückt stände, und die Schlichtung seiner Sache den beiden Kurfürsten von Sachsen und Trier aufgetragen sei, die der Papst doch nicht sich vergebens bemühen lassen würde: „wir Deutsche müßten denn immer Narren bleiben." Er wolle sich von der Aechtheit der Bulle erst vollständig überzeugen, und werde bis dahin den umlaufenden Gerüchten keinen Glauben schenken.

Digitized by Google

und müsset in die Schrift, und dasselbe Urtheil empfahen: ich will keinen Meister haben, denn nur einen, der heißet Christus, wie er uns allen geboten hat; alle andere will ich für Mitschüler halten." Eck hatte ihn beschuldigt, daß er dem Papst gehorsam zu sein verwerfe; er beruft sich auf seine früheren wiederholten Erklärungen, daß man auch bösen Prälaten, ja dem Türken — wenn sie sich in der Stellung der Obrigkeit befinden und so fern sie nichts wider Gott und Gewissen befehlen und forden — gehorchen müsse, und darauf, daß er der Person des Papstes nur mit Ehren gedacht, nur wider böse Päpste und das schädliche Papstthum geredet habe. Eben so sieht man, daß er freie, die Kirche wahrhaft repräsentirende Concilien und die Sprüche derselben anerkennen würde. Eck hatte behauptet, Hussens Verbrennung sei nicht ein Verdienst des Concils, sondern „des Adels" (der weltlichen Fürstenschaft). Luther erwidert: „das ist in meinem Büchlein eben der höchsten Klagen eine, daß in den neuen Conciliis der Papst mit den Seinen Niemand Freiheit lassen, sondern zuvor Alle mit Eiden verbinden will, damit sie mögen setzen und thun was sie wollen, und ihre Büberei durch den gefangenen betrogenen Adel ausrichten. Hätten Kaiser Sigmund und die Fürsten frei dürfen handeln, wie er es im Sinne hatte, so sollten Costnitz und Basel wohl viel andre Concilia worden sein." Im Uebrigen erklärt er, er habe zur Zeit der Leipziger Disputation Hussens Schriften noch nicht gekannt, sonst würde er alle zu Costnitz verdammten Artikel gehalten haben. In vierhundert Jahren sei kein so edles christliches Buch als das von Huß geschrieben, das nun im Druck erschienen sei, zum Zeugniß für die Wahrheit und zur Schmach für die, die es verdammt hätten. „Ich halte, daß Ketzer verbrennen daher komme, daß sie fürchten, sie könnten sie mit Schriften nicht überwinden, gleichwie die Papisten zu Rom, wenn sie nicht mögen der Wahrheit zu widerstehen, würgen sie die Leute, und mit dem Tode solviren sie alle Argumente. Die Steine werden noch über die Hussischen Mörder schreien. Man hat nun hundert Jahre gewehret, und je mehr gewehret wird, desto mehr es fürdringt, daß es offenbar will werden, Hussens Sache sei göttlich, Costnitzer teuflisch gewesen. Ach wollte Gott, ich wäre sein würdig, auch um solcher Artikel willen verbrannt, zerrissen, zertrieben zu werden auf's Allerschmählichste, wie es Doctor Lügner selbst erdenken könnte, und daß mir's tausend Hälse kostete: sie müßten alle heran."

Bei dieser, an die innigste Ueberzeugung nicht weniger als Alles daransetzenden Selbstverleugnung galt es ihm wenig, noch einen Schritt weiter zu gehen, und bei seinem vorwärtsdrängenden Feuer war nur zu erwarten, daß er bald desto offener und entschiedener auftreten und sich geradezu über die Bulle erklären würde. Nach wenigen Wochen (Dec. 1520) folgte daher die gewaltige Schrift: Wider die Bulle des Antichrists, worin er die ganze Unwissenheit, Blindheit und Rachgier „der römischen Frevler," die Parteilichkeit und die Rechtswidrigkeit des Verfahrens der Curie schonungslos aufdeckte, hier und da

allerdings zu weit gehend in seinem Eifer, der jedoch an sich vollkommen gerecht war *). Obwohl man in Wittenberg bei der Stimmung des Kurfürsten für den Augenblick nichts zu fürchten hatte, hielt man es doch für nöthig, daß er seine Appellation an ein allgemeines Concil erneuere. Es geschah am 17. November 1520. Die neue Appellation wiederholte im Wesentlichen den Inhalt der früheren vom 28. November 1518; nur war der Ton jetzt heftiger und gereizter **). Sie wurde

*) Im Eingange wird auch auf die folgenreiche und verhängnißvolle Verwechselung, worauf im Grunde das ganze Gebäude und Unrecht des Papstthums und der lateinischen Kirche ruhete, woraus die ärgsten Mißstände und Greuel hervorgegangen waren („viel Seelen verderbet, viel Mord geschehen und Blut vergossen, viel Land ausgesogen und verderbt, daß es greulich ist zu gedenken"), die Verwechselung der idealen allgemeinen mit der wirklichen päpstlichen Kirche, hingewiesen: wie aus der päpstlichen Gewalt „eine Christenheit oder christliche Kirche" gemacht, und dem Papste die Eigenschaft, nicht zu irren, zugeschrieben sei, die nur der „gemeinen christlichen Kirche, allen Christen sämmtlich in der Welt," zukomme. „Warum sollte ich mich vor den römischen Lügnern, Verleugnern und Verdammern bekannter Wahrheit, die alles zu verdammen bereit sind, was ihrem blinden Kopfe mißfällt, fürchten oder ungern leiden ihr Verdammen? ruft er aus. „Ja, behüte mich Gott, daß mich nur solche Leute nimmermehr loben oder rechtfertigen, welches mir wäre die höchste Schmach. Sie geben mir selbst Zeugniß darin, daß ich recht gethan habe, daß ich den Ablaßpredigern widerstanden, bekennen, daß dieselben unrecht gelehrt, und das arme Volk schändlich verführt und an Leib und Seele beschädigt haben. Noch ist Niemand zu Rom, der sie citirt, bannt, straft, zu widerrufen bringt. Da kann man keine Bullen machen; die gehen alle frei ledig aus. Aber nun sie selber von mir sind angetastet, hilf Gott, da muß sich nicht allein Rom, sondern Himmel und Erde regen, suchen damit ihren eigenen Nutzen, und vermessen sich, wir Deutschen sollen ewiglich ihrem falschen Vorgeben und erdichteten Worten folgen, wider Gott und unser Gewissen. Der böse Geist hat die Bulle gestellt; sie selbst schreiben mit ausdrücklichen Worten, daß auch diejenigen meiner Bücher verdammt und verbrannt werden sollen, da kein Irrthum innen ist. Man gibt mir Schuld, ich wolle die Laien dem Papste, Pfaffen und Mönchen auf den Hals laden. Heißt aber das die Laien versöhnet und Papst entschuldigt, wenn man sie mit öffentlichen unverschämten Worten freihin heißet und gebeut, die Wahrheit und rechte Lehre verbrennen und die Lügen und Irrthum aufnehmen und in Ehren setzen, so verstehe ich nicht mehr Deutsch noch Lateinisch. Bisher haben uns die Buben Irrthum mit Schein der Wahrheit verdeckt, und nun das offenbar werden will, sind sie so kühne, daß sie uns gebieten, öffentlich bekannte Wahrheit zu leugnen und Irrthum anzunehmen. Was wäre es nun Wunder, ob Fürsten, Adel und Laien den Papst, Bischöfe, Pfaffen und Mönche über die Köpfe schlügen und zum Lande hinausjagten? Ist es doch unerhört und greulich zu hören, der Christenheit zu gebieten, Wahrheit zu verdammen. Heißt das nicht ketzerisch, irrig, lästerlich und unleidlich, so ist alle Ding neu verkehret. Daraus hoffe ich, sei es offenbar, daß nicht Doctor Luther, sondern der Papst selbst mit Bischöfen, Pfaffen und Mönchen durch die lästerliche Schmachbulle nach ihrem eigenen Unfall ringen, und die Laien gern auf ihren Hals laden wollten. Ich will vielmehr für sie bitten aus christlicher Liebe und Treu, daß Gott seinen Zorn von ihnen wende. Genug, wenn wir erkennen, daß sie toll und thöricht geworden sind vor großem Erschrecken der aufgehenden Wahrheit."

**) Die Berufung lautete: vom Papst Leo zum ersten: als von einem frevlen, gewalt-vermessenen ungerechten Richter, indem daß er ihn unüberwunden

in ganz Deutschland verbreitet, an die meisten Höfe geschickt, und brachte auch bei diesen hier und da die Meinung wiederum einen Schritt vorwärts, daß die Zeit gekommen sein dürfte, die päpstliche Macht in gemessene Schranken zurückzuweisen. Staunen erregte Luther's Kühnheit nicht mehr, die er indeß bald darauf noch überbot. War er der Verdammungsbulle durch die Schrift an den Adel entgegengekommen, so übte er nun für die theilweise Ausführung der Bulle auch thätliche Vergeltung. An verschiedenen Orten war die Verbrennung seiner Schriften durchgesetzt. Am 10. December ladete er durch öffentlichen Anschlag alle in Wittenberg Studirende ein, sich vor dem Elsterthore zu versammeln, stellte sich an die Spitze der zahlreichen akademischen Jugend, mit welcher sich viele Universitätslehrer vereinigt hatten; man trug einen Holzstoß zusammen, einer der angesehensten Magister zündete ihn an, und nun trat Luther hinzu und warf die päpstlichen Decretalen, einige Schriften Eck's und Emser's nebst Leo's Verdammungsbulle unter dem Ausruf: „Weil du den Heiligen des Herrn betrübt hast, so verzehre dich das ewige Feuer!" in die Flammen. Das Wort war dreist, die Absagung entschlossen gewesen, wie keine andere zuvor oder hernach: trotziger, verwegener, herausfordernder noch war die That. Sie machte jede Aussöhnung unmöglich. Das Papstthum mußte jetzt alle seine Kräfte — und es besaß deren noch sehr zu fürchtende — aufbieten zur Selbsterhaltung, hätte sie ihm die Rache nicht schon verdoppelt. Der Kaiser ließ in seinen Landen die Bulle vollstrecken; das kanonische Recht wurde so hoch, ja höher als die Bibel selbst gehalten. In Kurfürst Friedrich's Seele durfte die Unentschlossenheit oder die Furcht, Unwille über Luther's Anstürmen oder Rücksicht auf politischen Vortheil nur einen Augenblick die Oberhand gewinnen, und es war um den Gebannten geschehen. Luther gesteht in einem Briefe an Staupitz vom 14. Januar des folgenden Jahres, er habe „des Papstes Bücher erst schüchtern und bebend verbrannt," obwohl er jetzt „fröhlicher darüber sei als über irgend eine seiner Thaten." Gebebt hat er indeß dabei schwerlich lange. Sie war vorausbedacht, eine natürliche Consequenz seiner völligen Verwerfung des Papstthums, ein Resultat seiner inwohnenden Kraft und ganzen innersten Stimmung und Gesinnung, nach welcher er auf den klugen Rath, lieber aus dem kanonischen ein evangelisches Kirchenrecht zu entwickeln als ein solches auf schriftmäßige Principien ganz neu vom Grunde aufbauen zu wollen, gar nicht kommen

---

und unangezeigten Grundes verurtheilt habe; zum andern, als von einem verstockten, irrigen, in aller Schrift verdammten Ketzer und Abtrünnigen, indem daß er ihm geboten den christlichen Glauben in den Sacramenten zu verleugnen; zum dritten, als von einem Feind, Widersacher und Unterdrücker der ganzen heiligen Schrift, indem daß er seine eigenen gegen alle göttliche Worte öffentlich und unverschämt setze; zum vierten, als von einem Verächter, Lästerer und Schmäher der heiligen christlichen Kirche und eines freien Concilii, indem daß er fürgebe und leugne mit seinen unchristlichen Vorfahren Pius II. und Julius II., ein christliches Concilium sei nichts.

konnte. Am folgenden Tage sagte er in seinem Auditorium: er könne nicht ernstlich genug vor den päpstlichen Gesetzen und Statuten warnen; daß er die Decretalen verbrannt, sei eigentlich nur Kinderspiel, es wäre aber wohl hoch vonnöthen, daß der Papst, d. h. der römische Stuhl selbst, mit allen seinen Irrthümern und Greueln verbrannt würde *). Gleich darauf ließ er eine Rechtfertigungsschrift erscheinen: Warum des Papstes und seiner Jünger Bücher von Dr. Martin Luthern verbrannt sind. Er beruft sich in derselben darauf, daß es „ein altherkömmlicher Gebrauch sei, böse vergiftete Bücher zu verbrennen, und daß er sich als geschworener Doctor der heiligen Schrift, wider falsche, verführerische und unchristliche Lehre auf jede Weise zu streiten, und im Geiste durch Gottes Gnade erweckt und ermuthigt, um des Gewissens Willen verpflichtet gefühlt habe zu dem, was er gethan. Die Gegner hätten seine Bücher zuerst verbrannt, um ihre widerchristliche Lehre zu bestätigen und zu erhalten, und er habe gefürchtet, daß sie bei Vielen ihren Zweck erreichen möchten." Um sodann die Verbrennungswürdigkeit des kanonischen Rechtes, von welchem er nur das Verdammungswürdige verbrannt haben will, Jedermann vor Augen zu stellen, zieht er dreißig Sätze aus den Decretalen heraus, deren Summe darin bestehe, daß „der Papst ein Gott auf Erden, über alles Irdische und Himmlische, über alles Weltliche und Geistliche weit erhaben, dem Alles eigen sei und zu dem Niemand sagen dürfe: was machst du?" Er fordert weiter die Verwandten des Papstes, die lustig dazu sein möchten, auf, jene Sätze zu vertheidigen; er wolle sie ihnen dann wohl noch klärer ausstreichen und derselben noch viel mehrere aufbringen **). Die Schlußworte lauten: „In diesem Allen erbiete ich mich,

---

*) „Wer sich also den verunstalteten Glauben und Gottesdienst gefallen läßt, wie man ihn heutiges Tages in der römischen Kirche findet, und ihren greulichen Irrthümern nicht widerspricht, der geht für jenes Leben verloren. Widerspricht er ihnen aber, so muß er Gefahr seines Leibes und Lebens gewiß erwarten. Doch will ich lieber in dieser Welt Gefahr und Trübsal erdulden, als mein Gewissen durch Stillesein beschweren und mir eine schwere Rechenschaft vor Gott aufladen. Ich bin der rasenden römischen Bestie von Herzen feind, halte die babylonische Plage und Pestilenz für ein Greuel und will solches, so lange ich lebe, meinen Brüdern anzeigen und sie warnen. Bin ich nun auch zu schwach, das Verderben von den unzähligen Seelen in der Christenheit abzuwenden, so will ich doch Etliche der Unsern zu erretten suchen, auf daß sie nicht auch in den Abgrund der Hölle verstoßen werden. Die Anderen mögen hierin thun, was sie wollen, denn es ist Zeit, daß wir auf unsere Besserung ernstlich bedacht sind."

**) „Es sollen diese ein Anfang des Ernsts sein, denn ich bisher doch nur gescherzt und gespielt hab mit des Papsts Sache. Ich hab's in Gottes Namen angefangen: hoff, es sei an der Zeit, daß es auch in demselben ohne mich sich ausführe. Dürfen sie meine Artikel, da mehr Evangelii und gegründeter heil. Schrift innen ist, verbrennen, so verbrenne ich mit weit größerem Recht ihre widerchristlichen Rechtsbücher, worin nur sehr wenig Gutes und dies dahin gezogen ist, daß es Schaden thun und den Papst in seinem teuflischen Regimente stärken soll. Mich bewegt das am meisten, daß der Papst noch keinen, der

zu Recht zu stehen vor Jedermann: wie sie mir gethan haben, so habe ich ihnen gethan *)." Seine Sache war ihm immer unzweifelhafter als die Sache, der Papst als der Feind Gottes erschienen, und in dieser ihn ganz erfüllenden Ueberzeugung fand er, wie wir schon oben gesehen, die Pflicht des christlichen Gehorsams, um Seel' und Seligkeit, um der gemißhandelten Christenheit willen, und in der Pflicht das Recht, nicht blos sich loszusagen von allen Verhältnissen der Unterwerfung und der Gemeinschaft mit dem Papstthume, sondern den Kampf mit demselben, als dem Reiche des Satans, auf Leben und Tod zu beginnen, und Alles zu thun, was er nur vermöchte **), den Untergang desselben herbeizuführen. Darum wollte er nicht weniger thun als ihm gethan war, damit nicht der leiseste Anschein von Furchtsamkeit seiner Sache schade, darum sollte der Schimpf von dieser hinweggenommen werden, der sie in den Augen der Schwachen durch das Verbrennen seiner Schriften traf, sollte die Lossagung eine feierliche, entscheidende, unwiderrufliche, thätliche sein, und als solche noch anders und nachdrücklicher zum Volke reden und die Gemüther ergreifen wie Wort und Schrift. Das Feuerzeichen empfahl sich seiner phantasiereichen Seele, die Symbolik desselben empfahl es den entzündeten Gemüthern der Jugend, dem aufgeregten Volke. Hat sich den Motiven zur That auch persönliche Gereiztheit beigemischt, das ursprünglichste und vornehmste ist Luther's begeisterte, die Gestalt des Kriegs annehmende Frömmigkeit gewesen. In diesem Motiv und in der Größe des Frevels, der ihn erregte, muß der Grund und die Rechtfertigung seines Zorneifers gesucht werden: was vor dem Wittenberger Elsterthore verbrannt wurde, rechtfertigt die Flammen, die es verzehrten ***). Muth, und zwar reineren und heldenmüthi-

---

wider ihn geschrieben oder gehandelt, durch die Vernunft widerlegt, sondern allezeit mit Gewalt, durch Bannflüche, durch Könige und Fürsten oder mit List und falschen Worten unterdrückt, verjagt, verbrannt oder erwürgt hat. Darum hat er Urtheil und Recht nie leiden wollen und allzeit geplerret, er sei über Schrift, Gericht und Gewalt erhaben."

*) Die Worte Simson's, Buch der Richter Cap. 15.

**) Doch ohne Gewalt. Wenn wir seine Gehorsams- und Leidenstheorie genauer in's Auge fassen, wird es klar werden, daß er sich mit vollkommener Folgerichtigkeit auf seine Weise gegen das Papstthum auflehnen, und zugleich seine Ueberzeugungen von der Verwerflichkeit der Selbsthülfe festhalten konnte, weshalb nur ein scheinbarer Widerspruch darin liegt, daß er in seiner Rechtfertigungsschrift der letzteren als des Verbrennens würdig auch den Satz bezeichnet, „es sei billig, daß sich ein Christ mit Gewalt gegen Gewalt schütze," weil Christus spreche: wer dir den Rock nimmt, dem laß auch den Mantel u. s. w.

***) Wo Plank die Verbrennung der Bulle erzählt, scheint er sich doch gar zu wenig in Luther's ganze Stimmung versetzt zu haben. Er führt die Beweggründe Luther's hauptsächlich auf den, Rache zu nehmen, zurück. Zu klar und bestimmt treten indeß vor diesem ganz andere hervor, und der Brief Luther's an Spalatin, auf welchen Plank sich stützt, beweis't nicht von fern, was er beweisen soll, wenn Luther darin auch nur die Ursache anführt, daß er den römischen Mordbrennern habe zeigen wollen, wie eine große That es sei, Bücher

geren, hat Luther bei anderen Veranlassungen gezeigt; die Frage, ob er sich nicht durch die Klugheit hätte zurückhalten lassen sollen, ist im Grunde nur die weitere, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn er weniger Kraft und Ungestüm besessen hätte? Es wird sich nicht über allen Zweifel erheben, dürfte sich doch aber ziemlich sicher nachweisen lassen, daß die That seiner Sache mehr förderlich als nachtheilig gewesen ist*). Indeß hatte er weit weniger die Folgen berechnet, als er den Antrieben seines Geistes gefolgt war, dessen Flamme weit heller und nachhaltiger loderte als die jenes Holzstoßes. In Luther's Kraft und Feuergeiste beruheten die vornehmsten Siegeshoffnungen der aufgegangenen Wahrheit, die vornehmsten Bedingungen der Volkserhebung, ohne welche die Ausbreitung jener unmöglich gewesen wäre, so wie der bedeutsamen

---

zu verbrennen, die sich nicht widerlegen ließen. Von wie ganz anderen Gedanken als in diesem flüchtig hingeworfenen Schreiben zeugen seine übrigen Erklärungen, mit welchem Nachdrucke verweilt er bei ganz anderen Motiven, welch' einen ganz anderen Geist athmet seine Rede vor seinem Auditorium. Es gährte und stürmte zu sehr in ihm, als daß man glauben könnte, er habe nur nach einem, und zwar sicher dem untergeordnetsten Motive bei dem seine ganze Seele erfüllenden Gedanken, das Papstthum bekämpfen zu müssen, gehandelt. Woltmann (Geschichte der Ref. in Deutschland) meint, es lasse sich nicht leugnen, daß Luther durch die Verbrennung der kanonischen Gesetze einen Hochverrath an dem Staate selbst, in welchem er lebte, begangen; denn auch für diesen hätten sie ja gesetzliche Kraft gehabt. Seine bisherigen heftigen Reden wider einige Sätze derselben ließen sich theils durch den schädlichen Geist der letzteren, theils durch die Freiheit, sein Urtheil über Alles ungeheuchelt zu sagen, die man kaum einem vernünftigen Wesen beschränken dürfe, einigermaßen entschuldigen; jene letzte Handlung aber sei ein Verbrechen gewesen, weil sie die Vernichtung eines Gesetzbuchs des Staates, dessen Unterthan er war, bezweckt oder doch als nothwendig angezeigt habe. Sie darf jedoch nur nach den Umständen, in deren ganzem Zusammenhange, und nicht nach modernen Kategorieen beurtheilt werden. So wie überhaupt die Verfassung und Gesetze der Kirche mit denen des Staates auf das Genaueste zusammenhingen, so galt allerdings das kanonische Recht auch für den Staat. Allein abgesehen davon, daß es selbst Ausnahmen von der Gehorsamspflicht gegen den Papst macht, im Fall derselbe der Ketzerei, des Abfalls oder der Abgötterei schuldig wäre, daß der Widerspruch gegen die wesentlichsten seiner Bestimmungen von Seiten der Inhaber der weltlichen Gewalt nie aufgehört hatte und eben damals sammt dem Emancipationsstreben recht im Gange war: so lag dem Zeitalter die Vorstellung, das Verbrennen der Bulle sei ein Hochverrath am Staate, so fern, daß sie Luthern selbst wenigstens vollkommen fremd geblieben ist. In sein Bewußtsein ist nie eine Spur von dem Gedanken gekommen, daß er sich durch jene That, die er nie bereuete, politisch versündigt oder gegen seinen Fürsten aufgelehnt habe, und auch dieser und seine Räthe haben die Sache keineswegs so aufgefaßt. Die Freunde des historischen Rechts und des passiven Gehorsams nach dem gewöhnlichen Sinne werden und können die Rechtmäßigkeit der Reformation und der Reformationshandlungen Luther's, so wie ein höheres ideales Recht consequent nie anerkennen. Allein das historische Recht wird angetastet werden, wo es beschaffen ist wie zu Luther's Zeiten, und das Unglück hat, mit solchen Männern, mit einem so thatkräftigen gesunden Geschlechte zusammenzutreffen, wie das der Deutschen im Beginn des 16. Jahrhunderts war.

*) Spieker, Gesch. Dr. M. Luther's I, 652 fg.

Fügung, nach welcher die ganze übrige, mehr weltliche und minder lautere Opposition seiner vor Allem religiösen und sodann rein patriotischen, nicht auf politische Sonderinteressen gerichteten Tendenz sich unterordnete. Nach gewöhnlichen Stimmungen und Regeln ist er gerade in dieser Periode seines Lebens am Wenigsten zu beurtheilen. Nie ist ein wunderbareres Geisteswalten in ihm gewesen. Man kann mit ihm sagen: „ihn trieb der Geist mit seiner Gewalt." Die nächste und wichtigste Folge war die, daß er durch seine That einem aus seiner heroischen Natur hervorgegangenen Bedürfnisse einer gewissen Selbstbefriedigung genügt, dem inneren Feuer, das ihn zu verzehren drohete, einen Ausweg verschafft hatte, und daß der Schwung seines Geistes eben hierdurch, wenn nicht ein höherer, doch ein sicherer wurde. Er fühlte sich neu gestärkt und gehoben. Man sieht es aus Allem, was er um diese Zeit schrieb. Es ging hauptsächlich aus dem Drange hervor, seine Meinung über das Papstthum und die Kirche, wie sie waren, vollständig auszusprechen, seine Angriffe nach allen Seiten zu rechtfertigen und fortwährend zu verstärken.

Noch im December erschien: Grund und Ursach aller Artikel, so durch die römische Bulle unrechtlich verdammt worden, eine ausführliche Vertheidigung aller seiner in der Bulle verdammten Lehren aus der heiligen Schrift. Wie beiläufig, aber sicher trifft er, was ihm bei Vielen entgegenstand, so daß eine tiefe Wirkung beim Volke um so weniger fehlen konnte. Mit feierlich-stolzen Worten beginnt er: „Gebenedeiet und gelobt sei Gott, der Vater unsers Herren Jesu Christi, der zu diesen Zeiten so viel Herzen erleuchtet und christlichen Verstand auch in den Laien erweckt, daß man in aller Welt anfähet, rechten Unterschied zu sehen der gefärbten Kirche und Geistlichkeit, und der grundguten, uns so lange mit Menschengesetzen verborgen gehaltenen; dessen Güte solche Greuel nicht länger dulden will, dessen Güte unter anderen das nicht ein gering Zeichen ist, daß er neulich etliche Tyrannen der Christenheit so blind und mit einem Schwindelgeist irre gemacht hat, daß sie zu ihrer eigenen höchsten Schande und merklichem unwiderstattlichen Abfall haben ausgehen lassen, darin sie auch das vergessen, damit sie bisher die Welt betrogen und genarret haben, nämlich den guten Schein und gleißende Farbe." Mit nicht geringerem Selbstbewußtsein setzt er sich über die Beschuldigungen der Ueberhebung und Leidenschaftlichkeit, das Ansehen der Jahrhunderte, die Hinweisung auf den Schaden der durch ihn verursachten Aufregung, auf die ihm drohenden Gefahren, den Vorwurf der Furchtsamkeit hinweg, verwirft noch entschiedener die Auctorität der Päpste und der von denselben geleiteten Concilien, und spricht abermals klar und kräftig den Grund seiner inneren Sicherheit aus *): „Die Schrift ist unser Recht und Trotz."

---

*) „Sie sagen auch, ich bringe neue Ding auf, und sei nicht zu vermuthen, daß alle Andere so lang geirrt haben. Auch das mußten die alten Propheten hören. Wenn der Zeiten Länge sollt genugsam sein zur Aus-

Eben so schrieb er an Spalatin: „O wollte Gott, daß sich Kaiser Carolus als ein Mann erwiese und um Christi willen diese Teufel angriffe. Ich für mich fürchte nichts; des Herrn Wille geschehe! Weiß auch nicht, was der Kurfürst thun sollte; meinte allein, es wäre am besten, wo er die Bulle gar nicht achtete. Ich bin nun viel freier und gewiß gemacht, daß der Papst der Antichrist ist, und man des Teufels Stuhl gefunden. Gott erhalte nur die Seinigen, daß sie nicht durch den gottlosen Schein verführt werden."

Er dachte sicher nicht daran, daß der trotzige, nicht einmal entfernte Nachgiebigkeit verrathende Ton seiner Vertheidigungsschrift das wirksamste, die künstlichsten weit übertreffende Mittel sein könnte, die Gemüther der Nation für ihn und seine Sache einzunehmen. Er folgte blos seinem inneren Drange und erfuhr auch jetzt, daß er keinem sicherern Führer hätte folgen können *).

Ein eigentlicher Schauder vor dem Papstthume ergriff aber unzählige deutsche, erst halbaufgeklärte Gemüther, als um die Zeit seiner Reise nach Worms eine Schrift von ihm verbreitet wurde, in welcher er es auf einen ausführlichen Schriftbeweis angelegt hatte, daß das Papstthum das von den Propheten, Aposteln und in der Apokalypse beschriebene, mit allen Kräften zu bekämpfende Reich des Antichrists sei, dem kein einziges jener Zeichen fehle, an welchen es nach der Schrift erkannt werden solle. Ein italienischer Dominicaner, Ambrosius Catharinus, hatte das Opus durch Angriffe auf ihn veranlaßt. „Wie schnaubet er nach dem Siege über mich," ruft Luther im Eingange aus, „den Ketzer, die Bestie! Doch daß der Wälsche sehe, daß auch die Bestien im deutschen Lande etwas menschlicher Art an ihnen haben,

---

rede, hätten die Juden die allerbeste Sache wider Christum gehabt, deß Lehre anders war denn sie in tausend Jahren gehört hatten. Ich predige nicht neue Ding, ich sage, daß alle christliche Ding seien bei denen untergangen, die es hätten sollen halten, nämlich Bischöfe und Gelehrte. Wahrheit hat allezeit rumort, falsche Lehren haben allzeit Friede und Friede gesagt. Es ist ein Menschenfund das Papstthum, da Gott nichts von weiß. Es sind alle Kirchen gleich, und ihre Einigkeit steht nicht in dieser einigen Obrigkeit, sondern in einem Glauben, einer Taufe, einem Herrn Christo. Nie ist mir's in Sinn noch Feder gefallen, ein jechlicher möchte muthwillig ohne Ursach den Conciliis widerstreben, sondern ich habe gesagt, wo sie etwas wider die Schrift setzen im Concilio, sollte man der Schrift mehr gläuben. St. Paulus vermaledeit einen Engel, so er anders lehrt denn die Schrift, und ich soll nicht Macht haben, einen Menschen zu verachten, so er anders lehrt? Sie setzen Menschenlehre über Gottes Wort, den Papst über Gott, daß auch Lucifer nicht so frevel im Himmel gewesen ist, der nicht mehr denn Gott gleich zu sein sich vermaß. O hilf, Gott! ist's dahin kommen in der Christenheit, daß Gott mit seinem Wort dem Papst soll weichen mit seinem Gesetz; hie wäre es Zeit, hundert Tode zu leiden."

*) Was Plank (I, 356) hier zugesteht, und was sich vollständig auf das Verbrennen der Bulle anwenden läßt, dessen fördernde Wirksamkeit er nicht zugeben will.

begehre ich nur, daß wir mit gleichen Vortheilen wider einander kämpfen, also daß er mir hinwiederum auch ein Ketzer sei." Das Buch war mit eben so viel Heftigkeit und Bitterkeit als dialektischer Gewandtheit und Kunst geschrieben. Es erfüllte das Zeitalter mit der Vorstellung, von welcher er selbst bei seinem Abfalle ausgegangen war, um die sein ganzer Kampf sich drehete. Es deckte auf das Schonungsloseste das Innerste des Papstthums, eine ungeahnete Tiefe seiner Einsicht in dasselbe entwickelnd, auf, schildert mit den brennendsten Farben die Sünden, Mißbräuche und Gebrechen desselben, aus jedem Worte spricht die freudigste Zuversicht, es regt gleich sehr das religiöse, sittliche, patriotische Gefühl gegen die römische Herrschaft auf, es bestreitet die Richtigkeit der Anwendung des Ausspruchs Christi: du bist Petrus u. s. w., und dann jubelt und donnert die Rede *), und schwillt immer mehr wie zu einem reißenden Strome an, wenn sie sich in entsetzlicher Wahrheit über die Laster der Päpste verbreitet, den eiteln heuchlerischen Schein in den kirchlichen Gebräuchen, „die mancherlei Gespenst und Gleisnerei in des Papsts allerheiligstem Reich," an's Licht stellt, die darin zu findende muthwillige Entstellung des christlichen Glaubens, die Gleichgültigkeit, mit der es Betrug, Ehebruch und ein ruchloses Leben nicht blos duldet, sondern auch sogar fördert, vor der Mit- und Nachwelt anklagt, den „Greuel der hohen Schulen," die an den Deutschen durch die Päpste verübten Frevel **), die Uebergriffe der zu unleid-

*) „Und solltet ihr Papisten alle insgesammt darüber zerbersten und die Zähne zusammenbeißen, doch sage ich, wir haben diesen Spruch schon erstritten und mit ihm den Sieg gewonnen. Ja, er siegt triumphirend über euch und das so fest begründete Papstthum stürzt in Trümmer. Da wird es klar, daß es nichts als eitel Betrug und ein Gespenst der Welt gewesen; und ihr, die ihr das Volk Gottes betrogen und sein Wort verkehrt habt, müsset dies zur eigenen Schmach eingestehen. Die geistlichen Rechte der Päpste offenbaren sich als eine schändliche Lehre des Widerchrists. O welche Stimme, welche Schrift! welche Gedanken möchten nur erzählen alle eure Greuel, die daraus folgen! Nachdem man euch diesen Deckel eurer Schalkheit abgezogen und euer Thun und Wesen offenbaret hat, sieht man wie in eine Hölle hinein, voller Lügen, Irrthum, Betrug, Bosheit und Laster. Ihr habt sie alle unter dem dünnen Blatte des Papstthums verborgen, das nie etwas anderes hat sein und werden können, als das berüchtigte Reich des Antichrists. Viele, die diesen Greuel an heiliger Stätte verspürt, haben nicht begreifen können, wie der päpstliche Stuhl je zu dem Schein von Heiligkeit hat kommen können. Jetzt aber liegst du zusammengestürzt, unseliges Papstthum. Jetzt liegst du gefesselt, grausamer Löwe, der du zuvor mit deinem Gebrüll die ganze Welt erschreckt hattest."

**) „Es verdreußt mich über die Maaßen und erfüllt mich mit Schaam, ja ich muß michs erbarmen lassen, so oft ich nur daran denke, wie der Papst mit Kaisern und Fürsten, ja mit der ganzen deutschen Nation sein Gespött getrieben. Lieber Gott, mit wie großem Muthwillen und trotziger Kühnheit hat er sein Spiel aus ihnen gemacht! Er hat sie doch wie unvernünftige Bestien umhergetrieben, ja hiehin und dorthin geschleudert, und ihrer gebraucht zu morden, zu kriegen, zu rauben, zu aller papistischen Schalkheit und Büberei, und wurden dabei allzeit die lieben Söhne der Kirche genannt. So mußten sie die große Gnade verdienen, daß der Papst das Kaiserthum auf sie gewendet, als dienten sie dem Teufel."

lichem Hochmuthe emporgestiegenen geistlichen Macht in das Gebiet und Recht der erniedrigten weltlichen, vor den Richterstuhl der Volksmeinung zieht.

Immer mehr und mehrere glaubten dem Abgotte der Welt entsagen, ihn bekämpfen zu müssen, um die Seele und das Gewissen zu retten. Unter der Feder Luther's ging fortwährend eine beredte Schrift nach der andern hervor, und jede war wie ein kräftig geführter Schlag mit einem zweischneidigen Schwerte, wohlberechnet und wohlgeführt, die Bande einer tausendjährigen Verehrung und Scheu bei Tausenden zu zertrennen. Sie wirkten so hinreißend, weil so viel Tiefe und Klarheit, Enthusiasmus und gesunder Menschenverstand, Gesinnungsernst und Herzenseinfalt darin sich vereinigten, weil sie voll und kräftig aussprachen, was die Meisten bereits dunkel empfunden hatten, was Allen wie beseligende Wahrheit, Verderben bringender Lüge gegenüber, einleuchtete, weil sie die Gemüther so hoch erhoben, so herzinnig tröfteten; denn in derselben stürmischen Zeit, wo er seine scharfen Streitschriften abfaßte, mitten in der Hitze seines christlichen Titanenkampfes, von Gefahren umringt, von den schwersten Sorgen in Anspruch genommen, arbeitete er unausgesetzt auch an erbaulichen Schriften. So konnte er durch Auslegungen mehrerer biblischer Bücher, eingerichtet nach der Fassungskraft des Volks, nicht blos seinem Fürsten den Beweis liefern, wie gern und ämsig er sich auf „heilig und still Studiren und Arbeit" legte, sondern demselben auch mit Recht (März 3, 1521) schreiben: daß er zugleich gerüstet sei, „das Schwert zu führen und Zions Mauern zu bauen," und zum Friedenswerke der Schriftauslegung sich schicke, „mitten unter den Schwertern, Kriegen, Bullen, Posaunen und Feldgeschrei der Papisten." So sehr war seine Sache bereits Sache der Nation und der Häupter geworden, daß unterdeß die eifrigsten Unterhandlungen wegen derselben zwischen dem Kaiser, dem Kurfürsten und dem päpstlichen Legaten gepflogen waren. Der Papst hatte den Bann am 3. Januar 1521 wiederholt, der Kaiser den Ständen ein streng lautendes Executionsedict vorgelegt. Die Stände erwirkten von ihm Luther's Berufung auf den Reichstag, durch welche das Reich thatsächlich das bisherige Verfahren der Curie mißbilligte und einen bedeutenden Schritt zu seiner Emancipation that, indem es, nach bereits in Rom erfolgtem Urtheile, statt dasselbe gehorsam zu vollziehen, die Sache zu seiner Entscheidung vorstellte. Doch war es für Luther gefahrdrohend, daß sich die Stände bereit erklärten, in das kaiserliche Mandat zu willigen, den bisherigen Glauben ohne weitere Disputation zu handhaben, wenn er bei seinen wider die Lehre und den Glauben der Väter und Voreltern laufenden Behauptungen hartnäckig stehen bliebe. Der Kurfürst ließ nun mit ihm unterhandeln. Früherhin, als er sich von der Auctorität der Kirche und der Ehrfurcht und Liebe zu ihr noch nicht völlig losgerissen, hatten sich seine inneren schmerzlichen Kämpfe mit mancherlei äußeren Rücksichten und Hemmungen zu einem doppelten Drucke vereinigt, der gewitterschwer auf seinem von der höchsten Spannung

gefolterten Gemüthe laſtete. Nun traten bei ihm die Wirkungen davon noch viel ſtärker hervor, daß er nicht blos im Bewußtſein aus der papiſtiſchen Kirche herausgetreten war, ſondern ſich auch äußerlich von ihr losgeſagt und ihren bedingten Bannfluch mit Anſagung offener und unverſöhnlicher Fehde erwidert hatte. Er war jetzt wirklich gebannt, ſtand aber der Stelle, welche das Urtheil geſprochen, als erklärter Gegner gegenüber, und fühlte ſich nun erſt wahrhaft frei, freier und ſicherer als je, denn er hatte mit ſeiner feierlichen Kriegserklärung gegen das Reich des Antichriſts ſeinem Gewiſſensbedürfniſſe Genüge gethan, und war von dem felſenfeſten Glauben, daß Gott ſeine Sache ſchützen werde und müſſe, und was die Rückſicht auf ſeine Perſon betraf, von dem hingebendſten und heiterſten Muthe durchdrungen, der ihm mit dem Zunehmen und Nähertreten der Gefahr bis zur entſchloſſenſten und freudigſten Todesverachtung wuchs. Daher wollte er jetzt weniger als je von menſchlichem Beiſtande hören, die Verfolgung ſchreckte ihn ſogar nicht, daß er ſein Herz „unglaublich gleich einem Segel anſchwellen fühlte" und jetzt begriff, „warum in der Schrift die Geiſter mit Winden verglichen werden." Der Kurfürſt war bedenklich; die Schrift an den Adel hatte doch die Wirkung bei Weitem nicht hervorgebracht, auf welche ſie berechnet geweſen war; Luther wußte, daß am Hofe des Kaiſers ſeine erbitterten Feinde, die „Betteltyrannen," herrſchten, erklärte aber Spalatin und dem Fürſten eben ſo feſt, daß er in Worms erſcheinen wolle, als beſtimmt, daß er nicht widerrufen werde. Daß die Sache in einer Reichsverſammlung verhandelt werden ſollte, war gerade das, was er wünſchte. Er ſei, ſchrieb er, von Herzen erfreut, daß der Kaiſer die Sache an ſich zu nehmen gedenke, welche ob Gott wolle Gottes, gemeiner Chriſtenheit und der ganzen deutſchen Nation und nicht eines einigen Menſchen, viel weniger ſein eigen ſei, und die er, nach erhaltenem ſichern Geleit vor und nach Wittenberg erhalten, vor geeigneten Richtern ſo zu führen gedenke, daß männiglich in der Wahrheit erfahren ſolle, daß er bisher nichts aus frevlem, unbedächtigem, ungeordneten Willen und um zeitlicher und weltlicher Ehre und Nutzung willen, ſondern Alles gelehrt und geſchrieben habe in Gehorſam gegen ſein Gewiſſen, Eid und Pflicht, Gott zu Lobe, zu Heil und Seligkeit gemeiner Chriſtenheit, der ganzen deutſchen Nation zu gut, zu Ledigung der Chriſtenheit von unzähligen Mißbräuchen, Aberglauben, Verkleinerung und Beſchwerung. Vor Kaiſer und Reich wolle er die Sache führen, ohne ſeiner perſönlichen Gefahr zu achten; nur müſſe ihm Gehör verſtattet und nicht blos Widerruf gefordert werden. Der päpſtliche Legat Aleander beurtheilte ihn ſehr richtig, wenn er am Reichstage von ihm ſagte, er werde ſich von Niemandem, auch nicht von einem Engel im Himmel weiſen laſſen.

Luther hat oftmals dem Feinde den Willen nicht gethan. Es wäre den Gegnern am Liebſten geweſen, wenn er Worms und die Gefahr gemieden hätte. Die Freunde erhoben Bedenken, ſelbſt der ihn geleitende Herold machte ihn auf ſeine große Gefahr aufmerkſam, der Kurfürſt ließ warnen, an allen Orten waren die Decrete angeſchlagen, durch

welche seine Bücher verdammt wurden, die Anzeichen waren drohend genug, obwohl auch auf der anderen Seite die ihm geneigte Stimmung des Volks stark hervortrat, wohin er unterwegs kam. Warnungen machten keinen Eindruck auf ihn, der Ermuthigung bedurfte er nicht. Er war über jede persönliche Rücksicht erhaben, erfüllt von der kühnsten und freudigsten Begeisterung. Es war in seinem Munde keine bloße Redefigur, wenn er sagte: „Wenn sie gleich ein Feuer machten zwischen Wittenberg und Worms bis an den Himmel hinan, will ich doch im Namen des Herrn erscheinen und dem Behemoth in sein Maul zwischen die großen Zähne treten, Christum bekennen und denselbigen walten lassen. — Huß ist verbrannt worden, aber nicht die Wahrheit mit ihm: ich will hinein, und wenn so viel Teufel auf mich zielten, als Ziegel auf den Dächern." Er war fest überzeugt, daß ihm Hussens Schicksal bevorstände, und schrieb seine Erhaltung späterhin immer einem Wunder zu, das Gott auf das Gebet seiner Freunde gethan habe. Noch einige Tage vor seinem Tode erzählte er Freunden die Geschichte seiner Wormser Reise und setzte hinzu: „denn ich war unerschrocken und fürchtete mich nicht. Gott kann einen wohl so tolle machen. Ich weiß nicht, ob ich jetzt auch so freudig wäre." In des Kaisers vorläufiger Verdammung seiner Bücher erblickte er nur die Absicht, ihm vom Erscheinen in Worms abzuschrecken, und ihn dann wegen Ungehorsams zu verurtheilen; nur eine verborgene List, ihn von Worms hinwegzulocken, glaubte er darin zu entdecken, als ihn Sickingen auf seine Ebernburg einladen ließ, dort mit dem kaiserlichen Beichtvater Glapio Unterhandlung zu pflegen. Der Gedanke, zum Tode berufen zu sein, hatte sich in seiner Seele so festgesetzt, daß er nichts so sehr fürchtete, als nicht in Worms zu sterben. Am 16. April 1521 langte er an. Die Menge war zusammengeströmt, den kühnen Mann zu sehen, der dem Papste öffentlich widerstand. Mit den Worten: „Gott wird mit mir sein!" stieg er vom Wagen. Am folgenden Tage wurde er in die Reichsversammlung geführt und befragt, ob er seine Schriften anerkennen, vertheidigen oder sich zu einem Widerrufe verstehen wolle. Er mochte nicht erwartet haben, so bald in die Versammlung berufen zu werden, und noch ungewiß sein über die Form seiner Verantwortung; er nahm die Förmlichkeiten des Reichs in Anspruch und bat sich Bedenkzeit aus *). Am 18. April, Abends sechs Uhr, erschien er zum zweiten Male in der Versammlung. Die frühere Frage ward wiederholt und er beantwortete sie mit dem Ausdrucke freudiger Ruhe. Er theilte seine Schriften ein in solche, die vom Glauben und der Sittenlehre handelten: die könne er nicht widerrufen, ohne der christlichen Wahrheit abzusagen — die heftige Bulle sogar erkenne viel Gutes darin an; in solche, die wider das Papstthum und dessen Einrichtungen und Satzungen gerichtet wären, wodurch die Gewissen unerhört beschwert und Hab und Gut der hochberühmten deutschen Nation ver-

*) Ranke I, 482. Plank I, 383.

schlunden und ersäuft worden: diese widerrufen würde heißen, solche Tyrannei stärken und bestätigen und der Gottlosigkeit und Bosheit Thür und Thor öffnen; — in Streitschriften endlich wider solche, die sich unterstanden, die römische Tyrannei zu vertheidigen und die von ihm gelehrte gottselige Lehre zu dämpfen: in diesen möge er zu scharf gewesen sein, enthielten sie aber Unrechtes, so möchte man ihn des Irrthums überführen, er werde sie dann zuerst in's Feuer werfen. Die Gefahr, daß aus seiner Lehre besorgliche Zwietracht, Aufruhr und Empörung hervorgehen möchte, habe er erwogen, sie irre ihn jedoch nicht, denn es sei das der Lauf und Ausgang des göttlichen Wortes. Man sollte sich nur hüten, die Sache leichtsinnig und ungöttlich zu behandeln. Er habe seinem deutschen Heimathlande seinen Dienst nicht entziehen wollen und sollen, und empfehle sich kaiserlicher Majestät Huld und Gerechtigkeit. Es wurde ihm erwidert, zum Disputiren sei da nicht der Ort; man begehre von ihm eine schlichte, einfältige Antwort, ob er widerrufen wolle oder nicht. Des armen alleinstehenden Mönchs, der aber das Herz eines christlichen Helden und deutschen Mannes unter der Kutte trug, ewig denkwürdige Antwort — denkwürdig zumal wegen ihrer Ruhe, Mäßigung, Würde in Momenten des höchsten Geistesaufschwungs, den vermeinten Mördern gegenüber — lautete: „Weil denn Euer kaiserliche Majestät und Gnaden eine schlichte Antwort begehren, so will ich eine geben, so weder Hörner noch Zähne haben soll, nämlich also: Es sei denn, daß ich durch Zeugniß der Schrift, oder mit öffentlichen, klaren und hellen Gründen und Ursachen überwunden und überweiset werde (denn ich glaube weder dem Papste noch den Concilien alleine nicht, weil es am Tag und offenbar ist, daß sie oft geirrt haben und ihnen selbst sind widerwärtig gewest), und ich also mit den Sprüchen, die von mir angezogen und eingeführt sind, überzeuget und mein Gewissen in Gottes Wort gefangen sei, so kann und will ich nichts widerrufen, weil weder sicher noch gerathen ist, etwas wider das Gewissen zu thun. Hier steh' ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir. Amen!"

Der Official von Trier verwies ihn auf die Infallibilität der Concilien, und kündigte ihm an, auf eine Disputation könne man in der Reichsversammlung nicht eingehen; wenn er nicht widerrufen wolle, so werde das Reich wissen, wie es mit einem Ketzer zu verfahren habe. Luther stellte die Untrüglichkeit der Concilien in Abrede, wiederholte, daß er einen Widerruf nicht thun könne und „sich eher tausend Köpfe abschlagen lassen als ihn leisten würde, und verließ den Saal, in welchem er zwei Stunden geredet — er hatte seine deutsche Rede lateinisch wiederholen müssen — mit dem Wunsche, daß „nur der Kaiser, das junge edle Blut, sich nicht verführen lassen möchte, vom Evangelium zu weichen und sich Menschensatzungen zu unterwerfen."

Er hatte großen Eindruck, auch bei einem Theile der Reichsversammlung gemacht; doch gelang es den päpstlichen Legaten, die letztere zu vermögen, sich zur Vollzieherin des Urtheils der Curie herzugeben.

Das Ergebniß des Reichstags in Beziehung auf Luthern und seine Sache bestand in einem scharfen kaiserlichen Edicte, das ihn unter niedrigen Schmähungen seiner Lehre und Person mit allen seinen Anhängern und Beschützern in die Acht und Aberacht erklärte. Es war von Aleandern verfaßt, um achtzehn Tage zurückdatirt, wo die Versammlung noch ziemlich vollständig gewesen, und keiner ordnungsmäßigen Berathung unterworfen. Sowohl der Einwilligung der Stände — manche, wie der Kurfürst von Sachsen, waren schon abgereis't, als es in einer Privatversammlung beim Kaiser zur Einwilligung vorgelegt wurde — als auch der Unterzeichnung des Letzteren fehlten die gesetzlichen Formen; auch wurde es nicht in den Reichsabschied aufgenommen. Es brachte die Nation erst recht auf, gab aber auch den Anhängern der Curie eine Waffe, durch welche Aleander's ächt römisch-schändliche Aeußerung nur zu leicht wahr werden konnte: „Wenn gleich ihr Deutsche, die ihr der päpstlichen Kammer am Wenigsten liefert, das römische Joch abwerfen werdet, so wollen wir doch machen, daß ihr euch unter einander selbst aufreiben und in eurem Blute ersticken sollt." Luther urtheilte und konnte über den Ausgang des Reichstags nicht günstig urtheilen; ja, er war zur Zeit seines Aufenthaltes auf der Wartburg kaum mit seinem eigenen Benehmen zufrieden. Er nannte ihn eine Sünde der deutschen Nation *), und sagt in der Zuschrift zum 37. Psalm an das arme

*) In einem Schreiben an Hartmuth von Cronberg (Februar 1522) äußert er, daß ihm Satan das böse Spiel in Wittenberg angerichtet, geschehe wohl ihm und seinen vornehmsten Gönnern zur Strafe: „mir, daß ich zu Worms, guten Freunden zu Dienst, auf daß ich nicht zu steiffsinnig gesehen würde, meinen Geist dämpfete, und nicht härter und strenger mein Bekenntniß vor den Tyrannen thät, weshalb ich nach der Zeit öfters von den Treu- und Gottlosen böse Nachrede habe erdulden müssen. Mich hat meine Demuth und Ehrerbietung vielmal gereuet." Weiterhin: „Ihr wisset, daß die Sünde zu Worms, da die göttliche Wahrheit so kindisch verschmähet, so öffentlich, muthwilliglich, wissentlich, unverhört verdammet ward, freilich eine Sünde ist ganzer gemeiner deutscher Nation, darum, daß die Häupter solches thaten und ihnen niemand einredete: damit über die Maaß bei Gott verschuldigt ist, daß er das theure Wort ganz aufhübe oder ein solch Aergerniß entstehen ließe, daß es kein Mensch für Gotteswort hielte und wie Teufelslehre lästern und verfolgen müßte. Solch Verdienst hat deutsche Nation dem Papst zu Dienst auf dem unseligen Reichstag auf sich geladen, und die jetzt also toben und verstockt sind, haben es dazumal also verschuldigt, da sie das Rädlein trieben und die Würfel in der Hand hatten, und ließen sich dünken, sie schimpften, und Christus sähe sie nicht. Das heißt, mein ich, den rechten St. Veitstanz haben. Gott ist mein Zeuge, daß ich in meinem Herzen Angst und Sorge habe, wo der jüngste Tag nicht das Spiel unterbricht, wird Gott sein Wort aufheben und der deutschen Nation solche Blindheit senden, und sie also verstocken, da mir greulich ist an zu denken. Sie hat zu Costnitz das Evangelium verdammt und unschuldig Blut umbracht, zu Mainz und Cölln: der ganze Rheinstrom ist blutig, und will noch nicht sich reinigen lassen von dem Blutvergießen, sondern feiret die Christenmörder, die Ketzermeister, ohn Aufhören. Sie versucht Gott zu oft. Jetzt ist's abermals zu Worms an mir verdammt, und ob sie mein Blut nicht vergossen haben, hat's doch nicht gefehlet an ihrem vollen

Häuflein Christi in Wittenberg: er wäre in der Hoffnung nach Worms gegangen, daß ihn dort Bischöfe und Doctores recht versuchen würden, statt dessen die Meinung nur gewesen sei, daß er widerrufen solle. „Gott gab Gnade, daß nicht alle Fürsten und Stände in solchen Vorhalt verwilligten. Ich hätte mich sonst deutsches Landes zu Tode geschämt, daß es sich die päpstlichen Tyrannen so gar gröblich ließ äffen und narren." Auch in einem Schreiben an den Kaiser und einem anderen an die Stände aus Friedberg, spricht sich sein Schmerz darüber aus, wie wenig die Wormser Verhandlungen seinen christlichen und patriotischen Erwartungen genügt hatten *).

Sogleich nach dem Wormser Reichstage wurde das Edict überall verkündet, verschwand Luther eine Zeit lang vom Schauplatze, gingen seine Ideen erst eigentlich in's Leben über; denn gerade jetzt nahm die Reformation in der Mitte des Volks ihren Anfang, indem Einzelne und Gemeinden das Kirchenwesen und den äußeren Gottesdienst umzugestalten begannen. So unwiderstehlich hatten sich seine Ideen des Zeitalters bemächtigt, daß ihre Ausführung versucht wurde ohne Vorangehen der Häupter, der Hierarchie, so wie der mit ihr verbündeten Kaisermacht gegenüber, und auch ohne ihn, der das Signal zum Kampfe gegeben, denselben bisher allein geführt, um dessen bestimmende Persönlichkeit sich bisher Alles gedreht, die von jetzt an hinter die weitere Ge-

---

ganzen Willen, und morden mich ohn Unterlaß in ihren Herzen. Du unselige Nation! mußt du denn vor allen andern des Endechrists Stockmeister und Henker sein?"

*) Er erbietet sich darin nochmals zum Möglichsten in zeitlichen Dingen, wiederholt aber, daß er in Sachen des Gewissens und der göttlichen Wahrheit nicht weichen könne, dankt dafür, daß ihm das Geleit gehalten sei, stellt das ihm widerfahrene Unrecht vor, indem man ihn unwiderlegt verurtheilt habe; bittet, nicht seinetwegen, an dem nichts gelegen sei, sondern um der ganzen Christenheit willen, keine Gewalt wider ihn zu üben, sondern ihn vor sachkundige unparteiische Richter zu stellen, und versichert, daß ihm nichts dringender am Herzen liege, als die Wohlfahrt des Reichs und der deutschen Nation. „Denn ich von ganzem Herzen gern wollte, daß E. kaiserl. Majestät dem ganzen Reich und der edlen hochlöblichen deutschen Nation auf's allerbeste gerathen, und alle in Gottes Gnaden mit aller Wohlfahrt seliglich erhalten würden. Habe auch bisher nichts anderes gesucht, denn Gottes Ehre, gemeine und jedermanns Wohlfahrt und Seligkeit, und meinen eigenen Nutz nicht angesehen, auch noch nicht, die Widersacher verdammen mich oder nicht. Denn so Christus, mein Herr, für seine Feinde am Kreuz gebeten hat, vielmehr soll ich für kaiserl. Majestät, Stände und das ganze Reich, Obrigkeiten und die ganze deutsche Nation, mein liebes Vaterland, sorgfältig sein, bitten und flehen." Bald darauf urtheilte er, daß Kaiser Karl bekriegt werde, sei kein Wunder; er werde auch nimmermehr Glück haben, und fremder Bosheit Strafe leiden müssen; „ein unglücklicher Jüngling, der zu Worms die Wahrheit, durch böse Räthe verführt, offenbar verworfen. Er wird auch Deutschland in sein Unglück verwickeln, weil es seiner Gottlosigkeit beigestimmt. Es ist Zeit wider den Satan zu beten mit allen Kräften; sogar nimmt er sich vor eine heillose Tragödie gegen Deutschland, und ich fürchte, der Herr läßt es ihm zu."

ſchichte der Reformation zurücktritt. Nicht ſo freilich, als wäre ſein Einwirken darauf beendet geweſen: es währte vielmehr fort, er hatte ſie noch mehr als einmal ſelbſtherrſchend in der Hand, und gerade die erſten Verſuche, ſie ohne ihn durchzuführen, würden einen kläglichen Ausgang genommen haben, wenn er nicht wieder eingegriffen hätte. Doch würde er ſelbſt ſie nicht mehr haben rückgängig machen können, denn ſie war Eigenthum ſeiner Zeit, ſeines Volks geworden, was die natürliche Folge hatte, daß er die Bewegung nicht mehr ganz nach ſeinem Sinne zu lenken vermochte, deren Gewalt aber auch auf ihn oft den bedeutendſten Einfluß übte.

Der Kurfürſt ließ ihn, ſeiner Sicherheit wegen, auf die Wartburg ſchaffen, bis wenigſtens der erſte Sturm vorüber wäre. Er getraute ſich doch nicht, ihn zu ſchützen. Luther „wäre lieber friſch daran gegangen", wünſchte ſich „nichts Beſſeres, als ſich der Wuth der Feinde mit verhängten Zügeln entgegenzuwerfen", wich indeß dem Nutzen der gemeinen Sache, auf guter Freunde Rath, wiewohl ungern und ohne zu wiſſen, „ob er Gott recht damit thäte". Es währte daher auch nicht lange, bis der Kurfürſt und ſeine Freunde große Noth hatten, ihn auf der Wartburg feſtzuhalten. Sein Verſchwinden verbreitete Anfangs Beſtürzung und Kummer unter den ihm Geneigten, bis er von ſeiner einſamen Höhe herab Schriften in die Welt ausgehen ließ, die auch, ohne ſeinen Namen an der Stirne zu tragen, bis zur vollen Gewißheit verkündet haben würden, daß er noch lebe. Wie hätte er ſich ſeiner Sicherheit freuen können, wie hätte ſich nicht ſeiner der tiefſte, am innerſten Leben zehrende Unmuth bemeiſtern ſollen in ſeiner „Wüſtung", der es für nichts rechnete, und unthätig zu ſein, ein müßiggängeriſches Leben zu führen glaubte, indem er nicht blos ein Erzeugniß ſeines ſchöpferiſchen Geiſtes nach dem andern vollendete, ſondern außerdem den eifrigſten Studien oblag, den lebhafteſten Briefwechſel führte und mit dem angeſtrengteſten Fleiße an ſeiner Bibelüberſetzung arbeitete, ſo daß er, obwohl fern von dem Schauplatze des Wirkens, unſichtbar über denſelben dahinſchritt, überall die Spuren ſeines Eingreifens zurücklaſſend. Denn obwohl ähnliche Seelenzuſtände, wie einſt im Kloſter, bei ihm eingetreten waren, ſo ſprühen doch ſeine Gedanken, flammen ſeine Worte, drängt, treibt und ſtürmt doch ſeine alte Kraft ſo mächtig in der Menge ſeiner die chriſtliche Wahrheit und Freiheit nach allen Seiten zu ſchützen und zu fördern beſtimmten theologiſchen, erbaulichen und polemiſchen Schriften aus dieſer Zeit, wie man es vor ſeinem Verſchwinden nur immer von ihm gewohnt geweſen ſein mochte *). Wie

*) Die Wittenberger wies er auf die Macht der Intelligenz, darauf hin, daß dieſe der reformiſtiſchen Partei zur Seite ſtehe, daß ſie den großen Vortheil hätten, daß die Papiſten in der Schrift nichts könnten, nicht einmal ihr eigen Ding verſtänden und deſto blinder und thörichter würden, je mehr ſie ſchrieben und wütheten, was neuerdings erſt wieder die Facultäten in Paris und Löwen, und zwei Papierſchänder in Leipzig bewieſen hätten, die weder

wenig der seiner Meinung nach so klägliche Ausgang des Wormser Reichstags seinen Eifer abgekühlt hatte, würde allein schon aus der Schrift hervorgehen, in welcher er die Gründonnerstagsbulle „Coenae Domini", in welcher er zum zweiten Male sammt allen Ketzern verdammt war, beleuchtete, und die wohl herbere Ausdrücke hat, als alle seine bisherigen antipäpstlichen Schriften. Die Anrede grüßt den allerheiligsten Stuhl zum neuen Jahre, und fordert ihn auf, vor dem neuen Grusse, bei welchem des Fußküssens vergessen werde, nicht zu brechen. Sie dankt ihm Namens der ganzen Christenheit, und besonders deutscher Nation, daß er doch einmal den Schrein seiner Gnaden aufgethan, und die gefürchtete Bulle habe sehen lassen, nachdem Deutschland so viel Bullenkrämer, Cardinäle u. s. w. erlitten, daß der Rhein kaum genug wäre, die Buben alle zu ersäufen, daß zuletzt auch die Ablaßkrämer päpstliche Commissarien werden müssen, damit die Motten den Ablaßschatz nicht verderbten, und Deutschland zu reich würde. Obschon bei den Ablaßkrämern schon Tilgung aller Schuld zu erlangen gewesen wäre, und ob jemand Land und Leute verrathen, Vater und Mutter gewürgt, wenn nur das geschlagene Silber einen fröhlichen Blick gegeben, und ihre Taschen freundlich angeglänzt, obwohl keiner eine größere Sünde erdenken können, die der Ablaß nicht verzehret, wie die Sonne den kleinen Schnee auflecke, sei doch ein unsäglich Verlangen nach der neuen Bulle gewesen, indem sich jedermann verwundert, seine Fragen noch ihre Antworten verständen. „Ich fordre Schrift, so antworten sie mit der Lehrer Sprüchen; ich frage nach der Sonnen, so weisen sie mir ihre Laterne". Die Pariser Theologen hatten eine Censur seiner Lehren in maaßlosen Ausdrücken ergehen lassen, Melanchthon sandte ihm eine Vertheidigung aus seiner Feder. Er schrieb ihm: „Deine Apologie wider die Esel zu Paris hab ich im Sinn sammt ihrer Narrheit (der Censur) ins Deutsche zu übersetzen". Es geschah. „Obgleich mein lieber Philippus ihnen wohl meisterlich geantwortet, hat er sie doch zu sanft angerühret und mit dem leichten Hobel überfahren. Ich sehe wohl, ich muß mit der Bauernart über die groben Blöcke kommen und sie waldrechten". Waren ihm seine frühere Anhänglichkeit an Rom, seine Hitze u. s. w. vorgeworfen, so antwortete er: es sei ihm allerdings unter dem Handel sowohl die Erkenntniß der Sache als der Muth gewachsen; treibe er das Evangelium wie die Apostel, so werde ihm das nicht angerechnet, greife er aber die Widersacher und Verkehrer desselben hart an, so heiße er unevangelisch-unbescheiden, und würde nur bescheiden heißen, wenn er wider das Evangelium dem Papst schmeichelte; er sei lieber offenherzig und ehrlich heraus, als daß er durch Schmeicheleien betrügen möchte, seine Rinde möchte hart sein, aber sein Kern sei weich und süß, denn er gönne niemand Böses, sondern trachte jedermann auf's Beste zu rathen; bessere sich der Papst, so würde niemand unrechte Dinge begehren, wogegen die Papisten vermeinten, wenn niemand unrechte Dinge begehrte, so würde der Papst besser, was so viel wäre, als: wenn der Esel flöge, so hätte er Federn; niemals sei weniger Aufruhr zu fürchten, als wenn das Wort Gottes gelehrt werde, denn Gott als ein Gott des Friedens sei alsdann zugegen; wolle die Tyrannei nicht hören, bleibe verstockt und es komme Aufruhr und Unglück über sie, so sei das nicht Schuld des gelehrten Worts, sondern der Gottlosigkeit, die das Strafen der Weisheit nicht höre.

was das wohl für Sünden ſein möchten, die ſolcher Ablaß-Wolkenbruch und Sündfluth nicht wegwaſchen können. „Aber das war nun der groben Deutſchen Schuld, die ſich nicht viel auf Sünde verſtehen. Denn ich den allerheiligſten Stuhl damit entſchuldigt haben will, daß er die Bulle bisher nicht offenbaret hat; es iſt der Deutſchen Unverſtand bisher daran verſchonet, daß ihnen ſolch groß Licht nicht die Augen verblendete. Da will ich nun auch einmal mich um dich wohl verdienen" u. ſ. w. Dieſes Verdienſt beſteht dann in Gloſſen, welche guten Theils noch ſtachlicher als die Anrede ſind *).

Eine andere Schrift: Wider den falſch genannten geiſtlichen Stand des Papſts und der Biſchöfe, beginnt er: „Martinus Luther, von Gottes Gnaden Eccleſiaſt in Wittenberg, den päpſtlichen Biſchöfen meinen Dienſt, und ihr ſelbſt Erkenntniß in Chriſto! Wohlan, weil es denn gilt die Hörner aufrichten, und mit lauter Gewalt fahren, muß ich meine Hörner auch aufſetzen, meinen Kopf für meinen Herrn wagen, und nenne mich einen Eccleſiaſten von Gottes Gnaden, euch und dem Teufel zum Trotz. Und ob ihr mir das Leben nehmt, wie ihr denn Mörder ſeid, ſollt ihr doch weder meinen Namen noch Lehre vertilgen. Ich bin durch päpſtiſche und kaiſerliche Ungnade meiner Titel beraubt: ſolche Larve iſt meine höchſte Schande vor Gott geweſen, denn ich war auch einſt ein Läſterer wider Gottes Lehre, wie ihr." Er ſchildert ſodann die Cleriſei mit den abſchreckendſten Farben, die römiſche Kirche unter dem Bilde eines priapiſchen Gottesdienſtes, verbreitet ſich über ſein Recht, die Laſter der Biſchöfe zu ſtrafen, führt den Satz aus, daß es ihnen nicht gebühre, weltliche Herren zu ſein, daß ihre Gewalt uſurpirt und nicht von Gott, und daß ſie mißbraucht viel gefährlicher und verderblicher als die weltliche ſei, weil ſie zugleich die Geiſter und die Leiber beknechte und verderbe. So

*) „Was lehrt doch die giftige Läſterbulle, denn nur fluchen an Leib und Seele, um elenden zeitlichen Reichthums willen." „Ich weiß nichts ärgers zu thun, denn daß ich bitte, ein jechlicher leſe ſie für ſich ſelbſt, und ſehe doch, wie alle Buchſtaben wüthen und toben wider chriſtliche Liebe, Hoffnung, Glauben, Gedult, Sanftmuth, und will doch gefürchtet ſein. Wenn das genug wäre, den Chriſtenglauben zu ſchützen, mit Gewalt ſtillen oder mit Maledeien wehren, ſo wüßte ich keine beſſeren Chriſten und Biſchöfe, denn die Tyrannen und Mörder, oder die böſen Weiber und Beſeſſenen. Nur was den Papſt betrifft, iſt maledeiet, was wider Gott iſt, wider die Liebe des Nächſten, deß gedenkt er nicht. Iſt das nicht eine ſchamloſe Vermeſſenheit, alſo öffentlich in der Kirche wider Gottes Gebot handeln, und dennoch fürgeben, man ſoll ſich davor fürchten und für Recht und Wohlthat annehmen? Thut einmal eure Augen auf, ihr blinden Papiſten, und ſeht euren Götzen, wie er wider Chriſtum thut und eitel Teufelswerk treibt. Wer mir einen Heller nimmt, ſpricht er, iſt ein Ketzer des Satans, und alles Unglück treffe ihn. Was iſt das anders, denn als wenn eine zornige Hure ſpräche zu dem, der ihr einen Pfennig nehme: daß dich der Blitz und Donner erſchlage und alle Teufel holen ihn. Sehet da euern Götzen! Solche Greuel muß man alle Jahr am Gründonnerſtag leſen: das heißt die Chriſtenheit lehren und regieren."

vielfach es getadelt ist, war es doch nur consequent, daß er, nachdem er die monarchische Verfassung der Kirche auf Tod und Leben angegriffen, auch der aristokratischen den Krieg erklärte, so fern sie desselben Ursprungs und nicht viel weniger anmaßend und ausgeartet war. Er brachte allerdings dadurch die Bischöfe noch mehr wider die Reform auf, aber sie würden jeder Reform entgegengetreten sein, welche die Schriftprincipien über bischöfliche und Gemeindegewalt zur Basis nahm. Die Folgezeit hat gelehrt, daß man damit nicht zum Ziele kommen konnte, daß man ihnen die Jurisdiction jenen Principien gemäß wieder zugestehen wollte. Vor allen Dingen ist aber nicht zu vergessen, daß Luther das Bild einer erneuerten Kirche vor Augen hatte, dessen Grundzüge er in der Schrift an den Adel gezeichnet, und daß er, so wie er alle seine Kraft daran setzte, seine Idee in's Leben einzuführen, noch immer von der Hoffnung erfüllt war, und wie wir bald sehen werden, sein konnte, daß ihn der Laienstand dabei genügend unterstützen, das Reich die Sache — an deren Gelingen er ohnehin als Gottes Sache nicht von fern zweifelte — vornehmen würde, in welchem Falle es um so gleichgültiger erscheinen mochte, ob die doch einmal untüchtigen oder abgeneigten Bischöfe etwas mehr oder weniger erbittert waren. Der Erreichung eines mäßigeren, stets vergeblich gesuchten Ziels hätten wohl gerade die allergrößesten Schwierigkeiten entgegengestanden, und wenn Luther einmal die Verwirklichung seiner Idee wollte, so war dazu eine Aufregung der Gemüther nothwendig, welche durch ein gemäßigtes Auftreten nicht hervorgerufen werden konnte. Daß er sich die möglichen Folgen einer solchen Aufregung nicht verbarg, haben wir schon gesehen und müssen es auch hier wieder gewahren, denn am Schlusse der Schrift erwähnt er und erklärt er sich in sehr beachtungswerther Weise über das Bedenken, daß in Folge der Neuerung ein Aufruhr wider die geistliche Obrigkeit zu fürchten sei. Nie ist solchen Befürchtungen mit einer sicherern Haltung begegnet, nie hat — was das Ganze betrifft — ein Geächteter mit stolzerer Feder, nie ein an Schwermuth Leidender mit mehr Schwung und Seelenfrische geschrieben *); vielleicht nur

*) „Je mehr ihr gegen mich tobt, desto hochmüthiger will ich gegen euch sein, die ihr mich nicht hören, sondern ungehört und unwiderlegt verdammen wollt. Ob ihr einen Augenblick mit Frevel oben liegt, daran liegt nichts. Es ist genug der Demuth und hat doch nichts geholfen. Hinfort soll niemand meine Lehre mehr richten, denn sie ist Gottes und nicht mein, darum ist auch mein Gericht Gottes und nicht mein: ich werde mich hören lassen. Lebe ich, so sollt ihr vor mir keinen Frieden haben: tödtet ihr mich, so sollt ihr zehnmal weniger Frieden haben, und will euch sein wie Hoseas sagt, ein Bär am Wege und ein Löwe auf der Gassen. Wie ihr mit mir fahrt, sollt ihr euren Willen nicht haben, bis daß eur eisern Stirn und ehern Hals mit Gnaden oder Ungnaden gebrochen werde. Bessert ihr euch nicht, wie ich gern wollte, so bleibe es dabei, daß ihr feindlich zürnt und ich nichts darauf gebe. Auf daß nicht bei Wohlmeinenden werde angesehen, als thue ich ihm zu viel, daß ich die großen Herren antaste, und wie die Tyrannen selber es deuten, es möchte Aufruhr und Empörung

etwa mit alleiniger Ausnahme seiner selbst; denn gegen den Erzbischof Albrecht ließ er sich gerade so vernehmen, als ob er im Stande gewesen wäre, von der Wartburg aus einen hinreichend starken Heerhaufen

---

erregen, muß ich mit der Schrift beweisen, daß nicht allein billig, sondern auch noth sei, die hohen Häupter zu strafen. Der Papst hat es verboten, die Prälaten zu strafen, worauf sie sich verlassen und ihre Schuldigkeit versäumen; es ist aber des Predigers Pflicht. Die Propheten und Christus haben es auch gethan; Gottes Wort sieht nicht auf die Person; der Propheten Predigt ist am meisten wider die hohen Häupter gegangen, Könige, Fürsten, Priester, Gelehrte und Oberste im Volk. Des Volks Verderben und Genesen liegt am meisten an den Häuptern. Was hülfe es, nur das Volk zu strafen? Man könnte nimmer so viel aufwerfen mit guter Lehre, als die bösen Häupter einwerfen mit falscher. Soll man das Volk bauen, so muß man zuvor den schädlichen Häuptern und Verstörern widerstehen. Die geistliche Obrigkeit soll am meisten gestraft werden, denn ihr Regiment ist nicht von Gott, sondern sie hat sich wider Gott und Menschen ihre Gewalt angemaßt. Weltliche Häupter können nur an Leib und Gut schaden, geistliche die Seelen morden. Sagen sie, es sei zu fürchten ein Aufruhr wider die geistliche Obrigkeit? Soll darum Gottes Wort nachbleiben? Nehmen sie es auf, so ist keine Empörung zu fürchten; wollen sie es nicht hören, so widerfährt ihnen der Aufruhr billig. Nicht Gottes Wort macht Aufruhr, sondern der verstockte Ungehorsam, der sich dawider auflehnt; dem widerfahre auch sein Verdienst. Wer Gottes Wort aufnimmt, der fängt jedoch keinen Rumor an, ob er wohl die Larven nicht mehr fürchtet und die Götzen nicht mehr anbetet; er läßt sie fahren, wartet des seinen. Welches auch am meisten fürchten die Larven und Götzen. Wer Rumor anfängt, mißbraucht Gottes Wort zu seinem Muthwillen. Christi Wort stürmet mit niemand leiblich: es verkündigt aber stürmen leiblich den Tyrannen, und löset sanftlich die Seelen von ihren Banden, daß sie verachtet werden, welches ist das allerbeste Stürmen. Denn was verachtet wird, bedarf nicht viel Stürmens, und kann sich selbst nimmer halten. Das Larvenvolk bedarf keines andern Verstörens, denn daß man sie aufdecke und erkenne, daß Larven sind; sobald ist ihnen jedermann feind und werden verlassen." — „Ob ich die Bischöfe nicht handle als Bischöfe, soll mir niemand mißreden, sie halten sich selbst nicht als Bischöfe, und ich noch zu viel thue, daß ich sie Bischöfe nenne, welches ein alter, heiliger und ehrlicher Name ist. Sie sollten nur Wölfe und Seelenmörder heißen. Sie lassen predigen statt Gottes Worts, des Papsts Ablaß und Bulle. Fahret hin mit den Bullen des Seelmörders zu Rom; wer nur kann und mag, der zerreiße und vertilge sie, doch so, daß er's mit gutem Gewissen und Verstand thut. Oft denke ich: das Verderben ist zu groß, ich will schweigen; aber das Elend der Seelen läßt mich nicht ruhen. Es wäre noth, dem Papst die zehn Gebote zu lehren wie den Kindern. Niemand sage, ich thue der Sache zu viel: sie haben noch viel mehr verdient. Was ich wider sie rede, rede ich nicht wider den wahren geistlichen Stand; sie sind keine Bischöfe nach Gottes Ordnung; alle Christen sind schuldig auf Gottes Ordnung zu halten und des Teufels Ordnung zu zerstören. Hört ihr Bischöfe, Dr. Luther will euch eine Bulle und Reformation lesen, die euch nicht wohl lauten wird: alle die dazu thun, Leib, Gut und Ehre daran setzen, daß die Bisthum zerstört und der Bischöfe Regiment vertilget werden, das sind liebe Gotteskinder und rechte Christen, halten über Gottes Gebot und streiten wider des Teufels Ordnung; oder so sie das nicht vermögen, doch dasselbe Regiment verdammen und meiden. Wiederum alle, die da halten über der Bischöfe Regiment, und sind ihnen unterthan mit willigem Gehorsam, die sind des Teufels eigene Diener und streiten wider Got-

nachzusenden, um seinem Schreiben Gehorsam zu verschaffen. Albrecht hatte sogleich nach dem Wormser Reichstage den Ablaßhandel wieder in Gang gebracht, in Halle einen neuen Markt eröffnet. Nichts hätte Luther so in der innersten Seele verwunden und aufbringen können. Er verfaßte eine Schrift wider den neuen Abgott in Halle, und wollte sie sogleich in Wittenberg gedruckt haben. An Gerbel schrieb er, „ich bin meinen Deutschen zu gut geboren, denen will ich auch dienen". Bedenken kamen ihm nicht in den Sinn. Der Hof hatte deren desto mehrere. Spalatin mußte ihm schreiben, er solle seine Schrift zurückhalten. Er antwortete höchst entrüstet, hatte es Melanchthon überlassen wollen, Aenderungen in jener vorzunehmen, verlangte nun aber, daß sie unverändert gedruckt würde *). Es geschah nicht, obwohl er sich sogar in der Stille nach Wittenberg begab, um zu erfahren, was aus seinen handschriftlichen Arbeiten von den Gelübden, von der Messe und wider den Erzbischof geworden sei, und von dort aus abermals an Spalatin in gebieterischem Tone schrieb. Nun wendete er sich in einem Schreiben unmittelbar an den Erzbischof, gegen welchen er noch erbitterter geworden war, weil Albrecht einen Priester gefangen gesetzt hatte, der sich in den ehelichen Stand begeben. Er forderte von ihm unter Festsetzung einer bestimmten Frist die Abstellung des Ablaßunwesens, so wie wie Einstellung der gegen die sich verehelichenden Cleriker

---

tes Ordnung und Gesetze. Das Zerstören aber und Vertilgen will ich in keinem Weg verstanden haben, daß man mit der Faust und Schwert dazu thue, denn solcher Strafe sind sie nicht werth, ist auch damit nichts ausgerichtet; sondern wie Daniel lehrt: Ohne Hand soll der Endechrist zerstört werden; daß jedermann mit Gottes Wort dawider rede, lehre und halte, bis er zu Schanden werde, und verachtet und verlassen von selbst falle. Das ist ein recht christlich Zerstören, daran alles zu setzen ist."

*) „Kaum ist mir einer Deiner Briefe beschwerlicher gewesen als der letzte, so daß ich nicht allein verschoben, sondern beschlossen gehabt, Dir nicht zu antworten. Denn erstlich will ich nicht leiden, was Du da sagst, der Fürst wolle nicht leiden, daß wider den Mainzer geschrieben werde, oder was die gemeine Ruhe stören könnte. Ich will eher Dich, den Fürsten selbst und alle Creatur verlieren. Es ist ja recht artig was Du sagst, man müsse gemeine Ruhe nicht stören. Aber ewigen Frieden Gottes willst Du durch die gottlosen und lästerlichen Wirkungen des Verderbens stören lassen. Nicht so, lieber Spalatin! nicht so, guter Fürst! sondern für die Schaafe muß man dem greulichen Wolf andern zum Exempel aus aller Macht widerstehen." — „Ich höre nicht, daß den Unsern noch etwas Anderes nachgesagt werde, als die Verachtung der Gottlosigkeit und verderbter Lehren. Wiewol mir der Jugend Lärmen nicht gefallen, die Antonii Gesandten übel behandelt; doch wer kann allen zu allen Zeiten überall wehren? Das Evangelium wird dadurch nicht zu Grunde gehen, wenn einige unter uns etwas wild sind. Die sich deshalb vom Worte wenden, die hangen nicht am Worte um des Worts willen. Wer abfallen will, falle hin. Warum sieht man nicht auf das, was besser und gewisser bei uns ist, warum auf das Schlimmere und Schwächere? Warum beschuldigen sie alle wegen einiger? Und Du scheuest solche Richter und Billigkeiten, daß Du meinst, um solcher Dämpfe willen werde das Evangelium fallen!"

ergriffenen Maßregeln*). Sein Schreiben erſcheint jedoch faſt minder merkwürdig, wenn man die Antwort des Erzbiſchofs lieſ't, aus welcher aber wiederum erſichtlich iſt, welch' einen Eindruck Luther gemacht, daß er eine wahrhafte Macht geworden war, gefürchtet, ob in Bann und Acht ſtehend und verborgen wegen derſelben. Der Primas von Deutſchland ſchrieb, bevor die Friſt verlaufen war: „Lieber Herr Doctor", verſicherte; Luther's Brief in Gnaden und zu allem Guten angenommen zu haben, verſehe ſich aber, daß die Urſache längſt abgeſtellt ſei; denn er wolle ſich hinfort dergeſtalt halten, als einem frommen geiſtlichen und chriſtlichen Fürſten zuſtehe, bekenne der Gnade Gottes benöthigt zu ſein, leugne nicht, daß er täglich irre und ſündige, und erklärte, daß er williger denn willig ſei, um Chriſti willen Luthern Gnade und Gutes zu erzeigen: „Brüderliche und chriſtliche Strafe könne er wohl leiden." Man ſollte ſich faſt zu der Annahme verſucht fühlen, daß Luther in kluger Berechnung der ihm bekannten Schwäche des Gegners einen ſo hohen Ton angeſtimmt hätte; allein wenn er auch jene Schwäche mit in Anſchlag gebracht, ſo iſt doch das Wahre bei der Sache, daß er hier, wie überhaupt, dem Drange ſeines offenen geraden Charakters und dem Ungeſtüme ſeines kräftigen Geiſtes und entbrannten Herzens, wenn man will: ſeiner vulcaniſchen Natur, folgte, und daß dieſes im Ganzen und in vielen einzelnen Fällen das Klügſte war, ohne daß er genau abgewogen oder vornehmlich daran gedacht hätte, was die Klugheit heiſchen möchte. Eben ſo wenig war Ehrgeiz ſeine Triebfeder, ſondern es war ihm lediglich um die Sache zu thun. Er hätte ſonſt durch die Erwiederung Albrecht's mehr als befriedigt ſein müſſen; allein ihr heuchleriſch-demüthiger Ton erbitterte ihn nur noch mehr, und er ließ den erzbiſchöflichen Hofprediger Capito, deſſen Feder die Erwiederung entfloſſen war, und der ihm unter Anderem geſchrieben hatte, er möchte die Großen mit mehr Gelindigkeit ſtrafen, indem er durch Hitze mehr ſchaden als nützen würde, faſt noch bitterer an: der Geiſt der Wahrheit ſchmeichle nicht; vor allen Dingen ſolle man ſagen, was recht und unrecht ſei, und darnach, wenn der Hörer es angenommen, den Schwachen dulden; er halte nichts von Capito's Meinung, daß die Großen der Erde durch Nachgiebigkeit gegen ihre Leidenſchaften und

*) Er habe ihn bisher wegen ſeines Unverſtandes und ſeiner Unerfahrenheit, ſo wie aus Rückſicht auf das Haus Brandenburg geſchont, warne nun aber zum dritten Male. „Darum ſei Ew. Churfürſtlichen Gnaden endlich und ſchriftlich angeſagt, wo nicht der Abgott wird abgethan, muß ich, göttlicher Lehr und chriſtlicher Seligkeit zu gut, mir das laſſen eine nöthige, dringende und unvermeidliche Urſach ſein, Ew. Churfürſtlichen Gnaden wie den Papſt öffentlich anzutaſten, ſolchem Vornehmen fröhlich einzureden, allen vorigen Greuel des Tetzels auf den Biſchof zu Mainz treiben, und aller Welt anzeigen Unterſcheid zwiſchen einem Biſchof und einem Wolf. Danach mag ſich Ew. Churfürſtlich Gewiſſen zu richten und zu halten." — „Hierauf bitte und warte ich Ew. Churfürſtlichen Gnaden richtige und ſchleunige Antwort binnen vierzehn Tagen. Denn nach dieſer Friſt" u. ſ. w.

durch Schonung ihrer Fehler für das Evangelium gewonnen werden müßten *).

Ueberhaupt setzte sich jetzt der Gedanke bei ihm immer fester, daß er sich umsonst gedemüthiget, gebeten, Alles friedlich versucht habe, und daß es die Lage der Dinge erfordere, daß er „den Satan reize," bis derselbe seine ganze Macht aufbiete und über sich selbst falle; und in der That sieht man nicht ein, welche Aussichten beim Stillstehen gewesen wären, oder wie die reformistische Partei sich dabei nur hätte behaupten sollen in der unsicheren Stellung, in welcher sie sich befand. Die letztere so wie Luther's persönliche Lage konnte sich nicht mehr verschlimmern, seine Ideen entwickelten und erweiterten sich, er wurde seiner Ueberzeugungen immer gewisser, die weltlichen Obrigkeiten gingen fast eben so wenig auf seine Rathschläge und Mahnungen ein, als die geistlichen gethan hatten, er war einem energischeren Vorschreiten immer geneigter geworden, es blieb nur noch übrig, daß die Gemeinden selbst die Sache angriffen. Er hatte im Kreise seiner unmittelbaren Wirksamkeit im Aeußerlichen Alles bestehen lassen, wie er es vorgefunden: Gottesdienst, Messe, Klöster u. s. f., und sich begnügt, dem, was ihm widerchristlich daran erschien, die Grundlage zu entziehen, indem er es durch seine Schriften und Predigten „in Verachtung gebracht." Nach seinem Verschwinden nahmen in Wittenberg die Aenderungen des Aeußerlichen ohne Mitwirkung der Obrigkeiten, bei halber Billigung und halbem Widerstreben derselben, ihren Anfang. Er hatte seine Freude daran, ging mit Rath an die Hand, wie er fortwährend darum befragt wurde, ermuthigte, trieb an, bemühete sich aus der Ferne die Hindernisse hinwegräumen zu helfen. Den Augustinern wünschte er in einer besonderen Schrift vom Mißbrauch der Messe Glück dazu, daß sie die Privatmesse abgeschafft, und suchte sie in ihren Gesinnungen zu bestärken. Er erinnerte Spalatin an die von der Kurzsichtigkeit der Wittenberger Juristen nicht erkannte Nothwendigkeit der Abschaffung des päpstlichen Rechts, an die freilich un-

*) „Deine Meinung machet, daß die Wahrheit nimmermehr erkannt, und doch nichts destoweniger, von wegen solcher falschen heuchlerischen Frömmigkeit, dafür gehalten wird, als wäre der Schaden geheilet. An Sanftmuth und Liebe, so Einer mein Wort annimmt, wenn er auch nicht sogleich kann vollkommen sein, mangelt mir's nicht. Wie fröhlich und demüthig wollt' ich Deinem Cardinal zu Füßen fallen, wenn er den Brief von Herzen geschrieben hätte. Zu denen, welche die Lehre verachten, verdammen, verfolgen, habe ich keine Liebe noch Gunst, wiewohl doch eben die höchste Liebe ist, daß man ihrer gottlosen Wütherei mit allen Kräften, auf allerlei Weise und Wege widerstehe. Ich will die göttliche Lehre verfechten, es mag der Himmel oder die Hölle zürnen. Derhalben hast Du am Luther wie zuvor einen unterthänigen gehorsamen Knecht, sofern Du der göttlichen Lehre hold bist, dagegen aber einen freien Verächter, wo Du und Dein Cardinal werdet fortfahren, aus Gottes Wort euern Spott zu treiben. Meine Liebe ist bereit für euch zu sterben; wer aber den Glauben anrühret, der tastet meinen Augapfel an. Zu meiner Liebe verseht euch Alles, was ihr wollt; meinen Glauben aber fürchtet in allen Dingen."

beſtreitbare Wahrheit, daß auch nichts Anderes hätte müſſen gelehrt werden, wenn nicht mehr gethan werden ſolle, als bisher gethan ſei, und tadelte den „allzu weiſen und dabei ſchüchternen und ungläubigen Hofſinn" deſſelben *). Halfen ſeine Vorſtellungen nicht, den Kurfürſten zum Eingreifen zu bewegen, ſo forderte er auch wohl die Freunde auf, dem Hofwillen nicht zu folgen, wie ſie das Beiſpiel an ihm hätten; nicht die Hälfte würde geſchehen ſein, wenn er ſich daran gebunden hätte. „Es ſind eben auch Menſchen dort wie wir. Ich werde Spalatin darüber zur Rede ſtellen; das blähet den Widerſachern den Kamm und zeihet uns der Feigheit." Gott chriſtlich anzubeten, die wahre evangeliſche Lehre zu predigen und zu hören, war in ſeinen Augen einmal ſo unzweifelhaftes Recht wie unverbrüchliche Chriſtenpflicht, unmittelbar hervorgehend aus dem göttlichen Gebot, und was erforderlich war, der Gemeinde die Lehre, die Lehrfreiheit und Erhaltung in der Reinheit, nach ihr eine rechte gottesdienſtliche Ordnung zu verſchaffen, ſollte geſchehen, nöthigenfalls durch die Gemeinden ſelbſt, deren Lehrer oder ſonſtige Organe und Führer, auch ohne Mitwirkung oder wider Willen der ſäumigen oder widerchriſtlichen geiſtlichen — der weltlichen Obrigkeit, wenn dieſelbe aus irgend welchen Gründen verſchmähete, bei Unthätigkeit oder Feindſeligkeit jener der Ordnung wegen die Leitung zu übernehmen. Dieſe aber, wie die ganze ihr gebührende Gewaltfülle, vindicirte er ihr, obwohl er ihr den Gehorſam verweigert wiſſen wollte, ſobald ſie in geiſtlichen Dingen über die ihr geſetzten Schranken hinausgriff. Melanchthon neigte einer Einrichtung der Verhältniſſe des Staates und der Kirche zu, wie ſie von den Ueberſpannten in Wittenberg nach abſtracten Schriftlehren gefordert wurde. Er theilte Luther ſeine Bedenken hinſichtlich der ſchriftmäßigen Begründung des Rechts der weltlichen Gewalt mit. Luther weiſ't in demſelben Schreiben, in welchem er es tadelt, daß man ſich dem Hofwillen hinſichtlich der Unterbrechung einer Disputation gefügt habe, nachdrücklich darauf hin, daß das Recht und Anſehen der weltlichen Obrigkeit durch das Bedürfniß des gemeinen Weſens hinlänglich begründet und in der Schrift anerkannt und beſtätigt ſei, was einer Begründung gleichkomme, dergleichen man in der Schrift nicht zu ſuchen habe **). Zu dieſem geſunderen und

*) Aber „der Herr lebt, dem Du, wie einem Hofmanne zuſteht, nicht glaubſt, wo er nicht ſeine Werke nach Deinen Gedanken einrichtet, daß Du nicht mehr nöthig haſt zu glauben. Ich ärgere mich am Hofe über nichts mehr, als über den Unglauben, der nicht glaubt, daß das, was da geſchieht, allein nach dem Rath und Willen Gottes geſchehe, und der nichts billiget, als wo zu hoffen iſt, daß es durch unſere Kräfte könne bewirkt werden. Sogar nichts iſt bisher ausgerichtet worden."

**) Das Evangelium, als ein Geſetz der Willigen und Freien, enthalte nur Anordnungen über ein ſittliches gottgefälliges Leben. Mit dem Aeußeren, der ſtaatlichen Rechtsordnung (dem Schwerte oder des Schwertes Recht) oder der Art und Weiſe des kirchlichen Gottesdienſtes, habe es nichts zu ſchaffen und enthalte darüber nach Gebühr keine Beſtimmungen, denn ſein Gebiet ſei auf den Geiſt und die Freiheit beſchränkt. Allein daraus folge nicht, daß man jenes

Digitized by Google

tieferen Schriftverständnisse leitete ihn sein praktischer Sinn und heller kräftiger Verstand, der ihn nun auch bald wieder zu dem Manne machen sollte, an welchem es fehlte.

Die von ihm Anfangs begünstigten Umgestaltungen im Aeußeren des Kirchenwesens, welche man in Wittenberg vorgenommen, waren in ein tumultuarisch-gewaltsames Treiben ausgeartet, dem sich immer mehrere auf wilde Zerstörung in Staat und Kirche hinausgehende Tendenzen zugesellten, und das nicht blos Luther's Freunden und den Localobrigkeiten, sondern dem Fürsten selbst zu mächtig wurde. Er sollte rathen und helfen, jedoch auch nicht persönlich erscheinen, da man die damit für ihn verbundene Gefahr zu groß hielt, und selbst in eine unangenehme Stellung durch die Rückkehr des Geächteten zu gerathen fürchtete. Sein Andringen, Erlaubniß dazu zu erhalten, wurde immer heftiger. Der Kurfürst war nicht zu bewegen. Im März (1522) endlich ließ er sich nicht mehr halten, und machte sich wider den Willen desselben nach Wittenberg auf *), auch dieses Mal den richtigen Moment

---

Aeußeren entrathen könne oder solle, was vielmehr durch „die Noth dieses Lebens" erfordert werde. Ein Anderes würde es sein, wenn Alle dem Evangelio folgten; allein da die Mehrzahl dieses nicht thue („weil doch der Bösen immer mehrere sind"), so würde man nach Aufhebung der bestehenden Rechtsordnung („wenn das Schwert weg wäre"), „vor der Bösen Muthwillen" weder des Lebens noch Eigenthums froh werden, und auch die Kirche würde nicht bestehen können. So enthalte das Evangelium auch kein Eherecht, und die Ehe sei doch eine heilig zu haltende göttliche Ordnung; gleicher Weise müsse die weltliche Gewalt aufrecht erhalten werden in ihrem ganzen Ansehen; denn obwohl die Schrift kein Staatsrecht enthalte, sie nicht eingesetzt oder ihre Einsetzung vorgeschrieben habe, so komme hinzu, daß sie dieselbe „gelobt und bestätiget;" daher „wir das Recht des Schwerts nicht leugnen können, wenn wir als evangelische Männer urtheilen wollen." — „Es sind Worte Gottes, die etwas Großes auf sich haben, da der Apostel sagt, die Gewalt sei von Gott, und die Obrigkeit Gottes Ordnung nennt. Man wird nicht finden, daß das von blos zugelassenen oder gar bösen Dingen gesagt werde." Da Christus im Evangelio göttliche und himmlische Dinge habe einsetzen sollen, so sei es kein Wunder, wenn er das Schwert nicht eingesetzt habe, „so leicht von menschlichen Creaturen geordnet werden kann; und außerdem hat er sich gegen dasselbe, das schon vorgefundene lobend und bestätigend, so bezeigt, daß man sieht, er hat es nicht als etwas dem Evangelium Zuwiderlaufendes betrachtet, und würde es eingesetzt haben, wenn es noch nicht vorhanden gewesen wäre."

*) Unterwegs von Borne aus meldete er ihm seinen Schritt in einem Schreiben, das zu den kostbarsten Documenten seiner ganzen Sinnesart gehört. Er bezieht sich darin auf ein früheres, so wie auf die Eröffnungen, die ihm der Kurfürst hatte machen lassen: der Reichstag sei vor der Thür, und große Veränderungen ständen bevor; seine Sache werde dort vorkommen, und er müsse sich darum still und verborgen halten u. s. w. Luther schreibt nun unter Anderem, er wisse, daß es der Kurfürst wohlmeine, meine es aber auch gut, was er aus höherer denn menschlicher Erkundigung wisse; er habe stets an ihm vor allen Fürsten ohn alles Heucheln Lust und Gefallen gehabt und ihm geschrieben, ihn zu trösten: „nicht meiner Sach halben, davon ich dazumal kein Gedanken hatte, sondern des ungeschickten Handels zu Wittenberg halben, zu großer Schmach des Evangelii durch die Unsern entstanden. Da war mir angst, Ew. Ch. F. Gn. würde deß ein groß Beschwerniß tragen. Denn mich

treffend zum Eingreifen ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr oder fremde Bedenklichkeiten. Denn es war eine Krisis eingetreten, in welcher die Sachen so standen, daß die deutsche Reformation verloren war, wenn

---

auch selbst der Jammer also hat zertrieben, daß, wo ich nicht gewiß wäre, daß lauter Evangelium bei uns ist, hätte ich verzagt an der Sache. Alles was bisher mir zu leide gethan ist in dieser Sachen, ist nichts gewesen. Ich wollt's auch, wenn es hätte sein können, mit meinem Leben gern erkauft haben." Er sagt sodann, er habe das Evangelium nicht von Menschen, habe sich indeß dem Fürsten zu Dienst sein Zurücktreten gefallen lassen, welche Demuth nun zum Schaden des Evangelii gereiche, weshalb er aus Noth des Gewissens anders dazu thun müsse. Herzog Georg (der beim Reichsregiment Befehle an die Bischöfe, gegen die Neuerer mit Strenge einzuschreiten, ausgewirkt hatte) sei noch weit ungleich einem einigen Teufel, aber „wenn die Sache auch zu Leipzig stünde wie in Wittenberg, so wollte ich doch hinein reiten, wenn's gleich neun Tage eitel Herzog George regnete, und ein jechlicher wäre neunfach wüthender denn dieser. Solches sei Ew. Ch. F. Gn. geschrieben, der Meinung, daß Ew. Ch. F. Gn. wisse, ich komme gen Wittenberg in gar viel einem höheren Schutz, denn des Churfürsten. Ich habe auch nicht im Sinn, von Ew. Ch. F. Gn. Schutz zu begehren. Ja ich halte, ich wolle Ew. Ch. F. Gn. mehr schützen, denn sie mich schützen könnte. Dazu, wenn ich wüßte, daß mich Ew. Ch. F. Gn. könnte und wollte schützen, so wollte ich nicht kommen. Dieser Sachen soll noch kann kein Schwert rathen oder helfen; Gott muß hier allein schaffen, ohne alles menschliche Sorgen und Zuthun. Drum wer am meisten gläubt, der wird hier am meisten schützen. Dieweil ich denn nun spüre, daß Ew. Ch. F. Gn. noch gar schwach ist im Glauben, kann ich keinerlei Wege Ew. Ch. F. Gn. für den Mann ansehen, der mich schützen oder retten könnte. Daß nun auch Ew. Ch. F. Gn. begehrt zu wissen was sie thun solle in diesen Sachen, sintemal sie es achte, sie habe viel zu wenig gethan; antworte ich unterthäniglich: Ew. Ch. F. Gn. hat schon allzuviel gethan, und sollte gar nichts thun. Denn Gott will und kann nicht leiden Ew. Ch. F. Gn. oder mein Sorgen und Treiben. Er will's ihm gelassen haben, das und kein anders; da mag Ew. Ch. F. Gn. nach richten. Gläubt Ew. Ch. F. Gn. dieß, so wird sie sicher sein, und Friede haben: gläubt sie nicht, so gläube doch ich, und muß Ew. Ch. F. Gn. Unglauben lassen seine Qual in Sorgen haben; wie sich's gebührt allen Ungläubigen zu leiden. Dieweil denn ich will nicht Ew. Ch. F. Gn. folgen, so ist Ew. Ch. F. Gn. vor Gott entschuldiget, so ich gefangen oder getödtet würde. Vor den Menschen soll Ew. Ch. F. Gn. also sich halten: nemlich, der Oberheit, als ein Churfürst, gehorsam sein, und Kaiserl. Maj. lassen walten in Ew. Ch. F. Gn. Städten und Ländern, an Leib und Gut, wie sich's gebührt, nach Reichs Ordnung, und ja nicht wehren noch widersetzen, noch Widersatz oder irgend Hinderniß begehren, der Gewalt, so sie mich fahen oder tödten will. Denn die Gewalt soll niemand brechen noch widerstehen, denn alleine der, der sie eingesetzt hat; sonst ist's Empörung und wider Gott. Wenn Ew. Ch. F. Gn. die Thore offen läßt, und das frei churfürstliche Geleit hält, wenn sie kämen, mich zu holen, oder ihre Gesandten, so hat Ew. Ch. F. Gn. dem Gehorsam gnug gethan. Sie können ja nicht höhers von Ew. Ch. F. Gn. fordern, denn daß sie den Luther wollen bei Ew. Ch. F. Gn. wissen. Und das soll geschehen, ohn Ew. Ch. F. Gn. Sorgen, Thun und einiger Gefahr. Denn Christus hat mich nicht gelehret, mit eines andern Schaden ein Christ sein. Wenn Ew. Ch. F. Gn. gläubte, so würde sie Gottes Herrlichkeit sehen. Weil sie aber noch nicht gläubt, hat sie auch noch nichts gesehen."

ſie nicht durch Luther aufrecht erhalten wurde, und den deutſchen Landen die heilloſeſte Zerrüttung bevorſtand, wenn er den Sturm nicht beſchwor. Der ganze Erfolg ſeiner Kämpfe ſtand auf dem Spiele, wenn er ſich der Bewegung nicht wieder bemeiſterte und ſie in ſeinem Sinne weiter führte, was jedoch aus vielen Gründen mit den größeſten Schwierigkeiten verbunden war. Es galt die Aufgabe, die Reform durchzuführen ohne gänzlichen Umſturz; diejenigen in die nöthigen Schranken zurückzuweiſen, die ſich der Sache als exaltirte und ungeſchickte oder unlautere Anhänger und Freunde aufdrängten. Als ihm die neue Wendung kund wurde, welche die Vorgänge in Wittenberg, die ſich zuerſt ſo gut angeſehen, zu nehmen anfingen, erkannte er ſogleich die Gefahr, welche für ſein Unternehmen darin lag, indem nichts nöthiger war als Einigkeit und Maß, um ein beſtimmtes feſtes Ziel mit zuſammengehaltenen Kräften zu erreichen, und zu verhüten, daß die Ungewiſſen und Schüchternen zurückgeſchreckt, die Gegner zu deſto kräftigerem Widerſtreben veranlaßt würden. Ihm mißfiel ſogleich an den Wittenberger Unruhen das tumultuariſche Zufahren, die Gewalt, welche wider die Gewiſſen oder doch ohne Gewiſſensſicherheit geübt wurde, die Einmiſchung demokratiſch-revolutionärer Tendenzen und ſchwärmeriſcher Elemente. Nach ſeinem Sinne ſollte das Widerchriſtliche im Aeußerlichen, ſo verhaßt es ihm ſein mochte, beſtehen bleiben, wenn die Schwachen noch daran hingen; denn dieſes durfte geſchehen nach ſeinen Begriffen von chriſtlicher Freiheit, ſollte geſchehen nach ſeinem Begriff von der Liebe; das Ungöttliche ſollte durch Schriften, Disputationen, Predigten bekämpft werden und ſo fallen, daß es zunächſt und vor Allem in den Gemüthern aufgegeben würde, und erſt wenn man hinlänglich klar und einig darüber geworden, möchten neue Einrichtungen, gemäß neu gewonnener, hinlänglich verbreiteter und wohlbegründeter Ueberzeugung, getroffen werden, was dann natürlicher Weiſe ohne Zwang und mit Ordnung geſchah und geſchehen ſollte, ſelbſt wenn es ohne Mitwirkung der geiſtlichen oder weltlichen Obrigkeiten geſchehen mußte. Wenn er es gebilligt, daß die Meſſe abgeſchafft würde von ſolchen, die ſie für einen Götzendienſt hielten, ſo war ſeine Meinung nicht dahin gegangen, daß von Einigen die Bilder zerſtört werden ſollten zum Aergerniß Anderer, und mit Veranlaſſung von Auftritten, wodurch nur zu leicht Aufruhr und Empörung gegen die Obrigkeit hervorgehen konnte, ja zuletzt hervorgehen mußte, die er als Auflehnung wider Gottes Gebot verabſcheute, und worin er den Untergang aller bürgerlichen Ordnung und mit ihr des Gedeihens und Beſtehens der Kirche, Bildung und Wiſſenſchaft, die Regungen und das Emporkommen eines gemeinen irdiſchen Sinnes ſah, der nur nach weltlichen Dingen trachte, die ihm nach ſeiner idealen Stimmung ſogar nichtig erſchienen, ja wohl gar gefährlich für die Seele zu ſein däuchten. Selbſt diejenige ſeiner Handlungen, welche den Charakter des Tumultuariſchen am Meiſten trug, das Verbrennen der Bulle, war doch ganz nach dem Maße der herrſchenden Stimmung vorgenommen worden, hatte keine Unordnung in ihrem Gefolge gehabt; und

ſchon deshalb, weil er die Meinung ſo beherrſchte, daß ſeine Perſönlichkeit die Bürgſchaft und einen feſten Schutz für ein geordnetes Daſein und Weſen in ſich trug, war es ein Anderes, was er und was etwa ein Carlſtadt that, der ſelbſt ohne Haltung keinem Dinge Haltung zu geben vermochte. Die evangeliſche Freiheit, welche in Wittenberg gepredigt wurde, erſchien ihm als eine fleiſchliche und verdammliche, die Predigt derſelben als läſterliche Schriftverdrehung. Die Ueberſpannten wollten ohne Berückſichtigung der beſtehenden Verhältniſſe und des geiſtigen Fortſchritts der Gemeindeglieder gewaltſam eine neue Gemeindeordnung nach dem Vorbilde der apoſtoliſchen einführen, Obrigkeiten, Gelehrte, Schulen, Studien nicht mehr dulden, während ihm, ſo unwillig er auf das Benehmen von Kaiſer und Ständen in ſeiner Sache war, ſo mannhaft und frei er gegen ſie auftrat, und ſich über ſie ausſprach, wo ihm däuchte, daß ſie entweder ihre Schuldigkeit nicht thäten, über ihr Recht hinausgriffen oder mit Härte ihre Gewalt mißbrauchten, der Gedanke an eine revolutionäre Umwälzung im Reiche nothwendig als ein frevelhafter erſcheinen mußte. Bei ſeiner Losſagung vom Papſtthume war es ſein eifriges Streben geweſen, die weltliche Obrigkeit in ihr gebührendes Anſehen wieder einzuſetzen; die Kirche, meinte er, ſei neu aufzuerbauen auf dem Grunde des reinen chriſtlichen Glaubens, welcher allein gewonnen werden könne durch ächtes Schriftverſtändniß, wozu nur die Wiſſenſchaft führe. Wie wenig konnte er ſich nun täuſchen oder hinüberziehen laſſen, wie mußte ſich nun ſein ganzes Innere empören, wenn die Zwickauer Propheten, nicht von der Schrift, ſondern von einer angeblichen Erleuchtung des Geiſtes ausgehend, wobei aller feſte Boden entſchwand, und die ſchrankenloſeſte Willkür und Menſchenwitz an die Stelle von Gottes Wort trat, zum Umſturze aller bürgerlichen Ordnung, zur Zerſtörung der weltlichen Gewalt, zu einer allgemeinen Verwüſtung fortſchreiten wollten, um zur Errichtung eines himmliſchen Königreichs zu gelangen, in welchem Wahnſinn und Zügelloſigkeit die Herrſchaft bekommen mußten, und worin obenein die chriſtliche Freiheit, wie er ſie dachte, keine Stätte finden konnte, ſondern mit Lehre, Glauben und Liebe bis auf die letzte Spur vernichtet wurde.

Vom Mißverſtändniſſe der chriſtlichen Freiheit waren die Wittenberger Unruhen ausgegangen, und auf dieſem Puncte griff er nach ſeiner Rückkehr das Uebel an. Man hatte aus dem Freiſein ein Mußſein gemacht, als ob das Gebiet der Religion nicht ein freies, ſondern ein Zwangsgebiet wäre; man hatte das Gebot der Liebe wie die wahre chriſtliche Freiheit verletzt, wodurch nichts gebeſſert, ſondern nur geſchadet worden war und werden konnte. Dieſes ſetzte er von der Kanzel acht Tage hinter einander mit ſo viel Feinheit und kunſtloſer Einfachheit, ſo viel Nachdruck und Mäßigung, ſo viel Ueberlegenheit in der Behandlung der betreffenden Gegenſtände und ſo viel Schonung der Perſönlichkeiten der Anſtifter des Unheils, mit Einem Worte auf eine Weiſe in's Licht, daß jene Vorträge nicht bloſe Muſter der Volksberedtſamkeit, ſondern Thaten, die zu den größeſten ſeines Lebens gehören, genannt werden

müssen und zu wichtigen Ereignissen wurden. Sie verfehlten ihre Wirkung um so weniger, da ihm Liebe und Verehrung, ein wahrhaft apostolisches persönliches Ansehen in den Kreisen zur Seite standen, welche unmittelbare Zeugen seiner Anfänge, seines Heldenmuthes und seines Ruhmes gewesen waren, und da dieses Ansehen jetzt noch gar sehr erhöht wurde, indem man die Hingebung zu bewundern nicht umhin konnte, womit er, dem päpstlichen Banne wie des Kaisers Acht Trotz bietend, jeden menschlichen Schutz verschmähend, sein Asyl verlassen hatte und herbeigeeilt war, um sich den Bedürfnissen seiner Gemeinde, des Vaterlands, der Christenheit zu widmen. Er bewies hier auf's Glänzendste, daß er mit seinem ungestümen Feuer Maß und Regel, mit der Kraft das noch Größere, ihre Beherrschung, verband, und gewann dadurch das Vertrauen auch der Ruhigen, Vorsichtigen, Aengstlichen. Wie durch ein Wunder legte sich der Sturm, kehrten Besonnenheit und Ruhe zurück, war die große Mehrheit wieder auf seine Seite herübergezogen, konnte das Bessere in seinem Sinne, die Reformation auf freie Ueberzeugung und den durch besonnene Auslegung zu erforschenden Sinn des Buchstabens der heiligen Schrift zu gründen, fortgesetzt werden, war ihm gelungen, weshalb er sich „mitten in des Papstes und des Kaisers Grimm hineingeworfen, den Wolf aus dem Schafstalle zu vertreiben," wenigstens für den Augenblick des „Satans Umgehen" zu vereiteln, „daß er nicht allein das Evangelium vertilge, sondern auch ganz Deutschland mit seinem eigenen Blute überschwemme." Die Wittenberger Rumorer gaben sich zur Ruhe, die Zwickauer Propheten räumten wenigstens die Stadt. Als sich Melanchthon in der Verlegenheit, in welche dieselben ihn gesetzt, an Luther gewendet, hatte sich dieser, noch von der Wartburg aus, bemühet, den Freund auf den Ungrund der Inspirationen derselben hinzuweisen, dabei die Vermuthung geäußert, daß sie von vorsätzlichem Betruge nicht frei sein möchten, aber nicht gewollt, daß gewaltsame Maßregeln gegen sie ergriffen würden, sondern es Spalatin zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß der Kurfürst seine Hände nicht mit ihrem Blute befleckte. Er wollte nicht einmal, daß sie gefangen gesetzt würden. In Wittenberg ergab sich ihm aus Unterredungen mit ihnen, daß er „den Satan klar erkannt habe;" bei ihnen selbst war jedoch nichts auszurichten; und so konnte er freilich nicht verhindern, daß an anderen Orten ähnliche und noch drohendere Bewegungen wie die gedämpfte Wittenberger zum Vorscheine kamen. Denn da sich die Reichsgewalten der Sache so wenig annahmen, als die geistlichen Oberen, da die sich überall rasch mehrenden Versuche, das Alte zu beseitigen und Neues einzuführen, meistentheils von Einzelnen, Gemeinden, Bürgerschaften u. s. w. bald ohne, bald mit nur geringer Theilnahme, häufig unter gewaltsamem Widerstande der Localobrigkeiten gemacht wurden, so konnte sich die Neuerung von dem Charakter des Ungesetzlichen nicht frei erhalten, und Luther's persönlicher Einfluß und geistige Herrschaft reichten nicht so weit, seinem Reformprincip überall Eingang zu verschaffen oder zu bewirken, daß dasselbe

von Allen in seinem Sinne aufgefaßt und angewendet wurde. Denn wenn auch in seinem Grundsatze und unerschütterlichen Glauben, der eben so viel war als Glaube an die Macht der frei wirkenden Wahrheit, daß die Lehre allein zum Ziele führen, und wenn sie durchdringe, schon von selbst eine Umgestaltung der äußeren Verhältnisse eintreten werde, eine großartige Zuversicht und die unleugbare Wahrheit lag, daß sich mit der Volksmeinung auch die äußeren Einrichtungen umgestalten müssen, so gab er doch nicht Maß und Regel über die Weise der Umgestaltungen, überließ das Urtheil darüber, so wie über den Zeitpunct, wann und von wem sie vorgenommen werden sollten, individuellem Ermessen je nach den vorkommenden Umständen und Verhältnissen, und wurde noch schwankender, als nun gerade über die Lehre bald der heftigste Streit entbrannte. Luther fühlte es auch, zumal in dieser Zeit, wo ihm, nachdem er längst gefürchtet, daß der dem Evangelium, oder aber dem deutlich genug zu erkennen gegebenen Volkswillen entgegengesetzte Widerstand zu einem gewaltsamen Ausbruche führen würde, die Gefahr nahe genug vor Augen getreten war, um ihn mit sehr trüben Ahnungen zu erfüllen *). Doch stellte er sich zu ihr nur so, daß er sie einerseits abzuwenden suchte **), anderseits aber unbekümmert um sie

*) An Link: „Ich fürchte heftig, wenn die Fürsten fortfahren, dem Tollkopf von Herzog Georg ihr Ohr zu leihen, es dürfte zu einem Aufruhr kommen, der in ganz Deutschland alle Fürsten und Obrigkeiten verderbte und zugleich den ganzen Clerus mit hineinzöge; denn so halte ich von jener Sache. Das Volk ist allerorten aufgebracht und hat die Augen offen; will nicht und kann nicht mit Gewalt hinuntergedrückt werden; der Herr ist's, der das thut und diese Drohungen und hereinbrechenden Gefahren verbirgt vor den Augen der Fürsten; ja durch ihre Blindheit und Gewaltthätigkeit wird er das Maß voll machen, so daß ich meine, Deutschland schon im Blute schwimmen zu sehen. Es stehet eine ernste Sache bevor, und jener Tollkopf in Dresden fragt nicht nach der Wohlfahrt der Völker, wenn er nur seinen Wahnsinn und eingewurzelten Haß ersättiget. Und wenn Du etwas vermagst, wohlan, so schaffe, daß durch Eure Rathsherren die Fürsten beweget werden, glimpflich und ohne Gewalt zu beschließen und zu handeln, daß sie bedenken, wie die Völker nicht mehr ebenso sind, wie sie bisher gewesen sind; und sie sollen wissen, daß das Schwerdt zu Hause ganz gewißlich über ihrem Haupte hänge" u. s. f.

**) Daher seine Schrift aus dem J. 1522: Eine treue Vermahnung an alle Christen sich für Aufruhr und Empörung zu hüten. Man ersieht aus ihr abermals, wie sehr er wünschte, daß der Ordnung wegen die weltlichen Obrigkeiten die Initiative ergreifen möchten; man nimmt sehr deutlich wahr, wie er seine Ueberzeugungen von der Pflicht und dem Rechte der Empörung gegen das Papstthum und von der Pflichtwidrigkeit und dem Unrechte weltlicher und gewaltsamer Auflehnungen in Uebereinstimmung brachte, und in welchem Sinne er Auflehnungen für gerechtfertigt hielt. Im Eingange gedenkt er der Besorgniß der Clerisei, noch im Aufruhr verjagt und erschlagen zu werden, allein: „die Schrift gibt dem Papst und den Seinen ein gar viel ander Ende, denn leiblichen Tod und Aufruhr. Er soll nicht durch Gewalt, eine so linde Strafe, fallen, sondern durch das Wort Christi, wodurch seine Büberei und Tyrannei aufgedeckt und vor aller Welt blos zu Schanden wird. Denn die Lügen und Verführerei wird allein damit zerstört, wenn sie offenbar

die Einführung seiner Ideen in's Leben doppelt energisch angriff *), und seine Kämpfe wider das Papstthum und dessen Anhänger mit gewohntem Feuer und mit noch größerer Rücksichtslosigkeit als je fortsetzte. Denn in der That ohne die mindesten Rücksichten brachte er in dieser Zeit seines großartigen Eingreifens in das ganze Werk der Reform, wobei er davon ausging, möglichst Alles auf dem gesetzlichen Wege zu thun, wie man sich heut zu Tage ausdrücken würde, dabei aber eine sehr unbefangene Stellung anzunehmen, indem er gegen zwei Fürsten schrieb, seinen Grundsatz in Anwendung, Empörung unter Gewaltsamkeit als die geringere rohe, verbotene und nutzlose Züchtigung der Tyrannei unbedingt zu meiden, dagegen aber die letztere sammt ihren Anhängern und Schützern mit der edleren, erlaubten und wirksameren Waffe des Worts zu bekämpfen. Seiner Schrift gegen Heinrich VIII. von England wird im Artikel „Reformation", hier muß einer andern gegen den Herzog Georg gerichteten gedacht werden.

Die Uebersetzung der heiligen Schriften des alten und neuen Testaments, welche Stück für Stück wie eine Flugschrift erschienen, war den Umständen nach allerdings eine sehr gefährliche, ja die allergefährlichste seiner Schriften, worin freilich ein starkes Zeugniß wider die christliche Herrschaft lag, welche die allgemeine Kenntniß der Urkunden des Christenthums, ihrer eigenen Grundlage, nicht ohne Gefahr dulden

---

und erkannt wird; sie bedarf dann schon keines Schlags mehr, fällt und verschwindet von selbst mit Schande." — „Gewalt würde in jedem Falle kein nütz sein, und nimmermehr die Besserung bringen, die man damit suche. Denn Aufruhr hat keine Vernunft, und geht gemeiniglich mehr über die Unschuldigen denn über die Schuldigen. Darum ist auch kein Aufruhr recht, wie rechte Sache er immer haben mag, und folgt allzeit mehr Schaden denn Besserung daraus." Die Obrigkeit sei eingesetzt, die Bösen zu strafen, die Guten zu schützen, welche Unterscheidung aber Herr Omnes nicht mache. „Ich will allzeit widersein dem Theil, das Aufruhr macht, wie rechte Sach es immer habe, darum daß Aufruhr nicht kann ohn unschuldig Blut und Schaden ergehen." Sodann sei Aufruhr von Gott verboten, ein Eingeben des Teufels, der der guten Sache dadurch schaden will. „Sprichst Du aber: was sollen wir denn thun, so die Obrigkeit nicht anfahen will? Sollen wir's noch länger gedulden und ihren Muthwillen stärken? Antwort: dreierlei sollst Du dazu thun: zuerst Deine Sünde erkennen und ablegen, eh Du die göttliche Strafe eines bösen Regiments willst los sein; sodann bitten wider das päpstliche Regiment; endlich, daß Du Deinen Mund lassest sein einen Mund des Geistes Christi. Das thun wir, so wir getrost fortfahren, wie angefangen ist, des Papstes und der Papisten Büberei und Trügerei unter die Leute treiben mit Reden und Schreiben, bis daß er aufgedeckt, erkannt und zu Schanden wird. Mit Worten muß man ihn tödten; damit wird er aus der Menschen Herzen gerissen, und dann gilt sein Ding nicht mehr und ist er schon verstört. Hiemit kann man ihm bas rathen, denn mit hundert Aufruhr. Mit Gewalt werden wir ihm nichts abbrechen, ja mehr ihn stärken, wie es bisher vielen ergangen ist. Aber mit dem Licht der Wahrheit, wenn man ihn gegen Christum, und seine Lehre gegen das Evangelium hält, da fällt er und wird zu nicht ohn alle Mühe und Arbeit."

*) S. den Art. „Reformation."

konnte. War es in seinen Augen eine „Sünde und Schande der Christenheit, daß sie ihr eigen Buch nicht wisse und ihres Gottes Wort und Sprache nicht kenne," so war dieses in den Augen der Gegner eben das Wünschenswerthe. War es ein großes Schicksal (und zugleich ein großes Verdienst Luther's), daß das Bibelwerk des Letztern eben jetzt seinen Fortgang hatte, wo sich der fortstrebende nationale Geist mit den Ideen der religiösen Befreiung durchdrang, daß die Nation in diesem Augenblicke des vollen geistigen Erwachens die Urkunden des Christenthums in die Hände bekam *), und sich nicht blos in den neuen Ueberzeugungen durch sie bestärkte, sondern auch die schärfsten Waffen für die Polemik wider die verlassenen und deren Anhänger daraus hernahm, so konnten diese nur Unheil und Gefahr darin erblicken. Im J. 1522 erschien das ganze neue Testament, und nach wenigen Monaten war bereits eine neue Auflage nöthig geworden, obwohl von der ersten die für die damalige Zeit fast unglaubliche Anzahl von 10,000 Exemplaren gedruckt war. Luther hatte obenein in Randglossen das Papstthum beleuchtet, dessen Blöse durch den schroffen Gegensatz, in welchen es somit dem Schriftinhalte gestellt wurde, um so deutlicher und greller vor Augen trat; und bei der Offenbarung Johannis waren Holzschnitte eingedruckt worden, welche die Geschichte Johannis darstellen sollten und gleichfalls ihre Beziehungen auf den Papst hatten. Es konnte nicht Wunder nehmen, daß die Gegenpartei sich dawider regte. Im November ließ Herzog Georg ein scharfes Mandat in seine Lande ausgehen, das männiglich die Auslieferung des Lutherischen neuen Testaments bei nachdrücklicher Strafe befahl. Ein ähnliches Gebot erging auch in der Mark und in Baiern, wobei sich nun Luther wiederum nicht ruhig verhalten konnte. Denn bei seinen Grundsätzen, der Macht des freien Worts allein zu vertrauen und den Sturz aller Tyrannei von der Blosstellung derselben und den durch freie Belehrung zu bewirkenden Abfall der Volksmeinung von ihr zu erwarten, kam auch auf die Freiheit des Worts Alles an, und Luther war viel zu praktisch, feurig und männlich, um sich bei Beschränkungen jener mit dem unklaren Gedanken zu beruhigen, daß der Fortschritt der Meinung nicht zu hemmen sei, und die gute Sache am Ende doch siegen müsse. Er ließ daher keine Gelegenheit vorübergehen, sich wider die gegnerischen Beschränkungsversuche der Rede- und Druck- oder Hör- und Lesefreiheit zu erheben. In diesem Falle veröffentlichte er die Schrift: **Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei**, mit einer Zuschrift an Herzog Johann von Sachsen. Die Gegenpartei beschuldigte ihn laut des Verbrechens der beleidigten Majestät. Die Schrift wurde im folgenden Jahre (1524) in Wittenberg, wo sie zuerst erschienen war, ohne Hinderung neu aufgelegt, zum Beweise, der sich so oft wiederholte, in welchem Maße dort die Druckfreiheit geübt wurde, und durch welch' eine großartige Unbefangenheit der Fürst und das Zeit-

*) Ranke a. a. O. I, 80.

alter ſich ſelbſt ehrten. Sie erſchien in einer gährenden Zeit: als die zweite Auflage gedruckt wurde, waren die Bauernunruhen vor der Thür. Ihr Inhalt iſt folgender. In der Zuſchrift nimmt Luther Bezug darauf, daß die Sprüche Chriſti: du ſollſt dem Uebel nicht widerſtreben, wer dir den Rock nimmt, dem gib auch den Mantel, und: die Rache iſt mein, ich will vergelten, ſpricht der Herr — Vielen, die ſich deshalb an ihn gewendet, Verlegenheit bereiteten, wie denn ſchon zur Zeit Auguſtin's der Vorwurf gegen das Chriſtenthum aufgetaucht ſei, daß es ſich vermöge des paſſiven Gehorſams, welchen es gebiete, mit einem geordneten Rechtszuſtande nicht vertrage, „den Böſen Urlaub gebe, Böſes zu thun, und nicht beſtehen könne mit dem weltlichen Schwerte.“ Daran hätten ſich gleichfalls die hohen Schulen geſtoßen, und die Sophiſten gelehrt, daß jene Sprüche keine Gebote Chriſti, ſondern nur Räthe an die Vollkommenen enthielten, womit ſie Chriſtum zum Lügner gemacht. Er hoffe indeß, die Fürſten und weltlichen Obrigkeiten ſo zu unterrichten, daß Chriſtus ein Herr und ſie, die durch jene Lehren zu Heiden gemacht würden, Chriſten bleiben ſollten, ohne daß man Chriſti Gebot um ihret- (und um des freiheitlichen Intereſſes) willen zu einem bloſen Rath für die Vollkommenen machen dürfe. Nach einer kräftigen Einleitung, in welcher er die ſeit dem Erſcheinen ſeiner Schrift an den Adel vorgekommenen Ausſchreitungen der weltlichen Macht überhaupt und insbeſondere die ergangenen Bücherverbote rügt *), kommt er zunächſt auf ſein den Anmaßungen der Hierarchie entgegengeſtelltes Princip zurück, daß die weltliche Obrigkeit Gottes Ordnung ſei, welches er hier ausführlicher in's Licht ſetzt. Regieren iſt auch ein Gottesdienſt. Die Menſchen ſind einzutheilen in ſolche, die zum Reiche

*) „Ich habe vorhin ein Büchlein an den deutſchen Adel geſchrieben, und angezeigt, was ſein chriſtlich Amt und Werk ſei; aber wie ſie darnach gethan haben, iſt gnugſam vor Augen. Darum muß ich meinen Fleiß wenden, und nun ſchreiben, was ſie auch laſſen, und nicht thun ſollen. Und hoffe, ſie werden ſich eben darnach richten, wie ſie ſich nach jenem gerichtet haben, daß ſie ja Fürſten bleiben, und nimmer Chriſten werden. Denn Gott der Allmächtige unſere Fürſten tolle gemacht hat, daß ſie nicht anders meinen, ſie mögen thun und gebieten ihren Unterthanen, was ſie nur wollen; und die Unterthanen auch irren und gläuben, ſie ſeien ſchuldig, dem allen zu folgen, ſogar und ganz, daß ſie nun angefangen haben, den Leuten zu gebieten, Bücher von ſich zu thun, zu gläuben und halten was ſie fürgeben; damit ſich vermeſſen, auch in Gottes Stuhl zu ſetzen, und die Gewiſſen und Glauben zu meiſtern, und nach ihren tollen Gehirn den heiligen Geiſt zur Schule zu führen. Geben dennoch für, man dürfe es ihnen nicht ſagen, und ſolle ſie noch Gnadjunker heißen. Weil denn ſolcher Narren Wüthen langet zu Vertilgung chriſtliches Glaubens, Verleugnung göttlichen Worts und zu Läſterung göttlicher Majeſtät, will und kann ich meinen ungnädigen Herren und zornigen Junkern nicht länger zuſehen, muß ihnen zum wenigſten mit Worten widerſtehen. Und hab ich ihren Götzen, den Papſt, nicht gefürcht, der mir die Seele und den Himmel dräuet zu nehmen; muß ich mich auch ſehen laſſen, daß ich ſeine Schuppen und Waſſerblaſen nicht fürchte, die mir den Leib und die Erden dräuen zu nehmen. Gott gebe, daß ſie zürnen müſſen, bis die grauen Röcke vergehen, und helfe uns, daß wir vor ihrem Dräuen ja nicht ſterben.“

Gottes und die zum Reiche der Welt gehören. Jene bedürfen keines weltlichen Schwerts und Rechts, das jedoch um der dem Reiche der Welt Angehörenden willen nothwendig ist. So sind beide Regimente nöthig, doch sorgfältig zu unterscheiden: das christliche, das fromm macht, was das weltliche nicht kann, und das weltliche, das äußerlichen Frieden schafft und bösen Werken wehrt; keins ist ohne das andere genug in der Welt. Der Christ ist der Obrigkeit unterthan aus Liebe des Nächsten, nicht weil er ihrer bedarf, denn die Obrigkeit bedarf vielmehr sein, der höher steht als sie *). Eben so leidet und wehrt er Unrecht aus Liebe, denn um sein selbst willen widersteht er keinem Unrechte, eben so wie er um sein selbst willen weltliche Macht weder sucht, noch sich je nach Nutz und Noth des Nächsten derselben entzieht **). In der zweiten Abtheilung wird die Hauptfrage beantwortet, wie weit sich die weltliche Obrigkeit erstrecke? deren Erörterung nothwendig sei, damit sich jene nicht zu weit strecke und Gott in sein Reich und Regiment greife, woraus unerträglicher und greulicher Schaden folge, wo man ihr zu weit Raum gebe, wie denn zu strenger Gewaltgebrauch das schlimmere Uebel sei, indem es allzeit besser sei, einen Buben leben zu lassen denn einen frommen Mann zu tödten, da die Welt doch einmal Buben habe und haben müsse, der Frommen aber wenige wären. Folgende Sätze werden nun ausgeführt: die Gesetze, welche das weltliche Regiment hat, erstrecken sich nur über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden ***). Thöricht ist es, wenn sie vorschreiben,

*) „Weil ein rechter Christe auf Erden nicht ihm selbst, sondern seinem Nächsten lebt und dienet, so thut er von Art seines Geistes auch das, deß er nicht bedarf, sondern das seinem Nächsten nütz und noth ist. Nun aber das Schwert ein groß nöthiger Nutz ist in aller Welt, daß Frieden erhalten, Sünde gestrafet, und dem Bösen gewehret werde, so gibt er sich aufs allerwilligste unter des Schwerts Regiment, gibt Schoß, ehret die Obrigkeit, dienet, hilft und thut alles, was er kann, das der Gewalt förderlich ist, auf daß sie in Schwang und bei Ehren und Furcht erhalten werde: wiewohl er deß für sich keins bedarf, noch ihm noth ist. Weil du des weltlichen Schwerts und Rechts nicht bedarfst noch haben sollst, sollst du denen dienen, die nicht so hoch kommen sind als du und desselben noch bedürfen. Nicht daß es dir nütz und noth sei. Ich will dich höher haben und viel zu edel, als daß du der Obrigkeit bedürfest: sondern sie soll dein bedürfen."

**) „Die sind allzumal Heiden unter christlichem Namen, die sich rächen oder vor Gericht um ihr Gut oder Ehre rechten und zanken. Er hat das Himmelreich, darum soll er das Erdreich lassen, wer es ihm nimmt. Für sich und seine Sache soll kein Christ das Schwert führen oder anrufen; wohl aber für Andere, damit der Bosheit gesteuert und Frömmigkeit geschützt werde; darum auch Büttel, Henker, Juristen, Fürsprecher und was des Gesindes ist, Christen sein und einen seligen Stand haben mögen. Fragst du: möchte ich denn nicht für mich selbst und meine Sache des Schwerts brauchen, der Meinung, daß ich nicht damit das Meine suchte, sondern daß das Uebel gestraft würde? Solch Wunder ist nicht unmöglich, aber gar seltsam und gefährlich. Wo der Geist so reich ist, da mag es wohl geschehen."

***) „Denn über die Seelen kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst alleine. Darum wo weltliche Gewalt sich vermisset, den Seelen

man solle der Kirche, den Vätern, Concilien glauben, oder auf den allgemeinen Glauben hinweisen, obgleich kein Gottes Wort da sei. Wir sind nicht getauft auf Könige, Fürsten, noch auf die Menge, sondern auf Christum und Gott selber. Der Seele soll und kann Niemand gebieten, er wisse ihr denn den Weg zu weisen gen Himmel, was aber kein Mensch thun kann, sondern Gott allein. Darum soll in Sachen, die der Seele Seligkeit betreffen, nichts denn Gottes Wort gelehrt und angenommen werden *). Jede Gewalt soll und mag nur da handeln, da sie sehen, erkennen, richten, urtheilen, wandeln und ändern kann; es ist aber Gott allein vorbehalten, die Herzen zu sehen, zu erkennen, zu urtheilen, zu ändern. Versucht die weltliche Macht dergleichen, so beginnt sie vergebliche und unmögliche Dinge, und bringt es höchstens dahin, daß die Leute ihnen äußerlichen, blos scheinbaren Gehorsam leisten, d. h. lügen, so daß sie sich mit fremden Sünden beladet. Daß die weltlichen Fürsten so greulich anlaufen, verhängt Gott darum, daß er sie in verkehrten Sinn gegeben hat, und ein Ende mit ihnen machen will, wie mit den geistlichen Zwangsherrschern. Papst und Bischöfe, statt Gottes Wort zu predigen, sind weltliche Herren geworden, regieren die Welt und martern die Seelen. Eben so die weltlichen Herren, statt sich des weltlichen Regiments nach Gebühr anzunehmen, versäumen dasselbe und laden bis zu ihrem Untergange den Haß des Volks auf sich, indem sie widersinniger Weise die Seelen regieren wollen, zwingen und bringen **). Wollte man aber allen Geboten der weltlichen Macht sich unterwerfen, so wäre umsonst gesagt, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Befiehlt sie, so oder anders zu glauben, oder läßt sie Gebote ausgehen, welche auch nur indirect die Freiheit des Glaubens antasten, wie wenn sie die Auslieferung geist-

---

Gesetze zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführt und verderbt die Seelen."

*) „Wie viel Witz muß der Kopf wohl haben, der an dem Ort Gebot legt, da er gar keine Gewalt hat? Wer wollte den nicht für unsinnig halten, der dem Mond geböte, er sollte scheinen, wenn er nicht wollte? Noch fahren jetzt unsere Kaiser und kluge Fürsten also, und lassen sich Papst, Bischöfe und Sophisten dahin führen, ein Blinder den andern, daß sie ihren Unterthanen gebieten, zu gläuben, ohne Gottes Wort, wie sie es gut dünkt, und wollen dennoch christliche Fürsten heißen; da sei Gott vor."

**) „Sollten Land und Leute regieren äußerlich; aber das lassen sie. Sie können nicht mehr denn schinden und schaben, einen Zoll auf den andern, eine Zinse über die andere setzen, dazu kein Recht, Treu noch Wahrheit bei ihnen lassen gefunden werden, und handeln, daß Räubern und Buben zu viel wäre, und ihr weltlich Regiment ja so tief darniederliegt, als der geistlichen Tyrannen Regiment. Darum verkehret Gott auch ihren Sinn, daß sie zufahren widersinnisch, und wollen geistlich über Seelen regieren, auf daß sie ja getrost auf sich laden fremde Sünden, Gottes und aller Menschen Haß, bis sie zu scheitern gehen mit Bischöfen, Pfaffen und Mönchen, ein Bube mit dem andern, und darnach das Alles dem Evangelio und unserer Predigt Schuld geben. Siehe, da hast du den Rath Gottes über die großen Hansen."

licher Bücher fordert, so soll ihr der Christ pflichtmäßig den Gehorsam verweigern *). Wird der Einwurf gemacht, daß es sich nur darum handle, äußerlich zu wehren, damit das Volk nicht mit falscher Lehre verführt werde, und daß man ja, wenn dieses nicht statthaft sein sollte, den Ketzereien nicht Einhalt thun könne, so dient zur Erwiderung,

---

*) „Wenn nun dein Fürst oder weltlicher Herr dir gebeut, mit dem Papst zu halten, sonst oder so zu gläuben, oder gebeut dir, Bücher von dir zu thun; sollt du sagen: Es gebührt Lucifer nicht neben Gott zu sitzen. Lieber Herr, ich bin euch schuldig zu gehorchen mit Leib und Gut, gebietet mir nach eurer Gewalt Maß, auf Erden, so will ich folgen. Heißt ihr aber mich gläuben und Bücher von mir thun, so will ich nicht gehorchen; denn da seid ihr ein Tyrann, und greift zu hoch, gebietet, da ihr weder Recht noch Macht habt. Nimmt er dir drüber dein Gut, und straft solchen Ungehorsam; selig bist du, und danke Gott, daß du würdig bist, um göttliches Worts willen zu leiden. Laß ihn nur toben den Narren, er wird seinen Richter wohl finden. Denn ich sage dir, wo du ihm nicht widersprichst, und gibst ihm Raum, daß er dir den Glauben, oder die Bücher nimmt, so hast du, wahrlich, Gott verleugnet. Als, daß ich deß ein Exempel gebe: In Meißen, Baiern und in der Mark, und andern Orten haben die Tyrannen ein Gebot lassen ausgehen, man solle die Neuen Testamente in die Aemter hin und her überantworten. Hie sollen ihre Unterthanen also thun: nicht ein Blättlein, nicht einen Buchstaben sollen sie überantworten, bei Verlust ihrer Seligkeit. Denn wer es thut, der übergibt Christum dem Herodes in die Hände; denn sie handeln als Christmörder, wie Herodes. Sondern das sollen sie leiden, ob man ihnen durch die Häuser laufen, und nehmen heißt mit Gewalt, es sei Bücher oder Güter. Frevel soll man nicht widerstehen, sondern leiden; man soll ihn aber nicht billigen, noch dazu dienen, oder folgen, oder gehorchen, mit einem Fußtritt oder mit einem Finger. Denn solche Tyrannen handeln wie weltliche Fürsten sollen, es sind weltliche Fürsten; die Welt aber je Gottes Feind: darum müssen sie auch thun, was Gott wider, der Welt eben ist; daß sie ja nicht ehrlos werden, sondern weltliche Fürsten bleiben. Darum laß dich's nicht wundern, ob sie wider das Evangelium toben und wüthen; sie müssen ihrem Titel und Namen gnug thun. Und sollt wissen, daß von Anbeginn der Welt gar ein seltsam Vogel ist um einen klugen Fürsten; noch viel seltsamer um einen frommen Fürsten. Sie sind gemeiniglich die größten Narren, oder die ärgsten Buben auf Erden: darum man sich allzeit bei ihnen des ärgsten versehen, und wenig Guts von ihnen gewarten muß; sonderlich in göttlichen Sachen, die der Seelen Heil belangen. Denn es sind Gottes Stockmeister und Henker, und sein göttlicher Zorn gebrauchet ihr, zu strafen die Bösen und äußerlichen Friede zu halten. Es ist ein großer Herr, unser Gott, darum muß er auch solche edele, hochgeborene, reiche Henker und Büttel haben, und will, daß sie Reichthum, Ehre, Furcht von Jedermann die Gnüge und die Menge haben sollen. Es gefället seinem göttlichen Willen, daß wir seine Henker gnädige Herren heißen, ihnen zu Füßen fallen, und mit aller Demuth unterthan sein, so fern sie ihr Handwerk nicht zu weit strecken, daß sie Hirten aus Henkern werden wollen. Geräth nun ein Fürst, daß er klug, fromm oder ein Christ ist, das ist der großen Wunder eins, und das allertheuerste Zeichen göttlicher Gnaden über dasselbe Land. Denn nach gemeinem Lauf gehet es nach dem Spruch Esa 3, 4: Ich will ihnen Kinder zu Fürsten geben, und Maulaffen sollen ihre Herren sein. Und Hoseä 13, 11: Ich will dir einen König aus Zorn geben, und mit Ungnaden wiedernehmen. Die Welt ist zu böse, und nicht werth, daß sie viel kluger und frommer Fürsten haben sollte: Frösche müssen Störche haben."

daß Abwehr der letzteren das Amt der Bischöfe, nicht aber der Fürsten ist und sein kann *). Vermengung der beiden Regimente ist ein Fastnachtsspiel des Teufels, und muß die Fürsten, welche sich selbige zu Schulden kommen lassen, zum Sturze bringen, indem es gar zu verkehrt ist, mit Eisen die Seelen und mit geistlichen Mitteln den Leib regieren zu wollen, und der Volkssinn nicht mehr erträgt, was er vor Zeiten ertragen hat **). Auf die Einwendung, daß doch aber Obrigkeit unter den Christen bleiben müsse, ist zu erwidern, daß die Christenheit kein Oberhaupt hat und haben darf, als Christum, daß in ihr keine Obrigkeit sein kann und soll, sondern Jeder dem Andern zugleich unterthan ist, da Alle einander gleich sind, einerlei Recht, Macht, Gut und Ehre haben, und Keiner über den Andern zu stehen begehrt, der Priester und Bischöfe Regiment aber keine Obrigkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Amt ist, daher sie der Gemeine wider deren Willen auch keine Gesetze auferlegen dürfen. In der dritten Abtheilung endlich wird gezeigt, wie ein weltlicher Fürst die ihm zukommende Gewalt üben soll, so fern er ein Christ sein will und in jenes Leben zu kommen gedenkt, statt wie die Meisten nicht anders zu meinen, wenn sie Herren geboren

*) „Denn Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren, es gehört ein anderer Griff dazu, und ist hie ein anderer Streit und Handel, denn mit dem Schwert. Gottes Wort soll hie streiten; wenn das nichts ausricht, so wird's wol unausgericht bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet." — „Denn man auch in weltlichen Sachen nicht kann mit Gewalt fahren, es sei denn das Unrecht zuvor mit Recht überwunden. Wie viel unmöglicher ist's, in diesen hohen geistlichen Sachen mit Gewalt ohne Recht und Gottes Wort handeln?"

**) „Das sind unsere christliche Fürsten, die den Glauben vertheidigen und den Türken fressen. Ja freilich feine Gesellen, auf die wohl zu vertrauen ist: sie werden mit solcher ihrer Klugheit etwas ausrichten, nemlich, daß sie den Hals stürzen, und Land und Leute in Jammer und Noth bringen. Ich wollte aber den verblendeten Leuten gar treulich rathen, daß sie sich vorsehen vor einem kleinen Sprüchlein, das im 107. Psalm V. 40 stehet: Effundit contemptum super Principes. Ich schwöre euch bei Gott, werdet ihr's versehen, daß dieß kleine Sprüchlein über euch in Schwang kömmt, so seid ihr verloren, wenn auch euer jeglicher so mächtig als der Türke wäre, und wird auch euer Schnauben und Toben nichts helfen. Es ist schon ein groß Theil angegangen. Denn gar wenig Fürsten sind, die man nicht für Narren oder Buben hält. Das macht, sie beweisen sich also, und der gemeine Mann wird verständig, und der Fürsten Plage (die Gott contemptum heißt) gewaltiglich daher gehet, unter dem Pöbel und gemeinen Mann, und sorge, sie werde nicht zu wehren sein, die Fürsten stellen sich denn fürstlich, und fahen wieder an mit Vernunft und säuberlich zu regieren. Man wird nicht, man kann nicht, man will nicht euere Tyrannei und Muthwillen die Länge leiden. Liebe Fürsten und Herren, da wisset euch nach zu richten, Gott will's nicht länger haben. Es ist jetzt nicht mehr eine Welt, wie vorzeiten, da ihr die Leute wie das Wild jaget und treibet. Darum laßt euer Frevel und Gewalt, und denkt, daß ihr mit Recht handelt, und laßt Gottes Wort seinen Gang haben, den es doch haben will, muß und soll, und ihr's nicht wehren werdet. Ist Ketzerei da, die überwinde man, wie sich's gebührt, mit Gottes Wort. Werdet ihr aber viel Schwertzückens treiben, so sehet zu, daß nicht einer komme, der es euch heiße einstecken, nicht in Gottes Namen."

oder erwählet sind, so hätten sie Recht dazu, ihnen dienen zu lassen und nach Willkür zu regieren. Ueber die weltlichen Händel und Gesetze belehren die Rechtsbücher, deren nur allzu viel da sind, und welche sämmtlich an großen Unvollkommenheiten leiden. Ein Fürst muß mehr als bloße Gesetzeskenntniß besitzen, muß zu beurtheilen verstehen, wo das Recht der Strenge nach zu brauchen oder zu lindern sei, also, daß allzeit über alles Recht regiere, und das oberste Recht und Meisterin aller Rechte bleibe die Vernunft *). Das Herz eines Fürsten, der mit Furcht fahren und sich weder an todte Bücher noch lebendige Rathgeber, sondern Gott halten und denselben um rechten Verstand, seine Unterthanen weislich zu regieren, bitten soll, muß also gesinnt und geschickt sein in allen Rechten, Rathen, Urtheilen und Handeln (und Gott wird dann geben, daß er alle Rechte, Räthe und Händel wohl ausrichten kann), daß er vor allen Dingen seinen Sinn dahin richtet, daß er den Unterthanen nützlich und dienlich sei **). Sodann darf er sich nicht allein auf seine Berather verlassen. Denn das ist der größeste Schaden an Herrenhöfen, wo ein Fürst seinen Sinn gefangen gibt den großen Hansen und Schmeichlern, sintemal es nicht einen Menschen betrifft, wenn ein Fürst fehlet und narret, sondern Land und Leute muß solches Narren tragen. Er soll ferner mit Uebelthätern recht fahren, so strafen, daß er nicht einen Löffel aufhebe und zertrete die Schüssel, und bringe um eines Schedels Willen Land und Leute in Noth. Aber soll ein Fürst nicht kriegen, oder seine Unterthanen ihm nicht folgen in Streit? Kein Fürst soll wider seinen Oberherrn, als den König und Kaiser, oder sonst seinen Lehnherrn kriegen, sondern lassen nehmen, wer da nimmt. Denn der Obrigkeit soll man nicht widerstehen mit Gewalt, sondern nur mit Erkenntniß der Wahrheit: kehret sie sich daran, ist's gut; wo nicht, so bist du entschuldigt und leidest Unrecht um Gottes willen.

---

*) „In Rechtssachen soll man immer so handeln, daß die Liebe und natürlich Recht oben schweben." — „Darum sollte man geschriebene Rechte unter der Vernunft halten, daraus sie doch gequollen sind, als aus dem Rechtsbrunnen, und nicht den Brunnen an seine Flüßlein binden, und die Vernunft mit Buchstaben gefangen führen."

**) „Und nicht also denke: Land und Leute sind mein, ich will's machen wie mir's gefällt; sondern also: ich bin des Landes und der Leute, ich soll's machen wie es ihnen nütz und gut ist: nicht soll ich suchen, wie ich hoch fahre und herrsche, sondern wie sie mit gutem Frieden beschützt und vertheidigt werden: und soll Christum in seine Augen bilden und also sagen: Siehe, Christus, der oberste Fürst, ist kommen und hat mir gedienet; nicht gesucht, wie er Gewalt, Gut und Ehre an mir hätte, sondern hat nur meine Noth angesehen und Alles daran gewandt, daß ich Gewalt, Gut und Ehre an ihm und durch ihn hätte. Also will ich auch thun: nicht an meinen Unterthanen das Meine suchen, sondern das Ihre, und will ihnen auch also dienen mit meinem Amt, sie schützen, verhören und vertheidigen, und allein dahin regieren, daß sie Gut und Nutz daran haben, und nicht ich" u. s. w., worauf auch die Frage beantwortet wird, wer dann Fürst sein wollte, und wo die fürstlichen Ergötzlichkeiten bleiben würden?

Ist aber der Widerpart seines Gleichen, oder geringer denn er oder fremder Obrigkeit, so soll er ihm auf's Erste Recht und Frieden anbieten; will er darauf nicht eingehen, so gedenke der Fürst sein Bestes und wehre sich mit Gewalt gegen Gewalt, wobei er aber nicht das Seine, und wie er Herr bleibe, ansehen, sondern Alles um der Unterthanen willen thun muß, denen er Schutz schuldig ist, damit solch Werk in der Liebe gehe. Die bösen Folgen manchfachen Jammers und Elends darf er dabei nicht scheuen, da es gilt noch größeres Unheil abzuwenden, weil das ganze Land in Gefahr steht. In solchem Falle muß Einer um des Andern willen sein Gut und sich selbst wagen, und sind die Unterthanen daher schuldig zu folgen, Leib und Gut daran zu setzen. Hat dagegen ein Fürst Unrecht, so ist ihm sein Volk nicht schuldig zu folgen, weil Niemand gebührt, wider Recht zu thun, und Gott mehr gehorcht werden muß als den Menschen*). Endlich soll sich ein Fürst, was die Hauptsache ist, gegen seinen Gott christlich halten, sich mit ganzem Vertrauen ihm unterwerfen. — Wir werden sehen, wie bedeutsam, ja verhängnißvoll diese Grundsätze und Ueberzeugungen Luther's in der Reformationsgeschichte geworden sind.

In der Schrift von weltlicher Obrigkeit hatte er sich nur mit der Sache beschäftigt, aber freilich in derselben Zeit sehr scharf wider Herzog Georg's Person aus verschiedenen Veranlassungen geschrieben. Als ihm des Kurfürsten Rath von Planitz Vorstellungen deshalb machte, erwiderte er sehr höflich, er bedanke sich zwar für Seiner Gnaden unverdiente Gunst und Freundschaft, sei jedoch der Meinung, daß er des Herzogs fast zu viel verschonet, und einen solchen tobenden Tyrannen längst hätte sollen baß in die Wollen greifen. Es sei jetzt eine andere Zeit, daß man die hohen Häupter, vorhin ungewohnet, antaste, und man werde zu seiner Zeit sehen, was Gott im Sinn habe. Sei er zu hart, so habe er doch die Wahrheit gesagt und nicht geheuchelt, und er rede lieber zu hart Wahrheit, als daß er heucheln oder die Wahrheit zurückhalten möchte. Verdrösse aber die großen Herren sein frei hartes Schreiben, so möchten sie seine Lehre unverworren lassen und des Ihren warten; er thue ihnen kein Unrecht.

Er schrieb so (Februar 1523) zu einer Zeit, in welcher das höchste Haupt der Christenheit auf ein schärferes Verfahren wider ihn gedrungen hatte, und das höchste Haupt der Nation mit vielen anderen

---

*) Der Gewissensfall, was die Unterthanen thun sollten, wenn sie nicht wüßten, ob der Fürst Recht oder Unrecht hätte, wird dahin entschieden, daß sie ohne Gefahr der Seelen folgen könnten, wenn sie außer Stande wären, es „durch möglichen Fleiß zu wissen oder zu erfahren." (Eben so in der Schrift: Ob Kriegsleute auch in einem seligen Stande sein können? von welcher noch die Rede sein wird. Dort will Luther in Beziehung auf die Kriegsdienste des Lehnsadels: „Hat der Herr Unrecht, und man weiß es, so soll man seinen Krieg nicht ausfechten; weiß man es nicht und kann es nicht erfahren, soll man annehmen, daß er im Recht sei.")

Häuptern ein abermaliges Edict gegen ihn vorbereitete. Als der Kurfürst seine Zuschrift aus Borne erhalten hatte, ließ er ihn auffordern, in einem ostensibeln, erforderlichen Falls auf dem angehenden Reichstage in Nürnberg zu producirenden Schreiben die Ursachen darzulegen, weshalb er sich nach Wittenberg begeben, und insbesondere einfließen zu lassen, daß es ohne Zulassen des Fürsten geschehen sei. Luther sagt in dem erforderten Schreiben, daß er die Gefahr wohl bedacht habe, welche für den Fürsten, Land und Leute und namentlich ihn selbst, als einen noch immer unter Bann und Acht Stehenden, aus seiner Rückkehr hervorgehen könnte, wozu ihn nicht Verachtung kaiserlicher Majestät oder irgend einer Obrigkeit sonst, welcher stets Ehrfurcht, wenn auch nicht in allen Fällen Gehorsam, gebühre, bewogen habe, sondern einmal die dringende Aufforderung und Noth der Kirche in Wittenberg, welcher er jeden Dienst, nöthigenfalls auch sein Leben hinzugeben schuldig sei. Er habe seinem Gewissen folgen und darüber des Fürsten Gnade oder Ungnade, ja aller Welt Zorn und Unzorn hintansetzen müssen. Sodann besorge er nur zu sehr eine große Empörung in deutschen Landen, damit Gott die Nation strafen werde*), wogegen er sich gedrungen fühle, zu thun, was er vermöge; denn der Kurfürst möge sich nur gewiß darauf verlassen, daß es viel anders im Himmel denn zu Nürnberg**) beschlossen sei, und die Widersacher noch nicht gewonnen hätten. Der Fürst möge ihm seine wider Wissen und Willen desselben geschehene Rückkehr zu gute halten. „Denn E. Ch. G. ist nur der Güter und Leiber ein Herr, Christus ist aber auch der Seelen ein Herr, zu welchen er mich gesandt und dazu erweckt hat, die muß ich nicht lassen. Ich hoffe, mein Herr Christus sei unserer Feinde mächtig und werde mich vor ihnen wohl

---

*) „Denn wir sehen, daß das Evangelium fällt trefflich in den gemeinen Mann, und sie nehmen's fleischlich auf, sehen, daß es wahr ist, wollen's doch nicht recht brauchen. Dazu helfen nun die, so da sollten Empörung stillen, fahen an mit Gewalt das Licht zu dämpfen, sehen aber nicht, daß sie die Herzen dadurch nur erbittern und zum Aufruhr zwingen. Die geistliche Tyrannei ist geschwächt, dahin ich allein trachtete mit meinem Schreiben. Nun sehe ich, Gott will es weiter treiben."

**) Er wurde vom Kurfürsten veranlaßt statt dessen: „auf Erden" zu setzen, und den Kaiser seinen „allergnädigsten Herrn" zu tituliren, was ihn (Schreiben an Spalatin) nicht wenig verdroß, da die Welt ja wisse, daß ihm der Kaiser höchst feind und ungnädig sei, und also Jedermann über solche offenbare Falschheit lachen würde; doch bequemte er sich dem „Brauch der Schreibart," um der Schwachheit des Fürsten nicht zuwider zu sein. Was er so nannte, war ihm fortwährend unbequem, und bei jeder Gelegenheit trat er mit seinem oft geäußerten Gedanken hervor, lieber für sich selbst stehen und des kurfürstlichen Schutzes entbehren zu wollen. So schrieb er noch im September desselben Jahres an Spalatin: „Ich wollte herzlich, daß der Fürst nur um seine Dinge sorgte, und ließe mich mit dem Satan und seinen Schuppen machen, wie ich auch vorhin geschrieben habe: der Himmel wird nicht einfallen. Wenn er das nicht glaubt, so glaube doch ich's und bin's gewiß. Die ganze Sache wird auf meine Gefahr gehandelt, und soll auch ferner darauf stehen."

schützen können, wo er will. Will er aber nicht, so geschehe sein lieber Wille, es soll doch an mir E. Ch. G. kein Gefahr noch Leid geschehen, das weiß ich fürwahr."

Der Kurfürst ließ ihn ziemlich ungehindert gewähren, empfahl nur von Zeit zu Zeit Mäßigung und genehmigte stillschweigend hinterher das Meiste, was Luther that, und so auch die Rückkehr desselben, oder ließ doch geschehen, was bei der Beurtheilung der Wirksamkeit Luther's, so fern sie den Willen des Hofs nicht zur Seite hatte oder ihm zuwiderlief, nicht außer Acht gelassen werden darf. Die Stimmung des zu Worms verabredeten, im November 1521 in Thätigkeit getretenen Reichsregiments war um die Zeit der Rückkehr Luther's den religiösen Bewegungen sehr abgeneigt; Herzog Georg benutzte die Wittenberger Unruhen nicht ohne Erfolg, seinen Klagen Nachdruck zu geben, zum Zeugniß, wie richtig Luther von der Schädlichkeit und Gefahr der Tendenzen geurtheilt, welche sich in seiner Abwesenheit erhoben hatten. Sobald indeß die Unruhen beigelegt waren, konnte Herzog Georg mit seiner Forderung nicht mehr durchdringen, die Intervention des Kaisers wegen der Rückkehr Luther's anzurufen, wodurch einer kaiserlichen Achtserklärung so geradezu Trotz geboten wurde. Man schützte wie vorher, so jetzt und fortwährend von jetzt an, die der Sache Luther's entschieden geneigte und für den Fall von Feindseligkeiten gegen sie oder die Person desselben bedenkliche Volksstimmung vor, wenn auf dergleichen Maßregeln oder ihre Ausführung gedrungen wurde. Seitdem die Reihe, persönlich am Regiment anwesend zu sein, im Sommer 1522 den Kurfürsten traf, bildete sich eine Luthern geneigte Partei, die vorerst die Majorität behauptete, und sich den Tendenzen desselben näherte, der nun auf's Neue hoffen konnte, daß das Reich selbst in die reformistischen Ideen und Mahnungen eingehen würde, die er in der Schrift an den Adel ausgesprochen hatte. Wie tief diese und überhaupt sein Auftreten auch bei den Reichsständen gewirkt, wurde von dieser Zeit an recht offenbar. Als Papst Hadrian VI. die in Nürnberg (1523) versammelten Stände neben dem Erbieten zu einer „allmäligen" Reform von seiner Seite durch seinen Nuntius hatte auffordern lassen, dem anmaßlichen Unternehmen Luther's Einhalt zu thun, traten die Stände ganz anders auf als sonst, nahmen die päpstlichen Versprechungen und Geständnisse des Reformbedürfnisses bestens an, lehnten das Begehren ab, entschuldigten die Lutherischen Lehren durch die eingestandenen Mißbräuche, über welche man eben hauptsächlich durch Luthern unterrichtet sei, überreichten dem Legaten hundert Beschwerden der deutschen Nation*), stellten die For-

*) Luther gab sie noch nach mehreren Jahren mit einer Vorrede heraus, in welcher er unter Anderem sagt: „Wenn dieses und dergleichen Bücher auf die Nachkommen fortgepflanzt würden, würde es nützlich und heilsam sein nicht allein für Deutschland, sondern für die ganze Welt. Hier siehest du, daß die deutschen Fürsten endlich einmal vom tiefen Schlafe erwacht sind, und sich das Herz genommen haben, dem Papst und römischen Hofe ins An-

derung eines Concils, die ein halbes Jahrhundert in Athem halten sollte, und bestimmten, daß bis dahin nichts gelehrt werden solle, als das rechte, reine, lautere Evangelium; welche Erwiderung dem Nuntius übergeben und als ein kaiserliches Edict verkündigt wurde, so daß also das Reichsregiment selbst an die Spitze der nationalen Bewegung trat, wie Luther es wünschte, und, was des Letzteren persönliche Angelegenheit betraf, Bann und Acht so gut als zurückgenommen erscheinen mochten. Er selbst glaubte sich derselben bei dem bevorstehenden Concilium entledigt, doch gelte es ihm gleich, wie er an den Statthalter und das Regiment schrieb. Als der Legat, um die Beschwerden nicht annehmen zu dürfen, den Reichstag noch vor dem Schlusse desselben verließ, so wurden die sämmtlichen Verhandlungen in den Druck gegeben und dem Papste zugeschickt, mit der Drohung, daß die Stände sich selbst helfen würden, wenn die Beschwerden nicht in einer bestimmten Zeit abgestellt werden würden. Doch lag besonders darin noch ein Stein des Anstoßes, daß die Stände versprachen, den beweibten Priestern und den Mönchen, welche die Klöster verlassen hatten, ihre Privilegien und Pfründen nehmen *) und eine Censur der neu herauskommenden Schriften anordnen zu wollen (was im Reichstagsrecesse 1524 wiederholt wurde), womit sich Luther, der sich überhaupt sehr gemäßigt aussprach, wenn auch nur unter Vorbehalt zufrieden erklärte, während dem Legaten die Censur noch nicht genügte: er wollte die Verbrennung der Bücher und die Bestrafung der Verkäufer nach dem Wormser Edict **).

---

gesicht zu sagen, was er vor dem nicht hat können, jetzo nicht kann, ins künftige nicht wird können hören." — „Wenn die deutschen Nachkommen sollten wiederum den Muth ihrer Väter und Fürsten bekommen, die auf diesem Nürnberger Reichstage den Papst so schön gegrüßet haben, so würde es ohne Zweifel aus sein mit allen den blauen Dünsten, Kunstgriffen, Praktiken und Lügen des päpstlichen Hofes."

*) Dieses findet Luther hart und inconsequent, doch sei es zu leiden, wenn die übrigen Bestimmungen gehalten würden.

**) Ranke II., Buch 1. Marheinecke II, Cap. 1. Pfizer, Geschichte der Deutschen 4, 57. In seinem Sendbriefe an Statthalter und Regiment in Nürnberg wider die Verkehrer und Verfälscher kaiserlichen Mandats sagt er, er habe das Mandat mit hohem Danke angenommen und dem Volke mit Fleiß verkündigt, überzeugt, Gott habe es dem kaiserlichen Regiment eingegeben. Nur sei zu besorgen, daß viele, auch der Fürsten und Herren, demselben keinen Gehorsam erweisen und es falsch deuten würden. Er wolle es daher glossiren und seinen wahren Sinn in's Licht stellen. Es sei leicht gesagt, daß das Evangelium geprebigt werden solle, aber es komme darauf an, was man nun darunter verstehen werde. Dem Artikel, daß die Bischöfe gelehrte und der heiligen Schrift verständige Leute verordnen sollten, welche auf die Predigt zu merken hätten, damit man nicht spüre, als wolle man die evangelische Wahrheit verhindern oder unterdrücken, fehle nichts, als daß Niemand ihn halten werde, weil er viel zu gut sei. Der die Censur betreffende wäre längst Zeit gewesen. „Ich will ihn freilich wohl halten, denn wir auch selbst im vergangenen Jahre in unserer Universität solche Artikel stellten. (Auf Veranlassung von Schriften nämlich, welche die Tendenz und Wirkung zeigten, die

Als im Jahre 1522 der Adelskrieg ausbrach, eröffnete sich für Luther's Sache eine verheißungsvolle Aussicht. Sickingen ließ verlauten, er wolle dem Evangelium eine Oeffnung machen, und forderte die Städte auf, mit dem Adel gemeinschaftliche Sache zu machen, von dem Luther einst so viel erwartet. Hätte sich der Letztere an diese Bewegung angeschlossen und sein ganzes Gewicht in die Wagschale der Ritter gelegt, so konnte um so eher die Hoffnung gehegt werden, daß das Reich durch Vernichtung oder Beschränkung der die Einheit zersetzenden, die Centralmacht lähmenden Fürsten, und durch die Erneuerung der Kaisermacht auf der breiteren Grundlage des Reichsadels und der Städte in eine bessere Ordnung gebracht, und die Reformen allseitig durchgeführt werden möchten, so weit aussehend diese Entwickelung auch war. Allein von dieser Seite hat Luther die Sache nie ange-

---

Wittenberger Unruhen zu fördern.) Damit aber nicht zu achten ist, daß die heilige Schrift zu drucken und zu verkaufen verboten sei und was bisher schon ausgegangen ist. Also mag mir auch nicht verboten sein, dieselbige zu verdeutschen. Dieweil alles zuvor von verordneten Personen soll besichtigt sein, gefällt mir's recht wohl, daß ich nichts ausgehen lasse, es sei denn zuvor besehen: ohn das lautere Wort Gottes, das soll und muß ungebunden sein." An das Princip der vollkommenen Preßfreiheit dachte Luther nicht, und hatte keine Veranlassung dazu. Die Censur, in der Weise wie sie späterhin geübt wurde, kannte seine Zeit nicht. Wie frei er sich der Presse selbst da bediente, als er sammt seinen Schriften geächtet war, davon zeugen diese hinreichend. Die Censur, welcher er sich, genau zugesehen, unter der Bedingung unterwarf, gerade so schreiben zu dürfen wie bisher, wurde von seinen Universitätsverwandten geübt, die im Wesentlichen gleiches Sinnes mit ihm waren. Auch von Seiten des Hofes durfte keine bedeutende Einengung gefürchtet werden: der kurfürstliche Rath von Feilitsch hatte beim Reichstage gegen die Bestimmung, daß dem Schreiben und Drucken über die große Tagesfrage Einhalt gethan werden solle, eine Protestation in aller Form eingelegt, und auch an den Willen des Hofes band sich Luther ja nicht immer. Ein Recht, durch Censur die Wahrheit zu unterdrücken, hat er nicht blos niemals zugestanden, sondern vielmehr stets das Recht der Wahrheitsfreiheit behauptet und geübt, und diejenigen mit der größesten Schärfe angegriffen, von welchen Versuche der Verletzung desselben ausgingen. Noch ist daran zu erinnern, daß er sich einst von Wittenberg entfernen wollte, um freier schreiben zu können, während er die Gründe anerkannte, weshalb dort eine übrigens sehr mäßige Einschränkung der Druckfreiheit Statt fand, welche noch dazu weniger in äußeren Anordnungen als seinen eigenen freiwilligen Rücksichten lag: wie denn überhaupt die vereinzelten Anordnungen wegen der Censur um so unwirksamer und um so weniger belästigend waren, da man leicht auf anderen Orten oder in anderen Ländern das gedruckt erhalten konnte, dessen Druck etwa im Wohnorte Hindernisse fand, und auch die polizeiliche Aufsicht auf die Verbreitung der Bücher nichts weniger als durchgreifend genannt werden durfte. Luther's ganzes Wirken war durch die Freiheit der Presse bedingt, ohne die kein erfolgreicher Kampf wider das Papstthum, keine Reformation möglich gewesen wäre. Er selbst war derselben Meinung. Ueber die Buchdruckerkunst findet sich im Anhange der Tischreden die, die Freiheit derselben voraussetzende, nur auf die freie sich beziehende Aeußerung von ihm: „Die Buchdruckerei ist summum et postremum donum, das höchste und letzte Geschenk durch welches Gott die Sache des Evangelii forttreibt: es ist die letzte Flamme vor dem Auslöschen der Welt. Sie ist, Gott Lob, am Ende. Sancti patres dormientes desiderarunt videre hunc diem revelati Evangelii."

sehen; denn wenn er auch mit dem Adel darin zusammentraf, daß er gleich ihm der weltlichen Macht und Tyrannei der geistlichen Fürsten und Herren ein Ende gemacht wissen wollte, wenn er sich auch verschiedentlich stark und deutlich genug dahin erklärt hatte, so war doch in seinen bezüglichen Aeußerungen nur eine allenfalls zu mißdeutende eifernde Ausdrucksweise, nicht aber die Meinung hervorgetreten, daß mit Feuer und Schwert verfahren werden solle. Er hatte, wie schon in Worms und dann bei den Wittenberger Unruhen deutlich hervorgetreten war, keinen Sinn für eine gewaltsame politische Umkehr, keinen Sinn für die politischen Plane der Ritter, nicht einmal Kenntniß ihres Umfangs, ihrer eigentlichen Bedeutung. Wie die demokratisch-revolutionären Ideen der Schwärmer keinen Anklang bei ihm gefunden hatten, lag es auch gänzlich außer seinem Ideenkreise, wenn auch nur gelegentlich bei Durchführung oder zum Zweck der Durchführung seiner geistlichen Tendenz, durch seinen Einfluß den Adel in weltlicher Beziehung emporzubringen oder das Kaiserthum wiederherstellen zu helfen. Das Reich bestand nach seiner Vorstellung in Einheit, so viel Zwiespalt er auch wahrnahm; er dachte sich einfach sämmtliche Stände als Unterthanen, die Fürsten und Kurfürsten als gefürstete kaiserliche Unterthanen *). Er lebte in der schriftmäßigen Vorstellung von den Verhältnissen der Obrigkeiten und Unterthanen, die er sich zur Zeit aus seinem Schriftverständnisse gebildet; in der aus nationalen, im damaligen deutschen Volke noch immer lebendigen Erinnerungen herausgewachsenen Vorstellung vom Reiche und Kaiserthum deutscher Nation, nach welcher dasselbe seine ganze religiöse und patriotische Ehrfurcht hatte, und auch behielt, so oft und stark er auch über Kaiser und Stände, die Schwerfälligkeit der Reichsverhandlungen und Aehnliches klagte **). Eben darum bemühete er sich, so unzufrieden er fast immer mit den Lebensäußerungen des ungelenken Staatskörpers war, doch immer nur von seinem Standpuncte aus auf jene belebend einzuwirken, konnte er gar nicht daran denken, daß es nothwendig oder räthlich sei, daß das Reichswesen radical geändert werde, oder gar daran, an einer solchen Aenderung irgendwie Theil zu nehmen. Ohnehin standen jetzt die legitimen Reichsgewalten im Ganzen auf seiner Seite, ganz wie es nach seinem Sinne war; er mochte das Beste für die Reform auf dem Wege von ihnen hoffen, den er in der Schrift an den Adel angedeutet; am Allermeisten war es ihm zuwider, daß die Sache des Evangeliums bei Gelegenheit eines politischen turbulenten Unternehmens, und nicht durch „kaiserliche und gemeiner

*) Siehe unter Anderem die betreffenden Aeußerungen in dem Schreiben an den Kurfürsten aus Borne und in der Schrift von weltlicher Obrigkeit.

**) In den Denkwürdigkeiten von ihm (Tischreden) wird u. A. erzählt, wie er noch im Jahre 1539, wo er bereits hinlängliche traurige Erfahrungen gesammelt, die „feine Form und Ordnung des römischen Reichs," die Bestimmungen der goldenen Bulle über die Kaiserwahl u. s. w. gerühmt habe.

Nation Gesetze," sondern durch das Schwert durchgetrieben werden sollte*). Er hatte wohl seine Freude an tüchtigen Kriegsleuten, und noch mehr an dem Kampfesmuthe der Ritter wider die geistliche Tyrannei, aber wie tief standen die Motive und die Weise der Waffenerhebungen des Adels jener Zeit unter seinen noch zu berührenden auf der christlichen Idee ruhenden Ansichten und Grundsätzen über Krieg, Kriegführung und Berechtigung. Es konnte ihm zuletzt nicht entgehen, daß das Evangelium bei den Rittern doch weit hinter ganz anderen Tendenzen zurückstand und schon deshalb nach seinem Sinne gar nicht einmal recht aufgefaßt wurde. Er hielt sich daher von dem ganzen Treiben fern. Das Genie der Ritter glich, wie der Verlust lehrte, nicht ihrer Kühnheit, und in diesem Sinne war es ein Glück für ihn, daß er sich nicht in ihr Unternehmen verwickelt hatte, obwohl man nicht wissen kann, welchen Ausgang dasselbe genommen haben würde, wenn er es durch seinen Einfluß unterstützt hätte. Als er die Nachricht von dem Falle der Ebernburg und dem Tode Sickingen's erhielt, rief er, eine Bestätigung seines Grundsatzes, daß die Kirche durch das Wort wieder aufgebaut werden sollte, durch den Himmel selbst darin erkennend, aus: „Der Herr ist gerecht, aber wunderbar; er will seinem Evangelium nicht mit dem Schwerte helfen!" Doch drückten die Worte zugleich wohl schmerzliche Theilnahme aus. Er mochte die Folgen ahnen. Mit der gebrochenen Macht der Ritter entschwand die Hoffnung, durch die Vermittelung derselben die Reformation im nationalen Sinne durchgeführt zu sehen, gänzlich, verlor die Sache des Evangeliums an sich eine bedeutende Stütze, was ein um so größerer Verlust war, da fast unmittelbar darauf eine noch bedeutendere geschwächt wurde, indem die Städte eine ähnliche Demüthigung erfuhren. Nun kam noch viel mehr darauf an, wohin die Gesinnung im Reichsregimente sich neigen würde. Sie zeigte sich sehr günstig; die evangelische Partei erlangte wieder die Majorität, und zugleich sprach sich in der Nation die oppositionelle Stimmung entschiedener als

---

*) Wogegen er schon viel früher seine Abneigung erklärt. Im December 1520 hatte Hutten zu erforschen gewünscht, ob der Kurfürst ihm und Sickingen im Nothfall eine Zuflucht in seinem Lande zu gestatten und so ihre kriegerischen Plane zu begünstigen geneigt wäre. Im Januar 1521 schrieb Luther an Spalatin: „Ich schicke Hutten's an mich geschriebenen Brief. Du siehest, womit er umgeht. Ich will nicht, daß man für das Evangelium mit Gewalt und Todtschlag streite. So habe ich ihm geschrieben. Die Welt ist durchs Wort überwunden, durchs Wort ist die Kirche erhalten, wird auch durchs Wort wieder aufgebauet werden: auch der Antichrist, wie er ohne Hand angefangen, wird er auch ohne Hand durchs Wort gestürzt werden." Im Februar darauf setzte er, nachdem er sich über die Besorgniß eines neuen böhmischen Aufruhrs gegen Spalatin geäußert, hinzu: „Ich habe keine Schuld, als der ich dieß gesucht habe, daß der deutsche Adel nicht mit dem Schwert, sondern mit Rath und Schlüssen, welches sie leicht mögen, dem römischen Gesindel steuern möge." Und hiermit war nun eben durch die Nürnberger Schlüsse ein Anfang gemacht.

je aus. Als sich des Papstes Clemens VII. Legat Campeggi zum Nürnberger, im November 1523 eröffneten Reichstage begab, fand er Deutschland in vollem Abfalle begriffen; an vielen Orten, und selbst im Sitze des Reichstags, erhielt er die deutlichsten und empfindlichsten Beweise von dem nicht blos tief gesunkenen, sondern sogar verabscheueten und verachteten Ansehen Roms. Trotz dem nahm es sich der Cardinal nach alter übermüthiger Gewohnheit heraus, im Herzen Deutschlands den die Nation repräsentirenden Ständen die anmaßlichsten und demüthigendsten Dinge in's Angesicht zu sagen. Er forderte, von einem kaiserlichen Abgeordneten unterstützt, die Beobachtung des Wormser Edicts; die Stände blieben jedoch dabei, daß man bei den Beschlüssen des vorigen Jahres beharren müsse, stellten zuletzt freilich nicht in Abrede, zur Ausführung des Edicts verpflichtet zu sein, fügten aber die diese Anerkennung wieder aufhebende Erklärung hinzu, es ausführen zu wollen so viel als möglich, wonach Jedem um so mehr überlassen blieb, was er thun wollte, und um so deutlicher vorauszusehen war, was die reformistisch Gesinnten thun würden, da vorher in der Versammlung so lebhaft hervorgehoben war, daß die Beobachtung des Edicts unfehlbar einen Volksaufstand veranlassen würde. Sowohl die Forderung eines Concils als der Beschluß, daß einstweilen das heilige Evangelium und Gottes Wort gepredigt werden solle, wurde wiederholt, woran sich ein an großen Aussichten noch viel reicherer anschloß: daß die Stände von ihren Räthen und Gelehrten die streitigen Puncte verzeichnen lassen und noch in demselben Jahre auf Grundlage dieser Ausarbeitungen definitive Bestimmungen treffen sollten, wie es bis zum Concil in den Religionsangelegenheiten zu halten sei.

Dahin war es nunmehr durch Luther's Wirksamkeit in der Sache der kirchlichen Reform gekommen. Auch bei den rein politischen Verhandlungen hatte sein Einfluß sichtlich eingegriffen. Was der kurfürstliche Gesandte vortrug, als die Türkenhülfe erörtert wurde, war geradezu, ja wörtlich Luther's Ansicht, wie er sie längst ausgesprochen und sie späterhin noch mehrmals wiederholte*). Man hätte nun glau-

*) Von Planitz' Aeußerungen liefen darauf hinaus, daß man, um gegen die Türken mit Erfolg etwas thun zu können, zuvor die eigenen Sünden beseitigen und also Gott alle Dinge heim geben und ihm allein vertrauen müsse. Unter den in der päpstlichen Bannbulle verdammten Sätzen Luther's lautete der dreizehnte: Wider die Türken streiten ist nichts anderes denn wider Gott streben, der durch den Türken unsere Sünde straft." In der Schrift: Grund und Ursach aller Artikel, so durch die römische Bulle unrechtlich verdammt worden, bemerkt Luther hierzu: der Papst habe mit seinen Aufforderungen zu Türkenkriegen die christlichen Nationen schmählich getäuscht und sie in's Unglück geführt: seinen Ablässen zu jenen lägen nur Finanzspeculationen zum Grunde, so daß es Zeit sei, endlich des Teufels allerernsthaftigstes Affenspiel in ihm zu erkennen. Seine (Luther's) Meinung sei keineswegs dahin gegangen, daß man gegen die Türken nicht streiten solle, sondern: „wir sollten zuvor uns bessern und einen gnädigen Gott machen, nicht hineinplumpen und uns aufs Papstes Ablaß verlassen." Daher daß dieß ge-

ben ſollen, daß er ſich ſehr zufrieden erklären würde, da die Stände das Wormſer Edict thatſächlich ſuspendirt und noch dazu Anſtalt gemacht hatten, gemäß der jetzt noch viel beſtimmter als früherhin bei ihnen hervorgetretenen Anſicht zu verfahren, daß von der Vollziehung des Edicts nicht mehr die Rede ſein könne, ſondern die begonnene Reform durch ein Concilium vollendet werden müſſe. Er ließ ſich jedoch umgekehrt im höchſten Grade ungehalten über die Ergebniſſe des Reichstages aus, wozu verſchiedene Gründe zuſammenwirkten. Die Weiſe, in welcher von kaiſerlicher Seite der Neuerung gedacht war, hatte ihn ſchwer gereizt. Sodann ſcheint er den Abſchied und die Verhandlungen nicht gekannt zu haben, und in dem Mandat, das auf den Abſchied gegründet wurde, war die Beſtimmung, daß das heilige Evangelium gelehrt werden ſolle, weggelaſſen, ein ganz außerordentlicher Nachdruck auf die Beobachtung des Wormſer Edicts gelegt, und die Clauſel: ſo viel als möglich, verſchwand faſt unter einem Schwall von Wiederholungen des letzteren. Auch legte der kurſächſiſche Geſandte, wodurch er um ſo mehr getäuſcht werden mochte, gegen die reichstägiſchen Schlüſſe Proteſt ein, die ihm nun nicht als ein Fortſchritt auf dem betretenen Wege der hundert Beſchwerden, ſondern als weit ungünſtiger wie die vorigen, noch mehr Alles im Ungewiſſen, die Reform dem Zufalle Preis laſſend, als ſchwankende, halbe Maßregeln erſchienen, gefaßt in einer Zeit, wo ihm die entſcheidendſten Schritte dringend nothwendig däuchten, und in demſelben Geiſte, der den Ständen ſo manche frühere ähnliche eingegeben, in denen er die jämmerlichſte deutſche Blindheit und Indolenz im Auftreten gegen die römiſche Tyrannei ſah, welche durch ſie verewigt werden müßte, wenn die Stände und Nation nicht daraus aufgerüttelt würden. In der Verabredung eines Tages in Speier erblickte er nur die Schwäche, welche zu keinem Entſchluſſe kommen kann, die Tendenz zum Hinausſchieben und Temporiſiren; und wenn er die Wahrheit nicht klar erkannte, ſo war ſein Gefühl derſelben ganz richtig, daß ein ſolches gerade das Gefährlichſte und Nachtheiligſte für jedes Unternehmen wie das ſeinige iſt und ſein muß, deſſen Gelingen durch die Fortdauer und raſche Benutzung der ſo leicht erkaltenden befeuerten Stimmung bedingt wird. Die Nation war bereits ſeit einer Reihe von Jahren in einer ganz ungewöhnlichen Aufregung geweſen, und je länger die Durchführung der Sache verzögert wurde, deſto größer wurde und deſto näher trat die Gefahr der Abſpannung, in welcher faſt nothwendig der Untergang der Sache lag. Dieſer Geſichtspunct, der, um Luther's ſtürmiſches Vorwärtsdrängen, ſein Auffahren gegen den neueſten Reichsſchluß, ſeine ganze Stellung zu den Ruhigen und Gemäßigten richtig zu würdigen, überhaupt ſorgfältig beachtet werden muß, wurde

---

ſchähe, wären die Türkenkriege ſo unglücklich geführt worden, wie es ſtets der Fall ſein müſſe auch mit gerechten Kriegen unter einem ungnädigen Gotte.

von gar zu Vielen außer Acht gelassen, und Luther daher falsch beurtheilt und nicht energisch genug unterstützt. Den langsamen Verhandlungen, den ewigen deutschen Bedenklichkeiten, der Halbheit und Lauheit einiger, der Verblendung und dem Unpatriotismus anderer Stände gegenüber befand er sich fortwährend im höchsten Aufschwunge der Begeisterung für die Wahrheit, das Evangelium, die Christenheit; im brennendsten Zorne wider die römische Tyrannei, im heftigsten Ingrimme des deutschen Patrioten über die Schmach, den Jammer und die Unthätigkeit des Vaterlandes, vornehmlich der Häupter deutscher Nation. So schrieb er die Schrift: Zwei kaiserliche uneinige und widerwärtige Gebote, Lutherum betreffend, mit Lutheri Vor- und Nachrede, in welcher er alle bis dahin gegen Kaiser und Stände beobachtete Rücksichten aus den Augen setzte, die seine Kühnheit, der sie ausgehen ließ, seine Stellung, der sie ausgehen lassen durfte, in ein neues Licht rückt, und den unaufhaltsamen Fortschritt seiner Sache begreiflich macht. „Was sollten gegen solche Zuversicht schwankende Reichsabschiede und kaiserliche Mandate ausrichten, die den Zweifel ihrer Vollziehbarkeit vor sich selbst nicht verleugneten*)?"

---

*) K. A. Menzel, Geschichte der Deutschen. Ranke II, 43. Im Jahre 1523 ließ er eine skandalöse Predigt, „oder vielmehr Ungeheuer eines Päpstlers" als ein Exempel päpstlicher Theologie und Lehre mit einer Vorrede drucken, welche mit den Worten anhebt: „Es hat kein wahrer Christ den geringsten Zweifel, daß nicht alles, was zur Schande und Zerstörung des päpstlichen Greuels und Tyrannei gesagt und geschrieben wird, zur Vermehrung der Ehre Christi gereiche. Denn da dieselbe das Reich Gottes und Christi verheeret und unterdrückt hat: so kann nichts nützlicheres, heiligeres und Gott wohlgefälligeres geschehen, als wenn wir die Verstörerin unserer Seligkeit und Schänderin der Ehre Gottes wieder verheeren" u. s. w. Das war seine Stimmung, und die Reichsgewalten schützten nun, wie ihm däuchte, jene Tyrannei. In der Schrift: Zwei kaiserliche uneinige Gebote u. s. w. hatte er das Wormser Edict und das Nürnberger Mandat zusammendrucken lassen und mit Randglossen versehen, welche die Unvereinbarkeit beider zeigen sollten. Nach einem Friedensgrusse an „alle liebe Christen im deutschen Lande" beginnt er die Vorrede: „Diese zwei kaiserlichen Gebote habe ich lassen drucken aus großem Mitleiden über uns arme Deutsche, ob doch Gott aus seiner milden Gnade etliche Fürsten und Andere dadurch wollte rühren, daß sie greifen und fühlen möchten (denn es bedarf keines Sehens nicht, Säue und Esel könnten es wohl sehen), wie blind und verstockt sie handeln. Schändlich lautet es, daß Kaiser und Fürsten öffentlich mit Lügen umgehen; aber schändlicher lautet es, daß sie auf einmal zugleich widerwärtige Gebote lassen ausgehen; wie du hierinnen siehst, daß geboten wird, man solle mit mir handeln nach der Acht zu Worms ausgegangen und dasselbige Gebot ernstlich vollführen; und doch darneben auch das Widergebot annehmen, daß man auf künftigem Reichstage zu Speier soll allererst handeln, was gut und böse sei in meiner Lehre. Da bin ich zugleich verdammt, und auf's künftige Gericht gespart: und sollen mich die Deutschen zugleich als einen Verdammten halten und verfolgen, und doch warten, wie ich verdammt werden soll." Eine solche Lage hätte in der That auch wohl einen Geduldigern in Harnisch bringen mögen. Es war doch keine Kleinigkeit, Jahre lang das Damoklesschwert der Vollstreckung von Acht und Bann über sich schweben zu sehen.

Wenn die Reformation nun aber auch nicht mehr hintertrieben werden konnte, so schien doch gerade jetzt die Aussicht, sie als Nationalsache durchzuführen, zu verschwinden. Luther's Schrift war ein Angst- und Nothschrei, der in der Hauptsache wirkungslos verhallte. Sein stürmisch erregtes Gefühl, sein vorwärtsbringender Eifer, sein Flehen, Strafen, Mahnen, aus welchem man die in ihm waltende Ahnung, daß jetzt das Geschick Deutschlands auf Jahrhunderte entschieden werde, herauslesen kann, traf das Rechte, hat ihn zu der durch den weiteren Verlauf bestätigten Ueberzeugung geleitet, daß es die

---

Indeß beklagte er sich über diese folternde Ungewißheit nicht; man findet, daß er nur an die Sache des Evangeliums, Deutschlands Wohl und Ehre dachte. „Das müssen mir ja," fährt er fort, „trunkene und tolle Fürsten sein. Wohlan, wir Deutschen müssen Deutsche und des Papstes Esel und Märtyrer bleiben; ob man uns gleich im Mörser zerstieße (als Salomon spricht), wie ein Grützen; noch will die Thorheit nicht von uns lassen. Es hilft kein klagen, lehren, bitten noch flehen, auch nicht eine eigene tägliche Erfahrung, wie man uns geschunden und verschlungen hat." Er wendet sich dann bittend an seine lieben Fürsten, beide gnädige und ungnädige, denen er kein Uebels gönne und die ihm nicht schaden könnten. „Ich bitte euch um Gottes willen, ihr wollet Gott vor Augen haben und die Sache anders angreifen. Es ist wahrlich, wahrlich ein Unglück vorhanden, und Gottes Zorn geht an, dem ihr nicht entfliehen werdet, wo ihr so fortfahret." Wo sich im Wormser Edict der Kaiser den obersten Beschirmer des christlichen Glaubens nennt, ruft er in einer Glosse aus: „Des elenden Glaubens, der solchen obersten Schirmer hat! Was macht denn Gott dieweil?" Zu der Anschuldigung, daß er sich weder habe bessern noch der heiligen Kirche Gnade begehren wollen, bemerkt er, daß er allerdings nicht in der Kirche zu sein begehre, wo der Papst das Haupt sei; zu dem Vorwurfe, daß er die Concilien, zumal das zu Constanz verschmähe, das der deutschen Nation zur ewigen Ehre gereiche: wenn die Deutschen sonst keine Ehre hätten, so möchten sie der wohl schweigen u. s. f. Im Schlußworte fordert er alle Christen auf, für die verblendeten Fürsten zu beten, deren Klugheit und Frömmigkeit zehnmal geringer als die der Türken sei. „Was sollt solchen Narren wider den Türken gelingen, die Gott so hoch versuchen und lästern? Denn hier siehest du, wie der arme sterbliche Madensack, der Kaiser, der seines Lebens nicht eines Augenblicks sicher ist, sich unverschämt rühmet, er sei der wahre oberste Beschirmer des christlichen Glaubens. Die Schrift sagt, daß der christliche Glaube sei ein Fels, aller Macht zu stark, eine göttliche Kraft. Und solche Kraft soll sich beschirmen lassen von einem Kinde des Todes, das eine Blatter kann zu Bette werfen. Hilf Gott, wie unsinnig ist die Welt!" Am Schlusse sagt er von den Fürsten: „Ja, es ist der verdiente Lohn, daß sie das Wort Gottes verfolgen, darum sollen sie mit solcher greiflicher Blindheit gestraft werden, und anlaufen. Gott erlöse uns von ihnen, und gebe uns aus Gnaden andere Regenten." Er hatte wenigstens ein ganz richtiges Gefühl davon, daß Karl V. eine undeutsche Politik verfolgte, und daß die Fürsten entweder nicht die Kraft oder den Gesinnungsadel besaßen, wider dieselbe, wider ihren Egoismus und die Macht der Verhältnisse eine den Bedürfnissen der Nation genügende Ordnung im Reiche zu begründen. Die Censur bestand in Wittenberg noch, doch wissen wir freilich nicht, ob Luther diese Schrift ihrem Urtheile unterworfen hat. Jedenfalls hat die Geschichte den Namen des Censors nicht aufbewahrt, der ihr das Imprimatur gegeben, und es erscheint eine Censur, unter welcher solche publicistische Volksschriften erscheinen, gewiß der vollkommenen Preßfreiheit gleich.

höchste Zeit für die Stände gewesen wäre, entscheidendere Maßregeln in der Sache zu treffen, die nicht mehr aufgehalten werden konnte, ohne daß „wahrlich ein Unglück bevorstand." Es war indeß schon zu spät; der Aufschub wurde verderblich; die verabredete Nationalversammlung kam nicht zu Stande; auf dem Nürnberger Reichstage von 1524 ging die Macht des Regiments zu Ende; es wurde anders besetzt, nach Eßlingen verlegt, und die katholische Partei erhielt wieder mehr Einfluß; es gelang der römischen Politik, das Regensburger Bündniß (1524) zu Stande zu bringen, durch dasselbe den Grund zu der so unheilvoll gewordenen, nie wieder geheilten Spaltung der Nation zu legen und zu bewirken, daß es fortan unmöglich wurde, die Reform als ein Werk des Reichs zu vollenden. Indem die Regensburger Verbündeten sich zur Ausführung des Wormser Edicts und über eine auf die Vorschläge des päpstlichen Legaten gegründete, in der Reichsversammlung nicht bestätigte, ja mit Entrüstung von ihr verworfene Reformationsordnung vereinigten, somit einseitige Maßregeln festsetzten über das, worüber in Speier unter dem Gesichtspuncte der nationalen Einheit und Bedürfnisse zu Rathe gegangen und Beschluß gefaßt werden sollte, indem sie es dahin zu bringen wußten, daß der Kaiser ein heftiges Ausschreiben in's Reich erließ, in welchem er das Wormser Edict abermals einschärfte und die Versammlung in Speier verbot, nöthigten sie die evangelisch Gesinnten, sich gleichfalls enger an einander zu schließen, und die Reformation als Sache einer Partei in Opposition gegen die höchste Reichsgewalt fortzuführen. Die Städte und ein Theil der Fürsten vereinigten sich zu einem Bündnisse wider die Ausführung des Wormser Edicts: das Unglück war vorhanden. Denn wenn die Zahl der Regensburger Verbündeten Anfangs auch nur sehr gering war, wenn auch ein anderer Theil der Fürsten, deren mehrere gerade zu Luther's erbittertsten Feinden gehörten, wie Herzog Georg, das Gesetz in Deutschland nicht von Rom dictirt, die gröbsten Mißbräuche und Anmaßungen auch ihrerseits nicht mehr geduldet wissen wollten, so wurde der Riß unter den Ständen doch von nun an immer größer, die politische Entwickelung zu einem einheitlichen Staatswesen, die religiöse zu einer Nationalkirche unterbrochen, und wie das Reich nie mehr zur Einheit und Ordnung im Innern, zur Macht nach Außen gelangen konnte, vermochte die der religiösen Neuerung geneigte Partei auch nur das Ziel einer theilweisen Befestigung derselben, der Gründung einer gesonderten kirchlichen Gemeinschaft zu erreichen, welche obenein noch über ein Jahrhundert in precärer Lage zu ruhigem Bestande, bis auf den heutigen Tag aber zu einer selbstständigen Form ihres inneren Lebens zu gelangen nicht vermochte. Nach der unter den Reichsständen vorgegangenen Spaltung trat dann auch noch der Bauernkrieg ein, durch welchen die Volkskraft, die eigentliche Grundlage der Erfolge Luther's, gebrochen wurde, die im Schooße der Nation vorhandene Stimmung für die Reformation einen bedeutenden Theil ihres Nachdrucks verlor, die letztere in immer größerer Abhän-

gigkeit von den Neigungen der Herren und von diplomatischen Unterhandlungen gerieth. So geschah es, daß Deutschland um eine vielverheißende Zukunft, Luther um die Erfüllung seiner heißesten Wünsche, den besten Theil der Früchte seiner Strebungen und Kämpfe durch römische List und den unpatriotischen Egoismus einiger deutscher Reichsstände betrogen wurde. Dem Einflusse des Papstthums konnte nun nur für die eine Hälfte der Nation ein Ende gemacht werden; mit der theilweisen Fortdauer desselben war auch die politische Spaltung für die Folgezeit entschieden, und der Ruhm, dessen Krone Luther's patriotisches Gefühl wohl verdient hätte, entging ihm, durch seine Erhebung wider Rom den Anstoß zur Herstellung der Nationaleinheit und, in weiterer Folge davon, zur Neubegründung eines mächtigen, großen, freien und glücklichen Deutschlands gegeben zu haben. Der zweite mit geringerem Glanze umgebene, vielfach getrübte Abschnitt seines Lebens beginnt, nachdem er die Bahn gebrochen, den Hauptsturm allein bestanden, noch andere Kämpfer mit ihm in die Schranken traten. Doch wenn eine kühne Erhebung gegen eine tausendfach überlegene Macht für des Geistes und des Vaterlandes Freiheit groß ist, so ist die Treue noch schwerer und größer, die an der ersten Gesinnung festhält und den einmal als recht und gut erkannten Kampf bis zum letzten Hauche fortsetzt, ob das schimmernde Ziel desselben auch in eine unabsehbare Ferne entrückt ist, das dem beginnenden Kämpfer als nahe oder doch erreichbar vorschwebte, und den Hoffenden und Hoffnungslustigen befeuerte und aufrecht halten half.

Der Ausbruch des Bauernkrieges bot Luthern die letzte Gelegenheit dar, die Reformation als Nationalsache ohne die Reichsgewalten durchzuführen und auf diese Weise an der Spitze der Bewegung zu bleiben. Er hätte die Sache der sich erhebenden demokratischen Elemente zu der seinigen machen müssen, was auch in der That hier und da von ihm erwartet wurde. Allein so nahe die hierin liegende Mißdeutung seiner Grundsätze, Aeußerungen und Handlungsweise liegen mochte, konnte er doch dieser Erwartung eben wegen ihres eigentlichen Sinnes nicht genügen. Er hätte sich selbst verleugnen müssen, wenn er sich einer in das Schrankenlose gehenden politisch-religiösen Bewegung hätte anschließen, und gar einem blutigen Volksaufstande beitreten wollen; denn so schmal und so fein, ja fast unsichtbar für das gröbere Auge die Linie war, an welcher die Empörer mit ihm zusammentrafen, so scharf und bestimmt trennte sie ihn doch von ihnen. Es würde fast einem Wunder gleichgekommen sein, wenn sie sich zu seinem geistigen Sinne erhoben hätten; aber es war unmöglich, daß er zu ihrem fleischlichen hätte hinuntersteigen können. War er auch noch so sehr in Eifer gerathen über den Gang der Dinge in der Reichsversammlung, so hielt er doch unerschüttert fest an der Idee, die Losreißung vom Papstthum und die Gründung einer freien Kirche auf keinen Fall durch rohe Gewalt, sondern durch das freiwirkende Wort und durch das Reich zu Stande gebracht zu sehen, wozu sich auch in der That noch mehr als ein Mal günstige Aussichten eröffneten. Er

wollte nun die Empörten für seine Richtung gewinnen, die geistige Freiheit behauptet und den geistigen Kampf fortgesetzt, zugleich aber den Frieden der bürgerlichen Gesetze und die Unterwerfung unter sie aufrecht erhalten, die gegen den politischen Druck erhobenen Waffen zur Seite gelegt wissen, und wollte damit etwas Unmögliches, wie sich bald zeigte. Die Verhältnisse, unter welchen ihm die Dämpfung der Wittenberger Unruhen gelungen war, hatten sich geändert; die Aufregung wurde urplötzlich zu allgemein und zu heftig; die Sachen waren in kurzer Frist schon zu weit gediehen. Als er die Unmöglichkeit erkannte, den Frieden nach seinem Sinne herzustellen, als er durch den Aufstand das ganze geordnete Dasein sammt dem Evangelium bedroht sah, half er ihn unterdrücken, indem er die Fürsten dazu aufrief und ihre moralische Kraft erhöhete. Er hatte, nachdem er im Kampfe wider das Papstthum der weltlichen Obrigkeit die derselben durch die Priesterherrschaft entzogenen Rechte vindicirt, ihren Begriff nach der Schrift festgestellt und von diesem Puncte aus der Hierarchie die empfindlichsten Streiche versetzt, von ihr gefordert, erwartet und theilweis erhalten, daß sie dem Priesterthume den Beistand ihrer Macht versagte und die Lehre frei walten ließe. Je lebendiger jener Begriff in ihm geworden war, desto weniger konnte es ihn erschüttern, wenn sie hier oder da wider das Evangelium stand und sich zum Werkzeuge des geistlichen Despotismus machte. Das war ihr Irrthum, wider welchen er ankämpfte, den er freilich nicht vollkommen überwunden, allein noch immer zu überwinden hoffte, so wenig die Reichsgewalten seinen Wünschen entsprochen hatten. Durch den Bauernaufstand wurden Recht und Würde der weltlichen Obrigkeit, bei welchen das Evangelium allein gedeihen und bestehen konnte, schwer bedroht, der Bauernaufstand lief schnurstracks wider seine ihm zu einem Glaubensartikel gewordene Ueberzeugung von der Gehorsamspflicht der Unterthanen in zeitlichen Dingen, welche in seine ganze gewordene Vorstellung von der weltlichen Obrigkeit als ein nothwendiges Glied hineingehörte. Er mußte daher die gegen das Papstthum gebrauchte Waffe wider die empörten Bauern kehren und scheinbar auf die Seite der — weltlichen — Tyrannei treten, nachdem er von einer Erhebung wider die geistliche ausgegangen war. Die nothwendige Folge hiervon war, daß er abermals mißverstanden und verkannt, daß das Vertrauen zwischen ihm und der großen Volksmasse, das bis dahin die stärkste Stütze seiner Sache gewesen war, erschüttert wurde, daß er in eine falsche, der Reformation sehr nachtheilige Stellung gerieth. Denn obwohl er seiner Gesinnung nach Volksmann blieb, so schien er doch nun ein Mann der Fürsten geworden zu sein, indem er nicht blos jetzt die Partei derselben ergriffen hatte, sondern auch genöthigt war, fortan sich auf sie*) zu stützen, so fern sie seinen Ideen geneigt waren, weil ihnen,

*) Sodann aber freilich auch auf die republicanischen, an den Reichsversammlungen Theil nehmenden Stadtobrigkeiten, von denen er das Meiste für

als der evangelischen Partei unter den Ständen, die Durchführung und Leitung der Reformation nothwendig anheimfiel.

Die destructiven Regungen, deren Unterdrückung im Jahre 1522 gelang, hätten nur dadurch auf die Dauer niedergehalten werden können, wenn die Reichsgewalten auf die Wünsche und Forderungen der Mehrheit der Besseren und Verständigeren eingegangen wären, womit den Forderungen der Uebersponnten der beste Schein und Grund, der von ihnen ausgehenden Aufregung die beste Kraft entzogen sein würde. Jetzt hatte die Macht des günstig gesinnten Reichsregiments ein Ende genommen, es erweckte denen die früheren Hoffnungen nicht mehr, die eine Reform auf dem gesetzlichen Wege wünschten, und Luther, der mit ihnen zugleich am Evangelium und an den Reichsschlüssen gehalten, verlor dadurch einen sehr wesentlichen Stützpunct. Da nun zugleich die Gährungen in der ländlichen Bevölkerung begannen, so konnten die wieder emporkommen, deren Sinn auf einen gewaltsamen Umsturz und die Erbauung eines himmlischen Reichs nach schwärmerischen Inspirationen gerichtet war. Sie hatten Luthern, seit er sie aus Wittenberg entfernt, keine Ruhe gelassen, ihn fortwährend durch die bittersten Angriffe auf seine Person, Gesinnung und Handlungsweise gereizt; ihre ganze Richtung mußte ihm in der innersten Seele zuwider sein, da er eben so stark von der Wahrheit seiner theologischen Ueberzeugungen als davon durchdrungen war, daß die Lehren der Schwärmer alles Grundes der Schrift, aller wissenschaftlichen, die angeblichen himmlischen Propheten selbst aller ächt religiösen und sittlichen Haltung entbehrten, daß ihre Inspirationen lügnerisch und Teufelswerk wären, das auf die Vernichtung des Evangeliums abziele, daß der Sieg der „Mordpropheten und Rottengeister" so viel sei als wilde Zerstörung ohne den mindesten Hoffnungsstrahl, der Untergang des Vaterlandes, der Kirche, der gewonnenen Cultur, des göttlichen Wortes. Sein Widerwille gegen die Fanatiker und deren Wiederemporkommen mußte sich nothwendig auf die Bauern und deren Aufstand übertragen, da dieser mit jenem zusammenfiel, beide Erscheinungen einander stützten, beide Elemente sich gegenseitig durchdrangen.

Noch im Jahre 1524 thaten sich die Schwärmer, Münzer an der Spitze, wieder hervor und gingen noch weiter als früher. Schon im Juni berichtete Planitz von den Bauernaufständen, die bis zum nächsten Jahre in eine fast allgemeine Schilderhebung übergingen. Luther bemühete sich, auf die mannigfachste Weise entgegenzuwirken. Er begab sich persönlich an die Orte der Kurlande, wo die Gemüther am Aufgeregtesten waren, wußte sie an den meisten Orten durch Predigten und Unterredungen zu besänftigen, und bewirkte in der That, daß der Kurkreis von wilden Ausbrüchen verschont blieb; auch tobte die Wuth überhaupt am Wenigsten, wo seine Ideen den mindesten Widerstand

---

die innere Einrichtung erwartete, während er wegen des äußeren Schutzes mehr von den Fürsten hoffte.

gefunden hatten und am Kräftigsten durchgedrungen waren. Durch Sendschreiben, Gutachten und Druckschriften that er das Uebrige. So warnte er die Stadt Mühlhausen, wo Münzer sein Wesen trieb, auf das Nachdrücklichste vor ihm: rief die sächsischen Fürsten auf, dem aufrührerischen Geiste durch die ihnen von Gott verliehene Gewalt zu steuern, Worte voll des reinsten evangelischen Geistes zu ihnen redend*); sprach sich erforderter Maßen und mit Erfolg gutachtlich gegen den Rath der Stadt Erfurt aus**). Seine ganze Ansicht geht

*) Er sagt in diesem Schreiben (vom 21. August 1524), wo das Wort Gottes aufgehe, entstehe immer falsche Lehre, Sectirerei und Unordnung; das ganze Unheil aber sei nur darum gewachsen, weil die Fürsten wider das Evangelium getobt hätten. „Das ist mir eine sondere Freude, daß nicht die Unseren solch' Wesen anfahen und sie (die Schwärmer) auch selbst wollen gerühmt sein, daß sie unseres Theils nicht sind, nichts von uns gelernt und empfangen haben." Er schreibe, weil er höre, daß sie einen leiblichen Aufruhr anzurichten dächten, da doch der Geist unterliegen müßte, wenn der Satan des Pöbels Anhang gewönne. Die Fürsten möchten aus Schuld und Pflicht ordentlicher Gewalt dem Aufruhr zuvorkommen. Der Vorwand der Unruhestifter, daß der Geist sie treibe, sei nichtig, denn es müsse ein schlechter Geist sein, der seine Frucht nur durch rohe Gewalt beweisen könne, die jeder Bube zu üben vermöge. Doch sollten die Fürsten nicht wehren dem Amte des Wortes. Mit dem göttlichen Worte müsse in der Sache gehandelt und Stürmen und Aufruhr verhütet werden. „Man lasse sie nur getrost und frisch predigen, was sie können und wider wen sie wollen: denn wie gesagt, es müssen Secten sein, und das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen. Ist ihr Geist recht, so wird er sich vor uns nicht fürchten und wohl bleiben. Ist unser recht, so wird er sich vor ihnen auch nicht, noch vor Jemand fürchten. Man lasse die Geister auf einander platzen und treffen. Werden etliche indeß verführet, wohlan, so geht's nach rechtem Kriegeslauf: wo ein Streit und Schlacht ist, da müssen etliche fallen und verwundet werden; wer aber redlich ficht, der wird gekrönet werden. Wo sie aber wollen mehr thun, denn mit dem Worte fechten, wollen auch brechen und schlagen mit der Faust, da sollen Ew. F. Gn. zugreifen, es seien wir oder sie, und stracks das Land vertreten und gesagt: wir wollen gern leiden und zusehen, daß ihr mit dem Worte fechtet, daß die rechte Lehre bewähret werde: aber die Faust haltet stille, denn das ist unser Amt, oder hebt euch zum Lande hinaus. Denn wir, die das Wort Gottes führen, sollen nicht mit der Faust streiten. Es ist ein geistlicher Streit, der die Herzen und Seelen dem Teufel abgewinnet. Predigen und Leiden ist unser Amt, nicht aber mit Fäusten schlagen und sich wehren. Also haben auch Christus und seine Apostel keine Kirchen zerbrochen noch Bilder zerhauen, sondern die Herzen gewonnen mit Gottes Wort: darnach sind Kirchen und Bilder von selber gefallen. Allein mit dem Wort Gottes muß in diesen Sachen gehandelt und Ursach der Aufruhr verhütet werden, wie den Christen gebühret."

**) Die Viertel und Handwerker der Stadt nebst mehreren Dorfschaften hatten in 28 Artikeln ihre Beschwerden, welche sich meistens auf polizeiliche Einrichtungen bezogen, dem Rath übergeben, der Luthern dieselben vorlegte. Plank findet in den Glossen, welche der Letztere unter einige der Artikel setzte, Beweise bürgerlicher Staatsklugheit, indem er sehr richtig bemerke, daß die ärmeren Bürger am Meisten darunter leiden würden, wenn es nach ihrem Verlangen Jedem erlaubt werden sollte, Kaufmannschaft und Handlung zu treiben, und eben so sich begnügt habe, daß Unüberlegte der Forderung, daß jedem Bürger frei stehen solle Bier zu brauen, blos durch den Zusatz fühlbar

indeß am Klarsten aus den Schriften hervor, die er in der Bauernsache ausgehen ließ. Man könnte keinen besseren Schlüssel zur Erklärung seines Benehmens in der Sache wünschen.

Carlstadt veranlaßte Luther's erste Hauptschrift in dem leidigen Sacramentsstreite: Wider die himmlischen Profeten, von den Bildern und Sacrament. Sie ist wider die göttlicher Offenbarungen sich rühmenden Schwärmer und gewaltsam verfahrenden Rumorer gerichtet, und mit der feinsten Ironie geschrieben, gehört indeß nur theilweis hierher. Hell treten die Motive seines Widerwillens gegen jene hervor. Wenn ihre Inspirationen gelten sollten, so war an keine Ausbildung und Befestigung der Lehre zu denken. Daran aber lag ihm am Meisten. Auch hier begegnen wir seiner Primitivüberzeugung: „Wenn die Werke fehlen, so ist noch Hülfe und Rath da, daß man sie kann anrichten, wo die Lehre nur fest und rein bleibt; wird diese hintangesetzt, so ist weder Hülfe noch Rath." Er hatte die Bilder wie alles äußerliche Beiwerk „erst aus den Herzen gerissen," Carlstadt und sein Anhang riß sie „erst aus den Augen," und kehrte wieder zum Principe des Papstthums zurück, indem er der christlichen Freiheit zu nahe trat, an welche Luther Alles gesetzt, und mit der er sich selbst und seine Sache hätte aufgeben müssen. Er hatte mit allem Nachdruck die vergessenen und geraubten Rechte der Gemeinde zurückgefordert, in's Licht gesetzt, gegen Beeinträchtigung in den Schutz seines machtvollen Wortes genommen, nicht aber gewollt, daß Anarchie werde, und daß Recht und Frieden der Gemeinde durch Pöbelherrschaft zu Grund gehe, gegen welche er jetzt eben so energisch ankämpfte als er die Tyrannei der Großen angegriffen. Er wollte jene so wenig als diese, und antwortet treffend auf den Vorwurf, daß er nun den Fürsten heuchle*).

---

zu machen: „Auf daß ja die Reichen zuletzt allein Brauer bleiben!" Man möchte indeß geneigt werden, ihm nur eine minder geläuterte Einsicht in dergleichen bürgerliche Verhältnisse zuzutrauen, wenn man lies't, daß er zu der ordnungsmäßigen und billigen Forderung, daß der Rath Rechenschaft gebe von allen Ausgaben und Einnahmen, bemerkte: „daß ja der Rath nicht Rath sei, sondern der Pöbel Alles regiere!" Die Bemerkung würde sich freilich nur nach genommener genauer Kenntniß aller in Betracht kommenden Verhältnisse gebührend würdigen lassen; Erfurt hatte vor nicht langer Zeit sein „tolles Jahr" gehabt, und Luther schrieb offenbar sehr verdrießlich und gereizt, indem er die ganze Beschwerdeführung als aus der Tendenz hervorgegangen ansah, „daß ein Jechlicher seinen Nutz habe und seines Willens lebe, das unterst zu oberst und Alles umkehre," so daß die ganze Stadt darüber zu Grunde gehen müsse.

*) „Wo man zuläßt, daß der Pöbel ohne Obrigkeit die Bilder stürmt, so muß man auch zulassen, daß Jechlicher zufahre und tödte die Ehebrecher, Mörder u. s. w., welche zu tödten Gott dem Volk Israel eben so wohl gebeut als die Bilder abthun. Ei, welch' ein fein Wesen und Regiment würde das werden! Wo Gott im alten Testament etwas heißt die Gemeinde thun, und das Volk nennt, da will er's nicht vom Pöbel ohn Obrigkeit, sondern durch die Obrigkeit mit dem Volk gethan haben. Nu wir aber unter unsern Für-

Als sich die Bauern in den bekannten zwölf Artikeln erboten hatten, sich eines Besseren belehren zu lassen, und sich ausdrücklich auf ihn beriefen, als ob sie sich auf ihn gründeten und seinen Beitritt erwarteten, ließ er seine Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauernschaft ausgehen, und es dürfte keinem Anderen gegeben gewesen sein, sich in einer Volksschrift dieser Art zugleich mit so viel Klugheit und Feinheit, Ruhe und Mäßigung, Nachdruck und gleichwägender Gerechtigkeit auszusprechen. Er drückte im Eingange seine innige Freude über ihr Erbieten aus und erklärte, die Sache müsse frei ohne Ansehen der Person besprochen werden, da sie von der höchsten Gefahr für Gottes und der Welt Reich sei; „denn so dieser Aufruhr sollt fortdringen und überhand nehmen, würden beide Reich untergehen, daß weder weltlich Regiment noch göttlich Wort bestehen könnte, sondern eine ewige Verstörung ganzen deutschen Landes folgen würde.“ Darauf that er zuerst den Fürsten und sodann den Empörern beide Theile zu verständigem Nachgeben mahnenden Vorhalt, so treuherzig, eindringlich, gewinnend, belehrend, strafend und schonend, aus tiefbewegtem patriotischen und christlichen Herzen redend, wie je einer der gottbegeisterten Propheten zu seinem Volke geredet hat*). Allein die Rede mußte dessenungeachtet

---

sten, Herren und Kaiser sind und äußerlich ihr Gesetz geleben müssen, anstatt Moses Gesetz, sollen wir still sein, und sie demüthiglich ersuchen, solche Bilder abzuthun. Wo sie nicht wollen, haben wir dennoch das Wort Gottes dieweil, damit wir sie aus dem Herzen stoßen, bis sie auch mit der Faust, durch die, so es gebührt, weggethan werden äußerlich. Aber wenn solches die Propheten hören, so muß es papistisch und den Fürsten geheuchelt heißen. Daß sie aber den unruhigen Pöbel erwecken und rottisch machen, das heißt nicht geheuchelt. Denn es soll nicht eh ungeheuchelt heißen, wir lehren denn den Pöbel, er solle Fürsten und Herren todtschlagen. Aber ob ich papistisch, und der Fürsten Heuchler sei, sollen mir Papst und Fürst selbst redliche Zeugen sein, denn dieser Lügengeist, der da redet, das er wohl weiß, daß es anders vor aller Welt bekannt ist.“

*) Zunächst bewies er, daß es ihm Ernst damit war, daß die Sache ohne Ansehen der Person besprochen werden müsse, und hielt den Fürsten ihr Unrecht mit dem Freimuthe vor, der gleichfalls als ein nothwendiges Glied in seine Lehre vom leidenden Gehorsame gehörte, die er, wohl zu merken, jetzt wiederholte, nicht zuerst predigte. „Erstlich, so mögen wir niemand auf Erden danken solches Unraths und Aufruhrs, denn euch Fürsten und Herren, sonderlich euch blinden Bischöfen, tollen Pfaffen und Mönchen, die ihr noch heutiges Tages verstockt, nicht aufhöret zu toben und wüthen wider das heilige Evangelium, ob ihr gleich wisset, daß es recht ist und auch nicht widerlegen könnet. Dazu im weltlichen Regiment nicht mehr thut, denn daß ihr schindet und schatzt, euren Pracht und Hochmuth zu führen, bis der arme gemeine Mann nicht kann noch länger mag ertragen. Das Schwert ist euch auf dem Halse; noch meinet ihr, ihr sitzet so veste im Sattel, man werde euch nicht mögen ausheben. Solche Sicherheit und verstockte Vermessenheit wird euch den Hals brechen; das werdet ihr sehen. Ich hab's euch zuvor vielmal verkündigt, ihr sollt euch hüten vor dem Spruch Ps. 107, 40: er schüttete Verachtung auf die Fürsten. Ihr ringet darnach, und wollet auf den Kopf geschlagen sein, da hilft kein Warnen noch Vermahnen für.“ Sie möchten mit Vernunft und gütlich gegen die Bauern als gegen Irrende han-

mehr oder minder unwirksam bleiben, weil sie bei allen ihren Vorzügen, zu welchen auch der der durchsichtigsten Klarheit des Sinnes und der

---

deln, damit nicht ein Funke angehe und ganz Deutschland anzünde, daß Niemand löschen könne. „Sie haben zwölf Artikel gestellt, unter welchen etliche so billig und recht sind, daß sie euch vor Gott und der Welt den Glimpf nehmen. Doch sind sie fast alle auf ihren Nutz und ihnen zu gut gestellet und recht auf ihr Bestes ausgestrichen. Ich hätte wohl andere Artikel wider euch zu stellen, die gemein Deutschland und Regiment betreffen, wie ich gethan hab' im Buch an den deutschen Adel, da wohl mehr an gelegen wäre. Aber weil ihr die habt in den Wind geschlagen, müßt ihr nun solche eigennützige Artikel hören und leiden: und geschiehet euch eben recht, als denen nicht zu sagen ist." In der Anrede an die Bauern kommen folgende Gedanken vor. Es kommt Alles darauf an, wie gut Recht und Gewissen ihr habt; ihr führt den Namen Gottes und nennt euch eine christliche Rotte, aber seht zu, daß ihr den Namen Gottes nicht mißbraucht und verlaßt euch nicht auf eure Menge. Ihr führt den Namen Gottes unnützlich, weshalb euch alles Unglück treffen muß, weil es eben gegen Gottes Wort ist, sich mit eignem Frevel der Gewalt zu unterwinden. Schlechtigkeit der Obrigkeit entschuldigt keinen Aufruhr; sich selbst zum Richter machen ist nicht blos wider das christliche, sondern auch wider natürliches Recht und Billigkeit. (Die Bauern wollten alle weltliche Rechte abschaffen und an die Stelle derselben das göttliche und natürliche setzen.) Die Obrigkeit ist im Unrecht, ihr aber gleichfalls, indem ihr derselben Alles nehmt, was sie hat, ihre Gewalt: ihr seid daher die größeren Räuber. Wollte Jeder handeln wie ihr, so würde alle Ordnung aufhören samt deren Segnungen. Das christliche Recht, auf welches ihr euch beruft, besteht im Dahingeben von Leib und Gut, denn Christus spricht, man solle keinem Uebel widerstehen, und wir haben doch genug an unserem Herrn, der uns nicht lassen wird. Christus litt auch die ihm zugefügte Gewalt und wollte keinen Widerstand durch das Schwert, und Gott hat ihn gerochen nach Vollendung seines Leidens, daß sein Evangelium und Reich mit Kraft, zu Trotz seinen Feinden, hindurchdrang. So würde er euch auch helfen, wenn ihr auslittet und ihm die Sache anheimstelltet, wogegen ihr mit der Faust nichts ausrichten und nur seine Rache hindern werdet. Auch ich habe alle Hülfe durch das Schwert zurückgewiesen, und Alles auf Gott gestellt. Darum hat er mich wunderbar allen Tyrannen zum Trotz erhalten und das Evangelium immer mehr zunehmen lassen. Nun fallet ihr mir darein, wollt dem Evangelium helfen, und seht nicht, daß ihr es gerade durch euer Verfahren hindert und unterdrückt. Recht und Gutes leiden ist kein Verdienst. Mögt ihr thun oder lassen, was Gott euch nicht wehret, aber den christlichen Namen sollt ihr nicht zum Schanddeckel eures ungeduldigen, unfriedlichen, unchristlichen Vornehmens machen; den will ich euch nicht lassen noch gönnen, sondern mit Schriften und Worten euch abreißen nach meinem Vermögen, so lange sich eine Ader regt an meinem Leibe; denn es wird euch nicht gelingen, oder wird euch zu Verderben an Leib und Seele gelingen, weil ihr euch wider Gott setzt. Wollt ihr fortfahren, wie ihr angefangen, so muß ich die Sache so verstehen, als ob sie mir gelte, und euch für Feinde halten, die mein Evangelium mehr dämpfen und hindern wollen, als Papst und Kaiser bisher gethan haben. Ich weiß, daß ich gerechte Sache habe, denn ich streite für Gottes Namen; solchen Trost und Zuversicht könnt ihr nicht haben, die ihr eur Thun durch die Schrift beschönigt, ohne sie recht zu verstehen, da eure Artikel auf weltliche zeitliche Sachen hinausgehen, deren sich das Evangelium gar nicht annimmt, und dagegen das äußerliche Leben allein in Leiden, Unrecht, Kreuz, Geduld und Verachtung zeitlicher Güter und Lebens setzt u. s. f.

Rede, der vollkommensten Faßlichkeit auch für den gewöhnlichsten Verstand gehörte, einen Vorzug hatte, der zum Gebrechen wurde, das Luther jedoch nicht vermeiden konnte, weil er sich sonst seiner ganzen Denkart hätte entäußern müssen: sie war zu geistig, zu erhaben, man muß sagen bis zur Ueberspannung. Seine christliche Ueberzeugung schwebte zu hoch über dem gemeinen irdischen Leben mit seiner Angst und seinen Anforderungen, er hatte die Vermittelung zwischen abstracten christlichen Lehren und den realen Zeitverhältnissen noch nicht vollkommen gefunden, noch nicht vollständig in seinem Geiste gesondert, welche Bedeutung und Geltung ihnen für jede und für die besondere Zeit ihrer Einführung in die Welt beiwohnt. So tief, klar und wahr aber auch im Ganzen seine christliche und Weltanschauung sein, so sehr er im Wesentlichen auf seinem hellen großartigen Standpuncte Recht haben mochte: die armen gedrückten, verbitterten Bauern vermochten ihm in seinem Schwunge auf seine Höhe eines christlich-seligen Friedens, einer eben so begeisterten als ruhigen Gesinnung und Beurtheilung nicht zu folgen. Seine Lehre vom passiven Gehorsame war himmelweit verschieden von der ähnlich lautenden des Knechtssinnes, welche vor und nach ihm zur Förderung des ersteren gepredigt ist; er hat mit seinen servil aussehenden Gehorsamsprincipien so wesentlich auch der bürgerlichen Freiheit emporgeholfen, wie er mit seiner Demuth gegen den Papst dem Papstthume den Todesstreich versetzte; seine Lehre, zumal in der Erläuterung, welche sie durch sein Beispiel ihrer Anwendung erhält, konnte — wie sie dem edelsten Freiheits- und Mannessinne entquollen war, und auf den Sturz jeder Tyrannei hinauslief — unmöglich von Feigen und Knechten, sondern nur von Muthigen, Starken, ja nur von Helden, von Christen, wie er sie haben wollte und dachte, geübt werden, und führte zum kostbaren Ziele nur durch aufopferndes Märtyrerthum. Doch es ist nicht Allen gegeben, Helden und Märtyrer zu sein, nicht in Allen war seine Sinnesart vorauszusetzen, dem der ganze Zweck des irdischen Daseins in der Erfüllung des Gebotes Christi und in der Sorge, die Seligkeit der Seele aus dem irdischen Drangsal und Leid zu erretten, aufging, dem die Güter des Lebens in apostolisch-asketischer Anschauung für nichts galten, ja zu verschmähen däuchten, und bei dem zu ihrer Hingebung, zur Verachtung jeder Leibes- und Lebensgefahr der Sinn des Helden und die Entsagung des Mönchs zusammenwirkten; nicht an Alle durfte die Forderung gestellt werden, das Höchste auszuführen, was er, getragen von einer Glaubenskraft, die wohl über die Vorstellung der Meisten hinausliegt, von einem weitherzigen Ueberblick der Weltverhältnisse, von der höchsten Begeisterung, von einer großen Stellung in der Welt, sich auszuführen zutraute, auszuführen vermochte, eben darum aber auch von Anderen forderte, ohne daß es ihm in den Sinn kam, zu fragen, ob es nicht billig sei, solche Forderung herunterzustimmen bei denen, die unter dem Drucke irdischer Noth einen kühnen geistigen und sittlichen Aufschwung zu nehmen außer Stande,

schwer gereizt, voll gährender Leidenschaft, der Bezähmung derselben ungewohnt waren, im guten Rechte zu sein glaubten, und sich dem ihrer Drangsal ein Ende verheißenden Siege nahe wähnten. Eher hätte von den Fürsten und Herren gefordert werden mögen und erwartet werden können, daß sie unleugbare Uebel aus dem Wege räumen und auf seine Stimme hören würden, die bei den Bauern ohne Erfolg verhallen mußte.

Besonders zu beachten ist hier seine Widerlegung der 12 Artikel der Bauernschaft. Es handelt sich um gar keine christliche Sache, ruft er in der angehängten Friedensmahnung beiden Theilen zu, sondern nur um zeitlich Gut, heidnisch oder weltlich Recht oder Unrecht; denn das sah er wohl, daß das Unchristliche in den bürgerlichen Verhältnissen vor dem Christenthume und durch dasselbe weichen sollte, allein er erwartete dieses Ergebniß vom Durchdringen der christlichen Ueberzeugung und Gesinnung und wollte es nur auf diesem Wege herbeigeführt, das Unchristliche aber bis dahin ertragen wissen. Greift die Sachen an, wie solche Sachen anzugreifen sind, das ist mit Recht, nicht mit Gewalt, auf daß ihr nicht ein unendlich Blutvergießen anrichtet in deutschen Landen. Ihr Herren habt die Schrift und Geschichte wider euch, wie die Tyrannen gestraft sind; ihr Bauern habt wider euch Schrift und Erfahrung, wie Aufruhr niemals ein gutes Ende genommen. Dann schildert er die unfehlbaren schrecklichen Folgen des letzteren, die doch durch Buße gegen Gott, freundlichen Vertrag oder williges Leiden von den Menschen abgewendet werden könnten, wiederholt, daß beide Theile Unrecht hätten, und daß die, die darin umkämen, an Leib und Seele stürben. Die Richtigkeit der ersten Behauptung der Bauern, daß jeder Gemeinde das Recht zukomme, ihre Pfarrer zu wählen und zu entsetzen, gesteht er zu, tadelt aber, daß sie auf eine unchristliche Weise geltend gemacht werde. Die Artikel von Freiheit des Wildprets, Vogel, Fisch, Holz, Wälde, von Diensten, Zinsen, Aufsätzen, Todfall u. s. w. befiehlt er den Rechtsverständigen*), hätte denselben nun aber auch consequent die Zehenten-

*) „Denn mir, als einem Evangelisten, nicht gebührt, hierinnen zu urtheilen und richten. Ich soll die Gewissen unterrichten und lehren, was göttliche und christliche Sachen betrifft: man hat Bücher genug hievon in kaiserlichen Rechten. So habe ich droben gesagt, daß solche Stücke einen Christen nicht angehen; er fragt auch nicht darnach, er läßt rauben, nehmen, drücken, schinden, schaben, fressen und toben, wer da will, denn er ist ein Märtyrer auf Erden." — „Wenn nun dieß zu euch kömmt, so schreiet nicht sobald: der Luther heuchelt den Fürsten und redet wider das Evangelium. Leset zuvor und sehet meinen Grund aus der Schrift." Wenn „solche Stücke" nun auch einen Christen nicht angingen und Luther's Unterscheidung von christlichen und weltlichen Personen und Reichen ihre Wahrheit hatten, so konnte doch nicht wohl erwartet werden, daß die Bauern sie fassen und in den Gedanken eingehen würden, daß solche Stücke sie nichts angingen, da im Leben Alles in einander lief; obwohl anerkannt werden muß, daß in der Stimmung der Zeit eine große Empfänglichkeit für Luther's Ansicht lag.

und Leibeigenschaftsfrage befehlen sollen, glaubte indeß Schriftgründe zu haben, den Bauern darin Unrecht zu geben, obwohl er ihr Freiheitsbegehren den Fürsten und Herren gegenüber für billig erklärt hatte, wie er denn überhaupt ächt deutsch zuerst nicht nach der Freiheit, sondern nach der wahren Grundlage derselben, dem Rechte, fragte*).

Als die Bauern den Vertrag von Allgau, See und Ried erzwungen hatten, gab er denselben mit einer Vorrede und Ermahnung

*) Sie hätten erklärt, sagt er, Niemandem das Seine nehmen zu wollen, handelten nun aber dawider, indem sie den Zehenten zu sich reißen und nach ihrem Gutdünken damit schalten wollten, was ein Raub sei, weil er der Obrigkeit gehöre. Sodann heiße es christliche Freiheit fleischlich machen, wenn sie die Leibeigenschaft aufgehoben wissen wollten, weil uns Christus Alle befreiet habe. Denn auch die Patriarchen hätten Leibeigene gehabt. „Leset was St. Paulus von den Sklaven redet. Darum ist dieser Artikel stracks wider das Evangelium und räuberisch, damit ein Jechlicher seinen Leib, so eigen worden ist, seinem Herrn nimmt. Denn ein Leibeigener kann wohl Christi sein und christliche Freiheit haben, gleichwie ein Gefangener oder Kranker ein Christ, und doch nicht frei ist. Es will dieser Artikel alle Menschen gleich, und aus dem geistlichen Reich Christi ein weltlich äußerlich Reich machen, welches unmöglich ist." So tief Luther hier zu stehen scheint, wenn man ihn nach dem Maßstabe der Begriffe der modernen Civilisation mißt, so hatte er nach seiner Betrachtungsweise doch ganz Recht, und übersah nur einen Punct, den sich auch heute noch Viele, die ihn zu tadeln vielleicht geneigt sein möchten, nicht klar gemacht haben, indem man sie, wenn von den sittlichnachtheiligen Wirkungen der freiheitswidrigen Staatsformen oder einer despotischen Regierungsweise die Rede ist, sagen hört, daß man, worauf es doch vor Allem ankomme, unter jeder Verfassung, auch der despotischen, sittlich gut, „auch in Ketten" frei sein könne. Sie machen sich aber desselben Denkfehlers schuldig, dem wir hier bei Luthern begegnen, und müssen ihm beistimmen, wenn sie consequent sein wollen. Sie fassen nämlich die menschliche Bestimmung wie er in einem zu beschränkten Sinne auf. Daß man sittlich, gut und frei oder ein Christ sein könne, in welchen äußeren Verhältnissen man lebe, ob in Freiheit oder Knechtschaft, ist in so fern allerdings richtig, als sich die geistigen und sittlichen Anlagen des Menschen in allen Verhältnissen entwickeln können, als sich der moralische Werth nach dem menschlichen Wollen und den Schwierigkeiten bestimmt, welche dasselbe zu überwinden hat. Allein nach vernünftig und christlich richtiger gefaßtem Begriffe der Menschenbestimmung soll Jeder möglichst viel Gutes produciren, eine so hohe Stufe der sittlichen, geistigen, christlichen Vollendung erreichen, als es bei den den Menschen gegebenen Kräften möglich ist, die aber auch die äußeren Verhältnisse gestalten und gestalten können, also auch so gestalten sollen, wie sie der freiesten Entwickelung zur Vollendung am Günstigsten sind. Ist nun z. B. die Leibeigenschaft der Erreichung der letzteren hinderlich, so hätte sie nicht eingeführt werden dürfen, und es ist Pflicht, ihr ein Ende zu machen, wo sie eingeführt ist, weil sie einerseits die freie sittliche Entwickelung erschwert oder bei Einzelnen unmöglich macht, anderseits sogar positiv Unsittlichkeit und Geistesstumpfheit begründet und erzeugt. Luther erscheint in dieser Beziehung um so einseitiger, da er doch selbst so viel für freiere äußere Verhältnisse that. Doch er hatte sich zur inneren Freiheit emporgearbeitet, während er sich noch in den Banden beengender äußerer Verhältnisse befand, und es kam ihm kein Zweifel, ob Andere eben so viel könnten, noch weniger, ob sie es sollten. Wie Wenige fassen auch jetzt noch die Bedeutung der bürgerlichen Freiheit als wesentlicher Bedingung der Sittlichkeit auf.

an die (thüringischen) Bauern heraus. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer geordneten Herrschaft war noch lebendiger in ihm geworden, seine Einsicht und Anerkennung der Gerechtigkeit vieler Forderungen der Bauern trat dagegen zurück. Er sprach schon nicht mehr von dem Unrecht, das die Bauern erlitten, sondern nur von dem Frevel, dessen sie sich unterfingen, sagte jedoch, er habe den Vertrag mit großen Freuden in der wüsten greulichen Zeit empfangen, was die unveränderte Meinung bei ihm voraussetzte, daß sich auch die Herren im Unrechte befänden, und durch Vertrag nicht blos ihrer Würde und ihren Rechten den Bauern gegenüber nichts vergäben, sondern schuldig wären, sich auf billige Bedingungen mit denselben zu vertragen. Eine unumschränkte, von jeder Pflicht und Verantwortlichkeit befreiete, zumal freies Wort anzuhören nicht schuldige Fürstenschaft wollte er nicht, dachte nicht daran, auch da nicht, als er in den höchsten Eifer gerieth und die berufene Schrift: Wider die räuberischen und mörderischen Bauern schrieb, in welcher er gleichsam einen Kreuzzug gegen die Letzteren predigte. Er schrieb sie, als die Gefahr des Aufstandes für seine Sache immer größer wurde, als die Widersacher ihm und der Predigt des Evangeliums alle Schuld aufbürdeten und höhnisch fragten, ob er nicht gewußt habe, daß ein Feuer leichter angezündet wie gelöscht werde? als die Kriegsfurie immer näher rückte, immer schreckbarer eine allgemeine Zerstörung drohete, die Wildheit, der Blutdurst, die Frechheit des rohen Haufens an vielen Orten alles Maß des Erträglichen überstieg, und die Hoffnung gänzlich schwand, daß aus dem greuelvollen Wesen sich wenigstens irgend ein, wenn auch an sich extremer gesetzlicher Zustand entwickeln möchte. Nun ließ er die ganze Energie und Leidenschaftlichkeit seines Innern in Worte ausströmen, bei denen dem Leser ist, als habe er den Schreibenden vor Augen, wie er, die Feder führend, ganz Deutschland schon in Blute schwimmen sieht, und in der höchsten Noth, die Verwüstung und Vernichtung von Allem, was ihm, dem Vaterlande, der Christenheit heilig und theuer sein konnte, abzuwenden, Himmel und Erde zu bewegen sucht. Es mag nicht verkannt werden, daß Luther jetzt manche billige Rücksicht zu nehmen versäumte, daß er zwischen den mehr und minder Schuldigen nicht gebührend unterschied, daß er von seiner Sorge und Angst um die evangelische Wahrheit, von seinem Widerwillen gegen die Fanatiker, die er am Unversöhnlichsten haßte, weil er von ihnen für jene die äußerste Gefahr befürchtete, und die nun den bedenklichsten Einfluß bei den Bauern gewonnen hatten, zu einseitig sich beherrschen ließ; daß die im Drange rasch niedergeschriebene Schrift manches zu Herbe und nicht Wohlerwogene enthält, und theilweis unklar in so fern ist, als sie wenigstens scheinbare Widersprüche enthält, und daher sehr natürlich Veranlassung zu zahlreichen und bedeutenden Mißverständnissen und Vorwürfen gab. Dessenungeachtet erregt sie dadurch am Meisten Verwunderung, daß seine Urtheile und Aeußerungen bei seiner Stimmung und in der ganzen Lage der Dinge nicht noch weit mehr die

Sicherheit, Klarheit und Bündigkeit verloren hatten, daß er bei solcher Heftigkeit und solchen Ueberzeugungen noch immer so viel Selbstbeherrschung bewies. Denn so viel von seiner in der Bauernsache bewiesenen Leidenschaftlichkeit die Rede ist, so oft wird vergessen, seiner Mäßigung zu gedenken, womit er, der von einem so brennenden Hasse gegen das Papstthum erfüllt war, und so wohl wußte, daß er sich jetzt an ihm und den Anhängern desselben, von denen er so schwer gereizt war, rächen könnte, doch von Anfang kein Gelüsten darnach empfand*).

Wenn man nicht einzelne Stellen aus dem Zusammenhange herausreißt, beim Lesen sein ganzes wohlverstandenes Denksystem vor Augen hat, den nicht überall auf den ersten Blick zu Tage liegenden, aber in der Tiefe fortwährend herrschenden Grundgedanken nachforscht, so wird man inne, daß doch Alles aus einem inneren festen Kerne der Gesinnungen und Ueberzeugungen hervorgegangen war; und ist man zu diesem hindurchgedrungen, so erkennt man, daß es in seinen Augen jetzt Zeit war oder nie, sich dem allgemeinen Verderben an seinem Theile mit Aufbietung all' seiner Kraft entgegenzuwerfen, und den Aufstand um jeden Preis niederzuschlagen; fühlt man, daß er sich in einem anderen Sinne schwerlich vernehmen lassen konnte, und begreift sehr leicht das Hyperbolische in seiner Ausdrucksweise**). Er theilte

---

*) „Wenn ich Lust hätte, mich an euch zu rächen, so möchte ich jetzt in die Faust lachen, und den Bauern zusehen oder mich auch zu ihnen schlagen. Aber da soll mich mein Gott vor behüten wie bisher" u. s. w. (Ermahnung zum Frieden.)

**) Er war nun vollkommen überzeugt, daß die Bauern des Satans Sache trieben, daß der von ihrem Fortgange drohenden Gefahr nur gewehrt werden könne durch den rücksichtslosesten Gewaltgebrauch. Eitel Teufelswerk triebe die Rotte, schrieb er; es sei erlogen gewesen, daß sie sich zu Recht und besserem Unterricht erboten; sie thäten anders als sie geredet, führen mit Gewalt zu: jetzt müsse er auch anders reden. Nun stellt er ihnen ihre Sünden vor Augen: sie sündigten freventlich durch Bruch der Treue und Huld, die sie ihren Obrigkeiten geschworen, richteten Aufruhr, mit Plünderung, Raub und Mord verbunden, an, und Aufrührer solcher Art wären in Gottes und kaiserlicher Acht, und Jedermann, der es könne und möge, thue Recht und wohl daran, sie zu erwürgen. Aufruhr sei nicht wie gewöhnlicher Mord, sondern wie ein großes Feuer, das ein Land anzünde und verwüste, mit Mord und Blutvergießen erfülle, Witwen und Waisen mache, Alles zerstöre. „Darum soll hie zuschmeißen, würgen und stechen wer da kann und gedenken, daß nichts Giftigers, Schädlichers, Teuflischers sein kann, denn ein aufrührerischer Mensch." Die Obrigkeit, die das Evangelium gestattet, gegen welche die Bauern auch nicht den Schein eines Rechts hätten, soll mit Furchten handeln, bekennen, daß das Unglück wohl verdient sei, und Gott den Teufel vielleicht also errege zu gemeiner Strafe Deutschlands, demüthig um Hülfe beten, sich gegen die tollen Bauern zu Recht und Gleichem erbieten, wo das aber nicht helfen will, flugs zum Schwert greifen, das ihr Gott zu pflichtmäßigem Gebrauche gegen die Uebelthäter gegeben, der in diesem Falle um so weniger versäumt werden dürfe, weil es einmal keine Zeit der Geduld und Barmherzigkeit, sondern des göttlichen Zorns sei, dessen Dienerin sie sei, die da, wenn sie wehren könne und ihr Amt versäume, alles Mords und Blutvergießens sich mitschuldig mache. Weil sie gerechte Sache habe, solle sie getrost fortdrin-

freilich die Rohheit seiner Zeit, stand aber doch immer noch hoch über ihr. Sein Zorn ging weder aus Menschenverachtung noch aus Ingrimm über Verluste und Kränkungen in irdischen Dingen hervor, noch meinte er bei dem Siege irdischen Nutzen oder Befriedigung des Rachedurstes oder anderer unedler Leidenschaften. Seine Leidenschaft war ethische Entrüstung über den Mißbrauch und die Schändung des Hei-

---

gen und mit gutem Gewissen drein schlagen, weil sie eine Ader regen könne. Die in solchem Dienst und Ausrichtung göttlichen Befehls sterben, sind Märtyrer vor Gott und können mit Blutvergießen den Himmel verdienen, wer kann, soll mithelfen, denn es gilt, der Unglücklichen sich zu erbarmen und die zu retten, die, obwohl fromme Leute, aus Schwäche oder gezwungen den Bauern sich angeschlossen, obwohl sie hätten lieber hundert Tode erleiden als dazu sich zwingen lassen sollen. Gegen sie soll die Obrigkeit Gnade üben, um ihrer willen allein schon helfen und dreinschlagen. Wem das Alles aber zu hart dünkt, der bedenke, daß Aufruhr unerträglich und alle Stunde der Welt Zerstörung zu erwarten sei. — So Luther, dessen persönliches Eingreifen so friedlich war, den Erbarmen mit dem Elend seiner Mitmenschen getrieben hatte, die Ruhe seines Lebens zu opfern und das Opfer des letzteren selbst nicht zu scheuen, der einen solchen Abscheu vor Krieg und Blutvergießen hatte, daß er sogar zur äußersten Gefahr des Evangelii bis an sein Lebensende den Krieg für dasselbe widerrieth, wie er den lockenden Beistand des Schwerts der Ritter von Anfang zurückgewiesen. Man sieht, der Bauernsohn war wenigstens frei vom Standesgeist. Die härtesten Stellen beweisen, daß er, was die Begriffe von Kriegsführung betraf, nicht durchaus über seiner Zeit stand; doch hätte man, um sie nicht mißzuverstehen, sondern richtig zu würdigen, seine Schriften besser lesen sollen. Denn eben jene Stellen für sich allein begründen den Tadel, den man vorzugsweis aus ihnen herzunehmen pflegt, sehr wenig. Wo Luther in der Schrift von weltlicher Obrigkeit davon spricht, daß ein Fürst zum Kriegführen und die Unterthanen zur Folge berechtigt und verpflichtet seien, wenn die Ursache des Kriegs eine gerechte, und Land und Leute in Gefahr stehen, damit nicht Alles zu Grunde gehe, unangesehen, daß etliche Witwen und Waisen darüber werden, sagt er: „Denn in solchem Falle muß einer um des andern willen sein Gut und sich selbst wagen. Und in solchem Krieg ist es christlich und ein Werk der Liebe, die Feinde getrost würgen, rauben und brennen, und Alles thun was schädlich ist, bis man sie überwinde, nach Kriegsläuften; nur daß man sich vor Sünden hüten soll, Weiber und Jungfrauen nicht schänden, und wenn man sie überwunden hat, denen, die sich ergeben und demüthigen, Gnade und Friede erzeigen. Denn solchen Fall muß man achten als von Gott zugeschickt, damit er einmal das Land fege und böse Buben austreibe." In seiner Schrift vom Jahre 1527: Ob Kriegsleute auch in einem seligen Stande sein können? beantwortet er die Frage: ob der christliche Glaube auch neben sich leiden könne, daß Jemand ein Kriegsmann sei, Krieg führe, würge und steche, raube und brenne, wie man dem Feinde in Kriegsläuften nach Kriegsrecht thut, eben so unbefangen, als er sie stellt oder sie ihm gestellt war: „Ob's nun wohl nicht scheinet, daß Würgen und Rauben ein Werk der Liebe ist, derhalben ein Einfältiger denkt, es sei nicht ein christlich Werk, zieme auch einem Christen nicht zu thun: so ist's doch in der Wahrheit auch ein Werk der Liebe. Denn wie ein guter Arzt, der um den Leib zu retten ein einzelnes Glied abnimmt, ein unbarmherziger Mensch scheinet, aber ein treuer ist und ein christlich Werk thut, so" u. s. w. Krieg ist eine große Plage, wehrt aber einer größeren. Der kleinere Unfriede, Krieg, muß dem größeren, den die Gottlosen anrichten, steuern. Eben so ist es mit

ligsten, über die durch bestialische Barbarei angerichtete und in noch höherem Grade zu besorgende Verwüstung. Es ist gleich unhistorisch und ungerecht, wenn man sich ihn als auf dem Standpuncte der Humanitätsbegriffe unserer Zeit stehend denkt und ihn von demselben aus abrurteln will, und wenn man ihn, was obenein förmlich zur Abgeschmacktheit wird, deren sich nur die Ignoranz schuldig machen konnte, mit den blutigen Demagogen der französischen Revolution auf eine Stufe stellt, oder ihm den gemeinen Servilismus, der die Fürstenschaft vergöttert, und sogleich Hochverrath sieht, wo auch nur im Mindesten freie Selbstbestimmung sich hervorthut, wo auch nur ein freies Wort laut wird — den Servilismus, welchem seine Gehorsamslehre nur Schauder erregen kann, wegen seiner Aeußerungen und seines Benehmens in der Bauernsache andichtet. So sehr lag ihm nur die Sache, das Beste des Landes und der Christenheit am Herzen, so weit entfernt war er von allem Parteigeiste, aller Berechnung, so wenig fürchtete er die weltliche Macht, und von so festen Ueberzeugungen ging er aus, daß er keinen Augenblick in die Idee einging, die, römisch gesinnten Obrigkeiten unterworfenen, Bauern möchten sich gegen dieselben oder für das Evangelium benutzen lassen, er selbst aber würde die Macht dieser Obrigkeiten stärken, wenn er zu ihrem Siege durch Rath und Rechtzusprechen mithülfe, daß er auf seine ersten Behauptungen zurückkam und weder den Herren oder auch nur den Freunden zu gefallen suchte, als die Lage der Sachen wieder eine andere wurde. Er war

---

der Gerechtigkeitspflege. Gott ehrt darum das Schwert so hoch, daß er's seine Ordnung nennt, und will nicht, daß man glauben soll, Menschen hätten es eingesetzt. „Die Hand, die solch Schwert führet und würget, ist auch alsdann nicht mehr Menschen-, sondern Gottes Hand, und nicht der Mensch, sondern Gott hänget, rädert, enthauptet, würget und krieget: es sind alles seine Werke und Gerichte." Eben so in derselben Schrift: auch das Amt der Kriegsleute (des Lehnsadels) sei aus Gott, ob auch die mit Unrecht in den Krieg zögen, die in demselben um Reichthums u. s. w. gern, das Ihre suchend, nicht aus Gehorsam und Pflicht dienten. „Sie müssen des Gewissens sein, Gott steche und würge durch sie, sonst ist's Unrecht." Man sieht, daß dieses in ruhiger Stimmung geschriebene Bedenken, wie die frühere Schrift von weltlicher Obrigkeit, gerade dieselben Sätze enthält, die sich in jenen harten Stellen finden, in welchen demnach keineswegs ein Beweis liegt, daß sich Luther im Bauernkriege durch Leidenschaft zu unmenschlichen Rathschlägen habe hinreißen lassen, sondern nur der, daß man zu seiner Zeit Vieles, was jetzt für barbarisch gilt, zum Zubehör der Kriegsführung und Gerechtigkeitspflege, zum Recht und zur Nothwendigkeit des Kriegs und der Justiz rechnete, und daß er die gemeine Ansicht zwar im Einzelnen milderte, so fern er ausschließen wollte, was ihm und nicht Allen Sünde däuchte, im Ganzen sie aber anerkannte. Luther forderte nur auf, dessen zu gebrauchen, was ihm wie Allen Kriegsrecht däuchte, mit Nichten aber zu den Unmenschlichkeiten der den Sieg mißbrauchenden Herren, deren unrühmliche Thaten jedenfalls, als weit über das Maß des Rechts durch die erleuchtetere Meinung der Zeit hinausgehend, weit ärger sind als seine Aeußerungen. Späterhin, als er voll Abscheu den Bruderkrieg zwischen seinem Kurfürsten und dem Herzog Moritz zu hindern suchte, sprach er gerade auch wieder von Hauen, Stechen u. s. w.

dem Strome nicht gefolgt, als auch so viele wohldenkende, und doch nicht gerade excentrische Freunde des Evangeliums zu der Sache der Bauern sich hingeneigt hatten; er folgte ihm abermals nicht, als sich die Furcht vor der Gefahr verlor, der Sieg so grausam mißbraucht zu werden anfing, die Stimmung wieder weich wurde, eine lebhafte Sympathie für die unglücklichen Bauern sich regte, und man ihm Vorwürfe wegen seiner Härte machte, durch welche seine Stellung immer unbequemer werden mußte. Er bewies jetzt, wenn je, den schwächeren Köpfen und Gemüthern gegenüber jene eiserne Festigkeit, die, im Verein mit dem Feuer seiner Seele, zum Gelingen der Reformation nothwendig gewesen ist, und von Anfang den Gemäßigten und Schwächern nicht genehm war, die im Ganzen Unrecht darin hatten, so sehr sie häufig genug Recht haben mochten, wenn sie bald hier, bald dort ein wenig mehr Anhalten wünschten. Es zeigte sich nun, daß bei seinem Eifer allerdings momentane Gefühlsaufregung mitgewirkt hatte und noch immer mitwirkte, daß aber seinem ganzen Auftreten ein unverrücktes Hinblicken auf die Sache, nach festen Gesichtspuncten, in welchen er sich vollkommen sicher fühlte, zum Grunde lag, und seine, ob auch in einigen Beziehungen über das richtige Maß hinausschießende Leidenschaftlichkeit regelte. Man ersieht dies schon aus der, auf Anlaß von Mißverständnissen und Anschuldigungen einer unchristlichen Unbarmherzigkeit geschriebenen, neuen Schrift: Sendbrief an Caspar Müller, Mansfeldischen Canzler, von dem harten Büchlein wider die Bauern, in welcher er seine bisher geäußerte Ansicht theils noch fester zu begründen suchte, theils weiter ausführte, theils aber die ihm gemachten Vorwürfe auf eine Weise zurückgab, woraus man wohl auf der einen Seite erkennen mag, daß er nicht Unrecht haben wollte, aber auf der anderen noch mehr, wie genau seine Aeußerungen mit seiner ganzen Welt- und Lebensanschauung zusammenhingen, und wie wenig er sich dabei von äußerlichen Rücksichten leiten ließ, auch nicht von der, etwa durch das offenste Aussprechen seiner Ueberzeugungen abermals Veranlassung zu Mißdeutungen auf feindlicher und, was hier weit mehr war, auf Freundesseite zu geben*). Auch in allen Briefen, die er in der

*) Er weis't die Tadler damit zurück, daß er ihnen sagt, sie wären sicher auch aufrührerisch im Herzen, und hatte ohne Zweifel in so fern Recht, daß wirklich bei Vielen derselben geheime Sympathieen nicht blos wegen der schrecklichen Behandlung, welche die Bauern erführen, sondern auch sofern dieselben in seinen Augen entschiedenes Unrecht hatten, vorhanden waren. Als sich die Sache derselben nicht mehr so entschuldbar ansah wie Anfangs, hatte sich sein Urtheil dahin festgestellt, daß sie rein unentschuldbarer und eben so unleidlicher, weil gänzliches Verderben drohender Aufruhr sei. Hatte er nun aber in einem Grundsatze einmal klare Wahrheit, in einer Situation eine Nothwendigkeit der sittlichen und religiösen Ordnung der Dinge erkannt, so trat er nach seinem entschiedenen Charakter dem entgegenstehenden Irrthume von seinem Standpuncte aus rücksichtslos entgegen, verfolgte ihn durch alle Schlupfwinkel und übernahm, vor keiner Folge zurückweichend, die ihm sich kund-

Sache schrieb, begegnet man derselben Ansicht, derselben Sicherheit. So hebt ein Schreiben an Amsdorf an: „Ihr schreibt mir von einer neuen Ehre, daß ich ein Heuchler der Fürsten heiße, dergleichen Ruhm

---

gebende Pflicht. Wie er es sich nicht hatte kümmern lassen, daß die Aufdeckung und Predigt des verborgen gewesenen Evangeliums Aufruhr anrichte, kümmerte es ihn auch jetzt nicht, daß der Widerstand gegen den Aufruhr den Anschein der Härte gewann, während er doch den Widerstand mit seiner Härte nur in so fern wollte, als er ihm zur Zweckerreichung und zur Abwendung noch weit größeren Unheils nothwendig däuchte. Daher der anscheinende Widerspruch seiner auf Härte und Milde dringenden, nicht blos in verschiedenen Zeiten und Stimmungen, sondern jetzt in derselben Schrift ausgesprochenen Aeußerungen; daher, daß er den Tadlern, die ihn nach ihrem durch augenblickliche Eindrücke bestimmten Gefühl ungütig und unbarmherzig nannten, zurief: „Barmherzig hin, barmherzig her! wir reden jetzt von Gottes Wort: der will den König geehrt und die Aufrührerischen verderbt haben, und ist doch wohl so barmherzig als wir sind." — „Ich will hie nichts hören noch wissen von Barmherzigkeit, sondern Acht haben, was Gottes Wort will; darum soll mein Büchlein recht sein und bleiben, und wenn alle Welt sich dran ärgerte. Der Teufel will sich unter dem Ruhm der Barmherzigkeit schön machen, was ihm aber nicht gelingen soll. Als die Bauern die entsetzlichsten Unmenschlichkeiten an den Herren übten, da wurde nur von ihrem Recht gesprochen, auf Barmherzigkeit nicht gedrungen, was geschehen wäre, wenn man diese wahrhaft geliebt hätte und liebte." Auch er wolle Barmherzigkeit, aber da, wo sie hingehöre; bei der, welche man jetzt fordre, würden nur alle Buben ungestraft bleiben, und Regiment und Gerechtigkeit zu Grunde gehen. Eben die wahre Barmherzigkeit strafe die Bösen; die Strenge sei nothwendig zum Schutze der Frommen, des Friedens, der gemeinen Sicherheit. Gott strafe den Aufruhr, der eine Sündfluth aller Greuel und Untugend sei, und da müsse auch der Unschuldige mit leiden. Gar leicht hätte das Unglück ohne die äußerste Strenge noch größer werden können. Doch gingen seine Worte nur wider die halsstarrigen Bauern. Wütheten die Herren unchristlich, das sei nicht Schuld seiner Schrift. „Mißbrauchen sie der Gewalt, so haben sie es von mir nicht gelernt: sie werden ihren Theil wohl finden. Denn der oberste Richter, der die muthwilligen Bauern durch sie straft, hat ihrer nicht vergessen, sie werden ihm auch nicht entlaufen. Gibt's die Zeit und Sache, daß ich's thun soll, ich werde die Fürsten und Herren auch wohl angreifen. Denn so viel mein Amt des Lehrens betrifft, gilt mir ein Fürst eben so viel als ein Bauer. So hab ich mich bereits um sie also verdienet, daß sie mir nicht allzu hold sind: da liegt mir auch nicht viel an. Ich habe Einen, der größer ist denn sie alle." Sie hätten zu wenig auf Ordnung gehalten, den Pöbel nicht gekannt, der mit Gewalt regiert sein wolle, weshalb Gott der Obrigkeit keinen Fuchsschwanz, sondern ein Schwert in die Hand gegeben habe. Sprach er hiermit eine Wahrheit aus, welche indeß nicht bedeutet, daß Inhumanität gegen den Pöbel gerecht sei, oder daß man Nation und Pöbel verwechseln dürfe, so wurde er in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, zur Zeit das Unrecht der Bauern hervorzuheben, doch jedenfalls einseitig, wenn er nun gar nicht mehr in Anschlag bringen wollte, daß die Ursachen des Aufstandes zum so großen Theile in Bedrückungen der Bauern lagen, was ihm nicht entgangen war, so mangelhaft seine Kenntniß von der Entstehung der Faudallasten und dem, was damit zusammenhing, sein mochte. Wenn er jetzt den Aufstand fast darauf zurückführen zu wollen schien, daß den Bauern zu wohl gewesen sei, daß sie nicht gewußt, wie köstlich Ding es sei um Frieden und Sicherheit, wie fröhlich man auch bei mancherlei Entbehrung und Druck in

mir der Satan diese Jahre her vielfältig zuwege gebracht hat. Ich habe von Herzen Mitleid über solche Affen, die, indem sie mich richten, zugleich ihren blutdürstigen und aufrührerischen Geist an den Tag legen. Laßt sie immerhin bellen; mein Gewissen ist sicher, daß das recht sei, was hierinnen aus meinem Munde gangen ist." Eben so an Link: es würde ihn verdrießen, wenn sein Buch kein Aergerniß erregte; es wundere ihn nur, daß etliche Klüglinge das ganze Buch nicht gegen einander hielten, da es sich doch genugsam erkläre und anzeige, von welchen Bauern und Herren oder Obrigkeiten es rede; er lasse sich indeß genügen, daß sein Gewissen Christo gefalle. Münzer hatte ein halb wahnsinniges Schreiben an die Bergleute im Mansfeldischen erlassen, worin er sie aufforderte, ihr Schwert nicht kalt werden zu lassen von Blut, mit dem Flehen der Gottlosen kein Erbarmen zu haben u. s. w. Eben so hatte er dem Grafen Albrecht zweimal geschrieben. Luther sagt in seiner Erläuterung dieser Schreiben: „Die Herren und Obrigkeiten bitte ich auch um zwei Stücke: das erste, wo sie gewinnen und obliegen, daß sie sich deß ja nicht überheben, sondern Gott fürchten, vor welchem sie auch fast sträflich sind. Das andere, daß sie den Gefangenen und die sich ergeben wollten, gnädig sein, wie Gott jedermann gnädig ist, der sich vor ihm demüthiget, auf daß nicht das Wetter sich wende, und Gott den Bauern wiederum den Sieg gebe." Er meinte, es sei besser, daß die Bauern

---

Gott leben könne, so wendete er seine ideale Anschauung, nach welcher ihm heidnisch oder weltlich Recht und Unrecht wie zeitlich Gut so gar unwerth däuchte, darum großen Streit anzufangen, oder sich gar mit Gefahr der Seele wider Gott zu setzen, mit einer so rücksichtslosen Consequenz auf das Leben und dessen Verhältnisse an, daß seine Aeußerungen schroff, grell und unbillig erscheinen mußten, wiewohl man hier keine Härte gegen die Bauern, sondern nur seiner nach der Stimmung des Augenblicks scharf hervorgehobenen Lebensansicht begegnet. Wo er in der Schrift: Ob Kriegsleute auch in einem seligen Stande sein können? von den Einwürfen gegen seine Gehorsamslehre spricht, als stärke sie unleidliche Tyrannei, sagt und fordert er von sich und Jedermann gerade dasselbe: „Gott hat uns in die Welt geworfen unter des Teufels Herrschaft, also daß wir hie kein Paradies haben, sondern alles Unglücks sollen gewarten, alle Stunde an Leib, Weib, Kind, Gut und Ehren. Und wo in einer Stunde nicht zehen Unglück kommen, ja daß Du eine Stunde leben kannst, sagen sollest: ach, wie große Güte erzeiget mir mein Gott, daß mir nicht alles Unglück ist diese Stunde kommen, wie gehet das zu?" Wer keine Tyrannei dulden wolle, möge sich doch ein Paradies bauen, wohin der Teufel nicht komme. „Ach, uns ist nur zu wohl, der Kitzel sticht uns; wir erkennen Gottes Güte nicht, wollen eitel böse Buben sein und doch eitel Gutes von Gott haben!" Wie wenig Theil indeß sein Herz an der Härte seiner Schreibart hatte, geht auch daraus hervor, daß er ausdrücklich protestirt, durch seine Schrift „die wüthigen Tyrannen" gestärkt, oder „ihr Toben" gelobt haben zu wollen. Die Bauern hatten in seinen Augen ihr Recht durch ihr Thun verwirkt, die Herren aber kein Recht gewonnen, ihnen mehr zu thun als die Noth erforderte. Es sei ja zum Erbarmen, schrieb er nach Beendigung des Kriegs, daß man mit den armen Leuten so greulich fahre.

geschlagen würden, weil sie das Schwert ohne göttlichen Beruf nähmen, und nur Verwüstung des Reichs Gottes daraus entstehen könne; thäten die Fürsten zu viel, so führten sie doch das Schwert auf Gottes Befehl, und beide Reiche könnten dabei bestehen *); daß man mit den armen Leuten so greulich fahre, sei ja zum Erbarmen; doch es sei Noth, und Gott wolle es haben, daß einmal Furcht und Scheu in sie gebracht werde; geschähe dies nicht, so würde noch mehr Unheil angerichtet werden; es werde vielen Seelen zu gute kommen, die dadurch abgeschreckt und erhalten würden **). An Johann Brismann schrieb er im August, Münzer und die Bauern hätten das Evangelium so sehr unterdrückt und die Papisten dermaßen wieder ermuthigt, daß es scheine, es müsse jenes ganz von Neuem aufgerichtet werden; er habe daher zur Bewährung desselben auch etwas gethan, statt blos mit Worten zu arbeiten, nämlich den Triumphirenden zum Hohn geheirathet, und werde wo er könne noch mehr wider sie thun.

Zweifelt man nicht, daß eine Entwickelung in seiner Richtung den Vorzug verdiente, so muß man sagen, daß er Recht hatte und Dank verdiente, dieselbe, wozu er genöthigt gewesen wäre, wenn er der Empörung der Bauern sich hätte anschließen wollen, nicht aufzugeben, sondern den zweideutigen Beistand, den die letztere ihr hätte leisten mögen, entschieden zurückzuweisen und den Aufstand unterdrücken zu helfen, welcher nothwendig unterdrückt werden mußte, wenn nicht jede Hoffnung, die Reformation in seinem Sinne durchgeführt zu sehen, zerstört werden sollte. Hierzu aber war Aussicht noch immer vorhanden. Der Bauernkrieg bewog wenigstens die der Reformation geneigten Fürsten und Städte, sich derselben thätiger anzunehmen, um weiteren Aufruhr zu verhüten; Luther, der bei ihnen an Vertrauen gewonnen, hatte dazu mitgewirkt, indem er so kräftig darauf hingewiesen, daß das Toben wider das Evangelium von Seiten einiger, und die laue Unterstützung, welche dasselbe auf Seiten anderer Obrigkeiten fand, so wesentlich an dem Aufruhr Schuld wäre. Die Hoffnung jedoch, daß das Reich die Reformation vollbringen werde, verringerte sich bald immer mehr. Nach dem Erfolge zu urtheilen, hätte nun wohl die klügste Politik für ihn darin bestanden, daß er, nachdem er die Hinausführung seiner Sache auf dem Wege einer radicalen Umwälzung nicht gewollt, in demselben Maße, als die Aussicht sich verlor, sie durch das Reich bewirkt zu sehen, seine Kraft darauf gerichtet, sie vermittelst einer Partei der Reichsstände durchzusetzen, und wenn sich dieses unmöglich zeigte, wenigstens die Errichtung eines fest consolidirten evangelischen Kirchenwesens in möglichst vielen einzelnen Territorien auf jede Weise zu fördern. Allein er that es nicht, er hat direct wenig oder nichts für, ja Manches wider

*) An Amsdorf 30. Mai 1525.

**) An Rühel vom 23. Mai 1525.

die Bildung einer compacten evangelischen Partei gethan, ihr Zusammenhalten mehrfach gehindert, den Nachdruck ihrer Schritte mehr als einmal gelähmt und Verwirrung in ihre Maßregeln gebracht. Nicht blos Gewaltanwendung, Bürgerkrieg zum Schutze des Evangeliums, sondern überhaupt das Aufkommen von zwei gegen einander in Waffen tretenden Parteien unter den Ständen, alle Schilderhebung gegen das Oberhaupt war ihm als Trennung der nationalen Einheit, als Angriff auf die Rechts- und Reichsordnung um so mehr zuwider, weil ihm, der den Frieden der Gesetze über Alles liebte, das Bild der im Reiche so häufigen Widersetzlichkeiten und Fehden natürlich lebhaft vor Augen stand*). Fortwährend schwebte ihm die Idee eines großen deutschen Volkswesens, einer deutschen Nationalkirche zum Wenigsten, wenn sich die ganze Christenheit einmal nicht vom Papstthum trennen wollte, vor; er konnte von dem Gedanken der Durchführung der Reformation als Nationalsache durch die gesetzlich geordneten Häupter und Versammlungen des Reichs nicht lassen, hoffte fortwährend wider Hoffnung, erneuerte immer wieder sein Andringen in diesem Sinne; und daher sein Verdruß, die Bitterkeit, mit welcher er die Reichsversammlungen, die Nation, seinem Herzen Luft machend, schalt, so oft sie weniger thaten als er ihnen zugetraut, oder von Reichswegen etwas geschah, wodurch er sich in seinen christlichen und patriotischen Erwartungen vom Reiche und von der Nation getäuscht sah. „Zu Speier", schrieb er an Link, „hält man Reichstag nach der gewöhnlichen Art der Deutschen, nämlich mit Saufen und Spielen, und sonst nichts." Auf diesem Speierischen Reichstage (1526) wurde doch aber, so wenig ihm die Verhandlungen genügten, beschlossen, daß die Stände in der Religionssache sich so halten sollten, wie sie es verantworten zu können meinten, womit wenigstens die „Vollziehung des Wormser Edicts hinausgeschoben war. Nicht ohne günstigen Einfluß hierauf war es gewesen, daß kurz zuvor zwischen dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Kurfürsten Johann von Sachsen — Friedrich der Weise war 1525 gestorben — das Torgauer Schutzbündniß zu Stande gekommen war, nicht zu Luther's Zufriedenheit. Er war von der Gesinnung und Stimmung erfüllt, die ihm jenes Schreiben aus Borne eingegeben hatte, er meinte, ein Schutzbündniß zur Beschirmung der Religion sei den Reichsverhältnissen zuwider, Kleinmuth und Zweifel an der Gerechtigkeit der Sache, wie an Gott, auf welchen man in solchen Angelegenheiten allein vertrauen müsse, und der schon Mittel finden werde, die Gefahr abzuwenden, deren Eintreten sich noch lange verzögern

*) Siehe unter Anderem die Schrift von weltlicher Obrigkeit. In den Tischreden nennt er „innerliche und einheimische" Kriege die allerschädlichsten, weil durch sie „Religion, Polizei und Oekonomie, Gottes Wort, weltlich und häuslich Regiment zu scheitern gehen, die Kriegsleute jetzt leibliche Teufel sind" u. s. f.

dürfte *). Er wollte mit einem Worte keine Vertheidigung durch Waffengewalt wider Recht und Gewissen, möchte sie der menschlichen Klugheit zur Erhaltung oder Rettung noch so nothwendig erscheinen. Denn eben eine solche Nothwendigkeit anerkannte er im vorliegenden Falle nicht, indem er meinte, daß Gott seine Sache schon schützen würde, während die derselben Anhängenden das Unrecht über sich ergehen ließen, und da er in rechts- und gewissenswidrigen Schritten in der That eine Nothwendigkeit nicht erblicken konnte. Die Rechtswidrigkeit des Waffengebrauchs gegen den Kaiser war aber in seinen Augen eine ausgemachte Sache. Es sollten noch Jahre vergehen, bevor er in Folge mehrfacher bitterer Erfahrungen und genauerer Kenntniß von dem Verhältnisse, in welchem die Reichsstände verfassungsmäßig, herkömmlich und factisch zum Kaiser standen, seine Ansichten änderte. Das freie Einungsrecht der deutschen Fürsten scheint er in dieser Zeit gar nicht gekannt zu haben, und hat es nie begriffen, sofern demselben eine Ausdehnung gegeben wurde, die mit seinen Vorstellungen vom Reiche und Kaiserthum, von der nothwendigen, den höchsten wie den niedrigsten Unterthan der Obrigkeit unterwerfenden Reichsordnung unverträglich war **). Jetzt waren ihm der Kaiser das Reichsoberhaupt und die Stände die Unterthanen in dem Sinne, wie die Schrift Obrigkeit und Unterthanen einander gegenüberstellt, und nun mußte es ihm als Religionspflicht erscheinen, daß dem Kaiser in alle Wege gehorsamt würde. Es war sein Grundsatz, der Geistliche solle sich darauf beschränken, Jeglichen zu vermahnen, treulich und christlich seines Amts zu warten, nicht aber über dieses Belehrung zu geben, denn sonst müßte er alle Dinge wissen und verstehen, und seine „Profession" wäre eine unendliche. Er habe nur zu lehren, daß Niemand stehlen, der Schuster Schuhe machen, der Arzt gewissenhaft sein möge, wogegen es Sache der Rechtskundigen sei, zu bestimmen, wie Dieberei geschehe, des Schusters, wie er Schuhe machen und verkaufen, des Arztes, welche Arznei er geben

*) Seine Ideen waren in Beziehung auf Alles, was ihm wie Auflehnung gegen das Reichsoberhaupt aussah, noch eben so, wie sie zur Zeit jenes Schreibens und 1523 gewesen waren, wo er sich über die ihm vorgelegte Frage: ob ein Fürst seine Unterthanen wider des Kaisers und anderer Fürsten Verfolgungen um des Glaubens willen durch Krieg schützen möge? dahin erklärte: der Kurfürst sei schuldig, dem Kaiser zu weichen, und diesen in seinen Ländern fahen und verfolgen zu lassen, welche er wolle, denn der Kaiser sei sein Herr, mit Verwilligung Gottes und der Menschen, wiewohl gottloser.

**) Ueberhaupt ist bei seinen politischen Ansichten nicht zu vergessen, daß es gerade zu seiner Zeit selbst den Fürsten nicht ganz leicht wurde, ihre politische Stellung richtig zu begreifen, daß sich das innere chaotische Staatsleben erst gestaltete, daß man noch fern war von einer wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts, wozu die Reformation erst den Anstoß gab, und daß man noch lange nach ihr die heilige Schrift als die Hauptquelle des Rechts ansah. Luther hatte zur Grundlage seiner politischen Ansichten nichts als die Bibel und seinen praktischen Verstand neben einer lückenhaften Kenntniß der öffentlichen Zustände.

ſolle. Nun war es conſequent, daß er ſich in der Widerſtandsfrage darauf beſchränkte, zu lehren, daß man den beſtehenden Rechten folgen ſolle, ſtatt über jene ſo oder anders zu entſcheiden. So verfuhr er auch ſpäterhin; jetzt aber ſprach er ein beſtimmtes Urtheil über die Gegenwehr aus, was ſeinen Grund darin hatte, daß einerſeits ein ſolches von ihm gefordert wurde, und daß anderſeits die Gründe der Rechtskundigen derzeit nicht den mindeſten Eindruck auf ihn machten, auch nicht der Art waren *), daß ſie ſeine Vorſtellungen von dem Verhältniſſe des Kaiſers und der Reichsſtände hätten erſchüttern können, und zwar um ſo weniger, da ihm der Fall als Gewiſſensfrage vorgelegt, und von dieſer Seite auch von den Nichtgeiſtlichen, und namentlich von ſeinem Fürſten aufgefaßt wurde; und wenn dieſer ſogar, dem die politiſche ſo viel näher lag, die religiöſe Betrachtungsweiſe vorwalten ließ, ſo kann man ſich um ſo weniger wundern, daß es von Luther geſchah. Der Standpunct des Letzteren, ſofern ſich dabei Alles darum drehete, daß die Sache menſchlichen Schutzes nicht bedürfe, konnte von einer gewiſſen Ueberſpannung nicht frei, mußte, auf die Spitze getrieben, unpraktiſch erſcheinen, und würde der Sache des Evangeliums vielleicht den Untergang bereitet haben. Der Gegenſatz aber, die Politik und Sinnesart des Landgrafen, war gleichfalls ganz geeignet, der evangeliſchen Partei Verlegenheiten und Gefahren, wo nicht den Untergang zu bereiten. Sie iſt durch Luther's Rathſchläge und die von dieſem ausgehende Geſinnung mehr als einmal heilſam und nöthig moderirt und zurückgedrängt worden, und hat dagegen die böſen Folgen großentheils

*) Die Rechtsgelehrten gingen noch ſpäterhin, als Luther ihre Gründe für das Widerſtandsrecht gelten ließ, bei denſelben ſehr verkehrt von privatrechtlichen Geſichtspuncten aus, indem ſie ihre Rechtsweiſung zunächſt auf den Satz baſirten, daß in gewiſſen Fällen richterlichen Urtheilen Widerſtand geleiſtet werden dürfe, wodurch die ganze Rechtsordnung als gefährdet erſchien. Als es ſich um das Torgauer Bündniß handelte, beſtand Luther mit den andern Theologen gegen die Rechtsgelehrten darauf, daß der Satz: es ſei erlaubt, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, nicht ausreiche, das Widerſtandsrecht zu begründen, und als ſich jene ſodann darauf beriefen, das kaiſerliche Recht laſſe zu, bei notoriſchen Ungerechtigkeiten dem Oberhaupt zu widerſtehen, erklärten ſie, nicht zu wiſſen, ob die Rechte das ſetzten, denn „wo der Kaiſer ſich ſelbſt alſo hätte verſtrickt und verbunden, ließen ſie ihn alſo bleiben; die Rechtskundigen möchten zuſehen.“ Die Schrift lehre jedoch, daß dem Kaiſer auch da zu gehorſamen ſei, wo er ſich notoriſch im Unrecht befinde; als Theologen müßten ſie daher bei ihrer Meinung bleiben, daß ſie als ſolche das (bibliſche) Recht des Kaiſers nicht zu ändern noch zu meiſtern hätten. (An Spengler im J. 1531.) Luther wollte daher auch ſpäterhin nicht zugeben, daß er ſeine Meinung eigentlich geändert habe, ſo daß er in einen Selbſtwiderſpruch gerathen ſei. Man hat bei ſeinen ſo vielfach angefochtenen Rathſchlägen bei politiſchen Angelegenheiten wohl zu beachten, daß die Fragen, zu deren Beantwortung er ſich aufgefordert ſah, meiſt ſchlecht geſtellt und erläutert wurden. Dann nahm und befolgte man ſeine Bedenken wieder eben ſo verkehrt, und hierin iſt vornehmlich der Grund des Schadens zu ſuchen, den ſie theilweis angerichtet.

abgewendet, welche bei unbeschränkter Herrschaft der ersteren unvermeidlich gewesen wären. Das Nachtheiligste für die Evangelischen ist nicht in den Grundsätzen der Repräsentanten der Angriffs- und Leidensidee, sondern in dem unentschlossenen und unsichern Schwanken der Partei zwischen den beiden Theorieen zu suchen, welche sich sehr angemessen und heilsam hätten vermitteln lassen. Der Ausbruch des Kriegs, den Luther nicht wollte, verzögerte sich, wie er hoffte, bis nach seinem Tode durch ein Eintreten von mannigfachen Umständen, die er freilich nicht voraussehen konnte, und eben auch durch die Bündnisse, durch welche er vielleicht überhaupt verhindert worden wäre, wenn man sie rascher geschlossen, einiger gehalten und ihre Zwecke nachdrücklicher verfolgt hätte. Wenn aber auch Luther's Rathschläge mehr als einmal der politischen Klugheit zuwiderliefen, so fehlten ihnen doch nie die edelsten, religiösen und patriotischen Elemente, und wenn er durch sie verhindert hat, daß Zeitpuncte zum Kriege benutzt wurden, die allen Umständen nach einen günstigen Ausgang versprachen, so hat er auch durch sie verhindert, daß man übereilt zu den Waffen griff und ungerechten und gehässigen Bürgerkrieg begann. Er hat wesentlich dazu beigetragen, daß bis an seinen Tod die häßlichen Religionskriege nicht eintraten, welche so unsäglich zur Auflösung der Verfassung, zu inneren Zerrüttungen, zur Schwächung der Kraft des Reichs, zum Hereinziehen der Fremden gewirkt haben.

Um seine Aeußerungen über die politischen Zeitverhältnisse gehörig zu würdigen, zu erkennen, wie unzertrennlich sie mit seinen theologischen Ueberzeugungen zusammenhingen, oder vielmehr aus seiner ganzen Anschauung unmittelbar herflossen, und wie frei er doch wieder von dieser aus, so befangen sie ihn theilweis machte, umherblickte und Gegenstände der Politik und des öffentlichen Rechts oder weltliche Tagsfragen beurtheilte, muß man seine gleichzeitigen, auf ganz andere Anlässe erschienenen Schriften zu Rath ziehen. Hier ist nun besonders die schon erwähnte, auf Veranlassung einer Unterredung mit einem gewissen Asche von Cramm und dessen Wunsch verfaßte: Ob Kriegsleute auch in einem seligen Stande sein können? (1526) merkwürdig. Er beleuchtet die ihm vorgelegte Frage darin von allen Seiten, bejahet sie unter mehrfachen Einschränkungen, berührt auf dem Wege seiner Erörterung die weitere sich darbietende: wiefern Kriege überhaupt und insbesondere gegen die Oberen erlaubt seien, und verneint dieselbe sogar für den Fall, daß die Oberen durch Verträge gebunden, durch Wahl zur Regierung gelangt und Tyrannen wären. Man sieht dann klar, wie sehr ihn sein praktischer Verstand in Verlegenheit setzt, indem es demselben nicht entgeht, daß die Principien und Consequenzen, zu welchen er von dem Grunde seiner schriftmäßigen Ueberzeugungen aus gelangt ist, zur Stärkung der Tyrannei führen, die er doch verabscheute, wie er dann aber doch seine Schlußfolgerungen zu behaupten und vor sich selbst und Anderen zu rechtfertigen sucht, weil er

sich doch einmal durch seine Ueberzeugungen gebunden fühlt, so daß er gemäß dem göttlichen Wort oder vielmehr seinem Verständnisse desselben zu keinem andern Urtheile zu gelangen weiß *).

---

*) Niemand soll gegen seine Oberperson streiten, auch wenn sie bös ist, sondern Unrecht leiden, weil sonst nur Muthwille daraus würde, und Tyrannei meistens immer noch besser als Pöbelherrschaft ist.

„Mein Grund und Ursach deß Allen ist, daß Gott spricht: die Rache ist mein, richtet nicht" u. s. w. (Nun aber der Einwurf: wie doch die Tyrannei zu leiden sei, er gebe ihr zu viel, denn Tyrannen-Bosheit werde durch solche Lehre nur stärker und größer.) „Ich lehre allein die, so gern wollten christlich recht thun. Solchen sage ich, daß der Obrigkeit nicht zu wehren ist mit Aufruhr und Frevel, wie die Römer, Griechen, Schweizer und Dänen gethan haben; sondern haben wohl andere Weise. Erstlich die, wenn sie sehen, daß die Obrigkeit ihr selbst Seelen-Seligkeit so geringe achtet, daß sie wüthet und Unrecht thut; was liegt dir denn dran, daß sie dir dein Gut, Leib, Weib und Kind verderbet? Kann sie doch deiner Seelen nicht schaden, und thut ihr selbst mehr Schaden denn dir, weil sie ihr selbst Seelen verdammt, da denn nachfolgen muß auch Leibs und Guts Verderben. Meinest du, es sei nicht schon hoch genug gerochen? Zweitens erwürgt doch Niemand die Obrigkeit, wenn sie Krieg hat, durch welchen Leib, Gut u. s. w. auch in die höchste Gefahr geräth; Tyrannei aber ist nicht anders wie Krieg, ja noch leidlicher; beide schickt Gott zu, und Jeder ist schuldig, sich der Strafe zu unterwerfen. Gott hat drittens Mittel genug, die Tyrannen zu verderben, thät's auch wohl, aber unsre Sünden leiden's nicht, wie Hiob spricht: er läßt einen Buben regieren um des Volks Sünde willen. Das ist die Verkehrtheit der Welt, daß Niemand dies einsehen, und statt unsträflich zu werden, der Obrigkeit Sünde strafen will." (Nun folgt das seltsamste Argument von der Welt:) „Den Tyrannen bleibt die Gefahr, durch ihre Unterthanen erwürgt und verjagt zu werden, denn — wir lehren hier die, so recht thun wollen, welcher fast wenige sind: der große Haufe ist und bleibt heidnisch, thut und wird thun, was er will. Also liegt der Tyrannen Strafe und Unglück fortwährend so nahe, als man nur begehren mag. Sodann können die wahren Christen, die sich nicht selbst rächen wollen, noch auf ein anderes Mittel hoffen, das Gott wider tyrannische Obrigkeit hat, nämlich daß er fremde Obrigkeit wider sie erweckt." Nun kommt die Frage an die Reihe, wie sich Unterthanen zu verhalten hätten, wenn sich ein Fürst mit Eiden seinen Unterthanen verpflichtet, nach gewissen Artikeln zu regieren, und sie nicht halte? „Hie antworte ich: es ist fein und billig, daß die Obrigkeit nach Gesetzen regiere und dieselbigen handhabe, und nicht nach eignem Muthwillen. Aber thue das noch hinzu, daß ein König nicht allein sein Landrecht oder Artikel gelobt zu halten, sondern Gott selbst gebeut ihm auch, er solle fromm sein, und er gelobt's auch zu thun. Wenn nun solcher König, der keines hält, weder Gottes Recht noch sein Landrecht, solltest du ihn darum angreifen, solches richten und rächen? Wer hat dir es befohlen? Es müßte ja hie zwischen euch eine andere Obrigkeit kommen, die euch beide verhörte und den Schuldigen verurtheilte, sonst wirst du dem Urtheil Gottes nicht entlaufen, der da spricht: Die Rache ist mein; item, richtet nicht. Wenn Jeder, der Recht hätte, den Ungerechten selbst strafen wollte, so würde keine Ordnung bestehen können, würde man der Richter und Obrigkeiten nicht bedürfen." Dies heiße keineswegs den Fürsten heucheln, sich fürchten und zu Kreuz kriechen, denn sie würden seiner, sie in die Gefahr setzenden Lehre nicht sehr froh werden und ihm nicht sonderlich dafür danken. (Hierin mochte er um so mehr Recht haben, da er nicht blos rund heraus erklärte, daß die meisten Fürsten gottlose Tyrannen wären, son-

In dem letzten Speierischen Reichsschlusse war die gesetzliche Grundlage der Ausbildung der Landeskirchen gegeben. Mehrere weltliche Reichsfürsten bekannten sich jetzt öffentlich zur evangelischen Lehre, und es galt nun, diese in ihren Ländern einzuführen und damit ein Provisorium zu errichten. Der Kurfürst Johann ging voran. Was indeß Luther bei der sächsischen Visitation im Jahr 1527, so wie überhaupt für die Ausbildung der entstehenden evangelischen Kirche Großes gethan, und was er versäumt hat, wird im Artikel „Reformation" erzählt und erörtert werden.

Die Eroberung Roms durch die Kaiserlichen im Jahr 1527 und ihre muthmaßlichen Folgen wurden in Deutschland Anfangs von beiden Parteien falsch beurtheilt. Die katholische erschrak und fürchtete ohne Noth, die evangelische, und mit ihr Luther, triumphirte und hoffte ohne Grund. Als der Irrthum auf beiden Seiten erkannt war, erneuerte sich in den Gebieten der päpstlich Gesinnten die Reaction gegen die Anhänger der evangelischen Lehre. Luther trug das Seinige bei, dieselbe beim Volk in das gehässigste Licht zu stellen, die Bedrängten zu trösten und zu ermuthigen, die Freunde anzufeuern, seinem Herzen wider die Gegner Luft zu machen *). Wie viel oder wenig

---

dern noch andere Behauptungen hinzufügte, die nach mehreren Seiten hin ungefällig genug klingen mußten: der Gehorsam, den er für Pflicht erkläre, solle nicht blos von den Bauern, sondern eben so gewiß vom Adel (den Fürsten) geleistet werden, der auch Unterperson sei u. s. w. Ist ein Krieg noth, so seid dann Männer, beweiset euren Harnisch, hauet drein, da gilt's dann nicht mit Gedanken kriegen; die Fürsten, die das nicht thun, versäumen ihre Pflicht; denn ein Herr und Fürst ist nicht eine Person für sich selbst, sondern für andere, daß er ihnen diene, d. i. sie schütze und vertheidige. Wo aber ein Herr oder Fürst solch seines Amts und Befehls nicht wahrnimmt, und läßt sich dünken, er sei nicht um seiner Unterthanen willen, sondern um seiner schönen gelen Haare willen Fürst, als hätte ihn Gott darum zum Fürsten gemacht, daß er sich seiner Gewalt, Guts und Ehre freuen solle, Lust und Trotz drinnen haben und sich darauf verlassen; der gehöret unter die Heiden, ja, er ist ein Narr. Denn derselbige sollte wohl um einer tauben Nuß willen Krieg anfahen, und nichts ansehen, denn wie er seinen Muthwillen büßete. Das Kriegen soll in jedem Falle mit Gottesfurcht geschehen. Ein Kriegsmann, der rechte Ursache hat, soll zugleich muthig gegen die Menschen und unverzagt sein gegen Gott. Mit Gottesfurcht soll auch die Oberperson wider die Unterperson (Fürsten, Adel, Bauern), wenn diese Aufruhr anfängt, den Krieg führen, damit nicht diese ihre Pflicht vergesse und sie (die Oberperson) überwältige. Denn obwohl es Recht ist, daß die Unterthanen alles leiden, so stehet's doch nicht in Menschenhand, daß sie es auch thun. Die Obrigkeit soll nicht vergessen, daß ihr Gehorsam gebührt, nicht wegen ihrer Person; auch sie ist im Verhältnisse zu Gott Unterthan, der sie nach unten mit seiner Gewalt bekleidet, damit sie eine gemeine Person sein, und nicht allein für sich selbst Anhang der Unterhanen haben und das Schwert führen soll.

*) In einem Trostschreiben an die Christen zu Halle über den Tod ihres (meuchelmörderisch aus dem Wege geräumten) Predigers (G. Winkler) erklärte er die Mainzer Domherren deutlich genug für die Mörder. Unter Anderem: „Denn die Capitelstyrannen wohl vorlängst größeren Mord

Wahres an dem Bündnisse zur Unterdrückung der Evangelischen sein mochte, das zwischen dem König Ferdinand und verschiedenen Reichsständen geschlossen sein sollte und dem Landgrafen Philipp durch einen der vertrautesten Räthe Herzog Georg's, Otto von Pack, verrathen worden war: in jedem Falle erforderte die Lage der Dinge das engste Aneinanderschließen der Evangelischen zu Schutz und Trutz, denn daß sich ein schweres Unwetter über ihren Häuptern zusammenzog, konnte unmöglich verkannt werden. Wirklich schloß der Kurfürst Johann mit dem Landgrafen im März 1528 ein abermaliges Bündniß, durch welches sie sich verpflichteten, Alles daran zu setzen, um das Evangelium, so wie die Ehre, Land und Leute zu retten. Philipp's Entwürfe gingen jedoch weiter dahin, sobald man hinlänglich gerüstet wäre, dem erwarteten Angriffe zuvorzukommen, allein Johann ging nicht darauf ein, weil seine Räthe und Theologen auf das Eifrigste abriethen.

Sie begriffen und billigten freilich die Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Vertheidigungsanstalten, wollten aber schlechterdings von einem Angriffe nichts wissen. Vergebens stellte Philipp vor, wie unklug es wäre, Krieg zu bereiten und dann doch zu verzögern, zu reizen und Zeit zu Gegenrüstungen zu lassen. Luther wollte, der Kurfürst sollte lieber die ganze Verbindung mit dem Landgrafen wieder aufheben, als der angreifende Theil werden und sich zu den gefährlichsten und unbedachtsamsten Unternehmungen verleiten lassen. Er rieth ihm, allenfalls den benachbarten Bischöfen noch einmal die Hand zum Frieden zu bieten und sie aufzufordern, „selbst drein zu sehen", damit er nicht durch ihr Versäumen zum Eingreifen genöthigt werde. Sowohl in seinem gutachtlichen Schreiben an den kurfürstlichen Canzler Brück, als in einem Bedenken schildert er einen Angriffskrieg als gleich unklug, gewissenlos und widerrechtlich **). Ein zweites, von ihm, Bugenhagen und

---

vorgenommen haben, da sie mit ihrem mörderischen Rathschlag durch das fromme Blut, Kaiser Karl, die deutschen Fürsten wollten auf einander hetzen und Deutschland in Blut ersäufen, auf daß sie ihre Hurenbälge und Bubenbäuche in Sicherheit möchten erhalten. Wer ein ganz Land in Mord und Blut vornimmt zu bringen, der achtet's freilich gering, ob er einen Mann ermorde." Den Märtyrertod Leonhard Kaiser's schilderte er in einer besonderen Schrift.

**) An Brück: der Kurfürst stehe nur unter dem Kaiser; sei schuldig, seine Unterthanen wider andere, ihm nur gleichstehende Reichsstände zu schützen; sei nicht gehalten, da sich der Kaiser ganz anders geäußert, es zu glauben und sich daran zu kehren, wenn die gegnerischen Fürsten vorgäben, auf kaiserlichen Befehl vorzuschreiten; dieselben dürften sich auch auf das Wormser, nicht durch gemeine Reichsstände bewilligte, demnach auch für kein kaiserliches oder Reichsmandat zu achtende und ohnehin in Nürnberg aufgehobene Edict berufen; was sie also zur Ausführung desselben vornähmen, sei Aufruhr wider den Kaiser und Reich, dem widerstanden werden müsse; weiter sei noch des Mittels der Appellation und Protestation zu gebrauchen, bis dahin noch viel Wasser verlaufen werde, aus Nachtsfrist Jahresfrist werden; auf's Allerhöchste aber sei zu meiden, daß der Kurfürst angreife und den feindseligen

Melanchthon ausgestelltes Bedenken ging gleichfalls entschieden dahin, daß der Angriff unterbleibe, daß der Kaiser in Kenntniß von den hinter seinem Rücken beschlossenen verrätherischen Anschlägen gesetzt und ersucht werde, den „Mordfürsten" Einhalt zu gebieten; daß man die Letzteren zu vermögen suche, von ihrem Vornehmen abzustehen *); daß man sich rüste, jedoch ohne Kriegsvolk zu versammeln; anderer Fürsten Vermittelung anrufe und die Sache vor die Reichsversammlung bringe: — Rathschläge, die in diesem Falle auch der politischen Klugheit nicht zuwiderliefen, da, so viel sich für die Meinung des Landgrafen anführen läßt, ein Angriff von Seiten der Evangelischen der moralischen Kraft ihrer Sache nachtheilig gewesen sein würde, indem er jedenfalls dem Scheine des Unrechts so sehr ausgesetzt war und für immer bleiben mußte, da das Pack'sche, nicht wohl glaubliche Bündniß niemals erwiesen worden ist, wie denn auch der Landgraf durch seine vorschnelle Rüstung in große Verlegenheit gerieth, als es abgeleugnet wurde. Als dies geschah, und der Landgraf dessenungeachtet aus Gründen der Klugheit, welche sich ihm aus der Stellung der Parteien zu ergeben schienen, auf den Angriff drang, bemühete sich Luther, den Kurfürsten auf jede Weise davon zurückzuhalten, und ihn zu bestimmen, Alles für den Frieden zu

---

Fürsten durch Krieg zuvorkommen wolle; denn wer das Schwert nehme, solle durch's Schwert umkommen, und dasselbe zu brauchen sei hier noch kein Befehl, da der feindlichen Fürsten Schuld und That noch nicht am Tage läge, und sie nicht unter des Kurfürsten Gewalt ständen. Sie würden durch einen Angriff nur ein Recht zur Nothwehr bekommen, während Gott ihre feindlichen Anschläge noch wohl hindern könne, die Evangelischen aber ihren Trost und Trotz verlieren, der im Abwarten eines rechtwidrigen Angriffs bestehe. „O behüte Gott vor dem Greuel; das hieße freilich recht vor dem Hamen fischen, und Gewalt für Recht gebraucht; keine größere Schande könnte dem Evangelio geschehen. Denn hieraus würde nicht ein Bauernaufruhr, sondern ein Fürstenaufruhr, der Deutschland zu Boden verderben würde; welches auch der Satan gerne sähe." — Das Bedenken widerräth den Angriff, weil Gottes Gebot dahin gehe, zuerst Frieden anzubieten, selbst den abgesagten Feinden, und weil es wider das weltliche, in der Schrift bestätigte Recht sei, daß man Jemand angreife oder strafe, ohne daß er verhört worden oder Antwort gegeben habe. Recht müsse rechtlich ausgeführt werden. Der Kurfürst möge unterhandeln lassen und auf Frieden und Vertrag denken. Ließen sich dann die Verbündeten vernehmen, daß sie vom Bündniß nicht abstehen und Frieden nicht haben wollten, so sei das als eine abgesagte Fehde und als wären sie im öffentlichen Werk zu achten; alsdann sei es Zeit, sich zu wehren, zu schirmen u. s. w. Leugneten sie das Bündniß auf eine zweideutige Weise ab, so müsse man auf Versicherung und Verbürgung dringen, damit sie den Verdacht auswischten, zu welchem sie so starke Ursach gegeben.

*) Dabei sollte man ja nicht die Erstattung der Rüstungskosten fordern, auf daß es nicht aussehe, man suche Krieg oder Streit. Gott werde wohl wiedererstatten, was man um seinetwillen schuldigermaßen darstrecke. — Ein edelmüthigerer und klügerer Rath, als es das Benehmen des Landgrafen war, der die Bischöfe, welchen seine Rüstungen zuerst hatten gelten sollen, zu namhaften Ersatzgeldern nöthigte.

thun und Alles zu vermeiden, was denselben gefährden könnte *). Daß er zu derselben Zeit an das Pack'sche Bündniß geglaubt habe, ist wohl nicht schlechthin zu behaupten. Er spricht freilich in mehreren, doch erst nach bereits abgemachter Sache an Link, Amsdorf, Heß geschriebenen Privatbriefen so davon, als sei er vollkommen überzeugt, daß es nicht erdichtet gewesen, und eifert über die „eiskalten Entschuldigungen" der Mitglieder und Herzogs Georg, die wenig Gewicht bei ihm hätten, weil es gewiß sei, daß jene von dem bösen Willen beseelt wären, der zum Abschlusse des Bündnisses geführt habe. Allein seine Aeußerungen schließen den Zweifel nicht gänzlich aus und deuten jedenfalls nur auf eine moralische Ueberzeugung hin, die ihm nicht genügte, um die Rechtmäßigkeit eines Angriffskriegs darauf zu gründen. Aus den erwähnten Privatbriefen geht hervor, daß er gerade durch das mit kränkenden Ausfällen gegen die Evangelischen verbundene Ableugnen des Bündnisses in seiner Meinung bestärkt worden war. Er sagt nun, wenn die Gegner wieder etwas anfingen, so möchten sie, da sie niemals vergeblich gewarnt worden, und wohl nichts weiter zu hoffen sei, ohne alle Gnade zurückgeschlagen werden. Das Schreiben an Link in Nürnberg verwickelte ihn in eine neue Streitigkeit mit dem Herzoge Georg, dessen „allerkälteste Entschuldigung" des Bündnisses er für ein indirectes Einverständniß erklärte, und den er den größesten aller Narren nannte. Sie endete damit, daß der Kurfürst ihm schreiben ließ, er habe ein zu scharfes und nutzloses Urtheil über das Bündniß gefällt, und in Zukunft nichts den Herzog Betreffendes drucken zu lassen, ohne es vorher nach Hofe eingesendet zu haben **).

---

*) Gott werde, schrieb er ihm, gute Mittel zum Frieden an die Hand geben, und den Willen, sie anzunehmen, verleihen. Es werde ohnehin Unfriede genug sein, und man dürfe den Teufel nicht über die Thür malen und zu Gevatter bitten u. s. w. In demselben Sinne wendete er sich an Herzog Johann Friedrich, den Friedensrath zu unterstützen. In einem weiteren Bedenken, das er mit Melanchthon ausstellte, heißt es: das Reichsregimentsmandat (unstreitig das Ausschreiben Ferdinand's vom 1. Juni 1528, worin das feindselige Bündniß wiederholt abgeleugnet und Friedenserhaltung zugesagt wird) sei doch ein Zeichen des Entgegenkommens der Widersacher, wodurch Gott freundlich grüße, und das nicht zu verachten sei, damit nicht Gott selbst verachtet werde, und weil es von der ordentlichen von Gott gesetzten Obrigkeit gekommen, welcher man Gehorsam schuldig, das gemeine Beste des Reichs damit gesucht und angeboten werde, so daß der Evangelischen Sache dahin käme, daß sie vor Gott kein gut Gewissen, vor dem Reiche kein Recht, vor der Welt keinen Glimpf behielte. Der Satan scheine im Sinn zu haben, nicht blos stücklich das Evangelium anzugreifen, sondern zu dem Ende ganz Deutschland umzukehren. Würde sich der Kurfürst nicht rathen lassen, so sähen sie sich, obwohl von ihm mit so vielfachen Wohlthaten überschüttet, genöthigt, wider ihn zu reden, und sein Land zu meiden, damit nicht ein böser Schein auf Gottes unschuldiges Wort falle. Er möge daher eine stattliche Botschaft an das Reichsregiment schicken, welche seinen und des Landgrafen Gehorsam anzeigte, die Bundesfürsten anklagte und sonst ausrichtete, was ihm zu thun nöthig erschiene.

**) Durch Unvorsichtigkeit des Empfängers gelangte jener Brief zur Kennt-

Im folgenden Jahre wurden feindselige Absichten der Gegenpartei offenbar. Sie setzte auf dem Reichstage in Speier einen sowohl mit dem letzten einhelligen, als mit sich selbst in Widerspruch stehenden, weil dem Concilium, auf welches das Ganze doch ausgesetzt war, vorgreifenden Beschluß durch, gegen welchen die Evangelischen, weil in Religions- oder Gewissenssachen die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden könne, die bekannte Protestation einlegten. Sie wollten nicht einwilligen, daß der Neuerung von Reichswegen Schranken gesetzt würden, den Gegnern das Recht der Unterdrückung gegeben, ihnen die Verpflichtung dazu aufgebürdet würde. Ehe sie mit ihrer Protestation hervortraten, hatte Johann von Luther ein Bedenken darüber gefordert, der die Gelegenheit benutzte, sehr fein auf einen neuen Gesichtspunct hinzuweisen, aus welchem die Neuerung angesehen und vertheidigt werden möchte. Auch wenn er sie nicht begonnen hätte, würde Deutsch-

---

niß Herzog Georg's, gegen welchen er starke Ausfälle enthielt. Der Herzog fragte Luthern in einem kurzen ungnädigen Schreiben, ob er sich zu dem Briefe bekenne. Luther antwortete, er sei nicht des Herzogs Unterthan und Gefangener; habe zeither große Geduld mit ihm getragen, obwohl er ihm noch etwas schuldig sei; der Herzog möchte sich bei solchen erkundigen, über die er zu gebieten hätte. Der Herzog wußte sich den Originalbrief zu verschaffen, und führte Klage beim Kurfürsten. Luther entschuldigte sich in kurzen und allgemeinen Ausdrücken, so daß man sein Schreiben bei Hofe noch ein wenig verbessern mußte, um es dem Herzoge zuschicken zu können, hörte nicht auf, sich über das Bündniß und der Fürsten Plane auszulassen, und that dies namentlich in einer Schrift: Bericht an einen guten Freund von beiderlei Gestalt des Abendmahls, welche gegen ein Mandat des Bischofs in Meißen gerichtet war, der das Sacrament nur in einer Gestalt ausgetheilt wissen wollte. Der Herzog ließ darauf eine Schrift ausgehen, in welcher er das Bündniß für eine Fabel erklärte und heftig auf Luthern und dessen Lehre schalt. Luther hatte die Aushängebogen bekommen und schrieb dem Kurfürsten, seine Verantwortung auf das närrische nichtsnutzige Buch des Herzogs würde gleichzeitig mit demselben erscheinen. Im folgenden Jahre trat er mit seiner Schrift: Von heimlichen gestohlenen Briefen hervor, in welcher er sich über das Thema verbreitete, daß „heimliche Reden und Briefe eitel blose Gedanken" wären, und daher „keinem menschlichen Urtheile unterworfen werden könnten," in einer Weise, welche ihn hoch über der Barbarei einer ihrer Civilisation sich rühmenden Zeit erblicken läßt, welche bei Gelegenheit „heimlicher Reden und Briefe" ihre Armuth an ächtem sittlichen und Rechtsgefühle nur zu eclatant an den Tag gelegt hat. Er vergalt dem Herzoge mit einem vollen Maße, griff ihn auf das Bitterste an, wegen seines Unedelmuths, seines „Diebstahls", seines Mißbrauchs, „des gestohlenen Guts", seiner Requisitionen beim Nürnberger Rathe und am kurfürstlichen Hofe, die dahin zielten, die Stadt und den Kurfürsten zu veranlassen, ihm rauben zu helfen und seinem Uebermuthe zu dienen, und führte ihm zu Gemüthe, daß er ihn nur des löblichen Hauses Sachsen wegen so sehr geschont. „Ich weiß wohl, daß er Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Markgraf in Meißen ist: daß er aber Herzog über fremde Briefe, Landgraf über heimliche Reden und Markgraf über Gedanken sein sollte, das werd ich, ob Gott will, dies Jahr nicht glauben noch leiden." Was das Bündniß betreffe, wäre es besser, nicht durch allzu ängstliche Entschuldigungen dem Argwohne Raum zu geben u. s. f.

land die kirchlichen Mißbräuche nicht länger ertragen, ohne seinen Unterricht vom Glauben und Gehorsam gegen die Obrigkeit aber in weit tumultuarischerer und gemein-verderblicherer Weise zu tilgen gesucht haben*). Um einem so wüsten Wesen zu wehren, habe der Fürst fallen lassen, was hätte fallen wollen und müssen, und auf künftige Besserung Vorkehrungen getroffen, die er fest überzeugt für christlich und göttlich halte. Schon aus diesem Grunde könne er in den Abschied nicht willigen, könne es um so weniger, weil er dadurch in die Gewissensrechte eingreifen, sich der Sünde der Feinde des Evangeliums theilhaftig machen und den Grund alles Uebels wiederherstellen würde. In seinem Widerspruche könne der Kaiser nichts Unchristliches finden, da die Reichsstände selbst die evangelische Lehre nicht verdammt, sondern die Entscheidung auf ein Concilium verstellt hätten, dessen sich auch der Kaiser vertröstet, der daher ersucht werden möge, zu einem herzlichen und willigen, nicht einem erzwungenen Frieden zu helfen.

Luther's vollkommene Zustimmung erhielt es, daß die versammelten Stände die Türkenhülfe als gemeinsame Sache bereitwillig anerkannten; auch that er, was er konnte, um den betreffenden Reichsschlüssen Nachdruck zu geben. Die Gefahr war nahe und drohend. Er hatte schon im Jahr 1525 eine Schrift: Vom Krieg wider die Türken begonnen, dadurch veranlaßt, daß Prediger von den Kanzeln erklärten, man solle und dürfe nicht wider den Türken kriegen. Jetzt ließ er auch eine Heerpredigt wider den Türken und späterhin noch mehreres Aehnliches drucken. Hell lodert in allen diesen Schriften sein patriotisches Feuer, doch hält er darin unverrückt seinen religiösen Standpunct fest. Die Lehre von der Leidenspflicht des Christen kehrt wieder, aber eben so stark wird die Männerschuldigkeit, rüstig zu streiten für Glauben, Freiheit und Vaterland, hervorgehoben. Sehr fein werden beide zugleich behauptet; indeß sieht man, daß die Vermittelung zwischen beiden nicht ganz ohne Mühe gefunden ist. Die christliche Weltanschauung von hohem Schwunge will sich mit den For-

---

*) Auf den Reichstagen, ja selbst durch päpstliche Legaten, sei der Grund des Uebels im Mißbrauch der Geistlichen gesucht. Die Uebelstände im kirchlichen Wesen wären in allgemeine Verachtung gerathen, dennoch aber mit Frevel und Uebermuth vertheidigt, wodurch der Unwille noch gesteigert worden. „Solches Abfallen und Untergehen der Mißbräuche war bereits das mehrere Theil in Schwang, ehe des Luther's Lehre kam: denn alle Welt war der geistlichen Mißbräuche müde und feind, daß zu besorgen war, wo des Luther's Lehre nicht drein kommen wäre, damit die Leute unterrichtet von dem Glauben Christi und vom Gehorsam der Obrigkeit, es wäre ein jämmerlich Verderben im deutschen Lande entstanden, denn man wollte die Mißbräuche nicht länger leiden und stracks eine Aenderung haben, so wollten die Geistlichen nicht weichen noch nachlassen, daß da keines Wehrens gewesen wäre, es wäre eine unordige, stürmische, fährliche Mutation oder Aenderung worden (wie sie der Münzer auch anfing), wo nicht eine beständige Lehre dazwischen kommen wäre, und ohne Zweifel die ganze Religion gefallen und lauter Epikurer geworden aus den Christen."

derungen einer praktisch-gesunden Erfassung der realen Verhältnisse kaum ausgleichen lassen. Der eifernde Patriot, der strenge Sittenprediger zürnt den Deutschen, aber sein Schelten kommt her aus der reinsten und innigsten Liebe. Schon in der Schrift: Ob Kriegsleute in einem seligen Stande sein können? hatte er gesagt, er wollte wohl den Türken mit all „seiner Macht kommen lassen, wenn er nur neun oder zehn recht christliche Kriegsleute, wie er sie sich dachte, im Heerhaufen hätte, die die Welt wohl fräßen ohn allen Schwertschlag. Das ist der Grundgedanke *). Die Heerpredigt hebt mit der wehmüthig-patrioti-

*) In der Schrift: Vom Krieg wider die Türken gesteht er, der Meinung gewesen zu sein, daß es Gott widerstreben heiße, wider den Türken, als Gottes Strafruthe, zu streiten, erinnert aber dabei an die Voraussetzungen, an welche sich dieselbe geknüpft. Vom christlichen Stande der weltlichen Obrigkeit habe man damals nicht gewußt, der Papst sei Alles in Allem gewesen, habe in seinem Namen den Türkenkrieg ausgeschrieben und dabei nur im Sinne gehabt, Deutschland auszusaugen. Zudem sei zum Glaubenskriege angereizt worden, ohne die Christenheit auf die nöthige, vorgängige, eigene Besserung hinzuweisen; man habe den Krieg zu einer Christenpflicht stempeln wollen, während sich doch die Christen, als solche, um ganz andere Dinge als um Krieg zu bekümmern hätten; am Wenigsten sei Glück zu hoffen, wenn sich, wie es doch der Fall gewesen, die Geistlichen mit Versäumung ihrer Amtspflichten in die Sache mengten; so sei es aber immer geschehen, und die traurige Erfahrung habe gelehrt, daß die Kriege den unglücklichsten Ausgang genommen. Wäre die Absicht ernst und lauter gewesen, so würde er sich auch anders erklärt haben. Er führt dann aus, daß Kaiser und Fürsten Gottes Befehl haben, ihre Unterthanen zu schützen, statt dieselben so jämmerlich verderben zu lassen, wie sie thun. „Denn mich dünkt, so viel ich noch in unsern Reichstagen gespürt habe, daß weder Kaiser noch Fürsten selbst glauben, daß sie Kaiser oder Fürsten sind. Denn sie stellen sich ja eben also, als stünde es in ihrem Gutdünken und Wohlgefallen, ob sie ihre Unterthanen sollen retten und schützen vor Gewalt des Türken oder nicht; und die Fürsten auch nichts sorgen, noch denken, daß sie vor Gott höchlich schuldig und verflichtigt sind, mit Leib und Gut dem Kaiser hierin räthlich und hülflich zu sein. Ein jeglicher läßt's dahin gehen und fahren, als ging es ihn nichts an, oder hätte weder Gebot noch Noth, die ihn dazu zwinge. So muß denn etwa erst von Rom ein unnützer Wäscher (Legat) kommen, mit den Reichsständen handeln und euch eure Pflichten als Reichshäupter vorhalten" u. s. w. „Darum ist der Krieg bisher schlecht gerathen, weil der Kaiser sich und die Fürsten sein Panier nicht mit rechten Augen angesehen, sondern ihm ungehorsam gewesen sind. Doch soll man nicht verzagen, als wäre es zu spät; büßen und recht thun findet immer Gnade; wir sind gegen alle Welt stark genug, wenn es an der rechten Gesinnung nicht fehlt. Der Türken Regiment würde in Deutschland unleidlich sein. Der Jammer, den sie bringen, sollte das Reich endlich bewegen, zu helfen und zu schützen, die Fürsten, ihre Streitigkeiten und was sie sonst Unnützes und Widerwärtiges vornehmen, bei Seite zu lassen. Man rüste sich und kriege gehörig, nicht wie gewöhnlich kindisch, schläfrig, mit unzulänglichen, zersplitterten Kräften: es heißt sonst Gott versuchen, sonderlich weil unsere Fürsten nicht so geschickt sind, daß man Wunderwerke sich bei ihnen versehen möchte." — Jetzt, zu Speier, „da ist das Größte ums Fleisch und Fischessen zu thun, und dergleichen Narrenwerk. Daß euch Gott ehre, ihr untreuen Häupter eurer armen Leute. Welcher Teufel heißt euch so heftig mit den geistlichen unbefohlnen Sachen

ſchen Klage an: „Ich habe vom Türkenkrieg genug Unterricht gethan, aber meine Deutſchen hören mir nicht; nun iſt abermals ſolcher Jammer angerichtet in Deutſchland.“ (Durch Solyman's Einfall.) „Doch“, heißt es dann, „obwohl es die Gottloſen nicht verdienen, ſo ſoll doch um ihrerwillen nichts unterlaſſen werden; es fehlt auch an Guten nicht: ſo will ich wiederum reden, die Gewiſſen unterrichten, die Fauſt vermahnen. Als Chriſt ſoll man leiden, wie Chriſtus will, der den Tyrannen ſchon ihren Lohn geben wird, ehe ſie es ſich verſehen; aber als Unterthan und Obrigkeit ſtreiten iſt recht, ſchön, ein edles Märtyrerthum, hat großen Lohn.“ Weiter werden die entſetzlichen Folgen davon geſchildert, daß man nichts geben, nichts thun wolle. „Ich wollte wünſchen, daß ſich kein Flecklein noch Dörflein plündern noch wegführen ließe vom Türken, ſondern wenn's zu ſolchem Ernſt und Noth käme, daß ſich wehrete, was ſich wehren könnte, jung und alt, Mann und Weib, Knecht und Magd!“ Doch ſoll es alſo geſchehen, ſo „werden wir andere und neue Gedanken faſſen, uns anders ſchicken und gewöhnen müſſen, beide mit Herz und Hand, denn wir bisher gewohnet ſind!“ Es wurde jedoch nicht eben anders zu ſeiner Zeit. Er fand auch in ſeinen ſpäteren Jahren noch Veranlaſſung genug, die vergeblichen Klagen und Mahnungen zu wiederholen *), und auch am häuslichen Heerde, im Kreiſe vertrauter Freunde, ſprach er von Zeit zu Zeit ſeinen Schmerz über Deutſchlands Noth, Elend und Entwürdigung bei einer ſolchen Fülle von Kraft aus **).

---

umgehen, welche Gott und das Gewiſſen betreffen, und ſo laß und faul die Sachen handeln, die euch von Gott befohlen, und euch und eure arme Leute angehen, jetzt in der nächſten Noth, und damit nur hindert alle diejenigen, die es herzlich gut meinen und gern thäten? Ich will aber hiemit mein Gewiſſen verwahrt haben; hab doch meinen Deutſchen die Wahrheit, ſo viel mir bewußt, anzeigen, und beide, Dankbaren und Undankbaren treulich rathen und dienen wollen u. ſ. w.“

*) In einer Vermahnung zum Gebet wider den Türken vom Jahr 1541 und einer Vermahnung an die Pfarrherrn der Superintendentur Wittenberg, das Volk zur Buße und zum Gebet wider den Türken zu vermahnen vom Jahr 1543 herrſcht der Gedanke vor, daß die Sünden und Verſäumniſſe der Deutſchen das ganze Unglück über das Land hereinzögen.

Seinen höchſten Zorn erregt es nach mißrathenem Zuge (1542), daß etliche Fürſten und Herren, wie man ſage, die Steuer behalten und keine Hülfe geſchickt, ſo daß man denken müſſe, daß ſie mit dem Türken im Bund und Verräther der Chriſtenheit ſeien. „Wenn dem ſo wäre, ſollte man ſie billig aus dem Reich werfen und aller Ehre des Reichs entſetzen; hätten dazu wohl noch Aergeres verdient.“ Die Pfarrherren ſollen endlich des Reichstags nicht vergeſſen, daß Gott wollte der Fürſten Herzen erleuchten und neigen, nachdem ihnen der Glaube nun gröblich in die Hand kommen, daß ſie einmal mit Ernſt ihre Uneinigkeit laſſen, ſich herzlich vereinigen, und anders als bisher zu den Sachen thun möchten.

**) „Das römiſche Reich iſt ſchlafend und ſchlummerig gar ſatt; nur die Kurfürſten und Städte der Augsburgiſchen Confeſſion haben Kriegsvolk wider

Die Evangelischen hatten noch in Speier beschlossen, den Kaiser und seinen Schutz anzurufen und sich auf jeden Fall sofort in Vertheidigungszustand zu setzen. Noch im Juni entwarfen die Fürsten, in Gemeinschaft mit den oberländischen Städten, ein Bündniß, das der Landgraf vor Allen auf sämmtliche Freunde der evangelischen Lehre, also auch auf die Anhänger Zwingli's, auszudehnen wünschte. Die Mehrheit auf dem Speierischen Reichstage hatte nicht blos strenge Maßregeln gegen die Wiedertäufer beliebt, sondern durch eine Clausel ihres Beschlusses, daß in der Abendmahlslehre keine widrigen Secten, womit die Zwinglianer gemeint waren, zugelassen werden sollten, den Grund zu einer neuen politischen Spaltung gelegt, die der katholischen Partei so nützlich als für die evangelische nachtheilig werden mußte. Das wünschenswerthe Bündniß mit den Schweizern kam nicht zu Stande. Luther hat nicht wenig gethan, es zu verhindern. Um seine vielfach verkannten und mißverstandenen Beweggründe richtig zu würdigen, muß man sich jedoch seine Streitigkeiten über die Abendmahlslehre genau auseinanderlegen, was dem Artikel „Reformation" gleichfalls vorbehalten bleibt. Hier ist nur das Nothwendigste zu bemerken. Er warf die „Sacramentirer", wie er seine Gegner in der Abendmahlslehre nannte, in eine Kategorie mit den Schwärmern, die ihm so viel Noth und Sorgen gemacht, und glaubte, daß bei der Ansicht und Richtung derselben keine Religion, kein Kirchenthum bestehen könne. Er schlug die Bedeutung, welche seine dogmatische Vorstellung für die Frömmigkeit selbst hatte, zu hoch an und legte ihr ausschließliche Gültigkeit bei. Allein er war auch keineswegs von einem formellen Grundsatze, sondern von einem positiven Lehr- und Glaubensgehalt, nicht von dem Kampfe für ein Princip, sondern von dem Bestreben, die wahre Schriftlehre zu ergründen und festzustellen, und wenigstens nicht zunächst von einer Schilderhebung für die Freiheit des Glaubens, sondern von einer Erhebung für dessen Reinheit und ihn selbst in dieser, ob auch durchdrungen und getrieben vom Freiheitssinne, ausgegangen. Man dachte überhaupt zu jener Zeit an das Princip nicht, einem Jeden sei zu überlassen, nach freier Forschung seine religiösen Vorstellungen sich zu bil-

---

den Türken! — Ich fürchte sehr, Deutschland sei verrathen und verkauft, wird erschöpft beide von Geld und Leuten und gar ausgesogen; darnach wird man's dem Türken in Rachen stecken. — Hätte es Einen Herrn, so könnten wir ihm leichtlich Widerstand thun; ach, daß wir Deutschen nur treulich bei einander stünden! Wenn Deutschland nur Einen Herrn hätte, so wäre es nicht zu gewinnen, wie es unter Kaiser Heinrich, Otto's Vater, war; da stand es wohl in Deutschland. Hernach haben die drei Kaiser, die Otten, sehr wohl regieret, thaten dem König zu Frankreich Widerstand, der ihnen dräuete, er wollte so stark kommen und den Rhein aussaufen." Jetzt aber „ist keine verachtetere Nation denn die Deutschen. Die Italiener heißen uns Bestien; Frankreich und England spotten unser und alle andere Länder. Deutschland ist wie ein schöner weiblicher Hengst, der Futter und Alles genug hat, was er bedarf. Es fehlet ihm aber an einem Reiter; es ist mächtig genug von Stärke und Leuten, es mangelt ihm aber an einem guten Haupt und Regenten."

den, dachte nicht daran, die Grenzen der Freiheit des Einzelnen und die Ansprüche der Gesammtheit auf Uebereinstimmung und Unterordnung festzustellen, den ächten Frömmigkeitsgehalt über Streit und Zwang der Dogmen zu erheben, das Verhältniß der menschlichen Erkenntnißkraft zur Offenbarung göttlicher Dinge einer tieferen Prüfung zu unterwerfen: den Glauben wollte man feststellen, und im Eifer darüber verletzte man die Freiheitsprincipien, deren hellere Erfassung erst einer späteren Zeit gelang, machte sich im Princip derselben Beschränkungen der menschlichen Freiheit schuldig, welche zur Auflehnung geführt hatten, und gefährdete die ganze Entwickelung freierer Grundsätze und kirchlicher und bürgerlicher Zustände, zu welcher jene den Anstoß gegeben und den Grund gelegt hat. Die schweizerischen Gegner waren nicht viel weniger eifervoll und hartnäckig, auch die Nichtstreitenden und Ungereizten nahmen Partei; selbst ein Melanchthon war im Wesentlichen derselben Meinung. Luther, und mit ihm seine ganze Zeit, meinte entschieden, daß Einheit des Glaubens und der Lehre für den Fortbestand des Christenthums nicht entbehrt werden könne. Diese Meinung aber war das Bindemittel größerer, fest zusammenhaltender, widerstandsfähiger Parteien. Wurde es mit der Lehre nicht genau genommen, so war ein gänzliches Zerfallen zu fürchten, mit einer minder streng kirchlichen Grundlage, einer höheren, aber gleichgültigeren, oder doch ruhigeren Betrachtungsweise, der Toleranz einer späteren Zeit, den Grundsätzen unbedingter Freiheit der Lehre und Schriftauslegung, würden die im Entstehen begriffenen Kirchen sich der alten Kirche und der destructiven, in's Schrankenlose gehenden Richtung gegenüber nicht haben halten können. So ging der Streit aus der ganzen Gestalt und Denkart der Zeit hervor, in ihr lag das Grundübel, in ihr die Hauptschuld von dem, was bei jenem gefehlt wurde; so bewältigend war die Befangenheit, Engherzigkeit und Einseitigkeit ihres ganzen, an religiösen Elementen überreichen Geistes und der Zwang ihrer Verhältnisse, daß selbst eines Luther's freier Geist darin gefangen war, „nicht heraus konnte", wie er selbst unter schweren inneren Bedrängnissen gestand, da der Streit seine Stimmung verdüsterte, sein Leben verbitterte, verkürzte kann man sagen, sein eignes Streben, die Erreichung seines Ziels hinderte, seine kostbarsten Hoffnungen und heißesten Wünsche vereiteln half. Freilich vermittelte er in seiner Befangenheit eine bessere Erkenntniß, die Freiheit der Geister und der Zustände (man mußte diesen Uebergang einmal durchmachen), zunächst aber waren seine Einflüsse vom wesentlichsten Nachtheil für die Partei und die Sache des Evangeliums.

Die Lehren und Umtriebe der Wiedertäufer hatten eine Wendung genommen, nach welcher sie in seinen Augen nicht blos das Evangelium, sondern die ganze geordnete Welt mit der äußersten Gefahr bedroheten. Man darf sich daher nicht wundern, daß er dem Kurfürsten rieth, sich dem Reichsschlusse wider sie gehorsam und willig zu erzeigen. Bei seiner Denkweise war es eben so wenig auffallend, so verkehrt es erscheinen mag, daß er auch kein Bündniß mit den der schwei-

zerischen Lehre Anhängenden wollte. Der Abschluß würde zu Rothach erfolgt sein, doch erhob sich die Bedenklichkeit, daß man sich der Gefahr aussetzen würde, mit den Schweizerischen als eine Secte angesehen zu werden, und Luther bewog den Kurfürsten, sich zurückzuziehen und dadurch Alles zu vereiteln. Ein solches Bündniß sei vergeblich, gefährlich, ärgerlich und unchristlich, meinte er, in einem Namens seiner und seiner Collegen ausgestellten Bedenken, und gab dem Kurfürsten an die Hand, was er antworten sollte, wenn er Anfechtung wegen seiner Bedenklichkeit zu erleiden haben würde *). Schon vorher hatte er ihn vor dem „Bundmachen" des Landgrafen gewarnt; er möge sich ja nicht darein flechten und binden lassen; ein solches Bündniß sei nicht aus Gott, sondern nur Menschenwitz; es sei unnöthig, weil die Gegner weder die Macht noch den Muth zu einem Angriffe besäßen, und Gott die Evangelischen mit starken Mauern seiner Macht verwahrt habe; unräthlich, weil die Papisten durch dasselbe nur gereizt und aufmerksam gemacht werden würden. Als neue bedrohliche Nachrichten einliefen, schritt der Landgraf zu einem letzten Versuche, der jedoch gleichfalls scheiterte. Er veranstaltete ein Religionsgespräch in Marburg, an welchem Luther Theil nahm, seine Theilnahme jedoch im Voraus für einen „verlorenen Dienst" erklärend. Er wollte den Schweizern den Ruhm nicht lassen, daß sie zu Frieden und Einigkeit geneigter wären, hatte jedoch das Bewußtsein, daß man innerlich Unvereinbares vereinigen wollte. Man beschloß zuletzt nur, sich mit christlicher Liebe, wenn auch nicht als Brüder gegen einander zu verhalten, und keine Streitschriften ausgehen zu lassen.

Zu Rothach war ein Convent nach Schwabach ausgeschrieben, wo die evangelischen Fürsten 17 Artikel vorlegen ließen, die von den Wittenberger Theologen, wahrscheinlich von Luther selbst, verfaßt waren.

---

*) Das Bündniß, weil es zur Erhaltung und Beschützung des Evangeliums geschlossen werden soll, ist unmöglich und umsonst, denn um einen solchen Zweck zu wollen, müßte man auf gleichem festen Glaubensgrunde stehen, was nicht der Fall ist. (Keine Grille von ihm, sondern ein wesentliches Glied im Zusammenhange seiner Ueberzeugungen. Der Gedanke, daß ein Christ vor allen Dingen seines Sinnes und Glaubens gewiß sein müsse, war so fest bei ihm, daß er sogar wollte, diejenigen, die noch ungewiß wären, möchten lieber vorerst noch im Papismus bleiben.) — Das Bündniß ist gefährlich, weil der Landgraf ein unruhiger Mann ist, und uns leicht wider Willen in ein abermaliges unbesonnenes Unternehmen verwickeln könnte. Es ist verdächtig und ärgerlich, weil sicher viele der Verbündeten statt auf Gottes, auf menschliche Hülfe vertrauen würden, und ihnen würde man in dem Bündnisse nur einen Abgott errichten. Es ist unchristlich, denn wir können es nicht eingehen, ohne die Sacramentsketzerei zu stärken und vertheidigen zu helfen. Vergeblich wird vorgewendet, die Schweizerischen wären doch nur in einem einzigen Stück uneins, denn an dem einen ist schon allzu viel, und wer nur einen Artikel leugnet, ist darum nicht weniger ein Unchrist; oder: der Bund betreffe nicht die Lehre, sondern werde zur Abwehr rechtswidriger Gewalt geschlossen, denn wir wissen sehr wohl, daß wir eben nur um der Lehre willen angegriffen werden sollen.

Der Bund bezwecke die Vertheidigung der wahren Lehre, man müsse also vor allen Dingen gewiß sein, daß die sich Verbündenden einstimmig darin wären. Der 10. Artikel enthielt die Abendmahlslehre nach Luther's Sinne. Nun zogen sich Straßburg und Ulm zurück. Eine weitere Zusammenkunft zu Schmalkalden führte eben so wenig zum Ziele. Die Gefahr nahm eine noch drohendere Gestalt an. Allein die Wittenberger Theologen widerriethen das Bündniß; vor allen Dingen wollten sie von keinem Kriege wissen, der ihnen als unchristliche Zaghaftigkeit erschien, welcher sie in sich selbst das Beispiel der heldenmüthigsten, alle Rücksichten weltlicher Klugheit verschmähenden Hingebung und Selbstverleugnung entgegenstellten *). Nun verlangte der Kurfürst neben anderen Fürsten vor Allem Verständigung über die Schwabacher Artikel, worüber sich die Verhandlungen zerschlugen. Man beschloß, daß die Stände, welche sich zu jenen Artikeln bekannten, in Nürnberg wieder zusammenkommen sollten. Hier aber wurde nun nicht etwa über sie selbst und ihre Unterschrift, sondern über die Frage gestritten, ob man dem Kaiser widerstehen dürfe, wenn er des Evangelii willen Krieg beginnen sollte. Aus dem Bedenken Luther's und seiner Collegen ist ersichtlich, daß von anderer Seite das Widerstandsrecht auf die Reichsverfassung gestützt worden, daß die Ansicht der Geistlichen dadurch freilich modificirt war, aber auch nicht mehr. Sie stellten den „Juristenhändeln von Repressalien und Defensionen" ihre biblische Theorie ausdrücklich entgegen, und hatten sich nur bemüht, dieselbe mit den juristisch-staatsmännischen Ansichten in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen. Sie sagten: so lange das Reich und die Kurfürsten den Kaiser als solchen hätten und nicht einträchtig absetzten, dürfe man sich nicht etwa auf weltliche Rechte und darauf, daß der Kaiser sich verpflichtet und vereidet habe, Niemanden mit Gewalt zu überziehen, sondern bei seiner hergebrachten Freiheit zu lassen, berufen und Gegenwehr leisten wollen, sondern müsse der Schrift gemäß dem Oberherrn Gehor-

*) Luther und seine Freunde schrieben, „wir möchten lieber zehnmal todt sein, als daß unser Evangelium Ursache zu Blutvergießen und Schaden würde, von unsertwegen geschehen, weil wir sollen die sein, die da leiden und nicht selbst rächen und vertheidigen." Gerathe der Kurfürst in Gefahr, das schade nicht; der Herr sei mächtig genug, könne wohl Mittel und Wege finden, daß sie ihm nicht schade, könne die Gedanken der gottlosen Fürsten wohl zu nichte machen; des Kaisers Vornehmen sei ein lautes Dräuen des Teufels, das ohne Kraft sein und endlich dem Widertheile zum Verderben gereichen werde; Christus versuche dadurch, ob man auch sein Wort mit Ernst meine und für gewisse Wahrheit halte oder nicht; man habe bisher Gottes Hülfe erfahren, und daß die Sache Gottes sei, welcher auch ferner helfen werde. Sie gedächten durch Gott mehr auszurichten, als die Gegner durch ihr Trotzen, und forderte sie der Kaiser, so wollten sie mit Gottes Hülfe erscheinen und den Kurfürsten ihrerhalb in keine Gefahr setzen. Denn Jeder solle auf seine Gefahr glauben, wenn es so weit komme, daß der Kaiser Jemanden verderben wolle. Indeß verlaufe viel Wasser, und werde Gott wohl Rath finden, daß es nicht so gehe, wie die Gegner dächten.

sam erzeigen, auch wenn er Unrecht thue; denn wenn die Unterthanen den Gehorsam verweigern wollten, so oft die Obrigkeit ihnen Unrecht zu thun scheine, so würde der ganze Rechtszustand aufgehoben sein. Ein Fürst müsse lieber drei Fürstenthümer verlieren, ja dreimal todt sein wollen, ehe er daran mitschuldig würde. Der Fürsten Unterthanen seien auch des Kaisers Unterthanen und noch mehr; es schicke sich aber nicht, des Kaisers Unterthanen mit Gewalt wider den Kaiser, ihren Herrn, schützen zu wollen, so wie es sich nicht ziemen würde, wenn der Bürgermeister zu Torgau die Bürger zu Torgau wider den sächsischen Kurfürsten schützen wollte, so lange derselbe Kurfürst sei. Die Fürsten wären nicht gehalten, zur Verfolgung ihrer Unterthanen Beistand zu leisten, denn es wäre wider ihr Gewissen, sich fremder Missethat theilhaftig zu machen, das Land aber müßten sie dem Oberherrn, wenn er auf Gefahr seines Gewissens Gewalt üben wollte, der sie entgegenzutreten kein Recht hätten, offen stellen, und Jeder solle dann für sich selbst stehen und seinen Glauben bekennen mit Darstreckung seines Lebens und Leibes, und nicht die Fürsten mit in die Sache ziehen durch Schutzsuchen, sondern den Kaiser lassen schaffen mit den Seinen, wie er's wolle, weil er Kaiser sei. Dem stimmten mehrere Stände bei, trotz dem Widerspruche der übrigen und der Rechtsgelehrten, die sich auf ihrem Standpuncte in eine religiöse Ansicht, einen so uneigennützigen Patriotismus nicht finden konnten, wonach man lieber auf die Fürstenthümer verzichten, als das evangelische Gebot verletzen oder das Vaterland durch einen inneren Krieg gefährden sollte. Man ging aus einander, ohne zu einem entscheidenden Beschlusse gekommen zu sein, den hauptsächlich Luther durch seine unerschütterliche Entschlossenheit, Alles über sich ergehen zu lassen und Gott allein zu vertrauen, verhindert hatte. In sofern wirkte seine Ansicht und Gesinnung verderblich, obwohl sie die einer Heldenseele war; denn man darf freilich nicht vergessen, daß zwischen seiner, jeden Augenblick wie zum Märtyrerthume so zum Handeln, wie es ihm nur sicher nach dem Gewissen däuchte, bereiten Kriegsscheu, und der feigen, trägen und eigennützigen, von welcher ein Theil der verbündeten Fürsten jetzt und besonders späterhin sich bestimmen ließ, ein himmelweiter Unterschied Statt fand. Er bedachte dabei nur nicht, wenn auch seine Gesinnung, wäre sie allgemein gewesen, zum Ziele geführt haben könnte, daß auf Begeisterung und auf Heldensinn bei den Vielen nicht als auf die Regel gerechnet werden darf. Im Uebrigen zeigt es sich gerade hier recht deutlich, wie sehr ihm das zu einem nicht einseitigen Urtheile erforderliche selbstständige Wissen von der Reichsverfassung, insbesondere vom wahren Verhältnisse der Fürsten zum Kaiser abging, und wie lebendig die Idee von den Rechten und der Macht des Kaiserthums, der demselben gebührenden Achtung und der alten, bereits so tief erschütterten Reichseinheit und inneren Verfassungsmäßigkeit bei ihm waltete. Doch war dies auch bei dem Kurfürsten selbst der Fall, dem es ein Greuel war, seinen Kaiser mit Krieg zu überziehen, und der doch mitten in den dem

Geistlichen fremden Verhältnissen lebte. Man forderte Luther's Rath über politische Angelegenheiten, ohne ihn über dieselben genugsam aufzuklären, ließ unbekümmert seine Rathschläge veröffentlichen und folgte ihnen. Der Brandenburgische Gesandte erklärte: wo der Kaiser seinen Herrn mit Gewalt überzöge, wollten seine Gnaden nicht wehren, sondern Alles leiden, was ihnen Gott zufügte. Erklärt sich dies theilweis aus dem herrschenden persönlichen Ansehen Luther's, der unsichtbaren Macht, welche das Wort und die Gesinnung desselben übten, so trägt es auch wiederum bei, Luther's Ansichten und Rathschläge bei den politischen Angelegenheiten zu erklären *).

Sie schienen bewährt werden zu sollen, indem sich noch einmal die Aussicht eröffnete, daß der Kaiser als Schiedsrichter über den Parteien auftreten, und der Reichstag in Augsburg 1530 die Bedeutung eines Nationalconciliums erhalten würde. Wie sie zerging und wiefern Rom seine Bestrebungen auch auf diesem wichtigen Reichstage mit Erfolg gekrönt sah, berichtet die Reformationsgeschichte. Luther stand noch unter Bann und Acht. Der Kurfürst hatte ihn daher, als er sich nach Augsburg begab, im nicht zu entfernten Coburg zurückgelassen; doch war in der Versammlung des Reichs zu Augsburg seine Stimme, den dasselbe geächtet, eine der gewichtigsten. Evangelischer Seits geschah nichts ohne seinen Beirath, worüber indeß hier nur einige Andeutungen. Freilich muß man die Briefe, welche er aus Coburg schrieb, kennen, wenn man im Stande sein will, seine Grundsätze und Aeußerungen aus der nächsten und nachfolgenden Zeit über die von den evangelischen Fürsten zu ergreifenden oder ergriffenen politischen Maßregeln zu würdigen. Sie sind mit Einem Worte in demselben Geiste gedacht, wie das Lied: Eine feste Burg ist unser Gott! das er in Coburg dichtete, in demselben Geiste geschrieben wie der Heldenbrief an den Kurfürsten aus Borne; und verfehlten auch ihre Wirkung nicht, die Freunde anzufeuern und bei Muth und Standhaftigkeit zu erhalten, obwohl sie dieselben mit der Zuversicht nicht ganz zu erfüllen vermochten, in welcher Luther selbst, im Geist stets gegenwärtig, alle Streite mitkämpfend, keinen Augenblick in Ruhe vom Geschäfte des Mitdenkens und Rathens, jede Sorge theilend, doch in unerschütterlichem, wohlgemuthetem

*) Man hat oft gar nichts mit ihnen anzufangen gewußt, oder sie mit flüchtiger Verurtheilung abgefertigt, weil man sich nicht in seine Schriften, seine Seele, seine Verhältnisse und seine Zeit hineindachte, weil man, an eine rein weltliche und nüchterne Betrachtungsweise gewöhnt, sie mit dem Maßstabe derselben maß, indem man stillschweigend davon ausging, daß dieselbe auch die seinige hätte gewesen sein müssen; während man seine Ansichten nur begreifen und richtig würdigen kann, sofern man sie im Zusammenhange mit seinem ganzen geistigen und Gemüthsleben, seiner Kraft und seiner Hochsinnigkeit faßt, in welchem sie in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als dann, wenn man sie außer jenem Zusammenhange, fern von dem Boden, in welchem sie wurzeln, und der ganzen Umgebung, in welcher sie ein reiches und bestimmtes Leben führen, betrachtet, und wie todte politisch-dogmatische Axiome behandelt.

Gottvertrauen „auch ſchlafen, ruhen, ſpielen und ſingen konnte;“ in welcher er, den großen Sorgen des vertrauteſten Freundes von Herzen feind, die Ahnung empfand, wenn die Sache in Augsburg übel ſtände, es nicht laſſen zu können hin zu eilen, „auf daß er ſehe, wie ſchrecklich des Teufels Zähne auferſtehen;“ in welcher er nur immer feſter und entſchloſſener wurde, wenn die Freunde unſicher zu werden anfingen; in welcher er unbewegt blieb, wenn ſie zwiſchen Furcht und Hoffnung ſchwankten; in welcher er nicht blos über alle Rückſichten perſönlicher Beſorgniß, ſondern auch über alle Sorge wegen des Schickſals der Sache hinweggehoben war: denn „hätte Moſes das Ende wollen begreifen, wie das Volk Iſrael dem Heere Pharao's entgehen möchte, ſo wären ſie vielleicht noch heut dieſen Tag in Aegypten“; in welcher er den Zagenden zurief: „nur friſch hindurch!“ wenn ſie von drohender Gefahr meldeten, mit der ſeine Begeiſterung ſichtlich ſtieg, und die in ſeine Seele nicht den leiſeſten Schatten von Unruhe zu werfen vermochte. Er freuete ſich des Reichstags, der Bedeutung, welche derſelbe durch Umſtände erhielt, der Ausſichten, welche durch ihn eröffnet wurden; denn nun waren es nicht mehr die Gelehrten allein, ſondern Reichsſtände, welche die Sache zu der ihrigen gemacht und ihre Kirchen und Angehörigen vor Kaiſer und Reich vertreten wollten, obwohl er ſeine Hoffnung „nicht auf ihre Rathſchläge oder ihren Reichstag gründete, ſondern auf die Kraft Chriſti, die bei ihnen wohne“; obwohl er bald genug urtheilte, daß der Kaiſer den Kurfürſten werde zwingen wollen, von der ganzen Lehre abzuſtehen: „denn daß man von des Kaiſers Gütigkeit hoffe, iſt nichts; ich gedenke, daß Papſt und Biſchöfe ihn haben bewogen, daß er die Sache verhören ſoll, damit ſie nach gehörter unſerer Verantwortung gleichwohl ſchließen, was ſie wollen, und dennoch den Ruhm behalten, daß ſie uns genugſam gehört haben, und alſo unſere Halsſtarrigkeit freier und ſcheinlicher anklagen können. Doch Chriſtus lebet und ſitzet nicht zur Rechten des Kaiſers, denn ſonſt wären wir vorlängſt verloren, ſondern zur Rechten Gottes. Der Kaiſer wankt hin und her, bleibt Ihr nur beſtändig!“ An der Confeſſion hatte er „nichts zu ändern noch zu beſſern“ gewußt, „was ſich auch nicht ſchicken würde, da er ſo ſanft und leiſe nicht treten könne wie Melanchthon“. Es freuete ihn herzinnig, „zu einer ſolchen Zeit zu leben, da Chriſtus von ſo theuern Bekennern in einer ſo anſehnlichen Verſammlung ſo glorreich bekannt würde“; er ſah es gern, daß die Friedenshand geboten, Friede und Einigkeit auf jede Weiſe geſucht würde, obwohl er tief genug hindurchblickte, um zu ſehen, daß „der Gegner Ding das Licht nicht leiden könne, und daß ſie ſo erbittert wären, lieber in die Hölle zu fühen, als den Evangeliſchen zu weichen“, daß kein Vergleich möglich ſei bei Verſchiedenheit der Grundprincipien, daß Einigkeit der Lehre, worüber man handle, unmöglich, „wo der Papſt ſein ganz Papſtthum nicht wolle abthun.“ Er widerſprach nicht, obwohl er gemeint, daß bereits genug eingeräumt ſei, als die Freunde zu Augsburg ſo viel zur Annäherung thaten, daß

sie sich die Herstellung der bischöflichen Verwaltung gefallen lassen wollten, wenn nur die Lehre frei bliebe, und vergaß nur nicht, vor übertriebener Nachgiebigkeit zu warnen, wollte weder aus falscher Friedliebe noch aus Furcht der Sache etwas vergeben wissen, wies dann auf den Betrug und die Hinterlist der zweideutigen Friedensverhandlungen, kehrte in dem Maß, als diese hoffnungsloser wurden, zu strengeren Grundsätzen zurück, verlangte endlich, daß der erneuerte, nichts Wesentliches ausgleichende Vorschlag des Kaisers entschieden zurückgewiesen, daß jene abgebrochen würden. „Ich berste schier vor Zorn und Widerwillen", schrieb er, „und bitte, schneidet die Sache ab; hört auf, weiter mit ihnen zu handeln." Als der Kurfürst abgereis't war, pries er Gott, daß der Fürst aus der Hölle erlös't worden*). Er hatte seine anfänglichen glänzenden Hoffnungen bald aufgegeben, zuletzt nur noch gewünscht, daß der auf dem Reichstage nicht zu schlichtende Religionsstreit auf's Concil verschoben und einstweilen weltlicher Friede gemacht würde: auch der mäßige Wunsch ging nicht in Erfüllung. Abermals war es dem Papstthume gelungen, ihm seine kostbarsten Hoffnungen zu vereiteln, abermals hatten sich die Deutschen von Rom täuschen, gängeln, zu inneren Spaltungen, zur Verfolgung des Evangeliums verleiten lassen. Nun brach sein Zorn mit voller Gewalt wieder los, und nun ging auch in seinen Grundsätzen über die Gegenwehr eine Veränderung vor. Er hatte das Seine gethan, ein günstiges Ergebniß herbeiführen zu helfen, auch auf die Gegenpartei mit der ganzen Kraft seiner Rede, durch

*) Sein Urtheil vom ersten Augsburger Reichsabschied ging dahin, daß man um des Friedens willen nichts nachgeben dürfe, was dem Glauben, dem Evangelio oder Gottes Ehre zuwider sei; daß dem Verbot, neue Anhänger aufzunehmen, nicht Raum gegeben werden könne, denn es gehe den Glauben und das Bekenntniß an; Unterwerfung unter dasselbe würde die Verbreitung der Wahrheit hindern: „jene sind auch unsere Brüder, ihre Gefahr ist die unsrige"; daß die Aussprüche der Concilien nur in so weit Auctorität haben könnten, als sie dem Worte Gottes gemäß wären, daß die Predigt nicht eingeschränkt, den Bischöfen keine Gewalt wieder eingeräumt werden dürfe; daß man dem Kaiser, wenn er mehr begehre, nicht gehorchen solle, weil sich seine Gewalt nicht so weit erstrecke. Offenbar um dem Frieden, den er nur mit Einbuße der Religion nicht erkauft wissen wollte, nicht von vornherein Hindernisse in den Weg zu legen, in dem Sinne einstweilen das Möglichste einzuräumen, noch erfüllt von Hoffnungen und seinen alten Vorstellungen vom Kaiserthum, hatte er Anfangs, als der Kaiser die evangelischen Predigten nicht leiden wollte, gerathen, daß die Fürsten durch Bitten und Vorstellungen das Billige suchen möchten, allein dem Kaiser nicht widerstreben dürften, wenn dieselben vergeblich sein sollten, weil er ihr Herr und Augsburg seine Stadt sei. So viel hatte er nachgegeben, zum Beweise, wie sehr es ihm am Herzen lag, daß Kaiser und Reich sich einigen möchten über die Religionssache; denn was er dort einräumte, vertrug sich, da er doch den Kaiser nicht Richter sein lassen wollte in der Sache, sofern derselbe etwas wider Gottes Wort gebieten sollte, mit seiner so unerschütterlich, auch bei seiner Gehorsamstheorie festgehaltenen Forderung der freien Lehre, seinem Grundsatze, daß man um diese leiden, aber sie sich nicht wehren lassen dürfe, nur eben noch dadurch, daß er die Evangelischen in Augsburg als Fremde dachte, deren sonstiges Recht durch das Recht des Herrn, in dessen Herrschgebiet sie sich befänden, eine Beschränkung erlitte.

die stärksten Beweggründe einzuwirken gesucht, von denen er sich Erfolg bei ihnen versprechen konnte. Noch in der ersten Zeit seines Coburger Aufenthalts schrieb er eine Vermahnung an die Geistlichen, versammlet auf dem Reichstage zu Augsburg, welche mit den lebhaftesten Farben die ganze Gestalt der römischen Kirche schilderte, in hellen festen Zügen die Hauptmomente des Abfalls und des Ganges der Neuerung vor Augen stellte, durch hohen Schwung und tiefen feierlichen Ernst das Meiste von dem, was er bisher geschrieben hatte, übertraf. Durch das Ganze ging das Gefühl ungebeugten Siegsmuthes hindurch, und mit ihrem heiligen Ernst, der Herzlichkeit und rührenden Beweglichkeit ihres Tons vermischte sich in der Schrift eine wunderbare, nicht bitter höhnende, aber doch schreckliche Ironie. Sie wurde in Augsburg, trotz der Stimmung des Kaisers und der päpstlich Gesinnten unweit der Herberge des Kurfürsten öffentlich feilgeboten, so wie es sich mit Luther's Ehrfurcht vor dem Reichsoberhaupt und seinen Gehorsamsgrundsätzen vertragen mußte und sehr wohl vertrug, daß er sie schrieb und drucken ließ. Der Bischof von Augsburg soll sie in öffentlicher Versammlung der Katholischen vor sich gehabt und gelesen haben. Nie war es der hohen Geistlichkeit kräftiger gesagt, welch' eine schlechte Sache sie führe, indem sie sich dem Evangelium widersetze, wie wenig sie tüchtig sei, das bischöfliche Amt zu verwalten, wie unsicher sie stehe, wenn sie die Freiheit der evangelischen Lehre zu unterdrücken trachte, wie sie nicht mehr sein würde, wenn er sich den Rittern in Worms angeschlossen, wenn er sie nicht im Bauernaufruhr geschützt hätte. Indeß wollte und würde er die Volkserhebung nicht gewollt haben, deren Schreckbild er vor die Augen der Prälaten heraufbeschwor; ja, es bedurfte erst noch des ganzen Eindrucks des Reichsabschiedes bei ihm, daß er auch nur seine Grundsätze von dem Seitens der evangelischen Fürsten zu leistenden Gehorsam theilweis aufzugeben sich bewegen ließ *).

*) Er sagt den Prälaten u. A.: „Man vergißt, wie es stand, bevor meine Lehre anfing; ich will es euch zeigen, damit ihr vor Augen sehet, was aus der Welt geworden sein müßte, wenn ich nicht gekommen wäre. — — — Seht da: daß diese Greuel nicht mehr sind, ist die Schuld meiner aufrührerischen Lehre. Darum nun erbieten wir euch die Wahl: da ihr zum bischöflichen Amt und Werk, zu predigen und die Gewissen zu berathen, nicht taugt, und euch desselben nicht annehmen wollt, so gebt uns nur das Evangelium frei zu lehren, dem armen Volk zu dienen, das fromm zu sein begehrt. Wir wollen nichts von euch begehren, noch Sold von euch nehmen, wollen euch bleiben lassen, was ihr seid, euch auch den bischöflichen Zwang wieder aufrichten lassen, sofern ihr die Lehrfreiheit damit vereinigen wollt und könnt, begehren nur eure Arbeit zu thun: nur das laßt uns, nur verfolgt uns nicht: mehr aber können wir nicht; nur treibt es bei eurer schlechten Sache nicht zu weit; ihr werdet zu Trümmern gehen, wenn ihr steif und halsstarrig mit Gewalt hindurch wollt; aber dann sei eur Blut auf eurem Kopf: wir wollen unschuldig daran sein, die wir uns zum Möglichsten erboten, euch treulich gewarnt und nur gebeten haben, was ihr zu geben schuldig seid, und wir nicht entbehren dürfen — das Evangelium."

Das Bündniß freilich, welches der Landgraf unmittelbar nach dem Reichsschlusse mit den Straßburgern, Zürchern und Bernern schloß, war ihm keineswegs genehm, weil es um so eher den Krieg herbeiziehen würde, in welchem man den Irrthum vom Sacrament mit vertheidigen müßte. Dagegen aber erklärte er, als die Evangelischen ernstlich an ein Vertheidigungsbündniß dachten, und als zuerst die Frage von der Rechtmäßigkeit, dem Kaiser abgedrungene Gegenwehr zu leisten, erörtert wurde, daß er nichts mehr dawider einzuwenden habe, sobald es die Juristen für erlaubt hielten, obwohl er es noch immer für Pflicht hielt, vom Kriege abzurathen, so daß er seinen theologischen Gesichtspunct nicht aufgab, wohl aber die Berechtigung auch des politischen anerkannte *). Auf diese Meinungsänderung bei ihm hatten unstreitig ein Schreiben des Landgrafen und die Bemühungen der Rechtskundigen bedeutenden Einfluß geübt **). Er war um so geneigter, ihren Vorstellungen Gehör zu geben, weil die Ueberreichung der Confession in ihm, wie in allen Evangelischen, das Bewußtsein einer innigen und kräftigen Gemeinschaft geweckt hatte, und noch mehr, weil ihn das kränkende und feindselige Benehmen der Gegenpartei auf dem Reichstage, der klägliche Ausgang desselben in Feuer und Flammen setzte. Es würde schwerlich einer besonderen Aufforderung von Seiten des Landgrafen, „eine Vermahnung an alle Gläubigen zu thun, des Reichstags halben," weil es noth sei, die Schwachgläubigen zu trösten und zu ermuthigen, bedurft haben, um ihn zu bestimmen, sich über jenen vernehmen zu lassen. Es geschah zunächst in der Schrift: Warnung an meine lieben Deutschen, in welcher er ausführt, daß aus dem Augsburger Reichsabschiede entweder ein Krieg oder ein Aufruhr entstehen müsse, und die Gegenwehr ausdrücklich in Schutz nimmt.

---

*) In dem Bedenken der Wittenberger Theologen heißt es: „Weil es bei den Rechtsverständigen gegründet ist, daß man in solchen Fällen, in denen wir gewiß stehen, der Obrigkeit sich möge widersetzen, und wir immer gelehrt haben, daß man die weltlichen Rechte soll lassen gehen, gelten und halten, so können wir's mit der Schrift nicht anfechten, wo man sich deshalb wehren müßte, es sei gleich der Kaiser in eigener Person, oder wer es thut unter seinem Namen — denn was wir bisher gelehrt haben, stracks nicht zu widerstehen der Obrigkeit, haben wir nicht gewußt, daß solches der Obrigkeit Rechte selbst geben." Die Gewissensbedenken wurden nun durch die Ansicht gehoben, daß das Evangelium eben so wie die Obrigkeit auch „natürliche und gesetzte Rechte bestätige."

**) Besonders der Erstere setzte ihm sehr einleuchtend die wahren Verhältnisse des deutschen Verfassungswesens aus einander, wies ihm nach, daß der Fall in der Schrift gar nicht vorkäme, von welchem er in seinen früheren Bedenken auf Fälle der Gegenwart geschlossen habe, zeigte ihm, daß sein christlich-theologisches Princip das politische der eine feste Verbindung zum Schutze des Glaubens wünschenden evangelischen Stände nicht ausschlösse, und berief sich — der Fürst gegen den Unterthan — zum Ueberfluß auf die Empörung der Schweizer als auf ein Exempel, wie Gott einem Volke gegen den Kaiser und Andere geholfen, die ohne Recht mit Gewalt seine Unterdrückung gesucht.

Sie ist offenbar in der bewegtesten Stimmung, doch gehalten, wie man es gerade jetzt nicht von ihm hätte erwarten sollen, mit der tief ergreifenden, erschütternden Ruhe jener männlichen Entsagung geschrieben, der man zugleich den heftigsten Schmerz und Zorn eines edlen, patriotischen, christlichen und blutenden Herzens, und die festeste unverzagte Entschlossenheit ansieht, nach Vereitlung der kostbarsten Hoffnungen, ob auch gezwungen, diese, nicht aber das bessere Selbst, das Vertrauen in die gerechte Sache, einen höheren Schutz, den Glauben an die Idee, welche zu den Kämpfen trieb, denen die Siegskrone dicht am nahe gewähnten Ziele geraubt worden, und den hoffnungsloseren Kampf selbst aufzugeben. Man glaubt, während man lies't, den Sturm zu sehen, der in seinem Innern getobt hat und noch immer nicht beschwichtigt ist; man empfindet die Kraft des überlegenen Geistes, dem es gelingt, sie zu bezwingen und zu beherrschen. Mächtig regt diese fast unheimliche Stille alle bessere Gefühle auf; doch bricht heftiger Ungestüm noch oft und stark genug hervor, um erkennen zu lassen, daß es noch derselbe Luther ist, der hier redet. So mußte die Warnung tief und weithin wirken, und es ist geschehen: ihr zum großen Theile war es zu danken, daß die Evangelischen die lähmende Unentschlossenheit in ihrer Mitte überwanden, welche sie zu verderben drohete, und sich zu den rettenden Schritten vereinigten, zu welchen es die höchste Zeit geworden war *). Jetzt erst ging Luther, obwohl nur unwillig, einigermaßen in den Gedanken ein, das Reich fahren zu lassen, und einer Partei unter den Ständen das Heil der Sache anzuvertrauen, jetzt erst fing er an, widerstrebend aus dem Kreise seiner einfachen biblischen Vorstellungen herauszutreten, seine Scheu vor Allem, was Aufruhr wider Kaiser und Reich heißen konnte, so weit mühsam zu überwinden, die realen Verhältnisse der traurigen Gegenwart so weit zu berücksichtigen, um die schreckliche Widerstandsfrage auch von verhaßter Seite in's Auge zu fassen, und den Versuch zu machen, sich in höchster Noth der Sache mit dem Bilde der für Glauben und Evangelium zum Bündniß herbeizurufenden Furie des Bürgerkriegs zu vertragen. Doch gelang es ihm nie ganz; jetzt nur, sieht man, so weit ihm eben die Noth der Zeit Einsichten aufdrängte und Einräumungen abpreßte, die seinem

*) Kurz vor dem Ausbruche des Religionskriegs gab sie Melanchthon noch einmal, damit sich ihre erprobte Wirkung erneuere, mit einer Vorrede heraus, in welcher er seine Mahnungen an die Gottfürchtigen in deutschen Landen, zu bedenken, was sie Gott schuldig in der Kriegsgefahr, an die biblische anknüpft, das Leben für die Brüder hinzugeben, wie Christus für dieselben in den Tod gegangen. Der Krieg gelte dem heiligen Gute des Glaubens, und wäre das auch nicht, so möchten die Deutschen vor Augen haben, was daraus werden würde, wenn ihre Fürstenthümer an Spanier und Wälsche gelangten. Da der Krieg der Religion gelte, und die Gegner die Anfänger wären, sei Gegenwehr recht, sei natürliches Recht, nach Gottes Ordnung, die auch der Obrigkeit ein Ziel der Macht und des Uebermuths gesteckt habe. Das war der Eindruck, den Melanchthon von ihrer neuen Erscheinung erwartete. Man kann daraus schließen, welchen Eindruck sie nach ihrem ersten Erscheinen gemacht hatte.

innersten Wesen widerstrebten. Die Warnung an seine lieben Deutschen ist ein eben so merkwürdiges als werthvolles Denkzeichen von dem schmerzlichen Ringen deutscher und christlicher Herzen, wenn sie, gezwungen durch die Verblendung und den Uebermuth der die Grenzen ihres Rechts verkennenden Macht, sich entschließen müssen, auch nur den Schein des Unrechtes auf sich zu laden, oder den, ob auch bereits gestörten Rechtszustand ihrerseits zu gefährden, und zur Gewalt zu greifen, um die heiligsten Menschenrechte zu schirmen oder zu erobern *).

*) Meine Ermahnungen und Bitten an die hohe Geistlichkeit sind vergeblich gewesen, beginnt Luther, und wir beten nun nicht mehr für sie, da sie den Reichstag ohne Ende und Frieden haben vergehen lassen. Ihr Vornehmen steht auf Gewalt, aber der Ausgang nicht in ihrer, sondern in Gottes Hand, darum sich Niemand vor ihnen fürchten soll. Ich will in dieser Schrift vor Gott und der Welt bezeugt haben, daß wir, die wir immer Frieden gelehrt und begehrt, nicht Schuld sind an dem drohenden Kriege oder Aufruhr, der zuletzt ihr Schaden sein muß, die sie die Schuld tragen. Die evangelischen Fürsten haben in Augsburg mehr Geduld bewiesen, als man seit Anfang der Welt gesehen, und da somit unser Gewissen sicher ist, läßt uns Krieg oder Aufruhr getrost und fröhlich erwarten. Gott kann mich wohl retten. Will er's nicht: auch wohl. „Ich habe Christum am Papstthume zu rächen redlich angefangen; nach meinem Tode sollen sie den Luther erst recht fühlen. Werd' ich in päpstlichem oder pfäffischem Aufruhr ermordet, da will ich einen Haufen Bischöfe, Pfaffen und Mönche mit mir nehmen, damit man sagen soll: Doctor Martinus sei mit einer großen Procession zu Grabe gebracht worden. So böse sie es mit mir machen, noch ärger will ich's machen mit ihnen. Sie sollen hinfort mir, ich will ihnen nicht das Geringste weichen. Ich will fest stehen bleiben, sie sollen unter und zu Grunde gehen; sie haben's allzu böslich verderbt und allzu sehr versehen. Denn mein Leben soll ihr Henker, mein Tod ihr Teufel sein: deß und kein Anderes." — „Sie trotzen, aber ihr Trotz ist mein Stolz. Ich will auch die, welche sich wehren werden, nicht schelten, sondern es Nothwehr heißen lassen. Gerechte Wehr ist kein Aufruhr; die Papisten können sich nicht auf die Schrift berufen, die kein Schanddeckel für die Gewaltthätigen sein soll. Die Gegner handeln aus Bosheit, denn sie wissen, daß wir recht lehren, und wider kaiserliches und natürliches Recht, denn sie uns nicht zu rechtem Gehör kommen lassen. O ihr Unseligen alle, die ihr in Augsburg gewesen seid, auf's Papsts Seite. Es werden sich euer schämen müssen ewiglich alle euere Nachkommen, und nicht fröhlich hören euch nennen, daß sie solche unselige Vorfahren gehabt haben. O des schändlichen Reichstags, desgleichen nie gehalten noch gehöret ist, und nimmermehr gehalten noch gehöret werden soll! solcher schändlichen Handlung halben, der allen Fürsten und dem ganzen Reich ein ewiger Schandfleck sein muß, und alle uns Deutschen vor Gott und aller Welt schamroth machen. Was will hiezu der Türke sagen und sein ganzes Reich, wenn sie solche unerhörte Handlung von unserm Reich hören werden? Was werden die Tartarn und Moskowiten dazu sagen? Wer will hinfort unter dem ganzen Himmel sich vor uns Deutschen fürchten, oder etwas Redliches von uns halten, wenn sie hören, daß wir uns den verfluchten Papst mit seinen Larven also lassen äffen, narren, zu Kindern, ja zu Klötzen und Blöcken machen: daß wir um ihr lästerlich, sodomitisch, schändlich Lehren und Leben willen so schändlich, ja über und über schändlich in öffentlichem Reichstage wider Recht und Wahrheit handeln? Es sollte billig einen jeglichen Deutschen gereuen, daß

Luther ließ es indeß nicht dabei bewenden, sondern gab noch eine Schrift: Glossen auf das vermeintliche kaiserliche Edict, heraus, welche eine eben so feine Argumentation, als derbe Worte enthielt, nicht so sehr in heiligem Zorne als in zornigem Verdrusse über das Vorgeben, als sei die Confession der Evangelischen in Augsburg widerlegt worden, und im Tone der Verachtung geschrieben war, welche in seinen Augen die Jämmerlichkeiten und Schändlichkeiten, mit denen er es zu thun hatte, verdienten. Es ist gelogen, sagt er darin, wie es im Edict heißt, das Bekenntniß wäre widerlegt. „Der Vater aller Lügen, der Geist des Papstes, ist der oberste Dichter des Edicts." Er zürnt auf die gedroheten Gewaltmaßregeln um des Glaubens willen. „Pfui der Schande in deutschen Landen, daß Menschenleben geopfert

---

er deutsch geboren wäre, und ein Deutscher heißen soll." Wäre es nach dem Willen des Papsts gegangen und Mord angefangen, welch' ein fürchterlicher Reichstag würde geworden sein, besonders in dieser aufgeregten Zeit. Doch ich will jetzt nicht vom Reichstage und Bekenntniß, von der Lichtscheu und den Ränken der Gegner, und wie wacker und offen die Evangelischen aufgetreten, sondern davon handeln, daß die „Papisten keinen Frieden, sondern nur Gewalt wollen; wir müssen's wagen und erwarten, weil unsere Geduld, unser Erbieten und Flehen um Frieden vergeblich gewesen. Und weil ich der Deutschen Prophet bin (denn solchen hoffärtigen Namen muß ich mir hinfort selbst beilegen, meinen Papisten zu Gefallen), so will mir als einem treuen Lehrer gebühren, meine lieben Deutschen zu warnen vor ihrem Schaden und Gefahr, und christlichen Unterricht zu geben, weß sie sich halten sollen, wo sich der Kaiser zum Krieg wider unsers Theils Stände und Städte aufhetzen ließe. Mein Rath ist: Niemand sei ihm gehorsam, und achte den Gehorsam gegen ihn als Ungehorsam gegen Gott, wenn er Krieg anfängt, denn er handelt dann wider Gott und göttlich, wie gegen sein eigenes kaiserliches Recht und Eid, wiewohl er seiner Person nach Entschuldigung verdient, sofern er die Vorlesung des Bekenntnisses gestattet, wodurch das Evangelium an's Licht gebracht worden, was als ein großer Gewinn des Reichstags zu achten. Laßt euch nicht zum Kriege reizen um der Pfaffen willen, ihr Deutschen! Sie gestehen im Unrecht zu sein, wollen dennoch keine Reform, der offenkundigen Wahrheit nicht weichen. Rufen sie nun den Kaiser und Fürsten an, für sie zu kriegen und zu schirmen, so ist das nichts Anderes gesagt, als: lieber Kaiser, liebe Deutsche, kriegt, vergießt nur Blut, setzt daran all eur Gut, Leib, Kind und Weib, auf daß ihr uns beschützet in unserm schändlichen teuflischen Leben und Wesen wider die Wahrheit, die wir nicht leiden wollen. Die Gegner wollen Land und Leute daran setzen. Leicht gesagt, aber man wird Land und Leute doch fragen müssen. Der Kaiser wird mißbraucht, besonders vom Papste, der ein Blutbad unter uns Deutschen anrichten möchte. Man soll ihm nicht gehorchen, weil man in der Taufe gelobt, das Evangelium zu halten; weil man sich durch Gehorsam aller Greuel des Papstthums mitschuldig machen würde, vor deren Erzählung die deutsche Erde erzittern müßte; weil man den Papst dadurch stärken würde (ich schelte — aber es ist nur die Dinge beim rechten Namen nennen, Eindruck macht es nicht auf sie, nenne ich sie nicht Teufel, so kennt sie Niemand); weil man dadurch alles Gute, das durch das Evangelium gekommen ist, wieder ausrotten, dem Teufel sein Reich wieder aufbauen hülfe. Ich rathe wie immer zum Frieden, nicht zu Krieg und Aufruhr: wollen die Papisten es aber so haben, so komme alles Blut über sie."

werden sollen, um papistischer Ceremonien willen, die sie selbst nicht einmal halten." Er erwidert den Gegnern der Neuerung, welche „klügelten," daß sie gleichfalls eine Reformation für nöthig hielten und wollten, aber nur nicht von unten, „aus dem Winkel", reformiren lassen möchten, welchem Vornehmen sie vor allen Dingen entgegentreten müßten; wenn sie es ehrlich meinten, so würden sie wahr und recht recht sein lassen, wo es sich fände. Er habe berufsmäßig geforscht und gelehrt. „Ueber solchem Lehren ist mir das Papstthum in den Weg gefallen und hat mir's wollen wehren. Darüber ist's ihm ergangen, wie vor Augen liegt, und soll ihm noch immer ärger gehen, und sollen sich meiner nicht erwehren; ich will in Gottes Namen und Beruf auf den Ottern gehen und den jungen Löwen und Drachen mit Füßen treten. Und das soll bei meinem Leben anfangen und nach meinem Tode ausgerichtet sein." Dieser jetzt neu erwachte Grimm gegen das Papstthum wurde von nun an wieder und blieb der Grundton in seinem Innern wie in seinen Schriften. Er lebte im Volke, in der Gesinnung der evangelischen Stände, wurde neu angefacht durch die Warnung und die Glossen, welche eben darum so gewaltig wirkten, weil sie die innersten Gedanken und Gefühle der Anhänger des Evangeliums aussprachen *).

*) Er wurde wegen der Warnung von einem Ungenannten angegriffen, der ihm vorwarf, daß er Ungehorsam gegen den Kaiser gelehrt habe. Er antwortete darauf in einer Schrift: Wider den Meuchler zu Dresden, in deren Eingange er sagte, Niemand solle wissen, woher das gegen ihn ausgegangene Schmachbuch eines Winkelschreibers (Meuchlers) komme, er wolle auch den Schnupfen haben und auf den Sack schlagen, ob er den Esel treffe (Herzog Georg). Dann: „Niemand hat so herrlich von der weltlichen Obrigkeit und dem ihr gebührenden Gehorsam geschrieben als gerade ich, und was die Papisten davon wissen, haben sie von mir gelernt. Ich habe auch jetzt keinen Ungehorsam und Aufruhr, sondern nur gelehrt, wenn die Obrigkeit wider Gott und Recht kriegen wolle, sei ihr Niemand Gehorsam schuldig, sonderlich wer solches weiß. Daß sich die Evangelischen rüsten, geht mich nichts an; ich hab' sie's weder geheißen noch gerathen, höre es aber gern, daß die Papisten in solcher Furcht stehen. Nach weltlichem Recht hätten die Unseren längst losschlagen können und vielleicht sollen. Die Papisten möchten, daß ich den Unsern alles zu leiden riethe, damit ich die Bluthunde stärkte; aber das will ich nicht, sie sollen sich fürchten. Allerdings sollen Christen leiden, aber da die Papisten Christen bleiben und Krieg anfangen wollen, so können die Unsern vielmehr gute Christen bleiben, indem sie den Angriff abwehren, und da sie angegriffen werden, kann nicht von Aufruhr, sondern nur von Gegenwehr die Rede sein. Ich soll zu viel schelten, habe sie eben mit guten Worten nur immer ärger gemacht, und nun will ich fortfahren bis an die Grube; sie sollen kein gutes Wort mehr von mir hören, ich will ihnen mit meinen Donnern und Blitzen zu Grabe läuten. Denn ich kann nicht beten, ohne zu fluchen, nicht sagen: geheiligt werde dein Name, ohne zu sagen: geschändet werde der Name der Papisten, wobei ich jedoch mein freundlich und christlich Herz gegen Jedermann behalte. In der Warnung wollte ich die Papisten von Vollstreckung des Reichsabschieds abschrecken, nicht den Unsern Gegenwehr anrathen; nur sollte diese nicht Aufruhr heißen dürfen, wenn sie abgenöthigt würde." — Auf Veranlassung einer Beschwerde Herzog Georg's mußte Brück mit Luther reden; so scharfe und

Die evangelischen Fürsten bemüheten sich vergeblich, Ferdinand's Wahl zum römischen Könige zu verhindern, brachten aber, von weltlicher Seite durch Bann und Acht, von geistlicher durch eine Kirchenversammlung, welche der Kaiser betrieb, und als deren Hauptzweck die Vertilgung der lutherischen Ketzerei angegeben wurde, bedroht, das Schmalkaldener Bündniß zu Stande, wodurch es dem Kaiser unmöglich wurde, den Reichsabschied in Vollziehung zu bringen. Er sah sich zu Vergleichsverhandlungen genöthigt, und nun kam es zu Nürnberg 1532 zum sogenannten ersten Religionsfrieden, in welchem man sich darüber vereinigte, daß bis zum Concilium ein allgemeiner beständiger Friede zwischen dem Kaiser und allen Ständen sein und keiner den Andern des Glaubens oder anderer Ursachen halben vergewaltigen solle. Wenn bei Ferdinand's Wahl allein das Interesse der Religionssache auf evangelischer Seite in's Auge gefaßt wurde, so mochten sich die Gründe für die Meinung, daß man sie entschieden zu verhindern suchen, und die, daß man darein willigen müsse, die Wage halten. Für jene ließ

---

heftige Schriften sollten ihm untersagt sein. Luther schrieb dem Kurfürsten, desselben und anderer Confessionsverwandten Geduld und Unthätigkeit sei mißlich, gefährlich und nichts damit ausgerichtet; er, als deß die Sache anfänglich und am Vornehmsten eigen, habe nicht länger schweigen können und dürfen, denn wo er zu solchem öffentlichen Verdammniß seiner Lehre schwiege, wäre das eben so viel als verließe und verleugnete er sie, und ehe er das thäte, wollte er aller Teufel und aller Welt, geschweige denn aller kaiserlicher Räthe Zorn auf sich laden. Aufruhr habe er mit Nichten gepredigt, die Person des Kaisers stets ausgenommen. Man sage bei Hofe ganz recht, daß die Warnung und die Glossen scharf geschrieben wären, er habe aber auch nicht darum geschrieben, daß es stumpf und gelinde hätte sein sollen; der ganze Handel und das greuliche, den Reichsfrieden im höchsten Maße gefährdende Edict sei nicht danach; auch verbiete ja der Kaiser und seine Anhänger die scharfen Schriften der Papisten nicht, sondern sähen sie sehr gern. Was die thäten, solle recht sein, und wenn sie noch so scharf schrieben, Land und Leute mit unschuldigem Blute ersäuften; und nun wollten sie noch mit Baumwolle angegriffen und hofirt werden. Der Kurfürst möge die unleidliche Noth bedenken, die ihn zu so scharfem Schreiben gedrungen, und werde, Alles erwogen, wohl ermessen, daß er so bösen Knoten und Aesten noch viel zu stumpf und weich wäre. Brück schrieb er, er hoffe, daß es unnöthig für ihn sei, sich zu entschuldigen, daß er sein Buch „Wider den Meuchler zu Dresden" nicht vor dem Abdrucke nach Hofe geschickt habe; wenn er seine Bücher erst dorthin schicken wollte, so würden sie des Meisterns so viel finden, daß nimmermehr nichts daraus würde. Würden sie nicht am Hofe verbessert, so sähen sie allein lutherisch aus, und könne sich Jechlicher entschuldigen, nichts dazu gethan zu haben. Als ihn der Kurfürst etwas später in Folge eines zu Grimma geschlossenen freundschaftlichen Vertrags mit dem Herzoge aufgefordert, sich des scharfen Schreibens, besonders wider den Letztern, zu enthalten, damit er den Frieden nicht störe, doch freilich nur „so ferne es je möglich sein wollte, seines Gewissens und der Lehre halben," schrieb er, er wolle auch zeigen, daß er Lust zum Frieden habe und seine bösen Bücher nicht aus Vorwitz schreibe; er wolle daher dem Herzoge alles Bisherige schenken, sofern ihn derselbe zufrieden ließe. Doch setzte er noch den ausdrücklichen Vorbehalt hinzu: „und wo andere Papisten mit mir nicht Friede halten wollten, daß ich frei sein möge, dieselbigen zu rühren."

ſich ſagen, daß die Wahl die feindſelige Macht des Kaiſers verſtärken, für dieſe, daß der Widerſtand gegen ſie den Krieg zum Bruch bringen werde, der in Luther's Augen das größere Unglück war. Er rieth hauptſächlich deshalb, den Widerſpruch aufzugeben. Die evangeliſchen Stände ließen ſich freilich nicht davon abhalten, und namentlich der Kurfürſt legte wenigſtens Proteſt ein, wobei jedoch die Religionsſache die Motive nicht hergab. Er ſah die Wahl als einen Bruch der kaiſerlichen Capitulation und als gefährlich für die Rechte und Freiheiten der Stände, insbeſondere der Kurfürſten an, auf deren Schmälerung es allerdings von kaiſerlicher Seite abgeſehen war. Gerade dieſe Seite der Sache durchſchaute Luther indeß nicht, oder hatte keinen Sinn dafür, großes Gewicht darauf zu legen; ſofern ſie ihm aber vor Augen ſtand, lag nichts in ihm, das ihn hätte beſtimmen können, ſich für die Ausdehnung oder ſorgfältige Wahrung eines Umfangs der Fürſtengewalt zu intereſſiren, der ſich mit ſeinen Ideen von der Kaiſermacht und den in derſelben liegenden Bedingungen der Reichseinheit und Ordnung nur zu wenig vertrug, welche durch die Mittelmacht bereits untergraben war und von dieſer mit gänzlicher Auflöſung bedroht wurde — Ideen, die freilich nicht vollkommen klar in ihm waren, aber doch deutlich genug bei ihm im Hintergrunde lagen und zu ſeiner Abneigung gegen die Bündniſſe zum kriegeriſchen Schutze des Evangeliums weſentlich mitwirkten *). Daß die Proteſtation gegen die Wahl die Stellung der Evangeliſchen gerade verbeſſern würde, konnte ihm nicht als ausgemacht gelten; auch rechnete der Kurfürſt ſelbſt wenig darauf.

Wenn er ſich endlich dazu bequemt hatte, Gegenwehr in dem Falle, daß der Glaube wider göttliches und menſchliches Recht bedroht

*) Er drang in mehreren Sendſchreiben beim Kurfürſten darauf, daß derſelbe durch Widerſpruch in der Wahlſache den Frieden nicht hindern möge. Am Frieden liege mehr, als am Rechte, deſſen Zweck der Friede ja ſei. Der Kurfürſt würde ſich ein Gewiſſen daraus machen müſſen, wenn er durch ſeinen, von der Noth nicht gebotenen Einſpruch den Frieden hinderte, den Krieg zum Ausbruch brächte, darüber das Reich zerriſſen und dem Türken eingeräumt werden könnte, ſo daß Evangelium und Alles zu Grunde ginge. Bei den ausländiſchen Königen (von Frankreich und England, mit welchen unterhandelt war, woher den Evangeliſchen auch der Vorwurf gemacht wurde, daß ſie rechtswidrig fremde Mächte in einheimiſche Angelegenheiten verwickelten) ſei keine Treue. Er könne es nicht begreifen, warum man um dieſer Sache Willen ſollte ganz Deutſchland durch einander werfen, ſo man's doch wohl meiden könne, durch Nachlaſſung eines geringen Artikels in der goldenen Bulle. Denn obwohl Ferdinand wider den Inhalt derſelben erwählt ſein möge, ſo ſei ſolche Sünde doch keine wider den heiligen Geiſt, und nicht mehr zu achten, als ganz Deutſchlands große ſchreckliche Gefahr, die aus der Hartnäckigkeit folgen könne. Menſchenhülfe, wo ſie Gott gebe und zuwerfe, ſei freilich nicht böſe, allein ſie — in Verbündniſſen und dergl. menſchlichen Anſchlägen — zu ſuchen und ſich darauf zu verlaſſen und Unruhen anzufangen, ſtatt den Frieden anzunehmen, den der Kaiſer, die von Gott geordnete Obrigkeit, anbiete, ſei nicht wohl gerathen und werde auch nie gerathen.

werde, als erlaubt anzuerkennen und für räthlich zu erklären, so war dieses doch auch Alles, wozu er sich nach dieser Richtung hin, bewogen sowohl durch die veränderte Lage der Dinge, als durch neugewonnene Einsichten, verstand. Seine tiefe Achtung vor Recht und Gesetz, seine Ueberzeugung, daß Krieg, zumal Bürgerkrieg, und der zur Zerrüttung des Reichswesens führen könnte, bis auf's Aeußerste zu meiden sei, seine patriotischen Gesichtspuncte hielt er fest. Seine Ansicht und Stimmung trat in noch stärkeren und deutlicheren Beweisen während der Verhandlungen hervor, welche zum Nürnberger Stillstande führten. Es gab eine Zeit, wo er meinte, man könne den Schweizern und Oberländern etwas nachsehen, um sie demnächst vollends herüberzuziehen. Als die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz zu Schmalkalden Verhandlungen eröffneten, bei welchen sie den Vergleich über die Artikel zu Grunde gelegt wissen wollten, über welche man sich in Augsburg geeinigt hatte, erklärte er, daß man um des Friedens willen der Gegenpartei die alten Bedingungen noch einmal anbieten möge, und diese Bedingungen waren dieselben, deren Einräumung Melanchthon so vielen Verdächtigungen und so heftigen Angriffen ausgesetzt, von der Luther zuletzt durchaus nichts hatte wissen wollen. Er wollte jetzt beinahe noch mehr nachlassen, als Melanchthon. Noch größere Verwunderung aber muß auf den ersten Blick seine Nachgiebigkeit hinsichtlich eines Friedensartikels erregen, in welchen die Evangelischen nur nach langem Widerstreben einwilligten, und dessen Annahme nicht blos sehr nachtheilig, sondern eben so schimpflich zu sein schien. Die weiteren Unterhandlungen drehten sich hauptsächlich um die Frage, ob der Friede blos den Ständen zu Gute kommen sollte, welche sich derzeit zur Augsburgischen Confession hielten, oder auch denen, welche dieselbe in Zukunft annehmen würden. Sollte er sich blos auf jene erstrecken, so war, schien es, die Ausbreitung der Lehre gehemmt, die Evangelischen konnten sich nicht durch diejenigen Stände verstärken, welche geneigt wurden, gleichfalls der Reformation beizutreten, man gab die neuen Anhänger der Verfolgung der Gegenpartei Preis, man half diese stärken, indem man ihr nicht blos durch den Frieden Luft gegen die Türken verschaffte, durch deren drohende Macht sie mehr als einmal vom Angriff zurückgehalten worden war, sondern ihr obenein durch die Türkenhülfe, deren man sich in Folge des Friedens nicht weigern konnte, beistand, des unbequemen Feindes sich zu entledigen. Sodann schien die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Reformation zweifelhaft zu werden, wenn man den Bestand derselben nur auf einen dem Kaiser und dessen Anhange unter den Reichsständen abgetrotzten Vergleich, auf kaiserliche Bewilligung stützte. Gab man zu, daß dem freien Fortschreiten der Lehre ein Damm gesetzt wurde, so mußte man wohl dem Gedanken an eine Befreiung der Christenheit oder auch nur der deutschen Nation vom Joche des Papstthums, dem Gedanken an eine nach dem Evangelium gebesserte allgemeine oder wenigstens an eine reformirte deutsche Nationalkirche entsagt haben; man begnügte sich damit, nur für ge-

wisse Länder und Herrschaften, nicht das Zugeständniß des unveräußerlichen natürlichen Rechts der christlichen Erkenntniß und Glaubensfreiheit, sondern nur wegen des bestrittenen Besitzes der letztern eine Duldungsfrist — bis zum Concilium — erlangt zu haben. Eben gegen solche Einschränkung auf den gegenwärtigen Besitzstand hatte man in Speier protestirt, eine solche Zumuthung erst neuerdings in Augsburg unwillig zurückgewiesen; die Freiheit der Lehre war stets das Erste und Letzte gewesen, worauf Luther bestanden hatte. So fest stand ihm das Recht eines Jeden auf christliche Erkenntniß und freie Verbreitung derselben, daß er sich kaum die Mühe gegeben, nach der Begründung desselben zu fragen; er hatte dem Papstthume unversöhnlichen Krieg angekündigt, die Christenheit, die deutsche Nation zumal, wider dasselbe aufgerufen, noch in seinem Urtheile über den Augsburger Reichsabschied so entschieden erklärt, daß dem Verbote, neue Anhänger aufzunehmen, schlechterdings nicht Raum zu geben sei; in der Warnung an die Deutschen noch geschrieben, der Kaiser sammt dem türkischen Sultan sollten ihn nicht verzagt, sondern er wolle sie in der Kraft Gottes verzagt und erschrocken machen; erst noch vor Kurzem in einem Bedenken gerathen, die Beschränkung nicht einzuräumen. Und dennoch rieth er jetzt, man möge darein willigen, man könne es, ohne das Gewissen zu verletzen, müsse es, weil man sonst den Frieden hindre. Sein unerwartetes Bedenken erregte allgemeines Erstaunen, der Kurprinz und Brück schrieben dem Kurfürsten, die ganze Partei sei gegen Luther, der gar nicht zu verstehen scheine, was an diesem Puncte gelegen sei; allein Luther bat den Kurfürsten, einen guten harten Brief an seine Delegirten und alle Evangelischen zu schreiben und sie ernstlich zu ermahnen, daß sie den gnädigen vom Kaiser angebotenen Frieden um solcher spitzigen, genau gesuchten Pünctlein willen ja nicht abschlagen sollten, und der Punct wurde aufgegeben. Die Anhänger seiner Partei und die Geschichtschreiber machten es ihm damals und bis auf die neueste Zeit zum schweren Vorwurfe, daß er den Frieden auf solche Kosten gewollt und betrieben, und fanden in seinem Benehmen nur einen seltsamen und unbegreiflichen Widerspruch, bald Eigensinn, bald plötzlichen Kleinmuth, und welche ähnliche Motive aufgesucht wurden, um eine Erklärung zu finden, die man nicht fand, weil man seine patriotische Gesinnung nicht nach Gebühr würdigte und ihn nach dieser Seite nicht verstand. Er ließ sich wohl durch die Prunk- und Redeformen des deutschen Reichswesens über den wahren Zustand der öffentlichen Verhältnisse fortwährend täuschen, so daß Kaiser und Reich in einem Bilde vor ihm standen, welchem die Wirklichkeit nicht mehr entsprach. Aber nicht minder hat man sich späterhin durch das herkömmliche Reden von der deutschen Freiheit verleiten lassen, in der letzteren nicht das zu sehen, was es war, die ungebührliche Ausdehnung der Fürstengewalt, an welcher die Reichseinheit und Kraft zu Grunde ging, der Luther's innerstes Gefühl stets widerstrebte, in die er sich nie hineinfinden konnte und wollte, so oft sie sich — wie eben jetzt — in Symptomen kund that, mit welchen

sein nationales und patriotisches Gefühl sich nicht vertrug. Jetzt war ihm die ganze schlagfertige, das Reich in Unruhe erhaltende Stellung der Evangelischen zuwider, und er wünschte nichts sehnlicher, als ihr auf irgend eine Weise, auch durch einen unvortheilhaften Frieden ein Ende gemacht zu sehen. Er fürchtete, daß die Evangelischen früher oder später Anlaß aus ihr zu einem Kriege hernehmen möchten, und noch mehr, er war überzeugt, daß die Gegenpartei Krieg beginnen würde, wenn es nicht zum Frieden käme. Und nun sollte der ihm so widerwärtige Krieg obenein im Bunde mit den „ausländischen Königen," Heinrich VIII. von England, der ihm als Feind, oder noch schlimmer, als ein falscher heuchlerischer Freund des Evangeliums galt, dem Beherrscher des überrheinischen Reichsfeindes, Franz von Frankreich, im Bunde mit den dienstwilligen Papstknechten, den eifrigen Verfolgern der Anhänger des Evangeliums, den Herzögen von Baiern, die, wie er schrieb, gern Anderen eine Suppe einbrocken wollten, und — wider den Kaiser, den Kaiser, der jetzt Frieden anbot, der ihm das Oberhaupt der Nation war und blieb, in dessen Regiment ihm die ganze althergebrachte Rechtsordnung aufging, geführt werden. Dieses war ihm viel zu viel, als daß nicht andere, auch wichtige Rücksichten dagegen hätten zurücktreten müssen. Nach seinem Sinne sollte daher die römische Königswahl hauptsächlich deshalb kein Friedenshinderniß sein, weil sich zu ihrer Vereitelung die evangelischen Stände mit den Fürsten von Baiern, England und Frankreich verbunden, den Letzteren Einmischung in innere deutsche Angelegenheiten gestattend, als ob Deutschland noch nicht genug hätte an der der Wälschen — mit den Franzosen, die sich, als er die Deutschen aufrief, ihre Uneinigkeiten zu vergessen und sich in Waffen gegen die Türken zu erheben, mit diesen verbündet hatten, worüber er, die Kunde einem Freunde — Jonas — meldend, in mehr als einem Schreiben ausgerufen hatte: „O schreckliche, o der greulichen Dinge!" Wie hätte ihm eine Politik anders als verhaßt sein können, welcher die Türkengefahr, weil sie den Kaiser zunächst beschäftigte und schwächte und die Partei schützte, genehm war, während sie das ganze Vaterland bedrohete; wie klar und unzweifelhaft mußten ihm Bündnisse, welche sich auf solche Berechnungen stützten, als Menschenwitz, als vergebliche, thörichte, kurzsichtige, klägliche und verdammliche Menschengedanken und Anschläge erscheinen! Die Fürsten dachten an das Evangelium, aber eben so sehr an die fürstlichen und kurfürstlichen Machtbefugnisse und Privilegien: er trug das Evangelium und das Vaterland allein im Herzen; die höchste Gefahr desselben, daß es den Reichsfeinden anheim fiele, daß es zerrüttet und verwüstet würde, und Alles, auch das Evangelium, in der allgemeinen Verwüstung zu Grunde ginge, schwebte ihm in dem entsetzlichsten Bilde vor. Diese Gefahr hieß Krieg, und darum rieth er auf das Eindringlichste zum Frieden, wie derselbe geboten wurde, weil andere Bedingungen nicht zu erlangen ständen, weil er sonst unmöglich wäre, weil man sich doch nicht nöthiger Weise um des Gewissens willen zum Kriege gedrungen sehe, weil durch den Frieden im Grunde

nichts verloren ging, auch die Clausel wegen der Neuaufzunehmenden, genau besehen, unschädlich war; denn durch jenen wurde in der Stellung der Parteien nichts verändert, die evangelische war ja doch einmal entschlossen, keinen Krieg anzufangen, die Clausel verbot nicht, neue Mitglieder aufzunehmen, sondern nur denselben beizustehen, wenn sie vom Kaiser angegriffen würden, woran derselbe jedoch für den Augenblick nicht denken konnte. Kam es aber dazu, und trat also der Fall ein, wo daran gelegen war, daß die Neuaufgenommenen geschützt würden, so hatte auch der Interimsfriede, der nur bis zum Concil reichen sollte, sein Ende erreicht, man konnte dann immer noch thun, was man für räthlich und nothwendig hielt, man entsagte dem Gedanken an eine freie Entwickelung des Evangeliums nur bedingt und nur auf eine kurze Zeit, indem die Verhältnisse nicht erlaubten, mehr als die Sicherung des Besitzstandes für den Moment zu erlangen*).

---

*) Dieses gesteht auch Plank zu, obwohl er Luther's Benehmen vielfach tadelt, und gerade das Hauptmotiv desselben übersieht, wogegen K. A. Menzel sagt, es gereiche dem Geschichtschreiber zur Freude, nachdem selbst die Lobredner Luther's diesen Act seines Lebens mißdeutet, nachweisen zu können, daß der Hauptbeweggrund seiner Handlungsweise ein großherziger und vaterländischer gewesen sei. „Er sah jenes Gewebe der Staatskunst, die das gemeinsame Vaterland in Osten den Türken Preis geben, und in Westen den andern Erbfeind hereinziehen wollte — einer Staatskunst, die sich mit den grimmigsten blutbesudelten Feinden seines Evangeliums verband, um dem Hasse derselben gegen den Kaiser den Arm seines frommen Kurfürsten zu leihen, und hinterher die Schmach und den Untergang des Reichs auf seine Lehre zu wälzen. Da erwachte sein deutsches Herz. Es kränkte ihn, die heilige Sache der Wahrheit und des Glaubens in solcher Gemeinschaft mit dem Widerspruche gegen die römische Königswahl, den er gar nicht für recht begründet hielt, zu erblicken, und selbst der Kaiser, so sehr er ihm zürnte, wurde ihm wieder ehrwürdig und lieb, wenn er ihn mit den Fürsten von Baiern, mit dem Könige Franz und mit den Türken verglich, mit denen man sich gegen ihn in eine Reihe stellen wollte. In dieser Gesinnung geschah es, daß er zum Frieden um jeden Preis rieth, weil ihn der Gedanke, daß sein frommer Herr mit solchen Bundesgenossen gegen den Kaiser streiten solle, mit Schauder erfüllte." Uebrigens ist in den Bedenken und Briefen, welche Luther wegen der Sache schrieb, nicht Alles vollkommen klar oder zutreffend, das Eine und das Andere ihm aber auch zur Last gelegt, weil es nicht verstanden wurde. So findet Woltmann Zaghaftigkeit in einer Maxime Luther's, welche auch bei dieser Veranlassung hervortrat, die sich aber gerade in seinem Heldensinne erzeugt hatte, in welcher er lebte, die er nicht blos selbst befolgte, sondern die ihm so natürlich und geläufig war, daß er, freilich mit Unrecht, wenig darum gab, ihre Befolgung auch Anderen ohne Weiteres zuzumuthen. Er fand sich nämlich auch aus dem Grunde in die Clausel wegen der Neuaufzunehmenden, empfahl ihre Annahme und erklärte sich um so unbefangener wider die Intervention, um welche es sich handelte, weil ja Jedermann schuldig sei, das Evangelium auf eigene Gefahr anzunehmen und zu bekennen, wie auch er und die Evangelischen dieses gethan ohn' alle Vertröstung auf den Schutz Anderer. Es genügte ihm, der nie gezögert hatte, mit dem Wagniß des Lebens seine Ueberzeugung zu vertreten, und in dessen Augen alles Irdische nur ein geringes Opfer war, zumal für den Augenblick vollkommen, daß es den Evangelischen frei stehen solle, wo die Obrigkeiten einwilligten, Prediger hinzusenden, und wo es nicht der Fall wäre,

Luther wollte, daß man nicht entgegentreten, sondern vielmehr selbst mit Opfern die Hand bieten solle, so lange nur noch die mindeste Hoffnung der Erhaltung des Friedens, und einer Vergleichung der Parteien vorhanden war, worin zugleich die letzte, ob auch geringe Aussicht lag, die Reformation doch noch, und zwar ohne Zwang, als Nationalsache durchzuführen. Eine solche Vergleichung schien vornehmlich der Kaiser noch immer zu wünschen. Er betrieb auch jetzt die Berufung eines Conciliums, das der Papst freilich versprach, aber durch die gestellten Bedingungen verhinderte, eben weil es durch den geschlossenen Frieden wieder möglich wurde, daß sich das Reich über die Reform vereinigte. Hatte man doch trotz aller Feindseligkeit gegen die Evangelischen in Augsburg und neuerdings in einer Versammlung zu Regensburg katholischer Seits die hundert Beschwerden wieder hervorgesucht, und den Kaiser auf's Ernstlichste angelegen, seine Pflicht deshalb zu thun. Die Veranstaltung eines Concils durch den Papst hatte immer die bedenkliche Seite für die Evangelischen, daß sie sich fortwährend auf ein solches berufen, und daß schon dann, wenn sie die Theilnahme bei nur halbwegs günstig lautenden Bedingungen verweigerten, noch mehr aber in dem Falle der „Unglimpf" auf sie fiel, wenn, wie nur zu sehr zu fürchten war, eine Entscheidung erfolgte, welcher sie sich nicht unterwerfen konnten. Im Jahre 1533 lauteten die päpstlichen Vorschläge so, daß sie im Stande waren, dieselben zurückzuweisen, ohne einen Vorwurf vom Kaiser besorgen zu müssen. Als unter ihnen darüber verhandelt wurde, was man in Beziehung auf die Weise, wie das Concil zu berufen und abzuhalten sei, zu fordern habe, gab Luther den klügsten Rath: man solle es dem Kaiser heimschieben, dafür zu sorgen, daß recht und christlich procedirt werde, und jetzt nicht weiter handeln, denn was nöthig und glimpflich sei, dem Papst und Kaiser aber keine Ursache zu geben, den Unglimpf auf die Evangelischen zu wälzen.

---

daß die dem Evangelium Anhängenden an Leib und Leben sicher wären und fortziehen dürften. Unerreichbar däuchte es ihm, wie es war, und der zum Kriege führende Versuch daher zu unterlassen, auf dem Wege der Unterhandlung zu erlangen, daß der Kaiser und die katholischen Stände die evangelisch Gesinnten in ihren Gebieten, der Gegenpartei zu Gefallen, „sichern sollten." Zu weit ging er in seiner Angst um den Frieden, wenn er kaiserliche Gnade darin sah, daß der Kaiser die Evangelischen sichere. Eben so traute er dem letzteren irrthümlich zu viel reine und aufrichtige Friedliebe zu. Begründeter waren wieder andere Gesichtspuncte, welche er aufstellte, um zu zeigen, wie man ohne Noth einen unzeitigen und verderblichen Krieg erregen werde, wenn man den Frieden nicht nehme, wie man ihn haben könne. Daß er die Bedeutung der Clausel nicht eingesehen, kann unmöglich angenommen werden; seine Meinungsgegner und Tadler wußten aber ihrerseits auf ihrem Standpuncte, theils vom Eifer für die Sache des Evangeliums geblendet, theils längst gewohnt, mit den Fremden in Bündnisse zu treten, die vaterländische Gesinnung Luther's nicht zu würdigen, der, weil nicht weniger als Alles auf dem Spiele stand, nicht säumte zu rathen, daß man um der Sache willen eine augenblickliche Inconsequenz begehen, nicht zu hartnäckig den Schein einer schimpflichen Nachgiebigkeit meiden möge.

„Machen sie dann, oder machen sie nicht ein Concilium, so kommt Zeit und kommt Rath.“ Paul III. wußte das Concil noch eilf Jahre hinauszuschieben, und auf das endlich berufene konnten sich die Evangelischen nicht einlassen *).

Hatte Luther die Anhänger des Evangeliums in den Gebieten katholischer Herren in angegebener Weise Preis gegeben, so war es doch seine Meinung nicht, zu den Verfolgungen still zu schweigen, welche über sie verhängt wurden. Als dieses von Seiten Herzog Georg's zu Leipzig geschah, setzte er in einem Trostbriefe an die um des Evangeliums willen verjagten Leipziger, die sich in seinen Augen glücklich schätzen konnten, „aus einer Stadt zu sein, in welcher das Evangelium nicht gelitten werde,“ den Herzog mit dem Teufel in eine Kategorie, nannte ihn in einem anderen Schreiben geradezu einen Teufelsapostel, und sagte auf der Kanzel, der Herzog sei nicht blos geistlich, sondern auch leiblich vom Teufel besessen, und nicht blos seinem Ende, sondern auch seinem ewigen Verderben nahe; daher man auch nicht mehr für ihn, sondern wider ihn beten solle, daß Gott diese Landplage baldmöglichst von der Welt nehmen und in den Abgrund der Hölle stürzen möge. Der Herzog beschwerte sich bei dem Kurfürsten und suchte die Sache so darzustellen, als ob Luther seine Unterthanen zum Aufruhr veranlassen wolle. Sie endete für Luther mit einer Ermahnung zur Mäßigung seiner Hitze, nachdem er eine Rechtfertigungsschrift nach Hofe geschickt hatte, welche freilich noch auf nichts weniger als ein Einlenken zur Mäßigung hindeutete und den Herzog noch unbarmherziger behandelte. Im Uebrigen hatte sich der Kurfürst Luther's hinsichtlich der Beschuldigung des Aufruhrerregens eifrigst angenommen. Luther selbst antwortete gleichfalls mit bitteren Wahrheiten darauf **).

---

*) Im Jahre 1535 schickte der Papst einen Legaten, Vergerius, wegen der Sache nach Deutschland, der auch eine Unterredung mit Luther hatte, in welcher ihm dieser rund herausſagte, daß er die angebliche Betreibung eines Concils von Seiten des Papstes noch immer nicht für ernsthaft halte, und noch weniger glaube, daß ein Concil nach der römischen Art etwas Nützliches stiften werde. Wenn sie indeß Lust hätten, so möchten sie immerhin eins machen, denn er würde sicher kommen, wenn er auch gewiß wüßte, daß sie ihn darauf verbrennen würden.

**) Die Papisten sind Mörder, sagte er schon in dem Trostbriefe an die Leipziger, und wissen es, daß sie Gegner an uns haben, die kein Blutvergießen wollen, und den Herzog sehr milde behandeln würden, wenn er in ihrer Gewalt wäre. In der veröffentlichten Rechtfertigungsschrift sagte er dem Kurfürsten u. A., er sähe ihn in solchen Sachen nicht gern Dienste leisten, und bitte ihn daher, keinen Bericht von ihm fordern zu wollen, nicht um seinet-, sondern um des Herzogs willen, denn, wenn er es thun sollte, würde er es weidlich und redl ch thun. Er halte dafür, der Kurfürst könne nichts Besseres thun, als einen Befehl ausgehen lassen, daß man in des Herzogs Landen sollte predigen, schreien und zu Leipzig getrost Bücher drucken zur Schmach dem Kurfürsten, und darüber verbieten, daß man im Kurfürstenthume nicht dürfe mucken. Die Summa aber sei, er könne den Herzog und den Erzbischof Albrecht zu Doctoren nicht leiden, daß sie ihn lehren sollten, wie er reden solle. Brück's

Im Jahre 1534 ging in Erfüllung, was er immer befürchtet hatte, daß man evangelischer Seits, und namentlich, daß der „unruhige" Landgraf zu den Waffen greifen würde, indem derselbe die Hauptstütze des Kaiserhauses, den schwäbischen Bund, sprengte und den Herzog Ulrich von Würtemberg wieder einsetzte, wo nun die Reformation gleichfalls durchdrang, da das Volk bisher nur durch Gewalt im Gehorsam des Papstes erhalten war. Wie zu erwarten, hatte sich Luther gegen das den Frieden gefährdende Unternehmen erklärt; die klugen Berechnungen, auf welche der Landgraf das Gelingen desselben stützte, und nach welchen die Besorgniß ungegründet war, daß das ganze Reich dadurch in Aufruhr gebracht werden würde, konnten von Luther nicht wohl gewürdigt werden. Nach Weimar zu einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Landgrafen beschieden, hatte er es nur aus dem Gesichtspuncte betrachtet, daß jener nicht, wie er zu beabsichtigen erklärte,

---

Anfrage, die Aeußerungen in seiner Predigt betreffend, beantwortete er dahin: er habe allerdings wider den Erzbischof öffentlich gepredigt und gebetet, der Sermon werde auch jetzt auf dem Markte ausgehen. Ob er den Herzog genannt, entsinne er sich nicht, nach der Predigt sei es jedoch mehrfach geschehen. Aehnliche Verhandlungen gab es über eine der Schriften, welche Luther wegen der Schenitzischen Sache erscheinen ließ. Der Erzbischof Albrecht hatte nämlich einen Diener, Hans Schenitz, heimlich hinrichten lassen, und Luther nahm sich der Sache und der Hinterbliebenen an. Er forderte von dem Erzbischofe, daß derselbe wegen der von ihm verübten Tyrannei um Verzeihung bitten und sich mit den Hinterbliebenen in Güte absinden solle. — Die letzte jener Schriften verfaßte er im Jahre 1537, hielt sie indeß auf Abmahnung des Kurfürsten mit der Bedingung zurück, wenn der Erzbischof von seiner Verfolgung der Evangelischen abließe. Da dieses nicht geschah, ließ er zu Anfang des Jahres 1538 den Druck beginnen und die Schrift wider das Verbot des Kurfürsten ausgeben, der nach erfolgten Beschwerden einen seiner in solchen Sachen bei Luther unwirksamen Befehle erließ, wenn er künftig in solchen Privatsachen etwas drucken lassen wolle, es zuvor nach Hofe zu schicken; hinzugesetzt war die Milderung, daß er seine theologischen Bücher auch ohne Censur der Universität drucken lassen möge. Die Schrift: Wider den Bischof zu Magdeburg Albrecht Cardinal, ist eine wahrhaft männliche, „in welcher Luther das ewige Racheschwert des Herrn selbst zu führen scheint" (Lomler III, 214). Er sagt darin unter Anderem, man verunehre die Fürsten keineswegs, wenn man einen, der sich selbst durch Schlechtigkeiten schände, und die Fürstenschaft zum Schanddeckel derselben machen möchte, wegen seiner Unthaten angreife. Man könne Niemand verunehren, wenn man nur die Wahrheit sage, die auch ihrerseits nicht verunehren, sondern der Schanden wehren wolle. Es solle jetzt freilich eine Schmähschrift wider den Adel heißen, wenn man die bösen Junker schelte, aber der schändliche Adel müsse gescholten werden. Sodann: Selbst wenn der Cardinal, was nicht der Fall, auch Richter in eigener Sache hätte sein können, so hätte er doch Unrecht gethan, mit der Kerkertortur zu verfahren. Diese sei eine fährliche Rechtfertigung und ohne Noth nicht zu brauchen, da oft Unrecht dabei begangen werde. Herren und Richter möchten sich warnen lassen: Leute von blöder Natur könnten die Marter nicht leiden, bekennten unrecht und würden unschuldig hingerichtet, andere stürben unter der Marter, und Schuldige bekennten wohl trotz derselben nicht. Auch auf die Juristen zürnt er, „die dem Recht dienen nicht um des Rechts, sondern nach den Personen um der Thaler willen."

dem Evangelium „einen öffentlichen Dienst erweisen," sondern dasselbe „über den Haufen stoßen, ihm wenigstens einen Schandflecken anhängen, und jedenfalls den gemeinen Landfrieden brechen und betrüben würde." Als sich der Ausgang indeß so günstig gezeigt, widerstrebte er besserer Einsicht nicht, gestand, daß er mit Jedermann irrthümlich gemeint, daß das deutsche Land durch des Landgrafen Einfall in Würtemberg gar in einem Haufen liegen würde, und erklärte das Unternehmen für eben so klug ausgeführt, als kühn gewagt *). In Cadan wurde endlich Ferdinand's Königswahl anerkannt, dagegen von diesem der Nürnberger Religionsfriede bestätigt. Auf den Abschluß der Cadaner Verhandlungen wirkten auch die wiedertäuferischen Unruhen ein, deren Hauptsitz Münster geworden war, und die im J. 1535 gedämpft wurden, nachdem sie noch den vollständigsten Beweis geliefert, wie sehr Luther Recht gehabt hatte, den schwärmerischen Abirrungen von seiner Richtung mit aller Kraft sich entgegenzusetzen.

Die Besorgnisse der Evangelischen führten zu einer Verlängerung des Schmalkaldischen Bündnisses auf zehn Jahre. Man beschloß, auch diejenigen aufzunehmen, welche seit dem Nürnberger Frieden die Augsburger Confession angenommen; 1536 kam auch eine Uebereinkunft mit den Schweizerischen durch die „Wittenberger Concordie" zu Stande. Luther besorgte jetzt keinen Krieg mehr in Folge einer Vereinigung mit denselben, die seitherige Mäßigung des Landgrafen hatte ihm Zutrauen eingeflößt, die Erklärungen der Gegenpartei trugen bei, seine Stimmung wie seine Ansichten zu mildern; er gestand, im Eifer zu weit gegangen zu sein, und überließ es den Schweizerischen, die Concordie nach ihrem Sinne anzunehmen. Auf seine Milderung nach dieser Seite hin scheint auch die Steigerung seines Hasses gegen das Papstthum eingewirkt zu haben, welche in dieser Zeit deutlich hervortritt. Der Papst schrieb jetzt das Concilium nach Mantua wirklich aus. Als Zweck war wohl die nöthige Reform, allein auch gänzliche Ausrottung der giftigen, pestilenzischen lutherischen Ketzerei angegeben. Das Mißtrauen und die Unruhe der Evangelischen waren seit dem vergangenen Jahre im höchsten Maße wieder rege gewesen. Luther, wie die Theologen und Juristen in Wittenberg setzten in ihrem Gutachten voraus: daß man bestimmt erwarten müsse, auf dem Concil verdammt zu werden, riethen jedoch, es nicht im Voraus zu verwerfen, sondern anzunehmen, zu beschicken und die Protestation gegen seine Beschlüsse sich vorzubehalten. Luther's Scharfsinn hatte die wahre Absicht des Papstes, die Schuld des vereitelten Concils auf die Evangellschen zu wälzen, nachdem er sie zur Verwerfung desselben verleitet, herausgefühlt; er enthüllte sie dem Kurfürsten Johann, der 1532 Johann Friedrich gefolgt und fast lutherischer als Luther selbst war, noch in einem besonderen Bedenken. Der Fürst veranlaßte ihn,

*) So unzufrieden er oft mit Philipp war, anerkannte er doch bereitwillig den Werth desselben: „Gott erhalte den Landgrafen, denn es ist viel an einem Manne gelegen!" sagte er.

auf das bevorstehende Concil Artikel aufzusetzen, um zu wissen, worin man etwa nachgeben könne und worauf man schlechterdings beharren müsse. Er wollte seinerseits das Concil sofort und entschieden verworfen wissen, und die Evangelischen bestimmen, sich auf der bevorstehenden Zusammenkunft zu Schmalkalden (jene Schrift erhielt daher den Namen der Schmalkaldener Artikel) förmlich zur Behauptung derselben auf den Fall zu verpflichten, daß sie sich auf das Concil einzulassen gedächten *). Der päpstliche Legat, Vorst, erfuhr in Schmalkalden eine wegwerfende Behandlung, man gab ihm seine Briefe zurück, der Concilienantrag wurde nach dem Sinne des Kurfürsten abgelehnt, auf dessen Eifer und Maßregeln Luther keinen geringen Einfluß geübt hatte, obwohl er zuerst gerathen, daß man das Concil beschicken, sich aber in der vollen Versammlung der ganzen Christenheit gegen den Papst und das ganze Papstthum feierlich erheben, die große Sache Gottes und der Wahrheit gegen die vereinigte Rotte ihrer Feinde Angesichts der ganzen Welt, deren Augen auf sie geheftet sein würden, vertheidigen, dann öffentlich den Staub von den Füßen schütteln und so die Versammlung verlassen möge. Er durchschaute nicht blos die Gründe der päpstlichen Politik bei Betreibung des Concils, sondern auch die Unvereinbarkeit des Papstthums mit dem Evangelium und jeder auf dasselbe sich stützenden Einrichtung am Tiefsten; Gewalt fürchtete er nicht, Versöhnung konnte er nicht mehr hoffen, klar stand ihm die Unmöglichkeit vor Augen, nur irgend Genügendes von Rom auf dem Wege des Friedens zu erlangen; die fortgesetzte unversöhnliche Feindschaft, das ganze Benehmen des Papstes, der durch Trug oder blutige Gewalt zu seinem Ziele der Vernichtung der Lutherischen Ketzerei hindurch wollte, und kein Mittel unversucht ließ, den Kaiser und die ihm anhängenden deutschen Fürsten dazu in Harnisch zu bringen, reizte ihn jetzt in noch höherem Maße als je zum heftigsten Zorne; so bitter, so groß möchte man sagen, war sein Haß gegen das Papstthum noch nie gewesen. In diesem Sinn und Geiste waren die Schmalkaldischen Artikel abgefaßt. Jedermann sollte sehen, daß eine Vereinigung unmöglich sei, daß man, so wenig man „den Teufel als einen Herrn und Gott anbeten könne, eben so wenig seinen Apostel, den Papst oder Antichristen, in seinem Regiment, zum Haupt oder Herrn leiden könne," denn „Lügen und Mord, Leib und Seele zu verderben ewiglich," das sei „sein päpstliches Regiment eigentlich." Die Artikel sollten seiner Absicht zufolge in Schmalkalden allseitig unterschrieben und den nach Mantua Abzuordnenden als Trotz bie-

*) Luther schickte sie ihm nebst einem vom 3. Januar 1537 datirten Schreiben, in welchem er ihn zu nochmaliger sorgfältiger Prüfung seiner Lehre aufforderte, bevor er sich auf's Neue zu ihrer Vertheidigung verpflichtete. Es möge vielleicht Leute geben, welche sagten: „wir Pfaffen wollten euch Fürsten und Herren mit Land und Leuten in Gefahr setzen," allein viel lieber wolle er die Sache allein auf seinen Hals nehmen, wenn es anginge, als sie von Fürsten vertheidigt haben, welche sie nicht aus voller Ueberzeugung zu der ihrigen machten.

tendes, anklagendes, die versammelte Christenheit zum Sturze des Papstthums bestimmendes, oder aber die unheilbare Trennung verkündendes und besiegelndes Bekenntniß der Evangelischen nach Wälschland, dem Sitze des Papstes, um diesem kühn in seinem eigenen Hause die Stirn zu bieten und abzusagen, mitgegeben werden. Daher wurden in ihnen die in der Confession verdeckten oder übergangenen Puncte geflissentlich in den Vordergrund gestellt, wurde der päpstliche Primat nicht blos nach göttlichem Recht, sondern auch als kirchliche Einrichtung auf das Entschiedenste verworfen, mit Einem Worte der Gegensatz in seiner ganzen Schärfe hervorgehoben. Als er sich Krankheits halber von Schmalkalden hinwegbegeben mußte — er leitete auch seine körperlichen Schmerzen von demselben Urheber wie das Papstthum her, vom Teufel, der ihm auf diese Weise seine Siege gegen das Reich des Antichrists vergelte — wendete er sich im Hinausfahren nochmals mit den Worten gegen die Stadt: „Gott erfülle euch mit Haß gegen den Papst!" Und dasselbe Gefühl lebte in allen zu Schmalkalden Versammelten; die Fürsten, Abgeordneten und Theologen — Alle unterschrieben die Artikel; nur Melanchthon mochte die Hoffnung einer Ausgleichung nicht aufgeben und fügte seiner Unterschrift eine den Weg zu einer solchen noch offen lassende Beschränkung hinzu. Indem die Evangelischen Luther's Artikel zu den ihrigen machten, sagten sie sich mit ihm förmlich und feierlich von dem ganzen Papstthume los. Man hatte Recht, es zu thun, weil der Zustand der Unentschiedenheit von großen Nachtheilen begleitet, weil in der That eine Vereinigung mit dem Papstthume unmöglich, weil in keinerlei Weise zu erwarten war, daß es sich so weit reformiren und seiner Tyrannei ein Maß setzen lassen würde, als es die Evangelischen fordern mußten, und sofern das Zeitalter nun einmal über seine Begriffe von der Bedeutung der Lehrformen und Kirchenthümer, so wie ihrer Verschiedenheit nicht hinaus konnte. Ging Luther in seinem, sich selbst fast noch überbietenden Hasse gegen dasselbe zu weit? Dieser war jedenfalls wohl verdient und einem christlichen und deutschen Herzen nur gar zu natürlich; es hatte die schwerste Verschuldung gegen die Christenheit, wie gegen die Deutschen auf sich geladen, jene wie diese ruchlos mißbraucht, und wollte die Schuld nicht vergüten, sondern setzte sie fort; es trachtete das Elend und den Jammer des Bürgerkriegs und der Unterjochung, einer Verwüstung über Deutschland zu bringen, aus welcher das Grab der deutschen Freiheit und Nationalität, aller Hoffnungen und Güter der Nation, der mühsam errungenen Bildung, der neugewonnenen Erkenntniß, der gereinigten Lehre, des freien Glaubens, der jungen edlen Pflanzung verbesserter kirchlicher Einrichtungen hervorgähnte.

Nicht darüber, daß Luther jetzt nichts mehr von Vergleichsversuchen wissen wollte, könnte man sich etwa wundern, sondern nur das könnte einigermaßen befremden, daß er noch immer die Hand dazu geboten, noch immer etwas davon gehofft zu haben schien, wenn man das ganze Benehmen der Gegenpartei überblickt, an die Weise und Gründe seiner

Auflehnung und Kriegsankündigung zurückdenkt, oder sich mit seinen Ansichten über die Concilien vertrauter macht, welche zum Ausgleichungsmittel dienen sollten. Was er gerade in dieser Zeit über dieselben schrieb, beweis't unwiderleglich, daß ein Concil, wie er es fordern mußte, von päpstlicher Seite schlechterdings nicht veranstaltet, nicht einmal zugelassen sein würde, und daß er von einem solchen, wie es vielleicht zu erwarten war, schlechterdings nichts hoffen konnte. Nicht einmal an ein Nationalconcilium war zu denken, wie er es wohl gewünscht hätte. Der Kaiser und ein bedeutender Theil der Reichsstände verfolgten eine selbstsüchtige Politik, hatten zu wenig Einsicht in die wahren deutschen Interessen oder zu wenig patriotischen Sinn für dieselben, waren zu sehr von den Banden des von Rom ausgehenden und fortwährend genährten Wahns umstrickt, als daß sie nicht gerade das Gegentheil von dem hätten suchen sollen, was zur Erkenntniß und Befriedigung der Bedürfnisse der Christenheit und insbesondere der deutschen Nation erforderlich gewesen wäre *).

---

*) In seiner etwas später geschriebenen Vorrede zu den Schmalkaldischen Artikeln sagte Luther, der lichtflüchtige Papst werde kein Concil halten, weil er nun einmal seine Tyrannei nicht reformiren lassen wolle. Im Jahre 1538 wurde ein Rathschlag etlicher Cardinäle von einer Reformation, eine Schrift bekannt, die im Auftrage des Papstes verfaßt war. Sie sollte die einer Reform bedürfenden Mängel bezeichnen, verlangte aber nur die Vollziehung schon vorhandener Kirchengesetze, umging die Hauptsache und lieferte abermals den Beweis, daß eine Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern von Rom nie ausgehen würde. Luther gab sie mit Vorrede, Randglossen und einem Bilde heraus, auf welchem die Cardinäle den Boden und die Wände mit Fuchsschwänzen kehrten. In demselben Jahre erschien von ihm auch eine Schrift: Warum und wie ein Concil frei sein sollte, nebst päpstlichen Eidesformeln mit Anmerkungen. Er setzte darin aus einander, daß diejenigen sich betrögen, die eine ächte Reform von dem ausgeschriebenen Concil hofften, denn die Prälaten u. s. w. wären in des Papstes Sklaverei, wahrhaft Befähigte würden nicht zugelassen werden u. s. w. Es könne schon nichts daraus werden, wofern nicht die Eide beseitigt würden, mit welchen sich der Papst die Doctoren, Notarien, Bischöfe verpflichte. Die scharfen Anmerkungen zeigen, wie die Päpste jene Eide ersonnen und benutzt, sich durch die beeideten Doctoren das ganze römische Reich zu unterwerfen. Die Fürsten werden aufgerufen, zu bedenken, welcher Treue sie sich zu den Räthen versehen könnten, die vom Papste den Doctortitel empfangen hätten und durch Eide zu ihrem Verderben an das päpstliche Interesse gebunden wären. Beim Eide der Notare wird bemerkt, er fasse zu den Greueln, die er mit den andern gemein habe, noch den neuen und eigenthümlichen in sich, daß die Notare wider ihr Vaterland schwören müßten, was eine große Gottlosigkeit sei. „Wie weibisch sind die Bischöfe, daß sie einen so sklavischen Eid so viele Jahre sich haben gefallen lassen; was ist von einem Concil zu hoffen, das aus solchen Doctoren, Notaren und Bischöfen besteht!" In seiner Uebersetzung der Fabel von der Schenkung Constantin's, an das aufgeschobene Concil in Mantua aus demselben Jahre sagt er, „weil die der Fabel nachgefolgten päpstlichen Anmaßungen durchgehen, halten sie auch zu Rom alle Welt für lauter Gänse und Enten, sonderlich uns Deutsche, und lachen, daß sie uns so fein äffen und narren können unter Gottes Namen, von dem sie sonst weniger halten denn von einem Putzen." In ihrer Trunkenheit und dann Tollheit über

Der kaiserliche Vicecanzler, Held, bewog verschiedene katholische Fürsten, in einen sogenannten „heiligen Bund" zu treten, und namentlich dieser Umstand bestimmte die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes, den ihrigen durch Aufnahme neuer Mitglieder zu verstärken; etwas später glaubten sie eine Verbindung mit den Königen von Frankreich und England suchen zu müssen. Schon im Jahre 1535 war mit dem Letzteren unterhandelt; Luther hatte sich dahin ausgesprochen, daß es seines Bedünkens gefährlich sei, sich äußerlich zu vereinigen, wo die Herzen nicht eines Sinnes wären. Auch gefiel ihm die königlich-englische Reformation nicht. Dem französischen Bündnisse war der Kurfürst stets gerade wie Luther zuwider gewesen, mit welchem er ganz in der Gesinnung der Treue an Kaiser und Reich übereinstimmte. Jetzt, im Jahre 1538, willigte er in den Beschluß, eine Gesandtschaft an König Franz abzuordnen. Bald erfuhren jedoch die Evangelischen, daß sie von diesem, wie von Heinrich VIII., so gut wie verrathen und verkauft waren. Luther's Abneigung gegen ein Bündniß mit den „ausländischen Königen" wurde auch durch die Ereignisse vollkommen gerechtfertigt. Die ungetheilte Macht des Kaisers zog sich gegen die Evangelischen zusammen, jede Hoffnung auf fremde Hülfe war ihnen entschwunden, ihre Lage erschien als im höchsten Grade bedenklich. Sie hatten die günstigen Gelegenheiten nicht benutzt — und benutzten sie auch später nicht — die sich ihnen dargeboten und noch darbieten sollten, den Streit durch einen Angriffskrieg zu einer sie und ihre Sache sicherstellenden, derselben den Sieg verschaffenden Entscheidung zu bringen. Darauf hatte Luther wesentlich eingewirkt. Doch jetzt ließen sie den Muth nicht sinken, sondern fanden hinlängliche Widerstandskräfte in ihrem Vertrauen auf die Sache, welche sie führten, in der Begeisterung für das Evange-

---

die Schenkung haben sie „Kaiser gebannt und abgesetzt, und wo sie dieses nicht gekonnt, doch unter die Kurfürsten solch' Trennen und Zwietracht gestiftet, daß sie haben müssen einen absetzen und einen andern wählen, nach des Papstes Gefallen, damit der sich eindränge in die Herrschaft über die Churfürsten und Kaiser, nicht ohn groß Blutvergießen." In einer sehr ausführlichen Schrift vom Jahre 1539: Von den Conciliis und Kirchen führt er aus, schon die Vorbereitungen zum Concil bewiesen, daß die Papisten keine Reform wollten. — „Wenn ihr Fürsten euch so behandeln laßt, müssen wir denken, Christus werde seine Sache schon schützen ohne euch, die er entbehren könne. Die Päpste zwingen uns zu verzweifeln, daß Reform von ihnen zu erlangen, wir müssen uns also anderwärts danach umsehen; sie sind in ihrer Erkenntniß des Bedürfnisses einer Reform und in ihrer Unverbesserlichkeit schlimmer als die Türken, und sagen sich ihrerseits von der Kirche los, da sie dieselbe zu Grunde gehen lassen wollen, um selbst zu bleiben. Wir dagegen bleiben in der Kirche — und wie, wenn wir unsers Theils ein Concil hielten, da wir ohne Papst sein müssen? Die Concilien sind für die kirchlichen, was die Reichstage für die zeitlichen Dinge. Da sich diese wandeln, müssen auch die Rechte aufhören, die sich darauf beziehen. Vergänglich Ding hat vergänglich Recht. Ob andere Monarchen nicht wollten thun zum Hauptconcilio, so könnten dennoch Kaiser Carolus und die deutschen Fürsten wohl ein Provincial halten in deutschen Landen.

lium, welche sie erfüllte, in ihrer Zuversicht auf einen höheren Beistand. Diese rettete sie, der Kaiser erkannte die in ihr liegende Macht, und mochte die seinige nicht an ihr erproben: jenes Begeisterungsfeuer, jene schützende Zuversicht aber war ihnen durch Luther's Wort, Beispiel, Glaubenskraft eingeflößt. Wenn sie sich seinen Sinn erhalten hätten, würde der Schmalkaldische Bund, trotz aller politischer Fehler seiner Mitglieder, sicher nicht einen so kläglichen Ausgang genommen haben.

Ihre Gefahr wurde durch einen befürchteten abermaligen Einfall Solyman's für den Augenblick vermindert. König Ferdinand hätte nichts gegen sie unternehmen können, er bedurfte ihres Beistands gegen die Türken, trug auf eine Reichshülfe an, und von ihrer Entschließung hing es ab, ob eine solche bewilligt werden würde oder nicht. Es konnte ihm nicht entgehen, daß sie jeden Beistand zum Türkenkriege, d. h. die Verwendung ihrer gegen ihn selbst nöthigen Kriegsmittel zunächst zu seinem Vortheile, zu seiner Stärkung, versagen würden, wenn sie nicht hinlängliche Sicherheit für sich selbst erhielten, und knüpfte hierüber Unterhandlungen mit ihnen an, in welchen er und der Kaiser nun aber erst recht deutlich an den Tag legten, daß sie ihre Unterdrückungsabsichten nur aufschieben, nicht aufgeben wollten. Sie wollten nur eine Zeitfrist, nichts weniger als eine hinlängliche und dauernde Sicherheit gewähren, und die Evangelischen nahmen den Stillstand an, weil sie nicht mehr erlangen konnten, und einmal, wie ihren Gegnern wohl bekannt war, zum Angriffe sich nicht entschließen wollten. Die Türkenhülfe sagten sie zu, doch würden sie dieselbe nur stellen, sofern sie sich auf den Frieden mehr oder minder verlassen könnten. Luther zog indeß nicht die Staatsklugheit, den „Menschenwitz", sondern nur sein patriotisches und christliches Gefühl zu Rathe, erhob sich über jede Parteirücksicht, wollte, daß man einstweilen nicht der eignen Gefahr, sondern nur der der Christenheit und des Reichs gedenken solle. Er ließ (Februar 1539) ein Mahnschreiben an alle evangelische Pfarrer ausgehen, fleißig zu beten, daß Gott die von den Türken (und Papisten) drohende Gefahr abwenden wolle *), und rieth, aufgefordert, sein

*) Er spricht darin seine Besorgniß aus vor einem Kriege, zu welchem die Papisten geneigt wären, und der vielleicht nicht aufhörte, bis Deutschland in Grund verderbt wäre, vor einem plötzlichen gleich gefahrdrohenden Türken-Einfalle. Er sieht darin eine göttliche Strafe der Sünden Deutschlands, mahnt vor Allem zur Buße und zum Gebet, daß Gott, wenn ihm denn Deutschland einmal eine Thorheit bezahlen müsse, eine andere Zornruthe, Pest oder dergleichen, sende, „damit doch die Fürstenthümer, Stände und Regiment bleiben, nicht die Türken uns so sicher und schlafend überfallen, und wir uns nicht durch der Papisten Wüthen unter einander selbst fressen und aufräumen lassen. Denn der Teufel schläft nicht. Der Türke säumt nicht, die Papisten ruhen nicht; es ist keine Hoffnung, daß sie ihren Blutdurst sollten wenden, es fehlet ihnen am Willen, Zorn, Gut und Geld nicht, sondern zum Anfang haben sie alles genug, nur daß ihnen Gott nicht Fäuste genug gibt, sonst wäre Deutschland längst in Blut ersäuft, wie der Papst und die Seinen ausgebräuet haben."

Gutachten zu geben, dem Kurfürsten dringend, trotz der Sorge, daß die Gegner nach dem Siege die Waffen gegen die Evangelischen kehren möchten, seinen Beistand nicht zu versagen *).

Im Februar unterhandelte man in Frankfurt. Die Evangelischen erörterten hier ernsthaft die Frage, ob man sich nicht über die bisherigen Scrupel hinwegsetzen dürfe, in welchen der Grund gelegen, daß man so manche Gelegenheit unbenutzt gelassen, die Gegner mit Vortheil anzugreifen. Der Kurfürst hatte ein Bedenken seiner Theologen mitgebracht, in welchem sie jene Bedenklichkeiten zurücknahmen. Luther erklärte jetzt, daß er es nicht mißbilligen könne, wenn man sich wider die Gegner vertheidige, oder auch selbst ihrem Angriff zuvorkommen wolle, da sie sich offenbar blos zu Ausrottung des Evangeliums verbunden hätten; nur rieth er, daß man sich einerseits mehr Gewißheit von ihren Zurüstungen verschaffen, und anderseits im letzten Fall seine eigenen Kräfte ja wohl berechnen möchte, wenn man mit ungleicher Macht zu einem übereilten Angriffe schritte. So sehr hatten sich seine wie der übrigen Wittenberger Theologen Ansichten in dieser Beziehung geändert. Sie urtheilten viel freier und unbefangener, und man sieht deutlich, wie sehr sie bemüht gewesen waren, sich nach allen Seiten in ihrer neuen Vorstellung von der Rechtmäßigkeit der Abwehr von kaiserlichem Gewaltmißbrauch zu befestigen und dieselbe mit ihren alten und nicht aufgegebenen Ideen von dem der Obrigkeit zu leistenden leidenden Gehorsam in Einklang zu bringen. Dasselbe Maß des Widerstandsrechts, das Luther für die deutsche Nation und für sich allein bei seinem Volksaufgebot und seiner persönlichen Auflehnung wider die römische Tyrannei in Anspruch genommen hatte, forderte er jetzt für die von der weltlichen Obrigkeit bedrohete Partei gegen diese, ohne aus der Consequenz seiner Vorstellungen von derselben und dem ihr gebührenden Gehorsam herauszugehen; er hatte nur immer richtigere Ansichten von den concreten Verhältnissen der deutschen Obrigkeit gewonnen **).

---

*) „Weil nun aber darin unser Vaterland und viel fromme treue Leute mit werden müssen leiden, so achte ich, E. Ch. F. G. sollten zu Trost und Hülfe des armen Häufleins (nicht der Tyrannen) billig und mit gutem Gewissen helfen mögen, auch schuldig sein, damit nicht hernach das Gewissen seufzen müsse, und nach geschehenem Schaden sich selbst strafen und sagen: warum hast du nicht helfen schützen, da du wohl gekonnt, und hast dich die geringe Sache der Zwietracht der Tyrannen lassen hindern?

**) In einem Schreiben von ihm an den Pfarrer Lübeck aus diesem Jahre kommen folgende Aeußerungen vor: „Fängt der Kaiser, der seinerseits gar keine Ursache an unsern Fürsten hat, Krieg wider dieselben an, so thut er es dem Papste zu Dienst, und als einem Papstdiener mag man ihm Widerstand thun. Es ist recht, wider den Türken zu kriegen, und der Papst ist noch ärger; reitet nun der Kaiser diesem zu Hofe, so mag er auch des Lohns warten, der solcher Krieg bringen möchte. Er ist in diesem Falle nicht als Kaiser, sondern als Kriegsknecht und Räuber des Papsts zu betrachten. Was ich für ihn geredet, ist von dem Kaiser als solchem gesagt gewesen. Wenn Papst und Kaiser den Namen Christi ablegen und öffentlich bekennen, daß sie

Seine jetzige Ansicht vom Widerstande und Angriffe brachte ihn eher aus einem Selbstwiderspruche heraus. Sie wurde von der evangelischen Partei vollkommen getheilt; doch war diese noch immer zu bedenklich,

---

in des Teufels Dienst einherreiten, so will ich rathen wie zuvor, daß man ihnen als Heiden (wo sie die Obrigkeit haben), und die das Evangelium nicht leiden wollen, Raum gebe und leide. Wenn sie aber unter Christi Namen Tyrannei üben wollen, so soll man ihnen Widerstand leisten. Auch die Makkabäer folgten dem Rathe nicht, sich wider Antiochus nicht zu wehren, und Gott hat ihnen geholfen. Als Saul seinen Sohn Jonathan wehren wollte, steuerte ihm das Volk, als König Jojakim Jeremias tödten wollte, wehrten ihm die Fürsten Ahikam und andere mehr mit Gewalt. Die deutschen Fürsten haben aber wider den Kaiser mehr Recht, als das jüdische Volk wider Saul, und Ahikam wider Jojakim, weil sie aus gemeinem Rath des Reichs sammt dem Kaiser regieren. Der Kaiser ist nicht ein Monarch, bei dem alle völlige Gewalt allein ist, zu machen und zu ändern wie er will: so kann er auch nicht Kaiser sein, wo er die Churfürsten wollte absetzen und des Reichs Form und Herrlichkeit ändern, was auch nicht zu leiden wäre, wenn er sich's unterstände. Viel weniger aber wäre zu leiden, wo er um fremder Ursache und des Teufels willen Krieg anfinge. Gibt er das nicht zu, so wird die Sache dadurch nicht anders: genug daß es uns klar ist, wie es genug war, daß die Makkabäer wußten, daß Antiochus dem Teufel diente. Man soll dem Kaiser geben was des Kaisers, aber auch Gott was Gottes ist." Im Zusammenhange seiner jetzigen Vorstellungen war besonders auch der Satz von großer Bedeutung, daß das Evangelium, eben weil es das weltliche Regiment bestätige und so hoch stelle, für die Rechte und Einsetzungen, welche von ihm geordnet wären oder aus dem natürlichen Recht herflössen, nicht minder Achtung gebiete, und natürliche und billige Vertheidigung derselben zulasse. Er tritt in zwei Bedenken der Wittenberger Theologen von der Gegenwehr hervor. Von ihm ausgehend schließen sie weiter, daß sich die Fürsten gegen den Kaiser gemäß den Satzungen des natürlichen und positiven Rechts zu halten hätten, welche je nach vorkommenden Fällen Anwendung litten. Wolle der Kaiser Strafe üben, wo er nicht Richter sei, so befinde er sich in notorischem Unrechte, in welchem Falle man sich schon nach natürlichem Rechte der Gegenwehr bedienen möge, er aber einer Privatperson gleichzustellen sei, gegen welche, wie bei räuberischen Anfällen u. s. w., Nothwehr stets erlaubt sei auch nach den positiven Rechten. Nicht minder hätten die deutschen Fürsten das Recht und die Pflicht, wären Gott den Dienst schuldig, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, wenn Jemand, wer immer, sie oder ihren Unterthanen zu ungöttlichem Gottesdienst zu nöthigen oder an den Letztern ungerechte Gewalt zu üben sich herausnähme. Ein Vater sei schuldig, Weib und Kind nach Vermögen wider Vergewaltigung zu schützen; zwischen einem Privatmörder und dem Kaiser sei aber kein Unterschied, wenn er ungerechte Gewalt, welche über sein Amt hinausgehe, besonders öffentlich oder notorie übe; denn öffentliche violentia hebe alle Pflichten zwischen den Unterthanen und Oberherren zufolge dem natürlichen Recht auf. Dies Alles sei ohne Zweifel recht und christlich, und als solches in aller Gefahr und im Tode zu bekennen. Ein Mann könne seinen Leib und dies arme Leben nicht höher und löblicher anwenden, denn in solcher Abwehr ungerechter Gewalt, zu Rettung göttlicher Ehre und Schutz der armen Christenheit. „Diese Sachen sind werth, darum man Leib und Leben wagen soll." Auch durch thätlichen Angriff zuvorzukommen sei erlaubt, sobald von gegnerischer Seite die Acht ausgesprochen worden, womit der Kriegszustand bereits seinen Anfang genommen habe. Luther's Ansichten von der Gegenwehr wider den Kaiser und dessen Verbündete waren jetzt so weit vorgeschritten, daß er für

oder hielt es für unzeitig, sich von ihrer alten Vertheidigungspolitik zu entfernen, verlor indeß wenigstens nichts, indem sie auf den angebotenen Vergleich einging, ohne welchen der Krieg sofort ausgebrochen sein würde.

Man hatte ein Religionsgespräch verabredet, das die Evangelischen in der Hoffnung annahmen, durch dasselbe mit Beseitigung des Papstes ihre Lehre besser in's Licht setzen zu können. Luther, von dem Sinne erfüllt, der bei Abfassung der Schmalkaldischen Artikel seine Feder geleitet, erinnerte den Kurfürsten dringend, durch seine den Abgeordneten zu ertheilenden Instructionen ja Sorge zu tragen, daß sie von dem, was zu Schmalkalden einträchtig beschlossen, nicht wichen, denn „dem Teufel sei lange genug hofirt und den Papisten oft genug gepfiffen, ohne daß sie hätten tanzen wollen. Sie suchten nur das Verderben der Evangelischen." Das kaum begonnene Religionsgespräch wurde wieder abgebrochen, von Hagenau nach Worms und von Worms nach Regensburg vertagt. Die römische Partei war ihm abgeneigt

---

den Fall eines Kriegs gegen dieselben Rathschläge zu geben ankündigte, denen ähnlich, die er den Fürsten im Bauernkriege gegeben. In dem erwähnten Mahnungsschreiben an die Pfarrer wegen des Türkenkriegs sagt er, wenn die Widersacher Krieg gegen die Evangelischen anfingen, wären diese schuldig, Widerstand zu leisten, „und ich's auch gar getrost rathen will, daß man sich vor solchen bösen Gewissen und verdammten Sachen nichts überall fürchten soll, und unter sie schmeißen, wie unter die tollen Hunde." Im Jahr 1540 vertheidigte er öffentlich zwanzig Thesen, unter welchen die nachstehenden vorkamen: Zeigt sich ein wildes Thier im Dorf, soll Jeder hinzulaufen und nicht erst nach einem richterlichen Urtheile (Concil) sich umsehen, nicht darauf achten, ob Richter oder Bauer geböte, das Ungethüm zufrieden zu lassen. Würde jenes von den Nachjagenden im Lärmen erschlagen, so geschähe ihm kein Unrecht. Eben so solle man zulaufen und dem Krieg anfangenden Papst als einem Währwolf Widerstand thun, und nicht achten, ob Fürsten und Könige oder der Kaiser selbst, unter dem Vorwande, die Kirche zu vertheidigen, auf seiner Seite ständen. Wer Räuber und Mörder vertheidige, er sei wer er wolle, müsse der Gefahr seines Thuns gewärtig sein. In demselben Jahre vertheidigte er Lehrsätze über den Spruch: verkaufe alles, was du hast, und gieb's den Armen, in welchen eine ganz andere Exegese kund wird, als die ihn früher beengende. Z. B. anerkennt er nun, daß der Christ, der als solcher die Welt verleugnen soll, auch Bürger dieser Welt sei, und als solcher auch seine Pflichten habe, wozu unter Anderm gehört, daß er das Seinige erhalte und wider Raub schütze. „Wenn also ein Mörder dir Gewalt anthun oder ein Dieb dir das Deinige nehmen wollte, darum weil du ein Christ wärst, so mußt du einem solchen Uebel widerstehen, wenn du anders ein rechtschaffener Bürger in der Welt sein willst." In den Tischreden sagt er, wenn er lebe und er vermöge, wolle er eine Vermahnung schreiben an alle Stände in der ganzen Welt von der Nothwehr, daß ein Jeglicher schuldig sei, die Seinen vor ungerechter Gewalt zu vertheidigen. Dann kommen Aeußerungen vor, wie die folgenden: „Wir sind des Kaisers Unterthanen in einem gewissen Maß, nach Verordnung der Rechte, wie er uns nach denselben gleichfalls verpflichtet und vereidet ist. Da er nun dieselben Rechte überschritte, so widerständen wir ihm mit Recht als einem Tyrannen." Der Kaiser der Deutschen sei kein unumschränkter König u. s. w.

und bemühete sich, ein bestimmtes Ergebniß zu verhindern. Nach Regensburg hatte der Kaiser 1541 einen Reichstag ausgeschrieben, den er persönlich besuchte. Er hoffte eine Vereinigung der Religionsparteien für sich ohne den Papst zu Stande zu bringen, entsagte dabei aber dem Gedanken an einen Krieg gegen die Evangelischen nicht. Ein Aufsatz, das Regensburger Interim, sollte die Grundlage des Friedens bilden, der jedoch an der Unvereinbarkeit der Gegensätze, welche nun noch schärfer hervortraten, scheiterte und scheitern mußte. Jedenfalls hing der Ausgang keineswegs von dem — freilich nicht abzuleugnenden — Starrsinn der Lutherischen, noch davon ab, was die zur Unterredung bestellten Theologen etwa unter sich ausgemacht hätten. Die geheime Instruction des päpstlichen Legaten ging dahin, die Schließung eines Vergleichs auf jede Weise zu verhindern. Als man sich theilweise verglichen hatte, erklärte er öffentlich, daß es ihm nie in den Sinn gekommen sei, von einigen mit den Evangelischen verglichenen Artikeln Notiz zu nehmen oder ihre Annahme zu billigen; Alles ohne Ausnahme müsse er der Entscheidung des Papstes überlassen. Die Häupter der römisch-gesinnten Fürsten und Prälaten boten gleich nach der Ankunft des Kaisers Alles auf, um ihn von jedem Gedanken an gütliche Unterhandlungen mit den Evangelischen abzubringen, und drangen mit dem heftigsten Eifer in ihn, daß er einen Reichsabschied einleiten möge, der das Signal eines sogleich gegen dieselben zu beginnenden Kriegs und ihrer nur noch durch Gewalt möglichen Unterdrückung werden könnte. Der Kaiser beantragte, daß man die verglichenen Puncte einstweilen annehmen und den Nürnberger Frieden ferner halten solle. Die Kurfürsten gingen im Ganzen darauf ein und fügten, in Luther's Sinne, hinzu: wenn ein allgemeines oder deutsches Concil nicht zu erlangen sei, möge man die Sachen auf Reichstagen weiter und zum Ziele führen. Die Römisch-Gesinnten setzten dagegen im Collegium der Fürsten und Bischöfe ein Gutachten durch, in welchem sie erklärten, fest entschlossen zu sein, bei ihrer alten Religion und ihrem wahren Glauben, so wie bei allen Abschieden, Mandaten und Ordnungen des Kaisers und Reichs, besonders aber bei dem letzten Augsburger Abschiede zu verharren, und nicht darein willigen zu können, die Artikel, über welche sich die Theologen verglichen haben sollten, für entschieden zu halten. Der Kaiser forderte nun das Zugeständniß gegenseitiger Duldung, allein der Legat erklärte: daß er lieber den Tod leiden, als in Duldung falscher Glaubenslehren willigen wolle; der Papst mit allen eifrigen Katholischen: da es nur einen Glauben gebe, müsse man in Jeglichem die Duldung fliehen, und die darüber begonnene Verhandlung sei höchst gefährlich, nichtswürdig und gegen alles Recht. Bei solchen Gesinnungen war ein Vergleich undenkbar. Der Kaiser neigte sich im Reichsabschiede zur römischen Partei hin. So viel davon gesprochen worden, so wenig war jetzt noch zu hoffen, daß die Sache durch ein allgemeines oder ein Nationalconcil, oder aber auch durch einen neuen Reichstag zur Entscheidung kommen würde.

Der Kurfürst hielt sich von dem Reichstage fern, vielleicht weil er selbst, wie Luther, der ihm schon deshalb die Reise nach Regensburg dringend widerrieth, seiner eigenen Festigkeit, gewiß weil er dem Kaiser mißtraute, was nicht minder bei Luther der Fall war. Dieser hatte vor noch nicht langer Zeit geschrieben: „der Kaiser war, ist und wird bleiben ein Knecht der Knechte des Satans." Im Juni schrieb er an Melanchthon in demselben Sinne über den Kaiser. Er urtheilte richtig, daß die Römisch-Gesinnten auf keinen Fall so viel, als die Evangelischen fordern mußten, geben, auf gleichen Glaubensgrund sich mit ihnen stellen würden, und daß, wenn man sich auch über Bekenntnißformeln noch so bestimmt vereinigte, welchen jede Partei einen andern Sinn unterlegen würde, eine Ausgleichung in der Hauptsache unmöglich, eben deswegen aber jede nachtheilig sei, da sie sich nur auf Nebenpuncte erstrecken könne, und dennoch für eine vollkommene gelten solle, eine jede die „eigene Kirche verwirren, vielleicht trennen werde, indem man bei den Papisten nichts ausrichte." Diese Ueberzeugung war es hauptsächlich, weshalb er sich so unwillig und besorglich über den Landgrafen und dessen Schritte äußerte, wenn auch seine Befürchtungen, derselbe werde in jeden Vergleich eingehen, der nur einigermaßen scheinbar wäre, allein die verworfenen Irrthümer in einer anderen Gestalt zurückführte, wieder aufdrängte, einen neuen betrüglichen, dem Kaiser zur Rüstung Zeit gebenden, in eine gefahrvolle Sicherheit einwiegenden Frieden einleitete; er werde dann alle Kräfte aufbieten, die anderen Evangelischen mit hineinzuziehen, und diese dürften sich genug ablocken lassen, um mit sich selbst in Widerspruch zu treten, so wie seine Ansicht, daß es von Seiten des Kaisers und dessen Anhangs nur auf Ueberlistung abgesehen sei, nicht ohne Uebertreibung war. Auch jetzt wollte er lieber wieder, „wie im Anfange, allein stehen und die Sache zu sich nehmen, als daß ein Vergleich geschlossen würde, bei welchem der wahre und eigentliche Zwiespalt bestehen bliebe, oder gar ein Theil der Ueberzeugung geopfert würde *)." Er hielt den Kurfürsten zwar von übereilten Schritten wegen der bereits verglichenen Artikel zurück, theilte aber seine Unzufriedenheit darüber und billigte seine Maßregeln vollkommen, welche den Zweck hatten, die bisherigen vermeintlich zu großen Einräumungen der evangelischen Theologen in Regensburg zu widerrufen und fernere übertriebene Nachgiebigkeit zu ver-

*) „Ich sorge," schrieb er an Brück, „der Landgraf lasse sich ziehen, und zöge uns gern mit sich. Ich will ihm nichts mehr vertrauen." An Melanchthon: „Gott möchte die Evangelischen vor ihm und seines Gleichen bewahren. Sie glaubten, die Sache sei eine Komödie unter Menschen, während sie sich doch klärlich selbst als eine Tragödie zwischen Gott und Satan darstelle, worin Satans Angelegenheiten blühen, Gottes Sachen schlecht ständen. „Es wird jedoch eine Katastrophe kommen, ut solet ab initio, und der allmächtige Dichter dieser Tragödie wird uns erretten. Ich schreibe erzürnt, daß sie mit einer solchen Sache ein Spiel treiben." — Es wird ein schöner Friede in neutralibus (des Landgrafen Ausdruck) werden, wenn Ihr die Grundartikel vernachlässigt."

hindern. Als man in Regensburg sah, wie sehr dem Kaiser daran gelegen war, „die Mißbräuche abzustellen und in eine christliche Reform zu bringen", oder doch, wie ernstlich er die Vergleichssache betrieb, ging nicht ohne sein Vorwissen, auf Veranlassung des Kurfürsten von Brandenburg, eine Gesandtschaft an Luther ab, den Versuch zu machen, seinen Sinn zu beugen. Die beiden Fürsten, Johann und Georg von Anhalt, nebst dem kurbrandenburgischen Rathe Mathias von Schulenburg und einem Theologen, Alexander Alesius, wurden dazu beauftragt. So sehr hatte sich die Lage der Dinge seit dem Wormser Reichstage verändert, auf welchem der Kaiser mitleidig gelächelt haben würde, wenn ihm gesagt worden wäre, man werde einst an den Mönch, welchen er ächtete, von einer anderen Reichsversammlung aus eine in der deutschen Geschichte einzige Gesandtschaft von Fürsten senden, und es in die Hand desselben legen, dem Reiche den Frieden zu geben. Der Kurfürst warnte Luther brieflich vor der Versuchung, und begab sich persönlich nach Wittenberg, nun wegen Luther's Festigkeit fürchtend, wie dieser noch vor Kurzem der seinigen mißtraut hatte. Die ihm bekannte Ansicht, in welcher Luther jetzt lebte, der ihm eben so genau bekannte Charakter des Letztern hätte den Irrthum von vornherein nicht aufkommen lassen sollen. Schon 1540 hatte Luther in einem Bedenken unumwunden erklärt: „früher wollten die Katholischen keinen Vergleich, jetzt können wir keinen eingehen." Er war Friedenslockungen so unzugänglich als Achtsdrohungen, wenn ihm der Friede als ein falscher erschien, so sehnlich er einen wahrhaften wünschte, so tief er den Krieg um des Evangeliums willen verabscheute: nach jenem Wunsche und diesem Widerwillen hatte er Rathschläge ertheilt, welche dem offenbaren Nutzen der evangelischen Partei schnurstracks zuwiderliefen, ja ihre Erhaltung auf das Spiel setzten: doch seine Einwilligung in einen Scheinvergleich, der nur ein Haarbreit der Ueberzeugung opferte, war nicht zu erlangen. Für den Triumph, der für ihn darin gelegen hätte, daß er — der Geächtete und Gebannte — das friedgebende Wort sprechen und nach Regensburg in die Reichsversammlung verkünden solle, hatte er keinen Sinn. Auch die Aussicht konnte ihn nicht bewegen, so Vielen unter den Seinen den Willen, den verhaßten Papisten aber zu thun, was sie über Alles scheuten. Ihm lag nur an der Sache. In der Werbung, welche die Gesandtschaft an ihn gelangen ließ, wurde ihm, als Haupt der Evangelischen, die Entscheidung anheimgestellt, die dann der Kaiser, als Haupt der Gegenpartei, auf's Bereitwilligste annehmen werde *). Er erwiderte dem Kurfürsten, die Gesandtschaft wäre sicher in der Absicht beschlossen, den Evangelischen Unglimpf zu

*) „Weil dann", hieß es in der Werbung, „der Herr Doctor durch göttliche Gnade und Erleuchtung am ersten diese Lehre wieder an den Tag gebracht, so ersuchten ihn auch für allen andern gedachte Chur- und Fürsten, mit gnädigem Begehr, er wolle helfen befördern, daß christliche und leidliche Mittel möchten getroffen werden" u. s. w.

bereiten; die Gegner dächten ihn, wie zu Worms, in Worten zu fangen, und hätten Alles, was sie freundlich anfingen, feindlich im Sinne. Auf die Werbung antwortete er schriftlich und mündlich ablehnend, wenn auch in schonenden Wendungen *). Seine Vorschläge zu einem Uebereinkommen knüpfte er an Bedingungen, von welchen im Voraus zu erwarten war, daß sie auf gegnerischer Seite nicht angenommen werden würden, was auch in der That nicht geschah. Der Kurfürst instruirte seine Delegirten in Regensburg Luther's Sinne gemäß, der jenem nach einiger Zeit noch den Rath gab, „damit er nicht beschwert würde, als wäre er allein halsstarrig", Melanchthon vom Reichstage abzuberufen und durch seine Gesandten erklären zu lassen, daß Luther nicht dazu gebracht werden könne, die verglichenen Artikel sich gefallen zu lassen. So unerschütterlich war er in seiner Ueberzeugung, daß der Reichstag, bei den Gesinnungen der Gegenpartei, ohne das so eifrig von ihm gewünschte und erstrebte, so sehnsüchtig und so lange gehoffte Ergebniß einer befriedigenden Entscheidung der Religionssache durch eine Reichsversammlung zergehen würde; so uneigennützig und kühn setzte er alle persönlichen Rücksichten aus den Augen, daß ihm auch vor dem Scheine nicht bangte, allein jenes Resultat verhindert zu haben.

Da der Reichsabschied den Nürnberger Frieden bestätigte, und der Kaiser noch dazu eine Declaration ertheilte, nach welcher der Augsburger Abschied, so weit er die Religion betraf, aufgehoben und die Schmalkaldener Verbündeten befugt sein sollten, aufzunehmen, wer sich freiwillig zu ihrer Lehre bekenne, so gewannen die Evangelischen in Beziehung auf ihre politische Stellung, was ihnen seit dem Augsburger Abschiede verweigert worden war; und der Kurfürst meinte nun den Schritt der Besetzung des erledigten Naumburger Bischofssitzes durch einen evangelischen Geistlichen wagen zu dürfen **). Die ganze Angelegenheit bewies, wie stark und sicher man sich auf evangelischer Seite fühlte. Hierzu trug der Umstand nicht wenig bei, daß König Ferdinand eben wieder von den Türken bedrängt wurde, weshalb er auf den Februar 1542 eine Reichsversammlung nach Speier berief, wo die Evangelischen kräftig auftraten und einen günstigen Schluß durchsetzten; dagegen aber auch, trotz der feindseligen und drohenden Haltung der Römisch-Gesinnten, eine stattliche Türkenhülfe zusagten. Luther hatte des Nutzens der Partei abermals nicht gedacht, sondern auf die erste Kunde der nahen Gefahr der Lande Ferdinand's und der — wenn auch entfernteren — des Reichs, sofort seine oben erwähnte Vermahnung zum Gebet wider

*) Er habe mit Freuden gehört, daß es der Kaiser mit dem Religionsvergleich und dem Frieden im Reiche so herzlich meine; auch sei er selbst dazu auf's Höchste geneigt. Doch sei es unmöglich, eine Ausgleichung zu bewirken, stehe auch in des Kaisers Vermögen nicht. Denn wenn dieser es auch gut und ernst meinte, so sei doch „jenem Theil" nicht Ernst, mit Gott und nach der Wahrheit vertragen zu werden.

**) Luther's merkwürdige Thätigkeit dabei in dem Artikel „Reformation."

den Türken ausgehen lassen, obgleich er in trüber Stimmung und beim Hinblick auf so manche Erscheinung im Inneren Deutschlands, welche auf Lähmung des Gemeingeistes und der Nationalkraft hindeutete, nicht einmal einen glücklichen Ausgang des Kriegs hoffen mochte *); obgleich in seinen Augen König Ferdinand und Herzog Heinrich von Braunschweig nebst ihrem Anhange die „am meisten türkischen Feinde des Deutschlands" waren **). Wie er fortwährend Krieg wollte gegen den einen Reichsfeind, wollte er fortwährend keine Verbindung mit dem andern, was er entschieden zu erkennen gab, als König Franz nach dem Speierischen Reichstage den Schmalkaldener Verbündeten sich abermals zu nähern suchte ***).

Hatten die Letzteren in der Naumburger Sache gezeigt, wie wenig sie jetzt neuen Anstoß bei den Katholischen und die Mißbilligung des Kaisers scheuten, so bewiesen sie weiter, durch ihre Verjagung des Herzogs Heinrich von Braunschweig, daß sie sich auch über ihre Bedenklichkeiten wegen eines zu beginnenden Kriegs hinweggesetzt hatten. Dem Kriegszuge war ein heftiger Federkrieg zwischen dem Herzoge einer- und dem Kurfürsten und Landgrafen anderseits vorangegangen, der die Veranlassung zu einer der derbsten, wenn nicht der allerderbsten Schrift Luther's: Wider Hans Wurst (1541) gab, in welcher er den Fürsten seiner Zeit sehr starke Wahrheiten sagte, namentlich über das Hofleben sich ausließ, „das sie selbst ein Säuleben heißen", und auch gelegentlich kund gibt, daß er sich in seinen neueren Widerstandsansich-

---

*) Wir erinnern uns, daß er in der Vermahnung seinen lieben Deutschen sehr derb die Wahrheit sagte. Er schrieb um diese Zeit mehrfach von den noch unerträglicheren Türken daheim; unter Anderem an Lauterbach: Deutschlands wegen habe er schon beinahe alle Hoffnung aufgegeben, da von allen Seiten auf Stricke und Ketten gedacht würde u. s. w. In ähnlichem Sinne schrieb er an Probst: „Es ist aus mit Deutschland, das nie wieder werden wird, was es gewesen", und klagt dann, daß die Deutschen, trotz der Gefahr, welche dem in sich getheilten Reiche von den Türken drohe, sich wenig kümmerten, ob sie einen gnädigen oder zornigen Herren hätten. „Tanta est pereuntis Germaniae furentissima fiducia et securitas!"

**) „Sie wollen lieber", schrieb er, wenn auch etwas später, doch jetzt schon von derselben Gesinnung erfüllt, „den Türken zum Herren haben, als die deutsche Freiheit ungekränkt lassen. Es wird in Deutschland nicht wohl stehen, mögen sie oder die Türken regieren. Der ganze Adel und die Fürsten beabsichtigen Deutschlands Knechtschaft, saugen das Volk aus und wollen allein Alles haben".

***) Er wollte nicht einmal die Evangelischen der Stadt Metz in das Bündniß aufgenommen wissen, damit man es nicht mit Frankreich zu thun bekomme. „Wir haben es oft gesehen", sagte er in einem dem Kurfürsten gestellten Bedenken, „daß die fremden Nationen voll Praktiken stecken, nicht das Ding suchen, was sie vorgeben, sondern andern Vortheil daneben. Die Fremden haben große Lust, sich einzumischen. Wo die Herzen nicht gleich sind und nicht zu Gott gerichtet, da werden der Erfahrung nach allezeit unbeständige Bündnisse."

ten befestigt hat *). Doch finden wir nicht, daß er eine kühnere und klügere Politik anempfohlen hätte, als die kurzsichtige und kleinliche war, welche die Schmalkaldener Verbündeten von dieser Zeit an mehr als je befolgten. Eine selbstständige staatsmännische Kenntniß und Ansicht der politischen Verhältnisse gewann er nie. Es war seine Sache nicht, von der Politik etwas verstehen zu wollen oder gar an politische oder Kriegsplane zum Siege der Evangelischen zu denken. Es hatte ihn schon Mühe genug gekostet, für einen als Nothwehr erscheinenden Krieg, und noch mehr für einen Angriffskrieg in sich selbst die Billigung zu finden. Sein Standpunct war und blieb der ethisch-religiöse, und nur auf diesem sah er klar, scharf, sicher; der patriotische — und die Zeiten waren zu schlecht, die Spaltungen zu groß, die Deutschen, zumal der Kaiser mit einem Theile der Häupter, zu undeutsch für denselben.

Ueber den Reichstag zu Nürnberg 1543, wo die Evangelischen die Bestätigung früherer, ihnen günstiger Erklärungen des Kaisers nicht erlangen konnten, äußerte er sich ungehalten **), scheint aber für die Evangelischen, als sie abermals große politische Fehler begingen, keinen besseren Rath gehabt zu haben. Er war jetzt auch des Lebens überdrüssig geworden, voll Ekel an der Welt; der tiefste Mißmuth nagte an seinem Herzen; er meinte, die Verbündeten ihrem Verderben entgegengehen zu sehen. Die Wirklichkeit war gar zu weit hinter den Ideen zurückgeblieben, die ihn in seinen früheren Mannesjahren getragen und gehoben, in seinen heißesten Kämpfen ihn mit solchem Drange, solcher Freudigkeit erfüllt hatten. „Die Welt ist Welt, ist Welt gewesen und wird auch Welt bleiben — mag sie ihren Wegen nachgehen!"

---

*) Er hatte nun gelernt, daß der Kaiser das Haupt der Gegenpartei sei. Wenn er Anfangs den Widerstand gegen ihn für unerlaubt erklärt hatte, weil derselbe das Oberhaupt, und Niemand sein eigener Richter sein solle, so folgerte er jetzt: „sie sind Partei, wir auch, also ist kein Richter auf Erden, und die Abwehr berechtigt, mag sich zum Richter unbefugter Weise aufwerfen, wer will." Eben so: „Wir sind nicht aufrührisch, sondern eben gehorsam, gehorchen aber den Religionsedicten nicht lästerlich, damit wir nicht dem Kaiser geben was Gottes ist. Ihm ist ohnehin genug befohlen, Gott soll er nicht ins Heiligthum greifen, was Gottesdieberei ist, und die ihn dazu reizen, sind so fromme Thiere wie die Schlange im Paradiese". — „Heinz verläßt sich darauf, daß Papst und Kaiser uns verurtheilt haben, aber das Recht ist zwar allzeit ein frommer Mann, doch der Richter oft ein Schalk. Er zieht das: ehret die Obrigkeit! dahin, daß man seine Person ehren soll: allein nur das obrigkeitliche Amt und Recht ist heilig. Kaiser und Papst sind unter Gottes Geboten, wonach sie sollen thun, was Recht ist nach ihrem Amte, das ihnen nicht zuläßt zu thun, was sie gelüstet nach ihrer Person. Es gibt ein höheres Recht als das kaiserliche, und unter dasselbe muß der Kaiser auch. Gebietet er etwas wider Gottes Gebot, soll man dem frommen Manne, dem Rechte, gehorchen. Die Gegner trotzen auf weltlich Recht und Gerichte, aber Gott hat sie verdammt, uns gerechtfertigt, wie Christum; sonst wäre Judas wohl Hoherpriester."

**) An Herzog Albrecht von Preußen: „Er ist zergangen ohne alle Gnade und Einigkeit. König Ferdinand ist zornig. Sind nie ärger und toller gewest denn jetzund, wollen den Türken über uns lassen ziehen."

Zu trüben Aeußerungen über Deutschlands künftiges Schicksal und die ganze äußere Entwickelung seines Unternehmens veranlaßte ihn unter Anderm auch eine Streitigkeit des Kurfürsten mit dem jungen Herzoge Moritz von Sachsen, in welcher zum Theil der Grund der Unthätigkeit des Ersteren auf dem Reichstage lag. Die beiden Fürsten waren auf eine höchst unbedeutende Veranlassung in einen Jurisdictionsstreit über die Stadt Wurzen gerathen, und griffen bereits zu den Waffen. Es gelang dem Landgrafen und Luther noch, den Ausbruch der Fehde zu verhindern. Luther gebrauchte der geistigen Herrschaft, welche er, ohne darnach zu streben, errungen, und der auch sein Landesherr sich freiwillig unterwarf. Er erließ ein Abmahnungsschreiben, das fast so aussah, als hätte er den beiden Fürsten Gehorsam anbefohlen, sie im Weigerungsfalle mit Bann und Lösung des Eides ihrer Völker bedrohen, und somit die Machtfülle an sich nehmen wollen, welche den römischen Bischöfen so oft zum Vorwurfe gemacht ist; doch lag ein wesentlicher Unterschied darin, daß er den Streitenden nur mit kräftigen, auf ihre bessere Ueberzeugung und ihr besseres Gefühl berechneten Worten ihr Unrecht vorhielt, und von den untadelhaftesten Beweggründen ausging. Die Päpste — und zwar nicht blos die schlechteren — thaten ein gutes Theil mehr, indem sie ihre Gewalt über die weltliche zu erheben und diese zu erniedrigen trachteten, oder sich wenigstens nicht scheuten, sie in den Staub zu treten, wenn sie sich ihren Zwecken nicht fügen wollte, während Luther sie gerade erhob; indem sie durch Aufbietung äußerer Gewaltmittel ihren Geboten Nachdruck zu geben suchten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bei den Ueberzeugungen und Gewissen Billigung fänden oder nicht; indem sie die Völker von ihren Eiden, aus angeblicher Machtfülle, entbanden und auch wohl gegen ihre weltlichen Oberen aufhetzten, während Luther den Unterthanen den unverbrüchlichsten Gehorsam bis zum Unrechtleiden in weltlichen Dingen einschärfte und nur seinen Gewissensrath wiederholte, daß ein Christ einen ungerechten Krieg nicht ausfechten helfen dürfe. Was die besseren Kirchenhäupter der mittleren Jahrhunderte thaten, darf man freilich nicht nach dem ganz veränderten Maßstabe des neueren Weltzustandes messen und lediglich als Anmaßung verdammen, noch weniger aber Luther's Benehmen in dieser Sache darum wieder vorgreifender als das ihrige finden wollen, weil er in einem völlig geregelten Staatswesen als Privatmann sich herausgenommen, dessen sie sich auf dem Throne eines geistlichen Reichs und in der Kindheit bürgerlicher Verfassung und Gesetzgebung bei den Mißbräuchen weltlicher Macht erkühnt. Das Staatswesen seiner Zeit war auch noch kein nach den neueren Vorstellungen geregeltes, sondern schwankte noch sehr zwischen den Gestaltungen der Fehde- und der Neuzeit, war erst noch mitten in der Uebergangsperiode zu der Ordnung begriffen, welche Kaiser und Fürsten seit einem Jahrhundert gesucht, noch immer aber nicht hatten herstellen können. Luther übte Herrschaft, ohne herrschen zu wollen, und war sein Rath in diesem Falle nicht ausdrücklich gefordert, so galt er doch, fast in allen weltlichen Händeln

in Anspruch genommen, weder für aufdringlich noch ungebührlich, sondern gern ließ sich die Unbesonnenheit und Uebereilung die Vermittelung eines vertrauenswürdigen und fast in allen Tagesfragen zugezogenen Mannes von überlegener Einsicht gefallen. Andere Aeußerungen und Schritte, die er gethan, würden sich leichter darstellen lassen als Ausflüsse päpstlichen Herrschsinns, allein er verirrte sich zu ihnen im Gedränge eines von ihm nie aufgegebenen Kampfs wider Herrschsucht und Unterdrückung. Hier stand auch die für die Freiheit, um welche er stritt, so nothwendige Einigkeit auf dem Spiele, und man würde es höchst auffallend finden müssen, wenn er bei allgemeiner und Landesnoth seine Grundsätze von der Pflicht guter Unterthanen in solcher nicht geübt, und von dem Gewichte seiner Stellung und seines Ansehens den heilbringenden Gebrauch nicht gemacht hätte *).

---

*) Er schrieb an Amsdorf: Der ganze Streit solle darauf hinauslaufen, daß der Herzog freien Durchzug durch Wurzen habe. „Das gehet uns, oder das Predigtamt nichts an." Dann folgen Klagen über den ihm hoffnungslos erscheinenden Zustand Deutschlands, der seinem trauernden Herzen den Wunsch auspreßt: „Gott nehme uns nur in Frieden vor dem Unglück hinweg!" Doch überließ er sich keiner schwächlichen Verzweiflung, gab den Glauben an die hohen Ideen nicht auf, die ihn in den Kampf hineingezogen, und setzte in ihm den Kampf unermüdlich fort in der und für die, den sichtbaren Erfolgen nach zu urtheilen, unverbesserliche Welt. Hier wurde ihm nun, wie früherhin bei seinem Kummer über die Wittenberger Unruhen, sein großes Princip, daß am Meisten an der Lehre gelegen sei, ob das Leben auch zur Zeit noch unheilig bliebe, daß die an's Licht gebrachte evangelische Wahrheit um keinen Preis zu theuer erkauft worden, zur kräftigen Stütze, zum reichsten Trostesquell. Indem in seinen Augen nichts mehr zu hoffen ist, findet er im Besitze des reinen Gottesworts „eine heilige, die Trauer mäßigende Freude", und ist bemühet, sich und den Freund zu ihr zu erheben. Die Ermahnung zum Frieden, der Empörung in Wurzen halben, geht von dem Satze aus, daß es den Geistlichen nicht zieme, weltliche Sachen zu richten, daß es jedoch ihr Amt sei, in allen Lebenslagen Gottes Wort anzuzeigen. Dann redet sie den Fürsten in's Gewissen: Friede ist Gottes Gebot, das Allen gilt, auch den Höchsten. Namentlich Fürsten sollen zum Frieden trachten, besonders in so kleinen Sachen. Freilich kann Niemand länger Frieden haben, als sein Nachbar will; aber man soll das Möglichste dazu thun, Friede und Recht anbieten, nicht sein eigener Richter sein. Wer wieder schlägt, thut Unrecht, den Fall der Nothwehr ausgenommen. Die Sache ist noch nicht vor den — vorhandenen — Gerichten und Rechtskundigen verhandelt, noch ist kein Urtheil gesprochen, noch weiß man nicht, ob man mit gutem Gewissen streiten kann. Die Streitursache ist so gar gering; „ist doch das Städtlein Wurzen nicht werth der Unkosten, so bereits darauf gegangen sind, geschweige solches großen Zorns so großer mächtiger Fürsten und trefflicher Landschaften, und würde bei vernünftigen Leuten nicht anders angesehen, denn als wenn sich zwei trunkene Bauern um ein zerbrochenes Glas schlügen, ohne daß der Teufel und seine Glieder aus solchem Funken gern ein Feuer aufbliesen, und also den Feinden eine Freude, dem Türken ein Gelächter, und dem Evangelio eine sonderliche Schande anthäten und bereiteten." Die Gegner werden höhnen, daß die Evangelischen nicht nach Vernunft und Billigkeit handeln könnten. Der Krieg würde kein Krieg, sondern ein wahrer Aufruhr, ja ein Hausaufruhr sein, da Vater und Sohn, Bruder und Vetter einander mordeten,

Wenn er mit den Anlagen des Parteimanns begabt gewesen wäre, so würde er sie, wenn je, haben zeigen können und müssen in der Zeit der inneren Auflösung des Schmalkaldischen Bundes. Er würde sich dann bewogen gesehen haben, die Bundesmitglieder zu bestimmen, mit aller Macht den Reformationsversuch zu unterstützen, der von dem Erzbischofe Hermann von Cöln ausging, so sehr der Inhalt der entworfenen Reformationsschrift ihm zuwider sein mochte; allein er that es nicht, sondern drückte unverhohlen sein Mißfallen an der letzteren aus; er würde die nützliche Verbindung mit den Schweizern gefördert haben, erklärte sich aber wider sie und trug dadurch mit bei, die Wiedererstarkung des evangelischen Bundes zu verhindern. Als der Kaiser den Frieden von Crespy geschlossen, und der Papst das Trienter Concilium angekündigt hatte, sahen die Evangelischen den Ausbruch eines verhängnißvollen Kriegs vor Augen, in jener Ankündigung das Signal zum Beginn, und ergriffen dennoch die zur Rettung nothwendigen Maßregeln nicht. Indeß wurden auf einem Reichstage zu Worms (1545) vergebliche Versuche erneuert, die Religionssache zu vergleichen. Der Kaiser bemühete sich lange und eifrig, die Evangelischen zur Anerkennung und Beschickung des Concils zu bewegen. Sie beharrten auf ihrer Verwerfung desselben, worin eine ihrer letzten Kraftäußerungen bestand. Sie waren Anfangs besorglich genug gewesen und hatten gemeint, auf den ihnen vorgelegten Vergleichungsentwurf eingehen zu müssen, gegen welchen Luther wenigstens nicht aufgebraus't war, so daß Brück Gott dankte, daß er nicht habe seinen Rumorgeist dazwischen kommen lassen. Jedoch kam der Vergleich nicht zu Stande. Luther verstärkte die Abneigung gegen den Antrag wegen des Concils durch die schon erwähnte Schrift: Von den Concilien, und durch noch eine andere: Das Papstthum zu Rom vom Teufel gestiftet. Ihre Vertheilung unter den katholischen Ständen von Seiten der sächsischen Gesandten war mehr als Wiedervergeltung für die Kränkung, welche darin lag, daß Mönche in den Predigten, welche sie vor dem Kaiser hielten, sich Ausfälle auf die evangelische Lehre erlaubten. Brück hatte an den

---

denn die Fürsten, wie deren Unterthanen, sind durch die engsten Bande der Freundschaft oder des Bluts mit einander verbunden. „Ich trete zu dem Theile, der Recht leiden kann und begehrt. Gegen den, der das Recht weigert, wehre sich der Andere getrost, und lasse Spieß und Büchsen gehen in die Kinder des Unfriedens: die so in gerechter Gegenwehr umkommen, sterben selig, die Anderen werden verdammt werden am jüngsten Tage, denn sie haben sich selbst in Bann gethan und in Gottes Rache gegeben. Auch rathe ich treulich, wer unter dem Fürsten, der im Unrecht ist, kriegt, entlaufe aus dem Felde und rette seine Seele, denn niemand ist gezwungen, sondern vielmehr verboten, Fürsten und Herren gehorsam zu sein oder Eide zu halten zu seiner Seelen Verdammniß, das ist, wider Gott und Recht." „Gott gebe," heißt es am Schlusse, „den Unfriedfertigen ein verzagtes Herz und schicke seinen friedlichen Engel, der zwischen Fürsten und Landschaften rechte Einigkeit erwecke, wie wir uns eines Glaubens und Evangelii rühmen!" — Wahrlich keine Worte eines Tyrannen oder Herrschbegierigen! —

Kurfürsten geschrieben: wenn die Bosheit des Papstes in der Conciliensache noch weiter gehe, werde Luther die Bindart ergreifen und weidlich zuhauen. Es geschah; man hätte aber lieber selbst nachdrückliche Maßregeln ergreifen sollen: Luther's noch so kräftige Rede konnte nicht retten, wenn man einmal nichts thun wollte. Die Schrift vom Papstthum bewies zwar, daß sein religiöser und deutscher Haß gegen Rom noch einmal zu einem Feuer, wie vielleicht noch nie, aufgelodert war, ja daß dem kranken und lebenssatten Mann auch seine Laune noch nicht gänzlich verlassen hatte; allein seine Worte vermochten den Eindruck, den sie früher gemacht, schon deshalb nicht mehr hervorzubringen, weil er großentheils nur wiederholen konnte, was er oft gesagt hatte, wenn sie auch, worin noch einige Bürgschaft für den Eindruck lag, durch ihre Heftigkeit Alles überboten, was er bisher geschrieben; zudem war eben diese Heftigkeit so maßlos, daß auch der Schaden nicht ausbleiben konnte, daß sie den Feinden starke Waffen in die Hände gab, woran freilich selbst nicht einmal sein Kurfürst dachte. Als König Ferdinand von dem Buche urtheilte, Luther hätte nicht übel geschrieben, wenn nur die vielen bösen Worte heraus wären, sagte er: „Doctor Martinus habe einen sonderlichen Geist, welchem weder seine beiden Vorgänger noch er jemals ein Maß gegeben hätten; auch dringe nicht ein Jeder in die Absichten Luther's ein, der wider das Papstthum besonders erweckt worden sei, daß er es zu Boden stoßen solle; es zu bekehren sei unmöglich, und deshalb wären die guten Worte auch nicht von Nöthen." Das war eben Luther's Ansicht und innerste Ueberzeugung. Er hatte den Gedanken an eine Reform des Papstthums, einen Vergleich, eine Versöhnung mit demselben so entschieden aufgegeben, daß sein Verdruß dadurch nur noch heftiger wurde, daß die Gegner, heuchlerisch und hinterlistig, wie er glaubte, und zum Theil auch die Freunde in falscher Gutmüthigkeit oder kurzsichtiger Beurtheilung immer noch davon sprachen. Zum Kaiser und zu manchen katholischen Fürsten hatte er von Zeit zu Zeit immer wieder Vertrauen gefaßt; allein wenn sie es noch so redlich wenigstens zu meinen und an dem Ziele einer Herstellung des Friedens unter den Deutschen oder gemeinschaftlicher Maßregeln für eine Reform angelangt zu sein schienen, trat immer wieder das Papstthum zwischen die fast geeinigten Häupter der Nation, zwischen diese und ihre Hoffnung. So erblickte er in demselben den größesten, wenn nicht alleinigen, der ganzen neuen Zeitentwickelung, der göttlichen Wahrheit, dem Heile der Christenheit und Deutschlands im Wege stehenden Stein des Anstoßes, sah nur Heil in seinem gänzlichen Sturze *).

*) Die Schrift ist zunächst gegen die Behauptung zweier päpstlicher Schreiben an den Kaiser gerichtet, daß es weder diesem noch sonst Jemandem außer dem Papste zustehe, ein allgemeines oder Nationalconcilium zu berufen. Dawider wendet nun Luther ein: Ein Concil, wie es der Papst will, ist ein Gaukelspiel. Seit den Wormser Tagen ist ein freies christliches Concil in

Die Bitterkeit seines Hasses gegen das Papstthum wurde sicher auch dadurch noch gar sehr bei ihm verschärft, daß er — der so große Gedanken und Hoffnungen in einem so großen und gluthvollen Sinne und Herzen getragen, denselben ein solches Leben geopfert — nichts mehr hoffte, weder von den Kirchen- noch von den Reichsversammlungen, und von den schwärzesten Ahnungen über seines Vaterlandes Zukunft erfüllt war *). Auch von dem abermaligen Religionsgespräche hoffte er nichts, das der Kaiser nach den in Worms mißlungenen Vergleichsversuchen beliebte, und im Januar 1546 zu Regensburg anstellen ließ. Es mußte schon im März erfolglos abgebrochen werden, da die kaiserlichen Delegirten die übertriebensten Bedingungen gestellt hatten. Alles deutete darauf hin, daß der Kaiser den Krieg nunmehr

---

Deutschland begehrt, aber die Worte: frei, christlich, deutsch, sind dem Papst ein Greuel. Ihm graut seit Costnitz vor einem deutschen Concil. Wenn sie aus Rom von der löblichen deutschen Nation reden, so heißt das in ihrem Sinne: die deutschen Bestien und Barbaren. — Dann gibt er den Grund an, weshalb er „mit so stachlichen Worten spotte: die kaisermörderischen Päpste haben sechshundert Jahre der Welt gespottet; die Nachkommen sollen wissen, was ich von ihnen gehalten. Ich rede vom Papst nicht lästerlicher als er von Kaiser und Reich, vom Kaiser, dem er es zur größesten Sünde anrechnet, daß er in deutschen Landen kein Blutvergießen haben wolle. — Sodann beantwortet Luther drei Fragen, großentheils vortrefflich: ob es wahr sei, daß der Papst das Haupt der Christenheit und über den Concilien und Kaisern sei — ob ihn Niemand richten und absetzen könne — ob er das Reich von den Griechen auf die Deutschen gewendet? wobei denn kräftig hervorgehoben wird, „wie die deutschen Kaiser den Päpsten und wälschem Lande müssen zu Hülfe kommen, und mit welcher Schalkheit und Büberei ihnen jene dafür gelohnt, wie die Deutschen Gut und Blut für sie geopfert, sie die Kaiser gebannt, mit Eidespflichten unter sich gebracht, die Kaiserwahl an sich zu bringen gesucht, die Wahlfreiheit vernichtet, das Kaiserthum auf Frankreich zu wenden sich bemüht, um mit den französischen Königen zu spielen, wie sie mit deutschen gethan" u. s. w. Man kann sich bei dem oft widrigen Schelten in der Schrift eines unangenehmen Gefühls nicht erwehren — und sich dennoch wieder damit aussöhnen, wenn man dieses Sündenregister lies't und unwiderstehlich in die Stimmung hineingeräth, in welcher es niedergeschrieben ist.

*) „Ich sorge nichts, glaube nichts, hoffe nichts, denke nichts von den Reichstagen und Concilien", schrieb er im Juni 1545 an Amsdorf. Diese düstre erschlaffende Stimmung ging dann bei ihm aber bald wieder in mannhafte Erhebung bei freilich immer noch düsterer Anschauung über. So schrieb er im Juli an Jonas: „Du wirst gehört haben, daß eine Gesandtschaft des Kaisers, Frankreichs, des Papsts und König Ferdinands mit Geschenken an den Sultan abgegangen ist, um Frieden zu bitten, und was das Ehrenvollste und ewigen Andenkens Würdigste ist: damit sie dem Türken nicht unangenehm erscheinen, legen die Gesandten ihre heimische Tracht ab und lange Gewänder an. So führen sie den Krieg gegen den, den sie eine lange Reihe von Jahren als den Feind der Christenheit proclamirt, gegen den der römische Satan ein solches Geld durch Indulgenzen, Annaten und endlose Räubereien zusammengebracht hat. Du siehst, der Untergang des Reichs, der Tag unsers Heils nahet heran. Freuen wir uns und jubiliren wir, das Ende der Welt ist da!" Er lernte es bis an sein Lebensende nicht, in dem Reichsfeinde eine gelegentliche willkommene Stütze für die eigene Partei zu sehen.

beginnen würde. Zugleich ging der Schmalkaldische Bund rasch seinem gänzlichen Verfall entgegen. Trotz der drohenden Gefahr waren die Verbündeten weit entfernt davon, sich nur über die Frage einigen zu können, ob er erneuert werden solle oder nicht. Luther und andere Wittenberger Theologen hatten dringend dazu gerathen, weil „Gott durch der Seinen Zusammenhalten Krieg und Zerstörung gnädig verhütet habe, und wo diese Gegenwehr nicht aufgehalten, ohne Zweifel auch geringe Fürsten und Stände große Unruhe zu machen sich vielfach unterstanden hätten." Noch vor Kurzem hatte er in einer Schrift an den Churfürsten und Landgrafen von dem gefangenen Herzog zu Braunschweig, den er hier einen schlechten Zweig von herrlichem Stamme nennt, über die Frage, ob man ihn frei lassen solle, dahin sich geäußert: Gott sei allein die Ehre für den Sieg über den Herzog zu geben, doch nicht als dürfte man die „Rüstung" darüber versäumen. Denn obwohl Gott auch ohne sie den Sieg geben könne, solle man doch derselben, wo man sie haben könne, als seiner Gaben brauchen, denn es heiße sonst Gott versuchen, aber auch Vermessenheit, wenn man sich auf Wehr und Waffen und nicht auf Gott verlasse. Diese Rathschläge und Ansichten kamen jedoch zu spät, um die Entschlossenheit des Bundes wiederherzustellen. An den Regensburger Verhandlungen hatte Luther keinen Antheil mehr genommen. Als die Dinge nun wirklich die Wendung zu Krieg und Gewalt nahmen, wurde die Erfüllung seines letzten Wunsches, seiner letzten Hoffnung, den Ausbruch des Kriegs nicht zu erleben, der beste Lohn für das mühevolle und ruhmwürdige, der Wahrheit und Freiheit, der Christenheit und dem Vaterlande geweihete Leben des größesten deutschen Mannes. Er starb am 18. Februar 1546 in seiner Geburtsstadt Eisleben, nachdem er noch in seinen letzten Gebeten betheuert, „daß er stets den Christum geglaubt, bekannt und gepredigt habe, den der Papst mit allen Gottlosen schände, verfolge und lästere". Ein Urtheil über seinen ganzen Charakter aussprechen zu wollen, würde verfehlt sein am Schlusse einer Skizze, die nur einzelne Züge seines Bildes hervorheben wollte und konnte. Man wird nicht leugnen wollen, daß er „nichts als Hölle sah, wo er einmal Unrecht erkannte", nicht leugnen können, daß die reinere Gesinnung und die höhere christliche Milde auf seiner Seite war, der nur die Sache im Auge hatte, Niemandes Schaden wollte und, ob auch bitter und heftig redend, die Gewalt in Glaubenssachen verwarf, mit welcher er von Anfang bis zu Ende bedroht, die von Seiten der Gegenpartei tyrannisch und unmenschlich geübt wurde. Möge nur vor Allem auf keiner Seite vergessen werden, daß sein Haß im Glauben und in der Liebe seine Quelle hatte, und nur der zeitlichen Erscheinung des entarteten Papst- und Kirchenthums, und eben darum galt, weil sich dasselbe an der Idee der wahren allgemeinen Kirche so schwer versündigt und ihrer Hinausführung in's Leben so feindselig, verhärtet, trotzig entgegenstellte.

Jürgens.

Luxemburg (Lützelburg). — Schwerlich würde Luxemburg der Gegenstand eines eigenen Artikels im Staatslexikon geworden sein, wenn nicht ziemlich zufällige Umstände gerade diesen Punct zum Object einer Arrière-pensée des Wiener Congresses gemacht hätten, und er eben deshalb der Anlaß zu langwierigen Verwickelungen geworden wäre, als das Werk des Congresses durch eine Kraft gebrochen wurde, die nicht in der Berechnung der gewöhnlichen Diplomatie zu liegen pflegt.

Luxemburg, in der Mitte der Ardennen gelegen, war eine der Dynastenbesitzungen, wie sie sich auf dem Boden der Niederlande so zahlreich fanden, und der Stammsitz des gräflichen Hauses Luxemburg, aus welchem eine eigene Reihe römischer Kaiser hervorging. Schon Graf Siegfried von den Ardennen tauschte 963 die Luscilienburg von dem Abt Wicker zu St. Maximin in Trier ein. Aus seinem Stamme war Hermann, der 1081 zum Gegenkönig wider Kaiser Heinrich IV. erwählt wurde. Der Mannsstamm erlosch 1136 mit Conrad II. Das Erbe aber ging mit dessen Muhme Ermensone auf die Grafen von Namur, und mit ihrer Enkelin Hermesinde auf die Grafen von Limburg über. Von ihrem Sohne Heinrich stammte die zweite Linie der Luxemburger, die den Deutschen den Kaiser Heinrich VII. und seine Söhne gab. Kaiser Karl IV. erhob 1354 sein Stammland zum Herzogthum, und als solches gelangte es, nach dem Erlöschen des luxemburgischen Mannsstammes, aus dessen Erbe, zunächst durch Pfandrecht, an das Haus Burgund, in welchem damals Philipp der Gute einen großen Gedanken mit Glück und Geschick pflegte, den später Karl der Kühne durch wahnsinnigen Uebermuth vereitelte. Luxemburg folgte nun dem Geschick der südlichen Niederlande. Sein Mittelpunct, das feste Luxemburg, war aber stets ein besonderer Anhalt für die Herrschaft. Als in Folge der Genter Pacification (8. November 1576) auch die südlichen Provinzen, mit den Staaten von Holland und Seeland, in festen Bund zur gemeinsamen Vertreibung der fremden Kriegsvölker aus den Niederlanden traten, und die gemeinsame Losreißung der gesammten Niederlande von Spanien gewiß schien, war es Luxemburg, das allein im Gehorsam erhalten ward, und von wo aus Don Juan d'Austria das Bündniß aufzulösen wußte, worauf die in ursprünglichen Verhältnissen begründete Scheidung der Geschicke und Richtungen Belgiens und Batavіens neu hervortrat und sich zu immer schrofferer Divergenz bildete. Das Herzogthum Luxemburg diente nun den spanischen Habsburgern als ein Theil des burgundischen Kreises, der die alte Oberhoheit des Reiches wenigstens im Gedächtniß hielt. Man würde auch diese formelle Beziehung haben verschwinden lassen, hätte sie nicht eine Gelegenheit geben sollen, durch die österreichischen Habsburger das Reich aufzubieten, wenn die spanischen Habsburger in den Niederlanden bedroht waren. Ein Plan, den man nicht tadeln soll; denn von den Niederlanden gingen Frankreichs Schritte auf Deutschland. — Wenn auch Frankreich in den damaligen Zeiten, wo Deutschland und die Seemächte meist bereit waren, die spanischen Niederlande in Schutz zu nehmen, nicht dieses ganze

Besitzthum an sich zu reißen vermochte, so benutzte es doch die gelegentliche Uneinigkeit oder Schwäche seiner Gegner, um nach und nach einzelne Theile davon abzuspülen. So erwarb es durch den pyrenäischen Frieden (7. Novbr. 1659) auch einen Theil des Herzogthums Luxemburg: die Plätze Thionville (Diedenhofen), Montmedy, Damvillers, Ivoy, Chanvancy und Marville mit ihren Dependenzen. Wenige Jahre nach dem Aachner Frieden brach Ludwig XIV., unter nichtigen Vorwänden, in die spanischen Niederlande und blokirte Luxemburg. Zwar zog er seine Truppen, unter dem Scheine der Großmuth, bei dem ersten Ausbruche des Türkenkrieges wieder zurück. Aber gerade als dieser am Schlimmsten entbrannt und Wien selbst auf's Aeußerste bedroht war, nahmen die Franzosen die Belagerung von Luxemburg wieder auf, und es fiel am 4. Juni 1684 in ihre Hände. In dem am 15. August 1684 zu Regensburg auf 20 Jahre geschlossenen Waffenstillstande wurde auch Luxemburg an Frankreich überlassen und durch seine großen Ingenieurs kunstmäßiger befestigt. Allein bald darauf fing Frankreich den Pfälzer Verwüstungskrieg an und im Ryswicker Frieden (20. Sept. 1697) mußte es, trotz seiner Siege der Einigkeit seiner Gegner nicht gewachsen, unter Anderem auch Luxemburg, mit Ausschluß weniger kleiner Ortschaften, die in einem besonderen Tractat von Lille vom 3. Decbr. 1699 verzeichnet sind, den Spaniern zurückstellen. Nach dem Aussterben des Mannsstammes der spanischen Linie von Habsburg (1. Novbr. 1700) huldigte Luxemburg, mit den übrigen spanischen Niederlanden, dem bourbonischen König Philipp V. und nahm französische Besatzung ein. Luxemburg, Namur und Charleroi waren die einzigen Bestandtheile der spanischen Niederlande, die auch im Laufe des spanischen Erbfolgekrieges in französischen Händen blieben und zunächst dem aus seinen Erbländern vertriebenen Kurfürsten von Baiern als eine Art von Pfand dienten. In Folge des Utrechter und Rastadter Friedens ging Luxemburg durch den Antwerpner Barrièretractat vom 15. Nov. 1715 mit den gesammten spanischen Niederlanden in die Hände Oesterreichs über. Es blieb frei von der holländischen Besatzung, die acht andere Plätze einnehmen mußten, damit Holland auf Belgiens Kosten ein größeres Heer besolden und sich bereit halten könne, unangenehme Handelsunternehmungen der Belgier zu verwehren. Im österreichischen Erbfolgekriege war Luxemburg der einzige feste Platz der österreichischen Niederlande, der nicht von den Franzosen eingenommen wurde. Bei der Insurrection der Belgier gegen Joseph II. (1790) war Luxemburg wieder der einzige Punct, wo die Macht der Regierung sich erhielt und einen Sammelplatz für die Truppen behaupten konnte, von wo aus dann, nach Joseph's Tode, die Wiederunterwerfung der übrigen Lande erfolgte. Schwerer noch rächte sich Joseph's Verfahren, und namentlich seine Vernachlässigung der Barrièreplätze, durch die Schnelligkeit, mit welcher in dem ersten Revolutionskriege, nach dem Fehlschlagen der Invasion, die niederländischen Plätze in die Hände der von Dumouriez geführten Franzosen fielen. Diese ersten Erfolge schwanden, wie

sie gekommen waren. Aber durch Pichegru's Siege kamen die Niederlande auf 20 Jahre in die Hände Frankreichs, und auch Luxemburg, obwohl der letzte diesem Geschicke verfallende Platz, mußte doch endlich von der jeder Aussicht auf Entsatz beraubten und von Hunger bedrängten Besatzung, die der greise Feldmarschall Bender befehligte, nach langwieriger Belagerung übergeben werden (6. Juni 1795). Hierauf wußten die Franzosen den Kriegsschauplatz weiter hinauszurücken, und die Niederlande hatten für längere Zeit Ruhe. Das Jahr 1814 entriß auch Luxemburg den Franzosen wieder.

Damals mußte es von allen den Aufgaben, welche die Staatskunst der großen Mächte in Betreff der äußeren Staatenverhältnisse zu lösen hatte, leicht als die wichtigste erscheinen, wie mit jenen bestrittenen, von Mischvölkern bewohnten Grenzländern zwischen Deutschland und Frankreich, wie überhaupt mit den in Verwirrung und Vacanz gerathenen Bestandtheilen der großen lotharingischen Erbschaft, über welche nun fast ein Jahrtausend gestritten worden, zu verfahren sei. In Holland hatte sich ein Oranier bereits in Besitz gesetzt und wurde von England unterstützt. Dieser Punct war also ein gegebener. Die öffentliche Meinung in Deutschland beherrschte allerdings der Gedanke, daß man vor allen Dingen eine Sicherung gegen Frankreich bewirken müsse. Es hat auch der Wunsch, diesem Gedanken Befriedigung zu verschaffen, auf das Folgende nachgewirkt, und Oesterreich überließ zu diesem Zwecke seine Niederlande, die ihm geleistet hatten, was sie sollten, deren es nicht mehr bedurfte, und die es, nach der veränderten Stellung zu Deutschland, nicht mehr in früherer Weise gebrauchen konnte. Aber daß jene Sicherung in vollkommener Weise geschehe, wurde zunächst durch die Restauration der Bourbons verhindert, um deretwillen man die Franzosen schonen mußte, und nach deren Wiedereinsetzung man auch nicht umhin konnte, Frankreich eine gleichberechtigte Stimme auf dem Wiener Congresse zu verstatten, und es als versöhnt und befreundet zu behandeln. Was die öffentliche Meinung in Deutschland von Frankreich reclamirte, das wollten die eifrigsten Sprecher zunächst Preußen zugetheilt wissen. Aber gerade diesem gönnten es Andere nicht, und auch Unbefangene fanden es bedenklich, die Reserve zur Vorhut zu machen. Wollte man eine Grenzmacht gegen Frankreich, so war es am Besten eine solche, die in dortigen Gegenden selbst den wahren Kern und Mittelpunct ihrer Macht hatte, und nicht auch noch gegen eine andere Seite hingekehrt war. Wohl könnte man sich denken, daß aus den Niederlanden, den Rheinlanden, dem Elsaß, der Freigrafschaft Lothringen, der Schweiz, Savoyen ein schönes, sich in wohlthätige Beziehung zu Deutschland stellendes und mit diesem den Frieden Europas verbürgendes Staatenbündniß zu bilden wäre. Aber wo waren damals die Brücken, die zu diesem Gedanken und seiner Ausführung führten? Man that von Allem etwas. Man ließ Frankreich seine älteren Erwerbungen über Deutschland und Belgien; man stellte die Unabhängigkeit der Schweiz und Savoyens her; man gab Preußen Einiges

von den Rheinlanden. Man gründete auch eine Mittelmacht zwischen Deutschland und Frankreich, indem man aus dem ehemaligen Königreich Holland und den ehemaligen österreichischen Niederlanden ein Königreich der vereinigten Niederlande schuf. Wie das Alles zugegangen, wie man sowohl niederländischer als preußischer Seits mehr verlangt und sich gegenseitig bestritten hat, und wie man endlich sich taliter qualiter hat verständigen müssen, darüber erzählt namentlich Hr. v. Gagern im zweiten Theile seiner Schrift: „Mein Antheil an der Politik", gar Interessantes.

Nun, jene Macht stand wohl in der Mitte, war aber nicht Macht genug, um wahrhaft Deutschland und Frankreich aus einander zu halten. Sie sollte aber auch nur eine Vorhut Deutschlands, und dieses sollte ihr Rückhalt sein. Die Ideen der alten Größe des deutschen Reiches wurden zu wenig begünstigt, und die beiden Niederlande schienen dem deutschen Westen schon zu sehr entfremdet, als daß man dies gesammte Reich hätte dem deutschen Staatenverbande einverleiben mögen. Der burgundische Kreis ward nicht wiederhergestellt. Aber wie man auf dem Wiener Congresse Krakau unter die Obhut dreier Großmächte stellte, damit sie alle drei ein Einspruchsrecht in alle polnischen Händel und einen Anlaß zu schneller gegenseitiger Hülfeleistung hätten; so dachte man auch einen Punct der Niederlande dergestalt mit Deutschland zu verknüpfen, daß Deutschland Interesse und Anlaß erhielt, in Vertheidigung dieses Punctes zugleich die ganze neue Schöpfung des niederländischen Königreiches zu vertheidigen. Nun kam es überdies darauf an, oder man stellte das wenigstens so vor, daß es darauf ankomme, dem Könige der Niederlande eine Entschädigung für die in Deutschland verlorenen Stammländer zu verschaffen, welche theils an das herzogliche Haus Nassau, theils an Preußen gefallen waren. Endlich qualificirte sich Luxemburg allerdings zu einer Festung, in welcher Truppen des deutschen Bundes einen Zugang zu dessen Gebiete beschützen mochten. Indeß bleibt es immer etwas Seltsames, daß hier ein Landstrich zur Entschädigung des Oraniers für seine deutschen Ansprüche dargeboten wurde, der wie zufällig aus der Masse ähnlicher Besitzthümer herausgegriffen erschien, und den man jedenfalls dem von ihm zu beherrschenden Königreiche der vereinigten Niederlande gleichfalls zugeschlagen haben würde, wenn auch von der ganzen Entschädigungssache gar keine Rede gewesen wäre. Indeß man ordnete diese Angelegenheit in der bezeichneten Weise, und suchte wenigstens die einzelnen Bestimmungen dem angeblichen Zwecke der ganzen Anordnung anzupassen. Der König Wilhelm I. leistete (31. Mai 1815), gegen Uebernahme des zu einem Großherzogthum erhobenen Luxemburgs, Verzicht auf die Restitution in seine deutschen Erbländer. Das neue Großherzogthum ward als ein ganz besonderer, nur durch die Person seines Monarchen mit den Niederlanden verbundener Staat behandelt, und dem Könige das Recht eingeräumt, über dasselbe zu Gunsten einer jüngeren Linie dergestalt zu verfügen, daß es auch von dem Königreiche ganz wieder getrennt

werden konnte. Die naſſauiſchen Erbfolgegeſetze und Hausverträge (von 1783) wurden auf dieſes Entſchädigungsland übergetragen, und daſſelbe iſt in dieſer Beziehung ganz in das Verhältniß geſetzt, in welchem ſich die oraniſchen Länder in Deutſchland, an deren Stelle es treten ſollte, befunden haben würden, wenn ſie wirklich in dem Beſitz ihres Erbherrn geblieben wären. Die Succeſſion in Luxemburg war hiernach eine ganz verſchiedene von der in den Niederlanden, und jenes überhaupt ein von dieſen ganz geſchiedener Staat. Die Abſicht aber, um deren willen man gerade für Luxemburg dieſe Beſtimmungen getroffen, wurde dadurch vermittelt, daß der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg zum deutſchen Bunde trat, und Luxemburg ſelbſt zur deutſchen Bundesfeſtung erklärt wurde. In letzterer Beziehung wurde in dem Tractat vom 12. März 1817, womit noch der Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 zu vergleichen iſt, feſtgeſetzt, daß Luxemburg eine Beſatzung von 6000 Mann haben ſoll, von denen ſein Souverän $\frac{1}{4}$, dagegen Preußen $\frac{3}{4}$ ſtellt, welches letztere auch den Gouverneur und den Commandanten ernennt, während die ganze Civilverwaltung in den Händen des Königs-Großherzogs bleibt. Luxemburg in ſeinem damaligen Umfange beſtand, nach dem zwiſchen dem König der Niederlande, England, Oeſterreich, Preußen und Rußland geſchloſſenen Tractat vom 31. Mai 1815, aus dem Gebiete, was ſich zwiſchen dem Königreiche der Niederlande, Frankreich, der Moſel bis zur Einmündung der Sure, der Sure bis zum Einfall der Our, der Our bis zum Canton St. Vith (excl.) ausdehnt, und hatte ungefähr 300,000 Einwohner, meiſt Wallonen, zum Theil auch Deutſche, katholiſcher Religion. Der Flächeninhalt betrug 108 Quadratmeilen, eines meiſtens bergigen Landes, mit guter Viehzucht und vielen Eiſengruben. Luxemburg, auf ſteilem Felſen am Bache Elze (Alſette) gelegen, iſt der bedeutendſte Ort, hat aber jetzt nur etwa 11,000 Einwohner. Von andern Ortſchaften iſt noch etwa das kleine Arlon zu erwähnen. Es war nicht mehr ganz das alte Luxemburg. St. Vith, Bittburg, Neuerburg und die Grafſchaft Schleiden waren 1815 an Preußen abgetreten und dafür der größere Theil des Herzogthums Bouillon und ein Theil des Fürſtenthums Lüttich dem Großherzogthum einverleibt worden. Der Großherzog hatte im engeren Rathe des deutſchen Bundes die eilfte Stimme und im Plenum drei Stimmen. Er ſtellte 2,556 Mann zum neunten Bundesarmeecorps.

Es gehört nicht in dieſen Artikel, die Verhältniſſe und Vorgänge zu würdigen, welche die Schöpfung des Wiener Congreſſes, ſo viel das Königreich der vereinigten Niederlande betraf, wieder in ihre Elemente auflöſ'ten. Daß und wie ſie auch das Großherzogthum Luxemburg ergriffen und ſeinen Beſtand in urſprünglicher Beſchaffenheit aufhoben, daran iſt es wohl auch mit Schuld geweſen, theils daß dieſer Beſtand mehr ein willkürlicher, als ein mit Nothwendigkeit gegebener war; theils daß man, auch im Kleinen den im Großen begangenen Fehler wiederholend, das zum geſonderten Beſtehen beſtimmte Land doch in

Verfassung und Verwaltung gänzlich mit den Niederlanden vereinigte, worauf es ein Wunder gewesen, wenn es nicht ihren Bewegungen gefolgt wäre.

Als die belgische Revolution 1830 ausbrach, trat auch der größere Theil des Großherzogthums Luxemburg in ihren Zug ein, und nur in der Festung und ihrem unmittelbaren Wirkungskreise erhielt die Besatzung den Gehorsam der Einwohner. Die großen Mächte entschieden sich, die Nothwendigkeit einer Trennung der Niederlande anzuerkennen. Für ihre speciellere Ausführung, besonders in zweifelhaften Grenzdistricten, mußte das Streben dahin gehen, die durch frühere Umstände oder die Zufälle der Bewegung entstandenen Enclaven gegenseitig aufzuheben und für jedes Gebiet einen geschlossenen Zusammenhang herzustellen. Man hielt bald für nöthig, daß zu diesem Ende das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg getheilt würden. Da die Londoner Conferenz das Rechtsverhältniß Luxemburgs zu dem Hause Nassau und zu dem deutschen Bunde festhielt, so beharrte man auch bei dem Gedanken, dem Bunde und den Agnaten in Limburg oder sonstwo ein Aequivalent für das in Luxemburg Abzutretende zu verschaffen, und erkannte an, daß zu diesem Arrangement die Einwilligung der Agnaten und des Bundes erforderlich sei *); Verhältnisse, welche die holländische Diplomatie wohl zu einiger Verzögerung dieser Sachen benutzt haben mag. Der deutsche Bund überließ die Sache Anfangs der Conferenz, und gab später den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens Vollmacht und Instruction.

In den Präliminarien vom 20. Januar 1831 war noch bestimmt worden, daß das Großherzogthum Luxemburg dem Hause Nassau verbleiben solle. Diese wurden von Holland angenommen, von Belgien verworfen (1. Februar). In den Präliminarien vom 26. Juni 1831, oder den 18 Artikeln, behielt man die Luxemburger Frage Separatunterhandlungen vor, welche der Souverän von Belgien mit dem Könige der Niederlande und dem deutschen Bunde anknüpfen sollte, und bedingte nur, daß die freie Verbindung der Festung Luxemburg mit Deutschland aufrecht erhalten werden solle. Die fünf Mächte wollten sich dahin verwenden, daß der status quo im Großherzogthum Luxemburg während der Dauer der Separatunterhandlungen beibehalten werde. Diese 18 Artikel nahm Belgien an (9. Juli), und Holland verwarf sie (21. Juli). Nachdem nun Holland die Belgier im Kampfe besiegt hatte und nur durch das Einrücken einer französischen Armee an Eroberung des Landes verhindert worden war, entwarf die Conferenz die 24 Artikel vom 15. October 1831, welche unter Anderem eine Theilung von Luxemburg und Limburg vorschrieben und bezeichneten.

---

*) Die 24 Artikel vom 15. October 1831 ließen übrigens dem König-Großherzoge die Wahl, den betreffenden Theil von Limburg entweder mit Holland oder mit dem Bunde zu vereinigen, und überließen es ihm, sich deshalb mit den Betheiligten zu verständigen.

(Limburg gehörte nach dem allgemeinen Grundsatze, den die Conferenz vom Anfange statuirt hatte, daß für den König Wilhelm das alte Gebiet der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande, wie es 1790 gewesen, verbleiben solle, zum größeren Theil zu dem Antheile Hollands, wurde aber von Belgien ganz, oder doch in so weit begehrt, als es der belgischen Revolution beigetreten war. Luxemburg würde nach demselben Grundsatze zu Belgien gehört haben, während es König Wilhelm in Anspruch nahm.) Auch diesen Vorschlag nahm Belgien an, wiewohl er in vielen Beziehungen ungünstiger für dasselbe war als die 18 Artikel, und die 5 Großmächte verbürgten in dem Tractat vom 15. November 1831 die Vollziehung. König Wilhelm aber lehnte die 24 Artikel ab, und ließ sich zur Ausführung einiger dringenden Consequenzen derselben, namentlich zur Räumung der Citadelle von Antwerpen durch französische Executionstruppen zwingen. In Betreff Luxemburgs blieb der status quo.

Zwischen der Bundesfestung Luxemburg und der belgischen Regierung war schon am 20. Mai 1831 in so weit eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, als der belgische Militärgouverneur den Gouverneur der Festung ersucht hatte, selbst den hergebrachten Rayon der Festung zu bezeichnen, und sich anheischig machte, denselben zu respectiren, worauf auch von Seiten des Letzteren eine entsprechende Declaration erfolgte. Kleine Händel und gegenseitige Chicanen, durch die Erbitterung der Holländer und den Uebermuth der Belgier veranlaßt, blieben freilich nicht aus. Hierher gehören: die Verhaftung des belgischen Gouverneurs Thorn (16. April 1832), welche Repressalien gegen den Holländer Pescatore (19. October) bewirkte, worauf Beide wieder ausgewechselt wurden; ferner mehrmalige Streitigkeiten über das Verfahren der Belgier in den luxemburgischen Staatsforsten, wobei auch (15. Februar 1834) ein belgischer Beamter Hanno verhaftet, auf Befehl des Bundestages aber wieder entlassen wurde (1. März); das Umhauen und Wegnehmen der von den Belgiern im Rayon der Festung errichteten Freiheitsbäume und dreifarbigen Fahnen (1838) und Aehnliches. Indeß der Gouverneur, Landgraf Ludwig zu Hessen-Homburg, benahm sich durchgehends mit eben so viel Umsicht als Festigkeit, und wußte der Bundesfestung Achtung zu erhalten, ohne seinerseits ohne Noth zu provociren.

König Wilhelm wartete lange Zeit auf günstigere Umstände. Als endlich die Aussicht dazu gänzlich zu verschwinden schien, in den Völkern die Leidenschaften sich abgekühlt hatten und Holland die Unannehmlichkeiten des provisorischen Zustandes immer schmerzlicher empfand, erklärte er sich (14. März 1838) zur Annahme der 24 Artikel, wie der deutsche Bund und das Haus Nassau zu Annahme der das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Bestimmungen bereit. Auch die Londoner Conferenz erklärte, daß die Mächte hinsichtlich der Territorialausgleichung in Betreff Luxemburgs und Limburgs bei dem Vertrage der 24 Artikel beharrten, dem deutschen Bunde aber die nähere Entschei-

dung, so weit die Sache sein Interesse berührte, vorbehielten (6. December 1838). Belgien machte mancherlei Anerbietungen, um der Nothwendigkeit auszuweichen, einen Theil des bisher factisch in Luxemburg und Limburg Innegehabten abtreten zu müssen. Aber der deutsche Bund hatte sich, nach der Erklärung (23. Januar 1839) seiner Vertreter, der Gesandten von Oesterreich und Preußen, in solcher Art entschieden, daß jene Anträge nicht angenommen werden konnten. In einigen andern Puncten waren die 24 Artikel etwas modificirt worden. König Wilhelm nahm den modificirten Vertrag an (4. Februar), und auch Belgien mußte sich, nach heftigen Stürmen in Kammern und Volk, dazu entschließen (19. März). Am 19. April 1839 wurde zu London unter mehreren Tractaten auch einer zwischen dem König der Niederlande und dem König der Belgier, und ein anderer zwischen Belgien und dem deutschen Bund unterzeichnet. Am 11. Mai wurde das in der siebenten Sitzung der deutschen Bundesversammlung abgefaßte Protocoll, und durch dasselbe auch der Beitritt des deutschen Bundes zu den betreffenden Artikeln bekannt gemacht. Die Bundesversammlung ertheilte ihre Ratificationen durch einen Beschluß vom 5. September 1839. Ferner wurden auch die Vorschläge, welche der König-Großherzog rücksichtlich der Entschädigung des deutschen Bundes gemacht hatte, während bereits zwischen ihm und dem Herzoge von Nassau, wegen der agnatischen Ansprüche, eine Uebereinkunft geschlossen worden war (27. Juni), angenommen.

Durch die Bestimmungen der Theilung selbst wurde der zeitherige Umfang des Großherzogthums Luxemburg bis auf etwa 50 Quadratmeilen mit 154,000 Einwohnern verringert. Es wurde nämlich von der französischen-Grenze an, zwischen Rodange, was luxemburgisch bleibt, und Athus, was belgisch wird, eine Linie gezogen, welche Belgien die Straße von Arlon nach Longwy, die Stadt Arlon mit ihrem Weichbilde und die Straße von Arlon nach Bastogne läßt, zwischen Messancy, was zu Belgien, und Clemency, was zu Luxemburg gehören soll, durchgeht und in dem bei Luxemburg verbleibenden Steinfurt endigt. Von hier aus wurde diese Linie in der Richtung von Eischen, Hecbus, Guirsch, Oberpalen, Grende, Nothomb, Parette, Perlé bis Martelange fortgeführt. Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb und Parette gehören zu Belgien, Eischen, Oberpalen, Perlé und Martelange zu Luxemburg. Von Martelange geht die Linie längs der Sure hinab, deren Thalweg als Grenze dient, bis Tintange gegenüber, von wo sie sich in gerader Richtung gegen die Grenze des Kreises Diekirch fortzieht, zwischen Surret, Harlange und Tarchamps, die bei Luxemburg bleiben, und Honville, Livarchamp und Loutermange, die zu Belgien kommen, durchgeht und darauf in der Gegend der luxemburgisch bleibenden Doncols und Sonlez der vorherigen Grenze bis an die des preußischen Gebietes folgt. Was westlich an dieser Linie liegt, fällt Belgien, was östlich, Luxemburg zu. An Belgien kamen nach dieser Abtheilung von dem ehemaligen Bestande

des Großherzogthums Luxemburg etwa 58 Quadratmeilen, mit 149,571 Einwohnern.

Für den Verlust, welchen der deutsche Bund durch diese Abtretung der größeren Hälfte des Großherzogthums Luxemburg erlitten hat, ist er durch Zutheilung des Großherzogthums Limburg mit etwa 40 Quadratmeilen und 147,517 Einwohnern entschädigt worden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die preußische Grenze von Aachen bis Cleve durch dieses letztere Arrangement gesichert wird. Doch ist keineswegs der ganze Betrag der durch Belgien abgetretenen limburgischen Gebietstheile zum Bundesland erklärt worden. Belgien behielt von den auf dem linken Ufer der Maas gelegenen Theilen der Provinz Limburg den südlichen mit 140,000 Einwohnern. Es trat an König Wilhelm von seinem limburgischen Gebiete 46 Quadratmeilen mit 200,000 Einwohnern ab. Es gehört nämlich nunmehr zu Nordniederland der ganze Theil der Provinz Limburg, der auf dem rechten Maasufer liegt und im Westen von der Maas, im Osten von Preußen, im Süden von Lüttich und im Norden von holländisch Geldern begrenzt wird; ferner auf dem linken Maasufer Alles, was nördlich von einer Linie liegt, die, von dem südlichsten Puncte der holländischen Provinz Nordbrabant aus gezogen, zwischen Wessem und Stevenswaardt an der Maas sich endigt; die Festung Mastricht mit einem Umkreise von 1200 Toisen bleibt dem König der Niederlande. Dieser wies nun dem deutschen Bunde das auf dem rechten Maasufer Gelegene an, während er den nördlichen Theil des auf dem linken Ufer der Maas Gelegenen, mit 52,000 Einwohnern, den bereits in seinem Besitze befindlichen Theilen von Limburg beischlug.

In der schon oben erwähnten Uebereinkunft zwischen dem Könige der Niederlande und dem Herzoge von Nassau, welcher Letztere zugleich mit agnatischer Zustimmung seiner Söhne und seines Bruders gehandelt hat, haben die Agnaten von der Walramischen Linie des Hauses Nassau ihren Rechten auf den an Belgien abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg, gegen eine Aversionalsumme von 750,000 Gulden (im 24 Guldenfuße), entsagt. Folglich haben sie auch keinerlei Anrecht auf das Herzogthum Limburg, was im Uebrigen an die Stelle jenes abgetretenen Theiles von Luxemburg gekommen ist; wohl aber dauern ihre Rechte in Bezug auf den dem Könige Wilhelm verbleibenden, resp. ihm zurückgegebenen Theil, der das jetzige Großherzogthum Luxemburg bildet, in Kraft.

Am 22. Juni 1839 ergriff die niederländische Regierung Besitz von dem an sie zurückgelangten Gebiete. Uebrigens behielten die Tractate jedem Einwohner der abgetretenen Gebietstheile das Recht vor, sich in das gegenseitige Gebiet ohne Hinderung oder Rechtsnachtheil überzusiedeln.

Bülau.

Luxus; Luxusgesetze, Luxussteuern. — A. **Vom Luxus überhaupt** und dessen Wirkungen. — Jeder das Maß der Nothwen-

digkeit oder des wahren Bedürfnisses überschreitende Aufwand oder Genuß ist Luxus, im weiten Sinne des Wortes. Nicht nur materielle, sondern auch geistige, sentimentale und moralische Genüsse fallen hiernach unter diesen Begriff, welcher jedoch, wenn er vom (privat- oder national-)wirthschaftlichen Standpunct aus aufgestellt wird, seine Beschränkung dadurch erhält, daß dabei entweder der Gegenstand des Genusses, oder das, was, um ihn sich zu verschaffen, muß aufgewendet werden, als einen materiellen, insbesondere einen Tauschwerth habend gedacht wird. Hiernach ist Luxus verschieden von Weichlichkeit oder Sinnlichkeit, in so fern dieselben auch ohne Aufwendung werthhabender Sachen (oder werthhabender Zeit) zu befriedigen sind. Wer (abgesehen von Vergeudung solcher Zeit) länger, als die Müdigkeit erheischt, auf weichem Rasen ruht, wer den Blüthenduft des Frühlings mit Wollust in langen Zügen trinkt, wer in Genüssen, welchen die Natur freiwillig spendet, schwelgt, treibt darum noch keinen Luxus. Noch weniger thut es jener, der, ob auch unersättlich, aus dem Born der Erkenntniß schöpft, sich durch Geist und Herz nährende Lectüre erquickt, die — nicht mit Unkosten verbundenen — Freuden der Geselligkeit, des Familienlebens, des Wohlthuns u. s. w., ob auch im reichsten Maße genießt. Beim Luxus also denkt man sich immer einen solchen Genuß, welcher einmal nicht blos ein wahres Bedürfniß (sei es des Leibes, sei es des Geistes oder Herzens), sondern ein über das Bedürfniß hinausgehendes Gelüste befriedigt, und welcher zugleich mit Verzehrung oder mit Aufwand von werthhabenden Dingen verbunden ist.

Freilich bleibt auch nach dieser Bestimmung der Begriff etwas schwankend, nämlich in der Anwendung abhängig von mancherlei Beziehungen auf wechselnde Umstände und Verhältnisse. Setzt man den Luxus in das Ueberschreiten des durch das Bedürfniß, oder die Nothwendigkeit gegebenen Maßes der Verzehrung oder des Aufwandes, so kann darunter unmöglich blos das ganz absolute, auf Naturgesetze gegründete Bedürfniß verstanden werden; sondern es muß auch das relative, nämlich das auf Gewohnheit, Sitte, Standesverhältnisse u. s. w., auch das auf individuelle Zustände sich beziehende, und das künstlich hervorgebrachte in einigen Betracht kommen. Die irgendwo im Allgemeinen herrschende Lebensweise, sodann die unter gewissen Ständen übliche, und darum die „standesmäßige" genannte, machen auch dem nach Grundsatz und Neigung mäßigsten und sparsamsten Manne gar manchen — zum absoluten Bedürfniß ganz und gar nicht gehörigen — Aufwand für sich selbst und für seine Familie wirklich nothwendig; und auch das selbsteigene Verlangen nach gewissen Genüssen oder die Leichtigkeit ihres Entbehrens erhöht und mindert sich nach den Altersstufen, nach Gesundheitsumständen, nach früherer Angewohnheit, zumal auch nach dem, was man im Kreise der sich näher berührenden, an allgemeinen Lebensverhältnissen einander ähnlichen Mitbürgern zu sehen gewöhnt ist. Dergestalt kann für den Einen

wahrer Luxus, sogar Verschwendung sein, was bei dem Andern noch nicht seinem wirklichen (ob auch nur relativen) Bedürfniß Genüge leistet, und wird bei einem Volk oder unter einem Stande für Mangel oder mindestens für ganz bescheidenen Genuß geachtet, was bei einem Anderen als gewaltiger Luxus erschiene. Die mäßigste Tafel des Reichen und Vornehmen wäre für den Armen ein schwelgerisches Mahl, und der Sonntagsstaat des dürftigen Dorfbewohners ist oft schlechter als das geringste Hauskleid des wohlhabenden Städters. Indessen bleibt der Begriff des Luxus, wenn auch in Bezug auf die Einzelnen oft verschwindend wegen der ihnen durch Standes- oder Volkssitte oder andere Verhältnisse zum wahren, ja oft drückenden Bedürfnisse gewordenen splendideren Lebensweise, gleichwohl noch anwendbar eben auf jene Classen oder Stände, als Gesammtheiten betrachtet, oder auch auf die gesammte Bevölkerung eines Landes, bei welcher oder bei welchen nämlich, sei es wegen vorherrschender Wohlhabenheit, sei es wegen der Macht der Mode oder des Vorurtheils, jene luxuriösere Lebensweise zur Regel, oder selbst zum Gesetze geworden ist. In solchen Fällen sind eben die Mode, die Standesmäßigkeit, oder die allgemeine Sitte selbst luxuriös. Aber es fordert eben dieser allgemeinere oder als vorherrschende Erscheinung in ganzen Kreisen vorkommende Luxus uns noch mehr als der ganz freiwillige Luxus Einzelner zur Erwägung der daraus hervorgehenden Wirkungen auf; weil natürlich solche Wirkungen im Guten wie im Bösen um so bedeutsamer und wichtiger werden, je weiter die Herrschaft des Luxus sich ausdehnt.

Der erste und nächstliegende Standpunct, von welchem aus wir den Luxus zu beurtheilen haben, ist der wirthschaftliche, nämlich der staatswirthschaftliche oder nationalökonomische (der privat-wirthschaftliche nur in so weit, als er in dem andern mit einbegriffen ist); der zweite ist der moralische und polizeiliche oder allgemein politische*).

I. In wirthschaftlicher Hinsicht fühlt man sich versucht,

---

*) Vgl. Pinto, essai sur le luxe. Amst. 1762; Dumont, théorie du luxe. Paris 1771 (der Letzte für, der Erste gegen den Luxus.) Penning, de luxu et legibus sumtuariis. Lugd. Bat. 1826; sodann die verschiedenen Schriftsteller über Polizeiwissenschaft und Staatswirthschaft in den betreffenden Abschnitten. Neben ihnen noch eine bedeutende Zahl von besonderen Abhandlungen eigens über den Luxus, wie von Plouquet, Gründler, Dorn, Rau u. A. — Im Ganzen erklären sich unter den nationalökonomistischen Schriftstellern weit mehrere gegen, als für den Luxus, und ihr verwerfendes Urtheil wird durch die Auctorität vieler Hauptmänner des Faches unterstützt. Außer A. Smith gehören noch hieher: Filangieri, Sartorius, Malthus, Craigh und der fast als Orakel geltende Say. Auch der Graf Destutt de Tracy, in seinem geistvollen Commentar über Montesquieu, streitet gegen den Luxus. Es scheint daher etwas gewagt, daß wir eher dafür auftreten. Doch möchte durch genauere Begriffsbestimmung und mittelst der von uns angedeuteten Unterscheidungen der Streit wohl zu schlichten sein.

den Luxus, als den Gegensatz der Sparsamkeit oder der Ersparung, welche nach Adam Smith das Hauptmittel der Bereicherung ist, schlechthin für schädlich und demnach verwerflich zu erklären. Und es sind auch in der That nicht Wenige, die solches Urtheil fällen. Bei genauerer Betrachtung jedoch kommt man auf fast entgegengesetzte Ergebnisse, oder erkennt wenigstens die Nothwendigkeit hier zu machender mannigfaltiger Unterscheidungen.

Daß der Luxus, d. h. Verzehrung oder Verwendung über das Maß der Nothwendigkeit oder des wahren Bedürfnisses, den Luxus Treibenden unmittelbar ärmer macht, ist freilich klar. Ja, es ist solches die Wirkung nicht nur der luxuriösen, sondern einer jeden Verzehrung. Wer gar nichts verzehrte, sondern blos producirte oder erwürbe, der würde freilich — unter sonst gleichen Umständen — reicher werden, als wer einen Theil des Erworbenen oder gar des Ganzen desselben wieder verzehrte. Und so könnte man meinen, würde auch die ganze Nation reicher werden, wenn alle ihre Glieder nichts oder so wenig als möglich verzehrten, und dagegen nur des Producirens oder Erwerbens sich beflissen. Allein diese ganze Vorstellung ist ein Hirngespinst, weil im Widerstreit mit der Natur der Dinge; nur für den Einzelnen oder für eine Anzahl von Einzelnen (d. h. Jeder als gesonderte Wirthschaft führend betrachtet) hat die Ansicht Wahrheit, nicht aber für die in wirthschaftlicher Wechselwirkung Befindlichen, also namentlich nicht für die zur Staatsgesellschaft Vereinigten. In solchem Verhältnisse der Wechselwirkung nämlich bleibt zwar für den Einzelnen seine eigene Ersparniß allerdings vortheilhaft, nicht aber immerdar jene der Anderen, und es stellen überhaupt die mittelbaren oder entfernteren Folgen der Sparsamkeit in einer ganz anderen Gestalt sich dar, als die unmittelbaren oder nächsten. Wir wollen diese Verhältnisse mit einigen Worten verdeutlichen.

Allerdings ist die Production die erste und im Grund die alleinige Urquelle des Reichthums. Alle für uns Werth habenden materiellen Dinge sind Producte der Natur oder der menschlichen Arbeit; und in der Menge solcher in unserem Besitze befindlichen Dinge besteht eben der Reichthum. Durch die Verzehrung oder den Genuß derselben entsteht daher unmittelbar eine Reichthums-Verminderung; und nur durch Anhäufung (Accumulation), mithin durch Ersparung (Nichtverzehrung oder Zurücklegung des Producirten oder Erworbenen) kann eine Vermehrung des Reichthums Statt finden. Allein nicht eben in der Menge der überhaupt vorhandenen Producte, ja nicht einmal in der fortschreitenden Vermehrung derselben besteht schon der eigentliche National-Reichthum, sondern er fordert noch weiter die Theilnahme möglichst vieler, oder die möglichst größte Theilnahme aller Glieder der Nation an den producirten und accumulirten Gütern, d. h. also die thunlichst ausgebreitete Vertheilung derselben. Auch ist ohne die letzte eine fortschreitende Vermehrung der Production nicht einmal gedenkbar; und wenn sie

auch möglich wäre, so bliebe sie werthlos ohne die mit ihr in gehörigem Verhältnisse stehende Consumtion. Ohnehin lassen mancherlei Producte (namentlich die zur Nahrung dienenden Naturproducte, aber auch viele Gattungen der durch Industrie hervorgebrachten) eine Accumulation für eine längere Dauer gar nicht zu; sie gehen nutzlos zu Grunde, wenn sie nicht verzehrt oder verbraucht werden. Der Luxus, d. h. die das Maß der Nothwendigkeit übersteigende Verzehrung, erscheint daher als unerlaßliche Bedingung sowohl der fortschreitenden Production als auch der Reichthums-Vertheilung, ja ohne ihn, d. h. ohne Genußvermehrung, bliebe der Reichthum selbst ohne Bedeutung oder ohne Werth.

Der Einzelne allerdings, welcher von dem, was er durch Arbeit oder Capital hervorbringt oder erwirbt, wenigst möglich verbraucht, dagegen das Erworbene (den Arbeitsverdienst oder den Erlös aus Producten oder diese selbst) sorgsam anhäuft, und statt zur selbsteigenen Verzehrung, vielmehr zu (Betriebs- oder stehenden) Capitalanlagen, die da als Beförderungsmittel oder Grundlagen fortwährend gesteigerter Production oder Erwerbung dienen, verwendet, wird und muß reich und immerdar reicher werden. Und neben ihm können in der Nation noch Hunderte oder Tausende sein, welche denselben Weg einschlagen und desselben Erfolges sich erfreuen. Wollte jedoch die Gesammtheit einer Nation nach solchem Grundsatze der Ersparung handeln; so würden unausbleiblich und in Bälde Production und Erwerbung wieder aufhören müssen, wenigstens auf das kleinste Maß beschränkt werden, und die Wirkung davon die allgemeine Armuth sein. Der einzige Sporn zur Production liegt in dem davon zu erwartenden Vortheile; folglich entweder in der Bestimmung der Producte zu selbsteigener Consumtion, d. h. zu unmittelbarer Befriedigung selbsteigener Bedürfnisse und Gelüste, oder in der Aussicht auf Verwerthung des Producirten, d. h. auf lucrativen Absatz desselben an Andere, welche darnach gelüstet, und welche dafür einen Preis zu bezahlen geneigt sind. Würden nun Alle dem Beispiel der oben bemerkten Einzelnen folgen: so würde für's Erste der selbsteigene Verbrauch eine eng gesteckte Grenze haben, der Absatz an Andere aber — vom Handel mit dem Ausland einstweilen abgesehen — würde gar nicht Statt finden, das Producirte demnach in Bälde werthlos für den Producenten werden, und dieser daher in Mitte von Sachen, die er nicht brauchen will oder nicht brauchen kann, der That nach arm sein, eben darum aber, bei jetzt mangelndem Motiv zur Production, zu produciren aufhören.

Freilich kann, nach Umständen, der auswärtige Handel den Mangel der einheimischen Käufer zum Theil ersetzen. Doch bleibt solcher Absatz in die Fremde einerseits immer precär, nämlich von der Handelspolitik des Auslandes abhängig, und anderseits kaum je anders für die Dauer gesichert, als unter der Bedingung der hinwieder (in mittelbarem oder unmittelbarem Tauschweg) dem Ausland ab-

zunehmenden (sonach auch mehr oder minder luxuriös zu verbrauchenden) Artikel. Auch wird ja, bei der Speculation auf auswärtigen Verkauf, wenigstens der Luxus der Fremden für uns als vortheilhaft erkannt, weil das absolute Bedürfniß mit Wenigem befriedigt ist, und die Masse der dem blosen Gelüste dienenden Handelsartikel unendlich größer ist, als die der dem wahren Bedürfnisse.

Zudem ist der äußere Handel, wenn nicht ganz besonders günstige Umstände ihm eine außerordentliche Ausdehnung und gewinnbringende Beschaffenheit geben, an Vortheil gar nicht zu vergleichen mit einem lebendigen, alle Classen der Gesellschaft durchdringenden inneren Verkehre. Seine Gewinnste fließen der Regel nach nur in vergleichungsweis wenig zahlreiche Hände, und vertheilen sich, wofern kein Luxus herrscht, und der Reiche seine Schätze im Kasten verschließt, anstatt sie zur Bezahlung derer zu verwenden, die seiner Prachtliebe und andern Gelüsten durch Dienste oder Producte Befriedigung zu gewähren bereit sind, nur wenig unter die Masse der Bürger. Ja, es ermangeln diese, wenn nicht Neigung zum Luxus als Sporn der Thätigkeit wirkt, des zur Belebung der Industrie, folglich zur Production zum gewinnbringenden Absatz geeigneter Ausfuhrartikel nöthigen Eifers. Sie beschränken sich auf die Erzeugung des ihnen selbst unmittelbar Nothwendigen, oder auf die zu desselben Anschaffung unumgänglich erforderliche gemeine Arbeit. Nach höherer Kunstfertigkeit, durch welche sie reichern Lohn gewinnen, folglich die Mittel gesteigerter Genüsse sich verschaffen könnten, trachten sie nicht. Die Industrie bleibt demnach auf niedriger Stufe und daher auch der äußere Handel auf einen geringen Umfang beschränkt.

Es ist daher eine seltsame und selbst engherzige Ansicht, welche den luxuriösen Verbrauch der Güter als ein Unglück, weil als eine Verminderung des Nationalreichthums, betrachtet, und überall den sogenannten sterilen Verbrauch auf das Nothwendige beschränkt und nur den reproductiven möglichst ausgedehnt haben will. So könnte allenfalls der Eigenthümer einer Wirthschaft rechnen, welchem nämlich zu Gute kommt, was an der Nahrung und Kleidung des Gesindes oder der Tagelöhner erspart wird, und welcher, als Herr des Gutes, die Arbeitskräfte seiner Dienstleute befehlsweise anstrengen und die ersparten Erzeugnisse nach Gefallen reproductiv verwenden kann. Aber nicht also kann die Nation und nicht also darf die Staatsgewalt rechnen. Für die Nation ist der Reichthum ganz vorzüglich wegen der dadurch vermehrten Genußmittel für ihre Glieder erwünscht, und sie will keineswegs betrachtet sein als eine große, blos die thunlichste Steigerung der Production bezweckende Fabrikanstalt, sondern als eine durch wirthschaftliche Wechselwirkung allernächst den Wohlstand und die demselben entsprechende Fülle des Genusses ihrer Glieder befördernde und dadurch erst mittelbar sich selbst bereichernde Gesammtheit. Die Staatsgewalt aber soll überall nur im Sinn und Interesse solcher Gesammtheit handeln, die Volkswirthschaft also zwar dem vernünf-

tigen Gesammtwillen gemäß leiten und durch Beförderungsmittel thunlichst emporheben; von dem Gedanken oder der Anmaßung einer Bewirthschaftung des Volkes aber sich fern halten.

So wahr dieses Alles ist, so behaupten wir gleichwohl durchaus nicht, daß der Luxus überall und unter allen Umständen nützlich oder wünschenswerth, oder auch nur unschädlich sei. Bei unserer Schutzrede für denselben setzen wir voraus, daß entweder der Wunsch, Luxus treiben, d. h. Genüsse auch über das Bedürfniß sich verschaffen zu können, als Sporn zu nützlicher Thätigkeit, zunächst also zur Selbstausbildung oder Befähigung für nützliche oder angenehme Dienstleistungen oder Productionen, und sodann auch zu ämsiger Ausübung der erworbenen Arbeits- oder Kunstfertigkeit wirksam sei; oder daß durch die Befriedigung der luxuriösen Gelüste Anderen Verdienst, d. h. Absatz ihrer Erzeugnisse, oder Gelegenheit zu lucrativer Arbeit verschafft werde. In einer wie in der andern dieser Voraussetzungen springt der nationalökonomische Nutzen des Luxus in die Augen, und kann nur aus Einseitigkeit oder Verblendung geleugnet werden. Ein Volk, das gar keine luxuriösen Genüsse kennt, mag wohl glücklich durch Sitteneinfalt und ehrwürdig durch Tugend werden: aber industriös und reich wird es nicht. Und jeder Geizhals, welcher blos nach Erwerb und Anhäufung des Erworbenen trachtet, und alle nicht unbedingt nöthige Ausgaben vermeidet, ist (wenigstens in der Eigenschaft als Besitzer, wenn auch nicht in jener als Producent) ohne Nutzen für den Wohlstand seiner Mitbürger.

Eine dritte Voraussetzung ist, daß der Luxus nur mit eigenem — sei es durch eigene Arbeit errungenen, sei es durch bloses Glück (z. B. durch Erbschaft) überkommenen — Vermögen, d. h. nicht auf Unkosten Anderer getrieben werde. Wer die Mittel zum Wohlleben stiehlt oder durch muthwilliges Schuldenmachen, durch Betrug oder Erpressung sich verschafft, dessen Luxus ist freilich nicht wohlthätig. Was dieser Schelm den Einen zu verdienen gibt, um das hat er zuvor Andere gebracht; sein Hang zum Luxus bringt der Gesellschaft nur Gefahr und Schaden. Doch selbst bei ihm ist nur die Art des Erwerbs, nicht aber das Ausgeben des also Erworbenen an sich, gemeinschädlich; und selbst das gestohlene oder erwucherte oder erpreßte Geld, wenn es durch luxuriöse Verwendung in die Circulation zurückkehrt, kann daselbst Nutzen stiften, während das im Kasten verschlossene für die Volkswirthschaft verloren ist.

Aber auch beim Vorhandensein unserer Voraussetzungen kann der Luxus schädlich sein, theils nach den Gegenständen womit er getrieben wird, theils nach seinem Maß oder Umfang, theils endlich nach dem Zusammenhange der übrigen auf die Volkswirthschaft einen Einfluß äußernden Verhältnisse.

Wenn der nächste Vortheil des Luxus darin besteht, daß er der einheimischen Industrie Ermunterung, und überhaupt der einheimischen Bevölkerung Nahrung verschafft: so ist klar, daß der mit Gegenstän-

den, die solche Wirkung ausschließen oder nur in ganz geringem Maße zulassen, getriebene, theils als unnütz, theils — weil eine bessere Art der Verwendung verdrängend — als schädlich erscheinen muß. Dergestalt ist zuvörderst der im Müssiggehen oder steriler Belustigung, sonach in Verschwendung der (möglicher Weise zu productiver Arbeit verwendbaren) Zeit und Kraft bestehende schädlich. (Wem es jedoch an Talent oder Fertigkeit oder sonstigen Bedingungen zu productiver Arbeit fehlt, der mag ohne Nachtheil müßig bleiben.) Sodann ist der mit auswärtigen Erzeugnissen oder Gütern getriebene Luxus gleichfalls schädlich, indem er nicht nur der einheimischen Industrie unmittelbar den ihr gebührenden Verdienst entzieht, sondern auch das Land oder die Gesammtheit um einen Theil des ihr vielleicht als Circulationsmittel zur Belebung des Verkehrs oder auch zu öffentlichen Bedürfnissen nöthigen Geldreichthums bringt. Nach Umständen kann zwar auch dieser Luxus mittelbar einigen Nutzen schaffen (s. „Mercantilsystem"); jedoch niemals schon an und für sich, sondern blos in Verbindung oder Wechselwirkung mit anderen Verhältnissen, deren Erörterung hier nicht am Platze wäre. Endlich ist auch der, zwar mit inländischen Erzeugnissen oder Diensten getriebene, jedoch mehr nach rein frivolen und nur flüchtigen, vielleicht selbst immoralischen Sinnenrausch gewährenden Dingen, als nach Producten einer gemeinnützlichen, den würdigen oder edleren Gelüsten dienstbaren Industrie verlangende theils positiv schädlich, als Begünstigung der minder achtungswerthen, vielleicht selbst verwerflichen Gewerbe oder Beschäftigungen auf Unkosten der wahrhaft fruchtbringenden oder edleren, theils wenigstens unnütz, weil etwa rein im Verbrauchen oder Genießen, ohne irgend eine mittelbare oder unmittelbare Bereicherung Anderer, bestehend.

Sodann kann auch der nach seinen Gegenständen an und für sich unschädliche oder wohlthätige Luxus nachtheilig, ja verderblich werden durch Uebertreibung, d. h. durch Mißverhältniß zur Production und Accumulation. Nur in der belebenden und wahrhaft bereichernden, d. h. nicht nur gegenwärtigen, sondern auch nachhaltigen Wohlstand bereitenden Wechselwirkung zwischen Production und Consumtion, so wie zwischen beiden und Accumulation besteht die wohlthätige Wirkung des Luxus. Sobald dieser die hiernach gesteckte Grenze überschreitet, hört solche Wirkung auf oder verwandelt sich in Schaden. Das Verlangen nach Genüssen soll einerseits zum Arbeitsfleiße, d. h. zur ehrlichen Erwerbung, spornen und anderseits der nützlichen Thätigkeit den ihr gebührenden Lohn gewähren. Aber es soll nicht bis zur Verzehrung der bereits accumulirten und eine wahrhaft fruchtbringende Verwendung zulassenden Güter führen, es soll nicht die Früchte der früheren Arbeit oder Ersparung zerstören, ohne zugleich den Grund zu einer entsprechenden Reproduction der verzehrten Güter oder ihres Werthes zu legen.

Wenn ein Privatmann, was er Tag für Tag erwürbe, auch Tag

für Tag verzehrte, oder, wie man sagt, aus der Hand in den Mund lebte, so würde er niemals reich werden. Und wenn z. B. ein Bauer zwar jeweils so viel von seiner Ernte zurücklegte, als zur neuen Aussaat nöthig ist, und vom Erlös aus seinen Früchten jeweils so viel, als er zur Fortführung der Wirthschaft, d. h. zum Betriebscapital, braucht, alles Uebrige aber im Wohlleben verzehrte: so würde er zwar nicht ärmer, doch auch nie reicher werden; und wenn einmal ein Unglücksfall einträte, oder ein außerordentliches Bedürfniß sich hervorthäte, so würden ihm die Mittel der Heilung oder der Befriedigung fehlen. Ist er daher klug und ein guter Hausvater, so wird er zwar des Segens, womit der Himmel seinen Fleiß belohnt, sich mit seiner Familie genießend freuen und durch solchen Genuß neue Lust und Kraft zur Arbeit gewinnen; aber wird auch einen Theil des Ertrags zur Verbesserung der Cultur, zu neuen gewinnverheißenden Anlagen, zu Vermehrung des Viehstandes, zu Anschaffung nützlicher Ackergeräthe u. s. w., vielleicht auch zum Ankauf noch anderer Felder oder sonstiger Vermehrung seines stehenden Capitals verwenden, und durch dieses Alles, neben einer genußreichen Lebensweise fortwährend wohlhabender werden. Sollten jedoch die Umstände solche productive Verwendung des Ueberschusses seiner Ernten unmöglich machen (wie z. B. einem Robinson auf seiner Insel); so würde er fernerhin ein Mehreres nicht bauen, als zur Fortführung der alten Wirthschaft und zur eigenen, seiner Lust genügenden Verzehrung nöthig wäre.

Wenden wir das Gleichniß von dieser Privatfamilie auf die Nation an; so werden wir anerkennen, daß dieselbe naturgemäß wünschen muß, zuvörderst allen oder möglichst vielen ihrer Glieder nicht nur das dringendste Bedürfniß, sondern ein thunlichst erhöhtes Wohlleben zu verschaffen, und daß sie zu solchem Zweck kein besseres Mittel hat, als die Ermunterung derselben zum Arbeitsfleiße, welcher die Gegenstände der Bedürfniß- und Lustbefriedigung in Fülle hervorbringe, und daß eine andere oder wirksamere Ermunterung dazu nicht gedenkbar ist, als die Sicherung eines entsprechenden Lohnes der Arbeit. Solcher Lohn aber steht naturgemäß im Verhältniß zum Tauschwerth der Arbeitserzeugnisse, folglich zum Absatz derselben, daher, in so fern nicht ein — in's Unbestimmbare sich ausdehnender — auswärtiger Absatz gesichert ist, in der einheimischen Verzehrung. Freilich wird schon die Steigerung der Production, sonach die Vermehrung des dazu zu verwendenden Betriebs- und des stehenden Capitals den Nichtbesitzern einen vermehrten Arbeitsverdienst gewähren; doch findet solche nützliche Productionsvermehrung in dem Maße des dafür zu gewinnenden Absatzes ihre unübersteigliche Grenze, und es steht daher die sterile Verzehrung mit der productiven Verwendung in einer nothwendigen Wechselwirkung. Aller Zweck und Nutzen der Erzeugung hört auf, wo nicht — theils gleich bald, theils wenigstens in der Zukunft — die Verzehrung sich damit in einiges Gleichgewicht setzt. Wenn nun aber — etwa durch einen übertriebenen, oder mit Arbeitsscheu gepaarten Hang zum

Luxus — die unproductive Verzehrung das ganze reine (den Productionsaufwand übersteigende) Nationaleinkommen verschlänge, folglich eine weitere Vermehrung der Production oder des Betriebs- und des festen Capitals unmöglich machte, oder gar die Ersparnisse der Vergangenheit, d. h. das bereits vorhandene Capital, angriffe; so würde dieses allerdings ein schädlicher, nach Umständen ein verderblicher Luxus sein, und bei längerer Fortdauer seiner Herrschaft die Nation in Armuth versinken.

Auch ein nach seinen Gegenständen im Allgemeinen unschädlicher und nach seinem Maße für die Verhältnisse des einen Volkes gar nicht übertriebener Luxus kann für ein anderes, je nach desselben inneren und äußeren, zumal Handelsverhältnissen schädlich wirken. Besitzt ein Volk noch wenig Ersparnisse der Vergangenheit, und bedarf es zur Grundlage einer fortschreitenden Wohlhabenheit noch eines erst zu erwerbenden Capitalvermögens, und fordern es die Umstände auf zum fruchtbringenden Anlegen seiner zu machenden Ersparnisse, sei es in der Landwirthschaft, sei es im Gebiete der Gewerbe und des Handels: so ist es wünschenswerth, daß solche Richtung die vorherrschende unter seinen Gliedern werde. Erst nach schon begründeter Wohlhabenheit fängt die geeignete Zeit zu luxuriöseren Genüssen an; und so lange die Reicheren noch eine nützliche Anwendung ihres Vermögens zu productiven Zwecken machen können, so bedarf es ihres Luxus nicht, um die Vertheilung ihres Einkommens unter die Mitbürger zu bewirken. Der Lohn, den sie für fruchtbringende Arbeiten bezahlen, verschafft den Aermeren (Arbeitsfähigen) schon hinreichende Subsistenz, und in Folge solcher Arbeiten vermehrt sich das Nationalvermögen. In dieser Lage erscheinen daher die rein luxuriösen Ausgaben auch der Reichen als schädlich, nämlich das Voranschreiten verringernd. Sodann sind einige Völker für das Gedeihen ihrer Wirthschaft, etwa bei der Unergiebigkeit des eigenen Bodens, ganz vorzugsweis an den auswärtigen Handel — vielleicht insbesondere an den Zwischenhandel — angewiesen; und es thut dabei Noth, um in der Concurrenz mit anderen sich im Vortheil zu erhalten, möglichst wohlfeil zu verkaufen. Auf den Preis der Erzeugnisse aber hat der Arbeitslohn, und auf diesen die Lebensweise der Arbeiter einen mächtigen Einfluß. Je einfacher, je entfernter vom Luxus daher die letzte ist, desto wohlfeiler wird — unter sonst gleichen Umständen — verkauft werden können. Der Luxus, wenigstens der Arbeiterclasse, ja, weil das Beispiel ansteckt, auch der Luxus der Arbeitsherren, überhaupt der reicheren Classen, wirkt daher in solchen Verhältnissen nachtheilig.

Volkswirthschaftlich betrachtet ist nach dem Allen der Luxus zwar in der Regel und in gewissem Maße vortheilhaft; doch gibt es auch wichtige Ausnahmen von solcher Regel, und kann, zumal je nach Gegenständen und Maß, derselbe oftmals schädlich wirken.

II. Eine größere und mannigfaltigere Schädlichkeit des Luxus

aber zeigt sich vom polizeilichen, vom moralischen und vom politischen Standpuncte.

Der Luxus, wenn er das den Vermögensumständen des Einzelnen anpassende Maß übersteigt, oder wenn er zur Verschwendung wird, kann Hunderte und Tausende von Familien an den Bettelstab bringen; und, wenn der Hang dazu einreißt und durch die verführerische Macht der Mode oder der vorherrschenden Sitte noch verstärkt wird, für ganze Classen von Bürgern verderblich werden. Erstens, nämlich der Ruin einzelner Verschwender ist zwar volks- und staatswirthschaftlich gleichfalls ein Nachtheil, doch mag er als überwogen erscheinen durch die vom Luxus im Allgemeinen für die Reichthumsvertheilung ausgehende wohlthätige Wirkung. Polizeilich aber ist jener Ruin jedenfalls ein die verhütende oder heilende Sorgfalt des Staates in Anspruch nehmendes Uebel. Und was das, zumal moralische Verderbniß betrifft, welches die fast nothwendige Folge eines in der Gesellschaft vorherrschenden Hanges zum Luxus ist, namentlich die damit naturgemäß im Verhältniß stehende Sucht nach Erwerb, die Ueberschätzung des Geldwerthes, überhaupt der materiellen Güter, verglichen mit den ideellen, die Geneigtheit zu allen, daher auch zu ungerechten und moralisch schlechten Mitteln des Gelderwerbs, mithin Untreue und Lüderlichkeit in den niederen, Bestechlichkeit, Erpressung, Rechtsverachtung in den höheren Ständen, endlich die Unzufriedenheit mit dem eigenen Zustande, das unruhige Streben nach eitlen Genüssen, der neidische Blick auf die Reicheren, der verachtende auf die Aermeren gerichtet, das Verschwinden der edleren Sitteneinfalt, des stillen, genügsamen Familienglücks, der uneigennützigen Freundschaft und Liebe: — so sind diese Uebel allerdings so groß und tiefgehend, daß aller volkswirthschaftliche Gewinn dagegen in Schatten tritt, und die Staatsgewalt sich allerdings aufgefordert fühlen muß, demselben, so viel in ihrer Macht steht und nach guten Grundsätzen zulässig ist, zu steuern.

Mit der angedeuteten moralischen Verderbniß, die eine Folge wenigstens des übertriebenen und allgemein herrschenden Luxus ist, steht in Verbindung der zumal für die politischen Zustände der Gesellschaft, für die Verfassung und deren Geist, Kraft und Stätigkeit unendlich bedeutsame Verlust der Selbstständigkeit des Charakters, das Untergehen des Bürgerstolzes und der Männerwürde in Feigheit, Kriecherei und Knechtssinn. Wer viel Bedürfnisse hat — und die luxuriösesten Genüsse werden durch Angewohnheit und Mode zu wahren Bedürfnissen — der ist naturgemäß der Sklave oder der demüthige Schmeichler desjenigen oder derjenigen, von deren Gunst oder Ungunst es abhängt, ob er die Mittel, jenen Lüsten zu fröhnen, besitzen, erwerben, behalten solle oder nicht. Die Ausspender von Gnadenbezeugungen irgend einer Art, von Aemtern und Würden, von Besoldungen und Besoldungszulagen, von lucrativen Unternehmungen, von Concessionen, Unterstützungen, Privilegien aller Art u. s. w. haben es

dann in ihrer Macht, Jeden, welcher für sich selbst oder für einen Verwandten oder Freund um solche Gunstbezeugungen buhlt, als Werkzeug ihres unlauteren Willens zu mißbrauchen. Die Volksrepräsentation, schon in ihrem Ursprunge durch Wahlbestechung verfälscht, trägt alsdann den Keim der Corruption in sich, und verkauft Volksrecht und Volksglück um schnöden persönlichen Gewinn. Nur wenige vereinzelte patriotische Stimmen tönen alsdann noch durch die traurige Wüste, und bald durchweht der Geist der Servilität, wodurch auch die freisinnigste Verfassung zum Gaukelspiel wird, von Oben bis Unten alle Classen der Nation.

B. Von Luxus- oder Aufwandsgesetzen. — Wie soll nun oder wie kann solchen Uebeln gesteuert werden? — Wie anders, so räsonnirte man sonst, als durch hemmendes, namentlich verbietendes und bewachendes Einschreiten der Staatsgewalt? Alles, was gemeinschädlich oder gefährlich ist, darf und soll dieselbe verbieten und nöthigenfalls verpönen, also auch den Luxus. Man schreibe daher Maß und Ziel dem Aufwande vor, theils überhaupt für's ganze Volk, theils für die einzelnen Stände oder Classen der Gesellschaft, und belege das Ueberschreiten der durch Gesetz oder polizeiliche Verordnung vorgezeichneten Grenze mit gehöriger Strafe. Von solchen Grundsätzen gingen schon im Alterthum selbst die berühmtesten Gesetzgebungen aus. Die Aegypter, die Griechen, die Römer hatten Luxusgesetze. Im Mittelalter finden wir solche zumal in Städten, allwo das Bedürfniß polizeilicher Ordnung sich früher fühlbar machte, gar oft aber, bei dem Mangel ächter staatsrechtlicher Grundsätze, nicht gehörig unterschieden ward zwischen dem, was zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt durch Gebot und Verbot erzwungen werden darf, und jenem, zu dessen Erstrebung nur zwanglose Mittel, als Belehrung, Ermunterung, gutes Beispiel u. s. w. geeignet und rechtlich zulässig sind. Später kam in den von Fürsten beherrschten Ländern die Idee einer der hausväterlichen Herrschaft ähnlichen Landesregierung auf, die Idee nämlich einer dem Volke, wie einer Schaar von Unmündigen, mit Auctorität aufzudringenden Wohlfahrt, verbunden mit jener der besten Benutzung der Kräfte und Productionsmittel aller Bürger zum Vortheil der landesherrlichen Cassen. Aus beiden Ideen floß das Princip des Vielregierens, des sich Einmischens in den Privat- und Familienhaushalt aller Staatsangehörigen, und des steten Bevormundens derselben in all' ihrem Thun und Lassen. Hieraus und aus der Unbekanntschaft der Regierungen mit den Gesetzen einer vernünftigen Staats- und Nationalwirthschaft erklären sich, neben unzähligen anderen Mißgriffen, auch die vielen kleinlichen, ängstlichen, zugleich despotischen, ja zum Theil tyrannischen Luxusgesetze und Verordnungen in den meisten deutschen Fürstenthümern und Ländchen*). Selbst allgemeine

*) S. Runde, Beitrag zur Geschichte der Aufwandsgesetze; Heumann, jus pol. 24; Moser, von der Landeshoheit in Polizeisachen;

Reichs-Polizeigesetze ergingen gegen den als Verderben bringend geachteten Luxus, zumal des gemeinen Volkes, zum Theil jedoch auch der vornehmeren Stände, in Ansehung derer sie jedoch freilich nur wenig in Anwendung kamen. Bis in das kleinste Detail der verschiedenen Gegenstände luxuriösen oder nur einigermaßen bedeutenderen Aufwandes gehen diese allgemeinen und particulären Verordnungen ein. Sie schreiben in Bezug auf Kleidertracht der verschiedenen Stände, Geschlechter und Lebensalter Maß und Ziel der Kostspieligkeit vor, bestimmen mit ängstlicher Genauigkeit, wie viele Tischgäste, wie viele Speisen und wie vieles und welches Getränke verstattet sein sollen bei öffentlichen und Privatfestlichkeiten, Gelagen und häuslichen Ereignissen, als bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, bei Fastnachtslustbarkeiten und Kirchweihen, bei Scheibenschießen oder Schützenfesten, bei Zunftversammlungen u. s. w., Alles je nach der Rangclasse der Betheiligten, oder auch nach dem Unterschied zwischen Stadt und Land. Auch in Bezug auf Zahl und Behandlung der Bedienten und des Gesindes, auf Equipagen und Hausgeräthe wurden sehr in's Einzelne gehende Bestimmungen gegeben, und zumal gegen etwa neu aufkommende Moden oder Gelüste — wie insbesondere lange Zeit hindurch gegen das Kaffeetrinken — mit großer, obwohl im Ganzen wenig fruchtender Strenge verfahren. Es erregt ein eigenes gemischtes Gefühl von Unwillen, Mitleiden, Ekel und Lachlust, wenn man eine Sammlung solcher Verordnungen oder nur eine kurze Inhaltsanzeige derselben (wie in v. Berg's Handbuch des deutschen Polizeirechts Band II.) durchläuft. Es genüge hier die Anführung blos einer Stelle aus einer im Jahre 1774 für das Herzogthum Lauenburg erlassenen Verordnung.

„Bei Verlöbnissen in den Städten sollen von bürgerlichen Personen nicht über zehn Gäste, mit Einschluß der nächsten Verwandten, eingeladen, und nicht über vier Gerichte gegeben werden, auch die Gäste des Sommers nicht über eilf, des Winters nicht über zehn Uhr des Abends beisammen bleiben. Braut- und Bräutigamsgeschenke sollen zusammen die Summe von vierzig bis sechszig Thalern nie übersteigen, und zum Verlobungstag keine neuen Kleider besonders angeschafft werden. Auf dem Lande steht es zwar Jedem vom Bauernstande frei, sich an den Orten, wo es hergebracht ist, vor dem Prediger im Pfarrhause zu verloben; es ist aber nicht erlaubt, die Verlöbnisse bei einem angestellten Gastmahle und mit Ausholung des Predigers zu halten. Eltern oder Vormünder der Verlobten und die nächsten Verwandten nebst zwei Männern als Zeugen dürfen jedoch zur Berichtigung der Eheberedung zusammenkommen; aber nur des Nachmittags und in Allem, mit Einschluß der Verlobten, nicht mehr, als

---

Hofmann, Entwurf von dem Umfange u. s. w. des Polizeiwesens, u. m. A. Ueber die französischen Luxusgesetze s. Encyclopédie, Art. „lois somtuaires."

zehn Personen, und nur bei einer Viertelstonne Bier höchstens, und zwei Essen."

„Bei Hochzeiten in den Städten ist die Anzahl der Gäste und Gerichte nach drei Classen bestimmt. Die erste Classe darf nicht mehr als dreißig Gäste und acht Gerichte, die zweite Classe nicht mehr als zwanzig Gäste und sechs Gerichte, die dritte Classe nicht mehr als funfzehn Gäste und vier Gerichte haben. Ist das Hochzeitmahl Mittags gehalten worden, so dürfen des Abends nur kalte, von Mittag übrig gebliebene Speisen gegeben werden. Uebrigens werden Hochzeiten bei Wein und Kuchen, ohne Mahlzeiten, empfohlen. Keine Hochzeit soll länger als einen Tag, und die Mahlzeit nicht über drei Stunden währen, und die Hochzeitgesellschaft nicht länger als bis zwei Uhr nach Mitternacht beisammen bleiben. Hochzeitmusik ist erlaubt; der Ausgeber der Hochzeit soll sie aber ohne einigen Beitrag der Gäste bezahlen. Das Verschleppen der Eßwaaren und des Getränks, so wie der Zulauf der Kinder und des Gesindes ist verboten. Am Kirchgangstage dürfen nicht mehr als zehn Personen, mit Einschluß der jungen Eheleute, mit vier Gerichten des Mittags, und des Abends mit kalter Speise, auch ohne Musik, bewirthet werden. — Bei Hochzeiten auf dem Lande ist das Gesöffe vor und nach dem Kirchengehen gänzlich verboten. Zwei Tage sind zur Hochzeit verstattet, und bei ganzen und halben Stellen dreißig Gäste, bei andern die Hälfte. Auch sind die Hochzeitsgerichte nach diesem Verhältnisse bestimmt. Aller Zulauf der Kinder, Knechte und Mägde ist auch hier verboten. Musik ist erlaubt. Die Gäste sollen spätestens Morgens drei Uhr aus einander gehen. Beim Kirchgang soll es wie in den Städten gehalten werden. Wenn eine Herrschaft ihrem Gesinde freie Hochzeit geben will, so muß sie sich dabei nach ihrem Stande richten. Hochzeitsgeschenke in den Städten sollen den Werth von zwei Thalern, auf dem Lande den Werth von einem Thaler nicht übersteigen, die Geschenke der Eltern und Geschwister jedoch ausgenommen, die deren eigenem Ermessen überlassen bleiben. Geschenke an Dienstboten sind, so wie die Sammlung für den Koch, ganz verboten."

„Bei Kindtaufen sollen nicht über drei Gevattern sein. Kindelbier und Taufmahlzeiten sind abgestellt. Gevattergeschenke, außer von den nächsten Verwandten, oder wenn die Eltern der Pathen arm sind, sollen nicht gegeben werden. Beim Kirchgang sollen höchstens zehn Personen mit drei bis vier Gerichten bewirthet werden."

Heut zu Tage, da man klarere Ansichten von der persönlichen Selbstständigkeit der Bürger und von der mit dem Eigenthumsrechte innigst verbundenen Befugniß der freien Verfügung über das, was unser ist, gewonnen hat, und da man einsieht, daß, wo solche freie Verfügung nicht gewährt ist, auch der mächtigste Sporn zur Erwerbung, folglich zur fruchtbringenden Arbeit, fehlt, und daß eine Classification nach Ständen, da in jedem Stande die mannigfaltigsten Abstufungen des Vermögens vorhanden sein können, solchen Luxusgesetzen

jedenfalls ihre vernünftige Anwendbarkeit raubt, heut zu Tage erscheinen solche Verordnungen allerdings als abenteuerliche Ausgeburten einer — wenn auch der Intention nach oft gutmüthigen — dem Princip nach durchaus heillosen Anmaßung der Regierungsgewalt gegenüber den Regierten. Im Kindesalter der Völker möchte sie vielleicht noch, als eine mitunter wohlthätige Vormundschaft, zu dulden sein; im Zeitalter der Verstandesreife aber wirkt sie empörend auf ein stolzes Gemüth. Es kommt dazu, daß gar oft der eigentliche Beweggrund jener Verordnungen keineswegs eine angeblich väterliche Sorgfalt für der Regierten Glück war, sondern vielmehr einerseits die Idee, daß, je weniger das Volk für sich selbst verzehrte, desto mehr von ihm eingetrieben werden könnte für die öffentlichen oder fürstlichen Cassen, und anderseits der aristokratische Uebermuth der Vornehmen und Privilegirten, die mit Mißvergnügen das Wohlleben der gemeineren Classen, welches den äußeren Unterschied der Stände fast zu verwischen drohete, betrachteten. Die adelichen Damen konnten (und können zum Theil heute noch) den Gedanken nicht ertragen, daß gemeine Bürgersfrauen sich sollten kleiden dürfen, wie sie; und die Schmausereien der Vornehmeren verloren an Glanz und Vergnügen, wenn auch die unteren Stände gleich oder ähnlich splendider Gelage sich erfreuten. Und nun mußte der Titel einer wohlthätigen Bevormundung der unteren Classen zum Schleier dienen, der jene doppelte und doppelt ungerechte Anmaßung verhüllte! —

Aber soll oder darf denn der Staat nichts, gar nichts thun, um dem doch unleugbar höchst schädlichen Luxus eine Grenze zu setzen? — Freilich darf und soll er Einiges thun; nur sind Luxusgesetze wie die vorhin angeführten, überhaupt alle nicht durch besondere Gründe gerechtfertigten Zwangsmaßregeln verwerflich.

Zuvörderst enthalte sich die Staatsgewalt derjenigen Schritte und Richtungen, welche einen Hang zum Luxus fast künstlich erzeugen, denselben mindestens zu erhöhen und allgemein zu machen geeignet sind. Dahin gehört zumal die einseitige Pflege und übermäßige Anpreisung der materiellen Interessen im Gegensatze der höheren ideellen und moralischen. Wenn die Regierung jeden edleren, freien Aufschwung des Geistes und Gemüthes im Volke scheut, wenn sie seine Thätigkeit, so viel möglich, auf die Sphäre des Erwerbs und des Genusses, überhaupt der egoistischen Bestrebungen, zu beschränken, seinen Blick, seine regere Theilnahme möglichst von den öffentlichen Angelegenheiten, von den Interessen der Freiheit, der Nationalwürde, der Rechtsgarantie abzulenken sucht, wenn sie ein von Oben bis Unten reichendes System der Corruption in's Leben führt, und wenn der Hof und die ihn näher umgebenden Kreise das lockende Beispiel der maßlosen Verschwendung und der frivolen Genüsse aufstellen: alsdann ist es freilich natürlich, daß auch in den niedereren Regionen der Gesellschaft solches Beispiel, so viel thunlich, nachgeahmt und jener Hang zum verderblichen Luxus allgemein vorherrschend werde. Schon durch

die Vermeidung solcher Richtungen wird also die Regierung dem schädlichen Ueberhandnehmen des Luxus vorbeugen; und die allgemeinen Anstalten für intellectuelle und moralische Volksbildung werden das Uebrige thun. Ohnehin ist, wo die Frivolität nicht künstlich gehegt wird, kaum zu besorgen, daß die Verschwendung allzu sehr einreiße. Einzelne leichtsinnige oder gewissenlose Prasser, Vergeuder nicht nur des eigenen, sondern auch des fremden Gutes, einzelne pflichtvergessene Familienväter, die ihren nimmer befriedigten Gelüsten den Wohlstand ihrer Kinder zum Opfer bringen, wird es immer geben; doch in der Regel und naturgemäß blickt der Mensch, der nicht in der Erziehung verwahrlos't oder durch äußere Einflüsse verderbt worden, in die Zukunft, und enthält sich, theils aus vernünftiger Selbstliebe, theils aus Liebe für seine Familie, der Verschleuderung seines Vermögens. Allgemeine Verbote oder zwangsweise Beschränkungen des Luxus thun also gar nicht Noth.

Indessen gibt es gleichwohl Umstände und Verhältnisse, worin auch ein zwangsweises Einschreiten der Staatsgewalt hier zu billigen und zu fordern ist.

Dahin gehören allernächst die Prodigalitäts- oder Mundtodserklärungen, welche gegen die einzelnen unverbesserlichen Verschwender, deren schlechter Haushalt offenbar sie selbst oder ihre Familie in's Verderben zu stürzen droht — versteht sich nach gehöriger Untersuchung und unter Formen, welche jede Willkür hintanhalten — auszusprechen sind. Wer schon durch die That sich als unfähig oder nicht gewillt erwiesen hat, sein Vermögen als verständiger Hauswirth zu verwalten, der ist zur Entmündigung geeignet, und die ihm zu setzende Curatel gereicht ja ihm selbst auch zur Wohlthat.

Sodann gibt es Arten des Luxus, welche, wenn nicht eigens als Luxus, welcher nämlich an und für sich zu den natürlichen Freiheitsrechten des Bürgers gehört, so doch aus anderen Gründen die polizeiliche Fürkehr in Anspruch nehmen. Sind gewisse Arten von Genüssen theils an und für sich, theils wenigstens im Fall der Uebertreibung der Gesundheit offenbar schädlich, oder die öffentliche Sicherheit und Ruhe gefährdend, oder die Moral verletzend; so muß ihnen aus diesen Titeln Einhalt gethan werden. Hierher gehören zumal der übermäßige Genuß geistiger Getränke, insbesondere des Leib und Seele ruinirenden Branntweins, sodann die der Sittlichkeit Gefahr drohenden Belustigungen oder die selbst öffentliches Aergerniß gebenden Ausschweifungen. Gegen die Völlerei hat sowohl die Sanitäts- als die Sicherheitspolizei mit Ernst, doch auch mit Umsicht einzuschreiten, so viel möglich mehr durch Beschränkungen des Verkaufs und Ausschanks der berauschenden Getränke, als durch unmittelbares Verbot gegen die Trinkenden. Doch soll auch die mit Störung der öffentlichen Ruhe verbundene oder bis zum Skandal gehende, zumal habituelle, Berauschung als Polizeivergehen behandelt werden. Die zu solchem Zwecke zu erlassenden Vorschriften jedoch, so wie jene, welche allernächst die Verhütung von Un-

sittlichkeiten, Verführung und Aergerniß erregenden Schwelgereien zum Gegenstande haben, werden füglicher unter diesen besonderen Rubriken als unter der allgemeinen der (in solcher Beziehung ohnehin nur indirecten) Luxusgesetze behandelt.

Noch gibt es Gegenstände oder Anlässe zu luxuriöser Ausgabe, welche den dabei Betheiligten mehr nur Plage oder drückende Last verursachen, als Genuß gewähren. Es sind dieses Ausgaben, die nicht eigentlich nach dem freien Willen derjenigen, die sie zu machen haben, sondern blos nach dem Gesetze des Herkommens oder einer einmal herrschend gewordenen Mode Statt finden, und von welchen befreit zu bleiben der Wunsch jedes Verständigen ist. Von dieser Art sind z. B. die hier und dort hergebrachten Begräbnißformen und Todtenfeiern, welche gar oft durch ihre Kostspieligkeit den dürftigen Nachlaß des Verstorbenen erschöpfen und der zurückgebliebenen Familie, welche Ehren halber den standesmäßigen Aufwand machen muß, den letzten Nothpfennig rauben. Wenn in solchen Dingen die Polizei mit beschränkenden Vorschriften einschreitet, so übt sie dadurch nicht eigentlich einen Zwang aus, sondern sie befreit vielmehr nur die Betheiligten von einer lästigen Fessel, welche sie selbst abzuschütteln die Kraft oder den Muth nicht haben, für deren Wegnahme aber wenigstens die Verständigeren derselben der Staatsgewalt dankbar sind.

C. Von Luxussteuern. — Unter den Mitteln, dem Luxus Einhalt zu thun, oder wenigstens dem Staate für den ihm durch denselben verursachten Nachtheil einigen Ersatz zu verschaffen, werden vielstimmig auch die Luxussteuern empfohlen. Werden diese zu billigen sein?

Bei den Luxussteuern ist der polizeiliche Standpunct von dem staatswirthschaftlichen und von dem finanziellen wohl zu unterscheiden. Hat der Staat bei deren Auflegung blos allein den Zweck, von gewissen luxuriösen Genüssen oder Ausgaben abzuhalten; so sind die Steuern in der That nichts Anderes, als verkleidete Verbote oder Verpönungen solcher Luxusarten, und sie fallen demnach unter dieselbe Beurtheilung, wie die unmittelbaren Verbote, d. h. sie sind theils ungerecht, theils unnütz. Sie sind ungerecht, weil sie die natürliche Freiheit des (auf ehrlichem Wege sich zu verschaffenden) Genusses aus angemaßter vormundschaftlicher Auctorität willkürlich und auf eine zumal für die Aermeren drückende Weise beschränken; sie sind unnütz und selbst zweckwidrig, weil sie den Genuß gleichwohl nicht verhindern, sondern blos vertheuern, was die Anreizung dazu nur noch erhöht, und daher, wenigstens bei jenen, die ihn noch irgend bezahlen können, das Gegentheil der beabsichtigten Abhaltung bewirkt.

Etwas Anderes ist zu sagen von den aus staatswirthschaftlichen und aus finanziellen Gründen aufzulegenden Luxussteuern, zum Theil daher auch von denjenigen, welche gemischter Natur

sind, d. h. neben einem dieser Zwecke zugleich noch den polizeilichen verfolgen.

Niemand leugnet das Recht des Staates, zur Begünstigung der einheimischen Production und Industrie, überhaupt zu staatswirthschaftlichen Zwecken die Ein- und Ausfuhr der Waaren oder auch unmittelbar die Production mit hierauf berechneten Zöllen oder Abgaben zu belegen. Es ist dieses ein Recht, welches zwar oftmals mißbraucht oder zweckwidrig ausgeübt wird, aber auch einen guten und wohlthätigen Gebrauch gar wohl zuläßt, und darum schlechterdings behauptet werden muß. Wenn nun der Staat z. B. gewisse, nicht dem Bedürfnisse, sondern blos dem Gelüste dienende, fremde Producte (z. B. ausländische Weine für ein durch eigenen Weinerwachs gesegnetes Land, oder fremde Putzwaaren oder anderen kostspieligen Tand u. s. w.) mit hohen Zöllen belegt, und dadurch das Ausströmen des zur Nährung der einheimischen Production nöthigen Geldes der Reichen vermindert, oder mindestens der Staatscasse einigen Ersatz für dessen Verlust zuwendet: so wird solche Auflage zugleich als Luxussteuer zu betrachten sein, obschon sie nicht eigentlich den Luxus schlechthin als Luxus, sondern blos die unnöthige Consumtion fremder Producte als solcher im Auge hat; und sie wird in dem Maße, als überhaupt die besondere oder gegenseitige industrielle und Handelslage sie rechtfertigt, beinebens auch als Luxusbeschränkung von Vortheil sein. Wie oft oder in wie fern solches überall der Fall sein kann, ist hier nicht zu erörtern, sondern wird unter dem Artikel „Mercantilsystem" u. a. geschehen. Für den gegenwärtigen genügt die allgemeine Andeutung des hier obwaltenden Verhältnisses.

Solche Zölle und Auflagen haben dann großentheils zugleich einen finanziellen Zweck, d. h. sie werden ganz eigens als Steuern eingefordert; und alsdann kann ihre Rechtfertigung nur aus den für die Steuern überhaupt gültigen Rechts- und politischen Principien fließen. Es fragt sich also: ist die besondere oder höhere Besteuerung von Luxusgegenständen — hier also ohne Unterschied ob einheimische oder fremde — zu billigen?

Da weder die Erzeugung, noch der Ankauf, noch der Verbrauch irgend einer Sache schon an und für sich eine Steuerpflicht involvirt; so beruht die Rechtfertigung der Luxussteuern lediglich auf den für die indirecten, namentlich für die Verzehrungssteuern anzuführenden Gründen. Man findet dieselben unter den Artikeln „Abgaben," „Indirecte Steuern" u. a. entwickelt und geprüft; und es mag daher hier die Betrachtung genügen, daß, so lange die von der Theorie geforderte alleinige und allgemeine Vermögens- und Einkommenssteuer nicht eingeführt und auch das System der directen Besteuerung nicht vollständig gemacht, d. h. über alle Gattungen des Besitzes und Erwerbs ausgedehnt wird, die indirecte Besteuerung kaum vermeidlich ist, und daß, wenn man dieselbe in dem Sinne, daß sie zur Vervollständigung oder Heilung der mangelhaften directen

Besteurung diene, eingeführt oder forterhalten haben will, die auf die luxuriöse Verzehrung gelegte Steuer allerdings zu empfehlen ist. In der Regel nämlich treiben doch die Reichen oder Wohlhabenden mehr Luxus als die Aermeren; und wenn es wahr ist (was auch nicht geleugnet werden kann), daß durch die Unvollständigkeit der directen Besteuerung die Reicheren, nämlich Besitzenden und Erwerbenden begünstigt, durch die auf die Gegenstände der gemeinen oder nothwendigen Verzehrung gelegten Steuern aber die Armen positiv und wesentlich bedrückt (nämlich nach Häuptern und nicht nach dem Vermögen besteuert) werden: so wird durch die vorzugsweis oder in höherem Maße auf die Gegenstände des Luxus gelegte Steuer jener doppelten Ungleichheit wenigstens einigermaßen abgeholfen, und den Reichen, denen man auf dem geraden Wege nicht hinreichend beikam, auf jenem Umwege wenigstens noch etwas abgewonnen.

Indessen gibt es freilich auch sogenannte Luxusgegenstände, welche für manchen Armen gleichwohl (durch Angewohnheit, Kränklichkeit oder durch Standesverhältnisse u. s. w.) zum wahren Bedürfniß geworden sind, und deren Besteuerung sonach für ihn zur weitern Bedrückung wird. In so fern erscheint hiernach die Luxussteuer als ungerecht. Sodann bewirkt sie, zumal wenn sie hoch ist, leicht eine Verminderung des Verbrauchs, demnach, wenn desselben Gegenstand ein einheimischer Artikel ist, eine Benachtheiligung der Producenten, und täuscht zugleich die Erwartungen der Finanz, indem der Ertrag einer obwohl erhöhten Verzehrungssteuer, wenn ihretwillen die Verzehrung selbst bedeutend sich vermindert, geringer wird, als er bei einem mäßigen Steueransatz gewesen wäre. Hat man aber gar, bei Auflegung der Steuer, solche Verminderung des Verbrauchs mit zum Zwecke gehabt, so ist das polizeiliche Interesse mit dem finanziellen dabei in Widerstreit gerathen, und es muß demnach die Beurtheilung nach dem jeweils vorherrschenden Gesichtspuncte geschehen.

Ueber Luxussteuern (s. A. Smith, book V. chap. II. (taxes upon consumable commodities), Sismondi, nouveaux principes T. II. und dann die verschiedenen deutschen Schriftsteller über Finanzwissenschaft. Rotteck.

Luzern. — Dieser Canton ist der dritte Freistaat oder Canton der Eidgenossenschaft, mit einem auf 28 Geviertmeilen berechneten Flächenraume und einer Bevölkerung von 124000 Seelen (nach einer Volkszählung von 1837). Die Einwohner gehören dem katholischen Glaubensbekenntnisse an; nur in der Hauptstadt befindet sich seit dem Jahre 1826 eine kleine reformirte Gemeinde von Einsassen. — Der Canton Luzern liegt beinahe in der Mitte der Schweiz. Denselben durchfließt die Reuß. In ihm finden sich die Berge Pilatus und Rigi, jedoch beide nur zum Theil, indem der Pilatus theilweise im Canton Unterwalden, die Rigi theilweise im Canton Schwyz liegt. Der Canton ist reich an Getreide und guten Wiesen. Mäßiger Wohlstand ist ziemlich allgemein verbreitet. Die Volksbildung durch

verbesserte Schulen ist in vierzig Jahren bedeutend vorgeschritten. Allein immer noch hat der Canton Mangel an wissenschaftlich gebildeten Männern, und man ist oft in Verlegenheit, ledig fallende Beamtungen gehörig zu besetzen. Es befinden sich im Canton drei Nonnenklöster: Rathhausen, Eschenbach und Bruch, drei Capucinerklöster: Wesemli, Schüpfheim und Sursee, ein Cistercienserkloster, St. Urban, und zwei Chorherrnstifte, Münster und Luzern. Zwei Franciscanerklöster wurden im Jahre 1838 aufgehoben. Luzern war sonst der Sitz des päpstlichen Nuntius, der sich nun, weil die gegenwärtige Regierung nicht in seinem Sinne handelte, nach Schwyz zurückgezogen hat. In der Geschichte der Schweiz spielte der Canton von jeher eine bedeutende Rolle.

Dem Canton gab die Hauptstadt den Namen. Dieselbe liegt am Ausflusse der Reuß aus dem Vierwaldstädtersee und hat 8000 Einwohner. Ob Luzern von einem römischen Leuchtthurme seinen Namen erhalten habe, ist sehr ungewiß. Schon im siebenten Jahrhunderte bestand bei der Hofkirche eine geistliche Stiftung. Diese und ihre Besitzthümer vergabte Pipin, der Vater Karl's des Großen, dem Kloster Murbach im Elsaß. Die in der Nähe jener Kirche allmälig sich bildende Stadt mußte dieser entfernte schwache Herr dem Kaiser Rudolph zu Handen seiner Söhne, der Herzöge von Oesterreich, überlassen, als dieser seine alten Besitzungen in ein größeres Fürstenthum auszudehnen suchte. Von Oesterreich bald strenge gehalten, bald gegen die benachbarten, die Unabhängigkeit anstrebenden drei Waldstätte, Uri, Schwyz und Unterwalden, schutzlos gelassen, trat die Stadt 1332 dem Bunde der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden bei.

Schon in den ältesten Zeiten hatte die Stadt zu Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Rath von sechsunddreißig Mitgliedern, der in zwei Abtheilungen, jede von achtzehn Mitgliedern, sich halbjährlich ablös'te und vom Jahre 1330 an selbst ergänzte.

Das Gemeinwesen von Luzern, nachdem es der fremden Herrschaft erlediget war, nahm eine demokratische Gestaltung an. Bei der Gemeinde war die höchste Gewalt; sie entschied über Krieg und Frieden; schloß Bündnisse und bewilligte die Steuern; an sie mußten alle wichtigen Angelegenheiten gebracht werden. Ein Rath von Dreihundert besorgte die weniger wichtigen Gegenstände, ein Ausschuß von Sechsunddreißig leitete die Vollziehung. Es war dieses jener althergebrachte Rath, der schon unter fremder Herrschaft bestand. Der junge Freistaat, durch Oesterreich, von dem er abgefallen war, vielfach angefeindet, behauptete seine Unabhängigkeit in der ewig denkwürdigen Schlacht vor Sempach im Jahre 1386. Nach und nach erweiterte sich der zuerst auf die Stadt Luzern beschränkte enge Kreis der Republik mittelst Kaufs, Pfandlosung und Eroberung in dem Maße, daß der Staat die heutige Ausdehnung erhielt. Die Landestheile, welche allmälig mit der Stadt Luzern verbunden wurden, standen ursprünglich zu dieser nicht in dem Verhältnisse der Unterthänigkeit,

sondern vielmehr der Verbrüderung. Das zeigen die diesen Landschaften ertheilten Burgrechte. Man sah in den älteren Zeiten der Republik eine Menge in der Stadt wohnhafte Landbürger im Rathe sitzen. Nach und nach aber zog sich das Regiment in einen engern Kreis zusammen. Zunächst wurde nichts oder wenig mehr an die Gemeinde gebracht, sodann der Rath der Dreihundert auf Hundert herabgesetzt, hierauf die Regimentsfähigkeit auf die Stadtbürger beschränkt; endlich wurden von dem Regiment die Stadtbürger ebenfalls ausgeschlossen, und dasselbe ging gleichsam erblich an einige Familien über. So verwandelte sich im Laufe der Zeit die ursprüngliche reine Demokratie des Gemeinwesens von Luzern in eine vollendete Aristokratie oder vielmehr Oligarchie mit einem Patriciat. Diese Aristokratie war eine der verdorbensten der Schweiz. Die jungen Patricier widmeten sich meistens dem fremden Söldnerdienste, und aus demselben zurückgekehrt, traten sie, mit weniger Ausnahme ohne tiefere Bildung, Beamtungen des Staates an. Dem Patriciat stand dienstfertig die Geistlichkeit des Cantons zur Seite. Aristokratie und Hierarchie waren von jeher Bundesgenossen. Sie hatten das gemeinschaftliche Interesse, das Volk in heilsamer Unwissenheit und frommer Unterwerfung zu bewahren.

Als in dem letzten Decennium des abgewichenen Jahrhunderts in Frankreich die Principien der Volkssouveränetät und politischer Rechtsgleichheit geltend gemacht wurden, da erwachten auch im benachbarten Schweizerlande Wünsche für Verbesserung der im Laufe der Zeit verdorbenen Staatseinrichtungen und für Anerkennung der dem Menschen angeborenen Rechte. Am 31. Jänner 1798 erklärte der große Rath von Luzern — „in Erwägung, daß die Menschenrechte, die wesentlich unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft des Menschen ihre Grundlage haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt sind; daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sei; daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierungen vom Volke ausgehen" — die Abschaffung der aristokratischen Regierungsform, und verordnete die Einberufung Abgeordneter vom Lande, um sich über eine neue, auf Freiheit und Rechtsgleichheit gegründete Verfassung zu berathschlagen. Diese Urkunde wurde freudig von dem Volke aufgenommen. Seine Abgeordneten erschienen in der Hauptstadt. Allein sie wurden in ihrer Arbeit unterbrochen, indem auf Befehl des französischen Directoriums, dessen Heere in die Schweiz eingefallen waren, eine in Paris entworfene Staatsverfassung, gemäß der alle Cantone der Schweiz in eine einzige untheilbare Republik, ähnlich der französischen, zusammengeschmolzen wurden, im März 1798 angenommen werden mußte. Bald aber begannen die Reactionen. Während fünf Jahren bildete sich in der Schweiz keine feste Ordnung der Dinge. Die Freunde des Neuen und die Anhänger des Alten lagen in immerwährendem Kampfe mit einander. Endlich berief Bo-

Digitized by Google

naparte im Spätjahre 1802 Ausgeschossene beider Parteien nach Paris, um zwischen ihnen Frieden zu stiften. Es entstand in Folge dieser Vermittelung die von Bonaparte dictitte Mediationsacte, gemäß welcher die wesentlichen Principien der Revolution von 1798 aufrecht erhalten wurden. Durch dieselbe wurde zu Gunsten der Freunde des Neuen die politische Rechtsgleichheit, die Aufhebung aller Vorrechte der Geburt, der Familien, Personen und Orte, der freie Verkehr und das freie Niederlassungsrecht bestätiget. Zu Gunsten der Freunde des Alten wurde die Souveränetät der einzelnen Cantone jedoch immerhin mit kräftigerem Centralverbande, als vor 1798 existirt hatte, hergestellt. Die Regierungsformen der Cantone waren alle entweder repräsentativ oder rein demokratisch. Der Canton Luzern erhielt eine repräsentativ-demokratische Verfassung. Ein großer Rath von sechszig Mitgliedern bildete die gesetzgebende, ein kleiner Rath von fünfzehn Mitgliedern die vollziehende, und ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern die oberste richterliche Behörde. Die Regierung, meistens aus Landbürgern zusammengesetzt, gab anfänglich viel Rohheit und Mangel an Bildung kund; allmälig hob sie sich. Als aber im Jahre 1814 die Macht Napoleon's gebrochen ward, benutzten in der Schweiz die Anhänger des Zustandes der Dinge vor dem Jahre 1798 den Moment zur Wiederherstellung dieses Zustandes. Die Mediationsacte und die mit derselben verbundenen Cantonsverfassungen wurden unter Begünstigung der fremden Mächte umgestürzt. In Luzern erfolgte der Umsturz der Verfassung am 16. Hornung 1814 bei Einbruch der Nacht durch einen Gewaltstreich unter Anführung des mediationsmäßigen Schultheißen Vincenz Rüttimann selbst. Der Clerus bot bereitwillig seine Hand zur Reaction. Der Zustand vor 1798 wurde annäherungsweise hergestellt, und gleichwie in den übrigen ehemals aristokratischen Cantonen, wurde auch im Canton Luzern das aristokratische Element das weitaus vorherrschende. Die Regierung war beinahe ausschließlich in die Hände der Stadtbürgerschaft gelegt. Das Patriciat in seiner alten starren Form lebte zwar nicht wieder auf, aber es bildete sich ein Spießbürgerthum, gemäß welchem die sämmtlichen Bürger der Stadt, gleichwie früher die Patrizier, eine Herrschaft über das Land in Anspruch nahmen. Der große oder gesetzgebende Rath von hundert Mitgliedern war zwar zur Hälfte mit Landbürgern besetzt, allein der kleine oder vollziehende Rath, die eigentliche Regierung, bestand aus sechsundzwanzig Stadtbürgern und nur zehn Landbürgern. Dem Namen nach stand die höchste Gewalt bei dem großen Rath, der That nach aber bei dem kleinen Rath. Jener hieß Gesetzgeber des Landes, dieser aber hatte allein das Recht der Initiative. Alle Gerichte des Landes befanden sich in Abhängigkeit von dem kleinen Rathe. Dreizehn Mitglieder desselben bildeten selbst das Appellationsgericht, und die angestellten Amtleute waren Präsidenten der Bezirksgerichte. Die Amtsdauer in den obersten Cantonsbehörden war lebenslänglich. Im Jahre 1829 trat auf Betrieb einiger freisinniger Mitglieder der Regierung

Digitized by Google

ſelbſt eine theilweiſe Verbeſſerung der Verfaſſung ein, die jedoch nicht durchgreifend war. Bald darauf, in Folge der welthiſtoriſchen Juliustage des Jahres 1830, erhoben ſich die meiſten Völkerſchaften der Schweiz und forderten von ihren Regenten die Aufhebung des aufgedrungenen Zuſtandes von 1814, Anerkennung der im Jahre 1798 ausgeſprochenen Grundſätze und eine auf dieſe Grundſätze baſirte Verfaſſung. Ohne daß irgendwo, außer im Canton Baſel, Gewalt angewendet wurde, erhielten die Forderungen ihre Erfüllung. Verfaſſungsräthe, frei vom Volke gewählt, wurden zuſammenberufen, von denſelben eine Verfaſſung entworfen und dem Volke zur Sanction vorgelegt. — So geſchah es auch im Canton Luzern. Den 30. Jänner 1831 wurde die neue Conſtitution von der großen Mehrheit des Volkes in ſeinen Verſammlungen angenommen. Dieſelbe iſt freiſinniger, als diejenige zur Zeit der Herrſchaft der Mediationsacte war. Die Staatsform iſt die repräſentativ-demokratiſche. In derſelben iſt der Grundſatz der Souveränetät des Volks, die Abſchaffung aller Vorrechte, die Freiheit der Preſſe und der Meinungsäußerung, ſo wie die Unabhängigkeit der richterlichen von der vollziehenden Gewalt ausgeſprochen. Das Volk erwählt theils direct, theils indirect ſeine Stellvertreter. Der große Rath beſteht aus hundert, der kleine Rath aus funfzehn, und das Appellationsgericht aus dreizehn Mitgliedern. Die Amtsdauer iſt auf ſechs Jahre begrenzt. Während der neunjährigen Dauer dieſer Staatsverfaſſung wurde vorzüglich das Juſtizweſen, das früher in einem ſchlechten Zuſtande ſich befand, verbeſſert. Auch in der Adminiſtration wurden bedeutende Fortſchritte gemacht. Der große Rath zeichnete ſich hinſichtlich ſeiner politiſchen Grundſätze durch eine feſte Conſequenz aus, und ließ ſich nie auch nur das leiſeſte Schwanken zu Schulden kommen, während ſolche Schwankungen in den übrigen regenerirten Cantonen, namentlich in Bern, Zürich, Argau, St. Gallen, Freiburg, häufig in Vorſchein traten. Zehn Jahre lang ſoll die Verfaſſung unverändert bleiben. Nach Abfluß dieſer Zeit hat das Volk zu entſcheiden, ob eine Reviſion eintreten ſoll oder nicht. Bald iſt nun dieſer Moment vorhanden. Obwohl es eine Partei von Unzufriedenen gibt, beſtehend meiſtens aus Ariſtokraten und Geiſtlichen und ihren Anhängern, ſo wurde die Ruhe bis dahin doch nicht geſtört. Am Meiſten hatte die Regierung ſtets fort gegen Anmaßungen der Geiſtlichkeit zu kämpfen. Das Volk des Cantons Luzern iſt zum Fanatismus ſehr geneigt. Bei allen Unruhen, die ihn im Laufe von Jahrhunderten bewegten, wurde ſtets die Religion als Vorwand gebraucht, und dem Volke vorgeſpiegelt, es befinde ſich dieſe in Gefahr. Gerade gegenwärtig ſtrengt eine Partei alle Kräfte an, den unheimlichen Geiſt des Fanatismus wieder einmal heraufzubeſchwören. Im folgenden Jahre 1841, in welches die Verfaſſungsreviſion fällt, wird ſich das künftige Schickſal des Cantons Luzern entſcheiden, und ſich zeigen, ob derſelbe auf der Bahn der Freiſinnigkeit vorwärts ſchreiten oder den finſtern Mächten wieder anheim fallen werde. Geſchieht das Letztere, und bietet das Volk

Digitized by Google

selbst seine Hände den Fesseln wieder dar, so liegt darin der Beweis, daß die Masse zum Genusse der Freiheit nicht reif sei, und daß sie unter dem Drucke der Aristokratie und der Hierarchie erst noch lernen müsse, jenes hehre Gut zu würdigen. Den Schöpfern der Ordnung der Dinge vom Jahre 1830 aber wird der Ruhm verbleiben, die Fesseln des Volkes wenigstens einmal, wenn auch nur auf kurze Zeit, zerbrochen zu haben. Doch ist zu hoffen, es werde den Freunden des Rückschrittes nicht gelingen, das Volk zu bethören.

Dr. Kasimir Pfyffer.

Lykurg und seine Gesetzgebung. — Unter allen Staatsorganisationen, von denen Kunde auf uns gekommen, ist auch nicht eine einzige, welche sich so sehr wie die spartanische Verfassung von den sonst allgemein geltenden Grundansichten über die socialen Zustände entfernt, ja ihnen vielfach auf das Entschiedenste geradezu entgegentritt. Wenn auch gleich gewissermaßen auf einen Winkel der Erde, auf ein — im Vergleiche zur gesammten Menschheit — winziges Völkchen beschränkt, verdienen doch die sich uns hier darbietenden ganz eigenthümlichen Erscheinungen eine nähere Würdigung, um so mehr, als jener Volksstamm in der Geschichte des Alterthums unverkennbar keine unwichtige Stelle einnimmt — wir wollen hier vorerst noch unentschieden lassen, ob in Folge seiner so ganz eigenthümlichen Gesetze, oder trotz derselben.

Indem wir nun aber zu einer kurzen Lebensschilderung des spartanischen Staatsordners übergehen sollen, müssen wir vor Allem den Mangel genügender, vollkommen verlässiger Quellen andeuten. Wir besitzen auch nicht einen einzigen Schriftsteller, der ein Zeitgenosse Lykurg's gewesen wäre, keinen einzigen, der ihm nur nahe genug gelebt hätte, um wenigstens die allgemeinen Umrisse seines öffentlichen Auftretens und Wirkens in zuverlässiger Weise mittheilen zu können. Und obwohl viele Geschichtschreiber (die sich zum Theile noch besonders rühmen, durchaus keinen unhistorischen, geschichtlich nicht genau erwiesenen Zug in ihren Büchern aufgenommen zu haben) ohne Bedenken alle die Dinge kurzweg wiederholen, welche vor Jahrhunderten über jenen Mann irgendwo niedergeschrieben wurden: so kann doch der aufmerksame Forscher unmöglich verkennen, daß hier Fabeln und Mythen in Menge eingestreut sind, daß man sich auf einem Felde voll von Ungewißheit bewegt, wo vielfach von Feststellung einer historisch-erweisbaren Wahrheit gar nicht die Rede sein kann.

So wissen wir nicht einmal die Zeit, in welcher Lykurg lebte; die Angaben darüber stehen so sehr mit einander im Widerspruche, daß man auf das sehr verdächtige, überdies in keiner Beziehung genügend zu rechtfertigende Auskunftsmittel verfiel, die Existenz zweier verschiedenen Lykurge, die in verschiedenen Epochen gelebt hätten, anzunehmen. (Gewöhnlich wird der spattanische Verfassungsbegründer in das Jahr 888 vor dem Beginne unserer Zeitrechnung gesetzt.)

Unſere Zweifel und Bedenken müſſen ſich aber weſentlich ſteigern, wenn wir bemerken, daß Hellanicus, vermuthlich der älteſte Schriftſteller, welcher (in ſeinen verloren gegangenen Schriften) der ſpartaniſchen Verfaſſungsverhältniſſe gedachte, von Lykurg gar nichts weiß, ſondern ganz andere Namen als den ſeinigen für die der Gründer der ſpartaniſchen Einrichtungen angibt. (Ihm zufolge ſollen die beiden angeblichen erſten Könige der Lakedämonier, Euryſthenes und Prokles, die Gründer der ſpartaniſchen Verfaſſung geweſen ſein *.)

Dazu kommen nun die vielen Unwahrſcheinlichkeiten, welche uns faſt in allen Theilen der Lebensgeſchichte Lykurg's (ſo wie uns nämlich dieſelbe aus ziemlich ſpäter Zeit überliefert ward) entgegentreten. Faſt alle einzelnen Momente in den ihn betreffenden Biographieen müſſen bei einer kritiſchen Beurtheilung die weſentlichſten Zweifel wegen innerer Unwahrſcheinlichkeit veranlaſſen. So namentlich ſein erſtes Benehmen gegen die verwittwete Königin, ſeine allgemeine Beliebtheit und hinwieder der Haß einer ſtarken gegneriſchen Partei; die Art ſeiner Entfernung aus dem Vaterlande, ſeine Reiſen nach dem mythenreichen Kreta (von wo er die Grundlage der ſpartaniſchen Verfaſſung hergenommen haben ſoll, wogegen der hier weſentlich glaubwürdige Polybius — deſſen Angabe man vergeblich zu widerlegen geſucht hat — mit aller Beſtimmtheit die Behauptung von der Aehnlichkeit der kretiſchen und ſpartaniſchen Verfaſſung für unwahr erklärt), dann die Reiſen nach Kleinaſien, ja ſogar nach Spanien, Aegypten und Indien; — hierauf die empfehlenden Orakelſprüche; endlich die mancherlei ganz von einander abweichenden Erzählungen von ſeinem Tode u. ſ. w. Drängte ſich doch ſelbſt dem über alles Maß leichtgläubigen Plutarch die Bemerkung auf (mit welcher er ſeine Biographie dieſes Mannes beginnt): „Von Lykurg dem Geſetzgeber läßt ſich überall nichts ſagen, was nicht dem Zweifel unterläge; denn über ſeine Abſtammung, ſeine Reiſen und ſein Ende, dazu über ſein Wirken als Geſetzgeber und Staatsmann lauten die Nachrichten verſchieden; am Wenigſten iſt man hinſichtlich der Zeit einig, in welcher der Mann lebte."

Indeſſen können uns die rein perſönlichen Verhältniſſe Lykurg's ziemlich gleichgültig ſein, und wir wollen deshalb auch gar keine weitläufigen Erörterungen über dieſen Punct verſuchen. Befaſſen wir uns denn ausſchließlich mit der Geſetzgebung, als deren Schöpfer man ihn betrachtet.

Aber auch in dieſer Beziehung ſind die Quellen, obwohl vergleichsweiſe ungleich reichhaltiger fließend, doch noch immer an und für ſich äußerſt ſchwach und ungenügend. Die meiſten der auf uns gekommenen griechiſchen Schriftſteller theilen gewiſſermaßen nur im Vorübergehen einzelne wenige, zudem abgeriſſene Bemerkungen darüber mit. So Herodot, Platon, Iſokrates; ſelbſt Ariſtoteles und Polybius geben nicht ſo-

*) Ephorus beim Strabon VI. 366.

wohl Thatsachen an, als sie vielmehr ihr individuelles Urtheil über die spartanischen Einrichtungen aussprechen. Die Schrift des Sophisten, welche unter Xenophon's Namen auf uns gekommen, ist bekanntlich eine höchst unzuverlässige blose Lobrede auf jene Einrichtungen. Lykurg selbst hatte seine Gesetze weder eigenhändig niedergeschrieben, noch niederschreiben lassen — wie überhaupt in seiner Zeit und in seinem Lande wohl nur Wenige, vielleicht gar Keiner, zu lesen und schreiben verstanden. — Nach diesem Allen würden wir uns schwerlich nur irgend eine ausreichende allgemeine Idee von der sogenannten Lykurgischen Gesetzgebung bilden können, wenn nicht ein anderer Autor, Plutarch, darüber weit mehr als die Genannten auf uns gebracht hätte. Plutarch aber lebte, nach der gewöhnlichen Rechnung, ungefähr tausend Jahre später als Lykurg, und zwar damals, als es noch keine Buchdruckerpresse gab! Zudem ist er, wie schon bemerkt, ungemein leichtgläubig und hascht vorzugsweise nach dem Ungewöhnlichen, ohne dabei die gebührende Rücksicht zu nehmen auf die Glaubwürdigkeit einer Angabe. So wird er fast allenthalben mehr oder minder zum Mährchenerzähler. Er mag die Jugend aller Zeiten begeistern durch seine poetischen Schilderungen edler großer Männer der Vergangenheit, oder derer, die er für solche hinnahm: nun und nimmermehr kann er dem vor Allem nach Wahrheit verlangenden Geschichtsforscher genügen. — Indessen läßt es sich doch nicht verkennen, daß dem Plutarch viele gute ältere Werke zur Verfügung standen, die für uns verloren sind. Er benutzte diese vielfach, wenn auch ohne gehörige Würdigung und unter steter Vermengung ihrer Angaben mit jenen geringen werthloser Autoren.

So gelangen wir denn zu dem Ergebnisse, daß wir Plutarch, weil hier jede andere einigermaßen umfassende Schilderung fehlt, zum Leitfaden nehmen müssen; daß wir dessen Angaben aber nur in so fern für glaubwürdig halten dürfen, als dieselben im Einzelnen durch die von anderen Schriftstellern auf uns gekommenen Notizen, oder durch die Art und Natur der Verhältnisse an sich noch besonders bestätigt werden. Daß man dabei der historischen Gewißheit gar vielfach entbehren, sich sonach häufig mit blosen Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen begnügen muß, ist augenscheinlich.

Ehe wir uns nun ein Urtheil über den Werth der spartanischen Staatseinrichtungen erlauben, wollen wir dieselben der Reihe nach, wie Plutarch sie uns aufzählt, kurz überblicken, unter Benutzung der aus andern Autoren zu entnehmenden Hauptmomente. — Als die wichtigsten Lykurgischen Staatseinrichtungen gelten folgende:

1) Bildung eines Senats (der Gerusia), bestimmt, eine Art von Gleichgewicht zu erhalten zwischen der Macht der Könige und jener des Volkes (oder vielmehr dem Könige und den übrigen Angehörigen des privilegirten und allein berechtigten Stammes der eigentlichen Spartaner). Jeder der beiden Könige hatte bei dieser aus 30 Personen bestehenden Versammlung eine Stimme, jedoch ohne irgend einen Vorzug

vor den übrigen 28 Senatoren. — Das Ganze war nur die Nachahmung, oder vielmehr nähere Feststellung einer schon vor Lykurg vorhandenen Einrichtung. — Dieselbe war aber in sich selbst viel zu aristokratisch organisirt, um „volksthümlich" genannt zu werden. Die Geronten bekleideten ihre Würde lebenslänglich, zu der sie allerdings durch Volkswahl ernannt worden sein sollen. (Die Art, wie diese Wahl nach Plutarch Statt fand, ist gar unglaubwürdig.) Sie waren nicht nur die obersten Richter, und als solche unverantwortlich, sondern ohne ihren ausdrücklichen Antrag durfte auch kein Gegenstand vor der Volksversammlung zur Verhandlung kommen.

2) Gleiche Theilung des Grundeigenthums, um die Vermögensungleichheit auf immer von den Spartanern zu verbannen. (Die Gemarkung von Sparta soll in 9000 Loosen unter eben so viele eigentliche Spartaner, das übrige Feld Lakoniens eben so in 30000 Loosen unter den 30000 Lakedämoniern — Periöken — vertheilt worden sein. Um die Anhäufung von Reichthum zu verhindern, waren sowohl die Rechte der Erbfolge, als die Heirathsausstattungen beschränkt. Aber wie konnte der Gesetzgeber sich dem Wahne hingeben, daß die Zahl der Einwohner nie steigen oder fallen, daß sie immer genau die gleiche bleiben werde? Und welche Maßregeln wurden angeordnet, als sich solche Veränderungen wirklich ergaben??)

3) Einführung eines — an sich fast werthlosen — Geldes von Eisen, und Verbot aller Silber- und Goldmünzen. (Wie war es möglich, Gesetze wie dieses und das vorhin berührte — vorausgesetzt, daß das letzte überhaupt wirklich bestand — bei einem Volke einzuführen?)

4) Befehl der gemeinsamen öffentlichen Mahle, so daß Niemand zu Hause, ausschließlich im Kreise seiner Familie, speisen durfte.

5) Verbot, beim Häuserbau andere Werkzeuge anzuwenden, als zur Verfertigung des Daches die Axt, zur Herstellung der Thüren die Säge.

6) Einführung einer Art Weibergemeinschaft, um die möglichst kräftigsten Kinder zu erzeugen. (Alsdann brauchte man allerdings keine Gesetze gegen Ehebruch. Das Ganze klingt übrigens etwas fabelhaft. Näheres darüber in unserem Artikel „Ehe", IV. Bd. des Staatslex. S. 573—574.)

7) Befehl, daß jedes neugeborene Kind, welches von den Aeltesten der Zunft für schwächlich gehalten wird, getödtet werden soll.

8) Anordnung einer vom Staat ausgehenden gemeinsamen Erziehung der Kinder, auf welche die Eltern keinerlei Einfluß auszuüben haben.

9) Die Erziehung selbst ist, so zu sagen, einzig und allein auf Abhärtung des Körpers gerichtet, mit Ausschließung jeder wissenschaftlichen Bildung, jeder geistigen Entwickelung. Nur zur Noth lernten die Spartaner lesen und schreiben. (Sogar die vielgerühmte

lakonische Kürze war, wie Manso zeigt, großentheils nur eine Folge der Armuth und geringen Ausbildung der Sprache dieses Volkes.)

10) Der Verkehr mit Fremden ist erschwert, sowohl der Aufenthalt dieser in Lakedämon, als die Reise der Spartaner in das Ausland.

11) Die Angabe, daß das Stehlen erlaubt gewesen sei, wird, nach Manso's Bemerkungen darüber, mindestens als übertrieben betrachtet werden müssen.

12) Die Bewohner des lakedämonischen Gebiets erscheinen kastenartig in verschiedene, streng von einander abgesonderte Stände geschieden, mit ganz ungleichen Rechten und Verpflichtungen. Diese Abtheilungen waren:

a. Die eigentlichen Spartaner. Sie bildeten eine allein herrschende Oligarchie; in ihren Händen ruhete alle Staats- und Regierungsgewalt; alle andern Einwohner waren ihnen unterthan; jede andere Beschäftigung, als eine kriegerische, hielten sie für entehrend: darum brachten sie während des Friedens fast ihre ganze Zeit mit kriegerischen Uebungen oder — im Müssiggange zu.

b. Die Lakedämonier oder Periöken. Sie galten für die alten Bewohner Lakoniens, waren aber der ersten Classe zinsbar, und wenn auch nicht geradezu leibeigen, doch jedenfalls der höhern staatsbürgerlichen Rechte beraubt. Sie besaßen die meisten Orte an der Küste und im Innern des Landes, und trieben Feldbau; die Wenigsten vorhandene (unbedingt nothwendige) Gewerbe. Zwischen ihnen und den Privilegirten herrschte Eifersucht und Haß. Daher ließen mehrere der lakonischen Städte bei einem der Feldzüge des Epaminondas ihre Truppen mit jenen der Thebaner vereinigen. — Von den den Periöken überlassenen Feldstücken mußten sie den Spartanern einen Theil des Ertrags alljährlich abliefern.

c. Die Sklaven. Es scheint, daß es deren zweierlei Classen gab: Heloten und Messenier. Von den Letzteren, die am Allerbarbarischsten behandelt wurden, wissen wir beinahe gar nichts Näheres: dagegen beurkunden schon die uns mehr bekannten Verhältnisse der unglücklichen Heloten einen wahrhaft empörenden Zustand. Sie mußten die Grundstücke bauen, wobei sie natürlich nicht den ganzen Ertrag derselben abzugeben gehalten waren. Sie waren gehalten, eine ausgezeichnete Kleidung zu tragen, damit sie mit den Freien nicht verwechselt würden. Schon ein leichter Verdacht genügte, die Todesstrafe über sie zu verhängen. Nur der Staat konnte ihnen die Freiheit schenken; der einzelne Bürger, dem sie gehörten, durfte dieses nicht, und war auch nicht berechtigt, sie in das Ausland zu verkaufen. — Von den Ephoren wurde in Zwischenräumen ausdrücklich die Erlaubniß zur Kryptia gegeben, d. i. zu einer Art Treibjagd, in welcher die jungen Spartaner jene Unglücklichen unvermuthet überfallen und straflos niedermetzeln durften. — Bekannt ist auch, wie die Spartaner in

einem Momente der Gefahr (während des peloponnesischen Krieges) unter ausdrücklicher Verheißung der Freilassung einige Tausende der Kräftigsten dieser beklagenswerthen Menschen vereinigten, um sie treulos und tückisch meuchelmorden zu lassen. — Zu jeder Zeit suchte man im Sklaven das angeborene Gefühl der Menschenwürde zu ersticken. Er selbst sollte sich stets für ein niedrigeres Wesen halten, als den Freien. Darauf wirkten Erziehung und Behandlung, darauf wirkten alle Einrichtungen hin. Wollte man dem jungen Spartaner Abscheu vor dem Trunke einflößen, so ward ein Sklave betrunken gemacht, damit er sich verächtlich und viehisch geberde. Zur Lust der Herren mußte der Helote unsittliche Tänze aufführen und Spottlieder auf seinen eigenen Zustand singen. Freiheits- und Heldenlieder zu singen, war ihm dagegen verboten, „damit diese nicht durch seinen Mund entweihet würden." Als die Thebaner bei ihrem Siegeszuge in den Peloponnes unter Epaminondas, die gefangenen Heloten die Oden des Terpander, Alkman oder Spendon singen lassen wollten, erhielten sie zur Antwort: „Dies sind die Lieder unserer Herren; wir wagen es nicht, sie zu singen."

Dies die Grundzüge der spartanischen, zunächst als Lykurgisch zu betrachtenden Gesetzgebung. Welcher unbefangene, das Wohl der ganzen Menschheit wünschende Beurtheiler wird und kann sie für zweckmäßig, für naturgemäß halten? Sparta bot stets das Bild eines feindlichen Lagers im eigenen Lande dar. Allerdings waren seine Bewohner unter dieser Verfassung tapfer und kühn, körperlich kräftig und gefürchtet im Auslande; auch galt der Staat der Spartaner lange als der erste und mächtigste in Griechenland. Aber dem Zwecke wie der Würde der Menschheit entsprachen diese Einrichtungen wahrlich auch nicht in einer einzigen Hinsicht. Die ganze Freiheit der vollberechtigten Bürger gründete sich ausschließlich nur auf die Unterdrückung, die Knechtschaft der großen Menge. Wo der Freie am Freiesten, da mußte, nach jenen Begriffen, der Sklave am Sklavischsten und Unglücklichsten sein. So wahr aber auch leider der letzte Theil dieses Satzes allerdings ist, so unwahr erscheint dessenungeachtet die erste Hälfte desselben (wenn gleich Montesquieu — Esprit des lois, lib IV. chap. 6 — darauf ein eigenes umständlicheres Räsonnement baut). Oder gehört etwa auch das zur größten Freiheit, daß sich der Vater sein nicht völlig ebenmäßig geformtes oder schwächliches Kind hinwegreißen, es aussetzen, vor Elend umkommen oder von wilden Bestien auffressen lassen muß? Gehört auch das dazu, daß er überhaupt keines seiner Kinder selbst erziehen darf, nach seinen Ansichten, seiner Ueberzeugung? Oder daß dem Bürger das Recht nicht zusteht, sich in irgend einem Zweige, weder des Familien- noch des öffentlichen Lebens, ungehindert zu bewegen, wäre es auch nur, daß er einmal mit den Seinigen speisen wollte! Selbst die vollberechtigten Bürger standen unter so strenger öffentlicher Zucht, daß ihnen ein Feldzug (da die Gesetze im Kriege vergleichsweise die milderen wa-

ren) ein Fest zu sein dünkte! (Wehe dem Volke, zu dem diese Barbaren als Sieger kamen!)

So finden wir denn den vernunftwidrigen, ganz unnatürlichen, zur Entwürdigung der Menschheit führenden Grundsatz: „daß der Mensch nur des Staates, der Staat nicht der Menschen wegen vorhanden sei," bei den Spartanern in der vollesten Ausdehnung in Anwendung gebracht. Dieses Zweckes wegen ist insbesondere alle naturgemäße geistige Entwickelung, die Möglichkeit jedes höheren, geistigen Voranschreitens niedergetreten; ihm ist die Sittlichkeit, welche eine der Grundfesten der Staaten sein soll, zum Opfer gebracht (man denke nur an die der Erzeugung kräftiger Kinder wegen eingeführte Art der Weibergemeinschaft); seinetwegen sind alle Bande der Natur zerrissen, sind die natürlichsten Gefühle des Menschen, zumal als Eltern, mit einer Rohheit niedergedrückt, wie wir sie an den wilden Bestien nicht gewahren; dieses verderblichen Grundsatzes wegen mußte endlich alle wahre Freiheit des Menschen aufhören, denn selbst die angebliche Freiheit der Privilegirten bestand in nicht mehr als im Rechte des Müßiggangs und im Rechte der Unterdrückung aller anderen Menschen, im Rechte der Verhöhnung alles dessen, was der gesammten Menschheit am Theuersten sein muß.

Billig fragen wir, wie es denn überhaupt nur möglich gewesen sein mag, eine solche alle Vernunft wie alles Gefühl gleichmäßig empörende Verfassung einführen zu können? Lykurg, so vermuthen Einige, habe das Zeitalter der homerischen Helden zurückzuführen und in Sparta zu verewigen gesucht. Damit ist aber offenbar diese Möglichkeit noch nicht dargethan. Hätte die höhere Civilisation bereits wirklich festen Fuß in Lakedämon gefaßt gehabt, wäre auch nur das Privateigenthumsrecht des Einzelnen auf Grund und Boden seit längerer Zeit allgemein anerkannt, oder wären Gold- und Silbermünzen die gewöhnlichen Circulationsmittel gewesen: so hätte es Lykurg gewiß niemals vermocht, alle diese Dinge so kurzweg umzugestalten, den gesammten Socialzustand umzustürzen und eine seit Jahrhunderten durch den Geist der Cultur verdrängte, durchaus rohe Grundlage der gesellschaftlichen Verhältnisse wiederherzustellen.

So gelangen wir denn zu folgender durch die auf uns gekommenen Nachrichten, so wie durch die Art der Verhältnisse an sich vielfach bestätigten Vermuthung: Lykurg lebte in derjenigen Zeit, in welcher die edlere Bildung und Civilisation unter den Hellenen erst zu entstehen begann. Diese Neuerungen, diese Umgestaltungen der Verhältnisse fingen kaum erst an, da und dort unter einzelnen Spartanern einigen Anklang zu finden. In die Masse des Volkes war noch wenig davon gedrungen. Diese Dinge nun fern zu halten von seinem im Ganzen noch durchaus rohen Volke, war die Hauptaufgabe, welche sich Lykurg setzte. Hätte man zu Sparta schon kunstmäßige Bauten aufgeführt, wie heute bei uns, oder wie selbst, nicht sehr entfernt von jener Zeit, in Athen: so würde man einen Gesetzgeber als

Tollhäusler verlacht haben, der hätte verbieten wollen, andere Werkzeuge als Säge und Axt beim Baue der Wohnungen anzuwenden; — ausgeführt wäre ein solches Verbot gewiß nie geworden, so wenig, als wenn heute der mächtigste Herrscher den Bewohnern Deutschlands gebieten wollte, in Höhlen zu wohnen und sich in Thierfelle zu kleiden, wie von den alten Germanen erzählt wird.

Darauf, daß ein solcher Kampf des Neuen gegen das Veraltete in Sparta eben zu beginnen drohete, in einzelnen Beziehungen wohl schon sogar bereits begonnen hatte, als Lykurg sich erhob, deuten insbesondere die Schilderungen von den Unordnungen, welche damals Lakedämon erschütterten. Der Beweis aber dafür, daß das Neue noch sehr wenig feste Wurzel gefaßt haben konnte, liegt eben darin, daß das Alte auf solche erkünstelte Art wieder begründet zu werden vermochte. Aus diesem Verhältnisse der Dinge erklärt es sich aber auch, wie Lykurg's ganze Gesetzgebung, allen Neuerungen auf's Entschiedenste abhold, den Grundsatz unbedingter Stabilität des in ächt raffinirter Weise restaurirten Alten für alle Zukunft, gewissermaßen als Fundamentalprincip, in sich aufnehmen konnte und sogar mußte. Ein wesentliches Hülfsmittel in dem Kampfe gegen die neuen Ideen scheint aber der spartanische Gesetzgeber darin gefunden zu haben, daß er die Vorrechte der Privilegirten, deren Recht zur Unterdrückung und Mißhandlung der Verknechteten, noch gewaltig erweiterte. „Weit entfernt," — so bekennt Manso in seinem zwar von Einseitigkeit keineswegs freien, dagegen im Ganzen immerhin trefflichen Werke über Sparta, — „weit entfernt, die erniedrigten Volksclassen emporzuheben und in ihre verlorenen Rechte einzusetzen (wie die durchgreifenden Umgestalter der Staatseinrichtungen in neuerer Zeit gewöhnlich versuchen), befestigte Lykurg vielmehr die einmal bestehende Trennung und gab ihr gesetzliche Kraft und Dauer." — Gleich sehr gefühllos und vernunftwidrig trug also der spartanische Gesetzgeber gar keine Scheu, sein ganzes sociales Gebäude auf einer Grundlage aufzuführen, durch welche er das Elend der Verknechteten wissentlich vergrößerte, die Unglücklichen vorsätzlich noch unglücklicher machte!

Und diese ganze Verfassung, mit ihrer raffinirten Barbarei, mit all' ihren Zwangsmitteln — wozu führte sie? Konnten jene vernunftwidrigen Verbote jemals gehörig durchgeführt werden? Verhinderten etwa diese übertriebenen Mäßigkeitsvorschriften, daß Kleomenes und Andere in Folge der Trunksucht im Wahnsinne starben? Während eines langen Zeitraums sehen wir alle spartanischen Könige, ohne irgend eine Ausnahme, wegen grober Verbrechen verurtheilt. — Welche Beispiele schamloser Raubsucht auf Seite der spartanischen Heerführer gewahren wir fast allenthalben, zumal von der Epoche des Pausanias an! Zu Perikles' Zeiten sollen die vornehmsten Spartaner von Athen Jahrgehalte bezogen haben! Welchen praktischen Werth hatten also jene Gebote strengster Enthaltsamkeit, Nüchternheit und Einfachheit?

Allerdings war Sparta ein im alten Hellas hochwichtiger Staat. Aber er war dies der Hauptsache nach trotz seiner sinnlos barbarischen Verfassung, keineswegs in Folge derselben. Was würde Sparta dagegen geworden sein, — bei seinem, den Keim zu allem Tüchtigen in sich tragenden Volke — wenn es dem Grundsatze vernunftgemäßer Entwickelung offen gehuldigt, wenn es sich den Wünschen und Bedürfnissen der Zeit nicht künstlich zu verschließen gesucht, wenn es an geistiger Ausbildung und Erhebung Theil zu nehmen gestrebt hätte!

So kann denn der Freund der Humanität den Untergang der sogenannten Lykurgischen Gesetzgebung auch in gar keiner Hinsicht bedauern. Sie war nun und nimmermehr würdig, dauernd zu bestehen; sie währte vielmehr ohnehin nur allzu lange fort (was großentheils nur ein Ergebniß der zahllosen Mißstände anderer Art in den übrigen althellenischen Staaten war); sie bildete sogar gradezu einen Schandfleck in der Geschichte der Menschheit. —

Wir haben hier noch einige wenige Bemerkungen zur Vergleichung der spartanischen mit den athenienſischen und den altrömischen Socialzuständen anzufügen.

Sehr häufig sucht man die Solonische mit der Lykurgischen Gesetzgebung zu vergleichen. Nimmt man aber beide in dem Umfange, wie man sie gewöhnlich betrachtet, so ist eine Parallele hier gar nicht denkbar. Die sogenannte Lykurgische Gesetzgebung greift nämlich in die ganze Tiefe des Socialzustandes in allen Beziehungen ein, während sich die Solonische fast ausschließlich nur auf der Oberfläche hält, die gesellschaftlichen Verhältnisse im engeren Sinne beinahe ganz unberührt läßt und sich zunächst nur mit der Regierungsform beschäftigt. Auch ist es eine ganz irrige Ansicht, wenn man meint, die Drakonischen Anordnungen seien durch die Solonischen kurzweg und durchaus verdrängt worden. Solon änderte allerdings, wie gesagt, die Regierungsform und milderte manche allzu strenge Strafverfügung (die übrigens Drakon nicht neu geschaffen, sondern aus der „Carolina" seiner Tage neu wieder einzuführen versucht hatte, damit aber um 300 Jahre zu spät gekommen war); eine Menge anderer von ihm ausgegangener Gesetze aber, die dem Geiste und den socialen Verhältnissen seiner Zeitgenossen wirklich entsprachen, behielten auch in der Folge unbedingte Geltung, und dauerten theilweise selbst viel länger fort, als manche Solonische Einrichtungen, die ja schon nach einem halben Menschenalter gewaltig verändert wurden.

Ein eigenes Interesse gewährt ein vergleichender Hinblick auf die Verhältnisse der ältesten Römer, die fast eben so sehr, wie die Spartaner, als Krieger geboren und erzogen waren, jedoch unter naturgemäßeren Verhältnissen, weswegen deren Erfolge sich auch ungleich ausgebreiteter und dauernder, als die der Bewohner Lakoniens, darstellen.

Jenes Umstandes wegen — daß nämlich der Spartaner und der Römer gleichmäßig geborener Krieger war — darf man Beide kei-

neswegs auf eine und dieselbe Linie setzen. Der Letztgenannte stand unendlich höher, als der Erste. Ihm war es nicht, wie dem Anderen, als Princip die Hauptaufgabe des Lebens, im Kriege zu zerstören und Menschen abzuschlachten; seine Erziehung war nicht vorzugsweise dahin gerichtet, bestialisch zu würgen und an der alten Rohheit absolut festzuhalten, nichts Neues, Besseres im Leben aufkommen zu lassen. Obwohl gleichfalls fern gehalten vom Betriebe der Gewerbe und des Handels, sah sich der Römer doch ausdrücklich auf den mit eigener Hand, nicht ausschließlich durch Heloten zu führenden Ackerbau hingewiesen, und schon dadurch war die Stabilität der früheren Rohheit oder Barbarei gebrochen, der ersten Entwickelung der Cultur ein Weg geöffnet. Der Römer war als Krieger gegen den äußeren Feind so tapfer, als der Sohn der Lykurgischen Gesetzgebung; — aber im Innern seines Vaterlandes wollte und sollte er ein von dem Ertrage seines selbstangebauten Feldstückes friedlich lebender Bürger sein; — der Spartaner dagegen erscheint in dieser Beziehung, zu Hause, in ganz anderer Weise: er harrete immer nur auf neue Kämpfe, mittlerweile seine Tage im Müßiggange vergeudend, seine Sklaven peinigend; er ist auch im eigenen Lande nur ein alle Entwickelung edlerer, wahrhaft menschlicher Fähigkeiten niedertretender Barbar.

Der Spartaner war unausgesetzt, sein ganzes Leben lang Soldat. Der Römer war es nur dann, wenn es einen Feind des Vaterlandes zu bekämpfen galt. Für ihn war seine Stadt die wirkliche und friedliche Heimath, für den Spartaner war sie nur die Caserne. Darum fanden bei den Römern Aushebungen, und diese nur in so weit Statt, als man ihrer zu bedürfen glaubte, während die Spartaner ihre Jahre der Manneskraft hindurch unausgesetzt Soldaten, und nur dieses, blieben.

Der Spartaner besaß größere persönliche Freiheit im Kriege, als zu Hause, im Vaterlande. Anders der Römer. Er sah ein, daß die Kriegszucht bedeutende Beschränkungen der sonst naturgemäß dem Bürger und Menschen zustehenden Freiheiten erheische; aber er wollte diese Beschränkungen eben darum nicht auch auf die gewöhnlichen friedlichen Verhältnisse ausgedehnt wissen, die doch (wenigstens dem Princip nach) den weit überwiegenden Theil seines Lebens umfassen sollten. Das Recht des römischen Freistaats schützte den Körper des Bürgers gleich einem Heiligthume gegen Züchtigung (Lex Porcia). Aber die heiligsten Rechte der Freiheit, welche die Porcischen und Sempronischen Gesetze befestigt, wurden durch den Eintritt in den Kriegsdienst suspendirt. In seinem Lager übte der Feldherr eine unumschränkte Gewalt über Leben und Tod aus; seine Gerichtsbarkeit wurde durch keine Förmlichkeiten der Untersuchung, durch keine Vorschriften der Procedur eingeschränkt, und das Urtheil ward, unmittelbar nachdem es ergangen, auch vollzogen, ohne Zulassung irgend einer Appellation.

Wir wollen kein allzu hohes Gewicht darauf legen, daß während ein römisches Heer vor Allem durch Einfachheit, durch Entfernung

des Unnöthigen sich auszeichnete, das spartanische einen zahllosen Troß von Sklaven mit sich schleppte, dermaßen, daß bei Platäa auf jeden Spartaner nicht weniger als sieben Heloten kamen (5000 Spartaner und 35,000 Heloten!), die zwar allerdings wohl auch zu Kriegsdiensten, nicht minder aber zur Bedienung ihrer Herren verwendet wurden. Allein ungleich wichtiger ist für uns der Umstand, daß die Römer nicht nur ihre Waffen, sondern nicht minder auch ihre Cultur über alle Theile der damals bekannten Welt ausbreiteten. Noch heute zeugen die kolossalen Trümmer von Bauten, Heerstraßen, Wasserleitungen, Volkstheatern u. dgl. von den riesenmäßigen, großentheils ungemein nützlichen Schöpfungen jener Nation in so vielen Gauen und Ländern. Nirgends dagegen treffen wir den geringsten Rest, oder die leiseste Spur eines auch nur annäherungsweise ähnlichen Strebens von Seiten der Spartaner, während dagegen allerdings Ruinen von durch ihre Hände vernichteten Städten beurkunden, wie ihr Wirken kein bildendes und schaffendes, sondern ein verwüstendes und zerstörendes, eben darum aber auch nicht lobenswerth und rühmlich, vielmehr im Gegentheile verwerflich und verabscheuungswürdig war; sonach ein Auftreten und Wirken, dem die Menschheit viele Schmach und vieles Elend beizumessen, dagegen nicht einen einzigen nennenswerthen Voranschritt zu verdanken hat. Friedrich Kolb.

Maas und Gewicht. — Eines der wesentlichsten Mittel der Erleichterung des Verkehrs und der Sicherung gegen Beeinträchtigungen in demselben ist ein gut geordnetes Maas- und Gewichtssystem. Die bloße Schätzung der in dem Verkehr sich bewegenden Güter nach Länge, Breite, Gewicht u. s. w. würde zu tausend Irrungen und Täuschungen führen, Verträge über künftige Leistungen würden höchst erschwert und eine nie versiegende Quelle von Streitigkeiten sein.

Es sind daher überall, wo der Verkehr nur einigermaßen sich entwickelt hat, wie das Geld, so auch bestimmte Maase und Gewichte aus den natürlichen Verhältnissen und Bedürfnissen desselben hervorgegangen.

Diese Maase und Gewichte bequem zu ordnen, über ihre fortdauernde gleichmäßige Fertigung und richtige Anwendung zu wachen, und durch möglichste Verallgemeinerung eines erprobten Systems die Bedürfnisse eines erweiterten Verkehrs immer mehr zu befriedigen, ist die Aufgabe des Staats.

Die verschiedenen Arten von Maasen u. s. w. ergeben sich aus der Natur der Dinge von selbst. Das Bedürfniß, eine Sache nach ihrer Länge, oder nach ihrer Länge und Breite, oder nach ihrer Länge, Breite und Höhe zu messen, erzeugt das Längen-, Flächen- und Körpermaas. Soll das Körpermaas den Inhalt eines Gefäßes bezeichnen, so bildet sich das Hohlmaas. Aus dem Bedürfnisse, die Schwere einer Sache zu ermitteln, ergeben sich die Gewichtsmaase.

Die ursprünglichen Maase der Völker sind häufig von mensch-

lichen Gliedmaaſen, oder ſonſtigen einfachen Naturgegenſtänden hergenommen, wie der Fuß, die Elle, der Gran (Gerſtenkorn), oder von gewiſſen Arbeitsleiſtungen, wie das Tagwerk, Mannsmaas, der Morgen u. ſ. f.

Bei der Wandelbarkeit und Verſchiedenheit dieſer Größen ergab ſich jedoch die Nothwendigkeit, eine beſtimmte Größe und ein beſtimmtes Gewicht als Normalmaas feſtzuſtellen.

Da man hierbei, in Ermangelung einer unveränderlichen Grundlage in der Natur, mehr oder weniger willkürlich zu verfahren genöthigt war, z. B. als Elle die Länge des Arms des gerade regierenden Königs beſtimmte, oder irgend ein vorhandenes Maas und Gewicht als allgemeingültig verkündete, ſo mußte über der ſicheren Erhaltung der Normalmaaſe mit Sorgfalt gewacht werden.

Dieſes geſchah ſchon im Alterthume dadurch, daß man ſie aus Metall oder Stein verfertigte, in den Tempeln, oder an anderen öffentlichen Orten aufbewahrte.

Allein da man deſſenungeachtet Gefahr läuft, die Urmaaſe zu verlieren, die nachgebildeten Maaſe aber im Laufe der Zeit durch unrichtige Nachbildung mehr oder weniger von den Urmaaſen abweichen, wie z. B. die Exemplare der cölniſchen Mark, deren Original verloren gegangen iſt, bis zu 5 pCt. variiren*), ſo hat man ſich in der neueren Zeit bemüht, den Maaſen eine unveränderliche Grundlage in der Natur zu geben, um im Nothfall immer wieder darauf recurriren zu können.

Man iſt hiebei nach zwei verſchiedenen Methoden verfahren.

In Frankreich hat man die Länge eines Meridiangrades der Erde zu Grunde gelegt. Der Meter iſt 1/10,000,000 vom Quadranten des Meridians; die Gewichtseinheit, die Gramme, iſt das Gewicht von 1/100 Cubikmeter deſtillirten Waſſers. Auf dieſe Weiſe erhält man eine Grundlage, welche an und für ſich unveränderlich iſt. Allein dennoch iſt dieſe Methode nicht von praktiſchem Werthe, da eine Wiederholung der Meſſung eines Meridiangrades für den Fall des Verluſtes des erſten darnach gebildeten Maaſes ein höchſt koſtbares Unternehmen wäre, und bei der Verſchiedenheit der Inſtrumente, Methoden und Kenntniſſe nicht mit Sicherheit zu einem gleichen Reſultate führen würde.

Man hat daher in England die Länge des Secundenpendels in der Hauptſtadt ermittelt, d. h. man hat unterſucht, wie lang ein Pendel ſein muß, der unter einem gewiſſen Breite- und Höhegrad in einem luftleeren Raume 60 mal in der Minute ſchwingt, und zwar (was auch durchaus nicht nöthig iſt) nicht die Länge dieſes

*) So fand man bei einer Unterſuchung der Maaſe und Gewichte in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten eine große Verſchiedenheit in den Hohlmaaſen, Gewichten und ſelbſt in den Längenmaaſen. Die größte Abweichung der Yards betrug nicht weniger als 0,035989. (Rebenius, in Rau's Archiv der politiſchen Oekon. 1840. 2. H. S. 243.)

Pendels dem Längemaase als Einheit zu Grunde gelegt, sondern nur das Verhältniß des vorhandenen Längenmaases zu der Länge des Secundenpendels in der Hauptstadt bestimmt, so daß sich das Urmaas nach der Länge des Secundenpendels mit Leichtigkeit durch Berechnung wiederherstellen ließe.

Auch in Frankreich hat man den praktischen Werth dieser Methode dadurch anerkannt, daß man das Verhältniß des nach der Länge des Meridians bestimmten Maases zu der Länge des Secundenpendels berechnet hat, um im Nothfalle das Urmaas herstellen zu können, ohne zu einer wiederholten Messung des Meridians die Zuflucht nehmen zu müssen.

Ist man auf diese Weise in den Besitz eines auf fester Grundlage ruhenden Längenmaases gekommen, so läßt sich darnach auch das Flächen- und Körpermaas, namentlich auch das Hohlmaas und das Gewicht bilden; das letztere, indem man die Schwere einer nach dem Hohlmaas bemessenen Quantität von destillirtem Wasser bei einer gewissen Temperatur als Gewichtseinheit feststellt.

Bei der Eintheilung des Maas- und Gewichtssystems hat man sich vor Allem an die Bedürfnisse des Verkehrs zu halten, die kleineren und größeren Maase nach diesen Bedürfnissen abzustufen, alle Abtheilungen aber, so weit es ohne Unbequemlichkeit für den Verkehr geschehen kann, in ein in einander greifendes Zahlensystem zu bringen. Das Letztere ist, jedoch ohne gehörige Beachtung der Gewohnheiten und Bedürfnisse des Volks, bei dem metrischen Systeme in Frankreich mit vielem Scharfsinne geschehen.

Ob das Decimal- oder das Duodecimalsystem das zweckmäßigste sei, ist bestritten.

Das erstere hat den Vorzug daß es größere Rechnungen sehr erleichtert, das Duodecimalsystem dagegen gewährt den Vortheil, daß sich die Zahl 12 ohne Bruch häufiger theilen läßt, als die Zahl 10, und daß man im täglichen Verkehre vorzieht nach $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ zu rechnen, was bei dem Decimalsystem zu unbequemen Rechnungen Anlaß gibt. So läßt sich z. B. die Elle, die Maas, das Pfund nicht ohne Unbequemlichkeit für den Verkehr nach dem Decimalsystem abtheilen.

Man muß daher, wenn man das letztere System zu Grunde legen will, die Abweichungen zulassen, wo die Abtheilung nach Dritteln, Vierteln und Achteln bequemer ist. So ist man z. B. bei der Einführung des neuen Maassystems in Baden verfahren, indem man bei den höheren Abtheilungen dem Decimalsysteme gefolgt ist; eben so bei der Unterabtheilung des Fußes, des Maases für sackfähige Dinge; während bei der Elle, der Maas, dem Pfund die Abtheilung nach $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ angenommen wurde*).

Unzweckmäßig ist es, für das Messen verschiedener Gegenstände verschiedene Maase zu bestimmen, in so fern eine solche Verschiedenheit

*) Nebenius a. a. O. S. 230.

nicht nothwendig aus der Natur der zu messenden Gegenstände sich ergibt. Daß ein eigenes Heu- und Strohmaas u. dergl. besteht, ist natürlich; aber daß hier und da ein schwerer und leichter Centner, ein eigenes Apotheker- und Münzgewicht, oder ein verschiedenes Flüssigkeitsmaas, z. B. eine Hell- und Trüb-Eich und ein eigenes Schenkmaas besteht, hierzu ist kein zwingender Grund vorhanden.

Höchst störend ist ferner eine Verschiedenheit der Maase und Gewichte in den verschiedenen Theilen eines Landes. Auf eine Ausgleichung derselben ist daher möglichst hinzuwirken. Auch ein Anschließen des Maas- und Gewichtssystems an das der Nachbarstaaten, mit welchen ein lebhafter Verkehr Statt findet, ist wünschenswerth. Ein Schritt hierzu ist von den Staaten des großen deutschen Zollvereins durch die Annahme des Kilogrammgewichts geschehen (wodurch zugleich ein Anschluß an das französische, niederländische und schweizerische System bewirkt worden ist), und es steht zu hoffen, daß weitere Bemühungen zu Herstellung einer größeren Gleichheit in den Vereinsstaaten zu einem erwünschten Ziele führen werden.

Die Umänderung eines bestehenden Systems in ein theoretisch vielleicht schöneres und besseres ist jedoch mit großen Schwierigkeiten verbunden. Nicht nur daß die allgemeine Anschaffung neuer Meßgeräthe große Kosten verursacht, daß alle Maas- und Gewichtsbestimmungen in öffentlichen Büchern, im Staatsgemeinde- und Privathaushalt auf die neuen Maase reducirt werden müssen; auch die Gewöhnung des Volks, nach den bisherigen, wenn gleich unvollkommeren Maasen all' seinen Besitz, seine Erzeugnisse und Bedürfnisse abzuschätzen, erschwert den Uebergang zu neuen Einrichtungen in hohem Grade.

Man hat daher, wenn eine Aenderung als zweckmäßig erkannt wird, mit großer Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Vor Allem hat man sich an die bisherigen Einrichtungen, Größen und Namen möglichst anzuschließen; durch den Unterricht in den Schulen, durch die Verbreitung von Reductionstabellen und neuen Meßgeräthen die Einführung vorzubereiten; den Gebrauch der neuen Maase zunächst bei den öffentlichen Behörden vorzuschreiben; endlich aber die alten, mit Anberaumung eines angemessenen Termins, ganz aus dem Verkehre zu verbannen. Der Zeitpunct der Einführung ist mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung passend zu wählen (nicht während einer Theuerung des Getreides u. dergl.), und die Anschaffung der Maasgeräthe ist durch temporäre Befreiung von den Eichgebühren und Sorge für wohlfeile Fertigung zu befördern und zu erleichtern.

Um die möglichste Gleichförmigkeit der Maase und Gewichte im Lande zu erhalten, müssen in den verschiedenen Theilen desselben genau gefertigte Originalmaase verbreitet, es muß für die genaue Uebereinstimmung aller darnach gefertigten Sorge getragen, und die Rectification oder Erneuerung derselben im Falle der Veränderung durch den

Digitized by Google

Gebrauch angeordnet werden. Auch über die Form und materielle Beschaffenheit der Maasgeräthe und über die Art und Weise der Anwendung derselben müssen Bestimmungen gegeben werden.

Um eine genaue Nachbildung der Maasgeräthe zu erzielen, sind die Verfertiger derselben nicht nur zur Anschaffung genauer Mustermaase, sondern auch zur Benutzung der zur Erreichung der erforderlichen Genauigkeit unentbehrlichen Instrumente, wie der Theilmaschinen u. s. w., anzuhalten; die Form der Maasgeräthe, z. B. der Durchmesser und die Tiefe der Hohlmaase, die Einrichtung der Wagen, die Art des Holzes oder Metalls der Geräthe, die Art und Weise der Anwendung derselben ist vorzuschreiben; in letzterer Beziehung z. B. das gestrichene Maas beim Messen von Früchten anzuordnen u. s. f.

Zur Prüfung und Stempelung der Maasgeräthe sind besonders hierzu instruirte Eichungsbeamte zu bestellen; die im Verkehr, in Kaufläden, Wirthshäusern, Mühlen, auf Märkten u. s. w. zur Anwendung kommenden Maase sind öfterer und unvermutheter Visitation zu unterwerfen, der Verkauf und namentlich der Gebrauch ungeprüfter, fehlerhafter und falscher Geräthe ist mit Strafe zu belegen, für das Messen auf öffentlichen Frucht- und Holzmärkten sind verpflichtete Messer zu bestellen, und bei solchen Vermessungen, welche ein öffentliches Interesse haben, wie die Messung der Grundstücke bei Verpfändungen u. s. w., sind nur geprüfte und beeidigte Feldmesser zuzulassen.

Vergl. Wild, über allgemeines Maas und Gewicht. Freiburg. 1809. 2 Bände.

Nebenius, über das im Großherzogthum Baden bestehende Maas- und Gewichtsystem und die Einführung desselben in den Gebrauch. A. a. O. S. 226 ff. Dr. W. Schüz.

Machiavelli, s. Moralität.

Machtspruch, s. Absolutismus und Cabinetsjustiz.

Magistrat, s. Gemeinde.

Magna Charta, s. England.

Mailand, s. Italien und Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Majestät, Majestätsrechte, Majestätsverbrechen. — Die Staatsgewalt, obschon ihrer inneren Natur und Wesenheit nach jeder anderen Gesellschaftsgewalt gleich, erhebt sich doch über alle theils durch die besondere Wichtigkeit und Heiligkeit ihrer die Bedingung aller Humanitätsentwickelung, alles ächt menschlichen Lebens enthaltenden Zwecke, theils durch ihre imponirende Stellung, vermöge welcher sie völlig selbstständig, keiner anderen irdischen Gewalt untergeordnet und über ihre eigenen Angehörigen eine mit dem Umfang ihrer Zwecke im Verhältnisse stehende Macht übend ist. Darum gebührt ihr auch eine das Anerkenntniß solcher Heiligkeit und Hoheit aussprechende Benennung. Daher also der Name Majestät, deren Begriff sonach auf kleine wie auf große, auf republicanische wie auf

monarchische Staaten Anwendung leidet. Auch in kleinen wie in großen, auch in republicanischen wie in monarchischen Staaten finden daher Majestätsverbrechen Statt, und ist die Staatsgewalt mit Majestätsrechten angethan. (Von Majestätsrechten s. „Regalien", und von Majestätsverbrechen s. „Hochverrath" und „Injurie".

In einem engeren Sinne ist Majestät blos die ausschließende Titulatur der monarchischen Staatshäupter, die sich Kaiser oder Könige nennen. (Auch die so hohe Stellung einmal besaßen, aber durch Abdankung oder Vertreibung dieselbe verloren, erhalten von befreundeten Mächten oder Personen fortwährend diesen Titel, welcher nicht minder den Gemahlinnen der wirklichen oder gewesenen Kaiser oder Könige ertheilt wird.) Nur der türkische Kaiser oder Sultan muß sich in der Regel mit dem Titel „Hoheit" begnügen. Mit dem königlichen Range und dem Titel Majestät sind dann, nach positivem Staats- und Staatenrechte (mehr jedoch in bloßem Herkommen als in förmlichen Gesetzen oder Verträgen gegründet) verschiedene Ehrenvorzüge, auch mancherlei Freiheitsbeschränkungen durch Etikette und Ceremoniel verbunden, was Alles jedoch heut zu Tage auf die öffentliche Meinung einen weit geringeren Eindruck macht, als ehedessen der Fall war. Die höhere Staatswissenschaft nimmt übrigens von diesen — den Hofmännern freilich hochwichtig dünkenden — Kleinigkeiten oder kleinen Wichtigkeiten nur wenig Notiz.

Rotteck.

Majorat, Minorat, Primogenitur, Seniorat. — Der Mensch, gleich allen übrigen lebenden Wesen der Erde, verdankt dieser die nothwendigen Bedürfnisse seines Daseins. Vorzugsweise mit dem Triebe und der Fähigkeit begabt, seine Zustände zu vervollkommnen, äußert er solche zunächst dadurch, daß er der Erde in Erzeugung der zu seinem Dasein nothwendigen Mittel nachhilft, damit sie ihm dieselben vollkommener und reichlicher gewähre. Die ersten Aeußerungen dieses Triebes schließen sich gänzlich an die Erzeugungskraft der Erde an und fallen mit ihr zusammen. Erst nach größerer Entfaltung scheiden sie sich theilweise von ihr, und es kommt neben dem Landbau die bürgerliche Gewerbsthätigkeit empor. Während jener mit Erfolg von zerstreut wohnenden Familien betrieben werden konnte, setzte das Gedeihen dieser das nahe Zusammenwohnen einer großen Anzahl von Menschen und Familien mit organischer Verbindung zu gemeinsamem Streben, d. h. Städegemeinden, voraus. So lange die menschliche Betriebsamkeit blos auf den Landbau gerichtet war, bestand Vermögen und Reichthum allein im Besitze von Grund und Boden, und zwar von fruchtbarem und leicht zu bebauendem, weil, bei dem Mangel an Kenntnissen und künstlichen Werkzeugen, der Landbau nur sehr mangelhaft betrieben werden konnte, zu einem günstigen Erfolge daher die natürliche Fruchtbarkeit und leichte Culturfähigkeit des Bodens zu Hülfe kommen mußte. Eben darum bedurfte es auch der Beihülfe vieler

Menſchenhände, alſo einer großen Anzahl von Knechten und Mägden, zur Unterhaltung dieſer aber eines ſehr ausgedehnten Grundbeſitzes.

Perſönliche Freiheit, Anſehen, Stimmrecht in der Volksgemeinde beruhten urſprünglich auf Grundbeſitz. Wer deſſen gänzlich entbehrte, war hinſichtlich ſeines Lebensunterhaltes abhängig von den Grundbeſitzern und gegen ſie zur Dienſtbarkeit und Unterwerfung genöthigt, daher Leibeigenſchaft ſein Loos. Wer damit nur in geringem Maße verſehen, zur Gewinnung ſeines Unterhaltes ſein Gut ſelbſt bebaute, gehörte nicht zu den vollberechtigten Mitgliedern der Volksgemeinde, ſondern zu einer geringeren Claſſe. Als vollberechtigte Bürger konnten ſich in einer Zeit, da es an geiſtigen Bildungsanſtalten gänzlich gebrach, nur diejenigen geltend machen, die im Beſitz ausgedehnter Ländereien und einer großen Anzahl ihnen unterworfener Gutsleute (Knechte und Mägde), bei perſönlicher Freiheit, Herrſchaft über Andere übten und, hierdurch zu geiſtiger Thätigkeit angeregt, allein zu höherer Einſicht, zu Muth und Unabhängigkeitsgefühl erwachen konnten, woraus die Fähigkeit und der lebendige Wille entſprang, an Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Das Vollbürgerrecht beruhte ſonach auf perſönlicher Freiheit, mit Grundbeſitz und Herrſchaft über Gutsleute verknüpft. Freiheit und Vollbürgerrecht, unabhängig von Grundbeſitz und Herrſchaft über Gutsleute, gedieh zuerſt in den Städtegemeinden, wodurch denen, die des Grundbeſitzes entbehrten, ein Ausweg zu Freiheit und Vollbürgerthum eröffnet wurde. Immerhin blieb aber jener vorzugsweiſe das Mittel, einer Familie Freiheit, Anſehen und Herrſchaft zu gewähren. Um ihr dieſe für immer auch zu ſichern und ſie gegen Verſinken in Niedrigkeit und Knechtſchaft zu bewahren, durfte ſie ſich ihres Grundbeſitzes niemals entäußern, ſondern mußte ſich denſelben ſtets zu erhalten ſuchen. Darum mag wohl ſchon in ſehr frühen Zeiten der Grundbeſitz eines Vollbürgers als unveräußerliches Familiengut betrachtet worden ſein, welches in keine anderen Hände als in die von Mitgliedern der Familie gelangen durfte, und nur diejenigen Familien von Vollbürgern, welche hierauf mit Strenge hielten, behaupteten ſich bei ihrem Anſehen und erhoben ſich weit über die Menge derer, deren Grundbeſitz durch Veräußerung allmälig vermindert worden war, indem jene in der Folge den hohen Adel bildeten, und dieſe zu ihren Unterthanen herabſanken. Was aber dem Anſehen und der Macht jener hauptſächlich Vorſchub that, iſt der Umſtand, daß allmälig jede Theilung des Familiengutes ausgeſchloſſen und die feſte Beſtimmung getroffen wurde, wornach Beſitz, Verwaltung und Benutzung deſſelben, als eines unzertrennlichen Ganzen, ſtets nur in den Händen eines einzigen Familiengliedes ſein durfte. Wer als dieſes ſo ſehr bevorrechtete anzuerkennen ſei, mußte ſo genau beſtimmt ſein, daß niemals ein Zweifel darüber obwalten konnte. Der alten Sitte gemäß, wornach nur Männer als vollberechtigte Mitglieder der Volksgemeinde betrachtet wurden, mußte jenes Familienglied männlichen Geſchlechts ſein und in gerader Linie von männlichen Familien-

gliedern abstammen (Agnat.) Der Vorrang unter Mehreren bestimmte sich nach dem höheren Alter, was aber in verschiedenerlei Beziehung Statt finden konnte. Im Allgemeinen folgte auf den letzten Besitzer sein erstgeborener Sohn, und auf diesen dessen Erstgeborener, auch wenn er selbst nicht zur Succession gelangt, sondern früher gestorben war, und so ferner immer der Erstgeborene und der Erstgeborene des Erstgeborenen in derselben Linie bis in's Unendliche fort. Starb der Erstgeborene des jüngsten Grades, ohne einen Sohn zu hinterlassen, so traf die Reihe seinen lebenden nach ihm geborenen Bruder, unter dessen Descendenz gleichermaßen die Erstgeburt entschied. War kein nachgeborener Bruder desselben da, so folgte sein Oheim ganz in der nämlichen Weise *). Diese Successionsordnung, unter dem Namen Primogenitur mit Linealfolge bekannt, kam in den meisten Familien des hohen Adels und im Allgemeinen auch des niederen zur Anwendung. Ausnahmsweise findet sich jedoch auch eine Succession nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades, indem unter den wahren Abkömmlingen von verschiedenen Linien der mit dem letzten Besitzer im nächsten Grade Verwandte auf diesen folgt, unter mehreren Gleichnahen aber der Aelteste (Majorat**), seltener der Jüngste (Minorat***). Unter Majorat wird indeß auch überhaupt das Verhältniß einer Adelsfamilie zu deren Familiengütern mit Rücksicht darauf verstanden, daß sich die Ordnung der Nachfolge nach der Erstgeburt oder auf sonstige Weise nach dem höheren Alter bestimmt, und es wird alsdann jener Ausdruck in Verbindung mit dem das Familiengut bezeichnenden Ausdruck „Stammgüter" gebraucht, sonach von Majoraten und Stammgütern gesprochen. — Ein Seniorat findet Statt, wenn der Aelteste in der Familie, ohne Rücksicht auf Linie und Gradesnähe, zunächst zur Nachfolge gelangt, und auch wohl dann, wenn, bei Theilung des Besitzes und der Nutznießung der Familiengüter, die Ausübung gewisser gemeinschaftlicher Rechte, wie die Führung der der Familie zustehenden Stimme auf Reichs- oder Landtagen, die Vertretung derselben in ihren Verhältnissen zum Staate oder zu sonstigen Corporationen, die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, dem Aeltesten zukommt, was durch Herkommen und Gewohnheit oder durch Statuten und Familienverträge bestimmt wird†). G. Rühl.

Majorennität, Minorennität, Mündigkeit. — Wenn wir uns unter dem Recht im objectiven Sinne die äußerlich gültige Norm für eine vernunftmäßige Ordnung der menschlichen Verhältnisse und Handlungen, und im subjectiven den durch die Grenzen jener Norm der individuellen Willensfreiheit mit dem Anspruche auf den öf-

*) Schott de judicio super success. in majoratu §. II.

**) Schott l. c. §. IV. — Allgemeines preußisches Landrecht Th. II. Tit. 4. §. 145.

***) Allgemeines preußisches Landrecht l. c. §. 146.

†) Rudloff de jure Senii in Familiis illustribus §. XV. XVI. seq. (1769).

fentlichen Schutz gestatteten Raum denken, so kann die rationelle Begründung des Rechts von ihrem absoluten Standpuncte aus nur einen für jeden Menschen völlig gleichen Umfang dieser Freiheit im Handeln und der damit zusammenhängenden — rechtlich zulässigen — Fähigkeit im Gebrauche seiner Befugnisse und in der Erwerbung weiterer Rechte anerkennen. Weil indeß das Recht eben eine vernunftmäßige Darstellung der gesellschaftlichen Ordnung bezweckt, und weil zugleich nur der vernünftige Wille als wahrhaft frei gedacht werden kann, so kann und darf positiv nur denjenigen Individuen der völlig uneingeschränkte Gebrauch der ihnen zustehenden Rechte gestattet werden, welche sich in einem hinreichenden Zustande der Entwickelung und Thätigkeit ihrer Vernunft befinden, um das Rechtsgesetz zu erkennen und demselben gemäß ihre Handlungen auf die Erreichung ihrer Zwecke zu richten; und nur mit gleicher Einschränkung kann auch die Unterwerfung des selbstthätigen Willens des Einzelnen unter den Zwang des positiven Rechtsgesetzes gefordert werden. Die Umstände nun, welche einen gänzlichen Mangel oder doch einen nur beschränkten Gebrauch der Vernunft zur Folge haben, sind ihrer Natur nach sehr verschiedener Art. Theils sind sie vorübergehend, wie der Zustand des Rausches, der Schlaftrunkenheit, des fieberhaften Deliriums, in gewisser Hinsicht auch des hohen Affectes; theils muthmaßlich bleibend, wie wirklicher Blödsinn und Verruchtheit; sie sind theils, wie alle bisher genannten Zustände, ungewöhnlicher, regelwidriger Art, theils aber hängen sie, als durchaus nothwendig und untrennbar, mit dem Gange der menschlichen Entwickelung zusammen, indem der Mensch nicht sogleich mit dem vollen Gebrauche der Vernunft geboren wird, sondern erst durch allmälige Uebung und nach einer Reihe von Jahren dazu gelangt. Nur um hier die Uebersicht zu vervollständigen, möge noch hinzugefügt werden, daß man unter analoger Ausdehnung der Principien denjenigen, welche nicht im Gebrauche ihrer Verstandeskräfte sich befinden, privatrechtlich auch die Abwesenden und die Verschwender beizählt, was sich freilich in Ansehung der Letzten nur dann rechtfertigen läßt, wenn man bei ihnen eine den vernünftigen Gebrauch des eigenen Vermögens ausschließende partielle Geistesverrücktheit voraussetzt.

Der bei jedem Menschen, mithin weitaus am Häufigsten vorkommende Zustand des mangelnden oder unvollständigen Gebrauchs der Geisteskräfte ist also derjenige, welcher mit der Geburt, als dem naturgemäß niedrigsten Standpuncte der geistigen Entwickelung, beginnt, und bis dahin währt, daß die Einsicht zur genügenden Reife gekommen ist, um die Zwecke der menschlichen Gesellschaft und ihre äußeren Bedingungen erkennen zu können. Die diesem Zustande entsprechenden Rücksichten und Einrichtungen hat als die gewöhnlichsten das positive Recht deshalb auch mehr oder minder bei den übrigen Fällen der unvollständigen Ueberlegungsfähigkeit zum Vorbilde genommen. — So unabänderlich fest nun aber der Anfangstermin desselben ist, so außer-

ordentlich verſchieden ſind die vorhandenen Beſtimmungen über deſſen Ende, was, auch abgeſehen von den durch den allgemeinen Culturzuſtand der verſchiedenen Völker, durch klimatiſche Verhältniſſe und andere von Außen einwirkende allgemeine Umſtände mannigfach modificirten Bedingungen des intellectuellen Fortſchreitens, ſchon deshalb unvermeidlich war, weil die Entwickelung der Geiſteskräfte bis zu dem erforderlichen Grade des Vernunftgebrauchs nicht plötzlich eintritt, ſondern durch allmälige Uebergänge vorbereitet wird, weil ferner die geiſtige Ausbildung auch dann nicht ſtill ſteht, ſondern unaufhaltſam — wenn auch in ſehr verſchiedenem Maße — im Fortſchreiten bleibt, und weil bei der Verſchiedenheit der geiſtigen Organiſation der Individuen, wie der Verhältniſſe, unter denen dieſe leben, auch die Entwickelung hier früher, dort ſpäter bis zu dem nämlichen beſtimmten Puncte gelangen wird. Auch leuchtet ein, daß bei ſo großer Mannigfaltigkeit der eintretenden Umſtände und Rückſichten aus der Natur der Sache kein abſolutes Princip abgeleitet werden kann, nach welchem überall und in jedem Falle der Zeitpunct des vollſtändig eingetretenen Vernunftgebrauchs unverrückbar auf ein äußerlich erkennbares Merkmal, namentlich auf ein beſtimmtes Alter feſtzuſtellen wäre, daß vielmehr ein allgemeines Syſtem nur die Hauptgrundſätze im Auge haben darf, welche unter gegebenen Verhältniſſen der poſitiven Geſetzgebung als Richtpuncte dienen müſſen. Der Zweck des Staatslexikons erfordert daher theils eine Aufzählung aller der verſchiedenen Beziehungen, in welche das den Vernunftgebrauch ausſchließende oder beſchränkende jugendliche Alter zu dem natürlichen und poſitiven Rechtszuſtande eines Volkes, namentlich alſo zu deſſen Geſetzgebung treten kann, theils eine Entwickelung der oberſten Grundſätze, aus welchen ſich die Kritik des Beſtehenden ergibt, und von welchen die Geſetzgebung bei ihren Maßregeln ausgehen muß.

Wir beginnen dabei am Zweckmäßigſten mit dem bürgerlichen Rechte, theils weil bei dieſem die Fälle am Häufigſten ſind, und daher auch hier die poſitive Lehre ſich am Vollſtändigſten ausgebildet hat, theils weil eben daher die meiſten Analogieen für andere Rechtstheile entnommen ſind. Im Gebiete des bürgerlichen Rechtes hat aber das jugendliche Alter eine natürliche zweifache Bedeutung für die Entſtehung von Rechtsverhältniſſen, nämlich zuerſt in ſo fern, als daſſelbe eine Beſchränkung des eigenen Gebrauchs zuſtehender Rechte zur Folge hat, und dann zweitens in ſo fern es ſich um die Folgen der Uebertretung von Zwangspflichten handelt. Allein auch dieſe Folgen beſtehen im Privatrechte nur in dem Verluſte eines Vermögenstheils (ſei derſelbe der Verluſt eines Rechts oder die Verpflichtung zu einem Leiſten, Schadenerſatz, Privatſtrafe u. ſ. w.), und fallen daher der Hauptſache nach mit unter den erſten Geſichtspunct. Den Zeitpunct im menſchlichen Alter, mit welchem eine zum vollen Gebrauche der eigenen Rechte hinreichende Reife der Verſtandeskräfte eingetreten iſt oder als eingetreten angenommen wird, bezeichnet man mit dem nach der Terminologie des römiſchen Rechts (von dem Ausdrucke majores XXV

annis) gebildeten Worte Majorennität (Volljährigkeit), auch wohl Mündigkeit, und dagegen den hinter jenem Abschnitte von der Geburt an liegenden Zeitraum entsprechend mit dem Ausdrucke Minorennität (nach der römisch-rechtlichen Bezeichnung minores XXV annis), Minderjährigkeit, oder auch wohl Unmündigkeit. So ist wenigstens die Grundansicht des ältern deutschen Rechts, welches die Mündigkeit als den Zeitpunct gelten ließ, wo das Bedürfniß des Schutzes (Mundium) aufhörte, und zwischen der vollen Mündigkeit und der vollen Unmündigkeit keinen Zwischenzustand annahm*).

Eine allgemein gültige Grenze der Unmündigkeit hat das deutsche Recht wohl nie gehabt; nach sächsischem Rechte galt das Ende des einundzwanzigsten, nach schwäbischem das Ende des achtzehnten Lebensjahres dafür. Ungleich complicirter ist aber die Theorie des römischen Rechts, welche, wo möglich, jede auch unter der Volljährigkeit liegende Entwickelungsstufe berücksichtigen wollte, und dadurch eine große Menge von Abtheilungen und Unterabtheilungen, welche dann auch wohl noch von dogmatischen Controversen durchkreuzt werden, in das Rechtssystem einführte. Schon darin weicht das römische Recht wesentlich von allen deutschen Rechtsbüchern ab, daß es das Alter der Volljährigkeit erst später, nämlich mit dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, eintreten läßt; dann aber nimmt es beinah in der Mitte des dadurch gebildeten ersten Lebensabschnittes einen Zeitpunct an, mit welchem in den südlichen Ländern die Mannbarkeit einzutreten pflegt, und welcher bei Jünglingen mit dem vollendeten vierzehnten, bei Mädchen aber mit dem vollendeten zwölften Jahre angenommen wird **).

Dieser Zeitpunct — pubertas, Mannbarkeit — wird von den deutschen Civilisten ebenfalls wohl mit dem Ausdrucke der Mündigkeit bezeichnet, wodurch natürlich einige Unordnung in die Terminologie kommen mußte, indem unter Unmündigen nun bald diejenigen verstanden werden, welche das zwölfte oder vierzehnte, bald diejenigen, welche das fünfundzwanzigste oder überhaupt das zur Volljährigkeit erforderliche Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Neben dieser gewöhnlichen, regelmäßigen Pubertät nimmt dann das römische Recht aber auch noch eine sogenannte vollkommene Mündigkeit an, welche beim weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten vierzehnten, und beim männlichen mit dem vollendeten achtzehnten Jahre eintritt. Aber auch die Zeit von der Geburt bis zur (gewöhnlichen) Pubertät zerfällt nicht nur wiederum in zwei Hauptabtheilungen, von denen die

*) Eichhorn's Einleit. in das deutsche Privatrecht §. 316.

**) Der den Juristen bekannte Streit der Proculianer und Cassianer über die Pubertät bei Mannspersonen hat nach Justinian's Entscheidung überhaupt nur noch ein rechtshistorisches Interesse, dessen Einzelheiten eben so wenig hierher gehören, als die Frage: ob die Römer bei der Festsetzung des vierzehnten Lebensjahres sich auf eigene Erfahrung, oder auf die Autorität von Hippokrates gestützt haben.

erste mit dem siebenten Jahre endigt und die eigentliche Kindheit (infantia) umfaßt, während die zweite, vom Ende der Kindheit bis zur Pubertät reicht, sondern auch diese zweite Abtheilung enthält nochmals zwei Unterabtheilungen, je nachdem der Unmündige (wohl mehr der natürlichen individuellen Entwickelung, als dem Alter nach) sich näher bei der Kindheit (infantiae proximus) oder näher bei der Mannbarkeit (pubertati proximus) befindet.

Im Allgemeinen läßt sich nicht leugnen, daß die Theorie des römischen Rechts auf einer richtigen Grundansicht beruht, in so fern nämlich dabei nicht der Natur zuwider ein plötzliches vollständiges Eintreten der bis dahin vollkommen unterdrückt gewesenen Geisteskräfte, sondern eine allmälige Entwickelung, Läuterung und Ausbildung derselben vorausgesetzt und demgemäß auch eine entsprechende stufenweise Erweiterung der Freiheit im eigenen Gebrauche der Rechte gestattet wird, wenn gleich durch die vielen, nach äußeren feststehenden Merkmalen gezogenen Abtheilungen und Unterabtheilungen das System wohl etwas zu künstlich geworden und der individuellen Beurtheilung zu wenig Spielraum gelassen ist. Auch verdient erwogen zu werden, daß besonders die klimatischen Verhältnisse der südlichen Gegenden keinen Maßstab für die eintretende Mannbarkeit in den nördlicher gelegenen darbieten können, und daß deshalb z. B. die ziemlich allgemeine Festsetzung der zur Schließung einer Ehe erforderlichen Reife auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr der äußerste Punct war, bis zu welchem vom Gesichtspuncte deutscher Verhältnisse aus die Praxis sich dem römischen Rechte nähern durfte. Auf der andern Seite hat man in neueren Gesetzgebungen das zur Volljährigkeit erforderliche Alter häufig ermäßigt, wie z. B. in Preußen, Oesterreich und Oldenburg auf vierundzwanzig, in Sachsen (unter Beibehaltung der Bestimmungen des Sachsenspiegels) auf einundzwanzig, in Braunschweig ebenfalls auf einundzwanzig Jahre, jedoch mit der Beschränkung auf die Verfügung über die Einkünfte vom Vermögen.

Der natürliche Widerstreit, welcher sich daraus ergibt, daß auf der einen Seite auch die Minderjährigen Rechte haben, so wie die Fähigkeit, dieselben zu erhalten und zu erweitern, während ihnen auf der anderen Seite die Befugniß abgeht oder nur in beschränktem Maße zugestanden wird, selbst davon Gebrauch zu machen, wird im Leben dadurch gelöst, daß das positive Recht solche Befugniß bis zur erreichten Volljährigkeit anderen Personen überträgt. Diese anderen Personen sind naturgemäß zunächst die Eltern des Minderjährigen, wobei es dann nur darauf ankommt, der Dauer und dem rechtlichen Umfange der durch die Verhältnisse selbst begründeten Familiengewalt eine gesetzliche Grenze zu bestimmen; nach deren früherem Tode aber erheischt die allgemeine Schutzpflicht des Staates die Erwählung und Verpflichtung auch anderer zuverlässiger Personen unter dem Namen von Vormündern oder Curatoren, welche unter öffentlicher Aufsicht und mit genauer Begrenzung ihrer Rechte die Angelegenheiten der Minderjährigen

zu besorgen und in solcher Hinsicht die Stelle ihrer Eltern bis zur Volljährigkeit zu vertreten haben. Die Pflicht zum Schutze der Minderjährigen ist eine der heiligsten, welche der Staat haben kann, und die Leichtfertigkeit, mit welcher dieselbe zum großen Nachtheile der Minderjährigen nicht selten geübt, oder das wahre Interesse derselben kostspieligen und weitläufigen Formalitäten geopfert wird, ein neuer, höchst bedauerlicher Beweis dafür, daß bei dem Uebergewichte des Actenwesens die Pragmatik unserer Behörden immer mehr an bloses Formenwesen sich gewöhnt, und dadurch in gleich zunehmendem Maße dasjenige, was eigentlich durch solche Formen befördert werden soll, aus dem Auge verliert.

Die weitere Ausführung der bisherigen Andeutungen gehört in die Lehre vom bürgerlichen Rechte, und es kann daher hier auch nicht erörtert werden, wie das positive Recht die Fähigkeit zum eigenen Rechtsgebrauche theils nach den verschiedenen Altersstufen, theils je nachdem die Eltern des Minderjährigen noch leben oder Vormünder an deren Stelle getreten sind, verschieden regelt und abstuft; nicht zu gedenken, daß eine für alle deutsche Staaten gemeinschaftliche Theorie schon an der großen Verschiedenheit der Territorialgesetzgebungen, welche gerade in diesen Theil des Privatrechts vielfach eingegriffen haben, scheitern würde. Es genügt vielmehr, die wichtigsten Gesichtspuncte zu bezeichnen, aus welchen der Staat seine Verpflichtung zur Fürsorge für die Minderjährigen zu betrachten hat, und damit zugleich die Grundsätze aufzustellen, aus denen die analoge Anwendung der privatrechtlichen Theorie auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts zu beurtheilen ist.

Hier — nämlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts — tritt uns zunächst wiederum das Verhältniß des Individuums zum Staate entgegen und veranlaßt die Frage: in wie fern die Ausübung politischer Rechte, besonders der Wahlrechte, durch die Altersverhältnisse, namentlich durch Minderjährigkeit beschränkt werde? Die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung leuchtet von selbst ein und möchte keines weiteren Beweises bedürfen; wichtig bleibt aber die Frage über die Art und das Maß derselben. Hier könnte man nun durch die stricte Analogie des bürgerlichen Rechts leicht zu der Ansicht verleitet werden, als ob auch im Gebiete des politischen Rechts bei Minderjährigen eine ähnliche Vervollständigung der Persönlichkeit eintreten müßte, wie im bürgerlichen Rechte durch die Eltern oder durch Vormundschaft, daß also der Vater oder Vormund statt des Minderjährigen zu wählen, die etwa auf diesen gefallene Wahl anzunehmen oder statt des durch Grundbesitz mit persönlichem Stimmrechte in der Ständeversammlung versehenen Minderjährigen zu erscheinen hätte. Diese Ansicht — obwohl häufig in der deutschen Constitutionspolitik adoptirt — hat dennoch eine richtige Theorie nicht für sich. Wenn nämlich das Wesen des Repräsentativstaates darin besteht, daß dessen Regierung in Uebereinstimmung mit dem vernünftigen Gesammtwillen geführt werde, und daß seine Verfassung für sichere Ermittelung dieses Gesammtwillens die nöthigen

Garantieen darbiete, so folgt daraus von selbst, daß bei solcher Ermittelung überhaupt nur diejenigen herangezogen werden, also auch zur Abgabe ihrer Stimme berufen sein können, deren Vernunft in einem zum Erkennen des Guten und Bösen, des Rechts und des Unrechts hinreichenden Grade ausgebildet ist. Alle Uebrigen haben deshalb noch nicht oder überhaupt keine Stimme, weil sie noch nicht oder überhaupt nicht als vernünftig gelten können, und weil der vernünftige Gesammtwille nur aus der Summe oder der Majorität des Willens aller Vernünftigen (also Mündigen) bestehen kann. Die politische Berechtigung der Minderjährigen kann daher immer nur als eine bedingte angesehen werden, in so fern sie nämlich erst dann geltend wird, wenn sich gezeigt hat, ob jene überhaupt zu dem erforderlichen Zustande der geistigen Ausbildung und Fähigkeit gelangen werden, was bei Blödsinnigen nicht der Fall ist. Auch leuchtet ein, daß außerdem der mit dem Staatsbürgerrechte versehene Vater nicht blos für sich, sondern daneben auch noch besonders für die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder abzustimmen haben würde, was man doch noch nie und nirgends für zulässig gehalten hat. Nur die theoretisch unrichtige Ansicht, nach welcher die politischen Rechte dem Grundbesitze ankleben, also einen Theil des Privatrechts ausmachen sollen, und bei welcher man nicht die Personen, sondern die Realitäten sich als die eigentlichen Rechtssubjecte im Staate denkt, erklärt es, daß man in gar vielen Verfassungen auch den Minderjährigen wegen ihres privatrechtlichen Grundbesitzes ein Stimmrecht oder wohl gar ein selbstständiges Recht auf die Landstandschaft einräumte und solches durch Vormünder ausüben ließ.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zur Ausübung jedes politischen Rechts, also namentlich des Wahlrechts, der Staatsbürger erst mit der vollkommen erreichten Majorennität des bürgerlichen Rechts befähigt sein kann, weil zur Mitwirkung bei dem Gange der Staatsangelegenheiten mindestens eben so viel Umsicht und Erfahrenheit erforderlich ist, als bei der Besorgung der eigenen wichtigsten Privatgeschäfte.

Wenn nun überhaupt das Alter eine natürliche und in gewisser Hinsicht die sicherste Bürgschaft für Vernunftmäßigkeit des Handelns und Wollens ist, so muß die Jugend auch zur Uebernahme öffentlicher Aufträge bis dahin, daß der Geist den gehörigen Grad von Reife erhalten hat, unfähig sein. Diese Rücksicht wird zunächst bei der Frage der Wählbarkeit zur Staats- oder Gemeinderepräsentation wichtig. Ist das Wahlcollegium gehörig zusammengesetzt und gesichtet, so ist freilich wohl nicht leicht zu befürchten, daß die Wahl auf einen Unmündigen fallen werde; doch hat es wenigstens das Princip der vernünftigen Gerechtigkeit nicht gegen sich, wenn das Wahlgesetz ausdrücklich Volljährigkeit als Bedingung der passiven Wahlbefähigung aus Vorsicht fordert; ja es mag im Ganzen genommen selbst zweckmäßig sein, zu dieser politischen Volljährigkeit ein etwas höheres Lebensalter

anzunehmen, als bei der blos bürgerrechtlichen, weil die eigenen Geschäfte des bürgerlichen Lebens in der Regel unter ruhigen, nicht besonders aufregenden Verhältnissen besorgt werden, bei den Verhandlungen über Staatsangelegenheiten aber nicht selten der Widerstreit der verschiedensten Tendenzen und Leidenschaften thätig wird, und neben der festen, männlichen Kraft auch das Uebergewicht der Ruhe und Besonnenheit erforderlich ist. Wie aber die Grenze hier auch gezogen werde, so ist es durchaus erforderlich, daß dieselbe ohne Begünstigung einzelner Volksclassen gleichmäßig sei, und daß nicht etwa (wie allerdings in mehreren Wahlgesetzen und Verfassungen der Fall ist) die politische Vollbürtigkeit bei den Adelichen (wie in Baden, Schaumburg-Lippe) oder den Mitgliedern der ersten Kammer (wie in Baiern, Würtemberg, Darmstadt) früher eintrete, als bei dem Bürger- und Bauernstande, oder überhaupt bei den Mitgliedern der zweiten Kammer. Der zur Beschönigung einer solchen Verletzung des Gleichheits- (also auch des Rechts-) Princips wohl gebrauchte Vorwand, als führe im Stande der Adelichen der herrschende esprit de corps schon früher als in anderen Ständen zu einer instinctmäßigen Erkenntniß dessen, was dem Stande wohlthue, würde nur das traurige Geständniß enthalten, daß der Adeliche, als Mitglied der Volksrepräsentation, zunächst und hauptsächlich nur für sich und seine Standesinteressen zu sorgen habe, und daß in einer festen Auffassung derselben seine ganze politische Befähigung liege.

Eine weitere Veranlassung zur Berücksichtigung des Alters, und zwar zunächst noch immer in dem Verhältnisse des Individuums zur Staatsgewalt, liegt in demjenigen Theile des öffentlichen Rechts, welcher die öffentliche Bestrafung verbotener Handlungen zum Gegenstande hat. Daß vor dem Strafgerichte das Kind, welches noch nicht zum klaren Erkennen des Guten und Bösen, des Strafgesetzes und seiner Zwecke, überhaupt der sittlichen und rechtlichen Bedeutung der bürgerlichen Gesellschaft gelangt ist, nicht eben so behandelt werden kann, wie der im Besitze völlig ausgebildeter Verstandes- und Vernunftkräfte sich befindende Verbrecher, würde schon aus dem angegebenen Begriffe von selbst folgen, ohne daß es nöthig wäre, auf die bestrittene Theorie über den nächsten Zweck des Strafgesetzes zurückzugehen, da die Voraussetzung der moralischen Zurechnungsfähigkeit überall anerkannt wird. Wo hier die Grenze zu setzen sei, wird natürlich ebenfalls mehr oder weniger vom Ermessen der Umstände abhängen, und gehört daher zur Aufgabe der positiven Gesetzgebung; doch darf auch unterhalb solcher Grenze keine Strafloſigkeit, sondern nur eine Milderung der Strafe, vielleicht bis zu einer der Erziehungsgewalt zu überlassenden Züchtigung, eintreten. Auch ist bei geistig verwahrlos'ten Individuen denkbar, daß die frühzeitige Gewöhnung an das Böse und Verbotene die Geisteskräfte in dieser dem Gemeinwohl entgegengesetzten einseitigen Richtung rascher zur Entwickelung gebracht hat, als bei einem geordneten Bildungsgange zu erwarten gewesen

wäre, und daß daher auch bei Minderjährigen „die Bosheit das Alter ergänzt." Wenn nun aber in solchen Fällen theoretisch die volle Strenge des Strafgesetzes oder doch eine Annäherung an dieselbe allerdings gerechtfertigt sein kann, so ist es doch auch grade hier erforderlich, den Richterspruch nicht auf Acten und geschriebene Protocolle, sondern auf ein öffentliches und mündliches Verfahren zu gründen, welches hier als Bürgschaft gegen einseitige, vielleicht durch Kleinigkeiten gereizte Verfolgungssucht des Richters um so dringender gefordert werden muß, je mehr der Minderjährige, grade weil er noch nicht im vollen Besitze eines ausgebildeten Verstandes sich befindet, noch des Schutzes bedürftig ist.

Noch sind — als wenigstens theilweise hierher gehörend — einige Rücksichten zu erwähnen, durch welche die Gesetzgebung aufgefordert wird, das Alter der Individuen in ihren Beziehungen zum Staate zu berücksichtigen, nämlich theils beim *Eide* — in so fern es darauf ankommt, den Zeitpunct zu bestimmen, von welchem an die Staatsgewalt der eidlichen Versicherung eines ihrer Angehörigen Glauben beizumessen hat — und theils bei der *Ehe*, zu deren Schließung die Zurücklegung eines bestimmten Alters schon deswegen vernunftmäßig gefordert werden muß, weil der Staat eine auf Fortpflanzung des Menschengeschlechts und *Erziehung* der Kinder gerichtete Verbindung erst dann als vernünftig und rechtsgültig anerkennen darf, wenn die Verbundenen selbst auch schon zur gehörigen Reife ihrer geistigen Kräfte gelangt sind. In beiden Beziehungen hat daher die gesetzliche Festsetzung einer Grenze das vernünftige Recht für sich; die aus *anderen* Rücksichten — namentlich aus den der Uebervölkerung — hergenommenen Beschränkungen des jedem Menschen von der Natur gegebenen Rechts auf Verehelichung führen zur Immoralität und zum Verfalle des Familienlebens.

In dem Bisherigen haben wir die verschiedenen Beziehungen des Minderjährigen zum Staate betrachtet; wir wenden uns nun zu denjenigen Persönlichkeiten, welche die *Staatsgewalt selbst und deren Organe* darstellen. In der Monarchie nimmt hier der *Monarch* selbst zuerst die Aufmerksamkeit in Anspruch. Bei Wahlmonarchieen würde die Frage der Minderjährigkeit von sehr geringer praktischer Bedeutung sein; desto wichtiger ist sie bei Erbmonarchieen, also jetzt in allen monarchischen Staaten Europa's. Kann und darf es dem Volke gleichgültig sein, mit welchem Zeitpuncte der minderjährige Thronfolger die Regierung antritt? Steht ihm keine Art der Einwirkung zu, um sich im zulässig möglichen Grade Gewähr dafür zu verschaffen, daß derselbe auch während der Minderjährigkeit die zu seinem künftigen hohen Berufe erforderliche Vorbereitung erhalte? Die erste dieser Fragen hat in der positiven Gesetzgebung ihre Erledigung dadurch gefunden, daß die meisten Grundgesetze constitutioneller Staaten das zur eigenen Uebernahme der Regierung erforderliche Alter, also den Zeitpunct der Volljährigkeit des Thronfolgers, bestimmen. Dieser

Zeitpunct iſt freilich in den einzelnen Verfaſſungen ein ſehr verſchiedener; z. B. das vollendete achtzehnte Lebensjahr in England, Holland, Belgien, Spanien, Portugal, Neapel (1808), Baiern, Königreich Sachſen, Würtemberg, Kurheſſen, Braunſchweig und Hannover; das vollendete neunzehnte in Schweden; das zwanzigſte in Norwegen, Hohenzollern-Sigmaringen; das einundzwanzigſte in den ſächſiſchen Ländern erneſtiniſcher Linie u. ſ. w. Indeß kommen alle dieſe Verfaſſungen darin überein, daß ſie zur Volljährigkeit des Thronfolgers ein geringeres Alter erfordern, als in den Verhältniſſen der Privatperſonen für nöthig gehalten wird. Der Grund dieſer auf den erſten Blick und beſonders bei der überwiegenden Wichtigkeit der Regentengeſchäfte auffallenden Erſcheinung liegt wohl weniger in der ohnehin nicht natürlichen Fiction, daß das Fürſtengeſchlecht früher zur geiſtigen Reife gelange, wie die übrigen Staatsbürger, als vielmehr theils in der Mißlichkeit aller vormundſchaftlichen Regierungsverwaltungen und theils in der Annahme, daß bei einem wahrhaft conſtitutionell regierten Staate auch der noch jugendliche Monarch durch die Verfaſſung wenigſtens außer Stand geſetzt werde, Böſes zu thun, und daß alſo Mangel an geiſtiger Reife nur etwa das einſtweilige Unterbleiben mancher guten Regierungsmaßregel zur Folge haben könne. Und in der That dürfen, *wenn anders dieſe Annahme auch wirklich mehr als bloſe Dichtung* iſt, die für Abkürzung der Minderjährigkeit des Thronfolgers ſprechenden Gründe für überwiegend gehalten werden; doch nur unter der einzigen und unerlaßlichen Bedingung, daß auch der Verfaſſung ſelbſt der grade für dieſen Fall durchaus und doppelt nöthige Raum gelaſſen werde, ihre wohlthätige Wirkſamkeit, ſei es hindernd oder ſei es fördernd, zu entwickeln. Und eben deshalb hat in unbeſchränkten Monarchieen, wo mit dem Augenblicke der Volljährigkeit der Wille des Monarchen das höchſte Geſetz wird, jene Abkürzung ungleich größere Bedenken gegen ſich, wie man ſich denn am Allerwenigſten damit einverſtanden erklären kann, daß nach dem däniſchen Königsgeſetze der Thronfolger ſogar ſchon mit dem vollendeten *dreizehnten* Jahre volljährig und abſoluter Alleinherrſcher wird. — Daß übrigens die Beſtimmung über die Dauer der Minderjährigkeit des Thronfolgers auf dem Wege der gewöhnlichen Geſetzgebung unter Mitwirkung der Landesrepräſentation getroffen werden müſſe, und nicht etwa einſeitig durch Teſtamente, Hausverträge oder Familiengeſetze eingeführt werden könne, verſteht ſich ſo ſehr von ſelbſt, daß ſogar der für Hannover zugerichtete Entwurf einer neuen Verfaſſung darauf Rückſicht zu nehmen, für nöthig gehalten hat.

Faſt wichtiger noch, als die Dauer der Minderjährigkeit, iſt für den conſtitutionellen Staat die Erziehung des Thronfolgers während der Minderjährigkeit deſſelben *). Die meiſten Grundgeſetze faſſen

*) Vergl. hierüber beſonders v. *Aretin's* Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie Bd. 1. S. 218 u. folg.

dieſen Gegenſtand nur von einem einſeitigen Geſichtspuncte auf, indem ſie theils allein die Erziehung des ſchon zur Erbfolge berufenen minderjährigen Thronfolgers während der Regentſchaft, und theils auch nur die Zuſammenſetzung des Erziehungs-Perſonals berückſichtigen. Wie höchſt wichtig die Prinzenerziehung für das Wohl des Volkes iſt, welch' unendliches Leiden durch vernachläſſigte Jugendzeit des Thronfolgers über ein ganzes Land gebracht werden kann, braucht gewiß nicht bewieſen zu werden; ältere und neuere Beiſpiele der Geſchichte reden eben ſo laut als betrübend. Die Eigenthümlichkeit der Verhältniſſe, unter denen die Kinder in fürſtlichen Familien aufwachſen, machen es überhaupt ſchon ſehr ſchwer, das jugendliche Gemüth gegen die vielen ſchädlichen Einflüſſe zu ſichern, welche Ceremoniell, Rückſichten, Kriecherei und Schranzenſitte ihm von allen Seiten her bereiten, und mit voller Ueberzeugung wird Jeder dem edlen v. Aretin beiſtimmen, wenn er ſagt: „Wer in ſolchen Verhältniſſen ſein Gemüth rein bewahrt und den Menſchen im Fürſten gerettet hat, der verdient die höchſte Achtung des Weiſen.“ Noch größer aber iſt die Gefahr einer falſch gerichteten Jugendbildung gerade für verfaſſungsmäßig beſchränkte Staaten. Die Anſicht, daß durch eine angemeſſene Beſchränkung der monarchiſchen Rechte die eigentliche wahre Kraft des Staates und auch der Regierung vermehrt werde, leuchtet nur zu ſelten den kurzſichtigen Blicken derjenigen ein, welche Willkür in den nächſten Kreiſen für die höchſte Macht halten und durch gehäſſige Hinweiſungen auf die vorgebliche Erniedrigung, welche in der Zurückführung der willkürlichen Allgewalt auf ein geſetzliches Maß liegen ſoll, gerade in dem kräftig aufſtrebenden Geiſte jugendlicher Prinzen Argwohn und Abneigung gegen freie Verfaſſungen zu erregen und ſich ſelbſt bei dem künftigen Herrſcher in Gunſt zu ſetzen, gefliſſentlich bemüht ſind. Wenn Guſtav III. von Schweden behauptete, „der König, der ſich begeiſtert für die Freiheit ſtelle, ſei ein Heuchler“ *), ſo ſind wir gewiß gern geneigt, eine ſolche Aeußerung für eine Folge augenblicklichen Unmuths, wenigſtens nicht für eine allgemein gültige zu halten; daß aber die Entwickelung wahrhaft conſtitutioneller Ideen und Geſinnungen in der Erziehung der fürſtlichen Familien regelmäßig größere Schwierigkeiten findet, als im Privatleben, das wird man unwiderſprechlich zugeben müſſen. Kann daher durch feſtſtehende Normen darauf hingewirkt werden, die Erziehung des künftigen Thronfolgers in ächt verfaſſungsmäßigem, freiheitsfreundlichem Sinne zu ſichern, ſo leuchtet es ein, wie höchſt wünſchenswerth geſetzliche Beſtimmungen der Art ſein würden; es fragt ſich jedoch, ob durch dieſelben die Rechte der regierenden Familie, beſonders die Rechte des Monarchen über ſeine eigenen Kinder nicht verletzt werden würden? Wir glauben dieſes nicht, wenn gleich das bisherige poſitive Staatsrecht einer anderen Anſicht zu

*) v. Wibra, Georg III., ſein Hof und ſeine Familie. Leipz., 1820. 2. Abth. S. 298.

huldigen scheint. Der Grundsatz der Erblichkeit des Thrones in Monarchieen bildet eine Ausnahme von der sonst allgemeinen Regel, daß das öffentliche Recht kein rationell begründetes Erbrecht kennt; eine Ausnahme, welche ihre praktische Begründung in dem allgemeinen Gefühle der überwiegenden Nothwendigkeit und in der Gewißheit der Gefahren findet, denen eine Wahlmonarchie unvermeidlich ausgesetzt bleibt. Allein mit der Anerkennung dieser Nothwendigkeit verbindet sich dann auch die unzertrennliche Voraussetzung, daß Alles geschehe, was menschlicher Unvollkommenheit möglich ist, um die jetzt dem Zufalle überlassene Bestimmung des Thronfolgers zu einer segensreichen zu machen. Das Fürstenhaus gehört in so fern eben so bestimmt und rechtlich dem Volke an, wie das Volk dem Fürsten, und die Ansprüche auf eine gute, für das Gemeinwohl gedeihliche Erziehung sind durchaus gegenseitig. Und wenn nun selbst bei der besten Verfassung das Gedeihen des öffentlichen Wohls doch immer in hohem Grade, ja wohl hauptsächlich von der Persönlichkeit des Monarchen abhängt, so bildet die constitutionelle Erziehung und Vorbereitung des Letzten während seiner Minderjährigkeit einen wesentlichen Theil derjenigen Einrichtungen, welche, wenn auch nicht unmittelbar auf die Volksrechte selbst, doch auf deren Sicherstellung gerichtet sind, also der Garantieen der Verfassung*). Der Anspruch auf die Garantieen der Verfassung ist aber eben so vollgültig und unbestreitbar, als der Anspruch auf die Verfassung selbst, weil es ein Widerspruch sein würde, dem Volke Rechte einzuräumen ohne die Mittel, welche erforderlich sind, um diese zu erhalten und zu beschützen.

Eine zweite Rücksicht, welche die Gesetzgebung bei der Personification der Staatsgewalt auf das Alter zu nehmen hat, bietet sich dar bei der Anstellung öffentlicher Beamten. Das positive Recht kennt nur eine theils aus dem römischen, theils aus dem kanonischen Rechte entlehnte**) Bestimmung der Art in Ansehung der Richter, für welche ein mindestens achtzehnjähriges Alter gefordert wird, wogegen für die übrigen Staatsdiener ähnliche Normen auch in den meisten Staatsdienstgesetzen fehlen. Bei den immer gesteigerten Ansprüchen an wissenschaftliche Bildung der öffentlichen Beamten, und bei dem großen Andrange zum Staatsdienste ist freilich einstweilen wohl nicht leicht zu besorgen, daß derselbe zu sehr werde mit Unmündigen überschwemmt werden; doch sind Umstände der Art ihrer Natur nach nur vorübergehend, außerdem auch keineswegs vollständig sichernd, und eine gesetzliche Grenze liegt deswegen vorzugsweise im öffentlichen Interesse, weil die Anstellung der Staatsbeamten lediglich in den Händen der Regierung sich befindet.

---

*) v. Aretin a. a. O. S. 225 u. v. Rotteck's Fortsetzung B. 2. Abth. 2. S. 233.

**) L. 57. D. de re judicata. (42, 1.) c. 41. X. de off. et pot. jud. del. (1, 29.)

Hiermit ſchließt ſich das Feld der Erörterungen in Anſehung derjenigen Verhältniſſe, wo von Minderjährigkeit oder Unmündigkeit, und Volljährigkeit oder Mündigkeit im eigentlichen Sinne die Rede iſt. Wir haben aber noch die Ausdehnung zu erwägen, welche dieſe Begriffe durch analoge Anwendung auf anderen Seiten des öffentlichen Lebens erhalten hat. Hierher gehört zunächſt eine tief in allen Verzweigungen der deutſchen Verwaltungspolitik wurzelnde Maxime, nach welcher der Bauernſtand in gewiſſer Hinſicht für unmündig erklärt und unter die Vormundſchaft der Regierungsbehörden geſtellt wird. Es iſt faſt unmöglich, dieſe noch jetzt den Geiſt der meiſten deutſchen Adminiſtrativbeamten durchdringende Maxime in allen ihren Aeußerungen darzuſtellen, und es mag genügen, nur einige ihrer wichtigſten Erſcheinungen hervorzuheben. Eine Frucht jener Maxime ſind die vielen geſetzlichen Beſtimmungen, zufolge welcher — freilich dem Maße nach ſehr abweichend — die von Landleuten geſchloſſenen Verträge erſt durch obrigkeitliche Beſtätigung Rechtsgültigkeit erhalten, ferner die überwiegende Einmiſchung der Adminiſtrativgewalt in die Verwaltung des Gemeindevermögens, ſelbſt des Privatvermögens der Einzelnen, in die Führung von Gemeindeproceſſen, die mancherlei Beſchränkungen des Landmannes ſelbſt im rein bürgerlichen Rechte (z. B. Ausſchließung von der Wechſelfähigkeit), die vielen Luxusedicte u. ſ. w. Es iſt hoffentlich der jetzigen, ſo manches veraltete Vorurtheil aufklärenden Zeit vorbehalten, nicht nur das Rechtsverletzende, ſondern auch das abſolut Zweckwidrige einer ſolchen Verwaltungsmaxime an das Licht zu ziehen und zu zeigen, daß bei einer fortwährenden Unmündigkeitserklärung der Bauer von aller kräftigen Selbſtthätigkeit zu ſeinem und des Staates größten Nachtheile gänzlich entfernt wird, daß er, mit ſeinem ganzen Denken und Wollen, Wünſchen und Handeln unter die ſouveräne Botmäßigkeit eines nicht nach Geſetzen, ſondern nach Ermeſſen verfahrenden Beamten geſtellt, ſich ſehr leicht daran gewöhnt, die Regierung freilich für dasjenige in einen düſtern Nimbus gehüllte Weſen zu halten, von welchem ſein Wohl und Wehe abhängt, aber dann auch ihr ſogar die Unglücksfälle zur Laſt zu legen, welche ihn treffen; daß es endlich in denjenigen Staaten, wo man, der Gerechtigkeit in dieſer Hinſicht huldigend, den Bauern das Recht der Vertretung auf dem Landtage eingeräumt hat, ein offenbarer Widerſpruch iſt, wenn ſie, die bei der Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten des Landes eine entſcheidende Stimme haben, derſelben Staatsgewalt, welche ſie zu controliren und zu beaufſichtigen berufen ſind, in ihren eigenen Verhältniſſen wieder als Unmündige unterworfen ſein ſollen. Und dieſe Ueberzeugung wird die einfache Folge des tiefern Eindringens der conſtitutionellen Wahrheiten in die öffentliche Meinung und einer durch die Entwickelung der Zeit unzweifelhaft vorbereiteten allgemeinen conſtitutionellen Auffaſſung aller öffentlichen Verhältniſſe ſein. Was aber ſchon ein tieferes Eingehen in die praktiſche Kenntniß der Verhältniſſe erfordert und in vollem Maße nur von

demjenigen lebhaft begriffen wird, der ſelbſt Gelegenheit gehabt hat, ſich durch eigene längere Erfahrung zu belehren, das iſt die Anerkennung der Wahrheit, daß jenes Syſtem der Bevormundung ſelbſt ſeinem eigenen nächſten Zwecke, nämlich der Förderung des materiellen Wohls der Bauern, auf das Entſchiedenſte entgegengewirkt hat und noch jetzt wirkt. Es läßt ſich mit der größten Zuverſicht behaupten und unwiderſprechlich aus der innern (nur freilich dem größern Publicum ihren Details nach weniger bekannten) Geſchichte des Bauernſtandes beweiſen, daß kein Krieg, keine Peſt, keine andere allgemeine Landescalamität dem Vermögen des Landmannes je hätte ſo verderblich werden können, als die Maxime, nach welcher er für fortwährend unmündig gehalten wurde. Die Anſicht des ältern deutſchen Rechts, in welcher die Verhältniſſe des Landmannes noch ſo weſentlich wurzeln, war überhaupt ſehr für Schutzverhältniſſe, und zwar für einen Schutz, welcher nicht etwa aus Mitleid und uneigennützig ertheilt wurde, ſondern welcher theuer bezahlt werden mußte. Selbſt die wirkliche Vormundſchaft wurde wenigſtens ſehr oft als eine wahre Fortſetzung des Familienverhältniſſes in der Art betrachtet, daß der Vormund zugleich in den Genuß des Vermögens ſeines Pflegebefohlnen trat. Dieſe Anſicht hat in die Verhältniſſe des Bauernſtandes tiefer eingegriffen, als man bei der Betrachtung unſers heutigen poſitiven Rechts auf den erſten Blick glauben möchte. Große Grundbeſitzungen, namentlich Waldungen, ſind unter dem Titel der beſſern Bewirthſchaftung von der Staatsgewalt unter Aufſicht genommen, im Laufe der Zeit und durch Verdunkelung der Verhältniſſe in deren Eigenthum übergegangen, das Eigenthum der Gemeinden iſt zuerſt in eine Nutzungsberechtigung verwandelt, dann aber durch allmälig unter allen möglichen Vorwänden eingeführte Abgaben jedes Recht der urſprünglichen Eigenthümer willkürlich zerſtört. Die mit dem altdeutſchen beſondern Schutze verbunden geweſenen Gegenleiſtungen ſind auch dann, nachdem jener beſondere Schutz durch einen allgemeinen Staatsſchutz unnöthig geworden und verdrängt war, als ſelbſtſtändige Pflichten und Leiſtungen forterhalten und in privatrechtliche Laſten verwandelt. Wichtige Berechtigungen ſind im Conflicte mit der Domanialgewalt des Staates, deſſen eigene Diener ja wiederum die Vormünder der Bauern ſein ſollten, ganz oder theilweiſe verloren gegangen, allgemeine Staatspflichten — wie in manchen Ländern der Chauſſeebau, die Verpflegung der Cavallerie — unter dem Titel von Gemeindelaſten zum größten, mindeſtens zu einem übergroßen Theile auf die Landleute übertragen. Eine weitere Folge dieſes mit dem Feudal- und Hörigkeitsſyſteme auf das Engſte zuſammenhängenden Princips der Bevormundung war es ferner, daß man beim Bauernſtande kein volles Staatsbürgerrecht anerkannte, ihm namentlich keine ſelbſtſtändige Vertretung auf dem Landtage geſtattete, weil man annahm oder ſich mit der Rechtsdichtung beruhigte, daß der Bauer als Hinterſaſſe durch ſeinen Guts- oder Grundherrn — deſſen

Intereſſe doch wahrlich nicht immer auch das ſeinige war — hinlänglich vertreten werde. Die Früchte einer ſolchen, Jahrhunderte lang fortdauernden politiſchen Täuſchung liegen aber in der Verfaſſungsgeſchichte der deutſchen Staaten offen vor: der Bauer iſt bei ſolcher vormundſchaftlicher Vertretung dahin gekommen, daß er als nutzbares Eigenthum ſeines Grundherrn den kümmerlichen Schutz, welcher ihm zu Theil wurde, allmälig doppelt und dreifach, mit Schutzgeld, Zinſen, Dienſten*) und Steuern bezahlen mußte, während die zur Theilnahme an der Landesvertretung berufenen vollbürtigen Staatsbürger für ſich eine gänzliche Steuerfreiheit oder doch eine ſehr enge Begrenzung ihrer Beitragspflicht zu behaupten und als Recht geltend zu machen verſtanden. — Manche von denjenigen Gebrechen, an denen der Bauernſtand in Folge dieſes eben ſo ungerechten als unpolitiſchen Syſtems der Bevormundung leidet, hat die neuere Zeit geheilt, und wie ſehr auch viele unſerer heutigen Praktiker noch gewohnt ſind, bei ihrer Adminiſtrativpolitik ſich von hergebrachten Anſichten leiten zu laſſen, beim Urtheile über die Güte einer Maxime nur den nächſten Zweck und auch dieſen nur einſeitig im Auge zu haben, und ſelbſt den entſcheidendſten Erwägungen die hergebrachte Ausrede entgegenſetzen: es ſei doch nützlich, wenn der Bauer in allen wichtigeren Sachen unter einer gewiſſen geſetzlichen Vormundſchaft ſtehe; ſo kann es bei den Fortſchritten, welche die Mehrheit der Gebildeten in der Erkenntniß des Rechts, der Humanität und der wahren Staatsweisheit unleugbar macht, unmöglich fehlen, daß auch die Emancipation und Mündigkeitserklärung des Bauernſtandes bald als eine dringend wichtige Aufgabe der Gegenwart anerkannt werde.

Neben dieſer nur einen Theil der Staatsangehörigen treffenden Unterwerfung unter vormundſchaftliche Obhut und Beaufſichtigung iſt dann aber auch noch die Anſicht der modernen Politik zu erwähnen, nach welcher überhaupt ganze Völker und Volksſtämme im Zuſtande der politiſchen Unmündigkeit ſich befinden ſollen, und woraus man dann die Befugniß der mit höherer Weisheit begabten Regierung herleitet, den Volkswillen einer angemeſſenen Beſchränkung zu unterwerfen, ihm überhaupt, wo möglich, nie eine entſcheidende Stimme einzuräumen und ſelbſt ſeine Entwickelung und Aeußerung nur mit der größten Vorſicht und in einem auf das Mindeſte beſchränkten Maße zu geſtatten. Es würde hier zu weit führen, den Zuſammenhang nachzuweiſen, in welchem dieſe Anſicht mit dem ganzen Syſteme einer bedeutenden politiſchen Partei ſteht, von deren Anhängern Manche unter jener Vormundſchaft über die Völker ſich allerdings eine auf das materiell Gute gerichtete patriarchaliſche Regierungsform denken, während Andere darin das ſicherſte Mittel zu Bewahrung ihrer behaupteten Anſprüche auf

*) Daß namentlich auch der Dienſt oder die Frohnpflicht, beſonders in Norddeutſchland, oft als eine dem Landesfürſten von den Ständen bewilligte Steuer vorkommt, iſt ſchon in verſchiedenen hiſtoriſchen Unterſuchungen gezeigt.

Digitized by Google

den ausschließlichen oder überwiegenden Besitz der Macht und des politischen Einflusses erblicken. Eben so kann hier nicht untersucht werden, ob in den einzelnen Fragen, über welche die Demokratie bisher mit den Anhängern des Vormundschaftssystems im Streite gewesen ist, das Recht auf der einen oder anderen Seite sich befindet, ob also die deutschen Völker reif und mündig sind für politische Selbstständigkeit, für freie Repräsentativverfassung, für Oeffentlichkeit alles dessen, was seiner Natur nach öffentlich ist, für Preßfreiheit, für Geschworenengerichte und dergleichen, oder ob sie, wie die Gegner behaupten, in allen diesen Richtungen und Beziehungen des Staatslebens noch unter der vormundschaftlichen Ueberwachung und Erziehung ihrer Regierungen bleiben müssen*). Wir beschäftigen uns hier nur mit dem Gegenstande im Allgemeinen, indem wir uns die Fragen zu beantworten suchen: können wir überhaupt eine der privatrechtlichen gleiche Unmündigkeit der Völker anerkennen? Und wenn das ist, mit welchem Zeitpuncte hört sie auf, und an welchen Merkmalen ist der Eintritt der politischen Mündigkeit zu erkennen? Schon bei der ersten Frage zeigt sich aber ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Entwickelungsgange des Individuums und dem der Völker. Während derselbe beim einzelnen Menschen von einem Puncte ausgeht, wo noch keine Spur von höherer Geistesthätigkeit vorhanden, und selbst der Gebrauch der Körperkräfte auf die instinctmäßige Anwendung der zur Lebenserhaltung unentbehrlichsten Organe beschränkt ist, beginnt das Völkerleben sogleich in seiner ersten Erscheinung mit Selbstständigkeit und Selbstbewußtsein, indem schon die Bildung der Staaten, mag man dieselbe aus einem freien Vertrage oder aus der Anerkennung einer innern Nothwendigkeit ableiten, doch immer ein Act des Vernunftgebrauches, der Selbstbestimmung ist, und zwar ein so wichtiger und folgenreicher, daß man die Rechtsverbindlichkeit desselben nur unter der Voraussetzung einer hierzu im erforderlichen Maße schon vorhandenen Mündigkeit und Reife der in den Staatsverband zusammentretenden Individuen und Familien behaupten oder einräumen kann. Wenn nun aber der wahre Rechtsstaat derjenige ist, in welchem die Vernunft mit dem geltenden Gesetze übereinstimmt, und wenn es überhaupt kein wirkliches Recht gegen die Vernunft gibt, so kann aus der bloßen Thatsache des Bestehens der ursprünglichen Staatsform kein Recht auf deren Fortdauer abgeleitet werden, vielmehr ist die Umänderung, Ausbildung und Verbesserung derselben stets den Forderungen der Vernunft unterworfen. Für dasjenige, was Forderung der Vernunft sei, gibt es aber durchaus kein weiteres sicheres und namentlich auf Anerkennung Anspruch habendes Kriterium,

*) An diejenigen, welche nur jene Reife und Mündigkeit leugnen, würde man dann ferner die Frage zu richten haben: ob denn die für nothwendig gehaltene politische Erziehung des Volkes auch wirklich auf den Punct gerichtet sei, dasselbe für jene Erweiterung seiner Freiheit reif und mündig zu machen und ihm treue, aufrichtige Liebe für dasjenige schon jetzt einzuflößen, was ihm für die Zeit seiner politischen Mündigkeit vorbehalten ist?

als die übereinstimmende Meinung der Vernünftigen oder der Mehrzahl unter ihnen, und diese wird daher im Rechtsstaate immer auch darüber zu entscheiden haben, was Recht sei, was also vom Bestehenden beibehalten und was abgeändert werden müsse. Hiernach bildet dasjenige, was die Mehrheit der Vernünftigen fordert, den Umfang des jeweilig zu gewährenden Rechts, und wenn man, um durch Beispiele oder Gleichnisse die Anschauung zu erleichtern, den Begriff der Unmündigkeit und Mündigkeit anwenden will, so wird man doch wenigstens auch hierbei die Thatsache des allmäligen Fortschreitens der politischen Bildung und Erkenntniß berücksichtigen und anerkennen müssen, daß jene bestimmt und unzweifelhaft ausgesprochene Forderung zugleich der einzige Maßstab für die fortgeschrittene Mündigkeit des Volkes sei. Was die vernünftige öffentliche Meinung des Volkes fordert, dafür ist das Volk reif und mündig, weil eben der Ausspruch der Forderung nur auf dem Anerkennen ihrer Vernunftmäßigkeit beruhen kann, und also für deren relatives Vorhandensein entscheidet. Eine Vergleichung mit den Verhältnissen des Privatrechts würde hier aller Aehnlichkeit entbehren, da wir im bürgerlichen Rechte — eben der Schwierigkeit der concreten Ausmittelung wegen — gesetzlich festgestellte Merkmale haben, nach denen die bürgerliche Reife oder Mündigkeit ermessen wird, wogegen es an solchen gesetzlichen Merkmalen für die politische Mündigkeit eines Volkes gänzlich fehlt, und man doch schwerlich eine Analogie dafür würde auffinden können, daß, während im Privatrechte das Ende der Minderjährigkeit von feststehenden und unbestreitbaren Thatsachen abhängt, im öffentlichen Rechte die Fortdauer derselben und die Mündigkeitserklärung lediglich dem Gutbefinden des Vormundes überlassen sein soll. — Das Resultat ist also, daß es im Völkerleben so wenig ein Alter der vollen Unmündigkeit, als ein Alter der vollen Mündigkeit gibt, weil das letzte die unbedingte Herrschaft der absoluten Vernunft voraussetzen würde, daß vielmehr der jeweilige Stand der politischen Bildung eines Volkes auch immer den Maßstab für das Bedürfniß und den Umfang seiner politischen Rechte darbietet. Die Pflicht der Regierung besteht hiernach darin, daß sie nicht nur dem Volke die nöthige Gelegenheit gibt, seine politische Erziehung zu vervollkommnen, seine Ansichten aufzuklären und seine wahren materiellen und geistigen Bedürfnisse kennen zu lernen, sondern daß sie daneben auch durch Gestattung der Rede- und Preßfreiheit dem wahren Gesammtwillen der verständigen Mehrheit die Möglichkeit gewährt, sich lauter, zuversichtlich und bestimmt auszusprechen. Eine über die nöthige Zeit hinaus fortgesetzte Vormundschaft hat noch nie zum Guten geführt, sehr oft aber schon bei dem Bevormundeten eine nur schwer zu heilende Abneigung gegen den Vormund hervorgerufen.

Nur Weniges ist endlich noch von demjenigen Verhältnisse zu sagen, in welchem ein Staat oder eine Mehrheit von verbündeten Staaten eine vormundschaftliche Gewalt über einen anderen, schwäche-

ren Staat in Anspruch nimmt, dergestalt, daß dieser schwächere Staat auch in der Behandlung seiner eigenen inneren Angelegenheiten als unmündig betrachtet und an die Weisungen der Schutzmacht gebunden wird; sei es nun, daß diese Schutzmacht selbst für sich besteht oder in der Gestalt eines Bundesverhältnisses, dem auch der geschützte Staat angehört, vormundschaftlich auf diesen einwirkt. Verhältnisse dieser Art heben die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Schützlings, also dessen völkerrechtliche Persönlichkeit, dem Wesen nach auf, bestreiten seine Ansprüche auf eine selbstthätige Existenz und stehen deshalb außer dem Gebiete des Rechts. Sie endigen auch regelmäßig mit der völligen Verschmelzung des schwächeren Staates mit dem stärkeren, weil nur das Bewußtsein des Rechts auch Muth und Kraft gibt, dasselbe zu vertheidigen, die Unterwerfung unter einen fremden Willen aber in Verhältnissen, wo Freiheit des Willens Bedingung der Existenz ist, der Gewalt zu große Vortheile einräumt, als daß diese nicht fortwährend bemüht sein sollte, ihren schon begründeten Einfluß bis zu den natürlichen Grenzen der Macht zu erweitern. K. Steinacker.

Majorität, s. Gesellschaft.

Malteser-Ritter, s. Ritterorden.

Mandat, Mandatsproceß. — Der Ausdruck: „Mandat" hat eine doppelte Bedeutung. Zuerst versteht man darunter den Vollmachtsvertrag, die Bevollmächtigung (s. dieses Staatslexikon Band 2. S. 557, 558: „Bevollmächtigung oder Mandat"). Dann trägt diesen Namen ein bestimmtes Institut des deutschen Proceßrechtes, dessen Wurzel die Geschichte der ehemaligen Reichsgerichte und des deutschen Reichs überhaupt nachzeigt. Als sich unter dem Kaiser Max I. auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 die Reichsstände zur völligen Unterdrückung des sogenannten Faust- und Fehderechts und zur Begründung eines allgemeinen und beständigen (ewigen) Landfriedens vereinigten, entschlossen sie sich auch, unter Genehmigung des Kaisers, zur Niedersetzung eines ständigen Reichsgerichts (des Reichskammergerichts*), das namentlich dazu berufen sein solle, über die Aufrechthaltung des so mühsam hergestellten öffentlichen Rechtszustandes zu wachen und ihn gegen Störung zu schützen**).

---

*) Ordnung des Kayserlichen Cammergerichts zu Worms, aufgericht Anno 1495, bei Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. Frankfurt, 1747. S. 6—11.

**) Schmidt, Geschichte der Deutschen Th. 4. 1781, S. 225 ff. Pütter, Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs 7. Ausgabe. Gött., 1795. S. 179. Danz, Grundsätze des Reichsgerichtlichen Prozesses. Stuttg., 1795. §. 29. S. 39—41. v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Gött., 1797. §. 14. S. 28, 29. Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts 2. Auflage. 2. Band. Berlin, 1797. S. 416. Beyer, Theorie der summarischen Prozesse. München, 1830. §. 7. „Ueber den Ursprung und die Ausbildung des Mandatsprozesses." Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Vierte Ausgabe. Th. 3. Gött., 1836, §. 409. S. 124, 125.

Dieſes konnte nur durch richterliche Androhung und Vollſtreckung von Strafen gegen den Reichsunmittelbaren, welcher ſich eines Bruches des Landfriedens ſchuldig gemacht, geſchehen. Der gegen einen ſolchen Schuldigen erlaſſene Strafbefehl wurde Mandat genannt. Bald erhielt dieſe Gerichtsbarkeit der beiden Reichsgerichte (denn es geſellte ſich dem Reichskammergericht als zweites Reichsgericht der Reichshofrath*), der in Anſehung des Mandatsverfahrens ſich an die für das Reichskammergericht erlaſſene Reichsgeſetzgebung zu halten hatte, bei), dem herrſchenden Zwecke gemäß, eine größere Ausdehnung und wurde dann durch die Legislation regulirt. Früher ſchnitten, bei der Nothwendigkeit, den Landfrieden kräftig zu handhaben, die gegen Störung deſſelben gerichteten Mandate alle Vertheidigung ab, indem die, gegen welche ſie gerichtet waren (die Imploraten) ſich unbedingt dem Befehl unterwerfen mußten. Später machte ſich im Gegengewicht die Betrachtung geltend, daß dadurch ein natürliches Recht verkümmert oder entzogen werde, daß daher der Implorat hintennach mit ſeinem Einwande, beſonders mit dem des erſchlichenen Mandats, gehört werden müſſe, ein den Grundſätzen des gemeinen (römiſchen und kanoniſchen) Rechts analoger Vorbehalt. Die bisherigen unbedingten Mandate widerſtrebten in zu grellem Gegenſatze dem Grundprincipe des rechtlichen Verfahrens, daß der Beklagte zuerſt zur Vertheidigung zugelaſſen werden müſſe. Daher ſchritt endlich die Reichsgeſetzgebung vermittelnd und Maß gebend ein. Die nach vielen Beſtrebungen im Jahre 1555 erlaſſene Kammergerichtsordnung**), welche Th. 2, Tit 23 „von Mandaten und in was für Fällen dieſelbe ohn oder mit Justificatori Clausel erkannt werden mögen," handelt***), beſtimmte, davon ausgehend, daß „in den kaiſerlichen Rechten gar wohl geordnet, daß in gerichtlichen Sachen nicht an der Execution und Mandaten angefangen werden ſoll," daß „die Mandata und Gebott nicht anders, denn mit Einverleibung Clausulae justificatoriae, dadurch den Widertheilen (Imploraten), wider die ſolche Mandata ausgehen, vorgeſetzt (freigeſtellt) wird, Urſachen, warum dieſelben nicht ſtatthaben ſollen, vorzubringen, erkannt werden ſollen, es wäre denn, daß 1) die Sach und Handlung an ihr ſelbſt von Rechts oder Gewohnheit wegen verboten und auch ohne einige weitere Erkenntniß für ſtrafwürdig und unrechtmäßig zu halten, oder 2) daß dadurch dem anrufenden Theil eine ſolche Beſchwerde zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen wäre, oder 3) wenn die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder 4) keinen Verzug leiden möchte, denn in ſolchen und ſonſt anderen Fällen, in denen vermög der Rechte ohne vorgehendes Erkenntniß angefangen werden mag, ſollen und mögen durch Cammerrichter und Beiſitzer

*) Herchenhahn, Geſchichte der Entſtehung, Bildung und gegenwärtigen Verfaſſung des kaiſerlichen Reichshofraths ꝛc. Mannheim, 1792.
**) Senkenberg a. a. O. Th. 3. S. 43—136.
***) Senkenberg a. a. O. S. 101, 102.

Mandata ohne Justificatori Clausul erkannt und ohne einige Widerrede oder Verhinderung vollzogen und darauf wider die, welche solche Mandata übertreten, auf die darin verleibte (angedrohte) Pönen (Strafen) procedirt und gehandelt werden." Würde indessen Implorat, selbst nach geschehener Strafanwendung, noch verlangen, mit seiner Vertheidigung gehört zu werden, so solle ihm dieses gestattet sein und nach geschehener Verhandlung Spruch erfolgen. Nachträglich gestattete der Deputationsabschied vom Jahre 1600*), daß auch auf Schuldforderungen aus Obligationen oder Verschreibungen, welche die Executivclausel („mit oder ohne Recht") in sich trügen, unbedingte Mandate erlassen werden könnten. Die Auslegung jener Stelle der Kammergerichtsordnung ließ, besonders wegen des Beisatzes: „und sonst anderen Fällen", Unbestimmtheiten und Zweifel genug übrig, welche den Bestrebungen, das Gebiet der unbedingten Mandate zu erweitern, sich günstig zeigten; daher sich die Reichsgesetzgebung (Jüngster Reichsabschied vom Jahre 1654**) und 79***) veranlaßt fand, sich zu bemühen, die Grenzen enger zu ziehen und erkennbarer zu machen. Indem nun die Reichsgesetzgebung zugleich die Aufgabe zu lösen suchte, das Gebiet der **bedingten** Mandate abzustecken und die Schranken aufzubauen, in denen sich das Verfahren zu bewegen habe, bildete sich, mit Hülfe anderer Elemente, besonders der Rechtsprechung selbst, die auf den Unterschied zwischen bedingten und unbedingten Mandaten (— als Zweck der letzteren bildete sich hauptsächlich der, gegen eigenmächtige und gewaltsame Störungen des Besitzstandes Schutz zu gewähren —) gebaute Theorie von dem reichsgerichtlichen Mandatsprocesse†), deren vorzugsweise eine publicistische

---

*) Senkenberg a. a. O. Th. 3. S. 471—498.
**) Senkenberg a. a. O. Th. 3. S. 640—692.
***) Senkenberg a. a. O. S. 655.
†) Pfeffinger, Corpus juris publici. Tom. IV. p. 599, 600. Danz a. a. O. S. 484—519. „Von dem Mandatsprozesse." Berg a. a. O. §. 224—250. S. 284—314: „Von dem Mandatsprozesse." Eichhorn a. a. O. Th. 3. §. 463, S. 503. Th. 4. §. 550, S 411. 412.

Wurde von dem Reichskammergericht ein **unbedingtes** Mandat erlassen, so hieß es zugleich weiter: „Wir heischen und laden Euch daneben von berührter Unserer Kaiserlichen Macht, auch Gerichts- und Rechts-wegen hiermit, auf den dreißigsten Tag ꝛc. durch einen gevollmächtigten Anwalt an diesem unserem K. K. G. zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem unsrem Kaiserl. Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und hören, Euch um euers Ungehorsams Willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären; oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob Ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen und endlichen Entscheids darüber zu gewarten." Im Falle der Erlassung eines **bedingten** Mandats hieß es dann weiter: „Im Fall Ihr aber durch dieses unser K. Gebot beschwert zu seyn und warum demselben anbefohlener Maßen nicht zu geleben wäre, erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeinen solltet, alsdann so heischen und laden wir Euch von berührter Kaiserlicher Macht auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit. — Durch einen gevollmächtigten Anwalt an

nur leider einer verschiedenen Auslegung fähiges und darum wenig wirksames Toleranzedict erlassen hatte — besonders seit Marc Aurel — Gewaltthätigkeiten nur deshalb an, um die Christen zum Widerrufe zu veranlassen, in welchem Falle sie nichts weiter zu fürchten hatten; ja die Nachsicht der Beamten milderte nicht selten auch dieses Zwangsmittel theils auf die Weise, daß sie die Beobachtung einer geringfügigen Förmlichkeit — wie das Aufstreuen einiger Weihrauchkörner auf den Altar — für einen genügenden Widerruf gelten ließen, theils auf die Weise, daß sie den Bedrohten zeitig vorher von der Anklage benachrichtigten und ihn dadurch in den Stand setzten, sein Heil in der Flucht zu suchen, oder daß sie auch für Geld Zeugnisse über den vorgeblich abgelegten Widerruf verkauften, oder auch endlich, daß sie manche nur auf Haß oder Fanatismus beruhende Anklage unberücksichtigt ließen *). Doch waren alle diese Umstände ihrer Natur nach schwankend, und da in dem großen römischen Staate nur der Wille eines Gewalthabers als Gesetz galt, so genügte bald die Laune des Herrschers, bald die zufällige Ansicht eines Proconsuls, bald auch der aufgeregte Fanatismus des Pöbels, die zerstreueten Christen wieder allen Greueln der Verfolgung Preis zu geben.

Die ersten Christen, welche als Opfer ihrer religiösen Ueberzeugung fielen, waren vielleicht weit entfernt, die Standhaftigkeit, mit welcher sie den Martertod erduldeten, für etwas Weiteres zu halten, als für eine durch die Pflicht gebotene und zu ihrem eigenen Seelenheile gereichende Tugend. In dem Beispiele, welches Christus ihnen gegeben hatte, fanden sie auch für sich geistige Stärkung für die Erfüllung einer so schweren Pflicht, aber sie dachten wohl nicht daran, ihr eigenes Benehmen mit seinem Kreuzestode in eine kirchliche symbolische Beziehung zu setzen. Allein der schwärmerische Geist, welcher über der Kindheit der christlichen Kirche wehte, brachte auch in dieser Hinsicht bald eine eigenthümliche Gestaltung der Ansichten hervor. Von der äußeren Gewalt angefeindet und bedrängt und selbst außer Stande, durch physische Kraft sich zu schützen, mußten die Christen um so eifriger auf den Glauben ihrer Zeitgenossen einzuwirken sich bemühen; und wo die innere Macht der Wahrheit selbst nicht ausreichte, da suchten sie durch sinnlich wahrnehmbare Erscheinungen die Ueberzeugung zu unterstützen oder zu ersetzen. Hieraus erklären sich die vielen Legenden von Wundern, welche das Christenthum noch längere Zeit nach dem Tode seines Stifters durch die ihm inwohnende Kraft des Geistes vollbracht haben soll; es erklärt sich daraus aber auch ferner die immer bestimmter hervortretende Ansicht, daß die Wahrheit des Christenthums weiterer Zeugen bedürfe, um zur äußeren Anerkennung zu gelangen, daß also dem Martertode, welchen Christus erlitten hatte, noch viele weitere Beispiele nachfolgen müßten, um bei dem verblendeten, kurzsichtigen Menschengeschlechte seine Lehre in die verdiente Achtung zu

*) Gibbon a. a. O. S. 354. 368.

bringen. Es verband ſich aber damit noch eine andere Art der Auffaſſung, durch welche jene erſte Anſicht bis zur Schwärmerei geſteigert wurde. Man hielt nämlich den Tod für die Kirche für etwas Verdienſtliches, für ein opus operatum, man fühlte einen religiöſen Stolz darin, daſſelbe zu erleiden, was Chriſtus ertragen hatte, ihm in den Schickſalen ähnlich zu werden; denn die Erſcheinung Chriſti war ja das Ideal des menſchlichen Wandels, dem man nachſtreben mußte, und zu dem Ganzen ſeiner Erſcheinung rechnete man auch ſeinen Martertod. So kam es, daß man den Namen eines Zeugen, welchen ſchon das neue Teſtament von Chriſtus gebraucht hatte, auch denjenigen beilegte, welche nach ihm für die Wahrheit ſeiner Lehre den Tod oder andere Qualen erlitten. Auf dieſe Weiſe erhielten die Märtyrer eine beſondere kirchliche Bedeutung, die ſpäterhin ſich noch weiter ausbildete. Jene ſchwärmeriſche Neigung nämlich, durch den Gewinn der Märtyrerkrone der Kirche und ſich ſelbſt zum Heile zu verhelfen, ſeinen Namen bei der Nachwelt zu verewigen und — wie die Kirchenväter lehrten*) — ſich den unmittelbarſten Anſpruch auf die ewige Seligkeit und ſelbſt dort noch auf bleibende Vorzüge vor den übrigen Chriſten zu verſchaffen, führte viele Schwärmer ſo weit, daß ſie ſelbſt ohne gegründete Veranlaſſung ſich ihren Widerſachern herausfordernd entgegenſtellten, und ſie durch Trotz, Verhöhnung und Beleidigung gewiſſermaßen zwangen, Gewalt gegen ſie zu üben**). Freilich wurde dieſe Oſtentation chriſtlichen Glaubenseifers, dieſe Begierde, das Märtyrthum zu erlangen, ſchon frühzeitig getadelt***) und auf der anderen Seite fehlte es — beſonders wenn längere Zeiten der Ruhe die Gemüther nach der Anſpannung des Enthuſiasmus eingeſchläfert hatten — beim Wiederbeginn der Verfolgungen nicht an Beiſpielen ſolcher, welche der Verſuchung unterlagen; und ſelbſt der Biſchof Cyprian, der freilich ſpäterhin auch den Märtyrtod erlitt, hatte bei einer früheren Verfolgung für das Beſte erachtet, durch die Flucht ſich der Kirche zu erhalten. Allein die Verdienſtlichkeit des Märtyrthums wurde auch wieder beſonders von den Montaniſten†) ſo hoch geprieſen, daß ſie es ſogar für ſündhaft hielten, dem drohenden Tode durch die Flucht auszuweichen, und auch die urſprünglich nur auf reiner Dankbarkeit und Anerkennung beruhende Verehrung des Andenkens derjenigen, welche für ihre Glaubenstreue den Tod erlitten hatten, ging allmälig in einen kirchlichen Gebrauch über. Ihre Todestage wurden als die Tage ihrer Geburt für ein verklärtes Daſein

*) Cyprianus de lapsis p. 87 sqq. Tertullian. de anima c. 56.

**) Sulpicius Severus L. II. (ed. Sigonii p. 539.) Gibbon a. a. O. S. 365.

***) Neander a. a. O. S. 164

†) Ebendaſ. Bd. 1. Abth. 3. S. 890. Aus dem Umſtande, daß gerade in Lyon der Montanismus viele Anhänger zählte (ebendaſ. S. 896.) erklärt ſich zum großen Theile, weshalb hier die Verfolgung des Jahres 177 ſo blutig wurde.

(dies natales, natalia martyrum, γενέθλια τῶν μαρτύρων) jährlich auf ihren Gräbern durch Aufzählung ihrer Tugenden und Leiden und durch gemeinschaftlichen Genuß des Abendmahls gefeiert; ja schon diejenigen bei ihren Lebzeiten hoch verehrt, welche noch nicht den Martertod selbst, sondern nur andere Qualen und Verfolgungen, oft einfaches Gefängniß erlitten hatten. Und gerade bei diesen trat die Vorstellung eines durch die Leiden erworbenen höhern geistigen Berufs solcher Dulder zuerst mit Bestimmtheit hervor. Zwar machte man schon frühzeitig darauf aufmerksam, daß nächst Christus nur diejenigen den Namen von Märtyrern verdienten, welche um des Glaubens willen wirklich den Tod erlitten, Andere dagegen, welche Ungemach ausgestanden, aber doch das Leben gerettet hätten, nur Bekenner (confessores) genannt werden dürften *); allein auch die Verehrung dieser Bekenner stieg von einer einfachen, reinmenschlichen Pietät allmälig so hoch, daß Viele von ihnen sich das Recht anmaßten, kraft ihres Verdienstes um die Kirche denjenigen, die der Versuchung unterlegen hatten (den lapsis), schriftliche Zusicherungen des Kirchenfriedens (libellos pacis), oft ohne alle Prüfung, zu ertheilen und in den entstehenden dogmatischen Streitigkeiten der Kirche eine entscheidende Stimme zu führen **). So wurde also schon in frühen Zeiten die edelste und erhabenste Idee des Christenthums, die Idee der hingebenden Aufopferung für die Mitmenschen, durch Schwärmerei, Vorurtheil und geistliche Anmaßung häufig auf eine abstoßende Weise entstellt.

Uebrigens war von dieser Verehrung der Märtyrer und Confessoren bis zu deren Heiligthaltung und Anbetung nur noch ein geringer Schritt, welcher auch in den folgenden Zeiten, besonders nach den Verfolgungen, als die entstehende Hierarchie selbst der Wunder und Legenden bedurfte, sehr bald zurückgelegt wurde. Heilige Sagen schmückten ihre Lebensgeschichte mit übernatürlichen Begebenheiten aus und vervielfältigten die Zahl der Märtyrer — zuweilen veranlaßt durch offenbare Mißverständnisse ***) — bis zu einer fabelhaften Höhe. Auch galt späterhin wohl Mancher dafür, der nach den frühern Begriffen nur ein Bekenner gewesen sein würde, oder gar ein solcher, der den Tod als eine vollkommen gesetzliche Strafe wegen Straßenräuberei oder anderer Verbrechen erlitten hatte; so wie überhaupt der

*) Neander a. a. O. Th. 1. Abth. 1. S. 172.

**) Cypriani ep. 14. 15. Gibbon a. a. O. S. 364. Nach Cyprian (st. 258) wären damals täglich Tausende solcher Ablaßbriefe von den Bekennern ausgestellt.

***) Ein altes Martyrologium versichert, daß auf Befehl des Kaisers Trajan oder Hadrian auf dem Berge Ararat an einem Tage 10,000 christliche Soldaten gekreuzigt seien, und die Vermuthung der Historiker, daß der Chronist die Abkürzung „Mil." für „Tausend" statt für „Soldaten" gelesen habe, ist schon deshalb sehr wahrscheinlich, weil es doch auch in der That eine schwierige Aufgabe sein möchte, eine bewaffnete Armee von zehntausend Mann zu kreuzigen. — Einem ähnlichen Mißverständnisse soll die Zahl der eilftausend Jungfrauen ihre Entstehung verdanken.

Egoismus gern bereit war, alle Tugend für die duldenden Christen in Anspruch zu nehmen, und alles Unrecht allein ihren Widersachern aufzubürden. Diese Umstände machen es allerdings schwierig, den Umfang der Christenverfolgungen und die Zahl der gefallenen Opfer auch nur mit annähernder Sicherheit zu ermitteln; und nur so viel ist als gewiß anzunehmen, daß von den Erzählungen der Kirchenväter und der spätern Martyrologien ein bedeutender Theil zurückgerechnet werden muß, wenn man der Wahrheit nahe kommen will.

Allein wenn auch darnach die Zahlen bedeutend sinken, manches Verdienst bei näherer Betrachtung seinen Werth verliert, und manche Erzählung, von dem Firniß der Uebertreibung entkleidet, einen ziemlich dürftigen Kern zurückläßt, so bleiben doch genug beglaubigte Thatsachen übrig, welche allein hinreichen, uns mit achtungsvoller Bewunderung gegen die Standhaftigkeit so vieler Menschen aus einem so langen Zeitraume zu erfüllen, welche eine aufgefaßte religiöse Idee fest genug hielten, um ihr die Ruhe und Gemächlichkeit, die irdischen Güter, ja das Leben selbst zum Opfer zu bringen. Zwar mag dabei in Anschlag gebracht werden, wie sehr bei enthusiastischer Aufregung eben das Beispiel wirkt, und daß es wohl leichter ist, hundert Märtyrer zu erhalten, als deren fünf; allein es ist doch in der That nichts Gewöhnliches, daß Menschen, größtentheils aus den untersten Classen der Gesellschaft (in welchen das Christenthum der ersten Jahrhunderte sich hauptsächlich verbreitete) lieber Fesseln und Martern ertragen, lieber den Scheiterhaufen besteigen, den Kreuzestod erleiden, oder von wilden Thieren zerrissen werden, als ihren Glauben widerrufen, ja auch nur — wie doch wenigstens vielfach bewiesen ist — durch eine geringfügige Förmlichkeit solchen Widerruf scheinbar aussprechen wollten. Die Weltgeschichte ist wahrlich nicht so reich an Beispielen menschlicher Größe, daß wir nicht die Standhaftigkeit und das Märtyrthum der ersten Christen für eine ihrer erhebendsten, großartigsten Erscheinungen halten müßten.

Und darüber, daß eben in diesen Verfolgungen und in der Standhaftigkeit, mit welcher sie ertragen wurden, eine wesentlich befördernde Ursache der Verbreitung des Christenthums lag, ist niemals in der Geschichte ein Zweifel gewesen. Schon Origenes (st. 253) versichert: „Je mehr Kaiser, Statthalter und Volksmenge die Christen zu unterdrücken suchten, desto gewaltiger wurden sie.“ Es konnte ja auch nicht fehlen, daß unter den Anhängern des Heidenthumes allmälig die Ueberzeugung sich verbreitete, die Christuslehre müsse auf einer tiefergreifenden Wahrheit beruhen und eine bis dahin nicht geahnete Stärkung zur Ausdauer für das Gute gewähren, wenn ihre Bekenner auch unter Jahrhunderte langen Verfolgungen, unter zahllosen Martern und Todesqualen dem ausgesprochenen Glauben treu blieben, ja wenn selbst ein Bischof Melito von Sardes mitten unter den Verfolgungen in einem Fürsprechungsschreiben an

den Kaiser Marc Aurel mit Ruhm versichern konnte: „Wir tragen gern das schöne Loos eines solchen Todes“ *).

Die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums bietet noch manche Beispiele von Verfolgungen dar, weil die eifrigen Apostel und Missionäre noch lange Zeit hindurch und selbst bis auf die Gegenwart bei ihren — oft ungestümen, auch wohl klugheitswidrigen und egoistischen — Bestrebungen auf den nämlichen Gegensatz zwischen einer nationalen und einer kosmopolitischen Religion stießen, nicht selten auch der geistigen Kraft des Evangeliums in der Mitte uncultivirter Völker zu viel vertraueten und dann zuerst die Opfer ihres Bekehrungseifers, hinterher aber als Märtyrer unter die Heiligen versetzt wurden. Die Hierarchie beförderte späterhin die Heilighaltung solcher als Märtyrer gestorbenen Heidenbekehrer um so eifriger, je mehr dieselben — wie im nördlichen Deutschland Bonifacius (Winfried) — dazu beigetragen hatten, zugleich auch die Macht und das Ansehen des Papstthums zu verbreiten, was natürlich am Sichersten da geschehen konnte, wo der Primat des römischen Bischofs gleichzeitig mit den Lehren des Christenthums den ungebildeten und ganz unvorbereiteten Völkern gepredigt wurde.

Indeß wurde in diesen späteren Zeiten der Begriff des christlichen Märtyrers nicht etwa noch gebildet, sondern er stand schon fest und wurde nur weiter benutzt, ging dann auch in die allgemeinern Bezeichnungen der Sprache über. Im engeren Sinne versteht man darunter auch jetzt noch diejenigen Christen, welche ihres Glaubens wegen von den Anhängern anderer Religionen, zumal der heidnischen, verfolgt worden sind und als Opfer ihrer Ueberzeugungstreue den Tod oder andere Martern erlitten haben, und nach der Lehre der katholischen Kirche dann besonders diejenigen, welche zum Lohne ihrer Standhaftigkeit und wegen ihrer dadurch bewiesenen hervorragenden religiösen Eigenschaften als Heilige anerkannt und verehrt werden. Dieser engeren Bedeutung hat indeß der Sprachgebrauch noch eine weitere hinzugefügt, nach welcher man einen Märtyrer überhaupt Jeden nennt, der einem einmal als wahr erkannten Grundsatze, einem Systeme, einer Ueberzeugung auch dann treu bleibt, wenn seine Ansicht von der bestehenden Gewalt als ketzerisch oder staatsverderblich verboten und verfolgt wird, und wenn er selbst wegen seiner gewissenhaften Standhaftigkeit und Ueberzeugungstreue Tod, Martern, Kerker- und Untersuchungsqualen, oder Zurücksetzung, Verfolgung und anderes Ungemach erlitten hat. Dieser weitere Begriff unterscheidet sich von dem ursprünglich kirchlichen zunächst dadurch, daß er das Märtyrthum nicht allein von Verfolgungen abhängig macht, welche den Christen als solchen, und zwar von den Heiden widerfahren sind, sondern überhaupt diejenigen Männer für Märtyrer erklärt, welche auch im Schooße der Kirche selbst wegen ihrer von der legitimen Ortho-

*) Neander a. a. O. Th. 1 Abth. 1. S. 153.

doxie abweichenden Meinungen als Sectirer, Abtrünnige und Ketzer verfolgt sind und Ungemach oder Tod erlitten haben. Und in der That würde auch für die Anhänger der protestantischen Kirche kein Grund vorhanden sein, weshalb sie den Begriff christlicher Standhaftigkeit und Ueberzeugungstreue lediglich auf die Anhänglichkeit an die von der katholischen Kirche gebilligten Lehren beschränken, weshalb sie nicht eben so wohl in Johann Huß und Hieronymus von Prag, in den hugenottischen Opfern der Bartholomäusnacht, in den von der Inquisition hingeschlachteten Ketzern, in den verfolgten Protestanten in Böhmen, Polen (Thorn), den Niederlanden u. s. w.*) Märtyrer eines freien Glaubens erblicken sollten. So wird man ferner, je nach dem verschiedenen Standpuncte, auf welchem man sich befindet, auch die Secte der Paulicianer, welche im neunten Jahrhundert aus Constantinopel vertrieben wurden und dennoch über das Abendland sich verbreiteten, man wird den kirchlich-politischen Reformator Arnold von Brescia, welcher 1155 als Rebell verbrannt wurde, so wie die mit seiner Lehre verwandten Waldenser und die Albigenser für Märtyrer ihres Glaubens halten; ja man wird überall da, wo in älterer und auch neuerer und neuester Zeit religiöse oder kirchliche Ansichten von der bestehenden Gewalt verfolgt, angefeindet und unterdrückt wurden, demnach in den Schicksalen der Zillerthaler, wie der preußischen Altprotestanten, den Verfolgungen des freieren Protestantismus wie der Hermesianer, in den Maßregeln gegen die Erzbischöfe von Cöln und von Posen den Begriff kirchlicher Märtyrer seinen wesentlichen Bestandtheilen nach finden.

Eine zweite Erweiterung des Begriffes liegt nun aber darin, daß derselbe nicht mehr allein von kirchlichen und religiösen, sondern auch von anderen, namentlich politischen Verfolgungen gilt. Man kann indeß auch hier wohl nicht so sehr von einer Erweiterung des Begriffs selbst, als vielmehr nur von einer erweiterten Anwendung desselben sprechen, da es für die Ueberzeugungstreue und die Selbstverleugnung, welche in der Ablegung eines Zeugnisses durch standhafte Erduldung von Ungemach liegt, im Grunde einerlei ist, ob der Gegenstand jener Ueberzeugung eine religiöse oder eine andere, zumal eine politische Wahrheit ist. Auch muß es ja für Jeden, der die Bildungsgeschichte der Menschheit in ihren verschiedenen Richtungen mit unbefangenem Auge betrachtet, immer einleuchtender werden, daß es in der That nur eine Freiheit gibt, für welche von jeher die Edelsten, Größten und Besten in der Weltgeschichte gekämpft haben, wie auch die Wahrheit, die Tugend nur eine einzige, vollkommne und ganze ist, daß kirchliche Freiheit ohne politische aller Sicherheit ermangelt, und diese ohne jene undenkbar ist. Eben so gewiß ist es aber daneben und wird gerade durch diesen innigen Zusammenhang der geistigen Richtungen erleichtert,

*) Schon Luther besang in einem Liede Leonhard Kaiser als einen der ersten Märtyrer der „neuen Lehre."

daß, je nachdem die eine oder andere derselben in einem Zeitalter das Uebergewicht erlangt hat, bald religiöse Verdächtigungen den Vorwand leihen mußten zu politischer Verfolgung, und bald umgekehrt. So ist schon in den ersten Verfolgungen der christlichen Kirche eine Beimischung politischer Ansichten und Rücksichten nicht zu verkennen. Die ersten Christen wurden freilich ihres Glaubens wegen angefeindet, aber bei Weitem weniger deshalb, weil man zum geistigen Gedeihen der Menschheit die Unterdrückung ihrer Lehre für nothwendig gehalten hätte, als vielmehr deswegen, weil der Grundsatz einer über alle bestehenden Verhältnisse erhabenen geistigen Freiheit, welchen sie aufstellten, dem Staate gefährlich schien, weil man den der Göttlichkeit des Kaisers bezeigten Ungehorsam für Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt hielt und weil man vom Untergange der Staatsreligion auch den Untergang des Staates selbst fürchtete. Jene nahe Verwandtschaft, jener durchgehende innige Zusammenhang unter allen geistigen Richtungen der Menschheit und ihren äußeren Erscheinungen im Leben mochten damals noch nicht in ihrer Allgemeinheit aufgefaßt sein, weil man überhaupt die praktische Bedeutung einer Weltreligion noch nicht vollständig begriff; es dienten indeß die bei Weitem meisten kirchlichen und religiösen Verfolgungen der späteren Zeit dazu, die Wahrheit zur Erkenntniß zu bringen, daß der Kampf um politische wie um religiöse Freiheit von demselben Grundgedanken ausgeht und in seiner tieferen Auffassung auch auf dasselbe Ziel gerichtet ist, so wie daß dieser nun achtzehnhundertjährige Kampf in der neueren und neuesten Zeit nur in so fern einen anderen Charakter angenommen hat, als nach äußerer Feststellung der Kirche jetzt die Uebertragung der Freiheitsideen des Christenthums auf die übrigen gesellschaftlichen Verhältnisse seine Hauptaufgabe bildet. Schon der Kampf gegen die päpstliche Hierarchie war zugleich ein Kampf um politische Freiheit, und schon Arnold von Brescia so gut ein politischer Märtyrer, als ein religiöser. Noch bestimmter trat das politische Element in der mit Luther begonnenen Reformation hervor, als welche, den sehr directen und stets wiederholten Aufforderungen an Kaiser und Reich zufolge, wesentlich mit der Befreiung des Reichs vom römischen Einflusse galt, wie wenig Luther auch schon vollständig vorhersehen mochte, wohin sein Werk führen würde; und zumal die Niederländer, welche als Opfer der spanischen Inquisition fielen; dann auch die Grafen Egmont und Horn gehören mit gleichem Rechte in die Zahl der politischen Märtyrer als der religiösen. Am Klarsten aber sprach erst in neuerer Zeit die nothwendige Einheit aller liberalen Bestrebungen der edle Canning aus, als er „politische und religiöse Freiheit für die ganze Welt" forderte, und damit auf das Bestimmteste anerkannte, daß in einer spitzfindigen Trennung der Freiheit der unfehlbare Keim ihres Todes liege.

Daß übrigens die Zahl der religiösen Märtyrer größer ist, als die der politischen, erklärt sich sehr bestimmt aus dem Gange, welchen

die Culturgeſchichte der Menſchheit genommen hat. Die alte, vorchriſtliche Welt wurde überhaupt mehr von zufälligen, wenn auch durch die Umſtände beförderten Richtungen, als von Ideen bewegt, die Freiheit zwar fü ein hohes Gut geachtet, aber noch nicht klar erkannt, daß es auch ein Recht auf dieſelbe gebe, und auch die Philoſophie mehr in den Schulen verſchloſſen, als auf das Leben übertragen. Ein großartiger, die Maſſen bewegender Gedankenkampf, welcher durch politiſche Syſteme oder Grundſätze Einzelner hätte hervorgerufen werden können, war damals — wenn nicht etwa, wie bei den Gracchiſchen Unruhen in Rom, das materielle Intereſſe den nächſten Zielpunct bildete — wohl kaum denkbar; er iſt vielmehr erſt durch die freiere geiſtige Stellung möglich gemacht und angeregt, welchen die Menſchheit durch das Chriſtenthum erhalten hat. Auch das Alterthum zeigt uns Männer, welche, wie Ariſtides, Sokrates, Themiſtokles, Kimon u. A. deshalb angefeindet, verfolgt, geächtet und zum Theil getödtet wurden, weil ihre erprobte Tugend den Machthabern gefährlich ſchien. Doch war das Leiden und der Tod ſolcher nur vereinzelt vorkommenden Dulder nicht der Anfang neuer geiſtiger Entwickelungen; auch wohl mehr die Folge des raſchen gegenſeitigen Ueberſtürzens feindlicher Volksparteien, als ſyſtematiſcher Verfolgung. Je mehr aber in den geiſtigen Bewegungen der Völker das Beſtreben hervortrat, die Verhältniſſe des öffentlichen gemeinſchaftlichen Lebens auf beſtimmte praktiſche Grundſätze zurückzuführen, je conſequenter dabei Angriff und Widerſtand ſich ausbildeten, deſto größer mußte auch die Zahl derjenigen werden, denen man ihre politiſchen Grundſätze zum Verbrechen anrechnete. Freilich kommt dabei Vieles auf den Standpunct an, auf welchem man ſich befindet; und ſo lange es politiſche Parteien in der Welt gibt, wird es nicht fehlen, daß die eine da ein Märtyrthum feiert, wo die andere nur die wohlverdiente Strafe des Verbrechens erblickt. Es werden die Freunde der Freiheit mit dankbarer und theilnehmender Achtung das Andenken des Liefländers Patkul verehren, welcher die Rechte ſeines Vaterlandes gegen die Eingriffe des Königs von Schweden vertheidigte, und ſpäter, dem Könige Karl XII. treulos ausgeliefert, zur Strafe für ſeine patriotiſche Treue auf eine grauſame Weiſe hingerichtet wurde; ſie werden den Niederländer Oldenbarneveldt, welchen die Ränke des Prinzen Moritz von Naſſau unter Benutzung kirchlich-religiöſen Eifers gegen die Arminianer als 72jährigen Greis auf das Schaffot führten, ſie werden ebenfalls die als Opfer oraniſcher Parteiwuth durch das fanatiſirte Volk gefallenen Brüder Johann und Cornelius de Witt für Märtyrer republicaniſcher Unbeugſamkeit und Bürgertugend erklären; ſie werden auch die ungerechten Verfolgungen, die langwierige, quälende Verhaftung, welche der freimüthige Johann Jacob Moſer als würtembergiſcher Landſchaftsconſulent wegen der Vertheidigung der ſtändiſchen Rechte erlitt, die ſpäteren Schickſale Kosciusko's und ſeine Verbannung aus dem Vaterlande, deſſen ſchon dem Grabe nahe Freiheit er zu retten ſuchte,

die auf Berthier's Namen als ein Schandfleck laſtende Hinrichtung des der Anklage nicht einmal überführten Buchhändlers Palm in Nürnberg, ſo wie die des hochherzigen Andreas Hofer und der ſpaniſchen Patrioten Riego und Porlier, endlich auch die Gefangenhaltung des Griechenhelden Alexander Ypſilanti's als Märtyrerleiden betrachten; ja die überwiegende öffentliche Stimme hat die polniſche Emigration des Jahres 1831 als das große Märtyrthum eines ganzen Volkes aufgefaßt. — Von einem anderen Standpuncte aus und zumal den Bonapartiſten werden Napoleon durch ſeine letzte Verbannung und — allerdings mindeſtens überſtrenge — Gefangenhaltung, ferner Murat und Ney durch ihren Tod als Märtyrer der Hingebung für franzöſiſche Größe erſcheinen, noch Andere werden vor allen Dingen in Karl II. von England, Ludwig XVI., dann auch in Guſtav IV. von Schweden, Karl X., Don Miguel, Don Carlos, der Conſequenz wegen auch wohl im Dei von Algier Märtyrer der Legitimität erblicken. Vielleicht dieſelben aber werden auch wohl in Verlegenheit kommen bei Beiſpielen, wie die von Conradin von Schwaben und Maria Stuart, wo die Legitimität mit ſich ſelbſt in Streit gerathen zu ſein ſcheint, und da, wo die Extreme ſich berühren, iſt zumal von deren äußerſten Vertretern leicht zu erwarten, daß bald Marat, bald Charlotte Corday, und in einem neueren Falle bald Kotzebue, bald Sand als Märtyrer gefeiert werden.

Wie abweichend aber auch in allen dieſen Fällen das Urtheil nach der verſchiedenen Stellung der Parteien ausfallen möge, ſo wird ſich doch wenigſtens die allgemeine Anſicht daraus bilden, daß es auch der politiſchen Geſchichte der Menſchheit zu keiner Zeit an Märtyrern gefehlt hat. Und wenn auch, je näher die Geſchichte an die Gegenwart tritt, die politiſche Parteiſucht nach der ſittlichen Natur des Zeitalters wenigſtens im Allgemeinen*) in einer anſcheinend milderen Form aufgetreten iſt, ſo hat ſich dagegen auch im gleichen Maße die Zahl derjenigen vermehrt, welche man durch Lockung wie durch Drohung, durch offene wie durch heimliche Gewalt, durch gerichtliche und außergerichtliche Verfolgungen, durch eine Geſetzgebung, bei welcher im Voraus darauf gerechnet zu ſein ſchien, daß ſie übertreten werden ſollte und würde, durch Einſchüchterung und Feſſelung der öffentlichen Meinung, durch Einwirkung auf den Gang der Juſtiz, durch kränkende Zurückſetzung, durch Beſchränkung des Rechts der freien Vertheidigung, durch Verdächtigung und Verleumdung, durch himmelſchreienden Mißbrauch der Preſſe zu Gunſten der Gewalt und auf Koſten der Unſchuld, welcher man den Mund verſchloß, durch alle die tauſend und abermals tauſend Mittel, welche dem in das leider oft ſehr weite Ge-

*) Von allen politiſchen Verfolgungen läßt ſich leider auch dieſes Urtheil nicht fällen.

wand des Rechts und der Gesetzlichkeit sich hüllenden Despotismus zu Gebote stehen, um auf den freimüthig ihr entgegentretenden einzelnen Mann zerschmetternd niederzufallen, seine bürgerliche Stellung zu untergraben, sein persönliches und seiner Familie Glück zu zerstören, endlich auch durch baare Willkür, durch rechtlose Absetzung vom Amte, durch gewaltsamen Eingriff in die gerade dem Edlen so theure freie Geistesthätigkeit, durch Gefangenhaltung, Untersuchungs- und Kerkerqualen und Landesverweisung verfolgt, gemartert und in's Elend gebracht hat. Scheiterhaufen freilich, die alten Torturen, das Zerreißen durch wilde Bestien, das Steinigen und offene Morden weis't die Civilisation eines Zeitalters zurück, welches sich so gern selbstgefällig seiner höheren moralischen Würde rühmt und ja auch gegen gemeine Verbrecher die qualificirten Todesstrafen nicht mehr anwendet; allein gerade je höher das sittliche Gefühl ausgebildet, je allgemeiner dasselbe verbreitet worden ist, desto empfindlicher wird es durch Anfeindungen und Verfolgungen beleidigt, welche, sei es in den Motiven, in der Ausführung oder der Rechtfertigung, nie des Geheimnisses entbehren können, und welchen sogar der offene Muth fehlt, durch den selbst die Rohheit im Gegensatze davon noch erträglich werden kann. Und wenn allerdings körperliche Martern und grausame Todesqualen nur gegen einen tief und fest begründeten Entschluß ihre Schrecken verlieren können, so ist doch auch zu erwägen, daß gerade das Todesopfer sehr leicht eine poetische, zur Schwärmerei führende Färbung annimmt, daß es mehr Augenblicke, als Tage und Jahre gibt, wo der Mensch sich für seine Mitmenschen zu opfern bereit ist, und daß unter Umständen eine größere Seelenstärke dazu gehört, wenn ein Familienvater außer allem persönlichen Gram über die Vereitelung seiner edelsten Bestrebungen, über die Verkennung, die Zurücksetzung, die Kränkung, welche ihm widerfahren ist, auch noch jahrelang die Noth der Seinigen, welche er ihnen durch seine Ueberzeugungstreue zugezogen hat, vielleicht auch die gewaltsame Trennung von ihnen, die Verbannung aus dem Vaterlande, und daneben am Ende gar noch die gefühllose Gleichgültigkeit seiner Mitbürger mit Standhaftigkeit und Ausdauer ertragen muß.

Wir werden nicht nöthig haben, die Frage ausdrücklich zu beantworten, ob auch die jetzige Zeit ihre politischen Märtyrer habe. Wer die Augen nicht geschlossen hat — und das wird ja wohl kein Leser des Staatslexikons gethan haben — der ist auch wohl ohne Anweisung im Stande, darüber zu urtheilen. Nur einige allgemeine Bemerkungen mögen deshalb hier Platz finden. Die Märtyrer der Gegenwart erscheinen der Mitwelt nicht immer schon als solche. Indolenz, Vorurtheil und Sklavensinn neigen sich leicht zu der Ansicht, daß dasjenige, was die Gewalt thut, auch Recht sei, sie freuen sich, wenn sie in einem solchen ohnehin vielverbreiteten Wahne Beschönigung ihrer eigenen Rath- und Thatlosigkeit finden, und nennen es wohl gar zwecklose Bizarrerie und Eigensinn, wenn der Einzelne der herrschenden Gewalt gegenüber seine ernste, männliche Ueberzeugung festhalten will,

Ihn aber, der nach feststehenden Grundsätzen handelt, wird es nicht irre machen, daß die Zeit ihn noch nicht vollkommen versteht, er wird sich damit trösten, daß auch das Verkanntwerden zu den Prüfungen gehört, durch welche sich die wahre Tugend bewährt, daß jede große Idee, wenn sie in der Menschheit Wurzel fassen soll, ihr Märtyrthum haben muß, und daß doch vielleicht seine Enkel einst die Frucht von dem Samenkorn ernten, welches er in ungünstiger Zeit dem kümmerlichen Boden anvertraute. Mehr noch, als Lehre und Ueberredung wirkt das Beispiel eines seinen Grundprincipien unter allen Umständen treu bleibenden Charakters; und wie sehr auch das Wort beschränkt werden möchte, so weit reicht keine menschliche Gewalt, daß sie im Stande wäre, die äußere Darstellung der inneren Wahrheit unmöglich zu machen.

Ich aber kann diese Zeilen wohl nicht besser schließen, als mit Wiederholung der schönen Worte, welche uns Jean Paul hinterlassen hat: „Für die Wahrheit sterben, ist kein Tod für das Vaterland, sondern für die Welt. — Die Wahrheit wird, wie die mediceische Venus, in dreißig Trümmern der Nachwelt übergeben; diese wird sie in eine Göttin zusammenfügen — und dein Tempel, ewige Wahrheit, der jetzt halb unter der Erde steht, ausgehöhlt von den Erbbegräbnissen deiner Märtyrer, wird sich endlich über die Erde erheben, und eisern mit jedem Pfeiler in einem theueren Grabe stehen."

K. Steinacker.

Maschinen. — Es ist zwar schon in dem Artikel „Arbeit, „Arbeit ersparende Maschinen" von den Maschinen gesprochen worden. Doch behielten wir uns damals vor, einige, den hochwichtigen Gegenstand noch von einer anderen Seite beleuchtende Betrachtungen in einem nachträglichen Artikel aufzustellen. Mehrere derselben finden sich jedoch bereits in dem von unserem geistreichen Mitarbeiter Mohl verfaßten Artikel „Gewerbe- und Fabrikwesen" ausgeführt; und es bleibt uns daher nur noch eine kleine Nachlese übrig. Kein Verständiger kann im Allgemeinen die unermeßlich wohlthätige Wirkung der Maschinen verkennen, von dem einfachsten künstlicheren Werkzeug an, welches die Arbeit des Menschen erleichtert und seine Kraft wirksamer macht, bis zur complicirtesten Maschine, welche im Grunde auch nichts Anderes ist, als künstlicheres oder ein mehr zusammengesetztes Werkzeug, gewissermaßen ein System von Werkzeugen, darauf berechnet, die verschiedensten Naturkräfte dem Menschen und seinen Zwecken, zumal seinen Productionszwecken, dienstbar zu machen, die Thätigkeit dieser Kräfte an die Stelle seiner eigenen zu setzen und mittelst solcher Verwendung mühelos zu vollbringen, was die solcher Hülfe entbehrende menschliche Hand entweder gar nicht zu bewirken vermöchte, oder wozu wenigstens Tausende, ja Millionen von Händen erforderlich wären. Wenn nun schon die Hülfe der einfachsten Werkzeuge und jene der zur Arbeit verwendeten Thiere es ganz vorzüglich war, was uns die Bahn der Civilisation brechen und einen eigentlich

menschlichen Zustand begründen ließ: so sind durch die Maschinen noch unendlich größere Fortschritte bewirkt oder verbreitet worden, nicht nur in der Sphäre der ökonomischen oder materiellen Production, sondern auch in jener des geistigen und sittlichen Lebens und Wirkens. Während ein Theil der Maschinen, an die Stelle der Lastthiere und der Sklaven, und der sonst zur härtesten Körperanstrengung verdammten ärmeren Arbeiterclassen tretend, die ehevor von diesen geleisteten schweren Dienste verrichten, und dabei, durch die ungeheure Masse der von ihnen leicht und wohlfeil erzeugten Gegenstände, allen Bedürfnissen und Gelüsten eine unerschöpfliche Fülle von Befriedigungsmitteln, und deren niederer Preis ihre Anschaffung selbst dem Aermsten erlaubt, darbieten, während sie dergestalt den materiellen Genuß und Reichthum der Nation unermeßlich erhöhen; rufen andere zugleich die Bedingungen des höheren menschlichen Lebens in's Dasein, und bewirken im Reiche der Humanität Erfolge, welche früher auch nur für möglich zu halten, die kühnste Phantasie nicht gewagt hätte. Die Dampfmaschinen allein, mit ihrer Anwendung auf Wasser- und Landtransport und auf die Schnellpresse, haben für den geistigen Verkehr, für die erleichterte Verbindung der Menschen und der Nationen unter einander, für die Allgemeinmachung nützlicher Kenntnisse, für die schnelle und gegenseitige Mittheilung von Gedanken, Gefühlen und Entschlüssen, mittelbar also auch für den Schirm der Freiheit und des Rechts, in einem Menschenalter mehr geleistet, als ohne sie, selbst im Laufe von Jahrhunderten, zu Stande zu bringen, auch nur möglich gewesen wäre.

Aber bei dem Allen, so sehr es zum wärmsten und enthusiastischen Lobpreisen auffordert, bleibt gleichwohl noch eine Seite übrig, von welcher aus betrachtet die Wirkung der Maschinen als etwas zweideutig, ja, unter gewissen Umständen, selbst offenbar schädlich oder gefährlich erscheint.

Die menschliche Arbeit, und zwar vorzugsweis die rohere oder gemeine, ist das trefflichste, ja ein unentbehrliches Mittel zur Vertheilung des Reichthums, und zur Herstellung einiger Ausgleichung zwischen Besitzern und Nichtbesitzern. Nur wenn der Besitzer gleichmäßig des Nichtbesitzers (d. h. seiner Dienste oder Hülfsarbeiten) bedarf, wie dieser des Besitzers (nämlich seines Vermögens), verschwindet die anscheinende Härte der Eigenthumsrechte, und vermag die Productions- und Nationalreichthumsvermehrung zur Erhöhung des Wohlstandes Aller beizutragen. Setzen wir aber, daß der Reiche sein Capital ohne den Beistand des arbeitenden Armen weiter fruchtbringend anwenden kann: so wird er selbst zwar in steigendem Verhältniß immer reicher und noch reicher werden; aber der Arme bleibt sodann ohne Verdienst, folglich ohne Theilnahme an den Früchten des Capitals oder überhaupt an dem Besitzthume des Reichen, und wird bald völlig außer Stand sein, seinen Lebensunterhalt zu erschwingen. Jetzt erst entsteht eine feindselige Spaltung in der Nation zwischen den beneideten und

gehaßten Reichen einerſeits und den verachteten und gefürchteten Armen anderſeits, und die bürgerliche Geſellſchaft trägt einen gefährlichen Keim der Auflöſung in ihrem Schooße.

Nicht nur der lucrativen Arbeiten im Dienſte der Reichen entbehrt jetzt der Arme, ſondern er verliert auch die Möglichkeit eines belohnenden Erwerbs als freier, oder ſelbſtſtändiger Producent. Was er mit der angeſtrengteſten Arbeit ſeiner Hände (und mit Hülfe blos einfacher Werkzeuge) hervorzubringen vermag, reicht nicht mehr hin zu ſeiner und der Seinigen Ernährung. Er kann die Concurrenz nicht aushalten mit dem mittelſt der Maſchinen weit wohlfeiler producirenden Reichen, und doch vermag er auch, weil vermögenslos, die koſtſpieligen Maſchinen ſich nicht anzuſchaffen; und ſo wird er theils völlig ausgeſchloſſen von ſolchen Zweigen der bereichernden Induſtrie, theils, wenn er gleichwohl ſie zu treiben unternimmt, dabei auf den kargſten Lohn angewieſen und zur kümmerlichſten Lebensweiſe verdammt, theils endlich, und dieſes Letztere in der Regel, ſieht er ſich genöthigt, ſeine induſtrielle Thätigkeit auf die Bedienung der Maſchinen eines Reichen, d. h. auf Knechtsdienſt, zu beſchränken, und aus einem freien, den Lebensunterhalt ſich ſelbſtſtändig erwerbenden Mann ein abhängiger Fabrikarbeiter zu werden.

Freilich ſagt man dagegen: „Die Erfahrung zeigt, daß die Einführung der Maſchinen die Arbeiterzahl nicht nur nicht vermindert, ſondern ſelbſt bedeutend vermehrt. Theils die Bedienung der Maſchinen in den Fabriken, theils die Verfertigung, Wiederherſtellung derſelben u. ſ. w. beſchäftigt weit mehr Hände, als ehevor die unmittelbare Production durch menſchliche Arbeit in Anſpruch genommen hatte. Es iſt dieſes die Wirkung der, in Folge der Wohlfeilheit der durch Maſchinen erzeugten Producte entſtandenen, ungeheuren Conſumtionsvermehrung, theils im Inlande, theils im Auslande, womit dann natürlich auch eine entſprechende Productions-Vermehrung ſich verband, eben dadurch aber jene Wohlfeilheit, und als Wirkung von dieſer abermals die Conſumtion noch weiter ſteigerte. Und ſollte ſelbſt in einzelnen Induſtriezweigen eine Verminderung des Bedürfniſſes der Handarbeit eingetreten ſein; ſo erſetzt ſich dieſes reichlich durch die Erhöhung ſolches Bedürfniſſes in anderen. Ja, die geſammte Arbeiterclaſſe, ſollte ſie auch — was jedoch der Fall nicht iſt — am Verdienſt, der Summe nach, etwas einbüßen, gewinnt unermeßlich mehr durch die — ihr wie allen Claſſen der Bevölkerung zu Gute kommende — Wohlfeilheit der Maſchinenerzeugniſſe und durch die Mannigfaltigkeit der ihr hierdurch zugänglich gewordenen Genüſſe. Und endlich iſt ſie durch die Maſchinen des größeren Theiles jener mühſeligen und drückenden Arbeiten und Dienſtleiſtungen enthoben worden, welche ſonſt jedenfalls auf die Schultern des Armen würden geworfen werden, und deren Stelle jetzt leichtere Arbeiten einnehmen; während dieſen Armen nun in dem durch die Maſchinen unermeßlich erhöhten National-

reichthum auch die unerschöpfliche Quelle der ihnen etwa nöthigen Unterstützung eröffnet ist.

Dieses Alles ist freilich wahr; doch nur bis zu einem gewissen Puncte, und auch nur unter gewissen Voraussetzungen. Es gibt hier wie überall ein freilich nicht genau bestimmbares, doch der Idee sich kenntlich darstellendes Ziel oder Höchstes, nach dessen Erreichung oder Ueberschreitung die früher guten oder heilsamen Wirkungen aufhören und entgegengesetzte Folgen eintreten. Freilich, so lange für die durch die Maschinen in steigender Menge hervorgebrachten Erzeugnisse ein solcher (einheimischer oder auswärtiger) Absatz vorhanden ist, daß der Maschinenbau und die Maschinenbedienung so viel oder mehr Arbeiter in Anspruch nehmen, als früher die betreffende Production selbst: so ist der Vortheil klar. Wenn aber — was bei der Concurrenz der einzelnen Unternehmer und der Nationen in einiger Zeit kaum vermeidlich ist — der unverhältnißmäßig vermehrten Maschinenproduction nicht mehr die entsprechende Consumtion zur Seite geht, sonach kein weiteres Steigen der ersten, sondern vielmehr ein Fallen derselben eintreten muß; so wird dann nothwendig ein Menge von Arbeitern brotlos. Dieselben werden es schon früher in Ländern, deren Bewohner die zur Errichtung von Maschinen nöthigen Geldmittel nicht besitzen, und deren Handproduction durch die Concurrenz mit den aus dem Auslande herbeiströmenden, wohlfeileren Maschinenfabricaten zu Grunde gerichtet ist. Ueberhaupt aber ist unleugbar, daß der durch die Maschinen hervorgebrachte Reichthum sich weit ungleicher unter die Nation vertheilt, als der durch unmittelbar productive Arbeiter, daß nämlich dort der große Gewinn meist nur in die Hand des reichen Unternehmers fließt, während hier eine weit billigere Theilung Statt findet. Auch ist die bei den Maschinen zu verrichtende Arbeit zwar oftmals minder schwer oder anstrengend als diejenige, welche sie verdrängte, sein würde, aber sie ist dafür meist unangenehmer, ungesunder, durch die Einförmigkeit ermüdender, und den Geist wie den Körper abspannender, auch überhaupt sklavisch, ja den Menschen wie zu einem Theile der Maschine selbst herabwürdigend.

Zum Glück hat die Natur selbst der Anwendbarkeit der Maschinen eine — zwar gleichfalls unbestimmbare, doch immerhin wirklich vorhandene — Grenze gesetzt. Es wird wohl niemals möglich werden, die verschiedenen landwirthschaftlichen Geschäfte der unmittelbaren Verrichtung durch die Hand (ob auch der mit tüchtigen Werkzeugen bewaffneten) zu entziehen, und sie durch Maschinen vollziehen zu lassen. Und so werden immerdar auch bei den Gewerben gar manche Arbeiten übrig bleiben, welche allein durch die Hand, und durchaus nicht durch Maschinen zu verrichten sind. Aber man denke sich einmal ein Land, worin die Kunst des Maschinenbaues oder der Geist ihrer Erfindung so weit vorangeschritten wäre, daß auch jene bemerkten Arbeiten durch sie verrichtet würden, ja, daß auch die Bedienung der Maschinen selbst abermal durch Maschinen geschähe (mit

Ausnahme etwa einer letzten, welche ihren Impuls oder ihre Richtung durch Menſchenhand erhielte), oder daß endlich ſelbſt die perſönliche Bedienung der Menſchen oder des Hauſes mittelſt Maſchinen Statt fände: würden da wohl noch alle gerühmten Vortheile des Maſchinenweſens, und zwar in erhöhtem Maße, zutreffen, und von den oben angedeuteten Nachtheilen keine zu bemerken ſein?? Sind die Grundſätze richtig, worauf ſich die unbedingte Lobpreiſung der Maſchinen ſtützt, ſo müßte jenes dann wirklich der Fall ſein. Gibt man aber zu oder muß man einſehen, daß bei jener angedeuteten maßloſen Ausdehnung des Maſchinenweſens die Arbeit wenigſtens der Hälfte der Menſchen überflüſſig, folglich werthlos, daher die naturgemäß für ihre Erhaltung auf ſolche Arbeit oder deren Ertrag Angewieſenen (weil ſonſt Vermögensloſen) Bettler werden müßten; ſo hat man die ganz allgemein oder ohne Beſchränkung dem Maſchinenweſen das Wort redenden Grundſätze aufgegeben, d. h. man hat die Nothwendigkeit einiger Limitirung derſelben anerkannt. Und mehr wollen wir nicht.

Ein großer Theil der Menſchen wird immerdar ſein, welcher blos zu gemeiner oder roher, d. h. mehr nicht als Körperkraft und etwas Uebung vorausſetzender Arbeit tauglich iſt. Mangelt dieſen Leuten nun die Gelegenheit zu einer ſolcher beſchränkter Fähigkeit entſprechenden, lucrativen Beſchäftigung, d. h. werden ſie entbehrlich der Maſchinen wegen: ſo muß man ſie entweder auf öffentliche Unkoſten erhalten, oder es werden die Eigenthumsrechte, überhaupt die ganze ſociale Ordnung dem Umſturz ausgeſetzt.

Wir wiederholen daher: es iſt ein Glück, daß die Natur dem Maſchinenweſen eine Grenze geſetzt hat. Die Grundſätze der gewöhnlichen Lobredner der Maſchinen würden bis zur unbegrenzten Anwendung derſelben führen. Denn, wenn es wahr iſt, daß — wie jene Lobredner ſagen — der Hauptnutzen der Maſchinen darin beſteht, daß ſie die ökonomiſche Wirkſamkeit „producirender Menſchen, welche nichts verzehren", haben; ſo ſteigt mit jeder neuen Anwendung derſelben auch ihr Nutzen, und es erſcheint dann als wünſchenswerth, daß ſchlechterdings alle und alle Arbeiten durch Maſchinen verrichtet würden. Die Menſchen würden dann freilich der Mühe des Arbeitens enthoben ſein, und alle Gegenſtände des Bedürfniſſes wie der Gelüſte wären recht wohlfeil zu haben: aber die Hälfte der Menſchen würde, trotz der Wohlfeilheit, gleichwohl ohne die Mittel ſein, ſich dieſelben zu verſchaffen.

Dieſe wenigen Bemerkungen ſind — wie Jeder erkennen wird — keineswegs gegen die Maſchinen überhaupt gerichtet, deren unermeßlich wohlthätige Wirkungen vielmehr im Eingange dankbar geprieſen wurden, ſondern nur gegen das Uebertriebene der einſeitigen und unbedingten Anrühmung ihrer Folgen. Auch treffen ſie nicht jene den allgemeinen Humanitätszwecken dienende Anwendung der Maſchinen, welcher wir vielmehr die möglichſte Verbreitung wünſchen, ſondern

nur die einfach den materiellen Productionszwecken, oder den nationalökonomiſchen Intereſſen gewidmete, deren unbegrenzte, oder zu den beſonderen Umſtänden und Lagen einer beſtimmten Nation im Mißverhältniſſe ſtehende Vermehrung wir für bedenklich und jedenfalls eine ſchlimme Geldariſtokratie befördernd halten. Auch verlangen wir natürlich kein polizeiliches Einſchreiten der Staatsgewalt gegen ſolche Vermehrung, ſondern blos eine weiſe Sparſamkeit in poſitiver Begünſtigung derſelben; ſo wie wir überhaupt in der Sphäre der Nationalwirthſchaft und insbeſondere der induſtriellen Production den Zuſtand des allmäligen und ſteten Voranſchreitens für glücklicher und den höheren Intereſſen günſtiger achten, als jenen des Culminirens oder des dem Culminationspunct überſchnell zueilenden Wachsthums.

Rotteck.

Materielle Intereſſen, ſ. Ideelle Intereſſen.

Mecklenburg. — Oeſtlich an Pommern, ſüdlich an Brandenburg und Hannover, weſtlich an Dänemark, nördlich an die Oſtſee grenzend, liegt vom 28° 20′ — 31° 30′ O. L. und vom 53° — 54° 20′ N. Br. das Land Mecklenburg, auf 280 Quadratmeilen etwa 550,000 Einwohner zählend. Davon gehören zu Mecklenburg-Schwerin 228 Quadratmeilen mit etwa 450,000 Einwohnern, zu Mecklenburg-Strelitz 52 Quadratmeilen mit etwa 100,000 Einwohnern. Zu Letzterem gehört auch das kleine, ziemlich abgeſondert liegende und auch in der Verfaſſung und Verwaltung in einiger Abſonderung gehaltene Fürſtenthum Ratzeburg (vom 28° 25′ — 28° 45′ O. L. und vom 53° 40′ — 53° 54′ N. Br.). Mecklenburg iſt eine nach der Oſtſee und Elbe mählig abgedachte große Ebene, auf den Seiten des Höhenzuges gelegen, der die Gebiete der Oſtſee und Nordſee trennt. In dem ebenen Lande ziehen die nach dem Meere zahlreich abfließenden Gewäſſer nur langſam und ſtocken bei dem geringſten Hemmniſſe. Der Geſundheit des Landes zu geringem, der Schönheit deſſelben zu keinem Nachtheil. Denn die zahlreichen, das Land bewäſſernden Seen geben an ſich und in ihrer Nachwirkung auf das Grün der Wälder und Wieſen dem Lande ſeinen idylliſchen, dem Auge wohlthuenden Charakter. Wird einſt der ſinnende Geiſt und die fleißige Hand der Menſchen dieſe Waſſermaſſen zweckmäßiger vertheilen, der Induſtrie, dem Handel, dem Landbau dienſtbarer machen, als ſie es jetzt noch ſind, ſo wird man auch in anderen Beziehungen das Geſchenk der Natur zu preiſen Urſache haben. Der Boden des Landes iſt zwar mehr ſandig, als fett, aber doch, zum Theil ſeiner reichen Bewäſſerung zu Danke, gar fruchtbar. Obſt zwar gedeiht bei dem häufigen Nebel nur wenig; deſto üppiger Getreide und Flachs, und auf den herrlichen Wieſen wird die Viehzucht in großer Ausdehnung und Trefflichkeit betrieben. Ackerbau und Viehzucht, mit etwas Fiſcherei, bilden die wirthſchaftlichen Grundlagen eines Landes, das bei ſolchen Quellen eines nachhaltigen Wohlſtandes ſich wenig noch um das höhere

Digitized by Google

Gewerbswesen kümmerte, eben deshalb aber schwächer bevölkert ist, als es außerdem sein würde; während die Folgen der früheren Rechtsverfassung des Landes es mit sich führten, daß auch die Segnungen jener vorzugsweise gepflegten Güter sich nicht auf so Viele und nicht so gleichmäßig vertheilen, wie man wünschen muß. Erst 1820 ist die Leibeigenschaft in Mecklenburg aufgehoben worden, und dieses Geschenk der persönlichen Freiheit ward nicht etwa Eigenthümern gemacht, sondern die Emancipirten wurden ohne weitere Mitgift, als die der Freiheit, zu dieser entlassen. Erst ganz allmälig, wie Glück und Geschick die Einzelnen begünstigen, fängt ein Stand von kleinen freien Grundeigenthümern sich zu bilden an, der dereinst eine tüchtige Grundlage des dortigen Volkslebens und ein Mittelpunct reichen Segens werden mag.

Zu Tacitus' Zeit mögen an der Warnow Variner, später in dortigen Gegenden Heruler und Vandalen gesessen haben. Sie zogen südwärts, und in die verlassenen Sitze rückten slavische Völkerschaften ein. So sehen wir am Ende des 8. Jahrhunderts Obotriten und Wilzen sich um mecklenburgische Gebietstheile bekämpfen, wohl auch, besonders die Ersteren, mit den benachbarten Sachsen in Fehde, und wider diese Feinde sich selbst mit dem Frankenkönige verbindend. Der nahe Haß mochte die Furcht vor der fernen Macht ersticken. Als aber die Sachsen dem fränkischen Reiche unterworfen waren, und der politische Unternehmungsgeist des Südens auch im Norden die Führung erhielt, ward von Sachsen aus durch das Reich der slavische Norden überwältigt, und namentlich das Land der Obotriten unter die Obhut der sächsischen Herzöge gestellt. Darüber wiederholte, blutige Aufstände und fast unablässiger Zustand der Unruhe, der Feindschaft und des Krieges. Dieses um so mehr, als jene Völker die christlichen Missionäre, in der Meinung, daß sie mit dem neuen Glauben auch die Knechtschaft brächten, zurückwiesen und erschlugen. Endlich begann Herzog Heinrich der Löwe einen förmlichen Kreuzzug gegen die Obotriten. Nach beinahe 20jährigen Kämpfen ward das Land, wenn auch unter Ausrottung eines großen Theils seiner Bevölkerung, zu fernerem Widerstande unfähig gemacht. Der Führer der in Mecklenburg gesessenen Slaven, Niklot, ursprünglich nur Statthalter daselbst, der sich aber nach des Wendenkönigs Heinrich (st. 1121) Tode unabhängig gemacht, fiel bei einem Ausfall aus dem belagerten Schlosse Würle (1160). In das entvölkerte Land wurden zahlreiche deutsche Bauern geführt. Schon Kaiser Otto I. hatte zur Bekehrung der nördlichen Slaven das Bisthum Oldenburg errichtet. Es ward im Aufstand von 983 zerstört. An seine Stelle setzte Erzbischof Adalbert von Bremen 1058 die 3 Bisthümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg. Aber auch sie zertrümmerten schon in dem Aufstande von 1066. Heinrich der Löwe errichtete nun 1168 ein Bisthum zu Schwerin, mit dem das Bisthum Mecklenburg vereinigt wurde, und von wo man eifrig an Behauptung, und damit geistiger und gänzlicher Unterwer-

fung des Landes arbeitete. Immer mußte die Zahl und Kraft des ſlaviſchen Volks in jenen Gegenden noch ſo bedeutend ſein, daß ſie ſelbſt dem Sieger Achtung abzwang. Die Beſiegten erkannten wohl, daß ſie ſich dem Uebergewicht des deutſchen Volksthums unterwerfen müßten; aber nicht Sklaven wollten ſie werden, ſondern in Gemeinſchaft ſeiner Vortheile treten. Aber auch Heinrich fühlte, daß er dieſes Volk nur ausrotten, nicht in Feſſeln ſchmieden könne, daß es aber ein treues und friedliches ſein werde, wenn man ihm Gleichheit des Rechts bewillige. Und da er ſelbſt, von Neidern bedrängt, der Freunde bedürftig war, ſo verſöhnte er ſich mit Niklot's Sohne Pribislav, nachdem er deſſen Bruder Wratislav, der als Geißel in ſeinem Gewahrſam war, durch den Tod für einen neuen Aufſtand des Volks hatte büßen laſſen. Er gab dem Pribislav, der ihm mannhaft gegen ſeine Feinde beiſtand und zum Chriſtenthume übertrat, ſeine Tochter Mechtildis zur Frau und die ihm entriſſenenen Länder zu Lehen, und 1170 trat der Slave Pribislav in die Reihen deutſcher Fürſten. Das neue Geſchlecht nannte ſich von einem Schloſſe zwiſchen Schwerin und Wismar Mecklenburg, und der Name ging auf das Land über. Auf Pribislav folgte ſein Sohn Heinrich Borewin, der mit ſeinem gleichnamigen Sohne in demſelben Jahre 1226 ſtarb. Das Land wurde unter vier Söhne des Letzteren getheilt. Aber nur die Linie des Aelteſten unter ihnen, Johannes I. (ſt. 1264) blüht noch heute. Von dem alten Lande der Obotriten hatte übrigens Heinrich der Löwe 1166 einen Theil dem tapfern braunſchweigiſchen Ritter Guncelin von Hagen als eine Grafſchaft Schwerin verliehen, und dieſe blieb nun durch zwei Jahrhunderte von dem übrigen Lande getrennt, der Sitz eines in den nordiſchen Händeln gar wichtigen Grafengeſchlechts.

Man hat ſich heftig geſtritten, ob damals die ſlaviſche Bevölkerung von der deutſchen ſo gut wie völlig verdrängt, vielmehr ausgerottet worden, und ob alſo das heutige mecklenburgiſche Volk als ſlaviſcher, oder deutſcher Abkunft zu betrachten ſei. Die bedeutendſten Forſcher ſind der Meinung, daß auch nach jenen verheerenden Kriegen doch eine ſehr große Anzahl ſlaviſcher Einwohner übrig geblieben ſind, die den weſentlichſten Theil der Bevölkerung ausmachen, und ſich nur mit einigen deutſchen Coloniſten vermiſcht haben. In der That, der Umſtand, daß man dem Führer der überwundenen Slaven die Herrſchaft des Landes überließ, ja zurückgab, iſt ein ſtarkes äußeres Zeugniß dafür. Ueberhaupt auch verdrängt ſich ein bereits dem ſeßhaften Ackerbau gewonnenes Volk nicht ſo leicht, und der Gedanke der Ausrottung ward durch die Unterwerfung und Bekehrung des Volks beſchworen. Die entgegengeſetzte Meinung ſtützt ſich beſonders darauf, daß ſich in Mecklenburg die weſentlichen Spuren der ſlaviſchen Sprache ſchon im 13. Jahrhundert verlieren, und daß die dortige Bevölkerung in Sitte und Weſen mit den Sachſen große, mit den Slaven keine Aehnlichkeit haben ſoll. Indeß beweiſ't das nur, daß frühzeitig eine völlige Germaniſirung der dortigen Slaven eintrat, wie ſie auch in

anderen südlicheren und östlicheren Ländern in ähnlicher Weise Statt gefunden hat. Eben in Folge davon mag dann die Vermischung mit deutschen Einwanderern häufiger gewesen sein, und in Wechselwirkung die Verschmelzung befördert haben.

Ob übrigens die Mecklenburger mehr deutscher, oder mehr slavischer Abkunft seien, jetzt sind sie deutsch, sind es ganz, nicht blos dem Namen, auch dem Wesen nach, sind es so ganz, wie nur immer die Söhne der Cherusker. Aber bald nach der Gründung dieses neuen, von einer slavischen Dynastie beherrschten Reichslandes, welches mächtig genug da stand, um nach dem Falle des Löwen nicht einen von denen anheim zu fallen, die sich in seine Spolien theilten, vielmehr zur Reichsunmittelbarkeit gelangte, entstand die Gefahr, daß es zwar nicht der germanischen, aber wohl der deutschen Herrschaft entzogen werden möchte. Schon Waldemar der Große von Dänemark hatte die Stiftung eines großen dänischen Reichs an der Ostsee angebahnt, Knud VI. das Werk fortgesetzt, und unter Waldemar dem Sieger erreichte die dänische Herrschaft über die nordalbingischen Fürsten, die unter dem Namen eines Königreichs der Wenden geführt wurde, ihren Gipfel, aber auch ihr Ende. Der skandinavische Norden konnte seiner Herrschaft über deutsche Länder nicht den Nachdruck geben, der ihrem Zuge nach dem Süden und dem von dort aus wirkenden Gegendrucke gewachsen gewesen wäre. Norddeutschland hat für ein großes und mächtiges Reich Raum, vielleicht für zweie. Aber der Sitz der Macht muß in ihm selbst sein. Zunächst war es ein glücklicher Streich, der die dänische Herrschaft erschütterte, daß nämlich der Graf Heinrich von Schwerin den König Waldemar durch Ueberfall gefangen nahm und in seinen Gewahrsam brachte (7 Mai 1223), von wo er, da auch die Schlacht von Mölln (1225) für die Dänen verloren ging, nur gegen Verzicht auf alle Reichsgebiete zwischen Eider und Elbe, auf die Lande des Fürsten Burewin (Mecklenburg) und alle Lande von Slavien, mit Ausnahme von Rügen, so wie gegen Lösegeld und anderes Persönliche, loskam (1225). Allein der befreite König hielt sich durch die Versprechungen des Gefangenen nicht gebunden und führte noch einmal seine ganze Macht in's Feld. Doch die nordalbingischen Fürsten hatten in der kurzen Zeit der Freiheit auch den Muth und die Kraft derselben zurückerlangt, und die Schlacht von Bornhöved, wo auch mecklenburgische Fürsten mit dem Grafen Adolph von Holstein, Grafen Heinrich von Schwerin, Erzbischof Gerhard von Bremen, die Bürger von Lübeck, sie alle unter Führung Herzog Albert's von Sachsen, gegen Waldemar fochten (22. Juli 1227), entschied wider Dänemark, und stellte die alte Reichsgrenze definitiv wieder her.

Nun blühte Mecklenburg unter dem Schirme seiner kriegerischen Fürsten auf; die Städte erhoben sich und nahmen an dem Handel der Ostsee kräftigen Antheil. Namentlich waren es Rostock und Wismar, die mit den mächtigsten Hansestädten wetteiferten; aber auch durch die Kaperbriefe, die sie den Piraten, während der durch den

Kampf zwischen der dänischen Margarethe und Albrecht von Schweden und Mecklenburg entstandenen Wirren, austheilten, zu dem Unwesen der sogenannten Vitalienbrüder Veranlassung gaben, welches so lange Zeit die nordischen Meere beunruhigte. Heinrich II. von Mecklenburg, ein Sohn Heinrich's des Pilgers, der aus der Gefangenschaft des Sultans von Aegypten, in die er 1272 gefallen war, erst 1298 zurückkehrte, erwarb durch Heirath mit einer brandenburgischen Prinzessin die Herrschaft Stargard (1301), so wie er auch 1313 die Herrschaft Rostock von Dänemark zu Lehen erhielt. Seine Söhne Albrecht I. und Johann erhielten 1348 die Herzogswürde. Sie theilten 1352. Die Linie Johann's zu Stargard erlosch 1471. Albrecht I. vereinigte 1358 die Grafschaft Schwerin wieder mit den übrigen mecklenburgischen Landen. Von den zahlreichen Prinzen, welche das in mehrere Linien getheilte Haus erzeugte, suchten mehrere in den Verwirrungen der nordischen Reiche die Grundlagen einer höhern Macht, als ihnen ihre Erblande boten, und versäumten darüber näher liegende Unternehmungen, denen sich, wenn ihnen gleiche Anstrengungen gewidmet worden wären, wie später Brandenburgs Beispiel bewies, ein besserer Erfolg hätte versprechen lassen. Versuche wurden allerdings auch hier dann und wann gemacht, besonders gegen Pommern und die Marken gerichtet. Als aber die Hohenzollern die Führung Brandenburgs übernommen hatten, erkannte Mecklenburg, daß es hier nichts mehr zu hoffen habe, und der Vertrag von Wittstock machte (1442) den dortigen Bemühungen ein Ende und begründete eine Erbvereinigung, vielmehr eine Art Vermächtniß, wornach die mecklenburgischen Lande bei einem Erlöschen ihres Fürstengeschlechts an Brandenburg kommen sollen, wofür dieses auf einige damalige Ansprüche verzichtete, und zu gewissen Zwecken Schutz und Beistand verhieß. Heinrich IV. vereinigte 1471 die gesammten mecklenburgischen Lande, die aber bei seinem Tode wieder unter drei Söhne getheilt wurden (1477). Später trat eine Zeit lang, besonders auf Antrieb der Landstände, eine gemeinschaftliche Regierung ein. Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde, unter der gemeinschaftlichen Regierung der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, die Kirchenverbesserung in den dortigen Landen eingeführt, die sich von nun an streng der augsburgischen Confession anschlossen. Auch hier wurden alle Klöster und geistlichen Stiftungen eingezogen und größtentheils den Domänen zugeschlagen. Nur 4 Klöster überwies man einer unter ständischer Verwaltung stehenden Stiftung, deren Einkünfte zur christlichen ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen bestimmt wurden, und einen anderen Theil der säcularisirten Güter benutzte man zur reicheren Dotation der (1418 gestifteten) Universität Rostock und einiger gelehrten Schulen. Am 19. Juli 1611 trat eine neue Theilung des Landes ein. Adolph Friedrich stiftete die Linie von Schwerin, Johann Albrecht II. die von Güstrow. Die mecklenburgischen Herzöge mußten aber auch für ihre Anhänglichkeit an die Reformation und für den Eifer, mit dem sie sich im 30jährigen Kriege den Protestanten angeschlos-

sen hatten, büßen, indem sie während dieses Krieges aus ihren Ländern verjagt, in die Reichsacht erklärt, und ihre Länder dem Feldmarschall Albrecht von Wallenstein zu Lehen gegeben wurden. Gustav Adolph setzte die vertriebenen Fürsten wieder in ihre Besitzungen ein, und im westphälischen Frieden mußte zwar Wismar mit den Aemtern Poel und Neukloster an Schweden abgetreten werden, wurden aber auch die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg und die Commenden der Johanniter Mirow und Nemerow für Mecklenburg gewonnen. Dauernder waren die nachtheiligen Folgen des 30jährigen Krieges für die unteren Stände des Volks. Der Landmann hatte so furchtbar gelitten, daß sich die wenigsten kleineren Grundeigenthümer halten konnten. Viele Dorfschaften gingen ganz ein; viele Bauern verließen ihre Gehöfte; die meisten freien Bauern wurden zu Frohnbauern, und wie die Besitzungen des Landes durch Erwerbung der Baueräcker, die von ihren Besitzern verlassen worden waren, oder nicht mehr erhalten werden konnten, sich ungemein vergrößert hatten, so wurden sie nun an frohnpflichtige und leibeigene Leute ausgethan. Aber auch die Städte und das gewerbliche und mercantilische Treiben litten durch die Verwüstungen des Kriegs und durch die veränderte Gestalt, welche die großen, sich nach hergestellter Ruhe rasch verbreitenden Entdeckungen und Erfindungen der Industrie und dem Handel gaben.

Die jüngere Linie zu Güstrow erlosch 1695, und gleichzeitig starb auch der Hauptast der älteren Linie, der zu Schwerin, aus. Die beiden Nebenäste der letzteren, zu Grabow und Strelitz, verglichen sich im Hamburger Vertrage vom 8. März 1701 über die Theilung, die aber eine sehr ungleiche war und für den jüngeren Zweig nur eine Art Abfindung darstellte. Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Grabow erhielt Mecklenburg-Schwerin, Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz erhielt die Herrschaft Stargard und das Fürstenthum Ratzeburg. Erst jetzt thaten diese Häuser den klugen Schritt, die agnatische Primogeniturfolge einzuführen.

Schon die nordischen Kriege störten nicht selten die friedliche Ruhe und Sicherheit Mecklenburgs. Auch eine innere Zwistigkeit, ein langjähriger Streit zwischen dem Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und den Landständen, erregte eine tiefe Erschütterung und führte zu einem förmlichen inneren Kriege. Das Reich nahm sich der Stände an, Rußland des Herzogs, der eine Nichte des Kaisers Peter I. zur Gemahlin hatte, die Katharina, deren Tochter Anna, mit Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel vermählt, jenen unglücklichen Ivan gebar, der eine Zeit lang ein unmündiger Inhaber des russischen Thrones war. Damals trieben sich russische Truppen (1717) in Mecklenburg umher. Der Reichshofrath übertrug die Verwaltung des Landes dem Bruder des Herzogs, Ludwig Christian (1728), und Karl Leopold konnte nicht wieder in den Besitz seiner Staaten kommen. Doch erst nach seinem Tode (1747), und als Ludwig Christian die Regierung auf eigenen Namen übernommen

Digitized by Google

hatte, wurde der ärgerliche Streit durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755*) gründlich beendigt. Sein Nachfolger, Friedrich der Gütige, heilte vollends die Wunden des Landes, löſ'te die an Hannover und Preußen verpfändeten Länder wieder ein, ſuchte den Ackerbau durch Einführung der holſteinſchen Koppel- oder Schlagwirthſchaft und die Viehzucht immer beſſer in die Höhe zu bringen, und gab ſich auch viele fruchtloſe Mühe mit Einführung des Fabrikweſens. Ihm folgte den 24. April 1785 ſein Neffe Friedrich Franz, der eine lange, bewegte Regierung geführt und ſie mit Weisheit und Güte bezeichnet hat. Er ſetzte das Verfahren ſeines Oheims fort, löſ'te die letzten an Preußen verpfändeten Länder ein, beendigte die mit der Stadt Roſtock beſtehenden Differenzen durch den Roſtocker Erbvergleich von 1758, der erſt 1827 wieder durch einen neuen Vertrag eine Erläuterung erfuhr, konnte ſogar 1803 die ſeit dem 30jährigen Kriege von Mecklenburg getrennte Herrſchaft Wismar mit Poel und Neukloſter, die er der Krone Schweden abkaufte, wieder zu dem Lande bringen, erhielt 1803 durch den Reichsdeputationshauptſchluß 7 lübeckiſche Dörfer, Enclaven Mecklenburgs, für 2 Straßburger Canonicate und für Priwal, und traf vielfache innere Verbeſſerungen in den ſeinem Wirkungskreiſe anvertrauten Angelegenheiten, ohne jedoch irgend die alten Grundlagen zu verlaſſen und eine ſogenannte Radicalreform vorzunehmen, vielmehr ſichtlich ſtrebend, das Beſtehende zu befeſtigen und es nur im beſſern Geiſte zu handhaben. Unter ſeiner Regierung wurde (1820) die Leibeigenſchaft aufgehoben, und wurden die Verhältniſſe der Domänen ſo regulirt, daß wenigſtens der Domänenbauer in vergleichungsweiſe günſtiger Lage iſt und mit Billigkeit behandelt wird. Das Jahr 1806 trieb auch ihn aus ſeinem Lande, aber bald, am 22. März 1808, ſchloß er ſich dem Rheinbunde an, den er zuerſt unter allen ſeinen Mitgliedern (25. März 1813) wieder verlaſſen zu können ſo glücklich war. Am 28. Juni 1815 wurden die beiden herzoglichen Häuſer von Mecklenburg, die nun dem deutſchen Bunde beitraten, auf dem Congreſſe zu Wien als großherzogliche anerkannt. Friedrich Franz feierte noch 1835 ſein 50jähriges Regierungsjubiläum und ſtarb am 1. Februar 1837, worauf ihm ſein Enkel, Paul Friedrich, in der Regierung folgte. — Die Linie zu Strelitz hatte der Herzog Adolph Friedrich II. (ſt. 1708) geſtiftet. Ihm folgte ſein Sohn gleiches Namens, der Erbauer von Neuſtrelitz, deſſen Brudersſohn, Adolph Friedrich IV., 1752 die Regierung übernahm. Sein Nachfolger war 1794 ſein Bruder Karl Ludwig Friedrich, der 1808 zum Rheinbund, 1815 als Großherzog zum deutſchen Bunde trat und am 6. Nov. 1816 ſein Land ſeinem Sohne Georg hinterließ. Aus dieſer Strelitzer Linie war die unvergeßliche Königin Louiſe von Preußen, war auch jener geiſtreiche Herzog

*) Faber's europ. Staatscanzlei CIX, 169. Eine förmliche Verfaſſungsurkunde.

Karl, der am preußischen Hofe so viel galt (gest. am 21. Sept. 1837), Beide Geschwister des jetzigen Großherzogs.

Eigenthümlich, wiewohl nicht ohne Beispiel, war es bei diesen Theilungen, daß sie sich nicht mit auf die Landesverfassung erstreckten, sondern, während die Länder unter den Fürsten getheilt wurden, doch die Stände dieser Länder ein gemeinsames Corpus bildeten und damit in den wichtigsten Beziehungen die Einheit der Verfassung und Gesetzgebung des Landes erhielten. Ein solches Verhältniß war allerdings nur dadurch möglich, daß man die Grundlage des Patrimonialstaates im Wesentlichen beibehielt und die Wirksamkeit der Regierung nur objectiv beschränkte, wenn sie auch subjectiv ziemlich frei war. Man hat jene Grundlage etwas starr behauptet. Doch würde es allerdings seine Schwierigkeit haben, eine auf andere Principien gebaute Verfassung schon jetzt in einem Staate einzuführen, in welchem der bei Weitem zahlreichste Theil der Bevölkerung gar kein Grundeigenthum hat. Aber eben auf die umsichtige Hebung dieses Zustandes müssen die Bestrebungen gerichtet sein und den Uebergang auch zu einem höheren staatlichen Zustande bahnen, der sich immer naturgemäß aus den früheren entwickeln mag.

Der Patrimonialstaat sieht an der Spitze den Fürsten, im Besitze großer Besitzungen und einträglicher Rechte, aus deren Erträgen er, so weit sie, nach Abzug der Bedürfnisse seines Hofes, reichen, diejenigen öffentlichen Bedürfnisse, die der Gesammtheit zur Last fallen, bestreitet. Er ist das Oberhaupt des Ganzen, der Gipfel der Ehren und der sichtbare Träger des Bandes der Vereinigung. Aber nicht alles Recht, nicht alle Macht löst sich in ihm auf, sondern in allmäliger Abstufung ordnen sich bis auf die untersten Stufen der Gesellschaft hinab eine Menge gesonderter Rechtskreise, des besonderen Rechts und der selbstständigen Bewegung voll, und ihre Träger stehen in ihrem Rechtskreise in derselben Unabhängigkeit da, wie er in dem seinen. Braucht er von dort aus Hülfe, will er in eigenem oder des Ganzen Interesse in diese Kreise eingreifen, will er neue Rechte zu den alten, erworbenen, so muß er sich mit den Mächtigeren wenigstens unter diesen Ständen des Volks darüber vertragen und ihnen oft die eigene Führung dieser Angelegenheit überlassen. Daß er es dabei nur mit den Mächtigeren zu thun hatte, und daß in einer späteren Zeit das Pergament an die Stelle der lebendigen Kraft trat, und denen, die man bis dahin factisch hatte befragen müssen, das Recht gab, auch künftig ausschließlich befragt zu werden, darin lag eine Hauptquelle der Gebrechen dieses Staatslebens. Ob man dagegen in der Schwierigkeit, die sie darbot, von dem Gipfel des Staats aus in alle seine Verzweigungen einzugreifen und in der Autonomie und Selbstständigkeit der einzelnen Kreise, der Mannigfaltigkeit ihrer rechtlichen und politischen Entwickelung, mit gleichem Grunde eine Quelle größerer Nachtheile, als Vortheile sehen kann, mag dahin gestellt bleiben. Centralisation und Decentralisation können übertrieben werden, und haben dann beide ihre Nachtheile.

Die der übertriebenen Centralisation werden nicht so gesehen, da der Glanz der Kraft, die hier auf dem Mittelpuncte zusammengedrängt wird, über den Mangel derselben in den Theilen und über die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung verblendet. England scheint die richtige Lösung gefunden zu haben, wie sich beide Wege verbinden, den Theilen ihre Kraft, ihre Freiheit, ihr selbstständiges Leben und doch auch die stete Beziehung und Hinrichtung auf das große, erhebende Ganze erhalten, dem Ganzen den Besitz aller Rechte und aller Macht, und doch auch in dem Geist der Freiheit alle sichernde Mäßigungen seiner Anwendung verbürgen lassen. In Mecklenburg ist diese Lösung wohl vergebens zu suchen. Denn es ist dort die Verfassung nach einseitigen Richtungen hin entwickelt und dann die Fortentwickelung in Stillstand gebracht worden. Aber viele Hauptzüge des oben geschilderten Patrimonialstaates finden sich in ihm vor.

Die ständische Verfassung Mecklenburgs gründet sich, wie die englische Parlamentsverfassung, nicht auf einen einzelnen Act, sondern die Rechte der Stände sind in gleicher Weise wie die der Fürsten aus der Vergangenheit erwachsen, alt und geheiligt, wie alles Recht, alle Macht im Volke, und durch verschiedene Verträge, zuweilen Friedensschlüsse nach langem, heftigen Streite, fortgebildet. Die wichtigsten solcher Verträge sind: die Union von 1523, die sternbergschen Reversalen von 1572, die güstrowschen Reversalen von 1622, der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755, das Staatsgesetz vom 28. Nov. 1817. Die Stände theilen sich in die Ritterschaft, die aus den Inhabern fast aller nicht zu den Domänen und städtischen Besitzungen gehörigen Landgüter besteht, und in die Landschaft, in welcher 44 durch ihre Magistrate vertretene Städte, mit Ausschluß von Wismar, Neustrelitz und den Städten des eigentlichen Fürstenthums Schwerin, erscheinen. Der Prälatenstand ist seit der Reformation in Wegfall gekommen; der Bauernstand ist niemals vertreten worden, außer wo etwa das Interesse wahrhaft ein gemeinsames war, durch seine Grundherren. — Die Ritter- und Landschaft theilt sich in 3 Kreise: den mecklenburgischen, wendischen — weil die Linie zu Werle eine Zeit lang sich des Titels: zu Wenden bediente — und stargardischen. (Das Fürstenthum Ratzeburg ist hiervon ausgeschlossen.) Rostock gehört zu keinem Kreise und bildet wahrhaft eine Art Staat im Staate. — An der Spitze der ständischen Corporationen stehen 8 Landräthe und 3 Erblandmarschälle. Zu Landrathsstellen werden den Landesherren von den Ständen 3 Eingesessene von eingebornem Adel zur Wahl präsentirt. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ernennt 7 Landräthe, und der von Mecklenburg-Strelitz den achten. Die Landräthe stehen, wie das in dieser Verfassungsart gewöhnlich ist, in steter Beziehung zur Verwaltung, die sie in ihr selbst zu mäßigen und mit der Verfassung im Einklange zu halten, oder doch ihr die Dienste des ständischen Instituts bereit zu halten bestimmt sind. Sie sind die bleibenden Organe der Stände und werden bei allen wichtigen Landes-

Digitized by Google

angelegenheiten, die in der Zwischenzeit zwischen den Landtagen vorfallen mögen, zu Rathe gezogen, sind auch den Fürsten verpflichtet und mit ihren Geheimen-Räthen in gleichem Range. Unter den Städten ist im mecklenburgischen Kreise Parchim die Vorderstadt der 18, im wendischen Güstrow die Vorderstadt der 18, im stargardischen Neubrandenburg die Vorderstadt der 7 landtagsfähigen Städte. Rostock steht nicht unter diesen Städten, sondern ist eine Macht für sich. Landtage werden alljährlich, abwechselnd in Sternberg und in Malchin, also stets im schwerinschen Gebiete, gehalten. Außerdem ist für die laufenden ständischen Angelegenheiten ein engerer Ausschuß der Ritter- und Landschaft bestellt, der seinen Sitz zu Rostock hat und aus 2 Landräthen, 3 Deputirten der Ritterschaft aus den 3 Kreisen, dem Bürgermeister von Rostock und 3 Deputirten der Vorderstädte besteht. Er ist seit 1620 für permanent erklärt und seit 1622 ist die Zahl seiner Mitglieder normirt. Außer den Landtagen kommen noch Convocationstage vor, wie die Versammlungen genannt werden, in denen die Stände eines einzelnen Landestheiles über sie ausschließlich betreffende Angelegenheiten berathen. Ferner Landesconvente, wie die jährlich zweimal gehaltenen besonderen Zusammenkünfte der Ritterschaft und der Städte, wie aber auch gemeinschaftliche Vorberathungen vor dem Landtage genannt werden.

Die Rechte der Landstände erstrecken sich 1) auf das Recht der Verwilligung dessen, was an ordentlichen und außerordentlichen Abgaben zu Deckung der Staatsbedürfnisse, so weit diese nicht aus dem fürstlichen Einkommen bestritten werden können, erforderlich ist. Dabei wird ihnen aber keineswegs ein eigentliches Budget, eine allgemeine und detaillirte Uebersicht des gesammten Einkommens und der ganzen Bedürfnisse des Staates vorgelegt. Hier dürfte ein Punct sein, wo sich, ohne im Mindesten die rechtliche Basis des gegenseitigen Verhältnisses zu alteriren, vielmehr ganz auf der Bahn der historischen Entwickelung, doch ein großer und folgenreicher Vorschritt thun ließe. Wenn die Stände um Verwilligungen angegangen werden, liegt es doch so nahe, ihnen nachzuweisen, was bereits vorhanden sei, und was gebraucht werde. 2) Das Recht des Beirathes und theilweise der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Hier ist es besonders bemerkenswerth, daß über dieses Verhältniß, worüber in den meisten anderen Ländern mehr der Usus entschied, in Mecklenburg in dem schon erwähnten landesgrundgesetzlichen Erbvergleich sehr genaue Bestimmungen getroffen wurden. Es heißt da u. A.: „Es theilen sich demnach die Landesordnungen und Constitutionen hauptsächlich in zwei Classen. Zur ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domänen und Kammergüter, mithin die darin gesessenen Unterthanen und Unsere eigenen, in Unseren besonderen Pflichten stehende Bediente, allerlei Wesens, betreffen. Zur anderen Classe aber gehören diejenigen, welche Unsere gesammte Lande, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft, angehen. Was nun die erste Classe betrifft, so bleibt Uns und Unseren Nachkommen in der Regie-

rung, darin Verordnungen, Gesetze und Constitutiones, beider Unserer Gelegenheit und Willkür nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten. Anlangend aber die andere Classe, so zertheilen sich die darin zu erlassenden Gesetze und Ordnungen wiederum in zwei Grundsätze, nämlich: 1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind; und hingegen 2) in solche, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft, gesammt und besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils dem anderen unnachtheilig berühren. Wenn nun in jenen gleichgültigen, es sei in Justiz-, Polizei- und Kirchensachen, oder worin es wolle, von Uns und Unseren Nachkommen eine allgemeine Landesverordnung und Constitution zu erlassen ist; so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtagen, oder wenigstens, wenn periculum in mora, die Landräthe und der ganze engere Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet, ergeht die Publication der Verordnung nicht. Würde aber das erforderte Bedenken in der dazu an Uns gestellten, nach Bewandtniß der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit, nicht ergehen, so bleibt uns mit der Publication dessenungeachtet zu verfahren allerdings frei und unbenommen. Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft, oder der Landräthe und des engeren Ausschusses Vernehmlassung und Einwendungen alle billigmäßige landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden und im Werke spüren lassen; jedoch Unserem landesfürstlichen hohen juri statuendi mit solcher gnädiger Vernehmung nichts vergeben. Im letzteren Falle aber, da die zu erlassende Verordnung den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegenlaufen, oder von deren Minderung oder Abänderung die Frage sein sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen. Gestalt Wir hiermit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landesconstitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtagen und darauf erfolgte freie Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft irgend etwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider, keineswegs verordnen, nach der Ritter- und Landschaft etwas Neuerliches auflegen, weniger die auf unsere Domänen und Kammergüter gerichtete Constitutiones auf Ritter- und Landschaft ausziehen, noch darnach in unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie denn Alles, was dem zuwider bisher geschehen, hiermit aufgehoben und abgestellt sein soll. Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschaft hiermit ausdrücklich vor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grundsätze respective nach vorgenommener Rathpflegung und Beliebung, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären und zu ver-

mehren." Also Mitberathung in allen das ganze Land und nicht blos ausschließlich die Domänen, ihre Insassen und die landesfürstlichen Beamten betreffenden Gesetzgebungsangelegenheiten. Veto in Betreff der Gesetze, welche die Gerechtsame der Ritter- und Landschaft, gesammt und besonders, berühren. 3) Das Recht einer gewissen Theilnahme an der Verwaltung. An und für sich liegt es schon in dem ganzen Charakter dieser Staatsform, daß viele Angelegenheiten, welche anderwärts durch Beamte verwaltet werden, die von dem Souverän oder dessen Organen bestellt sind, hier zu den Befugnissen der selbstständigen mittleren Gewalten, der patrimoniellen oder municipalen Obrigkeiten, der Gemeinden, der Corporationen u. s. w. gehören. Dazu gehört namentlich auch die Erhebung der Abgaben, die jedoch auch anderwärts häufig, der Kostenersparniß wegen, den Localbehörden überlassen ist. Aber wo die Stände nur gewisse Theile der öffentlichen Einnahmen bewilligen, da pflegen sie auch meist die ganze Vertheilung, Erhebung, Verwaltung derselben sich, oder doch ihren Ausschüssen, oder gemischten Behörden zu vindiciren. Auch in Mecklenburg fließen die von der Ritterschaft aufzubringende Contribution und die von den Ständen bewilligten Landesanlagen und Landesnecessarien in die zu Rostock befindlichen Landescassen, von wo sie theils unmittelbar zu bestimmten Zwecken verwendet, theils zu der großherzoglichen Rentei abgeführt werden. Die Staatsschuldencasse wird von einer aus großherzoglichen und ständischen Ernannten zusammengesetzten Commission verwaltet. Die Landräthe werden in wichtigen Landesangelegenheiten zu Rathe gezogen. Die Stände haben das Recht, 3 Rathsstellen in dem Oberappellationsgerichte, eine in jeder der 3 Justizcanzleien und in dem Criminalcollegium zu besetzen, wenn auch die Form der Präsentation gewahrt wird. Ständische Commissarien nehmen an der Recrutirung, an der Direction des Landarbeitshauses, an der Aufsicht über das Straßenwesen und andere Angelegenheiten, die zu ständischen Verwilligungen Anlaß gegeben, Antheil.

In neuerer Zeit ist wenig an dieser Verfassung, die in der That schon 1755 eine Fundamentalordnung erhalten hatte, welche an Bestimmtheit und Vollständigkeit manche neuen übertrifft, geändert worden. Zur Zeit des Rheinbundes machte man darauf aufmerksam *), diese Verfassung gewähre: „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und in Gericht, Unabhängigkeit des richterlichen Ausspruches von der fürstlichen Gewalt, Concurrenz der Landstände an der gesetzgebenden und Besteuerungsgewalt, Theilnahmsfähigkeit aller Stände an Staatsämtern; so wie, daß jeder vollkommene Eigenthümer eines Grundstückes, ohne Rücksicht auf Geburt und Stand, und Jeder, der ein städtisches Gewerbe treibt, einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil an der Repräsentation hat." Freilich sind diese Staatsbürger zwar nach dem Gesetze gleich, d. h. es wird Jeder nach Gesetz und Recht behan-

*) Winkopp's rhein. Bund, Heft 53. S. 278.

delt, aber sie kommen mit sehr ungleichen Rechten vor das Gesetz. Auch mag wohl jeder vollkommene Eigenthümer jene schönen Rechte haben. Aber das Uebel ist nur, daß es zu wenig vollkommene Eigenthümer gibt. Inzwischen lassen sich jene Sätze wohl als im gewöhnlichen Sinne wahr vertheidigen, und sie würden zur Ausschmückung eines modernen Grundgesetzes, wenn man die alte Verfassung in einem solchen hätte ausprägen wollen, ganz gut gedient haben. Es wurde auch von Seiten der Regierung 1808 den Ständen ein Entwurf zur Fortbildung der Verfassung **) vorgelegt, seine Annahme aber von ihnen ausgesetzt. Die Großherzoge von Mecklenburg gehörten zu den Fürsten, die ihre Stellung als Rheinbundsglieder nicht zur Abwerfung einer Verfassung benutzten, die ihnen große Beschränkungen auflegt, und die allerdings auch in mancher Beziehung den Vorschritt hindert oder doch verzögert, die aber freilich auch zur Sicherung des Bestehenden vielfach beitragen kann. Einen Beweis aber, wie aufrichtig die Großherzoge von Mecklenburg die Erhaltung eines rechtsbeständigen Verhältnisses zwischen der Regierung und den Landständen wünschten, gab die Bestimmung, über welche sie mit den Ständen rücksichtlich des Verfahrens bei Streitigkeiten übereinkamen und die sie unter dem 23. November 1817 bekannt machten *). Es heißt darin: „Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar, oder bei einer ihnen landverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben; so soll zwar, nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernsthaft versucht, im Entstehungsfalle aber, und so bald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden. Die compromissarische Behörde soll sein: entweder in den Fällen, wo Wir mit Unseren Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht u. s. w., oder in dem Falle, wo Wir mit Unseren Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromißgattung vereinigen, zwei deutsche Bundesfürsten respective von Uns und Unseren Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihren Bundestagsgesandten oder 2 der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen; oder endlich jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder anderen erwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen steht, nothwendig ein Zu-

**) Ebend. S. 281.
***) Pölitz, Europ. Constit. 2. Ausgabe 1, 1020.

sammentritt von 2 oder 4 einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theile zur Hälfte gewählt." Den Ständen soll zur „Manutenenz" der schiedsrichterlichen Aussprüche der Recurs an den Bundestag frei bleiben, der durch die Schiedsrichter angebracht werden muß. Wenn die landesherrliche Vollstreckung von den Landständen „für zu weit greifend" erachtet wird, so können sie bei der Spruchbehörde Declaration oder Remedur nachsuchen. Für die ganze Bestimmung, die übrigens nur so lange gelten sollte, als nicht der deutsche Bundestag allgemein gültige Bestimmungen vereinbart und getroffen haben würde, ward die Garantie des deutschen Bundes nachgesucht und erhalten.

Die höchste Staatsbehörde ist in Schwerin das geheime Ministerium, das aus 2 Ministern besteht, von denen der erste zugleich geheimer Rathspräsident und Chef des Regierungscollegiums ist. Diese Regierung und Lehenkammer hat hauptsächlich die Leitung der Polizeisachen im weitesten Sinne des Worts. Das Kammercollegium verwaltet die landesfürstlichen Finanzen. Unter ihm wirkt das Steuer- und Zollcollegium zu Güstrow. Ganz ähnlich finden wir auch in Strelitz ein Ministerium, eine Landesregierung, eine Kammer.

Als höchster Gerichtshof für beide mecklenburgische Staaten besteht das Oberappellationsgericht, das zeither seinen Sitz zu Parchim hatte, zu Michaelis 1840 aber nach Rostock verlegt werden sollte. Unter ihm stehen die 4 Justizcanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz, als zweite Instanzen in gemeinen Rechtssachen und als erste in denen der Eximirten. Für wichtige Criminaluntersuchungen ist das Criminalcollegium zu Bützow bestellt, das aber den Verspruch einer Justizcanzlei oder der Rostocker Facultät überläßt. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird theils von den Consistorien, theils von den Justizcanzleien, theils von den in Rostock und Wismar bestehenden Ehegerichten verwaltet. Die niedere Gerichtsbarkeit üben in den Domänen die Beamten, auf den ritterschaftlichen Gütern die Patrimonialgerichte, in den Städten die Stadtgerichte, welche letztere zum großen Theil großherzogliche sind, während jedoch einzelne Zweige der Jurisdiction auch da zur Competenz der Magistrate gehören, in einigen Städten die letzteren auch eine concurrente Jurisdiction neben den Stadtgerichten, in wenigen ausschließliche Gerichtsbarkeit, in Rostock und Wismar selbst die Obergerichte haben, so daß von letzteren die Appellation an das Oberappellationsgericht geht. Im Allgemeinen soll die Rechtspflege zwar unabhängig, aber schleppend und zu vielen Chicanen und Weiterungen Anlaß gebend, überhaupt einer zweckmäßigen Reform bedürftig sein. — Die gewöhnliche Polizei wird, unter Aufsicht der Regierungen, von den Untergerichten und Gemeindebehörden gehandhabt. Für das Medicinalwesen sind besondere Commissionen und Kreisphysicate bestellt. Zu Güstrow besteht ein Landarbeitshaus, zu Sachsenberg bei Schwerin eine Irrenanstalt.

Die Einkünfte werden in Schwerin auf 1,500,000 Thaler geschätzt, wozu die Domänen allein, auch ohne die bedeutenden Domanialforsten, über 700,000 Thlr. beitragen sollen. Diese Domänen umfassen aber auch fast die Hälfte des ganzen Grundbesitzes. Man unterscheidet von den eigentlichen Domänen noch die sogenannten incamerirten Güter, wie man diejenigen nennt, welche die Kammer nach 1748 erwarb, und welche man in der Stellung von gewöhnlichen Rittergütern bestehen ließ. Mit Ausschluß dieser incamerirten Aemter wird das schwerinische Domanium zu $2676\frac{8}{20}$ Hufen angegeben. Diese Domänen werden durch 31 Aemter verwaltet. Außerdem stehen unter der Kammer die Renterei, die Münze, das Baudepartement, die Straßenbehörden, — das Straßenwesen soll mangelhaft sein — die Thierärzte, die Reductionscommission, die Schuldentilgungscasse, die Bergwerke, Salinen, Gestüte u. s. w., die Posten, die Forsten und Jagden, die Steuer- und Zollbehörden, von welchen letzteren ein Steuer- und Zollcollegium in Güstrow und ein Commissariat in Rostock seinen Sitz hat. Außer den Domänen, Forsten, Regalien, Zöllen (Elbzölle zu Dömitz und Boitzenburg; Seezoll zu Wismar) liefern nun die von den Ständen ordentlicher und außerordentlicher Weise bewilligten Abgaben den fehlenden Theil zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse. Das System der ordentlichen Contribution ist durch den Erbvergleich von 1755 sehr genau festgestellt worden und ist für das Land und die Städte ein verschiedenes. Auf dem Lande wird die ordentliche Contribution 1) in den Domänen als Hufensteuer von den Erbpächtern und Bauern, als Kopfsteuer und Nebensteuer von den übrigen Eingesessenen erhoben; 2) in den ritterschaftlichen Gütern als Hufensteuer von den Guts- und Grundherren, die dafür die Bauern, nach Verhältniß der von Letzteren bewirthschafteten Ländereien, anziehen, als Kopfsteuer und Nebensteuer von den außer den Hufen wohnenden Leuten. In den Städten ist sie aus mehreren Steuerarten zusammengesetzt und betraf nach den Sätzen von 1755, die aber 1783 um $\frac{1}{4}$ erhöht worden sind, 1) die Häuser, wo von einem vollen Hause, ohne Unterschied seiner Lage, jährlich 1 Thlr. entrichtet wird; 2) die Grundstücke und zwar von Saatfeldern jährlich 2—4 Schilling, dann aber auch von eingebrachtem Heu und Hopfenkuhlen eine kleine Abgabe; 3) das Vieh, vom Ackerpferde jährlich 4, vom Luxuspferde 8 Schilling, vom Ochsen 4, von der Kuh 3, vom Schaf 1, vom Schwein 1, vom Bienenstock 4, von der Ziege merkwürdiger Weise 16 Schilling jährlich; 4) das Bank- und 5) das Hausschlachten; vom Ochsen in beiden Fällen 1 Thaler, von der Kuh dort 32, hier 24 Schillinge, vom Kalb 6 und 4, vom Schwein 5 und 4, von Schaf und Ziege 4 und 3, vom Lamm 2 und 1 Schilling; 6) das Getreide zur Mühle; vom Scheffel Weizen 5, Roggen 3, Malz 5, Schrot zum Branntwein 6, zum Futter 2, Korn zu Grütze oder Graupen 2 Schilling; 7) den Nahrungsstand; ein einheimischer Handelsmann von jedem Reichsthaler vertauschter Waare 1 Schilling (wenn er mit Wein und starken Getränken handelt 3), ein Fremder 2, ein Wirth jährlich 1 — 2 Thaler, ein Künst-

ler oder Handwerker ohne Gesellen 1 Thaler, mit 2 Gesellen 2, mit 3 3, mit 4 oder mehr 4 Thlr, ein Schornsteinfeger mit Gesellen 4, ein Schweinschneider auch 4 Thaler, ein Tagelöhner 1 Thaler, Weiber, Knechte und Mädchen, so auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen, 1—2 Thaler jährlich, Komödianten, Seiltänzer, Marionettenspieler, Marktschreier, Oculisten, Bruchschneider, Bärenführer u. dergl. täglich 1 Thaler. Alle Exemtionen von dieser Abgabe sind 1808 aufgehoben worden. Man sieht, auch wenn man das 1780 hinzugeschlagene Viertheil dazu rechnet, sind die Abgaben vergleichungsweise sehr niedrig, und um so leichter möchte es sein, die Mängel derselben zu beseitigen, und namentlich die Mahlsteuer abzuschaffen. Werden von den Ständen außerordentliche Abgaben verwilligt, so soll $\frac{1}{3}$ auf das Domanium berechnet, $\frac{1}{3}$ von der Ritterschaft, $\frac{1}{3}$ von den Städten getragen werden. Rostock hat auch den Finanzen des Staats gegenüber seine besondere Stellung. Es hat selbst eignes Münzrecht und eigene Flagge. Die Staatsschulden, theils eigentliche Landes-, theils Kammerschulden, von denen die Stände 1809 4 Millionen Thaler auf das Land übernahmen, werden zu 7 Millionen Thaler geschätzt; zu ihrer Tilgung sind die Einkünfte einiger Domänenämter und einige außerordentliche indirecte Abgaben angewiesen, zu deren Erhebung eine besondere Landesrecepturcommission zu Rostock bestellt ist.

Strelitz hat nur eine sehr geringe eigene Kammerschuld, für deren Abtragung eine geheime Commission bestellt ist, die unter der Landesregierung steht. Seine Einkünfte betragen an 400,000 Thaler, die aus denselben Quellen fließen, wie die zu Schwerin. Auch hier sind von den Domänen wieder die Cabinetsgüter ausgeschieden. Strelitz hatte durch den Wiener Congreß Ansprüche auf die Cantone Kronenburg, Reifenscheid und Schleiden am linken Rheinufer erhalten, trat sie aber am 21. Mai 1819 an Preußen, gegen eine kleine Territorialerwerbung an der Grenze und gegen 1 Million Thaler ab.

Das Militärwesen anlangend, für welches in Schwerin ein besonderes Militärcollegium bestellt ist, so hat Schwerin ein Truppencorps von 3580 Mann, aus 1 Bataillon Gardegrenadiere, 2 Bataillonen Musketiere, 1 Bataillon leichter Infanterie, 1 Batterie Artillerie, 1 Escadron leichter Reiterei und 50 berittenen Gensd'armen bestehend. Es gilt allgemeine Militärpflicht mit Loosziehung und Stellvertretung. Der active Dienst dauert 4, der Reservedienst 2 Jahre. Das Beurlaubungssystem wird möglichst ausgedehnt. Gleiche Einrichtungen bestehen in Strelitz, das 717 Mann in 1 Bat. Infanterie und einigen Husaren stellt.

Die Einwohner beider Länder gehören zur bei Weitem größten Mehrzahl der lutherischen Confession an. In Schwerin gibt es etwa 500 Katholiken, etwa 120 Reformirte, etwa 3,200 Juden, in Strelitz etwa 50 Katholiken und 800 Juden. In Rostock und Neustrelitz sind lutherische Consistorien. Unter ihnen stehen die Superintendenturen (in

Farbe tragende Anwendung eine bedeutende Stelle in der Geschichte der Praxis der deutschen Reichsgerichte spielt. Denn es fehlte ihnen, zumal da sie diese Proceßart um so lieber begünstigten, als dadurch die Austrägalinstanz der Reichsunmittelbaren beschränkt wurde, und Rechtssachen, die sonst nicht an die Reichsgerichte erwachsen wären, vor diese gezogen werden konnten, nicht an Veranlassungen, wodurch sie sich aufgefordert finden mußten oder glaubten, Uebergriffe der Gewalt in ihre Schranken zurückzuweisen, Schwächere gegen die Gewalt der Mächtigeren zu schützen*) u. s. w., wenn gleich diese Bestrebungen nicht immer Früchte trugen, indem sie gerade da ihre Ohnmacht zeigten, wo vor der Richtergewalt auch der Mächtige sich hätte beugen sollen**). Einige Erscheinungen, die mehr oder weniger auch von geschichtlicher Bedeutung sind, dienen zur Illustration. Kurz nach dem Ableben des Kaisers Joseph I. im Jahr 1711 verordnete der Herzog von Sachsen-Weimar, davon ausgehend, daß das Gebiet der Stadt Arnstadt im Schwarzburgischen weimarisches Lehen sei, die Anschlagung des kursächsischen Vicariatspatentes in Arnstadt, die dort verhindert wurde, weil der Fürst von Schwarzburg das Lehensverhältniß nicht anerkannte. Da schritt der Herzog Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar thatsächlich ein und bot eine so große Armee, als er zusammenbringen konnte, 1500 Mann, theils Reiterei, theils Fußvolk, unter der Anführung eines Obristen auf, welche das Städtchen durch Einschlagen der Thore eroberten und es, die Einwohner in ihre Wohnungen bannend, besetzten. Dann wurde in die Wohnhäuser des fürstlichen Canzlers und der Räthe Militär gelegt, Ersterer unter Bedeckung von Reiterei nach Weimar geschleppt, der landschaftliche Cassier verhaftet u. s. w. „Als", um mit Schmidt, Geschichte der Deutschen, Th. 16, S. 89, 90 zu reden, „der Fürst sich gegen den Obristen über eine so auffallende Gewaltthätigkeit beschwerte, berief sich dieser auf die herzoglichen Commissärs, welche unverweilt folgen und dem Fürsten das Nöthige weiters eröffnen würden. Noch an demselben Tage sah man aber eine andere Erscheinung, welche weit wirksamer

---

diesem Unserem Kaiserlichen Kammer-Gericht zu erscheinen, solche Eure beständige Ursachen und Einreden dagegen in Rechten gebührlich vorzubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil abzuwarten ꝛc."

*) Ein langes Verzeichniß von Fällen erkannter Mandate findet sich bei Neurod, Erläuterung des jüngsten Reichs-Abschiedes Th. 1. Jena, 1764. S. 316 ff.

**) „Denen Geringern und Schwächern, ob selbige gleich eine gute Sache haben, wird fast nichts anders übrig gelassen, als daß sie nur ihre leeren Querelen vorbringen dürfen," heißt es, indem von den Reichsgerichten die Rede ist (in dem Capitel, das von den krankhaften Zuständen des deutschen Reichs handelt) S. 734 einer alten Uebersetzung des berühmten Werkes des freimüthigen Puffendorf: Samuel's Freihern von Pufendorff kurzer doch gründlicher Bericht von dem Zustande des H. R. Reichs teutscher Nation, vormals in lateinischer Sprache unter dem Titel: Severin von Manzambano herausgegeben ꝛc. Leipzig, 1715.

war, als die Ankunft und der Vortrag aller Commissärs; es kamen nämlich weimarische Kanoniers mit acht Kanonen an, die sogleich auf dem Hauptplatze aufgepflanzt wurden. Auch drang noch an demselben Tage einige Mannschaft in das am Schlosse gelegene Vorwerk, verlangte Heu, und als man ihr dieses nicht gutwillig geben wollte, drohte sie, daß sie die Korn- und Heuböden selbst öffnen wollte, welche Drohung sie auch am folgenden Tage wirklich mehr als buchstäblich erfüllte, indem sie sich des Vorrathes von Heu bemächtigte, den Hafer wegnahm, Korn und Weizen verkaufte und alle auf dem Felde befindlichen Schafe und alles Rindvieh wegtrieb. Der herzogliche Commissär war endlich zu Arnstadt an diesem Tage eingetroffen und hatte sogleich seinen Eintritt damit bezeichnet, daß er diese Gewaltthätigkeiten, die unter seinen Augen vorgingen, nicht nur nicht abstellte, sondern auch geschehen ließ, daß die Soldaten mit entblöß'tem Gewehre in den Vorhof des Residenzschlosses einbrachen und, nachdem sie die Canzlei besetzt hatten, auch das innere Schloß, worin der Fürst sich befand, dergestalt mit Waffen umgaben, das Niemand heraus- oder hereinkommen konnte. Eine Protestation und vorläufige Appellation*) an das Kammergericht nahm er zwar an; er ließ aber dennoch die Bürgerschaft zusammenrufen und that ihr einen Vortrag, der, wenigstens der Meinung des Fürsten nach, den Gerechtsamen desselben äußerst nachtheilig war. „Daß," so berichtet Schmidt unter Randbemerkungen weiter, „der Herzog oder wenigstens sein Commissär und seine Mannschaft hierin zu weit gingen, ist wohl nicht zu leugnen, und es war vollends zu empörend, daß sie sogar, als der Fürst seine Protestation und Appellation durch einen Notar und durch Zeugen erneuern wollte, sich derselben bemächtigten und sie gefangen nach Weimar schleppten. So etwas konnte doch wohl nicht unternommen werden, ohne daß man im Reiche aufmerksam wurde und in eine Gährung gerieth, welche ein gerechtes Mißfallen laut genug zu erkennen gab. Wenn man aus solchen Beispielen erkennen muß, wie sehr es selbst denjenigen, die eine gerechte Sache vertheidigten, manchmal an der billigen Mäßigung fehlt: was muß man erst von solchen Ständen oder Staatsdienern erwarten, die für ihre Sache keine Gründe aufzustellen im Stande sind, sondern blos aus Leidenschaft irgend eine Absicht durchsetzen wollen. Wollte man solche Gewaltthätigkeiten nicht als Verletzung des Landfriedens betrachten, so ist schwer abzusehen, welche Handlungen man außerdem mit diesem Namen belegen könnte. Der Kurfürst von Mainz, welcher wohl vorhersah, wohin es endlich führen dürfte, wenn solche eigenmächtige Selbsthülfe und Befehdungen im Reiche einrissen, und unabgestellt blieben, gab sich große Mühe, sowohl durch Ermahnungen an den Herzog, als auch durch Schreiben an den Fürsten von Sachsen diesem Uebel vorzubeugen. Selbst dieser Letztere, obwohl er das Verfahren des Herzogs in der Hauptsache nicht mißbilligte, ja vielmehr

*) Oder vielmehr Gesuch um Erlassung eines unbedingten Mandates.

den Fürsten von Schwarzburg zur Beobachtung des Herkommens und der bereits ehedem getroffenen kaiserlichen Verfügungen anwies, rieth doch auch dem Herzoge freundschaftlich, „„geziemend Maß zu halten und lieber, denn Manutenenzmittel, die rechtlichen Wege und Anrufung des Fiscals zum Erkenntniß über die begangene Felonie zur Hand zunehmen, auch die Unterthanen nicht über die Gebühr beschweren zu lassen.““ Und obwohl der König von Preußen sich gleichfalls für den Herzog von Weimar erklärte und ihm erforderlichen Falls sogar seine Unterstützung versprach(!!), so sah derselbe doch aus der großen Bewegung, welche bei der Reichsversammlung in Regensburg über diesen Vorfall entstanden war, und aus der Stimmung, die an den meisten deutschen Fürstenhöfen über diese Angelegenheit herrschte, daß die Klugheit fordere, etwas mehr an sich zu halten, besonders, da indessen das Reichskammergericht ein Mandatum sine clausula gegen ihn erlassen, sein Verfahren darin für ungültig erklärt und alles zu Arnstadt Weggenommene zurückzugeben, allen zugefügten Schaden zu ersetzen, die Gefangenen loszulassen und Alles in den vorigen Stand herzustellen, unter einer Strafe von zehn Mark löthigen Goldes, befohlen hatte. Der Herzog von Weimar zog daher seine Truppen aus Arnstadt wieder heraus und machte Hoffnung, daß er die in Arrest genommenen Diener des Fürsten entlassen werde. Indessen kamen sie doch nicht auf freien Fuß; Wilhelm Ernst glaubte vielmehr, durch den Ausspruch des Kammergerichts sei ihm Unrecht geschehen, eine Meinung, womit gewöhnlich auch der Schuldige so gern sich schmeichelt, und ruhte daher nicht, sowohl die Reichsvicare, als auch andere Fürsten mit bitteren Klagen zu bestürmen und um Abstellung der erlittenen Kränkung unaufhörlich in sie zu dringen, bis er es endlich dahin brachte, daß Erstere wirklich dem Kammergericht in einem Vicariatsrescripte befahlen, das gegen den Herzog ergangene Mandatum sine clausula zu cassiren. Nun mußte freilich“, so schließt der deutsche Geschichtschreiber, „ein solches Ansinnen sowohl den Fürsten von Schwarzburg, als das Kammergericht nicht wenig befremden. Diesem Letzteren zuzumuthen, daß es ein gegen offenbar gesetzwidrige Selbsthülfe ergangenes Mandat aufhebe, hieß im Grunde wohl nichts Anderes, als diese Selbsthülfe stillschweigend billigen; gewiß ist es aber eine sehr bedenkliche Sache und von weitaussehenden schlimmen Folgen, wenn einem höchsten Reichsgerichte Ansehen und Macht in Bestrafung gesetzwidriger Handlungen durch einen Machtspruch sollte benommen werden, des Umstandes nicht zu gedenken, daß, wenn es dem Mächtigeren nur ein einziges Mal ungestraft hingeht, den Schwächeren auch in der gerechtesten Sache aus eigener Macht zur Genugthuung zu zwingen, der gute Erfolg eines solchen Versuches ihn künftig auch in ungerechten Anmaßungen zur Ergreifung ähnlicher Maßregeln reizen wird. Da jedoch die Regierung der Reichsvicare bald hernach ihr Ende erreichte, so wurde dadurch das Ansehen des Kammergerichts in Bestrafung eigenmächtiger Gewaltthätigkeiten noch zur Zeit doch gerettet.“ — Im siebenzehnten Jahrhun-

dert war nach dem Ableben des Grafen von Schauenburg (Schaumburg) die Hälfte dieser Grafschaft an das Haus Hessen-Cassel gekommen, während die andere Hälfte als hessisches Lehen dem Grafen Philipp von der Lippe zufiel. Als im Jahre 1787 der Graf Philipp Ernst von Lippe-Schaumburg starb, nahm der Landgraf von Hessen-Cassel, sich darauf stützend, daß „der Großvater des Abgeschiedenen eine Mißheirath eingegangen" gewaltsam Besitz; einem Mandat des Reichskammergerichts gegen diese als Landfriedensbruch betrachtete Occupation leistete der Landgraf keine Genüge, bis die Directoren des westphälischen Kreises sich zur Execution anschickten*). Noch im Jahre 1804 wurde die kaiserliche Burg Friedberg, zu welcher die in 12 Dörfern bestehende Grafschaft Kaichen in der Wetterau gehörte, gegen Hessen-Darmstadt, das sich durch einen Ueberfall der Burg bemächtigt hatte, und gegen Hessen-Cassel, das, „damit", wie sich das Patent ausdrückte, „die ritterschaftlichen Besitzungen nicht von anderen Landesherren in Anspruch genommen" würden, mehrere Dörfer besetzte, durch ein Mandat des Reichskammergerichts, das zu den letzten Acten seiner richterlichen Gewalt gehörte, geschützt**). Ohne Erfolg blieb das Mandat des Reichshofraths, das er Friedrich dem Großen wegen Landfriedensbruches zugehen ließ, als er im Jahre 1756, seinen Feinden zuvorkommend, in Sachsen eindrang. An früheren und späteren Beispielen solcher Art fehlt es nicht. Will man die Thätigkeit der Reichsgerichte in Erlassung von Mandaten in Fällen von Cabinetsjustiz, Justizverweigerung u. s. w.***) überschauen, so dient dazu, außer einer Reihe von Zeitschriften †), besonderen Schriften und Denkschriften

*) Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmstadt. 1831, S. 259.

**) Dieffenbach a. a. O. S. 206, 207.

***) Besonders im achtzehnten Jahrhundert; vergleiche z. B. Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts und des neunzehnten bis zum Sturz des französischen Kaiserreichs, Band 2. Heidelberg, 1837, S. 245, 246, wo der Verfasser von den Zuständen der Rheinpfalz unter dem Kurfürsten Karl Theodor redet, indem er erzählt: „Recht und Gerechtigkeit war, nach der Instruction (die der erste Minister dieses Regenten, Marquis d'Itter, demselben übergab, um darnach zu regieren) zu urtheilen, in der Pfalz gar nicht vorhanden, wenn man nicht Cabinets- und Cameraljustiz, willkürlich bestellte Gerichte mit diesem heiligen Namen bezeichnen oder unparteiisches Recht von bestechlichen und unfähigen Richtern, von Gesetzen ohne Kraft und Anwendung erwarten will. Es wird ausdrücklich gesagt, Cabinetsjustiz und unmittelbare Einmischung des Landesherrn in Proceßsachen der Unterthanen sei allerdings nöthig, man müsse aber, wird ächt jesuitisch hinzugesetzt, sehr vorsichtig dabei sein, weil man sonst böse Händel mit den Reichsgerichten bekommen könne."

†) Z. B. Schlözer's Briefwechsel und Staatsanzeigen. So wird im 13. Bande der letzteren Zeitschrift S. 35, 36 ein Mandat des Reichskammergerichts an den Kurfürsten von Mainz vom 27. Februar 1789 mitgetheilt, wodurch demselben aufgegeben ward, die gegen einen Grafen von Hatzfeld niedergesetzte Untersuchungsbehörde anzuweisen, ihn zur Vertheidigung wegen Abwendung der Specialuntersuchung zuzulassen, seinem Vertheidiger die Acteneinsicht und Unterredung zu gestatten.

u. s. w., namentlich die Schrift von Schick: Ueber das reichsständische Instanzenrecht, deren unerlaubte Vervielfältigung, und insbesondere von der sogenannten Cabinetsinstanz (Giessen und Darmstadt, 1802), der eine Reihe solcher Erscheinungen vorführt*). — Schon oft wurde der noch durch Ereignisse der jüngsten Zeit genährte Wunsch ausgesprochen, daß Deutschland ein höchstes Bundesgericht gewönne, schon mit der Bundesacte zugleich erhalten hätte. Wenn Letzteres geschehen wäre, wie heilsam würde es gewirkt haben, wenn es mit der Gewalt, Mandate zu erlassen, ausgerüstet worden wäre**).

So wie überhaupt die Proceßrechtsgesetzgebung des deutschen Reichs und die Praxis der Reichsgerichte auf die Gestaltung des Proceßrechtes der einzelnen Staaten einwirkte und ihm zum leitenden Vorbilde diente, so war dieses auch der Fall hinsichtlich des Mandatsprocesses, der, wie

---

*) Z. B. S. 216: „Auf Bericht und Gegenbericht ist das gebetene Mandatum sine clausula erkannt. Dann ist der kaiserliche Fiscal wegen der von dem Herrn Fürsten (von Sayn-Wittgenstein) angemaßten Cabinetsinstanz des Mißbrauchs und der Vervielfältigung der Instanzen sich seines Amts zu gebrauchen, hiermit erinnert. In cons. 24 Martii 1800." S. 217: „Wird dem Herrn Grafen von Sayn-Wittgenstein, daß derselbe diese Sache in sein Cabinet gezogen, die Acten an einen einzelnen Privatrechtsgelehrten versendet, und dessen Ausspruch in seinem Namen publicirt, verwiesen und demselben, sich dergleichen bei Vermeidung schärferen Einsehens hinkünftig zu enthalten, hiermit aufgegeben. In Cons. 27. Aug. 1801." S. 113, 114, wo eines gegen einen Grafen von Wittgenstein, der einen Erbpächter kurzer Hand ermittirt hatte, erlassenen Mandats gedacht wird, in welchem Ersterer „wegen seiner, in dieser Sache geäußerten und in wirkliche Ausübung gebrachten unanständigen, einen landesverderblichen Mißbrauch der Landeshoheit involvirenden Grundsätze in eine Strafe von 5 Mark Goldes (864 Gulden) und zum Ersatz aller Schäden und Kosten" verurtheilt wurde, und S. 114, 115, wo der Verfasser eines gegen einen Fürstbischof von Speyer gerichteten Mandats Erwähnung thut, worin derselbe wegen eines gleichen Mißbrauchs landesherrlicher Gewalt und wegen sogar noch nach insinuirter reichsgerichtlicher Inhibition aus seinem Cabinet erlassenen Resolutionen in eine Privatgenugthuung von 1000 Gulden, so wie in eine fiscalische Strafe von 10 Mark Goldes, mit dem Anhang verurtheilt ward: „Uebrigens wird der Herr Fürst und Bischof von Speyer, daß derselbe künftig die jura partium betreffende Sachen nicht aus seinem Cabinet entscheiden, sondern solche zu den ordentlichen Gerichten verweisen, auch in den an dem Kaiserlichen Kammergerichte rechtshängigen und blos die litigirenden Theile betreffenden Sachen der einen oder anderen Partei zu erscheinen und zu handeln nicht ferner untersagen solle, ernstlich und mit der Warnung, daß im Wiederholungsfalle nachdrucksame reichsinstitutionsmäßige Verfügungen getroffen werden sollen, angewiesen."

**) „Traurig für den Staatsbürger", sagt Schick S. 112 seiner Schrift, „wenn der Landesherr seine Gewalt als den Hauptgrund seiner Behauptungen ansieht, wenn der Fürst seine Macht als erlaubtes Mittel betrachtet, alle seine Absichten nach freier Willkür gegen Jeden durchzusetzen; da leidet der mindermächtige Unterthan, und landesherrliche Gewalt artet bald in Despotismus aus." Freilich konnte er hinzufügen: „Doch hat Deutschland vor vielen anderen Staaten hierin den für die Unterthanen so wohlthätigen Vorzug, daß gegen solche Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten der Betheiligte bei den K. Reichsgerichten Hülfe suchen und finden kann."

z. B. der Arreſtproceß (ſ. dieſes Staatslexikon, Band 1. S. 696: „Arreſt, Arreſtproceß"), ſeinen Platz in der gemeinrechtlichen Theorie von den ſummariſchen Proceſſen einnimmt *) und die Eintheilung in bedingte und unbedingte Mandate zur weſentlichſten Grundlage hat. Ein unbedingtes Mandat kann erlaſſen werden, 1) entweder, wenn eine Handlung an und für ſich widerrechtlich oder gemeinſchädlich iſt, oder eine unverzügliche Rechtshülfe erheiſcht, und dieſes Alles klar vorliegt oder als richtig beſcheinigt wird, oder, wenn 2) der Anſpruch des Imploranten, die Richtigkeit des Thatſächlichen vorausgeſetzt, rechtlich begründet iſt, und das Thatſächliche ſo dargethan iſt, daß nicht anzunehmen iſt, es verhalte ſich nicht ſo, oder werde durch eine ſich auf einen Rechtsſatz gründende Einrede unerheblich. Bei dieſen Vorausſetzungen muß der Richter das erbetene Mandat, das entweder gebietend oder verbietend oder aufhebend (caſſirend) iſt, und zwar nach Umſtänden durch Androhung einer Strafe wegen Nichtbefolgung, erlaſſen. Da dieſes Mandat nicht rechtskräftig wird, ſo kann der Implorat, dem zugleich eine Abſchrift des Geſuches nebſt Beweisanlagen mitgetheilt wird, beſtimmte Einreden, beſonders die Einrede des erſchlichenen Mandats, vorbringen. Sind dieſe Einreden verwerflich, ſo ſpricht dieſes der Richter in einem neuen (Inhäſiv-)Mandate aus, wodurch dem Imploraten zugleich aufgegeben wird, ſich wegen Befolgung des früheren Mandats, bei Vermeidung der Execution und der Anwendung der etwa angedroheten Strafe, binnen beſtimmter Friſt auszuweiſen. Im entgegengeſetzten Falle wird das Mandat zurückgenommen oder weiter zum Zweck der Aburtheilung verhandelt. Ein bedingtes Mandat kann der Richter erlaſſen, wenn entweder der Anſpruch nicht von Bedeutung, oder nicht factiſch ſo beſcheinigt iſt, um ein unbedingtes Mandat zu rechtfertigen, oder es unwahrſcheinlich iſt, daß dem Imploraten Einreden zur Seite ſtehen, und beſteht in der Weiſung, den Imploranten binnen beſtimmter Friſt klaglos zu ſtellen, oder binnen derſelben ſeine Einreden bei Verluſt derſelben vorzubringen.

---

*) Grolman, Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Dritte Auflage. Gieſſen, 1809 §. 231—235. S. 490—503: „Von dem Verfahren in Fällen, in welchen ſogleich auf das Anbringen des Imploranten eine demſelben gemäße endliche Verfügung, bedingt oder unbedingt, erlaſſen werden darf, oder dem Mandatsproceſſe." Mahlen, Anleitung zum ſummariſchen gerichtlichen Proceſſe. Berlin, 1804. Abſchnitt II. „Vom Mandatsproceſſe." §. 10—23, S. 16—39. Mittermaier, der gemeine deutſche Proceß in Vergleichung mit dem preußiſchen und franzöſiſchen Civilverfahren und mit den neueſten Fortſchritten der Proceßgeſetzgebung. Vierter Beitrag. Bonn, 1826. §. 6 „Der Mandatsproceß." S. 129—148. Mackeldey, Grundriß zu Vorleſungen über den gemeinen deutſchen und preußiſchen Civilproceß nebſt einem Anhange, die Lehre von den ſummariſchen Civilproceſſen enthaltend. Bonn, 1833, S. 11—17 „Mandatsproceß." Martin, Lehrbuch des deutſchen gemeinen bürgerlichen Proceſſes. 11. Ausg. 1834. §. 244—249, S. 427—435 „Vom Mandatsproceſſe." Linde, Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civilproceſſes 5. Auflage. Bonn, 1838, §. 354—359, S. 440—447 „Von dem Mandatsproceſſe."

Erſcheint der Implorat in beiden Beziehungen ungehorſam, ſo folgt ein unbedingtes Mandat, während, wenn derſelbe Einwendung vorbringt, das ordentliche Verfahren nun ſeine Formen hergibt. — Die preußiſche Geſetzgebung hatte urſprünglich den gemeinrechtlichen Mandatsproceß nicht adoptirt; dieſes iſt erſt in neueſter Zeit geſchehen. (Geſetz vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den ſummariſchen und Bagatellproceß mit Miniſterialinſtruction vom 24. Juli 1833 zur Ausführung dieſes Geſetzes.) Die Literatur darüber ſ. bei Hafemann, Bibliothek des preußiſchen Rechts. Berlin, 1835, S. 103—106. Ueber ein für das Königreich Hannover erlaſſenes Proceßgeſetz vom 13. December 1834, wornach für alle perſönliche Klagen, welche beſtimmte Geldſummen oder Quantitäten verbrauchbarer Sachen zum Gegenſtande haben, wenn die Summe von 30 Thalern nicht erreicht erſcheint, ein Mandatsverfahren vorgeſchrieben iſt, und eine Kritik deſſelben ſ. Archiv für die civiliſtiſche Praxis, Band 20, Heidelberg, 1837, S. 115—125, Mittermaier, „Ueber die Ergebniſſe der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilgeſetzgebung und Gerichtsorganiſation ſeit 1834. §. III. Geſetze, welche das Verfahren in den ſogenannten minderwichtigen Sachen verbeſſern.“ S. 116 ff. und Annalen des Advocatenvereins in Hannover. Stück 5, 1835, S. 15—46. Elemente der bedingten Mandate herrſchen in dem für das Großherzogthum Heſſen dieſſeits des Rheins erlaſſenen Geſetze vom 31. December 1829, „das Verfahren in unbeſtrittenen Schuldſachen bei den Untergerichten (das ſogenannte „Mahnverfahren“) betr.“ S. meine Schrift: Nachträge zur heſſen-darmſtädtiſchen Civilproceßordnung ꝛc. Darmſtadt, 1839. S. 514 ff. s. v. „Mahnverfahren“. Denn es heißt namentlich im Artikel 2: „Steht dem Geſuche des Fordernden weder unbezweifelte Incompetenz des Gerichts, noch klare Geſetzwidrigkeit der Forderung entgegen, ſo verfügt das Gericht die Inſinuation des Mahnzettels, mit der beigefügten Aufforderung an den Schuldner, binnen eines beſtimmten Termins entweder den Fordernden zu befriedigen, oder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle, widrigenfalls im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen ihn verfahren werden würde“, und im Artikel 3: „Erklärt der Schuldner vor oder in dem Termine, ſchriftlich oder mündlich, daß er rechtliche Einwendungen vorbringen wolle, ſo iſt dieſes Verfahren beendigt, und der Fordernde muß von dem Richter zu der Einleitung des gewöhnlichen Verfahrens verwieſen werden. — Erklärt der Schuldner, daß er keinen rechtlichen Einwand zu machen gedenke, oder bleibt er in dem Termine, ohne genügende Entſchuldigungsgründe vorzubringen, aus, ſo wird demſelben, auf Anrufen des Fordernden von dem Gerichte aufgegeben, binnen einer beſtimmten Friſt den Fordernden, bei Vermeidung der Pfändung oder jeder anderen geeigneten Zwangsmaßregel, zu befriedigen.“ Ueber Mandate und Mandatsproceſſe in Baiern ſ. v. Wendt, Vollſtändiges Handbuch des baieriſchen Civilproceſſes. Anhang als zweiter Theil. Nürnberg, 1827. §. 183 „Mandats-

Digitized by Google

proceß." S. 25—27. (Die Geſetzgebung dieſes Königreichs hebt — Geſetz vom Jahre 1805 — beſonders hervor, daß auf die Klage des Fiscus wegen Vindication veräußerter Staatsgüter und Rechte ohne proceſſualiſche Weiterung durch gerichtliches Mandat eingeſchritten werden ſolle, wenn der Beſitzer nicht auf der Stelle einen ſolchen Titel beurkunden könne, der nach der Domanial-Fideicommiß-Pragmatik die Rechtmäßigkeit der Veräußerungen zeige); im Herzogthum Braunſchweig: Krüger, Syſtematiſche Darſtellung des bürgerlichen Proceſſes im Herzogthum Braunſchweig. 1829. §. 57 „Mandatsproceß". S. 136—139; in Kurheſſen: Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfaſſung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurheſſen. 2. Ausgabe. Marburg, 1827. §. 201—208, S. 186—192. (Nach §. 208 wird, wenn das Gericht um Beitreibung an die Caſſen des Staats, der Städte, Gemeinden und öffentlichen Anſtalten zu entrichtender und von der Oberbehörde zur Erhebung für richtig erklärter ſtändiger oder unſtändiger Abgaben erſucht wird, ein unbedingtes Mandat mit einer ganz kurzen Zahlungsfriſt erlaſſen, nach deren Ablauf alsbald die Execution verfügt wird, welche weder durch die Beſtreitung der Verbindlichkeit überhaupt oder des Betrags, noch ſelbſt wegen eines darum eingeleiteten Rechtsſtreites aufgehalten werden dürfe); in dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt: Bender, Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt: Band 2. (Lehrbuch des Civilproceſſes ꝛc.) Frankfurt, 1837. §. 63. S. 215; im Gebiet der freien Stadt Bremen (Gerichtsordnung vom Jahre 1820, §. 359—377): Mittermaier a. a. O. S. 135. 136; im Großherzogthum Altenburg: Mittermaier a. a. O. S. 136; im Herzogthum Naſſau: Mittermaier a. a. O. S. 136. 137. Die ganze Erörterung dieſes Rechtslehrers iſt zugleich eine Kritik der Inſtitute des Mandatsproceſſes, wobei er die „Frage, ob dieſe dem franzöſiſchen Proceßrechte fremde Proceßart Beibehaltung in den neueren Geſetzen verdient?" unterſucht und im Reſultate ſeiner Prüfung verneint. Bei der Wichtigkeit der Geſetzgebung über das Verfahren in Privatrechtsſtreitigkeiten und der Wahrſcheinlichkeit, daß ſich deutſche Ständeverſammlungen früher oder ſpäter, in ihrem Berufe zu Reformen, auch mit dieſem Theile der Rechtsgeſetzgebung werden beſchäftigen müſſen, ſind ſolche Kritiken ſehr verdienſtlich.

Bopp.

Manifeſt; eine an das Publicum oder die ganze theilnehmende Welt gerichtete öffentliche Erklärung einer Regierung oder ihres Hauptes über einen von ihr in Sachen des öffentlichen Rechts gefaßten Entſchluß, verbunden mit der Ausführung der denſelben rechtfertigenden oder die Rechtfertigung bezweckenden Gründe. Ganz vorzüglich wird die Form ſolcher Manifeſte für Kriegserklärungen angewendet; und es geht aus ſolcher Uebung ein Anerkenntniß des im Vernunftrecht begründeten Geſetzes hervor, wornach Jeder, welcher zur Kriegsgewalt ſchreitet, mithin den öffentlichen Frieden ſtört, die Rechtsgründe, die ihn zu ſolcher Gewaltthat ermächtigen, nicht nur

dem Gegner, in Anſehung deſſen auch eine Privatmittheilung genügen könnte, ſondern überhaupt der Welt, d. h. der Geſammtheit der mit ihm in rechtlicher Gemeinſchaft oder Berührung Stehenden zu eröffnen hat, wenn er nicht als Selbſtrechtsverletzer oder Räuber erſcheinen will. Solchen Manifeſten wird dann gewöhnlich von Seiten desjenigen, wider welchen ſie ergingen, ein Gegen-Manifeſt entgegengeſtellt und dergeſtalt die öffentliche Meinung der Mitwelt und Nachwelt zum Richter über den ausgebrochenen Streit angerufen. Freilich hat man auch Beiſpiele genug in älterer und neuerer, zumal in neueſter Zeit, daß man Kriege oder Kriegsunternehmungen begann ohne voraus erlaſſenes Manifeſt, und noch mehr von Manifeſten, deren der thatſächlichen Wahrheit, wie dem vernünftigen Recht widerſprechende Behauptungen und Ausführungen mehr wie freche Rechts-Verhöhnungen als wie dem Rechte dargebrachte Huldigungen erſcheinen; doch bleibt immerhin der Grundſatz, welchem die wenigſtens in der Regel beobachtete völkerrechtliche Uebung entſpricht, ein Zeugniß für die moraliſche Macht des Rechts, von welcher man ſich offen loszuſagen nur ſelten den Muth hat.

Die Form der Manifeſte, welche ſich insbeſondere durch die ſelbſteigene Unterſchrift des Regenten von ähnlichen (nämlich der Weſenheit nach ähnlichen) öffentlichen Erklärungen, als Deductionen, Exposés des motifs u. ſ. w., unterſcheiden, iſt für die Wiſſenſchaft von minderem Belange. Indeſſen werden wir in dem Artikel „Staatsſchriften" darüber etwas Näheres angeben.

Auch in Angelegenheiten des inneren Staatsrechts oder Staatslebens mögen Manifeſte erlaſſen werden, namentlich wenn die Nation oder der Staat ſich in feindſelige Parteien — z. B. wegen der ſtreitigen Anſprüche mehrerer Thronbewerber — geſpalten hat, oder wenn überall ein neuer Regent ſeine Thronbeſteigung oder den Antritt ſeiner Regierung kund thut, oder auch wenn ein Machthaber einen gefaßten außerordentlichen Beſchluß (einen Staatsſtreich) vor den Augen der Nation oder der Welt rechtfertigen zu müſſen glaubt. Es wird inzwiſchen in ſolchen Fällen der Name „Manifeſt" nicht gern gebraucht, ſondern dafür die Benennung „Ordonnanz", „Patent", „Proclamation" u. dergl. gewählt. So erging z. B. in Hannover das die conſtitutionelle Verfaſſung Hannovers abſchaffende königliche Decret vom 1. Nov. 1837 unter dem Namen eines Patents, wiewohl es ganz eigentlich einer Kriegserklärung gegen die Anhänger des Staatsgrundgeſetzes — d. h. gegen die Maſſe der Nation — zu vergleichen war. — In außerordentlichen Lagen werden wohl auch von untergeordneten Auctoritäten, oder von geſetzwidrig ſich als gewalthabend erigirenden Perſönlichkeiten Manifeſte erlaſſen, was auch dem, was bei dem Begriffe derſelben die Hauptſache oder das Weſen ausmacht, durchaus nicht widerſprechend iſt. So haben die Cortes in Spanien zu wiederholten Malen Manifeſte gegen ihre einheimiſchen und auswärtigen Feinde erlaſſen; und ſo hat erſt in den allerneueſten

Tagen der Herzog de la Victoria ein vortreffliches Manifest gegen die Schritte der Königin Regentin oder zu Gunsten der constitutionellen Partei in Spanien kund gemacht. Jedenfalls aber kann man nur in Gegenständen des öffentlichen Rechtes, und kann nur Jener, welcher Macht, d. h. imponirende selbsteigene Kräfte oder auch fremde Schützer hat, Manifeste erlassen. Dem Schwachen bleibt, wenn ihm Unrecht oder Unterdrückung widerfährt, nichts übrig, als — Dulden und Schweigen. Er mag zwar versuchen, durch einfache Appellation an die öffentliche Meinung mittelst der Presse sein Recht zu wahren; aber die Erlassung eines Manifestes würde als Empörung oder Hochverrath gelten. Rotteck.

Manufacturen, s. Gewerbswesen.

Manumission, s. Leibeigenschaft.

Markgraf, s. Titular.

Marklosung, s. Losung.

Markomannen, s. Sueven.

Markt und Messe. — Die Märkte und Messen bestehen in den periodischen Zusammenkünften der Verkäufer und Käufer zum Zweck des Absatzes oder Einkaufs ihrer Producte oder Bedürfnisse.

Zum Kauf und Verkauf der gewöhnlichen, dringenden und stets wiederkehrenden Bedürfnisse des Lebens, des Getreides und der sonstigen Victualien, des Holzes, der Handwerkswaaren ꝛc., dienen die Wochenmärkte. Sie finden der Natur der Sache nach in den Städten oder in gewerbreicheren Dörfern (Marktflecken) Statt, sind gewöhnlich, zu Verhütung von Zeitverschwendung für die Landleute, auf den Vormittag beschränkt, und nur den Inländern (Grenzbewohner mit ihren Victualien etwa ausgenommen) zugänglich.

Bei der Dringlichkeit der Bedürfnisse, welche durch die auf den Wochenmärkten zum Verkauf kommenden Producte zu befriedigen sind, ist es wichtig, daß die Polizei alle Anordnungen trifft, die den Besuch derselben erleichtern, und daß sie alle Hindernisse wegräumt, welche ihn stören und erschweren. Sie hat für angemessene Marktplätze Sorge zu tragen, gegen Beeinträchtigungen in Maß und Gewicht zu schützen, Entwendungen zu verhüten, für Locale zur Aufbewahrung der unverkäuflichen Früchte ꝛc. gegen mäßige Gebühren zu sorgen. Lästige Abgaben aber, ferner Verbote oder Erschwerungen der Wiederabfuhr von Früchten, Beschränkungen der Höker oder Fruchthändler in Bezug auf die Zeit des Einkaufs von ihrer Seite (z. B. nicht nach 10 Uhr) sind abzuschaffen. Denn alle diese Beschränkungen halten vom Besuch der Märkte ab, und schaden dadurch den Consumenten, anstatt daß sie ihnen nützen sollten.

Die Jahrmärkte sind auf einen größeren Zusammenfluß von verschiedenartigen, auch die ungewöhnlicheren Bedürfnisse befriedigenden Gütern und auf die Vereinigung einer größeren Menge von Käufern und Verkäufern berechnet.

Ihre Dauer wird auf einen oder mehrere Tage bestimmt, und

auch Ausländer werden auf denselben zugelassen. In Bezug auf Zeit und Zahl dieser Märkte muß der Staat ordnend einschreiten; es muß ihm das Recht der Concessionirung zustehen. Die Märkte können nämlich um so befriedigender ausfallen, je größer die Zahl der Käufer und Verkäufer ist, die sich dabei einfinden. Wird die Zahl der Märkte zu sehr vermehrt, oder werden mehrere der Zeit oder dem Orte nach zu sehr zusammengerückt, so zersplittern sich Käufer und Verkäufer, und der Marktverkehr leidet überhaupt darunter Noth. Dieses gilt namentlich bei Märkten für solche Waaren, welche sich in großen Massen zusammenfinden müssen, wenn sie Käufer aus weiterer Ferne herbeiziehen sollen, z. B. bei Wollmärkten. Der Staat hat daher die Concession zu Errichtung neuer Jahrmärkte nur dann zu ertheilen, wenn ein bestimmtes Bedürfniß hierzu vorliegt, und der Verkehr auf anderen Märkten hierdurch nicht offenbaren Schaden leidet *).

Ist die Concession zu Errichtung eines neuen Marktes ertheilt worden, und es ergibt sich in der Folge, daß er dem Verkehr im Allgemeinen schadet, so ist die Concession zurückzunehmen. Daß der Staat hierzu berechtigt ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn die Ertheilung einer Marktgerechtigkeit geschieht nicht im Interesse einer einzelnen Gemeinde, sondern im allgemeinen Interesse. Wird das letztere hierdurch verletzt, so fällt der Grund der Concessionirung. In England wird daher die Erlaubniß zu Errichtung eines neuen Markts nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung ertheilt, daß daraus für andere Märkte kein Nachtheil erwachse. Zeigt sich ein Nachtheil, sei es für den Marktverkehr im Allgemeinen, oder für den Marktverkehr in einer einzelnen früher berechtigten Gemeinde, so kann die Erlaubniß zurückgenommen werden.

Größere Messen sind bestimmt, als Sammelplätze der Waaren und der Käufer und Verkäufer auch aus weiter Entfernung zu dienen; sie vermitteln zugleich den Völkerverkehr. Für die Anlage von Messen sind daher vorzüglich die Vereinigungspuncte größerer Handelszüge geeignet, an welchen am Leichtesten eine Zusammenkunft von weit zerstreueten Käufern und Verkäufern Statt findet. Gute Land- und Wasserstraßen, Sicherheit des Verkehrs, bequeme Räumlichkeiten für die Niederlage und Ausstellung der Waaren, eigener großer Verkehr der Meßplätze mit einheimischen und fremden Producten sind daher mehr oder weniger wichtige Bedingungen des Gedeihens großer Messen.

Die Vortheile, die sie gewähren, bestehen hauptsächlich in Folgendem:

Sie bieten den Käufern, namentlich den Zwischen- und Kleinhändlern, eine Menge der mannigfaltigsten Waaren zur Auswahl dar,

*) Eine zu große Vermehrung der Jahrmärkte ist auch deshalb nicht rathsam, weil sie den Landleuten zu Zeit- und Geldverschwendung Anlaß geben.

die Preise derselben regeln sich durch die Concurrenz auf die möglichst angemessene Weise, und die Meßpreise bilden daher die Preisregulation für weite Kreise; sie versetzen die Producenten in die Mitte einer großen Zahl von Käufern, erleichtern ihnen daher den Absatz ihrer Waaren; neuen Erfindungen und Verbesserungen sichern sie eine schnellere Verbreitung und raschere Ernte; sie zeigen den Verkäufern den Umfang und die Richtung der Nachfrage, und wirken dadurch auf Ausgleichung von Consumtion und Production; sie sind endlich als Ausstellungen des Gewerbfleißes eine Quelle der mannigfachsten Belehrung, geben Gelegenheit zur Anknüpfung einer Reihe von Geschäftsverbindungen und erleichtern die Zahlungen, Berechnungen, Bestellungen und sonstigen Verabredungen unter den Geschäftsleuten.

Bei diesen Vortheilen der Messen ist eine sorgsame Pflege derselben von Seiten der Regierungen, in deren Gebiete sie Statt finden, um so mehr gerechtfertigt, als sie jene Vortheile der Stadt und dem Lande, wo sie abgehalten werden, am Unmittelbarsten gewähren, und durch den Zusammenfluß von vielen wohlhabenden und reichen Fremden eine reiche Geldquelle werden.

Die Sorge des Staats aber hat sich hauptsächlich in der Herstellung und Unterhaltung guter Straßen, in der Aufrechthaltung der Sicherheit auf denselben, und an dem Meßplatze selbst in der Handhabung einer guten und raschen Justiz, in der Abschaffung belästigender Abgaben, in den Anordnungen für gute und wohlfeile Unterbringung der Fremden und ihrer Waaren, in der Errichtung guter Geldinstitute u. s. w. zu äußern.

Man ist geneigt, von einem lebhaften Meßverkehr auf eine große Production und Consumtion, von einer Abnahme desselben aber auf Störungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Producenten und Consumenten zu schließen. Dieser Schluß kann allerdings unter gewissen Umständen begründet sein. Eine Handelskrise in Nordamerika oder eine Handelssperre in Rußland kann störend auf den deutschen Meßverkehr einwirken. Allein jener Schluß ist keineswegs immer richtig. Sobald nämlich die Leichtigkeit und Sicherheit des Transports der Waaren die Versendung derselben auch in weite Entfernung ohne Begleitung des Eigenthümers möglich macht; wenn Kauf, Verkauf und Zahlung auch ohne persönliche Zusammenkunft der Betheiligten durch Correspondenz, durch Abrechnungen und Wechsel mit Hülfe weit verzweigter und schneller Postverbindungen erleichtert ist; wenn Bestellungen und Zahlungen durch reisende Handlungsdiener ermittelt werden; wenn die Preise der Waaren auf den verschiedensten Handelsplätzen in kürzester Zeit durch die öffentlichen Blätter in Erfahrung gebracht werden können; wenn immer mehr der Großhändler zwischen Producenten und Consumenten oder Kleinhändler sich stellt, und den Vertrieb der Waaren übernimmt; wenn ferner mit der allgemeinen Zunahme der Industrie jedes Land den größten Theil seiner Bedürfnisse selbst producirt, und die größeren Städte namentlich gleichsam

beständige Meßplätze bilden, so liegt es im Interesse der Käufer sowohl als der Verkäufer, Zeit und Kosten der Reise zu ersparen, im Interesse der Letzteren aber namentlich, die Aufspeicherung der Waaren bis zur Meßzeit, die Kosten des Transports derselben auf den Meßplatz, die Auslagen für Wohnungen und Locale, die Gefahr, die Waaren ganz oder theilweise unverrichteter Dinge wieder zurücktransportiren zu müssen, und die Gefahr zufälliger Verluste zu vermeiden.

Hieraus erklärt sich die Erscheinung, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Gewerbsamkeit am Höchsten gediehen ist, in England, Frankreich, den Niederlanden, die geringste Zahl und Ausdehnung der Messen Statt findet.

Nur für einzelne Gattungen von Handelsgegenständen, von welchen Muster entweder nicht genügen, oder nicht versendet werden können, wie für Schafwolle, Pferde u. s. w., oder für den Verkehr mit weniger civilisirten Ländern, mit welchen eine regelmäßige Verbindung durch Posten, Frachtfahrten u. dergl. nicht Statt finden, deren Kaufleute weniger Credit genießen, wohin die Versendung der Waaren erschwert und unsicher ist, wo also eine persönliche Begleitung derselben durch die Eigenthümer und eine persönliche Zusammenkunft der Käufer und Verkäufer erfordert wird, wie z. B. für den Verkehr Deutschlands mit der Türkei, mit Griechenland, Polen, Rußland, erhalten sich dauernd größere Messen.

Die wichtigsten deutschen Messen sind die von Frankfurt a. M., Leipzig, Braunschweig, Frankfurt a. O., Naumburg; die sogenannten Messen zu Wien, München u. s. w. sind zu Jahrmärkten herabgesunken; Messen in der Schweiz, zu Basel und Zurzach; in Frankreich, namentlich zu Beaucaire am Rhone, die Messen zu St. Germain, Lyon, Rheims, Bordeaux u. s. w. sind von untergeordneter Bedeutung; in Großbritannien und in den Niederlanden sind alle größeren Messen verschwunden; die noch bestehenden für Manufacturwaaren, Käse und Butter, Pferde u. s. f. verdienen den Namen von Messen nicht. Die bedeutendste europäische Messe ist zu Nischeri-Nowgorod, einer Stadt von kaum 15000 Einwohnern, am Einfluß der Oka in die Wolga; sie vermittelt hauptsächlich den Verkehr zwischen Europa und Asien, und versammelt jährlich im August eine Zahl von 120 bis 150,000 Kaufleuten aus Europa, Nord- und Mittel-Asien; die Summe, welche hier umgesetzt wird, an Thee, Damast, Sammt- und Seiden-Zeugen, Pelz, Tuch, Wein und Branntwein, Büchern, Karten, Kupferstichen, Colonialwaaren u. s. f. soll in der neuesten Zeit fast 150 Millionen Papierrubel betragen.

Dr. W. Schüz.

Marokko, s. Barbaresken.

Märtyrer (religiöse und politische). — So weit wir den Gang der menschlichen Culturgeschichte aufwärts mit Klarheit verfolgen können, finden wir darin die bei allen Kämpfen um Ansichten, Grundsätze und Systeme, welche die gemeinschaftlichen religiösen, poli-

tischen und bürgerlichen Verhältnisse betreffen, wiederkehrende und betrübende Erscheinung, daß solche Kämpfe, besonders im Anfang, regelmäßig mit ungleichen Waffen geführt worden sind. Statt da, wo es sich um Grundsätze, um Wahrheit handelt, auch nur den Geist, diesen aber völlig frei und entfesselt in die Schranken treten zu lassen, hat fast immer die bestehende Gewalt, getreu ihrer dem Geistigen, Idealen entgegengesetzten Eigenthümlichkeit, und daneben doch wohl wissend, daß auch ihre Herrschaft dauernd nur auf Principien oder wenigstens auf die in der großen Masse verbreitete Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit oder Unerschütterlichkeit, demnach doch auch nur auf etwas Geistiges gegründet werden könne, sich der ihr Dasein stützenden historisch hergebrachten Grundsätze angenommen, und durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel, durch Verfolgung und Unterdrückung, durch Qualen, Blutvergießen und Schrecken aller Art die neuen geistigen Geburten zu ersticken gesucht. Wenn aber diese niederschlagende Erscheinung theils in der Sinnlichkeit und dem Eigennutze, theils in der Schwäche und Befangenheit der meisten Menschen ihre natürliche Erklärung findet, so ist es eine eben so nothwendige Folge der Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes in seiner regelmäßigen Erscheinung (und wir erblicken darin die ausgleichende Hand eines höhern Weltlenkers), daß in den meisten Fällen die Gewalt eben durch ihren brutalen Widerstand dem von ihr gehaßten Lichte zur Herrschaft verhelfen mußte. Denn so wie überhaupt das Geistige nie dauernd der materiellen Gewalt unterworfen sein kann, so haben regelmäßig *) auch die Verfolgungen da, wo das Gute und Edle durch Vorurtheil, Anmaßung und Verfinsterung sich Bahn brechen mußte, nur die Wirkung gehabt, daß sie selbst der Wahrheit durch eine Feuerprobe — durch das offen zur Schau gestellte Beispiel der ruhigen, unerschütterlichen Standhaftigkeit im Angesichte der heftigsten und unverdientesten Gewaltthätigkeiten — den Sieg verschafften.

Jedes Zeitalter der Menschengeschichte hat Erscheinungen dieser Art zu erzählen; in den großartigsten Formen und mit den lebhaftesten Farben treten sie jedoch in derjenigen geistigen Bewegung hervor, welche unbestritten die größte, bedeutungsvollste aller Zeiten ist, in der Entstehung und Ausbreitung des Christenthums. Er selbst, der erhabene Verkündiger der reinsten Lehre, der fleckenloseste Mensch, der auf der Erde gewandelt hat, fiel als ein Opfer seiner Ueberzeugung, seiner warmen Liebe für die Menschheit; allein gerade sein Kreuzestod war das unvertilgbare Siegel, welches seine Feinde der von ihm gelehrten Wahrheit aufdrückten. Die den Todesqualen entgegengesetzte

*) Wenn auch hier und da einzelne traurige Erscheinungen, wo das Gute und die Aufklärung durch die Gewalt wirklich unterdrückt ist, das Gegentheil zu beweisen scheinen, so müssen selbst solche Thatsachen am Ende doch dazu dienen, dem Guten zum — freilich oft späten — Siege zu verhelfen, indem sie die diesen Sieg verheißende und vollbringende Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des Bösen bestärken.

Digitized by Google

unerschütterliche Standhaftigkeit und Gottergebenheit galt als das letzte jeden Zweifel ausschließende Zeugniß für jene Wahrheit, und schon der Sprachgebrauch des neuen Testaments*) nannte Christus den „treuen Zeugen" (μάρτυς). Auch die meisten seiner unmittelbaren Schüler starben (wenigstens der Sage nach) eines gewaltsamen Todes für ihre Glaubenstreue, obgleich in den ersten Decennien nach Christus Tode dieses standhafte Dulden und Leiden mehr nur als eine natürliche Folge der Ereignisse betrachtet und noch nicht unter dem Gesichtspuncte einer kirchlich-religiösen Handlung aufgefaßt wurde. Bis zur Mitte des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt machte überhaupt das Christenthum noch nicht das öffentliche Aufsehen einer eigenen Religion, galt vielmehr nur als eine besondere jüdische Secte**) (welchen Glauben selbst die ersten Christen durch Beibehaltung mancher jüdischen Gebräuche beförderten), und schien daher auch noch keine Veranlassung zu einem eigenen systematischen Widerstande zu geben. Je mehr sie sich aber im römischen Staate und in der Stadt Rom selbst verbreiteten, desto mehr zogen sie durch manche Eigenthümlichkeiten die Aufmerksamkeit des Volkes und der Behörden auf sich, indem man nun anfing, ihre kirchliche Verbindung als eine staatsgefährliche zu betrachten und deshalb die neue Lehre durch Gewalt zu unterdrücken suchte***). Die Ursachen der in mancher Hinsicht allerdings auffallenden Erscheinung, daß in dem polytheistischen Rom, wo so viele verschiedene Nationalreligionen friedlich neben einander bestanden und geduldet wurden, gerade gegen die in ihrem Lebenswandel sittlich strengen und der Staatsgewalt folgsamen Christen eine so heftige Verfolgungssucht herrschend werden konnte, sind von gründlichen Historikern bereits umständlich — wenn gleich zum Theil mit verschiedenartiger Auffassung der Thatsachen und Verhältnisse — untersucht worden†); nur die hauptsächlichsten und unzweifelhaftesten derselben mögen daher hier Platz finden, in so fern sie die eigentliche Bedeutung der Verfolgungen und des damit verbundenen Märtyrthumes erkennen lassen. Das Christenthum unterschied sich wesentlich und namentlich im Aeußeren von allen andern damals herrschenden Religionen dadurch, daß es jeden

---

*) Offenbar. I, 5.

**) Noch Sueton erzählt, daß unter dem Kaiser Claudius im J. 53 aus Rom die Juden vertrieben wurden, „welche auf Anstiften des Chrestus fortwährend Unruhen erregten." Sueton. Claudius c. 25. (vergl. dabei Forcellini s. v. Chrestus.)

***) Es sind bei dieser allgemeinen Darstellung nur diejenigen Verfolgungen berücksichtigt, welche für die Geschichte des Christenthums die wichtigsten waren, nämlich die, welche von dem römischen Staate und Volke ausgingen. Vorher war schon Stephanus durch die Juden getödtet und daher der erste Märtyrer geworden.

†) E. Gibbon, the history of the decline and fall of the Roman Empire. Chap. XVI. (in der Leipziger Ausgabe v. 1829. S. 317—336.) A. Neander's allgem. Geschichte der christl. Religion u. Kirche. (Hamburg, 1825.) Bd. 1. Abth. 1. S. 122—134.

Anspruch auf nationale Abgrenzung seiner Bekenner zurückwies und sich vielmehr als Weltreligion geltend machte. Eine Nationalreligion ist jedesmal auch eine Staatsangelegenheit; sie duldet jede fremde Volks- oder Staatsreligion, wie die Nationalität auch jede fremde Volkseigenthümlichkeit achtet; in einer kosmopolitischen Religion aber erblickt sie ihre natürliche Feindin, einen ihrem Principe, ihrem Wesen entgegengesetzten Widerspruch. So fürchteten die römischen Staatsmänner, welche die römische Religion für eine wesentliche Grundlage des römischen Staatsgebäudes hielten, für diesen die ernstlichste Gefahr aus der weitern Verbreitung des Christenthums und nährten durch ihre Besorgnisse die Vorurtheile, welche der ungebildete Haufen regelmäßig gegen Andersdenkende hegt. Dazu glaubte man in der Weigerung der Christen, dem für heilig erklärten Bildnisse des Kaisers Weihrauch zu opfern und beim Eide seinen Namen anzurufen, so wie in der Abneigung mancher von ihnen gegen den Kriegsdienst, ja sogar gegen die Uebernahme bürgerlicher Aemter directe Verstöße gegen den dem Staate schuldigen Gehorsam und einen Mangel an Theilnahme für das Wohl des Vaterlandes zu finden; und in der That schien auch die fast studirte Abgeschiedenheit, in welcher sie von allen öffentlichen Angelegenheiten sich fern hielten, und dagegen unter sich eine brüderliche Gemeinschaft bildeten, den Vorwurf einer tadelnswerthen staatsbürgerlichen Indifferenz wenigstens in den Augen derjenigen einigermaßen zu rechtfertigen, welche (wie vielleicht auch Plinius d. J.) noch ein Wiederaufleben des alten Geistes römischer Größe für möglich hielten. Und eben jene geschlossenen Versammlungen der Christen boten in einer Zeit, in welcher die römische Staatspolizei schon mit argwöhnischem Auge jede Association bewachte und erschwerte, nicht nur für den Vorwurf staatsverrätherischer Anschläge, sondern auch für das Einschreiten der Staatsgewalt den anscheinenden Grund dar. So begannen zuerst im Jahre 64 unter Nero die blutigen Verfolgungen der christlichen Kirche, welche, mit mehreren Unterbrechungen, selbst unter den besseren Kaisern (wie Trajan, Hadrian, den beiden Antoninen und Diocletian) drittehalb Jahrhunderte fortwährten, und erst mit dem Tode Maximin's im Jahre 311 endigten. Die ausführliche Geschichte dieser Verfolgungen kann nicht hierher gehören; wir beschränken uns vielmehr auf einige allgemeinere Andeutungen, welche theils den Gang bezeichnen, den jene nahmen, theils die Art, wie bei den Christen selbst allmälig der Begriff des Märtyrthumes als ein kirchlich-religiöser sich ausbildete, und dann auf ihr eigenes Verhalten zurückwirkte. Während nämlich im Anfange der Verfolgungen — wie namentlich unter Nero und Domitian — die Theilnahme an der christlichen Gemeinschaft, ja schon der bloße Verdacht derselben als Verbrechen galt und an sich ausreichte, Anklagen, Martern und Hinrichtungen zu rechtfertigen, und während gehässige Denunciationen selbst von den Behörden befördert wurden, wandte man späterhin, nachdem schon Hadrian sogar ein dem Christen im Ganzen günstiges,

Digitized by Google

mehr und mehr auf die höhere Stufe von Erbpächtern emporzuheben. Große Schwierigkeiten erwachsen auch aus der großen Anzahl besitzloser Tagelöhner, die doch eben durch den Mangel an kleineren Grundeigenthümern nöthig gemacht wird.

Im Allgemeinen ist das mecklenburgische Volk, dessen niedere Stände sich meist der plattdeutschen Mundart bedienen, ein kräftiges, gutmüthiges und verständiges. Doch beschuldigt man es einer gewissen Indolenz, den Adel des Hochmuths und des Mangels an höherer Bildung, das Landvolk des Mißtrauens und der Rohheit. Es sind diese Beschuldigungen zum Theil mit grellen Farben gemalt worden, und es mochte dabei manche Uebertreibung mit untergelaufen sein. Was davon etwa wahr ist, das wird wohl durch die Geschichte, durch die örtliche und durch die rechtlich-politische Lage und Stellung erklärt und schließt die Hoffnung einer Aenderung und eines gedeihlichen Fortschrittes nicht aus. Es sind auch dort noch viele gesunde, kräftige Keime, die nur der Belebung und freien Entwickelung bedürfen.

Um die mecklenburgische Geschichte haben sich namentlich Rudloff und v. Lützow, um die Landeskunde Hempel und Reinhold verdient gemacht. Im Interesse des Landvolks hat neuerdings Vollbrügge eine kräftige Schrift geschrieben.

Bülau.

Mediatisirte, Mediatisirung, s. Standesherren.

Medicin, gerichtliche, s. Staatsarzneikunst.

Medicinalpolizei. — Die Medicinalpolizei, im weiteren Sinne des Wortes, ist die Thätigkeit des Staates, welche die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Mitglieder der Staatsgesellschaft zum Zwecke hat. — Es tritt dieses Handeln der Staatsgewalt da ein, wo die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen, die für seine Gesundheit nöthige Vorsorge zu treffen, in so fern nämlich die Ansprüche desselben nicht größer sind, als sie der Staat in Berücksichtigung der Rechte des übrigen Theiles der Gesellschaft gewähren kann. — Die Maßregeln, welche zur Erreichung des angegebenen Zweckes von dem Staate und beziehungsweise von den einzelnen Theilen desselben, den Gemeinden, ergriffen werden, sind theils solche, welche angesehen werden können als mit Zustimmung aller Einzelnen gefaßt und jedem Einzelnen Nutzen gewährend, theils solche, welche nur als von der Mehrheit ausgehend betrachtet werden können und gegen Einzelne gerichtet sind, demnach in Zwangsmaßregeln bestehen. Diese letztere Art der Thätigkeit der Staatsgewalt ist diejenige, die man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ausschließlich mit dem Namen „medicinische Polizei" belegt.

Zu den Einrichtungen und Anstalten des Staates, welche zur Medicinalpolizei im weiteren Sinne des Wortes gehören, muß vorerst die Aufstellung von Behörden gerechnet werden, welche das Interesse der Gesellschaft in Hinsicht der Gesundheitspflege zu vertreten haben. Da übrigens die Gesundheit nur einen einzelnen Theil des Wohles der

Mitglieder der Staatsgesellschaft bildet, und einseitig nur in dieser Richtung ergriffene Maßregeln im Uebrigen leicht auf das öffentliche Wohl nachtheilig wirken können, so müssen diese Behörden entweder auf die Weise eingerichtet sein, daß in ihnen alle Interessen der Staatsgesellschaft gleichmäßig Berücksichtigung finden, oder es müssen diese Medicinalbehörden nur belehrende und rathgebende Stellen sein, welche einer das Ganze übersehenden Behörde ihre Vorschläge zu übergeben haben. — Für den Staat im Ganzen muß eine Behörde bestehen, welche seine Interessen gegenüber dem Auslande in Hinsicht der Gesundheitspflege zu wahren hat, und welche die Maßregeln bestimmt, die im Innern von der Staatsgewalt ausgehen müssen. Es ist dieses meist ein aus mehreren Aerzten zusammengesetztes Collegium, das in der Regel einen Zweig vom Ministerium des Innern bildet und diesem die allgemein zu ergreifenden Sanitätsmaßregeln vorschlägt. Eben so muß für die einzelne Provinz eine ähnliche Behörde bestehen, meist ein der Provinzialregierung beigegebener Medicinalreferent, und nicht weniger muß das Wohl der einzelnen Bezirke und Orte überwacht werden, was in der Regel durch einen dem Administrativbeamten zur Seite stehenden Arzt (Amtsarzt, Physicus) geschieht. In manchen Staaten haben diese Behörden noch ihre besonderen Zweige, oder trennen sich in verschiedene Stellen nach besonderen Zwecken (Amtsarzt, Landchirurg, Oberhebarzt u. s. w.). Sehr verschieden ist die Ausbildung dieses Systems von Sanitätsbeamten in den einzelnen Staaten, je nach dem Princip, auf welchem die Staatseinrichtungen beruhen, so daß auf der einen Seite auch in dieser Beziehung die Staatsgewalt oft zu sehr in das Volksleben eingreift, auf der anderen dagegen, aus Scheu, die Freiheitsrechte des Einzelnen zu verletzen, oft selbst zu wenig geschieht. — Ferner gehören zu den Einrichtungen der Medicinalpolizei im Allgemeinen: die Unterrichtsanstalten für Aerzte, Chirurgen, Hebärzte und Hebammen, die Staatsprüfungen (welche auch in dem Falle, wenn die Ausübung der Heilkunde nicht an eine von dem Staate ausgehende Licenz geknüpft ist, von Nutzen sind, da sie dem Bürger die mit reellen Kenntnissen ausgestatteten Männer bemerklich machen), die Errichtung von Heilanstalten, Rettungshäusern und Apparaten, Irrenhäusern, Pfründanstalten u. s. w., so wie die Hinwegräumung allgemein wirkender Schädlichkeiten, wie z. B. durch Trockenlegung der Sümpfe u. s. w. Ein Theil dieser Maßregeln der Medicinalpolizei gereicht allerdings vorzugsweise Einzelnen zum Nutzen, wie z. B. die Heilanstalten; doch sind sie auch im Interesse aller Mitglieder der Staatsgesellschaft, da durch dieselben von dem Staate die Verpflichtungen übernommen werden, die außerdem den Einzelnen obliegen würden, und es darf die Medicinalpolizei diesen Instituten rechtmäßiger Weise auch nur eine solche Ausdehnung geben, als wirklich jene Verpflichtungen der Einzelnen gehen würden.

Die medicinische Polizei, im engeren Sinne des Wortes, das heißt die Thätigkeit der Staatsgewalt, wodurch der Einzelne zur Förderung

des allgemeinen Gesundheitszustandes in seiner Freiheit beschränkt wird, hat in folgenden Verhältnissen ihre Begründung und findet in ihnen auch die Grenzen ihrer Wirksamkeit. 1) In den Verpflichtungen, welche jedes einzelne Mitglied der Staatsgesellschaft für das Ganze übernimmt. Das Maß dieser Verpflichtungen festzusetzen, ist die Aufgabe der den Gesammtwillen vertretenden gesetzgebenden Gewalt; den Executivbehörden dagegen ist überlassen, die einzelnen Maßregeln zu bestimmen, in so fern hierdurch nicht die durch den Gesammtwillen gezogene Grenze der von allen Einzelnen übernommenen Pflichten überschritten wird. 2) Die Pflicht, welche der Staat im Ganzen für den Theil der Staatsgesellschaft hat, welcher nicht selbst für sich zu sorgen vermag, wohin namentlich die Kinder und die Kranken gehören, in so fern nicht Personen vorhanden sind, welche eine nähere Verpflichtung für dieselben haben und dieser auch wirklich nachkommen. (Diese Pflicht und die aus ihr hervorgehende Verpflichtung der obervormundschaftlichen Aufsicht des Staates über das Wohl der Kinder rechtfertigt namentlich die gesetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung.) 3) endlich die Nothwehr, welche die Mehrzahl der Staatsgesellschaft zu Maßregeln gegen die Minderzahl veranlassen kann, die nicht als von dieser gebilligt angesehen werden können. So z. B. rechtfertigt uns dieselbe, wenn wir in epidemischen Krankheiten Einzelne, ja ganze Ortschaften und Landesflecken in ihren natürlichen Rechten beschränken, um den übrigen Theil der Staatsgesellschaft vom Untergange zu erretten. Es kann übrigens die Nothwehr nur dann der medicinischen Polizei zum Rechtfertigungsgrunde ihrer Maßregeln dienen, wenn das drohende Uebel wirklich ein bedeutendes ist.

Als Gegenstände der medicinischen Polizei (im engeren Sinne des Wortes) müssen vorzüglich folgende angesehen werden. 1) Die Verhütung der Ansteckung. Es ist hier vorzüglich die Nothwehr, welche die von der Gesellschaft gegen die Einzelnen zu ergreifenden Maßregeln rechtfertiget. Die Krankheiten, bei welchen die medicinische Polizei einschreiten muß, sind nur diejenigen, gegen welche der Einzelne sich nicht selbst zu schützen vermag, was vorzugsweise die contagiösen Fieber sind, und unter ihnen nur solche Krankheiten, welche durch die Größe der Gefahr, die sie mit sich führen, die Maßregeln der Nothwehr rechtfertigen, was vor Allem bei der Pest der Fall ist. Dagegen sind solche Krankheiten, gegen welche der Einzelne selbst seine Vorkehrungen zu treffen vermag, in der Regel nicht Gegenstand der Medicinalpolizei, rechtfertigen wenigstens sie nicht zu unbedingten Zwangsmaßregeln, in so fern dieselben nicht zum Schutze derjenigen Individuen ergriffen werden, die, der eigenen Hülfe unfähig, auf die Vorsorge des Staates Anspruch haben. In diese letztere Reihe von Krankheiten gehört z. B. die Lustseuche, gegen welche nicht leicht allgemeinere Maßregeln, wie sie gegen die Pest und die Blattern ergriffen werden, gerechtfertiget erscheinen dürften. Die medicinische Polizei beschränkt zu dem angegebenen Zwecke die persönliche Freiheit der Individuen (Isolirung) und verfügt

auch über ihr Eigenthum, indem die mit Ansteckungsstoff behafteten Gegenstände der Desinfection unterworfen und nach Umständen selbst zerstört werden, in welchem Falle übrigens die Staatsgesellschaft zu einer Schadloshaltung der Betheiligten verpflichtet ist. — 2) Verhinderung des Verkaufes schädlicher Nahrungsstoffe. Man sollte glauben, daß hierfür keine allgemeine Vorsorge nöthig wäre, da jeder Einzelne bei dem Kauf der Waare die nöthige Vorsicht beobachten kann; doch erscheint das Einschreiten der Medicinalpolizei in der Hinsicht gerechtfertiget, als man dasselbe für einen Auftrag der Gesellschaft halten kann, diejenigen Prüfungen der Nahrungsmittel eintreten zu lassen, welche der Einzelne nur mit Schwierigkeit zu unternehmen vermöchte. Hierauf gründet sich die Aufsicht, welche die Polizei über den Verkauf der zum Schlachten bestimmten Thiere, die Schlachthäuser und Fleischbänke führt, so wie die über die Märkte, die Frucht- und Mehlhandlungen, die Mühlen, Bäckereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, die öffentlichen Brunnen u. s. w. Ja, es wäre selbst zu wünschen, daß die medicinische Polizei auch selbst auf den Feldbau ihr Augenmerk richtete, indem durch schlechte Besorgung eines Fruchtfeldes oft giftige Samen unter die Frucht gelangen, und diese selbst in der Weise entarten kann, daß hierdurch epidemische Krankheiten, wie z. B. Ruhren, Nervenfieber und die Kriebelkrankheit, hervorgebracht werden können. — 3) Verhinderung der Verunreinigung der Luft. Die zu diesem Zwecke ergriffenen Maßregeln können, gegenüber den Rechten Einzelner, vorzüglich als durch die Nothwehr gegeben angesehen werden. Es ist die Aufgabe der Medicinalpolizei, die Werkstätten, von welchen schädliche Dünste ausfließen, wie bei gewissen Fabriken, den Gerbereien u. s. w., nicht in der Mitte der Bevölkerung zu dulden, eine Aufsicht über den Bau der Cloaken zu führen, die Gruben zur Wässerung des Hanfes möglichst von den Ortschaften zu entfernen u. s. w. — 4) Verhinderung der Quacksalberei. Ein unbedingtes Verbot der Ausübung der Heilkunde von nicht licenzirten Personen scheint kaum gerechtfertigt werden zu können, da der Staat nicht die Aufgabe hat, den Einzelnen bei der Wahl des Arztes zu bevormunden, und anderseits oft wirklich von solchen Individuen Einzelnen Hülfe gebracht wird, die sie ohne dieselben nicht gefunden hätten. Dagegen liegt es im Interesse der Gesellschaft, das Institut der vom Staate geprüften Aerzte möglichst geltend zu machen, und es hat der Staat auch die Verpflichtung, die Aerzte, welche sich seiner Aufsicht unterworfen haben, gegenüber den Afterärzten so viel als möglich sicher zu stellen, weshalb er alle die zu diesem Zwecke dienenden Mittel zu ergreifen hat, welche das natürliche Recht des Einzelnen nicht verletzen. Dahin gehören ausschließliche Anstellung der geprüften Aerzte im Staatsdienste, strenge Bestrafung des durch die Afterärzte verursachten Schadens an der Gesundheit der Bürger, so wie der mit der Quacksalberei meist verbundenen Prellereien u. s. w. — 5) Verhinderung des Verkaufes schädlicher Arzneistoffe. Dieselben Grundsätze, welche den Staat bei Ver-

hütung der Quackſalbereien leiten müſſen, ſind auch maßgebend in Beziehung auf die Aufſicht über den Verkauf der Arzneimittel, indem wohl ein ſolcher, namentlich der der Geheimmittel, nicht ganz unbedingt unterſagt werden kann, es aber dagegen im Intereſſe der Staatsgeſellſchaft liegt, unter der öffentlichen Aufſicht ſtehende Apotheken zu beſitzen. Es hat daher der Staat zur Sicherſtellung dieſer Anſtalten alle die ihm zu Gebote ſtehenden Mittel in Anwendung zu bringen, welche die Rechte der Einzelnen nicht verletzen. — 6) Verhinderung erblicher und angeborner Krankheiten. Es möchte nicht leicht ein Fall eintreten, in welchem der Staat durch Zwangsmaßregeln die eheliche Verbindung ſolcher Perſonen zu hindern berechtiget wäre, von welchen eine unvollkommen geſunde Nachkommenſchaft zu erwerben iſt; denn theils kann doch nicht die Verhinderung der Exiſtenz eines Individuums zu den Pflichten, die man demſelben ſchuldig iſt, gezählt werden, und theils wäre es nicht wohl durch die Nothwehr zu rechtfertigen, wenn die Staatsgeſellſchaft ihre Mitglieder in der Ausübung eines ſo wichtigen natürlichen Rechtes, wie das der Ehe iſt, hindern wollte. Da es übrigens immerhin im Intereſſe der Staatsgeſellſchaft liegt, zu verhindern, daß nicht zu viele mit Siechthum behaftete Individuen in ſie aufgenommen werden, ſo hat die mediciniſche Polizei diejenigen zu dieſem Zwecke dienenden Mittel zu ergreifen, durch welche nicht die Rechte der Einzelnen gefährdet werden. Dahin gehören z. B. die Unterbringung ſiechhafter und blödſinniger Perſonen in die Pfründanſtalten, geeignete Maßregeln gegen den Mißbrauch geiſtiger Getränke und gegen andere üble Einflüſſe, welche auf die Geſundheit der Nachkommenſchaft einwirken können. — 7) Schutz der Kinder gegen jede, ihre Geſundheit bedrohende Behandlung. Dahin ſind die Maßregeln gegen die zu ſtarke Verwendung der Kinder bei den Geſchäften zu zählen, ſo wie die gegen die Vernachläſſigung derſelben in Hinſicht der Nahrung und Kleidung, der Anwendung der ärztlichen Hülfe u. ſ. w. — 8) Schutz der Kranken vor Verletzung, wohin z. B. die Maßregeln gegen die zu frühe Beerdigung gehören. B...r.

Meineid. — (Vorher: Eid, Dienſteid, Huldigungseid.) Der Eid (jusjurandum, juramentum, auch sacramentum) iſt eine der älteſten und wichtigſten Einrichtungen der menſchlichen Geſellſchaft. Ohne Vertrauen, ohne den Glauben an Treue und Wahrhaftigkeit kann kein Menſchenverein beſtehen; man machte daher ſchon in den älteſten Zeiten das Heiligſte, was der Menſch kennt, die Religion, zur Grundlage deſſelben. Bei allen bekannten Völkern des Alterthums finden wir Formen der Betheuerung, woran der Glaube eine beſondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit knüpfte, und womit die Vorſtellung verbunden war, daß die Gottheit den Treubruch oder die Unwahrheit ſtrafen werde. Schon frühe machte man hiervon in allen Richtungen des öffentlichen Lebens vielfache Anwendung. Man beſchwor Völkerverträge, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe, man beſchwor Ordnungen und Verfaſſungen; einerſeits ſchworen Könige und

Obrigkeiten, anderseits Unterthanen und Bürger; der Soldat schwor zur Fahne, der Richter auf die Gesetze. Ganz vorzüglich wurde aber im bürgerlichen, wie im Strafproceß Gebrauch vom Eide gemacht; denn die Gerichtsverfassung war mangelhaft, die Beweistheorie nicht ausgebildet. Indem man die Sache durch den Eid der Gottheit anheimstellte, wählte man sie selbst zum Richter, und der gerichtliche Eid hatte ursprünglich die Natur eines Gottesurtheils.

Unsere heutigen Grundsätze über den Eid haben wir hauptsächlich von den Römern geerbt; sie beruhen vorzugsweise auf der Justinianeischen Gesetzgebung, oder sind doch, wo diese nicht mehr gilt, ihren Bestimmungen nachgebildet. Doch sind auch die Sitten und Gebräuche unserer Väter nicht ohne Spuren geblieben. Von großem Einflusse war sodann auf die Lehre vom Eid das Christenthum und die Kirche; und indem die Geistlichkeit die Satzungen des alten Testaments als ein ihr angefallenes Erbe betrachtete, ist selbst die Mosaische Gesetzgebung nicht ohne Einfluß gewesen.

Obgleich dem Eid überall eine religiöse Idee zu Grunde lag, so konnte er doch bei den Römern wie bei den Deutschen früher auf alle werthen Gegenstände abgeleistet werden; selbst den Hebräern, die ein einziges höchstes Wesen verehrten, waren Eide auf andere theure Gegenstände nicht unbekannt. Indem bei der Gottheit oder den Göttern geschworen wurde, rief man sie als Rächer des Unrechts an, und der Eid auf andere theure Gegenstände beruhte theils darauf, daß man ihnen göttliche Eigenschaft beilegte, theils auf dem Glauben, daß man sie durch den Meineid gleichsam dem Zorn des Himmels weihe.

In der Wahl der Gegenstände, bei denen die verschiedenen Völker ihre Eide ableisteten, pflegt sich ihre Nationalität auszusprechen. Wenn zu Rom unter dem kaiserlichen Despotismus Eide per acta et verba Principis oder per genium et salutem Principis gewöhnlich wurden, und wenn selbst die Christen sich dem letzteren Eid nicht ganz zu entziehen wagten, sondern sich wenigstens zu dem Eid per venerationem ac salutem Principis bequemten, so schwor dagegen der kriegerische Deutsche, dem die Waffenehre über Alles ging, bei seinem Schwert.

Die Christen betrachteten Anfangs den Eid als durch die Lehren des Heilands verboten; später gewann die Ansicht die Oberhand, daß sich jenes Verbot nur auf den Mißbrauch beziehe. Die Kirchenväter erklärten daher den Eid an sich nicht für Sünde, sondern wollten nur, daß er unter Anrufung Gottes, nicht aber anderer Gegenstände geschworen werde. Diese Ansicht machte sich nach und nach in der Gesetzgebung der christlichen Kaiser geltend; namentlich erließ Justinian Verordnungen, wodurch nur bei solchen Gegenständen zu schwören gestattet

*) Allgemeine Rechtslehre nach Kant. Zu Vorlesungen von Reiner, Landshut, 1801. S. 104—107. §. 203—208. „Von der Vereidigung, d. i. von Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung."

wurde, die der christliche Glaube als heilig verehrte, und wodurch Eide auf andere Gegenstände streng verboten wurden.

Im kanonischen Rechte war zwar die Form: bei Gott und seinem heiligen Evangelium — die gebräuchliche, indeß blieb auch der Eid bei den Heiligen, der mit Berührung von Reliquien abgeleistet wurde, Sitte, und namentlich war diese Gewohnheit in Deutschland bis zur Zeit der Reformation die herrschende. Als die Protestanten den Eid zu den Heiligen verweigerten, wurden die hierdurch entstandenen Streitigkeiten durch den Passauer Vertrag von 1552 und den Reichsabschied von 1555 beigelegt, und die Formel: bei Gott und seinem heiligen Evangelium — für Katholiken und Protestanten festgestellt.

Wesentlich ist jedoch beim christlichen Eide nur die Anrufung Gottes, als des allwissenden und allgegenwärtigen Richters; er ist eine Aussage, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Die Formel der Anrufung unterliegt manchen Verschiedenheiten; eben so wechseln andere Feierlichkeiten nach Gesetz und Herkommen. Die inneren Bedingungen eines ächten Eides sind aber, daß er mit völliger Freiheit, mit hinreichender Unterscheidungsfähigkeit, mit voller Aufrichtigkeit und zu einem gerechten Zweck abgeleistet werde.

Versicherungen an Eidesstatt können die Stelle des Eides nicht vertreten, es müßten sich denn die Betheiligten damit begnügen wollen. Eine Ausnahme tritt bei den Menoniten und analog bei allen tolerirten religiösen Secten ein, denen ihr Glaube den Eid verbietet. Ihre Versicherung „bei Mannen-Wahrheit" hat überall, wo sie als betheiligte Partei einen Eid zu leisten hätten, die Wirkung eines solchen.

Fürsten sind dem Gebrauche nach im gerichtlichen Verfahren von Eidesleistungen befreit, und legen nur eine Versicherung bei fürstlichen Würden ab.

In der Regel muß der Eid persönlich — nach dem Kunstausdruck, körperlich — abgeleistet werden; namentlich kann im gerichtlichen Verfahren Niemand von einem Dritten einen Eid in seine Seele schwören lassen. In anderen Fällen ist es ausnahmsweise gestattet, namentlich mitunter ein Standesvorzug.

Merkwürdig ist die durch die Kammergerichtsordnung von 1555 bestimmte, noch in manchen Ländern übliche Formel des Judeneides. Man betrachtete die Juden zu jener Zeit, noch mehr als in unseren Tagen, als eine betrügerische und wortbrüchige Menschenclasse, der, namentlich den Christen gegenüber, selbst der Eid nicht heilig sei. Jene Eidesformel athmet dieses Mißtrauen. Es war zwar natürlich, daß man sie dem religiösen Glauben der Juden anzupassen suchte; ein innerer Widerspruch ist es aber, wenn man eine Garantie gegen den Meineid darin zu finden glaubte, daß man den Juden vor Ableistung des Eides selbst sich eidlich verpflichten ließ, keinen Meineid schwören zu wollen. Sind auch die Stimmen über die Emancipationsfrage getheilt, — und zum Theil wohl nur aus Mißverstand über die Frage — so kon-

traſtirt doch jene Formel des Judeneides zu ſtark mit dem heutigen Geiſte der Duldung, als daß nicht die Subſtituirung einer paſſenderen von Allen gewünſcht werden müßte, welchen die Verbeſſerung des moraliſchen Zuſtands jenes Theils unſerer Bevölkerung am Herzen liegt, und die an der Erniedrigung deſſelben keinen Gefallen finden. — Durch ein für das Königreich Sachſen erlaſſenes Geſetz vom 30. Mai 1840 (dem unterm 11. Juni 1840 eine Verordnung wegen würdiger Vornahme des Acts der Ableiſtung des Eides folgte) wurden zeitgemäße Vorſchriften über das bei Eidesleiſtungen der Juden zu beobachtende Verfahren ertheilt *).

Der Eid iſt entweder Verſicherungseid — jusjurandum assertorium, oder Verſprechungseid — jus jurandum promissorium. Der erſtere dient zur Beſtärkung einer Behauptung, der letztere zur Bekräftigung eines Verſprechens. Eine andere Eintheilung des Eides iſt die in den gerichtlichen und außergerichtlichen Eid, je nachdem er dem Richter abgeſchworen wird oder nicht.

Die Fälle, in welchen Eide vorkommen, gehören theils dem Privatrecht an, theils dem gerichtlichen Verfahren, theils endlich öffentlichen und kirchlichen Verhältniſſen.

Im Privatrecht kommt der Eid vor als eigentlich ſogenannter außergerichtlicher, und als Verſprechungseid. Der erſtere hat mehr hiſtoriſche als praktiſche Bedeutung; er iſt derjenige Eid, nach welchem in Folge einer deshalb geſchloſſenen Uebereinkunft der unter den Parteien ſtreitige, aber nicht im Proceß befangene Anſpruch entſchieden werden ſoll; er beruht auf einem Vergleich, und es gelten dabei im Weſentlichen dieſelben Grundſätze, wie bei dieſem. Läßt ſich auch die theoretiſche Anwendbarkeit dieſes Eides da, wo das römiſche Privatrecht gilt, nicht beſtreiten, ſo iſt er doch unſerem Culturſtande nicht angemeſſen und deshalb außer Gebrauch. Hiſtoriſch iſt er von Intereſſe, weil aus der Gewohnheit, die Schlichtung von Streitigkeiten vergleichsweiſe von Eidesleiſtungen abhängig zu machen, bei den Römern die Anwendung des Eides als gerichtlichen Beweismittels hervorgegangen iſt.

Was den Verſprechungseid betrifft, ſo bringt derſelbe nach römiſchem Rechte keine neue Verbindlichkeit hervor, ſondern beſtärkt nur die bereits vorhandene, und iſt deshalb bei einem an ſich ungültigen Geſchäft ohne Wirkung. Das kanoniſche Recht ſtellte dagegen das Dogma auf, daß jeder mit Ueberlegung und freiwillig abgelegte Eid, wenn er nur nicht auf eine an ſich unerlaubte und den Rechten dritter Perſonen zuwiderlaufende Handlung gerichtet iſt, eine beſondere Verpflichtung gegen Gott erzeuge, und daß daher jedes bürgerlich unwirkſame Verſprechen durch den hinzutretenden Eid vollgültig werde. Ob das kano-

*) S. überhaupt: Die Eidesleiſtung der Juden in theologiſcher und hiſtoriſcher Beziehung von Dr. Fränkel, Oberrabiner der iſraelitiſchen Gemeinden zu Dresden und Leipzig. Dresden und Leipzig, 1840.

nische Recht hier auch bei den evangelischen Glaubensgenossen zur Anwendung komme, ist streitig.

Gehört das durch den Eid bestärkte Geschäft zu den absolut verbotenen, oder ist es deshalb ungiltig, weil es an der freien Einwilligung der Parteien fehlt, so darf nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts der Betheiligte sich doch nicht selbst davon entbinden, sondern dieses kann nur durch den geistlichen Oberen geschehen.

Praktisch wird übrigens von Versprechungseiden in Vertragsverhältnissen wenig Gebrauch gemacht; doch hat der Lehnscontract das Eigenthümliche, daß der Vasall den Lehnseid zu leisten verbunden ist.

Von um so größerer Anwendung ist der Eid im gerichtlichen Verfahren, namentlich im bürgerlichen Processe, und zwar dient er hier vorzugsweise als Beweismittel. Diejenige Partei, welcher der Beweis eines bestrittenen Sachverhältnisses obliegt, kann nämlich der Gegenpartei den Eid über die Richtigkeit desselben zuschieben, d. h. von ihr verlangen, daß sie die Unrichtigkeit der von ihr in Abrede gestellten Thatsache beschwöre. Die Gegenpartei kann dann den Eid annehmen, oder ihn zurückschieben, oder ihr Gewissen mit Beweis vertreten. Diese Art des Eides nennt man den gerichtlichen Haupteid.

Die Gewissensvertretung besteht darin, daß derjenige, dem der Eid zugeschoben wird, die Unrichtigkeit der im Streite befangenen Thatsache durch andere Beweismittel darzuthun sucht. Sie ist durch eine zu große Schonung zärtlicher Gewissen eingeführt worden, und verdiente, da sie zu großer Verschleifung der Processe führt, aus dem gerichtlichen Verfahren verbannt zu werden.

Allein nicht blos die Parteien können den Eid als Beweismittel zur Hand nehmen, sondern der Richter kann ihn auch selbst als Erforschungsmittel der Wahrheit benutzen, indem er ihn entweder dem Beweisführer als Erfüllungseid — jusjurandum suppletorium — zuerkennt, um einen nicht vollständig, aber wenigstens zur Hälfte erbrachten Beweis zu vervollständigen, oder dem Gegner als Reinigungseid — jusjurandum purgatorium — auferlegt, um sich von einem unvollständigen Beweise zu reinigen, wenn nämlich die Beweisführung nur wenig, aber doch einigen Erfolg gehabt hat.

Die Lehre von der Beweisführung durch den Eid, so wie sie das sogenannte gemeine Recht aufstellt, beruht wenigstens in ihren Grundzügen auf einer richtigen Gesetzgebungspolitik. Es ist nicht möglich, den Eid als Beweismittel ganz zu verbannen, denn es ist nicht möglich, sich in allen Fällen menschlichen Verkehrs mit anderen Beweismitteln, namentlich mit Urkunden, vorzusehen. Es bleibt also in diesen Fällen nur die Alternative, jede Rechtsverfolgung auszuschließen, oder den Eid zuzulassen. Wenn das Erstere eine gesetzliche Sanctionirung der Untreue wäre, so darf das Letztere doch in der Regel nur in der Art geschehen, daß der Beweisführer seinem Gegner freistellen muß, sein Ableugnen durch einen Eid zu rechtfertigen; wollte man ihn selbst vor-

Digitized by Google

zugsweise zur Eidesleistung zulassen, so wäre er begünstigter als sein Gegner, was der Natur der Sache widerstreiten würde.

Will aber der Gegner von der ihm gelassenen Wahl zu seinem Vortheil keinen Gebrauch machen, also nicht selbst schwören, dann kann der Beweisführer billig verlangen, zum Eid zugelassen zu werden. Eben dieses tritt ein, wenn er durch andere Beweismittel gegen seinen Gegner bereits eine starke Vermuthung begründet hat. Endlich ist der Würderungseid eine gerechte Strafe boshafter Beschädigungen.

Von andern Eiden der Parteien, die im bürgerlichen Verfahren vorkommen, ist noch der Gefährdeeid — jusjurandum calumniae — zu erwähnen. Der erstere, der sonst in mehreren Fällen im Laufe des Verfahrens gefordert werden konnte, kommt jetzt nur noch bei der Eideszuschiebung vor, indem der Beweisführer, ehe der Gegner zur Ableistung des angenommenen Eides verbunden ist, eidlich betheuern muß, daß er denselben nicht aus Chicane, sondern im Bewußtsein seines Rechts zugeschoben habe. Dieser Eid führt, wenn nachher der Gegner den Haupteid ableistet, häufig zu dem Resultate, daß einer von beiden Theilen einen Meineid geschworen haben muß; sein Gebrauch ist daher nur geeignet, die Achtung vor der Heiligkeit des Eides zu vermindern, und er sollte aus dem gerichtlichen Verfahren entfernt werden.

Außer den Parteien selbst müssen auch Zeugen und Sachverständige im bürgerlichen Verfahren auf gewissenhafte Einrichtung ihrer Aussagen Eide ableisten. Beide Eidesarten sind promissorisch; jedoch wird der Zeugeneid nach Particulargesetzen auch wohl erst nach geschehener Abhör als Versicherungseid geschworen. Die Einrichtung, die Zeugen vorher zu beeidigen, ist indessen die gewöhnliche, und wohl vorzuziehen, weil sie wirksamer zu sein scheint.

Im Strafverfahren gilt von Zeugen und Sachverständigen dasselbe; dagegen wird in demselben von dem Haupteide kein Gebrauch gemacht, und die Anwendung des richterlichen Eides ist, wenn überhaupt zulässig, jedenfalls auf den Reinigungeid zu beschränken.

Dieser Eid hat seinen Ursprung in den Sitten der alten Germanen *). Sowohl im bürgerlichen als im Strafverfahren hatte nämlich der Beklagte, ehe der Kläger zum Beweise zugelassen wurde, das Recht, sich durch einen Eid mit Eideshelfern, welche Letztere ihre Ueberzeugung seiner Unschuld eidlich versicherten, von der Klage zu reinigen. Mit aus diesem uralten germanischen Institute sind in England die Geschworenen hervorgegangen. (S. „Jury.") In Deutschland hat sich eine Spur jener Einrichtung in dem Reinigungseid überhaupt, und insbesondere in demjenigen des peinlich Angeschuldigten erhalten, indem man sich mit seinem Eid allein begnügte. Die Erhaltung dieser Einrichtung ist theils dem geistlichen Rechte zuzuschreiben, das jenen Eid als purgatio canonica in das Verfahren aufnahm, theils dem An-

*) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen, 1828. S. 859—862.

sehen der Juristen, welche davon, als von einer tortura spiritualis, Gebrauch machten, indem sie den Satz aufstellten, daß der Angeschuldigte, der jenen Eid nicht ableiste, als überführt angesehen werden müsse.

So wenig sich diese Ansicht theoretisch begründen läßt*), findet sie doch noch unter den Praktikern ihre Anhänger. Dagegen wollen ihn die besten heutigen Criminalisten nur zulassen, um einem durch das Resultat der Untersuchung zwar stark gravirten, aber nicht überführten, und sonst unbescholtenen Angeschuldigten ein Mittel zu gewähren, sich von dem Verdacht zu reinigen; und sie wollen als Folge der Verweigerung des Eides nicht Ueberführung, sondern nur Erhöhung des Verdachts anerkennen. Wie man ihn auch anwende, so führt der Reinigungseid immer zu Inconsequenzen, und mit Recht haben ihn daher alle neueren Gesetzgebungen aus dem Strafprocesse verbannt.

Was den Zeugeneid in Strafsachen betrifft, so ist hier der auch im bürgerlichen Processe gültige Grundsatz von Wichtigkeit, daß Staatsdiener über Wahrnehmungen, die sie im Amt gemacht haben, keinen Zeugeneid abzuleisten brauchen, sondern die Richtigkeit der bezeugten Thatsache nur auf ihren Amtseid zu versichern haben. Von Wichtigkeit ist dieser Grundsatz, weil man damit den andern verbindet, daß eine solche Aussage eines Einzigen vollen Beweis liefere, und weil diese beiden Grundsätze die Grundlage des Beweisverfahrens in Polizeisachen und in Fällen der Defraudation von Zöllen und andern indirecten Abgaben bilden, folglich tief in das bürgerliche Leben eingreifen. Nimmt man hinzu, daß die zur Aufsicht bestellten Beamten Antheil an den gegen solche Contraventionen erkannten Vermögensstrafen zu haben

*) Vergl. besonders Beccaria, über Verbrechen und Strafen, (in der Uebersetzung von Dr. Bergk, Leipzig 1798) S. 121 ꝛc., wo der berühmte Verfasser (siehe dieses Staatslexikon, Band 8. S. 566.) unter Anderem sagt: „Ein Widerspruch zwischen den Gesetzen und natürlichen Gefühlen des Menschen entspringt aus dem Gebrauche der Eide, die man von einem Angeschuldigten fordert, damit er die Wahrheit sage, wenn er den größten Vortheil hat, ein Lügner zu sein. Gleich als wenn es der Mensch für seine Schuldigkeit halten könne, seinen eignen Untergang zu befördern und gleich als wenn die Religion nicht in dem größten Theile der Menschen schwiege, wenn der Eigennutz seine Stimme gegen sie erhebt." Dieses Votum wirkte auf das Strafgesetzbuch von Toscana vom Jahre 1786 ein, wo es §. 6. heißt: „Um dem, obgleich uralten, allgemein hergebrachten und beständigen Gebrauche des Eides in den peinlichen Gerichten Grenzen zu setzen, um den häufigen Gebrauch der Eide so viel möglich zu vermindern und zugleich der Gefahr, Meineide zu veranlassen, auszuweichen, verordnen wir, daß in Zukunft kein Angeklagter weder in eigner Sache, noch in der Sache anderer Mitschuldigen oder Nichtmitschuldigen zum Eide gelassen werden soll, sogar dann nicht, wenn er selbst die Zulassung zum Eide zu seiner Rechtfertigung verlangen sollte." (Schlözer, Staatsanzeigen, Band 10. Göttingen, 1787, S. 352. Crome, die Staatsverwaltung von Toscana unter der Regierung Leopolds. Aus dem Italienischen mit Anmerkungen. Band 1. Gotha, 1795. S. 169.)

pflegen, so läßt sich die Gefährlichkeit einer solchen Einrichtung für die Rechtssicherheit der Staatsangehörigen nicht leugnen.

Im Strafprocesse kommen auch Versprechungseide vor. Unter gewissen Voraussetzungen entläßt man nämlich den Angeschuldigten gegen juratorische Caution seiner Haft, d. h. gegen das eidliche Versprechen, sich dem gerichtlichen Verfahren nicht entziehen, sondern auf Verlangen jeder Zeit wieder stellen zu wollen. Ein anderes Beispiel ist die Urphede, d. h. eine eidliche Versicherung, welche man denjenigen, die nach erduldeter Strafe oder zu Folge eines freisprechenden Urtheils aus dem Gefängniß entlassen, und denjenigen, welche der öffentlichen Landesverweisung unterworfen werden, darüber abfordert, daß sie in dem ersten Fall an Niemandem Rache nehmen, in dem zweiten aber vor geendigter Strafzeit nicht zurückkehren wollen. Heutiges Tags ist die Urphede wohl überall außer Gebrauch gekommen, und zum Theil durch Gesetze ausdrücklich abgeschafft worden; und zwar mit Recht, weil es theils eine Beleidigung für rechtliche Bürger ist, sie ohne Eidesableistung künftiger illegalen Handlungen für verdächtig zu halten, theils weil es gegen die Würde des Staats läuft, in dem eidlichen Angelöbnisse von Verbrechern Sicherheit zu suchen.

Um, der oben vorangeschickten Classification folgend, zu den Staatsverhältnissen überzugehen, so sind die hier vorkommenden Eide meist Versprechungseide; man suchte in vielen dieser Verhältnisse in eidlicher Angelobung eine Garantie für treue Erfüllung übernommener Verpflichtungen. Dahin gehören der Krönungseid, Huldigungseid, Verfassungseid, Ständeeid und Diensteid.

Den Krönungseid*) leistet in constitutionellen Staaten der Monarch beim Antritt der Regierung auf Beobachtung der Verfassung und der Gesetze ab; in den deutschen Verfassungsurkunden ist derselbe nur in wenigen Ländern beibehalten worden.

Der Huldigungseid**) wird von den Unterthanen beim Regierungsantritt des Monarchen oder bei der Ansässigmachung, und von Staatsbeamten bei der Anstellung abgelegt, eben so der Verfassungseid. Dem Huldigungseid entspricht in nicht monarchischen Staaten der Bürgereid.

Mitglieder ständischer Versammlungen legen beim Eintritt in dieselbe außer dem Verfassungseid das eidliche Versprechen ab, nach freier Ueberzeugung stimmen zu wollen. — Hinsichtlich des Verfassungseides ist über die Frage gestritten worden, ob auch das Militär denselben ableisten sollte. Es spricht dafür, daß der Soldat Bürger ist, und daß das Heer sonst um so leichter ein Werkzeug der Unterdrückung werden kann; dagegen aber, daß es nicht räthlich scheint, die Armee in Zeiten politischer Aufregung zur Einmischung in Verfassungsfragen gleichsam zu auctorisiren.

*) S. dieses Staatslexikon S. 187. Band 8, „Huldigung"
**) S. dieses Staatslexikon a. a. O. S. 135.

Durch den Diensteid geloben Staatsbeamte bei Uebernahme des Amts getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten an; eine Gattung desselben ist der Fahneneid der Soldaten. Analog ist der Vormündereid, der Advocateneid und der Eid der praktischen Aerzte, so wie Anderer, welche der Staat zu gewissen Geschäften auctorisirt, die im öffentlichen Interesse von ihm überwacht werden. Ein Diensteid ist auch der Eid, wodurch beim Geschworenengericht die zu Richtern über das Sachverhältniß bestellten Bürger gewissenhafte Ertheilung ihres Ausspruchs angeloben.

So wie der Staat von seinen Beamten, so fordert auch die Kirche von den ihrigen Eidesleistungen.

Ueberblicken wir die verschiedenen Fälle, in welchen Eide im bürgerlichen und öffentlichen Leben vorkommen, so ergibt sich daraus die große Wichtigkeit dieses Instituts für die Staatsgesellschaft, und da der hohe Werth desselben auf der Voraussetzung beruht, daß die Vorstellung von der Bedeutung des Eides in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sei, so ist es eine wichtige Aufgabe für die Gesetzgebung, Alles zu vermeiden, wodurch jene Vorstellung geschwächt werden kann, und darauf hinzuwirken, sie zu erhalten und zu beleben. In dieser Hinsicht ist die Verbreitung ächter Volksbildung, mit welcher wahre Religiosität stets Hand in Hand geht, das wirksamste Mittel.

Der Eid muß sodann mit einer seiner inneren Bedeutung entsprechenden Feierlichkeit abgenommen werden. Wird der Ernst und die Würde nicht beobachtet, welche der Heiligkeit der Handlung entsprechen, so muß dieses die nachtheiligste Wirkung auf die allgemeine Achtung vor derselben haben. Sie mit sonstigen äußerlichen Förmlichkeiten zu umgeben, wird bei dem heutigen Culturstande weniger zu ihrer Heilighaltung beitragen. Zweckmäßig ist aber die meist auch gesetzliche Einrichtung, der Ableistung des Eides, namentlich da, wo er im gerichtlichen Verfahren vorkommt, eine Erinnerung an die Bedeutung desselben oder eine Belehrung hierüber, sowie eine Verwarnung vor dem Meineid vorauszuschicken. Vollends wird diese Belehrung und Verwarnung sehr heilsam, wenn sie von den Seelsorgern in einer besonderen Vorbereitung vorgenommen wird. Sie können oft von Eiden abhalten, von welchen erst im Gericht zurückzutreten viel schwieriger ist.

Nichts wirkt nachtheiliger auf die Heilighaltung der Eide, als die unnöthige Vervielfältigung derselben. Es ist daher eine Aufgabe der Gesetzgebung, diesen Mißbrauch des Eides zu vermeiden*). Deshalb haben einige neuere Gesetzgebungen Versprechungseide in Privatverhält-

*) Daher wurde auch oft genug eine solche Gesetzgebung von deutschen Ständeversammlungen in Anregung gebracht, in Baiern auf den Landtagen v. J. 1819 (Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern im Jahre 1819. München, 1821, S. 259) und 1825 (Kurze Uebersicht der legis-

nissen ganz untersagt, und in Fällen, wo das Versprechen ohne Eid zur Begründung einer Verbindlichkeit nicht hinreicht, den Eid durch eine gerichtliche Erklärung ersetzt, welche durch vorausgegangene Belehrung und Untersuchung des Verhältnisses die freie und überlegte Einwilligung außer Zweifel setzt.

Im gerichtlichen Verfahren kann dadurch auf Verminderung der Eide hingewirkt werden, daß man es dem Richter zur Pflicht macht, die Parteien in geeigneten Fällen, namentlich in Sachen von geringerer Wichtigkeit, zu bestimmen zu suchen, sich oder andern zur Eidesleistung verbundenen Personen diese ganz zu erlassen, oder sich mit Versicherung an Eidesstatt zu begnügen. Auch können einzelne Eide, z. B. der Calumnieneid, ganz abgeschafft werden. Dagegen geht es nicht wohl an, den Eid in sogenannten Bagatellsachen für unzulässig zu erklären, weil sich nichts Anderes an seine Stelle setzen läßt, und daher der Zustand der Rechtlosigkeit eintreten würde. Auch hat sich die Vorschrift einiger Proceßgesetze, daß die Eideszuschiebung nur dann zulässig sein solle, wenn durch andere Beweismittel bereits einige Wahrscheinlichkeit von dem Beweisführer begründet worden sei, nicht bewährt, und man ist wohl meist wieder davon zurückgekommen. Will man nämlich consequent sein, so dürfte man aus demselben Grund auch den Zeugenbeweis nur mit der nämlichen Beschränkung zulassen; geschieht dies nicht, so führt jene Vorschrift nicht zur Verminderung, sondern zur Vervielfältigung der Eide. Ueberdies wird aber auch jene Vorschrift häufig zum Zustande der Rechtlosigkeit führen.

Bei der hohen Wichtigkeit des Eides für die bürgerliche Gesellschaft mußte endlich auch die Strafgesetzgebung auf die Heilighaltung desselben hinzuwirken suchen.

Hierüber das Folgende (in Bezug auf „Meineid") aus einer anderen Feder. D.

---

lativen Discussionen der Kammer der Abgeordneten bei der baierischen Ständeversammlung vom Jahre 1825 im Gebiete der Justiz, der Polizei ꝛc. Nürnberg, 1827, S. 20. 21) im Großherzogthum Hessen auf dem Landtage von 1829—1830, (Antrag des Abgeordneten v. Wibra, die Verminderung und Heilighaltung der Eide betreff.) u. s. w. Schon die Gesetzgebung des Alterthums wirkte darauf hin. So lesen wir z. B. bei Diodor (historische Bibliothek, Buch 1, Cap. 79,) indem er von der Gesetzgebung von Aegypten redet: „Die Gesetze über den Geldverkehr sollen von Bokchoris herkommen. Sie verordnen, der Schuldner, der ohne Handschrift geborgt hat, könne die Schuld, zu der er sich nicht bekennen wolle, durch einen Eid abschwören. Der erste Zweck des Gesetzes war: die gewissenhafte Heilighaltung des Eides zu befördern. Weil man nämlich offenbar durch öfteres Abschwören allen Credit hätte verlieren müssen, so war zu erwarten, es würde jedem Schuldner Alles daran gelegen sein, daß es nicht zum Eidschwur käme, damit ihm nicht das Borgen erschwert würde ꝛc." Vergl. Mohl, Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei. Tübingen, 1824, S. 82. ꝛc. (über Cautionsleistung durch Verstärkung der übernommenen Verbindlichkeit durch Eid.); s. auch noch: Leue, von der Natur des Eides. Aachen, 1836. Eine Schrift, worin der Verfasser auch Vorschläge zur Verminderung des Gebrauchs des Eides macht.

Die Urgeschichte des Monotheismus gedenkt der Missethat des Meineides, deren Bestrafung dem höchsten Wesen, dem Gründer und Beherrscher des theokratischen Staates*), anheim gestellt erscheint. „Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht" (2 B. Mos. 20. 7). Die mosaische Gesetzgebung (5 B. Mos. 19) verfolgte zwar den, welcher eine falsche Anklage eidlich als wahr betheuert hatte, mit Strafe, und zwar mit der Strafe der Talion, allein nicht wegen des begangenen Meineides, sondern wegen der falschen Anklage an und für sich; daher sie auch ein unbeschworenes falsches Zeugniß verpönte. Da so der Meineid nicht als ein Verbrechen, sondern als Sünde angesehen ward, so genügte zur Sühne offenes Bekenntniß und Opferung. Zur Zeit des Sittenverfalls des israelitischen Staates waren, unter dem Schutze der jesuitischen Moral der Pharisäer, gegen welche Christus lehrte, Meineide, unter dem Schleier gewisser Formeln, sehr gewöhnlich, und darum standen die Israeliten bei den Römern in sehr üblem Rufe. Hatte ja schon einer ihrer Könige, Zedekiah, sich nicht bedacht, den dem Eroberer Nebukadnezar geleisteten Eid, von dem ihn das höchste geistliche Gericht, das hohe Synedrium, entbunden hatte, zu brechen*). Vergl. im Allg. Michaelis, Mosaisches Recht Th. 5. §. 256. 301. 302. 303. Bei den Aegyptiern ward der Meineid als schweres Verbrechen verfolgt. Wir lesen bei Diodor (historische Bibliothek Buch 1. Cap. 77): „In Aegypten war für's Erste auf den Meineid Todesstrafe gesetzt, weil er die zwei größten Frevel in sich schließt, die Ehrfurcht gegen die Götter und die sicherste Bürgschaft unter den Menschen vernichtet." Auch bei den Skythen wurde, nach dem Zeugnisse Herodot's (Buch 4. Cap. 68.), der Meineid mit dem Tode (Enthauptung) bestraft. Die Gesetzgebungen von Griechenland verfolgten den Meineid und bestraften ihn mit Geldbuße, mit der Strafe, auf deren Zuerkennung der Meineidige, der auf immer den Rachegöttinnen verfallen war**), wider seinen Gegner angetragen hatte, ja selbst mit der extremsten Strafe, dem Tode. Diodor berichtet: Pythagoras gebot seinen Schülern, selten zu schwören, wenn es aber geschähe, durchaus den Eid zu halten und jede Bedingung, die sie beschworen, zu erfüllen. Er sprach sich also darüber ganz anders aus, als der Lakedämonier Lysander und der Athener Demades. Jener äußerte, die Knaben müsse man mit Würfeln betrü-

*) Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, Band 6, Heft 1. Frankfurt, 1834. S. 173.

**) Antoninus Liberalis erzählt, Alcidamus habe seine Tochter Klisolla dem Athener Hermochares unter einem Eidschwur verlobt, aber, seinen Eid brechend, sie einem Andern zugesagt; dennoch habe sie, entfliehend, die Ehe mit Hermochares vollzogen: „Sie gebar hierauf und starb, bei schwerer Niederkunft, nach göttlicher Schickung, weil ihr Vater seinen Eid gebrochen hatte."

gen und die Männer mit Eiden *), und dieser lehrte, wie bei andern Dingen, so müsse man auch beim Eide auf das sehen, was das Vortheilhafteste sei; man sehe ja, daß der Meineidige das, worüber er geschworen, behalte, der Eidestreue aber um das Seine komme. „Diese beiden Männer", fügt der Geschichtschreiber hinzu, „wollten den Eid nicht, wie Pythagoras, als ein sicheres Pfand der Wahrhaftigkeit, sondern als ein Hülfsmittel der schändlichen Habsucht und des Betrugs angesehen wissen." Wie vorherrschend bei den Griechen die Meinung war, daß ein Schwörender meineidig handle, geht aus einer Stelle bei Isokrates (Rede an Demonicus) hervor: „Bewache sorgfältiger die Reden, als die Gelder, welche man dir anvertraut; denn rechtschaffene Männer müssen einen Charakter beweisen, der mehr Glauben verdient als ein Eid. Einen zugeschobenen Eid nimm an, wenn du dadurch entweder dich von einer schimpflichen Beschuldigung befreiest, oder Freunde aus großen Gefahren errettest; des Geldes wegen aber schwöre nie bei einem Gott, nicht einmal, wenn du mit gutem Gewissen schwören würdest; denn du würdest dem Einen falsch zu schwören, dem Andern geldgierig zu sein scheinen." — Bei immer mehr um sich greifendem Sittenverfalle mehrten sich die Meineide **).

Bei den Römern war in früheren Zeiten der Meineid im Ganzen kein Verbrechen ***); den Göttern blieb die Ahndung überlassen †). Eidestreue galt aber als ehrenhaft und Deuteln des Eides als verwerflich ††). (Die Griechen gaben damals den Römern das Zeugniß, daß man ihnen die größten Schätze auch ohne Zeugen anvertrauen

---

*) Das Gleiche berichtet Plutarch: Moralische Schriften (Lakonische Denksprüche), indem er weiter von demselben sagt: „Lysander war ein gewaltiger Sophist, wohlerfahren in jeglicher Art von List; er setzte das Recht blos in den Gewinn und die Ehre in den Nutzen. Die Wahrheit, pflegte er zu sagen, sei zwar (an sich) besser, als die Lüge, aber der Werth werde erst durch den Gebrauch bestimmt."

**) S. dieses Staatslexikon Band 7 „Griechenland, althellenisches" S. 119.

***) Roßhirt, Lehrbuch des Criminalrechts. Heid. 1821. S. 206. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. 13. Ausg. v. Mittermaier. Gieß. 1834. Note 1 des Herausg. zu §. 418. S. 589.

†) Livius gedenkt (Buch 1. Cap. 24. seiner römischen Geschichte) des zwischen den Römern und den Albanern wegen des Kampfes der Horatier und Curiatier unter Eidesbestärkung geschlossenen Pacts. Von Seiten der Römer wurde ein Schwein durch Schlag mit einem Stein getödtet und dabei ausgerufen, daß Jupiter bei Verletzung des Eides das römische Volk auf gleiche Art treffen solle.

††) Darum konnte Livius, indem er einer öffentlichen Begebenheit, 458 Jahre vor Christi Geburt (Buch 3. Cap. 20.)) gedenkt, und berichtet, die Tribunen hätten mit Ränken das Volk seines Eides entbinden wollen, hinzufügen. „Aber die in unserem Zeitalter herrschende Verachtung der Götter war noch nicht eingetreten, und es paßte nicht ein jeder durch Deuteleien Eid und Gesetz seinen Zwecken an, sondern richtete vielmehr sein Betragen nach denselben ein."

Digitized by Google

könne, weil man darauf rechnen dürfe, daß sie die Hingabe nicht durch einen Meineid in Abrede stellen würden, während es gewagt sei, einen Griechen bei einer Kleinigkeit auf die Probe zu stellen.)

Der römische Consul Regulus ist ein Beispiel, dessen Cicero: über die Pflichten, Buch 3, Cap. 26, gedenkt, indem er sagt: „Marcus Atilius Regulus wurde in seinem zweiten Consulate — in Afrika im Hinterhalt gefangen genommen und an unseren Senat abgeschickt, unter der eidlichen Verpflichtung, er werde, wenn nicht die Auswechselung gewisser vornehmer Karthager zu Stande komme, für seine eigene Person nach Karthago zurückkehren. Er kam nach Rom, und es konnte ihm nicht entgehen, was dem Anscheine nach sein Vortheil verlange, was er selbst aber, wie seine That beweis't, nicht für wirklichen Vortheil ansah, nämlich im Vaterland zurückzubleiben, daheim wieder bei Gattin und Kindern zu sein, trotz der erlittenen Niederlage, ein im Krieg gewöhnliches Ereigniß, im Genusse der Würde eines Consularen zu leben." Eines anderen Beispiels gedenkt Cicero a. a. O. Cap. 31. „Eben weil man Eidestreue als Gebot des Sittengesetzes ansah, fanden die Censoren, als Wächter desselben, sich berufen, es durch Strenge gegen die, welche es verletzten, aufrecht zu erhalten" *). Darum fügt Cicero (a. a. O. Buch 1, Cap. 13.), indem er sagt: „Auch der Einzelne, wenn ihn die Umstände veranlaßten, dem Feind etwas zu versprechen, hat die Pflicht auf sich, ihm dabei Wort zu halten" hinzu: — „Im zweiten punischen Kriege, nach der Schlacht bei Cannä, schickte Hannibal zehn Gefangene nach Rom, und auch sie machten sich durch einen Eid verbindlich, daß sie zurückkehren würden, wenn sie ihren und der übrigen Gefangenen Loskauf nicht bewirkten. Die neun, welche von diesen zehn ihren Eid nicht hielten, wurden von den Censoren auf Lebenszeit in die Classe der Aerarier versetzt, gleich dem, der sich der trügerischen Umgehung des Eides schuldig machte. Dieser nämlich, als er mit Hannibal's Erlaubniß sich aus dem Lager entfernt hatte, kehrte gleich darauf in dasselbe zurück, unter dem Vorwande, etwas vergessen zu haben. Dann verließ er abermals das Lager und glaubte so, des Eides entledigt zu sein" **). Darum heißt es bei Cicero a. a. O. Buch 3, Cap. 31 weiter: „Das festeste Band, um an das gegebene Wort zu

*) Jarke, Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn, 1824. S. 20. 21. Dieses Staatslexikon unt. d. Art. „Censur."

**) Cicero kommt Buch 3, Cap. 32 auf diese Begebenheit zurück, indem er sich zugleich Betrachtungen hingibt: „Wie Regulus wegen Haltung seines Eides Lob verdient, so sind jene Zehen zu tadeln, welche Hannibal nach der Schlacht bei Cannä unter dem eidlichen Versprechen, daß sie, komme keine Auswechselung der Gefangenen zu Stande, zurückkehren wollten, an den Senat abgeschickt hatte. Einer von ihnen kehrte gleich nach dem Weggehen aus dem Lager unter dem Vorwande, etwas vergessen zu haben, dahin zurück und blieb dann in Rom. Sein Zurückgehen in das Lager legte er so aus, als sei er dadurch seines Eides ledig; allein unrichtig! Denn Arglist erschwert den Meineid, bewirkt nicht, daß er aufhört, es zu sein. Es war

knüpfen, war in den Augen unserer Vorfahren der Eid. Dieses sieht man aus den sogenannten heiligen Gesetzen, dieses aus den Bündnissen, wodurch man sich auch dem Feinde zum Worthalten verpflichtet, dieses aus den Aufzeichnungen und Ahndungen der Censoren, welche nie schärfer waren, als wenn von Verletzung eines Eides die Rede war" *).

Ob in späteren Zeiten der Meineid bei den Römern als Verbrechen verfolgt wurde, ist zweifelhaft **). Wenigstens geschah dieses durch kein allgemeines Gesetz. S. Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts Th. 2. Stuttg. 1826. S. 226. 257.

Tacitus erzählt im 69. Capitel des ersten Buchs seiner Jahrbücher: Als dem Kaiser Tiberius angezeigt worden sei, ein Römer habe August's Heiligkeit durch Meineid entweiht, antwortete dieser Despot dennoch, dieser falsche Eid sei eben so zu betrachten, als wenn er bei dem Jupiter geschworen worden sei; Versündigung gegen die Götter seien den Göttern anheimgestellt. Uebrigens nahm mit dem Sittenverfalle natürlich auch die Leichtfertigkeit in Bezug auf Eidespflicht und ein Deuteln derselben überhand.

Die Gesetzgebung Muhamed's (der Koran) ordnete für Meineid nicht sowohl Strafe, als Buße zur Versöhnung der beleidigten Gottheit an. Der Schuldige sollte zehn Arme speisen, oder kleiden, oder einen Gläubigen aus der Gefangenschaft loskaufen, oder, wenn er dieses Alles nicht vermöge, sich einem dreitägigen Fasten unterwerfen. S. Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Almendingen, Grolman und Feuerbach Band 2. Gott. 1800, Beitr. IV.: „Versuch einer Criminaljurisprudenz des Korans von Dr. Feuerbach." S. 187. 188.

Auch das kanonische Recht unterwirft den Meineidigen der Buße; es verhängt Kirchenstrafe. Ist er ein Geistlicher, so soll er suspendirt oder seines Amtes entsetzt werden. Sonst läßt es, wie es scheint, Infamie als Folge eintreten.

---

also eine alberne Schlauheit, die sich unpassender Weise als Klugheit geltend zu machen suchte, und der Senat ließ deshalb den schlauen Betrüger in Fesseln an Hannibal ausliefern."

Auch Livius gedenkt (Buch 22, Cap. 61) dieser Begebenheit, indem er hervorhebt, der Senat habe nur mit einer Mehrheit von wenigen Stimmen gegen die Auslieferung jener Zehen gestimmt, und diese seien von den Censoren mit einer Art von Schmach und Schimpf belastet worden, daß Einige sich sogleich entleibt, die Andern ihr ganzes Leben hindurch nicht nur das Forum, sondern auch überhaupt das öffentliche Erscheinen vermieden hätten. Vergl. noch Livius Buch 24, Cap. 18.

*) S. noch Gellius, Attische Nächte Buch 7, Cap. 18.

**) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik Th. 3. Berl. 1830. S. 732. Mittermaier nimmt a. a. O. (Feuerbach, Lehrb.) an, daß die Strafe der Infamie eingetreten, und, wenn der Meineid Mittel der Vermögensbeschädigung geworden, die Strafe des Stellionats hinzugetreten sei.

Betrachten wir die geschriebenen Gesetze der germanischen Völkerschaften, so finden wir, daß darin der Meineid als Missethat verfolgt wird, indem uns dabei zugleich die beiden gerichtlichen Institute der Eideshelfer und der Gottesurtheile*) entgegentreten. Der Kläger konnte, wenn es auf den Beweis ankam, denselben, außer mit Urkunden und Zeugen, auch durch einen Eid mit Zuziehung von Eideshelfern erbringen. Wurde er nun eines Meineides überführt, was durch ein Ordale geschehen konnte, so mußte er mit den Eideshelfern eine Buße erlegen. Brachte der Beklagte, um seine Unschuld zu beweisen, Zeugen vor Gericht, die so ihre Aussage beschwören mußten, so konnte der Kläger sie eines Meineides beschuldigen und es erst noch auf die Entscheidung des Zweikampfes ankommen lassen**). Später ward zwar der Meineid damit verpönt, daß der Schuldige wenigstens die Hand verlieren sollte***) (die Gesetze der Sachsen verhängten sogar die Todesstrafe); doch konnte er, mit Einwilligung des Richters, eine Geldbuße an die Stelle setzen, „seinen Leib lösen" †).

Die peinliche Gerichtsordnung Karl's des Fünften beschränkt sich, blos von der Verletzung des sogenannten assertorischen Eides redend, darauf, im Art. 107 einzelne Fälle vom Meineide hervorzuheben und mit Strafe zu bedrohen, indem sie zugleich Vergütung des dadurch etwa verursachten Schadens verordnet ††). Denn in diesem Artikel, überschrieben: „Strafe derjenigen, so einen gelehr-

---

*) Buchner, Das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altdeutscher, vorzüglich altbaierischer Rechtspflege. Erlangen 1825, S. 63 ꝛc. 156 ꝛc.

**) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 4. Ausg. Th. 1. Gött. 1834, §. 77. 78.

***) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Gött. 1828. S. 705. 905. 904 sagt der Verfasser, der in neuester Zeit nahen Anlaß hatte, seine Eidestreue an den Tag zu legen (als einer der Sieben): „Treubruch und Meineid war unsern Vorfahren so unleidlich, daß auf dem Ort, wo er vorgefallen war, der Namen haftete" und S. 905: „Strafe des Eidesbruchs und falschen Zeugnisses war Abhauen der meineidigen Hand, oder noch eine härtere. Sagen erzählen, daß dem Falschschwörenden die Finger verschwarzten, daß das Heilthum seine aufgelegte Hand ergriffen und festgehalten habe." Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts Th. 1. Sulzb. 1809. S. 42. Eichhorn a. a. O. S. 833.

†) Ueber die Strafe des Meineids in England im Mittelalter s. Crabb, Geschichte des englischen Rechts. Nach dem Englischen bearbeitet von Dr. Schäffner in Frankf. Darmst. 1840. „Zeugen, welche des Meineids überwiesen wurden, wurden zuweilen mit dem Verluste ihrer fahrenden Habe, zuweilen mit Verbannung, zuweilen auch nur mit einer blosen Geldbuße bestraft. Es ist bemerkenswerth, daß das Anstiften zum Meineid selbst als Meineid galt. Die Strafe des Meineids bei Geschworenen war sehr streng ꝛc."

Abegg, Praktische Erörterungen, betreffend einige Streitfragen in der Lehre vom Meineide. (S. 579 ff. des Archivs des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1834.)

††) Feuerbach a. a. O. Note 3 des Herausgebers. S. 590.

ten Eid vor Richter und Gericht meineidig schwören," heißt es: „Welcher vor Richter und Gericht einen gelehrten Meineid (d. h. einen solchen, der in den von dem Richter vorgesprochenen Worten abgeleistet ward) schwört, so dieser Eid zeitliches Gut betrifft, das in des, der also fälschlich geschworen hat, Nutzen gekommen, der ist zuvörderst schuldig, wofern er es vermag, solches fälschlich abgeschworenes Gut dem Verletzten wieder zu kehren (zu erstatten), soll auch verläumdet und allen Ehren entsetzt sein. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zwei Finger, womit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibesstrafe wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch einen falschen Eid jemand zur peinlichen Strafe schwüre, derselbe soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schwört, gestraft werden (Talionsstrafe). Wer solches falsche Schwören mit Wissen, vorsätzlich und arglistig dazu anrichtet, leidet gleiche Pön."

Noch im siebenzehnten Jahrhunderte war, nach dem Zeugnisse Carpzov's, der in seinem großen Werk über die Criminalrechtssprechung Erkenntnisse mittheilt, das Abhauen wenigstens des vordersten Gliedes der Schwörfinger gebräuchlich. Der Kurfürst August von Sachsen adoptirte diese Strafe noch in einem Gesetze vom Jahre 1612. Später ging die Rechtssprechung sowohl von der verstümmelnden, als von der Talionsstrafe ab, und ließ das richterliche Ermessen walten. Feuerbach a. a. O. Note 3 des Herausgebers zu §. 422.

Die dem Ende des achtzehnten (früher sogenannten philosophischen) Jahrhunderts angehörende preußische Strafgesetzgebung verfolgt allgemein die Verletzung des assertorischen Eides (und die Verführung dazu), und mit Strenge*), indem sie zugleich, ihrer Tendenz gemäß, in einer Reihe von Artikeln (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1405—1430) die Casuistik zu erschöpfen sich bemüht, obwohl fruchtlos. Der, welcher als streitender Theil oder Zeuge einen falschen Eid wissentlich leistet, verliert Amt, Würde, bürgerliche Ehre und das Recht der Betreibung eines Gewerbes, und wird schimpflich ausgestellt (oder es wird sein Verbrechen öffentlich bekannt gemacht). Dazu

---

*) Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts. Berl., 1827. §. 1106. Henke a. a. O. S. 737. 738. Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle 1796. S. 347—349. Feuerbach a. a. O. Note 5 des Herausgebers. S. 591.

Matuschka, über die Bestrafung des Meineids und Eidbruchs (im vierten Bande von Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Berl., 1802). Dunker, Bemerkungen über die Strafen des Meineides und der Zeugenbestechung (im zweiten Bande von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten. S. 359 ꝛc.). Juristische Zeitung für die königlich preußischen Staaten Jahrg. 1832, S. 1139. Ueber die Strafe des Conats des Meineids und der Verleitung zum Meineide.

gesellt sich nach Verhältniß des angerichteten Schadens *) ein- bis dreijährige Freiheitsstrafe (Festung) und, wenn Gewinnsucht das Motiv war, eine Geldbuße im vierfachen Betrage des erstrebten Vortheils. Der, welcher in einer Strafsache durch meineidiges Zeugniß dazu mitgewirkt hat, daß ein Unschuldiger verurtheilt ward, soll geschärfte Strafe, bis zur Todesstrafe ansteigend, leiden. Auch Complott zu Begehung des Meineides soll strafschärfend einwirken, und dann mit der qualificirten Todesstrafe des Rades belegt werden, wenn ein Leben geopfert wurde. Verleitung zum Meineide soll mit der Strafe desselben geahndet werden. Rückfälligkeit soll mit mehrjähriger, unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Ein späteres Gesetz bedroht auch die Verletzung des promissorischen Eides in so fern, als der, welcher ein gerichtliches eidliches Versprechen (z. B. eidliche Caution) bricht, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre belegt werden soll.

Nach dem §. 356 der preußischen Criminalordnung ist der Meineidige auch vom Zeugnisse ausgeschlossen.

Die deutschen Gesetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts stimmen darin, daß sie den Meineid allgemein verpönen, überein. Die Strafgesetzgebungen von Oesterreich vom Jahre 1803 und von Baiern vom Jahre 1813 **), die in so fern von einander abweichen, als die erste Legislation die Verletzung des promissorischen Eides (Eidesbruch) mit Stillschweigen übergeht, die letztere die Verletzung eines gerichtlichen Versprechungseides mit Arbeitshausstrafe verfolgt, sind dem Gange der preußischen Legislation gefolgt — Ausstellung auf der Schandbühne — zeitige, selbst lebenswierige Freiheitsstrafe, im extremsten Falle Todesstrafe u. s. w. Das würtembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 (Art. 227—234) hat mit Recht die Strafe der Ausstellung (auch ein beliebter Vorschlag derer, welche sich mit Vorschlägen zu Strafgesetzbüchern versuchten) verschmäht, und droht, indem es hervorhebt, daß die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Mennoniten und der Anhänger anderer Secten, welche, dem Gesetze gemäß, von der Verpflichtung des Eides befreit sind, hinsichtlich der Bestrafung des Meineids dem Eide selbst gleichgeachtet seien ***), und bei dem sogenannten Würderungseide in Civilsachen Untersuchung

*) Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts. Leipz., 1805, S. 63, will den Meineid als Polizeivergehen überhaupt und, im Fall verursachten Schadens, als Fälschung bestraft wissen.

**) Henke a. a. O. S. 739—741. Ueber den Kleinschrodt'schen Entwurf s. Feuerbach, Kritik des Kleinschrodt'schen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Kurpfalz baierischer Staaten Th. 3. Gießen, 1804, S. 158 ff.

***) Dieses hatte schon der Reichskammer-Gerichts-Visitations-Beschl. v. 18. October 1768 vorgeschrieben, ist auch im preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1421 und in dem Gesetzbuche des Königreichs Baiern Art. 270 ausgesprochen.

und Strafe wegen Meineids ausgeschlossen sei (Adoption des Grundsatzes des baierischen Strafgesetzbuchs Art. 272), Freiheitsstrafe, im extremsten Fall Todesstrafe. Der, welcher vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsches Zeugniß abgelegt oder vor Gericht in einer bürgerlichen Rechtssache wissentlich falsch geschworen hat, soll mit Arbeitshaus von wenigstens einem Jahre bestraft werden. Meineid auf Anlaß eines Strafverfahrens soll, wenn es Absicht war, einem Unschuldigen Strafe oder einem Schuldigen schwerere Strafe zuzuziehen, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder Zuchthaus von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft werden, je nachdem die Strafe des angeschuldigten Verbrechens entweder in Arbeitshaus (oder Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte), oder in Zuchthaus, oder in lebenswierigem Zuchthaus (oder dem Tode) besteht. Diese Strafe steigt, wenn der, gegen den falsch geschworen wurde, Strafe erlitten hat, selbst bis zur Todesstrafe, wenn ein Unschuldiger auf meineidiges Zeugniß Mehrerer, die sich dazu verbunden hatten, den Tod erlitten. Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten soll der bestraft werden, welcher vor öffentlicher Behörde durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt eine falsche Aussage bestätigt hat, oder ein gültiges Versprechen durch einen vor öffentlicher Behörde abgelegten Eid oder durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt, dieser Zusage aber wissentlich entgegengehandelt hat. Frei von der Strafe soll der bleiben, der, wenn die Eidesleistung den falschen Aussagen vorangegangen ist, sie vor dem Schluß des Verfahrens zurücknimmt. Die neue Strafgesetzgebung für das Königreich Sachsen ist von der würtembergischen hauptsächlich im Gesichtspunct*) verschieden, indem sie den Meineid (in dem Capitel „von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion") als ein selbstständiges Verbrechen gegen die Religion ansieht, während letztere ihn zu den „Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben" zählt.

Werfen wir einen Blick auf die auch noch in einem Theile von Deutschland herrschende Gesetzgebung des Nachbarstaats Frankreich**), so finden wir, daß ein Edict vom Jahre 1531 (Zeitgenosse der peinl. Ger.-Ordn. Karl's V.) falsches Zeugniß vor Gericht mit dem Tode bedrohte, eine Strafe, welche im Jahre 1680 auf grave Fälle beschränkt ward, denen gegenüber das richterliche Ermessen die Strafe abwägen sollte. Das jetzt herrschende französische Strafgesetzbuch schweigt von der Bestrafung der Verletzung des Versprechungseides, blos die des assertorischen, sogar mit der Talionsstrafe, verpönend. Falsches Zeugniß in peinlichen Sachen wird mit Zwangsarbeit auf gewisse

*) Feuerbach a. a. O. Note 4 des Herausgebers.

**) Ueber England s. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä Bd. 1. Heidelb., 1829. Beitr. II. Mittermaier, Das englische Criminalrecht in seiner Fortbildung, vorzüglich durch die neuesten Parlamentsacten. S. 51.

Zeit bestraft. Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten zu einer härteren Strafe, als zur zeitigen Zwangsarbeit, soll den falschen Zeugen dieselbe Strafe treffen. Falschem Zeugnisse in Zucht-, einfachen Polizeisachen und in bürgerlichen Rechtshändeln folgt die Strafe der Einsperrung, und bei Abnahme von Belohnungen oder Versprechungen zur Ablegung des falschen Zeugnisses neben der Confiscation des Erhaltenen zeitige Zwangsarbeitsstrafe. Verleitung zum falschen Zeugnisse soll, wenn dieses die Strafe der Einsperrung zur Folge hatte, mit zeitiger Zwangsarbeit, wenn es Verurtheilung zur zeitigen Zwangsarbeit oder Deportation veranlaßte, mit lebenswieriger Zwangsarbeit, wenn es diese lebenslängliche Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe herbeiführte, mit dem Tode bestraft werden. Der, welcher hinsichtlich eines in einer Civilsache zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides meineidig erscheint, verliert das Bürgerrecht (Art. 361 — 366 des Code pénal). Nach dem Art. 1363 des französischen Civilgesetzbuchs (Code Napoleon) wird, ist der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid geleistet, der Gegentheil mit dem Beweise des Meineides nicht zugelassen. Der Gesetzgeber entschloß sich darum zu dieser Bestimmung, damit der Rechtsstreit unter dem Vorwande des begangenen Meineides nicht erneuert werde, dagegen verfolgt der öffentliche Ankläger den Schuldigen. Handelt es sich von einem vom Richter auferlegten Eid, so läßt das französische Proceß-Gesetzbuch die Partie zum Beweise des Meineids zu.

Der Papismus maßt sich das Recht an, von der Eidespflicht zu dispensiren, Königen und Völkern zu gestatten, sich der beschworenen Pflicht zu entziehen — Meineidsprivilegien. So schrieb einst der Papst Honorius dem jungen Könige Bela von Ungarn zu*): „Da wir schon längst vernommen, daß Euer Vater, der König von Ungarn, unser in Christo vielgeliebter Sohn, zum Nachtheile seines Reichs und gegen die Ehre seiner Könige Manches verschenkt und veräußert hat, so haben wir ihm aus väterlicher Neigung und väterlichem Wunsche, ihm zu rathen und zu helfen, geschrieben, daß er diese Veräußerungen und Verschenkungen, ungeachtet des Eides, falls er nämlich wirksam geschworen hätte, solche nie zu widerrufen, dennoch ungesäumt widerrufen und aufheben solle. Denn da er verpflichtet ist, die Rechte seines Reiches und die Ehre und Krone unversehrt zu erhalten, so war der Eid über die niemalige Widerrufung derlei Verschenkungen widerrechtlich und unerlaubt, und er ist also gar nicht verbunden, ihn zu halten ꝛc."

Die Schriften der Jesuiten sind eine Schule des Meineides. „Der Eid", sagt Ellendorf, Die Moral und Politik der Jesuiten nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens. Darmst. 1840, der S. 52 — 61 vom Eide u. s. w. handelt,

*) Versuch einer Darstellung der ungarischen Constitution. Leipzig, 1812. S. 170 ff.

auf S. 52, „mußte den Casuisten ein weites Feld geben, ihre casuistische Spitzfindigkeit zu üben, und sie haben es mit solchem Erfolg gethan, daß sie mit Hülfe des Gebrauchs zweideutiger Worte, des directorium intentionis und der restrictio mentalis glücklich über den Meineid wegzukommen gelehrt haben." Der Verfasser läßt es an Belegen nicht fehlen. „Wir schließen," heißt es noch bei ihm, „mit einer Stelle aus Pallao": „„So oft sich dir irgend ein anständiger Grund darbietet, die Wahrheit zu verheimlichen, so kannst du ohne Sünde eines zweideutigen Eides dich bedienen. Wenn daher auch, wie Sanchez, Bonarcina und Andere bei ihnen sehr richtig bemerken, derjenige, so dich fragt, jede Zweideutigkeit mit ausschließen will und dich eidlich auffordert, ihm die Wahrheit ehrlich und ohne alle Zweideutigkeit zu sagen, so kannst du dennoch amphibologisch schwören und einen Vorbehalt machen. Denn du kannst hinzuverstehen, du wolltest ohne ungerechte Zweideutigkeit schwören*)."""

Solchen sauberen Lehren, die freilich dazu geeignet sind, den Meineid zu empfehlen, hat sich die traurige Erfahrung an die Seite gestellt, daß er sich nicht selten macht. Die Literatur der Strafrechtspflege ist Urkunde. Um nur auf die letzten 30 Jahre zurückzublicken, so zeigt sich eine ganze Gallerie von solchen Bildern der Immoralität in bunter Reihe

Auch die Statistik der Strafrechtspflege führt in ihren Columnen regelmäßig den Meineid auf, obgleich der Beweis desselben so schwierig ist. Denn, um mit v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Frankfurt, 1838, §. 416, S. 459 zu reden, „bei Mandatsprocessen ist man in der Regel dem guten Willen der Inquisiten ganz anheim gegeben, in wie weit sie sich über ihre wahren Absichten erklären wollen, oder nicht. Es wird ja der Beweis verlangt, daß der Schwörende im Augenblicke des Schwurs sich klar bewußt war, daß er die Unwahrheit betheuere. Welche menschliche Erkenntnißkräfte reichen hin, die Gedanken eines Menschen zu ergründen? Wenn sich dieselben durch äußere Handlungen kund geben, wenn die Absicht vorher schon ausgesprochen wurde, oder eigennützige Zwecke ans Tageslicht kommen, so läßt sich der correspondirende Gedankengang ungefähr errathen, ja oft förmlich darthun; aber der Meineid ist so durchaus ein delictum facti interni, daß zu dergleichen Schlüssen fast gar kein Stoff zu finden ist. Da die dolose Absicht ein wesentliches Kriterium beim Thatbestande dieses Verbrechens ist, so kann der Verdächtige nicht einmal in Anklagestand versetzt werden, bis darüber wenigstens der Anfang eines Beweises vorliegt u. s. w."

*) S. 16 sagt der Verfasser noch: „Am Wenigsten kann beim Meineide auf entfernte Verdachtsgründe eingeschritten werden, weil hier der Beweis des dolosen Animus so selten hergestellt werden kann", indem er anmerkend hinzufügt: „In sehr zahlreichen Fällen war der Verfasser moralisch überzeugt,

Statistische Bemerkungen finden wir z. B. in Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3, S. 754 u. f. w., Mittermaier, der französische compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1827. Dargestellt und verglichen mit den Nachrichten über den Zustand der Verbrechen in Nordamerika, England, der Schweiz, Baiern, Würtemberg und Baden, mit Untersuchung über die Ursachen der Vermehrung der Verbrechen." (S. 386 wird berichtet, daß im Jahre 1827 bei den Mittelgerichten in Baiern vier Anklagen wegen Meineides abgeurtheilt wurden.) Band 7, S. 197 u. f. w., Band 8, S. 190 u. f. w. Mittermaier, Beiträge zur Criminalstatistik, mit vergleichenden Bemerkungen über die Verhältnisse der Verbrechen und der Criminaljustiz in Frankreich, England, in den Niederlanden, der Schweiz, Baiern, Baden und Lippe-Detmold." (Zu S. 219 finden wir eine Tabelle über England, wornach dort im Jahre 1822 neun und im Jahr 1828 sieben wegen Meineides verurtheilt wurden, während wir zu S. 190 eine Tabelle finden, wornach in England im Jahre 1811 nur eine, im Jahre 1812 zwei, im Jahre 1813 drei, und im Jahre 1814 wieder nur eine Verurtheilung wegen Meineides vorkam, während wir zu S. 222 eine Tabelle über Baiern finden, wornach im Jahre 1828 einundzwanzig Fälle von Meineid zur Untersuchung kamen, und S. 123 eine Tabelle über Baden mitgetheilt wird, wornach in demselben Jahre neunzehn Fälle von Meineid und Handgelübdebruch abgeurtheilt wurden.) Nach einem Berichte im genannten ersten Bande der Jahrbücher von v. Watzdorf und Siebdrat war bei dem Appellationsgericht zu Zwickau, dessen Sprengel ungefähr 550,000 Einwohner umfaßt, vom 1. Januar bis letzten November 1836 gegen vierzehn Personen wegen Anschuldigung des Meineides Strafe erkannt worden, während weitere zehn Angeschuldigte losgesprochen wurden.

Von welchem Einflusse waren die unbestraften oder sogar belohnten Meineide, von denen so viele Seiten der Jahrbücher unseres Jahrhunderts berichten! (Almanach der Wetterhähne.) Allein die Biographie Talleyrand's, der den Eid wie ein Kleidungsstück wechselte, ist ein vollbeschriebenes Blatt.

Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen ließ einmal eine, bald sehr selten gewordene, Münze schlagen, mit der Aufschrift:

Besser Land und Leut verloren,
Als einen falschen Eid geschworen *).

daß Criminalzeugen die Unwahrheit beschworen hatten, und fand es doch nicht rathsam, die Untersuchung einzuleiten, weil der Beweis, daß wissentlich falsch geschworen war, unmöglich schien."

*) Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmstadt, 1831. S. 142.

Welchen Commentar hat die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte geschrieben! Bopp.

Meiningen, s. sächsische Herzogthümer.

Menschheit. — Ueberblick der Entwickelungsgeschichte derselben*). I. Vorbemerkung. Unter Schmerzen geboren, unter Uebeln und Mühsalen mannigfacher Art verhältnißmäßig sehr spät zum Besitze der gewöhnlichen Kräfte gelangt, scheint auch sogar selbst das Bestreben des Menschen, in höherem Sinne wirken und schaffen zu wollen, ein vergeblicher Versuch zu sein: denn schon nach wenigen Decennien ist seine Kraft gebrochen; gleichfalls wieder unter Schmerzen stürzt er zusammen, hört auf zu sein; ist auf's Neue zu nichts geworden, was er zuvor gewesen war. So der Einzelne, so die Generationen. Sie kommen und schwinden hin; die für die edelste Sache der Welt mit glühendster Begeisterung erfüllte Brust erkaltet nicht minder als jene des Herzlosesten, des Stumpfsinnigsten im ganzen Geschlechte. Mit den neuen Generationen keimen neue Ideen, neue Hoffnungen, neue Wünsche auf — um ihrerseits alsbald ebenfalls wieder in gleicher Weise unter zu gehen.

So scheint denn rein vergeblich all' unser Bemühen und Ringen für Beförderung des Wohles, des Voranschreitens der Menschheit. Nur zu oft sehen wir, wie Kinder und Enkel feig und leichtsinnig das aufgeben, was einst die Väter mit ihrem Herzblute nicht zu theuer errungen zu haben vermeinten. Hundertfach zeigt uns die Geschichte, wie bald da, bald dort die mit unendlichen Opfern nach langem Streite endlich erkämpfte religiöse und politische Freiheit alsbald wieder verdrängt wird durch Inquisitionen, Mönchthum und Jesuitismus, oder durch einen, der natürlichen Würde und den Urrechten des Menschen Hohn sprechenden asiatischen Herrscherdespotismus. Nur zu oft entschwinden, nach kurzer Dauer, die Tage des Lichtes, verdrängt durch eine, fast eine Unendlichkeit fortwährende, Nacht der schwärzesten Finsterniß. Hoffnungslos sieht der Kämpfer für das Gute an seines Lebens Ende sein ganzes Werk vernichtet; sieht die, für deren Wohl er gerungen, sich wohl gar selbst freiwillig, und ihn noch schmähend, in das Joch der Knechtschaft schmieden; sich, verlockt, aber freiwillig, in des Verderbens Abgrund stürzen; er sieht es, um hoffnungslos in sein Grab hinabzusinken!

So mag es denn allerdings scheinen, als ob die Menschheit nie einen dauernden besseren Zustand erlangen könne; — scheinen, daß sie

*) Die nothwendige Rücksicht auf den Raum und auf die Vermeidung von Wiederholungen machte es unvermeidlich, statt einiger Ausführungen des Herrn Verfassers, namentlich der über Juden, Germanen, Griechen, Mittelalter, auf andere Artikel des Staatslexikons zu verweisen, und auch einige andere gelehrte Ausführungen, namentlich über die Quellen der Geschichte der besondern Völker anderweitigem Abdrucke vorzubehalten.
Die Redaction.

vielmehr dazu bestimmt sei, jedesmal nach Erreichung eines gewissen Culturgrades stets wieder in die alte Barbarei zurückzuversinken, d. h. um so tiefer zu fallen, je höher sie gestiegen war!

So scheint es, aber glücklicher Weise, *so ist es nicht*. Mögen Unsinn, Geistesbeschränktheit und Barbarei bald da, bald dort einen Sieg davon tragen; mögen sie in diesem oder jenem Lande ihr Verderben verbreitendes Panier triumphirend neben den Leichen der eben verbluteten Kämpfer für Wahrheit, Recht und Licht aufpflanzen; die Sache der Menschheit und der Cultur ist durch solche partielle Niederlagen — wie schwer ihre unmittelbaren Folgen auch auf Millionen lasten mögen — noch keineswegs vernichtet. Das Wirken der Dahingeschwundenen war und ist keineswegs, wie es geschienen hatte oder noch scheint, vergeblich gewesen. Seine Folgen währen fort, wenn vielleicht auch für den oberflächlichen Beobachter ganz unmerklich, dennoch nicht selten bis zu den spätesten Geschlechtern reichend.

Denn bei jedem Ereignisse, das uns die Geschichte erzählt, läßt sich eine *zweifache* Wirkung erkennen: es treten Folgen hervor in Beziehung auf die Handelnden, auf die gerade lebende und unmittelbar betheiligte Generation, — dann aber auch Folgen hinsichtlich der späteren Geschlechter, der Zukunft. Kein Zeitalter ließe sich aus der Geschichte hinwegnehmen, ohne daß eine Unterbrechung, eine Lücke im Gange der Ereignisse und der Entwickelung sichtbar würde. Wenn sonach auch jedes Zeitalter erfüllt, was man etwa seine Bestimmung nennen möchte, wenn es also auch seinen *Selbstzweck* erfüllt, so dient es doch nicht minder zugleich der Zukunft mit als wesentliche Grundlage — im Guten, wie im Uebeln.

Um nun die festbegründete, klar aus sich selbst hervortretende Ueberzeugung zu erlangen, daß alle Bemühungen, alle scheinbaren, zeitweisen und localen Siege der Vertheidiger der Finsterniß, der Unterdrückung und der Barbarei zuletzt dennoch vergeblich sind; daß der Geist der Cultur, der Humanität, der Aufklärung und der Freiheit unwiderstehbar voranschreitet nach dem hohen Ziele der Beglückung und Veredlung der Menschheit, des ganzen Geschlechtes: — um uns diese unendlich erhebende Ueberzeugung zu verschaffen, müssen wir vor Allem den Gang der Ereignisse, vielmehr der Entwickelung der Menschheit, den *Geist der Geschichte*, frei, unbefangen und vorurtheilslos zu ergründen und zu erfassen streben; die frühern Zeiten sodann vergleichen mit der Jetztwelt, aber nicht etwa blos in einzelnen Erscheinungen oder bezüglich einzelner Classen und Stände, sondern in ihrer Totalität, dem ganzen Streben, Wirken und Sein der Gesammtheit in ihren Grundzügen, damit aus diesen beiden bekannten Größen (den Zuständen in der Vergangenheit, und jenen in der Jetztwelt) sich eine Schlußfolgerung begründen lasse auf eine dritte Größe — auf die *Zukunft*. — Ein hocherfreuliches Ergebniß wird dann in aller Klarheit hervortreten.

Wir werden ganz vorzüglich den *socialen Zustand der Völ-*

ker, ihr gesammtes Leben und Sein, zu erfassen suchen, unter strenger, unnachsichtlicher Prüfung der Frage: in wie fern die in jeder Epoche vorhandenen Verhältnisse mit dem Geiste wahrer Cultur und Humanität, mit den Bedingungen des wahren Volkswohles im Einklange standen oder ihnen widerstrebten.

Hierbei dürfen wir nun die vorkommenden Erscheinungen nicht darum kurzweg gut heißen, weil sie in einer für glanzvoll geltenden Zeit bestanden, noch dürfen wir sie für verwerflich erklären, blos weil sie von unseren heutigen Socialeinrichtungen abweichen: kann es sich doch vielleicht nur etwa um eine andere Art der Cultur, als die unsrige ist, handeln.

Bei dieser in der Anwendung gewiß oft schwierigen Frage gilt es, zum Voraus ein stets leitendes und leuchtendes Princip aufzustellen, das, unabhängig von allen Wechseln der Ideen und der Zeiten, an sich, seinem Wesen nach, universell ist und es, wenigstens in den Grundzügen, bleiben muß, so lange es eine Geschichte geben wird.

Ein solches Princip nun glauben wir in dem Satze aufstellen zu können: Wahre Cultur besteht bei einem jeden Volke in dem Maße, in welchem seine sämmtlichen socialen Einrichtungen und Verhältnisse (sowohl einzeln, als in ihrer Totalität) die Entwickelung und Ausbildung aller vorhandenen Geistes- und Körperkräfte zur dauernden Begründung und vernunftgemäßen Benutzung des intellectuellen und materiellen Wohlergehens der Gesammtheit (ebenfalls im Einzelnen und Ganzen) befördern und herbeiführen.

Wir nehmen keinen Anstand, dieses Princip dem in neuester Zeit so viel empfohlenen, und fast zu allgemeiner Geltung gelangten geradezu entgegenzustellen, wornach der Historiker das Höchste geleistet haben soll, wenn er jede Epoche nach der in ihr herrschenden Anschauungsweise, jede Zeit sonach gewissermaßen „aus sich selbst" erkläre und beleuchte. Allerdings mag solches zur richtigeren Erkenntniß der jeweiligen Zustände, d. h. als bloses Mittel zum Zwecke, dienen, nun und nimmermehr aber kann dies der Maßstab zur Beurtheilung der Verhältnisse, der Maßstab zur Ermittelung des Werthes oder der Verwerflichkeit der Ereignisse oder Socialzustände sein; denn nach den in den verschiedenen Zeiten herrschenden „Anschauungsweisen" der Völker waren Sklaverei, Hexenverbrennungen und die Mehrzahl der Abscheulichkeiten und Greuel, welche damit zusammenhingen, nicht nur sehr nützliche, sondern unbedingt nothwendige Dinge. Es ist schwer zu begreifen, welchen höheren Werth die so behandelte Geschichte für denkende Menschen noch haben kann!

Wir dürfen uns nun nach dem oben aufgestellten Hauptgrundsatze durchaus nicht blos auf die Verhältnisse einzelner Classen, einzelner Stände, einzelner Individuen beschränken — die Geschichte muß

vielmehr, so weit es möglich ist, die ganze Menschheit umfassen; — muß sie erfassen in ihrer Entwickelung, in ihrem gesammten Leben, Sein und Wirken, in ihrer theilweisen Auflösung, vielmehr Verwandlung, Wiedergeburt, Palingenesie.

Wir betrachten daher in dieser Art, und in dem ausgedehntesten Umfange der Bedeutung des Wortes: die höchst mögliche — das geistige (rein intellectuelle und moralische), wie das materielle Wohl n sich begreifende — Cultur als das höchste Ziel des Strebens der Menschheit.

Wir legen einen äußerst hohen Werth auf die rein geistige Cultur, einen nicht minder hohen aber auch auf die materielle — von der in der Natur der menschlichen Verhältnisse begründeten, durch die ganze Geschichte bestätigten Ueberzeugung durchdrungen, daß keine von beiden ohne die andere dauernd bestehen kann, daß vielmehr beide sich wechselseitig ergänzen und unterstützen müssen; — daß einerseits nur geistige Bildung eine das wirkliche Leben angenehm machende höhere materielle Production begründe; und daß anderseits hinwieder physisches Elend im Allgemeinen auch das moralische in seinem Gefolge habe, und höhere geistige Entwickelung hemme und unmöglich mache; daß sonach der Nationalreichthum nicht nur eine der festesten Grundlagen, sondern vielmehr oft die wesentliche unumgängliche Vorbedingung zu jener geistigen Entwickelung ist*).

---

*) Sogar auf die Lebensdauer der Menschen äußern Armuth auf der einen, Wohlhabenheit auf der anderen Seite einen überraschenden Einfluß, wie namentlich die Schriften von Benoiston, Morgan (Secretär der großen Equitable-Society zu London), Dr. Casper und Quetelet zeigen. Nach Casper's Untersuchungen leben von 1000 zugleich geborenen Menschen

				Wohlhabende	Arme
nach	5	Jahren	noch	943	655
—	10	—	—	938	598
—	20	—	—	886	566
—	30	—	—	796	486
—	40	—	—	695	396
—	50	—	—	557	283
—	60	—	—	398	172
—	70	—	—	235	65
—	80	—	—	57	9

(Die Zahl der ersten Columne nahm Casper aus adelichen Familien, und die der zweiten aus den seit vielen Jahren in Berlin verstorbenen Stadtarmen.) Die mittlere Lebensdauer stellt sich bei den Reichen auf 50, bei den Armen nur auf 32 Jahre. Der Zufall also, der ein Kind auf den reichen Polstern des Reichen geboren werden ließ, gab ihm ein Geschenk von vollen 18 Jahren mehr mit auf den Weg, als dem auf dem Strohlager der Bettlerin zur Welt gekommenen Kinde. Das Mißverhältniß tritt, wie man sieht, am Meisten im höheren Alter hervor; es übersteigt aber sogar noch weit die obigen Berechnungen in Zeiten epidemischer Krankheiten, so namentlich der Cholera — und es würde selbst überhaupt noch ungleich größer sein, wenn sich die Wohlhabenden nicht durch ein Uebermaß von Genüssen das Leben häufig selbst wieder abkürzten. (Siehe die Recension der Schrift „Ueber den

Wir haben hier endlich noch beizufügen, daß nach unserer Ansicht die Menschheit in beiden Beziehungen (nämlich eben sowohl was geistige Entwickelung, als was materielle Wohlhabenheit betrifft) unaufhaltsam voranschreite, — daß sie in diesem Voranschreiten, in dieser Entwickelung niemals zu einem Endziele gelangen könne, an dem sie dann für ewige Zeiten stille halten müßte; daß vielmehr jede neue Entdeckung, jede neue Erfindung, sei es im einen oder im anderen der beiden Gebiete, stets wieder den Wunsch und die Idee zu noch ferneren Entdeckungen und Erfindungen wecke, und zur Grundlage der mannigfachsten neuen und weiteren diene; — daß das Voranschreiten in beiderlei Hinsicht gerade in dem Maße rascher und rascher erfolgen müsse, je weiter man schon vorangekommen, nach dem Naturgesetze der mathematischen, also nicht blos der arithmetischen Progression. — Am Schlusse unserer Abhandlung wird sich die Richtigkeit dieser Bemerkung unschwer erkennen lassen.

Wir wollen hier nur noch eines, nach unserer Ueberzeugung unerschütterlich feststehenden Naturgesetzes gedenken. Es ist das: Alles, was die Menschheit ist und sein wird, mußte sie und muß sie durch sich selbst, durch Entwickelung ihrer eigenen Kraft, ihrer eigenen Anlagen werden; — nicht, was ein Schicksal blind über sie verhängt hat!

II. Die Menschheit in ihren frühesten Verhältnissen zur Außenwelt. — Die ersten Schritte der Entwickelung.

Als das schwächste, hülfloseste Wesen auf Erden erscheint der Mensch bei seiner Geburt. Und Monate, Jahre sogar, vergehen, eh' er nur seine allererſten physischen Kräfte benutzen, seine allergewöhnlichsten physischen Bedürfnisse, für welche die Natur nicht (wie z. B. hinsichtlich des Schlafs) ohnehin völlig gesorgt hat, selbst befriedigen lernt.

Aber mag immer der Körper des Menschen sich am Langsamsten entwickeln und ausbilden, wir finden hinwieder in ihm Anlagen und Fähigkeiten, die kein Thier, entweder überhaupt, oder in gleicher Vollkommenheit wie er, besitzt.

Schon sein Körper vereinigt eine reiche Fülle physischer Vorzüge, vor dem aller Thiere, in sich. So seine, nicht auf der Erde hin-

---

Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten, von Dr. Quetelet," in den Wiener „Jahrbüchern der Literatur" von 1838, 84. Band, S. 111 und 112.) — An die vorstehende Bemerkung verdient die folgende gereiht zu werden: In allen Ländern und Städten, wo die Civilisation und der Wohlstand zugenommen hat, gewahrt man eine Verminderung der Mortalität. In England kam im Jahre 1700 ein Sterbefall auf 43 Einwohner, jetzt nur auf 51. In Schweden sind diese zwei Zahlen 34 (im Jahr 1700) und 45 (gegenwärtig); in Preußen 30 und 40, in Oesterreich 40 und 43, in den römischen Staaten 21 und 28 ꝛc.

kriechende, oder nur auf allen Vieren sich weiterschleppende, sondern nach Oben gewendete, aufrechte Gestalt, die ihm einen weiten, freien Blick nach allen Richtungen und in den verschiedensten Stellungen gewährt; — der in hohem Grade einzig kunstvolle Bau seiner Hand, durch welche ihm die Vollführung der wunderbarsten Dinge, wie keinem Thiere, physisch möglich gemacht ist; — dabei die Fähigkeit, so zu sagen, unter allen Himmelsstrichen zu wohnen, neben dem Löwen im glühendsten Sande der Wüste, neben dem Rennthiere fast bis zu des Poles erstarrenden Eisfelsen; — der Vorzug, an keinerlei bestimmte Art Nahrungsmittel ausschließlich gebunden zu sein, von vegetabilischen wie von animalischen Stoffen der mannigfachsten Art leben zu können u. s. f.

Wie schwach erscheint aber dennoch der nur körperlich ausgebildete Mensch neben den gewaltigsten der Thiere: vergeblich würde er, mit der bloßen Körperkraft, gegen den Löwen, den Tiger, den Elephanten zu ringen versuchen. Allein er besitzt, neben den körperlichen, auch geistige Anlagen; sie entwickeln sich zuletzt, bilden in höherem Maße zuletzt sich aus, sind dagegen die wichtigsten und edelsten. Nur sie erheben ihn unbestreitbar über alle andere Wesen der Erde.

So überzeugen wir uns denn, daß der Mensch keineswegs blos einer höheren Thierart angehört, etwa die edelste der Bestie ist, sondern daß sein Geschlecht eine ganz eigene, höhere Gattung von Wesen bildet, mindestens eben so weit erhaben über die Thierwelt, um eben so viel vollkommener und edler als diese, wie sie (die Thierwelt) ihrerseits edler und vollkommener als die Pflanzenwelt, diese vollkommener als das Mineralreich ist.

Im Körperbau und bei den physischen Bedürfnissen sehen wir allerdings die Verwandtschaft des menschlichen mit dem eigentlich animalischen Organismus; ähnlich, wie wir eine Verwandtschaft zwischen dem thierischen und dem Pflanzenleben finden. Aber eben so, wie sich das Thier durch die Fähigkeit freiwilliger Bewegung weit über die Grenzen des blos vegetirenden Pflanzenlebens erhebt, eben so unendlich groß ist der Abstand zwischen Mensch und Bestie durch die dem Ersten innewohnende Fähigkeit einer unendlichen Vervollkommnung seiner selbst und seines ganzen Geschlechtes. — Alle Thiergattungen werden in Jahrtausenden noch die nämlichen bleiben, wie sie heute sind, wie sie vor Jahrtausenden schon waren. Der gescheidteste Fuchs, der geschickteste Affe bringt sein Geschlecht auch nicht um Strohhalmbreite weiter. Wie ganz anders der Mensch! Sein Forschen, sein Ausbilden, kennt, so zu sagen, keine Grenzen. Und was der Einzelne entdeckt und erfindet: es nützt nicht etwa blos ihm allein, es nützt allen künftigen Geschlechtern; denn der Mensch besitzt die Fähigkeit, seine Entdeckungen auf die spätesten Nachkommen zu übertragen; diese sodann besitzen jene, daraus Vortheil zu ziehen, darauf fortzubauen bis in's Unendliche!

Und Alles deutet im Menschen auf immer weiter gehende Ent-

wickelung; fast Alles weis't ihn darauf hin, treibt ihn sogar dazu an.

Blicken wir nunmehr auf den Gang der Entwickelung.

So, wie sich beim Kinde die geistigen Kräfte nur weit langsamer und später entwickeln als die körperlichen, so ohne Zweifel auch beim ganzen Geschlechte. Gewiß verflossen viele Jahrhunderte, bis die Menschen auch nur die gewöhnlichen ihrer intellectuellen Fähigkeiten kennen, sie nur einigermaßen würdigen und benutzen lernten. Jahrhunderte mußten sonach auch hinschwinden, während deren es den damaligen Menschen durchaus an der Möglichkeit gebrach, irgend eine glaubwürdige Kunde von ihrem Zustande für ihre fernen Nachkommen aufzubewahren, und mühsam können wir daher nur einige geringe Spuren jenes Zustandes zusammen finden, die uns als leise Andeutungen dienen mögen. Nicht aus geschriebenen Urkunden vermögen wir hier zu folgern, sondern unsere Quelle bleibt einfach die Natur des Menschen an sich. So dürfte man im Wesentlichen auf folgendes Ergebniß kommen.

Man hat Unrecht, in den frühesten Verhältnissen des Menschen ausschließlich einen Naturzustand desselben erblicken zu wollen. Denn gewiß liegt es ebenfalls in seiner Natur begründet, die in ihm ruhenden (ihm eben von der Natur selbst verliehenen) Fähigkeiten und Kräfte zu entwickeln und zu benutzen, und mit Recht hat daher Ferguson geäußert, daß alle Zustände des Menschen (im Allgemeinen) gleichmäßig das Resultat seiner Natur seien.

War nun aber jener Urzustand ein wahrhaft glücklicher, den zu beneiden wir Ursache haben? So mochte es scheinen, so lange sich die Menschen noch nicht zu höheren Begriffen über die geistige Natur ihres Geschlechtes emporgeschwungen hatten. Anders muß unser Urtheil lauten. Wir sehen in jenem Zeitraume vielmehr gerade die Epoche, in welcher sich die Menschheit in einem am Allermeisten an das Thierische grenzenden Zustande befand — und darin vermögen wir kein Glück zu erblicken!

Von Entwickelung der edelsten Geistes-, ja selbst mancher Körperkräfte war noch nicht der allererste Anfang vorhanden. Der Mensch stand so tief, daß er in der frühesten Zeit des gepriesenen Naturzustandes noch nicht einmal eine Sprache besaß. Seine Bedürfnisse, nicht minder aber seine Begriffe, beschränkten sich auf das Allergemeinste, was seine animalischen Triebe forderten. Er aß und schlief. Sein Wachen hatte keinen weitern Zweck, als etwa instinctgemäß die für den Augenblick nöthige Nahrung aufzusuchen. Nur einzig und allein darin unterschied er sich von den Thieren, daß höhere geistige Anlagen in ihm schlummerten, obwohl ungeweckt, sogar ungeahnet von ihm; ihm selbst — der ganzen damaligen Welt — unbewußt.

Leicht konnte der Boden die Bedürfnisse des Menschen in jenem Zustande befriedigen, — bedurfte er doch schwerlich mehr, als ein Thier seiner Größe! Ein Eden, ein Paradies, ein herrlicher Garten war

dazu nicht erforderlich. Auch bildet die üppige Natur des Südens, wo man die ersten menschlichen Wohnplätze sucht, keine Gärten, nur des Menschen Hand vermag sie zu schaffen: die wunderbare Vegetation jener Erdstriche erzeugt fast undurchdringlich verwachsene Buschstrecken, schafft Wildnisse vermittelst der herrlichsten und edelsten Gewächse, Gesträuche und Bäume, aber keine wonnigen Gärten nach unsern Begriffen *).

Das Heraustreten aus diesem Zustande konnte keinesfalls plötzlich und mit einem einzigen Schritte geschehen; es erfolgte langsam, allmälig, in dem Maße, wie sich die Fähigkeiten des Menschen, zumal seine geistigen, mehr und mehr entwickelten. Aber wie dem sei, dieses Heraustreten aus dem Urzustande erscheint als ein, wenn auch langsam und mühevoll erkämpfter, Sieg der menschlichen über die thierische Natur, als erster Triumph der freien, selbsteigenen Entwickelung des Geistes über das instinctgemäße, rohe, blos physische Leben **).

Der erste, schon in die früheste Zeit fallende Riesenschritt, den der Mensch zur Veredelung, zur Erhebung, zum Emporbringen des ganzen Geschlechtes machte, war — die Bildung von Lauten und Wörtern, das Schaffen einer Sprache. Das Bewußtsein dämmert in ihm: er merkt auf, vergleicht und urtheilt. Er erkennt wieder, was er mehrmals gesehen; er wiederholt den Naturlaut des Thieres; er bezeichnet und nennt es mit diesem Laute: das erste Wort geht über seine Lippen; die Sprache — er hat sie sich geschaffen, hat sie sich selbst geschaffen, in Entwickelung der bis dahin, ihm selbst unbewußt, in ihm ruhenden Fähigkeiten. Was er werden kann, werden wird, er soll es durch eigene Mühe und Kraft, soll es durch sich selbst werden; kein Gott hat ihm die Sprache als vollendetes

---

*) Noch vor wenigen Jahrzehnten klagten Reisende: „Der Weg von Assuna nach Granada (in Spanien) führe durch eine 8—9 Stunden lange Wüste (vielmehr Wildniß), die in einer herrlichen Ebene liege, und aus nichts Anderem, als einem herrlichen Buschwalde von Rosmarin bestehe, der hier an den meisten Stellen fast mannshoch wachse.“ — Und welche Schilderung entwirft der Engländer C. Johnson in seinem „Tagebuche einer (1827 unternommenen) Reise durch das Himalayagebirge zu den Quellen des Dschemna, und von da bis zu den Grenzen der chinesischen Tatarei“ — gerade von jenen Gegenden, in denen man den ersten Wohnsitz der Menschen sucht? „Der Eingang in das Thal von Deyrah,“ sagt er, „wird besonders durch seine üppige, ja man könnte sagen Urvegetation, verschönert. Die rankenden Gewächse erreichen hier eine ungewöhnliche Höhe, und da sie, von Baum zu Baum sich schlingend, das sämmtliche Gehölz gleichsam zusammenflechten, so bildet sich auf diese Weise ein Dickicht, das selbst für einen Elephanten undurchdringlich ist.“ — Man vergleiche damit die Schilderungen, welche die Seefahrer von manchen neu entdeckten, zum ersten Male durch Menschen betretenen Südsee-Inseln entwerfen. —

**) Zu vergleichen: Schiller's schöne Abhandlung „Etwas über die erste Menschengesellschaft nach dem Leitfaden der mosaischen Urkunde.“

Geschenk gegeben; er hat sie sich selbst geschaffen; sie ist nicht göttlichen, sie ist rein menschlichen Ursprungs*).

Jetzt erst begann die Stellung des Menschen erhaben zu sein über jene der Thiere, über jene der Gesammtheit der übrigen Wesen der Erde. — Wir vermögen, zurückblickend, kaum den Begriff zu fassen von der jämmerlichen Erbärmlichkeit des Urzustandes in seinem allerersten Momente. Die elendesten Wilden, die man kennen lernte, wie unendlich höher standen sie alle, schon allein dadurch, daß sie sämmtlich Sprachen besaßen, und wären diese auch hundertmal unvollkommener, als die unvollständigste, von der wir wissen. — Sie alle sind schon über den ersten, so unendlich großen Schritt der geistigen Entwickelung vorangekommen! —

Lange Jahrhunderte mögen darauf wieder vergangen sein, bis man den flüchtigen Laut der Stimme festhalten lernte, erst vermittelst Abbildung des ganzen durch ihn bezeichneten Gegenstandes, dann durch abgekürzte, noch später durch allegorische oder symbolische Bilder (Hieroglyphen), endlich durch die Buchstabenschrift. — Welche unschätzbare Erfindung! Was vermochten jetzt noch Entfernung des Raumes, Entfernung der Zeit! Der Mensch hatte sich das erste Mittel verschafft, zu den entlegensten Völkern, zu den spätesten Nachkommen zu reden, über Tausende von Meilen, über Tausende von Jahren seine Empfindungen, Gefühle, Ansichten, Wünsche, Hoffnungen und Ueberzeugung — seine Kenntnisse, seine Entdeckungen, sein ganzes Wissen — hinüber zu tragen, wie wenn er überall körperlich gegenwärtig wäre! — Ein neuer, unberechenbar wichtiger Vortheil, den er sich gleichfalls selbst errungen, den er gleichfalls nur sich selbst zu verdanken hatte! —

Diesem zweiten großen geistigen Fortschritte gingen indessen gewiß manche andere voran, durch die man begann, das Leben sich bequemer und angenehmer zu machen. Die ersten Anfänge der Verfertigung von Kleidern, von Wohnungen, von Waffen, Alles übrigens noch im äußersten Maße roh und unvollkommen, gehören ohne Zweifel hierher. Eben so später der Beginn des Feldbaues, in welchem man wenigstens, in mehrfacher Beziehung nicht mit Unrecht, zugleich das Beginnen der Civilisation erblickt, indem der Mensch hierdurch an einen festen Wohnplatz gewöhnt ward. Auch eignet er sich erst durch den Ackerbau in wahrem Sinne den Boden zu; er wird erst dadurch wahrhaft Herr desselben, indem er ihn dasjenige, was er wünscht, zu erzeugen zwingt. —

Die von der Natur selbst herbeigeführte Vereinigung von einzelnen Menschen zu Familien**) muß als der Anfang des socia-

---

*) Der edle, so religiös gesinnte Herder hat dieses umfassend nachgewiesen, und zwar in der schon 1770 durch die Berliner Akademie der Wissenschaften gekrönten (gewiß wahrhaft preiswürdigen!) Preisschrift: „Ueber den Ursprung der Sprache."

**) Die Frage mag hier übergangen werden, ob sich die Menschen gleich uranfänglich zu einer Familie verbanden, oder ob Mann und Frau erst in

len Lebens betrachtet werden. Allmälig lernte man den Werth gemeinsamer Verbindung zu einem bestimmten Zwecke mehr und mehr schätzen. Je zahlreicher die Familie, besonders an männlichen Mitgliedern, desto erfolgreicher mußten die Kämpfe sein, sowohl gegen die Raubthiere, als gegen andere Menschen. Da traten denn wohl erst zwei und drei, dann zehn, zwölf und noch mehr unter einander verwandte, später auch blos benachbarte Familien förmlich für solche Fälle zusammen, um sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen. Aus den Familien- begann der Stamm- und Staatsverein sich zu entwickeln. Eine weitere wichtige Stufe auf dem Wege zur Erlangung höherer Cultur war damit erstiegen. Die Menschen fingen an, eines der wesentlichsten Mittel zu benutzen, die, in höherem Maße, nur ihnen, nicht den Thieren gegeben sind: das Mittel der Vereinigung ihrer vereinzelt so sehr schwachen Kräfte zur Ausführung gemeinsamer Unternehmungen. — Die Folge bewies, daß die Cultur der Menschen vielfach die Frucht geselliger Vereinigung ist.

Bei dem Kampfe wider Thiere, so wie gegen feindliche Menschenstämme, zeigte sich gleich Anfangs der Vortheil, den eine geregelte Anführung gewährt, verglichen mit dem Zustande, in welchem jeder Einzelne, wenn auch zum gemeinsamen Zwecke, doch nur nach eigenem Gutdünken handelt und kämpft. Der Stärkste, Gewandteste ward darum zum Häuptlinge der Horde erhoben, für die Dauer des Jagd- oder Raubzuges. Es leuchtet ein, wie beschränkt dabei seine Gewalt über die Anderen gewesen sein muß. —

Man lernte einsehen, daß jeder Einzelne etwas von seinen Rechten aufgeben müsse, um alle übrigen Rechte gesichert zu bekommen. Hier war man schon der Bildung des Staats, nach unseren Begriffen, wesentlich näher gerückt.

Aber im kleinen Vereine selbst entstanden immer noch Uebergriffe, darauf Streit, wohl sogar Mord und Todtschlag. Ein weiser, erfahrener und rechtlicher Mann, von Allen, oder doch der überwiegenden Mehrzahl deshalb geehrt und geachtet, ward nun zum Richter erwählt, dessen Ausspruche sich Alle fügen wollten, später fügen mußten.

Indessen konnte auch er irren, wie sich bald zeigte; auch er konnte von Vorliebe oder Haß, Verfolgungs- oder Habsucht geleitet werden; — oder aber man fand nach seinem Tode Keinen, der seine Stelle mit gleicher Weisheit, Kraft und Unparteilichkeit versah. Da entstand das Bedürfniß eigener bestimmter Gesetze, an die Alle gebunden seien, der Richter selbst nicht minder, als die Uebrigen. —

---

späterer Zeit, bei etwas weiter vorangeschrittener Cultur, bleibend und auf die Dauer sich mit einander vereinigten. Home (Sketches of the History of Man) handelt weitläufiger davon. — Zu vergessen ist freilich nicht, daß in frühester Zeit das Weib wohl durchgehends rechtlos gestellt und nur Sklavin des Mannes war, sich sonach mehr oder minder willkürlich jederzeit von ihm verstoßen lassen mußte, zumal im Oriente. —

Ehe man ein Gesetz schuf, hatte man den Druck des Unrechts und der Willkür schon fühlen müssen, dem man eben hierdurch für die Folge vorzubeugen suchte.

Aber früher schon, ehe man in dieser Entwickelung so weit vorangekommen war, hatten äußere Erscheinungen des Menschen Gemüth mächtig ergriffen. Anfangs kannte er wohl keine Furcht. Doch da krachte der Donner, daß die Erde erbebte unter seinen Füßen; der feurige Blitz zerschmetterte die stärksten Bäume, und ein orcanähnlicher Sturm schleuderte die ungeheuersten Felsen verwüstend in das Thal herab. — Oder: der heiter über den Bergen aufgestiegene Mond verdunkelte plötzlich — es entstand, was wir eine Mondfinsterniß nennen. Oder: einer der Menschen lag am Morgen regungs-, lag leblos auf der Erde. — Hier gewahrte man Feinde, ohne sie erblicken, sie mit der Keule treffen, sie bekämpfen zu können. — Furcht und Schrecken stellten sich als natürliche Folgen ein*). Den bösen Gegner, den man nicht mit dem Auge erblickte, und der doch, wie sein Werk bewies, gegenwärtig war — man suchte ihn durch Bitten, durch Flehen zu gewinnen, dann durch Opfer, selbst des Besten, was man besaß. Der Grund war gelegt zur ersten, rohen Religion; die Furcht hatte sie geschaffen, die Furcht vor den bösen Dämonen, die man nicht sah, nicht bekämpfen konnte, und deren Zorn und Verderben verbreitende Ungunst und Tücke man durch freiwillige Gaben abzuwenden, sie zu beschwören suchte. Daneben, jedoch wohl erst später, erwachte auch das Gefühl des Dankes für manche Genüsse, die man nicht selbst geschaffen, die man aber doch durch die Gaben der Natur erlangt hatte. So kam man in der Folge auch nicht minder zur Anbetung guter Götter. Wie leicht mochte unter diesen Verhältnissen Einer, aufmersamer und schlauer als die Uebrigen, der zufällig irgend eine Naturkraft näher kennen und in gewissem Sinne benutzen gelernt, auf die Schwäche und Unwissenheit der Menge speculiren; sich als mit göttlicher Macht, oder mindestens als mit göttlichem Wissen begabt brüsten, und allmälig — mit Hülfe derartiger Mirakel und Wunder — den Anfang jener Art Priestergewalt gründen, die wir in schrankenloser Ausdehnung bei allen Völkern der Vorwelt finden. — Gewiß spielten übrigens bei dem religiösen Cultus der Nomadenstämme jener Zeit die Veränderungen am Firmamente die höchste Rolle. Die Wunder des Himmels, anfangend mit dem Wechsel zwischen Tag und Nacht, mußten auch des Unwissendsten und Rohesten Aufmerksamkeit rege machen; — der strahlende Glanz und die Alles belebende Wärme der nach dem Tod verbreitenden Winter die ganze Natur neu erweckenden Sonne waren unzweifelhaft die ersten sichtbaren Gegenstände jedes Cultus. Priesterthum war damals stets mit Stern-

*) Vor dem makedonischen Alexander hatten die Skythen keine Furcht, wohl aber davor, es möge der Himmel einmal einstürzen. „Unbekannte Größen," sagte Napoleon, „fürchtet man am meisten."

deuterei verbunden, und mit aller Glaubwürdigkeit hat man den Sabäismus als die Grundlage aller jener Religionen bezeichnet.

III. Die Hauptzustände der Menschheit während des Alterthums.

Es scheint uns überflüssig, alle barbarischen Horden, von denen einer oder der andere Schriftsteller aus dem Alterthume gelegentlich spricht, in ihrem wilden Treiben, ihren grausamen Gebräuchen, ihren furchtbaren, oft thierischen Gewohnheiten besonders zu schildern. Nicht nur mangelt es uns dazu an genügender, umfassender Kenntniß aller ihrer Zustände (ein Mangel, der durch einzelne Hervorhebungen bei manchen alten Autoren nicht genügend beseitigt wird), anderntheils reicht es aber aus, um sich ein Bild blos im Allgemeinen zu entwerfen, wenn man die Schilderungen lies't, welche neuere Reisebeschreiber von dem Zustande der Wilden in später entdeckten Ländern geben. Es kann nicht sehr schwer fallen, ein derartiges Gemälde aus der neueren auf die alte Zeit überzutragen. Wir übergehen hier jene Horden. Was wir suchen, sind die frühesten Spuren der Cultur. Wir werden dieselbe in diesem ersten Zeitraume der Geschichte (dem sogenannten Alterthume) meistens nur wenig verbreitet, und stets entschieden mit Barbarei untermischt finden.

Was wir dabei fast durchgängig zu beklagen haben, ist der Mangel theils an alten, theils an glaubwürdigen Quellen. Sämmtliche Nachrichten, welche über die Blüthezeit der Griechen hinaufreichen, sind ohne Ausnahme so sehr voll Lücken und Mängel, dabei durchgängig so einseitig aufgefaßt, daß es von vorn herein schon als eine Unmöglichkeit erscheint, eine umfassende, bestimmte Ansicht über die damaligen Zustände sich zu bilden.

Eine eigenthümliche Erscheinung tritt uns aber selbst bei dieser höchst mangelhaften Kenntniß gleich Anfangs entgegen. Es ist die der strengen Absonderung und Trennung eines jeden einzelnen Volkes von allen andern Nationen der Erde — hervorgegangen aus dem unerschütterlich fest begründeten Wahne einer ausschließlichen inneren Vortrefflichkeit, einer ausschließlichen Bevorzugung durch die Götter selbst. Jedes Volk, von dem die alte Geschichte erzählt — und wäre es auch das roheste gewesen! — blickte daher mit Stolz und Verachtung auf seine Nachbarn herab, sie für unwürdig (von den Göttern gar nicht dazu auserwählt) haltend, den gleichen Zustand der Cultur zu erlangen; jedes fürchtete überdies selbst zu verlieren, wenn seine Künste, sein Wissen, einem andern Volke bekannt würden.

So ist es denn nicht möglich, in einer einzigen Darstellung einen Ueberblick des Zustandes der Vorzeit zu entwerfen. Diese Verhältnisse erfordern unbedingt, daß jede Nation, die sich im Alterthume auf irgend eine Weise auszeichnete, einzeln und besonders betrachtet werde. Erst der neueren Zeit war es vorbehalten, eine über sämmtliche Länder und Zonen ausdehnbare — ungeachtet aller jetzt

noch obwaltenden schweren Mißstände und Mängel — wenigstens den ersten Grundzügen nach, universelle Cultur in's Leben zu rufen, nachdem während des Mittelalters — allerdings ebenfalls neben manchen preiswürdigen Momenten, doch im Ganzen — eine universelle, allenthalben gleichartige Barbarei vorausgegangen war. — Ueberblicken wir sonach die Zustände der einzelnen Nationen, welche während des Alterthums am Meisten hervorragten.

1. Chinesen.

Es scheint allerdings nicht mit Ungrund zu geschehen, daß man die Chinesen gewöhnlich als eines der ältesten Völker aufführt. Aber der Geschichtsforscher ermangelt jeder zuverlässigen Quelle, sowohl für ihre Geschichte überhaupt, als bezüglich ihrer früheren Socialzustände. Die inländischen Schriften sind so sehr mit Fabeln angefüllt (deren Sinn zu deuten dem Occidentalen doppelt schwer, meistens sogar unmöglich ist), daß fast gar nichts daraus als historische Wahrheit angenommen werden kann; die alten Hellenen aber kannten China nicht, und es steht sogar zu bezweifeln, ob man nur in der alexandrinischen Zeit bei den Griechen eine Spur von Kunde dieses Landes zu finden vermag *).

Allerdings scheinen mancherlei Zustände der heutigen Chinesen aus dem höchsten Alterthume herzustammen. Indessen kann uns diese, durch nichts positiv zu unterstützende, blose Vermuthung nicht berechtigen, die jetzigen Verhältnisse dieses Volkes zur Grundlage einer Schilderung jenes seiner Vorfahren im höchsten Alterthume zu machen. Wir müssen sonach gleich bei der ersten Nation, von der wir zu reden haben, mit dem Bekenntnisse endigen, daß es uns hier an aller und jeder eine gehörige Kritik genügend bestehenden Kunde gebricht **).

2. Hindus.

Auch über dieses Volk finden wir bei den Schriftstellern der Griechen und Römer sehr wenig brauchbare Notizen. Sie reden meistens von Indien in der Art, wie man von einem Lande spricht, von welchem man durch entferntes Hörensagen fabelhafte Dinge vernommen hat. Nicht einmal des Diodor zu gedenken, der sich ohnehin so oft in Aufzeichnung von Mährchen gefällt, beschäfigte sich selbst Herodot mit ungereimten Sagen, wie z. B. jener von den Gold aufsuchenden Ameisen u. dergl. Zwar haben Arrian's Angaben über des makedonischen Alexander Zug nach Indien wenigstens im Allgemeinen gegrün-

*) Dr. Hager sucht die Bekanntschaft der Griechen mit China zu beweisen in dem kostbaren Werke: Déscription des Médailles Chinoises du Cabinet impérial de France; précédée d'un Essai de Numismatique Chinoise, avec des éclaircissemens sur le Commerce des Grecs avec la Chine etc. Paris, 1805, imprimerie impériale.

**) Eine Schilderung der dermaligen Verhältnisse der Chinesen wird später im Artikel „Sina" folgen.

deten Anspruch auf Glaubwürdigkeit; allein nicht nur war dieser Heereszug an sich nur ein schon ziemlich spätes, keineswegs ein im höchsten Alterthume vorgekommenes Ereigniß, sondern er dehnte sich auch blos bis zu den Grenzen des eigentlichen Hindostan aus, berührte gar nicht das Herz des Landes *).

Indessen besitzen wir andere aus dem hohen Alterthume stammende Werke, welche uns zwar nicht die Geschichte der politischen Ereignisse in Indien, dagegen sehr bestimmt und selbst umfassend die dortigen Socialzustände schildern. Wir meinen hier vorzugsweise die Religionsbücher, insbesondere die Gesetze Menu's, wobei, als Erläuterungsschriften, auch die älteren dramatischen Werke dieses Volkes benutzt werden können.

Wir haben bereits in einem andern Artikel des Staatslexikons (in dem Art. „Bramanen," 2. Band, S. 691 — 704) die Zustände des Hindu-Volkes, unter Zugrundelegung dieser alten Quellen, in ihrer ganzen Abscheulichkeit geschildert; wir haben nachgewiesen, wie, zum Vortheile einer einzigen Kaste, die ganze Nation von unvordenklichen Zeiten bis auf den heutigen Tag herab im Zustande der furchtbarsten Unwissenheit und Unterdrückung gehalten wurde und es noch wird; wie die Masse der Hindus der allerersten und natürlichsten Menschenrechte beraubt und auf die empörendste Weise herabgewürdigt ist, so daß — um nur Eines anzuführen — der Privilegirte für verunreinigt betrachtet wird, wenn auch nur der Schatten eines Menschen aus der geringsten Abtheilung auf ihn fällt, oder wenn er den Durst mit Wasser aus dem Brunnen stillen würde, der für Jenen bestimmt ist! Indem wir auf den Inhalt der erwähnten Abhandlung verweisen, genügt es, hier einige Worte über den Grad der Ausbildung der Wissenschaften und der Cultur überhaupt, im alten Indien, beizufügen.

Die vielgerühmten Kenntnisse der alten Indier in der Astronomie stellen sich nach De Lambre's Untersuchungen als höchst dürftig heraus.

Eben so verhält es sich mit ihrer Heilkunde, die von den Weisen (Bramanen) unter „göttlicher Mitwirkung" ausgeübt ward, aber jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrte.

Dagegen erlangte ihre Literatur schon vor unvordenklichen Zeiten einen gewissen Grad der Ausbildung, unterstützt durch die frühe Erfindung der Buchstabenschrift, die frühe Vervollkommnung der Landessprache, die üppige Natur und die reiche glühende Phantasie und den mystischen Pantheismus der Bramanen. Insbesondere wird die Anmuth der Poesie gerühmt **).

*) Hiernach ist der Werth der desfallsigen Angaben unserer gewöhnlichen Geschichtsbücher, die (mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen) nur griechische und römische, keine indischen Werke kennen, leicht zu bemessen.

**) Doch können wir in verschiedenen, uns zu Gesichte gekommenen Schriften dieser Gattung, namentlich dem vielgerühmten Singspiele Gita-Govinda

Was im Uebrigen die Künste betrifft, so beweis't das hiervon auf uns Gekommene mehr eine nicht unbedeutende mechanische Fertigkeit, als Geist und Geschmack. Es gibt schon einen übeln Begriff, wenn wir die Götter auf so monströse Weise, mit vier Armen und dergl., dargestellt sehen. (Bei den Hellenen finden wir selbst in ihren rohesten Zuständen nichts Aehnliches.) — Ueberall treten auch die Wirkungen des Kastenwesens hervor; überall die Folgen der Beschränkung des Menschen auf das Geschäft, zu welchem er angeblich geboren worden, möge er auch dazu gerade gar keine Neigung, gar kein Talent besitzen.

Die Bauwerke sind kolossal, die Tempel, Monumente, Säulen, Obelisken und Grotten gehen in's Ungeheuere; die Sculptur und Zeichnung stehen aber weit jenem edeln Geschmacke nach, den wir an den griechischen Werken bewundern. Zudem haben neuere Forschungen dargethan, daß die indischen Bauwerke aus weit späterer Zeit herstammen, als man bisher annahm*).

Blicken wir auf die verschiedenen Zweige der Industrie.

Im 10. Capitel von Menu's Gesetzen (§. 84) heißt es: „Einige sind der Meinung, daß der Ackerbau etwas Vortreffliches sei; allein es ist dies eine Lebensweise, welche der Wohlwollende (Gute) höchlich tadelt; denn die eisenbeschlagenen Holzstücke verwunden nicht blos die Erde, sondern auch die in ihr wohnenden Geschöpfe." — Es ist, nach dieser Sentenz, wohl klar, daß der religiöse Gesetzgeber den Ackerbau in der allgemeinen Meinung herabsetzte**).

Der wichtigste Zweig der Gewerbsindustrie, dessen wir im Alterthume erwähnt finden, ist die Weberei (besonders in Baum-

---

von Jajadeva keineswegs so großartige poetische Schöpfungen entdecken, wie manche Schriftsteller; vielmehr scheint uns das Ganze so ziemlich die Einfachheit der Schauspiele eines noch wenig ausgebildeten Culturzustandes an sich zu tragen.

*) Die englische „Gesellschaft für Uebersetzung orientalischer Schriftsteller" hat vor einigen Jahren ein indisches Werk unter dem Titel veröffentlicht: Essay on the Architecture of the Hindus; by Ram Raz. Daraus ergibt sich, daß die indischen Bauwerke keineswegs den Griechen und Aegyptiern mit als Vorbild dienten, sondern daß die Hindus vielmehr diesen, noch ungleich mehr aber den Römern entnahmen. Die großen Abtheilungen einer Ordnung sind dieselben bei Hindus und Römern, namentlich das Piedestal, welches römischen Ursprungs ist, und die Umrisse des Simswerks. Der Styl der Verzierungen ist entartet, und noch unter dem schlechten Geschmacke, der schon unter den Antoninen und Diocletian herrschte.

**) Wir wissen zwar sehr wohl, was Arrian (11. Cap.) und Diodor (II. Buch, 36 und 40. Cap.) von der hohen Achtung erzählen, welche der Ackerbau genieße, und von dem besonderen Schutze, der ihm selbst während der Kriege zu Theil werde, so daß man die Landleute fast als heilig und unverletzlich betrachte; allein diese Angaben werden durch die indischen Gesetze in nichts bekräftigt, sind sonach offenbar grundlos; und es ergibt sich daraus auf's Neue, wie sehr die Kritik Ursache hat, den Nachrichten der alten Classiker von fernen Ländern und Völkern zu mißtrauen, auch wenn sie von jenen mit aller Bestimmtheit gegeben werden wollten.

wolle und Linnen)*). Man gewahrt hierin große mechaniſche Ausbildung, aber ebenfalls ohne geläuterten Geſchmack: üppige Pracht, greller Prunk ſind durchgehends vorherrſchend. So in Hinſicht der Kleidung, wie bei den häuslichen Einrichtungen**).

Daß manche Erzeugniſſe Indiens ſchon in ſehr früher Zeit nach anderen, weit entlegenen Ländern ausgeführt wurden, läßt ſich wohl nicht bezweifeln. Was man aber auch von dem „blühenden" Handel Indiens im Alterthume ſagen möge, ſo war er doch gewiß lange nicht, was er unter anderen Socialverhältniſſen geworden ſein würde, insbeſondere bei der ſtarken Bevölkerung des Landes und der Menge und Köſtlichkeit ſeiner Producte. Und wer waren diejenigen, welche den Handel Indiens betrieben? Ausländer! Babylonier, Phönikier, Araber. Dagegen findet ſich nirgendswo eine Spur, daß Hindus ihrerſeits zu jenen Völkern gekommen wären. Bei ihren Religionsgeſetzen war ſolches auch gar nicht möglich.

Faſſen wir nun die ſocialen Zuſtände, unter welchen ſo unzählige Millionen von Hindus von unvordenklichen Jahrhunderten an bis zur neueſten Zeit herab gelebt haben und noch leben, in einem kurzen Ueberblicke zuſammen:

Das ganze Volk iſt ſtarr nach Kaſten abgeſchieden, mit durchaus ungleichen Rechten und Verpflichtungen. — In den geringeren Ständen wird die Menſchheit auf's Empörendſte niedergetreten. — Das Aufſchwingen in eine beſſere Kaſte iſt auch dem Talentvollſten und Edelſten durchaus unmöglich gemacht. — Die eine Hälfte der Menſchen, nämlich die Frauen, erſcheinen unbedingt unterdrückt und rechtlos geſtellt. — Alles höhere Wiſſen iſt Alleineigenthum der Bramanen; das höchſte Anſehen gebührt ausſchließlich nur ihnen. Die Religion, voll der unſinnigſten und empörendſten Vorſchriften, dient zunächſt nur zur Begründung und Erhaltung der ſchrankenloſeſten Prieſtergewalt. Auch die Volkserziehung, die Rechtspflege und die wichtigſten Theile der Verwaltung befinden ſich ausſchließlich in den Händen der Bramanen. — Alle Laſten ruhen auf den letzten Ständen, und alle Nationalmittel werden dagegen nur zum Vortheile der erſten, mit einiger Theilnahme der zweiten Kaſte (des Kriegerſtandes), verwendet.

Wer mag nun den Zuſtand einer Nation glücklich oder cultivirt nennen, bei welcher ſo ziemlich Alles dahin wirkt, die Ausbildung der intellectuellen und materiellen Fähigkeiten und Anlagen der unendlichen Mehrzahl ihrer Angehörigen abſolut unmöglich zu machen; einer Nation, die ſo tief ſteht, daß ſie ſich während Jahrtauſenden jedem Eindringen des Lichtes in ihre Mitte vorſätzlich und in der Geſammtheit der Ihrigen widerſetzt; einer Nation, deren Angehörigen

*) Herodot VII. Buch, 65. Cap. — Arrian, indiſche Nachrichten 16. Cap.

**) Strabon XV. Buch.

nie auch nur ein Gedanke, ein Wunsch entkeimte, jene furchtbaren Sklavenketten des Geistes wie des Körpers zu zerreißen, ihre Menschenrechte und Menschenwürde zurückzufordern, und sich naturgemäß aufzuschwingen zur Verbesserung, zur Entwickelung ihrer Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte*)!

3. Aethiopier.

Als drittes Urvolk gelten — ob mit Recht oder Unrecht ist freilich schwer zu entscheiden — die Aethiopier.

Homer und Herodot reden von ihnen, Beide aber auf eine Weise, welche offenbar zeigt, daß die Griechen in jenen Zeiten von den Aethiopiern so viel wie nichts wußten. Der Dichter nennt sie „die Gerechtesten unter den Menschen" und „die Lieblinge der Götter," und der Geschichtschreiber gibt ihren einzelnen Stämmen solche Namen, wie sie gewiß nie gehabt haben (Makrobier, Troglodyten ꝛc., — als ob es nicht leichter gewesen sein müßte, ihre wirklichen Namen zu erfahren, als zu ermitteln, wie sie wohnen, und daß sie lange leben — was in jenen heißen Gegenden nicht einmal wahrscheinlich ist!).

In Ermangelung aller bestimmten und zuverlässigen Quellen können wir nur theils nach der Natur des Landes, theils nach verschiedenen bei den Aegyptiern später vorkommenden Erscheinungen, theils nach den, obwohl nicht bedeutenden, Ueberresten einiger äthiopischen Städte mit etwas Wahrscheinlichkeit auf wenige Puncte des Culturzustandes und der socialen Verhältnisse des Volkes schließen.

Das Wahrscheinliche dürfte sich in der Hauptsache auf Folgendes beschränken:

Die meisten der Aethiopier lebten, den Verhältnissen des Bodens gemäß, als Jäger und Hirten. Es gab nur einzelne wenige Städte (unter ihnen Meroë und Axum), und ausschließlich in ihnen dürfen wir mit einigem Grunde nach Spuren eines Anfanges von Cultur suchen.

Die Angabe des (im Allgemeinen sehr unzuverlässigen) Diodor, daß die Priester die höchste Macht in sich vereinigt hätten, daß der weltliche König nur ein Spielball in ihrer Hand gewesen sei, ist an sich begreiflich, und wird durch die Erscheinungen in dem nahen Aegypten ziemlich glaubwürdig**). Als der erste weltliche Herrscher, von welchem gemeldet wird, er habe sich den seine Ermordung befehlenden Machtgeboten der Priester widersetzt und deren Gewalt vernichtet, wird der in griechischer Bildung (aber wo und wie?) erzogene Er-

---

*) Alle Ideen von Vaterlandsliebe und bürgerlicher Freiheit sind dem Hindu so durchaus fremd, daß seine Sprache nicht ein Wort, nicht einen Ausdruck zur Bezeichnung des Begriffes besitzt! (S. Walter Hamilton's geographisch-statistische Beschreibung von Hindostan.)

**) Diodor III. Buch, 5 u. 6. Cap.

gamenes, zur Zeit Ptolemäos II. (im 3. Jahrhunderte vor unſerer Zeitrechnung) genannt *).

Der natürliche Reichthum des Landes an einigen Erzeugniſſen, der Mangel an anderen, ſehr nothwendigen führte, wie überall, zum Umtauſche, zum Handel. Die Prieſter, umſichtiger als das übrige Volk, mochten bald den hieraus zu ziehenden Gewinn erkennen, und dieſen Vortheil ſich und ihrem Stande anzueignen ſuchen. So mochten ſie vielleicht auch dazu geführt werden, in entfernten Gegenden Niederlaſſungen zu gründen, die dem Handel und dem Cultus zugleich dienen konnten. Die Maſſe von Menſchen, welche zu beſtimmten Zeiten aus religiöſem Eifer wallfahrend zu den geheimniß- und wundervollen Tempeln und Prieſterwohnungen ſtrömten, dienten bald dazu, Caravanenzüge zu veranlaſſen, ſich gegenſeitig den Weg zu ſichern, und gaben am Platze ſelbſt durch ihre Menge und durch die Verſchiedenheit ihrer Bedürfniſſe zu Käufen und Verkäufen beſondere Gelegenheit. „Die Sitze des erſten Völkerverkehrs waren auch die Sitze der erſten Cultur. Austauſch der Waaren erzeugte Austauſch der Ideen, und durch dieſe wechſelſeitige Reibung loderte ſie zuerſt auf, die heilige Flamme der Humanität" **).

Als wirklich erweisbare Zeichen des erſten Anfanges von Cultur wiſſen wir indeſſen nur die Bauten und die Inſchriften auf deren Trümmern anzuführen. Ueber erſte aber vermögen wir nicht zu urtheilen, da nur einige wenig bedeutende Ruinen ſich bis zur Jetztzeit erhalten haben, und was die zweiten betrifft, ſo iſt es durch einen neueren Reiſenden ſehr zweifelhaft gemacht worden, ob dieſelben nicht aus weit jüngerer Zeit herſtammen, als man früher durchgehends annahm ***). Gewiß herrſchte noch keinerlei höhere Civiliſation, und obwohl meiſtens angenommen wird, die Bildung der Aegyptier habe ihren erſten Anfang aus Aethiopien erhalten, ſo läßt ſich doch ſelbſt bei dieſer in neuerer Zeit ſchwankend gewordenen Vorausſetzung gewiß nicht bezweifeln, daß die Cultur jedesfalls in Aegypten ſelbſt erſt ihre weitere Entwickelung erlangte.

4. Aegyptier.

Was die Ereigniſſe während der (dafür angenommenen) erſten und zweiten Periode der ägyptiſchen Geſchichte betrifft (nämlich von

*) Diodor III. Buch, 6. Cap.

**) Heeren, „Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der Völker der alten Welt" — ein Werk voll der ſcharfſinnigſten Combinationen, dem wir jedoch im Uebrigen ſehr oft nicht zu folgen wagen, da deſſen geiſtvoller Verfaſſer ſich doch nicht ſelten hinreißen ließ, bloſe Vermuthungen, und zwar ſelbſt höchſt gewagte, als hiſtoriſche Thatſachen anzunehmen.

***) Von Katte, „Reiſe in Abyſſinien," bemerkt: Die Ruinen von Axum ſeien zwar in alt-ägyptiſchem Geſchmacke aufgeführt geweſen, die griechiſchen Inſchriften bewieſen aber, daß ſie von den Ptolemäern herſtammten.

der frühesten Zeit bis auf Sesostris, etwa 1500 Jahre vor dem Beginne unserer Zeitrechnung, und von da bis Psammetich, etwa 650 Jahre vor derselben, d. i. bis zu der Epoche, in welcher die ersten Fremden freiwillig in das Land eingelassen wurden), — so ermangeln die diese früheren Begebenheiten betreffenden Angaben aller genügenden Begründung: es berichtet uns gar Niemand darüber, der ein durch seine Verhältnisse an sich glaubwürdiges Zeugniß desfalls zu geben vermöchte. Zudem überzeugt uns der Inhalt der Angaben aus jenen Zeiten, daß wir uns hier durchaus nur auf dem Gebiete der Mythen und Fabeln befinden.

Herodot und Diodor legen uns lange Listen von Königen vor, welche in diesen beiden Perioden über Aegypten geherrscht haben sollen. Allein ihre desfallsigen Angaben widersprechen sich so grell, daß selbst alle Bemühungen des scharfsinnigen Heeren, um einige Uebereinstimmung in dieselben hineinzubringen, vergeblich waren.

Die Thaten, welche dem angeblichen Könige Sesostris beigemessen werden, deuten offenbar (wie das, was man vom griechischen Hercules erzählt) auf nichts Anderes, als auf die Sonne — es war ein Sonnencultus, dieses Gestirn symbolisirt als siegreicher König, und schon der Name „Sesostris" soll ja „Anbeter der Sonne" bedeuten.

Erst von der angenommenen dritten Periode an kann sonach überhaupt von einer eigentlichen Geschichte Aegyptens die Rede sein. Es ist dieses von der Herrschaft Psammetich's bis zur Unterjochung des Reiches durch die Perser, etwa 650 bis 525 vor unserer Zeitrechnung, sonach ein Zeitraum von nicht mehr als beiläufig 125 Jahren. Und selbst das, was uns aus dieser kurzen Periode von geschichtlichen Ereignissen und Begebenheiten gemeldet wird, gewährt eine höchst dürftige Ausbeute. Gegen einen Theil dieser Angabe streitet deren innere Unwahrscheinlichkeit, und ein anderer kann uns, seiner Bedeutungslosigkeit wegen, sehr gleichgültig sein.

Ungleich reicher, glaubwürdiger und an sich interessanter, als die Geschichte der Begebenheiten, sind die auf uns gekommenen Notizen über den Socialzustand der alten Aegyptier. Hier lüften die bis zur neuesten Zeit erhaltenen Alterthümer allein schon mannigfach den Schleier, der uns in anderer Beziehung die Wunder Altägyptens verhüllt. Auch werden hierdurch, und zumal durch die an den großen Monumenten befindlichen Abbildungen, durch die aufgefundenen Geräthschaften ꝛc. viele Angaben der griechischen Classiker ausdrücklich bestätigt, wie überhaupt deren Berichte über die Lebensverhältnisse des Volkes schon darum an sich glaubwürdiger sind, als jene über die Ereignisse, weil sie hierüber als Augenzeugen reden konnten, was bezüglich der großen politischen Vorgänge begreiflicher Weise der Fall nicht war.

Aus mehrfachen Gründen wird angenommen, daß Aegypten von Aethiopien aus die Anfänge seiner Cultur erlangt habe. Ob dieses nun durch Anlegung dorfartiger Colonieen von Seiten äthiopischer Priester,

welche der Ausbreitung ihrer Religion und ihres Handels wegen dahin zogen, wie Heeren vermuthet, oder auf welche Weise sonst geschah, läßt sich unmöglich ermitteln, um so weniger, als die ganze Vermuthung einer von Aethiopien ausgegangenen Cultivirung Aegyptens keineswegs als erwiesene Thatsache betrachtet werden darf, vielmehr eben erst durch neuere Forschungen wenigstens zweifelhaft geworden ist*). Gewiß ist nur, daß sich die Priester schon in der frühesten uns bekannten Zeit zum Mittelpuncte der Cultur (oder dessen, was man dafür hielt) und der äußeren Macht aufgeworfen hatten; und daß sie zur dauernden Begründung ihrer Herrschaft die Religion benützten, welche ihnen zur Grundlage des ganzen socialen Gebäudes, das sie aufführten, dienen mußte.

Mit vielem Grunde läßt sich annehmen, daß der Sabäismus, insbesondere die Anbetung der Sonne, als höchster Gottheit, die Hauptgrundlage des ägyptischen, wie überhaupt wohl eines jeden Cultus im Alterthume abgab. Aber der vorsätzlich und sorgsam fortunterhaltenen Geistesbeschränktheit des Volkes wegen schufen die Priester, wesentlich von dem ihrigen verschieden, einen besonderen Cultus für die Masse der Nation, indem sie jenen mit Mysterien, diesen mit Allegorieen umhüllten, die von den Uneingeweiheten ebenfalls nicht verstanden zu werden vermochten.

Das, was man die Menge anbeten lehrte, war zwar ebenfalls die Natur, aber personificirt in einzelnen Wesen oder Thieren, je nachdem dieses oder jenes derselben auf den einen oder den andern Landestheil einen größern — wohlthätigen oder schädlichen — Einfluß ausübte. So ward denn der Cultus überall nach örtlichen Verhältnissen modificirt, und so kam es, daß man, mit Ausnahme der als Nationalgottheiten angenommenen zwei oder drei allgemein angebeteten (des Osiris, der Isis, und wohl auch des Typhon), durchaus nur Localgötter hatte, die in der einen Gegend verehrt wurden, in der andern nicht**).

Die uns allein näher bekannt gewordene Volksreligion, im Gegensatze zum Cultus der Gebildeteren, war über alle Begriffe roh und

---

*) Der sehr gelehrte Brite J. G. Wilkinson sucht umständlich die Ansicht durchzuführen, daß die Aegyptier, nach Gestalt, Schädelbau und Sprache, asiatischen Ursprungs, sonach keineswegs ein von den obern Nilufern herabgekommenes Volk seien. (S. dessen Manners and Customs of the ancient Egyptians, including their private life, government, laws, arts, manufactures, religion, and early history; derived from a comparison of the paintings, sculptures and monuments still existing, with the accounts of ancient authors.) Der Verf. der gegenwärtigen Abhandlung hatte schon früher Bedenken über den Umstand, daß bei vielen ägyptischen Abbildungen, zumal älteren, eine Verschiedenheit der dargestellten Menschenstämme sich nicht verkennen läßt: die Einen sind weißbraun mit schlichtem Haare, die Anderen negerartig mit krausem.

**) S. Herodot II. Buch, 42. Cap. Zu vergleichen ferner Diodor I. Buch, 84. Cap.

vernunftwidrig. Wenn auch nur in früherer Zeit Menschenopfer dabei vorkamen (wie Diodor I. Buch, 88 Cap., besagt, und wie manche erhaltene Darstellungen auf Monumenten ziemlich deutlich beweisen), so beurkundet doch schon der Thierdienst, wie er bis zur letzten Zeit der altägyptischen Nationalität herab bestand, daß das Volk in der furchtbarsten Geistesbeschränktheit und in einer Unwissenheit erhalten ward, die uns fast unbegreiflich erscheinen müssen.

Wer vorsätzlich eines der geheiligten Thiere tödtete, ward hingerichtet; wer es unvorsätzlich that, hatte die Strafe zu erleiden, welche die Willkür der Priester ihm auferlegte. Hatte aber Jemand einen Ibis oder Habicht (Ibis oder Katze) umgebracht, so mußte er jedenfalls sterben, wenn es auch ganz unvorsätzlich geschehen war*). — Bei Feuersbrünsten sorgte man weit mehr für Rettung der Katzen, als für Löschung des Brandes. — Für jede Gattung der heiligen Thiere waren eigene Ländereien bestimmt, aus deren Ertrage die Kosten für eine reichliche Unterhaltung derselben bestritten wurden. Während einer Hungersnoth, so wird versichert, zehrten sich die Aegyptier einander selbst auf, aber Keiner kam in Verdacht, ein heiliges Thier verspeis't zu haben! — Aus den Feldzügen kehrten die Truppen wehklagend mit ihren todten Katzen und Habichten in die Heimath zurück. Wegen des Todes eines heiligen Thieres entstand allgemeine Trauer; es wurden die prunkvollsten Leichenbegängnisse veranstaltet, und oft 100 Talente (fast 300,000 fl. nach unserem Gelde) dafür verwendet. (Welche ungeheuere Masse von Zeit und Capitalien [Producten], die zu Nützlichem hätten dienen können, wurden nur allein für das Einbalsamiren der Thierleichen sinnlos vergeudet!) — Auch mit höchst unsittlichen Dingen war der ägyptische Cultus verbunden**).

Unmöglich kann ein Volk, dessen Religionswesen so sehr gegen Menschenwürde, Vernunft und Sittlichkeit verstößt, als wahrhaft gebildet und glücklich betrachtet werden. Und auf dieser Grundlage beruhte hier der ganze sociale Zustand der Nation!

Nachdem schon durch das Religionswesen der erste Unterschied zwischen den Priestern und dem Volke, als Menschen von ganz verschiedener Würdigkeit, gemacht war, erscheint eine weitere Trennung der Masse der Nation in Unterabtheilungen, oder ebenfalls in besonderen Kasten, um so begreiflicher, als schon die örtlichen Verhältnisse, die Beschaffenheit des Bodens ꝛc. eine verschiedenartige Lebensweise der Leute bedingten.

---

*) Diodor erzählt als Augenzeuge (I. Buch, 83. Cap.), wie in jener Zeit unter Ptolemäos, als die Aegyptier um jeden Preis die Gunst der Römer zu erlangen strebten, ungeachtet der allgemeinen Furcht vor jenem mächtigen Volke und ungeachtet der Fürbitten des eigenen Königs, ein Römer, welcher unvorsätzlich eine Katze getödtet hatte, mit dem Tode bestraft ward.

**) Zu vergleichen Herodot II. Buch, Cap. 46, 48, 65 u. 66. Sodann Diodor I. Buch, 83—85. Cap.

Die Priester bildeten die erste und höchste Kaste. Alle Staatsämter waren durch sie besetzt; kein Handwerker durfte sich in Staatsgeschäfte mengen. Sie, die Priester, bewahrten jeden einzelnen Zweig der wissenschaftlichen Kenntnisse als ihr ausschließliches Eigenthum. Sie waren die Richter *), Aerzte, Zeichendeuter, Baumeister ꝛc. Solche außerordentliche Superiorität über das Volk war nothwendig, um dasselbe jederzeit in unbedingter Unterwürfigkeit zu halten. Zudem sehen wir das Grundeigenthum fast ausschließlich im Besitze der Priester; und was sie davon besaßen, war stets abgaben- und lastenfrei. Ungeachtet aller Privilegien lasteten aber auf ihnen sehr viele unvernünftige asketische Beschränkungen **); zudem war auch ihnen eine allseitige freie Entwickelung schon dadurch unmöglich gemacht, daß sie nicht etwa blos den Priesterstand im Allgemeinen ererbten, sondern speciell diese oder jene Würde bei dem einzelnen Tempel, zu dem ihr Vater gehört hatte.

Die zweite Kaste bildeten die Krieger. Sie waren nicht über das ganze Land zerstreut, sondern in dem den feindlichen Anfällen zunächst ausgesetzten Unterägypten ansässig, wo sie, statt eines Soldes, den Genuß von Feldstücken eingeräumt erhalten hatten.

Die übrigen Kasten kennen wir nicht genau. Die alten Schriftsteller, insbesondere Herodot und Diodor, widersprechen einander hierüber. Gewiß ist indessen, daß zu den Grundzügen dieser Einrichtung gehörten: Erblichkeit des Standes, strenges Verbot, aus der eigenen Kaste, in der man geboren war, in eine andere überzutreten; Beschränkthaltung im Wissen und grenzenlose Unterordnung der Geringeren unter die Herrschaft der Priester, welche (Herodot zufolge) jedem Stande die Lebensweise, sogar bis auf die Speisen herab, vorgeschrieben haben sollen — eine Angabe, deren Wahrheit wir bezweifeln müßten, wenn wir nicht Aehnliches und noch Aergeres bei den Hindus wirklich bestehend erblickten.

Kein einem anderen Stande angehöriger Aegyptier schloß eine Heirathsverbindung mit der Familie eines Schweinhirten; kein solcher Hirte durfte ein Heiligthum betreten; dem indischen Paria gleich lasteten auf ihm Schmach und Verachtung, und ward in ihm die Menschenwürde auf's Tiefste verletzt ***).

---

*) Selbst bei den vielgerühmten Todtengerichten entschied keineswegs das Volk, sondern der Urtheilsspruch ward von mindestens 40 Richtern — sonach Priestern — erlassen; jeder einzelne Aegyptier hatte nur das Recht der Anklage.

**) Nach Wilkinson's Forschungen war ihre Diät auf's Strengste vorgeschrieben: sie durften weder Schweinefleisch noch Fische, noch Linsen, Erbsen oder Knobloch und Zwiebeln genießen; mußten zweimal bei Tage, und eben so oft in der Nacht sich baden; ihre Fasten dauerten von einer Woche bis zu sechs Wochen.

***) S. Herodot II. Buch, Cap. 14, 47 u. 48. Champollion äußert einige Zweifel über die Richtigkeit des auf diese Weise geschilderten Verhältnisses; doch spricht Herodot hier als Augenzeuge.

Neben dieser Abtheilung der, wenigstens einigem Scheine nach, freien Menschen in Kasten, hatte man noch eine weitere, indem auch die Sklaverei bestand, und ohne Grund suchen einige Schriftsteller, deren Existenz zu bestreiten*).

Der That nach aber kann die ganze Masse des Volkes als den Priestern leibeigen betrachtet werden, wenn sie auch dem Namen nach nur, gewissermaßen blos bildlich genommen, als „Sklaven des Staates" erscheint**).

Wie im ganzen Oriente, so bestand auch in Aegypten Polygamie; nur bei der Priesterkaste nicht. Und obwohl dieser letzte Umstand auf einen etwas minder unnatürlichen Zustand in den Verhältnissen der Frauen schließen läßt, als der in der damaligen Welt gewöhnliche war, so beurkundet doch schon jener eine Umstand — das Bestehen der Vielweiberei im Allgemeinen — daß die Weiber im Besitze der natürlichen Menschenrechte im vollen Umfange unmöglich sich befunden haben können; denn wo Polygamie gesetzlich besteht, da muß das Weib die Sklavin des Mannes sein, und der Familiendespotismus ist damit unabwendbar begründet***).

Indem die Religion der Aegyptier nicht darauf beschränkt war, mit geistigen Verhältnissen des Menschen sich zu befassen, sondern indem sie Vorschriften über die gewöhnlichsten Vorkommnisse der äußeren Lebensweise gab, legte sie den stärksten Grund zur Absonderung der ägyptischen von jeder anderen Nation der Erde. — Alle, welche nicht die gleiche Sprache mit den Aegyptiern redeten, vielweniger die nämlichen Diätgesetze beobachteten, galten für unrein und wurden als Barbaren bezeichnet; auch nur das Messer eines solchen Menschen zu gebrauchen, würde den Eingeborenen verunreinigt haben†).

Aegypten war der That nach nicht sowohl ein monarchisch, als vielmehr ein theokratisch regierter Staat. Die Könige sahen sich mit großem Glanze umgeben, die Macht aber ruhete in den Händen der Priester. Die ganze Umgebung des Herrschers bestand ausschließlich aus Priestern; alle wichtigen Angelegenheiten wurden zunächst ihnen zur Berathung vorgelegt; und so, wie sie selbst ein asketisches Leben führten, mußte es gewissermaßen auch der König, dem, nach Diodor's wenigstens nicht sehr unwahrscheinlicher Angabe, sogar die Speisen und Getränke vorgeschrieben waren, welche er genießen, und eben so die

*) Nicht nur redet Diodor I., 70 von „gekauften" und von „im Hause gezogenen" Sklaven, sondern die uns bekannt gewordenen Strafgesetze der alten Aegyptier unterscheiden auch zwischen Freien und Sklaven.

**) Diodor I., 79.

***) Wenn Diodor I, 27 behaupten will, bei den Aegyptiern habe der Mann gewissermaßen unter der Herrschaft des Weibes gestanden; und wenn er dabei I., 80 doch selbst das Bestehen der Polygamie berichtet, so ist es wohl einleuchtend, daß er etwas Unglaubwürdiges sagt, weil sich beide Momente unmöglich mit einander vereinigen lassen.

†) S. Herodot II., 41 u. 158.

Stunden, in denen er spazieren gehen, sich baden, oder bei den Frauen verweilen durfte *).

Was wir von der Civil- und der Strafgesetzgebung der Aegyptier wissen, bildet ein sonderbares Gemisch von Humanität und Barbarei. In allen Beziehungen sind die Dinge durch jenen bis in's Innerste des Privat- und Familienlebens eindringenden, Alles vorschreibenden, leitenden und beherrschenden Priestergeist geordnet, der (wie in neuerer Zeit in Paraguay) grelle Verletzungen des Einzelnen durch seine Genossen zwar nicht duldet, in gewissem Sinne Ordnung und Ruhe aufrecht erhält, in so fern sich nämlich nur Jedermann unter die Allmacht der Hierarchie beugt, dabei aber jede freie Bewegung hemmt und lähmt, jede naturgemäße höhere Entwickelung unterdrückt und unmöglich macht. — So verwendeten die ägyptischen Priester auf die Rechtspflege besondere Sorgfalt; Keinem sollte von dem Anderen straflos Unrecht geschehen: das größte, allgemeinste Unrecht aber, die gesammte, den Menschen seiner heiligsten Urrechte beraubende, ihn vielfach ganz entwürdigende Socialeinrichtung, durfte dagegen, gleichsam als von Gott selbst geschaffen, in nichts angegriffen oder verändert, oder nur der leiseste Wunsch zu solcher Veränderung gehegt werden. —

Was das höhere Wissen, die Künste und das wirkliche Leben überhaupt betrifft, so trug Alles den Stempel einer möglichst unerschütterlichen Stabilität. Religion und Kastenwesen wirkten gleichmäßig darauf hin. In der ganzen Zeit, aus welcher wir Kunde besitzen, meinte man, kein Zweig der Cultur sei einer höheren Vervollkommnung fähig, als worauf ihn die Vorfahren gebracht hatten. Das gemeinsame Interesse aller Priester mußte sie zu strenger Aufrechthaltung dieses verderblichen Grundsatzes bestimmen. Der Zutritt zu dem, was der einen Kaste zugetheilt, war ohnehin den Angehörigen aller anderen Stände unbedingt verschlossen. Das Herkommen galt als heiligstes der Gesetze, und alle Gründe der Vernunft vermochten nicht, es zu erschüttern.

Es gebrach schon an dem ersten Elemente einer guten wissenschaftlichen Bildung. Nie vermag die Hieroglyphe eine eigentliche Buchstabenschrift zu ersetzen **). Aber hier sollte sie sogar großentheils Geheimschrift sein und bleiben, an welche das Volk staunend hinblicken mochte, ohne das Geringste von deren Bedeutung enträthseln zu können. — Es war die ägyptische Hieroglyphenschrift größtentheils eigens dazu bestimmt, ausschließlich der Priesterkaste, und zwar zumeist

*) Diodor I, 70 u. 73.

**) Es bleibt dieses wahr, auch nach Champollion's Entdeckung, „daß die Aegyptier jeden Buchstaben mit dem Bilde eines Gegenstandes bezeichneten, dessen Name in ihrer Sprache mit dem auszudrückenden Buchstaben anfing." (Um z. B. Kleopatra zu schreiben zeichneten sie zuerst das Bild einer Schale (Kelol), oder einer Hütte (Kalibi) oder eine Mütze (Klaft) ꝛc. Das L wurde durch einen Löwen (Labo), das R durch einen Mund (Ro) oder eine Granatblume (Roman) oder dergl. ausgedrückt.)

gerade dazu zu dienen, jedes höhere Wissen — nicht zu verbreiten, sondern vielmehr — verborgen zu halten vor der Masse der anderen Menschen. (Erst in sehr später Zeit, nach dem Sturze der altägyptischen Nationalität, ward man mit der griechischen Buchstabenschrift bekannt.)

Der Sinn für das Schöne und Erhabene findet sich nirgends bei den Aegyptiern geweckt. Blos das körperlich Kolossale, nicht das Ideale, war ihnen von Werth. Wir dürfen hier nur an die zwecklosen, unsinnigen, die furchtbare Knechtschaft des Volkes, das sie aufführen mußte, beurkundenden Pyramidenbauten erinnern *).

Die merkwürdigsten Bauten der Aegyptier sind aber ihre Tempel. Und obwohl man deren Größe vielfach ganz gewaltig übertrieben hat, so muß man doch selbst über die reducirten Maße ihres Umfanges noch staunen **). Allein hierin, wie in anderen Dingen, treffen wir immer wieder auf das verderbliche Princip unbedingter Stabilität, und selbst Heeren fühlte sich, ungeachtet seiner (wie uns scheint übergroßen) Begeisterung für das alte Aegypten, zu der Bemerkung gedrungen: „Die Architectur behielt immer denselben Charakter, und war im Laufe von vielleicht mehr als einem Jahrtausende doch weniger Veränderungen unterworfen, als die griechische in einem Jahrhunderte. Der Plan und die Einrichtung dieser Heiligthümer erscheint, bei aller Verschiedenheit ihrer Größe und einiger Nebendinge, sich doch in der Hauptsache so gleich, daß man leicht darin jene allgemeine Vorschriften erkennt, an welche die öffentliche Architectur in Aegypten unauflöslich gebunden war."

Bemerkenswer thist noch, daß man weder Bogen noch Gewölbe ***) herzustellen verstand, und die ersten nicht selten durch schwerfällige Säulen zu ersetzen sich genöthigt sah. — Auf Herstellung schöner Privatwohnungen scheint gar kein Werth gelegt worden zu sein.

---

*) Es gab nicht blos gegen 40 größere, sondern außerdem noch eine fast zahllose Menge kleinerer Pyramiden. Die drei großen Pyramiden von Giseh allein aber enthalten eine solche Steinmasse (4,693,000 Cubikmeter), daß man davon eine 9 Fuß hohe und 1 Fuß breite Mauer von 1400 Stunden Länge (sonach etwa quer durch Afrika, von Alexandria bis zur Küste von Guinea, oder aber wie viele Wohnungen!) erbauen könnte. — Diodor's Angabe, daß an der größten Pyramide 360,000 Menschen 20 Jahre lang in der Frohne hätten arbeiten müssen, erscheint sonach wenigstens nicht ganz ungereimt, wenn auch sicherlich die Angabe à priori nicht begründet ist. Eine Ungereimtheit ist es aber, wenn der nämliche Schriftsteller versichert, einer der Pyramidenerbauer (König Mykerinus) habe „als Wohlthäter seiner Unterthanen" gegolten!

**) Das flache Dach des großen Tempels zu Groß-Apollinopolis (Edfu) trägt schon seit langer Zeit ein aus Lehmhütten bestehendes Araberdorf. (Der Unrath wird in den Tempel hinab geworfen, der dadurch zu einem wahren Souterrain geworden.) Auch auf dem einen Tempel der Insel Phile steht ein Dörfchen.

***) In Wilkinson's Werke befindet sich eine abweichende Angabe, die jedoch unsers Wissens mit allen anderen Nachrichten im Widerspruche steht.

Innig verbunden mit der Baukunſt finden wir Sculpturen und Malereien, mit denen alle Wände, Säulen und die Decken der Tempel verſehen waren. Aber auch hierin brachten es die Aegyptier durchaus nicht weiter, als zu mechaniſcher Fertigkeit. Ihre Farben zeichnen ſich durch Friſche und Dauerhaftigkeit aus, aber ſie hatten deren nicht mehr als ſechs, und jede Farbenmiſchung war ihnen unbekannt. Eben ſo wußten ſie nicht das Geringſte von perſpectiviſcher Zeichnung, und alle ihre Darſtellungen entbehren nicht nur eines friſchen, kräftigen Lebens, ſondern — ohne eine einzige Ausnahme! — ſelbſt der Natürlichkeit; und mit Recht bemerkte ein Brite*): „Noch Niemand hat je eine ägyptiſche Figur in einer Stellung geſehen, in welche ſich die menſchliche Geſtalt natürlich fügen könnte. Die Hände ſind faſt immer nur die rechte oder die linke, und das Auge immer voll, wiewohl das Geſicht im Profil."

Was aber jeden Aufſchwung der Kunſt hemmen und lähmen mußte, war das Sklaventhum, in welchem ſie darnieder lag. Denn charakteriſtiſch genug finden wir auf den altägyptiſchen Darſtellungen zur Seite der Maler und Bildhauer auch den Aufſeher mit der Gerte, der Zuchtruthe, abgebildet, mit welcher er die Sklaven zur Arbeit, zur Kunſt antreibt! — Ganz dieſem Zuſtande entſprechend, gibt ſich auch der Knechtsſinn der Beherrſchten kund. Die Abbildungen der Götter ſind jenen der Könige nachgeahmt, welche deren Tempel erbaut haben, ſo daß z. B. in einem von Möris und Seſoſtris herrührenden Tempel alle darin dargeſtellten Götter dem Möris oder Seſoſtris gleichen! (Die Portraits der Könige aus dem äthiopiſchen Stamme zeigen die Geſichtswinkel der Neger und meiſtens den ſtupideſten Ausdruck.) So mußte ſelbſt das Ideale, die Gottheit, die Kunſt, aus ſchamloſer Kriecherei in den Koth der Gemeinheit herabgezogen und entweihet werden!

Die natürlichen Verhältniſſe begünſtigten den Ackerbau ungemein. Die von dem Nilſtrom alljährlich überflutheten Gegenden brauchte man nicht einmal zu pflügen oder umzugraben, ehe man ſie einſäete, noch weniger zu düngen, und doch erhielt man alle 4—6 Monate eine neue, reiche Ernte. — Das Ueberſchwemmungsgebiet des Nils ward, durch Anlage von Canälen, künſtlich erweitert. Dieſes iſt aber auch die einzige nennenswerthe Beförderung, welche der Agricultur zu Theil wurde. Alle anderen Verhältniſſe trugen bei, dieſelbe auf einer höchſt niedrigen Stufe zu erhalten. Die ganze Bearbeitung des Bodens war dermaßen roh**), daß man nur in einem ſo ſehr geſegneten Lande überhaupt irgend einen Ertrag erlangen konnte. Das Allerſchlimmſte aber blieb ſtets, daß der Landmann gar kein freies Grundeigenthum beſaß, noch deſſen je erwerben konnte. Der Boden war Eigenthum der Prieſter und des Königs (erſteres theils der

*) Wiener Jahrbücher der Literatur 81. Band, S. 63, Note.
**) Die Beſchreibung ſiehe bei Herodot II, 14.

Einzelnen persönlich, theils der Tempel); daneben hatte die Kriegerkaste, an Soldesstatt, verschiedene Landstriche in Genuß. Der Landmann aber erscheint höchstens nur etwa als Pächter*), wenn anders seine Lage nicht noch schlimmer war.

Mit dem Gewerbsstande war der Begriff einer gewissen Erniedrigung verbunden, und deshalb durfte auch kein Soldat sich nebenbei mit dem Betriebe eines Handwerks beschäftigen. Nicht minder war es den Angehörigen des Handwerkerstandes selbst verboten, zwei Gewerbe zugleich auszuüben, oder das vom Vater ererbte mit einem andern zu vertauschen. Der Mensch sollte durchaus nichts werden, als wozu ihn der Zufall der Geburt geführt hatte! So konnte denn der Gewerbsstand gewiß nicht weiter, als zu bloser mechanischer Fertigkeit gelangen. —

Der Handel mit fremden Ländern und Völkern war sicherlich äußerst beschränkt; er dehnte sich in der altägyptischen Zeit wohl schwerlich je weiter als bis Aethiopien im Süden, und bis Syrien im Nordosten aus, und ward selbst nach diesen Gegenden ohne Zweifel mehr durch Phönikier ꝛc., als durch Aegyptier betrieben. Die Furcht der Priester vor den Folgen eines regen Völkerverkehres, zumal mit einigermaßen cultivirten Nationen, und die Strenge der ägyptischen Ceremonial- und Diätgesetze bildeten scharfe Abscheidungslinien. Dazu kamen, als specielle Hemmnisse des Seehandels: die frühere Unsicherheit des Mittelmeeres durch zahllose Seeräuber, die Gefährlichkeit der Schifffahrt auf dem oberen Theile des arabischen Busens, und die Armuth und wohl auch Rohheit seiner Uferbewohner, endlich der Mangel an geeignetem Bauholze für Seeschiffe. Aber auch der Handel mit den afrikanischen Binnenländern (den Heeren weitaus für den wichtigsten Theil des gesammten in- und ausländischen Verkehrs der Aegyptier hält) war unzweifelhaft höchst unbedeutend. Nicht nur, daß sich in den alten Schriftstellern nirgendwo die leiseste Andeutung des Bestehens eines künstlich angelegten Landweges findet**), sondern es fehlte überdies ganz und gar an einem geeigneten Transportmittel; denn nirgendwo gewahrt man, wie selbst Champollion anerkennt, die leiseste Spur des Vorhandenseins von Kameelen, diesen — für den Verkehr in solchen Ländern unumgänglich nothwendigen Thieren. — „Das Schiff der Wüste" scheint vielmehr erst in späteren Zeiten aus Arabien eingeführt worden zu sein. Wie aber ein Binnenhandel ohne die Benutzung des Kameeles hier überhaupt nur möglich gewesen, läßt sich nicht im Entferntesten absehen.

Unvergleichbar wichtiger, als der Verkehr mit fremden Völkern,

---

*) S. Diodor I, 74. — Herodot spricht freilich II, 109 von einem günstigeren Verhältnisse. Was er desfalls mittheilt (Sesostris soll das Land unter die Aegyptier vertheilt haben, gegen einen jährlich zu entrichtenden Zoll), gibt er aber nicht nur selbst als Sage, sondern schildert auch das angeblich bestandene Verhältniß gar nicht näher.

**) Eine von Denon erwähnte Kunststraße in Oberägypten rührt offenbar von den Römern her.

war unstreitig jener mit den Angehörigen der eigenen Na... rief hervor und beförderte vor Allem der das Land in seiner ... Länge durchfluthende herrliche Nilstrom. Der hier Statt find... Handel mußte aber um so bedeutender sein, als an den Ufern dieses Flusses weitaus der wohlhabendste, cultivirteste und zahlreichste Theil des ägyptischen Volkes wohnte *), und als man bald durch angelegte Canäle auch die benachbarten fruchtbaren Landstriche mit jener Hauptpulsader des Landes in unmittelbare Verbindung brachte **).

Die erste uns bekannte Revolution in den Socialzuständen Aegyptens ward durch die Macht des Völkerverkehrs herbeigeführt. Nicht immer und in allen Fällen konnte man die auf dem Mittelmeere nach dem unteren Theile des Landes gekommenen Fremden unbedingt von sich zurückstoßen und allen Lockungen des Umtausches der Waaren widerstehen. So trat man denn in Niederägypten zuerst mit Fremden in näheren Verkehr. Der hier herrschende Psammetich gewahrte, wie dadurch er und sein Land bereichert wurden. Dieses Aufblühen erweckte den Neid der anderen Gebietsbeherrscher ***). Aber statt jenen vernichten zu können, unterlagen sie vielmehr sämmtlich ihm, der sich (in Folge des höhern Wohlstandes) größerer materieller Mittel, und zudem der entschiedenen Hülfe der Fremden erfreute. Von jetzt an war Aegypten den Ausländern geöffnet, und Psammetich's Nachfolger konnten unmöglich einen anderen Weg einschlagen. In dieser Zeit — nicht in jener fabelhaften der Sesostriden — möchten wir Aegyptens schönste Periode suchen. —

Nachdem in solcher Weise die Gewalt des Priesterthums durch jene der Könige beschränkt worden, ließen diese Letzten sich zu verderblichen Entwürfen verleiten. Eben so, wie ihre Macht im Inneren des Staats sich erweitert hatte, suchten sie dieselbe auch über andere Länder auszudehnen. Die Eroberungssucht rächte sich aber furchtbar an ihnen selbst; denn eben dadurch wurden mächtige Feinde herangezogen. Und wenn auch der ägyptische Staat durch zufällige glückliche Ereignisse noch vor einer Vernichtung durch Nebukadnezar gerettet wurde, so entging er doch

---

*) Aegypten mag damals allerdings sehr bevölkert gewesen sein; indessen übertreiben Herodot und Diodor in ihren desfallsigen Angaben doch völlig in's Ungereimte; Erster, indem er von 20,000 in Aegypten vorhandenen Städten erzählt (hätte jede derselben nur 500 Familien oder 2500 Menschen umfaßt, so gäbe dieses allein schon — ohne die Dorfbewohner — eine Populationsmenge von 50 Millionen!!), und Letzter, indem er von 18000 Städten und ansehnlichen Dörfern berichtet, während er an einer andern Stelle doch die Gesammtbevölkerung — gewiß hoch genug! — zu sieben Millionen anschlägt.

**) Die Canäle zur Verbindung der inneren Theile des Landes mußten sich in ihren Folgen weit nützlicher erweisen, als das auf den auswärtigen Verkehr berechnete, scheinbar weit wichtigere Unternehmen der Canalanlage zwischen dem rothen und Mittelmeere.

***) Diodor I, 66. — Also nicht das Opfern aus dem ehernen Helm — eine alberne Sage! — war die Ursache des Krieges.

...ckſale nicht, als die Heere der Perſer heranzogen. Jetzt ...ar darin Rettung gefunden werden können, wenn man — wie ...ellenen — der größern materiellen Macht eine geiſtige Superiorität, den fremden Mieth- und Sklavenhorden die Begeiſterung wahrer Vaterlandsliebe entgegengeſtellt hätte. Aber Beides war unmöglich. Eine geiſtige Ueberlegenheit darf bei einem in ſeiner Maſſe von allen Zweigen des Wiſſens und der höheren Cultur ſorgſam ausgeſchloſſenen, an Kastenunweſen gewöhnten, zu Pyramidenbauten despotiſch mißbrauchten und in geiſtesbeſchränkendem, dumm machendem Cultus *) ſorgſam herangezogenen Volke nun und nimmermehr geſucht werden; und kriegeriſcher Muth, militäriſche Talente vermögen ſich da nicht zu entwickeln, wo, wie in Aegypten, alle Staatseinrichtungen nur auf Erhaltung der Prieſterherrſchaft berechnet ſind; denn dieſe ſchafft Gehorſam, nicht Muth, nicht jenen reinen, begeiſternden Patriotismus, welcher ein Ausfluß wahrer Bildung iſt.

Von dem Eintritte der Perſer in das Land an war der Untergang des alten Aegyptens — nicht etwa blos für den Augenblick, ſondern für immer — unabwendbar entſchieden. Um ſich feſtzuſetzen, ſtrebten die Sieger die Prieſtergewalt zu vernichten. Da ſich aber eben hierauf das geſammte ſociale Gebäude gründete, ſo ſtürzte mit jener die ganze Nationalität, und die ſpäteren Bemühungen einer Wiederherſtellung derſelben, wenigſtens großentheils auf alten Grundlagen, mußten mißlingen.

Im Intereſſe der Menſchheit iſt dieſes aber — ſo wenig Würdiges auch an die Stelle des Untergegangenen trat — wenigſtens keineswegs beſonders zu bedauern. Denn die Vernichtung eines ſolchen entwürdigenden Zuſtandes kann unter keinen Verhältniſſen ein Unglück ſein; eines Zuſtandes, der den höchſten Grad geiſtigen Elends in ſich ſchloß, indem er das unglückliche Volk dahin gebracht hatte, daß es eine andere und beſſere Lage nicht einmal wünſchte, oder die Möglichkeit einer ſolchen nur ahnete; daß es vielmehr denjenigen, der es hätte wagen mögen, ihm den Weg zur Verbeſſerung zu zeigen, unfehlbar, mit höchſter Wuth, freiwillig ſelbſt ermordet haben würde. —

5. Juden. (S. Hebräer.)

6. Babylonier und Aſſyrier.

Die wenigen einzelnen Nachrichten über dieſe Völker gewähren durchaus keinen allgemeinen, klaren Ueberblick über deren Geſchichte und Zuſtände.

---

*) Immerhin ſind die Pyramidenbauten ein ſprechendes Kennzeichen des Zuſtandes der Nation. Bezeichnender aber noch iſt das Religionsweſen, da auf dieſem der ganze Socialzuſtand beruhte, der nicht kurz vorübergehend, wie etwa eine Pyramidenbaute war, ſondern Jahrtauſende lang währte. Auch mochte in dem einen Falle die rohe Gewalt, ſei es der fremden Eroberer (der Hykſos), oder der wahnſinnigen eingeborenen Unterdrücker, ſelbſt den Vernünftigen durch

Nur von den sogenannten Neubabyloniern sind einige glaubwürdige Nachrichten, aber auch dieses nur bezüglich ihrer socialen Zustände, nicht ihrer Geschichte, auf uns gekommen. Von den Assyriern wissen wir beinahe so viel wie gar nichts, und das, was von den Altbabyloniern erzählt wird, bildet augenscheinlich ein Gewebe von Mythen.

Die Fruchtbarkeit des Bodens, die Lage an zwei schönen schiffbaren Strömen, so wie die Nähe des Meeres und der hierdurch herbeigeführte Verkehr mit andern Völkern — mußten die ursprünglich nomadisirenden Bewohner dieser Gegenden früher als jene des mittelasiatischen Binnenlandes mit einiger Cultur bekannt machen. Die häufigen Ueberschwemmungen des Euphrats führten bald zu einigen technischen Voranschritten. Man führte erst Damm- und Uferbauten (wenn auch noch in ziemlich roher Weise) aus, und begann später Canäle anzulegen. Die Babylonier wurden ein Ackerbau und Handel treibendes, nach Zeit und Verhältnissen cultivirtes, reiches und üppiges Volk (wobei man aber allerdings unsere heutigen Begriffe von Cultur und Reichthum keineswegs zum Maßstabe nehmen darf). — Die Juden kamen in ihrem Wissen und in ihren Gebräuchen wesentlich verfeinert aus der babylonischen Gefangenschaft zurück.

Was die inneren Verhältnisse betrifft, so besaßen die Priester eine alle anderen Stände weit überragende, nur durch die Wichtigkeit des Handels etwas gemilderte Macht. Sie bildeten eine streng in sich abgeschlossene Kaste, die im ausschließlichen Besitze der Wissenschaften und höheren Künste sich befand, und dieselben mit dem Stande und den Geburtsvorrechten unter sich fortpflanzte.

Ob auch die übrigen Stände in Kasten getheilt waren, wissen wir nicht. Dagegen ist es erwiesen, daß die Babylonier viele Sklaven hielten, welche jedoch ziemlich mild behandelt worden sein sollen *).

Die alles moralische Gefühl empörende Behandlungsweise der Frauen, die Art, wie sie auf dem Markte an den Meistbietenden oder Mindestfordernden von Staatswegen verkauft worden sein sollen, dann den häßlichen Cultus der Göttin Mylitta haben wir bereits in dem Artikel „Ehe" (4. Band, Seite 570—571 des Staatslexikons) geschildert.

Während die Priester einen unvernünftigen religiösen Cultus (hei-

---

materiellen Zwang zu dem Werke, momentan, wider Willen antreiben, — der Cultus dagegen beschränkte sich nicht auf den äußeren Menschen, er griff tiefer ein, beherrschte den ganzen Menschen: er bezeichnet hier das ganze Wissen, den ganzen Umfang oder vielmehr die ganze Beschränktheit der Begriffe des furchtbar getäuschten, unglücklichen Volkes!

*) Die Sage von den jedes Jahr 5 Tage lang dauernden Sklavenfesten, während deren der Herr die Sklaven bedienen sollte, ist — die Sache in ihrer vollen Ausdehnung genommen — durchaus unglaubwürdig. Zu einem wirklichen Bedienen ihrer Sklaven haben sich die Gebieter gewiß niemals und nirgends herabgelassen; eben so wenig dazu, jene so lange über ihr, der Herren, Vermögen schalten zu lassen.

lige Thiere, Vogelflug- und Opferthierdeuterei, Astrologie ꝛc.) *) benutzten, um die Masse des Volkes in Aberglauben und Unwissenheit zu erhalten, würde man bei ihnen selbst vergeblich ein höheres Wissen suchen **).

Etwas weiter waren die Babylonier in technischer Ausführung verschiedener Arbeiten vorangeschritten. Doch auch dieses wird gewöhnlich ungemein überschätzt. So erscheinen die sogenannten „hängenden Gärten der Semiramis," welche im Alterthume als Weltwunder galten, der unbefangenen Prüfung (selbst nach der möglichst großartigen späteren Beschreibung des befangenen Diodor) als eine eben so kunst- als nutzlose Anlage (in beiden Beziehungen allerdings würdig, jenem andern „Weltwunder," den ägyptischen Pyramiden, an die Seite gesetzt zu werden).

Die Agricultur soll, zumal in Folge künstlicher Bewässerung, auf einer nicht geringen Stufe sich befunden haben; eben so die Gewerbsindustrie und der Handel. Allein die Wichtigkeit der beiden letztberührten Momente wird sicherlich gleichfalls ungemein überschätzt. Alles, was man in dieser Beziehung nach den alten Schriftstellern anzuführen vermag (und was insbesondere Heeren mit ungemeiner Sorgfalt zusammengetragen hat), beurkundet gerade, wie gewaltig wenig Lebensannehmlichkeiten man damals auch in dem reichsten und üppigsten Orte der Welt kannte, da sich der gesammte Luxus auf — nach unseren Begriffen — ziemlich ärmliche Dinge beschränkte; — und wo Gegenstände wie: große indische Hunde, Edelsteine, Goldsand, geschnitzte Handstöcke u. dgl. als Hauptartikel eines Weltverkehrs genannt werden, da kann dieser Weltverkehr wahrlich nur sehr wenig bedeutend gewesen sein! —

7. Perser.

Wir sollten hier zuerst die Zustände der Meder schildern. Allein Alles, was bezüglich ihrer auf uns gekommen ist, beschränkt sich in der Hauptsache 1) auf Namen angeblicher Herrscher, die uns vollkommen gleichgültig sein können; 2) auf einige Nachrichten von Raub- und Unterjochungszügen, wie sie ohnehin fast bei allen Wilden vorkommen. Berücksichtigt man nun noch ferner, daß die Gewährsmänner selbst hierüber äußerst unzuverlässig sind, so werden wir wohl gerechtfertigt sein, wenn wir alles darauf Bezügliche aus dem Gebiete der Geschichte ausschließen zu müssen glauben.

Indem wir nun auf die eigentlichen Perser übergehen, so drängt sich uns vor Allem die Bemerkung auf, daß, je weiter wir zu den Völkern des inneren Asiens vordringen, wir desto unbegrenzter und schrankenloser den Herrscherdespotismus als Fundament des ganzen

*) Die Richtigkeit der Bibelangabe von Menschenopfern wird allerdings aus mehrfachen Gründen bezweifelt.

**) Was die Heilkunde betrifft, so wissen wir, daß man die Kranken auf den Markt brachte, um sich dort von Vorübergehenden rathen zu lassen!

Staats- und Nationalwesens entwickelt finden. Der erste Grund dieser Erscheinung dürfte in der natürlichen Beschaffenheit des Landes zu suchen sein. Ein reger, lebendiger Völkerverkehr ist durch den Mangel von (zumal durch cultivirte Länder begrenzten) Meeren ungemein erschwert; eben damit aber auch ein so vielfach nützlicher und beglückender Austausch der Ideen, der Kenntnisse, des Wissens und überhaupt der Begriffe unmöglich gemacht. Zudem nöthigen die Steppen und Sandwüsten zu einem steten Umherziehen; man stößt dabei auf Hindernisse; sie müssen überwunden sein; der Stärkste und Kühnste der Horde ist der Anführer, und ihm gehorchen alle Uebrigen; er erlangt, wenn sein Stamm einmal eine Reihe von anderen Horden unterjocht hat, mit der Zeit schrankenlose Gewalt. — Hierzu die Polygamie, welche, wie wir anderwärts bereits zeigten, den Despotismus des Herrschers von unten auf durch den ganzen Socialzustand begründet, weil jede einzelne Familie eine despotische Einrichtung hat; demnach die Ansicht: daß die ganze Welt in solcher oder gleicher Weise organisirt sein müsse, — hier eine volksthümliche und allgemeine wird. — Darum tritt uns auch überall, wo wir die eben berührten Verhältnisse in Verbindung sehen, das gleiche Bild der Willkürgewalt entgegen. So im inneren Afrika, wie im inneren Asien.

In Persien besonders hielt man den König für das lebendige Abbild der Gottheit*). Er vermag Alles, sein Wille und seine Gewalt sind unbeschränkbar, seine Befehle unwiderruflich**). Zwar soll er gut und weise sein wie Ormuzd; aber wer, der ihn zu richten wagte, wenn er es nicht ist? Nur durch Hof- und Palastverschwörungen wird dem Despoten häufig der wohlverdiente Strang zu Theil!

Unter solchen Verhältnissen war die ganze Nation, auch die Vornehmsten nicht ausgenommen, nur ein Eigenthum des Allgewaltigen: Land und Leute erscheinen als bloße Sachen, über die er verfügen konnte, wie in civilisirten Gegenden der Bürger über seine Wohnung, seine Aecker, sein Mastvieh verfügt***). Alle Perser, auch die vornehmsten Hofbeamten und die Satrapen der Provinzen, waren der That wie dem Namen nach Knechte und Sklaven des Herrschers (ihre gewöhnliche Benennung). In natürlichem Zusammenhange damit die entwürdigende, hündische Art der Verehrung des Gebieters, das Niederwerfen vor ihm u. s. f. Seine persönlichen Feste (Geburtstage ꝛc.) waren stets eine Landesfeier, an der sich auch der kriegerische Perser pflichtschuldigst freuen mußte; sein Tod veranlaßte allgemeine

*) Plutarch. in Themistocl.

**) Zend-Avesta, Ausgabe v. Kleuker I. Bd., S. 72 folg.

***) Diese Begriffe haben sich bis heute noch unter den Persern forterhalten. Der 1807 im Napoleonischen Heerlager erschienene persische Gesandte bat den Kaiser ganz ohne Rückhalt, seinem Könige eine französische Regimentsmusik zu schenken, und wollte dann gar nicht begreifen, daß der mächtige Kaiser nicht ein Paar Dutzend seiner Soldaten und Unterthanen nach Wohlgefallen sollte verschenken können.

Trauer: die Sonne des Lichts und des Rechts strahlte nicht mehr; die Gerichtshöfe wurden daher geschlossen, die heiligen Feuer ausgelöscht*).

Ein das ganze Land aussaugender Prunk und Glanz umgab stets den Herrscher. Sein Harem**), seine Eunuchen, seine Hofdiener, seine Leibwache der Zehntausend bildeten, so oft die Residenz gewechselt ward, einen Zug, der nur durch die reichsten Provinzen ausführbar, und dem Erfolge nach auch in diesen einem furchtbaren Orcane, oder der Ausplünderung durch zahllose Räuberhorden gleichkam. Denn der ungeheuere Zug verzehrte oder verdarb, was ihm anstand; es galt ja Alles für das Eigenthum des Königs, und mußte doch der Sklave noch froh sein, wenn man ihm nur irgend etwas, wenn man ihm nur das nackte Leben ließ!

Unbeschreiblich sind die Verschwendung und die Ueppigkeit jeglicher Art, welche am Hofe der Schahs herrschten***). Und die Vergötterung der Gewaltigen ging in sinnloser Ausdehnung selbst so weit, daß auch die Leichname derselben ihren Hofstaat fortbehielten, und es daher auch Todtenresidenzen der Könige gab †)!

„Der Mißbrauch der Gewalt klebt an der Gewalt, wie die Wirkung an der Ursache." — Was Wunder, daß der Despot seine unbeschränkte Macht nach Laune und Willkür ausübte; daß er die Aerzte, die ihn nicht heilen können, spießen lassen will ††); daß er seinem Höflinge, der es, auf des Gewaltigen eigene Aufforderung hin, wagt, ihm leise genug die Wahrheit zu gestehen, durch das Niederschießen des Kindes beweis't, auch in trunkenem Zustande den Bogen führen zu können †††); daß er Menschen bis an den Kopf lebendig in die Erde eingraben läßt*); daß er dem, welcher seinen (des Despoten) Enkel, wider den empfangenen Befehl, am Leben erhalten hat, das Fleisch des eigenen Kindes zur Speise vorsetzt, frohlockend sodann, ob er Geschmack an diesem Wilde gefunden**); — oder daß er den Sohn zwingt, auf dem mit der abgezogenen Haut seines lebendig geschundenen Vaters

---

*) Diodor.

**) Ehe ein Weib der Gunst des Gewaltigen theilhaftig werden konnte, sollte es wenigstens ein Jahr lang im Serail gereinigt und vorbereitet werden. Es konnte sodann (mit Ausnahme der Favorit-Sultaninnen) diese Gunst in der Regel alljährlich nur einmal erlangen, und für jeden Tag des Jahres — mußte ein neues Opfer der viehischen Königswollust bereit sein!

***) Siehe Einzelnheiten bei Herodot I, 188; Ktesias; Xenophon; Athenäus u. A. m.

†) S. Heeren, Conamina eruditorum ad explicanda urbis Persepolis monumenta, censurae subjecta.

††) Darius, bei Herodot III, 132.

†††) Kambyses, bei Herodot III, 34 und 35.

*) Ebendaselbst III, 35.

**) Der Mederkönig Astyages gegen Harpagus. Herodot I, 119. Wenn wir auch die unbedingte historische Richtigkeit dieser Angabe bezweifeln, so ist es doch jedenfalls für den Socialzustand höchst bezeichnend, daß man eine solche That ohne Bedenken für möglich halten mußte.

bedeckten Stuhle Recht zu ſprechen*), oder vielmehr im lügenhaft getragenen Gewande des Richters höhnend Unrecht zu üben, — und wie die Unzahl der Greuel alle lauten, welche uns von der Herrſcherweiſe der mittelaſiatiſchen Despoten aufbewahrt ſind, und eine wo möglich noch erſchreckendere Schlußfolgerung auf die unberechenbare Menge der nicht aufgezeichneten geſtatten!

Die Regierung ging in der Regel vom Harem aus. Weiber und Eunuchen, obwohl ſelbſt nur Sklaven, ſonach aller Rechte entbehrend, wußten den jeweiligen Despoten durch tauſend Ränke zu lenken, ſich ſelbſt um die Wette einander zu ſtürzen und zu morden **), und Unglück und Verderben über zahlloſe Völker zu bringen ***). Auch die Erziehung der Kronerben ging vom Serail aus †); und wie unter ſolchen Verhältniſſen heute noch im Oriente häufig der Fall iſt, ſo klebte damals jedem neuen Herrſcher das Blut ſeiner gemeuchelmordeten Brüder an, deren längeres Leben ihn ja in ſeinen königlichen Schwelgereien ſtets beunruhigt und aufgeſcheucht haben würde ††).

Einiges Gegengewicht wider die Herrſcherwillkür ſuchte das Prieſterthum zu bilden. Die Magier galten als Mittelsperſonen zwiſchen der Gottheit und den Menſchen, dem Herrſcher unentbehrlich als Wahrſager, Zeichendeuter und Beſitzer der heiligen Gebetsformeln. Aber nicht genügend geſchützt vor den Launen der ſchrankenloſen Herrſchermacht, gingen ihre Rathſchläge eben ſo wohl, wie die Entſcheidungen der Richter, immer nur dahin, dem Verlangen und den Wünſchen des Gewaltigen zu entſprechen, ohne Scham und Ueberzeugungstreue, unbekümmert um Ehre, Wahrheit und Recht †††).

Die Religion ſelbſt, welche damals, wie wir glauben (ſ. den Art. „Parſen"), durch Zoroaſter's Reformation noch nicht von den allerroheſten Schlacken gereinigt war, beförderte und unterhielt vielfach einen

---

*) Herodot VII, 194.

**) Siehe die furchtbar empörende, aber höchſt charakteriſtiſche Geſchichte bei Herodot IX, 108—113, wo eine der Weiber des Xerxes deſſen ſchuldloſer Schwägerin aus Rache und Eiferſucht die Naſe, Ohren, Lippen und Brüſte abſchneiden und den Hunden vorwerfen, ſodann auch die Zunge ausreißen ließ, und die Unglückliche ſo verſtümmelt nach Hauſe ſendete!

***) Weiberränke waren auch die erſte Veranlaſſung der Kriege mit den Hellenen: der Lohn, den die Atoſſa dem Arzte Demokedes verſprochen hatte. S. Herodot III, 134.

†) Platon.

††) Herodot. Heeren.

†††) Als Kambyſes die Richter befragte, ob es nach den Geſetzen erlaubt ſei, ſeine Schweſter zu heirathen, antworteten ſie — wohl wiſſend, welche Entſcheidung er verlange — ächt diplomatiſch! — es gebe zwar kein Geſetz, welches ſolches befehle, dagegen beſtehe das Geſetz: „daß der König thun könne, was ihm beliebe." Herodot III, 31. Vergleiche auch VII, 194. — Der Richter, welcher auf dem mit der Haut ſeines geſchundenen Vaters überzogenen Stuhle Recht ſprechen mußte, gibt ein wenigſtens nicht umſchleiertes, ſondern offen ſprechendes Bild von der Unabhängigkeit der Gerichte.

crassen Aberglauben; und so werden namentlich Menschenopfer, insbesondere das Lebendigbegraben von Menschen, um sich den Gott, der unter der Erde wohne, geneigt zu machen, als ein gewöhnliches Vorkommniß geschildert *).

Die persische Nation war in vier, nach Wissen und Rang entfernt von einander stehende Abtheilungen geschieden: die Krieger und die Priester bildeten die beiden edeln, die Ackers- und Gewerbsleute die geringeren Stämme **). Indessen finden wir doch das eigentliche Kastenwesen in seinem vollen Umfange hier nicht entwickelt, wie dieses überhaupt seine ganze Ausdehnung nur bei solchen Völkern (obwohl nicht bei allen diesen) erlangte, deren gesammter Socialzustand auf rein priesterlichen Einrichtungen beruhete (wie bei den Hindus, den Aegyptiern, vermuthlich auch den Aethiopiern).

Ehe wir nun weiter auf die socialen Verhältnisse eingehen, müssen wir einen Blick auf die Grundlage des persischen Staatsgebäudes nach Außen, sonach anderen Völkern gegenüber, hinwenden. — Die Eroberungssucht tritt uns hier vor Allem entgegen. Die Perser betrachteten Asien als ihr und ihres jeweiligen Königs Eigenthum. Kein Mittel schien ihnen zu unmoralisch, zu verwerflich oder zu grausam, um diese Herrschaft zu behaupten und zu sichern ***); und wenn sie auch einzelne Volksstämme, welche sich freiwillig unterwarfen (wie die Phönikier), ziemlich schonten, oder andere aus Politik selbst einigermaßen zu heben suchten (wie die Babylonier) †), so verfuhren sie desto empörender gegen die anderen, insbesondere wenn diese den Muth zeigten, ihre Freiheit und Nationalität wider die fremden, rohen Unterdrücker mit dem Schwerte zu vertheidigen: dann verpflanzten und verschlech-

---

*) Herodot VII, 114.

**) Zendavesta. — Herodot's Angabe von 10 Stämmen (3 edeln, 3 ackerbauenden, 4 nomadisirenden) muß der Auctorität der einheimischen Quellen nachstehen.

***) Schlosser, der sonst scharf prüfende Geschichtsforscher, spricht zwar (I. Band, S. 257 seines universalhistorischen Ueberblicks) von der schonenden Behandlungsweise der Besiegten durch die Perser, und führt zum Beweise die gefangenen Könige Astyages, Krösos und einen ägyptischen Herrscher an. Abgesehen davon, daß diese Angaben theilweise von der historischen Kritik bezweifelt werden können (und überdies sollte ja auch Krösos Anfangs auf dem Scheiterhaufen endigen), so beweis't eine Milde gegen einzelne Häuptlinge noch gar nichts, wenn man, wie von den Persern so oft geschah, sich die empörendsten Greuel gegen ganze Völker erlaubte.

†) Selbst dabei gab sich wieder eine häßliche Barbarei kund. Aus Verzweiflung hatten die Babylonier ihre Weiber selbst getödtet. Darius aber wünschte das wichtige Babylon als sein Besitzthum wieder emporzubringen. Er gab deswegen die Stadt ihren alten Einwohnern (unter persischer Oberherrschaft) zurück (nachdem er jedoch zuvor noch etwa 3000 derselben hatte spießen lassen); und damit eine Fortpflanzung Statt finde, so legte er den in der Nähe wohnenden Völkerschaften auf, in verschiedenen Lieferungen 50,000 Weibspersonen nach Babylon zu liefern! — Alles menschliche Gefühl empört sich über solche Schmach!

terten sie systematisch ganze Volksstämme*), suchten sie andere völlig auszurotten**); und bei mehr als einer Gelegenheit stellten sie wahre Treibjagden gegen die unglücklichen Bewohner ganzer Landschaften und Inseln an***).

Da die Perser, der geringen Stufe ihres eigenen Culturgrades nach, an höhere Bildung und Emporbringung der von ihnen unterjochten Länder gar nicht denken konnten; da sie vielmehr nichts Anderes, als einen hohen Ertrag aus diesen zu ziehen beabsichtigten, so mußte überall eine volksverderbliche Satrapenregierung entstehen, welche kein höheres Ziel des Strebens, als Erweiterung der Macht dieser Statthalter, Befriedigung ihres Stolzes und ihrer Geldgier kannte. Jede Provinz mußte sonach, neben ihrem Beitrage zur großen Hofhaltung des Sultans, noch einen besonderen — man kann nicht einmal sagen kleinen — Hof des Satrapen unterhalten, an welchem gewöhnlich gleichfalls die unmäßigste Verschwendung herrschte†). Das Uebel vergrößerte sich, je mehr sich diese früheren Statthalter in Wirklichkeit zu blos tributären Fürsten emporschwangen, welche sich aus eigener Machtvollkommenheit einander wohl sogar mit Waffengewalt bekriegten††), oder ihre Stellen durch eigenmächtig ernannte Vicesatrapen auf eigene Rechnung verwal-

---

*) So wurde unter Kambyses eine Colonie von 6000 Aegyptiern nach Susa geschleppt (Ctes. Pers. cap. IX.). Gleicher Fall mit den Päonen. (Herodot V, 15 98.) — Um das Entweichen in das alte Vaterland zu verhindern, verpflanzte man solche Unglückliche häufig nach den entferntesten Gegenden, z. B. auf die Inseln des persischen Meerbusens. (Heeren I, S. 455.) — Auch das systematische Verschlechtern der Volksstämme ward absichtlich angewendet. Dürfen wir Herodot glauben, so mußten die Lydier auf des Kyros Befehl ihre Waffen abliefern, sich in reiche Gewänder kleiden und ihre Jugend im Trinken und Spielen unterrichten, so daß sie in kurzer Frist aus dem kriegerischsten Volke Asiens das weichlichste geworden sein sollen. Der Rath rührte, wie versichert wird, von ihrem eigenen früheren Despoten Krösos her, der sie hierdurch vor der gewaltsamen Verpflanzung zu retten suchte.

**) So die Jonier. „Als die Perser die Städte (der Jonier) in ihrer Gewalt hatten, lasen sie die wohlgebildetsten Knaben aus, und verschnitten sie; die schönsten der Jungfrauen schleppten sie zum Könige fort; und wie sie dieses thaten, so brannten sie auch die Städte sammt den Heiligthümern ab. (Herodot VI, 32.)

***) Von den Griechen σαγηνεύειν, „mit einem Netz ausfischen," genannt. „Auf jeder Insel, die sie nahmen, machten die Barbaren immer große Treibjagd (Fangjagd) auf die Menschen. Ihre Fangjagd aber ist von dieser Art: ein Mann hat den anderen bei der Hand in einer Reihe von der Nordküste bis zur Südküste, und so durchziehen sie die ganze Insel, und jagen die Menschen auf." (Herodot VI, 31.)

†) Ein Satrap von Babylon hielt eine solche Unzahl von Hunden, daß vier bedeutende Orte mit deren Unterhaltung besteuert waren. Derselbe soll ferner 16,800 Pferde besessen und angeblich über eine attische Medimne Silbers an täglichen Einkünften zu beziehen gehabt haben. (Herodot I, 192.)

††) Schon Tissaphernes und der jüngere Kyros bekriegten sich einander, und man sah dieses gern bei Hofe! (Xenophon.)

ten ließen, und dabei überdies solche Vicesatrapenstellen an die Wittwen der ursprünglich dazu Ernannten, gegen genügende Sicherung der bedungenen Tributsumme, weiter übertrugen *).

Darius war der Erste, welcher wenigstens einige Norm für das Verhältniß der Tributpflichtigkeit der verschiedenen Provinzen festsetzte. Den handeltreibenden Seestädten waren zunächst Geld-, den Binnenländern meist Naturalienlieferungen auferlegt. Aber selbst bei dieser Gelegenheit gibt sich der Zustand der damals herrschenden Entwürdigung der Menschheit kund. Die Babylonier mußten jährlich „1000 Talente Silbers und fünfhundert verschnittene Knaben" liefern; die Kolchier in jedem fünften Jahre „hundert Knaben und hundert Jungfrauen." — Die häßlichsten Schandthaten, welche der barbarische Krieger im Momente der Eroberung und des Siegesrausches begeht, müssen gering erscheinen neben den Anordnungen eines solchen scheußlichen, mit kalter Ueberlegung, nach Maß und Zahl zum Voraus berechneten, und dem eigenen Lande in dieser Weise gefühllos auferlegten empörenden Tributs. — Aerger kann die Menschheit wohl nie verhöhnt und mit Füßen getreten werden, als hier geschah; und wenn auch die zahllosen Seufzer, die zahllosen Flüche, welche jene Opfer schamloser Herrscherwollust ausstießen, oder die ihnen und den Ihrigen (den Vätern, Müttern, Geschwistern und Freunden) auf den Lippen erstarben, — alle spurlos verhallen, spurlos untergehen mochten, so bleibt es immerhin Pflicht der Geschichte, das Andenken an solche gegen die gesammte Menschheit höhnend verübte Missethaten zu erneuern, damit nicht als einfache, nun einmal unabänderliche Thatsache hingenommen werde, was in Wirklichkeit ein das Brandmal verdienendes Verbrechen an unserem ganzen Geschlechte war.

So viele Züge rohen, brutalen Auftretens wir von den Persern aufgezeichnet finden, so wenig konnten die alten Schriftsteller von deren geistiger Cultur aufbewahren. Der ungeheuere Einfluß, den sie auf den Zustand unermeßlicher Landstriche, zahlloser Volksstämme ausübten, war nur zerstörender, nicht schaffender und bildender Art. In halb Asien, in großen Strecken Afrikas und Europas beurkundeten Blut und Flammen, Elend, Jammer und Verderben ihre Gegenwart: — nirgends dagegen auch nur ein Zeichen des Geistes edler Humanität, das für sich selbst noch zu uns herabspräche aus der Vorzeit, oder das irgend ein alter Geschichtschreiber aufzuzeichnen gefunden hätte!

In den Wissenschaften, die sich größtentheils im Besitze der Magier befanden, gewahren wir allenthalben die größte Beschränktheit. Was Erdkunde betraf, so wußte man lange Zeit kaum, daß ein Athen oder Lakedämon in der Welt vorhanden sei. — Von Arzneiwissenschaft verstanden die Perser so wenig, daß sie nur zu ägyptischen oder griechischen Aerzten ihre Zuflucht nehmen konnten. — Nicht minder lag die Bau-

*) Heeren, Ideen über den Handel u. s. w. der Völker der alten Welt 3. Aufl. 1. Band, S. 578.

kunst darnieder: die persischen Hauptstädte erscheinen nach dem Muster jener der besiegten Völker (und wahrscheinlich sogar durch deren Hände) aufgeführt. Susa bestand, wie Babylon, nur aus Backsteinwänden, und ist darum, in Folge des zerstörenden Einflusses der Witterung und der Zeit, gänzlich von der Erde verschwunden, so daß man heute vergeblich selbst nur seine Trümmer sucht. Von Persepolis allein finden wir noch Ruinen. Aber waren es auch Perser, welche diese Gebäude aufführten? Und doch, was sind sie, mit allen auf ihnen befindlichen Sculpturen und Bildern? Allerdings geht der Bau in's Riesengroße, aber — nur der Masse nach! — Welchen Künstlerwerth besitzen die Bilder in dem Königsbaue von Persepolis? In den vielfachen Abbildungen, die davon vorhanden, läßt sich nicht einmal annähernd erkennen, was sie darstellen sollen; wie an Räthseln mühen sich an ihnen die Erklärer ab. Der Eine sieht darin Jagdstücke, der Andere Andeutungen glorreicher Kämpfe und Feldzüge *). Aber wer möchte, fragen wir, und wäre er der Ungebildetste, in unserer Zeit seine Wände noch mit solchen, durchaus geschmacklosen, gänzlich verzeichneten, monströsen, mitunter fast karikaturähnlichen Darstellungen verunzieren wollen? — Die Kunst der Perser konnte — wie Herder treffend bemerkt **), obwohl er einen noch immer viel zu hohen künstlerischen Werth auf die erhaltenen Monumente legt — nie werden, was die griechische gewesen, vor Allem weil sie „blos dem Könige diente, und ihr der republicanische Geist fremd war, der Hellas beseelte. Tempel hatte ihre Religion nicht; Statuen, scheint es, liebte sie nicht; und wem sollten diese aufgerichtet werden als dem Könige? ... Alle Kunst blieb also Zierrath, an Paläste, Gräber, Wände, Thron, Hausrath verwendet; sie schuf keine für sich bestehenden freien Denkmale."

Was die Industrie anlangt, so war der Landbau durch die Vorschriften des religiösen Cultus wesentlich gehoben. Allein es gebrach ihm an einer sichernden Grundlage, schon um deswillen, weil der Landmann kein freies Grundeigenthum besaß, da die gesammte Bodenfläche, ohne Unterschied noch Ausnahme, als Eigenthum des Königs galt; sodann ferner, weil jede den Ertrag des Bodens erhöhende Verbesserung zunächst immer als Mittel zu weiteren Erpressungen gegen das unglückliche Volk benutzt ward ***).

Gewerbsindustrie und Handel lagen tief darnieder, und wir finden nicht eine einzige Einrichtung, durch welche dieselben irgend hätten unterstützt und befördert werden können. Der Gewerbsstand insbesondere bildete die letzte und niedrigste Abtheilung des Volkes, und was

*) Siehe darüber insbesondere die gewaltige Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden, sonst so wissenschaftlich erleuchteten Hauptschriftstellern Herder und Heeren.

**) Persepolis; — persepolitanische Briefe; — Schreiben an Heyne.

***) Man traf im Lande viele Canäle, zur Bewässerung der Felder. Das Volk hatte sie ausgraben müssen. Dessenungeachtet mußte es die Bewässerung selbst wieder dem Könige abkaufen und bezahlen.

Digitized by Google

den Handel anlangt, so gewahren wir nirgends eine Spur, daß die Perser selbst (nämlich abgesehen von den unterworfenen Phönikiern, Kleinasiaten und Babyloniern) an einem Völkerverkehre jemals thätigen Antheil genommen hätten.

Persien hatte sich — und dieses das Ergebniß unserer Forschungen — durch nichts als die rohe Tapferkeit seiner Bewohner unter einem kühnen und mit mehr als gewöhnlichen Anlagen begabten Häuptlinge, in so kurzer Zeit, wie es nur unter den Verhältnissen und Zuständen der uncultivirten Asiaten möglich ist, übermächtig emporgeschwungen. Die Masse der Eroberungen, Ausplünderungen und Tribute aller Art führte zur Verweichlichung. Satrapenwirthschaft, Serail- und Haremsregierung, vor Allem aber die empörende Gewalt des unbeschränktesten Despotismus untergruben die Grundfeste des ohnehin sehr wenig solid aufgeführten Gebäudes, und es mußte dieses gänzlich zusammenstürzen beim ersten Stoße, den ihm ein kräftiger Eroberer versetzte. — Und wahrlich! die Menschheit hat den Untergang dieses völkerverderbenden Reiches in nichts zu beklagen. —

8. Phönikier.

Von streitlustigen, beutegierigen Volksstämmen umgeben, auf einen schmalen, wenig fruchtbaren Küstenstrich zusammengedrängt, könnten die Phönikier — so möchte man meinen — nur geringe Bedeutung in der Geschichte der Menschheit erlangt haben. Aber gerade eben dadurch, daß sie sich von den Bewohnern des an sie angrenzenden Binnenlandes mit Verachtung zurückgestoßen, daß sie sich auf eine sandige, wenig producirende Landschaft von nur 100—200 Quadratmeilen Umfang beschränkt sahen, war für sie das Gebot der Nothwendigkeit gegeben, ihre Existenz auf andere, als die gewöhnliche Weise zu begründen. Das Meer mit seinen trefflichen Häfen und Busen, das vorzügliche Schiffsbauholz, welches der Libanon bot, luden zur Seefahrt ein. Je weniger Annehmlichkeiten das Land gewährte, um so freudiger und kühner versuchte man sein Glück auf den Wogen. — Allerdings mag Seeräuberei neben Fischerei der Phönikier erstes Gewerbe zu Wasser gewesen sein; allmälig aber begründete sich, jenes Erstgenannte verdrängend, an dessen Stelle der Handel. Derselbe ward mit vieler Klugheit, mit Schonung der fremden Nationalvorurtheile betrieben, und erlangte eben dadurch eine um so ungestörtere, so ziemlich über alle damals bekannten Theile der Erde sich ausdehnende Verbreitung. Auf dem Mittelmeere, dem arabischen und persischen Busen, wohl auch an einigen Küsten des atlantischen Oceans, erschienen bald die Schiffe der Phönikier. Da und dort entstanden Handelsniederlassungen, Factoreien, die sich allmälig in eigentliche Colonieen verwandelten. Verschwanden die Phönikier auch schon frühe wieder von den griechischen Inseln des Archipels und des mittelländischen Meeres, so dauerten dagegen desto länger ihre Niederlassungen auf Sicilien, Sardinien und Korsika, dann vor allen auf den spanischen und nordafrikanischen Küsten fort. Dabei sehen wir

diese Herrschaft fast allenthalben nicht sowohl durch rohe Waffengewalt, als durch die Macht des Handels sich begründen und ausbreiten; denn nur ausnahmsweise kommen wirkliche Eroberungen vermittelst Truppenzügen vor. Zusammenhängend mit dieser friedlichen Politik schlossen die Phönikier mit den Königen anderer Länder schon sehr früh besondere Handelsverträge ab *).

Was die Regierungsform betrifft, so bildeten die einzelnen Städte (wie etwa in Griechenland) besondere Staaten. An deren Spitze standen Häuptlinge mit erblicher, aber äußerst beschränkter Gewalt, neben ihnen besondere Magistrate. Diese verschiedenen selbstständigen Orte waren indessen nicht nur moralisch durch die gemeinsame Abstammung, Sprache, Religion und Sitte, sondern lange Zeit auch materiell durch eine Föderation mit einander verbunden, als deren Haupt Anfangs Sidon, dann Tyrus erscheint **). So war denn die Regierungsform der Phönikier dem Wesen nach mehr eine republicanische, als monarchische.

Auf geistige Bildung scheinen die Phönikier unmittelbar, zumal Anfangs, wenig Werth gelegt zu haben. Allein die Seefahrt schon nöthigte zu mancherlei Forschungen, und führte zu wichtigen Erfindungen und Entdeckungen, und der Völkerverkehr überhaupt, selbst mit wenig gebildeten Stämmen, weckte vielfach den im Menschen schlummernden edleren Funken. So gehörten die Phönikier unstreitig zu den ersten Völkern, welche Buchstabenschrift besaßen (von dem ihrigen stammt das griechische Alphabet unverkennbar ab). — Rechenkunst und Astronomie mußten sich gleichfalls bei einer handeltreibenden und seefahrenden Nation ausbilden; noch mehr Gewerbsindustrie, und wirklich finden wir auch verschiedene Zweige derselben in hoher Blüthe (so namentlich Purpurfärbereien [mit neun verschiedenen Purpurfarben], Stickereien, Arbeiten in Gold, Elfenbein, Elektron u. s. w.). Auf mancherlei Erfindungen führte ein glücklicher Zufall (z. B. die Verfertigung des Glases). — Leicht begreiflich, aber doch charakteristisch ist es, daß die Schiffs-Bauten der Phönikier weit ausgezeichneter, als ihre Wohnungs- und Tempel-Bauten waren.

Ein starker Vorwurf trifft die dahin gehende Politik dieses Volkes, daß die Verbreitung von Kenntnissen und Wissen bei andern Nationen sorgsam vermieden werden müsse, um vor jeder möglichen Concurrenz von deren Seite gesichert zu sein. Auch wird von den argen Mißhandlungen erzählt, mit denen sie die Eingeborenen in Spanien zum Bergbaue zwangen.

Nicht genügend bekannt sind uns weder der religiöse Cultus, noch die militärischen Einrichtungen der Phönikier; doch läßt sich jedenfalls annehmen, daß weder das Priesterthum noch der Kriegerstand einen ent-

*) Bekannt ist ihr Handelsvertrag mit dem jüdischen Könige Salomon.
**) Siehe Heeren, Ideen u. s. w. 1. Band, S. 633 der 2. Aufl. — Arrian II, 15 und 24. Cap. — Diodor.

scheidenden Einfluß auf die Leitung der Staatsverhältnisse ausübte. — Das Land selbst aber befand sich, wie wenig begünstigt es auch an natürlicher Fruchtbarkeit war, in einem blühenden, gartenähnlichen Zustande, und es sind uns nicht weniger als 14, zum Theil sehr bedeutende Städte bekannt, die einst das Gestade dieses kleinen Küstenstriches mit ihrem regen, Alles belebenden Verkehre schmückten; Städte, deren vorzüglichste (Tyrus) nicht allein 13 Jahre lang den Angriffen des Eroberers Nebukadnezar widerstanden haben soll, sondern die auch in der vollkommen historischen Periode der ganzen Macht des kühnen makedonischen Alexander über ein halbes Jahr lang siegreich Trotz bot, und erst dann dessen Streichen erlag, als auch andere phönikische Städte zum Untergange des vermuthlich zeitweise übermüthigen Hauptortes nachdrücklich mitwirkten *).

Die Phönikier sind das erste Volk, zu dessen Untergange nicht eine fehlerhafte innere Organisation wesentlich mitwirkte, sondern bei welchem derselbe ausschließlich der Macht der äußeren Ereignisse beizumessen ist. Um den Persern oder den Makedoniern unter Alexander zu widerstehen, waren die natürlichen Kräfte und Hülfsmittel des Landes viel zu beschränkt, besonders da die Pflanzstädte eine thätige Unterstützung nicht gewährten, noch gewähren konnten. — Dem Ungewitter, das von Persien aus drohte, wußte man sich zwar durch freiwillige Tributentrichtung ziemlich zu entziehen und dessen schlimmste Wirkungen abzuwenden: der gesammte innere Zustand des Volkes blieb in der Hauptsache unabgeändert. Als aber die Stürme hereinbrachen, die unter Alexander, und noch mehr nach dessen Tode, fast die ganze damals bekannte Welt erschütterten und verwüsteten, ging das Volk der Phönikier rettungslos zu Grunde: — eine der beklagenswerthesten Folgen jener furchtbaren Umstürze und Verheerungen. —

9. Karthager.

Karthago blieb lange Zeit nach seiner Gründung **) ohne bedeutende Macht, und von seiner Mutterstadt Tyrus wesentlich abhängig. Erst als Phönikien durch die fremden Eroberer niedergetreten ward, begann diese Colonie zur welthistorischen Bedeutsamkeit sich emporzuschwingen. Der Geist der alten Phönikier lebte gleich kräftig fort in ihren karthagischen Nachkommen, ja er erlangte in diesen eine ungleich weiter gehende Entwickelung und Ausbildung. „Ohne mächtige Neben-

*) Siehe die Beschreibung bei Arrian und Diodor.

**) Was man uns von der Gründungsgeschichte Karthagos berichtet, ist offenbar Mythe. Dr. Nork erinnert an die Verwandtschaft des Namens Elisa mit Elias-Helios u. s. w. — Der gelehrte Pole Lelewel glaubt, nachweisen zu können, daß an der Stelle, auf welcher Karthago gegründet ward, mehrere Jahrhunderte zuvor schon zweimal nach einander, die Phönikier Colonieen angelegt hatten, welche aber jedes Mal ganz zu Grunde gingen. — Die dritte Gründung setzt er in die Jahre 864 bis 819 vor dem Beginn unserer Zeitrechnung.

buhler unter den verbündeten Städten am Meere, ohne Feind unter der großen Anzahl derselben, nimmt Karthago die ganze Last, aber auch alle Vortheile des (für damals) unermeßlichen, lange von den asiatischen Phönikiern geführten Handels auf sich; in einer sehr günstigen Lage, nämlich fast im Mittelpuncte eines Meeres, auf welchem es seine Macht entfaltet, aber zugleich voll Begierde nach Eroberung und Herrschaft, verschmäht es die frühere Politik, auf dem Wege der Güte unter den vielen Völkern Einfluß zu erlangen, und sucht seine Größe in Eroberungen, die seinen Handel ausschließlich ihm sichern sollten" *). — Die Leichtigkeit, unter den afrikanischen rohen, kampf- und beutegierigen Horden jederzeit Söldlinge zu Tausenden anwerben zu können, so daß die Kriege größtentheils mit fremdem Blute geführt werden konnten, und daß selbst sehr zahlreiche Niederlagen den Staat der Karthager nur wenig schwächten, — begünstigten und beförderten die Eroberungslust, richteten aber zuletzt dennoch den Staat zu Grunde, indem sie denselben von der Grundlage seiner Existenz (die im Handel bestand) verrückten, ohne ihm ein anderes festes Fundament gewähren zu können, da in dieser Beziehung bloße Söldlinge nie eine Bürgerbewaffnung zu ersetzen vermögen.

So entstanden denn namentlich die sicilianischen Kriege, welche einen Kampf mit den Römern herbeiführten. Zwar erlangte Karthago unter Hannibal seine glänzendste, wenn auch schon nicht mehr seine glücklichste Epoche; vergebens alle Siege dieses (selbst nach den Zeugnissen seiner Feinde, die wir allein besitzen) in der gesammten Weltgeschichte in unübertroffener Größe dastehenden Mannes; — die in seinem Vaterlande übermächtige Aristokratenpartei versagte ihm die Mittel zur Benutzung, zur Vollendung seiner Siege. Zwar kann Keiner seiner römischen Gegner auch nur annäherungsweise ihm zur Seite gestellt werden (insbesondere auch Scipio keineswegs, der vielmehr neben ihm wie ein Zwerg neben einem Riesen erscheint), aber dennoch unterlag Hannibal, und mußte er unterliegen, weil auch der ausgezeichnetste, aber ausschließlich nur auf seine eigenen Kräfte sich beschränkt sehende, nicht von der Macht des Volkswillens nachdrücklich unterstützte Mann niemals den ganz ungleichen Kampf gegen eine für ihre Selbstständigkeit ringende, von gleicher Vaterlandsliebe beseelte gesammte Nation zu bestehen vermag!

Indem wir die innere Organisation des karthagischen Staats näher betrachten, finden wir, daß die Regierungsform (über welche übrigens vollständige Nachrichten mangeln) in der Hauptsache eine republicanische Grundlage besaß. Die Beschlüsse der Volksversammlung waren die höchste Entscheidung. Und wenn die griechischen Schriftsteller die obersten Vorsteher des karthagischen Gemeinwesens, die Suffeten, Könige nennen, so ist diese Bezeichnung eine offenbar irrige, wie groß auch die Macht derselben in einzelnen Beziehungen gewesen sein

*) Lelewel, „Die Handelsverhältnisse der Phönikier, sodann der Karthager und Griechen."

mag. — Beachtenswerth ist es indessen, wie es einzelnen wenigen Familien viele Menschenalter hindurch gelang, die höchste Auctorität ausschließlich unter Gliedern ihres Geschlechtes zu erhalten. Es scheint aber auch, daß eben diese Familien an Reichthum und Wissen gleichmäßig über die Menge emporragten, und unverkennbar ist, daß sie dem Staate mehr als einen talentvollen und ausgezeichneten Führer gaben, obwohl dieselben ihr Ansehen nicht immer im wahren Interesse des Volkes anwendeten.

Die freie, volksthümliche Regierungsform dehnte sich aber hier, wie überall im höheren Alterthume, so zu sagen, gar nicht über den Mauernumfang der herrschenden Stadt aus. Der Ort Karthago zwar erfreute sich republicanischer Einrichtungen; was dagegen die weit ausgedehnten Ländereien, Orte und Völker betraf, über welche sich das Gebiet des karthagischen Staats erstreckte, so hatten sie keinen Theil an den Wohlthaten dieser Verfassung, galten vielmehr nur als unterworfenes, darum unselbstständiges, Besitzthum. Allerdings standen die phönikischen Pflanzstädte anfänglich einander gleich, und so erscheint denn auch insbesondere Utica in den frühesten Handelsverträgen zwischen den Karthagern und Römern noch beinahe wie ein selbstständiger Staat. Aber allmälig änderte sich dieses, und wie überhaupt die karthagischen Colonieen der gleichen Unabhängigkeit wie die phönikischen sich nicht erfreuten, so fielen insbesondere auch die in Nordafrika noch vorhandenen Schwesterstädte Karthagos in den nämlichen Zustand der Unfreiheit herab.

Was den Zustand der eigentlich unterworfenen Länder betrifft, so mögen zwar einzelne Theile derselben (z. B. die Insel Sardinien) einen sehr blühenden, gartenähnlichen Anblick gewährt haben, das Loos der Völker aber war ein beklagenswerthes und selbst abscheuliches. Geistig gebildet sollten und durften diese Stämme nicht werden; die Politik des herrschenden Ortes ging nur ausschließlich dahin, die möglichst größten Vortheile von ihnen zu ziehen. So sehen wir denn, wie, durch fortwährende Bedrückungen erbittert, die afrikanischen Städte und Völkerschaften bei jeder sich darbietenden Gelegenheit von den Karthagern abfielen; wie Agathokles mit leichter Mühe 200 Orte in Nordafrika erobert, und wie später, kurz nach seiner Landung, an den Römer Regulus 200 Städte, aus Haß gegen ihre bisherigen Unterdrücker, freiwillig sich anschließen.

Sprichwörtlich geworden ist die Punica fides, und die Römer wissen kaum Ausdrücke genug zu finden, die Treulosigkeit dieses Volkes in der abschreckendsten Weise zu schildern. Allerdings darf man von den Karthagern in dieser Beziehung nichts Besseres erwarten, als von allen damaligen Völkern in ihrer Halbcultur bei jeder Gelegenheit kund gegeben ward; allein ohne Bedenken läßt sich annehmen, daß sie wenigstens nicht schlechter als ihre Feinde waren, die bekanntlich, zumal zwischen dem zweiten und dritten punischen Kriege, eine Verletzung der beschworenen Verträge, sonach einen Eidbruch an den andern reiheten. Wäre Karthago eben so, wie eine Menge anderer, schwächerer Staaten, gleich-

sam beim ersten Anlaufe der Römermacht unterlegen, so würden wir wohl nichts von „punischer Treue" gehört haben; es war die größere Macht, nicht die größere Verworfenheit, was die Italiener erbitterte, und sie selbst so weit verleitete, den besiegten Feind hintennach noch zu verlästern und sein Andenken wo möglich zu entehren.

Die herrschende Religion war die phönikische. Obwohl auch die Karthager, wie ohnehin die meisten Polytheisten, zumal aber auch noch als mit vielen fremden Völkern in fortwährenden commerciellen Beziehungen stehend, — sich sehr duldsam gegen andere religiöse Culte erwiesen (es ist z. B. bekannt, wie sie den Ceresdienst in Karthago selbst einführen, und wie sie Abgeordnete zu dem delphischen Orakel senden ließen), — so war ihre eigene Religion doch in hohem Grade roh und barbarisch; und wenn auch die Menschenopfer in späterer Zeit sich der Zahl nach vermindert haben mögen, so bleiben sie doch noch immer eine furchtbar häufig vorkommende, vernunftwidrige und empörende Erscheinung *). — Die Macht der Priester scheint übrigens eine ziemlich beschränkte gewesen zu sein.

Die Geistescultur, obwohl in einzelnen Beziehungen zeitweise wesentlich gehemmt (z. B. durch das Verbot, die griechische Sprache zu erlernen), erlangte doch vielfach einen bedeutenden Grad von Ausbildung. Wir wissen nicht nur von karthagischen Geschichtschreibern (Philinos, Verfasser einer Darstellung der Kriege mit den Römern, früher lebend, als diese selbst irgend einen nennenswerthen Schriftsteller besaßen), sondern es ist auch bekannt, daß die Todfeinde der Karthager das Buch des Mago über alle Zweige des Feldbaues auf Staatskosten in's Lateinische übersetzen ließen. Nicht minder fand man schon Büchersammlungen **).

Ueber den Zustand der schönen Künste fehlen uns genauere Angaben. Die Tempelbauten sollen schön und großartig gewesen sein.

In bedeutendem Ansehen stand die Landwirthschaft. Weitaus bot die ganze Küste den Anblick eines blühenden Gartens dar, voll herrlicher Pflanzungen, vermittelst Canäle bewässert, mit prachtvollen Landhäusern bedeckt. Allenthalben Anlagen von Reben, Oel- und Obst-

---

*) Heeren läßt sich zu einer Art von Vertheidigung der Karthager verleiten, weil man zuletzt „nur noch Sklavenkinder geopfert habe" (als ob diese keine Menschen gewesen, und als ob die Sklavenmütter kein fühlendes Herz und keine Thränen besessen hätten!!), und weil man nur in den Zeiten „hoher Noth" seine „Zuflucht dazu (!) genommen, wie auch die Römer und andere gebildete Völker des Alterthums gethan hätten." So weit konnte selbst ein so scharfsinniger Schriftsteller, wie Heeren, verleitet werden durch die von Jugend eingepflanzte Gewohnheit, die von Alters her vorgekommenen Dinge kurzweg eben als unabänderliche historische Thatsachen hinzunehmen, ohne den Maßstab der Beurtheilung in Anwendung zu bringen, welchen die reine Humanität und die unbefangene Vernunft darbieten.

**) Die erst halbgebildeten Eroberer schenkten dieselben, mit Ausnahme von Mago's Werk, den einheimischen Fürsten. Plinius XVIII, 3.

bäumen. Dazwischen Wiesen mit Heerden von Rindern und Schaafen, in den tieferen Gegenden große Gestüte. — In solchem Zustande fand Agathokles, im Gleichen später auch Regulus, dieses Land *).

Unbekannt ist uns die Ausbildung der Gewerbsindustrie; sie scheint im Ganzen auf keiner hohen Stufe sich befunden zu haben. Desto wichtiger war, wie schon gesagt, der Handel, der in einer für die damaligen Verhältnisse und Begriffe ungemeinen Ausdehnung sowohl zur See als auch zu Lande betrieben, und auf jede Weise zu heben und zu befördern gesucht ward. (So gelten die Karthager für das älteste Volk, welches Kunststraßen anlegte.)

So weit die Karthager nun aber auch in Cultur vorangeschritten waren; so wenig sie insbesondere eine Vergleichung mit dem Civilisationszustande der damaligen, ihnen gleichzeitigen Römer zu scheuen haben, — so war doch, Alles zusammen genommen, der Zustand der Menschen in diesem Staate kein vernunftgemäß zu preisender; und dieses schon allein aus dem Grunde, weil nur die Stadt herrschte, alle mit ihr vereinigten Länder und Völker blos unterworfen, rechtlos gestellt, zur Tragung der Lasten, welche eine mitunter abscheuliche Politik ihnen auferlegte, für immer verdammt waren. Sie konnten nicht der höheren Cultur theilhaftig werden, waren selbst vom freien Handel und Verkehre ausgeschlossen und mußten die Mehrzahl der Staatslasten tragen, von deren Verwendung ihnen fast gar nichts zu Gute kam.

Aber auch die inneren Einrichtungen der privilegirten Städter boten des Verwerflichen Vieles dar. Wir erinnern nur an den mit Menschenopfern verbundenen Cultus, und an die Erscheinung, daß auch die schuldlosen Kinder und sonstige Verwandte für die vermeintlichen oder wirklichen Verbrecher ihrer Eltern oder Freunde bestraft werden **).

Das Verderben des Staats ward aber, wie oben bereits angedeutet, wohl zunächst dadurch herbeigeführt, daß Karthago von seinem Fundamente als Handelsstaat sich entfernte und erobernd auftrat, ohne je eine vollkommen militärische Grundlage annehmen zu können noch zu wollen ***). Als man daher mit den Römern zusammenstieß, einem Volke mit rein kriegerischen Einrichtungen, vermochte nur der seltene Geist eines Hannibal die Entscheidung zweifelhaft zu machen. Die Haupthülfsmittel der karthagischen Macht waren vernichtet, sobald ein Feind in Afrika erschien: es war dieses das Signal

---

*) Siehe Diodor und Polybius.

**) Möglich wäre es allerdings, daß es sich bei dem der beabsichtigten Unterjochung seines Vaterlandes bezüchtigten Hanno um einen Ausnahmsfall handelte.

***) Bei karthagischen Heeren von 70,000 Mann finden wir nur 2500 geborene Karthager! — Ein Mittel der Römer, die Macht ihrer Nebenbuhler zu schwächen, bestand darin, daß sie denselben die Werbungen in Europa verboten. (Indessen zogen die Karthager ihre meiste Mannschaft doch nicht daher, sondern aus Afrika.)

zum Abfalle der Unterdrückten. Die Stadt aber, auf ihre eigenen Kräfte beschränkt und (was in solchen Fällen fast immer eintritt) in verschiedene, einander heftig bekämpfende Factionen getheilt, konnte der schon gewaltig gewordenen Römermacht unmöglich auf die Dauer widerstehen.

10. Griechen. (S. Griechenland.)

11. Römer.

So sehr auch die Römer in praktischer Cultur höher standen, als alle anderen Völker des Alterthums, so ahneten doch auch sie nicht einmal die Möglichkeit, daß das Gesetz für alle Menschen das gleiche sein könne und solle, und daß es menschliche Vorrechte gebe, die, unveräußerlich und rechtlich unentreißbar, einem Jeden gebühren.

So finden wir denn auch bei ihnen eine Trennung und Scheidung der Menschen nach verschiedener, angeblich durch die Geburt bestimmter Würdigkeit, nach Classen und Ständen, mit ganz ungleichen Rechten und Beschränkungen, — eine Ausscheidung, erst in Freie und Sklaven, sodann in Patricier und Plebejer, endlich in Bewohner der Stadt Rom, Angehörige der italienischen Bundesländer, und Einwohner der eroberten Provinzen. — Wie klein erscheint sonach die Zahl derjenigen, welche sich im Vollgenuße der staatsbürgerlichen Rechte befanden!

Bis zu dem Zeitpuncte, in welchem sich alle Gewalt in den Händen eines einzigen unumschränkten Gebieters vereinigte, war es nur die Stadt Rom, welche über das ganze, weitausgedehnte Reich herrschte. Den anderen Orten konnten selbst diejenigen Freiheiten, welche man ihnen Anfangs belassen hatte, willkürlich entrissen werden.

Die Trennung in Plebejer und Patricier bestand aber in der Stadt selbst Jahrhunderte lang gesetzlich, noch weit länger aber factisch fort, und zwar in einer ungemeinen Ausdehnung. Die Ehe zwischen beiden Classen war Jahrhunderte hindurch förmlich verboten (Gesetz der 12 Tafeln), die Staatsämter konnten damals nur durch die Angehörigen der privilegirten Classe bekleidet werden; weitaus die meisten Vortheile, welche der Staatsverband und die Siege des Volkes gewährten, flossen nur ihnen zu; sie durften allein die Auspicien befragen, ja sie waren sogar mit einem gewissen Scheine der Heiligkeit umgeben.

Eine weitere Abscheidung der Menschen fand Statt in Römer und Fremde. Noch unter Augustus ward der Grundsatz offen verkündet, das römische Volk müsse „unverfälscht und rein von aller Mischung mit fremdem und sklavischem Blute" erhalten werden. Die aus der Verbindung zwischen Römern und Ausländern entstandenen Kinder galten für unächt, wurden sogar als hybridae bezeichnet, gleichsam als wären sie durch die Begattung zwischen zwei ganz verschiedenen Arten

von Wesen (z. B. Pferden und Eseln) entstanden! Denn alle anderen Nationen der Erde (etwa mit Ausnahme der Griechen) galten auch den Römern als Barbaren, als eine unedle, geringe Menschenrace, und Caracalla erbitterte vielleicht weniger noch durch seine Grausamkeit, als durch seine, zunächst aus Habsucht herbeigeführte, Verfügung, wodurch er allen Freien im Umfange des römischen Reiches das Bürgerrecht ertheilte (um nämlich die Erbschaftssteuer auch von ihnen erheben zu können).

Eines der Hauptkrebsübel des Staates, eines seiner Fundamentalgebrechen, lag aber (wie überhaupt bei allen Reichen des Alterthums) in dem Bestehen der Sklaverei. Bei allen Umwälzungen und Veränderungen, bei allen Beschränkungen, welche ein etwas humaner gewordener Geist der Zeit einführen mochte, blieb es doch immer unumstößlicher, selbst niemals auch nur leise bestrittener oder nur bezweifelter Grundsatz des römischen Rechts, daß Sklaven sein müßten, und daß sie keine Personen im Staate, daß sie dem Rechtsbegriffe nach nur Sachen seien; der Mensch Eigenthum eines anderen Menschen, der ihn verkaufen, verschenken, verpfänden durfte! Uebereinstimmend damit vermochte der Sklave kein Eigenthum zu erwerben; eine Ehe, nach den Begriffen der Römer, war für ihn nicht möglich, sondern nur das Thierische der Begattung, ohne rechtlichen noch religiösen Begriff. Seine Kinder waren das Eigenthum eines Anderen, wie er selbst. Sein Zeugniß war nur zulässig, wenn es an sonstigen Beweismitteln gebrach; alsdann aber nahm man ihm keinen Eid ab, sondern man suchte die Wahrheit seiner Aussage dadurch zu sichern, daß man ihn der Tortur unterwarf. Erst Kaiser Hadrian entzog den Eigenthümern die ihnen bis dahin zugestandene Befugniß, ihre Sklaven nach Willkür zu tödten; wer einen solchen aber (in hohem Grade) körperlich mißhandle, sollte nun angehalten werden, — ihn zu verkaufen! (Welche Strafe!) — Vermuthlich zur Vergütung für solche Wohlthaten waren die Sklaven bei Todesstrafe verpflichtet, selbst mit Aufopferung ihres eigenen Lebens, ihren Herrn zu vertheidigen, und wir kennen einen speciellen Fall, in welchem 400 dieser Unglücklichen, die in einem Palaste unterhalten worden waren, alle hingerichtet wurden, weil sie die Ermordung ihres Gebieters nicht verhindert hätten*)! Denn es genügte, daß sie sich im nämlichen Hause befunden hatten, um jene barbarische Strafe an ihnen zu vollziehen; und eben so wurden in späterer Zeit, wenn ein Freier ermordet wurde, überhaupt alle diejenigen seiner Sklaven (vermuthlich als kurzweg des Mordes verdächtig) getödtet, denen er in seinem Testamente die Freiheit geschenkt hatte**).

Zahllos waren die Bedrückungen und Qualen, denen sich jene Unglücklichen von Seiten ihrer meistens schrecklich rohen Despoten, ge-

*) Tacitus annal. XIV, 43.
**) Tacitus ibid. XIII, 32.

wöhnlich ohne irgend eine Hoffnung auf Aenderung ihres Zustandes, ausgesetzt sahen. Alles menschliche Gefühl empört sich, wenn man z. B. die Barbareien des vielgerühmten Cato gegen seine Sklaven lies't*), der eine eigentliche Sklaven-Züchterei und eine Art Sklaven-Beschälanstalt unterhielt, für deren Benutzung in jedem besonderen Falle eine zum Voraus festgesetzte Bezahlung geleistet werden mußte; — und ihn traf, wegen solch' schändlichen Treibens keine Strafe des Gesetzes, nicht die Strafe der allgemeinen Verachtung; nein, die allgemeinen Begriffe waren vielmehr so elend, daß jener Mensch seinen Landsleuten gar noch als Muster der Sittenreinheit, als Muster altrömischer Tugend galt! — Ueberhaupt bestand sehr oft nicht nur der einträglichste, sondern auch der ausgedehnteste Zweig des Handels in dem mit Sklaven. Auf einem einzigen Markte wurden bis zu 10,000 dieser Unglücklichen auf einmal verkauft. Und wenn auch die Angabe des Athenäus: er kenne sehr viele Römer, die, nicht zum Gebrauche, sondern aus Prunkliebe, 10,000, ja sogar 20,000 Sklaven besäßen, übertrieben sein mag, so läßt sich doch die ungeheuere Menge dieser ihrer Menschenrechte Beraubten leider gar nicht bezweifeln.

Das Familienleben. Die Behandlung der Frauen war ungleich humaner als bei den Orientalen; insbesondere bestand nur Monogamie (s. unsern Artikel „Ehe" im 4. Bande des Staatslexikons); allein dessenungeachtet war man noch lange nicht weit genug vorangeschritten, um die menschliche Würde, die Urrechte des Menschen auch beim Weibe im vollen Maße anzuerkennen. Der Mann war nicht blos das Haupt, sondern vielmehr der fast unumschränkte Gebieter der Familie. Lange galt die Frau nur wie ein lebloses Ding; man hielt sie so sehr nicht für eine Person, sondern für eine Sache, daß sie, wenn der Beweis im Uebrigen mangelhaft war, wie andere bewegliche Güter, durch Gebrauch und Besitz während eines vollen Jahres in Anspruch genommen werden konnte. (Es war etwas Gewöhnliches, daß Mädchen durch einjährigen Gebrauch, und daraus folgende Verjährung, gesetzmäßige Frauen wurden.) Auch konnte der Mann leichtweg seine Gattin verstoßen (sich von ihr scheiden), während eine Trennung, von dieser Letzteren ausgehend, nur äußerst schwer durchgeführt zu werden vermochte. — In früherer Zeit stand dem Manne sogar die Befugniß zu, seine Gattin wegen des Weintrinkens zu tödten; eine Befugniß, von der wir durch Thatsachen wissen, daß sie wohl auch in Wirklichkeit angewendet ward. Fast scheint es selbst, als ob die Männer ihre Frauen willkürlich einander abtreten durften**).

Die elterliche Gewalt, die jedoch nur dem Vater, niemals der Mutter zustand, erscheint beinahe als schrankenlos. Er durfte straflos sein neugeborenes Kind aussetzen; was sein Sohn erwarb, gehörte im

*) Siehe z. B. Plutarch's Leben Cato's 31. Cap.
**) Siehe den bei Sueton in Tiber. cap. 4 erzählten Fall.

Grunde dem Vater, und er konnte es sich kurzweg aneignen; ja es stand ihm sogar die Befugniß zu, seinen Sohn, und zwar selbst dreimal nach einander, als Sklave zu verkaufen. (Der gewöhnliche Sklave, der einmal freigelassen worden, blieb frei; der Sohn aber mußte sich dreimal zum Sklaven machen lassen! — Livius erzählt von einem Consul, den sein Vater, nachdem er jene Würde nicht mehr bekleidete, habe zu Tode prügeln lassen!) — Der Vater konnte sogar seine, selbst mit seiner ausdrücklichen Einwilligung verheirathete Tochter zwingen, ihren Ehemann zu verstoßen, ganz wider den naturgemäßen Begriff, daß die Ehescheidung nicht gegen den Willen der Gatten von der Eigenmacht und Laune eines Dritten befohlen werden könne.

Erwerbszweige. In der früheren Zeit suchte man fast ausschließlich vom Ertrage des Ackerbaues zu leben. Der Krieger, der die römischen Waffen siegreich in alle Theile der damals bekannten Welt trug, war Ackerbauer, war nur nebenbei Soldat, machte kein Gewerbe aus dem Kriegsdienste. Mit Stolz führten die vornehmsten Geschlechter jene Namen, die ihnen der fleißige und geschickte Feldbau verschafft hatte (Fabii, Lentuli, Cicerones etc.). — Allein die über so viele Völker erlangte Gewalt brachte allmälig ein anderes Verhältniß hervor. Von dem Ertrage der Erpressungen, der Plünderungen und des Raubes zu leben, der aus allen Erdtheilen und Provinzen in der herrschenden Stadt zusammenströmte, fanden die römischen Vornehmen weit gemächlicher und annehmlicher, als sich mit dem Anbaue des Bodens abzumühen. Bald mochten sie dieses auch sogar als herabwürdigend betrachten. Der Feldbau ward nun zunächst der Hand des Sklaven übertragen. In Folge der hiermit zusammenhängenden Verhältnisse sah sich denn auch die Stadt, welche (wenn gleich vielleicht nur der Sage nach) ihre ruhmvollsten Männer gerade vom Pfluge wegnehmend, mit den höchsten Würden bekleidet hatte, — nunmehr hundertmal den Gefahren einer Hungersnoth ausgesetzt, wenn die Getreidebeifuhren aus den fernen Provinzen irgend eine Unterbrechung erlitten. Kein Feind galt für gefährlicher, als der, welcher im Stande schien, diese Zufuhren abzuschneiden. — Italien war verödet, selbst ehe noch die Barbaren in dasselbe einfielen. (So mußte, zur Zeit von Theodosius' Tode, und nach vorausgegangener örtlicher Untersuchung, seine Steuerfreiheit für 528,042 römische Morgen [jugera, — etwa 32 geographische Quadratmeilen] wüste und unangebaut liegenden Landes nur allein in Campanien zugestanden werden, in jener Gegend des früheren stillen ländlichen Genusses der Bewohner der Hauptstadt.)

Vernichtet war, von den frühesten bis zu den spätesten Zeiten, das Gewerbswesen. Schon Romulus soll den Freien nur zweierlei Beschäftigungen gestattet haben: Ackerbau und Kriegsdienst. Wer ein Gewerbe betrieb, zählte nicht mehr zu den Bürgern*). Augustus

*) Dionysius von Halikarnaß 2. und 9. Buch.

sprach die Todesstrafe gegen den Senator Ovinius aus, weil er seinen Stand so sehr entehrt habe, daß er eine Manufactur leite. — So hielt man es denn für ehrenvoller, im Müßiggange zu leben, als seine Kräfte zu allgemein nützlicher Arbeit anzuwenden. Die Straßen der Hauptstadt füllten sich mit einem Pöbel an, der bei diesem Müßiggange vielfach höchst lästig und gefährlich ward, und dem man nicht einmal eine Spur eines gewerbfleißigen Mittelstandes (welcher bei Erhaltung der öffentlichen Ruhe betheiligt gewesen wäre) entgegensetzen konnte. Die unumgänglich nöthigen Gewerbe wurden durch Sklaven oder Freigelassene betrieben, die nichts, oder wenigstens keine politischen Rechte und keine Art öffentlicher Achtung zu verlieren hatten.

In gleicher Verachtung lag der Handel darnieder. Und wenn auch der Gewinn oftmals Freie verlockte, sich, vermittelst untergeschobener Personen, in Handelsunternehmungen einzulassen, so ward der Uebelstand im Ganzen damit natürlich keineswegs beseitigt. Gesetzgebung und Volksvorurtheil hemmten gewaltig das Emporkommen eines regen Völkerverkehres: das Darleihen auf Zinsen ward verboten, die Capitalschulden selbst wurden einst vom Gesetzgeber mit einem Schlage auf ein Viertheil herabgesetzt (welcher Eingriff in die Privatrechte! Das mußte den Credit heben!); nirgendwo Gasthäuser nach unseren Begriffen (wer solche hielt, galt für ehrlos, wer sie besuchte, für makelhaft!), und — um über die herrschenden Begriffe keinen Zweifel zu lassen — wurden Fremdling und Feind mit einem und demselben Namen genannt (hostis).

Kriegswesen. Der alte Römer war so sehr geborener Krieger, daß ihm Tapferkeit und Tugend überhaupt für Eines und Dasselbe galten. Virtus, ruhmvolle Manneskraft im Kampfe, bezeichnete zugleich den Inbegriff aller Tugenden. Als das Höchste galt freiwillige Aufopferung des Einzelnen für das Allgemeine und Ganze. Dabei stand als oberste Staatsmaxime im Streite mit auswärtigen Feinden der Grundsatz fest: nie anders, denn als Sieger Frieden zu schließen, auch nicht unter den drückendsten Verhältnissen und den scheinbar lockendsten Bedingungen hiervon abzuweichen.

Dessenungeachtet, und obwohl man in früherer Zeit kein öffentliches Amt bekleiden konnte, ohne mindestens 10 Feldzüge mitgemacht zu haben, hörte der Römer nicht auf, vorzugsweise Bürger zu sein, während z. B. der Spartaner unter allen Verhältnissen nur Krieger blieb (s. den Artikel „Lykurg" im 10. Bande, S. 316 des Staatslexikons). „Das größte Beispiel, was Bürgersoldaten vermögen, hat unstreitig Rom gegeben. Die ganze römische Bürgerschaft war nur eine Miliz. Jeder, so bald und so lange es ihm die Jahre erlaubten, war zum Dienste verpflichtet, ohne darum bleibend im Dienste zu sein. Die Legionen, so viel man deren bedurfte, wurden jährlich errichtet und auch wieder aufgelöst. Die Entlassenen kehrten nach ihren Aeckern zurück und baueten wieder ihr Feld, um demnächst, wenn das Loos oder die Reihe sie traf, wieder in Dienst zu treten, bis

sie auf's Neue entlassen wurden. Mit dieser Bürgermiliz war aber Rom nicht nur selbst unüberwindlich, sondern es war auch durch sie der Schrecken der Welt. Durch sie wurden die großen Eroberungen gemacht, ward Karthago, das nur auf seine Söldner, wurden die makedonischen Reiche, die auf ihre regelmäßigen Heere zählten, gestürzt. Als Sulla und Cäsar sich ihre Armeen bildeten, und dadurch den Uebergang zur Einrichtung der stehenden Heere gemacht ward, war die römische Weltherrschaft bereits gegründet. Die Legionen unter den Imperatoren haben wenig neue Eroberungen gemacht; es kostete Mühe genug, das Eingenommene zu behaupten; auch ging, was etwa noch hinzu kam, bald wieder verloren. So gibt Rom das einzige Beispiel, daß die Bürgermiliz einer Stadt die Welt unterjochte und, was noch schwerer zu erklären scheint, diese Herrschaft behauptete*)."

Eine eigentliche Kriegswissenschaft bildete sich bei den Römern niemals aus. Höhere strategische oder taktische Vorkenntnisse wurden vom Heerführer nicht gefordert; er mußte nur tapfer sein, es einzurichten wissen, daß dem Feinde der Staub oder Schneesturm in die Augen getrieben ward, daß ihn die Sonne blendete u. dergl. So mochte man denn die Feldherren kurzweg und ohne alles Bedenken vom Pfluge hinwegholen, so mochte selbst in späterer Zeit noch ein roher, unwissender thrakischer Bauer (der nachmalige Kaiser Maximin) den Ruf eines geschickten Feldherrn sich erwerben. So lange das Heer nur aus einer in selbsteigenem Interesse kämpfenden Nationalmiliz bestand, ersetzte die Tapferkeit und Vaterlandsliebe den Mangel der Kunst. Als man aber später mit stehenden Heeren ebenfalls noch ohne wissenschaftliche Kriegsbildung gegen ganze Völker zu kämpfen hatte, mußten diese Armeen, ungeachtet ihrer großen Anzahl**), unterliegen, mußte das ganze römische Weltreich zusammenstürzen.

Die bloße Erinnerung an das Verderben mag genügen, welches die Soldaten-, insbesondere die Prätorianerherrschaft im Inneren herbeiführte.

Politik gegen andere Völker. Den Begriffen eines naturgemäßen Völkerrechts Hohn sprechend, anerkannte der Römer alle anderen Nationen nur als Bundesgenossen (was gleichbedeutend mit Unterworfenen war) oder als Feinde. Alles, was nicht in die erste Kategorie gehörte, fiel kurzweg in die zweite. Der römische

---

*) Heeren, „Bürgergarden, Miethtruppen, stehende Heere, universalhistorisch angesehen." — Vergl. insbesondere auch: v. Rotteck, „Ueber stehende Heere und Nationalmiliz."

**) Nach Gibbon's Berechnung zählte das Heer, den Militäreinrichtungen des Kaisers Hadrian zufolge, in Friedenszeit etwa 375,000 Mann, oder, mit Dazurechnung der Marine, 450,000. — Bemerkenswerth ist die Vertheilung dieser Truppen in die einzelnen Provinzen: am Rhein und an der Donau standen nicht weniger als 16 Legionen, in Spanien, Afrika und Aegypten dagegen je nur eine einzige Legion. — Noch mehr als das Landheer entbehrte die Seemacht jeder höheren wissenschaftlichen Ausbildung.

Bürger selbst, welcher sich im Auslande, und zwar bei Nichtverbündeten, befand, galt als bürgerlich todt, konnte vor den Zeiten des Kaisers Leo nicht einmal testiren; der in Rom selbst verweilende Fremde aber ward als rechtlos betrachtet.

Bekannt ist die Treulosigkeit, mit welcher man römischer Seits die Unterjochung der anderen Länder durchzuführen niemals Anstand nahm; bekannt, wie man ein Volk zur Verknechtung des anderen mißbrauchte, wie man die Nationen wider einander aufreizte und erbitterte, in böslich angefachten verderblichen Kriegen ihre Kräfte gegenseitig systematisch zu Grunde richtete. Alle Verträge mit anderen Staaten waren nur Waffenstillstände, darauf hinausgehend, dieselben später mit leichterer Mühe, wenn nämlich besser vorgearbeitet sein werde, desto gewisser zu vernichten *).

Eroberten die Römer ein Land mit Waffengewalt, so betrachteten sie sich als unmittelbare Eigenthümer auch alles Privatvermögens in demselben. Und ihre Willkür kannte hier keine andere Beschränkung, als etwa die, welche ihnen ihr Vortheil anempfahl. Wenn sie daher nicht alle Besiegten niedermetzelten, oder deren Eigenthum nicht völlig zerstörten, so geschah es zunächst nur, weil sie in dieser Art Schonung einen größeren äußeren Vortheil erblickten, als beim entgegengesetzten Verfahren. Im Großen eben so, wie im Einzelnen. Nicht der Menschlichkeit, sondern dem Nutzen der Römer hatten es die Bewohner von Capua, oder vielmehr der noch nicht gemordete oder als Sklaven verkaufte Rest derselben, zu verdanken, daß man nicht ganz Campanien, wie es im Plane gewesen, zur Wüste machte **). Dagegen ward der ganze Volksstamm der Ligurer gewaltsam aus seiner Heimath gerissen und nach anderen Gauen verpflanzt ***). Furchtbar ist die Schilderung der Barbareien und Greuel, welche der als der „Große", fast als der „Heilige" verehrte Constantin gegen die Germanen beging, deren Erhaltung freilich keinen Geldgewinn verhieß †). — Die Allmacht der Proconsuln und die Bedrückungen, welche sich diese allenthalben erlaubten, sind bekannt.

Blick auf die schönen Künste und Wissenschaften. Es ist bekannt, daß die Römer in Sachen des Kunstgeschmackes den Griechen weit nachstanden. Bei ihnen herrschte entschieden die praktische, bei diesen mehr die poetische ideelle Richtung vor. Ihre Tempel, Bildsäulen, Gemälde u. s. w. lassen sich keineswegs den Mei-

---

*) Sehr treffend zusammengestellte kurze Andeutungen darüber finden sich in Montesquieu's Considerations sur la Grandeur des Romains etc. 6. Cap.

**) Livius XXVI, 16.

***) Livius XL, 38.

†) Die Thiere wurden weggeschleppt, die Häuser niedergebrannt, die erwachsenen Bewohner entweder unter die Soldaten gesteckt, oder, falls sie dazu nicht brauchbar schienen, den wilden Bestien im Circus Preis gegeben, deren Viele mit Würgen „müde" gemacht worden sein sollen.

sterwerken der Hellenen an die Seite stellen, wogegen ihre Wasserleitungen, Kunststraßen u. desgl., höchst bedeutende Voranschritte gegen jene beurkunden*). — Die Künste wurden Anfangs vorsetzlich vernachlässigt, in der Folge dagegen als Luxusgegenstände behandelt und übermäßig belohnt, damit aber keineswegs ein geläuterter Geschmack befördert. (Der Schauspieler Roscius erhielt schon einen jährlichen Gehalt von 50,000 Gulden u. s. w.) — Auch in den Wissenschaften erhoben sich die Römer nur in einzelnen Zweigen über die Hellenen. Fast überall herrschte eine ungemeine Beschränktheit im Wissen. (Der vielgerühmte Galen nimmt die Heilmethode durch Zauberformeln geradezu in Schutz. Strabon seinerseits erzählt von einem Baume, der so hoch sein soll, daß er des Mittags einen fünf Stadien weit reichenden Schatten werfe**)! Plinius läßt es sich angelegen sein, von Völkerschaften ohne Kopf, ohne Mund, oder mit nur einem Fuße alles Ernstes nachzuerzählen. Bei Livius trifft man tausendmal auf die abgeschmacktesten Mirakelerzählungen u. s. f.) — Noch hatte man keine Volksschulen.

Allgemeine Lebensansichten und Verhältnisse. Die herrschenden Volksbegriffe finden sich blos ausnahmsweise übereinstimmend mit den Geboten edler Humanität; sie waren im Ganzen stets roh und barbarisch. Eine der Hauptbelustigungen der Römer bestand in den blutigen, unmenschlichen Gladiatorenkämpfen, und es war etwas Gewöhnliches, daß man Missethäter zur öffentlichen Belustigung auf der Bühne geißelte. Passend reiheten sich die Thierhetzen daran. Hätte nicht das ganze römische Volk, die Vornehmsten und Gebildetsten keineswegs ausgenommen, Gefallen an solchen Dingen gefunden, so würde es gewiß dem edeln Titus nie in den Sinn gekommen sein, selbst seine Regierung mit Veranstaltung solcher Volksbelustigungen zu beflecken***).

Der Müßiggang verdarb das gemeine Volk, der leichte Reichthümererwerb durch Raub (in Aemtern und Stellen in den Provinzen) verdarb die Vornehmen, diese insbesondere dadurch, daß er sie bei ihrem nicht durch nützlichen Fleiß, sondern durch Erpressungen mühelos erworbenen enormen Vermögen (das selbst bis auf 40 Millionen bei einem Privatmann stieg) an einen Luxus, eine Prunksucht und eine Ueppigkeit gewöhnte, die alle Begriffe übersteigen

---

*) Indessen gebrach es den Römern vielfach an den bei uns allgemeinsten Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens. „Kaiser Augustus", so bemerkte der gelehrte Arbuthnot, „hatte weder ein Glas vor seinem Fenster, noch ein Hemd auf dem Leibe", und Andere haben nachgewiesen, daß sich selbst noch in Diocletian's Palast zu Salona weder ein Fenster noch ein Kamin befand.

**) Strabon 15. Buch, 1. Capitel.

***) Kaiser Titus ließ an einem einzigen Tage 5000 wilde Thiere gegen einander kämpfen. Eben so fehlten unter ihm so wenig als unter den anderen Imperatoren die Gladiatorenkämpfe u. s. w.

und zu einer unbeschreiblichen Erschlaffung und Verweichlichung führten. Damit hing das furchtbarste Sittenverderbniß zusammen. Im 6. Jahrhunderte Roms wurden auf einmal anderthalb hundert vornehme Frauen wegen Giftmischerei verurtheilt! Um von den gegen die Ausschweifungen der Edeln bestehenden Strafgesetzen nicht erreicht zu werden, sah man unter Tiber (der übrigens die Sitten wieder zu verbessern suchte), wie eine Anzahl Damen von hohem Range geradezu in die Liste der öffentlichen Mädchen sich einschreiben ließ. Eben so begingen junge Leute aus den beiden ersten Ständen Verbrechen, die mit entehrenden Strafen belegt waren, um nun ungehindert auf der Bühne und unter den Fechtern auftreten zu können. — Das Bild, das Ammian Marcellin von seinen Zeitgenossen entwirft, ist abscheuerregend. — Alles menschliche Gefühl empört sich aber über das gänzliche Niedertreten und Verhöhnen aller und jeder Sittlichkeit durch die Mehrzahl jener schamlosen geilen Tyrannen, welche in einer furchtbaren Reihe Jahrhunderte lang vermittelst der unbeschränktesten Machtvollkommenheit ihre verschiedenartigen viehischen Lüste zu befriedigen suchten.

Religionswesen. Der religiöse Cultus der Römer war nicht nur vielfach ganz vernunftwidrig, sondern mitunter selbst wahrhaft barbarisch. Sogar Menschenopfer kamen zuweilen dabei vor, und wir wissen, daß deren namentlich nach der Schlacht von Cannä Statt fanden.

Der crasseste Aberglaube war lange allgemein verbreitet. Fast bei jedem Schritte, den man that, sowohl in Privat- als in Staatssachen, hielt man die Befragung der Auspicien für nothwendig. Der beinahe allgemein als der größte römische Historiker geltende Livius erzählt Hunderte der albernsten Mirgkel und Wunder; und Ovid*) besingt in vielen Versen, wie, den Vorschriften des Cultus gemäß, alljährlich eine ehrwürdige Magistratsperson nackt durch die Straßen der Stadt lief, ohne deshalb ein Gegenstand des Erstaunens oder Gelächters zu werden. — Ein wahnsinniger Mensch, der freilich Kaiser war (Elegabal), konnte alle Römer vor seinem schwarzen Steine, als höchstem Gotte, sich beugen und diesem Unsinne fröhnen machen.

Freilich verlachten lange Zeit hindurch alle Gebildeten und Vornehmen den vernunftwidrigen Cultus; aber dessenungeachtet mußten doch nach wie vor alle Priester aus ihrem, d. h. dem Adelsstande, entnommen werden. So entstand eine fast allgemeine, tief demoralisirende Heuchelei unter diesen Leuten, indem sie die Menge mit den Formen eines Cultus gängelten, den sie insgeheim geradezu verlachten.

Das Entstehen des Christenthums kannten und beachteten die Römer gar nicht. Lange Zeit hindurch wußten sie der Hauptsache nach nichts davon. Erst ziemlich spät tritt es historisch offener bei

*) Fast. lib. II, vers. 267—452.

ihnen hervor. Aber leider erblicken wir gerade jetzt fast ausschließlich halb wahnsinnige Fanatiker als Kämpfer für die neue Lehre.

Gewiß, in dieser und der nächstfolgenden Zeit befand sich die christliche Kirche in einem weit beklagenswertheren, weit mehr gesunkenen Zustande, als, mit nicht vielen Ausnahmen, in der ganzen Zukunft*). Die für heilig geachteten Schriften der Bibel wurden geradezu verfälscht**). Die neue Lehre ward zum Mittel für die schmachvollsten und verwerflichsten Zwecke herabgewürdigt.

Die Rechtswissenschaft erlangte unter den Römern den höchsten Grad der Ausbildung und Vollkommenheit, namentlich was das Civilrecht betrifft. Hierin überstrahlten sie alle anderen Völker, und hierin finden wir auch den Beweis einer ungemein weit gehenden Ausbildung ihrer gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse und einer erlangten sehr hohen Stufe der Civilisation, wenigstens was die äußere Seite derselben berührt. — Obwohl das römische Civilrecht in seiner Totalität für unsere heutigen Zustände nicht mehr paßt (weil sich unsere Verhältnisse vielfach anders gestaltet haben, als die der Römer waren), so müssen wir doch mit gerechter Bewunderung auf dasselbe blicken, um so mehr, als sich nicht verkennen läßt, daß es in vielen Beziehungen gewiß noch viele Jahrhunderte hindurch als Inbegriff der höchsten menschlichen Weisheit in Hinsicht des formellen Rechtes gelten wird.

Die Organisation der Gerichte war höchst verwerflich. Die Richterwürde war ein Privilegium, kein Amt. Caj. Gracchus wand dasselbe den Senatoren aus den Händen, um es den Rittern zu übertragen. Allein bald stellten sich wieder die alten Mißbräuche ein, und der Nichtprivilegirte konnte selten Recht erlangen***).

Regierungsform. Was man uns von der Regierung der sieben römischen Könige erzählt, ermangelt, in der Art wie es vorgetragen wird, jeder historischen Begründung. Allein das kann nicht bezweifelt werden, daß Rom in der früheren Zeit durch Fürsten beherrscht ward.

Die wiederholten brutalen Gewaltthaten der unumschränkten Herrscher, namentlich gegen die durch Verstand, Reichthum, wohl auch

---

*) Wir sind daher der entschiedenen Ansicht, daß die christliche Kirche von heute, wie sie nämlich unter den wahrhaft civilisirten Völkern besteht, ihrem Wesen nach keineswegs übler, sondern entschieden besser ist, als die damalige. Ungeachtet der bei den Katholiken gewöhnlichen Ansicht von der Stabilität ihres Kirchenwesens hat eine mächtige Entwickelung, ein unberechenbares Voranschreiten zum Besseren auch bei ihnen Statt gefunden.

**) Schon der heilige Hieronymus und andere kirchliche Schriftsteller des 4. Jahrhunderts klagen nachdrücklich über die — heute nicht mehr zu rectificirenden — Verfälschungen in den Abschriften des alten und neuen Testaments. (Siehe Scholz, Prolegomena zu der Schrift: Novum Testamentum graece. Vol. I.)

***) Appian. de bello civ. lib. I, cap. 22. — Schlosser a. a. O. 2. Band, 2. Abtheilung, S. 482.

verhältnißmäßig höhere Bildung sich auszeichnenden Familien, führten den Sturz des Königthums herbei.

Allein die republicanische Form, welche man einführte, bildete keineswegs eine wahrhaft volksthümliche Verfassung: es war durchaus nichts Anderes, als eine Oligarchie. Erst langsam und unter vielen Kämpfen kam das demokratische Princip etwas mehr empor. Indessen konnte das Volk mit den Privilegirten factisch nie eine gleiche Stellung erlangen, weil die Letzten sich im Besitze des höheren Wissens und des Reichthums fast ausschließlich behaupteten.

Aber die Aristokratie war (neben sehr würdigen Ausnahmen*) im Ganzen längst viel zu tief gesunken, hatte viel zu wenig moralische Kraft, viel zu wenig Stütze in der ganzen Nation, um sich erhalten zu können.

Das Kaiserthum entstand. Freilich war diese Regierungsform dem Staate nicht geradezu künstlich aufgedrungen, sondern vielmehr eine ziemlich natürliche Folge der in orientalische Ausschweifungen versunkenen Oligarchie. Dessenungeachtet können wir in der Bildung des Kaiserthums keineswegs ein eigentlich glückliches Ereigniß erblicken (wie unter Anderen der sonst so scharfsinnige Schlosser). Allerdings hörten die Tribunenkämpfe auf, aber statt deren hören wir nun fortwährend von Mord und Raub, von Hinrichtungen und Güterconfiscationen in Masse! Die furchtbarsten und ausgedehntesten Greuel jeder Art fanden unter der Kaiserregierung Statt. Freilich konnte man, ehe die Barbaren einbrachen, nach einer neuen Thronbesteigung gewöhnlich sagen: es herrsche vollkommene Ruhe; — die Regierung finde in Vollziehung ihrer Befehle (von Seiten des Volkes) nicht den geringsten Widerstand. — Allerdings, die empörendsten Gewaltthaten, Vermögensconfiscationen und Morde wurden ohne Opposition ausgeführt; aber welches Glück ist dies, und welche Ordnung! Wie die Parteikämpfe aufhörten, sehen wir an der langen Liste ermordeter Kaiser. (Vom Jahre 192 unserer Zeitrechnung bis 307, sonach innerhalb 115 Jahren, zählte man 78 Kaiser und Gegenkaiser, und von diesen allen starben nur zwei eines natürlichen Todes und ohne ihre Herrscherwürde zuvor — freiwillig oder gezwungen — niedergelegt zu

*) Zu diesen Ausnahmen rechnen wir Brutus, den Mörder des Cäsar. Seine Conspiration aber halten wir, übereinstimmend mit Napoleon's Ansicht (s. Thibaudeau, Mémoires sur le Consulat), für ein aristokratisches Unternehmen, was auch Schlosser dagegen sagen mag (universalhistorischer Ueberblick III. Band, 1. Abtheilung, S. 145). Daß Cäsar so vieles edle Blut, die Nachkommen so vieler ruhmgekrönter Ahnen vor sich niederbeugte, dies war es, was die Verschworenen als sein Verbrechen ansahen. An Herstellung einer Gleichheit des Gesetzes und der Rechte für alle Staatsangehörigen, Vornehme wie Geringe, Römer und Provinzialen — daran dachte Brutus nicht; der Gedanke selbst, wenn von einem Anderen geäußert, würde ihm, nach den Begriffen seiner Zeit, ein Greuel gewesen sein.

haben.) Wenn man also gegen das Instabile der republicanischen Regierungsform eifert, so bedenkt man nicht, daß das Kaiserthum der That nach gerade noch weniger stabil war. Wer sich durch Talent, Ruhm, Verdienst um das Vaterland auszeichnete, war in den Augen des herrschenden Despoten verdächtig, sonach seines Lebens nicht mehr sicher. „Der Mangel an persönlicher Sicherheit trieb mehr Leute an, eine Usurpation zu versuchen, als selbst der Ehrgeiz." (S. Gibbon.)

Auch die Thronerbfolge brachte hier zunächst nur Uebel. Ein Kaisersohn war Commodus, der auf Marc Aurel folgte; auf Septim. Severus kam Caracalla, auf Valerian — Gallien! — Claudius (im Jahre 268), Aurelian, Florian und Probus waren keine Kaisersöhne, nicht einmal Adeliche, sondern ganz gemeines Volk, wie es nie in ruhigen Zeiten, sondern nur in denen der Gefahr und Noth emporkommen konnte; — Diocletian war selbst als Sklave geboren. — Und diese Leute waren nöthig zur (temporären) Rettung des Reichs. (Ein Beweis zugleich, daß der Kern des Volkes noch ungleich gesünder war, als die oben befindlichen vornehmen Classen. Vorzüglich herrschte am Hofe, zumal in Folge einer grenzenlosen Ueppigkeit und bei einer fast alle Begriffe übersteigenden schamlosen Schmeichelei, eine solche Verderbtheit, daß namentlich jeder junge Mensch, der hier erzogen ward, moralisch zu Grunde gehen mußte.)

Allgemeiner Ueberblick. — Steigen und Dauer der römischen Herrschaft. — Nachdem Gelehrte wie Montesquieu, vor Allen aber Gibbon, dann in unserer Zeit auch Schlosser, die Ermittelung der Ursachen des Emporkommens und Sinkens der römischen Herrschaft zum Gegenstande ihrer umfassenden Forschungen gemacht haben, mag es doppelt gewagt scheinen, diese so sehr schwierigen Puncte in Kürze zu bezeichnen, ohne sich an die Urtheile jener Männer unbedingt anzuschließen. Doch mögen die nachfolgenden Andeutungen (mehr können und sollen sie nicht sein) in sich selbst ihre Rechtfertigung finden.

Nicht sowohl das Steigen der römischen Herrschaft und die Ausbreitung derselben zu einem Weltreiche kann unser besonderes Erstaunen erregen, als vielmehr die lange Dauer derselben. Kühne Eroberer, z. B. ein Kyros, Alexander und nach ihnen Karl der Große, Napoleon u. s. w., schufen weit schneller, als die Römer, gleichsam in einem einzigen Zuge, ihre sogenannten Weltreiche. Aber Alle stürzten sehr bald wieder von ihrer blitzschnell erlangten Höhe herab. Das römische Reich bildet eine in der ganzen Weltgeschichte einzig stehende Ausnahme. So, wie es sein Emporkommen nicht einem einzelnen Menschen verdankte, ging es auch nicht mit dem Tode desselben wieder zu Grunde.

Allerdings erblicken wir hier den sehr wesentlichen Unterschied zwischen den Eroberungen, die ein einzelner Mann, und zwischen jenen, die ein ganzes Volk gleichsam aus sich selbst vollführte.

Allein immerhin ist damit die Erscheinung noch nicht genügend aufgeklärt, daß die den Römern einmal wirklich unterworfenen Völker so selten sich erhoben, um ihre Nationalität wieder zu erlangen; daß sie, selbst wenn ihre Gauen von der römischen Truppenmacht ganz entblöst waren, doch nicht einmal versuchten, ihre Selbstständigkeit wiederherzustellen.

Der Grund dieser Erscheinung liegt wohl einfach darin, daß die Römer sich nicht darauf beschränkten (wie alle Eroberer vor ihnen mehr oder minder thaten), die anderen Völker mit Waffengewalt zu unterwerfen — in welchem Falle denn die Unterwerfung auch nicht länger dauerte, als eben die rohe Uebermacht fortbestand, — sondern daß sie die Besiegten durch ihre Cultur an sich ketteten. — Es war also die Herrschaft der größeren Civilisation und Cultur, was jene Erscheinung bewirkte; — jener Cultur, die, wenn auch in vielen Zweigen der Kunst der griechischen nachstehend, doch in praktischer Hinsicht das hellenische Leben unendlich übertraf.

Ueberall, wo Römer waren, finden wir noch heute Monumente ihres Wirkens für materielle Verbesserungen, für materielles Wohlergehen. — Heerstraßen (von der Antoninsmauer bis Jerusalem, 4080 römische Meilen weit, zog sich eine vollständige Communicationslinie; alle Provinzen waren von Kunststraßen durchzogen, deren Dauerhaftigkeit an vielen Stellen den Verwüstungen von anderthalb Jahrtausenden trotzte), Wasserleitungen, Canäle, Dämme, Brücken, künstliche Schiffshäfen, Cloaken u. s. w.*). Nicht minder Anlagen zur Sicherung der Orte und Gegenden wider äußere Feinde. Dann auch, zur geistigen Belebung des Volkes, Theaterbauten, ferner Rennbahnen u. s. w. Vorzüglich noch die römische Civilgesetzgebung nicht zu vergessen. Alles deutet die praktische Richtung an, obwohl keineswegs die ganz kraß-materielle; — nirgendwo ägyptische Pyramidenbauten; selbst auf Tempel ward verhältnißmäßig weniger verwendet als bei den Griechen.

So mußte denn Jedermann in den unterworfenen Provinzen selbst überzeugt sein, daß die Cultur stehe und sinke mit dem Dasein der römischen Macht; außer ihr konnte selbst der gebildete Gallier oder Spanier oder Nordafrikaner nur Barbarei erblicken. Darum wurden, so viele Jahrhunderte hindurch, die von Rom ergangenen Befehle an den Ufern der Themse und des Nils mit der nämlichen Bereitwilligkeit vollzogen, wie an jenen der Tiber: selten verlangten die Behörden militärische Hülfe, selten hätte diese gewährt werden können,

*) Strabon stellt im 5. Buche eine sehr treffende Parallele auf: „Der Grieche glaubt Alles gethan zu haben, wenn er seine Stadt mit schönen Gebäuden ausschmückt, sie mit tüchtigen Festungswerken verwahrt, und dann dafür sorgt, daß sie in einer fruchtbaren Gegend und in der Nähe eines Hafens angelegt wird; der Römer hingegen denkt bei seiner Stadt mehr auf das, was der Grieche verabsäumt; er pflastert seine Straßen, durch Wasserleitung schafft er das nöthige Wasser herbei, und vermittelst Cloaken bringt er den Unrath hinweg, welcher der Stadt sonst beschwerlich fallen würde."

denn in Spanien, in Afrika, in Aegypten — lag meistens je nur eine einzige Legion (4 bis 6000 Mann, zerstreut über die verschiedenen Theile dieser ausgedehnten Länder!).

Sinken und Fall des römischen Reichs. Es bedurfte des Zusammenwirkens vieler und großer Mißstände, um ein Reich zu Grunde zu richten, das in den angegebenen Beziehungen so tüchtige Grundlagen besaß. Aber es beruhte eben nicht das ganze Gebäude auf so trefflichen Fundamenten, sondern dasselbe war im Gegentheile in so vielfacher Beziehung auf eine so durchaus fehlerhafte Weise aufgeführt, daß wir — noch weit mehr als über sein Zusammenstürzen — uns darüber wundern müssen, wie es so lange Zeit den auf einander folgenden Stürmen Trotz zu bieten im Stande sein konnte.

Die inneren Zustände, welche nach unserer Ansicht vorzugsweise den Untergang des römischen Reiches herbeiführten, waren in Kürze folgende:

1) Mangel eines Mittelstandes. Bei den Römern gab es — abgesehen von den Sklaven — nur Reiche und Arme; eine Mittelclasse bestand nicht, und konnte nicht bestehen, da der Betrieb des Gewerbswesens, des Kleinhandels und in späterer Zeit sogar der Ackerbau, wenn er mit eigenen Händen besorgt werden wollte, verächtlich machte und herabwürdigte. In der Regel war nur den Vornehmen Gelegenheit gegeben, sich — zunächst in den unterworfenen Ländern, den Provinzen — Reichthümer zu erwerben, und dieses zwar in ungeheuerer Ausdehnung. Die Masse des Volkes konnte fast auf keine Weise in solider Art ihren Nahrungsstand begründen. Die Menge lebte zunächst nur von Bettelbrot, das der durch diese müßiggängerischen Haufen so oft beunruhigte Staat, und nächst diesem auch die Reichen, unter denselben austheilen mußten, um Ruhe zu erhalten. Während man in unseren gewerbfleißigen größeren Städten in Zeiten der Noth zunächst nur den Ruf nach Arbeit, das Verlangen nach nützlicher Thätigkeit vernimmt, erscholl in Rom kein anderer, als nach Brot und Spiel, nach Bettlernahrung und wilden Thierhetzen, bei denen der Faulheit gefröhnt werden konnte.

Es ist wahrhaft unberechenbar, wie gewaltig und ausgedehnt der Einfluß des Mittelstandes, wie groß demzufolge der Nachtheil des Mangels eines solchen ist. Der Mittelstand schließt eben sowohl den Uebermuth aus, den der Reichthum so häufig hervorruft, als hinwieder die Abhängigkeit, die gewöhnlich an die Armuth sich anknüpft. Beiden Classen tritt der Mittelstand keineswegs schroff entgegen, sondern er strebt vermittelnd deren verschiedenartige Interessen auszugleichen. Namentlich muß in politischer Beziehung sein Streben dahin gehen, weder die Uebel einer drückenden Aristokraten-, noch die einer rohen Pöbelherrschaft aufkommen zu lassen. Bei Erhaltung der Ordnung im Staate ist aber diese Classe auf's Wesentlichste interessirt: alle Angehörigen derselben haben nicht nur ein Vermögen zu verlieren, sondern ihr gewöhnlicher Erwerb geräth auch durch politische Unruhen

in's Stocken, da die Industrie nur in Zeiten der Ruhe und Ordnung blühen kann. — Aber noch mehr: aus dieser Classe geht in der Regel auch die geistige Entwickelung, geht das höhere Voranschreiten hervor, indem ihre Angehörigen weder durch übergroßen Reichthum schlaff gemacht, noch durch Armuth und Noth niedergedrückt, sonach nicht der Mittel zur Entwickelung in intellectueller wie in materieller Beziehung beraubt sind; vielmehr die fortdauernde gegenseitige Concurrenz und alle sonstigen Verhältnisse ein unausgesetztes Streben nach Vervollkommnung unterhalten, das auch zu geistigem Voranschreiten um so gewisser führen muß, als der Besitz von Kenntnissen sogar zur Bedingung des materiellen Wohlstandes geworden ist.

Den Römern aber, wie überhaupt so ziemlich allen Völkern des Alterthums, fehlte es ganz und gar an einem solchen Bürgerstande nach unseren Begriffen; es fehlte ihrem Staate damit ein eigentlicher Kern der Bevölkerung, oder vielmehr die nie versiegende Quelle der steten Erhaltung und Verjüngung der Nationalkraft. — Dieses war denn der größte und gewaltigste, weil über alle Zweige des Volkslebens sich ausdehnende Mißstand; und was wir nachstehend weiter als wesentlich mitwirkende Ursachen zum Untergange des Römerreichs anführen, sind im Grunde selbst wieder meistens nur Folgen dieses argen Uebels.

2) Beschränkung des höheren Wissens auf die Vornehmen. Während sich das Wissen unter den Privilegirten vielfach erweiterte, blieb die nur nach Brot und Spiel verlangende Menge des Volkes in der größten Rohheit. (Es gab nicht einmal einen Anfang von Volksschulen nach unseren Begriffen.) Mit einer Jahrhunderte lang consequent durchgeführten Heuchelei gängelten die Vornehmen die Menge mit einem unsinnigen Cultus, den sie für sich insgeheim sammt und sonders verlachten. (Man wollte nicht aufklären, und noch gab es keine Presse, die mit unwiderstehbarer Macht und ohne Rücksicht belehrt und erleuchtet hätte.) Eine totale Corruption der Vornehmen war die erste Folge dieses Heucheleisystems; ein moralisches Sinken der die Sittenlosigkeit der Vornehmen vor Augen habenden Masse stellte sich als weiteres Ergebniß ein.

3) Mangel einer soliden Grundlage der Landesvertheidigung. Allerdings kann in der früheren römischen Geschichte hiervon keine Rede sein; desto mehr aber in der späteren. Die enorm Reichen waren nicht die rechten Leute, wenn es darauf ankam, die Mühseligkeiten eines Krieges auf sich zu nehmen, Entbehrungen jeglicher Art zu ertragen und Gesundheit und Leben auf's Spiel zu setzen. Eben so wenig aber war der (nochmals sei es gesagt: nur nach Bettelbrot und barbarischen Thierhetzen verlangende) unwissende und verwöhnte Haufen geeignet zur Selbstaufopferung, zur Entwickelung von Muth und Thatkraft. Hatte diese Masse doch bei keiner Veränderung

für sich etwas zu verlieren!*) (Hier tritt also wieder recht grell der Mangel eines eigentlichen Bürgerstandes hervor.) — Was Wunder, daß, sobald man keine Bürgersoldaten mehr hatte — vielmehr sie der Natur der Sache nach nicht mehr haben konnte, weil es kein eigentliches Bürgerthum mehr gab, — was Wunder, sagen wir, daß den aus allen Gegenden zusammengetriebenen rohen und feilen Söldlingen das Wohl des Staats gleichgültig war, daß sie ganz von ihren Anführern abhängig wurden, und rohe Gewaltthaten eben sowohl gegen die Angehörigen des eigenen Staats, wie gegen dessen Feinde begingen! — Der wichtigste Theil der römischen Kriegsmacht bestand unter den späteren Kaisern öfters aus angeworbenen Barbaren. Sehr natürlich, daß diese ihre Macht häufig auch gegen ihre, ihnen gegenüber fast wehrlosen Miethherren geltend machten! Durch sie war also das Reich in jeder Hinsicht schlecht beschützt.

4) Verderbliche Folgen des in den Provinzen ausgeübten Erpressungssystems. Bei den Römern war das naturgemäße Verhältniß: „daß, um consumiren zu können, man zuvor selbst produciren solle," durchaus gestört. Zunächst durch zahllose Erpressungen und Beraubungen in den Provinzen erlangten die Römer ihre Reichthümer. Dieser leichte und müheloſe Erwerb verleitete denn zum unmäßigsten Luxus, zur grenzenlosesten Verschwendung. Um diese leicht zum Bedürfnisse gewordene Vergeudung in aller Ueppigkeit fortsetzen zu können, benutzte man jedes Mittel zu neuen Erpressungen. Daher Corruptionen, Schlechtigkeiten aller Art, eine allgemeine moralische Verderbtheit. Sobald nun Stöße von Außen kamen, sobald durch feindliche Einfälle diese Aussaugungen der Provinzen unmöglich gemacht wurden, mußte ein Stocken, ja beinahe eine völlige Auflösung im Inneren des Staats entstehen, gegen die es kein Heilmittel gab!

5) Mangel an Sinn für höhere technische Vervollkommnungen. Die Geringschätzung des Gewerbswesens hatte zur Folge, daß man fast gar nicht auf Benutzung der rohen Naturkräfte sann. Außerdem, daß man deshalb vielfache Annehmlichkeiten des Lebens entbehren mußte, ermangelte damit ganz besonders auch das römische Kriegswesen derjenigen Vervollkommnungen, welche es in Stand gesetzt haben würden, den rohen Waffen der Barbaren stets mit derjenigen Superiorität die Spitze zu bieten, welche höhere Kennt-

*) Hier ein Beispiel von der allgemeinen Erschlaffung: Als Genserich in Afrika landete, zählten seine Vandalen, mit Weibern, Kindern und Greisen, nur 80,000 Köpfe, welche Zahl aber schnell noch bedeutend zusammenschmolz. Dennoch konnte diese verhältnißmäßig schwache Horde ein weitausgedehntes, bevölkertes und reiches Land unterjochen und ungestraft alle Greuel daselbst begehen. — Wie sehr muß da die Kriegszucht erschlafft, wie sehr das ganze Volk durch Lebensweise und Luxus entnervt gewesen sein! — Eine ähnliche Erscheinung gewahren wir, als die sonst so kriegerischen Briten, nach dem Wegzuge der römischen Truppen, von den Pikten und Caledoniern angegriffen wurden.

nisse, eine höhere Entwickelung der geistigen Kräfte in Benutzung der materiellen Mittel zu gewähren vermögen.

6) Verderbliche Religionsstreitigkeiten. Das römische Reich hatte zu altern begonnen, noch ehe das Christenthum sich in demselben ausbreitete. Kein Vorwurf kann in dieser Beziehung die neue Religion treffen. Wohl aber zeigte es sich, daß auch der veränderte Glaube nicht im Stande war, den alten Bau zu erneuen, — nicht im Stande, ein junges, kräftiges Leben in den alten Adern rege zu machen. Es war nicht möglich, eine rettende Verjüngung, weder ein wundervolles, noch ein natürliches Heilmittel in den Zeiten der Noth und Bedrängniß zu schaffen. Dagegen zehrten die lange dauernden, furchtbaren Religionsstreitigkeiten alle Kräfte und Mittel des Staats auf, deren man so dringend nöthig zur Bekämpfung der zahllosen äußeren Feinde bedurft hätte. In wahrhaft unchristlichem Eifer mordete und würgte, zerstörte und verwüstete man mit dem rohesten Fanatismus im eigenen Volke, während die Barbaren immer mehr das Reich bedrängten.

7) Die despotische Regierung. Eine einfache Erinnerung an die furchtbare Tyrannenherrschaft mit ihren zahllosen, die Menschheit empörenden Greueln mag hier genügen, ohne daß es einer weiteren Auseinandersetzung bedürfte. Genug, sie hatte insbesondere alle Sicherheit der Personen und des Eigenthums vernichtet und aus Furcht das Volk der Uebung in den Waffen entwöhnt, deren es gegen die Barbaren so sehr bedurfte.

8) Ueble Folgen der Weltherrschaft. Jedes Weltreich ist verderblich für die Menschheit. Eine Masse von Völkern wird im naturgemäßen Entwickelungsgange gestört, ja gewaltsam aus demselben herausgerissen. Untrennbar von der Weltherrschaft ist die Unterdrückung vieler Nationen, ihr Niedertreten, eine durch nichts gezügelte Satrapenregierung in den fernen Provinzen, der empörendste Mißbrauch der Gewalt. Das siegreiche Volk wird übermüthig, das unterjochte knechtisch; beide gemeinsam aber werden meistens entnervt und stumpfsinnig *).

Betrachten wir den unendlichen Umfang dieser meistens auf's Tiefste in das ganze Volksleben eingreifenden Mißstände, berücksichtigen wir dabei den vorhandenen Mangel so vieler unberechenbar mächtigen Hebel der intellectuellen und materiellen Cultur, die uns heute zu Gebote stehen (worunter hier nur einerseits die Presse, anderseits die Dampfmaschinen genannt werden mögen); so werden wir nicht nur den Untergang der römischen Herrschaft sehr wohl begreifen, sondern wir werden auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß derselbe an sich — nämlich abgesehen von dem Zustande allgemeiner Barbarei, der darauf folgte — nicht eigentlich zu bedauern ist, da

*) S. Feuerbach's schöne Abhandlung: „Die Weltherrschaft das Grab der Menschheit."

bei einer bleibenden Fortdauer jener Verhältnisse eine Umgestaltung des Looses der Menschheit zum Besseren unmöglich, eben darum aber auch des vorhandenen Gebäudes eine wirkliche Nothwendigkeit war.

12. Germanen. (S. „deutsche Geschichte" und „deutsches Staatsrecht.")

IV. Das Mittelalter. (S. „deutsche Geschichte, Adel, Alod, Faustrecht, Christenthum, Koran und Mittelalter.")

V. Die neue Zeit.

1. Beginn einer vielseitigen Umgestaltung der socialen Verhältnisse in Folge wichtiger neuer Entdeckungen und Erfindungen. Das Erwachen der Völker, eine neue Zeit für das Geschick der ganzen Menschheit, begann gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Es war kein gewaltsam wirkendes, neue Nationen erhebendes, andere stürzendes blutiges Ereigniß, durch welches diese allgewaltige Revolution herbeigeführt ward; es handelte sich vielmehr ursprünglich nur um einige ganz gewöhnlich scheinende materielle Erfindungen und Entdeckungen, zu deren Gelingen theilweise bloße Zufälligkeiten wesentlich mitgewirkt haben mögen, und deren unendlich weit sich erstreckende tiefe Wirksamkeit erst nach einer langen Reihe von Jahren sich klarer kund gab. (Ein Beweis mehr zugleich, wie wesentlich das sogenannte materielle Voranschreiten auch das intellectuelle zu befördern geeignet ist!)

Von dieser Epoche — der bereits begonnenen allgemeineren Wirksamkeit jener anfänglich, wie es schien, nur technischen Verbesserungen — datirt eine neue Zeit für die gesammte Menschheit. Mochten jene ersten Erfolge gleich nur bei den wenigen Völkern Westeuropas sich kund geben, vorerst noch keine Spur davon zu den anderen Nationen der Erde gedrungen sein (weswegen Manche es für ungeeignet halten, hierher den Anfang einer ganz neuen Abtheilung der Weltgeschichte zu setzen): so hatte doch gerade jetzt und eben hierdurch die Begründung einer neuen, unfehlbar im Laufe der Zeit unser gesammtes Geschlecht umfassenden, sonach universellen Cultur in Wirklichkeit Statt gefunden; und wenn dieselbe auch noch lange, selbst noch lange über die jetzige Zeit hinaus, gegen die alte Barbarei und deren Folgen zu kämpfen hatte und künftighin haben wird, so erscheint doch ihr endlicher Sieg von jener Epoche an, in welcher sie einmal feste Wurzel gefaßt, völlig gesichert.

Vor Allem müssen wir das Entstehen und die Verbreitung der Buchdruckerei erwähnen. Würdig reiht sich dieselbe an an jene (von uns in der Einleitung erwähnten) beiden anderen großen Momente: Bildung der Sprache und Erfindung der Schrift. Erst vermittelst ihrer kann das höhere Wissen wahrhaft allgemein und volksthümlich gemacht, durch sie erst die ganze Masse des Volkes geistig

gebildet, durch sie jede Entdeckung alsogleich nach jeder Richtung des Erdballs hin verbreitet, durch sie endlich jede materielle Erfindung, wie jeder geistige Voranschritt, ja jeder wichtige Gedanke vor brutaler Zerstörung für die fernsten Zeiten gesichert werden. Indem sie zur schnellen ausgedehnten Verbreitung jeder neuen Idee, jeder neuen Kenntniß dient, ruft sie deren selbst wieder unausgesetzt weitere, noch schönere, noch bessere hervor. Kein zufälliges Unglück, kein zerstörender Unfall, keine rohe Barbarenhorde, kein sinnlos wüthender Tyrann vermag mehr durch das Verbrennen einiger Bibliotheken die Welt um den größeren Theil der geistigen Schätze der Vergangenheit zu bringen: die Presse, durch welche Millionen und abermals Millionen von Büchern nach den verschiedensten Theilen der Erde gebracht wurden und in stets steigendem Maße es unausgesetzt werden, — hat solches glücklicher Weise unmöglich gemacht.

Die Erfindung der Buchdruckerei fand gerade in dem letzten Momente Statt, in welchem die Erhaltung der classischen Schriften der Griechen und Römer noch möglich war: bei dem Sinken der italienischen Freistaaten, dem Verlöschen des Glückssterns der Araber in Spanien, und nun auch der Eroberung Constantinopels durch die ungebildeten Türken würden jene geistigen Schätze der Vorzeit wohl großentheils völlig zu Grunde gegangen sein, wenn die aus der griechischen Hauptstadt nach dem Abendlande gerettete alte Literatur nicht durch den Druck vervielfältigt und dadurch erhalten worden wäre*).

Leider suchte man schon sehr frühe, und zwar namentlich von der Zeit Papst Alexander's VI. (häßlichen Andenkens) an, den freien Aufschwung der Geister durch eine Censur, durch Knebelung der Presse, zu fesseln, dergestalt, daß eine unvernünftige, lichtscheue Regierung oder selbst ein in Vorurtheilen befangener, oft sogar craß-unwissender oder hündisch kriechender Censor jede auch bestgemeinte, überzeugungstreueste Aeußerung kurzweg vernichten mögen. Wie sehr eine solche Einrichtung aber auch das Naturrecht des Menschen verletze (jenes Recht: frei seine Meinung auszusprechen, vorbehaltlich einer Bestrafung, im Falle dadurch das Recht einer andern physischen oder moralischen Person verletzt werden sollte), wie groß ferner der in Folge jener Anordnung für ganze Völker, für die gesammte Wissenschaftlichkeit entstandene oder entstehende Nachtheil allerdings nur allzu sehr war und noch ist: — so vermag doch die Wirkung der Presse hierdurch nur im Einzelnen und local, nicht mehr aber im Großen und Ganzen gelähmt zu werden; und zum Heile der Welt spottet die Presse an sich solcher — universell betrach-

*) Die Mönche haben mehr alte Classiker zu Grunde gerichtet als erhalten. (S. unseren Artikel „Klöster," im 9. Bde des Staatslex., besonders S. 431 — 441.) Da die hier geäußerte Ansicht der herrschenden ganz widerstreitet, so gereichte es uns zur Freude, in den Curiosities of Literature des gelehrten Israeli, und selbst in der Recension dieses Werkes in den Wiener Jahrbüchern der Literatur, genau dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen zu finden.

tet — ohnmächtigen Versuche, deren Urheber übrigens dem Urtheile der Nachwelt nicht entgehen können.

Wesentlich vorbereitet war aber die Möglichkeit solcher ausgedehnten Wirksamkeit der Druckerei durch die ihr vorangegangene Erfindung des Lumpenpapiers; ferner eben so sehr bedeutend durch die Einführung von Posten, wenn auch nur auf wenigen Hauptrouten, und selbst dort in ärmlicher Weise.

Nicht ohne Zusammenhang mit jener Haupterfindung stand das Emporblühen des Schulwesens. Mehr und mehr wurden allenthalben in den Städten Volksschulen, an vielen Orten aber auch Universitäten errichtet. (Oberitalien war es besonders, das in beiden Beziehungen den anderen Ländern rühmlich voranging.)

Hier müssen wir noch einer früheren, jetzt aber erst allgemeiner benutzten Erfindung gedenken, nämlich der des Schießpulvers, das vermuthlich zuerst von den spanischen Arabern (den Mauren) in Europa in Anwendung gebracht ward. Sobald man einmal Feuerwaffen besaß, mußte das alte Ritterthum zu Grunde gehen. Der Vortheil der geharnischten Privilegirten hörte, diesen neuen Geschossen gegenüber, auf; auch der gemeinste Troßjunge konnte jetzt den hochadelichen Ritter ungeachtet seiner Rüstung niederstrecken, ja jene diente nun gerade dazu, ihn unbeholfener und minder kampffähig zu machen; die festesten alten Burgen fielen durch die Kugeln der Kanonen; die Wegelagerei und der übermüthige Trotz mußten aufhören.

Gewaltige Wirkungen brachten sodann die Entdeckungen neuer Länder, — die Entdeckung Amerikas und die Auffindung eines Seeweges nach Ostindien, hervor. Jetzt zum ersten Male in der ganzen Geschichte ward der Völkerverkehr ein wahrhaft weltmäßig ausgedehnter, der sich nicht auf den Handel zwischen einem Paar Nachbarvölkern, oder von einem Ufer des fast nur als Binnensee zu betrachtenden Mittelmeeres nach dem anderen beschränkte. Und welche hohe Wichtigkeit liegt nicht schon in der einzigen Thatsache der Entdeckung einer neuen Welt, von deren Existenz man während aller vergangenen Jahrtausende gar nichts gewußt, nichts geahnet hatte. — Dieser Entdeckung verdankte man bald die Kenntniß mancherlei neuer Producte, unter denen vorzüglich die Kartoffeln in der Folgezeit vielen Millionen mehr, als der Getreidebau, die nöthige Nahrung verschaffte. Vor Allem aber bewirkte die Fülle der in Amerika gefundenen sogenannten edeln Metalle eine gewaltige Umwälzung in allen europäischen Geldverhältnissen, indem, bei der sich immer weiter mehrenden Menge derselben, ihr Werth unausgesetzt herabging, um ein Viertheil, dann die Hälfte, zuletzt selbst um mehr als das Vierfache gegen früher sank, was die Entwickelung des Bürger-, namentlich des Gewerbsstandes wesentlich erleichterte und beförderte, da dieser nun eher als sonst Capitalien zum schwunghaften und großartigen Betriebe des Handels, der Fabriken und Manufacturen fand.

2. Die Reformation. Es ist psychologisch begreiflich, und die ganze Geschichte beweis't es, daß der religiöse Cultus der Völker immer in einem gewissen Gleichgewichte mit deren Cultur oder Uncultur überhaupt steht. Eine Horde von Wilden begreift eine wahrhaft geistige, eine Vernunftreligion nicht; ein in Bildung wesentlich vorangeschrittenes Volk läßt sich dagegen nicht mit dem plumpen Götzendienste gängeln. So sahen wir denn auch, daß, je erbärmlicher die Zustände der Menschheit während des Mittelalters im Allgemeinen waren, auch eben so im Christenthum eine zahllose Menge der abscheulichsten Mißbräuche entstanden und sich ausbildeten. Bei dem geistigen Voranschreiten der Menschheit in der jetzt zu besprechenden Epoche mußte auch darin eine Anregung zum Besseren erfolgen, und namentlich mußte, bei sich hebender Gesittung, das allgemeine Gefühl sich gegen den schamlos getriebenen Ablaßhandel empören.

Je allgemeiner das Bedürfniß nach Verbesserung im Cultus gefühlt ward, um so mehr mußten sich auch in verschiedenen Gegenden Männer erheben, die dem volksthümlichen Verlangen das Wort redeten. Da die öffentliche Meinung hierüber Anfangs noch nicht genugsam erstarkt war, so unterlagen die ersten Vorkämpfer für kirchliche Reform entweder vollständig (wie namentlich die beiden unglücklichen, überzeugungstreuen Männer Huß und Hieronymus von Prag), oder sie erlangten doch nur locale und temporäre Erfolge (wie Wiklef). Ganz anders aber gestalteten sich die Dinge mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts. In mehreren Ländern zugleich ward Abstellung der im Kirchenwesen eingerissenen Mißbräuche offen und immer entschiedener verlangt, und in allen Theilen Mittel- und Nordeuropas fand solches Verlangen vielfachen Anklang. Und wenn die begehrte Neuerung, wofür man die Sache erklären wollte, auch noch in manchen Gegenden wieder unterdrückt ward (meistens auf blutige, greuelvolle Weise), so befestigte sie sich dagegen in anderen desto mehr.

Vorzüglich war es Luther, durch den diese „Reformation" in's Leben geführt ward: ein Mann, der als treues Abbild seiner Zeit erscheint, kraftvoll, wie diese, voranstrebend zum Besseren, dem Grundsatze der Aufklärung huldigend, ohne im Einzelnen selbst aufgeklärt zu sein*). „Das Nachtheilige für die Reformation war, daß die ganze ungeheuere Erweiterung des Wissens, die im funfzehnten Jahrhunderte begonnen hatte, nur erst in ihrem ersten Stadium stand, und ihren reißenden Lauf noch lange nicht beendigt hatte"**). So entstand denn, da das Papstthum zum Nachgeben nicht zu bewegen war, eine neue christliche Kirche. Am Meisten trug zur Erlangung solchen Erfolges bei: Luther's kräftige Benutzung der vaterländischen, statt der fremden lateinischen Sprache, und die Anwendung — der Buch-

*) Man denke nur an seine vermeintlichen Kämpfe mit dem Teufel, dem er das Dintenfaß nachwarf.

**) S. Bretschneider, Die Theologie und die Revolutionen.

druckerpresse; dann wohl auch — das weltliche Interesse der Fürsten, einerseits das Verlangen nach dem Besitze der Klostergüter, anderseits das nach Unabhängigkeit von den Geboten des römischen Stuhles.

Daß durch die Reformation eine wesentliche Verbesserung des Kirchenwesens herbeigeführt ward, läßt sich wohl nicht bestreiten. Selbst die entschiedensten Anhänger der alten Kirche werden, wenn sie anders unbefangen sind, gern zugeben, daß zunächst hierdurch die Abstellung manches argen Mißstandes sogar im Katholicismus herbeigeführt ward. (Der eigentliche Ablaßhandel verschwand, das Bedürfniß schon führte dazu, daß man sich, des theoretischen Kampfes mit den Protestanten wegen, mehr mit Wissenschaften beschäftigte ꝛc.) Die Bekenner der neuen Kirche betrachten dagegen die Abschaffung der Ohrenbeichte, des Cölibats der Geistlichen, das mehr auf die äußeren Sinne oder auch das dunkle Gefühl, als auf Anregung des Verstandes Gerichtete des Cultus, — die Abschaffung des Mönchswesens, die Lossagung von einem weltlichen Oberhaupte in Sachen des Glaubens, und die Calvinisten insbesondere noch die völlige Beseitigung eines eigentlichen Priesterthums, als besondere, bedeutende Gewinne.

Der größte und nachhaltigste Voranschritt, der durch die Reformation erlangt ward, ist aber gewiß jener der Lehrfreiheit, ein Gewinn, den übrigens die Reformatoren selbst wohl am Wenigsten erkannten. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sowohl Luther als Calvin und ihre sämmtlichen Mitarbeiter an jenem Werke für Gewissensfreiheit nur in so fern begeistert waren, als man mit ihren Grundansichten übereinstimmte, und insbesondere mancherlei der von ihnen vertheidigten Lehrsätze als göttlich von vorn herein annahm, so daß bald auch die Protestanten durch Concordienformeln, augsburgische und helvetische Confessionsschriften und Luther's Katechismen an eine andere Art von Stabilitätsprincipien, als die Katholischen, für ewige Zeiten gebunden sein sollten. Ja, die Unduldsamkeit der Reformatoren, oder wenigstens des im Allgemeinen Aufgeklärtesten unter ihnen, ging selbst so weit, für einen Meinungsgegner den Scheiterhaufen zu errichten, und in der Person des unglücklichen Servet dem Bigottismus ein Opfer zu bringen, das, der Greuelhaftigkeit der That nach, vollkommen neben dem Namen des Huß aufgeführt zu werden und an seinen Urhebern in gleicher Weise die Brandmarkung vor der Nachwelt verdient. — Nur erst nach langer Zeit und bis heute erst theilweise (local) gelang es den Protestanten, sich die Möglichkeit der Lossagung von jenen mitunter äußerst crassen sogenannten symbolischen Stabilitätslehren zu verschaffen. In dem Ereignisse der Reformation selbst aber fand der Grundsatz freier Prüfung glücklicher Weise Anerkennung und Geltung; und früh oder spät mußten daher die Schranken fallen, welche die (ihr eigenes Handeln dem Grundsatze nach verleugnenden) Häupter der kirchlichen Bewegung im 16. Jahrhunderte der Nachwelt zu setzen versuchten.

Digitized by Google

3. Allgemeine Fortdauer und selbst theilweise Weiterausbildung arger Mißstände. Ungeachtet der allerdings erlangten unzweifelhaften Voranschritte in den meisten Beziehungen des öffentlichen, kirchlichen und Privatlebens, dauerten doch noch immezahllose abscheuliche Mißstände allgemein fort, und traten oft in wahrr haft empörenden Zügen hervor. Insbesondere kostete der Kampf um kirchliche Freiheit Ströme von Menschenblut: in Deutschland namentlich war ein — vielfach die ganze Culturentwickelung hemmender und lähmender, momentan sie mannigfach beinahe vernichtender — dreißigjähriger Krieg nöthig, um dem Protestantismus politische Anerkennung zu verschaffen; und als endlich der westphälische Friede erfolgte — nicht sowohl weil man sich jetzt zu Grundsätzen der Duldsamkeit bekannte, als vielmehr weil man sich erschöpft hatte, keine genügenden Mittel zur Fortsetzung des Verwüstens und Niedermetzelns mehr besaß — da ward ohne Widerspruch, gleichsam als müsse es so sein, von beiden Seiten der empörende Satz aufgestellt, daß die Unterthanen der Religion ihrer Herren und Gebieter zu folgen hätten; daß der, dem das Land gehöre, auch zu bestimmen habe, welche Religion darin Statt finden dürfe! Und so sah man denn das schändliche Schauspiel,, daß ganze Volksstämme dreimal nach einander die Confession wechseln mußten, weil von den drei in kurzer Zeit nach einander kommenden Thronfolgern der Eine lutherisch, der Andere katholisch, der Dritte calvinistisch war!

Noch länger als jener Deutschland in allen Richtungen verheerende Krieg dauerten in Frankreich die kirchlichen Kämpfe, und zwar mit gleicher Barbarei, wie in unserem Vaterlande. Sie endigten hier aber mit dem Untergange des Protestantismus. Alle Greuel, die dabei vorfielen, namentlich die Schandthat der Bartholomäusnacht, fanden — ein charakteristisches Zeichen, wie allgemein die öffentliche Meinung niedergetreten, wie jedes Gefühl für Moral und Schicklichkeit verschwunden war — sogar in den ausgezeichnetsten Männern jener Zeit (unter denen sich zumal der Rechtslehrer Cujacius auf solche Weise brandmarkte) offene, unumwundene Vertheidiger selbst in Druckschriften*).

Wie man aber auch diese Religionskriege ansehen mag, so tritt uns doch der Moment besonders bedeutungsvoll entgegen, daß hier zum ersten Male (wenigstens dem Grundsatze nach) um höhere allgemeine Interessen, nicht etwa um bloßen Länderraub oder um eine Thronfolge gerungen ward. Auch machten die religiösen Bedrückungen mehr und mehr das Verlangen nach bürgerlicher Freiheit rege. Und wenn auch das desfallsige Streben der (in sich schon fast ganz republicanisch organisirten) Calviniſten in Frankreich zuletzt durch Dragonaden, überhaupt durch die rohe, brutale Gewalt vereitelt ward; — so errangen dagegen die gleichmäßig verfolgten Holländer mit der

*) S. unseren Artikel „Hugenotten" im 8. Bde des Staatslex.

kirchlichen zuletzt auch vollständige politische Freiheit und Selbstständigkeit.

In diesen Zeiten erlangte die absolute, schrankenlose Fürstenmacht eine furchtbare Ausdehnung. Die Befugnisse der Landtage wurden verhöhnt*); Adels- und Städterechte, so weit sie auf mäßige Beschränkung der Herrscherwillkür abzielten, vernichtet. Willig ließ man dagegen die Adelichen ihre Privilegien gegen das unglückliche Volk ausdehnen. „Sie hatten aufgehört, die Wanderer auf den Straßen auszuplündern, wie es ihre Ahnen von der Höhe der Zwingburgen herab gethan hatten; aber sie verschanzten sich jetzt hinter den Privilegien, welche ihnen den besten Theil der Gewinnste der Arbeit ihrer Mitbürger sicherten" **). Karl V. und Ludwig XIV. waren es vorzüglich, welche voll despotischen Geistes die schrankenlose Herrschermacht, ein Nivellirungs- und Centralisirungssystem eigener Art, leider mit allzu großem Erfolge, durchzuführen suchten; — ein System, wornach alle Staatsangehörigen ohne Ausnahme, gleichmäßig willenlose Werkzeuge des Gewaltigen sein, ihm mit Leib und Gut als volles Eigenthum, über das er ganz und gar nach seinen Launen verfügen möge, gehören sollten. Die Einführung der stehenden Söldnerheere, die zu jeder Gewaltthat stets bereit waren, beförderte nachdrücklich das Gelingen dieses „Umsturzes der öffentlichen Ordnung"; aber auch geistliche und weltliche Volksverräther buhlten um die Wette, sich durch schamlos lügenhafte Sophistenkünste zur Unterstützung solcher empörenden Bestrebungen die persönliche Gunst der gewaltigen Despoten zu erschmeicheln ***).

Kein Wunder, daß wir nun fort und fort von furchtbar ausgedehnten Eroberungs- und Erbfolgekriegen hören †). Die ganze Menschheit mußte sich unausgesetzt selbst zerfleischen, mußte in ihren eigenen Eingeweiden wüthen, damit dieser oder jener herrschsüchtige Despot, dem der blinde Zufall der Geburt unglücklicher Weise die Macht zur Anwerbung und Unterhaltung eines aus dem Auswurfe der bürgerlichen Gesellschaft gebildeten Söldnerheeres gegeben, über ein oder

---

*) Hier nur ein Beispiel, wenn auch aus etwas späterer Zeit: Die würtembergischen „Unterthanen" wurden zur Theilnahme am Lotto gezwungen. Man wollte sogar den Ständen (der Landschaft) einige hundert Loose aufdringen, und auf ihre Weigerung mußten sie mit eigenen Augen ansehen, wie die Looseziehung in ihrem eigenen Versammlungssaale vorgenommen wurde. (S. Pfaff's Geschichte Württembergs S. 468.)

**) Blanqui, Geschichte der politischen Oekonomie.

***) Noch im Jahre 1709 entschieden die Doctoren der Sorbonne: Alle Güter der Unterthanen seien Eigenthum des Königs, und er thue ja weiter nichts, als dasjenige zurücknehmen, was ihm schon eigen sei! (Sie waren sonach theologische Apologeten des Raubes!)

†) Eine Zusammenstellung der Successionskriege und deren Dauer (sonach der Kämpfe, in denen die Völker ihr Blut nur darum vergießen mußten, damit dieser oder jener Gewaltige über sie herrsche) findet sich in Sismonde de Sismondi, Etudes sur les Constitutions.

das andere Land, das ihm als sein „Eigenthum" zu erklären beliebte, seine Gewalt und seine Launen auszudehnen vermöge. So verbluteten Millionen von Menschen, wurden andere Millionen durch Mordbrand und Raub um ihre mühsam erarbeitete Habe gebracht, ward die ganze Culturentwickelung zurückgeworfen, und zwar, wenn man bis zu den ersten Veranlassungen hin untersucht, oft einer Buhldirne wegen*), oder weil ein elender Minister, der seinem Herrn und Meister ein Stubenfenster nicht recht hatte einmauern lassen, diesem eine „andere Beschäftigung" verschaffen wollte**).

Namentlich verheerte zu Ende des 17. und zu Anfange des 18. Jahrhunderts Ludwig XIV. den Westen und Süden, Karl XII. und jener viehisch-rohe Czaar Peter, dem Schmeichelei und Verblendung den Titel des Großen gaben***), den Osten und Norden Europas.

So ziemlich während dieser ganzen Epoche sah sich der emporstrebende Geist durch politische und religiöse Schranken gehemmt, oder war in solchen Vorurtheilen grenzenlos befangen. Der sonst so freisinnige Thomas Morus wollte in seinem „Utopien" (dem Ideal eines glücklichen Staates) jede Aeußerung über Regierungsangelegenheiten bei Todesstrafe verbieten! — Ueberall verbrannte man noch Hexen. Und in Hemmung rein wissenschaftlicher Bestrebungen kennen wir kei-

---

*) Der vielgepriesene Heinrich IV. von Frankreich stand im Begriffe, weil ihm eine Weibsperson, nach der ihm gelüstete, in das Ausland entkommen war, von wo er sie nicht ausgeliefert erhielt, einen Krieg gegen halb Europa zu beginnen, als er gerade ermordet ward.

**) Man erinnere sich des desfallsigen Vorganges zwischen Ludwig XIV. und Louvois. — Und man vergesse nicht, wie solche Kriegsführung selbst mit einer systematischen Mordbrennerei verbunden war, selbst nach dem ausdrücklichen Willen jenes „großen Königs."

***) Wer das hier gebrauchte Beiwort zu hart findet, lese z. B. nur den 1. Thl. von Förster's „Friedrich Wilhelm I." Gleichsam mitten in Audienzen sah man zu Berlin den Czaar seine viehischen Gelüste befriedigen. Es verging auch nicht ein Tag, an welchem er nicht völlig betrunken war. Nicht nur seine Bedienten, sondern selbst seinen Beichtvater, der zugleich sein Hofnarr war, prügelte er Angesichts aller Leute. Die unglückliche Prinzessin Gallizin, die in Folge einer von ihm gegen sie angeordneten Geißelung wahnsinnig geworden war, mußte ihm in diesem ihren entsetzlichen Zustande an der Tafel zur Belustigung dienen, und er führte sie deshalb wohl auch auf seinen Reisen mit sich herum! Was er auf seinem Teller übrig behielt, pflegte er ihr an den Kopf zu werfen. Die Leute der niedrigeren Volksclassen hatten für ihn kaum den Werth eines Jagdhundes. Als er in Gesellschaft des preußischen Königs durch Berlin ritt, und auf dem neuen Markte den Galgen (eine ihm neue Maschine) sah, bat er dringend, ihm die Belustigung einer Execution auf der Stelle zu verschaffen. Der König bedauerte (!), daß für den Augenblick kein Candidat des Galgens vorhanden sei. „Wozu die lange Auswahl?" — meinte Peter — „Hier sind Leute genug, laßt den Ersten Besten hängen!" Auf die Gegenvorstellungen des Königs wollte der Czaar durchaus einen Bedienten aus seinem Gefolge dazu verwendet wissen, und der König konnte ihn nur mit Mühe davon abhalten! — Wahrlich, ein Muster eines Völkerbeglückers, des mißbrauchten Beinamens des Großen neben so manchem anderen barbarischen Tyrannen wohl würdig!

neswegs blos den Fall des eben so edeln als gelehrten Galilei (dessen „Abschwörungsurkunde" noch heute vorhanden), sondern selbst im vorigen Jahrhunderte, und zwar im protestantischen Deutschland, finden wir den Grundsatz der wissenschaftlichen Lehrfreiheit so wenig gesichert, daß der fast furchtsam fromm zu nennende Philosoph Wolf, durch pietistische Kopfhänger verdächtigt, auf ein königliches Gewaltgebot, innerhalb 24 Stunden — und zwar bei Strafe des Stranges — die Universität verlassen mußte, deren Zierde er bis dahin gewesen war. — Dagegen hatte man wahren Wohlgefallen an Forschungen nach dem Steine der Weisen, an Arcanen der seltsamsten Art und an abergläubischen Dingen fast in allen Verhältnissen des Lebens.

Mittlerweile erlangte auch (um noch einige nicht unwesentliche Momente wenigstens in aller Kürze zu berühren) der furchtbare Sklavenhandel immer größere Ausdehnung. — In Europa selbst aber galt es als größeres Verbrechen, einen Hirsch oder ein Wildschwein zu erlegen, als einen Menschen zu tödten. Die Ernennung zu Stellen und Aemtern mußte in vielen Ländern durch klingende Münze erkauft werden *). Was aber gar den Zustand der Strafgesetzgebung, und allerdings eben so den der öffentlichen Sicherheit betrifft, so möge die Erinnerung an die eine Thatsache genügen, daß in einem einzigen baierischen Rentamte innerhalb 25 Jahren 1100 Hinrichtungen Statt fanden **)!

4. Wesentliche Veränderungen in den Begriffen und socialen Zuständen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von den Zeiten Ludwig's des XIV., noch ungleich mehr aber von jenen Friedrich's des II. an machte sich eine Umgestaltung in den Ansichten über die öffentlichen Zustände und Verhältnisse bemerkbar, wodurch auch bald eine Rückwirkung auf das wirkliche Leben herbeigeführt, und eine thatsächliche Umgestaltung entschieden vorbereitet ward. In dieser neuen Richtung gingen insbesondere viele ausgezeichnete, zumal englische und französische Schriftsteller voran, und namentlich hat wohl nie ein einzelner Autor gewaltiger auf die Ansichten seiner Zeit eingewirkt, als der (übrigens allerdings ungeachtet seiner eminenten Talente persönlich nicht achtbare) geniale Voltaire. Wie man aber auch über die in der damaligen Literatur eingerissene, den sittlichen Zustand der Vornehmen jener Zeit (wovon diese Werke eine Art Abbild waren) beurkundende Frivolität urtheilen mag, so läßt sich doch keinenfalls verkennen, daß

---

*) Hier ein Beispiel aus Würtemberg, wie solches betrieben ward: Der herzogliche Günstling Wittleder schrieb einem Competenten: „Wenn Er dem Herzog 500 Gulden bezahlt und mir 1000; so kann Er das (Ernennungs-) Decret abholen!" — Bekanntlich wurden selbst Stellen, welche besondere technische Kenntnisse erheischen (Officiers-, Forstbeamten- und andere Stellen) in verschiedenen Ländern, z. B. in der Pfalz, ganz förmlich verkauft.

**) Es datirt diese furchtbare Thatsache sogar aus der Mitte des sogenannten philosophischen Jahrhunderts! (S. Böttiger II, 360.)

durch die eben damals verbreiteten Bücher das Verlangen nach der so unverkennbar nöthigen Verbesserung der öffentlichen Verhältnisse erst allgemein und nachdrücklich geweckt ward, und daß man ihnen selbst die alsbaldige Abstellung manches argen Mißstandes verdankt.

Mit Erstaunen vernahm nun die Welt die philosophischen Grundsätze eines Friedrich des II., der rückhaltslos aussprach, nicht der Eigenthümer, sondern nur der erste Diener des Staats zu sein; mit gleichem Erstaunen gewahrte man die praktischen Reformen, welche später Kaiser Joseph in's Leben zu führen suchte. Aber täusche man sich nicht! Es war doch nur die Zeit eines erleuchteten Despotismus, nicht die wahrer Freiheit. Es waren jene Aeußerungen Friedrich's in Wirklichkeit nichts als leere Redensarten, denen praktische Anerkennung zuzugestehen Niemand weniger als er gemeint war; und obwohl Kaiser Joseph weit aufrichtiger den Grundsätzen der Humanität und der Entwickelung einiger bürgerlichen Freiheit huldigte, so vermag man doch auch ihn keineswegs von der Beschuldigung gewaltsamer Durchführung seiner Ideen, ohne Rücksichtsnahme auf bestehende Rechte und Formen, und selbst nicht von der weiteren Anschuldigung freizusprechen, daß er in einzelnen Beziehungen, in Folge eines Mangels höherer Bildung und freier Anschauungsweise der Dinge, sich sogar zu wahrhaft despotischen Unterdrückungsmaßregeln hinreißen ließ *).

Ungeachtet aller oft entwickelten und verkündeten philosophischen Grundsätze, trugen die damit prangenden Herrscher doch nie einen Augenblick Bedenken, die ungerechtesten Kriege zu beginnen, wenn ihnen die Zeitverhältnisse zur Eroberung irgend eines Landestheiles günstig schienen. Das ärgste Beispiel dieser Art war aber unstreitig die gänzliche Vernichtung des unglücklichen Polen; jene Handlung, durch welche, nach Joh. Müller's Ausdruck, „Gott die Moralität der Großen zeigen wollte", jene That, die sich, zumal durch das von Rußland erlangte Uebergewicht in Osteuropa, voraussichtlich noch in späterer Zeit furchtbar rächen wird.

---

*) Diejenigen Bewohner der österreichischen Länder, welche nichts vom katholischen oder protestantischen Dogmatismus wissen wollten, hielt Kaiser Joseph für Heiden. Er gab sich Mühe, sie belehren zu lassen; die Unbelehrbaren aber ließ er mit Stockschlägen mißhandeln, aus ihrer Heimath entfernen, ihrer kleinen Habe berauben, sie nach Ungarn, Siebenbürgen und Gallizien verpflanzen, Eltern und Kinder von einander trennen, und die Männer zu Soldatendiensten an die türkische Grenze schleppen. (S. Schlözer's Staatsanzeigen V, 17. Nr. 11.) So fand man in Böhmen ruhige, friedliche Leute, die sich nie durch einen besonderen Namen von den übrigen christlichen Religionsparteien unterschieden hatten, die aber verschiedenes Dogmatische nicht kannten und nicht bekannten (sie wußten z. B. nur von einem Gotte ohne Trinität, glaubten nicht, daß es Gott selber gewesen, der zur Versöhnung für unsere Fehler und Sünden gestorben sei ꝛc.). Der Bischof von Königsgrätz ward beauftragt, das Christenthum dieser Leute zu untersuchen. Er gab ihnen den Namen Deisten. Der Kaiser ließ darauf gegen sie die ärgsten Gewaltmittel anwenden. (S. Schlözer a. a. O. 2. — Jochmann's Reliquien 2. Bd. S. 241.)

Indessen läßt sich nicht verkennen, daß die Geltung, welche die freieren Grundsätze erlangten, doch auch zu mannigfachen praktischen Resultaten führte. In England entwickelte sich mehr und mehr die freie Verfassung, wenn auch, der Herrschaft der Aristokratie wegen, in einzelnen Fällen in nicht vollkommen volksthümlicher Richtung. Mancher kleine und selbst mancher größere Gewaltherrscher schreckte schon vor der Macht der öffentlichen Meinung zurück. („Was wird Schlözer dazu sagen?" war eine in Deutschland oft vernommene Frage.) Ein kleiner deutscher Fürst (der Markgraf Karl Friedrich von Baden) that den bedeutungsvollen Schritt, die Leibeigenschaft in diesem Lande aufgehoben zu erklären. Vor Allem wichtig aber erscheint die Unabhängigkeitserkämpfung der zu einer großen Föderativrepublik verbundenen vereinigten nordamerikanischen Staaten; hochwichtig zumal wegen der hier proclamirten und zugleich durch die That sich erprobenden politischen Principien, wovon die Kunde sich alsbald in der ganzen gebildeten Welt verbreitete, und fast allenthalben Erstaunen und Bewunderung erregte.

5. Die französische Revolution. Man hat dieses gewaltige Ereigniß sehr richtig mit einem furchtbaren Gewittersturme verglichen: verheerend für den Augenblick da, wo er sich entlud, dagegen aber nach Raum und Zeit weitaus ungemein, unberechenbar wohlthätig wirkend.

Die französische Revolution war für die gerade lebende Generation unverkennbar mit schweren Opfern, sie war überdies mit manchen Greueln verknüpft, wenn man auch deren Zahl und Größe gar sehr übertrieben hat*). Aber nicht nur wir, die heutige Generation, haben dieses Ereigniß, der Totalität seiner Folgen nach, zu segnen, sondern auch die folgenden Geschlechter werden sich der durch sie erhaltenen Wohlthaten dankend erfreuen.

Jetzt geschah es zum ersten Male, so weit die ganze Weltgeschichte reicht, daß Gleichheit der Menschen vor dem Gesetze, ohne Unterschied der Abstammung oder Herkunft, proclamirt und verwirklicht ward. Während die alten Völker das Bestehen der Welt ohne Sklaven für rein unmöglich hielten; die germanischen Eroberer zur Zeit der Völkerwanderung mindestens die Besiegten zu Leibeigenen machten; während England, ungeachtet seiner Revolution, eine Masse aristokratischer Privilegien beibehielt, und selbst die vereinigten nord-

*) Man hat zusammengerechnet, daß die Gesammtzahl der während der ganzen Revolution unter der Guillotine Umgekommenen ungefähr 1800 beträgt. Allerdings eine schreckliche Menge, besonders wenn man bedenkt, wie manches wahrhaft edle Haupt hier — neben manchem wahrhaft schlechten — verblutete. Nimmt man aber auch die Zahl der überdies durch Füsiladen und Noyaden Ermordeten vier-, sechs- oder selbst zehnmal so groß, als jene der Guillotinirten an, so sieht man doch, daß dies immer noch lange nicht so viel ist, als eine einzige Schlacht kostet, wie deren oft viele in einem einzigen schmutzigen Erbfolge- oder Eroberungskriege geliefert werden.

amerikanischen Staaten die schändliche Negersklaverei nicht aufzuheben wagten: — sehen wir (was die ganze Welt zuvor noch nie gesehen hatte) im neuen Frankreich alle diese Mißstände mit einem Male beseitigt, den Menschen, als solchen, in das erste und heiligste seiner Rechte eingesetzt.

Wenn wir die auf alle Verhältnisse des Lebens sich ausdehnende weitere Entwickelung dieses großen, erhabenen, naturgemäßen Grundsatzes in der französischen Gesetzgebung im Einzelnen verfolgen, so vergessen wir nicht nur gern alle Opfer, mit denen solcher Gewinn erkauft ward (und theilweise — in Folge der Angriffe von Außen — es werden mußte), sondern wir fühlen uns auch von inniger Hochachtung und wahrer Bewunderung für jene Männer erfüllt, deren genialer, erhabener Geist alle Einzelnheiten in diesen Beziehungen so treffend zu erfassen und, was früher kaum als gutgemeinte Schwärmerei hätte gelten mögen, die nur in der Theorie möglich, hier in das Leben einzuführen, zur Wirklichkeit zu machen verstand.

Wir fühlen es wohl, daß ein solches Lob, gegenüber dem heftigen Tadel, der heute noch so oft, selbst mit Schmähungen begleitet, gegen die französische Revolution ausgesprochen wird, eine rechtfertigende Nachweisung erfordert. Um diese vollständig zu liefern, wie es möglich wäre, würde eine Darstellung der gesammten französischen Gesetzgebung *), würde der Raum eines ganzen Buches erfordert. Allein selbst ohne solches, und abgesehen von den zunächst durch Selbstsucht bestrittenen geistigen Vortheilen der Revolution, läßt sich eine Fülle materieller Gewinnste in aller Kürze hier anführen, die von keiner Seite ernstlich können bestritten werden, und deren wohlthätige Folgen auch im geistigen Leben vielfach hervortreten. Ueberblicken wir nur die zunächst liegenden Momente:

a) Agricultur. Diese Grundquelle des Nationalreichthums ward aus der alten Knechtschaft befreit; der Zehnte ist abgeschafft, die Frohnen, Gülten und das Erbbestandswesen sind aufgehoben oder ablösbar erklärt, der Wildstand ausgerottet, das Weiderecht beschränkt, die Güter der todten Hand in Privatbesitz gebracht, jedem Eigenthümer die freie Benutzung seiner Grundstücke gesichert.

b) Gewerbsindustrie. Volle Gewerbefreiheit.

c) Handel. Aufhebung der Zollschranken im Inneren des Landes.

d) Finanzwesen. Gleichheit der Besteuerung.

e) Justiz. Gleichheit vor dem Gesetze. (Dabei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, und Einführung der Jury.)

---

*) Besondere Rücksicht hat der Verf. dieser Abhandlung hierauf genommen in seiner „Darstellung der französischen Gesetzgebung von 1787—1815. Geschichte der französischen Revolution und Napoleon's, nach der Gesetzgebung und durch die Gesetzgebung der verschiedenen Zeiträume beurtheilt." (2 Bde. 1834 u. 1836. Verlag v. Neidhard in Speyer.)

f) Polizei. Trennung von der Justiz, und Sicherung des Bürgers gegen deren Uebergriffe.

g) Militärwesen. Gleiche Verpflichtung Aller zur Vertheidigung des Vaterlandes.

h) Kirchenwesen. Proclamirung voller Gewissensfreiheit. Trennung des Geistlichen vom Weltlichen.

i) Volksbildung. Die Erziehungsanstalten einem Jeden zugänglich gemacht, ohne Standesunterschied.

k) Allgemeine Verhältnisse. Sicherstellung der persönlichen Freiheit, Sicherheit des Eigenthums, gleiche Berechtigung zu allen Aemtern und Würden nach Maßgabe der Fähigkeiten, Abschaffung der Erblichkeit und der Käuflichkeit der Aemter, Gleichheit der Erbschaftsansprüche aller Kinder an ihr elterliches Vermögen.

Allerdings wurden verschiedene dieser schönen und trefflichen, die Menschen beglückenden Grundsätze im Einzelnen wieder verkümmert, und namentlich treffen in dieser Beziehung den die heilige Sache der Humanität so oft vergessenden und selbst verrathenden Napoleon die schwersten und gerechtesten Vorwürfe. Im Ganzen aber haben sich diese Grundsätze (und überdies so manche von uns noch höher geachtete der geistigen Freiheit) durch alle Stürme nicht nur der Revolution, sondern selbst der Restauration in Frankreich gerettet; ja sie breiten sich weiter und weiter auch über andere Länder und Völker, mit der Zeit wohl über den ganzen Erdkreis aus, ungeachtet zahlloser Verdunkelungs- und Verdummungsversuche, und ungeachtet des oft bemerkbaren, unvernünftigen Hasses gegen alles aus Frankreich Kommende, und namentlich aus dessen Revolution Herstammende. Huldigen doch alle neueren Constitutionen und Gesetzgebungen jenen Principien der persönlichen Freiheit des Menschen, der Sicherheit des Eigenthums, der Abschaffung (wenn auch nur Loskaufung) der Zehnten und sonstigen Feudallasten. Und wenn diese Anerkennung auch häufig vorerst nur dem Worte nach geschieht, so wird unfehlbar eine Zeit kommen, wo sie der That nach Verwirklichung erlangt. Ja selbst absolute Regierungen wagen es häufig schon nicht mehr, jene Grundsätze offen zu verleugnen.

Wir sind überzeugt, die Nachwelt wird von der französischen Revolution nicht nur eine neue Periode, sondern eine ganz neue Zeitabtheilung in der Geschichte beginnen; sie wird den Anfang der neuen Zeit vielleicht erst von jetzt an datiren, von jetzt, wo mit dem Sturze des despotischen Feudalwesens (wenn auch vorerst nur bei einer Nation) die von der Religion verhießene Gleichheit der Menschen in einer andern Welt (so weit vernunftgemäß möglich) schon in dieser zu verwirklichen begonnen ward.

VI. Schlußbetrachtung. — Gesammtresultat.

Wenn wir nun, zum Schlusse, mit einem einzigen Blicke die gesammte Geschichte der Menschheit, die Zustände unseres Geschlechtes

von den frühesten Zeiten bis heute überschauen — welches erschreckende Bild gewahren wir da, welcher niederschmetternde Eindruck muß in uns entstehen! Zahllos sind die Gewalt- und Schandthaten, die Barbareien, die Greuel und Verbrechen jeglicher Art. Wie selten ist dagegen, und wie vorübergehend überdies der Sieg der Wahrheit, des Rechtes, der Menschenwürde, überhaupt der Humanität! Und selbst wenn wir einen solchen Glanzpunct erblicken, so ergibt sich bei näherer Untersuchung jedes Mal wieder dessen nicht aufgelöst'ter Zusammenhang mit so vielen, zumal althergebrachten Zuständen der verwerflichsten Art. Der wahre Kenner der Geschichte — der sich losgesagt hat von den schönen Träumen der Schul-, überhaupt der Jugendzeit, wo ihm die alten Hellenen, Römer oder Germanen als Ideale erschienen — er wird keine einzige Epoche in der gesammten Vergangenheit bezeichnen können, in deren Zustände er versetzt zu werden, in welcher er selbst zu leben wünschen möchte, wenn er dem edeln Genius der Humanität zu huldigen sich gedrungen fühlt! — Selbst unsere Epoche, wie sehr ist sie angefüllt mit Zügen der Unterdrückung, der Rechtsverhöhnung; wie häufig sehen wir auch jetzt noch die rohe Gewalt gebieten, sehen die Gedanken gefesselt, die Edelmeinendsten in den Kerkern zur Verzweiflung gebracht; dagegen Heuchelei und Corruption, einem Giftbaume gleich, sich weitaus verbreitend; aus schmähliger Selbstsucht das Heiligste aufgeopfert; aus Uebermuth auf der einen, aus schamloser Kriecherei auf der andern Seite, alle Versprechen, alle Pflichten, alle Eide verletzt!

Wahrlich, nach solchem Ueberblicke geräth man in Versuchung, die ganze Existenz der Menschheit zu bedauern, selbst zu verwünschen — deren ganze Schöpfung als ein verunglücktes Spiel der Natur anzusehen! —

Aber glücklicher Weise, so scheint es nur bei flüchtigem Ueberblicke, so ist das Ergebniß nicht bei näherer Prüfung! Da lichtet sich vielmehr das schwarze Bild, und eröffnet der Menschheit die schönsten Hoffnungen einer glücklichen Zukunft!

Wir überzeugen uns nämlich von einem, schon von den frühesten Zeiten her Statt habenden, zwar äußerst langsamen, aber, mit wenigen Unterbrechungen, stets fortdauernden Voranschreiten unseres Geschlechts zum Besseren und Edleren. Jenes einzelne Zurückwerfen aber darf uns eben so wenig, als der langsame Gang der Voranschritte erschrecken oder täuschen: jenes sind die Gewitter und die Stürme in der Natur, deren Verheerungen gerade dazu dienen, neues, kräftiges Leben, statt des sonst hinwelkenden zu erwecken; der langsame Gang der Entwickelung aber ist uns eben der sicherste Bürge für eine außerordentliche Größe, welche dieselbe naturgemäß zu erreichen im Stande, oder (wenn man will) zu erreichen bestimmt ist: denn die ganze Natur zeigt uns, daß, je langsamer die Entwickelung eines Organismus Statt hat, sie zu desto höherer Vollkommenheit emporsteigt. Das Thier gelangt schon in den ersten

Stunden oder Tagen nach seiner Geburt in den Besitz der gewöhnlichen Fähigkeiten seiner Race. Wie ganz anders der so lange hülflos bleibende Mensch! Aber wie gewaltig verschieden bildet sich der Letzte bei seiner langsamen Entwickelung aus! Und was wir hier beim einzelnen Individuum bemerken, wiederholt sich beim gesammten Geschlechte.

Um dieses klar zu machen, haben wir nur noch zu erweisen, daß ein constantes Voranschreiten seither wirklich Statt gefunden hat. Es sei sonach hier unsere letzte Aufgabe, die vorgegangene Umgestaltung in ihren für das Leben wichtigsten Momenten in einem ganz gedrängten Ueberblicke anzudeuten. — Wir beginnen mit einer Vergleichung der geistigen und sittlichen Zustände der Menschheit in der früheren und in der jetzigen Zeit.

Welcher gewaltige, fast gar nicht zu vergleichende Unterschied zwischen dem noch ganz rohen Menschen der frühesten Zeit, der die gewöhnlichsten Erscheinungen in der Natur anstaunt, ohne sie im Entferntesten begreifen zu können, oder welcher sogar deren Wunder völlig gedankenlos an sich vorüber ziehen sieht, — und dem Menschen auf dem Hochpuncte des heutigen Wissens, der Frucht der vieltausendjährigen Bemühungen und Forschungen des Geschlechtes! Man denke sich, wie der Erste sich abmühte, um nur einige articulirte Laute, einige Worte, den Anfang einer Sprache zu bilden, die ihm sogar noch gebrach; wie dann seine Nachkommen erst nach Verlauf vieler Jahrhunderte den flüchtigen Laut der Stimme vermittelst unbequemer Hieroglyphenschrift festzuhalten versuchten, lange darnach zur Buchstabenschrift gelangten, — und wie die Angehörigen der Neuzeit dagegen den Inhalt der mündlichen Rede nicht nur zu bewahren, sondern, vermittelst der Presse, in kürzester Frist auch allgemein zu verbreiten verstehen. — Doch in dieser Hinsicht werden unsere Voranschritte wohl nicht bestritten.

Blicken wir auf die nächste Vereinigung der Menschen, jene zwischen beiden Geschlechtern. Aller Wahrscheinlichkeit nach fand uranfänglich nur eine jedes sittlichen Bandes entbehrende, rein materielle Verbindung und Begattung, wie zwischen Thieren, Statt. Dann folgte die Polygamie, hervorgegangen aus dem Rechte des Stärkeren, und innig verbunden mit der Sklaverei des Weibes, das, wie eine Bestie gekauft, wo nicht gar geraubt wird, — endlich Monogamie mit äußerst ungleichen, dann erst mit mehr naturgemäß geordneten, gegenseitigen Rechten und Pflichten.

Abtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft. In den frühesten Zeiten der Geschichte finden wir überall die Sklaverei. Die gebildetsten Griechen und Römer vermochten sich noch nicht zu der Idee emporzuschwingen, daß die Welt ohne ein solches Institut auch nur bestehen könne. Je freier der Eine sei, desto ärger verknechtet müsse der Andere sein, so wähnte man allgemein. Dann bildete sich bei den germanischen Völkern das zwar vergleichsweise etwas mildere, aber noch immer wahrhaft empörende Verhältniß der Leibeigenschaft.

Vom Ende des Mittelalters an kam dazu die ſchreckliche Negerſklaverei. Der Neuzeit war es vorbehalten, die Abſchüttelung beider Schandverhältniſſe zu beginnen. Die neueſte Zeit ſah, was in der ganzen Weltgeſchichte ſonſt niemals vorkommt, die Verkündigung des erhabenen Grundſatzes voller Gleichheit aller Menſchen vor dem Geſetze, ohne Rückſicht auf beſondere Claſſen und Stände, und ſonach ohne die entfernteſte Anerkennung des kaum minder abſcheulichen Kaſtenverhältniſſes. Dabei ſehen wir, zur Verwirklichung jener humanen, erhaben moraliſchen Idee, freiwillig die enormſten Opfer gebracht *).

Mit dem Principe der Gleichheit oder Ungleichheit der einzelnen Stände vor dem Geſetze hängt weſentlich zuſammen das Verfaſſungsverhältniß. Allerdings hatte, bei allen freien Völkern der Vorzeit, jeder Freie des Stammes eine Stimme bei Entſcheidung der Angelegenheiten des Gemeinweſens. Wie klein war aber oft die Zahl dieſer ausſchließlich Vollberechtigten, wie ſehr waren ihnen die Anderen Preis gegeben! Eine Aenderung hierin mußte überdies eintreten, ſobald ein ſolcher Verein nicht blos eine einzelne Dorfgemeinde, ſondern eine ganze Nation umfaßte. Da riſſen die Häuptlinge mehr und mehr alle Gewalt an ſich; was ſie etwa noch beſchränkte — Adel und Prieſterthum — dachte ſelten daran, für das Volk, ſondern nur für ſich, für ihre Vorrechte, zu wirken. Statt deſſen fordert die Neuzeit gebieteriſch Verwirklichung eines wahren Repräſentativſyſtems, durch das alle Staatsangehörigen freie Vertretung erhalten, die Vertreter ſelbſt aber nicht aus dem leider ungebildetſten Theile, ſondern, ſo viel möglich, aus den erleuchtetſten Männern des Volkes beſtehen. Und wenn dieſes edle Syſtem (ſich ſtützend auf die als Grundlage dienenden Principien der Freiheit und Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums und der Gleichheit vor dem Geſetze) zur Zeit auch noch keineswegs allgemeine Geltung erlangt hat, vielmehr nur in einzelnen Staaten in voller Entwickelung beſteht, ſo hat die öffentliche Meinung in dieſer Beziehung doch bereits eine ſolche Macht erlangt, daß faſt jede im Völkerleben ſich ergebende Veränderung mehr und mehr dahin führen muß. Die partiellen Erfolge, welche ein retrogrades Streben da und dort errungen hat, werden uns um ſo weniger erſchrecken, wenn wir die geringe Zahl der Menſchen berechnen, die vor 50 Jahren unter freien Verfaſſungen lebten, und ſie mit der unendlich größeren vergleichen, welche ſich heute deren in beiden Welten erfreuen. — Selbſt in

*) Die von den Briten ausgeführte Sklaven-Emancipation, vielmehr die Loskaufung der Neger in den Colonieen, iſt in ihrer Weiſe die größte und edelſte That, deren ſich irgend ein Volk rühmen kann; die allererhabenſte, welche in dieſer Beziehung die ganze Weltgeſchichte von irgend einer Nation der Erde kennt. Dieſes erſcheint als eine charakteriſtiſche Folge des Geiſtes wahrer Humanität. Die engliſche Nation hat ſich hier zu einer Höhe emporgeſchwungen, die zu erſteigen kein Volk der alten Zeit — weder Griechen noch Römer — wir wollen nicht einmal ſagen der That, nein, nicht einmal der Idee nach, fähig war!

Ländern, in denen dieses System der Theorie nach noch auf's Entschiedenste bekämpft wird, hat es der That nach wenigstens in so weit Geltung erlangt, daß man sich doch wesentlich um die allgemeine Meinung kümmert, sie weit lieber für, als gegen sich hat; und daß selbst ein Nero, wenn er heute in Mitteleuropa auf einen Thron — selbst auf einen absoluten — gelangte, der Macht der öffentlichen Meinung gegenüber, seine Schandthaten in deren vollem Umfange auszuführen, moralisch unmöglich fände!

Welcher Unterschied in den Kriegen zwischen ehemals und jetzt, in den Kriegen, diesen Geißeln der Menschheit und Zerstörern der Cultur! Im Zustande der Rohheit befinden sich die Volksstämme fast immer in Kämpfe gegen einander verwickelt; selbst ihre Lebensweise führt sie dazu. (Jäger- und Nomadenhorden sind schon wegen spärlicher Nahrung fast ewig in Fehden mit einander.) Civilisirtere Einrichtungen dagegen verhindern vielfach den Krieg, und machen ihn jedenfalls milder. — In frühester Zeit war es das Gewöhnliche, den besiegten Feind niederzumetzeln. Später, nachdem man ein Nomaden- und Jägerleben aufgegeben, und sobald man Ackerbau trieb, fand man es vortheilhafter, ihn zu erhalten, wogegen er gleich einem Lastthiere sich mußte gebrauchen lassen: er ward zum Sklaven gemacht. — Begreiflicher Weise nahm man dabei, und noch lange in der Folgezeit, auch das ganze Eigenthum des Privaten hinweg, mit dessen Regierung man sich im Kampfe befand. Es ist überflüssig, dagegen die unter den gesitteten Nationen geltende Art der Kriegsführung noch besonders zu schildern. Nur auf den einen Umstand mag noch hingewiesen werden, wie überall, wo die Cultur festen Boden gefaßt, die Eroberungs- und Erbfolgekriege mehr und mehr verschwinden*); wie man, aus Furcht vor dem Erwachen des Volksgeistes, seit einem Vierteljahrhunderte bei uns Frieden hielt, dessen materielle Segnungen mit der Zeit wohl sehr wesentlich beitragen werden zur Erlangung vernunftgemäßer Reformen.

Religionswesen. In welchem Zustande muß sich ein Volk befunden haben, um dem Thiercultus zu huldigen! Aber selbst abgesehen von allem Vernunftwidrigen, war im Alterthume fast jede Religion mehr oder minder der Art mit einer speciellen Nationalität verbunden, daß eben hierdurch die unübersteigbarste Scheidewand zwischen den einzelnen Völkern gebildet war. — Selbst das Christenthum, wie viel vernunftgemäßer lebt es heute im Volke, als da, wo wir es historisch zuerst verbreitet finden! Auch das Christenthum hat sich reiner und schöner entwickelt mit der steigenden Cultur; auch die christliche Kirche ist sonach vorangeschritten, und selbst die der Stabilität vorzugsweise sich rühmende katholische Confession ist factisch

*) Selbst Don Carlos fand es nöthig, die Erhaltung der baskischen Volksfreiheit mit seinen Prätensionen zu identificiren. Er war vernichtet, sobald ihm diese Stütze entzogen ward.

nicht mehr die nämliche, wie in den Zeiten des Mittelalters. Im Protestantismus aber strebt der Rationalismus eine Vernunftreligion zu bilden. Welches schöne Zeugniß für die Aufklärung unserer Zeit liegt aber namentlich darin, daß man auch andere Religionen gut finden darf; daß man nicht mehr, wie im Alterthum und im Mittelalter, wegen entschiedenen Nichtglaubens an dieses oder jenes Dogma, mit Steinigung oder Scheiterhaufen sich bedroht, überhaupt im eigentlichen Sinne sich deshalb verfolgt sieht. — Die Gewissensfreiheit hat, wie nie zuvor, feste Wurzel unter uns gefaßt!

Sollen wir hier nun noch die technischen Verbesserungen, die riesenmäßigen materiellen Gewinne der Neuzeit hervorheben? Auf so glänzende Weise dieses geschehen könnte, und so sehr es auf mathematische Art unsere Ueberlegenheit, gegenüber den früheren Zeiten, darthun würde, so halten wir dieses doch für überflüssig, da hiergegen wohl keine Stimme sich zu erheben wagt*).

Das Ergebniß einer Vergleichung der Vergangenheit mit der Gegenwart — zweier bekannten Größen — läßt uns nun aber auch auf eine dritte, auf die Zukunft, schließen. Wir glauben, nach allem bis jetzt näher Entwickelten, oder mindestens Angedeuteten, mit innigem Vertrauen und unerschütterlicher Zuversicht ein entschiedenes ferneres Voranschreiten der Menschheit erwarten, darauf unsere festeste Hoffnung setzen zu dürfen. Allerdings wird es auch in der Zukunft nicht an Reactionen, an Bekämpfungen der Aufklärung, Verfolgungen der Wahrheit fehlen; allerdings werden unsere Gebeine längst zu Staub geworden sein, ehe auch nur die allgemeinsten und schändlichsten Verhöhnungen der Menschheit in Masse aufhören; — aber wenigstens das erhebende Bewußtsein mögen wir getrost mit in das Grab nehmen, daß die edle Sache der Humanität im Großen und Ganzen dereinst ihre beglückenden Wirkungen über die gesammte Erde verbreiten, daß sie siegreich aus allen Stürmen und Gefahren sich erheben wird. Zudem können wir jetzt schon unser Geschlecht vor solchen, wenn auch vorübergehenden, doch immerhin furchtbaren Niederlagen der Civilisation, wie sie die Völkerwanderung brachte, gesichert ansehen. Unsere vorangeschrittene Cultur hat uns Waffen geliefert, welchen rohe Barbarenhorden unmöglich widerstehen können; die Barbaren müßten also aufhören, Barbaren zu sein, um im Stande zu sein, die gebildeten Nationen zu besiegen. Und sollte das unmöglich zu Erachtende dennoch geschehen, sollten sie ganz Europa sich unterwerfen, das meerumgürtete Britannien nicht ausgenommen: so würde

*) Was ist — um nur auf Eines aufmerksam zu machen — der vielgepriesene Handel der Vorzeit gegen den unsrigen? Die Schiffe der ostindischen Compagnie führen gewöhnlich 1200 Tonnen — 24,000 Cntr., und eine Bemannung von 60 Köpfen. Ein Kameel dagegen trägt nicht mehr als 6 Cntr., und auf höchstens 10 dieser Thiere bedarf es eines Führers. Die Ladung eines einzigen Schiffes erforderte sonach eine Caravane von 4000 Kameelen und 400 Begleitern. Und überdies geht das Schiff mindestens viermal schneller! — Sollen wir nun noch auf Eisenbahnen, Dampfschiffe u. s. w. hinweisen?

die Sache der Cultur noch immer feststehen jenseit des Oceans, in den rasch aufblühenden Ländern der neuen Welt.

Oder fürchtet man etwa ein Verschlammen und Versumpfen, ein Zugrundegehen der Gesittung in Folge innerer Stagnation? Man blicke hin auf das immer mehr sich entwickelnde, immer weiter sich ausbildende rege Leben und Treiben der Völker unter sich, zwischen ihren einzelnen Theilen und Gliedern, und mit anderen Nationen. Man betrachte diesen Völker-, diesen eigentlichen Weltverkehr, dessen das Alterthum nichts Gleiches besaß; man beachte insbesondere aber das immer allgemeiner werdende Streben nach Verbesserung, nach Voranschritten, nach Vervollkommnung. „Unter zehn Personen, die seit 20 Jahren geboren worden sind, wird kaum eine sein, die nicht verhältnißmäßig besser erzogen worden wäre, als ihre Eltern" — so schrieb schon vor fast 80 Jahren ein trefflicher Beobachter (Iselin); und wer kann leugnen, daß derselbe Satz in jeder der folgenden zwanzigjährigen Perioden auf's Vollkommenste sich stets wieder bestätigt hat? Die Massen schreiten voran; sie werden für das höhere, geistigere Leben mehr und mehr gewonnen, und sie sind es, aus deren Mitte vorzugsweise die Kräfte zum Voranschreiten stets erneut und verjüngt hervorgehen, die jede Stagnation verhindern.

Sollen wir nun etwa, zum Schlusse, noch besonders beleuchten, welche Art von Einrichtungen und Institutionen es sind, die das Wohl der Menschheit am Meisten befördern? — Es ist unnöthig! Der unbefangene, nicht durch schmähliche Selbstsucht verblendete Beurtheiler der Geschichte kann darüber wohl keinen Augenblick lang in Zweifel sein: es ist der in allen Verhältnissen des Privat-, wie des öffentlichen Lebens entwickelte, auf alle Stände und Classen ausgedehnte Geist bürgerlicher, politischer und religiöser Freiheit, der die Völker groß und glücklich macht; — es ist dagegen der Ungeist der Unterdrückung und Knechtschaft, der körperlichen und geistigen Sklaverei, der sie erniedrigt, der intellectuelles und materielles Elend über sie häuft, sie des besten Theiles ihres edlern menschlichen Seins beraubt, ja sie wohl gar fast zum Thiere herabwürdigt! Jenes erhabene Princip ist es, das siegen, dieses häßliche, das vernichtet werden muß, wenn die Menschheit den ihrer Würde und ihren Anlagen allein entsprechenden Zuständen entgegengeführt werden soll!

G. Friedr. Kolb.

Menschenraub. Widerrechtliches Gefangenhalten. — Zu den schwersten Vergehen gegen die persönliche Freiheit gehört die Versetzung eines Menschen in den Zustand factischer Unfreiheit *), insbesondere durch Gefangenhaltung und Wegführung (Raub).

*) S. bes. Tittmann, Beiträge zur Lehre von den Verbrechen gegen die Freiheit. Meißen, 1806. S. 63. Vgl. auch den sechsten Band dieses Staatslexikons S. 60 — 70. Art. „Freiheit."

Schon die mosaische Gesetzgebung verfolgt mit den schwersten Strafen diese Missethat, welche die Söhne des Patriarchen Jakob an ihrem Bruder Joseph begangen hatten, und deren außer der heiligen Schrift selbst auch Justin (Philippische Geschichte, Buch 36, Cap. 2) gedenkt, indem er, freilich auch darin irrend, daß er den geliebten Sohn Jakob's zu dessen jüngsten Kinde macht, erzählt: „Der Jüngste unter den Brüdern war Joseph, welchen die Brüder, weil sie seine ausgezeichneten Anlagen fürchteten, heimlich wegfingen und an fremde Kaufleute verkauften." Moses, welchen Justin a. a. O. irrig zum Sohne Joseph's macht, erkannte in einer solchen Missethat ein Verbrechen, welches mit dem Tode bestraft werden müsse, einerlei, ob der Geraubte sich noch in der Gewalt des Räubers befinde, oder bereits (durch Verkauf) in fremde Gewalt gekommen sei. Es heißt im zweiten Buch Mos. 21, 16: „Wer einen Menschen stiehlt und verkauft, daß man ihn bei ihm findet, der soll des Todes sterben"; und im 5. B. Mos. 24, 7: „Wenn Jemand gefunden wird, der aus seinen Brüdern eine Seele stiehlt aus den Kindern Israels, und versetzt und verkauft sie, solcher Dieb soll sterben, daß du das Böse von dir thust." Michaelis, der sich über diese Gesetzgebung im sechsten Theile seines Werkes: Mosaisches Recht, §. 288, S. 64—69 verbreitet, belehrt uns: „Moses setzte gleich zu Anfang auf Menschendiebstahl Lebensstrafe, und diese war auch in dem Lande, dem er Gesetze gab, schlechterdings nothwendig, wenn Erwachsene, und noch mehr, wenn die Kinder sollten sicher sein *). Palästina war gerade das Land, wo Menschendiebstahl am Leichtesten getrieben werden konnte, der Sitz des Welthandels. Aus Asien gingen die Caravanen da durch nach Aegypten, und wer Jemanden gestohlen hatte, konnte ihn hier gut zu Gelde machen und unter ganz fremde Völker transportiren, wo Niemand etwas von ihm hörte. Das hatten auch schon Jakob's Söhne mit Joseph gethan. Denn zur See trieben die Phönikier den Handel in die entferntesten Länder, zu denen kein anderes asiatisches Volk den Zugang hatte. Wirklich war auch, wie wir aus Joseph's Beispiel und Mosis wiederholtem Gesetze sehen, der Menschenhandel schon im Schwange" **).

Die früheste Geschichte der Römer zeigt uns den sogenannten Raub der Sabinerinnen ***), der gleichsam den römischen Staat grün-

*) S. 262 des zweiten Bandes seines Werks gedenkt der Verf. noch des Kinderraubs, welcher jenes berühmte Urtheil Salomon's hervorrief.

**) Im ersten Sendschreiben des Apostels Paulus an Timotheus Cap. 1, V. 10. eifert derselbe auch gegen die „Menschendiebe."

***) Eine ähnliche Erscheinung ist der Mädchenraub, von dem die Bibel in dem Buch der Richter Cap. 21, V. 19—23 berichtet, und dem die gleiche Noth zur Entschuldigung dienen sollte.

dete, und von dem Sextus Aurelius Victor*) berichtet: „Romulus eröffnete allen Fremden eine Freistätte, und brachte so eine ansehnliche Menge Volks zusammen. Da ihm aber der Mangel an Frauen bemerklich wurde, so erbat er sich solche durch Gesandte von den benachbarten Städten. Als eine abschlägige Antwort erfolgte, stellte Romulus zum Scheine consualische Spiele an. Eine Menge Menschen beiderlei Geschlechts fand sich dabei ein, worauf in Folge eines verabredeten Zeichens die Jungfrauen von den Römern geraubt wurden. Die ersten von den benachbarten Völkerschaften, welche wegen dieses gewaltsamen Mädchendiebstahls zu den Waffen griffen, waren die Einwohner von Cänina. Romulus zog ihnen entgegen und erhielt über ihr Heer, so wie im Zweikampfe über ihren Anführer Acron den Sieg. Hierauf ergriffen die Sabiner wegen dieses Raubes die Waffen. In der Nähe von Rom stießen diese auf ein Mädchen Namens Tarpeja, welche von der Burg herabgegangen war, um für das Opfer Wasser zu holen. Titus Tatius (der Anführer der Sabiner) überließ ihr selbst die Bestimmung einer Belohnung, wenn sie sein Heer auf das Capitolium führen werde. Das Mädchen ver-

*) S. auch noch Florus, Abriß der römischen Geschichte Buch 1, Cap. 1 und Appian's von Alexandrien römische Geschichte (Fragmente des ersten Buchs), wo der Verf. hervorhebt, die Sabiner hätten endlich erkannt, daß die Römer mehr aus Noth, als aus Uebermuth die That begangen hätten, und die Hand zur Versöhnung geboten. Am Ausführlichsten ist Livius im ersten Buch seiner römischen Geschichte Cap. 9, 13, wo es unter Anderem heißt: „Schon war der römische Staat so stark, daß er kriegend jedem Nachbarvolke widerstehen konnte; aber aus Mangel an Frauen konnte diese Macht ein Menschenalter nicht überleben. — Da schickte, auf den Rath der Väter, Romulus Gesandte an die Nachbarvölker mit der Bitte um Bündniß und gegenseitigen Ehebund. — Nirgends wurde der Antrag freundlich aufgenommen; so sehr verachteten die Nachbarn Rom und fürchteten zugleich für sich und ihre Nachkommen die große in ihrer Mitte aufstrebende Macht. Von den Meisten wurden die Gesandten mit der Frage abgefertigt, ob sie auch für Frauen eine Freistätte eröffnet hätten? Das erst würde eine gleiche Ehe geben. Dieses verdroß die jungen Römer, und der Gedanke an Gewalt keimte auf. Um dieser Gelegenheit und Raum zu geben, verbarg Romulus seinen Aerger und veranstaltete feierliche Spiele. — Darauf ließ er den Nachbarn das Fest ansagen, und die Vorbereitungen waren, um Aufsehen zu erregen und die Erwartung zu spannen, möglichst groß. Viele strömten, zugleich aus Verlangen, die neue Stadt zu sehen, herbei, besonders die allernächsten, aus Cänina, Crustumium und Antemnä. Bald kamen auch ganze Haufen Sabiner mit Weib und Kind. Sie wurden gastfrei in die Häuser eingeladen und wunderten sich, als sie die Lage der Stadt, ihre Mauern und vielen Häuser sahen, wie Rom in so kurzer Zeit gewachsen sei. Als die Zeit des Schauspiels kam, und Auge und Sinn davon gefesselt war, brach nach Verabredung die Gewalt herein; auf ein gegebenes Zeichen eilten die jungen Römer herbei, dahin und dorthin, Jungfrauen zu rauben. Ein großer Theil derselben ward ohne Wahl geraubt, nach Zufall. Einige vorzüglich schöne für die Senatoren ausersehene lieferten Leute aus dem Volke, denen es aufgetragen war, in deren Häuser." (Eine Aristokratie der Schönheit!)

langte das, was sie am linken Arm trügen, indem sie darunter Ringe und Armspangen verstand. Nachdem man ihr dieses trügerisch zugesagt, führte Tarpeja die Sabiner auf die Burg, wo sie aber Tatius mit Schilden (denn auch solche trugen die Sabiner am linken Arm) todt werfen ließ. Romulus rückte gegen Tatius, welcher den tarpejischen Berg besetzt hielt, aus und begann auf der Stelle des jetzigen Forums die Schlacht. Heldenmüthig kämpfend, fiel hier Hostus Hostilius. Ueber seinen Tod bestürzt, fingen die Römer zu fliehen an. Da gelobte Romulus dem Jupiter Stator einen Tempel, worauf sein Heer, entweder aus Zufall oder durch einen höheren Einfluß, wieder Stand hielt. Jetzt stürzten die Geraubten sich unter die Streitenden, beschworen hier ihre Väter, dort ihre Gatten, und brachten Frieden zu Stande. Romulus schloß einen Vertrag mit den Sabinern und nahm sie in die Stadt auf; das ganze Volk nannte er von der sabinischen Stadt Cures Quiriten." Vielleicht mit aus dem Grunde, weil der Staat einem Menschenraube Dank schuldig war, wurde derselbe in den früheren Zeiten nur mit einer Geldbuße bestraft, und diese war, um mit Michaelis a. a. O. S. 66 zu reden, „hinlänglich, weil in dem nicht viel auswärtige Handlung habenden Rom der Menschendiebstahl noch nicht sehr eingerissen, auch wirklich schwer zu begehen und noch schwerer zu verhehlen war, indem man den Gestohlenen nicht sogleich in entfernte Länder verhandeln konnte."

In späteren Zeiten wurde Menschenraub gewöhnlicher. Ein Beispiel finden wir in der römischen Geschichte Appian's von Alexandrien*), und zwar in dem vierten Buche, worin die Geschichte des Triumvirats von Octavius (Augustus), Antonius und Lepidus und seiner Schreckniſſe überliefert wird, Cap. 30, wo der Autor von dem Schicksal des jungen Atilius redet, indem er berichtet: „Selbst seine Mutter nahm ihn aus Furcht nicht wieder auf, und weil er nach der Mutter bei Fremden keinen Versuch machen wollte, so floh er auf einen Berg. Aber der Hunger trieb ihn wieder in die Ebene hinab, und er wurde hier von einem Mann gefangen, welcher gewohnt war, die Vorübergehenden zu rauben und gefesselt zur Arbeit anzuhalten." (Atilius ergriff mit seinen Fesseln die Flucht und ward auf derselben ergriffen und niedergestochen.) Noch gewöhnlicher wurde unter den Kaisern der Menschenraub, den die Despoten unter ihnen gewissermaßen als ein Herrscherprivilegium in monströser Schändlichkeit zu verüben pflegten. Von dem Ungeheuer, das als Kaiser Tiberius das römische Reich beherrschte und zerfleischte, berichtet Tacitus in seinen Annalen Buch 6, Cap. 1, in dem er seiner Wollüste gedenkt: „Bestellte Sklaven mußten Leute aufsuchen und herbeischleppen, Geschenke für

*) Diodor von Sicilien (historische Bibliothek) gedenkt des versuchten Raubs des Archias von Korinth, um den Jüngling Aktäon in seine Gewalt zu bekommen.

Willige, Drohungen gegen Weigernde anwenden, und hielt ein Verwandter oder Vater sie zurück, so verübten sie Gewalt, Menschenraub und was ihnen beliebte."

Wir finden, daß das neuere römische Recht das Plagium mit schwerer Strafe verpönt. Es versteht unter demselben jede Innebehaltung, Verheimlichung oder Unterdrückung eines fremden Sklaven oder Verführung desselben zum Verlassen seines Herrn, so wie jeden widerrechtlichen Verkauf oder Ankauf (überhaupt Veräußerung) eines Sklaven oder Freien. (Wegführung gehört nicht nothwendig zum Begriffe) *). Das Plagium erscheint (in Uebereinstimmung mit der mosaischen Gesetzgebung) wenigstens dann mit der Todesstrafe bedroht, wenn dadurch ein Freier in factische Unfreiheit versetzt wurde. Das kanonische Recht dictirt dieselbe Strafe (Cap. IX. de furto). Beide Gesetzgebungen wurden zur Richtschnur der gemeinrechtlichen Praxis, die in neuerer Zeit von der Todesstrafe abwich **).

Die Geschichte des Mittelalters ist reich an Beispielen des Menschenraubs und ähnlicher Gewaltthätigkeiten und Attentate gegen die persönliche Freiheit. Als Richard Löwenherz im Jahre 1192 aus Palästina nach England zurückkehren wollte und unterwegs Schiffbruch litt, wurde er vom Herzog Leopold VI. von Oesterreich, von dem er gehaßt wurde, überfallen, gefangen genommen, nach der Burg Dürrenstein bei Krems an der Donau geschleppt und dort (wo ihn sein treuer Diener Blondel auffand) gefangen gehalten (dann an den Kaiser Heinrich VI. ausgeliefert, der ihn noch über ein Jahr lang in Haft hielt und dann nach Erpressung eines ansehnlichen Lösegeldes in Freiheit setzte) ***). Besonders schroff hebt sich, an die in neuerer Zeit geschehene Wegführung des letzten Königs von Polen, Stanislaus Poniatowsky, durch polnische Edelleute erinnernd, die That des Ritters Kunz von Kauffungen †) hervor, der als Hofmarschall am Hofe des Kurfürsten Friedrich von Sachsen zu Altenburg lebte. Wähnend, dieser Fürst habe sein Recht beeinträchtigt, drohte er, sich an dessen Fleisch und Bein zu rächen. Als er vernahm, daß der Kurfürst eine Reise nach Leipzig

---

*) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Zweiter Theil. Berl., 1826. §. 112, S. 144. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landesrechte. Halle, 1833. §. 288, S. 309. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts 12. Auflage, bes. v. Mittermaier. Giessen, 1836. §. 252. Note des Herausgebers.

**) Feuerbach a. a. O. §. 254. Note des Herausg. Most, Encyklopädie der Staatsarzneikunde Band 2. Leipzig, 1840. S. 248 — 250. s. v. „Menschenraub." Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landesrechte §. 288.

***) Heusinger, die Geschichte Englands von Felix Bodin Band 1. Dresd., 1827. S. 42. 43.

†) Böttticher, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen. Band 1. Hamb., 1830. S. 328. 329.

unternommen, und der Hofstaat in der Stadt ein Banket halten wolle, erstieg er in der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 1455 mit einigen Genossen an Strickleitern das Schloß, in welchem sich eben nur die Kurfürstin mit ihren beiden Söhnen, den Prinzen Ernst und Albrecht, und deren Gespielen befand. Der einzige Wächter wurde gebunden. Dann bemächtigten sich die Menschenräuber, taub gegen das Jammern der in ihr Gemach eingeschlossenen fürstlichen Mutter, der beiden Prinzen und warfen sie zu sich auf ihre Rosse. Kunz selbst jagte, das Hufeisen zur Verdeckung der Spur seines Weges umgekehrt, mit dem Prinzen Albrecht auf dem Wege nach Eisenberg in Böhmen davon, während seine Genossen, Ritter Mosen und Schönfels, mit dem Prinzen Ernst auf einem andern Wege (damit, wenn ein Prinz durch Einholen befreit würde, man in dem andern Fürstensohn ein Mittel zur Erwirkung der Begnadigung habe), auf dem Wege nach Zwickau flohen.

Die Rechtsbücher der germanischen Völker des Mittelalters heben unter den verpönten Gewaltthätigkeiten namentlich das Menschenfangen, das zu den schwersten Friedensbrüchen und Ungerichten gezählt ward, hervor, und bedrohen diesen Frevel mit Strafen, besonders mit beträchtlichen Geldbußen *). Die Capitularien der fränkischen Könige drohen (Buch 5, §. 9) ganz allgemein dem, welcher einen Menschen raubt und verkauft, die Todesstrafe **). Auch der Sachsenspiegel (II, 13, §. 5) und der Schwabenspiegel (212. 151. 4) thun dieses. Beide Landrechte dictiren die Strafe der Enthauptung, welche auch an Kunz von Kauffungen, und zwar schon sieben Tage nach der That, auf dem Markte in Freiberg vollzogen ward, während sein Knecht Schweinitz, der an der That Antheil genommen und mit ihm an der böhmischen Grenze von Köhlern, unter Befreiung des Prinzen, der sich denselben mitzutheilen gewußt hatte, gefangen genommen ward, so wie der Küchenknecht im Schlosse zu Altenburg, Hans Schwalbe, der zur Ersehung des günstigen Augenblicks den Kundschafter gemacht hatte, geviertheilt ward. (Mosen und Schönfels erboten sich, als sie Kunzens Geschick erfuhren, den Prinzen Ernst auszuliefern, wenn ihnen Freiheit zugestanden werde; sonst würden sie denselben tödten und sich auf's Aeußerste wehren. Ihr Erbieten wurde angenommen, worauf sie aus dem Lande jagten.) Heineccius l. c. p. 298. 299.

Mehrere nach Aufrichtung des allgemeinen Landfriedens (im Jahre 1495 unter Kaiser Maximilian I.) erlassene Reichsgesetze erkennen solche Frevel als Bruch desselben und fordern dazu auf, den Schuldi-

---

*) Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft Th. 1. Sulzb., 1809. S. 38. 39. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Gött., 1828. S. 646 ꝛc. Heineccius, Elementa juris germanici. Tom. II. Hal., 1737. p. 294—299.

**) Georgisch, Corpus juris germanici antiqui. Hal., 1738. p. 1514.

gen vor dem zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens niedergeſetzten Reichsgerichte zu verfolgen, ohne jedoch die Strafe auszuſprechen, auf welche zu erkennen ſei. (Die peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karl's V. gedenkt nicht einmal der Miſſethat ſelbſt.) So heißt es z. B. Cap. 4, §. 6 des Reichsabſchieds vom Jahre 1512, der ein treffendes Bild der damaligen noch immer fauſtrechtlichen Zuſtände hingibt: „— Im H. Reich jetzo etwas hochbeſchwerliche unehrliche und unerhörte That und Mißhandlung einbrechen, alſo, daß einer den andern heimlich fahet (fängt), verblendt, hinwegführt, zu Zeiten für ſich ſelbſt in ſeinem Gefängniß heimlich enthält, zu Zeiten andern verkauft oder übergiebt, oder in andere Hände fahet*)."

Später, als die Geringſchätzung der Rechte, ſowohl des gemeinen Weſens, als des Einzelnen, immer mehr zunahm, nahm die Politik und der Despotismus mit ſeinen Leidenſchaften und Intereſſen die

---

*) Senkenberg, Sammlung der Reichsabſchiede Th. 2. Frankf., 1747. S. 142. Emminghaus, Corpus Juris Germanici Th. 1. Jena, 1824. S. 115.

In England geſtattete ein Geſetz des Mittelalters eine eigene Art von Menſchenraub, die ſogenannte Matroſenpreſſe. „Die Bildung der Seemacht nahm vor allem Andern Richard's II. Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Aus einem im zweiten Regierungsjahre dieſes Königs erlaſſenen Statut erſehen wir, wie es als Landesrecht anerkannt war, daß die königlichen Commiſſionen Matroſenpreſſen veranſtalten durften. Diejenigen, welche, nachdem ſie für den königlichen Dienſt zurückbehalten worden waren, entflohen, ſollten auf ein Jahr eingeſperrt werden und den doppelten Betrag von demjenigen, was ſie als Löhnung erhalten hatten, verwirken." Crabb, Geſchichte des engliſchen Rechts. Nach dem Engliſchen bearbeitet von Dr. Schäffner in Frankfurt. Darmſt., 1839. S. 323. 324. Das Bild einer ſolchen Matroſenpreſſe aus dem letzten Viertheile des philoſophiſchen Jahrhunderts zeigt uns Wendeborn im erſten Theile ſeines Werkes: Der Zuſtand des Staats, der Religion ꝛc. in Großbritannien gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Berlin, 1785. S. 90. 91: „Eine Anzahl von 10 und mehr Matroſen, mit großen Prügeln und Hirſchfängern bewaffnet, was man einen Preßgang nennt, gehen unter Anführung eines Officiers durch die Straßen, und oftmals in Bier- und verdächtige Häuſer, und nehmen alle die ohne weitere Umſtände weg, die ſie zu Matroſen tüchtig halten. Oft geht es ohne Schlägerei und Blutvergießen nicht ab. Iſt das Preſſen ſehr ſcharf, ſo beſteigen die Preßgänger, die in Boten auf der Themſe auf- und abfahren, die Kauffartheiſchiffe, und nehmen auch da Alles weg, was ihnen vorkommt. Hier gibt es noch die heftigſten Gefechte, Mord und Todſchlag. Ich weiß nicht," fügt der Verfaſſer unter weitern Betrachtungen hinzu, „wie ſich dieſes Matroſenpreſſen mit der ſo ſehr gerühmten engliſchen Freiheit auf einige Weiſe vertragen kann," indem er die Anmerkung anſchließt: „Nunmehr iſt ſogar das Preſſen zu Landſoldaten durch eine Parlamentsacte eingeführt, deſſen ſich ein jeder patriotiſch geſinnte und Freiheit liebende Engländer ſchämet." (Die Zuſtände von Irland bezeichnet eine Mittheilung in der Nr. 82 des Magazins für die Literatur des Auslandes v. 1839: „Urſache des Sittenverderbens in Irland," indem es dort auch heißt: „Man weiß aus Erfahrung, daß der Irländer bisweilen in ſeiner blinden Rache die Frau oder Tochter deſſen, der ihm verhaßt iſt, raubt und ſchändet."

Digitized by Google

Stelle des erloschenen Faustrechts ein. Die Bücher der Geschichte sind Urkunde. Die Annalen des achtzehnten Jahrhunderts sind erfüllt von Freveln, welche von oben her ungescheut begangen wurden, während doch das vor der Gewalt verstummende Gesetz sie verdammte. Um zu verhindern, daß einer der drei Söhne des Königs Johann Sobiesky von Polen, die sich damals zu Ohlau in Schlesien auf ihren Besitzungen aufhielten, zum Könige gewählt werde, war der sächsische Kurfürst und König August von Polen, welcher durch die polnische Generalconföderation (am 6. Februar 1704) des Thrones entsetzt ward, nicht in den Mitteln verlegen. Er sendete, wie uns Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts und des neunzehnten bis zum Sturze des französischen Kaiserreichs Band 1. (Heidelb., 1836), S. 128 berichtet, „dreißig verkleidete Officiere nach Schlesien, um auf kaiserlichem Gebiet den Prinzen Jakob (dessen Wahl und Thronbesteigung der Gegner August's, Karl der Zwölfte von Schweden, unterstützen zu wollen versprochen) aufzuheben, und die adelichen Herren des sächsischen Heeres, welche wegen ihrer bei Saufgelagen oder beim Spiel verletzten Ehre jeden Augenblick den Degen zogen, fanden es keineswegs schimpflich, daß sie verkleidet wie Mörder im Walde versteckt lagen, bis die Sobieskys, Jakob und Constantin (den 18. Februar 1804) von Breslau nach Ohlau fuhren. Sie überfielen die Prinzen, und diese wurden erst auf die Pleißenburg bei Leipzig, dann auf den Königstein gebracht. Alexander entkam nach Polen." Der Zufall, daß der Schwedenkönig einen Sieg errang, der nach seinem Eindringen in das Herz von Sachsen den Frieden von Altranstädt herbeiführte, bewirkte die bedungene Befreiung der Prinzen (Schlosser a. a. O. S. 138)*). Eine ganz ähnliche Gewaltthat, die Gefangennehmung des schwedischen Majors Sinclair und eines Begleiters desselben, eines französischen Kaufmanns mit Namen Coutourier, in Schlesien und deren Wegführung über die österreichische Grenze nach Sachsen berührt Schlosser im zweiten Bande seines genannten Geschichtswerkes (Heidelberg, 1837) S. 46. 47. Sinclair wurde ermordet, während sein Begleiter nach der Feste Sonnenstein bei Dresden geschleppt und dort einige Zeit lang eingesperrt wurde, bis man beliebte, ihn wieder freizulassen, nachdem er hatte eiblich geloben müssen, „daß er nicht denken, noch minder Jemandem sagen wolle," daß der sächsische Hof von dem Vorfall auch nur etwas wisse**).

---

*) S. auch v. Rotteck, Allgemeine Geschichte Band 8. Freib., 1826. S. 240. 242.

**) Schlözer hat darüber S. 243—246 des ersten Bandes seines Briefwechsels (Gött., 1777) ein historisches Actenstück mitgetheilt: „Extract Schreibens aus Stralsund vom 2. Sept. 1739 von dem Capitaine Abermann an den Oberdirecteur Ehrengreutz, die Ermordung des Majors Sinclair betreffend." S. auch noch: Manstein, Nachrichten von Rußland. Leipzig, 1771. 8. S. 327—329, und die Schrift, Umständlicher Bericht von dem

Bekannt ist der berüchtigte Pact zwischen dem Kaiser Peter dem Großen (dessen Enkel Iwan, lebenslang gefangen, das Opfer ähnlicher Gewaltthat wurde. Rotteck, Allgemeine Geschichte. Band 8 [Freib., 1826] S. 490. 491.) und dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preußen (dem Vater Friedrich's des Großen), zu dessen Vollziehung von oben her Menschenraub im großen Style ausgeübt wurde. Schlosser, der im ersten Bande seines genannten Geschichtswerkes von diesem preußischen Regenten redet, in dem er einen in vieler Beziehung lobenswerthen Fürsten erblickt, erzählt S. 241 von ihm: „Sogar die Arbeiter seiner westphälischen Fabriken, so sehr er sonst Fabriken und Manufacturen beförderte, behandelte er, wie Peter seine Russen. Peter schickte dem Könige große Leute für sein Regiment, der König ließ Stahlschmiede aus der Grafschaft Mark in Westphalen aufheben, von Militärposten zu Militärposten, als wären es Verbrecher, an die Grenze transportiren und dort den Russen übergeben, um deren Fabriken einzurichten," und fügt S. 245 hinzu: „Soldaten hob der König nicht blos mit Gewalt in seinem Lande aus, ohne, wenn sich Jemand durch Körpergröße auszeichnete, auf Verhältnisse, Stand, Beschäftigung Rücksicht zu nehmen, sondern er hatte einen förmlichen Menschenkauf und Menschenraub eingerichtet. Er nahm Reisende weg, er entführte Soldaten, die in fremden Diensten standen. Er gerieth mit den Holländern, denen er sonst sehr gewogen war, in eine offene Feindschaft, weil sie seine Werber nicht duldeten und die Entführung ihrer Soldaten durch Hinrichtung des Officiers rächten, der sie ausgeübt hatte. Auch Baiern und die bischöfliche Regierung in Aichstädt wollte seine Menschenräuber nicht dulden; andere

---

am 17. Juni 1739 bei Christianstadt in Schlesien an dem schwedischen Major Malcolm Sinclair, da derselbige in Ihro Königl. Majestät von Schweden hohen Verrichtungen auf der Rückreise von Constantinopel sich befunden, fürsetzlicher Weise verübten grausamen Mord, 1741 in Stockholm gedruckt und aus dem Schwedischen in's Deutsche übersetzt (Berlin, 1741).

Denkwürdig ist noch eine Mittheilung S. 256 des zwölften Bandes von Schlözer's Staatsanzeigen unter der Aufschrift: Grausame Staatskunst noch im Jahr 1605, und des Inhalts: „Carl IX., König von Schweden, schicket am 9: Juli 1605 seinem Befehlshaber in Liefland, Samuel Nilson, folgende Instruction zu: „Weiter ist unser Wille, Ihr sollt zusehn, daß ihr in der Stille und insgeheim einige Russen beim Kopf kriegt und sie scharf examiniren lasset, damit man gewiß erfahre, wo der Großfürst sei, und wo der andere Haufe seinen Weg hingenommen — und nachher sollt Ihr diesen Russen zu seinem himmlischen Vater oder dahin schicken, wo er nicht zurückkömmt. Die möcht Ihr so mit aller Behendigkeit und in aller Stille bestellen." Indem Schlözer dieses Actenstück hingibt, fügt er hinzu, es sei aus den Svenske Anecdotes (Stockh., 1769) entlehnt, und sagt weiter: „Der Herausgeber macht dabei die Anmerkung: „„Ob dergleichen Expeditionen zum himmlischen Vater seit dem Jahre 1605 gänzlich außer Gebrauch gekommen, getraue ich mir jetzt nicht zu behaupten, glaube aber schwerlich, daß man in den Canzleien jetzt noch so deutliche Spuren jener Staatskunst stehen läßt."" Er erinnert dabei an die furchtbare Bedeutung des Wortes: Oubliettes.

Staaten benutzten seine schwache Seite und gewannen ihn durch Recruten. Aus Oesterreich, aus Sachsen, aus Mecklenburg wurden dem Könige großgewachsene Männer zugeschickt, als wenn man in Europa über Menschen verfügen könne, wie in Afrika darüber verfügt wird. Peter lieferte regelmäßig eine nicht unbedeutende Zahl und erhielt dagegen vom Könige von Preußen Fabricanten, geübte Unterofficiers, Ingenieurs*)." Klein theilt im zwanzigsten Bande seiner Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten (Berl., 1800), S. 246—250 einen Strafrechtsfall aus jener Zeit mit, der zwar zeigt, daß einmal ein solcher Menschenräuber zum Tode, und zwar zur schimpflichsten Strafe des Stranges verurtheilt ward, allein zugleich darthut, daß man es nicht so ernstlich meinte und solche Seelenverkäufer gern laufen ließ. Klein erzählt: „Der königlich preußische Geheimerath und Professor zu Halle, N. H. Gundling, hatte einen Sohn hinterlassen, welcher bei dem in Halle garnisonirenden Regimente, dessen Chef damals der Fürst Leopold von Dessau war, als Freicorporal stand. Dieser war es, welcher im Jahre 1735 in Stollberg, wegen einer dort vorgenommenen gewaltsamen Werbung**), in Verhaft genommen wurde. Er war nämlich dazu gebraucht worden, daß er sich in Gesellschaft einer Feldwebelsfrau, welche sich für seine Schwester ausgab, nach Stollberg begeben sollte, um die Bekanntschaft eines dortigen Bürgers, mit Namen Happach, zu machen, der sehr groß war und schon ohnehin unter den hannöverischen Truppen gedient hatte. Gundling mußte sich zu diesem Ende für einen Citronenhändler ausgeben und seine angebliche Schwester mit Citronen und Seifenkugeln in den Wirthshäusern herumschicken. Diese zog den Happach durch Liebkosungen an sich, und als er einstmals spät in der Nacht aus dem Wirthshause kam, gab die Feldwebelsfrau durch eine Umarmung des Happach dem preußischen Commando, welches sich nebst einem Wagen in die Stadt eingeschlichen hatte, das Zeichen, daß dieses der Mann sei, welcher gefaßt werden sollte. Das Commando bemächtigte sich hierauf desselben, band ihn, warf ihn auf den Wagen und brauchte gegen die auf sein Geschrei herbeieilenden Bürger Gewalt. Der Junker v. Gundling erhielt von dem dabei commandirenden Lieutenant Befehl, die zwei Pferde, welche zum Gebrauche einiger

---

*) Das Nähere finden wir bei Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, Band 2. Potsdam, 1835. S. 299 ff. S. auch noch Böttiger, Geschichte des deutschen Volkes und des deutschen Landes Band 2. Suttg., 1835. S. 287. 288.

**) Sehr gelinder Ausdruck des Verfassers, der auch, indem er Betrachtungen anknüpft, meint, „daß die Mittel, deren man sich damals bediente, um das preußische Kriegsheer durch schöne und große Mannschaft zu verstärken, nicht gebilligt werden können." Uebrigens müsse „man auch noch die damalige Liebhaberei zu großen Soldaten in Erwägung ziehen, und daß sie wie Cabinetsstücke betrachtet wurden."

Commandirten hinter dem Wagen angebunden waren, loszubinden. Dieses gab die Veranlassung, daß er zurückbleiben mußte, weil der Wagen schnell fortfuhr, und er ihn nicht mehr einholen konnte; er wurde daher von den nacheilenden Bürgern als zum Commando gehörig ergriffen, hierauf zur Untersuchung gezogen und durch den Schöppenstuhl zu Wittenberg zur Strafe des Stranges verurtheilt. Da er, als der Sohn eines Professors, unter der Obervormundschaft der Hallischen Universitätsgerichte stand, so wurden diese veranlaßt, sich seiner anzunehmen. Der damals regierende König Friedrich Wilhelm I. befahl der Universität Halle, welche den Vorfall an ihn berichtet hatte, dringend, sich seinetwegen bei den dabei interessirten auswärtigen Höfen zu verwenden, und auch der Regimentschef, Fürst Leopold von Dessau, ersuchte die Universität darum. Der Dresdner Hof erzeigte sich bereit, den Gundling zu entlassen, unter der Bedingung, daß der Happach auch von Seiten des Regiments den Abschied erhielte, wozu sich aber der Chef desselben, Fürst Leopold, nicht verstehen wollte (!!). Endlich ging bei der Universität unter dem 1. August 1733 die Nachricht ein, daß der Gundling seines Arrestes entlassen worden. „Ob", fügt der Verfasser hinzu „auch der Happach seinen Abschied vom Regiment erhalten habe, ergibt sich aus den Universitätsacten nicht." Charakteristisch ist auch noch folgende Mittheilung im vierzehnten Bande von Klein's Annalen*) aus dem Jahr 1794, S. 284. 285. „Ein hiesiger (preußischer) Unterthan, Friedrich Frenzel, welcher im Dorfe Boblowitz an der österreichischen Grenze diente, hatte im baierischen Erbfolgekriege dem damaligen v. Werner'schen Husarenregiment zum Ueberfall der kaiserlichen Dragoner in Troppau unter dem Befehle des Generals Knebel den Weg gewiesen. Deshalb wurde kaiserlicher Seits eine Belohnung von 100 Stück Ducaten auf die Gefangennehmung dieses Mannes gesetzt. Sein Vetter, welcher gleich nach gedachtem Kriege von dem damaligen v. Werner'schen Regimente desertirte, Johann Konietzky, hatte sich in dem österreichischen Grenzdorfe Skrochowitz niedergelassen, wo er mit zwei kaiserlichen Cordonisten die Gefangennehmung des Frenzel verabredete. Er lockte zu dem Ende denselben über die Grenze auf das österreichische Gebiet, unter dem Vorwande einer freundschaftlichen Unterredung, und setzte sich mit ihm zum Trinken nieder, worauf die beiden kaiserlichen Cordonisten, die sich in dem Gesträuche versteckt hatten, hervorkamen, sich des Frenzel bemächtigten und ihn gebunden nach Troppau abführten, von wo er hernach nach Brünn transportirt wurde, ohne daß man von seinen weiteren Schicksalen je das Geringste erfahren konnte. Der erst vor einiger Zeit arretirte Inquisit (Konietzky) hat die That geständlich in der Absicht begangen, um

*) Eine ausführlichere Darstellung findet sich im 16. Bande dieser Annalen S. 265—276.

die ausgebotene Prämie zu erhalten, die er auch wirklich bekommen hat. Die oberschlesische Amtsregierung hat deshalb gegen ihn auf lebenswierige Festungsstrafe mit dem Vorbehalte, solche künftig zu mildern, wenn der Geraubte dereinst wieder frei, oder nachgewiesen werden sollte, daß er sich in keiner unglücklichen Lage befinde, angetragen, und die Criminaldeputation des Kammergerichts ist diesem Antrage beigetreten."

Die von Napoleon befohlene Aufhebung des bourbonischen Herzogs von Enghien*) auf fremdem, auf deutschem (badischem) Gebiet ist ein Menschenraub der Politik des neunzehnten Jahrhunderts, an das sich ein noch größeres Verbrechen (denn obgleich Talleyrand das berühmte Wort sprach, die That sei mehr als ein Verbrechen, sie sei ein Fehler gewesen**), so lehrt doch die öffentliche Moral das Umgekehrte), der Mord, anreihte.

„Gastrecht" ist das edle Lied***) überschrieben, worin es heißt:

„Wenig ist's, darum ich flehe; gebt mir Linnen zum Verband,
Laßt an eurer Luft mich laben, und erfreu'n an eurem Land"
Mächt'ger, als der Mund des Gastes, spricht sein rinnend Heldenblut,
Und sie heißen ihn willkommen, und zu bleiben wohlgemuth.

„„Munkats ist ein hübsches Schlößlein, Luft und Aussicht schön und rein,
Nur beschränkt euch noch einstweilen auf ein einz'ges Fensterlein;
An Verband soll's euch nicht fehlen, der wohl fest und gut euch paßt,
Scheint er auch zu sein von Eisen, gleicht er auch den Ketten fast."""

Mit blutigem Griffel hat die Geschichte in ihre Annalen eingetragen jene „Subsidienverträge," jene Finanzspeculationen deutscher Fürsten, wodurch an Tausenden von Unterthanen zugleich Menschenraub begangen wurde, um sie auf die Schlachtbank zu führen. Als England mit seinen Colonieen in Nordamerika in Kampf gerieth, schloß es mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel einen Tractat ab, wodurch dieser sich verbindlich machte, ein Corps von 12,000 Mann gegen eine jährliche Summe von 450,000 Thalern nebst 360,000 Thalern für Recrutirung und Equipirung nach Amerika zu schicken†), und dieser

---

*) Rotteck a. a. O. Band 9, S. 532. 533.

**) Selbst einer der feurigsten Lobredner Napoleon's gesteht zu, daß die That „zugleich ein Verbrechen und ein politischer Fehler" gewesen und nicht wenig seinen Ruhm verdunkelt habe. Napoleon vor seinen Zeitgenossen. Aus dem Französischen nach der zweiten Auflage des Originals mit Zusätzen und Anmerkungen. Erstes Bändchen. Darmst., 1827. S. 107.

***) Spaziergänge eines Wiener Poeten. Hamb., 1831. S. 86. — Der berühmte Gefangene von Olmütz. S. den Art. „Fayette" (La Fayette).

†) Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmst., 1831. S 256, wo der Verf. hinzufügt: „Wahr ist's, daß durch diese Speculation — ein Schatz gebildet wurde, der in der Folge sich vermehrte und noch jetzt bei 56 Millionen betragen soll. Aber bis auf diese Stunde ist die Frage nicht beantwortet, ob er, der mit dem Blute der Landeskinder erworben ist, dem Staate oder dem Fürsten gehört."

Tractat kam auch zur Erfüllung, indem wirklich so viele in Soldatenröcke gesteckte Unterthanen auf Schiffe gepackt und nach Nordamerika transportirt wurden. Der Erbprinz gab als Graf von Hanau noch 600 Mann gegen eine jährliche Summe von 25,000 Thalern dazu, und von Zeit zu Zeit wurden zur Ergänzung weitere Haufen eingepackt und nachgeschickt. Die Rechnung finden wir gezogen im sechsten Bande von Schlözer's Staatsanzeigen S. 521. 522, wo berichtet wird, daß Hessen-Cassel geliefert habe: 16,992 Mann, von denen 10,492 zurückkamen, so daß der Verlust betrug 6,500 Mann. Dem Beispiel folgte Braunschweig, Ansbach, Waldeck, Anhalt-Zerbst u. s. w. Braunschweig lieferte 5,723 Unterthanen, von denen nur 2,708 zurückkehrten, so daß der Verlust 3,015 betrug. Schlözer a. a. O. Der Erlös für das verkaufte Menschenfleisch floß in die fürstlichen Cassen.

Diesem Menschenraub an den eigenen Unterthanen sehen wir die besonders von Werbern verübte Seelenverkäuferei, den Menschenraub an fremden Unterthanen, zur Seite stehen*). Durch List, Gewalt und alle Mittel, die, mochten sie noch so schändlich sein, sich brauchbar zeigten, lockte man junge Leute in das Garn und schleppte sie dann fort, um sie fremden Diensten zu überliefern und oft in entfernten Welttheilen umkommen zu lassen. Siehe z. B. den 6. Band von Schlözer's Staatsanzeigen (Gött., 1784) S. 217—219, wo wir den Abdruck eines „Lockzettels eines holländischen Seelenverkäufers" finden. Noch im Jahr 1709 äußerte sich v. Berg im ersten Bande seines Handbuchs des deutschen Polizeirechts S. 412, einen Wunsch ausdrückend, dahin: „Seelenverkäufer und Werber, welche Menschenraub als Gewerbe treiben, müssen nicht nur schlechterdings nicht geduldet, sondern auch streng bestraft werden." Noch bis auf den Augenblick ist der Menschenraub, die Seelenverkäuferei eine europäische Erscheinung. Der Verfasser der neuen Schrift: Schweizerskizzen, fügt, indem er von dem Werbsystem in der Schweiz für fremde Fürsten und von denen redet, welche diesen Söldnerdienst vertheidigen, hinzu: „Sie sagen, es sei eines Jeden freier Wille, sich anwerben zu lassen. Ein schöner freier Wille, wenn schlaue Werber, im Bunde mit schelmischen Wirthen und Freudenmädchen, den einfältigen Bauer, oft Familienvater, übertölpeln, zum Spiele verlocken, betrügen oder betrunken machen, dann einen Engagementsact unterschreiben lassen und einige Kronenthaler Handgeld geben, damit der Erhandelte Wirth und Dirne bezahlen kann! Und dieser Engagementsact ist bindend! Da helfen

*) S. Weber, Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft Band 1, Abtheil. 1. Berl., 1804. S. 366, wo er „die Menschenräuberei durch die Seelenverkäufer und fremde Werber" bespricht. Mohl, System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei. Tübing., 1834. S. 306—309, wo der Verf. von dem betrügerischen oder gewaltsamen Werben zum Soldaten- oder Seedienst handelt.

keine Bitten, keine Thränen; da mag der alte Vater, die Mutter, die Frau des Geworbenen oder dessen Braut kommen — die Werber dürfen kein Herz, kein menschliches Gefühl haben"*).

Inmitten solcher Erscheinungen wurden die, auch den Menschenraub, die widerrechtliche Gefangenhaltung u. s. w. verpönenden Strafgesetzbücher der Neuzeit geschrieben**), denen das voranschreitende preußische Gesetzbuch mehr oder weniger zum Muster diente. Das preußische Landrecht handelt Th. 2, Tit. 20, Abschnitt 13 „von Beleidigungen der Freiheit" (§. 1073 — 1094). Es heißt nämlich dort: „§. 1073. Niemand soll ohne Recht die persönliche Freiheit eines Anderen beeinträchtigen. §. 1074. Auch im Falle des Züchtigungsrechts ist keine längere, als 8—40stündige Einsperrung erlaubt. §. 1075. Landstreicher, Bettler, versteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher, Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können so lange, bis die obrigkeitliche Hülfe zu haben ist, auch von Privatpersonen mit Gewalt angehalten und festgenommen werden. §. 1076. Es muß aber die Anzeige oder Ablieferung an die Obrigkeit sofort und längstens binnen 24 Stunden erfolgen. §. 1077. Wer außer diesen Fällen (§. 1075. 1076) und außer seinem Amte einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhält, einsperrt, oder wider seinen Willen zu etwas nöthiget, oder die Vorschriften des §. 1076 übertritt, hat, wenn auch keine der in den folgenden Gesetzen bestimmten erschwerenden Umstände eintreten, dennoch eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten verwirkt. §. 1078. Hat eine solche Beraubung der Freiheit über drei Tage ge-

---

*) Bei solchen Berichten denkt man unwillkürlich an ähnliche Unheimlichkeiten im Schooße der schweizerischen Alpen; z. B. an die finstere Erscheinung, welche an uns vorübergeführt wurde durch die Schrift: „Das Verbrechen an Unmündigen, oder die Kinderverschleppungsgeschichte der Michel'schen Eheleute in Rapperschwyl. Nach den Acten dieser weltberüchtigten Criminalprocedur der Jahre 1832 bis 1834 bearbeitet. St. Gallen und Bern, 1835. (S. meine Anzeige dieser Schrift in Nr. 35 der Ergänzungsblätter zur Hallischen Allg. Literatur-Zeitung v. J. 1837.)

**) Ueber Vorschläge und Gesetzgebungspolitik vergleiche: Servin, über die peinliche Gesetzgebung. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von J. E. Gruner. Nürnberg, 1786. Buch 1, Abschnitt 2, §. 3. „Vom Plagiat." S. 198. 199. (Der Verf. verlangt, daß die Strafe des Plagiums so gegriffen werde, „daß der Schuldige lebhaft den Werth der Freiheit empfinde, und daß er durch diese Lehre lerne die Freiheit des Andern zu schätzen.") v. Globig, System einer vollständigen Gesetzgebung für die kaiserl. russ. Gesetzcommission. Zweite Auflage. Erster Theil: Criminal-Codex. Dresden, 1815. S. 72. Th. 2: Polizei-Codex. Dresden, 1815. S. 41. Feuerbach, Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die kurpfalz-baierischen Staaten Th. 3. Giessen, 1804. S. 161 ff. Mittermaier, über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Mit Prüfung der neuen Entwürfe für die Königreiche Hannover und Sachsen. Mit einem Anhange, enthaltend allgemeine Bemerkungen über den besonderen Theil des Criminalgesetzbuchs von Verbrechen und Strafen. Heidelberg, 1825. S. 40. 55.

dauert, so treten die in Ansehung der Privatgefängnisse ertheilten Vorschriften ein. §. 1079. Niemand soll ohne Vorwissen des Staats Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser*) anlegen. §. 1080. Wer sich dessen unterfängt, hat blos dadurch 100—800 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. §. 1081. Wer Jemanden in einem solchen Gefängnisse hält, oder dahin abliefert, soll, wenn auch keine erschwerenden Umstände eintreten, und noch kein Schaden entstanden ist, ein- bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden. §. 1082. Hat Jemand dadurch Leben, Verstand oder Gesundheit verloren, so sollen die §§. 797 — 801 bestimmten Strafen eintreten. §. 1083. Wer Kinder ihren Eltern raubt oder vorenthält, um sie in einer andern Religion zu erziehen, soll so lange zu persönlicher Haft gebracht werden, bis er dieselben wieder herschafft. §. 1084. Diese Strafe kann bei hartnäckiger Weigerung, den Aufenthalt des Kindes anzugeben, durch Einsperrung bei Wasser und Brot und durch körperliche Züchtigung geschärft werden. §. 1085. Auch wenn die Kinder wieder herbeigeschafft worden, und keinen Schaden erlitten haben, soll er dennoch mit willkürlicher, doch empfindlicher Leibesstrafe belegt werden. Diese Strafe kann bis zu zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe erstreckt, und muß, wenn die geraubten Kinder Schaden genommen haben, nach Vorschrift des §. 1082 verschärft werden. §. 1087. Wer sich der Person eines Andern bemächtigt, um durch die Entfernung desselben sich gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm oder seinen Angehörigen, wegen vermeintlich erlittener Beleidigung, Un-

*) Nach dem §. 344 des achtzehnten Titels des zweiten Theils des allgem. Landrechts hat der Staat die eventuelle Pflicht, Geisteskranke in eine öffentliche Anstalt aufzunehmen. Eine Cabinetsordre vom 5. April 1804 (v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Band 9, S. 1098 ff. Zeller, Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft nach preußischen Gesetzen Th. 3. Quedlinburg, 1829. S. 113 ff.) spricht sich dahin aus, daß die provisorische Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Geisteskranken nicht ausgesetzt bleiben dürfe, daß aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordere, daß das competente Gericht sogleich davon benachrichtigt werden müsse, damit dasselbe nach gesetzlicher Vorschrift sorgfältig untersuchen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande ein Geisteskranker ohne dieses Erkenntniß in der Anstalt bleiben dürfe.

Ueber ein Gesetz für den Canton Genf, um zu verhindern, daß Irrenhäuser zur Gefährdung der persönlichen Freiheit mißbraucht würden, s. Wildberg, Jahrbuch für die Staatsarzneikunde Band 6. Leipzig, 1840. S. 15—18: „Gesetz für den Canton Genf von 5. Februar 1838 wegen Unterbringung und Beaufsichtigung der Geisteskranken."

In Oesterreich brachte einmal ein hochstehender Mann, der sich an seiner Gattin, wegen deren vermeintlichen Untreue, rächen wollte, es dahin, daß diese in eine Irrenanstalt eingeschlossen ward. Spät wurde der Frevel entdeckt. Kaiser Franz, sehr davon ergriffen, daß solches in seinen Staaten geschehen konnte, bot in einem denkwürdigen Gespräche der Befreiten, welche den festen Entschluß gefaßt hatte, Oesterreich zu verlassen, vergeblich jede mögliche Entschädigung an, um sie von ihrem Entschlusse abzubringen.

annehmlichkeiten zu verursachen, begeht einen Menschenraub *). §. 1088. Unbefugte gewaltsame Werber, Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder stehlen, um sich deren zum Betteln zu bedienen; so wie die, welche sich der Kinder bemächtigen, um sie zu berauben, machen sich dieses Verbrechens schuldig. §. 1089. Wer einen Menschenraub begeht, soll so lange mit Gefängniß- oder Festungsarreste belegt werden, bis der Geraubte seine Freiheit wieder erlangt hat. §. 1090. Wird der Geraubte wieder frei, so findet gegen den Räuber, nach Verhältniß der Zeit, während welcher der Andere seiner Freiheit beraubt gewesen, und der übrigen demselben widerfahrenen besseren oder schlechteren Behandlung, drei- bis zehnjährige Festungsstrafe Statt **). §. 1091. Ist keine Hoffnung, daß der Geraubte wieder in Freiheit kommen werde, so muß der Räuber lebenswierige Festungsstrafe leiden. §. 1092. Die Strafe wird bis auf zehn Jahre vermindert, wenn der Geraubte dennoch wieder frei, oder wenn zuverlässig bekannt wird, daß sich derselbe in keiner unglücklichen Lage befinde. §. 1093. Dagegen hat der Räuber die Strafe des Schwertes verwirkt, wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlaßt worden, und der Räuber die Todesgefahr vermuthen können. §. 1094. Uebrigens finden auch bei diesen Verbrechen die Vorschriften §. 1082 Anwendung" ***). Nach dem österreichischen Gesetzbuch (Thl. 1, §. 76. 77), welches den Menschenraub als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit ansieht, und den als Schuldigen betrachtet, welcher ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich mit List oder Gewalt eines Menschen bemächtigt, um ihn wider seinen Willen einer auswärtigen Gewalt zu überantworten, soll als Strafe schwerer Kerker von 5—10 Jahren, der bei groben Fällen bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden kann, eintreten. Das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern zählt als Verbrechen gegen die persönliche Freiheit zunächst das „widerrecht-

---

*) Einen denkwürdigen Strafrechtsfall, wobei dieser und der §. 1090 in Anwendung kam, hat Klein im 21. Bande seiner Annalen S. 87—101 dargestellt.

**) S. Hitzig, Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten Band 10, Seite 244—250: „Urtheil der Criminaldeputation des Stadtgerichts zu Berlin in Untersuchungssachen wider Pauline Wilhelmine S. wegen Menschenraubes. Zur Erläuterung der §§. 1089. 1090. Th. 2, Tit. 20 des allgemeinen Landrechts." Die Angeschuldigte entfernte durch falsche Vorspiegelungen Kinder von dem Orte, wohin sie sich nach dem Willen ihrer Eltern begeben sollten, nahm ihnen Geld und Sachen ab, die sie auf ihr Geheiß von Verwandten geholt hatten, und überließ sie dann ihrem Schicksale. Es wurde angenommen, daß die Angeschuldigte sich eines Menschenraubes schuldig gemacht habe; unter dem Wort: „bemächtigen" sei nicht zu verstehen, daß körperliche Kraft angewendet werden müsse, es genüge, wenn der Thäter für sein Vorhaben Jemanden entfernt und sich dadurch Vortheil verschafft habe. Es wurde wegen Menschenraubes auf vierjährige Zuchthausstrafe erkannt.

***) Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle, 1796. S. 146 ff.

liche Gefangenhalten", dann den „Menschenraub" auf. Von Ersterem handeln die Art. 192—196 des ersten Theils. Im Art. 192 heißt es: „Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit verhindert, macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn der Beleidigte volle 24 Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen ist. Der Art. 193 spricht sich über die Strafe aus, die nach der Schwere des Verbrechens in längerer oder kürzerer Freiheitsstrafe (Arbeits- oder Zuchthaus) bestehen soll, während der Art. 194 verfügt, daß, wenn der Betheiligte nächst der Freiheitsberaubung durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung oder sonst besonders mißhandelt worden sei, die Freiheitsstrafe durch körperliche Züchtigung oder sonst geschärft werden solle, und der Art. 195 hinzufügt, daß dasselbe eintreten solle, wenn der Schuldige sich gegen Eltern oder sonstige Personen vergangen habe, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet sei; und der Art. 196, indem er hervorhebt, es sei gestattet, wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher und andere verdächtige Personen anzuhalten und bei sich zu bewahren, die polizeilich gestraft wissen will, welche solche Personen über 24 Stunden in ihrer Gewalt behielten, ohne die nächste Obrigkeit, oder auch, in den beiden ersten Fällen, die Angehörigen zu benachrichtigen. Ueber den Menschenraub verbreiten sich die Art. 197—200. Als schuldig erscheint der, welcher sich rechtswidrig eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List bemächtiget, um ihn außer den Grenzen des Staats mit sich wegzuführen, oder von einem Andern wegführen zu lassen, oder eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem funfzehnten Jahre mit dessen Willen, aber ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder, begeht. Nach Art. 198 soll, nach der Beschaffenheit der rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, die Strafe von 4 bis 8 Jahren Arbeitshaus eintreten. Wenn aber (Art. 199) der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht wurde, so sollen acht bis zwölf Jahre zuerkannt werden, während, wenn derselbe in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um Sklave oder Leibeigener zu sein, Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit eintreten soll. Beträgt in den beiden ersten Fällen die Zeit, in welcher der Beeinträchtigte seiner Freiheit beraubt wurde, mehr als die Freiheitsstrafe, so ist diese um den Mehrbetrag zu erhöhen; ist derselbe beim Ablauf der Strafzeit noch nicht auskundschaftet oder frei, so soll der Schuldige ferner in Haft bleiben. Feuerbach sagt S. 53. 54 seiner Schrift: Caspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen. Ansbach, 1832: „Die an der Person Caspar's begangenen Verbrechen, so weit dieselben angezeigt vorliegen, sind, nach baierischem Strafgesetzbuch beurtheilt, 1) das Verbrechen widerrechtlicher Gefangenhaltung (Staatsgesetzbuch Th. 1,

Art. 192—195), und zwar doppelt ausgezeichnet, sowohl hinsichtlich der Dauer, so fern die Gefangenhaltung von der frühesten Kindheit an, wie es scheint, bis in das Jünglingsalter fortgesetzt worden ist, als auch hinsichtlich der Art, so fern dieselbe mit besonderen „Mißhandlungen" verbunden war, wohin nicht blos das thierische, den Körper des Unglücklichen verkrüppelnde Lager, die elende, kaum einem Hund genügende Kost, sondern auch, und zwar vor Allem, die grausame Versagung jeder, auch der kleinsten Gaben, welche die Natur selbst über den Aermsten mit freigebigen Händen ausschüttet, die Entziehung aller Mittel geistiger Entwickelung und Ausbildung, das widernatürliche Zurückhalten einer menschlichen Seele im Zustande vernunftloser Thierheit, unstreitig zu rechnen sind. Es trifft damit 2) objectiv zusammen das Verbrechen der Aussetzung ꝛc." Das französische Criminalgesetzbuch handelt in den Art. 341—344 von der widerrechtlichen Verhaftung und Verwahrung der Personen*). Nach dem Art. 341 soll der, welcher ohne Befehl der öffentlichen Gewalten und außer den Fällen, in denen das Gesetz die Verhaftung des Beschuldigten befiehlt, eine Person in Haft nimmt, gefangen hält oder in Verwahrung (Sequester) setzt, mit zeitiger Zwangsarbeit bestraft werden. Gleiche Strafe dem, der dazu das Local hergibt. Der Art. 342 erhöht diese Strafe auf Lebenslang, wenn diese Freiheitsberaubung einen Monat überschreitet. Dagegen verordnet der Art. 343: „Die Strafe soll auf zwei- bis fünfjähriges Gefängniß gemindert werden, wenn die, welche sich der im Art. 341 bemerkten Vergehen schuldig machen, aber noch nicht wirklich gerichtlich verfolgt sind, die verhaftete, verwahrte, oder gefangen gehaltene Person vor Ablauf des zehnten Tages von dem Tage der gefänglichen Einziehung, Gefangenhaltung oder Verwahrung an in Freiheit gesetzt haben. Gleichwohl können sie auf einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren unter die Aufsicht der höheren Polizei gestellt werden." Davon ausgehend, daß eine solche schwere Verletzung der inneren Sicherheit des Staates nur mit der schwersten Strafe verfolgt werden könne, verhängt der Art. 344 die Todesstrafe, wenn die Verhaftung in falscher Amtskleidung, unter einem falschen Namen oder auf einen falschen Befehl der Obrigkeit geschah, oder wenn die verhaftete, gefangen gehaltene, verwahrte Person mit dem Tode bedroht, oder körperlichen Martern unterworfen

*) Napoleon's peinliches und Polizeistrafgesetzbuch. Nach der Originalausgabe übersetzt, mit einer Einleitung und Bemerkungen über Frankreichs Justiz- und Polizeiverfassung, die Motive dieser Gesetzgebung und ihre Verhältnisse zu Oesterreichs und Preußens Gesetzbüchern von Dr. T. Hartleben. Frankfurt, 1811. S. 110. 111. Vergl. unter Anderem die Mittheilung aus Frankreich S. 119—122 des zweiten Bandes von Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Berlin, 1828: „Vertauschung, Aussetzung, Raub und Hinwegführung mehrerer Kinder, verübt von einer Pflegamme."

wurde. Der Art. 354 des Gesetzbuches*) betrifft den Menschenraub an Minderjährigen und läßt den, der mit List oder Gewalt Minderjährige raubt oder rauben läßt, oder von dem Orte, wo sie sich auf Anordnung der Personen, deren Gewalt oder Leitung sie unterworfen sind, selbst oder durch Veranstaltung entführt, weglockt oder an einen andern Ort versetzt, zur Einsperrung verurtheilen. Das würtembergische Strafgesetzbuch von 1839 nennt die Handlung dessen Menschenraub, der sich ohne Recht eines Menschen, durch Gewalt**) oder List, oder vor dessen zurückgelegtem sechzehnten Jahre zwar mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher so bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derer, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, und bestraft mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, um dort als Sklave zu dienen, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, wenn der Geraubte in einen auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdienst gebracht oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, oder wenn von Landstreichern, Bettlern, Gauklern***) u. s. w. der Raub an einem Kinde unter 14 Jahren verübt wurde†), mit vierjährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause aber, wenn das Verbrechen zu anderen Zwecken begangen wurde (Art. 274). Widerrechtliches Gefangenhalten nennt das Gesetzbuch die Handlung dessen, der ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt. Die Strafe soll sich besonders nach der Dauer der Freiheitsberaubung, nach der Beschaffenheit des Orts und der Gefangenhaltung selbst und nach den besonderen Rücksichten, welche der Schuldige dem schuldig war, an dem er den Frevel beging, richten, und in zeitiger Gefängniß-, Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe bestehen (Art. 275 — 277)††). Das würtem-

---

*) Hartleben a. a. O. S. 115. 116. Die folgenden Artikel handeln von dem besonderen Verbrechen der Entführung.

**) In einigen Ländern Europas, besonders in Italien, ist Menschenraub durch gewaltsame Wegführung bei den Räubern gebräuchlich, um die Loslassung sich abkaufen zu lassen. Hier macht sich aber zunächst das Verbrechen der Erpressung erkennbar.

***) Vergleiche z. B. die Mittheilung S. 411—448 der Schrift: „Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Criminalrechts im neunzehnten Jahrhundert, in merkwürdigen Strafrechtsfällen dargestellt und bearbeitet von C. J. Graba, Justitiarius und Branddirector zu Kiel." Hamburg, 1838: „Menschenraub, ein Criminalfall aus dem Jahre 1808." Ueberhaupt Weber a. a. O. S. 366.

†) Der erste Band der v. Hohnhorst'schen Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. Mannheim, 1824 theilt S. 100 ꝛc. den Fall eines Kindesdiebstahls mit, wornach eine außerehelich Geschwängerte, die ihr lebendes Kind in das Wasser geworfen hatte, gedrängt, es herbeizuschaffen, ein anderes Kind entwendete. Eine ganz ähnliche Erscheinung hat die allgem. juristische Zeitung v. J. 1828. S. 12 vorgeführt.

††) Die dem Capitel „von Verletzung besonderer Dienstpflichten der

bergische Gesetz vom 5. September 1839 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen hebt noch hervor (Art. 16), daß unter dem Schadenersatze, welchen der zu leisten hat, der Jemanden seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt, auch alle Kosten begriffen seien, welche erfordert gewesen, um den Gefangenen und Entführten in Freiheit zu setzen. Im Wesentlichen übereinstimmend mit der würtembergischen Strafgesetzgebung ist die Legislation des Königreichs Sachsen und des Cantons Zürich*). Das Strafgesetzbuch des letzteren vom 3. October 1835 handelt in den §§. 174—177 von dem Menschenraub (dessen erster Grad mit Kettenstrafe bis zu 24 Jahren, dessen zweiter Grad aber mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe von höchstens zehn Jahren bestraft werden soll), in den §§. 181—185 aber vom widerrechtlichen Gefangenhalten, das nach in drei Graden fixirten Abstufungen mit Gefängniß-, Zuchthaus- und Kettenstrafe bis zu 24. Jahren bestraft werden soll. Mit der Gefängnißstrafe kann Geldbuße bis auf 2000 Franken verbunden werden. Bei der Redaction des §. 185, der einen besonderen Schärfungsgrund darin findet, „wenn die Gefangenhaltung einen wesentlich nachtheiligen Einfluß auf die körperliche oder geistige Entwickelung des Gefangenen ausübte," scheint das Schicksal des armen Caspar Hauser vorgeschwebt zu haben. Feuerbach erblickte darin das „Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen." Im weitesten Sinne genommen, wie viele Millionen von Beispielen zeigt die politische Geschichte und die Geschichte der Politik!

Ueber den Menschenraub des Sclavenhandels**) s. diesen.

Bopp.

Justizbeamten" angehörenden Art. 429—433 handeln von der rechtswidrigen Verhängung und Verlängerung der Haft und der Bestrafung derselben, während der gleichfalls unter denselben stehende Art. 437 von der Strafe des Richters handelt, der wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe oder über einen Schuldigen eine härtere, als die gesetzliche Strafe verhängt, und besonders den Fall hervorhebt, wenn diese Strafe in Gefängniß besteht.

*) Ueber den Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden s. Demme und Klunge, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege Band 4. Altenburg, 1838. S. 252. 409 ff., und für das Großherzogthum Hessen, Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. Darmstadt, 1839. S. 77. 78, und: Bericht der zur Begutachtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen gewählten Ausschüsse I. und II. Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Hesse. Darmstadt, im Juli 1840. S. 440—443, sodann: Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen nach den Anträgen der zu dessen Begutachtung gewählten Ausschüsse der 1. und 2. Kammer S. 81. 82.

**) Der Frevel erzeugt den Frevel. S. 203—206 des zwölften Bandes der Hitzig'schen Annalen der Criminalrechtspflege (Berlin, 1831) finden wir eine Mittheilung grauenvollen Inhalts: „Afrika Isle de France. Raub eines Kindes, um es zu verzehren." Zwei entlaufene Sklaven raubten ein Kind und tödteten es, um, da sie seit einigen Tagen nur Mais zu verzehren gehabt, Fleisch dazu zu haben. Da sich keine Knochen fanden, so erklärten die Schuldigen es dadurch, daß sie, da sie gute Zähne besäßen, auch die Knochen verzehrt hätten.

Mennoniten, die Angehörigen einer nach ihrem Stifter oder vielmehr Reformator Menno Simonis benannten christlichen Secte, welche, obwohl unter sich selbst mehrfach gespalten, doch sämmtlich darin übereinstimmen, daß nicht die Kinder, sondern die Erwachsenen zu taufen seien, und daß man nicht schwören dürfe; und welche ferner, mindestens der weit überwiegenden Mehrzahl nach, den Kriegsdienst, die Verehelichung mit anderen Religionsbekennern, und die Ehescheidung (ausgenommen wegen „Ehebruchs") für ganz unerlaubt, die Bekleidung obrigkeitlicher Aemter aber für höchst seelengefährlich halten, eine mehr oder minder ausgedehnte strenge Kirchenzucht und Einfachheit in der Kleidung beobachten, und endlich ihre Prediger aus ihrer Mitte wählen, ohne von ihnen eine höhere geistliche Ausbildung zu verlangen, und ohne sie zu besolden.

Schon in sehr früher Zeit entstanden Meinungsverschiedenheiten unter den Christen über die Frage, ob die Kinder bei der Geburt, oder erst die Erwachsenen, welche zuvor belehrt worden, zu taufen seien. Für die letzte Ansicht sprach sich unter Anderen Tertullian aus. Indessen verwarf die Kirchenversammlung von Karthago vom Jahre 256 dieselbe, und von nun an wurden ihre Vertheidiger als Ketzer verfolgt, und Viele sollen als Märtyrer gestorben sein. Auch verlangte die entgegengesetzte Behauptung alsbald unbedingte Geltung. Da erhob sich in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Peter Waldus, ein Lyoner Kaufmann, der, durch den plötzlichen Tod eines Freundes an seiner Seite tief erschüttert, sich nun vorzugsweise dem religiösen Leben widmete, und in seinen Lehren unter Anderem die Kindertaufe, das Eidschwören und das Kriegführen unter Christen verwarf und für unerlaubt erklärte. Seine — zunächst in Frankreich und Italien sich stark vermehrenden Anhänger (Waldenser, Albigenser, Transmontanen) — sahen sich bald auf die empörendste und barbarischste Weise verfolgt. Viele wurden mit Gewalt bekehrt, Viele gemordet. Manche aber flüchteten in einsame, entlegene und wenig zugängliche Bergklüfte, oder flohen nach fernen Gegenden, wo sie auf einzelnen Höfen in tiefster Zurückgezogenheit, aber treu ihren Glauben bewahrend fortlebten.

Als Luther's großer Kampf gegen die Unfehlbarkeit der alten Kirche begann, lebte auch die Streitfrage wegen der Kindertaufe auf's Neue auf. Unglücklicher Weise ergriffen dieselbe zunächst blinde Schwärmer, oder eitle, herrschsüchtige Betrüger. Sie fanatisirten die unwissende Menge, mißbrauchten dieselbe zu ihren unreinen Zwecken, verbanden unzweifelhaft moralisch verwerfliche Lehrsätze mit jener Frage, und verübten Greuel und Abscheulichkeiten mancherlei Art (vor Allem zu Münster, unter Bockhold, Knipperdolling und Anderen). Dies erbitterte allenthalten, und veranlaßte nun Verfolgungen auf Leben und Tod, die man, da die Anhänger jener Lehre verschiedenerlei Namen führten, gegen Alle, welche die Kindertaufe verwarfen, kurzweg und ohne Unterschied richtete, wie man sie denn auch mit dem allgemeinen Namen Wiedertäufer oder Anabaptisten bezeichnete, weil sie

den in der Kindheit Getauften das Sacrament nochmals ertheilten. So litten nun wieder die Unschuldigen mit den Schuldigen, die zurückgezogenen, ruhigen und friedlichen Anhänger jenes an sich praktisch ganz unschädlichen Hauptlehrsatzes eben so sehr, als die rohen und wüthenden Fanatiker. Die Letzten wurden allmälig ganz unterdrückt, von den Ersten aber retteten sich, freilich unter mancherlei Drangsalen, in verschiedenen Ländern einzelne Familien, obwohl sie überall gezwungen waren, ihre Ueberzeugung zu verheimlichen.

Um diese Zeit erregten die Lehren Menno Simonis (d. h. Simon's Sohn) mehrfaches Aufsehen. Er war im Jahre 1496 oder 1505 in Friesland geboren, 1524 Mönch geworden, und hatte sich mehrere Jahre später vom Katholicismus losgesagt. Es wird an ihm Gelehrsamkeit und eine bedeutende Rednergabe gerühmt. Mit Eifer stellte er den Satz auf, daß die Taufe erst dem im Christenthume Unterrichteten ertheilt werden dürfe (um das Jahr 1537, nach den Angaben des Mennoniten Decknatel angeblich schon um 1530). Um sich aber den Verfolgungen zu entziehen, welchen die Münsterischen Wiedertäufer ausgesetzt waren, erklärte er sich in einigen Schriften sehr entschieden gegen diese; verwarf es, daß sie das Schwert führten, tadelte das Streben nach weltlicher Macht und sprach sich nachdrücklich gegen die von ihnen angenommene Vielweiberei aus. Dessenungeachtet vermochte er nicht, den Folgen der gegen alle sogenannten Wiedertäufer herrschenden Erbitterung sich zu entziehen, um so weniger, als man ihm Wankelmüthigkeit in seinen Grundsätzen zum Vorwurfe machte. Ein 1543 erlassenes kaiserliches Mandat erklärte ihn sogar für vogelfrei, setzte einen Preis auf seinen Kopf und verbot bei Todesstrafe, ihn zu beherbergen. So mußte er denn aus seinem Vaterlande (den Niederlanden) entfliehen. Er begab sich zuerst nach Wismar, und, auch hier nicht sicher, nach Fresenburg bei Oldesloe, in Holstein. Hier wirkte er ungestört bis zu seinem am 31. Januar 1561 erfolgten Tode. Seine Lehre aber, noch etwas weiter ausgebildet durch seinen Mitarbeiter Dietrich Philipp, erlangte ziemlich allgemeine Geltung bei den noch vorhandenen alten Gegnern der Kindertaufe und bei Manchen, welche bisher zu den anderen Confessionen gehalten hatten. Fresenburg blieb lange der Hauptort der mennonitischen Lehre; dann ward es Altona bei Hamburg. Außerdem zählte dieselbe schon im ersten Jahrhunderte zahlreiche Bekenner in den Niederlanden (in Holland, Friesland, Gröningen, Brabant), am Mittel- und Oberrheine, in Schwaben, Mähren und der Schweiz; später auch in Preußen, Rußland und Amerika. — Die ursprünglichen Verfolgungen währten zwar fast allerwärts noch längere Zeit fort; doch überzeugte man sich allmälig von der Unschädlichkeit der Grundsätze des Mennonitismus und lernte seine Bekenner vielfach als treffliche Landwirthe kennen und schätzen, deren Einwanderung man deswegen in verschiedenen Ländern entschieden begünstigte. (In den Niederlanden erhielten

ſie ſchon 1578 Bürgerrecht; in mehreren Ländern ſprach man ſie förmlich von der Kriegsdienſtpflichtigkeit frei.)

Die Mennoniten ſcheiden ſich nun in zwei Hauptſecten: die Flamminger oder gelinderen, und die Frieſen oder ſtrengeren, auch Ami'ſche Mennoniten genannt (letztere Benennung angeblich von einem ihrer Prediger, Ami, herrührend.) Doch zerfallen beſonders die Erſten wieder in ſehr viele Unterabtheilungen, und faſt in jedem Lande trifft man einzelne abweichende Satzungen in Uebung. Symboliſche Bücher, die Allen gemein wären, ſind nicht vorhanden, und weder Menno Simonis, noch Dietrich Philipp, verſuchte die Abfaſſung einer ſolchen Schrift. Erſt ſpäter wurden in verſchiedenen Gegenden „Glaubensbekenntniſſe", „Katechismen" u. dergl. bearbeitet, von denen aber kein einziges Buch allgemeine Geltung erlangte. Am Wichtigſten ſind unter dieſen kleinen Schriften: 1) „Glaubensbekenntniß der vereinigten Frieſen und Hochdeutſchen, errichtet zu Dortrecht am 21. April 1632", — von 51 Predigern und Vorſtehern beider Secten unterſchrieben; — es enthält 18 Artikel und gilt bei den ſtrengeren Mennoniten in beiden Heſſen, Naſſau, dem Elſaß und Preußen als Lehrnorm. — 2) „Evangeliſches Glaubensbekenntniß der taufgeſinnten Chriſten oder Mennoniten, wie ſolches zu Altona bei Hamburg öffentlich gelehrt und gepredigt wird, von Gerhard Rooſe" (1702), ebenfalls 18 Artikel enthaltend, die Hauptſchrift für die Grundlehre der gelinderen Mennoniten (Flamminger), allein nicht eingeführt in Baden, Altbaiern, Würtemberg und Sachſen. — 3) „Die Glaubenslehre der wahren Mennoniten oder Taufgeſinnten aus deren öffentlichen Glaubensbekenntniſſen zuſammengezogen durch Cornelius Ris, Lehrer der Mennoniten in Hoorn (Hamburg, 1776)," umfaſſender als die beiden erſtgenannten Schriften, in 36 Artikeln die Glaubenslehre vortragend, aber ebenfalls von den Mennoniten in Heſſen, Baden, Würtemberg, Baiern und Sachſen nicht angenommen, dagegen von den Flammingern in einem Theile von Holland und Preußen ſehr geſchätzt. — 4) „Chriſtliches Gemüthsgeſpräch von dem geiſtlichen und ſeligmachenden Glauben, und Erkenntniß der Wahrheit (1783)," bekannter unter dem Namen „das Fragenbuch", iſt in 24 Artikel und dieſe in 148 Fragen und Antworten eingetheilt, denen ein kleiner Katechismus angehängt iſt. — Es dient in Baden, Würtemberg, Altbaiern und Sachſen als Lehrnorm für die gelinderen Mennoniten.

Als Unterſcheidungslehre der Mennoniten von den anderen chriſtlichen Confeſſionen ergeben ſich nach dieſen Schriften folgende Puncte:

1) Die Taufe wird erſt dann ertheilt, wenn der Menſch zugleich ſein Glaubensbekenntniß abzulegen im Stande iſt. (Gewöhnlich nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.)

2) Der Eidſchwur iſt unerlaubt.

3) Eben ſo die Verheirathung mit einem anderen Religionsverwandten. (Während aber die Frieſen nicht einmal die Heirath mit Flammingern dulden, ſondern ſie mit Ausſchließung aus der Gemeinde

und dem sogenannten Banne bestrafen, ist das Verbot bei den Letzteren zu einer blosen Förmlichkeit geworden, indem es bei ihnen meistens genügt, daß der verbotswidrig Verheirathete der versammelten Gemeinde seine Reue über den — nicht mehr zu ändernden — gethanen Schritt ausspricht, was in der Regel nichts Anderes, als eine Täuschung ist.)

4) Die Ehescheidung ist einzig und allein wegen Ehebruchs zulässig. (Doch tritt bei den Friesen noch eine Art Trennung von Tisch und Bett ein, wenn und so lange das Eine der beiden Eheleute excommunicirt ist, oder sich im kirchlichen Banne befindet.)

5) Das Kriegführen oder Schwertergreifen, überhaupt der Militärstand, ist dem Mennoniten verboten. (Die weltlichen Gesetze zwingen indessen in den meisten Ländern Mitteleuropas zur Uebertretung dieses Verbotes, obgleich die Mennoniten, sowohl Einzelne, als auch gewöhnlich in ihrer Gesammtheit, durch Einstellung von Ersatzmännern sich vom Kriegsdienste zu befreien suchen; vielfach verweigern aber auch in neuerer Zeit die Nichtbetheiligten ihre Beiträge zur Deckung der Kosten für Stellung eines Ersatzmannes.)

6) Die Verwaltung weltlicher Aemter ist bei den Friesen ganz verboten, bei den Flammingern mindestens für sehr seelengefährdend gehalten.

7) Die Prediger und Kirchenvorsteher werden von der Gesammtgemeinde frei gewählt; nach den meisten Ansichten sollen sie nicht studirt haben, und keinerlei Besoldung erhalten (doch kommen, besonders in den Niederlanden, viele Ausnahmen vor); die Wahl geschieht bei einem Theile der Friesen in der Art, daß unter den Dreien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, das Loos entscheidet; bei den Anderen ist unbedingte Wahl eingeführt. — Der Gewählte darf bei keiner Secte die Wahl zurückweisen oder ablehnen; — Jeder muß sich bei seiner Taufe schon förmlich verpflichten, dieses Amt anzunehmen, wenn er in der Folge dazu bestimmt werden sollte.

8) Es ist möglichste Einfachheit in der Kleidung geboten. (Die Friesen dürfen sich keiner Knöpfe, sondern nur der Haften bedienen; die erwachsenen Mannspersonen müssen die Hauptbarthaare wachsen lassen.)

9) Die Gesammtgemeinde, als solche, und jeder Einzelne in ihr, hat über den Lebenswandel seiner Mitgenossen zu wachen; die Gesammtgemeinde entscheidet über die vorgebrachten Anschuldigungen; Ausschließung vom Abendmahl, überhaupt von der Gemeinschaft, ist die härteste Strafe. (Doch geräth die Durchführung des Princips der Kirchenzucht bei den Flammingern mehr und mehr in Abnahme, und besteht vielfach kaum mehr dem Namen nach.)

Wenn wir nun die Lehrsätze und Gebräuche der Mennoniten unbefangen prüfen, so finden wir insbesondere Folgendes:

Sie nehmen das Mystische aus der Bibel an; auch das Nicenische Glaubensbekenntniß (das Credo) hat bei ihnen volle Geltung

(obwohl Menno Simonis eine eigene Auslegung über die körperliche Natur Christi zu geben versuchte); im Uebrigen aber streben sie, ihre kirchliche Lehre so einfach als möglich, und, wo es sich, ohne dem angedeuteten Princip zu nahe zu treten, thun läßt, der nüchternen Vernunft gemäß durchzuführen. (Die Taufe darf nicht dem neugeborenen Kinde, das nicht ahnet, was mit ihm vorgeht, ertheilt werden; der ganze Cultus soll prunklos und einfach, dabei aber Allen verständlich sein u. s. w.) — Ferner sind alle inneren Einrichtungen der mennonitischen Gemeinde republicanisch organisirt (sie wählen ihre Prediger, ihre Vorsteher u. s. f., entscheiden über alle vorkommenden Fragen, auch was den Lebenswandel der Einzelnen betrifft u. s. w.); dabei halten sie der That nach auf Ehrlichkeit, Einfachheit der Sitten, Fleiß und Ordnung, und in den meisten Gegenden waren sie die Ersten, welche die Landwirthschaft mindestens einigermaßen rationell zu betreiben begannen.

Indessen müssen wir die arge Bevormundung des Einzelnen durch die Gesammtgemeinde mißbilligen. Der strenggläubige Mennonit wird sich schwerlich jemals geistig höher emporschwingen können. Er wird für Einfachheit halten, was materiell Mangel an ganz unschuldigen Bequemlichkeiten des Lebens, oder was intellectuell gar Unwissenheit ist. Wo es verboten ist, Knöpfe, statt bloser Haften an den Kleidern zu tragen; wo mitunter ganz ausdrücklich verlangt wird, der Religionslehrer dürfe nicht studirt haben, müsse vielmehr „ungelehrt" sein, — da wird man allenthalben jede freie Bewegung gehemmt und gelähmt, jede höhere Entwickelung des Menschen unmöglich gemacht finden. — Hätten solche Satzungen und Einrichtungen vor Zeiten allgemeine Geltung erlangt, so würde nie die Stufe erreicht worden sein, auf welcher sich die Cultur der Menschheit gegenwärtig befindet.

Auch haben sich die Mennoniten selbst bereits größtentheils von den schroffsten dieser Satzungen losgesagt, theils förmlich, theils stillschweigend. Insbesondere ist die Bevormundung des Einzelnen bei vielen Gemeinden der sogenannten Flamminger der That nach fast ganz aufgegeben, und selbst die Friesen vermögen sich den Einwirkungen des Geistes der Zeit nicht mehr völlig zu entziehen.

Was nun das Verhältniß des Staates gegenüber den Bekennern der Mennonitenlehre anlangt, so verdient nicht nur deren frühere und lange herab fortgesetzte blutige Verfolgung, jener der Calvinisten in Frankreich u. s. f. zur Seite gesetzt, sonach als Barbarei gebrandmarkt zu werden, — sondern wir finden es auch ganz und gar ungeeignet, daß man ihnen heute noch fast in allen Ländern die höheren staatsbürgerlichen, oft sogar die gewöhnlichen bürgerlichen Rechte versagt. Die beiden ersten und wichtigsten Lehrsätze des Cultus der Mennoniten: von der Taufe und Eidesleistung, gehören rein in das Gebiet der inneren Ueberzeugung, bis wohin sich die Macht der Staatsgewalt vernunftgemäß nie erstrecken kann; sie sind aber auch weder mit der Moral im Widerspruche, noch sonst im Entferntesten schädlich, und der

weltliche Gesetzgeber kann, insbesondere was das gerichtliche Zeugniß der Mennoniten betrifft, keinen Grund haben, weiter zu gehen, als die unter Ablegung des Handgelübdes gemachte feierliche Betheuerung desselben als einen Eid in etwas abweichender Form (was eine solche feierliche Aussage dem Wesen nach auch vollkommen ist) zu betrachten und, im Falle der absichtlichen Unwahrheit, die Strafe des Meineides darauf anzuwenden.

Allerdings scheint ein schwierigerer Punct das Verbot des Schwertergreifens zu sein. Und doch hat man gerade in dieser Beziehung den Mennoniten in früherer Zeit vielfach Zugeständnisse gemacht, die wir selbst als durchaus ungeeignet verwerfen müssen (gegen Entrichtung gewisser Geldsummen wurden alle Mennoniten eines Landes von der Verpflichtung zum Kriegsdienste freigesprochen). Wenn der Mennonit den Heerdienst verabscheut, so mag man ihn mit gutem Rechte vorkommenden Falles eben sowohl dazu anhalten, wie den Katholiken oder Protestanten, der — wenn vielleicht auch aus ganz anderen Gründen — den nämlichen Widerwillen hegt. Denn der Staat muß billiger Weise an alle seine Angehörigen die gleichen Ansprüche bezüglich seiner Vertheidigung machen. So geschieht es ohnehin seit Decennien fast allerwärts der That nach. Jener Lehrsatz, an den man sich sonach nicht bindet, kann also auch den Grund nicht abgeben, den Mennoniten einen Theil der bürgerlichen Rechte vorzuenthalten.

Wenn wir aber vorhin selbst mehrere Sitten, Gebräuche und Ansichten eines Theiles der Mennoniten als unzweckmäßig tadelten, so darf nicht vergessen werden, daß diese Dinge ohnehin meistens dem Ermessen der Einzelnen überlassen bleiben müssen (wie z. B. die Kleidertracht; dann selbst auch die Begriffe und Meinungen von der Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Geistesbildung). Auch in der letztbezeichneten Hinsicht kann man nicht weiter gehen, als etwa die Eltern anhalten, ihre Kinder eben so, wie die Bekenner der anderen Confessionen, in die Volksschulen (mit Ausnahme des Unterrichts in der Religion) zu senden, oder gehörig vorbereitete Lehrer für sich selbst aufzustellen. Dieses dürfte überhaupt keine besonderen Anstände finden, sogar von Seiten der Mennoniten nicht.

Eines noch sehr allgemein obwaltenden, von einem aufgeklärten Mennoniten*) nachdrücklich hervorgehobenen, aber schwer zu beseitigenden Mißstandes müssen wir schließlich noch gedenken: es ist das Unvollkommene der Ertheilung des Religionsunterrichts, zumal bei den meist zerstreut wohnenden Mennoniten in Baiern, Würtemberg, Baden und Sachsen: „Erst dann, wenn von Seiten der Eltern oder Kinder um Aufnahme (in die religiöse Gemeinde) und Taufe gebeten worden ist, und mehrere Anmeldungen erfolgt sind, beginnt der bestätigte Prediger mit dem Täuflinge den Religionsunterricht, und ertheilt

*) Abraham Hunzinger (hessischer Landgerichtsactuar), „das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten oder Taufgesinnten."

denselben nur des Sonntags nach der Predigt. Aber nicht überall wird dieser Unterricht jeden Sonntag, sondern oft im Ganzen nur vier bis sechsmal ertheilt. Er besteht gewöhnlich blos darin, daß die Katechumenen die 35 Fragen und Antworten des sogenannten „Fragenbuches" auswendig lernen und einen Theil derselben an dem bestimmten Sonntage öffentlich hersagen, und daß dabei der Prediger die bei jeder Frage angezogene Schriftstelle wörtlich verlies't, selten aber erklärt." Und damit ist denn der Religionsunterricht beendigt, und die Taufe findet Statt.

Wie nun, wenn ein solcher, vielleicht auf einem einzeln stehenden Hofe erzogener, für sich selbst jedenfalls so mangelhaft unterrichteter Mensch in der Folge zum Prediger gewählt wird? Es kann dies aber um so leichter da vorkommen, wo — in diesen wenig zahlreichen Gemeinden — drei Candidaten zum Predigtamte bezeichnet werden, unter denen das blinde Loos entscheidet! Kommt nun dazu, daß die Vermögensverhältnisse eines solchen Mannes ihn zwingen, seine ganze Thätigkeit dem Feldbaue zu widmen, so läßt sich leicht einsehen, daß er weder sich selbst weiter ausbilden, noch seiner Gemeinde als Religionslehrer das sein kann, was man als solchem von ihm verlangen möchte. — Es verdient daher die niederländische Einrichtung alle Empfehlung, wornach nur (in einer dort bestehenden höheren Lehranstalt) wissenschaftlich gebildete Theologen Prediger werden können, diese aber eine ihren Lebensunterhalt sichernde Besoldung von ihren Gemeinden erhalten. Auch an einigen anderen Orten ist man diesem Beispiele gefolgt; meistens dürfte indeß, neben dem herrschenden Vorurtheile, der Mangel an Geldmitteln bei diesen wenig zahlreichen Gemeinden ein schwer zu beseitigendes Hinderniß sein. Da, wo der Staat überhaupt einen Theil seiner Einkünfte unmittelbar für den Cultus verwendet (wo er diese Ausgabe nicht unbedingt den einzelnen Religionsgesellschaften selbst zuweis't, was gegenwärtig in Europa unseres Wissens nirgends geschieht), wäre es billig, daß man den Mennoniten zur Besoldung ihrer Prediger einen Beitrag aus den öffentlichen Cassen leistete, indem sie zur Aufbringung der für den Cultus der Uebrigen verwendeten Summen ja ebenfalls beizutragen gehalten sind.

Zum Schlusse einige statistische Notizen. Man zählt dermalen in Baiern 4,400 Mennoniten (wovon 3,400 in der Pfalz); in Baden 1400, im Großherzogthum Hessen 1100 (hiervon 900 in der Rheinprovinz); in Nassau 200, in Preußen 15,800 (13,000 allein in der Provinz Westpreußen, am Meisten in den 6 Kreisen: Danzig, Marienburg, Elbing, Stuhm, Rosenberg und Marienwerder, wo sie ungefähr den 30sten Theil der Gesammtbevölkerung bilden). In Frankreich sollen nur etwa 2000, in der Schweiz einige Hunderte, in den Niederlanden dagegen beiläufig 85,000 Mennoniten wohnen (in ungefähr 150 Gemeinden, mit 250 Predigern), ungerechnet die mit den Remonstranten (Galonisten) vereinigten. In Rußland, besonders im

südlichen, wo man ganze Mennonitencolonieen findet, dürfte ihre Zahl 10,000 übersteigen. Noch größer ist ihre Menge in den Vereinigten Staaten, besonders in Pennsylvanien, nächstdem in Virginien.

Friedr. Kolb.

Mercantilsystem. — Die nationalökonomische Theorie, welche unter dem Namen des Mercantilsystems bekannt ist, stützt sich auf den Grundsatz, daß das Geld allein oder doch vorzugsweise den Reichthum und die Macht der Staaten begründe.

Man datirt dieses System gewöhnlich von Colbert. Dieses ist in so fern richtig, als es seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, der Erlassung des französischen Zolltarifs von 1664, eine höchst wichtige Rolle in dem europäischen Staatenleben gespielt hat. Allein unrichtig wäre die Meinung, Colbert sei der Erfinder jenes Systems gewesen. Das Princip, auf dem dasselbe beruht, war vielmehr längst in dem Bewußtsein der Völker festgewurzelt, längst gingen die theoretischen Arbeiten in England, Frankreich, Spanien, Italien und Deutschland von demselben aus, und eine Reihe von Staatsmaßregeln war in den meisten Ländern im Sinne jenes Princips getroffen worden.

Schon Cicero rühmt sich, daß er als Consul, wie früher öfters von dem Senat geschehen sei, die Ausfuhr des Goldes auf's Strengste verboten habe.

Im Mittelalter wiederholten sich ähnliche Verbote in den meisten Staaten, und während der Kreuzzüge waren in Frankreich selbst die Pilger nicht völlig davon ausgenommen. Unter Heinrich VIII. wurde 1512 in England verfügt, daß alle Personen, welche Münzen, Silbergeschirr u. dergl. über die See führten, wenn es entdeckt würde, den doppelten Werth desselben verwirkt haben sollten.

Der Minister Karl's II., Ustariz, bemerkt: es sei nothwendig, mit Strenge alle Mittel anzuwenden, welche dahin führen können, den Fremden mehr inländische Producte zu verkaufen, als man von ihnen bekomme. Das sei das ganze Geheimniß der Nützlichkeit des Handels. Die Schätze Indiens, welche nach Cadix kämen, würden der Monarchie schädlich; denn sie gingen in Hände, welche Rivalen der englischen Krone seien. Außer dem Unglücke, daß Spanien von Geld beraubt werde, um Andere reicher und mächtiger zu machen, habe man den Schmerz, zu sehen, daß ein großer Theil dieser Millionen zu den Türken und anderen Ungläubigen gehe, um ihre Kräfte durch Spaniens Verluste zu erhöhen. Diese traurigen Folgen forderten die größte Aufmerksamkeit und die sichersten Maßregeln, ihnen vorzubeugen.

Aus diesem längst vorhanden gewesenen Grundgedanken, daß das Geld hauptsächlich den Reichthum der Völker begründe, gingen auch Colbert's Maßregeln hervor. Hierzu kam die Rücksicht auf das fiscalische Interesse; denn nur dann konnte die Casse des verschwenderischen Hofs sich stets auf's Neue füllen, wenn Geld im Ueberfluß im Lande circulirte. Ueberdies sah man mit Recht in der Blüthe der Gewerbe

und des Handels in den Städten eine Hauptstütze der fürstlichen Macht.

Die streng und consequent durchgeführten Maßregeln Colbert's riefen in den meisten europäischen Staaten Gegenmaßregeln in's Leben — das Mercantilsystem wurde allgemein. Daher mit Recht die Datirung desselben von Colbert.

In dem Folgenden soll zunächst nachgewiesen werden, welche Folgerungen bei einer consequenten Entwickelung des mercantilistischen Grundgedankens für die Gestaltung des nationalökonomischen Systems und damit auch für die Staatspraxis sich ergeben mußten:

1) Der Ackerbau, wenn gleich nothwendig für die Existenz eines Volkes, kann doch den Reichthum nicht in hohem Grade steigern, weil seine Producte in der Regel schnell der Consumtion unterworfen sind, und bei ihrem Absatz in's Ausland wenig Geld erworben werden kann, da als Gegenwerthe gewöhnlich Fabricate gegeben werden. Würden die Producte des Ackerbaues im Inlande verarbeitet und in vervollkommneter Form in's Ausland abgesetzt, würden sie zur Ernährung einer thätigen Gewerbs- und Handelsbevölkerung dienen, so würde Geld in reichem Maß in das Land fließen, und auch der Fiscus seine Rechnung dabei finden.

Der Ackerbau ist daher zu pflegen als Nährer des Volkes, als Quelle der Verwandlungs- und Hülfsstoffe der fabricirenden Gewerbe. Aber gegenüber von allen denjenigen Gewerben, welche zur Vermehrung der Geldmenge, des Nerves der Macht und des Reichthums eines Staates, beitragen, steht er in einem untergeordneten Verhältnisse.

2) Der Bergbau auf edle Metalle ist eine sehr wichtige Quelle des Reichthums; denn er trägt unmittelbar zur Vermehrung der Geldmenge bei. Die Eröffnung von Bergwerken im Inland oder in den Colonieen muß daher eine vorzügliche Sorge der Regierung sein, und der Staat, welcher seinen wahren Vortheil versteht, wird auch diejenigen Gold- und Silberbergwerke betreiben, die keinen Gewinn bringen, ja die sogar mit Verlust gebaut werden müssen. Denn das Geld, womit die Kosten des Bergbaues gedeckt werden, bleibt im Lande; die edlen Metalle aber, welche erbeutet werden, sind Gewinn für das Volksvermögen.

3) Besonders wichtig für die Volkswirthschaft sind die technischen Gewerbe; denn sie verhindern, daß Geld für fremde Fabricate in's Ausland geht, und liefern Fabricate, welche gegen Geld in's Ausland abgesetzt werden.

Alles, was im Inlande irgend producirt werden kann, muß daher auch hier erzeugt werden, selbst wenn die Productionskosten und Preise höher zu stehen kämen, als beim Einkauf von Außen; denn die von den Producenten bezahlten höheren Geldpreise bleiben im Lande. Am Wichtigsten aber sind solche Gewerbe, welche viele Kunsterzeugnisse für das Ausland liefern; denn sie verhindern nicht nur die Geldausfuhr, sondern sie sind es namentlich, welche Geld in's Land bringen.

Auf die Hebung der technischen Gewerbe ist also ein Hauptaugenmerk des Staats zu richten. Da ihr Gedeihen durch niedrigen Arbeitslohn, wohlfeile Lebensmittel, niedere Zinsen, wohlfeile Verwandlungs- und Hülfsstoffe, geschickte Arbeiter, leichten Transport und Absatz u. s. f. bedingt ist, so muß der Staat hierauf hinzuwirken suchen. Dieses kann aber geschehen, indem er den Arbeitslohn auf einem angemessenen niederen Stand durch polizeiliche Maßregeln festhält, indem er die Preise der nothwendigsten Lebensmittel, des Brotes, Fleisches u. s. f., regulirt, die Ausfuhr des Getreides verhindert, den Zinsfuß gesetzlich feststellt, die Ausfuhr der Rohstoffe erschwert, die Einfuhr dagegen begünstigt; indem er ferner geschickte Arbeiter vom Auslande herbeizuziehen sucht, die Geschicklichkeit durch Erfindungs- und Einführungsprämien, durch Monopole und Privilegien belohnt und steigert; indem er die Transportanstalten verbessert, die Concurrenz im Inlande regelt und fremde Concurrenz ganz ausschließt.

Wenn auch die Grundeigenthümer und Landwirthe, die Arbeiter und Capitalisten und die sämmtlichen Consumenten durch diese Maßregeln mehr oder weniger verlieren, so gewinnt doch der Staat im Ganzen; denn der Geldabfluß in's Ausland wird verhindert, die Geldeinfuhr dagegen gefördert, und die vermehrte Geldcirculation kommt Allen zu Gute.

4) Der inländische Handel, welcher nur inländische Waaren umsetzt, ist volkswirthschaftlich nur in so fern von Bedeutung, als er den fabricirenden Gewerben zu Hülfe kommt, ihnen gute und wohlfeile Rohstoffe u. s. w. liefert. Im Uebrigen hat er weniger Werth; denn er bewirkt blos eine lebhaftere Geldcirculation im Inlande; vermehrt aber die Geldmenge des Landes nicht. Höchst wichtig aber ist der auswärtige Handel; auf ihn ist daher vorzugsweise das Augenmerk zu richten. Vor Allem ist darauf zu sehen, daß er nicht Geld in's Ausland führt. Daher ist die Geldausfuhr ganz zu verbieten, oder wenigstens möglichst zu verhindern. Kann auch die Geldausfuhr nicht verhindert werden, so ist doch stets mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß nicht mehr Geld aus- als eingeführt wird; eine genaue Handelsbilance ist im Staatshaushalte, wie im Privathaushalte des Kaufmannes von der größten Bedeutung. Damit die Handelsbilance für das Inland günstig ausfalle, ist die Einfuhr der Fabricate ganz zu verhindern oder durch hohe Zölle zu erschweren, die Einfuhr von Rohstoffen aber nur deshalb zu gestatten, weil sie die Fabrication im Inlande fördern und oft mit einem durch Veredlung erhaltenen Werthzusatze wieder ausgeführt werden; die Ausfuhr der Fabricate aber ist auf jede mögliche Weise zu befördern. Hierzu dienen vor Allem wohlfeile Preise, worauf durch die oben angeführten Maßregeln hinzuwirken ist; sodann gute Waaren. Diese werden erzielt, wenn der Staat die zur Ausfuhr bestimmten Güter einer genauen Controle unterwirft, und alle schlechten dem allgemeinen Absatze schädlichen Waaren confiscirt; ferner

Rückzölle und Ausfuhrprämien, welche die Concurrenz auf fremden Märkten erleichtern, einführt. Da die Prämien u. s. w. den Inländern bezahlt werden, so bleiben die ausbezahlten Summen im Lande. Zu schwierigen, in fremde barbarische Länder gehenden Handelsunternehmungen sind größere Handelscompagnieen aufzumuntern, indem man sie mit Monopolen und Privilegien versieht, mit Staatsgeldern unterstützt u. s. f. Die nationale Handelsschifffahrt ist durch günstigere Behandlung der auf inländischen Schiffen eingehenden Waaren zu fördern; der Erwerb von Colonieen ist theils der Bergwerke willen zu erstreben, theils um sie beim Absatz der Fabricate des Mutterlandes, theils beim Aufkauf ihrer Producte monopolistisch ausbeuten zu können. Deshalb ist ihnen die eigene Fabrication und der Handel mit Fremden auf's Strengste zu untersagen.

Der Handelsverkehr mit fremden Staaten ist endlich durch geschickt abgeschlossene Handelsverträge, wobei alle Künste der Diplomatie anzuwenden sind, so zu reguliren, daß der Absatz der inländischen Waaren durch Ausschluß fremder Concurrenz ꝛc. als möglichst groß, die Einfuhr in's eigene Land aber als möglichst klein sich herausstellt, d. h. eine günstige Handelsbilance sich bildet.

Wie der Ausfuhrhandel nützlicher ist, als der inländische, so ist dies auch beim Zwischen- oder Durchfuhrhandel der Fall. Er bringt Geld in's Land, der inländische nicht.

5) Eine bloße Anhäufung von Geld im Inlande durch Bergbau, technische Gewerbe und Handel würde allerdings für sich ohne Werth sein; es muß ausgegeben werden, von einer Hand zur anderen circuliren, Arbeiter und Capitalien beschäftigen, wenn es wahrhaft nützlich werden soll. Daher ist eine Anzahl reicher Zehrer ganz vortheilhaft. Auch der Staat muß die öffentliche Consumtion nicht zu sehr beschränken, die Abgaben nicht zu nieder stellen; denn bei geringen Abgaben kommt es blos auf die Neigung der Unterthanen an, ob sie das ersparte Geld müßig im Kasten liegen, oder ob sie es in den Gewerben circuliren lassen wollen; „ein weiser Regent und seine Casse aber sind gleichsam das große Meer, in welches ein großer Theil des baaren Geldes fließt, und von wo aus es wieder durch wohleingerichtete Ausgaben und Regierungsanstalten durch alle Theile des Nahrungsstandes sich ergießt und einen blühenden Zustand der Gewerbe und die Circulation des Geldes verbreitet."

Eine große Consumtion inländischer Waaren kann nicht schaden, da die Geldmenge eines Landes hierdurch keineswegs vermindert wird.

6) Bei der Besteuerung muß als Regel gelten, daß die Steuern von den Gewinnsten der Unterthanen zu erheben sind, so weit der Ertrag der Domänen, Regalien u. s. w. nicht hinreicht. Doch ist immer zu erwägen, ob die zu besteuernden Gewerbe schon zu solchem Wachsthum gediehen sind, daß sie unter der Scheere gehalten werden können. So dürfen die neuangelegten technischen und Handelsgewerbe, obgleich die

Unterthanen dabei gewinnen, doch mit keinen Abgaben belegt werden, weil sonst die Circulation des Geldes und die Aufnahme des Nahrungsstandes ungleich mehr darunter Noth leiden würde, als die wenigen davon fallenden Einkünfte vortheilhaft wären.

Eben so sind die auf Zinsen ausstehenden Geldcapitalien mit Abgaben zu verschonen, damit die inländischen Capitalisten ihre Gelder nicht im Auslande anlegen, und reiche Capitalisten des Auslandes sich nicht abhalten lassen, mit ihrem Vermögen in's Inland zu ziehen.

Dies sind im Wesentlichen die Folgerungen, welche aus dem mercantilistischen Grundsatze nothwendig hervorgehen mußten, und wirklich in der Theorie und Praxis daraus gezogen worden sind. Man sehe hierüber die Schriften von Bodin, de republica, 1576. Klock, de aerario, 1651. Melon, 1735. Stewart, Genovesi, Büsch, Justi, Ferrier u. s. f. und die Gesetzgebung fast aller europäischen Staaten in den letzten drei Jahrhunderten.

Nach dieser Darstellung ist es unsere Aufgabe, das Wahre und Falsche des Mercantilsystems in einer kurzen Uebersicht nachzuweisen, nachdem die Irrthümer desselben im Einzelnen zum Theil schon in früheren Artikeln („Handel, Handelsbilance, Handelsfreiheit, Handelsverträge" u. s. w.) gezeigt worden sind.

Was vor Allem den Grundsatz betrifft, daß das Geld hauptsächlich den Reichthum der Völker begründe, so ist wahr, daß dasselbe eine sehr wichtige Rolle in der Volks- und Staatswirthschaft spielt; nicht blos in so fern es das Preismaß und Tauschmedium bildet, sondern auch, indem es als Capitalisationsmittel den Fleiß und die Sparsamkeit in hohem Grade fördert, und eine wesentliche Bedingung größerer Privat- und öffentlicher Unternehmungen ist; indem ferner die Geldwirthschaft im Staatshaushalte zu Herstellung größerer Ordnung in demselben beiträgt, und die Abschaffung einer Reihe von Naturalabgaben und Frohndiensten möglich macht, die höchst hemmend und belästigend auf die wirthschaftliche und persönliche Lage der Bürger einwirken. Allein trotz dem ist es verkehrt, dem Geld einen alle anderen Güter in Schatten stellenden Werth beizulegen; es ist ein nothwendiger, nützlicher, aber der Natur der Sache nach verhältnißmäßig nur kleiner Theil des Nationalvermögens. Die Größe desselben richtet sich nach einem bestimmten Bedürfnisse des Verkehrs, und so bald dieses Maß überschritten wird, fällt sein Tauschwerth. Es ist also von Grund aus falsch, der Volkswirthschaft eine blos auf Gelderwerb abzielende Richtung geben zu wollen. Ein Volk bedarf eine Reihe der mannigfaltigsten Güter zum unmittelbaren Genuß und zur Production, und in dieser Reihe macht das Geld ein allerdings sehr wichtiges Glied aus. Aber dieses Hülfsmittel der Production, Ansammlung, Vertheilung und Consumtion der Güter wird von jedem Volke so leicht erworben, wie jedes andere Gut, wenn es nur die zum Erwerb erforderlichen

Producte liefern oder Dienste leisten kann. Hierauf also hat der Staat sein Hauptaugenmerk zu richten.

Gehen wir nun zu einer kurzen Betrachtung der einzelnen Erwerbszweige über.

1) Der Ackerbau erhält in dem mercantilistischen Systeme eine ganz falsche Stellung. Er ist es, der in jedem Lande von einigem Umfang alljährlich eine Masse von Erzeugnissen liefert, die nach Gebrauchswerth und Preis den Werth aller übrigen Producte bei Weitem übersteigt: er ist das erste, wichtigste Gewerbe; sein Wohl darf dem anderer nicht untergeordnet werden; für sein Gedeihen ist vor Allem Sorge zu tragen.

Die mercantilistische Rücksicht auf Gelderwerb entrückt ihn mehr oder weniger der Aufmerksamkeit des Staates. Wohl ist das Gedeihen des Ackerbaues zugleich von der Blüthe der technischen Gewerbe und des Activhandels bedingt; er mag temporär in ihrem und damit mittelbar in seinem eigenen Interesse Opfer bringen; aber immer muß die Aussicht auf seinen Gewinn die Opfer hinreichend motiviren.

2) Der Bergbau ist allerdings eine nicht zu vernachlässigende Quelle des Volkseinkommens; er liefert Producte, die immer und überall Absatz finden, nirgends durch Zölle ausgeschlossen werden, und die den Rohstoff für das so hoch geschätzte Circulationsmittel abgeben. Aber soll er auch betrieben werden, wenn er keine Gewinnste bringt? Die Mercantilisten, indem sie ihren Blick blos auf die producirten Metalle richten, vergessen, daß zum Zweck der Production Arbeit und Capital aufgewendet, Werthe consumirt werden müssen, die den Werth der producirten Metalle weit übersteigen können, die vielleicht mit Vortheil anderen Unternehmungen zugewendet werden könnten. Niemand wird ein Gewerbe, das eine große Zahl von Menschen unmittelbar und mittelbar beschäftigt, das werthvolle und stets gesuchte Producte liefert, gering schätzen. Man kann selbst zugeben, daß es unter Umständen räthlich sein mag, Staatsbergwerke fortzubetreiben, auch wenn die Zinsen aus dem Capital und die Löhne der Arbeiter den Ertrag verschlingen — weil wenigstens kein positiver volkswirthschaftlicher Verlust sich ergibt — aber den Beginn und Fortbetrieb eines Bergbaues anzurathen, der positiven Verlust bringt, oder der durch andere einträglichere Gewerbe ersetzt werden kann, ist eine falsche, durch eine überschwängliche Verehrung des Geldes hervorgerufene Ansicht.

3) Die technischen Gewerbe bilden ohne Frage ein höchst wichtiges Glied in der Volkswirthschaft. Indem sie die Urproducte verarbeiten und zum menschlichen Gebrauche tauglich machen, befriedigen sie ein wesentliches Bedürfniß eines jeden Volkes. Sie steigern die Urproduction, indem sie die Nachfrage nach Urstoffen vermehren, ihren Absatz erleichtern und nach Innen und Außen erweitern. Sie vermehren die Population und die Einkünfte des Fiscus, fördern die Civilisation, steigern die physische, wirthschaftliche und intellectuelle Macht des Staats. Auf sie verzichten, hieße ein Volk zurückhalten auf einer nie-

deren Stufe der Entwickelung. Es muß daher allerdings die Aufgabe jedes Staates sein, durch alle ihm zu Gebot stehende Mittel, die Recht und Klugheit gestatten, auf die Hebung der technischen Gewerbe hinzuwirken. Aber welche Mittel sind es, die Recht und Klugheit gestatten?

Die Mercantilisten haben verlangt, der Arbeitslohn soll durch polizeiliche Regulirung bestimmt und niedergehalten werden. Ist es aber gerecht, der großen armen Arbeiterclasse an ihrem in der Regel ohnedies kargen Lohn abzubrechen? Ist es klug, sie von Beschäftigungen abzuwenden, die im Stande sind, ihnen besseren Lohn zu gewähren?

Sie haben verlangt, die Preise der nothwendigsten Lebensmittel, des Brotes, des Fleisches u. s. w., auf einen niederen Stand herabzudrücken, den Preis des Getreides durch Ausfuhrverbote oder Ausfuhrzölle niederzuhalten. Aber ist dies möglich, zweckmäßig, gerecht? Vermehren nicht Getreideausfuhrverbote die Jahre des Mangels und der Theuerung? (S. „Korngesetze.")

Sie haben gesetzliche Regulirung und Erniedrigung des Zinsfußes gefordert. Bewirkt aber dieses Mittel nicht gerade das Gegentheil seines Zweckes?

Sie haben ferner Verbote und Erschwerung der Ausfuhr von Rohstoffen und Erleichterung ihrer Einfuhr verlangt. Zweckmäßig ist das Letztere; aber heißt es die Production von Rohstoffen fördern, wenn den Producenten verboten wird, ihren Ueberfluß im Auslande abzusetzen?

Kann die Wollproduction steigen, und der Preis der Wolle für die Dauer sinken, wenn sie dann erst an Ausländer verkauft werden darf, nachdem sie zuvor auf den Jahr- und Wochenmärkten des Inlandes zum Verkauf ausgestellt oder den inländischen Tuchfabricanten angetragen worden ist? wenn die Letzteren ein Losungsrecht auf die an Ausländer verkaufte Wolle haben? Ist es zweckmäßig, wie Elisabeth in England gethan hat, die im Inlande unverkäufliche Wolle mit Staatsgeldern zu erwerben und sie verbrennen zu lassen, nur um den Ausländern den Rohstoff zu entziehen?

Sie haben Herbeiziehung geschickter Arbeiter und Unternehmer vom Auslande, Stachelung des Erfindungs- und Unternehmungsgeistes durch Monopole und Privilegien verlangt. Wohl verdienen diese Mittel angewendet zu werden; aber die letzteren mit großer Vorsicht und mit Maß und Ziel.

Sie fordern Ausschluß fremder Concurrenz. Ein mäßiges Schutzsystem, das die in einem Lande schlummernden productiven Kräfte weckt, die Gewerbe bis zu ihrem Erstarken gegen übermächtige fremde Concurrenz schützt, die inländischen Consumenten durch einige Vertheuerung der fremden Producte auf den Verbrauch inländischer Waaren hinlenkt, keinen starken Reiz zum Schleichhandel gibt, und keine Monopolgewinnste bei den inländischen Gewerben zuläßt, ist, verbunden mit anderen die Gewerbsbildung fördernden, den Verkehr er-

leichternden Anstalten u. s. w., in einem größeren Staate, oder in einem Staatenvereine räthlich, in welchem die Bedingungen einer regeren Gewerbsthätigkeit unverkennbar vorliegen, fremde Prohibitivmaßregeln und übermächtige Concurrenz aber die Entwickelung dieser Elemente nicht zulassen. Dieses Schutzsystem darf sich aber nur auf solche Productionszweige beziehen, welche in der Natur des Bodens und Klimas, in den Anlagen und Bedürfnissen der Bewohner des Landes eine sichere Basis haben, und muß darauf berechnet sein, einem Systeme immer größerer Freiheit weichen zu können. So weit ist die Forderung der Mercantilisten gegründet. Was aber darüber ist, das ist vom Uebel. Wenn sie den Betrieb und die Pflege von Gewerben im Inlande verlangen, die voraussichtlich ohne Schutz niemals die fremde Concurrenz ertragen können, nur damit kein Geld für ihre Producte in's Ausland geht; wenn sie die besondere Pflege von Gewerben fordern, welche vorzüglich auf fremden geldeinbringenden Absatz berechnet und allen Schwankungen der auswärtigen Nachfrage und Mode ausgesetzt sind; wenn sie Prohibitivmaßregeln, Monopole und Privilegien anrathen, welche eine krankhafte Steigerung der Industrie mit den gefährlichen Folgen einer großen Fabrikbevölkerung hervorrufen und einen organisirten Schleichhandel erzeugen u. s. f., so sind sie auf höchst verwerfliche und schädliche Abwege gerathen.

4) Der Werth des inländischen Handels ist von den Mercantilisten, weil er unmittelbar kein Geld in's Land bringt, viel zu gering angeschlagen worden. Er ist es, der alljährlich in jedem größeren Lande die größten Gütermassen umsetzt, und der inländischen Production und Consumtion die wichtigsten Dienste leistet. Wenn sie dem Ausfuhrhandel einen hohen Werth beilegen, weil er den Absatz der inländischen Waaren fördert, so ist hierzu aller Grund vorhanden. Je größer die Ausfuhr inländischer Waaren, desto besser. Wenn sie aber verlangen, daß die Ausfuhr möglichst groß, die Einfuhr möglichst klein sein soll, damit der Ueberfluß der Ausfuhr durch Geld ersetzt werde, und glauben, daß nur unter dieser Voraussetzung einer günstigen Bilance der Handel einem Lande Nutzen bringen könne, so sind sie im Irrthum. Allerdings ist es nützlich, wenn viel producirt und viel erspart, zum Capital geschlagen und zu neuen gewinnbringenden Productionen benutzt wird. In diesem Sinne ist es freilich gut, wenn viele Fabricate aus- und dagegen Rohstoffe und Geld eingeführt werden, welche immer wieder zu neuen Productionen und Waarenausfuhren dienen. Aber der Geldbedarf hat seine Grenze, und eine Geldeinfuhr über Bedürfniß wirkt schädlich anstatt nützlich; und jedenfalls geht das überflüssige Geld trotz der Verbote wieder aus dem Lande. Eben so hat die Einfuhr von Rohstoffen in dem Bedürfnisse, in dem Maß der übrigen Productionsmittel und in der Nachfrage nach Fabricaten seine Grenze. Was an Geld und Rohstoffen im Inlande nöthig ist, wird ohne besondere Leitung des Handels gegen Fabricate eingeführt, für den Mehrbetrag der ausgeführten Fabricate müssen Kunsterzeugnisse

des Auslandes genommen werden, wenn der Absatz der ersteren fortdauern soll. Wird die Einfuhr der fremden Kunsterzeugnisse verboten, so hört auch die Ausfuhr der eigenen auf. Man fördere also im Inlande die Production und die Sparsamkeit, lasse aber im Uebrigen dem Handel seinen natürlichen Lauf; und man darf sicher sein, daß er nicht zum Verderben führt.

Was die von den Mercantilisten vorgeschlagenen Maßregeln zu Förderung des Ausfuhrhandels betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Die Controlemaßregeln über die zum Absatz bestimmten Waaren mögen temporär zu Verhütung einer betrügerischen Fabrication zweckmäßig sein, indem sie verhindern, daß durch schlechte und unächte Waaren Einzelner der allgemeine Absatz in's Stocken geräth. Allein auf kleinliche Vorschriften über die Art und Weise der Fabrication sich einzulassen, die Controlemaßregeln fortzusetzen, wenn die inländischen Producte einen festen Credit erworben haben, ist unnütz und schädlich. Denn sie stören die Production und den Verkehr, und verhindern, daß die Fabrication nach den verschiedenen und wechselnden Bedürfnissen der Consumenten sich richtet.

Rückzölle, wenn sie blos in einer Rückerstattung früher bezahlter Einfuhrzölle oder Consumtionsabgaben bestehen, sind zu rechtfertigen; Ausfuhrprämien aber sind verwerflich. Denn sie sind Geschenke an die Kaufleute oder an die Ausländer (s. den Artikel „Handelsprämien"). Wenn sie aber dazu dienen sollen, eine fremde Industrie im Keime zu ersticken, als feindselige Maßregeln nicht zu loben. Privilegien an Handelscompagnieen für schwierige Unternehmungen sind höchstens auf kürzere Zeit zu billigen (s. den Artikel „Handelsgesellschaften"). Nie aber sind diese Privilegien auf eine Weise auszudehnen, wie dies unter der Herrschaft des Mercantilsystems geschehen ist. Die Privilegien der holländischen, englischen, französischen u. s. w. Compagnieen sind bekannt. Hier ein weiteres Beispiel. Die österreichisch-orientalische Compagnie erhielt unter Karl VI. das ausschließliche Recht, Schiffe über 10′ zu bauen, sie erhielt das Privilegium der Verfertigung der Strick-, Seil- und Tauwerke, des Ankerschmiedens, der Pech- und Theerbereitung, der Segelfabrication nach holländischer Art, der Zuckerraffinerie; sie hatte Quartierfreiheit in all' ihren Fabrikgebäuden, das Recht der Waarenniederlage im ganzen Reiche, der freien Einfuhr der Rohstoffe, Werkzeuge und Geräthe, die Freiheit von Provinzialzöllen, das Verkaufs-, Einstands- und Ablösungsrecht aller zu ihrer Fabrication gehörigen und auszuführenden Stoffe, Befreiung von allem Zunftzwang, Freiheit der Unternehmer von allen Personallasten, selbst vom Mititär u. s. f.

(S. Harkup, Beiträge zur Kenntniß der österreichischen Gewerbe- und Handelsgesetzgebung. 1829.)

Die Förderung der nationalen Handelsschifffahrt durch Bevorzugung der inländischen Schiffe mag nach Zeit und Umständen zu recht-

fertigen sein, um den Activhandel zu beleben und in der Handelsmarine den Grund der Seemacht des Staates zu legen.

Eben so mag der Erwerb von Colonieen, je nach der Lage eines Landes, zweckmäßig sein, um von dem Verkehr mit überseeischen Ländern durch fremde Staaten nicht ausgeschlossen zu werden, einen sicheren Markt für die eigenen Producte und Stationen für die weitere Ausbreitung des Handels zu erwerben.

Beschränkungen aber, welche die Interessen der Colonieen tief verletzen, ihre Fortschritte hemmen, wenn sie auch temporär dem Mutterlande Monopolgewinnste bringen, erzeugen Erbitterung, zwingen zur Unterhaltung kostbarer Militäreinrichtungen und führen endlich zu Aufständen, Kriegen und gänzlicher Trennung. Es ist eine kurzsichtige, über augenblicklichen Vortheilen einen größeren dauernden Gewinn verschmähende Politik, die Entwickelung der Colonieen niederzuhalten. Denn je mehr ihre Production und Civilisation wächst, desto mehr wächst ihr Vermögen und ihr Verlangen, fremde Producte zu kaufen, desto mehr wachsen die Gewinnste des Mutterlandes.

Und gesetzt auch, mit dem Gedeihen und Erstarken der Colonieen entwickele sich und reife der Gedanke der Trennung, so kann das Mutterland, der Herrscherpflichten und Lasten entledigt, nur mit um so größerem Vortheil den alten natürlichen Verkehr fortsetzen.

Handelsverträge, welche nur Uebervortheilung der Fremden zum Zwecke haben, mögen sie auch temporär Nutzen bringen, tragen den Keim des Verderbens in sich; denn sie erregen leicht die Eifersucht der minder begünstigten Völker, rufen Retorsionsmaßregeln in's Leben, und führen zu Zwietracht und blutigen Händeln. Nur solche Handelsverträge sind zu loben, welche den Verkehr der Völker von lästigen Fesseln befreien, und, von einem liberalen Geiste dictirt, die gegenseitige Herabsetzung oder Aufhebung einzelner oder aller Zölle und Schranken stipuliren, ohne von gleichen Begünstigungen andere Völker absolut auszuschließen — Verträge, welche den Weg zum freieren Verkehre bahnen, mit weiser Berücksichtigung und ohne Preisgebung der Interessen des eigenen Landes.

Wenn endlich die Mercantilisten dem Durchfuhr- oder Zwischenhandel einen höheren Werth beilegen, als dem inländischen, weil jener Geld in's Land bringt, dieser aber nur die Production und Consumtion im Inlande vermittelt, so sind sie, wie schon im Artikel „Handel" nachgewiesen wurde, im Irrthum. Obgleich jener Handel gewinnbringend, anregend, die Handelsmarine nach Umständen verstärkend und darum nicht zu vernachlässigen ist, so leistet doch der inländische Handel der Volkswirthschaft weit größere Dienste, wenn er auch unmittelbar die Geldmenge des Landes nicht vermehrt.

5) Bei Beurtheilung der Consumtion inländischer Waaren, namentlich der öffentlichen Consumtion, hat das Mercantilsystem zu schädlichen Consequenzen geführt. Hiefür ein Paar Beispiele. Auf die Vorstellung der würtembergischen Landschaft gegen die Einquartirung

einiger Regimenter in Stuttgarter Bürgerhäusern erwiderte der Herzog: sie zeigen darin ihren Mangel an Einsicht und Schwäche, daß sie etwas abwenden wollten, wodurch die Geldcirculation befördert würde, und der Unterthan wieder größtentheils zu dem komme, was er zum Militäretat beitrage; es seien pöbelhafte Lamentationen u. s. w. Auf wiederholte Klagen (1762) erwiderte der Herzog den Landständen: er beklage, wenn seinen getreuen Unterthanen durch die Vermehrung des Militäretats eine und die andere Beschwerde zugewachsen; da solche aber in keinen Vergleich komme mit dem unschätzbaren Nutzen durch den erzielten glückseligen inneren Ruhestand und die vermehrte Geldcirculation, so zweifle er keineswegs, sie werden diese Glückseligkeit in tiefster Unterthänigkeit verehren, und mit Freude die ferneren Auflagen tragen, während dagegen die Landschaft betheuerte, daß eine Menge der Einwohner mit der Verzweiflung ringe.

Es ist überflüssig, die Irrlehre, daß eine große Privat- oder öffentliche Consumtion der Volkswirthschaft keinen Schaden bringe, wenn nur das Geld im Inlande verzehrt werde, hier näher zu erörtern und zu widerlegen. Jede Consumtion von Gütern vermindert das Volksvermögen. Allerdings macht es einen Unterschied, ob das Geld für die consumirten Güter in's Ausland gegangen oder im Inland geblieben ist. Im letzteren Falle kommen die bei der Production und dem Verkauf der Consumtionsartikel sich ergebenden Gewinnste den Inländern zu Gute, im ersteren Falle den Fremden. Aber immer findet auch bei der Consumtion inländischer Waaren eine — wenn gleich dem Preise der Consumtionsartikel nicht ganz gleichkommende Verminderung des Volksvermögens und ein Aufwand von Zeit und Kraft Statt, die auf andere nützliche Weise hätte verwendet werden können. Niemals also läßt sich eine übermäßige Consumtion mit dem Grunde rechtfertigen, daß das ausgegebene Geld im Inlande verblieben sei.

Was endlich

6) Die Forderung der Mercantilisten betrifft, daß die fabricirenden Gewerbe und der Handel bei der Besteuerung geschont oder ganz von ihr ausgenommen werden sollen, so ist, mag man auch temporär eine Schonung einzelner Gewerbszweige eintreten lassen, der durch Recht und Klugheit gebotene Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung nie aus dem Auge zu verlieren. Auch eine Besteuerung der Geldcapitalisten ist durch die Gerechtigkeit geboten, wenn gleich hier die Rücksicht auf die Steuersysteme der Nachbarstaaten und die Leichtigkeit der Verheimlichung eines großen Theils der Geldbarlehen eine mäßige Besteuerung fordert.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich für die Beurtheilung des Mercantilsystems folgendes allgemeine Resultat:

Dasselbe beruht auf einem wesentlich falschen Princip und führt, bei consequenter Anwendung desselben, zu einer Reihe falscher Lehrsätze und Staatsmaßregeln. Trotz seiner falschen Grundlage und Consequenzen aber führt es auf manche Maximen, welche wenigstens theilweise

und temporär von dem Standpuncte des einzelnen Staates aus sich rechtfertigen lassen. Dieses gilt namentlich von der Forderung der Entwickelung einer nationalen Gewerbsindustrie und eines activen Handels.

Aus dieser Vermengung von Irrthum und Wahrheit, aus der Uebereinstimmung der Lehren und Maximen mit dem oberflächlichen, vom privatwirthschaftlichen Standpuncte ausgehenden Urtheile des sogenannten gesunden Menschenverstandes, endlich aus einem Mangel an Unterscheidung des relativen, temporären und des absoluten Werths mancher Maßregeln erklärt sich, wie heute noch das Mercantilsystem eine nicht geringe Zahl von Anhängern zählt. Aber ein gründlicheres Studium der Volkswirthschaftslehre von der einen — und Zugeständnisse an zeitliche und nationale Interessen von der anderen Seite müssen nothwendig die Zahl seiner Anhänger immer mehr vermindern. Ein System, das die Interessen des größten Theils der Bevölkerung, der landbautreibenden Classe, mehr oder weniger hintansetzt, den Werth der territorialen Arbeitstheilung mißkennt und den Reichthum des einzelnen Landes nur durch Unterdrückung und Ueberlistung Anderer zu fördern weiß, muß mit dem Erwachen der Einsicht in den niedergehaltenen Ständen und Nationen einem wahreren, edleren, freieren und zu gegenseitigen Concessionen geneigteren Systeme weichen.

Dr. W. Schüz.

Metapolitik. — Nach dem Wortlaut ist Metapolitik eine der Politik vorangehende oder ihr das höhere Gesetz gebende Wissenschaft, welche zuerst von Schlözer in das System der Staatsdisciplinen aufgenommen ward. Nach dem von ihm dafür aufgestellten Begriff sollte sie sein: „ein Abstract aus dem Naturrechte, nämlich Untersuchung des Menschen vor dem Staate und seines physischen und geistigen Wesens; Betrachtung über seine daraus entspringenden Rechte und Anlässe zum Uebergang in die drei häuslichen und in die bürgerliche Gesellschaft.“ — Dieser Begriff jedoch stellt die Metapolitik mehr nur wie Propädeutik, als wie einen wirklichen Theil der Staatwissenschaft oder Politik dar. Auch würden zu einer umfassenden Propädeutik noch viele andere als die von Schlözer hier aufgeführten Kenntnisse oder Disciplinen gehören. Es scheint daher geeigneter, den Begriff auf diejenigen dem Politiker nöthigen Vorkenntnisse zu beschränken, welche gleichwohl schon eine unmittelbare Beziehung auf den Staat und die Staatszwecke haben, jedoch über die wirkliche Erstrebung dieser Zwecke noch keine Lehren enthalten, sondern nur zur Aufstellung, zum Verständniß und zur Ausführung solcher Lehren tüchtig machen. Es gehört hiernach zur Metapolitik die Untersuchung 1) der idealen Natur des Staates, d. h. die Ermittelung seines reinen Begriffs oder seiner Idee, dann seines idealen Ursprungs und seiner Zwecke; 2) die Lehre von der empirischen Natur des Staates, d. h. von den in ihm nach den Gesetzen der durch Erfahrung erkennbaren Natur vorhandenen Eigenschaften, Bedürfnissen, Kräften und Mitteln, endlich 3) die Lehre von den aus der idealen wie aus

der empirischen Natur des Staates fließenden oder darauf sich beziehenden Rechtsgesetzen, welche, nicht minder als die beiderlei Naturgesetze, den Raum bezeichnen und beschränken, innerhalb welches die Politik im engeren Sinne, d. h. die praktische Politik, wirksam sein kann oder darf. Von diesen drei Theilen kann man den ersten Staats-Metaphysik, den zweiten Staats-Physik nennen, und der dritte ist das Staats-Recht. Alle drei Theile zusammengenommen zeigen hiernach, was der Staat, unabhängig von menschlicher Willkür, vermöge nothwendiger, theils unmittelbar aus der Vernunft, theils aus der Erfahrung erkannter Gesetze ist, und was daher jede praktische Politik als den ihr eigens gegebenen, von ihr in keiner Weise zu alterirenden, sondern lediglich nur jenen Gesetzen gemäß zu behandelnden Gegenstand zu betrachten hat. Nach dieser Begriffsbestimmung könnte man die Metapolitik allerdings auch schlechthin die allgemeine Theorie der Politik oder den theoretischen Theil der Politik nennen. Doch hat auch jeder Zweig der praktischen Politik oder Politik im engeren Sinne wieder einen eigenen oder besonderen theoretischen Theil, und allen diesen geht nun gleichwohl unsere Metapolitik, oder allgemeinste Theorie als oberstes Gesetz voran, oder gibt ihnen allen die ewige Richtung und Schranke. (Vergl. mein Lehrbuch des Vernunftrechts u. der Staatswissenschaften II. Bd. Einleit.) Rotteck.

Metropolit, s. kirchliche Verfassung.

Metternich, s. Oestreich.

Mexiko (Mejico, Mechico). Der wichtigste unter den Bestandtheilen Mittelamerikas und eine der wichtigsten unter den ehemals spanischen Besitzungen in Amerika, dehnt sich Mexiko vom 15 bis zum 42° n. Br. aus, wenn es gleich nicht in diesem ganzen Umfange mit Niederlassungen europäischer Herkunft versehen ist. Es grenzt gegenwärtig im Norden an die vereinigten Staaten von Nordamerika, im Westen und Süden an den stillen Ocean, im Süden an Guatemala und den mexikanischen Meerbusen. Es umfaßt, in dem Gesammtumfange seiner Grenzen, 46,684 Quadratmeilen, und seine Bevölkerung soll in neuester Zeit auf 10 Millionen gestiegen sein, worunter über 3 Millionen Indianer, vielleicht 1 Million Neger und sehr zahlreiche Mischlinge. Das Innere des Landes bildet eine ungeheuere, nur selten von zum Theil vulcanischen Bergen unterbrochene Hochebene, 6 — 8000 Fuß hoch, die Anfangs mild, dann aber in steilen Absätzen nach der Küste abfällt und meistens baumlos ist. Man unterscheidet die terras calientes (heiße Länder) an der sumpfigen, sandigen und ungesunden Küste, templadas (gemäßigte) an den mit Wald besetzten Bergen und Hügeln und in den Thälern, und frias (kalte) auf der Hochebene. Mexiko hat mehrere bedeutende Binnenseen, und an vier solchen Seen, in dem schönen Thale von Tenochtitlan, 7,400 Fuß über dem Meere, von hohen Bergen, namentlich den Vulcanen Pepokatepetl und Iztaccihuatl umgeben, liegt die alte wunderbare Hauptstadt Mexiko, mit mehr als 100 Kirchen und Klöstern, mit schwimmenden Gärten, auf Pfäh-

len gebauten Häusern, riesenhaften Dämmen, Canälen und Wasserleitungen und gegen 200,000 Einwohnern. Der Boden ist, wo es nicht an Wasser fehlt, überaus fruchtbar. Zu den Amerika eigenthümlichen Cerealien und Baumarten, worunter die Vanille und der Kakao, als in Mexiko besonders einheimisch, wie der Reichthum der Wälder an Mahagoni- und Campecheholz erwähnt werden mögen, haben die Europäer alle andere Getreide- und Obstarten, wie auch Zucker, Baumwolle, Tabak, Kaffee gesellt. Selbst das Insectenreich ist in Mexiko durch die Cochenille gewinnbringend geworden. Mexiko gehört zu den reichsten Ländern an metallischen Schätzen, besonders an Silber und Eisen. Seine Lage scheint ganz geschaffen zum Handel, und nur der Mangel an guten Häfen, von denen es am Ocean Acapulco, am Meerbusen nur Vera-Cruz und Tampico besitzt, thut von Seiten der Natur einigen Eintrag. Dem scheint auch besonders am Meerbusen nicht abzuhelfen, da man hier nur zunehmende Versandung und Abnahme des Meeres bemerken will. Das Klima ist an den Küsten durch Hitze und Versumpfungen sehr ungesund, und die scharfe Luft auf der Hochebene disponirt zu Brustleiden. In den gemäßigten Districten ist es gesund. Der Gesammtstaat besteht jetzt aus 1) dem Föderaldistrict: der Hauptstadt mit 4 Leguas im Umkreis, 2) dem Staat Chiapas mit 1,511 Quadratmeilen, der früher zu Guatemala gehörte und sich erst 1825 an Mexiko angeschlossen hat, 3) dem Staat Chihuahua mit 3,448 Quadratmeilen und reichen Bergwerken, 4) dem Staat Cabahuila mit 3,408 Quadratmeilen, 5) dem Staat Durango mit 2,638 Quadratmeilen, 6) dem Staat Guanaxuato mit 418 Quadratmeilen, aber den reichsten Silberbergwerken, 7) dem Staat Mexiko mit 1,426 Quadratmeilen, 8) dem Staat Mechoakan mit 1,243 Quadratmeilen und dem Hauptort Valladolid, 9) dem Staat Nuevo Leon mit 528 Quadratmeilen, 10) dem Staat Oaxaca mit 1,604 Quadratmeilen und lebhaftem Cochenille- und Chocoladenhandel, 11) dem Staat Puebla mit der industriösen Hauptstadt gleiches Namens von 70,000 Einwohnern und mit 573 Quadratmeilen, 12) dem Staat Queretaro mit der gleichnamigen, gewerbsthätigen Hauptstadt von 40,000 Einwohnern, mit reichen Bergwerken und 712 Quadratmeilen, 13) dem Staat San Luis Potosi, dessen Hauptort gleiches Namens mit 60,000 Einwohnern durch seine, jetzt aber ziemlich erschöpften Bergwerke bekannt ist, mit 790 Quadratmeilen, 14) dem Staat Sonora und Cimaloa mit 6,906 Quadratmeilen, 15) dem Staat Tabasko mit 972 Quadratmeilen, 16) dem Staat Tamaulipas mit 7,499 Quadratmeilen, 17) dem Staat Vera Cruz mit 1,494 Quadratmeilen, dessen, durch das Fort S. Juan d' Ulloa geschützte Hauptstadt, an der Stelle gelegen, wo Cortez landete, in Folge der eingetretenen Veränderungen und der Ungesundheit des Klimas, jetzt in der Einwohnerzahl auf etwa 6000 gesunken sein und jährlich mehr sinken soll, 18) dem Staat Xalisko mit 3,467 Quadratmeilen und der Hauptstadt Guadalaxara von 50,000 Einwohnern, 19) dem Staat

Yukatan, einer großen, waldigen, noch wenig angebauten Halbinsel, wo auf dem südlichen Theil der Ostküste die Engländer schon seit dem 17. Jahrhunderte den Holzdistrict von Balize in Besitz genommen haben; der Staat hat den Hauptort Merida mit 20,000 Einwohnern und umfaßt 2,256 Quadratmeilen, 20) dem Staat Zakatekas mit 849 Quadratmeilen, sehr unfruchtbar, aber im Besitze der reichsten (schon seit 1532 entdeckten) Silberminen; seine gleichnamige Hauptstadt hat 40,000 Einwohner, 21) und 22) den Gebieten von Ober- und Unter-Californien, einer großen, sehr unfruchtbaren und meist nur von Missionären und sehr stupiden Indianern bewohnten Halbinsel von 3,998 Quadratmeilen, 23) dem Gebiet von Colima, 24) dem von Neu-Mexiko, in welchem nur ein kleiner Strich mit der Hauptstadt Sta Fe der Civilisation gewonnen ist, das Uebrige aber von freien und kriegerischen Indianern durchstreift wird, 25) dem Gebiet von Tlaskala. Texas, ehemals der nordöstlichste Staat der mexikanischen Föderation, hat sich 1836 losgerissen, und scheint sich der nordamerikanischen Union nähern zu wollen; was aber, besonders wegen der Sklavenfrage, seine großen, auch in der Union gefühlten Bedenken hat.

Mexiko hatte schon lange vor der europäischen Ansiedelung die vielfachsten Wechselgänge erfahren. Von Zeit zu Zeit findet man Reste von Pyramiden, ungeheuern Plätzen, riesenhaften Götzenbildern, Trümmer von Tempeln und Palästen, von Brücken und Wasserleitungen, von Bildern eines untergegangenen Geschlechts und hieroglyphischen, den ägyptischen verwandten Zeichen. Dieses Geschlecht scheint spurlos vernichtet worden, oder in unfähige Uncultur zurückgefallen zu sein. Zu den Ureinwohnern des Landes kamen aber schon frühzeitig, man glaubt im 7. Jahrhunderte unserer Zeitrechnung, die Tolteken und unterwarfen sie. Die Herrscher erfuhren, wie man annimmt im 12. Jahrhunderte n. Chr., ein Gleiches durch die von Norden kommenden Azteken. Es war das Kaiserreich der Azteken, was von den Spaniern zerstört ward. Ein Reich, das seine eigenthümliche Cultur hatte, wie das der Inkas in Peru, aber rauer und kriegerischer war. Ferdinand Cortez landete 1519 in Vera-Cruz, verbrannte seine Schiffe, damit seine Genossen mit dem Muthe der Verzweiflung kämpfen mußten, besiegte die halbsouveräne Republik von Tlaskala, gewann diesen den älteren Einwohnern angehörigen und durch die Azteken bedrückten Stamm zur Bundesgenossenschaft und rückte in Mexiko ein, wo er friedlich aufgenommen wurde, aber den Kaiser Montezuma hinterlistig gefangen nahm und nun (1520) von dem erbitterten Volke aus der Stadt vertrieben wurde. Doch drang er im selben Jahre, unter heftigen Kämpfen, wieder vor und belagerte die Hauptstadt, die ihm 75 Tage lang Trotz bot, endlich aber doch erobert ward (21. August 1520). Der letzte Kaiser Guatimozin ward aus roher Habgier gefoltert und hingerichtet, das Land in Kurzem unterjocht und seine Bevölkerung den sattsam bekannten Qualen aufzehrender Unterdrückung, welche die spanisch-amerikanischen Besitzungen erfuhren, bis der Negerhandel einige Linderung

schaffte, Preis gegeben, so weit sie sich nicht in wilde und verwildernde Freiheit der Wälder, Steppen und Sümpfe zu flüchten vermochte.

Der neueroberte Staat ward Neu-Spanien genannt und erhielt schon 1540 einen Vicekönig, 1542 eine Audiencia, so wie seine Hauptstadt auch Sitz eines Erzbisthums wurde. Von da an bis auf dieses Jahrhundert bot der Zustand Mexikos keine besonderen Eigenthümlichkeiten dar, die ihn von den in früheren Artikeln berührten der ähnlichen spanisch-amerikanischen Colonieen unterschieden hätten. Vorzüge und Gebrechen dieses Zustandes waren aber vielleicht in Mexiko am Tiefsten begründet, am Prägnantesten ausgeprägt. Im 18. Jahrhunderte wurden einige Verbesserungen in der Lage der Indianer bewirkt, und von da an nahm die Zahl der in friedlicher Unterwerfung lebenden freien Indianer wieder zu. Das ganze Vicekönigreich war in die Generalcapitanate von Mexiko und Yukatan und in die Generalcommandantschaften der provincias internas orientales und occidentales getheilt. Sie alle standen unter dem Vicekönige; doch war der Generalcapitän von Yukatan in militärischer Beziehung unabhängig. Für die Civilverwaltung waren die 12 Intendantschaften von Mexiko, Puebla, Oaxaca, Vera-Cruz, Merida de Yukatan, Guadalaxara, Guanaxuato, Durango, San Luis de Potosi, Sonora, Valladolid de Mechoakan und Zakatekas, so wie das Corregimiento von Queretaro und das Gobierno von Tlaskala eingerichtet. Die Bevölkerung betrug im ersten Decennium dieses Jahrhunderts gegen 6 Millionen.

Mexiko bewahrte lange die Treue gegen das Mutterland. Als Napoleon's Intriguen die spanischen Bourbons aus ihrem Lande vertrieben hatten, und der französische Kaiser nun auch von den Colonieen die Unterwerfung unter die Regierung des von ihm eingesetzten Königs forderte, hielt auch Mexiko, dessen Vicekönig Iturrigaray war, zur legitimen Dynastie. Doch regten die Verwirrungen, die sofort in Spanien ausbrachen, den Gedanken auf, in Mexiko eine eigene Junta zu bilden, die mit dem Vicekönige zur Vertheidigung des Landes zusammenwirken könne, und bei dieser Gelegenheit hofften namentlich die Kreolen, auf eine Stufe mit den Spaniern rücken zu können. Der Vicekönig, ein wohlwollender Mann, der gar wohl beherzigte, wie reich und mächtig die Kreolen seien, und dem ihre bisherige Zurücksetzung allerdings unbillig erschien, war geneigt, ihrem Wunsche zu willfahren. Dadurch aber reizte er die Spanier, die noch länger im Monopolbesitz der Aemter und des Handels bleiben wollten; es ward ein kaufmännischer Aufstand erregt, und am 18. Sept. 1808 der Vicekönig von 400 Handlungsdienern überfallen und gefangen; der gethane Schritt auch von den Behörden gebilligt. Auch in Spanien, wohin Iturrigaray geschafft wurde, nahm man ihn ungnädig auf und verurtheilte ihn zu einigen Jahren Gefängniß. Sein Nachfolger ward Erzbischof Lizana, ein tugendhafter, aber der Geschäfte unkundiger Mann, der schon 1810 durch Francesco Xavier de Venegas ersetzt ward. Die natürliche Folge dieser Vorgänge war aber eine vermehrte Unzufriedenheit der

Kreolen, und bald bildete sich eine Verschwörung, an deren Spitze der Pfarrer zu Dolores, Miguel Hidalgo y Costilla trat, und die auch im Militär ihre Verzweigungen hatte. Namentlich hielten drei Hauptleute von Reiterregimentern zu ihnen, Namens Allende, Aldama und Abasolo. Der Aufstand sollte zum 1. November 1810 in allen Provinzen des Vicekönigreichs zugleich ausbrechen. Allein die Behörden erhielten einige Kunde von der Sache und ließen den Corregidor von Queretaro, Dominguez, den sie fälschlich für das Haupt der Verschwörung hielten, verhaften. Nun glaubten die Verschworenen losbrechen zu müssen. Allende brach mit den ihm ergebenen Soldaten und 800 Freiwilligen von San Miguel el Grande auf und stieß zu Hidalgo, der (16. Sept.) die ihm besonders ergebenen Indianer und die Bergleute aufrief und, nachdem auch noch mehrere Truppentheile zu ihnen gestoßen waren, San Miguel el Grande plünderte und mit 40,000 Mann gegen Guanaxoato zog, das auch, da Alles, was nicht Alt-Spanier war, sich für die Insurgenten erklärte (29. Sept.), in seine Hände fiel. Er fand dort 5 Millionen Piaster, richtete eine Regierung ein, gewann den eifrigsten Beistand der Indianer, deren Tribut er aufhob, sah sich durch den Beitritt der Städte Lagos, Zakatekas und anderer verstärkt, zog in Valladolid ein (20. Oct.), ließ sich zum Generalissimus und Allende zum Generalcapitän ernennen, theilte sein Heer von 80,000 Mann in 80 Regimenter, nahm die alten Farben der Aztekenkaiser (weiß und blau) an und drang bis Toluca, 12 Stunden von der Hauptstadt. Einen anderen Pfarrer, Morelos, der zu Valladolid mit einem Haufen Indianer zu ihm gestoßen war, schickte er als General nach Acapulco, um auch diese Gegenden zu insurrectioniren. Den Obristen Truxillo, den ihm der Vicekönig mit nur 5000 Mann entgegengeschickt hatte, schlug er und zwang ihn zum Rückzug. Doch trat weder die Stadt Mexiko, noch das umliegende Land seiner Sache bei. Denn der Erzbischof hatte ihn in den Bann gethan und die Inquisition erklärte ihn für einen Ketzer. Er reinigte sich zwar bei seinen Truppen durch ein Manifest von diesem gefährlichen Verdacht. Aber die Gegenden, über welche sich sein Einfluß nicht unmittelbar erstreckte, erfuhren das nicht, oder schenkten ihm keinen Glauben. Indeß schien die Erstürmung der Hauptstadt doch ein leichtes Werk, und Venegas dachte schon daran, sich mit den Truppen nach Vera-Cruz zurückzuziehen, als Hidalgo plötzlich umkehrte (1. Nov.), an demselben Tage, wo er den Aufstand hatte beginnen wollen, und nach Aculco zurückging. Die Ursache ist noch heute nicht aufgeklärt. Allerdings eilten die Generäle Calleja und Cadena mit 6000 Mann der Hauptstadt zu Hülfe; aber noch waren sie nicht so nahe, daß sie deren Eroberung hätten hindern können. Man glaubt, Hidalgo, der unterweges Erfahrungen von der Zuchtlosigkeit seines Heeres gemacht, sei vor dem Gedanken zurückgebebt, die Plünderung einer so großen Stadt zu veranlassen. Aber hätte der sein Heer nicht zügeln können, dem man vom Anblicke dieser lockenden Beute hinweg zum Rückzug folgte? Den

Feinden entging er auch durch den Rückzug nicht. Calleja und Cadena griffen ihn bei Aculco (7. Nov.) an, und er erlitt durch die Flucht der Indianer eine gänzliche Niederlage, die sich bei Guanaxoato (24. Nov.) wiederholte. Zugleich begannen die gegenseitigen grauenvollen Ermordungen, die gewöhnlich den Bürgerkrieg bezeichnen. Nochmals sammelte Hidalgo, nach Erfechtung einiger kleinen Vortheile, ein Heer von 70,000 Mann und 136 Kanonen bei Guadalaxara, während Valladolid wieder in die Hände der Spanier fiel. Calleja griff am 17. Jan. 1811 den Hidalgo an und schlug ihn nach 11stündigem Kampfe. Er floh in die nördlichen Provinzen, und obwohl er auch hier wieder Macht erlangte, so hielten doch seine eigenen Genossen ihre Sache den spanischen Truppen so wenig gewachsen, daß sich eine Verschwörung bildete, und Hidalgo mit seinen treuesten Anhängern zu Acatita de Bajan gefangen genommen und den Spaniern ausgeliefert wurde (21. März). Er ward degradirt und hingerichtet (27. Juli). Einige Anführer abgesonderter Corps, wie Villagnan, Morelos, Rayon, Lopez, setzten einen Guerillaskrieg fort. Der Plan des Aufstandes zu Mexiko selbst ward entdeckt. Doch bildete namentlich Rayon zu Zitaquaro eine Junta. Zitaquaro ward von Calleja erstürmt (2. Jan. 1812) und der Erde gleich gemacht. Die Junta aber war nach el Real de Zultepek geflüchtet. Gefährlicher war die Macht, zu der Morelos gelangt war, der die Südküste beherrschte, einen Sieg bei Tixtla gewann (19. Aug. 1811) und, von Bravo unterstützt, unter glücklichen Gefechten gegen Mexiko heranzog. Doch konnte er sich zu Quantla Amilpas nicht gegen das von Calleja geführte Belagerungsheer halten, und erlitt beim Rückzuge schwere Verluste (Mai 1812). Indeß hielten sich die Insurgentencorps in den entlegenen Theilen des ungeheuren Landes. Ihre Zügellosigkeit aber war die Ursache, daß noch längere Zeit die Kreolen Bedenken trugen, sich entschieden von den Mexikanern zu trennen. Ja sie wirkten tüchtig zur Bekämpfung der Insurgenten und erwarben sich dadurch viele Führerstellen im Heere. So war es ein Kreole, Bustamente, der am 5. Juni 1812 das feste Tenango, in das sich Rayon mit seiner Junta geworfen hatte, erstürmte, ohne doch ihn und die Junta gefangen nehmen zu können. Diese zog in die Anden und befestigte den Cerro del Gallo. Von dort ernannte sie Morelos zum Oberbefehlshaber, der inzwischen mit Victoria, Bravo, Guerrero, Trujano, Galeano im Guerillaskrieg einzelne Vortheile erfochten hatte, Oriazala, Oajaca, Acapulco eroberte, und besonders in den südlichen Provinzen die Oberherrschaft behauptete. Uneinigkeiten gefährdeten schon damals diese Erfolge. Rayon zerfiel mit seiner eigenen Junta. Morelos wollte sie nicht anerkennen, vielmehr auch seinen Congreß haben, den er nach Oajaca berief; dieser Congreß mußte aber bald seinen Sitz verändern, da und dorthin, zuweilen in Wälder ziehen und verlor alles Ansehen, wie Morelos vom Glück verlassen ward. Dieser zog mit 15,000 Mann gegen Valladolid, ward aber durch Llano und den Kreolenobristen Iturbide (1. Jan. 1814) ge-

schlagen. Bald wurden Oajaca und Acapulco wieder genommen; Galeano und Bravo fielen; Morelos, der so wenig wie Hidalgo zur militärischen Führung größerer Massen geschickt war, gerieth durch Verrath in die Hände der Spanier (3. Nov. 1815), ward von Inquisition und Kriegsgericht verurtheilt und rücklings erschossen. Gegenwärtig aber ruhen seine Gebeine in der Kathedrale von Mexiko, und sein Name lebt in den Liedern des Volkes. — Rayon setzte den Guerillaskrieg fort, und befestigte den Cerro Caporro, wie Teran den Cerro Colorado. Vittoria durchstreifte die Gegenden zwischen Mexiko und Vera-Cruz. Der Mestize Guerrero erhielt sich mit vielem Glück im Süden, während im Norden nordamerikanische Abenteurer, unter Toledo, in Texas einfielen und dessen Hauptstadt, San Antonio de Bejar nahmen. Doch bald wurden diese durch den Gouverneur Don Nicolas Arredondo wieder vertrieben. Im übrigen Lande aber konnte es der Erhaltung der Insurrection nur Vorschub thun, daß Calleja, der seit dem 4. März 1814 Vicekönig war, durch Bedrückungen aller Art selbst die Anhänger der Regierung erbitterte. Cerro Caporro ward von Llano und Iturbide vergebens belagert. Guerrero siegte (20. Juli 1815) bei Tlapa, nahm Adatlan und hob alle Verbindung zwischen Mexiko und Oajaca auf. Teran entsetzte das belagerte Tehuakan, stürzte den Congreß (1. Dec.) und erstrebte eine militärische Dictatur. Damit regte er aber nur die Eifersucht der übrigen Anführer auf, und ihre Reibungen unter einander verhinderten bleibende Erfolge. Ja es schien, als sollte die ganze Insurrection erstickt werden, als Calleja zurückberufen ward, und als sein Nachfolger, der milde und weise Admiral Apodaca, ankam (Sept. 1816). Sein gerechtes und menschenfreundliches Verfahren gewann die Herzen, und seine Mittel waren verständig gewählt und mit möglichster Kraft angewendet. Wäre ein solches Verfahren früher und allgemeiner eingeschlagen worden, die amerikanischen Colonieen würden den Spaniern nie verloren gegangen sein. Zu Anfang 1817 waren die beiden Festungen Cerro Caporro und Cerro Colorado übergeben. Die Brüder Rayon fielen, wie Teran, in die Hände der Spanier, ohne daß ihnen eine Strafe dictirt worden wäre. Ein Pfarrer, Verduzco, der eine Zeit lang unter Morelos gedient hatte, erhielt sogar seine Stelle wieder. Später (22. Dec. 1817) ward auch Nicolaus Bravo gefangen. Vittoria sah seine Truppen nach und nach aufreiben, und mußte lange ein einsam abenteuerliches Leben in den Wildnissen führen. Nur Guerrero hielt sich, wenn auch ohne Bedeutendes ausführen zu können. Es war allerdings für jetzt zu spät, daß Mina der Jüngere sich den mexikanischen Insurgenten zum Führer darbot. Selbst der Hafen Barquilla, in dem er landen wollte, war bereits wieder in den Händen der Regierung. Er landete mit etwa 300 Mann bei Soto la Marina (15. April 1817), welches er befestigte und nun kühn in das Innere drang, die wenigen noch unbezwungenen Guerillas aufzusuchen. Sein Name zog zahlreiche Streiter herbei. In mehreren Gefechten war er siegreich und nahm mehrere Plätze. Nur

die Guerillasführer leisteten ihm nicht die erwartete Unterstützung; er glaubte, sie mit ihm für die Idee der Freiheit erglühen zu sehen, wo sie nur an sich dachten. Auch fiel Soto wieder in die Hände der Spanier, wodurch ihm der Rückzug abgeschnitten ward. Ein Angriff, den er auf Leon machte, schlug fehl. Der General Linan zog mit 5000 Mann gegen ihn, und Mina erwartete ihn in Sombrera. Da Torres seine Versprechungen, zum Entsatz zu kommen, nicht hielt, so ward Sombrera nach langer Belagerung genommen. Mina hatte es verlassen, und setzte den Guerillaskrieg fort. Er überfiel selbst Guadanajato, konnte es aber nicht behaupten und ward bald darauf, in Folge Verraths, gefangen (27. Oct.) und (11. Nov.) erschossen. Immer hatte seine Gegenwart und der Eindruck der Ideen, deren Vertreter er war, auf die Kreolen gewirkt. Nun fiel auch die lange belagerte Feste los Remedios, aus der Torres mit Mühe entkam, um bald darauf in einem Privathandel umzukommen. Auch Jangilla, wo eine Junta war, ward genommen (1. März 1818), und nur Guerrero hielt sich in der Ferne aufrecht.

Hätte man jetzt die Kreolen an die Sache der Regierung zu ketten gewußt, und hätte Spanien die weisen Maßregeln des Vicekönigs besser unterstützt, Mexiko möchte, trotz des verlockenden Beispieles der übrigen Provinzen, Spanien noch lange erhalten worden sein. Allein es geschah eher das Gegentheil. Die Kreolen, die zum Theil Führerstellen in der Armee bekleideten und zu den zeitherigen Erfolgen Vieles beigetragen hatten, sahen sich zurückgesetzt, die Altspanier vorgezogen, durch die Ankunft Linan's, dessen Hauptverdienst die Gunst des Königs war, gekränkt. Die Bedürfnisse des Hofes erlaubten es auch nicht, die Schonung der Volkskräfte, die der Vicekönig für nöthig erkannte, zu gestatten, und so griff die Unzufriedenheit um sich und veranlaßte eine Verschwörung angesehener Kreolen, die sich in die Maske religiöser Uebungen hüllte. Den Ausbruch beschleunigte die Nachricht von der Militärrevolution in Spanien. Der Wunsch des Vicekönigs, daß der König sich nach Mexiko begeben möge, fand kein Gehör, und bereits standen auch die Sachen so, daß der König, wenn er nicht sehr weise Rathgeber oder Entschlüsse mitgebracht hätte, in Mexiko schwerlich loyalere Unterthanen gefunden haben würde, als in Spanien. Die freigegebene Presse zeigte sich dem Streben nach Unabhängigkeit immer günstiger, und Guerrero trat kecker hervor. Gegen ihn nun sendete der Vicekönig, der keine Ahnung von der Verschwörung hatte, ein Haupt derselben, den unternehmenden und ehrgeizigen Iturbide. Dieser vermied einen Kampf und ließ sich statt dessen in Unterhandlungen mit Guerrero ein, die im Januar 1821 zu einer Zusammenkunft und zu völliger Vereinigung führten, worauf Iturbide mit seinen Truppen gegen Mexiko zog und am 24. Februar zu Iguala den berühmten grito d' Iguala erließ. Er kündigte eine constitutionelle Monarchie unter Ferdinand oder einem anderen bourbonischen Prinzen an, die Berufung eines Congresses, die Sicherheit der Spanier, den Schutz der Kirche. So

keine Partei verletzend, als die machtlosen unmittelbaren Organe des zeitherigen Systems, gewann er rasch allgemeine Theilnahme. Einzelne Heerführer, wie Bustamente, Barragan, Quintanar, Cartazar, Negrete, waren wohl schon früher mit Iturbide einverstanden und traten ihm bei; die Städte ergaben sich; das Volk strömte zu, und Iturbide sah sich bald mit 50,000 Mann — diesmal meist aus disciplinirten Mannschaften bestehend — den 5 bis 6000 Spaniern gegenüber. Die Kreolen allein hatten die spanische Sache noch aufrecht erhalten, und diese gaben sie selbst einmüthig auch in den ruhigsten Provinzen auf. Die Spanier in der Hauptstadt hielten den Vicekönig den Umständen nicht gewachsen und setzten ihn willkürlich ab; auch die spanischen Cortes hatten ihm bereits einen Nachfolger gesetzt, O Donoju. Dieser überzeugte sich schnell von der Hoffnungslosigkeit seiner Sache, und schloß am 24. August 1821 einen Vertrag mit Iturbide auf die Grundlage des Rufes von Iguala. Die Krone sollte, wenn Ferdinand sie ausschlüge, dem Infanten Don Carlos, oder Don Francesco, oder dem Herzoge von Lucca angetragen werden. Die spanische Besatzung räumte die Hauptstadt, und Iturbide zog (27. Sept.) triumphirend ein und stand, nach dem bald erfolgten Tode des Vicekönigs, allein an der Spitze der Staatsgewalt. Er hatte die Soldaten für sich und gewann auch die niederen Volksclassen durch mannigfache Erleichterungen und durch sein herablassendes Benehmen. Es konnte aber nicht fehlen, daß er viele Gegner hatte, die es theils aus persönlichen Gründen, theils um der Sache willen waren. Es soll damals die republicanische Partei in Mexiko sehr schwach gewesen sein; aber gewiß groß war die Anzahl derer, die keinen Emporkömmling, Keinen, der nur eben ihr Gleicher gewesen, zum Beherrscher wünschten. Da ODonoju todt war, erwachten die Intriguen der Spanier wieder, die, in einem auch anderwärts vorgekommenen Irrthum, in dem augenblicklichen Träger der ihnen verhaßten Sache, der doch vergleichungsweise ihnen noch günstig war, diese selbst zu stürzen glaubten. Die Feinde Iturbide's sammelten sich in den Maurerlogen und wirkten von da aus auf den Congreß und das Volk. Im Congresse, dessen Präsident Don Pablo Obregon war, sah Iturbide, dessen Stellung immer noch mehr eine factische, als rechtliche war, sich den höheren Classen gegenüber, in deren Namen er zunächst gehandelt hatte, die ihn aber nicht mehr stützten, wie er nicht mehr für sie, sondern für sich handelte. Spanier, Republicaner und Eifersüchtige wirkten für einen Zweck. Bald wußte man Iturbide mit dem Congresse zu entzweien, ihn von der Regierungsjunta zu trennen, die man nur aus seinen Feinden zusammensetzte, um ihn so zu den äußersten Schritten zu drängen, zu denen ihn die Gunst der Truppen und der Proletarier (Leperos) anreizte. Letztere riefen ihn in der Nacht vom 18. Mai zum Kaiser Augustin I. aus, und von ihm beorderte Truppen rückten in die Stadt ein. Die Generäle riethen ihm einstimmig, den Antrag anzunehmen; die Junta schwieg; der Congreß berieth unter dem furchtbarsten Pöbeltumulte, und hatte doch genug muthvolle und entschlossene

Männer in seiner Mitte, unter denen sich ein Nachkomme von Ferdinand Cortez, Don Fernando del Valle, auszeichnete, daß er in der ersten Sitzung allen Vorschlägen und Gefahren Trotz bot. Bald aber ward eine Mehrheit erlangt, und ein Proclama des Congresses vom 21. Mai ernannte Iturbide, der „Nothwendigkeit" nachgebend, zum Kaiser. Aber weder sie, noch die Stände, die der Congreß repräsentirte, wollten ihn. Die stolze Etikette, die er annahm, und die, ihm gegenüber, in der That verletzen mußte, vermehrte die Erbitterung. Nach und nach machte die Presse auch das niedere Volk wankend. Verfolgungsmaßregeln, die er ergriff, erhitzten nur noch mehr. Er mußte den Congreß auflösen (31. Oct.) und wollte mit einer berathenden Junta fortregieren. Die Finanznoth und das durch sie erzeugte Papiergeld mit den gewöhnlichen Folgen, die es als finanzielles Hülfsmittel hat, wie manche andere Maßregeln, erregten steigende Unzufriedenheit. Bald fielen einzelne Truppencorps ab, und zuerst proclamirte der General Santa Anna (2. Dec.) in Vera-Cruz die Republik; Guerrero und Nicolas Bravo eilten in die südlichen Provinzen; Vittoria erschien wieder und hielt Santa Anna, der die Anfangs schwankende Sache schon wieder aufgeben wollte, aufrecht. Zwar wurden die Haufen Guerrero's und Bravo's zersprengt, aber der vertrauteste Freund Iturbide's, Echevarri, ging zu Santa Anna über. Iturbide rief in seiner Noth den Congreß zusammen und fand nur Opponenten. Am 19. März 1823 dankte er ab und erhielt, während er nur die Bezahlung seiner Schulden verlangte, eine ansehnliche Pension unter der Bedingung, daß er nach Italien gehen möge. Später ist er zurückgekehrt und erschossen worden (15 Juli 1824). Der Congreß erklärte am Tage vor Iturbide's Abdankung Mexiko zu einem Freistaate, und am 16. Dec. 1823 für einen Bundesstaat unter dem Namen: vereinigte mexikanische Staaten. Am 4. Oct. 1824 war das Verfassungswerk vollendet.

Nach dieser Verfassung vom 4. Oct. 1824 soll die Nation von Mexiko für immer frei und von der spanischen, wie von jeder anderen Regierung unabhängig sein. Die Religion der mexikanischen Nation ist für immer die apostolisch-römische; die Nation beschützt sie durch weise und gerechte Gesetze und verbietet den Gottesdienst jeder anderen Religion. Die mexikanische Nation wählt als Form ihrer Verwaltung eine vom Volke ausgehende Republik von Bundesstaaten. Die höchste Staatsgewalt theilt sich in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die gesetzgebende übt der Generalcongreß durch seine beiden Kammern der Deputirten und der Senatoren. Die Deputirtenkammer besteht aus den aller zwei Jahre erwählten Repräsentanten, deren Zahl sich nach der Bevölkerung des Departements richtet (1 auf 40,000). Jeder Deputirte muß das 25. Jahr erreicht haben und wenigstens zwei Jahre in dem wählenden Staate oder Gebiete gewohnt haben. Der Präsident und Vicepräsident, die Glieder des höchsten Gerichts, die Staatssecretäre und deren Canzleibeamten, die Finanzbeamten der Union, die Statthalter der einzelnen Staaten und Gebiete, die Erzbischöfe und Bischöfe,

geistlichen Provisoren und Generalvicarien, die commandirenden Generäle, die Friedensrichter, sind nicht wählbar. Der Senat besteht aus zwei Senatoren jedes Bundesstaates, die von der gesetzgebenden Versammlung des betreffenden Staates erwählt werden und 30 Jahre alt sein müssen. Aller zwei Jahre tritt die Hälfte der Senatoren aus. Die beiden Kammern erkennen über Anklagepuncte, und zwar: gegen den Präsidenten wegen Hochverraths wider die Unabhängigkeit der Nation, wider die Form der Staatsverwaltung, wegen begangener Amtsverbrechen, wegen Verhinderung der verfassungsmäßigen Wahlen, wegen Eingriffen in die freie Wirksamkeit der übrigen Staatsgewalten, wider die Mitglieder des höchsten Gerichts und die Staatssecretäre wegen Amtsverbrechen; wider die Statthalter wegen Verletzung des Unionsvertrages, der Unionsgesetze und der gesetzmäßigen Befehle des Präsidenten. — Die Mitglieder des Congresses können für ihre Abstimmungen nie zur Verantwortung gezogen und nur unter Zustimmung von $\frac{2}{3}$ ihrer Kammer in Anklagestand gesetzt werden. Sie bekommen Diäten. Die Gesetze, die der Congreß erläßt, betreffen die Behauptung der Unabhängigkeit und Sicherheit der Nation gegen Außen, die Erhaltung des föderativen Bandes der Bundesstaaten, des Friedens und der Ruhe im Innern, die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten in ihren inneren Angelegenheiten, die Erhaltung der verfassungsmäßigen Gleichheit der einzelnen Staaten vor dem Gesetze. Der Congreß übt ausschließend die Rechte: die Verbreitung der Aufklärung durch Wahrung der schriftstellerischen Rechte, Errichtung höherer Lehranstalten, und allgemeine, jedoch die Rechte der einzelnen Staaten nicht verletzende Leitung der öffentlichen Erziehung zu befördern; für den öffentlichen Wohlstand durch Straßen- und Canalbau, Postwesen und Erfindungspatente zu sorgen; die politische Preßfreiheit zu schützen und niemals zu suspendiren; neue Staaten oder Gebiete aufzunehmen, die Grenzen der einzelnen Staaten zu bestimmen und ihre Grenzstreitigkeiten zu schlichten; das allgemeine Nationalbudget festzusetzen und zu bewachen; auf den Credit des ganzen Landes Anleihen zu machen, die gegenwärtige Nationalschuld zu reguliren; den Handel mit fremden Völkern zu ordnen; die Verhältnisse zu dem römischen Stuhl auf ein Concordat zu gründen und die geistlichen Stellen zu besetzen; Verträge mit fremden Mächten zu sanctioniren; Häfen zu öffnen, Zölle zu bestimmen, so wie das Münz-, Maß- und Gewichtswesen; Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu ertheilen, über Prisen zu entscheiden, die bewaffnete Macht und die Miliz zu regeln und zu leiten; den Einmarsch fremder Truppen, den längeren Aufenthalt fremder Flaggen zu gestatten, Bundesbeamtenstellen zu gründen, aufzuheben, zu reguliren; Nationalbelohnungen zu ertheilen; in gewissen Fällen Amnestie oder Strafverminderung zu gewähren; die innere Verwaltung der Gebiete zu ordnen. Jede Kammer hat die Initiative; Steuergesetze kommen zuerst an die Deputirten. Wird ein Vorschlag in der Kammer, an die er zuerst kam, verworfen, so kann er im selben Jahre nicht wiederholt werden. Der Präsident hat nur ein Veto; legt er es ein, so kommt die Sache binnen 10 Tagen

an die Kammern zurück, und wenn $\frac{2}{3}$ in beiden Kammern für den Vorschlag sind, so muß der Präsident ihn genehmigen. Sendet er ihn nicht in der bestimmten Frist zurück, so ist er für publicirt zu achten. Der Congreß versammelt sich jährlich am 1. Januar und schließt am 15. April. Dem Präsidenten steht die höchste vollziehende Gewalt zu; er und sein Stellvertreter, der Vicepräsident, muß geborener Mexikaner und mindestens 35 Jahre alt sein. Sie werden auf 4 Jahre erwählt und können nach ihrem Austritte erst in 4 Jahren wieder gewählt werden. Die gesetzgebenden Räthe der Bundesstaaten wählen 1 aus dem Staate, und 1 außerhalb des Staates eines jeden, und wer die absolute Majorität hat, ist Präsident. Der Amtsantritt ist am 1. April. Der Präsident theilt mit dem Congresse die Initiative der Gesetze; er publicirt und vollzieht sie; er ernennt und entläßt die Minister und viele andere Beamte und Officiers; er verfügt über die Land- und Seemacht und Miliz; vollstreckt die Decrete in den meisten oben bezeichneten Fällen, so daß z. B. er den vom Congreß decretirten Krieg erklärt, die Verträge ratificirt u. s. w.; kann den Congreß zu außerordentlichen Sitzungen berufen; ertheilt oder verweigert, in Uebereinstimmung mit dem Congresse, den Decreten der Concilien, den Bullen, Breven und Rescripten des römischen Stuhles die Erlaubniß zur Publication. Der Präsident und der Vicepräsident können, während ihrer Amtsführung und 1 Jahr darnach, das Gebiet der Republik nur auf ein Jahr verlassen. Wenn der Congreß nicht versammelt ist, bildet die Hälfte des Senats (aus jedem Staate 1 Senator) unter Vorsitz des Vicepräsidenten den Regierungsrath, der den Präsidenten theils unterstützt, theils überwacht. Die Staatssecretäre sind für die von ihnen contrasignirten Acte des Präsidenten verantwortlich. Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch das höchste Gericht, durch die Cantons- und Districtsgerichtshöfe. Die Güterconfiscation und Tortur ist abgeschafft. Niemand kann von einer Specialcommission verurtheilt werden. Kein Gesetz hat rückwirkende Kraft. Wegen bloser Indicien kann Niemand über 6 Stunden in Haft bleiben. Bei Processen soll erst die Sühne versucht werden. Die Regierung der einzelnen Staaten theilt sich in streng geschiedene gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalten. Ohne Zustimmung des Congresses darf kein Staat ein Tonnen- oder Hafengeld einführen, oder stehendes Militär und Kriegsschiffe halten. Kein Staat darf mit fremden Mächten unterhandeln, oder ihnen Krieg erklären. Die Artikel der Verfassung, welche die Freiheit und Unabhängigkeit, die Religion, die Regierungsform, die Preßfreiheit und die Grenzen zwischen der Gewalt des Bundes und der der einzelnen Staaten betreffen, dürfen niemals verändert werden.

Zum ersten Präsidenten der Republik wurde am 31. Januar 1824 der General Vittoria bestimmt. Am 15. Sept. 1824 wurde auch das Fort San Juan d' Ulloa, nach langer Belagerung, übergeben, und so hatte Spanien den letzten Punct, den es in Mexiko noch inne hatte, verloren. Das Unternehmen Iturbide's war aber nicht das Ein-

Digitized by Google

zige, was die Ruhe des jungen Staates zu erschüttern drohte. In den Altspaniern lebte fortwährend eine Hinneigung zu dem Mutterlande, und ward von Spanien und Rom aus genährt. Das führte zu gegenseitigem Mißtrauen und nach der fehlgeschlagenen Contrerevolution des Mönches Arenas zur Vertreibung der Spanier erst aus den Cantonen, dann theilweise aus dem Lande (1827). Die Elemente des Zweifels waren damit noch nicht entfernt; es bildeten sich, unter maurerischen Formen und der Benennung Escoceses und Yorkinos, zwei Parteien, von denen die erste Alle umfaßte, die aus irgend einem Grunde, aus Farbenstolz, aus Hinneigung zu Spanien, aus Herrschsucht und Ehrgeiz, mit der bestehenden Ordnung der Dinge unzufrieden waren. In politischer Hinsicht strebten sie namentlich, an die Stelle des Föderativsystemes ein Centralsystem zu setzen, was allerdings der Herrschsucht und der Umwälzung günstiger zu sein pflegt. Die Yorkinos dagegen vertheidigten die bestehende Ordnung der Dinge zum Theil auch nur, weil sie ihnen persönlich von Vortheil war. An der Spitze der Escoceses stand der Vicepräsident, General Bravo. Am 1. Januar 1828 verließ er die Hauptstadt, vereinigte sich mit Montano und sammelte Truppen. Der Präsident Vittoria erklärte die Republik in Gefahr; Guerrero zog gegen Bravo, schlug ihn und nahm ihn gefangen. Bravo mit vielen Spaniern ward verbannt.

Der nächste Ausbruch erfolgte bei Gelegenheit der neuen Präsidentenwahl. Die Escoceses wirkten für den Kriegsminister Gomez Pedrazza; die Yorkinos für Guerrero. Ersterer ward von 11 Staaten gegen 8 erwählt. Sofort brach Santa Anna, der sich durch Empörungen gewichtig machen zu wollen schien, da er es nicht im Unabhängigkeitskampfe geworden war, mit 1500 Mann gegen Mexiko auf und verlangte Annullirung der Wahl, Erhebung Guerrero's und Vertreibung aller Spanier. Die Obersten Corde und Gomez erklärten sich für ihn, und selbst aus der Hauptstadt eilten 500 Reiter ihm zu. Vittoria war dem Unternehmen nicht abgeneigt; die Regierung glaubte ihn aber eben dadurch an einer Unterstützung desselben hindern zu können, daß sie gerade ihn mit dictatorischer Gewalt bekleidete, worauf General Ricon mit 5000 Mann gegen Santa Anna geschickt wurde. Dieser zog sich nach Oaxaca und gewann den Süden für sich. In Mexiko selbst aber bewaffneten sich die Yorkinos unter General Lobato; die Milizen erklärten sich für sie, und vom 30. November bis zum 6. December dauerten Unruhen, in Folge deren Pedrazza mit den Behörden die Stadt verließ, Vittoria sich mit den Insurgenten vereinigte, Pedrazza nach Europa ging, Guerrero Präsident und alle Spanier, mit Ausnahme weniger Militärs und Seeleute, verbannt wurden. Um so weniger Aussicht auf Erfolg hatte die spanische Expedition, die 1829 unter General Barradas gegen Mexiko gesendet, aber von Santa Anna zur Capitulation (11. Sept.) gezwungen wurde.

Guerrero, dem seine Eigenschaft als Mestize, wie seine rauen kriegerischen Formen entgegenstanden, hatte die Gewalt durch Revolution

erhalten und sollte sie durch Revolution verlieren. Es bildete sich eine Verschwörung gegen ihn, an deren Spitze abermals ein Vicepräsident, General Bustamente, stand, und der Quintanar, der bei dem Einfalle der Spanier aus Nordamerika zurückgeeilte Bravo, Alaman und Andere beitraten. Bustamente brach mit der Reservearmee von Jalapa auf, Quintanar führte den Aufstand in der Hauptstadt selbst; Guerrero legte die Präsidentenstelle nieder und ging in den Süden. Es ward eine provisorische Regierung (Vales, Quintanar und Alaman) gebildet und 1830 Bustamente zum Präsidenten gewählt. Guerrero organisirte nun einen Guerillaskrieg, ward gefangen, wieder befreit, von Neuem gefangen und am 17. Februar 1831 erschossen. Doch auch Bustamente gewann damit keine Ruhe. Man hielt ihn der Hinneigung zu Spanien verdächtig, und er machte sich Feinde, als er den aus Europa zurückgekehrten Pedrazza nicht nach Mexiko zulassen wollte. Im Jan. 1832 trat Santa Anna abermals zu Vera-Cruz wider die Regierung auf, erklärte denselben Pedrazza, zu dessen Sturz er erst beigetragen, für den einzig rechtmäßigen Präsidenten, was er auch eigentlich war, und nach einem wechselvollen Kampfe brachte er es durch den Sieg bei Puebla ($\frac{1}{2}$ Oct.) dahin, daß Bustamente Verzicht leistete, und Pedrazza bis zum 1. April 1833 als Präsident anerkannt wurde. Sehr klüglich ward er nicht als neuerwählter, sondern als wiedereingesetzter Präsident betrachtet, damit er bald wieder abtrat. Im März 1833 erreichte Santa Anna seine Absicht: er ward zum Präsidenten erwählt. Bustamente wurde (24. Juni) verbannt.

Santa Anna wollte nicht blos die Gewalt, er wollte willkürliche Gewalt, die er mit verdienstlosem Hochmuth und unterweilen mit Grausamkeit übte, sich vornehmlich auf die zügellosen Soldaten stützend. Schon im Mai 1833 ließ er, wie einst Iturbide, den Wunsch aussprechen, daß man ihn zum Dictator erklären möge. Da das aber noch zu starken Widerstand fand, so stellte er sich, als sei Alles wider seinen Willen geschehen, wußte aber doch den Vicepräsidenten Gomez Farias, der den Führer der constitutionellen Partei gemacht hatte, zu entfernen, und Bravo, der sich ihm widersetzen wollte, durch Alvarez und Vittoria zur Unterwerfung zu bringen. Im Congresse herrschten die Reformers vor, und Santa Anna ließ sie gewähren. Sie öffneten die Klöster, erklärten die Zehnten für eine blose Gewissenssache, beschränkten das Militärbudget und dachten schon an Einziehung der Kirchengüter. Santa Anna erwirkte ein Decret zu Gunsten des Andenkens und der Hinterlassenen des weiland Kaisers Iturbide, und ließ dadurch anerkennen, daß dessen Verdienste um die Freiheit die Schuld seiner Usurpation überwögen. Dann nahm er Urlaub und zog sich auf's Land zurück. Sofort brachen Aufstände gegen den Congreß aus, der es mit Kirche und Heer verdorben hatte; die Partei Santa Anna's vereinigte sich mit den Gegnern der Reform; Soldaten und Pöbel riefen: „Religion und Santa Anna"; der Congreß wurde aufgelöst und ein neuer gewählt, den Santa Anna am 4. Jan. 1835 eröffnete.

Hierauf legte er plötzlich die Präsidentenwürde nieder und ließ den General Barragan wählen. Zugleich erhob sich in den Staaten Zakatekas, San Luis und Durango ein Aufstand, den der General Alvarez leitete, und der gegen Santa Anna gerichtet war. Diesem aber übertrug der Congreß den Befehl, und er schlug die unter General Garcias ausgezogenen Einwohner von Zakatekas, worauf diese Stadt genommen und jeder Ausländer geplündert, der einzige darin lebende Nordamerikaner aber ermordet wurde. Alvarez ward von Bravo in den Süden gedrängt, von demselben Bravo, den er zwei Jahre vorher zur Unterwerfung getrieben hatte. Santa Anna zog nun als Sieger in Mexiko ein und dictirte Veränderungen der Verfassung (23. Oct. 1835), durch welche die Rechte der einzelnen Staaten gemindert, die der Centralgewalt erhöht wurden. Aber die Gelegenheit dieser Unruhen benutzte Texas, den längst gehegten Wunsch der Unabhängigkeit zu realisiren. Er war zunächst durch die Entfernung dieses Gebietes von dem Sitze der Regierung, durch ihr Angrenzen an die amerikanische Union, durch die örtliche Wichtigkeit des Landes und durch die zahlreichen Einwanderer aus Nordamerika veranlaßt. Im August 1835 trat zu Nacogdoches eine Versammlung von Colonisten zusammen und erklärte sich zuvörderst gegen Santa Anna, zeigte aber zugleich, daß sie damit eine gänzliche Lossagung von Mexiko beabsichtigte. Santa Anna zog selbst gegen sie zu Felde, ward aber im Laufe des von seiner Seite eben so sorglos als barbarisch, und von beiden Seiten ohne Muth und Geschick geführten Krieges durch den General Houston, den die verzweifelnden Texaner zum Angriffe gezwungen haben sollen, bei S. Jacinto überfallen (20. April 1836), geschlagen und gefangen. Die mexikanischen Truppen räumten mit großem Verluste das Land. Santa Anna ging in die vereinigten Staaten, kehrte aber später nach Mexiko zurück, wiewohl sein Reich da vorbei war. Die Mexikaner sendeten zwar nochmals eine Expedition unter General Urrea wider Texas, der aber bei der Muthlosigkeit der Truppen, der inneren Zerrüttung Mexikos und der indirecten Unterstützung, die Texas von Nordamerika aus erhielt, nichts ausrichten konnte, und nach geschlossenem Waffenstillstande das Land wieder verließ. In Mexiko entstanden nun hin- und herwogende Kämpfe zwischen Santa Anna's Anhängern und Gegnern. Daß die ihm feindliche Partei das Uebergewicht behielt, auch als er selbst zurückgekehrt war (20. Febr. 1837), kann nicht befremden; mehr, daß er auch nach solchem Unglück und Ungeschick noch immer ein Mittelpunct der Machinationen der Opposition blieb. Uebrigens ward der aus Frankreich zurückgekehrte Bustamente zum Präsidenten erwählt (25. Febr.), und zwar nach der, noch unter Santa Anna's Einflusse veränderten Wahlform, wornach der Congreß drei Candidaten vorschlug, und die Provinzialgewalten daraus wählten. Um diese Zeit ($\frac{16}{19}$. Dec. 1836) ward Mexiko auch von Spanien anerkannt.

Obwohl Bustamente sich gemäßigt und besonnen zeigte und namentlich den gerechten Beschwerden, die das Ausland über so manche bei

diesen Wirren gegen seine Angehörigen vorgekommenen Bedrückungen zu machen hatte, Abhülfe versprach, so ward er doch in einen ernsthaften Streit mit einer europäischen Regierung verwickelt. Es waren mehrere Franzosen ermordet, andere von den Behörden chicanirt worden, und sonst so manche Beschwerden entstanden, für welche Frankreich Genugthuung forderte. Das Ultimatum, welches es der mexikanischen Regierung vorlegen ließ, forderte, außer voller Entschädigung der französischen Unterthanen für alle bei den Unruhen, auch ohne die Schuld der Behörden erlittenen Verluste, Absetzung mehrerer Beamten und Officiere, auch noch, daß Frankreich in Bezug auf den Handel den am Meisten begünstigten Nationen gleichgestellt, die Franzosen in Mexiko von allen Zwangsanleihen dispensirt, der ihnen entzogene Detailhandel freigegeben und nicht ohne Entschädigung wieder beschränkt werde. Als am 13. April 1838 keine Antwort erfolgte, erklärte Capitän Bazoche die Häfen der mexikanischen Küste in Blocadezustand. Obwohl dieses die Regierung durch Entziehung der Zolleinnahmen sehr in Verlegenheit setzte, so verfuhr sie doch mit Mäßigung und nahm auch die englische Vermittelung an, die von den Nordamerikanern, welche ähnliche Beschwerden hatten, wie Frankreich, angenommen worden war. Frankreich aber sendete ein Geschwader, bei dem sich der Prinz von Joinville befand, und das der Contreadmiral Baudin führte. Die mexikanische Regierung, der das Ultimatum nochmals vorgelegt worden, machte eigentlich nur wegen des Detailhandels Schwierigkeiten. Die Franzosen aber forderten unbedingte Annahme, und als diese nicht erfolgte, beschossen sie das Fort San Juan d'Ulloa (25. Nov. 1838), brachten in 4 Stunden seine Batterieen zum Schweigen und legten es fast gänzlich in Trümmer. Es capitulirte, zugleich für Vera-Cruz. Der Präsident aber verwarf die Capitulation; der Congreß erklärte (30. Nov.) den Krieg an Frankreich; Santa Anna erhielt Befehl, Vera-Cruz zu besetzen, was er am 4. Dec. that. Die Franzosen überfielen es (5.), Anfangs mit Glück, so daß Santa Anna nur mit Mühe der Gefangennehmung entging; eine Caserne aber leistete so beharrlichen Widerstand, daß die Franzosen, um nicht nutzlos Menschen zu opfern, den Rückzug antraten. Santa Anna verfolgte sie, und es entspann sich ein Gefecht, in welchem er selbst schwer verwundet wurde, während die Franzosen sich ohne besonderen Verlust wieder einschiffen konnten. Jetzt erschien ein englisches Geschwader, und Pakenham, der sich darauf befand, war ermächtigt, seine Vermittelung anzubieten. Was hätten die Franzosen thun wollen? Sie konnten Vera-Cruz einäschern; die Mexikaner brauchten sich nur zurückzuziehen und das Land für sich streiten zu lassen. Es ward ein Vertrag vermittelt (9. März 1839), worin die Entschädigung von 800,000 auf 600,000 Piaster herabgesetzt wurde, und Frankreich die Forderung in Betreff des Detailhandels fallen ließ, die übrigen aber gewährt sah.

Allein auch mit innerer Opposition hatte Bustamente zu kämpfen. Theils reizte das Beispiel von Texas, von wo, wie von dem benach-

barten Nordamerika, überdies mannigfach incitirt werden mag, zur Nachahmung; theils war überhaupt die föderalistische Partei sehr natürlich mit dem ganzen Stande der Dinge unzufrieden. Bustamente hatte sich die von seinem ehemaligen Gegner Santa Anna zu Gunsten des Centralisationssystems getroffenen Veränderungen in der Verfassung gefallen lassen. Sie waren der Herrschaft günstig, und es mochte sich Manches dafür sagen lassen, wie fern sie für jetzt auch der Macht des Staates günstig seien. Die Partei, auf die Santa Anna sich stützte, die der Armee und der Kirche, war in der Hauptstadt die wichtigste, war am Besten organisirt, und ein Führer, der sich mit ihr verstand, mochte eine tüchtige Stütze an ihr haben. So lehnte auch Bustamente sich auf sie, und stand nun mit Santa Anna in gutem Vernehmen. Aber natürlich war es, daß schon die Art, wie jene Veränderungen entstanden waren, und ihre Beibehaltung nach dem Sturze ihres Urhebers Vielen einen Grund, Manchen einen Vorwand zur Unzufriedenheit lieh, und daß besonders die ferneren Provinzen einer Reaction gegen das Uebergewicht des Staates Mexiko geneigt waren. Schon 1835 trat Californien unter Vallejo gegen das neue System auf; hat sich aber später gefügt. Im Jahre 1840 trat in den an Texas grenzenden Provinzen ein Föderalistencorps unter Liergo, Canales und Zapata auf und bezweckte eine förmliche Lostrennung von Mexiko. Sie nahmen Laguna, belagerten Campeche. General Arista, der, wie es scheint, gegen Texas gerichtet war, schlug sie an den Ufern des Riodel Narte. Canales entkam mit Mühe; Zapata ward gefangen und hingerichtet. Allein sein Bruder überfiel die einzelnen Detachements, in die sich das siegreiche Corps getheilt hatte, und schlug sie. Campeche, der letzte Platz in Yukatan, der noch der Regierung gehorchte, ergab sich den Föderalisten, und die Provinzen Yukatan und Tabasko bildeten eine Conföderation. Man beschloß, eine selbstständige Republik von Rio Grande zu gründen, und Canales ward zu dem ersten Präsidenten bestimmt. Zunächst wollte man die Stadt Matamores angreifen. Diese ganze Unternehmung ward zunächst von Texas aus angeschürt, um desto eher die Anerkennung der Unabhängigkeit dieses Staats zu erweitern. Ob man den Plan einer Lostrennung anderer Provinzen standhaft durchführen wird, bleibt dahingestellt. Die Führer dieser Unternehmungen finden in den weniger bevölkerten Provinzen nicht die gewünschte Bühne für das, wonach sie gerade verlangen; sie sind immer noch meist auf den Mittelpunct gerichtet, um dort zur Herrschaft zu gelangen; dort die verhaßten Gegner zu stürzen, bleibt immer der Grundgedanke, der im Hintergrunde ihrer Unternehmungen lebt. So dachten in den Zeiten des Verfalls des römischen Reiches die Gegenkaiser nicht daran, sich in Britannien, Gallien, Spanien, oder von wo sonst immer sie ihre Fahnen erhoben, selbstständige Reiche zu gründen, sondern Alle drängten sie gegen die Sitze des Reiches.

Eine nähere Gefahr erhob sich allerdings für Bustamente. General Urrea, ein Haupt der Föderalisten, war seit längerer Zeit im

Gefängniß: Es gelang ihm, zu entkommen, zu den Seinigen zu gelangen und einen Aufstand in der Hauptstadt selbst zu entzünden (25. Juli 1840). Kurze Zeit war Bustamente selbst in den Händen der Gegner. Aber General Valencia sammelte die treugebliebenen Truppen und zwang die Insurgenten, den Präsidenten nach 2tägiger Gefangenschaft wieder freizugeben. Doch kämpfte man noch bis zum 27. Juli, wo man den Abzug der Föderalisten nur unter dem Versprechen einer vollständigen Amnestie und der Verwendung des Generals Valencia für Reform der Verfassung erkaufen konnte. Santa Anna war der Regierung zu Hülfe geeilt, kehrte aber um und nach Vera-Cruz zurück, da er unterweges hörte, daß die Gefahr schon vorüber sei. Es ist natürlich, daß bei der niederen Entwickelungsstufe dieser Länder an den Mittelpuncten sich noch am Frühesten die Elemente der Macht sammeln, und das mag dem Centralisationsprincip eine Zeit lang eine Herrschaft sichern, die doch immer an Einzelnen einen niemals ganz zu bezwingenden Gegenkampf finden wird. Einzelne Provinzen mögen sich lostrennen, besonders wenn auswärtiger Beistand ihren schwächeren Kräften zu Hülfe kommt. Und da das Centralisationsprincip in jenen ungeheueren Räumen nicht gerechtfertigt ist, so ist der endliche, definitive Sieg des Föderalismus, mit der natürlichen Entwickelung der Provinzen, wohl vorauszusehen, wie lange es auch hier und da damit dauern möge.

Trotz so großer und oftmaliger Verwirrungen und der gänzlichen inneren Auflösung der Verwaltung, über deren Zustand man sich durch einzelne Reformacte, die mehr auf augenblickliche Einfälle, als auf eine Organisation gestützt sind, und eben deshalb oft gar nicht, oft nur ganz oberflächlich ausgeführt werden, nicht täuschen lassen darf, sind doch die neueren Hülfsquellen Mexikos so groß, daß die Bevölkerung in stetem Zunehmen begriffen ist, und daß auch der fremde Handel, wenn er des Landes kundig ist und der allgemeinen Anarchie gegenüber nicht zu viel auf einmal wagt, dort recht gute Geschäfte macht. Das Sklaventhum ist abgeschafft, und namentlich jetzt wird auf diese Emancipationsmaßregel viel Eifer und Sorgfalt gewendet, weil in Texas der entgegengesetzte Fall Statt findet. Die Hoffnung, daß das Land sich durch sich selbst heben werde, ist nicht groß, jedenfalls nicht nahe. Denn namentlich die herrschende Classe der Kreolen soll sittlich entartet sein. Noch die beste und verständigste Classe der mexikanischen Bevölkerung sollen die Indianer bilden, die aber auf dem Lande durch tiefe Unwissenheit an allem friedlichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, zu dem sie an sich, der Verfassung nach, berechtigt sind, behindert werden und in den Städten meist den kreolischen Lastern verfallen. Es wird darauf ankommen, ob dieses Geschlecht seinen Erzieher findet, der es der Vortheile der Civilisation theilhaftig macht, ohne die natürliche Güte und Einfachheit seines Charakters zu zerstören.

Bülau.

Miethe, s. Pacht und Miethe.
Milde Stiftung, s. Stiftung.
Milderungsgründe, s. Strafrecht.
Militärpflichtigkeit, s. Conscription.

Militärverwaltung. — Die Pflicht der Landesvertheidigung, die Wehrpflicht, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, und jeder einzelne Staatsbürger hat zu dieser Pflicht seinen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag ist von zweierlei Art: persönliche Leistung durch Eintritt in die zur Landesvertheidigung aufgerufene Bürgerschaar, das Heer; und Beiträge zu den materiellen Bedürnissen dieses Heeres.

Nicht Jeder ist zur Waffenführung geeignet; auch bei dem ausgedehntesten Wehrsysteme können deshalb immer nur Einzelne zum Eintritt in das Heer aufgerufen werden. Hiernach wird auch die Pflicht der persönlichen Leistung nicht von den Bürgern in ihrer Gesammtheit, sondern nur von Einzelnen derselben getragen. Um so mehr fordert deshalb die Gerechtigkeit, daß die Beiträge zu den materiellen Bedürfnissen des Heeres nicht auch noch den Einzelnen auferlegt werden, denen vermöge ihrer Kräftigkeit die persönliche Leistung der Wehrpflicht für die Gesammtheit übertragen ist, sondern daß zum Mindesten diese Gesammtheit die materiellen Beiträge leiste.

Der Staat in seiner Gesammtheit, und nicht der Einzelne, ist deshalb verpflichtet, das Heer zu erhalten, und für die Bedürfnisse des Heeres Sorge zu tragen. Wenn von diesem Grundsatze, in Bezug auf die materiellen Bedürfnisse der Heere, in einzelnen Staaten durch Landwehr- oder Milizsysteme Ausnahmen gemacht werden, und wenn auch das Gesetz der Nothwendigkeit in vielen einzelnen Fällen eine Ausnahme zu machen zwingt, so können diese Ausnahmen den Grundsatz selbst nicht schwächen.

Hiernach müssen im Staate Einrichtungen bestehen, welche die Erhaltung der Heere zum besonderen Zweck haben. Diese Einrichtungen, in so weit sie die Beschaffung der materiellen Bedürfnisse der Heere betreffen, bilden die Militärverwaltung, oder bezeichnender die Militärökonomie.

Die Militärökonomie ist ein Theil nur des allgemeinen Begriffs der Militäradministration, die Alles umfaßt, was die Heere schafft und sie erhält, und die sonach auf der einen Seite mit ihrem Wehrsystem und den Verhältnissen desselben in seinen äußeren und inneren Beziehungen einen wesentlichen Theil der Staatswissenschaft ausmacht, und auf der andern Seite, durch alle Grade der Administration herabsteigend, aus der Küche und dem Haushalt des Bürgers die Regeln ihrer speciellen Verwaltung entnimmt.

Wenn aber hiernach die Militärökonomie nur einen untergeordneten Theil der Militäradministration ausmacht, so ist sie nichts desto weniger von großer Bedeutung, schon der Summen wegen, welche für die Erhaltung der Heere erforderlich sind. Die Militärökonomie gewinnt aber noch mehr Bedeutung, wenn man bedenkt, welchen Ein-

fluß eine gute oder schlechte Oekonomie auf den guten oder schlechten Bestand eines Heeres, und somit auch auf die Resultate seiner Wirksamkeit ausübt.

Die materiellen Bedürfnisse des Heeres sind im Allgemeinen hauptsächlich folgende: Verpflegung, Bekleidung, Bewaffnung und sonstige Ausrüstung, so wie Remontirung; dann Unterkunft und Transportmittel, und endlich Befestigungen. Letzteres Bedürfniß jedoch, in seiner Anordnung und Anlage der höheren Militäradministration angehörig, gehört nur in der materiellen Ausführung und Unterhaltung der Militärökonomie an, so wie auch das Wie? der übrigen Bedürfnisse, insbesondere das der Bewaffnung theilweise in das Gebiet der höheren Militäradministration eingreift. Das Hospitalwesen, in so weit es der Militärökonomie angehört, schon unter Verpflegung und Unterkunft begriffen, macht einen besonderen, und im Frieden wie im Feld wichtigen Theil der Heeresbedürfnisse aus.

Für alle diese materiellen Bedürfnisse hat nach dem oben aufgestellten Grundsatze die Gesammtheit des Staates, und für denselben die Militärökonomie Sorge zu tragen, in so weit als überhaupt eine vernünftige Voraussicht Sorge tragen kann und darf, und erst da, wo eine solche Voraussicht aufhört, und die Nothwendigkeit anfängt, tritt nach dem Grundsatze der Zwangsabtretungen zu öffentlichem Nutzen die Verpflichtung des Einzelnen ein, unter dem Vorbehalt jedoch der Abrechnung mit der Gesammtheit.

Für die Verpflegung sorgt die Militärökonomie durch Abgaben, theils von Geld zur Selbstanschaffung, theils von Naturalien, und zwar je nach den Staaten in dem Verhältnisse, daß im Frieden und in stehenden Garnisonen die Verpflegung mehr in Geld, und im Feld und überhaupt da, wo der Soldat die Naturalien nicht leicht aus dem ihm verabreichten Geld anschaffen kann, mehr in Naturalien von der Militärökonomie bestritten wird. Auch darin besteht ein Unterschied, daß die Officiere die Verpflegung, so wie auch ihre übrigen Bedürfnisse im Frieden meist nur in Geld beziehen. Die Zubereitung der Verpflegung überläßt die Militärökonomie den größeren oder kleineren Kochvereinen der Mannschaft, an welche sie nur noch das Kochgeräthe und das Heizungsmaterial abgibt. Hiervon ausgenommen ist das Brot, welches, als die Hauptnahrung des Soldaten, von der Militärökonomie, so weit thunlich, meist immer fertig an die Mannschaft abgegeben wird.

Die Verpflegung der Pferde wird in der Regel immer in natura an die Bedürfenden abgegeben.

Besonders wichtig ist die Verpflegung im Felde, wo Selbstanschaffung und Lieferungsverträge durch Requisitionen ergänzt werden müssen, und, wo auch diese nicht mehr ausreichen, durch den traurigen Nothbehelf des Selbstzugriffs des Heeres, der Foura-

girungen, gleich verderblich für das Land, welches sie treffen, wie für die Disciplin des Heeres selbst.

Für die Bekleidung sorgt die Militärökonomie theils durch Anschaffung und Abgabe von Bekleidungsstücken nach bestimmten Tragzeiten oder nach jeweiligem Bedürfnisse, theils durch Bewilligung bestimmter Gelder, namentlich für Anschaffung und Unterhaltung von Leibweißzeug und Fußbekleidung, um die Sparsamkeit des Mannes für sich zu gewinnen. Diese Gelder werden jedoch in der Regel nicht an den Mann selbst abgegeben, sondern von den Regimentern u. s. f. verwaltet, die mit dem einzelnen Manne von Zeit zu Zeit abrechnen.

Auf gleiche Weise werden die übrigen kleineren Bedürfnisse, so z. B. die sogenannten Propretätsartikel, behandelt, über welche aber nicht überall mit dem Manne abgerechnet wird, indem der etwaige Gewinn dem Regiment verbleibt, das den Ueberschuß, unter mehr oder weniger beschränkenden Bestimmungen, zum Besten des Regiments verwenden darf, und so selbst für Sparsamkeit interessirt wird.

Die Bewaffnung beschafft die Militärökonomie theils durch dem Staat angehörige Fabriken, theils durch Fabriken, welche zwar dem Betrieb von Privaten überlassen sind, die aber in ihren Arbeiten für das Heer in den Fabriken selbst von den Militärbehörden bei der Arbeit überwacht und controlirt werden. Seltener geschieht die Anschaffung durch Lieferungsverträge auf bereits vollendete Arbeit, weil die Prüfung und Controlirung des fertigen Stücks die Sicherheit nicht gewährt, wie die Prüfung und Controlirung bei der Arbeit selbst.

Die übrige Ausrüstung wird größtentheils durch Lieferungsverträge auf bereits fertige Stücke angeschafft; theilweise werden jedoch die durch Lieferung angeschafften Rohstoffe in den eigenen Werkstätten der Militärökonomie zum Gebrauche zugerichtet und fertig gemacht.

Für die Remontirung sorgt die Militärökonomie theils durch eigene Stutereien, theils durch directen Kauf von den Pferdebesitzern, und endlich durch Lieferungsverträge. In beiden letzteren Fällen können die Pferde als Fohlen angeschafft und, bis sie zum Gebrauch tüchtig sind, in Fohlenhöfen Wartung und Pflege erhalten, oder aber sie werden schon als Pferde gekauft und so an die Truppen abgegeben.

Für die Unterkunft sorgt die Militärökonomie durch Anlegung von Casernen und Stallungen überall da, wo die Truppen ständig in Garnison stehen. Die Verpflichtung hierzu liegt nach dem oben aufgestellten Grundsatze der Militärökonomie ob. Ob aber die Orte, welche durch eine ständige Garnison der Vortheile eines größeren Verkehrs theilhaftig werden, den übrigen Theilen des Landes gegenüber nicht wenigstens Beiträge zur Unterkunft liefern, und so die von der Gesammtheit zu bestreitenden Kosten theilweise vermindern sollten, ist eine Frage, die wohl nicht unbedingt mit „Nein" beantwortet werden kann. Die Geschichte der Einführung der Casernirung zeigt, daß die Bestreitung der Unterkunft der Truppen von jeher als eine Pflicht auch der Garnisonsorte angesehen wurde. Die französische Revolution

und ihre Gesetzgebung hat daran nichts geändert, und noch jetzt müssen in Frankreich die Garnisonsstädte, in so weit sie Octroi beziehen, bedeutende Beiträge zur Casernirung leisten. Auch die übrige positive Gesetzgebung hat diesen Grundsatz anerkannt, theils direct durch Auflegung von dem sogenannten Servis u. dergl., theils indirect dadurch, daß die Befreiung von Einquartierung in früheren Zeiten als besonderes Privilegium ertheilt wurde — welche Privilegien später theils stillschweigend, theils durch die positive Gesetzgebung beinahe gänzlich wieder verschwunden sind, zum Theil aber noch bestehen.

Eine weitere Vorsorge für die Unterkunft als in den stehenden Garnisonsorten kann, sobald es größere Truppenabtheilungen betrifft, vernünftiger Weise von der Militärökonomie nicht gefordert werden. Da aber die Unterkunft auch an anderen Orten dem Heere nicht verweigert werden kann, so tritt in Marschquartieren, und überhaupt überall da, wo die Militärökonomie nicht durch Casernen u. s. f. hat Vorsorge treffen können, oder wo die vorhandenen Militärgebäude zur Unterkunft nicht ausreichen, ein Nothfall ein, der den Einzelnen in so weit sie Häuser, also Gelasse zur Unterkunft besitzen, die Verpflichtung auferlegt, diese Unterkunft zu gewähren. Ob den Hauseigenthümern aber nicht hierdurch, der Gesammtheit oder der Gemeinde gegenüber, ein Recht auf Vergütung erwächst, muß, wie angeführt, die Untersuchung entscheiden, welche Vortheile dem Einzelnen oder den Gemeinden, bei längerem oder kürzerem Aufenthalt der Truppen, durch größeren Verkehr zugehen.

Mit der Unterkunft in den Marschquartieren geht die Verpflegung in denselben Hand in Hand, und es ist die Pflicht hierzu, wie zur Unterkunft, überall da anerkannt, wo die Truppen an solchen Orten sich befinden, an welchen für ihre Kochvereine keine Einrichtungen bestehen, und auch dann, wenn die Truppen solche Einrichtungen in der Bewegung, auf dem Marsche, nicht benutzen können. Frankreich macht hiervon eine Ausnahme, indem es dem Soldaten zumuthet, nach langem Marsch auch noch seine Lebensmittel sich einzukaufen, und sie sich selbst zuzubereiten: nur das Brot wird auch in der kleinsten Etape in natura verabreicht. Deutschland hat in seinen einzelnen Staaten die Verpflichtung der Bürger zur Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche, selbst gegen andere Theile des deutschen Bundesheeres, durch eigene Etapenconventionen anerkannt. Wenn aber die Verpflichtung des Bürgers zur Verpflegung des Soldaten in den angegebenen Fällen nicht wohl bestritten werden wird, so lange man die Heere als Theile der Nationen ansieht, so besteht auf der anderen Seite, mehr als bei der Unterkunft, das Recht auf Vergütung, weil die Einquartierung meist nur eine vorübergehende Unbequemlichkeit ist, die Verpflegung aber wirkliche Auslagen in Geld und Naturalien fordert.

Der französische Grundsatz, daß der Soldat auf dem Marsche für seine Verpflegung zu sorgen habe, hat in neuerer Zeit auch in Deutschland Fuß gefaßt, jedoch nur in Bezug auf den einzeln marschirenden

Soldaten, der sicher ist, überall in den Gasthöfen und Herbergen Unterkunft und Verpflegung gegen Bezahlung zu finden, weshalb man ihm eine Tags- oder Marschgebühr, Etapengeld, bewilligt, wofür er die Verpflegung, und meist auch die Unterkunft bestreiten muß. Für den Marsch von Truppenabtheilungen, und überhaupt für das Militär im Dienst, ist nicht nur die Verpflichtung zur Unterkunft, sondern auch die zur Verpflegung beibehalten. In Oesterreich ist für die Unterkunft der einzelnen Militärs auf dem Marsche theilweise durch eigene Etapenhäuser Sorge getragen. In England muß die Militärökonomie auch für die Unterkunft auf dem Marsche, so weit nur immer möglich, Vorsorge treffen.

Die Transportmittel können, ohne Ueberlastung, im Frieden nicht in der Masse gehalten werden, wie sie im Krieg zur Fortbringung der Artillerie und Munition, des Gepäcks und der Vorräthe aller Art, zum Nachschub von Lebensmitteln, zur Fortbringung der Kranken u. s. f. nothwendig sind, weshalb, außer dem nothwendigsten Bedarf für die Artillerie, nur in größeren Staaten noch besondere Fuhrwesens- oder Trainabtheilungen bestehen. Was sonst für gewöhnliche Fälle erforderlich ist, dafür sorgt die Militärökonomie durch Verträge oder besondere Uebereinkommen, da die früher allgemein anerkannte Verpflichtung der Einzelnen zur Gestellung der Militärfuhren für gewöhnliche Fälle immer mehr verschwindet, und diese Gestellung immer mehr auch als eine Pflicht der Gesammtheit des Staates betrachtet wird. In Fällen aber, in welchen die Vorsorge der Militärökonomie nicht ausreicht, tritt vermöge des Gesetzes der Nothwendigkeit, wie bei der Unterkunft, so auch bei den Transportmitteln, die Verpflichtung der Einzelnen zur Gestellung der Militärfuhren wieder ein. Aber auch dann wird diese Verpflichtung der Gesammtheit gegenüber und kraft des Grundsatzes, der überhaupt eine Expropriation zu Staatszwecken für nothwendig erkennt, wieder eintreten müssen, wo die Opfer, welche eine freiwillige Uebereinkunft auferlegt, den wahren Werth der Leistung über die Maßen übersteigen würden. Die neuesten Etapenconventionen erkennen diese Verpflichtung des Einzelnen in noch ausgedehnterem Sinne, und selbst in den Staaten an, wo diese Verpflichtung gegen die eigenen Truppen in den einzelnen Fällen nicht mehr besteht.

Für das Feld müssen nicht nur die der Militärökonomie eigenen Transportmittel um das Vielfache erhöht, sondern es muß auch noch zu Verträgen, zu Requisitionen und selbst zur Beitreibung durch bewaffnete Macht gegriffen werden.

In Bezug auf die Befestigungen ist die Militärökonomie, als solche, bei der Erwerbung des Grundes und Bodens, und bei der Ausführung der Arbeit thätig. Die Erwerbung des Grundes und Bodens geschieht entweder durch Abtretung aus den Staatsdomänen, durch freiwilliges Uebereinkommen, oder aber nach Vorschriften der Zwangsabtretungen zu öffentlichem Nutzen. Auf dem Kriegsschauplatze selbst wird die Besitzergreifung meist auch ohne weitere Förmlichkeit

Statt finden müssen. Der durch dergleichen vorübergehende Benutzung zu militärischen Zwecken hervorgerufene Schaden tritt in die Reihe der Kriegsschaden, über deren Ausgleichung und Entschädigung gesetzliche Bestimmungen sehr schwierig, aber nichts desto weniger sehr wünschenswerth sind. So weit ist man aber doch wenigstens in der Theorie vorgeschritten, daß diese Schaden den durch Elementarereignisse herbeigeführten Beschädigungen nicht ganz gleichgestellt werden.

In Bezug auf das Hospitalwesen muß die Militärökonomie nicht nur im Frieden an den stehenden Garnisonsorten Anstalten besitzen, um die erkrankten Militärs aufzunehmen und zu verpflegen, sondern es müssen auch dergleichen ambulante Krankenanstalten dem Heer auf seinem Marsche folgen, beziehungsweise nachgeschoben und überhaupt überall da errichtet werden, wo Heerestheile längere Zeit verweilen. Da aber, wo die Militärökonomie keine dergleichen Einrichtungen treffen kann, müssen die bürgerlichen Behörden, beziehungsweise die Einzelnen, für die erkrankten Militärs Sorge tragen, jedoch gegen Rückvergütung der Kosten aus Mitteln der Allgemeinheit. In wie weit die bürgerlichen oder Privatkrankenanstalten zur Aufnahme erkrankter Militärs angehalten werden können, hängt von den Verhältnissen jeder einzelnen solcher Anstalten zum Staat im Allgemeinen und zur Gemeinde insbesondere ab. In den Fällen, in welchen für den Einzelnen die Verpflichtung zur Aufnahme eintritt, tritt sie in erhöhtem Maß auch für solche Anstalten ein.

Die Mittel zur Bestreitung der Heeresbedürfnisse, in so weit sie überhaupt vom Staat bestritten, oder doch vergütet werden müssen, erhält die Militärökonomie vom Staate. Die Militärökonomie hat deshalb zur Beschaffung dieser Mittel nicht mitzuwirken, wenn man nicht die ihr meist überlassene Verwerthung des Unbrauchbaren hierher rechnen will, deren Erlös in die Staatscasse fällt, oder aber der Militärökonomie zu Bestreitung bestimmter Bedürfnisse überlassen bleibt. Im Felde können jedoch die Militärökonomiebehörden berufen werden, die Einkünfte eines besetzten Landes zu erheben, in welchem Falle sie alsdann für diesen besonderen Dienst in der Regel der Staatsfinanzverwaltung unterstellt sind.

Der Staat gibt der Militärökonomie die Mittel zur Bestreitung der Heeresbedürfnisse theils in Geld, theils in Materialien, theils in Gebäuden, Grundstücken u. s. f. Was das Heer noch ferner an Material oder Liegenschaften bedarf, muß die Militärökonomie aus dem ihr bewilligten Geld anschaffen.

Diese Anschaffung geschieht theils durch Anschaffung der Stoffe und weitere Verarbeitung derselben in eigenen Werkstätten, oder aber durch Anschaffung der fertigen Stücke. Ersterer Art der Anschaffung steht zwar der Grundsatz der Staatsökonomie entgegen, daß der Staat kein Gewerbe betreiben soll; sie wird aber gerechtfertigt erscheinen: einmal überall da, wo die bürgerlichen Gewerbe des Landes die Gegenstände des Heeresbedarfs entweder gar nicht, oder nicht in der Voll-

kommenheit, oder nicht in der Masse zu liefern im Stande sind, wie es das Heeresbedürfniß fordert, so schon die Handwaffen, und insbesondere die Artilleriewaffen, dann die Munition u. s. f., und theilweise auch die fortificatorischen Arbeiten; und dann bei allen denjenigen Anschaffungen, bei welchen das Heer im Feld auf seine eigene Arbeit angewiesen ist, so die Waffenreparaturen, so die Ausbesserung und theilweise auch die Anfertigung der Bekleidung und der sonstigen Mannes- und der Pferdesausrüstung, und so auch selbst die Bäckereien u. dergl.

Bei der Anschaffung der Stoffe, wie der fertigen Stücke, wird die Militärökonomie Oeffentlichkeit und freie Concurrenz eintreten lassen, in so weit nicht besondere Verhältnisse die Oeffentlichkeit verbieten, oder die Eigenschaften der anzuschaffenden Gegenstände es nothwendig machen, die Concurrenz zu beschränken. Bei den Lieferungsbedingungen ist, besonders bei den laufenden Bedürfnissen der Verpflegung u. s. f., der Accent darauf zu legen, daß die Lieferung auf keine Weise unterbrochen werde. Weniger wesentlich, ja nachtheilig in Bezug auf die Preise, ist der Vorbehalt der Entscheidung auf dem Administrativwege.

Die Größe des Bedarfs wird bei der Militärökonomie, wie bei der übrigen Staatsverwaltung durch das Budget (s. d. Art.) festgestellt. Dabei hat das Kriegs- oder Militairbudget zweierlei zu berücksichtigen: den laufenden Dienst, und die Vorräthe, die für den Fall eines Kriegs unentbehrlich, und bei den heutigen Massenaufgeboten sehr bedeutend sind, aber auf dieselbe Weise, wie das Budget selbst, festgestellt werden müssen.

Wie jeder Staatsdienstzweig hat die Militärökonomie über die Verwendung der ihr bewilligten Mittel Rechnung abzulegen, und deshalb, wie diese, eine besondere Comptabilität zu führen. Die Formen dieser Comptabilität können und sollen in allen ihren Theilen dieselben sein, wie bei der übrigen Staatsverwaltung; nur haben die besonderen militärischen Verhältnisse einzelne Abweichungen hervorgerufen, die aber auf die übrigen Formen keinen Einfluß haben. Eine dieser Abweichungen besteht darin, daß die Rechnungsstellung bei den Truppenkörpern nicht erst am Ende des Rechnungsjahres Statt findet, sondern schon nach sechs oder drei Monaten, ja selbst bis zu dem Luxus der Monatsrechnungen herabsteigt. Der Grund hierzu liegt theils in den bedeutenden Veränderungen des Standes im Felde, hauptsächlich aber darin, daß man bei Stellen, deren ganze Einrichtung auf Beweglichkeit gegründet sein muß, der Sicherheit wegen, die Rechnungsbelege sich nicht zu sehr anhäufen lassen will. Die Jahresrechnung dieser Stellen ist dann nur die summarische Zusammenstellung der einzelnen Monats- u. s. f. Rechnungen. Wenn nun aus den angeführten Gründen die kurzen Rechnungsperioden als gerechtfertigt angenommen werden wollen, so müssen sie bei allen anderen Militärökonomiestellen zum Mindesten als Luxus erscheinen, wenn nicht überhaupt auch bei den übrigen Staatsverwaltungszweigen kürzere Rechnungsperioden eingeführt sind.

Eine weitere Abweichung besteht darin, daß die einzelnen Empfänge der täglichen, regelmäßig wiederkehrenden Gebühr nicht von den einzelnen Empfängern bescheinigt, sondern in namentliche Zahlungslisten eingetragen werden, in welchen die nächsten Vorgesetzten die richtige Zahlung an die einzelnen Empfänger bescheinigen. Abrechnungsbüchelchen, in welche alle derartige Gebühren und Empfänge eingetragen werden müssen, dienen dem Manne zur Controle, und in Zweifelsfällen den höheren Vorgesetzten als Mittel zur Prüfung der Richtigkeit der Zahlungslisten.

Wenn die Militärmacht eines Staates nur irgend bedeutend ist, so können die Bedürfnisse dieses Heeres nicht mehr von einer einzigen Stelle beschafft werden, sondern es muß diese Beschaffung, beziehungsweise die Verwaltung der Militärökonomie, auf mehr oder weniger Militärökonomiestellen vertheilt werden. Hierbei kommen hauptsächlich in Betracht: auf der einen Seite die Centralstelle, welche die Oberaufsicht über alle Stellen führt, ihre Comptabilität centralisirt, und theilweise selbst für einzelne Bedürfnisse des Heeres Sorge trägt, in so weit solche vortheilhaft im Ganzen angeschafft werden; und auf der anderen Seite die Regimenter u. dergl., welche mit Vortheil die Detailanschaffungen der täglichen Bedürfnisse besorgen. Was der einen oder den anderen zugeschieden werden muß, und in welcher Art, darüber waren die Systeme von Anfang an schwankend; doch ist man in letzterer Beziehung zum Vortheile des Dienstes und der Mannschaft von dem früher allgemein gültigen Grundsatze zurückgekommen, den Vorgesetzten auf seine eigene Gefahr und für eigene Rechnung die Bedürfnisse der Mannschaft gegen eine bestimmte Summe anschaffen zu lassen. Wenn nun früher und noch in späteren Zeiten die Compagnie- und Regimentsverwaltung, so zu sagen, ein Gewerbe des Compagnie- und Regimentschefs war, so verwalten jetzt die Regimenter durch Oekonomiecommissionen, Verwaltungsräthe, die Oekonomie des gesammten Regiments, und zwar nicht auf eigene, sondern auf Staatsrechnung; jedoch sind sie in so weit interessirt, als sie, wie oben angeführt, die Ersparnisse zum Besten des Regiments verwenden dürfen. Wie viel aber von der Gesammtökonomie der Regimentsverwaltung, wie viel der Centralverwaltung zugeschieden wird, das ist nach den Staaten, ja nach den individuellen Ansichten der Minister verschieden, je nachdem die Anschaffung im Ganzen oder die im Detail für vortheilhafter gehalten wird. Wie in Allem, so möchten auch hier Extreme von Schaden sein, und nur die genaue Erwägung von Zeit, Localität und sonstigen Verhältnissen — Alles Dinge, die eines wie das andere dem Wandel gleich stark unterworfen sind — kann zur richtigen und ersprießlichen Mitte führen.

Das, was die Centralverwaltung sich selbst vorbehält, verwaltet sie entweder unmittelbar, oder aber sie überträgt die Beschaffung eigenen Militärwerb- und sonstigen Anstalten, oder sie überträgt die Beschaffung an besondere Stellen, Directionen u. dergl., welchen

alsdann, mit ihren verschiedenen Verzweigungen, die Anschaffung desselben Bedürfnisses für das ganze Heer und in dem ganzen Heeresbereiche, oder nur für bestimmte Theile desselben zusteht Die früheren Generallieferanten, Munitionäre, bildeten eine solche Art Direction, nur daß sie auf eigene Rechnung verwalteten, während die Directionen ihre Verwaltung auf Kosten des Staates führen.

Zwischen der Centralstelle und den Regimentern werden in größeren Staaten Zwischenstellen, Intendanturen, Commissariate u. dergl., eingeschoben, welche theils aus Auftrag der Centralstelle eine stete lebendige Controle über die Regimenter, als Militärökonomiestellen, ausüben, theils als Delegirte der Centralstelle mehr oder weniger von den dieser vorbehaltenen Verwaltungshandlungen auszuüben haben. In kleineren Staaten sind dergleichen Mittelstellen nur für das Feld nothwendig, und gehen bei dem Rücktritt auf den Friedensstand wieder ein, indem die Centralstelle die lebendige Controle durch Committirte Sturz- und Mustercommissäre ausübt.

Die besonderen Verhältnisse der österreichischen Militärgrenze, der russischen Militärcolonieen, der schwedischen Nationaltruppen, so wie einzelne besondere Verhältnisse in anderen Staaten modificiren die Militärökonomie nur in so lange, als diese Truppen nicht außerhalb ihres Bezirks verwendet werden. Eben so rufen die Landwehr-, Miliz- und Nationalgardesysteme, in Bezug auf Militärökonomie, besondere Verhältnisse hervor, die aber aufhören, sobald diese Truppen mobil gemacht werden. . . . . Z.

Minderjährigkeit, s. Majorennität.

Minister, s. Organisation und Verantwortlichkeit der Minister.

Ministerialen, s. Adel.

Ministerialconferenzen, s. Congresse.

Mißhandlung der Thiere. Thierquälerei. — Die älteste Beurkundung humaner Gesinnung gegen Thiere finden wir in der mosaischen Gesetzgebung*). So soll auch das Vieh an der Ruhe des Sabbaths Theil nehmen (2 Buch Moses 20, 10**). Moses hatte, indem er die Thiere in Schutz nahm, z. B. das Castriren verbot (3 Buch 22, 24)***) und verordnete, man solle bei der Auffindung eines Vogelnestes und Wegnahme der Jungen die Mutter fliegen lassen (5 Buch 22, 6. 7), dazu Grund genug. Indem Michaelis a. a. O. bemerkt: „Man wird überhaupt in den Gesetzen Mosis finden, daß er auch gegen Thiere Billigkeit und Güte beobachtet

*) Michaelis, Mosaisches Recht Theil 3, §. 164. „Billigkeit und Mitleiden gegen Thiere überhaupt." S. 97—102.

**) Michaelis a. a. O. §. 167. „Sabbath für die Thiere." S. 113, 114.

***) Michaelis a. a. O. §. 168. „Castriren der Thiere verboten." S. 114—120.

und nicht nur die Grausamkeit selbst, sondern auch den Schein der Grausamkeit vermieden wissen will," fügt er hinzu: „Ein bürgerliches Gesetz hat zwar nicht nöthig, für die Rechte der Thiere zu sorgen, weil diese keine Bürger sind; allein das Verhalten gegen die Thiere hat in die Sitten und Denkungsart eines Volkes auch gegen Menschen Einfluß, indem der, der sich bei Thieren Grausamkeit und Unempfindlichkeit angewöhnt, auch leicht gegen Menschen grausam und hartherzig wird, so daß bisweilen der Gesetzgeber mit hierauf zu achten hat, um sein Volk nicht verwildern zu lassen." So weit die Beurkundungen der übrigen Gesetzgebungen des Alterthums reichen, finden wir keine Spur legislativer Vorsorge zum Schutze der Thiere*), namentlich durch Verpönung der Mißhandlung derselben. Zwar finden wir römische Gesetze, welche bestimmte Mißhandlungen der Thiere verbieten, allein der Gesetzgeber ließ sich dabei nicht von der Betrachtung leiten, daß er sich aufgefordert finde, der Rohheit und Grausamkeit entgegenzutreten, und das Thier als Mitgeschöpf dagegen zu schützen, sondern von dem Gesichtspuncte, daß dadurch eine Rechtsverletzung gegen den Eigenthümer des Thieres, der durch Mißhandlungen desselben gefährdet, in Schaden versetzt werde, begangen werde. Während wir keine Verordnung finden, welche die Schonung des eigenen Thieres gebietet, weil der allgemeine Grundsatz herrschte, daß der Eigenthümer über den Gegenstand seines Eigenthums — und Thiere wurden lediglich als Rechtsobjecte betrachtet — unbeschränkt disponiren könne. — Abegg, „Ueber die Bestrafung der Mißhandlung von Thieren" (S. 620—639 des zwölften Bandes des neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1832). — Der Gesetzgeber eines Volkes, welches sich an den öffentlichen grausamen Schauspielen der Thierkämpfe, ja der blutigen Gladiatorspiele, ergötzte, dem sogar ein Nebenmensch, der Sklave, nur Gegenstand des Eigenthums war, das der Herr ungestraft sogar vernichten (tödten) durfte, konnte nicht auf den Gedanken kommen, die Mißhandlung der Thiere zu verbieten, zu verpönen!

Die Rechtsbücher der germanischen Völker haben den privatrechtlichen Gesichtspunct beibehalten, daß das Thier lediglich als Gegenstand des Eigenthums anzusehen sei, dessen Verletzung die Buße des Wehrgeldes zur Folge hat. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Gött., 1828. S. 664.

Vergebens kämpfte der Geist des Christenthums in seiner Ermahnung zur Gesinnung der Barmherzigkeit gegen die harte und grausame Behandlung der Thiere, namentlich bei der vorherrschenden Jagdlust,

---

*) Ueber griechische Zustände in Bezug auf die Behandlung der Thiere, s. den „Lucius" des Lucian, bes. Cap. 29—31. Ein Classiker berichtet uns, daß zu Athen ein Knabe darum zum Tode verurtheilt worden sei, weil er einer Krähe die Augen ausgestochen und dadurch seine Gefährlichkeit dargethan habe.

gegen die Grausamkeit der Verfolgung des Wildes, welche auch gegen den Menschen grausam machte. (Man denke nur an die Bestrafung der Wilderer durch Schmieden mit eisernem Bande auf Hirsche, wodurch Mensch und Thier auf's Grausamste gemartert ward. Beck, von der forstlichen Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbann. Frankf., 1748. S. 232 ff. Riccius, von der Jagdgerechtigkeit in Deutschland. Nürnb., 1736. S. 175 ff.) Wie hell leuchtet (neben der Legende vom heiligen Julianus) die sinnige Legende vom heiligen Hubertus. Der wilde Herzog Hubertus von Aquitanien, nur der Jagdlust lebend, verfolgte einst einen Hirsch. Schon war er dem gehetzten todtmüden Thiere nahe; da erblickte er eine wunderbare Erscheinung: zwischen dem Geweihe des Hirsches erhob sich ein leuchtendes Crucifix, von dem herab ihn der gemarterte Heiland in stiller Mahnung anblickte. Von der scheinbaren Andacht beim Crucifix eilte der Spanier (wie zu seinen Ketzerverbrennungen) zu seinen grausamen Stiergefechten *). Während diese noch bis auf diesen Augenblick den Menschenfreund verletzen, hat die fortschreitende Humanität ihr edles Werk begonnen und angefangen auch die Feder des Gesetzgebers zu führen, Strafgesetze zu dictiren. Nicht blos Rechtsverletzungen, sondern auch grelle Verletzungen des Sittengesetzes können geahndet werden. Als solche strafbare Beleidigungen der Moral erscheint uns die Mißhandlung des Thieres, die Thierquälerei in ihren vielfachen Gestaltungen, wie sie uns in so vielen Beurkundungen begegnet.

Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts **) stellte in England ein Mitglied des Oberhauses, Lord Erskine, den oft wiederholten Antrag, der die Aufschrift: „Menschlichkeit gegen die Thiere" trug, und auf ein Strafgesetz gegen die so häufige Mißhandlung derselben gerichtet ward. Um seine Motive zu unterstützen, unterließ der Lord nie, eine Reihe von Beispielen kaltblütiger Grausamkeit anzuführen, von denen er entweder Zeuge war, oder sichere Beweise hatte. „Dieses

---

*) Siehe z. B. Schlözer, Briefwechsel Theil 9. Göttingen, 1781. S. 68—88: „Von den Stiergefechten in Spanien." Auch Deutschland sah Versuche, Schauspiele der Art einzuführen. Siehe z. B. Schlözer a. a. O., Theil 10. Göttingen, 1782. S. 126—128: „Thiergefechte in Regensburg." In Wien gab es noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts „ein k. k. privilegirtes Hetzamphitheater unter den Weißgerbern." v. Ehrenstein hat eine zufällig aufgefundene Ankündigung „eines solchen Hetzfestes in Wien", das am 9. September 1792 gefeiert wurde, S. 203 bis 206 seiner weiter unten genannten Schrift mitgetheilt.

**) Der am 14. December 1801 von einem Mitgliede des Unterhauses gestellte (und verworfene) Antrag auf Abschaffung der grausamen Stierhetzen durch Hunde fand damals vielen Widerspruch, namentlich von Seiten des Ministers Windham. Bei der Erörterung des Antrags in öffentlichen Blättern machte man als Grund der Beibehaltung dieser Hetze auch den geltend, daß das Fleisch der Stiere dadurch zärter gemacht werde. Der Genius des neunzehnten Jahrhunderts Band 5. Altona, 1802. S. 155. 156. Der im Jahr 1829 von Peel wiederholte Antrag wurde ebenfalls verworfen.

Gemälde", sagt Pillet a. a. O. „ist furchtbar. Ich habe mehrere der beredten Reden gelesen, die Lord Erskine über diesen Gegenstand gehalten hat. Der Schluß aller Reden des Lords Erskine hierüber ist folgender: „Wenn man darüber wacht, daß die Menschen in England weniger grausam gegen die Thiere sein dürfen, so wird man die Sitten der Engländer unter einander mildern; und wahrscheinlich wird die Anzahl der Verbrechen, die täglich der Schrecken und die Schande Großbritanniens sind, in dem Verhältnisse abnehmen, wie man menschlicher mit den Thieren verfahren wird."

Zwar nicht in Reden, aber nachdrücklich genug sprach Hogarth in seinen Sittengemälden. Der zweite Theil seines berühmten Werkes enthält mehrere Kupferstiche. Das erste Bild stellt Knaben dar, welche Thiere quälen, Vögeln die Augen ausstechen, Katzen an den Schwänzen aufhängen, damit sie sich einander zerfleischen u. s. w. Mitten auf dem Bild zeigt sich der Held der Geschichte, der, nach der Kleidung, der Barmherzigkeitsanstalt in St. Giles angehört und einen Pfeil in das Fleisch eines Hundes bohrt. Auf dem zweiten Bild erscheint im Vordergrunde der Knabe zu einem Lohnkutscher herangewachsen. Das erschöpfte Pferd ist niedergestürzt und hat ein Bein gebrochen; dennoch wird es von seinem wüthenden Treiber auf's Aeußerste geschlagen. Der Hintergrund stellt eine Reihe ähnlicher Mißhandlungen von Thieren dar; die folgenden Bilder zeigen den Grausamen als Raubmörder und Hingerichteten.

Erst unter den Königen Georg IV. und Wilhelm IV. wurden Strafgesetze wider Thierquälerei erlassen. Das letzte Gesetz, welches unter dem letzteren Könige erlassen wurde, ist vom 9. September 1835 und im Wesentlichen*) des Inhalts: „Wer aus Bosheit oder Muthwillen ein Thier schlägt, oder sonst mißhandelt, oder wer irgend ein Vieh so ungebührlich treibt, daß durch dieses Vieh ein Unglück angestiftet wird, verfällt, nach vorgängiger Untersuchung vor dem Friedensrichter (außer der Verbindlichkeit, den Schaden zu ersetzen, wenn solcher angerichtet ist), in eine Geldstrafe von 5 bis 40 Schillingen, oder, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in eine Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen. Hierdurch ist auch keineswegs die Klage gegen den etwaigen Dienst- oder Arbeitsherrn ausgeschlossen, wenn nicht schon aus diesem Gesetze auf Schadenersatz geklagt ist. — Wer zu Hunde- oder Bärenhetzereien, oder zu Hahnengefechten Kampfbühnen hält, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Schillingen für jeden Tag; als Bühnenhalter

*) Eine wörtliche Uebersetzung dieses Gesetzes findet sich S. 119—131 der interessanten, dem Verfasser dieses Beitrags noch während der Bearbeitung desselben zugekommenen Schrift: Schild und Waffen gegen Thierquälerei. Ein Beitrag zu allgemeiner Beförderung der Menschlichkeit, von H. W. von Ehrenstein. Nebst einem Kanzelvortrage vom Oberhofprediger D. von Ammon und anderen Beilagen, namentlich auch mehreren hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Leipzig, 1840.

werden der Aufseher, der Gelderheber oder deren Gehülfen betrachtet. — Wer Vieh gepfändet hat, ist schuldig, demselben hinreichende Nahrung zu geben: er ist aber dann auch berechtigt, den doppelten Werth der gereichten Nahrung im summarischen Verfahren vor einem Friedensrichter einzuklagen, oder statt dessen kann er nach sieben Tagen, von der Zeit der geschehenen Pfändung an, und nach drei Tage zuvor öffentlich angeschlagener gedruckter Bekanntmachung, das Vieh auf einem öffentlichen Markte verkaufen und sich aus dem Ertrage für die Nahrung des Viehes und die Kosten des Verkaufs bezahlt machen; den Ueberschuß muß er aber dem Eigenthümer zustellen. — Wenn gepfändetes Vieh 24 Stunden ohne hinreichende Nahrung gelassen worden ist, kann Jedermann in den Pfandstall gehen, um dasselbe zu füttern. — Wer Vieh gepfändet hat, und es zu füttern vernachlässigt, verfällt in eine Strafe von 5 Schillingen für jeden Tag. — Wer ein Haus hält, um daselbst Pferde oder Vieh abzuthun (d. h. nicht als Metzger zu schlachten), ohne hierzu eine obrigkeitliche Erlaubniß erhalten zu haben, und ohne über den äußeren Eingang seiner Behausung das durch früheres Gesetz vorgeschriebene Schild zu hängen, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Schillingen. — Thiere u. s. w., welche zum Abthun angekauft sind, müssen innerhalb drei Tagen getödtet, bis dahin aber gefüttert werden; wer ein solches Thier zum Arbeiten anhält, oder nicht gehörig füttert, fällt in eine Strafe von 5 bis 40 Schillingen. — Jeder Constable oder Friedensdiener oder der Eigenthümer von Vieh kann Uebertreter dieses Gesetzes vor einen Friedensrichter bringen, welcher sofort Zeugen auf Eid vernimmt. — Weigert sich eine so verhaftete Person, ihren Namen und Aufenthaltsort anzugeben, so wird sie durch Einsperrung, die jedoch nicht über einen Monat dauert, zu dieser Angabe gezwungen. — Jede Uebertretung des Gesetzes muß binnen drei Monaten gerichtlich verfolgt werden; das Zeugniß des Beschwerdeführers oder der Betheiligten ist dabei zulässig. Wer die ihm als Schadenersatz auferlegte oder als Strafe zuerkannte Summe in Folge seiner Ueberführung oder bis zu der durch Urtheil bestimmten Zeit nicht bezahlt, kann von dem Friedensrichter bis zur erfolgten Bezahlung, da, wo die Summe nebst Kosten nicht 5 Schillinge beträgt, auf höchstens 14 Tage, und da, wo jene 5 Schillinge übersteigt, auf höchstens zwei Monate eingesperrt werden. Die Geldstrafen fallen halb dem Kirchspiele, halb dem Anzeiger oder Ankläger zu*). — Es fehlt leider nicht an Anlaß, dieses Gesetz anzuwenden. So wurde z. B. ein junger Taugenichts zu London im Jahr 1839 in eine Geldstrafe von 14 Schillingen verurtheilt, weil er aus blosem Muthwillen und zum Zeitvertreib eine Kuh, die er auf den Markt führte, dergestalt schlug, daß er seinen Stock am Kopfe des Thieres

*) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä Band 8. Heidelberg, 1836. S. 339—341.

zerhieb. (Wiener Zeitschrift für Kunst u. s. w. von 1839.) Das unter der Königin Victoria erlassene Polizeigesetz vom 24. August 1839*) verfolgt die Veranstaltung von Thierkämpfen, das Abhetzen und die Vernachlässigung der Pflege des Viehes u. s. w.

Schon im Jahr 1824 hatte sich in England ein Verein zur Verhütung der Grausamkeit gegen Thiere gebildet, dessen Patronin jetzt die Königin ist. Von Interesse sind die öffentlich erstatteten Jahresberichte, welche von der sich immer mehr entwickelnden Wirksamkeit zeugen. Der am 1. Mai 1839 erstattete Bericht hebt hervor, daß ein Unbekannter einen Preis von hundert Pfund für die beste Schrift über die Pflichten gegen die Thiere ausgesetzt habe, außerdem andere Preisaufgaben erfolgt seien**).

Von jeher wurden in England Geflügel- und Fischverkäufer, so wie Metzger in Straffachen nicht als Geschworene zugelassen, weil man annahm, daß sie gegen den Schmerz der Thiere gleichgültiger seien und bei ihnen das Mitgefühl abgestumpfter sei. v. Hornthal, die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England. Nach dem Französischen des Cottü frei bearbeitet. Weimar, 1821. S. 105. Michaelis a. a. O. S. 98, 99, wo der Verfasser, indem er bemerkt, daß die Metzger durch ihren Beruf weniger mitleidig wären, hinzufügt: „Den Einfluß davon bemerkt schon der gemeine Sinn; er traut ihnen nicht so viel menschliches Blut zu, als anderen Ständen. In der That hört man auch häufiger von Grausamkeiten und Mordthaten, die Fleischer begangen haben.“ S. z. B. den vierten Band der Hitzig'schen Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortgesetzt von Demme und Klunge Band 4. Altenburg, 1838. S. 15—49: „Königreich Preußen (Rheinprovinz). Gutachtlicher Bericht des Criminalsenats des königlichen Kammergerichts an das Justizministerium in der Untersuchungssache wider den Metzger Johann Jakob Georg wegen Todtschlags. Mitgetheilt von dem königl. preuß. Ministerium für die Justizverwaltung der Rheinprovinz.“

Weniger ungünstig als von England sind die Berichte über Frankreich***). Indessen fehlt es auch dort nicht an Beispielen von

---

*) In wörtlicher Uebersetzung mitgetheilt S. 131—133 der genannten Schrift von v. Ehrenstein.

**) S. v. Ehrenstein a. a. O. S. 134—154, wo der Bericht nebst den Verhandlungen in der Sitzung des Vereins mitgetheilt ist. Es wird darin auch erzählt: Als Polizeibeamten ein Haus durchsuchten, fanden sie die Ueberreste von 150 Katzen; eine alte Frau mit ihren beiden Töchtern sagte aus, daß sie die Felle verkauften zu Fertigung wohlfeiler Pelzmützen, und zwar wären die Felle brauchbarer, wenn sie noch den lebendigen Thieren abgezogen würden, was sie auch gethan hätten. Die Versammlung wurde bei dieser Erzählung von Entsetzen ergriffen.

***) Dort wird das Mitleid gegen Thiere zu Speculationen benutzt. In Paris erwarb sich ein Weib ihren Unterhalt dadurch, daß sie aus einem Käfige,

Unmenschlichkeit gegen Thiere. So hatte sich z. B. im Jahre 1829 das Zuchtpolizeigericht zu La Rochelle mit einer solchen Erscheinung zu beschäftigen. Das Hornvieh und die Pferde einiger Gemeinden kamen seit einigen Monaten häufig von der Weide mit Stichen zurück. Der zur Besichtigung zugezogene Thierarzt untersuchte zehn Thiere und fand dieselben an dem nämlichen Gliede mit einem wahrscheinlich mit Arsenik oder ätzendem Sublimat bestrichenen spitzen Instrument gestochen. (S. Hitzig, Annalen Band 4. Berlin, 1829. S. 173—175.)

Vor Kurzem sollte in St. Germain (bei Paris) ein Circus für Stierhetzen gebaut werden. Der Minister des Inneren ertheilte hierzu die Erlaubniß, jedoch mit der Einschränkung, daß die Thiere an Stricken gebunden blieben, und folglich Gefahr für die Toreadors fern bleibe. Die periodische Presse zog darüber zu Felde. „Der Circus wird also," sagte ein Journal, „so ziemlich einem Schlachthause gleichen, und, wie man es auch macht, ein so blutiges Spiel ist unserer Civilisation stets unwürdig." Vor Kurzem hat sich in Paris ein Verein zum Schutze der Hausthiere gebildet.

Nicht sehr günstig äußert sich der Beobachter über Italien. Ein Reisender berichtet über ein Volksfest in Mailand auch Folgendes: „Man hatte an einer auf zwei Pfählen ruhenden, ziemlich hohen Querlatte mehrere Gänse bei den Füßen aufgehangen, und wem es nun beliebte, der sprang nach den armen Thieren, um den Preis zu erringen (eine Gans herunterzureißen), und rupfte ihnen, je nachdem er die verruchte Hand hoch oder niedrig brachte, an Hals und Brust Federn und Stücken Fleisch aus; und die Zuschauer ergötzten sich daran um so mehr, je größer und tiefer die Wunden wurden, und je jämmerlicher in dieser fürchterlichen Marter die Krümmungen und Windungen des leidenden Thieres waren. Und zwar gewahrte ich, wie nicht nur der gemeinste Pöbel, sondern auch Leute, anscheinend aus höheren Ständen, lange stehen blieben und an dem höllischen Schauspiele sich mit wahrhaft satanischer Lust zu weiden schienen."

Leider hatte auch in Deutschland (das einer gemeinrechtlichen Bestimmung wegen Bestrafung der Thierquälerei entbehrt) von jeher der Beobachter oft genug Gelegenheit, zu bemerken, daß die Mißhandlung der Thiere häufig ist. Der Verfasser eines Beitrags zu der in Berlin erscheinenden Zeitschrift: „Der Gesellschafter" (Januar und Februar 1832), aus der Feder des Kammergerichts-Referendars Komitsch, der im zwanzigsten Bande der Hitzig'schen Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Berlin, 1832. S. 194—199, wieder abgedruckt ist, sagt im Eingange: „Wir erfreuen uns in den preußischen Staaten, ohne daß wir in Allem der jetzigen Zeit Lobredner sein möchten, einer höchst humanen Gesetzgebung, und im Allgemeinen

---

mit Schwalben vollgepfropft, für einen Sou, den sie von mitleidigen Vorübergehenden erhielt, eine Schwalbe fliegen ließ; oft konnte der Vogel freilich aus Mattigkeit nicht fortfliegen und kam im Menschengewühl um.

herrscht überall ein milder Sinn, wobei die Hauptstadt vorangeht. Um so überraschender muß es dem harmlosen Beobachter sein, wenn er täglich die grausame, gräuliche Behandlung der Thiere ohne alle Scheu und Rüge derer, denen sie angehören, öffentlich in dem gepriesenen Berlin verüben sieht," indem er hinzufügt: „Was gebührt dem trunkenen Sandfuhrmanne, der ein vor dem übermäßig beladenen Wagen niedergestürztes altes, mit dem Tode ringendes Pferd (früher vielleicht der Stolz eines Marstalls) mit armsdickem Prügel schlägt, obschon er weiß, daß sich das Thier nicht mehr erheben kann; was gebührt dem Schlächter, der seinen Hammeln einen Fuß zerbricht, um sie bequemer vor sich hertreiben zu können? Dieses sind bereits öffentlich zur Sprache gebrachte und unleugbare Thatsachen. Auch ereignen sich dergleichen Scenen in Berlin fast täglich. Natürlich! „„der Hammel ist gekauft und das Pferd ist bezahlt."" Ringsumher versammelt sich die liebe Jugend und sieht laut jubelnd zu. Der weise Salomon mag immerhin predigen: „„Der Gerechte erbarmt sich auch seines Viehes"" — die praktischen Lehren auf der Straße sprechen lauter und eindringlicher zu den jugendlichen Gemüthern, und die kleinen Tyrannen, um ihr Müthchen zu kühlen, prügeln nun mindestens zu Hause zum Vergnügen den alten treuen Hund oder klemmen den Schwanz der Hauskatze in ein Stück Holz. Nur Geduld! aus dem kleinen Jungen, der sich oft dergleichen „„Späßchen"" macht, wird mit der Zeit schon etwas werden, ein Etwas, das den lieben Eltern ein Grausen ankommen wird*)." Nicht günstiger ist der Inhalt älterer und neuerer Berichte aus anderen Theilen von Deutschland, welche eine fast zahllose Menge von Beispielen aufführen. So lesen wir z. B. S. 29. 30 der genannten Schrift: Schild und Waffen u. s. w.: „Als bei einer vor einigen Jahren zu D... (Dresden) abgehaltenen Jagd ein angeschossener Fuchs blutend sich am Gebüsch hinschleppte, schlich sich ein Mann von hohem Range, der auf Bildung Anspruch machte, herzu, zog den Ladestock heraus und schlug das Thier so lange unzählige Mal auf die Nase, bis diese nach und nach losgelöst herunterfiel, und das Thier langsam unter den gräßlichsten Schmerzen verschied. Der vornehme Mann," fügt der Verfasser hinzu, „wußte wahrscheinlich recht gut, daß ein kräftiger Schlag auf den rechten Fleck das Thier sofort getödtet hätte, statt dessen aber, vielleicht blos, weil er ergrimmt war, daß der Fuchs seinem schlechten Schusse beinahe entronnen wäre, marterte er das arme Thier mit verabscheuungswürdiger Grausamkeit langsam zum Tode und rümpfte noch die Nase, als die Herzutretenden mit Verachtung sich hinwegwendeten. Ein anderes Mal hat derselbe angesehene Mann seinen Hund auf eine Katze gehetzt und sich mit demselben so lange um die Katze gerissen, bis sie in einzelnen Stücken auseinander gezerrt war."

---

*) Die in Preußen erscheinende Zeitschrift: „Polizeiliche Mittheilungen," haben noch im Februar 1840 berichtet, daß zwei Knaben gefangenen Sperlingen Füße und Schnäbel abgeschnitten und sie dann wieder freigelassen hätten.

Bei diesen Erfahrungen, die sich geltend genug machen*), war zu erwarten, daß die Stimme der Humanität auch in den Ständesälen widertönen werde. Auf dem Landtage in Hessen bei Rhein v. J. 1833 stellte, abgesehen von einer durch eine Eingabe eines Privatmannes geschehenen Anregung, der Abgeordnete Dr. Bansa, Advocat in Giessen, einen Antrag „wegen gesetzlicher Bestimmungen gegen Mißhandlungen der Thiere**),“ worin er, sich auf jene, besonders die Mißhandlung der Zug- und Lastthiere hervorhebende Eingabe beziehend und beklagend, daß es den Volksbildungsanstalten noch nicht gelungen sei, die Pflicht der Menschlichkeit gegen Thiere so sehr den jugendlichen Herzen einzuprägen, daß Gesetze gegen Mißhandlungen und Grausamkeiten gegen Thiere überflüssig würden, vorschlug, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes wegen Bestrafung der Mißhandlung der Thiere, besonders des Zug- und Lastviehes, zu ersuchen. Im Jahre 1822 kam bei der ersten Kammer der badischen Stände, welcher auch das damalige Mitglied derselben, Geheimer Rath und Professor Zachariä in Heidelberg, das von London verschriebene neueste englische Gesetz über das Mißhandeln der Thiere vorlegte, eine Eingabe (des Kreisraths Meerwein) ein, worin auf Hinwirkung wegen Erlassung eines Gesetzes gegen Mißhandlung der Thiere angetragen ward. (S. Gerwig, Repertorium über die Verhandlungen des zweiten Landtags im Großherzogthum Baden in den Jahren 1822 und 1823. Karlsruhe, 1823. S. 63.) Im Jahre 1839 reichten mehrere Wahlmänner des Bezirks Waldshut bei der zweiten Kammer der badischen Stände eine Petition wegen eines solchen Gesetzes ein. (S. Karlsruher Zeitung v. J. 1839, Nr. 174.) Im Jahre 1836 regte ein Mitglied der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen, Domherr Günther (Professor des Rechts in Leipzig) die Sache an, indem er sie (in der siebenten Sitzung der ersten Kammer) zur Sprache brachte, die Frage aufwerfend, ob nicht der, welcher sich der Thierquälerei schuldig mache, die öffentliche Sicherheit so schwer verletze, daß er gerechte Strafe auf sich heranrufe. Nur in den wenigsten deutschen Staaten hat man sich bis jetzt zur Erlassung eines Strafgesetzes zum Schutze der Thiere entschlossen, zu welchem Zwecke sich indessen hier und dort Vereine gebildet haben, z. B. in Stuttgart***), in Dresden†), zu Nürnberg. (S. v. Ehrenstein a. a. O. S. 170 ff. ††).

*) Vergl. noch Most, Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde, Band 2, Leipzig 1840. S. 903. s. v. „Thierquälerei.“

**) Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1833. Beilagen. Erster Band. Darmstadt, 1833. Beil. 174. S. 502. 503.

***) Griesinger, Humoristische Bilder. Heilbr. 1839. S. 115. v. Ehrenstein a. a. O. S. 164 ff.

†) Die unterm 5. Mai 1840 vom Könige bestätigten Statuten hat v. Ehrenstein S. 183—189 seiner Schrift mitgetheilt.

††) S. 110 theilt der Verfasser ein königlich baierisches Ministerialrescript vom 16. Juni 1839 an die Kreisregierungen mit, des wesentlichen Inhalts: es sei dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Schulunterricht der

Ein kleiner Staat ist durch Erlassung eines besonderen Gesetzes mit gutem Beispiele vorangegangen. Unterm 5. März 1840 erließ der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen folgende Verordnung: „So unbezweifelt es ist, daß ein großer Theil der Thierwelt auf mannigfache Weise dem Menschen zum Nutzen bestimmt ist, und dieser sich ihrer daher erlaubter Weise zu seinen Zwecken bedienen darf, so unverantwortlich und empörend für das Gefühl des sittlich guten Menschen ist es, wenn in unseren Zeiten nicht selten hier und da noch eine grausame Behandlung der Thiere Statt findet, welche sowohl den Menschen entwürdigt, als auch die Grenzen seiner Eigenthumsrechte überschreitet, und daher nicht geduldet, sondern vielmehr verboten und bestraft zu werden verdient. Das wirksamste Mittel, solchen Handlungen vorzubeugen, liegt unstreitig auch in der Erziehung der Jugend und dem öffentlichen Unterrichte, und Ich fordere daher meine Consistorien auf, dafür besorgt zu sein, daß in den Schulen Meines Landes eifrig dahin gewirkt werde, die Begriffe der Jugend über diesen Gegenstand gehörig zu läutern und zu berichtigen, und ihr namentlich durch angemessene Belehrung recht anschaulich zu machen und einzuprägen, daß der Mensch zwar die Thiere und ihre Kräfte für sich benutzen, und sie auch selbst zu diesen Zwecken, oder in so fern sie ihm Gefahr und Schaden bringen, tödten dürfe, daß er aber kein Recht habe, ihren Tod durch unnöthige Qualen zu verbittern, oder sie aus Muthwillen des Lebens zu berauben, und daß es eine von der Menschlichkeit besonders gebotene Pflicht sei, die Hausthiere mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln, und sie nicht — vielleicht gar in halb verhungertem Zustande — durch Mißhandlung zu übermäßiger Arbeit über ihre Kräfte hinaus anzustrengen. Es erscheint um so nöthiger und heilsamer, dem Gemüthe der Jugend frühzeitig hierüber die richtigen Empfindungen beizubringen, damit sie abgehalten werde, durch muthwilliges Martern und Peinigen der Thiere ihr Herz zu verhärten, und dadurch selbst ihr Gefühl gegen die Leiden der Menschheit abzustumpfen. Auch den Eltern, Vormündern und Lehrherren finde Ich Mich daher bewogen, hierdurch zur unerlaßlichen Pflicht zu machen, nach allen ihren Kräften dahin zu wirken, daß jener Zweck bei der ihrer Leitung und Aufsicht anvertrauten Jugend gewissenhaft in's Auge gefaßt und möglichst erreicht werde. In mehreren Ländern haben sich Vereine gebildet, um jener, unser Zeitalter entehrenden Behandlung der Thiere auf mancherlei Art entgegenzuwirken, und mit Wohlgefallen würde Ich es vernehmen, wenn auch in Meinem Lande ein solcher Verein zu Stande käme, dem Ich gern Schutz und möglichste Förderung gewähren würde.

Jugend Abscheu gegen das Martern der Thiere eingeflößt werde; die Bezirks- und Polizeibehörden seien abmahnend und strafend zur Einschreitung bei Grausamkeit gegen Thiere, zur Aufsicht und Anzeige aufgefordert; durch geeignete Anordnungen sei den Mißbräuchen bei Behandlung des Schlachtviehes entgegenzuwirken.

Um indeß der Thierquälerei auch im Wege der Strafgesetzgebung bald entgegenzutreten, finde Ich Mich bewogen, hierdurch zu verordnen:

I. daß Jeder, der absichtlich ein Thier, sei es in seinem Eigenthum oder nicht, 1) auf eine ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig schmerzliche Weise tödtet, oder 2) ihm, ohne einen herkömmlicher Maßen als erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qualen zufügt, 3) oder doch, selbst bei vorliegendem erlaubten Zwecke, die Schmerzen unnöthiger Weise erhöht, 4) der ein Thier durch Entziehung der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege quält, und 5) der ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch grausame Behandlung zur Erreichung seiner Zwecke anstrengt, der Thierquälerei für schuldig erachtet und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, oder nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft werden soll.

II. Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verderbtheit und die Größe der dem Thiere zugefügten Qual sollen bei Bestimmung der Strafe den hauptsächlichsten Maßstab abgeben.

III. In Wiederholungsfällen sind hinsichtlich der Straferhöhung die in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze in Anwendung zu bringen.

IV. Die Eltern, Vormünder oder Lehrherren derer, welche sich der Thierquälerei schuldig machen, sollen, wenn sie um den Frevel gewußt und diesen nicht zu verhindern gesucht haben, als Theilnehmer an der Begehung zur Strafe gezogen werden.

V. Die eingehenden Strafgelder sollen in den Waisenverpflegungsfonds des betreffenden Landestheiles fließen. Von Meinen Regierungen erwarte Ich, daß sie die nöthigen Verfügungen treffen, damit die im Obigen als strafbar bezeichneten Handlungen zeitig zur Anzeige und Untersuchung gelangen, daß sie über die Befolgung dieser Verordnung wachen und selbige auf gewöhnlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen werden." — Andere deutsche Staaten verschoben die Verpönung der Thierquälerei bis zur Errichtung des Werks der gesammten Strafgesetzgebung.

Schon bei Abfassung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen faßte Stübel die Sache in's Auge, indem er (in dem von schweren Polizeivergehen handelnden Anhange) Folgendes (ein Vorschlag, den Strombeck in seinem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für ein norddeutsches Gebiet, S. 47 ff., aber vorzugsweise nur darum bekämpfte, weil das Ziehen der Grenzlinie so schwer sei) vorschlug: „Es ist nicht erlaubt, Thiere zu mißhandeln, sollten sie sich auch in Jemandes Eigenthum nicht befinden. Einer Mißhandlung machen sich diejenigen schuldig, welche einem Thiere, das sie in ihrem Besitze haben, die zu dessen Unterhaltung nöthige Abwartung versagen, oder ein Thier zu ihrem Gebrauche, ohne dringende

Noth, über die Kräfte deſſelben anſtrengen, oder eines Thieres ſich auf eine für daſſelbe qualvolle Art bemächtigen, oder ein Thier auf ſolche Art umbringen, da ſie doch ohne dieſe Qualen deſſelben habhaft werden oder ſolches tödten konnten, oder ein Thier bei irgend einer anderen Gelegenheit oder zu irgend einem Zwecke martern. Dergleichen Mißhandlungen der Thiere haben Gefängnißſtrafe bis zu 6 Wochen zur Folge." Das ſächſiſche Strafgeſetzbuch ſelbſt verordnet (Art. 310), daß Thierquälerei mit Gefängniß bis zu vier Wochen, alternativ mit Geldſtrafe, beſtraft werden ſolle*). Dieſer Geſetzgebung**) ſteht der Art. 55. des Polizeigeſetzes für das Königreich Würtemberg (dem bisher, wie aus Knapp, Das würtembergiſche Criminalrecht. Stuttg., 1828. 1829, hervorgeht, ein ſolches Strafgeſetz fremd war) vom 2. October 1839 nahe. Er lautet: „Wer durch rohe Mißhandlung von Thieren Aergerniß gibt, iſt mit Verweis, Geldbuße bis zu 15 Gulden oder Arreſt bis zu 8 Tagen zu beſtrafen. Bei Rückfällen kann die Geldbuße bis auf 25 Gulden oder Arreſtſtrafe bis auf 14 Tage erſtreckt werden."

Wieder in anderen Staaten finden ſowohl die Verwalter der Strafrechtspflege, als die geſetzgebenden Factoren Bedenklichkeiten, ſo z. B. im Großherzogthum Heſſen. Vor ungefähr 9 Jahren erregte dort eine empörende Grauſamkeit großes Aergerniß. Zwei Metzgerburſche ſtachen einem Schweine, das ſie in die Hauptſtadt bringen wollten, und welches ſcheute und nicht gutwillig folgte, die Augen aus, um es folgſam zu machen. Weil man glaubte, daß, wegen Mangels eines zum Anhalt dienenden Geſetzes, keine eigentliche Strafe zuerkannt werden könnte, mußte ſich die Polizeibehörde auf Verweiſung aus der Stadt und Eintrag des Grunds derſelben im Wanderbuche beſchränken, ein Verfahren, welches ein Beitrag zum Beobachter in Heſſen bei Rhein, Nr. 29 v. J. 1833, einer Kritik unterwarf, indem der Verfaſſer unter Anderem hervorhob, die beiden Verwieſenen ſeien Inländer geweſen und hätten ſowohl das Recht, ſich in ihrem Berufe in jedem Orte des Landes aufzuhalten. In einem andern Falle wurde der Schuldige, welcher, wie es ſchien, aus Neid gegen den Eigenthümer, einem Pferde Stiche in die beiden Augen gegeben hatte, zwar (ziemlich hart) beſtraft,

*) Dieſem Geſetz gegenüber hat der Verfaſſer eines Beitrags zur Nr. 186 des Allg. Anzeigers der Deutſchen von 1839: „Beitrag zur Geſchichte der Thierquälerei," Betrachtungen angeſtellt, indem er zugleich berichtet: „„Das Leipziger Tageblatt enthält in Nr. 114 vom 24. April d. J. Folgendes: „„Menagerie-Anzeige. Heute Mittwochs, Mittags 12 Uhr, wird der Ichneumon einen Kampf mit einem lebendigen Hahn beſtehen und ihn mit dem größten Appetit verzehren. Morgen, Donnerstag um 12 Uhr, erhalten ſämmtliche reißende Thiere lebendige Thiere zum Futter, wobei man jene wilde Beſtien ganz in der ihnen angebornen Grauſamkeit, Pracht und Schönheit ſehen wird.""

**) Das Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern v. J. 1813 hält noch blos den Geſichtspunct der ſtrafbaren Verletzung fremden Eigenthums feſt, indem es den bedroht, der, um eines Andern Thiere zu beſchädigen, Weiden, Wieſen, Teiche vergiftet, Viehſeuchen verbreitet (Art. 246).

aber, aus gleichem Grunde, nur wegen boshafter Beschädigung fremden Eigenthums*).

Der zur Begutachtung des Bansa'schen Antrags erstattete Ausschußbericht**) erkannte zwar an, es sei schon oft gewünscht worden, daß auf legislativem Wege geholfen werde, fügte aber hinzu, daß er sich außer Stand befinde, auf Annahme der Motion anzutragen. Es heißt darin namentlich: „Die Festsetzung polizeilicher Strafen im Allgemeinen würde zwar keine großen Schwierigkeiten haben, dagegen eine richtige Anwendung derselben nach Lage unserer Gerichtsverfassung eben so schwierig als unseren Begriffen und Gewohnheiten widersprechend sein. Schon an der Beantwortung der Fragen, welche Thiere vor Mißhandlung geschützt werden sollen, und ob sich das Strafgesetz auf öffentliche Mißhandlungen zu beschränken habe, wird die Einschreitung der Gesetzgebung scheitern; geht man aber noch weiter in's Einzelne, um die Grade der Mißhandlungen zu erwägen, so ergibt sich, daß ein consequentes Strafgesetz kaum möglich ist. Die Thiere befinden sich — als eigentliche Sache im Rechtsbegriff, in dem Eigenthume der Personen, und ihr Gebrauch kann denselben im Allgemeinen weder entzogen, noch erschwert werden, wenn auch der Gebrauch als Marter der Thiere sich darstellen sollte, z. B. bei den Vergiftungs- und ähnlichen, den Nutzen und die Erfahrung der Menschen bezweckenden, Versuchen. Schon die Dressur und Leitung der Zug-, Last- und Hausthiere ist nach der Verschiedenheit der Temperamente sehr verschieden, und meistens schwer zu erkennen, wann und wie weit dabei die Grenzen der nothwendigen Bestrafung überschritten werden. Auch rücksichtlich der Belastung und Anstrengung gewisser Thiere lassen sich keine allgemeinen Grundsätze feststellen, weil der Maßstab von den individuellen Kräften genommen werden müßte; — überall stößt man auf neue Schwierigkeiten. Das vorzüglichste Hinderniß aber liegt in dem anzuordnenden gerichtlichen Verfahren, namentlich in dem Beweise der Mißhandlungen, wozu allezeit Sachverständige oder Geschworene erforderlich sein würden. Bei unseren Gewohnheiten und Rechtsbegriffen erscheint es hiernach nicht rathsam, den von dem Antragsteller beabsichtigten Zweck durch die Gesetzgebung zu erreichen zu suchen, und wenn sich derselbe auf das Beispiel von England beruft, so ist wohl zu erwägen, daß Sitten und Gebräuche der Engländer von denjenigen der Deutschen sehr verschieden sind. Obgleich der Ausschuß keine Gelegenheit hatte, sich genaue Kenntniß darüber zu verschaffen, welche specielle Regulative über die Bestrafung der Mißhandlung der Thiere in England bestehen, so darf man doch nicht übersehen, daß dort die Polizei in der Regel von den Friedensrichtern — den bemitteltsten Einwohnern der Orte — gehandhabt wird, welche (ohne Rechtskenntnisse) vorzüglich der öffentlichen

*) S. Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege Band 12. Berlin, 1831. S. 56—61: „Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit."

**) Verhandl., Beilagen Band 2. Beil. 274. S. 97—99.

Meinung verantwortlich sind. Gewohnheitsrecht ist die Grundlage der englischen Gesetzgebung, und so auffallend die Elemente der Justizverfassung der Engländer erscheinen, so bürgt doch der praktische Sinn der Nation für eine richtige Rechtsprechung. Wollte man aber bei uns durch ein Gesetz als Vergehen bezeichnen, was nach unseren Gewohnheiten und Ansichten als Ausfluß des Gebrauchsrechtes einer eigenthümlichen Sache bis hierher betrachtet worden ist, so würde man offenbar in mancherlei Widersprüche verfallen. Die Unmöglichkeit, das Richtige in dieser Beziehung aufzufinden, mag auch die Gesetzgebung anderer cultivirter Staaten abgehalten haben, dem Beispiele Englands zu folgen." Am Schlusse des Berichts hob dagegen der Ausschuß hervor, es sei Aufgabe der Geistlichen, Schullehrer, landwirthschaftlichen Vereine, überhaupt aller guten Bürger, der Rohheit durch Belehrung und Beispiel entgegenzuwirken. Bei der Berathung*) bezog sich der Antragsteller auf jene Beispiele der Grausamkeit, denen gegenüber die Behörden bedauert hätten, daß kein Gesetz wegen Bestrafung der Mißhandlung der Thiere bestehe, erkannte aber das Gewicht der Gründe des Ausschusses an und theilte den Wunsch der Einwirkung durch Wort und Beispiel. Andere Abgeordnete sprachen sich gleichfalls für die Einschlagung dieses Weges aus. Ein Abgeordneter der Provinz Rheinhessen (Gutsbesitzer) fügte hinzu, er könne den Bewohnern dieses Theils des Landes das Zeugniß ertheilen, daß dort selten solche traurige Erscheinungen sich bemerkbar machten. Bei der Abstimmung**) verwarf die Kammer einstimmig den Antrag auf Erwirkung eines Gesetzes.

Der Ausschußbericht der ersten Kammer***), erstattet von dem Freiherrn von Breidenstein, sprach sich namentlich dahin aus: „So lange im positiven Rechte der scharfe Gegensatz zwischen Object und Subject der Rechte, die große Kluft zwischen Person und Sache, unverändert fortbesteht, dem Thiere, welches offenbar, besonders in seinen höheren Gattungen, dem Menschen weit näher steht, als dem Steine und der Pflanze, nicht eine Mittelstufe, gleichsam als Halbperson, eingeräumt wird, kann im Wege der Gesetzgebung auf eine passende Weise nicht eingeschritten werden (?). — Die vielen noch vorfallenden Barbareien können durch Ausbildung der Sitten, durch Belehrung und Beispiel sehr gemildert werden†). Es wäre daher wünschenswerth gewesen,

*) Verhandlungen, Protocolle zweiter Band, S. 292—296.

**) Verhandl. a. a. O. S. 419.

***) Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großherz. Hessen im Jahre 1833. Beilagen. Darmst., 1833. Beil. 45, S. 153—155.

†) Vergl. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik Band 1. Berlin, 1823. S. 201. 202., wo der Verf. vorträgt: „Eben so wenig können Thiere der Gegenstand von Rechtsverletzungen und von Verbrechen sein. Die Bestrafung von Mißhandlung der Thiere überhaupt oder gewisser Arten der Thiere nach mehreren Gesetzgebungen des Orients hängt mit religiösen Vorstellungen zusammen, wodurch sie allein gerechtfertigt werden kann. Denn wenn auch, nach einer richtigen Bemerkung von Michaelis, die Mißhandlung von Thieren, wenn sie zur Sitte geworden, nothwendig einen

wenn die zweite Kammer, dem Hauptzwecke der Motive, der Bemerkung des Ausschusses und den Aeußerungen der Mitglieder in der Discussion entsprechend, dem Antrage in der Art Folge gegeben hätte, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, durch die Geistlichen, Schullehrer, landwirthschaftlichen Vereine und Ortsvorstände dahin wirken zu lassen, daß die öffentlichen Mißhandlungen der Zug-, Last- und sonstigen Hausthiere, so viel als möglich, gemindert werden. Der Gegenstand ist wohl der höheren Berücksichtigung würdig, und es läßt sich erwarten, daß, wenn auf solchem Wege die öffentliche Aufmerksamkeit, Mißbilligung und ein gerechter Abscheu gegen solchen Unfug gerichtet und belebt wird, Scheu und Scham bald mehr wirken wird, als ein Strafgesetz zu l[illegible]ken im Stande wäre." Bei der Berathung*) sprachen mehrere M[illegible]glieder der ersten Kammer sich in gleichem Sinne aus; der Freiherr von Gagern**) trug, im Eingange seiner Rede sich dahin aussprechend: „Hier ist einer der seltenen Fälle, wo Mitleid und Erbarmen in großen Kategorieen vor unsere Ständeversammlung kommen. Die Anregung und das Beispiel überliefern uns die parlamentarischen Verhandlungen von England" u. s. w., unter Hinblicken auf die Grausamkeit der Menschen gegen Menschen, der zunächst entgegenzuwirken sei, zugleich darauf an, der Staatsregierung die Beantwortung der Frage anheim zu geben, ob ein Strafgesetz mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft sei. Am Schlusse der Discussion nahm der Präsident, Prinz Emil, das Wort unter Anderen dahin: „Indem ich wiederhole, daß ich den beiden aufgestellten Ansichten beipflichte, gestehe ich jedoch, daß ich von beiden kein großes Resultat erwarte, und es ist nur mein Gefühl, welches mich dazu hintreibt, gegen einen so wohlgemeinten Antrag zu stimmen. Ein bedeutendes Resultat dürfte aber deshalb nicht zu erwarten stehen, weil — wie vom Ausschusse gezeigt wurde — ein Gesetz gar schwer in Anwendung zu bringen sein wird, und auch die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Mittel nicht von großem Erfolge sein werden, da es jetzt schon in den Pflichten der Schullehrer liegt, die Jugend von solchen Mißhandlungen abzumahnen, und auch jetzt schon in allen Schulen darauf gesehen wird." Die Kammer beschloß mit Stimmenmehrheit, die Staatsregierung zu ersuchen, in dem Falle, daß der Vorlegung eines Gesetzentwurfs Schwierigkeiten entgegenständen, zu veranlassen, daß durch die Geistlichen u. s. w. auf möglichste Fernhaltung der Mißhandlung der Hausthiere hingewirkt werde***), ein Beschluß, dem die zweite Kammer nach Anhörung eines weiteren

---

nachtheiligen Einfluß auf den Charakter des Volkes übt, so wird doch diesem Uebel nicht sowohl durch Bestrafung, als durch Belehrung entgegengewirkt werden können."

*) Verhandlungen der ersten Kammer u. s. w., Protocolle. Darmst., 1833. Prot. 26. S. 240 — 244.

**) S. dieses Staatslexikon Band 6. S. 209 ff. Gagern (Freiherrn von, Vater und Sohn).

***) Verhandlungen a. a. O. S. 247. Allg. Zeitung vom 11. Juni 1833.

Ausschußberichtes*) und nochmaliger Discussion**), wobei der Antragsteller darauf zurückkam, daß die Erlassung eines Strafgesetzes wesentliches Mittel zur Erreichung des Zwecks sei, indem das andere Mittel nicht genüge, und ein anderes Mitglied der Kammer sich in gleichem Sinne aussprach, beistimmte***), so, daß eine gemeinschaftliche Adresse an den Regenten gelangte, welcher dann verkündete, er habe den Befehl ertheilt, „daß durch die Geistlichen, Schullehrer, landwirthschaftlichen Vereine und Ortsvorstände auf möglichste Verminderung der Mißhandlung der Zug-, Last- und sonstigen Hausthiere hingewirkt werden solle, da die Erlassung eines eigenen desfallsigen Gesetzes zu großen Schwierigkeiten unterliege." (Großherzogl. hess. Reg.-Bl. v. J. 1834. S. 226.) Unterm 24. September 1833 erließ das Oberconsistorium Folgendes an die Decane: „Höchster Entschließung zu Folge tragen wir Ihnen, da alles menschliche Gefühl empörende Mißhandlungen von Thieren nicht zu den seltenen Fällen gehören, auf, bei Ihren öffentlichen Vorträgen sowohl, als auch bei dem Confirmantenunterrichte auf möglichste Vermeidung der Mißhandlungen der Zug-, Last- und Hausthiere nicht nur selbst eifrigst hinzuwirken, sondern auch jedem Pfarrer und Pfarrverwalter Ihrer Bezirke ein Exemplar dieses Ausschreibens zu ihrer gleichmäßigen Nachricht zuzustellen." Ein späteres Ausschreiben vom 6. November 1833 ertheilte nähere Instructionen, namentlich in Bezug auf den Schulunterricht. Auch der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Hessen bei Rhein verpönt die Mißhandlung der Thiere, als solche, nicht†), da es Absicht ist, diese, wie in Würtemberg, im Polizeistrafgesetze zu pönalisiren. Das preußische Landrecht beschränkt sich darauf, in dem Titel, der „von der Erwerbung des Eigenthums" handelt (Th. 1. Tit. 9. §. 18), zu verfügen: „Ein krankes Thier, welches der bisherige Besitzer von sich gestoßen und hülflos sich selbst überlassen hat, wird das Eigenthum desjenigen, welcher für dessen Pflege und Wiederherstellung sorgt." Außerdem bestehen Vorschriften, wornach das Treiben und Verwunden der zu schlachtenden Kälber durch Hunde, Hiebe und Schläge, theils aus sanitäts-polizeilichen Gründen, theils aus Gründen der Menschlichkeit verboten ist, indem das Tragen oder Fahren derselben vorgeschrieben wird. (Zeller, Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft Th. 4. Quedlinb., 1829. S. 66. v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechts-

*) Verhandlungen der zweiten Kammer, Beilagen zweiter Band, S. 606—608.

**) Verhandl., Protocolle dritter Band, S. 726—728.

***) Verhandl., Protocolle vierter Band, S. 256.

†) Der Titel 56 handelt „von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen" aus dem Gesichtspuncte der strafbaren Eigenthumsbeschädigung. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. Darmst., 1839. S. 118. Bericht der zur Begutachtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen gewählten Ausschüsse I. und II. Kammer, erstattet von dem Abg. Hesse. Darmst., 1840. S. 630.

wissenschaft und Rechtsverwaltung Band 3. S. 230, Band 5. S. 184, 432, 681. Ueber legislative Vorschläge s. den genannten Beitrag von Komitsch.)

Schon im vorigen Jahrhundert erhoben sich, aufgefordert durch zahllose Abscheulichkeiten, zum Theil von den höchsten Personen ausgehend*), Stimmen, welche darauf drangen, der Mißhandlung der Thiere entgegenzuwirken**), namentlich durch Strafandrohung. So z. B. S. 341. 342 der Schrift: Vier Zugaben zu der im Jahre 1782 von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern gekrönten Schrift: Von der Criminalgesetzgebung. Altenb. 1785: „Die Strafe in allen diesen Fällen ist, nach obigen Grundsätzen, theils Schande, nach Verhältniß des gegebenen Aergernisses, theils Geldbuße, wenn zugleich Gewinnsucht dabei concurrirt. Die Mißhandlung aus blosem Muthwillen verdient unstreitig die härteste Ahndung; und das Verbrechen ist um so kleiner, je nothwendiger der Gebrauch des gemißhandelten Thieres zu sein scheint, oder je schädlicher dasselbe ist." In gleichem Sinne sprach sich, in überhaupt ehrenwerther Gesinnung, v. Ehrenstein S. 97 ff. seiner Schrift: Die Straf- und Polizeigesetze des achtzehnten Jahrhunderts, juristisch,

*) Vergl. z. B. den Beitrag zum zehnten Bande von Schlözer's Staatsanzeigen. Gött., 1787. S. 137—148: „Vom Mißbrauch der Jagd" (aus der Feder des Grafen von ...), wo es unter Anderem heißt: „Das sogenannte Bilbaudiren ist die grausamste von allen Jagden. Ein Hirsch wird von einem sehr guten Schützen durch einen Schuß leicht verwundet, und die Hunde werden auf die blutige Spur gebracht, auf welcher sie viel eifriger nachjagen und auch das arme Thier viel gewisser fangen. Dieses geschieht blos zur Lust der nachreitenden und nachfahrenden Herren und Damen. Wenn," fügt der Verf. hinzu, „die großen Herren an die Seelenwanderung glaubten, so würden sie gewiß besorgen, nach ihrem Tode bilbaudirt oder parforce gejagt zu werden, oder auch befürchten, ein Parforcepferd, wo nicht gar ein Bauer zu werden."

**) Auch die Geißel der Satyre wurde nicht verschmäht. S. z. B. Moser, Forst-Archiv Band 8. Ulm, 1790. S. 294: „Treugemeinte Bittschrift sämmtlicher Hühnerhunde an die edle Jägerei, um bessere Hühnerhunde zu ziehen, durch leichtere Behandlung." Freilich waren es nicht die Jagdhunde des Herzogs Karl von Zweibrücken (des älteren Bruders des guten Königs Max von Baiern), bei dem die Thiere an die Stelle der Menschen, und die Menschen an die Stelle der Thiere traten. Unter der Aufschrift: „Das Paradies der Jagdhunde," erzählt das Zeitblatt: Der Jäger in der Nr. 39 v. 1840: „Der Herzog von Zweibrücken, der in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der erste deutsche Nimrod war, hielt über 1000 Jagdhunde, die in Compagnieen eingetheilt waren. Je zwanzig Stück hatten einen Jäger zum Verpfleger, und jeder Hund bekam täglich ein Pfund Fleisch und drei Pfund Brot. Alle waren mit Namen in ein Buch eingeschrieben und in Zimmern (auf dem Karlsberg über dem Städtchen Homburg) verwahrt. Jeden Morgen mußte Rapport über ihr Befinden erstattet werden. Wenn eine Hündin warf, so erhielt sie eine Roßhaarmatratze. Die Jungen wurden wieder mit Namen eingeschrieben und der unachtsame Einschreiber strenger bestraft, als der Pfarrer, der den Eintrag in das Taufbuch vergessen hatte. Fehlte ein Jägerbursche in der Verpflegung seiner Curanden, so wurden ihm die Haare abgeschnitten, und er kam auf unbestimmte Zeit nach Zweibrücken unter die Galioten, unter denen Mancher vergessen blieb und, vermengt mit Verbrechern, Jahr und Tag schmachten mußte."

philoſophiſch und politiſch betrachtet. Leipzig, 1795. aus. Der Verf. gedenkt dabei eines türkiſchen Kaiſers, indem er erzählt: „Als der türkiſche Großſultan, Achmet III., etliche mit Holz ſehr ſchwer beladene Pferde vorüberführen ſah, und bald darauf wahrnahm, daß auf eben dieſen abgematteten Pferden die Männer, die ſie vorher geführt hatten, zurückritten, ſagte er zum Großvezier: „Die Menſchen ſind doch gar zu ungerecht gegen das Vieh! Die Pferde ſind ſo vorher beinahe unter der Laſt liegen geblieben; man hätte ſie daher wohl ausruhen laſſen und ſich im Rückwege nicht auf ſie ſetzen ſollen, denn ſo haben die armen Thiere ja gar keine Erleichterung und Ruhe.“ Er ließ daher ſogleich das Verbot publiciren, daß ſich Keiner bei Strafe des Prügelns (?) unterſtehen ſolle, auf ſeinem Pferde zu ſitzen, wenn es ihm vorher ſeine Laſt getragen hätte. „Achmet's Gefühle,“ fügt der Verf. hinzu, „empörten ſich ſchon beim Anblick einer Handlung, die der geſittete Europäer täglich mit kaltem Blute oft zum Zeitvertreib betrachtet. Was würde der Muſelmann erſt ſagen, wenn er die vorſätzlichen Mißhandlungen ſähe, welche bei uns überall an Thieren ausgeübt werden!“ Als Gegenſatz erzählt der Verf. weiter: „Der würdige Freylingshauſen ſagte einſt bei öffentlicher Tafel dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm I., die Parforcejagd ſei Sünde und folglich eine unerlaubte Sache, weil man ein Thier, welches auf eine ſo leichte Art gefangen und gefällt werden könnte, ſo gar entſetzlich und ohne alle Noth abmattete und ermüdete, mithin gewaltig, ja bis auf den Tod ängſtigte und quälte, die Creatur aber zu Gott ſeufze, und man Rechenſchaft dafür geben müſſe, wenn derſelben zu viel und zur Ungebühr gethan würde. Der König,“ ſagt der Geſchichtsſchreiber, „hörte hier zwar die Wahrheit, aber, wie die Großen größtentheils zu thun pflegen, er achtete nicht darauf.“

Mit ſolchen Voten haben ſich in neuerer Zeit viele und laute Stimmen vereinigt*), und wir haben geſehen, daß bereits die Geſetzgebung angefangen hat, den durch die Meinung gebahnten Weg**) zu beſchreiten. Neben ihr muß aber, mit Hülfe der Gewalt der öffentlichen Meinung und ihrer freien Organe, die in England ſo mächtig unterſtützte Lehre und Beiſpiel thätig ſein, Erziehung und Unterricht

*) Kromm, Der Thierfreund oder das pflichtmäßige Verhalten des Menſchen gegen die Thierwelt. Stuttg., 1838. Dann, Bitte der armen Thiere, der unvernünftigen Geſchöpfe, an ihre vernünftigen Mitgeſchöpfe und Herren, die Menſchen. Zweite Aufl. Tübing., 1838. v. Ammon, Handbuch der chriſtlichen Sittenlehre 2te Aufl. Leipzig, 1838. Band 3. §. 212: „Moraliſche Stellung des Menſchen gegen die Thiere.“

**) Vergl. z. B. neues Archiv des Criminalrechts Band 12. Halle, 1832. Nr. XI. Roßhirt, Ueber die Natur der ſogenannten polizeilich ſtrafbaren Handlungen und Unterlaſſungen“ (S. 290—317) §. 7, wo der Verf. eine Reihe von Fällen aufführt, in denen er die polizeiliche Einſchreitung für begründet hält, zu denen er (S. 313), als dem Gebiet der Sittenpolizei angehörend, das „unbarmherzige Umgehen mit Thieren“ zählt. S. auch Mohl's Werk über die Polizeiwiſſenſchaft.

Früchte bringen. Schon Rousseau (der das Mitleid für die einzige dem Menschen angeborene Tugend hielt) sprach sich in seinem Emil darüber aus. „Mein Zögling," sagt er, „liebt weder unter Menschen, noch unter Thieren Streit und Lärm; er hetzte nie zwei Hunde zusammen, er ließ niemals eine Katze von einem Hunde verfolgen. Dieser Geist der Friedfertigkeit ist eine Folge seiner Erziehung, welche, da sie die Eigenliebe und die hohe Meinung von sich selbst nicht genährt, ihn auch davon abgehalten hat, sein Vergnügen in der Unterwürfigkeit und dem Unglück Anderer zu suchen. Er leidet, wenn er leiden sieht; dieses ist ein natürliches Gefühl."

Eine delicate Frage ist die, ob es gestattet sein solle, lebende Thiere zu solchen wissenschaftlichen Versuchen zu benutzen, wodurch diesen nothwendig Schmerzen verursacht werden, und sie entweder eines langsamen schmerzhaften Todes sterben oder ihre Gesundheit leidet, z. B. zur Erprobung der Wirkung eines Giftes. Abegg berührt a. a. O. diese Frage, ohne sie zu beantworten. Bopp.

Mißheirath, s. morganatische Ehe.

Missionen. Missionäre. — Das Wort Mission bedeutet so viel als Sendung oder Auftrag; doch pflegt man bei den Ausdrücken: Missionen und Missionäre solche Sendungen und Gesandte zu verstehen, die es mit der Ausbreitung des Christenthums unter nichtchristlichen Völkern zu thun haben, und in diesem Sinne nehmen wir die Worte auch hier. Die christliche Kirche ist durch die Sendung der Apostel gegründet und wenigstens zumeist durch Glaubensboten ausgebreitet, sei es, daß dieselben aus eigenem Antriebe oder im Auftrage von kirchlichen Gemeinden oder Vorständen in nahe und ferne Länder gingen, um das Christenthum zu predigen. Im weiteren Sinne lassen sich jene Ausdrücke daher auch auf die Apostel, die Glaubensboten der früheren christlichen Jahrhunderte und deren Missionswerk anwenden; gemeinhin denkt man dabei jedoch nur an die Heidenbekehrer der letzteren Jahrhunderte. Man hat in neuerer Zeit die Frage erörtert, ob die Missionen erlaubt und nützlich seien oder nicht; allein sie sind offenbar eine der höchsten Angelegenheiten der Menschheit und Christenheit, eine christliche Nothwendigkeit, und die Frage wird dadurch abgeschnitten. Jene Nothwendigkeit geht aber aus dem Begriff und Wesen des Christenthums und der Kirche hervor. Es ist die Aufgabe jedes Christen, das Bild vollendeter Gottes- und Menschenliebe des Erlösers möglichst vollkommen in sich nachzubilden; die Aufgabe der Kirche, das göttliche Leben, das durch ihn in die Menschheit gekommen, fortzupflanzen und seine Idee einer sittlich-religiösen Verbrüderung (Gottesreich) zu verwirklichen, in deren heiligen Kreis die ganze Menschheit hineingezogen werden soll. Das göttliche Leben, das in dem Erlöser lebte, faßte den — zur aufopfernden That reifenden — Entschluß in sich, eben dieses Leben mit all' seinem Segen zum Gemeingute der Menschheit zu machen, und eben darum entwickelt sich der Wille, hierzu mitzuwirken, mit Nothwendigkeit in den einzelnen

Gliedern der Gemeinde, so wie in dieser als Gesammtheit, in demselben Maße, in welchem diese und jene den Sinn und Geist des Erlösers in sich aufnehmen. Wo es dagegen an dem Willen dazu fehlt, da stehen die christlichen Individuen, Gemeinden oder Kirchen noch auf einer niederen Stufe des christlichen Bewußtseins und Lebens; fehlt es aber zwar nicht am Willen, wohl aber an der That, so befindet sich das vorhandene — reichere und vollkommnere — christliche Bewußtsein und Leben in einer bald verschuldeten, bald unverschuldeten Unmacht. In der häufig vernommenen Rede, man solle, ehe man an die Bekehrung der Heiden denke, die Heiden im Schooße der Christenheit bekehren, liegt die Wahrheit, daß über der Sorge, die noch nicht Herbeigebrachten herbeizubringen, die Pflichten nicht vernachlässigt werden dürfen, welche der Christenheit gegen sich selbst und insbesondere gegen ihre vernachlässigten eigenen Glieder obliegen; allein sie greift zu weit und wird darum zur Unwahrheit, wenn sie das ganze Missionswerk verwerfen will, so lange noch überhaupt irgend etwas für Förderung des christlichen Lebens innerhalb der Kirche zu thun übrig sei; denn dieses wird immer der Fall, und das Christenthum würde nicht verbreitet sein und weiter verbreitet werden, wenn man die Sorge und die lebendigen Antriebe für seine weitere Fortpflanzung von Anfang so hätte beschränken wollen oder so beschränken wollte. Alle christliche Liebeswerke, an solchen, welche nicht zunächst stehen, geübt, können zu Verschuldungen, sollen und dürfen aber nicht verschoben werden, bis man für sich und die Seinen nichts mehr zu thun wüßte. So rechnet nur der am Ende doch falsch calculirende Egöismus, die rein weltliche Klugheit, das widerchristliche Princip. Die Gaben sind und waren von je verschieden. Nicht Jedem ist es gegeben, der Heidenbekehrung sich anzunehmen; wo aber der — rechte und wahrhafte — Geist dazu sich findet, da soll man ihn nicht dämpfen wollen. Nach christlicher Anschauung werden wir durch Wohlthun nicht ärmer, wird das Leben gewonnen, indem es verloren wird, hat die Christenheit um so mehr im Inneren, je mehr sie nach Außen gibt. Wer im Christenthume das Heil der Menschheit erblickt, kann nicht fragen, ob Missionen zu den Heiden für diese, die mit ihnen in der Regel ohnehin die Anfänge und Keime der Civilisation empfangen, und durch sie in den heranbildenden Verkehr mit den civilisirtesten Nationen treten, nützlich seien oder nicht. Das durch Christus verkündete göttliche Wort ist so reich an belebenden und befruchtenden Kräften, an lebendigen Antrieben zu innerer Fortbildung, das Unrechte von selbst ausscheidenden Entwickelungen, daß kein zu großes Gewicht darauf gelegt werden darf, daß es häufig in nur unvollkommener Form verkündet werde, was ja auch in Deutschland der Fall war; obwohl solcher Uebelstand allerdings nichts weniger als gleichgültig ist, zumal nicht allen Völkern die geistige Art und Kraft des germanischen Stammes zu Theil geworden, der doch auch nicht ohne große Kämpfe, Leiden, Verirrungen und Niederlagen von einer mangelhafteren Auffassung des Christenthums zu einer reineren hindurchgedrungen. Aus-

breitung des Evangeliums ist weiter Vermehrung seiner beseligenden Kraft, ist Annäherung an die Verwirklichung der christlichen Idee; und muß sie daher schon deshalb der Christenheit angelegen, wichtig und förderlich sein, so kommt noch hinzu, daß in der Sorge für sie eine wohlthätige Anregung der Frömmigkeit im Inneren der Gemeinde liegt, und daß diese Sorge innerhalb der letzteren die Summe der aufopfernden Liebe vergrößert und den christlich-weltbürgerlichen Sinn erhöht, verbreitet, unterstützt. Auch der christliche Staat endlich ist beim Missionswerke und dessen Gedeihen interessirt, so fern dadurch das christliche und kirchliche Leben seiner Angehörigen gefördert wird und ihm hieran wesentlich gelegen sein muß. Doch wird er deshalb überhaupt nur zum Schutze der Missionsgesellschaften verpflichtet sein, nicht daß er die Sache selbst in die Hand nehmen müßte. Wiederum hat er dahin zu sehen, ob das Missionswesen bei der Freiheit, die er dem Eifer für dasselbe zu gewähren hat, nicht in staatsverderbliche Ausartungen hineingerathe, oder aber, ob sich nicht an die Betreibung desselben Bestrebungen anknüpfen, welche sowohl dem ächten Christenthume als dem vernünftig geordneten Rechtsstaate zuwider sind, worauf sich denn seine Beziehungen zur Missionssache beschränken. Denn bei allem Obigen gilt als gleichfalls nothwendige Bedingung, daß das wahrhafte göttliche Leben des Erlösers fortgepflanzt, und nicht ein Afterchristenthum verbreitet werde. Nur in so fern können die Missionen heilsam wirken, als die Missionäre oder die Kirchen, Gemeinden, Vereine, Privaten, von welchen dieselben Antrieb, Auftrag und Mittel empfangen, die wahre Gesinnung des Erlösers in sich aufgenommen, seine lautere Lehre gefaßt, vom christlichen Freiheitsprincipe durchdrungen, vom apostolischen Geiste erfüllt sind, und nicht statt das Gottesreich im Sinne Christi zu bauen, dem Geiste der Welt dienen und dessen Herrschaft erweitern, mißverstandene falsche Lehrsätze verkünden, deren Annahme kaum zu erwarten, und wenn zu erwarten, doch nicht zu wünschen ist, egoistische Nebenwerke verfolgen, sich elender Ueberredungskünste, der Mittel der List, Intrigue oder Gewalt bedienen, den zu Bekehrenden das Schlechteste bringen, was die christlichen Kirchen und Nationen in ihrem Leben bergen, geistliches Herrschthum, Fanatismus, Buchstabenglauben, Dogmenzwang, Civilisationslaster und Gebrechen, und was weiter dahin gehört. In dem Maße als dieses geschieht, sind die Missionen christlich unerlaubt und verwerflich, stiften sie nur Böses, wird der christliche Name durch sie geschändet, die Fortpflanzung des ächten Christenthums gehindert, muß die Rückwirkung ihrer Wirksamkeit auf die Christenheit, das kirchliche und staatliche Leben und Wesen in derselben gleichfalls eine nachtheilige sein. Ist das Missionswerk gedacht, wie es sein soll, ein gutes, so stellt es sich, betrachtet wie es war und ist, dem unbefangenen Urtheile nicht selten als ein schlechtes dar, weshalb es aber wiederum nicht überhaupt verworfen werden darf; man müßte sonst das Christenthum selbst wegen seiner unvollkommenen, oft genug sehr ungöttlichen

äußeren Erscheinung in der Welt oder inneren Gestalt in den Gemüthern verwerfen wollen oder dürfen.

Wie nach der christlichen Idee nur eine allgemeine Kirche und diese die wahrhafte, ächte äußere Darstellung des göttlichen Lebens des Erlösers in der Gemeinschaft seiner Angehörigen sein sollte, eben so sollten auch die Missionen ausgehen von dieser allgemeinen heiligen Kirche, aus der Mitte der Frömmigkeit der Gemeinde, als Angelegenheit des Ganzen, gefördert von der Gesammtheit, so daß die kirchlichen Oberen — so fern in der wahren Kirche von solchen die Rede sein kann — oder aber die Organe der Gemeinde, unter freier Mitwirkung der letzteren oder ihrer einzelnen Glieder, die Sache leiteten. Allein die Unvollkommenheit, in welcher die Kirche der Wirklichkeit noch immer sich befand und sich befindet, übertrug sich natürlich auch auf das Missionswesen. Die eine allgemeine, der Idee entsprechende Kirche ist nicht vorhanden, es gibt nur verschiedene Kirchen, von denen sich wiederum Secten absondern, und in deren Schooße mancherlei, oft genug scharfe Gegensätze in sich darstellende Schulen, Parteien, Richtungen emporkommen. Die einzelnen Kirchen, Secten und Parteien trachten wohl die Idee zu erreichen, allein keiner gelingt dieses vollkommen, sei es, daß Glauben und Lehre bei ihnen, daß ihre innere Organisation oder ihre Stellung zum Staate dem Geist und Wesen des Christenthums mehr oder minder unangemessen sind. Nun zeigen sich in Beziehung auf die Missionen verschiedene Erscheinungen. Entweder eine größere kirchliche Gemeinschaft — wie die katholische Kirche — hängt durch einen festen Organismus in sich selbst wohl zusammen; lebendig regt sich in ihr, mehr oder weniger rein und lauter, das religiöse Leben, der Eifer des Bekehrens; der Klerus aber hat sich zum alleinigen Organe der Gemeinde gemacht, und zwar so, daß er die Kirche nach hierarchischen Gesichtspuncten zu beherrschen und zu erweitern strebt, daß die Thätigkeit des religiösen Lebens der Gemeinde nach Innen und Außen gleichsam in ihm aufgeht. In diesem Falle wird das Missionswerk von der Kirche selbst, die sich jedoch in der Hierarchie derselben repräsentirt, also durch diese als Medium betrieben, läßt sich wohl großartig an, dient aber nicht blos christlich-frommen, sondern auch, und vielleicht am Meisten, hierarchischen Zwecken. Oder aber, eine größere kirchliche Gemeinschaft entbehrt eines festen Verbandes; ihre Organisation ist unvollendet geblieben, die ganze Leitung ihrer Angelegenheiten ist der Staatsgewalt anheimgefallen; sie ist zu einer dienenden politischen Kirche geworden, das religiöse Leben der Gemeinde ist in nothwendiger Folge davon erstarrt, die Frömmigkeit gewichen oder doch erkaltet, hat sich in engere Kreise, in Richtungen gezogen, die von der Gemeinschaft sich ablösen; zum Wenigsten das Gefühl der letzteren ist verschwunden, das Gesammtleben gebunden oder erstorben. So ist es, wenigstens theilweise, mit der protestantischen Kirche überhaupt, insbesondere aber mit der deutschen lutherischen; und wo es so ist, da nimmt sich die Kirche, als solche, des Missionswerks, und kann sich desselben

nicht annehmen; es fällt entweder Einzelnen, oder Vereinen, oder den Secten oder den weltlichen Beherrschern der Kirche anheim, wie und wo sich die Frömmigkeit und der Eifer, dieselbe fortzupflanzen, nun eben am Lebendigsten regt. Wo das äußere Kirchenwesen so unvollkommen bestellt ist, pflegt ein lebendigeres religiöses Leben im Gegensatze zu den Gebrechen des ersteren zu erwachen und dann an einer Ueberspannung zu leiden, welche sich auf verschiedene Weise ausspricht und auch auf das Missionswerk wirkt, das um so mangelhafter bleiben muß, je mehr die Privaten, Vereine, Secten oder weltlichen Kirchenherren, von denen es betrieben wird, in unklaren, maß- und regellosen, vom wahren Kern und Gehalt des christlichen Lebens abirrenden Gefühls- und Geistesrichtungen befangen sind, oder aber großartiger Mittel und allgemeinerer Mitwirkung entbehren, unter kirchlicher Controle überhaupt nicht stehen, mercantile, politische, mehr oder minder selbstsüchtige Nebenzwecke verfolgen. In letzteren Zeiten, wo die Frömmigkeit neu erwachte, die Tendenz emporkam, große Unternehmungen durch freie Vereine von Privaten zu vollbringen, die protestantische Kirche nicht mehr für ihr Bestehen zu fürchten und zu kämpfen hatte, und der Thätigkeitstrieb, der fromme Drang der Gläubigen im Inneren nicht Raum genug zu seiner Entfaltung fand, so fern die Gemeinde von der thätigen Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen war, — in neuerer Zeit hat das protestantische Missionswesen einen bedeutenden Aufschwung genommen; es würde jedoch ohne Zweifel viel mehr und viel unzweideutigere Erfolge gehabt haben, wenn das protestantische Kirchenwesen besser geordnet wäre. Von Deutschland ging die große europäische Bewegung für die Lehr- und Kirchenfreiheit, für die Herstellung der wahrhaften christlichen Lehre und die Errichtung eines dem Geiste der apostolischen Verkündung conformen Kirchenthums aus; Luther und Deutschland haben die lebendigsten und gewaltigsten Impulse dazu gegeben: Deutschland und die lutherische Kirche — von der letzteren, als solcher, ist überhaupt nie eine Mission ausgegangen — haben, zumal in Betracht des Reichthums ihrer Mittel, der Fülle ihrer Glaubenskraft und Frömmigkeit, weniger als andere Nationen und religiöse Gemeinschaften für das Missionswerk gethan; was um so mehr zu bedauern ist, da aus mannigfachen Gründen von vorn herein angenommen werden muß, daß die deutschen Missionäre am Uneigennützigsten die Sache selbst in's Auge und in die Hand nehmen werden, aus mannigfachen Gründen der noch uncivilisirten Menschheit zu wünschen, daß sie das Christenthum und die Anfänge der Civilisation vorzugsweise aus der Mitte des germanisch-christlichen Lebens empfangen möchte, ob auch am Ende das wahre Christenthum und die wahre Cultur nur eins und eine sind.

Deutschland ist selbst zumeist durch Missionen für das Christenthum gewonnen, mit welchem es die Keime höherer Gesittung empfing, und in dessen Aufnahme die deutschen Stämme zur Nationaleinheit sich zusammenfanden. Die wichtigste und merkwürdigste jener Missio-

nen ist die des von Britannien herübergekommenen Bonifacius, des „Apostels der Deutschen", der sich jedenfalls große Verdienste um das alte Germanien erwarb, obwohl er das Christenthum in keiner reineren Auffassung zu verkünden vermochte, als in der, welche ihm zu Theil geworden war. Seine ganze Thätigkeit liefert die Grundzüge eines Bildes vom Wesen und Geiste der Missionen jener Kirche. In der letzten Hälfte des 7. Jahrhunderts fing der römische Stuhl an, das Missionswesen in Deutschland planmäßig zu leiten und bis an die Nordküste auszudehnen. Im Anfange des 8. Jahrhunderts brachte Bonifacius Einheit in die vereinzelten Anstalten zur Einführung des christlichen Glaubens bei den deutschen Völkerschaften. Er bewirkte aber zugleich die unmittelbare Unterordnung der neu gestifteten Bisthümer unter den römischen Stuhl, was einerseits in seiner Denkart und Bildung, und anderseits in seinen äußeren Beziehungen und den west-europäischen allgemeineren Verhältnissen lag. Als angelsächsischer Missionär war er im römischen Systeme erzogen, er bekehrte die Deutschen im Sinne einer Eroberung für den römischen Stuhl, und in demselben Sinne verstand dieser das Bekehrungswerk seines Schützlings und Legaten. Empfingen nun die Deutschen das Christenthum zunächst durch die Vermittelung angelsächsischer, auf fränkischen Beistand sich stützender Missionäre, so empfingen sie es zugleich in der Form, welche es in der lateinischen Kirche zur Zeit der aufstrebenden Hierarchie erhalten hatte, und wurden dadurch unvermerkt in ganz neue folgenreiche Verhältnisse der Abhängigkeit und des Gehorsams gegen eine auswärtige Herrschaft verwickelt, aus welcher sich das römische Joch der Zeiten hervorbildete, in welchen das Papstthum im deutschen Reiche eine Macht, und zwar die stärkste von allen war.

Ein lebhafterer Missionseifer erwachte in der katholischen Kirche erst wieder seit dem großen Abfall im 16. Jahrhundert, der Errichtung protestantischer Kirchenthümer. Ihre wichtigsten, durch das hierarchische Interesse wesentlich belebten Missionen waren die nach Amerika, dem östlichen Asien, besonders China, Ostindien und Japan unternommenen. In den Jahren 1622 und 1627 stifteten zur Förderung des Missionswesens Gregor XV. die Propagande, und Urban VIII. das Collegium de propaganda fide, anderer ähnlicher Anstalten nicht zu gedenken. Die thätigsten Missionäre waren die Jesuiten, deren Pflanzungen jedoch entweder, wie großentheils in Asien, wieder zu Grunde gingen, oder in monströse Eroberungen umschlugen, wie in Paraguay. In Folge der französischen Revolution geriethen die katholischen Missionen in's Stocken, erhielten indeß gerade in Frankreich vom Jahre 1817 an wieder eine bedeutende Förderung. Die Bourbons und die denselben anhängende Reactionspartei nahmen sich ihrer an, und machten die Anstalten zur Unterstützung derselben ihrem Reactionssysteme dienstbar; in welchem die letzteren den Hebeln hinzugefügt wurden, durch welche der alte religiöse Glaube und mit ihm der blinde Gehorsam zurückgeführt werden sollte. Gegenwärtig ist die katholische

Kirche zu sehr mit ihren nächsten Angelegenheiten beschäftigt, um dem Missionswesen den alten Eifer zuzuwenden. Sie vermag ihre Gründungen in fernen Landen nicht einmal zu behaupten, geschweige denn daß sie dieselben auszudehnen vermöchte, welche theils durch innere Gebrechen in Verfall gerathen, theils durch Verfolgungen (wie in China) zerstört werden, oder sich gegen die Thätigkeit der protestantischen Missionäre nicht halten können.

In den protestantischen Kirchen hielt die Sorge um das Bestehen und die nothwendigste innere Einrichtung und Kräftigung den Missionseifer lange zurück, der, als er endlich erwachte, sich die Mittel zu seiner Bethätigung erst schaffen mußte und sich zunächst allein auf die freiwilligen Gaben einzelner Missionsfreunde beschränkt sah, während die katholischen Missionen seit dem 16. Jahrhunderte durch Fürsten und reiche geistliche Stiftungen kräftigst unterstützt worden waren. Vom Ende des 17. und vom Anfange des 18. Jahrhunderts datirt das Erwachen eines lebhafteren Missionseifers in der protestantisch-christlichen Welt. In Dänemark nahm sich König Friedrich IV. der Sache sehr thätig an. Mit den von dort ausgehenden Bestrebungen ging Franke's Wirksamkeit in Halle Hand in Hand. Zu gleicher Zeit griff man das Missionswerk in England lebhaft an. Alle kirchliche Parteien nahmen Theil. Auch andere Länder blieben nicht zurück. In Deutschland wirkte der Eifer der pietistischen Schule am Meisten für das Missionswesen, bis dasselbe mit noch regerem Interesse und ausgezeichneterem Erfolge als je seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, namentlich in England, Nordamerika, Deutschland, Holland und der Schweiz, theils von besonderen Missionsvereinen, theils und mit vorzüglicher Wirksamkeit von der Brüdergemeinde betrieben wurde, deren Missionen vor den meisten preiswürdig zu nennen sind. Die englischen und amerikanischen Missionen haben über die reichsten und umfassendsten Mittel zu verfügen. Man mag die Gründe davon theils in den allgemeinen Verhältnissen Englands und Nordamerikas, theils darin, daß dort die Nation mehr daran gewöhnt ist, selbsteigene Zwecke aller Art durch selbsteigene Thätigkeit, in freien Vereinen, zu verfolgen; theils darin, daß sich dort bei Förderung des Missionswesens an das religiöse ein starkes mercantiles und politisches Interesse anknüpft; theils endlich darin suchen, daß der religiöse Eifer nothwendig da lebendiger sein muß, wo entweder, wie in England, eine herrschende, das religiöse Bedürfniß vielfach unbefriedigt lassende Kirche, der Sinn der Nation und die Beschaffenheit der Staatsverfassung das Entstehen und Erstarken von lebhaft angeregten zahlreichen Secten veranlaßt, oder wo, wie in den nordamerikanischen Freistaaten, die Kirche nicht als eine Staatsanstalt behandelt und von Regierungswegen beherrscht wird, sondern alles Kirchliche und Religiöse alleinige Angelegenheit der Gläubigen und Gemeinden ist und bleibt.

Hauptsitze der Missionsgesellschaften mit einer großen sich fortwährend vermehrenden Anzahl von Filial- und Zweigvereinen entstanden

zu London 1795, zu Boston 1810, zu Basel 1816, zu Berlin 1823. Im Allgemeinen wird sich nicht leugnen lassen, daß die protestantischen Missionen in einem reineren christlichen Geiste und mit weiserer Umsicht betrieben worden sind und werden, als die katholischen, und sich daher auch nachhaltigerer Erfolge erfreuen, obwohl das Evangelium und Benehmen der protestantischen Missionäre auch nicht selten dem der Apostel nur zu unähnlich ist. In England wie in Deutschland ist die Wirksamkeit der den herrschenden Kirchen entfremdeten Glaubensparteien für das Missionswesen, ob auch eine einseitige, doch die großartigste, bedeutendste und erfolgreichste gewesen. Die reiche englische Hochkirche war zu starr und zu träge, die lutherische zu arm, zu schwach geworden; dort tödtete der kirchliche Verfassungsorganismus den religiösen Eifer, hier ging demselben die Stütze eines lebendigeren und festeren Organismus überhaupt ab. Doch sind, ob auch spät, wenigstens von der englischen Kirche eigenthümliche Missionen ausgegangen. Hatte der Gang der kirchlichen Entwickelungen die Folge, daß das Missionswesen hauptsächlich den von ihren Kirchen sich absondernden Glaubensparteien und mehr oder minder einseitigen oder überspannten Schulen und Stiftungen anheim fiel: so mußte auch durch die Missionsthätigkeit derselben nach Außen die Frömmigkeit, wie sie sie verstanden, und ihr Einfluß im Inneren gefördert werden, der nicht immer ein heilsamer gewesen ist; wie denn die Lenker der pietistischen und ähnlichen Vereine, von welchen das Missionswerk betrieben wird, hier und da entweder unbewußt und ohne Arglist, je nach ihren beschränkten Grundsätzen oder ihrer getrübten christlichen Anschauung, einer helleren entgegenwirken und an der Untergrabung des protestantischen Princips arbeiten, oder aber verkappte Römlinge und politische Reactionsmänner sind.

Die protestantischen Missionen unterscheiden sich von den katholischen wesentlich dadurch, daß sie durch Bibelverbreitung zu wirken suchen, so wie sie eine ihrer wirksamsten Unterstützungen in den Bibelgesellschaften finden, die sich freilich auch ihrerseits nicht immer von beschränkten Gesichtspuncten und Richtungen, von reactionären religiösen und politischen Parteitendenzen und Zwecken frei erhalten haben; doch ist das Missionswerk durch sie erst recht eigentlich zur Volkssache geworden. Auch durch Auswanderungen, Entdeckungen, Colonisation und Eroberungen in fernen Ländern ist dasselbe mittelbar gefördert worden. Was hier Deutschland betrifft, so konnten die von ihm ausgehenden regelmäßigen Auswanderungen und Colonisationen nur so lange dauern, als es eine einige politische Macht war; wogegen derzeit an Colonisation fast gar nicht mehr zu denken ist, und die Auswanderungen nur Auswanderungen Einzelner sind, welche das Vaterland ihrem Geschick und ihren eigenen Mitteln überläßt. Auch aus diesem Grunde kann sich das den Deutschen zu Theil gewordene christlich-religiöse Leben nicht in dem Maße fortpflanzen, als das Christenthum,

so wie die Art und Bildung anderer, in dieser Beziehung mehr begünstigter Nationen.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß es weit schwieriger ist, das Christenthum unter vorgeschritteneren Völkern zu gründen, die ein ausgebildetes Glaubenssystem haben, als unter rohen Wilden und Halbwilden; wie denn die Missionen in China, in Ostindien und unter den Muhamedanern nur geringe, und dagegen auf den Inseln der Südsee desto größere Erfolge gehabt. Theilweis erklärt sich dieses schon daraus, daß der Bildungsmangel, die rohen Vorstellungen und die Mißgriffe nur zu vieler Missionäre gebildeten Völkern um so auffälliger sein mußten. Noch niederschlagender ist die weitere Erfahrung, daß die Erfolge der Missionsthätigkeit im Ganzen den Anstrengungen und Opfern der Christenheit wenig entsprechen, und daß die letztere an diesem Ergebnisse selbst am Meisten Schuld ist, so fern theils ihre Organe der Heidenbekehrung nicht tüchtig und rein genug waren, und so fern sie anderntheils selbst dem Missionswesen zu wenig Sorgfalt zuwendete, sich dabei einem unverständigen und verkehrten Eifer überließ oder mit unlauterer Selbstsucht zu Werke ging: in natürlicher Folge davon, daß ihre Organisation und ihre Glieder vom ächten christlichen Geiste noch zu wenig durchdrungen waren. Wie die verschiedenen Kirchen, Secten und Schulen in den christlichen Ländern selbst unklar, gehässig, unchristlich so vielfach einander entgegenwirken, eben so geschieht dieses von Seiten der protestantischen und katholischen, und wiederum der verschiedenen katholischen wie protestantischen Missionäre unter einander. So gehen selbst die Missionsgesellschaften derselben Länder und sonst naher Verwandtschaft, wie z. B. die englischen und deutschen, schon von vorn herein von verschiedenen Gesichtspuncten, Tendenzen, Grundsätzen aus, und es findet unter ihnen wenig oder keine fördernde Verbindung Statt. Will die eine bei Verfolgung der Missionszwecke von den Confessionsunterschieden absehen, so wollen andere dieselben möglichst scharf hervorgehoben wissen, und läßt sich die eine vom Geiste christlicher Liebe und Duldsamkeit, so lassen sich andere von dem unchristlichen des Haders, Neides, Dünkels u. s. w. regieren. Die europäischen Regierungen haben dem Missionswerke wenig Theilnahme bezeigt. Abgesehen von jeweiligen vereinzelten Unterstützungen, welche Seitens derselben den Bestrebungen der Missionsgesellschaften geworden, wird hier nur hervorzuheben sein, daß die britische Staatskunst denselben fördernd entgegenkomme, indem sie in der Verbreitung des Christenthums das wirksamste Mittel der Civilisation und der in Folge derselben zu hoffenden mancherlei weltlichen Vortheile sieht.

Nicht ganz hat es auch an Missionen gefehlt, die für Bekehrungen innerhalb der christlichen Länder selbst bestimmt waren. So wurde im Jahre 1709 zu London eine Gesellschaft zur Ausbreitung der christlichen Erkenntniß gestiftet, welche vorzüglich die Hochlande und die nordwestlichen Inseln von Schottland in's Auge faßte; in Paris besteht

ein gemeinschaftlich lutherischer und reformirter Verein zur Unterweisung armer Kinder u. s. w. Seit dem 16. Jahrhundert entstanden Missionen, die es sich zur Aufgabe machten, die abgefallenen Protestanten wieder zum Katholicismus zurückzuführen, oder die Gläubigen in diesem zu befestigen. Besonders die Jesuiten nahmen sich derselben an, und ihre, mit dem politischen Reactionssysteme Hand in Hand gehenden, jedoch nicht Befestigung der Fürstenmacht, sondern Herstellung der Hierarchie bezweckenden, zunächst auf Fanatisirung des katholischen Pöbels berechneten Bemühungen haben seit 1815, namentlich in Frankreich und auch in Belgien und der Schweiz, die bittersten Früchte getragen. Diese verrufenen, eben so viel Abscheu als Ekel erregenden Jesuitenmissionen mit ihren Kreuzaufpflanzungen u. s. w. verdienen den guten Missionsnamen jedoch nur mit dem vollkommensten Unrecht. Von einem christlicheren Geiste sind unleugbar im Ganzen die protestantischen Missionen beseelt, welche es auf das Innere absehen. Doch fehlt es auch innerhalb der protestantischen Kirche nicht an einer durch Emissäre, Tractätchen u. s. w. wirkenden Propagande jesuitischen Geistes, die den eigentlichen Jesuiten vielleicht wenig nachgeben würde, wenn es ihr nicht an umfassenderen Mitteln und einem günstigeren Terrain fehlte. Jedenfalls schadet sie der Entwickelung des lebendiger sich regenden religiösen Gefühls und den löblichen Zwecken und Tendenzen, namentlich den Missionsbestrebungen der pietistischen und ähnlicher Vereine und Richtungen beträchtlich, indem sie sich an dieselben anheftet, sie in ihrem schlechten Interesse benutzt, mißbraucht und natürlicher Weise in Verdacht bringt. Zu erwähnen sind endlich auch noch die englischen und deutschen Missionsgesellschaften zur Verbreitung des Christenthums unter den Juden. Ausführliche Nachrichten findet man in den Werken von Ellis: Polynesian researches und Vindication of the South Sea missions; von Stewart: A visit to the South Seas; von Krohn: Das Missionswesen in der Südsee; von Dübois: Briefe über den Zustand des Christenthums in Indien (womit Heber's Berichte zu vergleichen sind); von Steger: Die protestantischen Missionen und deren gesegnetes Wirken u. s. w. Eine reiche Literatur u. A. s. in Fuhrmann's Handwörterbuch der christlichen Religions- und Kirchengeschichte Band 3.

K. Jürgens.

Miteigenthum, s. Eigenthum.

Mittelbarkeit. — In den frühesten uns bekannten Zeiten war Deutschland von verschiedenen Völkerschaften bewohnt, die, wenn auch nicht durch politische Bande zu einem Ganzen vereinigt, doch in Sprache, Sitte und Charakter eine innige Verwandtschaft und gemeinschaftliche Abstammung bewährten. Dieselben kämpften Jahrhunderte hindurch für ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen die römische Macht, und als diese endlich zu sinken begann, so drangen sie in bewaffneten Heerschaaren in die Provinzen des römischen Reiches, überwältigten die Bewohner und wußten sich der Herrschaft über das eroberte Land dadurch dauernd zu versichern, daß sie sich in der Form der Lehenseinrichtung darin

niederließen *). Nachdem sich insbesondere die Franken solchergestalt eines bedeutenden Theiles von Gallien bemächtigt, so dehnten diese demnächst ihre Herrschaft auch über Deutschland aus, indem sie die dort zurückgebliebenen Völkerschaften nach einander besiegten und durch den Lehensverband mit sich vereinigten. Da die Herzöge dieser Völkerschaften, welche früher von diesen als Führer gewählt, nunmehr aber dem Könige als Vasallen unterworfen wurden, diesem neuen Verhältnisse beharrlich widerstrebten und sich im Einklange mit ihren Völkerschaften gegen die fränkische Herrschaft beständig auflehnten, so suchten die Könige die Macht derselben zu brechen, und zersplitterten deshalb die Herzogthümer in kleinere Lehen. In diesen Zeiten war nur in dem Lehensverbande Schutz und Sicherheit der Person und des Besitzthums zu finden, es konnte sich daher demselben Niemand entziehen. Alle Lehensbesitzer waren dabei Vasallen des Königs, und unterhielten, Jeder nach dem Maße seines Einkommens, eine Anzahl eigener Leute, die ihre Güter bebauten und, wenn sie vom König unter die Waffen gerufen wurden, als Kriegsknechte mit ihnen auszogen. Nachdem aber die Lehen in den Händen der Vasallen erblich geworden waren, Letztere somit selbstständige Rechte an denselben erlangt hatten, so übertrugen sie Theile davon als Lehen an ihre Dienstleute, wodurch diese zu ihnen in das Verhältniß von Untervasallen kamen. Dieses Verhältniß bezweckte ursprünglich, den Vasallen die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den König zu erleichtern, indem sie sich Gehülfen oder Stellvertreter ernannten, und es konnten solchen Untervasallen keinerlei Pflichten gegen ihren Unterlehnsherrn auferlegt werden, die nicht mit den Pflichten der Letzteren, als Vasallen des Königs, im Einklang standen.

In Folge der Theilung des fränkischen Reiches unter den Nachkommen Karl's des Großen bildete Deutschland ein besonderes politisches Ganzes unter der Form des Lehensverbandes. Nach dem Aussterben der Karolinger kam man auf das frühere Recht der germanischen Völker, ihre Oberhäupter zu wählen, zurück, dessen Ausübung sich jedoch die Vasallen zueigneten **), indem sie sich als Repräsentanten der Nation (Reichsstände) darstellten, vermöge welcher Eigenschaft sie auch ein Mitregierungsrecht neben dem Könige zu behaupten wußten. Da die Könige ihre Thätigkeit meist nach Außen richteten, und die Leitung der inneren Angelegenheiten Deutschlands den Vasallen überlassen blieb, so arteten hierdurch die aus dem Lehensverhältniß entsprungenen Rechte der Letzteren allmälig in eine Regierungsgewalt aus, und sie verwandelten sich aus Vasallen des Königs in Regenten mit selbstständiger Landeshoheit oder aus Repräsentanten der Nation in Beherrscher derselben. Sonach waren die Landesinsassen zunächst Unterthanen der Reichsstände und nur mittelbar Unterthanen des Königs. Während jenes Band sich im Laufe der Zeiten enger und fester knüpfte, ward dieses stets schlaffer

*) Siehe d. Art. „Lehenwesen."
**) Siehe den Art. „Kurfürsten."

und lockerer, und als sich demgemäß auch die Gesinnung der Nation dem Particularismus zuwendete und der Nationalität entfremdete, so war die Folge hiervon ihr Versinken in Schwäche und Knechtschaft, woraus sie sich zwar durch neuen Aufschwung des Nationalgeistes wieder erhob, ohne jedoch nur entfernt einen Zustand zu gewinnen, der, diesen Geist nährend und kräftigend, künftigem Verderben vorzubeugen vermag.

In solcher Weise hatte sich das deutsche Reich als ein zusammengesetztes Staatsverhältniß ausgebildet, welches mehrere, gegenseitig unabhängige Particularstaaten zu einem allgemeinen Staatsvereine verband. Da die Eingesessenen der Particularstaaten zunächst unter der Hoheit der Landesherren und nur mittelbar unter der des Reiches standen, so wurden sie Mittelbare und ihr Verhältniß Mittelbarkeit genannt. Dieses äußerte seine Bedeutung vorzüglich darin, daß die Reichsgerichte, wiewohl unter mancherlei Beschränkungen, die oberste Instanz für alle Deutschen bildeten, und bei ihnen die Unterthanen mit Beschwerden gegen ihre Landesherren über jede Art von Mißbrauch der Gewalt Gehör fanden. Eben so hatten die von der höchsten Reichsgewalt ausgehenden Gesetze in ganz Deutschland Kraft und Gültigkeit, und begründeten für dessen Bewohner ein gemeines Recht. Auch konnte es dem Grundsatz nach nicht zweifelhaft sein, daß die Mittelbaren gleich den Unmittelbaren Kaiser und Reich zu vollkommener Treue verpflichtet waren und ihren Landesherren nur in so weit, als diese selbst in der Treue gegen Kaiser und Reich beharrten, daher, im Fall der Abtrünnigkeit der Letzteren vom Kaiser und Reich, ihre Unterthanen der Pflichten gegen sie entbunden wurden. Die praktische Wirksamkeit dieses Grundsatzes wurde indeß durch die Macht mancher Landesherren und die Einmischung auswärtiger Großmächte in die Angelegenheiten Deutschlands meist vereitelt.

Das Staatsrecht des deutschen Reiches unterschied zwischen persönlicher und dinglicher Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, indem sowohl Personen als Sachen für sich allein der Landeshoheit oder unmittelbar der Reichshoheit unterworfen sein konnten. Da sich die Mittelbarkeit weiter erstreckte als die Unmittelbarkeit, so bildete jene die Regel, diese die Ausnahme, und es bedarf zur Bestimmung des Umfanges jener nur der Angabe, was unter dieser begriffen war. Es kam aber die persönliche Unmittelbarkeit vor Allem zu: den Landesherren nebst den Mitgliedern ihrer Familien, so wie den reichsständischen Corporationen, Kreisen, Reichsstädten ꝛc.*), ferner den Mitgliedern der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein**), sodann den bei den Reichsgerichten angestellten Personen***). Die dingliche Unmittelbarkeit haftete auf den Particularstaaten, mit welchen sie als dingliches Recht

*) Gönner, deutsch. Staatsrecht §. 59.
**) Siehe d. Art. „Landsassiat."
***) Gönner a. a. O.

auf jeden Inhaber überging. Besaß ein persönlich Unmittelbarer Güter, über die sich die Hoheit eines Landesherrn erstreckte, so war er bezüglich der durch diesen Güterbesitz begründeten Verhältnisse als mittelbar zu betrachten.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches verloren die Begriffe von Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit alle praktische Bedeutung, indeß hat sich gleichsam ein Schatten davon darin erhalten, daß die, in Folge jener Auflösung, der Souveränetät der Landesherren untergebenen ehemals reichsständischen Familien, als besondere, vor den übrigen Staatsbürgern ausgezeichnete und bevorrechtete Classe, Mediadisirte genannt werden. G. Rühl.

Mittelamerika (Centralamerika, Guatemala). — Fünf ursprünglich zu dem mexikanischen Gebiete gehörige Staaten, den größten Theil des Isthmus bildend, der Nord- und Südamerika verbindet, von dem aber die beiden östlichsten Provinzen, Veragua und Panama, sich an Columbien angeschlossen haben, sind zu einem unabhängigen Staatenbunde vereiniget. Das Gebiet derselben erstreckt sich vom 8° 5′ bis 16° 1′ n. Br. und vom 65° 6′ bis 77° w. L. Es grenzt im Norden und Westen an Mexiko und die Meerbusen von Honduras und Guatemala, im Süden an das stille Meer, im Osten an Columbia und soll an 10,000 Quadratmeilen mit 2 Millionen Einwohnern umfassen. Es besteht gegenwärtig aus 1) dem Föderalbezirke, wofür nämlich die Stadt Salvador mit einem Gebiete von 4 Quadratmeilen und dem Hafen Libertad erklärt ist, 2) dem Staate Guatemala (3,541 Quadratmeilen, 700,000 Einwohner) mit der anmuthig gelegenen, erst 1774 erbauten Stadt Guatemala la nueva — das alte Guatemala ward nach dem Erdbeben von 1773 verlassen; 3) dem Staat San Salvador mit 308 Quadratmeilen und 350,000 Einwohnern; 4) dem Staate Honduras mit 3,128 Quadratmeilen und 300,000 Einwohnern, dessen meister Umfang aber, besonders die Ostküste mit den Moskitosinseln, in den Händen niemals bezwungener, vergleichungsweise hochstehender Indianer ist; 5) dem Staate Nikaragua mit 1,857 Quadratmeilen und 350,000 Einwohnern; 6) dem Staate Costa ricca mit 766 Quadratmeilen und 150,000 Einwohnern. Auch diese Gegenden bilden im Inneren eine große Hochebene, die Fortsetzung der Anden, 3 bis 4,000 Fuß hoch, mit einzelnen bis an 10,000 Fuß reichenden Bergen. Im Ganzen ist das Land und das Klima günstiger als in Mexiko. Die Küsten haben bessere Häfen und sind fruchtbarer, als die des letzteren Landes. Auch das innere Land hat weniger sterile Stellen, da es von vielen Flüssen trefflich bewässert ist. Unter den Landseen zeichnet sich der von Nikaragua aus, der 160 Quadratmeilen umfaßt, von Bergen von 5 bis 10 Fuß umgeben ist, und in dessen Mitte sich der Vulcan Mombacho erhebt. Vulcane und Erdbeben sind aber die Geissel des Landes. Die Producte sind dieselben, wie in Mexiko: nur der Mineralreichthum ist, so viel jetzt bekannt, geringer. Man rechnet unter den Einwohnern ungefähr 800,000 In-

dianer, die theils in völliger Unabhängigkeit, theils als Bürger der Republik leben, und denen man Sanftmuth und Bildungsfähigkeit nachrühmt. Sonst sollen etwa 800,000 Mischlinge, 400,000 Weiße und nur 10,000 Neger im Lande leben.

Diese Provinzen hatten stets einen gewissen Bezug zu Mexiko, aber auch stets eine gewisse Selbstständigkeit, oder Besonderheit vor ihm. Zur Aztekenzeit bildeten sie das Königreich Quiche, den mächtigsten und civilisirtesten Vasallenstaat des Kaiserreiches. Darauf wurden sie zum Generalcapitanat von Guatemala gemacht, was allerdings unter dem Vicekönige zu Mexiko stand, aber doch seine eigenthümliche Stellung bewahrte. Als Iturbide die Fahne der Unabhängigkeit erhoben hatte, traten auch sie durch eine Conföderation, die sie gründeten, bei (25. Sept. 1821). Ihr Zusammenhang mit der Republik Mexiko mußte aber noch loser werden, als es der mit dem Vicekönigreiche gewesen war, und so benutzten sie die Gelegenheit der Verwirrungen, die Iturbide's Sturz begleitete, um sich zur Selbstständigkeit zu erheben, was sie unter dem Namen der „vereinigten Provinzen von Central-Amerika" thaten (1. Juli 1823). Mexiko war nicht im Stande, sie an sich zu fesseln, fügte sich in das Unvermeidliche und erkannte schon 1824 ihre Selbstständigkeit an, was gleichzeitig auch Columbia that, dem es lieber sein mußte, an eine kleinere selbstständige Republik, als an mexikanische Provinzen zu grenzen.

In der Verfassung, die am 22. November 1824 angenommen wurde, ward der Name Bundesrepublik von Centralamerika (republica federale de Centro America) vorgezogen. Nach dieser Verfassung ruht die Souveränetät ursprünglich und wesentlich in der Nation, die sich verpflichtet, durch gerechte und weise Gesetze die Rechte des Menschen und Bürgers zu schützen. Die katholisch-apostolisch-römische Religion ist die Religion der Nation und soll es zu ewigen Zeiten bleiben. (Ich bemerke jedoch, daß man gegen andere Confessionen duldsamer ist, als in Mexiko.) Die Nation nimmt die repräsentative, demokratische und föderative Republik als Form ihrer Regierungen. Die einzelnen Theile derselben sind nach Allem, was auf die innere Regierung und Verwaltung sich bezieht, freie, unabhängige und souveräne Staaten. Die besonderen Verfassungen derselben gründen sich auf die allgemeine Verfassung des ganzen Bundes, und können nichts genehmigen, was dieser zuwider ist. Die höchste Gewalt des Bundes theilt sich in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Diese Gewalten sind für immer getrennt und können nie in einer Person oder in einem Körper vereinigt sein. Die gesetzgebende Gewalt besteht, unter der Benennung Generalcongreß, aus der Repräsentantenkammer und der Kammer der Senatoren, deren Mitglieder von den Bürgern erwählt werden. An Repräsentanten wählen je 30,000 Einwohner 1, an Senatoren ernennt jeder Staat 2. Jährlich tritt die Hälfte der Repräsentanten und $\frac{1}{3}$ der Senatoren aus. Der Senat ist permanent und dient als Staatsrath. Die Wahlen der Deputirten sind indirect. Die vollziehende

Gewalt wird auf vier Jahre einem oder mehreren Individuen anvertraut, welche von der gesetzgebenden Gewalt ernannt werden. Die richterliche Gewalt wird durch einen höchsten Gerichtshof, der gewählt wird, und von dem alle zwei Jahre $\frac{1}{3}$ austritt, und durch die in jedem Staate begründeten Tribunale verwaltet. Die Competenz dieser Gewalten ist wie in Mexiko. — Sklaverei und Kastenunterschiede sind abgeschafft. Die Regierung hat, wenigstens Anfangs, viel Sorge für den Volksunterricht getragen. Der Zolltarif ist der gemäßigste von allen südamerikanischen, und man benimmt sich überhaupt gegen die Fremden klug und rücksichtsvoll, was dem Lande einen lebhaften Verkehr und manches englische und amerikanische Capital verschafft. Mögen denn auch die fremden Unternehmer noch größere Vortheile von den reichen Hülfsquellen des Landes ziehen, als dessen Eingeborene; ohne die Fremden würden die Letzteren doch noch schlechter stehen, als jetzt der Fall ist. Das Nothdürftige ist dort leicht befriedigt, und der Sinn der Einwohner ist nicht auf Erwerb gerichtet, eben weil ihnen ein gemächliches Auskommen so mühelos zufällt. Der Fremde bringt aus seiner Heimath den Erwerbstrieb und gibt sich ihm eifrig hin, weil er den Reichthum für dürftigere Himmelsstriche sammelt.

Mittelamerika würde freudiger aufblühen, wenn nicht innere Unruhen auch seine Entwickelung gestört hätten. Zum ersten Präsidenten ward Manuel Jose de Arce ernannt, der die ersten Jahre sich mit vieler Festigkeit zu behaupten wußte. Eine Contrerevolution, die ein spanischer Agent, Obrist Zamora, im Januar 1826 anstiften wollte, mißlang gänzlich. Zwar überfiel er (29. Jul.) Alajuela; aber die Besatzung besiegte seine Anhänger; er selbst ward gefangen und hingerichtet. Aber ein gefährlicherer Punct war die Eifersucht der übrigen Provinzen auf Guatemala, überhaupt die Besorgniß jener, die nur in dem Föderativsysteme ihre Sicherheit sahen, vor Centralisationstendenzen des letzteren. Dabei beschuldigte man auch den Präsidenten mancher Willkürhandlung und des Strebens nach der Alleinherrschaft, ohne daß sich von Europa aus ermessen ließe, wie weit die Beschuldigungen gegründet gewesen. So brach schon 1826 ein mehrjähriger Bürgerkrieg aus, zuerst in Honduras, Nikaragua und San Salvador. Die Spanier schürten diese Unruhen, weshalb auch die geborenen Spanier (1827) verbannt wurden; auch aus Mexiko reichten Einflüsse herüber und bewirkten, daß die Provinz Chiapa, die eine Zeit lang zu Mittelamerika gehalten hatte, wieder dem mexikanischen Staatenbunde beitrat. Endlich wurden die Truppen der Centralregierung, die bis dahin meist siegreich gewesen waren, ohne doch den Guerillaskrieg unterdrücken zu können, und die, bei den allmälig zerrütteten werdenden Finanzen des Staates, an allen Bedürfnissen Mangel litten, im September 1828 bei San Salvador gänzlich geschlagen, worauf Arce für gut fand, seine Würde niederzulegen. An der Spitze der Föderalisten stand General Morazan. Zwar wurden sie (12. April 1829) bei Mirco geschlagen; aber bald trafen neue Verstärkungen ein; sie rückten vor Guatemala

und erstürmten es. Es ward ein allgemeiner Congreß berufen. Arce, ferner der zeitherige Vicepräsident, Mariano de Baltranena, ward mit seinen Anhängern, dem Erzbischof und allen Dominicaner- und Franciscanermönchen, verbannt (11. Juli). Doch auch diese Revolution mußte zunächst dem dienen, der ihre Siege erfochten hatte. General Morrazan ward (20. Oct. 1830) Präsident. Zum Sitze der Regierung ward San Salvador bestimmt, was die Hauptstütze der Revolution gewesen war, und, um aller Eifersucht vorzubeugen, nach dem Beispiele Nordamerikas und Mexikos, der Föderalbezirk ausgeschieden (1835). Morrazan suchte die Wunden des Staates zunächst durch liberale Begünstigung der Fremden zu heilen, und eine Zeit lang wurde die Ruhe wenigstens nur durch physische Bewegungen (Erdbeben) erschüttert. Er ward auch (1. Mai 1835) wieder erwählt, und Salazar ihm als Vicepräsident beigegeben. Als er aber endlich doch abtreten mußte, versuchte er sich mit Gewalt im Besitze der Herrschaft zu behaupten, und es entspann sich ein mehrjähriger Bürgerkrieg, in welchem Morrazan sich besonders auf den Staat San Salvador stützte, und dessen Bewegungen das Föderativband gänzlich aufzulösen droheten. Am 5. und 6. April 1839 schlug Morrazan die Truppen der Staaten Honduras und Nikaragua bei Espiritu Santo, worauf beide Staaten im Sinne des Friedens neue Präsidenten wählten. So setzte er auch in Guatemala den ihm ergebenen Salazar zum Präsidenten ein. Allein Carrera, ein Mann, der, wenn nicht selbst Indianer, doch wenigstens besonders Indianer zu Anhängern hat, überrumpelte (13. April) Guatemala, und seitdem scheint die Partei des Morrazan nach und nach unterlegen zu sein; so daß er, nach den neuesten Nachrichten, nach einem nochmaligen, fruchtlosen Versuche sich aus dem Lande entfernt zu haben scheint. Die Engländer sollen diese Verwirrungen benutzt haben, sich der Insel Ruatan zu bemächtigen, die sie schon öfters, bei Gelegenheit ihrer Zwiste mit Spanien, in Besitz gehabt haben, und deren Lage sie allerdings politisch wichtig macht.

Bülau.

Mittelalter, das weltgeschichtliche und das deutsche, und das Verhältniß derselben zu unseren heutigen geschichtlichen und staatsrechtlichen Zuständen und Aufgaben. — I. Verschiedenartig und oft verworren, wie die Erscheinungen und Zustände des Mittelalters selbst, sind auch die Ansichten von demselben. Diese Ansichten aber sind wichtig. Sie betreffen nicht blos einen der größesten und reichsten Theile der Geschichte; sie machen sich auch, durch die Vorliebe oder die Abneigung, durch die Gewohnheit oder die überlegten Grundsätze der Menschen, in der Theorie wie in der Behandlung unserer heutigen Gesellschaftsverhältnisse praktisch geltend. Die Ansichten über das, was recht und politisch heilsam ist, hängen bei sehr Vielen noch viel mehr, als es gut ist, ab von dem, was war, von ihren richtigen oder einseitigen Auffassungen unserer geschichtlichen Vergangenheit! Wie viele einseitige Mittelaltersfreunde und Mittelal-

tersfeinde aber gibt es nicht! Aus Vorliebe für Haupterscheinungen des Mittelalters, für aristokratischen Feudalismus etwa oder für hierarchisch religiöse Einrichtungen, oder auch überhaupt für das Alte und Hergebrachte vertheidigen und erstreben die Einen Alles gerade so, wie es früher war, oder wenigstens jetzt noch in Ruinen besteht. Aus Abneigung gegen jene Haupterscheinungen, aus Neuerungslust oder aus Verstimmung über diese blinde Anhänglichkeit und über ihre Widersprüche gegen die Vernunft und die Bedürfnisse der Gegenwart hassen Andere Alles, was historisch ist, Alles, was auch selbst nur in den Formen an das verhaßte Mittelalter erinnert. Blinde Enthusiasten für das Mittelalter, wie die Maistre, die Bonald, die Haller, das Berliner Wochenblatt — wir nennen sie in Zukunft stets die Mittelaltersfreunde — legen für seine veraltetsten, verkehrtesten Einrichtungen ihre ritterlichen Lanzen ein und möchten, wie Josua, die Sonne, so unsere stets fortschreitende Cultur stille stehen, ja zurückgehen lassen. Sie sehen, ähnlich wie bei mancher Aussicht in die Ferne, Alles in einem magischen Zauberlicht und vergessen alles Verkehrte; die Gegner, vor Allen die französischen seit der Revolution, Jacobiner, Radicale und einseitige Anhänger dürrer Abstractionstheorieen — wir nennen sie in Zukunft Mittelaltersfeinde — machen es umgekehrt. Sie möchten selbst die Fäden ihres eigenen Daseins zerreißen und ihre Mutter in's Gesicht schlagen. Sie suchen Alles in's Schwarze zu malen und, ähnlich, wie es auch die Gegner der heutigen englischen oder französischen Verfassungen machen, gehen sie an allem Guten und Schönen vorbei, um die Cloaken aufzusuchen und aufzuwühlen. So aber kommt man zu schlechter Geschichte und zu noch schlechterer Politik.

Bis zu einem gewissen Grade, jedoch auch nicht weiter, ist die Abhängigkeit unserer heutigen Einrichtungen von denen der Vorzeit theils unvermeidlich, theils empfehlenswerth. Die Verhältnisse der Gegenwart wurzeln in der Vergangenheit, wie sie der Zukunft zuwachsen. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bilden das Wesen der irdischen Dinge. In dem stetigen Flusse alles Lebens in der Zeit bestehen sie, es bestehen auch unsere gesellschaftlichen Einrichtungen nicht blos in ihrer augenblicklichen gegenwärtigen Erscheinung. In ihr Leben und Wesen und in unsere vollständigen Begriffe derselben ist eben so ihre Entstehung und bisherige Entwickelung, wie ihre zukünftige Bestimmung verwoben. Schon das Wesen des vor uns stehenden einzelnen Menschen, dieses Jünglings etwa, verstehen wir nur, wenn wir uns zu seiner augenblicklichen äußeren Erscheinung hinzudenken, daß er Kind war und Kind von menschlichen Eltern, von Eltern dieser Menschengattung, dieses Vaterlandes, und entwickelt unter diesen Verhältnissen, und dann daß er demgemäß Mann und Greis werden wird, und die oder die Bestimmung zu erfüllen hat. Noch weit mehr aber gilt Aehnliches von den einzelnen gesellschaftlichen Einrichtungen, welche noch viel abhängigere Bestandtheile und Glieder eines größeren und

längeren zusammenhängenden Lebens eines Volkes und Staates sind. Alles richtige Verstehen und Behandeln derselben hängt ab von der richtigen Auffassung ihres Zusammenhanges mit der Vergangenheit, mit der gegenwärtigen Lage und mit der Bestimmung des Staates.

Das richtige oder unrichtige Verstehen der Einrichtungen in unserem heutigen deutschen Vaterlande hängt also unvermeidlich ab von der richtigen Auffassung ihres Verhältnisses zum Mittelalter. Und eben so hängt selbst das Recht und die politisch heilsame Behandlung unserer Einrichtungen, auch bei aller Heiligkeit praktischer Vernunftideen für das, was geschehen soll, doch theilweise davon ab, wie diese Einrichtungen entstanden, wie und was sie geschichtlich geworden sind. Auch unsere heutigen kirchlichen und politischen Verhältnisse und Vorstellungen, Neigungen, Sitten, Gewohnheiten und Rechte, die unserer Regierungen und Stände, unserer Städte und Bauern — sie alle sind zum Theil im Mittelalter entstanden, und haben in ihm bestimmte Gestaltungen und Richtungen erhalten, die durchaus richtig verstanden und gar sehr beachtet werden müssen, welche zu zerstören, vollends rücksichtslos und gewaltsam zu zerstören, oft weder möglich, noch recht und heilsam sein möchte, eben so wenig als es anderseits die Auferweckung des Veralteten und Todten und die Duldung des Verwerflichen sind.

So wichtig nun auch hiernach eine richtige Auffassung des Mittelalters und seiner Hauptverhältnisse wird, so kann doch unsere Darstellung zum Theil auf frühere Artikel des St.-L. zurückweisen, und zwar rücksichtlich der allgemeinen Schilderung des deutschen Mittelalters auf die Artikel „deutsche Geschichte" und „deutsches Staatsrecht", rücksichtlich der wichtigsten und schwierigsten Verhältnisse in dem deutschen Mittelalter, wie der religiösen oder der Standesverhältnisse, des Feudalismus, auf die Artikel: „Adel", „Alod", „Christenthum", „Compositionen", „gallicanische Kirche", „Faustrecht", „herrenlose Sachen".

Besonders wichtig für eine richtige Auffassung, Würdigung und Behandlung des Mittelalters und seiner reichen verschiedenartigen Erscheinungen dürften vor Allem folgende Puncte sein: 1) eine richtige Begriffs- und Grenzbestimmung dieser Geschichtsperiode; 2) eine richtige Auffassung ihres Grundcharakters und ihrer vorherrschenden Idee; 3) eine vielseitige Auffassung der verschiedenen, sowohl der guten wie der bösen Seiten und der Vergleichung beider mit der Idee der Periode wie mit dem Guten und dem Bösen der früheren und unserer heutigen Zeit; 4) endlich eine Auffassung des Mittelalters als einer nothwendigen, aber vorübergegangenen Uebergangs- und Entwickelungszeit.

II. Der große Gegensatz und Streit der Ansichten über das Mittelalter beginnt schon bei der Bestimmung des Begriffes, des Umfanges und der Grenzen desselben. Viele beginnen das Mittelalter mit Christi Geburt, Andere mit der Völkerwanderung, noch Andere mit Karl dem Großen oder auch später. Die Einen umfassen also mit diesem Namen

funfzehn, die Anderen nur sieben, noch Andere nur vier Jahrhunderte. Kein Wunder also, wenn die Urtheile über den Werth des Mittelalters schon um deswillen so verschieden ausfallen. Dieses aber ist vollends auch deshalb der Fall, weil Viele nur einzelne Seiten dieses reich bewegten Lebens in's Auge fassen, oder eine kürzere Dauer derselben auf den ganzen Raum dieser Jahrhunderte ausdehnen. Vielen fürwahr erscheint die Zeit des Mittelalters nur darum gänzlich schwarz oder verworren, weil ihre geschichtliche Kenntniß von demselben dunkel und verworren ist. Als ein Chaos der verschiedenartigsten, ja widersprechendsten Erscheinungen erscheint allerdings auch auf den ersten Blick das Mittelalter. Durch die Auffindung der richtigen Stand- und Richtpuncte für den Blick aber lichtet und sondert sich dieses Chaos.

Für die Entscheidung nun über Anfang und Umfang des Mittelalters muß man vor Allem die allgemeine Weltgeschichte und die besondere Geschichte von Deutschland oder auch von den heutigen germanischen Völkern, man muß das weltgeschichtliche und das deutsche Mittelalter unterscheiden.

Vor Allem aber darf man die Geschichte nicht nach Zufälligkeiten und sogenannten Merkwürdigkeiten und je nach den hundertfach verschiedenen subjectiven Ansichten von derselben in Perioden abtheilen. Es ist die Hauptaufgabe für alle Geschichte, für's Erste daß man ihre Gesetzmäßigkeit aufsuche, ohne dabei ihr Fremdartiges unterzuschieben. Sie ist mehr als zusammenhangloses, zufälliges Aggregat der verschiedenartigsten Ereignisse. Zugleich aber muß man für's Zweite die individuelle Wahrheit und Freiheit guter und böser Gestaltung der Dinge durch die Menschen und den nöthigen Spielraum für sie anerkennen und achten. Beides aber beachtet nur die Eintheilung des menschlichen Lebens der Einzelnen wie des größeren menschlichen Lebens der Völker und der Menschheit nach ihren allgemeinen und gemeinschaftlichen naturgesetzlichen Entwickelungsperioden.

Allgemein naturgesetzlich sind für die Entwickelung jedes Lebens und jedes lebendigen Ganzen, also auch für die Entwickelung der Menschheit, ihre Cultur und Geschichte, so weit wir ein zusammenhängendes Leben, also eine wirkliche Geschichte in derselben zu erkennen vermögen, die Perioden des Entstehens, Blühens, Reifens und, so ferne es geschichtlich eintritt, auch des Absterbens. Bei dem Leben des einzelnen Menschen, dessen allgemeinste grundgesetzliche Erscheinungen sich auch allen menschlichen Verhältnissen und Verbindungen einprägen, und bei der grundgesetzlichen Harmonie der größeren und kleineren Lebenskreise wiederholen, nennen wir die Perioden: Kindes-, Jünglings-, Mannes- und Greisenalter. Und von ihnen begründet ein jedes eben so, wie für das physische, so auch für das intellectuelle Leben, oder für die Cultur, welche beide allein den Gegenstand der Geschichte bilden, gewisse allgemeine Charaktere. Ganz allgemein lassen sich diese Charaktere des intellectuellen

Lebens bezeichnen: als Ueberwiegen der Sinnlichkeit und Selbstsucht für die Kindheit, als Uebergewicht des Gefühls und der Phantasie und des durch sie bestimmten blinden oder schwärmerischen Glaubens für das Jünglingsalter, als Vorherrschaft der prüfenden Vernunft für das Mannesalter, als Zurücksinken endlich zu den Schwächen der Kindheit für ein absterbendes Greisenalter. In den kleineren Lebenskreisen des Einzelnen, oder auch noch des besonderen Volkes lassen sich freilich diese Charaktere leichter erkennen, überschauen und nachweisen, als in den weit größeren Lebenskreisen eines ganzen zusammenhängenden Völkersystems, wie das des germanischen Europa, oder gar in der Entwickelung der ganzen gesitteten Menschheit. Die Schwierigkeit wird hier um so größer, weil stets jedes von dem größeren Lebenskreise umschlossene besondere Leben, z. B. das der Einzelnen im Volke, das des Volkes in der Menschheit, für seinen kleineren Lebenskreis in viel kürzerer Zeit ebenfalls alle jene Perioden durchläuft*). In der allgemeinen Kindheitsperiode eines Volkes durchlaufen die Einzelnen ihre besonderen Bildungsstufen des Kindes-, Jünglings- und Mannesalters, welche letzteren nur im Verhältniß zu dem allgemeinen Lebensalter des Volkes im Ganzen den allgemeinen Charakter der Kindheit noch an sich tragen, durch besondere Individualität zuweilen wohl auch schon wie Wunderkinder fast über denselben hinauszuragen scheinen.

III. Faßt man nun die Geschichte unserer gesitteten Menschheit im Ganzen auf, so erscheint die vorchristliche Zeit im Verhältnisse zu der christlichen im Allgemeinen als Zeit der Kindheit und des Uebergewichtes von Sinnlichkeit, Aeußerlichkeit und Selbstsucht. Trotz aller einzelnen Erscheinungen des höheren Lebens besonderer Völker auf der höheren Entwickelungsstufe ihres kleineren Lebens, zeigt sich dieses Uebergewicht überall. Es zeigt sich in den Grundlagen des Lebens, in dem vorzugsweise zu äußerem sinnlichen Cultus und zu sinnlichem Genusse des irdischen Lebens führenden Heidenthum, in despotischer Stammes- und Kastenherrschaft und Sklaverei, in der Unterdrückung des schwächeren Geschlechts und in dem sinnlicheren, selbstsüchtigeren Zustande der Familienverhältnisse und der Familienherrschaft, vorzüglich auch im Verhältnisse der Völker zu einander, in ihrer Isolirung, in ihren völkerrechtslosen Zuständen, in ihren Vernichtungskriegen und ihren despotischen Eroberungsreichen. Durch diese selbst lös't sich zuletzt die ganze alte Welt auf in immer sinnlichere und despotischere Zustände, in die stets wachsende Verderbniß und Sklaverei der römischen Weltherrschaft. Nur die erfreuliche Seite bietet die letztere dar, daß sie, dienstbar dem fortschreitenden Entwickelungsgange der Menschheit, die Früchte der bisher isolirten Culturbestrebungen der Völker vereinigt und

*) Die Begründung u. Beweisführung dieser Periodisirung s. oben Bd. IV, S. 296, vorzüglich aber in C. Th. Welcker, System Bd. I, S. 322 bis 435.

sie für den Fortschritt der Menschheit durch neue Menschengeschlechter als das Erbe der Vorzeit aufbewahrt, und so sich das höhere Jünglingsalter anschließt.

Dieses oder das weltgeschichtliche Mittelalter aber beginnt mit der Entstehung des Christenthumes und geht bis zur Reformation im sechzehnten Jahrhunderte. In dieser mittleren Zeit, zunächst in der christlichen, jedoch auch in der arabischen muhamedanischen Theokratie, überwiegt höheres Gefühl und Phantasie und blinder schwärmerischer Glaube und durch sie geleitete Unterordnung des Irdischen unter das Ueberirdische. Eine tiefere Innerlichkeit und Gemüthlichkeit, eine höhere, selbstständigere, individuellere Freiheit, ein stärkerer Gegensatz zwischen Natur und Geist, kurz, ein höheres, größeres und reicheres Leben, wie sie vorzüglich das Christenthum und die germanische Natur begründen, werden noch nicht mit reflectirender prüfender Vernunft, sondern von jugendlicher theokratischer Schwärmerei geleitet und in den ritterlichen Glaubenskampf mit dem sinnlicheren Heidenthum und der Verderbniß der alten Welt geführt. Zugleich aber strebt die Geschichte sichtbar dahin, daß die besseren Culturelemente, welche die Völker in ihrem bisher isolirteren Bestreben entwickelten, vereinigt, mit allen Lebensrichtungen von den höheren religiös-sittlichen durchdrungen und denselben dienstbar untergeordnet werden, und daß zu deren Weiterbildung immermehr die Völker der Welt zusammenwirken. In dem jugendlich begeisterten Aufschwunge der Kräfte sollten so die Grundlagen zu einer viel höheren und weiteren menschlichen Cultur und zu ihrer späteren reiferen männlichen Entwickelung erkämpft und vertheidigt werden.

Erst seit der Reformation und allen übrigen fast gleichzeitigen großen Erscheinungen beginnt — um hoffentlich noch lange fortzudauern und immer höher sich zu entwickeln — die männliche Reife der neueren Zeit, das Uebergewicht der reflectirenden prüfenden Vernunft und der durch sie geleiteten religiösen und sittlichen Ueberzeugung und sittlichen Freiheits- und Culturbestrebung. Es entsteht das Streben nach Vernunftherrschaft und freier Rechtsverfassung, nach rechtlicher Freiheit und Gleichheit der Völker und der Bürger, und nach immer größerer und freierer Vereinigung und Vervollkommnung aller Völker der Menschheit in dieser wahren christlich europäischen Cultur. (S. oben Bd. IV, S. 325).

IV. Die Cultur unseres besonderen deutschen Lebens und die der germanischen Völkerverbindung durchläuft zum Theil innerhalb der einen Periode des weltgeschichtlichen Mittelalters ihre besonderen Perioden:

Zuerst gibt es (nach dem Obigen Bd. IV, S. 296 bis 337) für diese Cultur, da ihr Wesen in der Verbindung der alterthümlichen und der christlichen Culturelemente mit dem germanischen Leben besteht, eine Ur- oder Vorgeschichte von jeder dieser drei Grundlagen. Für das rein germanische Leben geht diese von

den ersten geschichtlichen Nachrichten über die Germanen bis zu der Völkerwanderung und der Gründung der germanischen Reiche in denselben, für uns Deutsche insbesondere bis zu Chlodowig's Gründung des Frankenreiches im 5. Jahrhunderte.

Die Geschichte der Verbindung jener drei Culturelemente selbst oder die Geschichte unserer heutigen Cultur hat alsdann ebenfalls drei besondere naturgesetzliche Perioden, nämlich:

1) die der noch mehr sinnlichen und selbstsüchtigen Kindheit, oder die faustrechtliche Zeit, von Chlodowig bis zu Gregor VII., oder bis zur päpstlichen Theokratie und den Kreuzzügen im 11. Jahrhunderte;

2) die des überwiegend theokratischen Jünglingsalters von Gregor VII. bis zur Reformation im 16. Jahrhunderte;

3) die des Mannesalters, welche wenigstens bis jetzt noch zusammenfällt mit der zuvor bezeichneten weltgeschichtlichen Periode des Mannesalters, weil in diesem die germanischen Völker die Leitung der Entwickelung der Weltgeschichte übernommen haben.

Wenn dagegen von einem Mittelalter der besonderen germanischen und deutschen Geschichte gesprochen werden soll, so ist es offenbar unmöglich, dieses germanische und deutsche Mittelalter mit jenen ganzen fünfzehn Jahrhunderten des weltgeschichtlichen Mittelalters zusammenfallen zu lassen, neben welchem alsdann keine erste oder so gut wie gar keine frühere Periode der deutschen Geschichte vorhanden wäre, und mithin außer der fünfzehnhundertjährigen ersten Abtheilung nur die dreihundertjährige neuere Geschichte als die andere Abtheilung stünde. Wie könnte wohl für den kleineren Kreis der Geschichte der Deutschen schon die Entstehung des Christenthums ihr Mittelalter beginnen, da ja ihr geschichtliches Leben, unserer Kenntniß nach, fast nur erst seit jener Zeit anfängt, ja ihre Staaten erst später sich bilden, sie selbst aber erst Jahrhunderte nach der Entstehung des Christenthums dasselbe annehmen, früher aber von demselben nicht berührt wurden? Auch werden für den kleineren Kreis der Entwickelung des deutschen Volkes alle diese fünfzehn Jahrhunderte nicht durch einen gemeinschaftlichen Hauptcharakter zu einer einzigen Periode vereinigt. Vielmehr ergeben sich für die Culturentwickelung dieses besonderen Lebens eben jene vorhin bezeichnete Vorgeschichte, sodann jene kindheitliche sinnlich-faustrechtliche, und dann jene jugendliche theokratische Periode mit ihren in allen Hauptbeziehungen so wesentlich verschiedenen Zuständen, wie dieses früher (Bd. IV, S. 292) geschildert wurde. Läßt es sich nun wohl gründlich und gerecht nennen, in Beziehung auf das deutsche Volk und seine Geschichte jene drei verschiedenen Perioden in einem einzigen lobenden oder verwerfenden Urtheile zusammenzufassen, sie etwa mit einem verwerfenden Schlagwort: dunkles, rohes Mittelalter, Faustrecht, Feudalismus oder Hierarchie zu verurtheilen? Jene altgermanische, naturgemäße, einfache, volksfreie Allodialverfassung in der Vorgeschichte, und so-

dann ihre Zerstörung durch jenen ganz rohen faustrechtlichen, zugleich anarchischen und despotischen Feudalismus der ersten Periode und endlich jene wiederum so wesentlich höher stehende Zeit des, wenn auch theokratischen, doch fromm aufopfernden religiösen Glaubens und der veredelten und geordneten ritterlichen Feudalverhältnisse, diese Zeit der überall herrlich aufblühenden Städte und Universitäten, ihrer Freiheit, Cultur und Kunst — sie bilden doch wahrlich für das besondere deutsche Leben drei wichtige verschiedene Entwickelungsstufen. Als eigentlich deutsches Mittelalter läßt sich hier nur die zuletzt erwähnte zweite Periode der deutschen Geschichte, dieser letzte Abschnitt des weltgeschichtlichen Mittelalters, bezeichnen. Nur allmälig vorbereitet wurde dasselbe seit der zweiten Hälfte der ersten Periode, seit den Karolingern nämlich (s. oben Bd. IV, S. 301). Das deutsche Mittelalter nimmt endlich auch darum eine andere lobende oder tadelnde Beurtheilung in Anspruch, als das weltgeschichtliche, weil das letztere nicht blos eine lange Zeit, sondern auch ganze Massen von Völkern mit umfaßt, die den Deutschen fremd sind. Obwohl das deutsche Mittelalter als ein Mittelalter zwischen einer alten und neuen Zeit zuletzt im Ganzen in dieser Hauptrichtung mit dem weltgeschichtlichen übereinstimmt, so nimmt doch das letztere auch noch mehr als tausendjährige Zustände der ganzen auch außerdeutschen Welt von vielen und von weniger edlen Völkern in sich auf, die von dem deutschen Leben sehr abweichen und nicht in Beziehung auf die besondere Entwickelung des deutschen Culturlebens, sondern nur in Beziehung auf den viel längeren und weiteren Kreis der allgemeinen weltgeschichtlichen Entwickelung im Ganzen unter dem gemeinschaftlichen Gesichtspuncte des Mittelalters zusammengefaßt werden können.

V. Für diesen größeren Kreis der ganzen weltgeschichtlichen Entwickelung dagegen läßt sich nun in der That jene große Zeit der ersten fünfzehn christlichen Jahrhunderte als ihr Mittelalter und unter der zuvor angegebenen Charakterisirung zusammenfassen. Trotz der Verschiedenheit einzelner Zustände in diesem weiten Gebiete werden dieselben dennoch in Beziehung auf den ganzen großen Gang der weltgeschichtlichen Entwickelung der Menschheit durch eine gemeinschaftliche Hauptrichtung oder Hauptidee verbunden, welche diesen ganzen Zeitraum als Eine gemeinschaftliche Hauptperiode des Mittelalters von der alten und der neuen weltgeschichtlichen Entwickelungsperiode charakteristisch unterscheidet.

Wahr ist es, die größten, die vielfachsten Verschiedenheiten, ja wahre Gegensätze erblicken wir in den Zuständen, welche diese Periode umfaßt. Hier Verderbniß und Zerstörung, dort herrliche Entwickelung und Blüthe! Und doch im Ganzen überall jene Hauptrichtung und jener Hauptcharakter, daß im zerstörenden Kampfe des neuen jugendlichen Lebensalters die Unvollkommenheit der Kindheit und ihre jetzt veralteten fehlerhaften kleinlicheren Zustände und ihr verbrauchtes Geräthe abgethan, der beste Gewinn ihres bisherigen Lebens

aber gerettet und in höherer, reicherer, kräftigerer Entwickelung nutzbar gemacht werde, dieses Alles aber noch ohne die weise Reife und Vollkommenheit des männlichen Alters, vielmehr in schwärmerischer, zum Theil leidenschaftlicher und stürmischer, in jugendlicher Weise*).

So und nur so vereinigen und lösen sich alle Hauptverschiedenheiten, Gegensätze und scheinbar unauflöslichen Widersprüche dieser weiten und reichen weltgeschichtlichen Entwickelung. Die wichtigsten von diesen Gegensätzen, welche das weltgeschichtliche Mittelalter erfüllen und charakterisiren, sollen hier hervorgehoben werden. Die vorzugsweise Rücksicht auf das germanische Europa wird dabei, schon weil es an der Spitze der neueren Weltgeschichte steht, gerechtfertigt sein. Diese Gegensätze sind:

1) Der Untergang des römischen Reichs — und das neue Christenthum. Hier sehen wir einerseits den bejammernswerthen Zerfall jenes einst so blühenden und kräftigen heidnischen Alterthums, die immer größere Verderbniß, das immer tiefere Sinken und den endlichen Sturz des Römerreiches, seit es in seiner Weltherrschaft alle Schätze wie alle Mängel und Gifte der alten Welt vereinte, seit der Ausbildung seiner scheußlichen despotischen Imperatorenherrschaft. Es war aber dieses eine Verderbniß und ein Zerfall nicht blos des höheren Lebens, der Religion, der Sittlichkeit und der bürgerlichen Freiheit, der Wissenschaft und der Kunst: nein — bis zu oft wiederholten Hungersnöthen und zur Entvölkerung der Provinzen — eine Verderbniß sogar auch des physischen Lebens. Der Glaube an die Heiligthümer des Alterthums, der Glaube an die heidnischen vaterländischen Götter und an die vaterländische Freiheit waren gefallen. Die Gebildeten verspotteten die vaterländische Religion und huldigten dem Epikuräismus. Die Masse griff nach jedem fremden, z. B. nach ägyptischem, Aberglauben. Und an des Vaterlands Freiheit verzweiflender warf sich nie ein Volk dem Despotismus in die Arme. Heidenthum aber, Sklaverei und eine durch Ueppigkeit, Unglauben, Epikuräismus, durch Despotismus, endlich durch den Pöbel der Freigelassenen so gänzlich verdorbene Nation waren keine Grundlagen für ein neues, fortschreitendes höheres Culturleben. So sanken denn die Römer unrettbar zuerst dem rohesten Materialismus, dann der Fäulniß und dem Untergang in die Arme. Ihre furchtbare Weltherrschaft erlag endlich im Abendlande den Germanen.

Dort dagegen zeigt sich uns anderseits, aus Ruinen hervorblühend, ein immer helleres Licht in der dunkelsten Zeit, das neue Christenthum mit seinem hohen, sittlichen Aufschwunge, mit seiner Innerlichkeit und auf innere Güte und Würde gegründeten allgemeinen Freiheit und gleichen Bruderliebe, mit seinem Streben nach göttlicher Vollkommenheit und einem göttlichen Reiche. Und die lange geringgeschätzte, todverachtende Secte der Christen erkämpft den moralischen

*) Das Wesen dieser theokratischen Cultur s. oben Band IV, S. 308.

Sieg über das römische Weltreich. In diesem jugendlichen Alter der Entwickelung aber sehen wir das Christenthum bald mit schwärmerisch begeisterten und blutigen Kämpfen seiner Märtyrer, seiner Büßer, seiner Missionäre, seiner Kreuzzüge und Glaubenskriege. Aber wir sehen es zugleich alsbald griechische und römische Culturelemente benutzen, welche mit dem Christenthume die siegenden Germanen willig von den Besiegten annehmen. Griechische und römische Literatur, Wissenschaft, Kunst, Rechts- und Staatsideen werden gerettet. Sie werden Schule und Gesetze der neuen Welt, wie der Geist des Christenthums ihr höchstes Ziel und Lebensprincip, und die germanische Freiheit und Kraft ihr Regierer und Schützer wird.

Freilich war bei den Menschen stets auch das Heiligste, und dieses am Meisten, und so auch das Christenthum dem Irrthume, den Mißbräuchen, der Entweihung ausgesetzt. Diese nun fassen Manche, wie Machiavelli, Gibbon, Voltaire, einseitig in das Auge, malen dieselbe für sich und Andere mit Vorliebe und Uebertreibung aus, um des Christenthums erhabene Lehre und seine unermeßlich veredlende Wirkung für die Menschheit zu leugnen. Doch hiergegen wurde schon oben (Bd. III, S. 457, Bd. IV, S. 296) das Nöthige ausgeführt. So unwidersprechlich aber waren die wohlthätigen Wirkungen dieser auf die einfache ewige Idee einer väterlichen Weltregierung und auf die reinste Humanität und Menschenwürde gegründeten und auf die höchste sittliche Veredlung gerichteten Religion, daß sogar ihr größter Gegner, und der größte Verehrer des Heidenthums, der Kaiser Julian, bei seinem Versuche, den Götterhimmel der alten Welt wiederherzustellen, ihm huldigen muß. Den heidnischen Priestern befiehlt er dringend der christlichen Geistlichen sittliches Leben an, fordert auch von ihnen, nach dem Muster von jenen, regelmäßig religiös-sittliche Predigten in den heidnischen Tempeln, und sorgte für die dem Heidenthum eben so fremden Werke der Liebe und Menschlichkeit gegen die Leidenden, für Milderung der Sklaverei und für Almosenspenden an die Armen. Das Christenthum wurde der Retter aus der schauderhaften Verderbniß des sinkenden römischen Weltreichs und aus der Barbarei seiner noch rohen Zerstörer, der Lichtpunct für unsere höhere Cultur und Freiheit.

Aehnlich wurde auch die classisch alterthümliche Cultur oft mißverstanden und mißbraucht, besonders verderblich vor Allem auch das großartige römische Recht. Vor Allem wurde dieses letztere schädlich, als man, jedoch eigentlich nicht mehr im Mittelalter, vielmehr erst in der Periode der neueren Zeit, nicht blos Rechtsbildung und Rechtsansichten, so weit man sie für gut hielt, aus ihm entlehnte, sondern als man die fremden Rechtsbücher in ihrer fremden Sprache nach Maximilian's Vorschrift als geltende Gesetzbücher aufnahm, und somit die Volksgerichte und Rechtsmündigkeit des Volkes zerstörte, also die deutsche Freiheit und Nationalität verletzte. Die gesunden römischen Rechts- und Staatsideen und ihre meisterliche Durchführung dagegen sind ein wohlthätiges Element unserer neueren Staats- und Rechtsverhältnisse,

eine Befreierin von dem Feudalismus, und deshalb gerade auch der Gegenstand des Hasses unserer Mittelaltersfreunde geworden.

Nicht gleich rein und erhaben wie das Christenthum, aber dennoch im Vergleich gegen das Heidenthum und die orientalischen Zustände als eine Verbesserung erscheint neben demselben und neben der christlich germanischen Welt, vorzüglich im Orient, des Christenthums illegitimer Bruder, der Muhamedanismus. Mit ähnlichen, nur noch stürmischeren schwärmerischen Kämpfen breiten die muhamedanischen Araber ihr theokratisches Reich des Propheten aus. Auch sie vermengen christliche, hebräische, alterthümliche, jedoch noch allzu sehr heidnische Culturelemente.

2) Die Verwüstung der Völkerwanderung — und die neu aufblühende Cultur der germanischen und arabischen Reiche, des germanischen unter Karl dem Großen, des arabischen unter Harun al Raschid. — Nicht lange nach der Gründung der neuen Religionen ergießt sich von dem östlichen Ende Asiens bis zu den westlichen Grenzmarken Europas die wilde zerstörende Fluth der Völkerwanderung. In Bewegung gesetzt durch vorher unbekannte Völker der großen Völkerwiege des mittleren Asiens, ergießt sich schonungslos dieser gewaltige Strom neuer Völker mit blutiger Kriegs- und Zerstörungsgewalt über die cultivirten und uncultivirten Länder der Erde. Während die östlichen Länder China und Indien, jenes von den Mandschuren, dieses von den Mongolen in Besitz genommen werden, drängen und bekämpfen sich abwechselnd gegen den Westen, zum Theil später auch wieder zurück nach Osten, Mongolen, Tartaren, Hunnen, Alanen, Avaren, Ungarn, Mameluken, Türken, Slaven, Germanen, Araber. Welcher Blick umfaßt alle mannigfaltigen Strömungen der großen Fluth, alle grausenvollen Zerstörungen der Städte und der Länder, der Menschen und der Sachen! Im Morgenlande wie im Abendlande scheint alle Cultur der Welt, scheint die Cultur der einst so blühenden Länder, welche die persische, die griechische, zuletzt die römische Weltmonarchie umfaßt hatten, dem unvermeidlichen Untergang in allgemeiner Verwüstung und Barbarei zu erliegen. Dennoch wurde ihr wesentlichster Theil nicht blos gerettet, sondern in einer wohlthätig verjüngten Welt mit neuen kräftigen Lebenselementen vereinigt und einer höheren Entwickelung entgegengeführt. Sobald nach der wildesten Bewegung jener Völkerfluth wiederum festere Gestaltungen unserem Auge sichtbar werden, sehen wir zwei große Gewalten in die Herrschaft der neuen Welt sich theilen und lange um dieselbe kämpfen, bis endlich in unseren Zeiten immer vollständiger der einen von beiden der Sieg zufällt. Es sind dieses im Westen das Christenthum und die Germanen, die nach halbtausendjährigem Kampfe mit der römischen Weltherrschaft endlich als Sieger deren sämmtliche abendländische Reiche für sich in Besitz nehmen, und an deren Spitze im achten Jahrhunderte der germanische Christenstaat, das Papstthum

und das heilige römische Reich deutscher Nation und Karl der Große stehen (oben Band IV, S. 301 ff.). Im Westen sind es der Koran, und als dessen erste Zöglinge und Vorkämpfer die Araber, welche in ihrem großen Prophetenreiche, in ihrem großen Chalifat vom Ganges bis Narbonne, bald einen großen Theil von Asien und Afrika vereinigen, und selbst in Europa, in Spanien, Südfrankreich und Süditalien mit den Germanen um die Herrschaft kämpfen, und an deren Spitze im achten Jahrhunderte, geistliche und weltliche Macht unmittelbar in einer Person vereinigend, der große Harun al Raschid, ein ebenbürtiger Nebenbuhler des großen Karl's, steht. Auf das Eifrigste sind beide großen ritterlich frommen Fürsten bemüht, in ihren von gesunden edlen Völkern gegründeten großen Reichen alle Culturelemente der bisherigen Welt, unter Leitung ihrer Religionen, mit ihren Nationalitäten zu einem neuen Fortschritte der Cultur zu verbinden. In religiösem und ritterlichem Kampfe für dieselbe sich gegenseitig achtend und bewundernd, leuchten Beide auf Jahrhunderte ihren Völkern vor, und werden der Gegenstand ihrer frommen begeisterten Gesänge und Sagen. Und feuriger und schneller eilten in ihren südlichen Ländern die Araber und ihr Fürst der Tausend und einen Nacht in der Cultur voran. Nie waren Spaniens Städte glänzender, zahlreicher, blühender; in einem Theile blos Arabiens zählte man ihrer tausend. Und in edlem Wetteifer lernten und entlehnten die Germanen Vieles von ihnen, von ihren Studien, selbst der griechischen Literatur, der Mathematik, Naturkunde, Baukunst, wie von ihren ritterlichen Sitten.

Die Verwüstungen der Völkerwanderung freilich, welche der Gründung dieser neuen Reiche vorausgingen, waren unermeßlich, Ströme von Blut flossen selbst für ihre Gründung und Behauptung. Und auch unter so großen Fürsten, wie Karl der Große und Harun al Raschid, vollends unter schwächeren Vorgängern und Nachfolgern, ließen diese neuen Reiche und ihre neue Cultur Vieles zu wünschen übrig. Aber schon bei dem Blick auf die Zustände vor ihnen, auf die im Morgen- und Abendlande gleich verdorbenen Zustände der römischen Universaldespotie, wie auf die rohen Zustände der Länder, wo sie noch nicht herrschte, zeigt sich sonnenklar der Gewinn und der Fortschritt, den die höhere Menschheit und Cultur gemacht hatten. Noch furchtbarer selbst als das Schwert der wandernden Barbaren hatte Jahrhunderte lang vor ihnen der Despotismus der Weltherrscher, ihrer Satrapen und Prätorianer, ihrer Eunuchen und Weiber die Länder verwüstet, die Bürger entsittlicht, geschändet und gemordet (s. auch oben Bd. III, 493), so, daß man schon vor der Völkerwanderung sogar Barbaren selbst in die verödeten Länder zur Bevölkerung, zum Ackerbau und zum Kriegsdienste herbeirufen mußte. Jede Steuereinsammlung in den römischen Provinzen machte periodisch jede Provinzstadt zu einer Scene von schauderhaften Greueln. Ueberall ertönten jetzt ihre öffentlichen Plätze von den grausamen Martern, die sogar nach den Gesetzen den

achtbarsten Bürgern, den Männern und Weibern zugefügt wurden, um mehr Steuern, um die letzten verborgenen Nothpfennige der Unglücklichen herauszupressen. Ja, jeder Vornehme und jeder reisende Römer in den Provinzen, vollends jeder römische Kriegsmann erpreßte zu jeder Zeit und beliebig von den unglückseligen Provinzbewohnern, so viel er nur beliebte und vermochte, so daß bekanntlich die unglücklichen Gallier aus ihren Wohnungen großentheils in die Wälder geflohen waren, und hier ihr elendes Leben als sogenannte Bagauden, als Hirten, Jäger und Räuber und in halb thierischen Zuständen fristeten. Die höchsten Ehrenstellen in würdigen Zeiten, die der Senatoren der Städte, die Decurionenstellen, waren zu furchtbar qualvollen Henkerstellen gegen die Mitbürger geworden, so daß die römischen Gesetze durch die größten Vortheile und Privilegien auch die schlechtesten Menschen für dieselben zu gewinnen suchen mußten, damit es an Werkzeugen der Erpressung und der Tyrannei den großen und kleinen Tyrannen nicht fehle. Die römischen Schriftsteller, vorzüglich die christlichen, preisen daher Gott, daß die Barbaren sie befreit und vor Allem auch von der heillosen römischen Sittenverderbniß durch die reineren Sitten, durch die Keuschheit und Treue der Germanen befreit hätten. Und selbst als auch sie, im Genuß ihrer Siege und durch den Verfall ihrer eigenthümlichen Religions- und Rechtsideen, sich anstecken ließen von der römischen Genußsucht und Verderbniß, pries man noch immer vergleichungsweise die Verbesserung durch die Herrschaft der Germanen. So sagt Salvianus von Marseille: „Die Räubereien der Alanen, die Wuth berauschter Allemannen, die fühllosen Grausamkeiten der Gepiden, die abscheulichen Wollüste der Hunnen, die Treulosigkeiten der Franken — alle diese Greuel sind nichts gegen das, was wir von den rechtgläubigen Römern zu dulden haben. Wenn unsere ungerechten Richter die Unschuld nicht offenbar unterdrücken, so haben sie die Kunst, die einfachsten Dinge so zu verwickeln, so hinauszuziehen, daß an Rechtshülfe gar nicht zu denken ist. Die Kaiser, wenn sie irgend einen Günstling belohnen wollen, überlassen ihm einen Zweig der Einkünfte. Dann wird er die Pest des Landes bis herab zum elendesten Dorfe. Es ist zu solchen greuelvollen Zuständen gekommen, daß, wer nicht selbst Bösewicht wird, nicht bestehen kann. (In hoc scelus res devoluta est, ut nisi quis malus fuerit securus esse non possit.)“ Ja, ungleich verderblicher, allgemeiner niederdrückend und vergiftend als die Gewalt der Rohheit und als das Schwert der Eroberer war stets die Pest des Despotismus für die Völker. Und schon ein Blick auf die jahrtausendlange Schande und Schmach und den elenden Untergang des griechisch-römischen Kaiserthums, auf die verderbte Gestalt auch der christlichen Kirche und Geistlichkeit in demselben, im Vergleiche zumal mit den würdigeren und freieren und wirksameren Kirchenverhältnissen bei den Germanen beweis't es klar, daß diese Staaten der alten Welt zu innerlich faule Grundlagen hatten, um auch selbst durch das Christenthum vom Verderben gerettet werden,

um ihm zum Träger seiner neuen Cultur dienen zu können. Andere Orientalen hatten, bei gleicher Unfähigkeit, es sogar mit dem Muhamedanismus vertauscht. Die ganze von den früheren Weltdespotieen beherrschte alte Welt bedurfte also durchaus, damit das Reich einer neuen, hohen Cultur beginnen könne, einer Verjüngung durch frischere, gesündere, kräftigere und sittlichere Bürger, Bürger, welche fähig und empfänglich waren, die neuen Religionsideen in ihr Inneres aufzunehmen und zugleich das auf die Römer vererbte Gut der Civilisation, die Frucht der bisherigen Bestrebungen der Menschheit, zu retten und durch ihre allmälige Aneignung und eine selbstständige höhere Cultur weiter zu fördern. Würdiger und fähiger hierzu zeigte sich in der ganzen Welt kein anderer Volksstamm wie der der Germanen. Schon im Beginne der Gründung seiner neuen Reiche zeigte er diese Empfänglichkeit und Würdigkeit für seine neue Bestimmung, indem er nicht, wie meist selbst die Griechen und die Römer, die Ueberwundenen ausrottete und zu Sklaven machte, und sie, so wie z. B. die Gallier und Karthaginenser, selbst bis zum Untergang ihrer Sprachen, ihrer Cultur beraubten. Die Germanen begnügten sich vielmehr mit einer Theilung des Landes unter die siegenden und besiegten Bewohner, ließen den Letzteren die Freiheit, ihr eigenes Recht und ihre eigene Cultur und Religion und nahmen dieselben sogar willig von ihnen an.

So darf versöhnt und freudig der Blick des Menschenfreundes weilen auf diesem großen Schauspiele der Verjüngung der ganzen Welt, obgleich einer Verjüngung fast mit der Zerstörung der alten. Ueberall in der Welt neue Völker, neue Religionen, neue Verfassungen, denen die Zerstörung der alten hatte Platz machen müssen. Und dennoch Rettung des Besten aus dem bisherigen Leben!

3) Das Faustrecht und seine Auflösung der neuen germanischen und arabischen Reiche Karl's des Großen und Harun al Raschid's — anderseits die Vorbereitung unserer neueren Cultur und Staatenfreiheit durch die innere Verschmelzung ihrer Grundelemente. — Durch die Aufnahme neuer Religions- und Rechtsgrundsätze waren die früheren, also die bisherigen Träger und Bande alles höheren Lebens, wodurch allein dasselbe über Sinnlichkeit und Selbstsucht emporgehalten wurde, zerstört worden, ehe noch die neuen, das Christenthum und die alterthümliche Cultur, das ganze Leben durchdringen und beherrschen konnten. Hierdurch und zugleich durch das ansteckende Beispiel der verdorbenen Römer mußte sehr natürlich überall eine Vorherrschaft der Sinnlichkeit und Selbstsucht, der sinnlichen Genußsucht und Verderbniß entstehen (oben Bd. VI, S. 292). Dieses zeigt sich bei den früher so tapfren und freien Germanen vorzüglich früher in ihrer elenden Schwäche gegen die Feinde, der Ostgothen z. B. gegen Justinian, der Westgothen gegen die Mauren, der Burgunder, Allemannen, Langobarden gegen die Franken, später aber immer mehr in ihrem Faustrecht und dem roheren despotischen und anarchischen Feudalismus. Bei den früher ebenfalls edlen

und ritterlichen Arabern dagegen vorzüglich in orientalischer Schwelgerei und Despotie und in anarchisch despotischer Eigenmacht der Statthalter, der Chalifen. Diese wie die fränkischen Beamten und Feudalherren machten sich selbstständig, und das große Frankenreich und das Chalifat und ihre Verfassungen wurden zersprengt. Der faustrechtliche Kampf aber wurde im Inneren und nach Außen genährt durch die fortdauernden Kriege, welche zur Sicherung der neuen Reiche nöthig waren, so wie bei den Franken und Deutschen die Kriege gegen Mauren und Slaven, gegen Avaren und Ungarn, gegen die noch heidnischen Sachsen und Normannen.

Doch auch hier darf sich der Blick des Menschenfreundes wieder erheitern. Ueberall sieht er bei den Germanen unter schweren Mühen und Kämpfen des Lebens die neuen Elemente des Christenthums und der classisch alterthümlichen Cultur zwar langsamer als schon früher bei den südlicheren feurigeren Arabern, aber auch tiefer ihre Wurzeln schlagen. Auch die frühere heidnisch-germanische Religion mußte dem reineren und tieferen Christenthume, das einfache edle germanische Naturleben zum Theile einer reicheren höheren Entwickelung Platz machen. Auch hier konnte das neue Leben nur mit Schmerzen geboren werden, nur auf den Trümmern des Alten erwachsen. Auch die alte rein germanische Verfassung mußte sich auflösen, um einer neuen höheren Entwickelung Raum zu machen, und um in ihren edelsten Grundelementen mit dem neuen höheren Leben zusammenzuwachsen. Die neue europäische Cultur, die christliche, freie Monarchie und Repräsentativverfassung, solche früher unerreichbare großartige Meisterwerke menschlicher Freiheit und Cultur, wie die einer britischen Constitution — sie waren auch der größten Kämpfe und Opfer werth. Die Uebergangspuncte waren schwer und schmerzlich, aber, abgesehen freilich von vielem unnöthigen Frevel der Menschen, nothwendig und wohlthätig. Wohl uns, daß die Germanen nicht, wie in ähnlicher Lage die amerikanischen und viele indische und australische Völkerstämme, durch die Aufnahme fremder Religions- und Culturideen und mit dem Untergange der früheren physisch und moralisch zu Grunde gingen! Ihre tiefere, tüchtigere Natur und ursprüngliche Freiheit und Cultur bestand die schwere Probe, der zuletzt auch die Araber unterlagen. So gründeten sie die Cultur der neuen Welt.

4) Die Hierarchie mit ihrem theokratischen Aberglauben und Glaubenszwange — anderseits aber auch mit ihrer Bändigung und Vereinigung der faustrechtlichen germanischen Völker. — Fremd dem reinen Christenthum, auf einen blinden, zum Theil sehr irrigen Glauben gegründet ist allerdings die Hierarchie, ja, sie wurde zum großen Theile auf verwerfliche Betrügereien, wie die der Fälschung der Isidorischen Decretalen, gegründet und öfter durch Unterdrückung der Geistesfreiheit und Ketzerverfolgungen geschützt. Aber ihre natürliche unvermeidliche Entstehung aus dem jugendlichen Zeitalter und ihre vielfach wohlthätige Wirkung und

der edelsten, größten Männer redlicher Glauben an sie und ihre redliche Förderung derselben wurden oben nachgewiesen (Bd. II, S. 308). Tadle und verwerfe man absichtlichen, vollends eigennützigen priesterlichen Betrug, eben so den Zwang und die Unterdrückung erwachter Geistesfreiheit, um, nach dem Verschwinden des freiwilligen Glaubens und des Bedürfnisses theokratischer Herrschaft, eine alsdann, eine vollends heut zu Tage, aber auch schon seit dem späteren Mittelalter verderbliche hierarchisch-theokratische Gewalt zu behaupten oder herzustellen! Man kann dieses und jede Lobpreisung von Gregor und Innocenz in diesem Sinne, und jede absichtliche Lüge und Rechtsverletzung mit aufrichtigem Herzen verabscheuen, und doch jene von dem Entwickelungsgange der Zeit herbeigeführte und einen Gregor selbst beherrschende Theokratie im Ganzen zeitgemäß und wohlthätig finden. Die jugendliche, schwärmerische, überwiegend durch Gefühl und Phantasie, durch das Gemüth geleitete Auffassung des höheren Lebens mit ihrem sinnlichen Cultus und Opferdienst, mit ihrem blinden Glauben an eine stets fortdauernde äußere göttliche Offenbarung und an ihre Organe, die Geistlichkeit, mit ihren Kreuzzügen endlich, vereinte im Orient die Völker in freiem Gehorsam gegen die zugleich priesterlichen und weltlich regierenden Nachfolger der Propheten im Abendlande unter Christus und seinen Statthaltern, unter dem Papstthume und dem heiligen römischen Reiche. Und diese Vereinigung der noch rohen, der von innerem und äußerem Faustrecht bedrohten germanischen Völker zu einem großen gemeinschaftlichen Christenstaate bewirkte die für die Cultur und die Freiheit, die Sicherung und die Macht der europäischen Staaten so unendlich wohlthätige, regelmäßig friedliche, brüderliche Verbindung und Wechselwirkung dieser Staaten und ihrer Fürsten, wie sie früher die Weltgeschichte nicht kannte. Die Theokratie und ihre Gottesfrieden bändigten nach Außen und nach Innen wenigstens nothdürftig die rohe faustrechtliche Zerstörungsgewalt; sie bewirkten in der Gährung aller alten und neuen Culturelemente im Allgemeinen die Richtung auf das Höhere; sie veredelten in ihren schwärmerischen religiösen Richtungen und Unternehmungen, vorzüglich auch durch die Kreuzzüge, den rohen faustrechten Feudalismus zum Ritterthum; sie riefen überall die herrlichsten Blüthen der Poesie und Kunst hervor. In solchem höheren Aufschwunge des Lebens erblühte die Tüchtigkeit, die Freiheit und Ritterlichkeit auch der zahllosen Städte, deren kühner Unternehmungsgeist, deren Gewerbs- und Handelsthätigkeit und deren Erfindungen Cultur und Wohlstand verbreiteten, und deren Freiheit, freie Verfassungen und freie Unionen unter sich, mit den Kaisern und Fürsten, den Rittern und Prälaten, die Hauptgrundlage zu den neu sich ordnenden freien reichs- und landständischen Verfassungen wurden. Und jene religiöse Gesinnung des Zeitalters, welche Tausende und abermal Tausende, welche die Fürsten wie die Bürger zu willigen Opfern, auch von Blut und Gut, und von allen gewohnten Freuden und Auszeichnungen des Lebens, welche zu muthigen Thaten, wie zu Stiftungen und Einrichtungen, die noch spä-

Digitized by Google

ten Jahrhunderten und auch noch uns wohlthätig wurden — solche Gesinnungen und ihre Erscheinungen und Wirkungen, auch wenn sie mit menschlichen Irrthümern sich verbanden — sind sie wohl verwerflicher, als ein heutiger roher selbstsüchtiger Materialismus und ein Haß aller Religion bei so vielen Zeitgenossen, z. B. bei dem größten Theile der aufgeklärten Franzosen, ein Unglaube und Materialismus, der ja doch wohl auch mit menschlichem Irrthum verbunden ist, und welcher nicht selten mit einer größeren Intoleranz gegen alle irgend religiös Gesinnte verfährt, als diese sich gegen die Nichtgläubigen zu Schulden kommen lassen? Oder waren sie vollends verwerflicher als heutiger Absolutismus und seine Polizei mit ihrer Unterdrückung zugleich der Geistes- und der bürgerlichen Freiheit?

5) Die Klöster mit ihren Verkehrtheiten — aber auch anderseits mit ihrer Förderung der Religiosität und der höheren Cultur. — Aehnliches wie von der Hierarchie gilt auch von den Klöstern. Diese häufig so unbedingt geschmähten Klöster waren für die Hierarchie unentbehrlich und verfielen größtentheils erst später, nachdem sie und die Hierarchie sich überlebten, in Faulheit, Ueppigkeit und Verderbniß. Im früheren Mittelalter aber gingen sie, zum Theil wenigstens, natürlich hervor aus einem Streben nach möglichstem Gegensatze gegen die Aeußerlichkeit und die sinnliche, selbstsüchtige Genußsucht heidnischer verdorbener oder roher Zustände, aus einem jugendlich schwärmerischen Aufopfern des Irdischen für das Ueberirdische. So wurden sie auch von selbst Pflanzschulen für Verbreitung des Glaubens und religiöser Gesinnungen. Dabei wurden sie die einzigen Schulen für Wissenschaft und Kunst, die Zufluchtsstätten der Literatur, die geistigen Lichtpuncte und Bildungsanstalten, die Bewahrer und Verbreiter von Büchern und Kenntnissen in ihren Gegenden. Sie wurden oft auch der ökonomischen Cultur äußerst förderlich. Wirken wohl viele Casernen oder Fabriken oder Wirthschaften, wozu heute ihre Mauern dienen müssen, besser, als sie zu ihrer Zeit wirkten? In unsere Zeit freilich passen sie nicht. Sie sind völlig entbehrlich für Cultur und Wissenschaft, und hassenswerth, wo sie zur Unterdrückung geistiger und bürgerlicher Freiheit, zu mönchischer Abrichtung von Volk und Jugend, als Werkzeuge der Scheinheiligkeit, des Obscurantismus und völlig unzeitgemäßer hierarchischer Gewalt gehegt oder erneuert werden.

6) Die Glaubenskriege und Kreuzzüge mit ihren Vernunftwidrigkeiten — aber auch anderseits ihre theilweise Unvermeidlichkeit und ihre wohlthätige Wirkung für Schützung und Ausbreitung der europäischen Freiheit und Cultur. — Als besonders verkehrt müssen uns nach ihren Gründen und nach vielen ihrer Erscheinungen und Wirkungen insbesondere die Religionskriege erscheinen, welche das Mittelalter durchziehen, jene Religionskriege, zum Theil der Germanen gegen einander, der christlichen gegen die heidnischen, z. B. Karl's gegen die Sachsen,

der katholiſchen gegen die arianiſchen und gegen andere Ketzer, gegen die unglücklichen Waldenſer und Albigenſer, und die braven frieſiſchen Stedinger, gegen Slaven, Mauren und Türken, und ſeit Arnold von Brescia und dem Waldenſerkriege immer mehr auch die Ketzerinquiſitionen gegen Einzelne. Wie Vieles muß auch hier ſtets für verwerflich und verderblich erklärt werden! An ſich empörend wird blutiger Glaubenszwang, vollends da ſcheußlich, wo, wie bei der ſpaniſchen Inquiſition in der Periode der neueren Zeit, weltliche Leidenſchaft, Despotie und Herrſchſucht durch ihn das Heiligſte entweihen.

Doch auch hier haben wir, die wir uns der heutigen europäiſchen Freiheit, Cultur und Macht, der immer mehr über alle Länder und Meere ſich ausdehnenden Herrſchaft dieſer Cultur der europäiſchen Staaten erfreuen, dankbar gegen die Vorſehung einzugeſtehen, daß jene Kriege nicht blos für Begründung und Schützung der in dem Mittelalter wohlthätigen Theokratie: nein, daß ſie überhaupt für Vertheidigung wie für Vermehrung und Ausbreitung unſerer Freiheit, Cultur und Macht, zum Theil unentbehrlich, zum Theil wenigſtens heilſam waren. Wie, zumal bei den in einander laufenden Grenzen, die chriſtlichen Franken gegen die wilden und kräftigen Sachſen, die mit den ebenfalls noch heidniſchen Normannen verbunden waren, wie die Franken und überhaupt die Deutſchen gegen die unruhigen, ſtets überall vordringenden heidniſchen Slaven wahre Sicherheit erringen und behaupten konnten, ohne ihre Feinde entweder zu vernichten, oder ſie zum Chriſtenthum zu bekehren — dieſes möge man uns nachweiſen! Die Kämpfe vollends mit den tief in Aſien, in Afrika und bereits in Spanien, Südfrankreich und Süditalien herrſchenden Mauren, die Kämpfe von Karl Martell und Karl dem Großen und ſpäter von den chriſtlichen Spaniern, dieſe (mit Ausnahme der Barbarei von Ferdinand dem Katholiſchen) waren eben ſo wie die gegen die Hunnen, Avaren, Ungarn und Tartaren Kämpfe unmittelbar um die Exiſtenz, um die Rettung chriſtlicher und germaniſcher oder europäiſcher Freiheit und Cultur. Und die Einheit des Glaubens und die Bande der Hierarchie waren wohlthätig, um Europa einig und ſtark zu erhalten. Der Araber ſchnell aufblühende mächtige Reiche, von denen freilich die Germanen ſo Vieles erlernten, und mit welchen die ritterlichen Kämpfe der Franken und der Spanier dieſen zum wohlthätigen Sporn und Wetteifer edler Kräfte dienten — dieſe Reiche wären dennoch ſchlechte Hüter der Freiheit und Cultur geworden, wenn ſie über Europa geſiegt hätten. Sie ſanken bald in wollüſtige Erſchlaffung und in traurigen Zuſtand. Ihnen fehlten die Grundlagen germaniſcher und chriſtlicher Freiheit, dieſe ſtärkſten Träger der Cultur und Menſchlichkeit und Tüchtigkeit der Völker. Sklaverei, Sklavenzuſtand der Frauen und Vielweiberei, abſolutes Fürſtenthum und ſogar Vermiſchung geiſtlicher und weltlicher Gewalt weihten ſie, trotz allen herrlichen Anlagen und aller ſchnellen bewundernswerthen Fortſchritte des Volkes, dennoch dem allgemeinen orientaliſchen Ver-

derben und dem Untergange, während ihre germanischen Sieger auf besseren Grundlagen, auf langsameren Wegen, in stets unermüdlichen Kämpfen sich zu dauernder höherer Cultur und Macht emporschwangen, und in immer neuen ächt germanischen Verbrüderungen für die Freiheit diese wesentlichste Grundbedingung derselben bewahrten. Und lang und schwer und unermüdlich waren diese Kämpfe unserer germanischen Vorfahren, bis sie die heutige europäische Freiheit, Cultur und Macht errangen und sicherten. Schon mit dem Beginn ihrer Geschichte sehen wir sie aus dem Kampfe mit dem zweiten europäischen Hauptstamme, aus dem Kampfe mit den Celten, die früher, so wie die meisten anderen Länder Europas, so auch Deutschland großentheils besetzt hatten, siegreich hervorgehen, und später immer noch überall, auch in Gallien, in den Niederlanden, in Spanien, Britannien, in der Schweiz, Italien und Illyrien, über die celtischen Bewohner die Oberherrschaft gewinnen. Alsdann beginnt ihr halbtausendjähriger Kampf gegen die römische Weltherrschaft, und bald nachher ebenfalls siegreich der Kampf gegen den dritten der drei europäischen Hauptstämme, die Slaven. Schon von dem Einfalle der Hunnen an und vollends gegen die gebildeteren Araber kämpfen sie gleichzeitig mit dem Oriente um die für Rom verlorene Herrschaft der Welt. Siegreich auch hier, rettet ihre germanische Freiheitskraft, auch gegen das Faustrecht, gegen den Feudalismus und die Hierarchie, die germanische und christliche Freiheit, die sie mit Aufhebung aller Sklaverei und Leibeigenschaft endlich als allgemeines Menschenrecht anerkennen und heiligen. So gründen sie nach langen und schweren Entwickelungskämpfen endlich die neu-europäische, die christlich-germanische Cultur, die freien germanischen Verfassungen und die freie europäische Völkerrechtsordnung, um dann durch diese ihre Cultur und ihre Colonieen auf eine der Freiheit und Gesittung ungleich günstigere Weise als einst die früheren Weltreiche, aber auch auf eine ungleich ausgedehntere Weise immer vollständiger ihre Oberherrschaft über die Welt, über die von ihnen entdeckten beiden neuen Welttheile, so wie über die drei alten zu begründen. Auch diejenigen slavischen Länder, welche noch politische Selbstständigkeit behaupten, und auch nicht, wie Curland und Livland, großentheils in der Bevölkerung, selbst der Sprache nach, germanisirt wurden, nahmen doch fast alle ihre höhere Cultur von den Germanen, die noch jetzt von deutschem Fürstenhaus beherrschten Russen schon seit Rurik's germanischem Reiche in Rußland. Nur das Höchste — wahre allgemeine Freiheit ohne Leibeigenschaft mit der Civilisation in freien Verfassungen zu vereinen — dieses konnten sie bis jetzt noch nicht erlernen. Selbst der Türken einst so mächtige Herrschaft, gegen welche die Deutschen noch am Spätesten die europäische Freiheit zu vertheidigen hatten, ist bereits der europäischen Oberherrschaft anheim gefallen, welche jetzt großmüthigst zunächst den Versuch macht, durch europäische Gesittung und Verfassung und mit ihren eigenen Waffen das türkische Reich vor dem Einsturze zu bewahren, und es für die europäische völkerrechtliche Ordnung

einzurichten und zu erziehen. Und mit Riesenschritten geht seit der nordamerikanischen und französischen Revolution die Ausbreitung europäischer Cultur und Macht vorwärts. Nur die Völkerwanderung lieferte ein ähnliches Beispiel der Umwandelung der Welt, wie das gegenwärtige Zeitalter. Nur ist dieses letztere weniger schwärmerisch und weniger stürmisch und mehr der männlichen Weisheit und Reife entsprechend.

Am Allerwenigsten aber werden jedenfalls die auch noch unserer Periode der neueren Zeit angehörigen religiösen Verfolgungen und Religionskriege, welche vor und nach dem dreißigjährigen Kriege England, Frankreich, Spanien, Deutschland schändeten — die scheußlichen Hexenprocesse und vor Allem der furchtbar verwüstende dreißigjährige Krieg selbst der neueren Zeit eine zu wegwerfende Ueberhebung gegen das Mittelalter erlauben.

Der Cultur und Freiheit förderlich wurden später selbst ursprünglich Hauptmittel der Theokratie. So die Kreuzzüge zur Befreiung des heiligen Grabes und des gelobten Landes und zur Gründung eines christlichen Reiches in demselben. Sie sind allerdings die auffallendsten und wunderlichsten, und erscheinen zuweilen in einer fast krankhaften schwärmerischen Weise, wie jener Kreuzzug, und natürlich auch die Hinopferung einer Armee von neunzigtausend Kindern mit ihren Lehrern zu Ludwig's des Heiligen Zeit. Sie wurden überhaupt großentheils auf wahrhaft jugendlich schwärmerische und unbesonnene Weise ausgeführt, und hatten alsdann Tod und Elend der heiligen Schaaren und so vieler Bewohner der Länder, wohin sie gelangten, zur Folge. Dennoch aber ist es ungerecht, wenn die kalte Weisheit unseres heutigen männlichen Alters mit stolzem Uebermuthe das ganze Unternehmen als das höchste Beispiel der Absurdität und Verkehrtheit schmähen will. War denn etwa dasselbe in jeder Hinsicht verwerflicher als andere Kriege, welche durch alle Jahrhunderte unserer neueren Zeit geführt wurden, als jene Kriege bald durch Hof- und Parteiintriguen, bald aus Ehrgeiz und Eroberungssucht und um des Vortheils, um eines materiellen Raubes und Besitzthums willen, als jene Kriege z. B., welche unter Ludwig's XIV. halbhundertjähriger Regierung unsere gebildeten europäischen Länder mit Blut und Elend erfüllten? Das wenigstens, daß jene Anstrengungen, Opfer und Kämpfe der Kreuzzüge für höhere sittliche Ideen und Gefühle, nicht, wie so viele spätere Kriege, für eigennützige materielle Interessen, und das, daß sie von Freiwilligen geleistet wurden, nicht, wie fast alle späteren fürstlichen Kriege, durch erkaufte Söldlinge oder noch häufiger durch gezwungene Schlachtopfer, durch zwangvoll gepreßte Landeskinder, dieses wenigstens gereicht nicht zum Nachtheile der Kreuzzüge. Für den allgemeinen europäischen Christenstaat, für die hierarchische Theokratie waren sie von der entschiedensten Wichtigkeit. Erst sie begründeten dieselbe allgemeiner in den Gemüthern aller europäischen Völker, verbreiteten den höheren Aufschwung der Gefühle und der Phantasie. Und für die Theilnehmer mußten sie in jener Zeit natürlicher scheinen, als gar manche spätere Kriege. Die allgemeine

gläubige Liebe, Verehrung und Hingebung für die christliche Religion und Kirche waren lebhaft erwacht, und das Innere wurde mit der Wärme des Gefühls und der Phantasie großentheils mehr in Verbindung mit Aeußerem aufgefaßt als in Zeiten kalter Reflexion und reiferer Vernunft. Viele Gläubige aus allen europäischen Ländern strömten daher schon lange vorher nicht blos in ihre gewöhnlichen Tempel, sondern suchten als Pilger nach dem heiligen Grabe ihre religiösen Gefühle dort zu beleben und zu bethätigen, wo der heilige Stifter der christlichen Religion lebte, litt und starb, wo die lebendigen Erinnerungen an ihn und seine Lehre alle Gefühle der Gläubigen höher hoben. Nun auf einmal rauben rohe barbarische Eroberer mit dem Lande auch diese heiligen Orte, suchen sie und mit ihnen die Gefühle und die Religion aller Christen absichtlich durch jede Schmach und Schändlichkeit zu entweihen und zu beleidigen. Sie lassen das heilige Grab durch Hunde verunreinigen, und berauben, schänden und morden die christlichen Bewohner der heiligen Stadt und die christlichen Pilger, so daß, wenn Aehnliches auch nur die Grabstätte und die Verehrer eines Vaters oder eines gewöhnlichen Wohlthäters und Freundes getroffen hätte, der Arm sich wohl rüsten durfte zur Zurücktreibung der Schänder. Da ergreift die gerechte Empörung und das fromme Verlangen, das länger als ein halbes Jahrtausend hindurch christliche Land mit den theuersten Heiligthümern der ganzen Christenheit den rohen ungläubigen Räubern wieder zu entreißen, sie der Christenheit und ihrer frommen Verehrung wiederzugeben, die dort wohnenden und dorthin pilgernden christlichen Brüder zu schützen, und endlich für die Befestigung und Ausbreitung ihrer Cultur in dem Orient, in einem christlichen Reiche einen festen Stützpunct zu gewinnen. Wahrlich, die Geschichte sah viele verkehrtere Kriegsursachen als diese. Wir in unserem hochaufgeklärten neunzehnten Jahrhundert erleben es dagegen, daß die Politik unserer jetzigen christlichen Alliance Leben und Vermögen ihrer christlichen Bürger opfert, und uns den Gefahren allgemeiner Kriege Preis gibt, um den todten Leichnam desselben rohen türkischen Staates jetzt als dessen Verbündete künstlich einige Jahre aufzubewahren. Ja, die allzu politisch gewordene europäische Christenheit kämpft jetzt, um nicht blos das heilige Land, nein, um alle Millionen unserer Mitchristen in den weiten Räumen des ihr geraubten türkischen Reiches als schutzlose Sklaven ihrer an Zahl ungleich wenigeren kraftlosen, aber stets übermüthigen ungläubigen Unterdrücker unter deren despotischer Herrschaft zu erhalten. Sie kämpft, um den ehemals christlichen Städten das Schauspiel zu sichern, daß ferner, wie bisher, auf ihren Sklavenmärkten geraubte oder geknechtete christliche Männer, Frauen, Jungfrauen und Jünglinge nackt den kauflustigen Ungläubigen für ihren Sklavendienst zu menschenschänderischer eunuchischer Verstümmelung und für die wollüstigen Genüsse ihrer Harems feilgeboten werden. Und so materiell ist unsere Zeit geworden, daß die freie Aeußerung der natürlichsten Gefühle hierüber, über den Widerspruch solcher Politik mit christlichem Königthum, als übertrieben erscheinen würde.

Ja, jeder Vorschlag, zugleich jenen Greueln für die Christenheit und die Menschheit im Sinne unserer christlicheren Vorfahren ein Ende zu machen und, durch Herstellung der Freiheit der unterdrückten christlichen Mehrzahl der Bewohner und eines christlichen Kaiserthums, das der Christenheit geraubte Reich ihr wiederzugeben, würde jetzt als schwärmerisch zurückgewiesen werden.

Und doch ist gewiß — da einmal die türkische Macht so zerfallen ist, daß zu ihrer eigenen Sicherung die Mächte, so, wie jetzt in Sirien, einschreiten zu müssen glauben — die bessere und sichrendere Einschreitung eben so gerechtfertigt wie die schlechtere und nicht sichrende. Besser, christlicher, allen jahrhundertelangen Gelübden und öffentlichen Gebeten unserer Väter entsprechender aber ist es gewiß, die Freiheit der unterdrückten christlichen Mehrzahl und eine ihnen entsprechende Herrschaft herzustellen und die rohen Greuel der fremden Eroberung aus Europa zu bannen, zumal wenn der nichtchristlichen Minderzahl ebenfalls Freiheit eingeräumt wird. Zu gerecht, zu würdig und zu groß ist dieser Gedanke, als daß er, auch nur von einem der großen Monarchen ernsthaft ausgesprochen, nicht alsbald durch die Meinung der Welt eine unwiderstehliche Gewalt erhalten sollte. So ließe sich auch gegen die Russen, gegen ihre besorgte Unterwerfung des morschen türkischen Thrones ein viel kräftigeres Reich gründen, während ihnen jetzt, bei der fruchtlosen Einimpfung europäischer Cultur in den faulen Rumpf des türkischen Staates, für jede spätere Gelegenheit dennoch der Umsturz desselben und dann sogar, wie noch im letzten Türkenkriege, der Beifall der öffentlichen Meinung vorbehalten bleibt.

Wirkten hohe christliche Ideen und Gefühle in den Kreuzzügen selbst bei dem materiellen Mißlingen des Unternehmens, so würden sie jetzt bei dem unfehlbaren Gelingen sicherlich unberechenbar heilsam, zumal gegen den Materialismus unserer Tage, wirken. Doch dieses gefährlichste Gift für Thron und Altar, für Cultur und Freiheit — dieses scheint unsere Cabinetsweisheit nicht zu fürchten. Sie würde es sonst nicht selbst nähren, sondern es bekämpfen durch großherzige Entschlüsse und Thaten.

Jene wohlthätigen Wirkungen der Kreuzzüge für die Cultur und die Freiheit, für Poesie, Kunst und Wissenschaft, für Handel und Gewerbe, für das Emporblühen der Städte, für Minderung und Milderung der Leibeigenschaft und für Veredelung der rohen Feudalverhältnisse, sie alle sind zu allgemein anerkannt, als daß sie hier besonders geschildert werden müßten. Die Kreuzzüge gaben allen Lebenskräften der europäischen Nationen einen erhöhten veredlenden Aufschwung, ihren Culturbestrebungen neue Richtungen und einen erweiterten Kreis. Sie legten so durch Beförderung eines kräftigeren Fortschrittes der höheren Entwickelung selbst den Grund zur Zerstörung eben derselben Hierarchie und Feudalaristokratie, die sie zuerst, als sie noch zeitgemäß waren, wohlthätig förderten. — Gesinnung und Geist und die höhere Idee geben Kraft und Macht und führen selbst durch Irrthum zum Rechten.

Erheben und ermuthigen aber muß es jeden Kämpfer für das ewig Wahre und Rechte, es zu sehen, wie der edle muthige Kampf für dasselbe, wenn er auch zuerst in noch ungünstiger Zeit der feindlichen Uebermacht ganz zu unterliegen scheint, doch später heilsam fortwirkt. Die Gedanken der Kämpfer, die Gefühle für sie und über ihre ungerechte Unterdrückung erwecken und stärken spätere, zeitgemäßere Kämpfer für dieselbe Sache. So war es mit den früheren Bemühungen für Geistes- und bürgerliche Freiheit und nationale Gestaltung der christlichen Kirche gegen hierarchische Unterdrückung und den ihr dienstbaren lateinischen und zum Theil unchristlichen Cultus. So war es mit den in der Christenheit nicht verlorenen besseren Grundsätzen Karl's des Großen, seines Alcuin's und der Schüler des Letzteren, der Erzbischöfe Rhabanus Maurus und Hincmar, mit denen eines Roger Bacon und Arnold von Brescia, mit denen der Waldenser endlich, die, nach scheinbar gänzlicher Unterdrückung, doch in der Schweiz, in Deutschland und Böhmen fortlebten und die Reformationsgedanken nährten, bis sie nach dem Entwickelungsgange der Menschen und der Leitung der Vorsehung siegreich werden konnten.

7) Der Feudalismus, seine Auflösung der altgermanischen freien Verfassung — anderseits die Rettung der wesentlichsten germanischen Freiheitsrechte, der Gesetz- und Leistungsbewilligung und des Genossengerichtes oder des nur vertragsmäßigen freien Gehorsams und der freien individuellen persönlichen Würde und Ehre, in den ritterlich veredelten und geordneten Feudalverbindungen und feudalständischen Verfassungen. — Das Wesen und die doppelten Seiten des Feudalismus und den großen Unterschied zwischen dem rohen Faustrecht der ersten Periode und den veredelten und geordneten Feudalverfassungen des eigentlichen deutschen Mittelalters führt der Artikel „Alod" aus, worauf hier verwiesen werden mußte. (Siehe auch oben Bd. IV, S. 343 bis 381). Der Feudalismus erscheint allerdings zum Theil als Auflösung der eigentlichen Staatsverfassung, und hat mit dem Despotismus das gemeinschaftlich, daß beide kein höheres staatliches Gemeinwesen bilden, den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht aufheben, alle Rechte des Regenten als Privatrechte erklären, ihm so viele Rechte (die sogenannten nutzbaren Regalien) geben, die er nicht hat, und andere (viel höhere Regalien), die er haben muß, rauben, wie dieses Alles unsere Mittelaltersfreunde wiederum lehren möchten. Besonders auch seine Unfreiheit des Eigenthumes und die lehnsherrlichen Obereigenthumsrechte mit ihren Consequenzen werden wir nimmer loben, noch weniger seine Schutzlosigkeit, die für die untersten Glieder der großen Feudalkette nicht rechtlich, aber meist factisch eintrat. Allein die altgermanischen Gemeinden, die demokratischen Gauverfassungen zerfielen unvermeidlich schon durch die Untergrabung der altgermanischen Religions- und Rechtsideen und Sitten, ehe noch das Christenthum und die neue

höhere Cultur das Leben hatten durchdringen und beherrschen können, und ehe in ihnen auch die Wesenheit germanischer Freiheit in neuer Gestaltung wieder aufleben konnte. Sie zerfielen in dem so oft entstandenen Faustrechte. Die Feudalverträge und Vereine retteten wenigstens das Wesentliche der altgermanischen Freiheitsgrundsätze, jene alten genossenschaftlich ausgeübten Vertrags- und Zustimmungsrechte, die sie auch gegenüber dem Schutz- und Dienstherrn anerkannten, und in ihren Mannen- und Hof-, in ihren Meier- und Bauerntagen und Sprachen und Gerichten achteten. Sie veredelten sich durch Religion und Ritterthum, und sie fanden in den nach der Entstehung der Städte ausgebildeten feudalständischen Reichs- und Landesverfassungen wiederum den Uebergang zu wahren freien Staatsverfassungen, die sich theils allmälig, wie in England und Würtemberg, theils wie in Frankreich auf einmal zu unseren constitutionellen oder wahlständischen Verfassungen ausbildeten. Tadle man nun die Einseitigkeiten dieser Feudalformen, die oft factische Verletzung und Schutzlosigkeit der untersten Classen der bäuerlichen feudalen Schützlinge in einer zum Theil ungeordneten gewaltigen Zeit.

Aber man übersehe nur nicht alle jene oben urkundlich nachgewiesenen besseren Seiten, und vor Allem nicht die große Achtung und Gewalt deutscher Freiheits- und Rechtsidee, welche — was gerade unsere neueren seichten Mittelaltersfreunde vergessen — selbst den bäuerlichen Schützlingen und dem Leibeigenen seine genossenschaftliche vertragsmäßige Feststellung seiner Pflichten in öffentlichen gemeinschaftlichen Versammlungen und sein Genossengericht ließ, die gar keine Rechtspflicht kannte, als die freie vertragsmäßig anerkannte. Sogar ausdrücklich sicherten die englischen Reichsgesetze allgemein für die untersten Feudalvereine inneres wesentlich gleiches Recht mit den höchsten. Man übersehe nicht die blos vorübergehende Uebergangsnatur des Feudalismus, und wie er, nachdem er seine Bestimmung erfüllt, in den feudalständischen Repräsentativverfassungen durch ihren Uebergang zu der Staatsidee selbst seine Auflösung begründet hatte. Was aber würde wohl im Faustrecht in Deutschland ohne ihn und seine freien Vertragsformen für jeden Gehorsam, und ohne seine Associationen gegen Faustrechts- und despotische Gewalt, aus jenen alten großen germanischen Rechts- und Freiheitsideen, aus der persönlichen Ehre und der individuellen Freiheit, aus dem nur freien vertragsmäßigen Gehorsam und Leisten geworden sein, ohne die schützenden Feudalformen! Seht nach den Slavenländern, nach Rußland und selbst Polen! Sie blieben frei von dem verabscheuten Feudalismus, aber sie wurden auch ledig der Freiheit bei ihrer im Mittelalter durch einen Regierungsbefehl allgemein gemachten völligen Sklaverei des Bauernstandes, bei ihrem Mangel alles Bürgerstandes und aller Repräsentativverfassung! Und wie mangelhaft die feudalistischen, wie die theokratischen Grundsätze und Zustände des Mittelalters auch sein mochten, so roh und ver-

derblich, so allgemein unterdrückend, die Freiheit und edleren Kräfte lähmend, als der erst in der folgenden Periode entstehende Absolutismus, der höchstens ebenfalls nur als Uebergangsmittel Entschuldigung oder Billigung finden könnte, waren sie nimmer. Sie waren auch weitaus nicht so roh und verderblich, wie die neueren despotischen Theorieen unserer Mittelaltersfreunde, oder wie auf der anderen Seite die jacobinischen und radicalen französischen Theorieen. Sie gaben nie, wie die ersteren, alle Ideen von Staat und Gemeinwesen, und die legitimen Freiheitsassociationen auch der Schützlinge unter einander gänzlich auf, noch weniger die Heiligkeit des Rechts, wie die letzteren. Jene Ideen und die Vertragsmäßigkeit aller Rechtspflichten stehen überall im Mittelalter neben dem „von Gottes Gnaden" und in dem Lehensverband als heilig und gültig da. Sie sind in allen städtischen Landes- und Reichsgrundverträgen, in allen Krönungs- und Huldigungseiden, in den Urkunden und Rechtsbüchern des Mittelalters anerkannt. Die Nation, alle bäuerlichen, alle städtischen, alle land- und reichsständischen Versammlungen hätten jeden Absolutismus, wie jeden machtlosen Radicalismus mit Abscheu verworfen.

8. Die schweren und blutigen Kämpfe zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht, zwischen dem Papstthum und dem Kaiserthum — und anderseits das Gleichgewicht und seine Grundlagen für die europäische Freiheit. — Gewiß die Grundfesten Europas erschütternd, so vielfach verderblich und zerstörend waren diese Jahrhunderte hindurch geführten gewaltigen Kämpfe, welche seit den salischen und schwäbischen Kaisern die Welt und vor Allem Deutschland und Italien mit Blut und Verwirrung erfüllten, während im Chalifat die Vereinigung beider Gewalten in den Händen der Nachfolger des Propheten und im slavischen Rußland die despotische Uebermacht der Fürsten diese harten Kämpfe ausschlossen.

Und dennoch wie höchst wohlthätig war auch hier die Grundlage und die Hauptwirkung, die im Christenthume gewollte Absonderung und Selbstständigkeit von Kirche und Staat, von geistlicher und weltlicher Macht nämlich. In der Zeit der sinnlichen, äußerlichen, weltlichen theokratischen Gewalt der geistlichen Macht freilich sind die Collisionen unvermeidlich. Sie können hier nie ganz ausbleiben, so lange nicht etwa jenem großen Grundprincipe zuwider die geistliche Gewalt der weltlichen oder diese jener sich Preis gibt, und entweder der weltliche Herrscher alle geistliche Gewalt oder der Kirchenvorstand alle weltliche Gewalt an sich reißt. Alsdann aber — in solcher unerträglichen Despotie — alsdann wäre, wie Johannes Müller sagte, Freiheit nur da, wo Cato sie suchte. Dank also den Päpsten und den Kaisern, daß sie Jeder gegen seine Unterdrückung so kräftig kämpften, wenn auch oft mit verwerflicher Herrschsucht Jeder von Beiden seine alleinige Gewalt und eine despotische

Weltherrschaft beabsichtigen mochte. Die zwei Schwerter, von denen noch nach dem Sachsenspiegel der göttliche Herr des Christenstaates zur Regierung „des Erdreichs" das eine dem Papste, das andere dem Kaiser lieh, übertrug schon der mehr theokratische Schwabenspiegel beide dem Papste, der dann erst das eine dem Kaiser, als seinem Vasallen, lieh. Und knieend empfing Lothar vom Papste die Kaiserkrone zu Lehen, und unter der Abbildung im Vatican stehen die Worte: „Wie der Kaiser der Vasall (homo) des Papstes wird ꝛc." Die Hohenstaufen dagegen kämpften für römische Imperatorenherrschaft. Doch das Rechte ging nie gänzlich unter. Schon Karl der Große wollte ja das Richtige, und eben so viele andere großen deutschen Kaiser. Dieser Kampf, am Heftigsten unter Heinrich IV. und Gregor VII., welche Beide dessen Märtyrer wurden, endigte fast immer und schon in dem Calixtinischen Concordat unter Heinrich's Sohn mehr oder minder wenigstens dem Wesen nach mit der Rettung jenes rechtlichen Grundprincips der Selbstständigkeit von Kirche und Staat, und mit einem Gleichgewichte zwischen päpstlicher und kaiserlicher Macht. Beides aber wurde Schutz und Vorbild auch für die übrigen christlichen Mächte unter einander wie für die Gewalten im Inneren des Staates. So erst zerstörte sich für immer die Hoffnung auf Herstellung einer despotischen Weltherrschaft über das neuere Europa, welche stets im Alterthum und im Orient Freiheit und Cultur untergrub. Es entwickelte sich der größte, der fruchtbarste, der schützendste Gedanke der ganzen europäischen Politik und Cultur, der Gedanke eines Gleichgewichts der Kräfte zum Schutz und zur friedlichen Erhaltung moralisch gleichgeltender selbstständiger Rechte im Inneren und im Aeußeren der Staaten, dieser Grundstein europäischer Freiheit und Gesittung. Schon Hugo Grotius trug in seinem berühmten Werke die Grundsätze rechtlicher, geordneter Freiheit und Gleichheit oder gleicher Selbstständigkeit der Völker, als wenn es sich von selbst verstehe, auch auf die selbstständigen rechtlichen Persönlichkeiten auch im Inneren der Staaten über. Und er hatte Recht: es gibt, bei aller Verschiedenheit der Formen, doch nur Ein Recht, nur Eine Grundlage für dasselbe, die, daß es nicht recht- und willen- und kraftlos, sondern daß es gleichheilig und gleichgewichtig und selbstständig gegenüberstehe dem fremden Rechte, daß es mit ihm vertrage, nicht sich absoluter Gewalt unterwerfe oder sich dieselbe anmaße.

VI. Die besondere Darstellung und Würdigung des deutschen Mittelalters wurde bereits oben (Bd. IV., S. 308) gegeben. Zum Theil ist sie auch enthalten in jenen so eben geschilderten fünf letzten Gegensätzen des weltgeschichtlichen Mittelalters; denn nur die drei ersten fallen in die früheren Perioden der germanischen Geschichte.

VII. Schon durch unsere Darstellung des Mittelalters suchten wir den oben (s. Nr. I.) bezeichneten dritten Hauptgrundsatz für eine richtige Auffassung, Würdigung und Behandlung des

Mittelalters und seiner Erscheinungen zu befolgen. Das Mittelalter, das weltgeschichtliche wie das deutsche, ist die vielseitigste, reichste geschichtliche Zeit, es ist zugleich eine blose Uebergangsperiode. Seine Verhältnisse haben meist mehr noch als die jeder anderen Periode eine doppelte, eine gute und eine nicht gute, und die guten zugleich meist nur eine relativ, eine nur für diese vorübergehende Entwickelungsstufe gute Seite. Letzteres aber rührt offenbar daher, daß das Mittelalter des Volks und der Menschheit gerade wie das Jünglingsalter des Einzelnen eine mittlere, eine blose Uebergangszeit von der niederen zu der höheren Stufe ist. Besonders in dieser Periode des jugendlich feurigen Aufgebens der Kindheit und der Vorbereitung der männlichen Zeit durch die emancipirten jugendlichen Kräfte kann das neue Leben nur im Ankämpfen gegen veraltete und feindliche Verhältnisse, nur aus den Trümmern des alten, aus Tod und Umwandelung des alten hervorblühen. Und gewiß den stürmischen Kämpfen, den Zerstörungen und Umgestaltungen und der davon unzertrennlichen Unordnung, Verwirrung und Willkür, dem oft übermüthigen und rohen Walten auch der an sich nicht unedlen und verwerflichen Kräfte und Richtungen begegnet man natürlich überall in diesem jugendlichen Mittelalter. Aber dieselben Ereignisse gerade, die wir zuerst beklagen mußten, wie den Untergang der alten Welt, die Völkerwanderung, den Feudalismus, die Hierarchie, die Kreuzzüge, sind in dieser Periode die Werkzeuge der Vorsehung zum Guten.

Fasse man unbefangen alles Verkehrte, jedoch mit menschlichem und für alles Gute und Große empfänglichem Sinne eben so auch die guten und schönen Seiten dieses jugendlichen Lebens in das Auge, und vergleiche man Beides mit allem Verkehrten wie mit allem Guten der neueren Zeit, gewiß, alsdann werden, so wie jene einseitigen schwärmischen Lobpreisungen, so auch jene noch häufigeren einseitigen Verdammungsurtheile über das Mittelalter, zumal die über das eigentliche deutsche Mittelalter, verstummen.

Wahrlich eine allgemeine vollkommene Tugend, Freiheit und Glückseligkeit, diese finden wir in keiner Zeit, nicht in Griechenland und Rom, und auch nicht im heutigen Europa, nicht in den heutigen Zuständen von Portugal, Spanien, Frankreich, Deutschland, Polen und Rußland, im heutigen Oesterreich, Preußen, Hannover und Baiern, gewißlich also auch nicht in unserem deutschen Mittelalter. Und dennoch mit Stolz und mit freudiger Bewunderung, ja auch zu unserer Beschämung und Anregung mag unser Blick ruhen auf dieser ganzen Reihe heldenmüthiger, charakterfester, frommer und großer deutschen Fürsten, welche die Nation sich zu ihren Kaisern erwählte, auf der Mehrzahl der Carolinger, der Sachsen, der Salier, der Hohenstaufen, auf Rudolph von Habsburg, Ludwig dem Baiern und Maximilian, auf einem großen Theile des freien und männlichen deutschen Ritterthums, und gewiß nicht am Wenigsten auf der bürgerlichen und kriegerischen Tüchtigkeit, auf der

selbsterkämpften Freiheit, Macht und Blüthe dieser außerordentlichen Zahl unserer deutschen Städte und ihrer Städtebündnisse, dieser Städte, deren Tugend und Weisheit, deren Freiheit und Herrlichkeit und mehr als fürstliche Macht unsere aufgeklärte Zeit nicht mehr kennt, die aber noch am Ende des Mittelalters der Republicaner Machiavelli als Augenzeuge mit Bewunderung und Hochachtung preis't*). Seemacht war Deutschland nur durch die mächtige Hansa und ihre Städte, welche die Kreuzfahrer im Orient unterstützten, den deutschen Orden gründeten, blühende Colonieen stifteten, die Meere und ihre Küsten von Seeräubern und vom Strandrecht befreiten und das Seerecht erschufen, welche im fernen Novogrod und Bergen, wie in London und in der Nord- und Ostsee den Handel beherrschten, die Könige Skandinaviens und Englands in blutigen Seeschlachten besiegten und ihren Ländern Gesetze vorschrieben. Noch größer aber als durch Macht und Reichthum waren die deutschen Städte durch ihre bürgerlichen Tugenden. Treu ihren Kaisern, beschützen sie dieselben gegen den Uebermuth der Feudalherren, und treu deutscher Freiheit entwickeln sie zuerst wieder zeitgemäß die altgermanischen freien Verfassungsgrundsätze und bewirken die neue Ausbildung freier Reichs- und landständischer Verfassungen. Auch dieses bewirken sie durch das urdeutsche Freiheits- und Genossenschaftsprincip, mit welchem ihre Einigungen oder Innungen sich von dem feudalherrlichen Vogt und der aristokratischen Oberherrschaft der Geschlechter befreiten und das gleiche genossenschaftliche Bürgerrecht, Gesetz und Gericht verschafften, durch welche sie Recht, Ehre und Zucht in den Gewerben erhielten. Mit diesem Unionsgeist unterstützten sie sich wechselseitig nicht blos in jenen großen hanseatischen, rheinischen, schwäbischen Städtebündnissen, sondern in Erhaltung des Rechts durch die gemeinschaftlichen Oberhöfe, in Förderung der Gewerbe durch die Zunftverbindungen, wie denn vor Allem die Verbindung und wechselseitige Unterstützung jener Erbauer unserer deutschen Dome von der Art war, daß sie eine völlige gemeinschaftliche Oberregierung mit ihren vier Hauptsitzen, ihren

*) Discorsi 1, 17. 55. Fürst. C. 9. Die erste Stelle, worin Machiavelli die Sittenreinheit und Redlichkeit, und die vortrefflichen Verfassungseinrichtungen der deutschen Bürger ausführt, theilt der Artikel Moral mit; in der letzten sagt er: „Die Städte Deutschlands sind sehr frei; sie haben wenig Gebiet, gehorchen dem Kaiser, wenn sie wollen, und fürchten weder ihn, noch einen Andern von den Fürsten, welche sie umgeben, weil sie so fest sind, daß Jedermann eine Belagerung für langweilig und schwierig hält. Sie haben alle Gräben, gute Mauern, hinreichendes Geschütz und halten immer in ihren Vorrathskammern Getränke, Mundvorrath und Brennstoff für ein Jahr. Ueberdies, um die ärmeren Volksclassen ohne Verlust des Schatzes zu ernähren, haben sie immer einen Vorrath an rohen Stoffen, um ein Jahr lang in den Handwerken arbeiten lassen zu können, die der Nerv und das Leben der Stadt sind, und durch deren Betreibung sich das Volk ernährt. Ferner halten sie die kriegerischen Uebungen in Ansehen, zu welchem Zwecke man viele Einrichtungen bei ihnen findet.

vier großen Hütten in Straßburg und Cöln, in Wien und Zürich hatten. Mit diesem Freiheits- und Unionsprincipe verbanden sich im Reiche die Reichsstädte, in den Ländern die Landstädte zuerst unter sich, dann mit den Prälaten und Rittern, und, wo sie noch frei existirten, mit den Landgemeinden zum Wiederaufbau freien deutschen Verfassungsrechts. Bei ihrer kriegerischen und bürgerlichen Tüchtigkeit schufen und förderten die Städte zugleich die Künste, so daß wir ihnen den Stolz unserer Nation, unsere herrlichen Denkmale altdeutscher Malerei und bildender Kunst, und vor Allem unsere herrlichen Dome verdanken, diese Dome, für deren Erbauung mit ihrem tüchtigen, frommen Sinne diese Bürger freiwillig ihre großen Opfer brachten, obgleich sie es wohl wußten, daß sie nicht für sich, sondern für ihre Enkel, daß sie zur Ehre Gottes und des Vaterlandes bauten. Es muß Sinn und Achtung für Freiheit und Recht, es muß Tüchtigkeit und Männertugend in einer Nation und in einem Zeitalter verbreitet sein, in welchem — so gänzlich abweichend von den nachbarlichen Slaven, die bis heute noch zu keinem Bürgerstand gelangten — innerhalb weniger Jahrhunderte sich so viele Hunderte solcher freien blühenden Städte und städtischen Republiken erheben, ihre mächtigen Städtebündnisse gründen und, ohne Losreißung vom gemeinschaftlichen Vaterlande, auf Reichs- und Landtagen neben Fürsten, Baronen und Prälaten ihre Sitze einnehmen; in welchen in allen Landen Landstände sich bilden mit Freiheiten, wie wir sie heute nicht einmal zu fordern wagen (s. oben Bd. IV, S. 343—364); in welchen nach allen Reichs- und Landesverträgen und Rechtsbüchern jedem Bürger bis auf den untersten unfreien Bauer herab das Recht zusteht, nur nach der Zustimmung seiner Genossen in Vertragsweise seine Gesetze, seine Verpflichtungen und seine Rechtssprüche zu empfangen (s. oben a. a. O. u. Bd. I., S. 480 ff. Bd. II, S. 311 ff.); in welchen endlich nach denselben Verfassungsurkunden und Rechtsbüchern auch kein Fürst über dem Gesetz, sondern Alle, selbst des Kaisers erhabene Majestät nicht ausgenommen, zu Recht stehen sollten wegen jeder Verletzung, so daß noch auf dem Reichstage zu Worms der große Kaiser Rudolph von Habsburg, überall bedacht, Frieden, Ordnung und Fürstenmacht nur auf das Recht zu gründen, feierlich das Gericht und die Formen ordnet, in und von welchen bei Verfassungsbruch und Verbrechen dieser höchste Herr auf Erden zu Recht zu stehen hatte. Und trotz aller vielen Kämpfe und Störungen durch Hierarchie und Feudalismus freuen sich Millionen freier Männer einer ausgedehnten Freiheit; trotz dem ist die verschrieene barbarische dunkle Nacht und Freudenlosigkeit nicht zu erblicken, wenn bei aufblühenden Ländern und Städten überall die Künste aus dem Leben hervorblühen, Baukunst, bildende Kunst, Malerei, Musik und Poesie; wenn sie alle unter sich und mit der Glocken und Orgel erhabenen Tönen in wunderbarer Harmonie im Dienste der erhebendsten, der ernstesten wie der heitersten religiösen Feste zusammenwirken; wenn in einem kaum übersehbaren Reichthum eine

ganze Welt der tiefſten, der gemüthlichſten und heiterſten Poeſie, des Helden-, Ritter-, Minne- und Meiſterlieds, bis herunter zu dem Volksliede, dem Volks-, dem Schalksnarren- und Faſtnachtswitze und den Volksbüchern, und wieder hinauf zu der heiligen Poeſie, den heiligen Sagen und Legenden, überall den weit verbreiteten lebendigen Sinn für das Gemüthliche, Schöne und Hohe verkündet; wenn überall heitere ritterliche, ſtädtiſche und bäuerliche Kampfſpiele und Volksfeſte, wie wir heute vergeblich ähnliche ſuchen, das Leben verſchönern, und alle Volks- und Gerichtsverſammlungen und ſo viele kirchliche Zuſammenkünfte ſich zu heiteren Volksfeſten geſtalten. Auch in wiſſenſchaftlicher Hinſicht barbariſch endlich kann eine ſolche Zeit nicht genannt werden, die, um von Anderem zu ſchweigen, eine ganze Reihe von Chroniſten aufweiſ't, die unſer erſter Geſchichtſchreiber Johannes Müller griechiſchen und römiſchen Geſchichtswerken zur Seite ſtellt, und in welcher die anerkannt herrlichſten Bildungsanſtalten der Welt, die Univerſitäten, erfunden und überall wetteifernd in das Leben gerufen werden.

Auch wird man über die ſchlimmſten Erſcheinungen im deutſchen Mittelalter, über Unterdrückung, Schutzloſigkeit und Unfreiheit vieler Landbewohner, über die — freilich dieſer Zeit und der germaniſchen Ariſtokratie und Geiſtlichkeit zum ſchlimmſten Flecken gereichenden — Leibeigenſchaft und über viele grauſame Härten gegen die Leibeigenen, ſo wie auch über Aberglauben und Intoleranz wenigſtens viel milder urtheilen, wenn man gründlich in's Auge faßt, wie vieler Druck der Unfreiheit urſprünglich aus der römiſchen Herrſchaft, aus der erſten, durch Eroberung herbeigeführten Gründung der Staaten und aus dem rohen Fauſtrechte ſtammten und noch den früheren Perioden angehörten, wie manche Milderung im Mittelalter durch die Kreuzzüge, die Städte und durch beſſere Ordnung der Verhältniſſe entſtanden. Man wird vollends über das Mittelalter billiger urtheilen, wenn man es betrachtet, wie unendlich die Unfreiheit und ihr Druck ausgedehnt wurden erſt in der Periode der neueren Zeit, und zumal in dem unglückſeligen dreißigjährigen Krieg und nach demſelben, nachdem die Einführung der fremden Rechte und die Verſchwörung ihrer Doctoren mit despotiſchen und habſüchtigen Landes- oder Gutsherren den Bauern meiſt ihre Volksgerichte und Rechtsmündigkeit zerſtört hatten. Der fürſtliche Abſolutismus hat auch hier ungleich zerſtörendere, verderblichere Wirkungen im Dunkel ſeiner Geſetzgebungen und ſeiner Gerichte bewirkt, ungleich mehr Eigenthum und vor Allem Freiheit und Freiheits- und Rechtskraft geraubt und zerſtört, und mehr Menſchenglück vernichtet als alle Fauſtrechtsritter und ihre Schwerter. Erſt unter ihm entſtand auch in der neueren Zeit die Negerſklaverei, und ſchändet nun bis heute noch einen Theil der größten neueren Republik. Die grauſamen Hexenproceſſe vollends wütheten ebenfalls, und die criminalrechtlichen Barbareien, Torturen und Inquiſitionsgreuel wütheten vorzugsweiſe erſt in der Periode unſerer neueſten aufgeklärten Zeit, zum Theil

bis zu unserem Jahrhunderte, ja bis heute. Die gewaltsame Soldatenaushebung und den landesherrlichen Verkauf der Landeskinder erfand ebenfalls erst die Periode der neueren Zeit. Alles dieses und unsere viertelhundertjährige Schmach seit der französischen Revolution, wie sie ebenfalls Deutschland im Mittelalter niemals erlebte, müssen sie und der Hinblick auf's Mittelalter uns nicht jetzt nach der unwiederbringlichen Zerstörung gerade der besten Erscheinungen und Schutzmittel jener jugendlichen Zeit zur stärksten Mahnung werden, die Aufgaben unserer neuen männlichen eben so muthig und tüchtig zu erfüllen, wie unseres Volkes Jünglingsalter, unsere Väter, die ihrigen? Sie müssen uns mahnen, die unserer Zeit entsprechenden Verfassungen des Vaterlandes endlich in das Leben zu rufen! Dieses führt uns

VIII. zu dem vierten Hauptgrundsatze für eine richtige Auffassung, Würdigung und Behandlung des Mittelalters und seiner Erscheinungen. Es ist dasselbe eine nothwendige, aber eine bereits vorübergegangene Entwickelungsperiode unseres Lebens, des geschichtlichen Lebens der deutschen und europäischen Menschheit. Hält man dieses stets fest, so beseitigt sich vor Allem auch das verkehrte Bestreben, die erstorbenen Verhältnisse des Mittelalters als Ideale für unsere heutige männliche Zeit im Leben zu erhalten und herzustellen. Gewiß bot unsere Kindes- und Jünglingszeit neben unverkennbaren Mängeln und Verkehrtheiten vieles Schöne und Herrliche dar, um das wir es heute beneiden möchten. Aber ein tüchtiger gereifter Mann wird sein Mannesalter darum nicht geringer schätzen. Nur ein kindischer Thor ist vollends der Mann, der sich wie ein Kind oder wie ein Jüngling benehmen, geberden oder einrichten will. Ein Thor oder mehr als dieses ist, wer, wie unsere Mittelaltersfreunde, uns mit unserer gereiften geistigen Aufklärung und Prüfung, und ohne den freiwilligen blinden theokratischen Glauben, zurück in die priesterliche Theokratie führen, wer unsere zu wahren Königen und Staatsregenten gereiften Fürsten wieder in blose Feudalherren, und ihre zu Staatsbürgern gereiften Unterthanen zu blosen Privatschützlingen und Hörigen umwandeln, und auf's Neue in den faustrechtlichen Feudalismus einführen will. Nimmermehr das wirklich Schöne und Gute des jugendlichen Alters, sondern nur fratzenhafte Nachahmungen seiner veralteten hohlen Formen, und nur seine Mängel, und dieses nur mit Aufopferung unserer männlichen Vorzüge und nur auf eine unnatürliche, unverträgliche, despotische Weise, wie wir es so eben in einem berühmt gewordenen großen Beispiele vor uns sehen, könnten so wiederhergestellt werden, und auch dieses nimmer auf eine dauernde Weise.

Freilich wird der verständige Mann die etwa noch aus Kindheit und Jünglingsalter herüberreichenden Verhältnisse mit der nöthigen Vorsicht behandeln. Aber nicht die nur dem verschwundenen Lebensalter eigenthümlichen Formen und Einrichtungen, und vollends Fehler

und Schwächen, sondern nur die wesentlichen und bleibenden guten Grundelemente und Richtungen für das ganze Leben, und das ihnen entsprechende wirklich Gute wird er bewahren und es seinem männlichen Leben gemäß gestalten. Jene bleibenden Grundelemente unserer höhern Cultur aber, deren innerliche Verbindung und Verschmelzung das Mittelalter bewirkte, wenn es auch noch nicht ihre reife, männliche Gestaltung finden konnte, waren der wahre, tiefe, göttliche Geist des Christenthums, mit der classischen Bildung des Alterthums, mit seinen vollendeten Formen für die irdische Gestaltung, und endlich unser selbstständiges nationales Leben mit seiner vollen persönlichen, individuellen und Verfassungsfreiheit, Würde und Ehre, mit seinem treuen Sinn für freie Genossenschaft und Ordnung, für freien Gehorsam.

Nur von dem dritten dieser Grundelemente, dem germanischen Lebenselemente, hier zum Schlusse noch ein Wort! Es gehört dieses recht eigentlich in eine Würdigung des Mittelalters. Durch das Mittelalter wurden die Germanen die Sieger über die römische Weltmonarchie und erhielten zunächst die Leitung der Geschichte der Menschheit und eine täglich ausgedehntere Weltherrschaft. Noch immer aber gefallen sich die blinden Hasser des Mittelalters darin, mit Robertson auch die ausgezeichnete Tüchtigkeit des germanischen Volksstammes zu leugnen, und die alten Germanen den Karaiben und anderen amerikanischen Wilden gleichzustellen, mithin auch von jedem Gedanken der Bewahrung ihrer nationalen Grundideen und guten Eigenthümlichkeiten abzumahnen. Die selbst von den tödtlichsten Feinden der Germanen, die von Tacitus, von Cäsar, Vellejus, Plutarch, mit nicht zu unterdrückender Bewunderung niedergeschriebenen Schilderungen ihrer Tugenden, ihrer Thaten, ihrer Einrichtungen, vor Allem aber ihrer großartigen männlichen Freiheit dichtet man sich zu Dichtungen. Was helfen nun jener alten Schriftsteller durch Wort und That gegebenen Gegenerklärungen? Was hilft es, daß alle neueren gründlichen Erforschungen der altdeutschen Quellen und Verhältnisse, daß Möser's, Grimm's und Eichhorn's Forschungen über deutsche Rechtsverhältnisse immer vollständiger die bewundernswürdige Treue von Tacitus bestätigen? Was hilft's endlich, daß ein unbefangener Blick auf die ganze Geschichte und eine Vergleichung der Germanen mit den anderen Völkern die bewundernswerthe Tüchtigkeit dieses Volksstammes bestätigen! Man haßt das ganze Mittelalter, und möchte aus bloßen dürren Abstractionen der neueren Philosophie die Staaten construiren. Die Germanen also müssen ebenfalls gehaßt werden, müssen rohe Barbaren und Karaiben sein. Sonderbar doch, daß jene Karaiben und alle amerikanischen Wilden, obwohl eine an sich nicht verächtliche Menschenrace, dennoch, seitdem es um ihre Freiheit und Existenz galt, gegen die über das Weltmeer gezogenen, oft sehr schwachen Colonisten und ihre wenig zahlreichen Vertheidiger nie und nimmer ihre Freiheit so vertheidigten, wie in tausend Käm-

pfen die germanischen Völker sie gegen die großen kriegsgeübten Schaaren des römischen Weltreichs an ihren Grenzen vertheidigten, daß sie eben so wenig jenen Conföderationsgeist, wie den Sinn für Staatenbildung und die Empfänglichkeit für Aneignung fremder Cultur zeigten, wodurch stets die Völker, wodurch die Germanen kräftig, frei und groß wurden! Sonderbar endlich, daß alle diese amerikanischen Wilden noch nicht die geringste Hoffnung zu einer britischen Verfassung gaben, daß sie seit dreihundertjähriger täglicher Berührung mit den gebildeten Völkern immer auf derselben Stelle blieben, oder vielmehr nur zurück- und ihrem Untergange entgegenschritten, während bei den Germanen beständig geschichtliche Entwickelung, Veränderung und Fortschritte sich zeigten! Und was zeigt eine Vergleichung der Germanen, ihrer Freiheit und Cultur mit den übrigen Völkern des Mittelalters und der neuen Zeit, mit den Mandschuren, Hunnen, Mongolen und Türken, die seit ihren Einwanderungen in gebildete Länder und ihren Reichebegründungen ebenfalls bisher nur rückschritten und ihre früher meist so hochgebildeten Länder und Städte, so z. B. die von Kleinasien, nur immer elender machten? Ja, was zeigt selbst eine Vergleichung der Germanen mit den Arabern, die, ein edler Volksstamm, in ihren Chalifenreichen so herrlich aufblühten, aber so bald in Elend versanken und in Süditalien, Frankreich und Spanien von den Germanen gänzlich besiegt wurden? — Sie versanken und wurden besiegt, weil ihnen vor Allem das Eine, weil ihnen germanische Freiheit fehlte, jene germanische freie Verfassung, von welcher, wie Montesquieu mit Recht sagt, die Engländer die Grundlagen zu dem ewig bewundernswerthen Tempel ihrer Freiheit entlehnten oder vielmehr sich erhielten. Ja selbst die anderen europäischen edlen Stämme, die Celten, die Finnen, Litthauer und Slaven, wußten sich eigene Selbstständigkeit, Freiheit und Cultur nicht zu erringen oder zu behaupten, nahmen, auch wo sie äußerlich selbstständig blieben, zwar sonst ihre Cultur von den Germanen, zeigten aber weder den Trieb noch die Kraft für das Höchste in dem germanischen Leben, für Freiheit und ihre freien Verfassungen. Ihnen fehlte das Höchste im germanischen Leben. Es ist dieses in Verbindung mit ihrem tiefen empfänglichen Sinn für die Natur wie für das Hohe in Religion, Kunst und Wissenschaft, das tiefe Gefühl für individuelle persönliche Ehre und Freiheit und der genossenschaftliche Einigungsgeist mit seiner Richtung auf Freiheit und Ordnung, auf Gerechtigkeit. Allen jenen anderen Völkern waren alle Bildungselemente wie den Germanen gegeben. Wer aber möchte der Germanen Geschichte, Bildung und Verfassung mit denen dieser anderen Völker vertauschen? Und zeigen sich endlich auch von den römisch-germanischen Völkern diejenigen, in welchen, wie in Neapel oder in einigen Theilen Frankreichs, das germanische Element in der Bevölkerung das schwächere war, in Freiheit, Sittlichkeit, Bildung und Kraft stärker, oder nicht vielmehr schwächer als da, wo es mehr vorherrschte?

Lassen wir daher endlich einmal ab von jener Seichtigkeit der Beurtheilung unseres germanischen Volkselements, und würdigen und beachten wir vielmehr überall in der geschichtlichen und praktischen Beurtheilung mit gerechtem Stolz auf unseren wahrhaft edlen Ursprung dieses vaterländische Lebenselement, so wie es ein Montesquieu, ein Justus Möser und Blackstone mit so glücklichem theoretischen und praktischen Erfolge stets thaten. Nur thun wir es um Gottes Willen nicht zu eitler Selbstberühmung und zur Verhüllung gegenwärtiger Feigheit und Servilität. Suchen wir vielmehr, so wie jene Ehrenmänner, unsere christliche europäische Cultur mit germanischer Freiheit in den ihr entsprechenden ächt germanischen Instituten des Schwurgerichts und freier Verfassung zeitgemäß zu gestalten! Die altgermanische Form der unmittelbaren demokratischen Theilnahme aller Freien im Volksgerichte, an der Gesetz- und an jeder Leistungsbewilligung, sie paßt in unserer heutigen Cultur nicht, noch weniger die zerstörte feudalistische Form für die gleichen Rechte. Sie selbst aber, die auch in der vorübergehenden Form des Feudalismus ihr Dasein zu retten strebten, sind die wesentlichsten Grundlagen germanischer und europäischer Freiheit und Cultur. Die schon im altgermanischen Schöffengericht, wie in den altsächsischen Verfassungen gegebene Wahlrepräsentation in der zeitgemäßen Ausbildung unserer constitutionellen Monarchie, wie, trotz zufälliger Mängel, am Vollendetsten England sie darstellt, dieses und höhere Cultur auf so solider Grundlage, das ist unsere heutige Aufgabe. Vernachlässigen wir sie, so gehen wir unfehlbar eben so zu Grunde, wie alle übrigen Völker, die wir nur durch unsere germanische Freiheit besiegten und überlebten, zu Grunde gingen. C. Th. Welcker.

Mobilien. — Der Artikel „Grundeigenthum, im Gegensatze von beweglichem", hat bereits im Allgemeinen den Begriff der Mobilien entwickelt und auf einige Eigenthümlichkeiten derselben für rechtliche und nationalökonomische Beurtheilung hingewiesen. Es bedarf also hier nur einiger ergänzenden Zusätze.

Die Mobilien werden in der Regel erst durch besondere persönliche Thätigkeit einem Territorium abgewonnen und zu dienlichem Gebrauche zubereitet. Also schon nach dem Grunde ihrer Entstehung entspringen sie aus einem individuellen Verhältnisse. Jeder Einzelne, welchem Geschlechte oder Stande er angehöre, Mann oder Weib, König oder Handwerker, Freier oder Leibeigener, bedarf zu seiner Subsistenz gewisser Mobilien, als Nahrungsmittel, Kleidung, Arbeitsgeräthe u. dergl. Eine ausschließliche Dispositionsbefugniß über mannigfache bewegliche Sachen ist also Bedingung seiner Existenz, während nicht gerade jedes Individuum, um leben zu können, zugleich Grundbesitzer sein muß. Auf Grund und Boden läßt sich darum ein ausschließendes Vorrecht eines besonderen Geschlechts, oder besonderer Classen und Stände als möglich denken, wie es im Verhältnisse zu dem Gesammtgebiete der beweglichen Sachen schlechthin

nicht bestehen kann. Dieser wesentliche, von Natur aus bedingte Unterschied hatte sich nun im deutschen Rechte auf eigenthümliche Weise entwickelt, und trat zunächst im Charakter des Rechts hervor, das an beweglichen und unbeweglichen Sachen Statt finden konnte. An den Mobilien (Habe, fahrende Habe, Fahrniß, Gereide ꝛc.) war kein sogenanntes ächtes Eigenthum möglich. Das Letztere bezog sich durchaus nur auf Immobilien, oder das Gut; und hatte noch eine politische Bedeutung durch die auf dem Grundeigenthum haftenden öffentlichen Rechte und Pflichten, durch Lehens- und Standesverhältnisse. An Mobilien konnten darum Freie wie Unfreie gleiche Rechte haben; während das Grundeigenthum die Freiheit und das ächte Eigenthum die volle Freiheit voraussetzte. Zum Begriffe des feierlich zu erwerbenden und durch Volksrecht geschützten ächten Eigenthums war man nur im Gegensatze zu dem abgeleiteten Eigenthume und zu der unvollkommenen Gewehre gekommen. Dieser ganze Gegensatz fiel bei den Mobilien weg, woran nur eine Art von Eigenthum und Wehre Statt hatte. Auch beruhten die Befugnisse an Grund und Boden wesentlich auf der Idee eines erblichen Stammguts; bei dem Eigenthume an Mobilien wurde dagegen nur an das Verhältniß eines Individuums zur Sache gedacht. Die Unterschiede nach dem Charakter des Rechts hatten nun ihren Einfluß auf die Befugnisse der Veräußerung, des Erwerbs und der gerichtlichen Verfolgung. Ueber die Fahrniß konnte in der Regel frei verfügt werden. Bei dem Gute dagegen war meistens die Veräußerung von der Zustimmung der nächsten Erben abhängig; so daß dem Eigenthümer eine freie Disposition nur über sein wohlgewonnen Gut, im Gegensatze zu dem schon in Erbgang gekommenen, zustand. Damit hing ferner zusammen, daß Mobilien schon durch bloße Uebergabe zum Eigenthum, so wie durch ursprünglichen Erwerb mit vollem Rechte erworben wurden. Für den letzteren galt im Mittelalter namentlich der Grundsatz, daß die fructus industriales schon dann als erhoben betrachtet wurden, wenn die meisten zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet waren. Dagegen entstand das Eigenthum an Immobilien in der Regel nur durch Uebergang mittelst Erbfolge und durch Uebergabe unter öffentlicher Auctorität mittelst der sogenannten gerichtlichen Auflassung. Zu dieser mußte noch die ungestörte factische Gewehre während Jahr und Tag kommen, um die gegen die Ansprüche dritter Personen schützende rechte Gewehre zu erzeugen. Aus der deutsch rechtlichen Bevorzugung des Grundeigenthums läßt sich auch die eigenthümliche Erwerbsart für einige besondere Arten beweglicher Sachen erklären. So hängt namentlich der Erwerb der überfallenden, oder hie und da selbst der überhängenden Früchte wohl mit der Heilighaltung der Wehre zusammen, die sich für den Grundeigenthümer auch auf die im gewehrten (umzäunten) Bezirke befindlichen Mobilien erstreckte. Weitere Unterschiede zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen zeigten sich bei dem Erwerbe durch Verjährung,

durch Abschluß von Ehen und durch Erbfolge. Insbesondere bildete sich in den Ländern des sächsischen Rechts durch Gerichtsgebrauch der Grundsatz aus, daß bewegliche Sachen schon durch Besitz nach Jahr und Tag, unbewegliche erst nach 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen erworben werden konnten. Mit der unbeschränkteren Freiheit eines rechtlichen Erwerbs an Mobilien hing sodann bei Eheleuten, in den Ländern des fränkischen Rechts, die neben der Errungenschaftsgemeinschaft Statt findende Mobiliar-Gemeinschaft zusammen. Die Stammgüter dagegen, oder das ungereide Gut, blieben dem Theile, der sie eingebracht hatte. In anderen Ländern, wie in Baiern, Oesterreich und Kurhessen, trat wenigstens in Ansehung der Hochzeitsgeschenke und einiger Fahrnißstücke eine solche Gemeinschaft ein. Die Gemeinschaft, oder die bleibende Absonderung der verschiedenen Vermögenstheile, mußte dann natürlich auch eine Unterscheidung der Mobiliar- und Immobiliar-Schulden bedingen. Damit in Verbindung steht das unter verschiedenen Modificationen vorkommende Erbrecht der Ehegatten, wonach sich häufig die eingebrachten Liegenschaften des Verstorbenen abgesondert vererben, so daß dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch daran zusteht, während er einziger Eigenthümer der Fahrniß und Errungenschaft wird. Auch weisen Particulargesetze, oder Gewohnheiten, dem überlebenden Ehegatten gewisse bewegliche Vermögensstücke als sogenanntes Voraus (praecipuum) zu. Dies ist ein Erbrecht zwischen Ehegatten, das wohl auf derselben Grundidee beruht, die bei der Vererbung des elterlichen Vermögens die Unterscheidung von Gerade und Heergeräthe erzeugt hatte. Handelte es sich endlich um gerichtliche Wiedererlangung einer beweglichen Sache, so kam die Parömie zur Anwendung: „Hand muß Hand wahren" oder „wo du deinen Glauben gelassen, sollst du ihn wieder suchen." Hiernach konnte der Vindicant seine Sache zwar stets von dem Besitzer fordern, wenn sie wider seinen Willen, entweder durch Diebstahl, oder weil er sie verloren hatte, aus seiner Gewehre gekommen war; er mußte sich dagegen, wenn er sie freiwillig aus seiner Gewehre gelassen und sie z. B. versetzt oder verliehen hatte, nur mit einem persönlichen Anspruch an den ersten Empfänger halten. Von diesem Grundsatze her haben sich particularrechtlich noch einige Modificationen der römischen rei vindicatio bei beweglichen Sachen erhalten.

Erfaßt man die Rechtsidee, die den germanischen Bestimmungen über bewegliche Sachen, im Gegensatze zu den unbeweglichen, zu Grunde lag, so findet man ihre Wurzel in der Annahme, daß man sich bei Mobilien keine so innige Verbindung der Sache mit dem Eigenthümer dachte, als bei Liegenschaften; und daß für die rechtliche Beurtheilung der Mobilien mehr das in seiner Allgemeinheit aufgefaßte Verhältniß des Einzelnen zur Sache als Richtschnur diente, bei den Immobilien dagegen die besonderen Verhältnisse des Geschlechts, der Abstammung und des Standes in entscheidende Berücksichtigung kamen.

Wenn sich nun manche Abweichungen in der Behandlung der unbeweglichen vor den beweglichen Sachen bis auf die neueste Zeit erhalten haben; so mußte sich doch an das allmälige Verschwinden der schrofferen Standesunterschiede nothwendig eine gleichartigere Behandlung der beiden Gattungen von Vermögen anknüpfen. In derselben Richtung mußte die allmälige Verbreitung des römischen Rechtes wirken, das in seiner Ausbildung zur Zeit Justinian's auch in der Beurtheilung der beweglichen und unbeweglichen Sachen dem Principe der Rechts-Gleichheit huldigte, und nur ausnahmsweise, wie etwa bei der Usucapion, die Mobilien vor den Immobilien eigenthümlich behandelte. Aber selbst davon abgesehen, sah man sich in manchen Particularrechten veranlaßt, wenigstens in einzelnen Beziehungen die beweglichen Sachen mit den unbeweglichen auf gleiche Linie zu stellen. So wurden z. B. Kleinodien, unverwirktes Gold und Silber häufig zu den unbeweglichen Sachen gezählt. In Erbfällen galten nach den cölnischen Statuten die Waaren und Güter von Kaufleuten und Handelsleuten, welche in ihre Handlung und Gewerbe einschlugen, so wie die Schiffe und Geräthe der Schiffer, als unbeweglich. Auch nach dem Frankfurter Stadtrechte werden die Handelsgüter bei Erbschaften als unbewegliche Sachen behandelt, sonst aber, wie bei Pfändungen u. s. w., als bewegliche*).

Diese gesetzliche Annäherung der beiden Hauptarten von Sachen entsprach zugleich dem Bildungsgange der factischen Verhältnisse, so daß wir auch hierin erkennen, wie sich stets die rechtlichen Formen des Lebens den Veränderungen im Gehalte desselben anzufügen streben. Betrachten wir nämlich die allmäligen Fortschritte der Production, so bemerken wir — wie dieses schon im Artikel „Grundeigenthum" hervorgehoben wurde — eine relativ stärkere Zunahme des beweglichen Vermögens. Der Grund liegt darin, weil nicht mehr alles dem Boden Abgewonnene nur sogleich verzehrt, oder auf den Boden selbst verwendet und dadurch wieder in unbewegliches Gut verwandelt wurde. Indem sich aber die Masse und Mannigfaltigkeit der Mobilien vermehrte, hatte sich das Erbrecht der im Erwerbe der Immobilien zurückgesetzten Weiber schon darum mehr ausdehnen müssen. Zugleich mußten, dem Stande der Urproducenten gegenüber, die Classen der Industriellen und Commerziellen, die sich mit der Verarbeitung und dem Vertriebe der beweglichen Sachen befassen, größere Bedeutung gewinnen. Die früheren Vorrechte in Beziehung auf Grundeigenthum hatten also keinen rechten Sinn mehr, so daß sich nun gleichmäßig die factischen und rechtlichen Unterschiede der Geschlechter und Stände

*) Ueber die deutsch rechtlichen Verhältnisse an beweglichen Sachen siehe Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes, Regensburg, 1837. Bd. I, §. 150 u. f., Bd. II, §. 389, 407 u. f.; Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 170 u. f. und die daselbst angeführten Gesetze.

mehr und mehr ausglichen. Noch von einer anderen Seite her läßt sich eine gegenseitige Annäherung der beiden Arten von Sachen, der Mobilien und Immobilien, gewahren. Der eigenthümliche Werth von Grund und Boden beruht zum Theil auf der natürlich größeren Sicherheit seiner Erhaltung. Indem nun aber Mobiliar-Assecuranzen in größerer Zahl und weiterem Umfange entstehen, gewährt hier die Gesellschaft, was dort die Natur gewährt hat. Mit Rücksicht auf die Erhaltung des Werths der Besitzthümer werden also die Mobilien gleichsam immobilisirt; während in anderer Beziehung, für Theilbarkeit und Veräußerlichkeit, durch die Entstehung der Actien auf Grund und Boden, durch die Schuld- und Pfandscheine auf Inhaber und dergl., die Immobilien mobilisirt werden. Es ist sehr richtig, diesen Gesichtspunct festzuhalten. Wir erkennen hiernach, wie überhaupt im Processe der Entwickelung die schrofferen Gegensätze sich mildern; wie die im Einzelnen wachsende Mannigfaltigkeit gleichwohl auf allgemeinere Principien leitet und erst den Gedanken erzeugt, der diese Mannigfaltigkeit in umfassender Einheit beherrscht. S.

Modena. — Das modenesische Staatsgebiet umfaßt das eigentliche Herzogthum Modena, die Fürstenthümer Reggio, Mirandola, Correggio, Carpi, Novellara, Massa und Carrara, nebst einem Theile der Herrschaft Garfagnana. Der gesammte Flächenraum beträgt 99 geographische Quadratmeilen*). Modena ist umgrenzt von Lucca und Toscana, vom Kirchenstaate, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Sardinien (durch genuesische Bezirke), so wie auf eine kurze Strecke im Südwesten durch das mittelländische Meer. Der südliche Theil des Landes, mit Ausnahme der Maremmen am mittelländischen Meere, ist gebirgig und in mehreren Verzweigungen vom Apennin durchschnitten, der sich im Monte Cimone bis zu 6778, im Doccia mehr als 4000 Fuß über die Meeresfläche erhebt. Nordostwärts senkt sich der Boden, einen Theil der großen lombardischen Ebene bildend, gegen den Po hinab. Dieser Strom begrenzt im Norden das Herzogthum auf einige Stunden. Sonst ist das Land noch von einigen Seen bewässert und von den beiden Flüssen, welche der Apennin dem Po entsendet, dem Panaro und der Secchia. Schiffbar ist der Tassonicanal von Mancasale aus, so daß eine zusammenhängende Wasserstraße den nördlichen Theil des Herzogthums mit dem adriatischen Meere verbindet. Die Zahl der Einwohner ist 403000, sämmtlich Katholiken, bis auf 1500 Juden. Mit einer Bevölkerung von etwas über 4000 Seelen auf der Quadratmeile gehört Modena zu den starkbevölkerten Staaten. Diese Bevölkerung vertheilt sich in 10 Städte, 63 Marktflecken und etwa 500 Dörfer. Nächst der schön gebauten und von einer Citadelle vertheidigten Hauptstadt und Residenz Modena, an dem Canal aus der

*) Genauer: 98,71 Quadratmeilen, wovon 94,27 auf Modena und 44,4 auf Massa kommen.

Sechia in den Panaro gelegen, mit 27000 Einwohnern, sind Reggio mit 20000, Massa mit 7000, Carrara mit 4500 Bewohnern die Hauptorte. Der ebene Theil des Landes ist sehr fruchtbar. Die Hauptproducte sind Oliven, Wein und Seide; darum Seidefabriken und Seidehandel, besonders in Reggio. Das Land ist mit Holz genügend versehen. Einen reichen Schatz bieten die berühmten Marmorbrüche von Carrara. Sonst liefern noch die Gebirge etwas Eisen und Bergöl.

Das Herzogthum wird von einer Seitenlinie des Hauses Oesterreich, Oesterreich-Este, regiert. Aus diesem Hause der Este, einem der ältesten Europas, ehemals mit Gütern in Toscana angesessen, wurde Albert Azzo II. durch einen Sohn erster Ehe der Stammvater des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel und Hannover. Ein Sohn aus zweiter Ehe, Fulco, zum Herrn von Este (Ateste, Stadt im Paduanischen) erhoben, gab diesem Zweige der Familie den Namen. Seine Nachkommen, mit der Stelle eines Podesta und anderen Aemtern in Ferrara, Modena und Parma bekleidet, steigerten während der Zerwürfnisse im republicanischen Oberitalien ihr Ansehen. Namentlich wählten Modena (1290) und Reggio Einen dieser Este zu ihrem Herrn. Im Jahre 1452 wurde Borso von Este vom Kaiser Friedrich III. zum Herzoge von Modena und Reggio erhoben. Cäsar von Este, der in morganatischer Ehe erzeugte Neffe des Herzogs Alfons II., wurde von diesem, mit Erlaubniß des Kaisers Rudolph II., zum Nachfolger ernannt und mit Modena, Reggio und Carpi beliehen. Er mußte die vom Hause Este besessenen ferraresischen Territorien an den Kirchenstaat abtreten. Von da begann die Verarmung und Verödung der Residenz, die sich früher, durch das glänzende Hofleben, auf Kosten des übrigen Landes bereichert hatte. Von jenem Cäsar stammen die neueren Herzöge von Modena, die im 17. und 18. Jahrhunderte noch Corregio, Mirandola und Novellara als deutsches Reichslehn erwarben. Der Letzte aus dieser Linie, Hercules III., mit der Erbin des Herzogthums Massa und Carrara vermählt, gestorben im Jahre 1803, hinterließ nur eine mit dem Erzherzoge Ferdinand von Oesterreich, Bruder Joseph's II. und Leopold's II., vermählte Tochter. Dieser fiel im Jahre 1791 das Herzogthum Massa und Carrara zu. Im J. 1796 ließ Napoleon, unter dem Vorwande, daß der Herzog von Modena den mit ihm geschlossenen Waffenstillstand gebrochen, dessen Gebiet besetzen. Es wurde durch den Frieden von Campo Formio, am 18. Oct. 1797, mit der cisalpinischen, oder seit 1802 sogenannten italienischen Republik vereinigt und bildete seit dem 17. März 1805 einen Bestandtheil des Königreichs Italien. Die Stadt Modena war damals die Hauptstadt des Departements Panaro. Dem Herzoge war, zur Entschädigung für seine in Italien verlorenen Besitzungen, der Breisgau und die Ortenau abgetreten worden. Diese Bestimmung bestätigte der Lüneviller Friede vom 9. Febr. 1801. Hercules III. überließ aber seinem Eidam

den Breisgau, welchen dieser im Jahre 1805 durch den Preßburger Frieden verlor. Durch den Tod Ferdinand's von Oesterreich, Herzogs von Modena-Breisgau, gingen im Jahre 1806 dessen Ansprüche über an seinen Sohn, den jetzt regierenden Herzog Franz IV., königlichen Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, geb. 1779 und vermählt mit Maria Beatrix, Tochter des Königs Victor Emanuel von Sardinien*). Die Restauration setzte denselben im Juli 1814 als Herzog von Modena und Reggio ein. Durch vier Decrete vom 28. August dieses Jahres stellte er daselbst die früheren Verhältnisse wieder her. Nur Fideicommisse und Tortur blieben abgeschafft. Um dieselbe Zeit wurde seiner Mutter, der Wittwe des Erzherzogs Ferdinand, das vom Wiener Congresse mit den Lehen in der Lunigiana vergrößerte Herzogthum Massa und Carrara zurückgegeben, das nach ihrem Tode im Jahre 1829 gleichfalls an Modena fiel. Endlich hatte der Art. 102 der Wiener Congreßacte festgesetzt, daß bei der in Aussicht gestellten Vereinigung Luccas mit Toscana (s. „Lucca") sowohl einige luchesische, als toscanische Gebietstheile an Modena fallen sollten; wodurch sich die westliche Grenze dieses Staats, auch die am Mittelmeere, etwas erweitern würde. Diese Anordnungen wurden später durch die zu Paris am 10. Juni 1817 geschlossene Convention bestätigt.

Der Herzog Franz IV. hatte nichts Eiligeres zu thun, als schon im J. 1814 die Jesuiten zurückzurufen. Im folgenden Jahre entfloh er auf kurze Zeit vor den Fortschritten Murat's. Die Ereignisse von 1820 und 1821 gingen an Modena ziemlich spurlos vorüber. Doch hatte sich der Carbonarismus auch hier ausgebreitet, und Franz IV. ließ sich dessen Verfolgung eifrig angelegen sein. Dieser Fürst, der von seinen Anhängern als charakterfest, von seinen Gegnern als starrsinnig und befangen in einseitig vorgefaßten, ultralegitimistischen Ansichten geschildert wird, hatte sich schon unter Napoleon durchaus zu keiner Huldigung gegen diesen verstanden. Mit gleicher Beharrlichkeit hatte er Jahre lang dem Könige Louis Philipp jede Anerkennung verweigert. In Folge der Julirevolution, in den ersten Tagen des Februars 1831, waren fast gleichzeitig in Modena, Bologna und Ferrara Unruhen ausgebrochen. Der Vertraute des Herzogs und der Lenker seiner geheimen Polizei, Ciro Menotti, stand als Hauptanführer an der Spitze des revolutionären Bundes**). Franz IV. mußte fliehen, und am 18. Febr. bildete sich eine provisorische Regierung von Modena und Reggio. Aber schon im Anfange des Monates März führten österreichische Truppen den Herzog in seinen Staat zurück. Ein

---

*) Franz IV. hat zwei Söhne: Franz, geb. 1819, und Ferdinand, geb. 1820, und zwei Töchter.

**) Der Herzog soll Menotti in den Plan einer Reorganisation der Calderari, zur Opposition gegen die Carbonaria, eingeweiht haben.

außerordentliches Gericht wurde gebildet: Menotti*) und Borelli wurden hingerichtet; die langjährige Galeerenstrafe vieler Anderen wurde in Einsperrung in Jesuitenklöster verwandelt. Gegen die Juden, wegen angeblicher Sympathie für die revolutionäre Partei, wurden besondere gesetzliche Nachtheile verhängt. Unter dem Einflusse des Cardinals Albani und des früheren neapolitanischen Ministers, Fürsten Canosa, blieb Modena auch im J. 1832 der Centralpunct des in Italien wieder herrschenden Reactionssystems. Das im März 1832 entstandene Gerücht, daß eine neue Revolution im Plane sei, gab zu neuen Verfolgungen Anlaß. Der von einem Kriegsgerichte nach vagen Anzeigen zum Tode verurtheilte Ritter Giuf. Ricci wurde erschossen. Ein Edict vom 15. März schilderte die Erschütterungen in Italien, die Theuerung und besonders den Ausbruch der Cholera als göttliche Strafgerichte und eiferte wider das übelverstandene Mitleid gegen Liberale und Carbonaris, die „Feinde Gottes und der Menschheit." Um die gleiche Zeit ließ Franz IV. seine Truppen jenen merkwürdigen Eid der Treue schwören, worin er sich selbst als „unüberwindlichen Herzog", als „großen Feldherrn" bezeichnen läßt, und worin es unter Anderem heißt, daß er „durch seinen Muth und seine Geisteskraft verdiene, der erste Soldat des Jahrhunderts genannt zu werden." Als Organ solcher Meinungen wurde das berüchtigte absolutistische Journal Voce delle verita gegründet, dessen Verunglimpfungen gegen Großbritannien im J. 1835 besondere Reclamationen herbeiführten und, als jede Genugthuung verweigert wurde, eine zeitweise Unterbrechung jeder regelmäßigen Verbindung Großbritanniens mit Modena zur Folge hatten. In demselben Jahre war das Gerücht verbreitet, daß es die modenesische Politik auf eine Entzweiung Oesterreichs und Sardiniens abgesehen habe, um für Modena die piemontesische Krone zu gewinnen. Während der Herzog von Lucca (siehe „Lucca") durch milde und versöhnliche Maßregeln die gährenden Elemente leicht beschwichtigte, rief die blutige Strenge in Modena immer neue Conspirationen hervor. Ein im Juli 1833 entdeckter Mordanschlag gegen des Herzogs Leben führte zu weiteren Verurtheilungen. Daran schloß sich 1835 ein Hochverrathsproceß gegen Mehrere der angesehensten und gebildetsten Männer des Landes, die nach bloßen Indicien und Muthmaßungen zu Strang, Galeere und Güterconfiscation verdammt wurden. Endlich wurde noch am 19. Juni 1837 von der standrechtlichen Militärcommission eine Strafsentenz gegen 104 an den revolutionären Umtrieben von 1831 mehr oder minder Betheiligten, jedoch meistens gegen Abwesende, erlassen. Nicht weniger als 29 wurden zum Galgen und zur Vermögensconfiscation, 23 zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt. Die hier und da beliebten Straf-Milderungen reichten nicht weit genug, um den

---

**) Darf man den Memoiren der ehemaligen Königin Hortensia von Holland glauben, so hätte der Herzog demselben Menotti die Rettung seines Lebens zu verdanken gehabt.

Glauben an Rache unter der Form des Rechts verschwinden zu lassen. Auf der anderen Seite suchte Modena den Vertretern der absolutistischen Interessen, wenig bekümmert um die Rechtsgültigkeit ihrer Ansprüche, jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Der aus Portugal vertriebene Usurpator, Don Miguel, war 1834 in Modena feierlich empfangen worden. Im J. 1835 schloß der Herzog mit Piemont und Neapel eine Anleihe von 25 Millionen Franken für den spanischen Kronprätendenten Don Karlos ab, welche durch Subscription unter den Fürsten Italiens zusammengebracht und deren Rückzahlung mit Zinsen nach Eroberung des spanischen Thrones durch Karlos V. erfolgen sollte.

Eine solche Politik, wodurch Modena an die äußerste Spitze der legitimistisch-reactionären Partei geschoben wurde, und die sich kaum anders als aus besonderen persönlichen Rücksichten und Triebfedern erklären läßt, ist nur in einem Staate mit unumschränkter monarchischer Verfassung auf die Dauer möglich. Es bestehen in diesem Lande durchaus keine gesetzmäßigen Formen des öffentlichen Lebens, worin sich, ermäßigend und beschränkend, eine dem Willen und den Launen des Herrschers entgegentretende Meinung selbstständig zu entwickeln und zu offenbaren vermöchte. Um so gewisser werden sich die feindselig zurückgedrängten Elemente fort und fort in geheimen Umtrieben und Conspirationen geltend zu machen suchen; wie überall in den absoluten Monarchieen Europas, in welchen der mildversöhnende Geist einer patriarchalisch väterlichen Regentenherrschaft entwichen ist, während der Wechsel der Verhältnisse und Dynastieen selbst den Glauben der Völker an die Möglichkeit einer solchen Herrschaft bis auf die Wurzel vernichtet hat. Konnte doch die blutigste Strenge nicht verhindern, daß selbst bis in die neueste Zeit die giovine Italia in Modena größeren Anhang, als in irgend sonst einem italienischen Staate fand. Der höchsten Administrativbehörde im Herzogthume, dem Staatsministerium, welchem ein Staatsrath zur Seite steht, sind zweierlei Verwaltungsbehörden in zwei Abstufungen untergeordnet. Zum Zwecke der Administration zerfällt das Land nach den Bestandtheilen, woraus es sich historisch gebildet hat, in die fünf Provinzen Modena, Reggio, Garfagnana, Massa und die zu Este gekommenen Theile der Lunigiana, mit einer Bevölkerung von 225000 bis 9000 Bewohnern. Aus dem Gemeindewesen sind fast alle Reste altgermanischer Freiheit und Selbstständigkeit während der langen Dauer unumschränkter Herrschaft verschwunden. Der Communalvorstand heißt in den Gemeinden erster Classe Podesta, in denen zweiter Classe Sindaco. Die Justiz wird von 31 mit Einzelrichtern besetzten Untergerichten ausgeübt, von 3 Obergerichten und 2 höchsten Gerichtshöfen. Im Verfahren ist noch Manches vom Code de procédure übrig geblieben. Sonst gelten hauptsächlich die österreichischen Gesetzbücher, jedoch mit bedeutenden Abänderungen, da z. B. im Modenesischen noch Vermögensconfiscation Statt findet. Das Staatseinkommen beträgt $1\frac{1}{2}$ Million, die Staatsschulden 600000 Gulden C.-M. Der Herzog ist Besitzer der in der

Provinz Treviso gelegenen und schon durch Hercules III. ererbten reichen Fideicommißgüter des Hauses Obizzi, das mit dem Hause Este eines Stammes war. Diese Güter tragen ihm jährlich etwa 200,000 Gulden ein. Das Militär, 1860 Mann, wird durch Werbung ergänzt. Außer dem Handgelde für den Geworbenen ist der Familie, der er angehört, eine einmalige Befreiung von der Personalsteuer zugestanden. Das Volksschulwesen, völlig in den Händen der Geistlichkeit, ist in sehr traurigem Zustande. Nicht besser sieht es mit der Pflege der Künste und Wissenschaften in einem Lande aus, das die Geburtsstätte eines Correggio, eines Ariost's und noch so mancher ausgezeichneten Künstler, Dichter und Gelehrten war; dessen Fürsten im 15. Jahrhunderte, nächst dem Hause der Medici, als die eifrigsten Beschützer alles geistig Hervorragenden galten. Als Vermächtniß einer geistig regsameren Zeit ist noch im Schlosse zu Modena eine Bibliothek von etwa 80,000 Bänden aufgehäuft. In derselben Stadt besteht ein Lyceum, früher eine Universität, mit 7 Professoren; so wie eine Akademie, die mathematische und physikalische Denkwürdigkeiten herausgibt. Auch erscheint daselbst eine halbwissenschaftliche Zeitschrift für Religion, Moral und Literatur, in ähnlichem Geiste, wie die voce delle verita. Carrara hat eine nicht sehr bedeutende Kunstakademie. Im Ganzen sind die artistischen und wissenschaftlichen Leistungen dürftiger, als in den meisten anderen italienischen Staaten, und kaum erscheint der Gegensatz schärfer zwischen Jetzt und Ehemals. S.

Moderamen inculpatae tutelae, s. Nothwehr.

Mohammed, s. Koran.

Moldau und Walachei. — Mit diesen Namen bezeichnet die geographische und politische Sprache des christlichen Europas zwei Länder, deren Einwohner selbst ihnen einen viel stolzeren Namen: Zara Rumaneska (Römisches Reich) beilegen, während die Türken, unter deren Joche dieselben Länder bis auf die neueste Zeit seufzten, und die noch jetzt eine formelle Oberhoheit darüber führen, beide Länder Iflak nannten und in Kara Iflak oder Bogdan (die Moldau), und in Ak Iflak (die Walachei) abtheilten. Beide Länder umfassen 1690 Quadratmeilen, wovon 1120 auf die Walachei und 570 auf die Moldau kommen. Freilich war der ursprüngliche Umfang der Moldau ungleich größer; aber frühzeitig riß die Pforte die Festungen und das Land an den Donaumündungen mit etwa 400 Quadratmeilen davon ab, um dieses Gebiet in unmittelbare Obhut zu nehmen; 1777 trat sie die Bukowina mit 170 Quadratmeilen an Oesterreich und 1812 450 Quadratmeilen an Rußland ab. Ueber die Bevölkerungszahl schwanken die Angaben zwischen $1\frac{1}{2}$ und 3 Millionen, und es mag sein, daß alle diese Angaben richtig sind; aber sich bald auf die Zeit vor dem Kriege, bald auf die unmittelbar auf ihn folgende, bald auf die neueste beziehen. Nach Allen kommen der Walachei fast $\frac{2}{3}$ Volkszahl zu. Beide Länder gehören zu dem Thal- und Flachlande, das sich von den Karpathen an südöstlich bis in die große Ebene am linken Ufer der unteren Do-

nau abdacht. Sie grenzen südlich an die Türkei, westlich an Oesterreich, nördlich und östlich an Rußland, das sich zwischen sie und das schwarze Meer gedrängt hat. Ihm liegt die Moldau am Nächsten, während die Walachei sich nur mit Oesterreich (Ungarn und Siebenbürgen) und der Türkei (Bulgarei) berührt. Man unterscheidet die große und kleine Walachei, die durch die Aluta von einander getrennt werden. Das Land ist in seinen nördlichen und westlichen Theilen gebirgig, dagegen südlich und östlich eben und gegen die Donau hin sumpfig. Die Aluta, der Sereth, die Grenzscheide der Moldau und Walachei, der Pruth, der von Rußland trennt, die Argisch, die Rimnik und andere aus den Karpathen kommende Flüsse, so wie unzählige Seen bewässern das Land und enthalten einen unübersehbaren Reichthum an Fischen. Das Klima, wiewohl im Sommer, besonders in der Walachei, überaus heiß, im Winter, besonders in der Moldau, strenge Kälte bringend, ist doch sehr gesund. Der Boden ist äußerst fruchtbar und erzeugt, bei sehr lässigem Anbau, reiche Massen von Weizen, Mais und Gerste, Obst und trefflichen Wein. Vor der Insurrection wurden jährlich wenigstens $1\frac{1}{2}$ Million Scheffel Weizen und 250,000 Stück Schafe von Galacz nach Constantinopel ausgeführt. Die reichen Wälder enthalten das schönste Schiffsbauholz, Wild in Menge. Große Bienenzucht. Die Viehzucht, besonders an Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, ist so ausgedehnt und gewinnreich, daß der Landbau darüber vernachlässigt wird, mag auch der Civilisationsstufe vieler Einwohner besser zusagen. Unermeßlich sind die Lager des Steinsalzes, und in der Moldau findet sich viel Salpeter. Aber auch an edleren Bergschätzen sind die Gebirge reich, und nur die politische Lage des Landes hat es erst in neuester Zeit erlaubt, einen Anfang mit ihrer Benutzung zu machen.

Diese Länder machten einst einen wesentlichen Bestandtheil des alten Daciens aus, dessen kriegerische Bewohner, wahrscheinlich celtischen Ursprungs, ihre wilde Freiheit gegen Perser, Griechen und Römer lange standhaft vertheidigten, und vielleicht auch ihren Boden bewahrt hätten, wären sie ihren civilisirteren Nachbarn nicht so oft so beschwerlich gefallen. Aber ihre Einfälle in Thracien und Pannonien veranlaßten die Römer schon unter August, sie auf das rechte Donauufer zurückzuwerfen und aus dem heutigen Servien und Bulgarien die Provinz Mösien zu machen. Doch auch jenseits des Stromes hielten sie, wenigstens in den Anfangs nur vorübergehenden Zeiten der Schwäche der Römer, nicht Ruhe, und Trajan beschloß sie für das zu züchtigen, was sie an Domitian verschuldet. Nach einem fünfjährigen von beiden Seiten mit Ruhm geführten Kriege, in welchem ihr König Decebalus ihr würdiger Führer war, unterwarfen sie sich, und das vom Dniester, der Theiß, der unteren Donau und dem schwarzen Meere umschlossene Land ward als Provinz Dacien dem römischen Weltreiche einverleibt. Eine der letzten Eroberungen, die dieses machte, und eine der ersten, die ihm wieder verloren ging. Nicht eigentlich durch Wider-

ſtreben der alten Bewohner, die, wie die meiſten Celten, wenn der erſte erbitterte Widerſtand gebrochen war, ſich dem höheren Volksthum unterwarfen. Trajan führte zahlreiche Colonieen in das entvölkerte Land; es wurden Städte und römiſche Heerſtraßen gebaut, Bergbau getrieben, Salinen und Mineralbäder angelegt, und römiſche Geſittung ſchlug ihren Sitz auf. Doch fand dieſe Civiliſirung in dem weſtlicheren Theile, dem heutigen Siebenbürgen, in höherem Grade Statt, als weiter oſtwärts. So lockten die Früchte derſelben die allmälig herangezogenen Gothen, ohne daß ſich ein recht geſchloſſener Widerſtand gegen ſie hätte bilden wollen, und die in viele Stämme zerſplitterten Dacier waren durch ihre Unterwerfung wohl geſchwächt, aber nicht aller Sympathieen für die wilde Freiheit beraubt worden. Aurelian verzweifelte an der Möglichkeit, die Provinz zu halten, zog die Truppen zurück (274), überließ ſie ſtillſchweigend den Gothen und Vandalen, die ſich nun mit den Daciern miſchten, während ein civiliſirterer Theil der Letzteren und viele römiſche Coloniſten ſich über die Donau zurückzogen. Der friedliche Verkehr, der ſich für längere Zeit bildete, und der Schutz, den die neuen Bewohner Daciens, indem ſie die nachdringenden Stämme abwehrten, indirect auch den römiſchen Provinzen leiſteten, ſchienen den Schritt des Kaiſers zu rechtfertigen. Allein nicht für immer konnte er halten; der allgemeine Verfall löſ'te auch die Einheit und Kraft dieſes Widerſtandes auf, und der Strom der Völkerwanderung überfluthete auch die daciſchen Länder; ja ſeine Strömungen wogten hier länger, als anderswo, und Slaven, Hunnen, Avaren, Mongolen, Bulgaren drängten und miſchten ſich hier in buntem Wirrwarr. So mag die Bevölkerung theilweiſe aus der Vermiſchung aller dieſer Völker mit zurückgebliebenen Gothen, Römern, Daciern und Albaneſern hervorgegangen ſein. Indeß rühmen ſich die Walachen noch immer ihrer Abſtammung von den Römern. Ein dumpfer Nachhall des Eindrucks eines gewaltigen Ruhms. Wenn dieſe Völker die ganze Bedeutung deſſelben zu erfaſſen vermocht hätten, man könnte denken, das Gewicht ihres Anſpruchs in Vergleich zu ihrem heutigen Zuſtande müßte ſie erdrücken, oder auch, ſie würden nie ſo tief geſunken ſein. Doch freilich, was ſind die heutigen Italiener, die Römer ſelbſt? Der Anſpruch übrigens mag, trotz der oben angeführten Umſtände, ſo unrecht nicht ſein. Man kann wohl glauben, daß in jenen wilden Verwüſtungszügen, die ſich, immer weiter drängend, durch dieſe Länder wälzten, nicht zu viel ſeßhafte Einwohner zurückblieben. Nun waren die römiſchen und romaniſirten Einwohner meiſtens in die karpathiſchen Gebirge gezogen, wo die Ungarn noch im 9ten Jahrhunderte mit Bogen und Pfeilen bewaffnete Walachen trafen, und erkauften dort durch Tribut eine unbeneidete Sicherheit, in deren Schutze ſie ſich hielten, aber freilich außer Berührung mit der übrigen Welt kamen. Die Sprache der Walachen iſt ein verdorbenes Latein, und ihre Nationaltracht die der daciſchen Krieger auf der Trajansſäule. Die Erinnerung an die verlaſſenen Heimathsſitze pflanzt ſich bei ſolchen Völkern lange fort, und als ſich einige Ruhe hergeſtellt hatte,

wagten sie es, seit den 12ten und 13ten Jahrhunderte allmälig in die Ebenen zurückzukehren, wo sich nur spärliche Niederlassungen vorfanden, und die eben wohl hauptsächlich von den Zurückgekehrten bevölkert worden sein mögen. In die Walachei führte sie schon im Anfange des 12ten Jahrhunderts der Woiwode Negourt, in die Moldau gegen Ende des 14ten Jahrhunderts Dragosch, Bogdan's Sohn, zurück, dessen Nachkommen von Constantinopel aus den Titel Despot empfingen. Die griechische Lehre hatte sich schon früher in das Land verbreitet, und die Oberhoheit des griechischen Kaiserthums ward von beiden Ländern anerkannt, bis sie, von dort aus schutzlos gelassen, kräftigere Schirmherren in der Nähe suchten: die Moldau in Polen, die Walachei in Ungarn. Bei dem Vordringen der Osmanen reichte auch dieser Schutz nicht aus. Myrtsche, der Woiwode der Walachei, zog den Sturm zunächst selbst auf sich, indem er in das osmanische Gebiet einfiel; aber Sultan Bajesid schlug ihn und nöthigte ihn, sich zu einem Tribut und zur Heeresfolge zu verstehen, so daß die Walachei seit 1391 als zinspflichtige Provinz des osmanischen Reiches aufgeführt wird. Oefters Theilnahme an Oppositionstendenzen und Versuche zum Abfall in der ersten Zeit befestigten nur die Herrschaft der Osmanen. Ein Aufstand von 1416 gab Veranlassung zur Erbauung der Festung Jerköki (Dschurdschowa). Nach der Schlacht bei Varna mußte die Hoffnung auf eine Befreiung von Ungarn aus aufgegeben werden, und schon früher hatte die Verschiedenheit der Confessionen die Beziehungen dorthin nicht so innig werden lassen, wie sie sein mußten, hätte man sich an Ungarn anlehnen wollen. Auch die Moldau, die schon 1221 die Oberhoheit der Pforte anerkannt hatte, mußte seit 1529 Tribut zahlen. Da die Türken nicht regierungssüchtig sind, so ließen sie den Ländern ihre eigenthümlichen, lange Zeit erblichen Fürsten, ihre Verfassung, Gesetze und Religion; aber da sie habsüchtig und gewaltsam sind, so legten sie immer drückendere Tribute auf und machten sich kein Bedenken, im Einzelnen gegen Zugeständnisse zu verstoßen, die sie im Ganzen gemacht hatten; jedenfalls wußten sie nicht, diesen Ländern ihr Verhältniß zu der Pforte so angenehm und werthvoll zu machen, daß dieselben ihre Selbstständigkeitskraft zur gemeinsamen Vertheidigung hätten anstrengen mögen, und das Joch war drückend genug, um den Geist der inneren Entwickelung zu lähmen. Das Volk wurde von seinen kleinen Tyrannen gedrückt, die sich wieder unter einander plagten, und wenn Einer gelegentlich einmal mit den Türken in Conflict kam, so wurde er von diesen erdrückt. Die innere Parteiung ward noch schlimmer, so wie die Erblichkeit der Fürstenwürde, durch Erlöschen der alten Stämme, aufhörte. Schon 1621 benutzte die Pforte einen in der Moldau entstandenen Wahlstreit, um die Bojaren zu nöthigen, daß sie ihr Wahlrecht der Pforte abträten, die sich verpflichtete, die Regenten aus den fürstlichen Familien der Nation zu ernennen. Gleichem mußte sich die Walachei unterwerfen, nachdem ihr letzter Wahlherr Brankowan, der eine Zeit lang zu Oesterreich

übergetreten, 1719 zu Constantinopel hingerichtet worden war. Die Pforte hielt sich nicht streng an die Wahlbedingungen, sie ernannte die Hospodare aus griechischen Familien, aber aus jenem in Fanar wohnenden Stamme, welcher der Pforte ihre Dragomane, Kundschafter und Unterhändler liefert; ein furchtbares Geschlecht habsüchtiger und vielgewandter Intriguanten, die sich in allerlei Geschäften große Schätze zu erwerben wußten, aber auch gefallen lassen mußten, sie gelegentlich sich von den Türken wieder abnehmen zu sehen. Die Hospodare hatten für die richtige Ablieferung des Tributs zu sorgen; an ihrer Seite stand ein einflußloser Divan von 12 Boyaren, und als geheimer Oberaufseher und einziger türkischer Beamter der Divan Effendi. Im Inneren war ihre Gewalt sehr willkürlich, und da sie meist nur auf kurze Amtsdauer rechnen konnten, und Bestechung und Intrigue ihnen gar bald einen Nachfolger zu senden pflegten, so benutzten sie jede Gelegenheit und jedes Mittel, sich in der kürzesten Zeit möglichst zu bereichern. Man hat die jährlichen Lasten, welche die Moldau und Walachei für die Pforte und die Hospodare zu tragen hatten, auf 7 Millionen Thaler angeschlagen, wozu noch Naturallieferungen für die türkischen Donaufestungen und die harte Vorschrift kamen, nach welcher sie ihre meisten Producte nur nach Constantinopel ausführen durften. Dazu nun noch die zahlreichen Verwüstungen, denen beide Länder in den Kriegen der Pforte mit Oesterreich und Rußland ausgesetzt waren. Auf Letzteres blickten sie seit der Zeit, wo es mit höherem Gewichte in den europäischen Staatshändeln, und namentlich in dem Gegensatze gegen die Pforte hervortrat, mit um so größerem Zutrauen, als auch die Religion gemeinsam war. Freilich mußten sie ihre Hinneigung oftmals theuer bezahlen, so lange Rußland sich noch verhindert sah, die im Kriege Benutzten im Frieden zu schützen. Als Peter der Große in seinem Kampfe mit der Pforte sich mit dem Fürsten der Moldau, Demetrius Kantemir, verband (1711), behandelte er ihn ganz als unabhängigen Beherrscher eines selbstständigen Staats. In den späteren Friedensschlüssen zwischen Rußland und der Pforte, wo Rußland schon mit größerer Sicherheit seiner Bedeutung auftrat, machte es Stipulationen, die zu Gunsten der Moldau und Walachei, zugleich aber darauf berechnet waren, Rußland ein Einmischungsrecht in diese Beziehungen zu sichern. So ward schon in dem Frieden von Kutschuk-Kainardsche (1779) unter Anderem vollkommen freie Ausübung der christlichen Religion und Herstellung und Erbauung von Kirchen, Anerkennung und Achtung des geistlichen Standes, Auswanderungsrecht, Unterlassung von Plackereien bei Eintreibung des Tributs bedungen; ferner, daß die Geschäftsträger der Hospodare an der Pforte, von dieser, malgré leur peu d'importance, dem Völkerrechte gemäß behandelt werden, und, was die Hauptsache war, daß die russischen Gesandten das Recht haben sollten, zu Gunsten der Fürstenthümer, wenn auch nur rücksichtlich der festgesetzten Bedingungen, Vorstellungen zu machen. Schon 1781 ward ein russischer Generalconsul in den Fürstenthümern zugelassen, der

zugleich Censor des Verfahrens der Hospodare sein sollte. Doch dauerte der früher geschilderte Zustand noch fort, und nur die Blicke der Fürstenthümer waren noch erwartungsvoller, als früher, auf Rußland gerichtet, von wo sie Hülfe und Befreiung hofften. So ließ es die Pforte dahin kommen, daß diese Länder, die, bei anderer Behandlung, ein kräftiges Bollwerk gegen Rußland gewesen sein würden, eine Zeit lang nur in einer Vertauschung der türkischen Herrschaft mit der russischen das Heil sahen. Das ist für die Masse des Volks gewiß, und auch unter den Hetairisten waren Viele, die im Hintergrunde ihrer glänzenden Freiheitsphrasen doch nur den Uebergang der griechischen Provinzen unter russische Oberhoheit betrieben. Für den bestehenden Zustand waren die Wenigsten, die unmittelbar von demselben Vortheil zogen, und auch unter ihnen neigte sich Mancher einer Aenderung zu, wenn auch mehr aus Laune, als aus tieferen Beweggründen. Die auf Rußland gesetzten Hoffnungen, die Hoffnungen überhaupt, die man für die Fürstenthümer hegte, wurden nicht so rasch erfüllt, wie man erwarten zu dürfen glaubte, und wenn auch die Stellung dieser Länder in neuester Zeit große Aenderungen erfahren hat, so sind sie doch nicht den Erwartungen vollkommen entsprechend gewesen. Doch mag der Gang, den die Dinge einschlugen, wenigstens den Vortheil gehabt haben, daß sich die Stimmung in Betreff Rußlands wesentlich geändert hat, und daß es jetzt den Fürstenthümern lieber sein würde, wenn die Pforte höhere Kraft gewönne, nicht sie zu beherrschen, aber den russischen Einfluß zu neutralisiren.

Die Streitkräfte der Fürstenthümer bestanden um die Zeit, wo die Insurrection begann, 1) aus den Panduren, den Resten der alten, seit der Regierung der Fanarioten in Verfall gerathenen Provinzialmiliz, die sich doch in der kleinen Walachei, in einer Zahl von etwa 10,000 Mann, noch erhalten hatten; 2) aus den Playaschen, die, gegen Abgabenfreiheit, die westlichen Pässe bewachen; 3) aus den Potokeschen, einer Art Gensd'armerie; 4) aus den Jägern der Boyaren — diese drei Classen zusammen etwa 20,000 Mann stark; 5) aus den Arnauten, einem Gemisch von Rumelioten, Albanesern, Bulgaren und Serviern, welche als Leibgarden der einzelnen Großen dienten, und etwa 4000 Mann zählten. Außerdem waren die griechischen Pächter der Boyarengüter meist zu den Waffen gewöhnt, da die allgemeine Unsicherheit des von Räubern durchzogenen Landes einen Jeden, der etwa zu verlieren hatte, nöthigte, stets auf seine Vertheidigung bedacht zu sein. Der Boyar war reich, roh und indolent; der walachische Bauer durch steten Druck stumpfsinnig geworden und der Tschinganeh oder Zigeuner, der in diesen Ländern sehr zahlreich ist, hat für die europäischen Civilisationswirren kein Verständniß. Die Städte sind spärlich gesäet und nur wenig bedeutende darunter. Bucharest, die Hauptstadt der Walachei, hat gegen 70,000, Jassy, die Hauptstadt der Moldau, gegen 40,000, Krajowa, die Hauptstadt der kleinen Walachei, gegen 15,000, Galacz, an der Donau, gegen 18,000 Einwohner.

Im Jahre 1820 ward Michael Suzzo Hospodar der Moldau und bald darauf selbst in die Hetairie aufgenommen. Alexander Suzzo war Hospodar der Walachei, starb aber am 1. Februar 1821. Auf diese Länder nun waren die Blicke der Hetairie besonders gerichtet, und daß sie es, ungeachtet mancher auf genaue Landeskenntniß gegründeten Abmahnungen, blieben, statt sich auf das alte Hellas zu wenden, kann für die Meinung sprechen, daß die Heber und Leger der hetairistischen Tendenzen doch zum Theil Männer gewesen sind, die zunächst durch Rußland für die griechische Sache wirken, theilweise selbst durch Rußland steigen, der russischen Regierung Dienste leisten wollten, die, wie der Ausgang zu beweisen schien, unerbeten und unerwünscht waren. Man sollte auch hier die Erfahrung machen, was von einer blos auf Verschwörungen und individuellen Ansichten, Stimmungen und Interessen beruhenden Revolution zu erwarten sei. Nachdem ein Agent der Hetairie, Theodor Wladimiresko, bereits im Februar 1821 zu Czernitz in der kleinen Walachei den Aufstand begonnen hatte, überschritt Fürst Alexander Ypsilanti, der Sohn eines ehemaligen Hospodars der Walachei, und der selbst sich in russischen Diensten bis zum Range eines Generalmajors emporgeschwungen, mit unfähr 10 Personen bei Skulöni (6. März 1821) den Pruth und zog folgenden Tages in Jassy ein. Damit war die Insurrection der Moldau und Walachei eröffnet, die sich rasch über beide Länder verbreitete. Ich habe hier nicht ihren speciellen Verlauf zu schildern. Zu ihrem Fehlschlagen wirkten eben so die falschen Berechnungen und Voraussetzungen, auf denen das Ganze beruhete, wie die vielen bei der Ausführung begangenen Fehler. Die Mehrzahl der Boyaren war der Sache mehr ab-, als zugeneigt, unkräftig zum Widerstand und unschlüssig zum Mitwirken, durch Ypsilanti's hochfahrendes Wesen verstimmt und bei den ersten Unfällen bereit, sich so oder so aus der Schlinge zu ziehen. Das niedere eingeborne Volk blieb unempfänglich, es jauchzte seinen Befreiern zu, wo sie die Oberhand hatten, und ihren Gegnern, wenn jene besiegt waren; es raubte und plünderte unter dem Schutze der Insurgenten, aber es stand ihnen nicht gegen die Türken bei. Unter den Kriegern ließen sich Viele nur durch die Rücksicht auf Sold und Beute bestimmen; Andere verfolgten in der allgemeinen Verwirrung selbstsüchtige, meist sie selbst, wie die Anderen betrügende Plane und spannen Verrath, wie namentlich der schon genannte Theodor; Andere hatten sich nur durch die Vorspiegelung des russischen Beistandes ermuthigen lassen und wurden abwendig, als diese Täuschung enthüllt ward; nur Wenige theilten den reinen standhaften Eifer und die verständige Einsicht Georg's des Olympiers. Das in militärischer wie in politischer Beziehung tactlose Verfahren Ypsilanti's verdarb vollends Alles, und gegen Ende des Juni war Ypsilanti über die siebenbürgische Grenze geflüchtet, und ein leichtsinnig begonnenes und unklug geführtes Unternehmen gescheitert, das es nicht werth war, daß um seinetwillen der edle Olympier Georg und das standhafte Häuflein der Philhellenen den

Heldentod sterben mußten. Die Türken überschwemmten das wiedereroberte Land mit ihren Truppen, und Verräther und Verrathene, active und passive Theilnehmer büßten für den mißlungenen Aufstand.

Doch sollte er nicht ohne Folgen für die Fürstenthümer bleiben. Das Nächste war die Auflösung der zeitherigen Ordnung, und daß die Pforte die Bedingungen nicht mehr hielt, die sie zeither geachtet hatte, was denn Rußland zunächst Anlaß zu mancherlei Einsprache gab. Die Geschichte dieser nicht blos durch die Fürstenthümer veranlaßten Händel zwischen Rußland und der Pforte gehört nicht hierher. Anzuführen ist nur, daß in dem Vertrage von Akjerman (7. Oct. 1826) festgesetzt wurde, daß die Pforte die Privilegien der Fürstenthümer auf das Treueste zu bewahren habe; ferner daß ein Separatvertrag hierüber nähere Bestimmungen traf. Darnach sollten die Hospodare von dem Divan aus den ältesten und fähigsten Boyaren gewählt und der Pforte zur Genehmigung der Wahl und Verleihung der Würde präsentirt werden. Verwerfen kann sie die Wahl nur unter Zustimmung Rußlands. Die Wahl sollte auf 7 Jahre erfolgen, und der Abtretende wieder wählbar sein. Abgesetzt kann er von der Pforte nur unter Zustimmung des russischen Gesandten werden, nur unter Genehmigung beider Höfe freiwillig abtreten. In Erledigungsfällen fungirt einstweilen ein von dem Divan des betreffenden Fürstenthums ernannte Kaimakan. Die Steuern sollten von den Hospodaren und dem Divan bestimmt werden, die aber dabei auf die Vorstellungen der diplomatischen Agenten Rußlands zu achten haben. Die Tribute an die Pforte sollten in der durch den Hattischerif von 1802 bestimmten Höhe bleiben. — Diese Privilegien wurden auch in dem Frieden von Adrianopel (14. Sept. 1829) bestätigt und dahin bezeichnet, daß sie freie Ausübung der Religion, vollkommene Sicherheit, nationale und unabhängige Verwaltung und Handelsfreiheit umfaßten. Das staatsrechtliche Verhältniß der Fürstenthümer definirte man so: sie hätten sich durch eine Capitulation unter die Souveränetät der Pforte gestellt, Rußland aber ihre Wohlfahrt garantirt. Nach einem gleichzeitigen Separatvertrage wurden die türkischen Städte auf dem linken Donauufer zur Walachei geschlagen, und alle türkischen Festungswerke auf dieser Seite des Flusses geschleift, um nie wieder errichtet werden zu können. Es wurde ferner bestimmt, daß die Hospodarenwürde, den Fall der Abdankung oder Absetzung ausgenommen, eine lebenslängliche sein solle. Kein Türke darf sich in den Fürstenthümern niederlassen. Die Grundstücke, welche Türken auf dem linken Donauufer besaßen, mußten binnen 18 Monaten an Landeseinwohner verkauft werden. Die Regierungen der Fürstenthümer können Grenzcordons, Quarantaineanstalten u. dergl. anlegen. Die Fürstenthümer haben keine Lieferungen und Frohnen mehr an die Pforte zu leisten und übernehmen dafür nur die Verpflichtung, außer dem jährlichen Tribut, bei jeder Besetzung einer Hospodarstelle eine dem Jahrestribute gleichkommende Summe an die Pforte zu entrichten. (Dadurch wird es Sache des Interesses für sie,

einen öfteren Regierungswechsel zu vermeiden.) Die Bewohner beider Fürstenthümer können ihre Erzeugnisse überallhin ausführen und sind in den Häfen der Pforte und auf der Donau abgabenfrei. Die russischen Truppen sollten bis zur Erstattung der Kriegskosten in den Fürstenthümern bleiben, und die Pforte die, während dieser Besetzung, nach dem Wunsche der Versammlungen der Notablen des Landes, gemachten Verwaltungseinrichtungen, so weit sie ihren Souveränetätsrechten keinen Eintrag thäten, bestätigen.

Während der Besetzung der Fürstenthümer durch die Russen wurden jene im Wesentlichen durch den Befehlshaber der russischen Truppen, den General Kisselef, regiert, der auch zum bevollmächtigten Präsidenten des Divans der Moldau und Walachei ernannt wurde, während der General Freiherr v. Löwenstern als Vicepräsident fungirte. Der Kaiser von Rußland befahl aber schon 1829, daß eine Specialcommission von Boyaren, die theils von dem General Kisselef ernannt, theils von der allgemeinen Boyarenversammlung erwählt wurden, unter Vorsitz des Staatsraths Minciaky ein organisches Reglement für die beiden Fürstenthümer entwerfen sollte. Diese, nach den Fürstenthümern in zwei Sectionen getheilt, eröffnete ihre Sitzungen zu Bucharest am 29. Juli 1829. Den hier gefertigten Entwurf prüfte nochmals eine außerordentliche Generalversammlung der Districtsboyaren, die unter russischem Vorsitze zu Jassy und Bucharest gehalten wurde, worauf die Boyaren, mit Ausnahme von Dreien, den angenommenen Entwurf unterzeichneten. Hiernach wird der Hospodar, aus der Reihe der Boyaren des ersten Ranges, durch eine außerordentliche Versammlung erwählt, welche in jedem Fürstenthume aus den Großboyaren und Abgeordneten des niederen Adels, den akademischen Körperschaften und den großen Kaufleuten besteht. Die Wahl bedarf auch russischer Bestätigung. Jährlich wird eine Boyarenversammlung gehalten, welche aus der hohen Geistlichkeit, den Abgeordneten der Boyaren ersten und zweiten Ranges, den Boyarensöhnen und kleineren Grundeigenthümern besteht, welche Abgeordnete auf 5 Jahre erwählt werden und Diäten erhalten. Die Verantwortlichkeit der Minister wurde ausgesprochen. Die Richter sollen vom Jahre 1840 an unabsetzbar sein. Ihre Urtheile unterliegen der Prüfung und Bestätigung des Fürsten. — Dieses Reglement ward in dem Petersburger Vertrage vom 29. Januar 1834 durch die Pforte ausdrücklich anerkannt und zugleich der an die Pforte zu entrichtende Tribut auf 6000 Beutel, oder 3 Millionen türkische Piaster von jedem Fürstenthume fixirt. Es ward nun im April 1834 in der Moldau Michael Stourdza, früher russischer Staatsrath, Boyar der Moldau, Schwiegersohn des Fürsten von Samos Vogorides; in der Walachei aber Alexander Demetrius Ghika zum Hospodar erwählt, und Beide wurden im Juli von der Pforte bestätigt. Ueber den Ersteren wird ein günstigeres Urtheil gefällt, als über den Letzteren. Beide scheinen der Ueberzeugung zu sein, daß ein Widerstreben gegen die russische Bevormundung für jetzt nur die Lage verschlimmern könne.

Aber jener soll ungleich fähiger sein als sein College und es besser verstehen, theils die verschiedenartigen Elemente seines Volks in einem klugen und besonnenen Verfahren zu vereinigen und zu leiten, theils den ihm gelassenen Spielraum zu Entwickelung und Pflege der Nationalkräfte, wenigstens der materiellen, und der immateriellen in so weit, als es mit der auf die Geschäfte des Lebens berechneten allgemeinen Bildung geschehen kann, zu benutzen. Mit dem Gefühle der Kraft und der materiellen Wohlfahrt wird auch der Sinn der nationalen Selbstständigkeit sich befestigen. Uebrigens war auch Stourdza 1836 mit seinen Boyaren in Streit, wobei aber, wie es scheint, mehr persönliche Rancünen, als öffentliche Interessen gewirkt haben. Die Sache ward, unter russischer Vermittelung, ohne Härte beigelegt, und seitdem hat man nichts Bedenkliches von dort vernommen. Ghika scheint wenigstens nicht so geschickt gewesen zu sein, die Elemente der Unzufriedenheit niederzuhalten, und auch sein persönliches Wesen soll einige Blösen bieten, die ihm die Erhaltung seiner vollen Auctorität erschweren. Doch kann man freilich den spärlichen und vom Parteigeist entstellten Berichten nicht recht trauen. Gewiß ist es, daß es in der Walachei zu ernsten Zerwürfnissen kam, so wie daß sich in der Boyarenversammlung eine antirussische Opposition bemerklich machte, deren Vortreten Rußland zu Einmischungen Veranlassung gab. Namentlich gab es in den Sitzungen von 1837 und 1838 so heftige Scenen, daß Rußland sich veranlaßt fand, einen gegen die Opposition gerichteten Ferman der Pforte auszuwirken, und daß der Fürst die Versammlung auflös'te und 1829 eine neue berief. Man glaubt, daß geheime Verbindungen auf eine Vereinigung der Fürstenthümer, deren Freiheit übrigens in gewissen wesentlichen Puncten, z. B. in Bezug auf die Gesetzgebung, auch durch das organische Reglement gefördert wird, hinarbeiten und überhaupt Plane betreiben, die jedenfalls zu früh kommen. Ein Ferman, den die Pforte im Januar 1840 an den Hospodar der Walachei erließ, forderte ihn zur kräftigen Unterdrückung solcher Verbindungen auf. Ein zweiter, gleichzeitiger verbannte den Obristen Campiano, den man für einen Hauptleiter der Unzufriedenen hielt, aus den Fürstenthümern.

Der politische Einfluß der Pforte auf diese Länder ist jetzt null; die Oberhoheit der Pforte scheint blos zur Schonung ihrer Ehre und deshalb begründet zu sein, weil man diese Länder weder zu reeller, noch zu nomineller Unabhängigkeit gelangen und dadurch auch nicht zu russischen Provinzen werden lassen wollte. Die Pforte kümmert sich um die Fürstenthümer nicht, außer so weit sie ihren Tribut bezieht und sich zuweilen zum Organ des russischen Willens macht. Kurz, den Bedrückungen türkischer Gewaltthätigkeit sind diese Länder überhoben; daß sie aber factisch russische Provinzen wären, kann man nicht eigentlich behaupten. Sie unterliegen dem russischen Einflusse und dürfen nicht gegen die Interessen der haute politique des Kaiserstaats handeln. In allen den Beziehungen aber, die damit nicht collidiren, sind sie auf

sich selbst verwiesen, und gewiß ist die Abhängigkeit lange nicht so groß, wie z. B. die der Rheinbundsstaaten von Frankreich war, für dessen Unternehmungen sie ihre Heere aufbieten mußten. Daß sich allmälig eine Stimmung bildet, welche auch jenen Einfluß bitter empfindet, wird denen, welche die russische Macht mit Furcht und Haß betrachten, nur angenehm sein. Indeß sollten auch sie um ihrer Sache selbst willen wünschen, daß diese Stimmung sich nicht zu blindem Vorurtheil ausbildet und nicht zu vorschnellen Thaten führt. Wird der Gang der Geschicke der südöstlichen Länder Europas dahin führen, daß sich dort ein selbstthätiges System von lebenskräftigen Staatsgestaltungen bildet, so werden auch die Moldau und Walachei, wenn sie innerlich gereift und gestärkt sind, ein nützliches Glied in dieser Reihe bilden. Doch würde man mehr von ihnen erwarten können, wenn diesen Völkern eine natürlichere Volksthümlichkeit erhalten worden wäre, wenn sich nicht so viele Verderbnisse eingeschlichen hätten, wenn nicht diese schroffen Contraste zwischen der Unwissenheit und dem Elende des stumpfsinnigen niederen Volks und der oberflächlichen französischen Bildung der höheren Stände vorkämen. Nicht der Firniß äußerer Bildung und der einzelnen Kenntnisse, die in den Schulen angelernt werden können, thut hier so Noth, als eine moralische Regeneration. Die Servier sind eben so unwissend, wie die Walachen, und bei jenen wird viel weniger für den Volksunterricht gethan, und doch stehen sie ungleich höher und edler da, und erwecken bessere Hoffnungen. Man soll das Eine thun, und das Andere nicht lassen.

Für die Verwaltung ist die Walachei in 18, die Moldau in 13 Bezirke getheilt, von denen jene in 94, diese in 64 Cantone (Okols) zerfallen. Die Polizei leitet in jedem District ein Gouverneur (Ispravnick), die Finanzen ein Einnehmer (Samuche), und die Justiz ein aus 3 Richtern bestehendes Civiltribunal. Den Räubereien ward ein Ende gemacht, seit man die Gemeinden für jedes in ihrem Bezirke verübte Verbrechen verantwortlich macht. Die Justizgesetzgebung beruht theils auf den byzantinischen Gesetzen, theils auf Gewohnheitsrechten, theils auf einzelnen Verordnungen neuerer Hospodare. In der Moldau ließ schon der Hospodar Alexander der Gute das bestehende Recht in einen Codex zusammenstellen, den darauf der Hospodar Basil 1636 ganz umarbeiten ließ. Ein neuer Codex erschien unter dem Hospodar Kallimachi 1816 und ist die Grundlage des 1833 publicirten. Der Strafcodex jenes nämlichen Hospodars Basil war bald außer Gebrauch gekommen und durch Gewohnheitsrecht verdrängt worden. Ein neuer ward 1835 unter Johann Sturdza verfaßt. In der Walachei setzte Fürst Karadja 1837 einen Civil- und Criminalcodex an die Stelle der älteren Gesetzbücher der Hospodare Serban Woda und Ypsilanti, und er ist noch die Grundlage des heutigen Rechts. In den Hauptstädten sind Appellationsgerichte bestellt worden. In einigen Städten befinden sich Handelsgerichte, die nach einem dem französischen Rechte nachgebildeten Codex entscheiden. Das Verfahren ist mündlich. Die Geist-

lichen stehen unter dem kanonischen Rechte. Uebrigens soll für Verschmelzung der Gesetzbücher eine gemischte Commission aus beiden Fürstenthümern bestellt werden.

Für den Unterricht, wenn auch weniger für das eigentliche Volksschulwesen, als für die gelehrtere Bildung, war in früheren Zeiten Manches gethan worden, und die Wissenschaften blüheten in diesen Ländern weit früher als in Rußland. Schon 1401 gründete der Hospodar Alexander der Gute zu Sutschawa in der Bukowina eine Rechtsschule, die später durch Basil nach Jassy verpflanzt wurde, so wie eine Anstalt für griechische, lateinische und slavonische Sprache. Zu Kotmar ward im 16ten Jahrhunderte durch den Despoten Jakob eine Universität gegründet; zu Jassy stiftete Basil 1644 eine sprachliche Anstalt und 2 theologische Schulen. Der Clerus der Moldau und Walachei, besonders die Klostergeistlichkeit, galt für gelehrt, und Rußland zog unter Peter dem Großen viele geschickte Leute aus diesen Ländern zu sich. Die Kriege und die türkische Herrschaft zerstörten diese Blüthe. In neuester Zeit, in der Moldau seit 1828, in der Walachei seit 1832, hat eine Reorganisation begonnen. In Jassy ist 1814 eine Akademie für den höheren Unterricht in Philosophie, Geschichte, Naturwissenschaften, Sprachen, Mathematik und Technik errichtet, das Basilianum ist schon 1828 hergestellt und nach kurzer Unterbrechung 1831 wieder eröffnet und mit einer Normalschule verbunden worden. 1834 ward in Jassy auch eine Mädchenschule errichtet. Schon 1832 gründete man Provinzialschulen in den Districtshauptorten. In der Walachei hat man 19 Lancaster'sche Schulen, zu Bucharest auch 3 höhere Lehranstalten errichtet. Immer noch bestehen mehr Privat- als öffentliche Schulen, und die höheren Stände benutzen die Anstalten des Auslandes, besonders Frankreichs und Deutschlands.

Der Clerus soll jetzt, besonders was die niedere Weltgeistlichkeit anlangt, unwissend und verbauert sein. Doch sind neuerdings theologische Seminarien errichtet worden.

Was die wirthschaftlichen Verhältnisse des Volks betrifft, so geben besonders die schweren und ungeregelten Lasten, denen das Landvolk unterliegt, zu großen Beschwerden Anlaß und erhalten ein unheilvolles Mißtrauen und einen jeder Verbesserung widerstrebenden Stumpfsinn. Die Zigeuner sind in einer ganz rechtlosen Lage. Die Juden sind zahlreicher geworden, seit sie sich in Rußland und Polen nicht mehr recht behaglich fühlen, und auch wer von allem Vorurtheil gegen sie frei ist, muß doch anerkennen, daß sie einem unwissenden und stumpfsinnigen Volke in wirthschaftlicher Hinsicht gefährlich werden können, so daß sich die über sie erhobenen Klagen wohl begreifen lassen. Die Industrie ist noch in ihren ersten Anfängen. Der Handel aber blüht, und der Kaufmannsstand bereichert sich; wenn gleich auch dabei ausländischer Unternehmungsgeist die besten Gewinne ziehen soll.

Die Finanzen anlangend, so wurde in der Walachei die Staatseinnahmen für 1839 auf 16,293,297 Piaster veranschlagt, wozu die

directen Abgaben 10,392,533 liefern sollten, während man für die Ausgaben 15,439,900 rechnet. In der Moldau berechnete man die Einnahmen auf 10,467,209 Piaster, wo auf die directen Abgaben 7,702,791 kommen, und die Ausgaben auf 7,669,368. Der ganze Adel und die gesammte Geistlichkeit sind steuerfrei; eben so die Dienstboten, die Zigeuner, so weit sie nicht dem Staate gehören, in der Walachei auch die Juden. Außer den directen Steuern erhebt man Zölle, Gerichtssporteln und bezieht ein Einkommen aus den Salinen und den öffentlichen Ländereien.

Das Volk ist durch den Milizdienst in den Waffen geübt; es fehlt aber an Artillerie, an regelmäßiger Reiterei und an Festungen. — Die beiden Ländern 1834 von der Pforte verliehene Nationalflagge ist gelb und hat in einer Ecke ein Viereck, in welchem sich drei Sterne und darunter ein Adler mit einem Kreuz befinden.

Vergleiche übrigens: Anagnosti, La Valachie et la Moldavie, à Paris, 1837. 8. — Colson, de 'état present et de l'avenir des principautés de Moldavie et de la Walachie, à Paris, 1839. 8.

Búlau.

Monarchie; monarchisches System; monarchisches Princip; Monarchismus. — I. Die Monarchie, d. h. die Herrschaft oder Regierungsgewalt eines Einzigen, ist, so weit die deutlichen historischen Erinnerungen reichen, unter den Staatsverfassungen die älteste, und überhaupt die weitest verbreitete und vorherrschende Erscheinung in der politischen Geschichte. Sie ist auch die natürlichste Regierungsform, nämlich sowohl der Entstehungsart der frühesten Staaten, als deren ursprünglichem und auch länger dauerndem Bedürfniß angemessenste, und — ob auch nicht die der ganz reinen Idee eines Rechtsstaates theoretisch am Vollkommensten entsprechende — doch die praktisch zur wenigstens annähernd befriedigenden Erreichung des Staatszwecks nach dem Charakter und den Lebensverhältnissen der meisten Völker geeignetste, weil namentlich eine von den Gefahren der — obschon in der Idee vollkommeneren — republicanischen Verfassung größtentheils freie, und gleichwohl zur Verwirklichung des Wesens einer guten Republik, nämlich zur Gewährleistung des Rechts und der Freiheit, bei weiser Einrichtung gar wohl fähige Verfassung.

Die in der Natur begründete Gewalt oder patriarchalische Oberherrschaft des Hausvaters über die Familie, des Stammältesten über den Stamm, des Hauptes des ältesten Stamms über die aus mehreren Stämmen erwachsene Horde verwandelt sich, beim Uebergang der letzten in eine wahrhaft politische oder bürgerliche Gesellschaft, gleichfalls naturgemäß in die Auctorität eines Königs oder Fürsten. Jene Verwandlung, wie dieser Uebergang, geschieht ganz allmälig, vielleicht ohne daß die Angehörigen des Stammes oder der Horde derselben auch nur deutlich bewußt werden. Es setzt sich eben factisch das alte oder ursprüngliche Verhältniß in der äußeren Erscheinung fort, nimmt dabei unmerklich die den nach und nach sich ändernden Um-

ständen entsprechende, gleichfalls veränderte Natur an, und thut sich fortwährend mehr wie eine bloße Thatsache, als wie ein mit Ueberlegung und Vorsatz und unter rechtlichen Formen geschlossenes Uebereinkommniß oder ausdrücklich gegebenes Gesellschaftsgesetz kund. Aber nehmen wir auch eine durch förmlichen Gesammtbeschluß bestellte oder zu bestellende Regimentsführung an; so ist doch klar, daß die ersten Zwecke einer jugendlichen Gesellschaft, als Vertheidigung gegen äußere Feinde, oder Auswanderung, Gründung einer Colonie, oder Erbauung einer Stadt u. s. w., fast nothwendig die Leitung oder Obergewalt eines Hauptes fordern, und daß, auch wenn diese Zwecke erfüllt und ruhige Zustände eingetreten sind, gleichwohl ohne ein solches Haupt — dessen Gewalt freilich eine mehr oder weniger ausgedehnte sein kann — eine geregelte und stäte Verwaltung auch nur der laufenden Geschäfte sehr schwer und jedenfalls mit großer Belästigung der übrigen Gesellschaftsglieder verbunden sein muß.

Deswegen haben auch diejenigen Völker, welche — sei es ursprünglich, sei es in Folge von Auflehnung gegen die etwa mißbrauchte Königsmacht — sich republicanische (aristokratische oder demokratische) Verfassungen gaben, meist nothwendig gefunden, ungeachtet der z. B. für einen Senat oder kleinen oder großen Rath, oder für die Landesgemeinde vorbehaltenen höchsten Gewalt, an die Spitze der Geschäfte einen mit mehr oder weniger Auctorität bekleideten Mann zu stellen, dessen Amtsführung mitunter einer wahrhaft monarchischen Verwaltung ziemlich nahe kam. Und viele aufgeklärte und freigesinnte Völker haben nicht nur Jahrhunderte lang die monarchische Verfassung willig ertragen, sondern es sind selbst welche, bei denen durch eine Umwälzung der Thron umgestoßen und an die Stelle der Einherrschaft eine republicanische Staatsform gesetzt worden, in kurzer Frist zur Monarchie wieder zurückgekehrt.

Die nächstliegenden Gründe solcher Anhänglichkeit an die monarchische Regierungsform liegen in der Vergleichung ihrer natürlichen und auch durch geschichtliche Erfahrungen bestätigten Eigenschaften und Wirkungen mit jenen der übrigen Verfassungen. Die Aristokratie erzeugt eine dem Rechtsbegriff widerstreitende Spaltung des Volks in eine dienende und eine herrschende Classe, und im Schooße selbst der letzten mancherlei Parteiung und gemeinschädliche Feindschaft. Die öffentlichen Angelegenheiten werden dann nicht vom Standpunct des Gemeinwohls oder Gesammtinteresses, sondern von jenem des Sonderinteresses der Aristenkaste oder der in Mitte derselben bestehenden Factionen und Familienverbindungen behandelt; die Masse der Nation ist niedergedrückt und verachtet, die herrschende Classe hoffärtig und selbstsüchtig; in den Berathungen und Schlußfassungen walten Langsamkeit, Entzweiung und meist unlautere Motive, in dem Vollzug Schwäche und Zerrissenheit vor; nur im Festhalten der hergebrachten Vorrechte und im Unterdrücken jedes etwa im Volk erwachenden Freiheitsgeistes sind die Aristen unter sich einig. Viele von diesen Gebrechen, als Langsamkeit im Berathen, Schwäche im Vollzug,

Uneinigkeit und Parteiung u. ſ. w. ſind auch den Demokratieen eigen, ja in noch erhöhetem Grade, und, da die letztgenannten Uebel hier das ganze Staatsleben durchdringen, um ſo gehäſſiger und verderblicher. Dazu kommt die aus den wechſelnden Stimmungen, Leidenſchaften, oder Bethörungen des Volkes hervorgehende Unſtätigkeit der Richtung und die bei dem leicht zu erringenden Einfluß einzelner kühner, oder verſchmitzter Parteihäupter oder Volksredner nimmer zu entfernende Gefahr von Unruhen, Umwälzungen und tyranniſchem Gewaltmißbrauch, wohl auch, in Folge davon, von Verfaſſungsumſturz, von unſeliger Anarchie und endlich von der dieſer letzten gewöhnlich entſteigenden Dictatur. Die Monarchie (verſteht ſich die weiſe, durch Grundgeſetze geregelte) kennt alle dieſe Krankheiten und Gefahren nicht. Einheit der Richtung und Energie der Ausführung charakteriſiren ihr Walten; und, da das wahre Intereſſe des Monarchen und ſeines Hauſes mit jenem des Volkes indentiſch, wenigſtens natürlich befreundet demſelben iſt; ſo mag das Volk, wofern ſein Herrſcher auch nur verſtändig iſt, mit begründetem Vertrauen ihm das Steuerruder überlaſſen, wenigſtens in dem vielen Guten, welches es von ſeiner kräftigen und, wofern weiſe, ihm ſelbſt zum Vortheil und Ruhm gereichenden Verwaltung zu erwarten hat, den Erſatz für die — freilich auch davon unabtrennlichen — eigenthümlichen Gefahren finden. Jedenfalls iſt die Macht des Monarchen, des Einzigen, der da mit Majeſtät bekleidet einhergeht, und daher der Vergleichung und dem Neide entrückt iſt, ſelbſt wenn er ſie mißbraucht, weit minder bedenklich und gehäſſig und dem Selbſtgefühle des Bürgers weit minder zu nahe tretend, als der Mißbrauch, ja nur als das bloſe Vorhandenſein der hochmüthigen Ariſtenmacht oder der etwa aus dem Staub ſich emporſchwingenden, vermeſſenen Factionshäupter und Demagogen.

Freilich gibt es ſehr verſchiedene Arten der Monarchie, und das Lob, welches der einen geſpendet werden kann, paßt nicht eben auf alle. Ein Hauptunterſchied beſteht zuvörderſt zwiſchen Wahl- und Erb-Monarchieen, wie ſchon aus dem Begriffe derſelben hervorgeht. Ueber den Vorzug der einen oder der anderen jedoch mag geſtritten werden. Der Theorie oder der Idee nach ſollte man für die Wahl ſich erklären. Um ein würdiger Herrſcher zu ſein, muß man ausgezeichnete Talente und Tugenden beſitzen; und es iſt nicht zu erwarten, daß dieſelben, als ein natürliches Erbſtück, vom Vater auf Sohn und Enkel u. ſ. w. übergehen werden. Durch freie Wahl dagegen mag ein verſtändiges Volk ſich jeweils den Vortrefflichſten ſeiner Bürger zum König ſetzen und unter deſſen Verwaltung beglückt und geachtet ſein. Jedenfalls, wenn es ſich um Errichtung eines Throns oder um Wiederbeſetzung deſſelben nach dem Erlöſchen eines Regentenhauſes handelt, iſt nur freie Volkswahl (die jedoch nicht nothwendig eine unmittelbare zu ſein braucht, ſondern auch durch erkorene oder geſetzlich beſtimmte Wahlherren geſchehen kann) der dem Recht allein entſprechende Weg zur monarchiſchen Herrſchaft. Was aber die nach dem Abgang jedes In-

habers wieder anzustellende Wahl betrifft, namentlich die nach dem Tod des jeweiligen Herrschers Statt findende (denn wo sie gar schon periodisch, nach einigen oder mehreren Jahren wiederkehrte, da ist der Gewählte nicht eigentlich Monarch zu nennen, sondern bloß Beamter); so hängt der Erfolg der Wahl nicht nur von der Güte des Wahlgesetzes, dessen zweckmäßige Entwerfung ohnehin schon den größten Schwierigkeiten unterliegt, ab, sondern noch außerdem von mancherlei gefahrdrohenden Zufälligkeiten. Wie sorgfältig man die Wahl geregelt habe, kaum je werden — bei der Kostbarkeit des hier dem Ehrgeiz dargebotenen Preises — Entzweiungen, böse Leidenschaften, arglistige Umtriebe schon im Innern zu vermeiden sein, und eben so wenig die von Außen kommenden Intriguen und verderblichen Einflüsse. Jedes Zwischenreich ist alsdann ein Zeitpunct der gefährlichsten Krise, und wenn auch die Wahl ohne Bürgerkrieg oder fremde Einmischung zu Stande kommt; so bleibt gleichwohl ihr Erfolg abhängig vom Glück, zumal von der Bewahrung der Wähler vor Täuschung und Corruption. Zudem wird gewöhnlich jede Wahl mißbraucht zur Schwächung der Königsmacht, womit sodann die Schwächung des Reiches den gleichen Schritt geht. Deutschland und Polen liefern davon die eindringlichsten Beispiele.

Dagegen hat aber auch die Erb-Monarchie ihre entschiedenen Nachtheile. So lange nicht die Verfassung dafür gesorgt hat, daß der König zwar Gutes nach Neigung und Kräften, nicht aber Böses thun könne, bleibt die Erblichkeit der Krone ein äußerst gefährliches Spiel für das Volk. Sein Wohl oder Wehe hängt alsdann von dem reinen Zufall ab, ob ein Titus oder ein Domitian, ein Marc Aurel oder ein Commodus den von den Vätern überkommenen Thron besteige; und da nichts leichter den Charakter verdirbt, als im Purpur geboren und erzogen zu sein, so ist hier immer Grund vorhanden zur schwersten Besorgniß. Eben hieraus aber geht die Nothwendigkeit einer vorsichtigen Beschränkung der Königsmacht um so klarer hervor; und wo dann dieselbe Statt findet, da überwiegen die Vortheile der Erblichkeit weitaus ihre Uebelstände und Gefahren. Jedenfalls aber thut die genaueste Bestimmung der Erbfolgeordnung — ob nach Verwandtschafts-Graden oder nach Linien, ob mit oder ohne Ausschluß des weiblichen Geschlechts (letzteres ist zum Theil demüthigend, zum Theil gefährlich) u. s. w. — Noth, um das Volk nicht das Opfer von Thronstreitigkeiten werden zu lassen, und billig verlangt es, wenn gleichwohl ein solcher Streit entstände, für sich selbst oder für seine Repräsentanten das Recht der Entscheidung. Auch über die Dauer der Minderjährigkeit, über die vormundschaftliche — oder überhaupt (in Verhinderungsfällen des Monarchen) stellvertretende — Regentschaft, oder über das Recht, sie zu bestellen, fordert diese Verfassung genaue Vorschriften.

Es hat Monarchen gegeben, welche nicht nur die Erblichkeit der Krone in ihrem Hause als ein demselben gebührendes und unantast-

bares Recht behaupteten, sondern für sich noch weiter die Befugniß in Anspruch nahmen, nach Belieben durch lebzeitige oder letztwillige Anordnungen über die Nachfolge zu verfügen. Auch feierliche Gesetze wurden erlassen zur äußeren Bekräftigung solches die Nation zur Heerde herabwürdigenden und gleich jedem gemeinen Besitzthum dem Sachenrecht unterwerfenden Anspruchs. Man nannte die Reiche dieser Art „Patrimonialreiche"; ihr Begriff jedoch hat bei den zur Rechtskenntniß erwachten Völkern keine Heimath mehr.

Die wichtigste Eintheilung endlich, weil für den Charakter der Verfassung die entscheidendste, ist die in unumschränkte und beschränkte Monarchieen. Die unumschränkte, oder schlechthin absolute Monarchie, worin nämlich alle Gewalten ohne Theilnahme irgend einer anderen Auctorität in der Person des Monarchen vereiniget sind, ist eigentlich Despotie, wie schon Montesquieu, und nach ihm alle verständigen Publicisten erklärt haben, folglich ein blos factischer, nicht aber ein wahrer Rechts-Zustand. Es mag derselbe für Völker, die auf ganz niedriger Culturstufe sich befinden, ein passender und, wofern der Monarch Verstand und redlichen Willen besitzt, auch ein wohlthätiger sein: nur darf die Richtung des Autokraten nicht dahin gehen, jene politische Unmündigkeit des Volkes, woraus man das Bedürfniß einer absoluten Gewalt ableitet, zu verewigen, d. h. den Aufschwung des Volksgeistes zu hemmen oder zu unterdrücken, so lange es irgend thunlich ist; weswegen auch der sogenannte „aufgeklärte" oder „liberale" Absolutismus, als dessen Typus man gern die Verwaltung des vielgepriesenen Zea Bermudez, weiland Ministers K. Ferdinand's VII. in Spanien aufstellt, so verwerflich, ja wegen der Heuchelei, die ihn ganz eigens charakterisirt, noch verwerflicher ist, als jeder andere.

Von der absoluten Monarchie sagt Schlözer in seiner Kraftsprache: „Die ganze Weltgeschichte kennt nicht ein einziges cultivirtes Volk, das sich mit Bedacht und freiem Willen in diese Regierungsform begeben hätte; überall ist sie durch Ueberlistung oder plumpe Vergewaltigung entstanden." — Und weiter: „Die ganze Menschheit verunedelt sich oft bei dieser Regierungsform; Alles kriecht, bekömmt Titelsucht, lernt Hundesdemuth, wird Löwenlecker. Und säße auch eine Grazie auf einem solchen Thron: da unten am Thron, von ihr ungesehen, schleicht ein Otterngezücht herum, das in dieser unnatürlichen Regierungsform so natürlich, wie Gewürme in dem sonst wohlthätigen Schlamme des Nil, nistet."

Von den heilsamen Beschränkungen und Beschränkungsarten der Monarchie, namentlich wie nimmer durch ein blos aristokratisches Element, sondern lediglich allein durch ein demokratisches (wenigstens dem aristokratischen beigemischtes, besser jedoch in Reinheit vorherrschendes) Recht, Freiheit und Gemeinwohl könne verbürgt werden, und wie das in der Neuzeit ausgebildete „constitutionelle" oder „repräsentativ-monarchische" System die Principien dafür

enthalte, davon ist bereits in dem Artikel „Constitution" ausführlich gehandelt.

Nur allein durch Einführung dieses geläuterten, gegen Anarchie wie gegen Despotie gleichmäßig sichernden Systems und, wo es bereits eingeführt ist, durch aufrichtige und treue Beobachtung desselben ist, nach dem heutigen Zustande der europäischen Civilisation, die Einherrschaft überhaupt in diesem Welttheile noch für die Länge zu erhalten. Dadurch nämlich erschiene die Monarchie in ihrer edlen und ehrwürdigen Gestalt, weil mit den unveräußerlichen Volksrechten in Uebereinstimmung und die allgemeine wie die individuelle Freiheit schirmend. Dadurch würden ihren Gegnern die Waffen entwunden, und in der Anhänglichkeit der Bürger, welche in ihr den besten Hort des Gesammtwohls erkennten, das festeste Bollwerk gegen jeden Angriff hergestellt.

Mehrere monarchische Regierungen scheinen dieses schöne Ziel sich gesteckt zu haben, ob auch die Ungunst zumal äußerer Umstände sie bis jetzt noch an der Erreichung hinderte. Aber, leider! ist dieses nicht die allgemeine und nicht die vorherrschende Richtung. Erschreckt und erbittert durch die harten Schläge, welche die französische Republik und ihre Propaganda gegen so viele Throne geführt, überließen diese sich endlich der unglücklichen Idee, als sei die Coexistenz der Republiken mit Monarchieen im europäischen Staatensystem unmöglich, und es müsse daher (einige wenige, theils nothgedrungene, theils wie zum Scherz noch übrig gelassene Ausnahmen abgerechnet) die monarchische Verfassung die alleinherrschende in unserem Welttheile sein. Diesen von der Diplomatie sofort eifrig erfaßten und mit aller Kunst, Beharrlichkeit und Energie geltend gemachten Grundsatz nennt man das „monarchische System"*). Und zur Vervollständigung seiner Wirksamkeit hat man dann noch einen zweiten Grundsatz aufgestellt, unter dem Namen des „monarchischen Princips", darin bestehend, daß zur Reinheit der Monarchie und zur Sicherstellung ihrer Fortdauer auch die Vollgewalt des Monarchen nöthig sei, daß also jedem Aufkommen irgend eines Funkens des republicanischen, zumal des demokratischen Geistes in monarchischen Staaten, also auch

---

*) Mit diesem Namen kann man zwar auch den Zusammenhang der Grundsätze, Richtungen und Klugheitsmaximen benennen, wodurch die Monarchie, wenn auch nur in einem einzelnen Staate, errichtet, forterhalten, bekräftiget und mit harmonischen Einrichtungen und Gesetzen versehen wird. In diesem Sinne würde es entweder mit dem System der constitutionellen Monarchie (wovon der Artikel „Constitution" schon gehandelt hat) übereinstimmen, oder, bei der Tendenz zum Absolutismus, mit dem Begriffe des Monarchismus zusammenfallen, wovon wir im Texte einige Worte sagen werden. Hier aber reden wir von dem durch die Allianz der mächtigsten Monarchen Europas allerneuest begründeten System der für die monarchische Verfassung zu erringenden Alleinherrschaft über Europa.

jeder Theilung der Gewalten zwischen Fürst und Volk mit aller Entschiedenheit müsse entgegengetreten, und daß durchaus keine Nachgiebigkeit oder Hinneigung eines dem europäischen Gemeinwesen angehörigen Fürsten zu jenem gefährlichen Geiste dürfe geduldet werden. Beide diese Grundsätze, den Hauptrichtpunct der heiligen Allianz bezeichnend (s. „Allianz, heilige"), sind auch wirklich bereits in's praktische europäische Völkerrecht übergegangen, und es sind ihnen schon mancherlei verhängnißreiche Interventionen (s. d. Art.) und mancherlei offene und geheime Hemmungen liberaler Regierungsplane und freisinniger Volksbestrebungen entflossen.

Es ist nothwendig, und gehört zu dem ewigen Recht der freien Wissenschaft, so wie zu dem heiligen Rechte des Bürgers, wornach ihm das Nachdenken und die Gedankenmittheilung über die seine politischen und menschlichen Zustände bestimmenden Richtungen der Machthaber erlaubt sein muß, auf die rechtliche Natur und die politischen Folgen jener beiden Grundsätze einen bescheiden prüfenden Blick zu werfen.

II. Von dem „monarchischen System." Sehr natürlich und vom Standpuncte der blosen Politik auch nicht zu tadeln ist es, daß die monarchischen Regierungen das System der Monarchie nach Thunlichkeit auszubreiten suchen, ja selbst die Alleinherrschaft für dasselbe begehren. Mit den politischen Systemen verhält es sich ähnlich wie mit den kirchlichen. Ein jedes sieht in denjenigen, die von ihm abweichen, oder gar dessen Gegensatz bilden, einen — offenen oder geheimen — Feind, gegen welchen fortwährend kampfgerüstet zu sein, Noth thut, und dessen Angriffen man also nicht eher entrückt zu sein glaubt, als bis man ihn vertilgt hat. Wenn aber Letzteres nicht möglich ist, so will man wenigstens die eigene Kraft durch natürliche Allianzen in thunlichst erweitertem Kreise stärken, und man findet diese nur in den Genossen desselben Systems oder desselben Glaubens. So haben die protestantische und die katholische Kirche die längste Zeit hindurch sich auf Tod und Leben bekämpft; und jede einzelne Landeskirche erkannte in der Glaubensgenossenschaft der Kirchen anderer Länder eine Vermehrung der eigenen Sicherheit, so wie in dem Aufkommen der Rivalin in irgend einem anderen Lande eine neue Gefährde. Erst spät haben — wenigstens die Verständigeren auf beiden Seiten — eingesehen, daß ein friedliches Nebeneinandersein mit gleichen Rechten und mit gleicher Freiheit gar wohl bestehen könne, ja daß solches Nebeneinandersein, zumal durch das Streben beider Kirchen, es einander zuvorzuthun, mindestens gegen einander nicht zurückzubleiben an innerer Vervollkommnung der Lehren und Einrichtungen, an fortschreitender Läuterung und Veredlung der gottesdienstlichen Uebungen und Gebräuche, beiden nur höchst wohlthätig, zumal die bei ruhiger Alleinherrschaft schwer zu vermeidende Stagnation und Verderbniß abhaltend sein müsse. Nicht anders bei dem Kampf oder bei der Rivalität zwischen Monarchie und Republik. Erst mit der französischen Revolution sind die Ideen beider in schroffe und allgemeine, feindselige Entgegensetzung getreten,

während früher wohl partielle Conflicte zwischen beiden Statt fanden, sich jedoch nicht über die Grenzen der unmittelbaren Betheiligung ausdehnten. Die schweizerische Eidgenossenschaft und die vereinten Niederlande, nachdem ihr Kampf gegen die Herren, deren Joch sie abgeschüttelt, zu Ende gebracht war, nahmen einen ruhigen Sitz im europäischen Staatensystem ein, und erfreuten sich vielfach der Freundschaft und der Allianz selbst despotischer Könige. Ja, selbst der fanatische Protector der temporären Republik England sah sich geschmeichelt von den mächtigsten monarchischen Häuptern. Erst der französischen Republik, deren wohlklingende Principien allerdings, weil bei dem damals sehr verderbten Zustande der Monarchieen vielen Anklang unter den Völkern findend, den Thronen gefährlich erschienen, warfen diese mit Entschiedenheit den Fehdehandschuh hin; und da fand auch die Republik für nöthig, durch fortschreitenden Thronensturz und fortwährende Schöpfung neuer Republiken sich gegen die monarchischen Coalitionen zu schirmen. So theilte sich Europa in die zwei feindlichen Heerlager, des Monarchenthums (überhaupt des althistorischen Rechts, gewissermaßen des politischen Katholicismus) und der Republik (aber des angeblich vernünftigen und ewigen, doch freilich auch mit gar mancher unreinen Zuthat verbundenen Rechts, gewissermaßen der politischen Reformation); und blieb dergestalt getheilt auch nach Erhebung Napoleon's zum Erbkaiser. Sein Thron nämlich war gleichwohl erbaut auf der Grundlage der Republik und ihrer dem althistorischen Rechte feindlichen Grundsätze. Als daher der Gefürchtete gestürzt war, da hielten die siegenden Monarchen zur Befestigung ihres Triumphs und zur Verhinderung jeder Rückkehr der Revolution für nothwendig, nicht nur den alt-bourbonischen Thron unter dem Titel der „Legitimität" (s. d. Art.) in Frankreich wieder aufzurichten, sondern über ganz Europa das System der monarchischen Verfassung — als das dem althistorischen Recht befreundete — auszurufen, d. h. mit Auctorität den Satz zu verkünden: „die Ruhe und das Heil von Europa erheischen die Alleinherrschaft (die oben bemerkten kleinen Ausnahmen abgerechnet) der monarchischen Verfassung."

Wenn diejenigen, welchen Gott die Gewalt verliehen, gebieterisch aussprechen: „Wir dulden in dem Bereich unserer Macht keine andere Verfassung als die monarchische;" — so ist für diejenigen, welche solchem Ausspruch zu gehorchen schuldig oder gezwungen sind, derselbe allerdings gültig. Keine Einsprache findet dagegen Statt; er steht praktisch fest, und er ist in so fern wahr oder unbestreitbar. Wenn aber der Satz also lautet: „Die Ruhe und Wohlfahrt des Welttheils verträgt sich mit keiner andern Verfassung, als mit der monarchischen: daher sind Wir, denen diese Wohlfahrt zur Obhut anvertraut ist, verpflichtet, keine andere zu dulden," — alsdann hat er einen rein doctrinellen Charakter angenommen; und er ist, wie jede Doctrin, nicht Sache des Dictats mehr, sondern er ist der

freien Prüfung unterworfen und, je nach dem Gewichte der Gründe, zur Billigung oder Mißbilligung geeignet.

Die Gegner des Systems nun lassen sich also vernehmen: Daß die friedliche Coexistenz von Monarchieen und Republiken in einem Welttheil nicht unmöglich ist, hat die frühere Erfahrung bewiesen: warum sollte sie jetzt unmöglich geworden sein? Und daß wegen der Interessen einiger großen Monarchieen oder Monarchenhäuser allen Völkern des Welttheils dürfe untersagt werden, sich die ihren besonderen Bedürfnissen, Ansichten, Neigungen, Culturverhältnissen u. s. w. am Meisten entsprechende Verfassung zu geben, sobald sie nicht die monarchische ist, dürfte aus den Principien des Vernunftrechts, welches im Völker- und Staatenrechte den Stab zu führen ganz vorzugsweise berufen ist, sehr schwer zu erweisen sein. Die Völker unseres Welttheils bilden keine so innig verbundene Gesammtheit, daß die einen (namentlich die kleineren) rechtlich schuldig sein könnten, um der (wahren oder vermeinten) Interessen anderer (versteht sich der größeren) willen so schwere Opfer zu bringen. Ein rechtlicher und rechtskräftiger Act, welcher solche Verpflichtung hätte erzeugen, oder die Gesammtheit der europäischen Staaten der gesetzgebenden Macht einiger Weniger hätte unterwerfen können, ist nicht vorhanden; das Gesetz ist ein rein factisches Willensdictat der Mächtigeren.

Aber auch abgesehen von diesem Standpunct, und die gesetzgebende Gewalt der Großmächte vorausgesetzt, bleiben noch immerhin große Bedenken gegen die proclamirte Alleinherrschaft des monarchischen Systems. Die Consequenzen des Princips, welchem die Proclamation entfloß, führen — so sagen die Gegner — zum Tod alles öffentlichen Rechts und zum Grabe der Civilisation. Können die Großmächte jenes System dem Welttheil als Gesetz vorschreiben, so können sie, wofern ihre Macht sich noch weiter ausdehnt, und die Verbindung oder Wechselwirkung der Welttheile unter einander an Innigkeit noch zunimmt, zuletzt allen Völkern des Erdballs die geliebte monarchische Verfassung vorschreiben, folglich alle Particularität und Individualität des öffentlichen Lebens aus der Welt schaffen, und der ganzen Menschheit ein und dasselbe Gepräge des gesellschaftlichen Zustandes aufdringen. Diese Gleichförmigkeit würde dann unvermeidlich zur chinesischen Erschlaffung, und diese zur Fäulniß führen; und es würden der That nach alle zwangsweis in die monarchische Staatsform gepreßten Völker in einen ungeheuren, die edlere Humanität tödtenden Weltstaat (mit 4 oder 5 unter sich verbundenen Häuptern) vereiniget sein. Dahin, nämlich zur Errichtung eines Weltreichs im eigentlichen Sinne des Wortes, zielt die Nichtachtung der Selbstständigkeit und Freiheit der schwächeren Staaten ab, und welcher sich gefallen lassen muß, daß ein anderer oder einige andere ihm seine Verfassung vorschreiben, der ist nur noch Vasallenstaat und von der völligen Unterwerfung nicht mehr fern.

Wenn aber das System im Falle seines entschiedenen Triumphes zu so trostlosem Endergebniß führt, so hat es anderseits, wenn es ihn

nicht erringt, oder so lange es noch darum kämpft, die unheilbarsten Widersprüche in seinem Gefolge. Dürfen einige präponderirende monarchische Regierungen alle im Bereich ihrer Macht gelegenen kleineren Staaten zwangsweis in Betreff der Verfassung sich assimiliren; so dürfen dieses einige mächtige republicanische Staaten, ja selbst einer allein auch. Es dürften hiernach die amerikanischen Republiken den brasilischen Kaiserthron über den Haufen werfen, oder, wenn irgendwo sonst in der neuen Welt eine Monarchie sich bilden wollte, solches mit Waffengewalt verhindern. Ja, wenn durch einen — sicherlich im Kreise der Möglichkeit gelegenen — Umschwung der Juliusthron in Frankreich durch eine siegende republicanische Partei umgestürzt würde; so wäre die Propaganda, wenn sie dann ungesäumt alle von ihr erreichbaren Staaten in Republiken zu verwandlen unternähme, gerechtfertigt durch den von den monarchischen Großmächten selbst aufgestellten Grundsatz. Es bestände hiernach ein Widerstreit, nicht nur von Interessen, sondern von wirklichen Rechten, d. h. der Begriff des Rechtes, der da eben in der Harmonie der Wechselwirkung besteht, wäre aufgehoben. Es wäre die Losung ertheilt zu einem Vertilgungskriege zwischen dem monarchischen und dem republicanischen System, bei welchem beide Parteien im Rechte befindlich wären, und die „Ruhe des Welttheils", in deren Namen beide das Schwert gezogen, würde zuletzt, und nachdem unermeßliche Verwüstung und wildes Kriegstoben die längste Zeit geherrscht, keine andere als — die Ruhe des Grabes sein.

Gegen diese Betrachtungen wird freilich von der anderen Seite angeführt: Eben darum, weil sich voraussehen läßt, die Propaganda werde, sobald ihr einmal die Republicanisirung irgend eines bedeutenden Staates gelungen, jedenfalls ihr System in alle Wege auszubreiten streben, und dadurch, bei der jetzigen Lage des fast überall mit Brennstoff erfüllten Welttheils, die verheerendsten Stürme über weiten Ländern hervorrufen: eben darum müssen die Monarchen, die Hüter der Ordnung und Ruhe, solchem Unheil zuvorkommen durch Verhinderung des Entstehens irgend einer neuen Republik. Sie sind bei solcher Richtung des Beifalls aller Gemäßigten, Ruheliebenden, und zumal aller derjenigen gewiß, welche die Ansicht haben, keine Nation des heutigen Europas besitze jenen Charakter oder jene Tugenden, ohne welche die republicanische Verfassung gar nicht ertragen werden, geschweige gedeihen kann. Wir jedoch sind des Dafürhaltens, das beste Schutzmittel gegen die republicanische Propaganda sei die Aufnahme des wahrhaft Guten in der republicanischen Verfassung, nämlich der den ewigen Volksrechten gebührenden Gewährleistung, in das monarchische System, d. h. also die Umwandlung der absoluten Monarchieen in constitutionelle. Wenn dann ihrerseits die Republiken durch Gründung einer jedenfalls nöthigen, kräftigen Regierungsgewalt den stürmischen Volksbewegungen ein Ziel setzen, wenn sie gegen die Anarchie sich eben so gut verwahren, als die monarchischen

Staaten gegen Despotie geschirmt sein sollen: so wird bald im Wesen der beiderseitigen Verfassungen kein gar so großer Unterschied mehr bestehen, sondern dieser fast nur noch in Namen und Formen zu erkennen sein. Alsdann dürfte auch der friedlichen Coexistenz beider kein Hinderniß mehr im Wege stehen, und die Festhaltung eines ausschließlichen und strengen monarchischen Systems von politischen wie von Rechtsgründen verlassen sein.

Hierzu thäte jedoch vor Allem Noth, sich über den Begriff des monarchischen „Princips", d. h. über die wesentlichen und deshalb nimmer aufzugebenden Charaktere der Monarchie zu verständigen. Denn von der Beschaffenheit oder dem Inhalt jenes Princips hängt die Würdigung sowohl des für einen einzelnen Staat aufzustellenden (sonach dem inneren Staatsrecht angehörigen), als des zum Gesetz für den Welttheil zu verkündenden (folglich auch in's äußere oder Staaten- und Völkerrecht einzuführenden) monarchischen Systems ab.

III. Von dem „monarchischen Princip." Wir haben es hier keineswegs mit dem monarchischen Princip in dem Sinne zu thun, wie Montesquieu es aufstellt, nämlich als charakteristisches Triebrad oder Lebenskraft der Verfassung, wofür bekanntlich Montesquieu in Monarchieen die Ehre (in Despotieen den Schrecken, in Aristokratieen die Mäßigung und in Demokratieen die Tugend) hält. Hiervon wird in dem Artikel „Montesquieu" gesprochen werden. Hier aber ist die Rede von dem in der neuesten Zeit nicht blos doctrinell, sondern mit Auctorität verkündeten und zum politischen Glaubenssatz für alle monarchisch regierten Völker gestempelten Grundsatz von der angeblich im Begriffe der Monarchie liegenden Vollgewalt des Monarchen. Durch die Aufstellung des monarchischen Systems schlechthin, d. h. durch die Behauptung, die monarchische Regierungsform müsse (einige wenige Ausnahmen abgerechnet) die alleinherrschende in Europa sein, hatte man für den Zweck solcher Aufstellung noch wenig gewonnen, so lange der Begriff des Monarchen, namentlich der Umfang und Inhalt der ihm wesentlich zukommenden Rechte, nicht mit in das System aufgenommen und dieses dadurch näher charakterisirt war. Der bloße Fortbestand der Throne, ob auch in althergebrachter Würde und Herrlichkeit, und selbst der Erblichkeit dieser Throne, genügte den neuesten Verfechtern des Königthums nicht. Hatte es doch immerdar neben absoluten, mit despotischer Allgewalt versehenen Herrschern auch beschränkte und sehr beschränkte Monarchieen gegeben; und wie hätte die Duldung solcher Beschränkungen mit der in Folge der Reaction gegen die revolutionäre demokratische Freiheit gesteigerten Scheu vor Volksgewalt sich jetzt vertragen mögen! Die ehevorigen Beschränkungen der Königsmacht waren meist dem aristokratischen Princip entflossen; sie schienen darum, weil gewissermaßen von Ebenbürtigen ausgehend, minder drückend oder demüthigend, als die neueren demo-

kratischen, aus dem verhaßten Volksrechte stammenden. Und hatten endlich die Besieger Napoleon's von ihm die Kunst, unumschränkt zu herrschen, erlernt, und namentlich die despotische Gewalt, welche er in den jetzt von ihnen wiedereroberten Ländern theils selbst ausgeübt, theils durch seine Satelliten hatte ausüben lassen, wie als eine ihnen gebührende Kriegsbeute sich angeeignet! Es galt nun, diese geliebte Gewalt, die nach den überstandenen Stürmen um so heißer geliebte, gegen den überall rührigen Volksgeist zu schirmen, was nimmer durch isolirte Bestrebungen einzelner Fürsten im eigenen Lande, sondern nur durch wohlberechnete, mit vereinter Kraft durchzuführende Maßregeln eines Monarchenbundes zu bewirken war. In diesem Sinne ist die heilige Allianz und ist der deutsche Bund geschlossen worden; und in diesem Sinne ist die Aufstellung eines — zwar nirgends bestimmt definirten, doch eben darum nach Umständen leichter zu deutenden oder mit Auctorität auf concrete Verhältnisse beliebig anzuwendenden — „monarchischen Princips" geschehen.

Allernächst wurde dieses monarchische Princip für die deutschen Bundesstaaten erschaffen, dann aber auch in weiterem Kreise, namentlich gegenüber den Staaten Italiens und der pyrenäischen Halbinsel, geltend gemacht, nach der Juliusrevolution in Frankreich aber von Seite der fremden Diplomaten, denen zumal das „Königthum mit republicanischen Institutionen" ein Greuel war, dem „Bürgerkönig" zur sorgfältigsten Wahrung, so viel die Verhältnisse Frankreichs es noch irgend erlaubten, empfohlen, gleichzeitig aber den deutschen Bundesfürsten mit verstärktem Nachdruck, als oberster Leitstern ihres Verhaltens eingeschärft.

So kam nach und nach durch vielfach wiederholten Gebrauch des Ausdrucks: „monarchisches Princip", in Staatsschriften aller Art, in diplomatischen Noten, Verhandlungen und Protocollen, bald auch in schriftstellerischen, um die Gunst der Machthaber buhlenden Werken der Satz, daß solches Princip oder die Wahrung desselben als ein Hauptartikel des europäischen öffentlichen Rechts zu achten sei, zu weit verbreiteter Anerkennung, ohne daß jedoch irgend ein eigentliches Rechtsfundament dafür durch einen förmlichen, eine wahre allgemein-verbindliche Kraft ansprechenden Act wäre gelegt, und ohne daß irgendwo mit Klarheit und Bestimmtheit wäre ausgesprochen worden, was denn der Sinn und Inhalt des so eifrig geltend gemachten Princips sei. Blos in der zur Ergänzung der deutschen Bundesacte in Wien zu Stande gekommenen „Schlußacte" lesen wir darüber eine — freilich nur für das deutsche Bundesstaatsrecht maßgebende — Bestimmung. Der Artikel 57 nämlich, ohne übrigens das Wort „monarchisches Princip" dabei zu gebrauchen, setzt bekanntlich über die Souveränetätsrechte der deutschen Fürsten Nachstehendes fest:

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hiedurch gegebenen Grund-

begriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereiniget bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Die Fassung dieses Artikels ist offenbar mehr die eines Lehrsatzes, als die eines Gesetzes. Die Schöpfer desselben, da sie ein nacktes: „Vermöge unserer Machtvollkommenheit setzen wir fest, daß u. s. w." nicht aussprechen wollten, hielten für nothwendig, das, was ihnen im Sinne lag, auf dem Wege einer Argumentation oder einer Schlußfolge aus vorausgeschickten Prämissen blos als eine Wahrheit, welche freie Anerkennung oder Ueberzeugung anspricht, aufzustellen, nicht aber als eine neue, dem souveränen Willen der Bundeshäupter entflossene, und daher unbedingte Folgeleistung heischende Festsetzung. Wenn sie nur das Letztere sein sollte, so könnte freilich (versteht sich vorausgesetzt, daß gegen die Competenz der Urheber zu einer willkürlichen Festsetzung solches Inhalts keine Zweifel sich erhöben) auch die Verbindlichkeit desselben nicht mehr zu bestreiten, sondern nur noch von Auslegung des allerdings sehr schwankend und unbestimmt lautenden Satzes die Rede sein. Etwas Mehreres aber ist erlaubt, wenn man den Satz in seiner Eigenschaft als Doctrin betrachtet. Hier darf man dann der Argumentation mit freien Schritten folgen, und die Bündigkeit der aus den Prämissen gezogenen Schlußfolgen, so wie diese Prämissen selbst einer wissenschaftlichen Prüfung unterwerfen. Wir thun solches in nachstehenden Sätzen:

1) Schon die erste Prämisse: „Der deutsche Bund besteht, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten", gibt der Einwendung Raum, daß nach der Stiftungsurkunde des deutschen Bundes, d. h. nach der Bundesacte, nicht die deutschen Fürsten, sondern die deutschen Staaten die eigentlichen Mitglieder des Bundes sind. Die Fürsten haben wohl, als Repräsentanten ihrer Staaten, den Bundesvertrag unter sich abgeschlossen, aber nicht für ihre Personen oder ihre Häuser, sondern für ihre Länder. Es ist dieses schon aus den Ausdrücken der Bundesacte klar. Daselbst heißt es nämlich Artikel 2: „Der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten." Und in Artikel 4, wo die Glieder des Bundes genannt sind, werden abermal die Staaten, nicht aber die Regenten derselben aufgeführt. Sodann besagt auch die Schlußacte Artikel 2: „Dieser Verein besteht in seinem Inneren als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten.... in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht." Und Artikel 6: „Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt." Und dann sagt ja schon das allgemeine Staatsrecht, daß, wo

von Staats-Verträgen (nicht etwa blos von Haus- oder Familienverträgen), also zumal von Verträgen, wodurch eine bleibende (völkerrechtliche oder staatsrechtliche) Verbindung mehrerer Gebiete zu einem Gesammtgebiete gegründet werden soll, die Rede ist, nicht die Person der den Vertrag unmittelbar abschließenden Gewalthaber, sondern Volk und Land, welche sie vorstellen, als die eigentlichen Contrahenten zu betrachten sind, daß mithin, in Bezug auf den deutschen Bund, nicht eigentlich die Regierungen oder die Regentenhäuser, sondern die deutschen Staaten die wahren Mitglieder des Bundes sind. Wäre dem nicht also, so hätte man nicht die freien Städte, sondern die Regierungen der freien Städte als Mitstifter des Bundes neben den souveränen Fürsten aufführen müssen; und da man dieses nicht that, so geht daraus die klare Bezeichnung des Sinnes hervor, worin man das Wort „die souveränen Fürsten" hier gebraucht hat. Wer wird auch nur eine einfache Allianz, z. B. die gegenwärtige zwischen Frankreich und England, als eine nur zwischen Louis Philipp und Victoria bestehende und nicht als eine ganz eigens im Namen der von den Regenten Frankreichs und Englands beherrschten Staaten und für dieselben geschlossene erkennen? Und ein für ewige Zeiten geschlossener (sei es völkerrechtlicher, sei es staatsrechtlicher) Bund sollte blos persönliche Sache der Regenten sein? — Wäre er es übrigens; so ginge er auch die Nation rechtlich gar nicht an. Sie brauchte gar keine Notiz davon zu nehmen, und würde dadurch weder in rechtlichen Ansprüchen irgendwie verkürzt, noch irgend einer neuen Verpflichtung unterworfen werden können.

2) Angenommen jedoch, der deutsche Bund bestehe wirklich (wie freilich die bisherige factische Wirksamkeit desselben zu beweisen scheint) blos aus den souveränen Fürsten Deutschlands und neben ihnen aus einigen freien Städten: so würde dadurch allein noch durchaus kein „Grundbegriff" (des Bundes? oder der innerhalb seiner Grenzen anzuerkennenden rechtlichen Staatsgewalten?) gegeben sein. Die beiden Classen seiner Bestandtheile, souveräne Fürsten und freie Städte, sind so heterogener Natur, daß aus ihrer Zusammenfassung oder Nebeneinanderstellung durchaus kein gemeinschaftlicher Grundbegriff in Bezug auf die Verfassung der von beiderlei Contrahenten repräsentirten Staaten oder Gebiete abgeleitet werden kann. Höchstens könnte man daraus die Idee der Compatibilität der beiderlei Regierungsformen in einem und demselben Bunde folgern. Aber klar ist, daß die Worte „souveräne" Fürsten und „freie" Städte sich gar nicht auf die innere Verfassung der beiderseitigen Länder beziehen, sondern blos auf ihr äußeres, d. h. völker- oder staatenrechtliches Verhältniß. Beide Worte: souverän und frei, bedeuten in dieser Beziehung ganz dasselbe, nämlich die Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit von einer höheren Staatsgewalt. Beiderlei Contrahenten, Fürsten (oder vielmehr Fürstenthümer)

und Städte, sind eben souveräne Staaten (mediatisirte Fürsten und landsässige Städte bleiben ausgeschlossen); und dieser gemeinschaftliche Grundbegriff ist es allein, der hier sich finden läßt, der übrigens, auch ohne jene Worte und ohne den Artikel 57 der Schlußacte, sich von selbst verstände, weil blos mittelbare oder nur halbsouveräne Fürsten (oder Fürstenthümer) oder nicht freie, d. h. nicht souveräne, sondern einer Landesherrlichkeit unterworfene Städte einen Verein, wie der deutsche Bund ist, zu schließen gar nicht fähig oder berechtiget wären.

3) Aber angenommen weiter, der Ausdruck „souveräne" Fürsten beziehe sich nicht auf das äußere, sondern auf das innere Rechtsverhältniß: so würde daraus nichts Weiteres folgen, als daß die Gründer des deutschen Bundes, indem sie sich das Prädicat „souverän" beilegten, dadurch aussprachen, daß sie im rechtlichen Besitze derjenigen Gewalt und Hoheit zu sein vermeinten, welche nach dem im alten Staatsrecht gängen und gäben Begriff zum Charakter der Souveränetät nothwendig gehört; und auch das gegenseitige Anerkenntniß durch ihre Mitverbündeten könnte gleichfalls nur in eben diesem Sinne genommen werden. Eine Verzichtleistung auf das Recht, sich solcher Souveränetät nach Umständen auch zu entschlagen oder sie wie immer beschränken zu lassen, konnte um so weniger in jener Titulatur gelegen sein, als durch die Aufnahme auch einiger freier Städte in den Bund erklärt ward, der Zweck desselben erheische eine Gleichförmigkeit der Verfassung sämmtlicher Gliederstaaten durchaus nicht. Jedenfalls ist klar, daß durch die Anführung des Prädicats „souverän" den Fürsten, die sich also nannten, keine neuen Rechte beigelegt und ihren Unterthanen keine Rechte benommen werden wollten oder konnten. Von diesen Fürsten nun mochte keiner (in Bezug auf ehemalige Reichs-Lande) ein Mehreres rechtlich ansprechen, als was er vor Schließung des Rheinbundes besaß, d. h. also die Landesherrlichkeit, nach dem in den alten — allgemeinen oder besonderen — Reichsgesetzen oder in rechtsbeständigen Herkommen oder Verträgen u. s. w. bestimmten Umfang, mithin, obschon durch die geschehene Auflösung des Reichs von der ehevorigen Oberhoheit des Kaisers und Reichs entbunden, doch in Bezug auf die Unterthanen keineswegs erweitert. Der Rheinbund nämlich, mit allen seinen staatsrechtlichen Bestimmungen, war aufgehoben, und aus dem, was während seines Bestandes von Seite einzelner Regierungen, die sich einer absoluten Gewalt anmaßten, geschehen war, konnte für den wahren Rechtszustand der Unterthanen kein Nachtheil erwachsen. Sie mußten zwar schweigend dulden, was die höhere Gewalt factisch über sie verhängte; aber ihr Rechtsanspruch auf Wiederherstellung in den vorigen Zustand ging dadurch nicht verloren. Napoleon zwar, als er den Rheinbund schuf, hatte dessen Glieder zu souveränen Fürsten erklärt. Doch konnte der Sinn solcher Erklärung kein anderer als der völkerrechtliche sein, wornach sie

nämlich, als nunmehr von der Oberhoheit des Reichs befreit und daher der unmittelbaren Landesherrlichkeit sich erfreuend, in die Reihe der wirklichen Staats-Oberhäupter traten, nicht aber in Bezug auf ihre Unterthanen mit einer weiter gehenden Gewalt, als die bisherige war, sollten bekleidet sein. Freilich ließ Napoleon es gern geschehen, ja forderte zum Theil von ihnen, daß sie, seinem eigenen Beispiel folgend, mit absoluter Macht regierten. Je unumschränkter sie in ihren Gebieten walteten, desto unbedingter mußten sie vollziehen, was ihr großmächtiger Protector verlangte. Ihre unumschränkte Gewalt war mehr nur die der Statthalter des unumschränkten Weltherrschers. Dieses ganze Verhältniß, mit allen seinen Wirkungen und Folgen, war jetzt über den Haufen geworfen. Die Ueberwinder Napoleon's durften die von ihm ausgegangenen Rechtsverletzungen und Gewalthandlungen keineswegs durch ihre Auctorität bekräftigen oder gar grundgesetzlich für alle Zukunft heiligen; und was blos factisch bestanden hatte, war jetzt factisch auch wieder zu Grunde gegangen.

4) Ueberhaupt aber und unter jeder Voraussetzung, also endlich auch noch angenommen, der Fortbestand der Souveränetät der Fürsten sei in der Bundesacte wirklich als stillschweigende Clausel enthalten, oder mit in den Bundeszwecken begriffen, bleibt die Schlußfolgerung: „die gesammte Staatsgewalt muß daher in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben u. s. w." — durchaus unrichtig, weil mit den bisher sowohl in der Schule als in der Praxis in Herrschaft gestandenen Vorstellungen im Widerstreite. Bisher galt unbestritten als Souverän der selbstständige Inhaber der höchsten Staatsgewalt, ohne Unterschied, ob er diese Gewalt zugleich auch vollständig, d. h. ungetheilt, besaß, oder ob an einigen Zweigen derselben auch andere Auctoritäten oder Körperschaften, oder auch die Gesammtheit des Volkes mittelst gewählter Repräsentanten daran Theil nahmen. Der König von England und der König von Schweden (und jener von Dänemark vor dem ihn zum absoluten Monarchen machenden „Königsgesetze") gehörten dem Kreise der europäischen Souveräne nicht minder an, als die Könige von Frankreich und Spanien u. s. w. Waren doch ohnehin selbst die in neuerer Zeit absolut gewordenen Könige vordem gleichfalls beschränkt, und ist ihre Würde als Souveräne weit älter als ihre absolute Gewalt. Ueberhaupt also galt „Souverän" für gleichbedeutend mit „Monarch" oder „Oberhaupt eines monarchischen Staates."

Wie mochte nun auf einmal — und zwar nur so gelegentlich, oder wie im Vorübergehen — ein ganz neuer Begriff in's Staats- und Staatenrecht eingeführt werden, und zwar ein Begriff, welcher, wenn man streng an ihm festhält, alle Monarchieen in Despotieen verwandelt, sie folglich — nach den klareren Ansichten unserer Tage — im Grunde rechtlos macht? — Denn, was bereits Montesquieu mit wenigen einleuchtenden Sätzen dargethan, daß nämlich in der

Vereinigung aller Gewalten eben die Despotie bestehe, das ist seitdem zur Ueberzeugung aller Denkenden geworden. Es ist aber zugleich erkannt worden, daß Despotieen keine Rechtsstaaten sind; und das neue constitutionelle System hat keinen anderen Sinn als den, mittelst der Theilung der Gewalt, und zwar zwischen König und Volk, die Despotieen in wahre Rechtsstaaten umzuschaffen. Will man daher, wie allerdings auch in Lehrbüchern vorkommt, unter Souveränetät den Inbegriff der gesammten Staatsgewalt verstehen; so kann dieselbe in solchem Sinne nur der idealen Gesammtpersönlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft — nämlich Volk und König zusammengenommen — zustehen; und wenn man dem Könige das Attribut „souverän" mit Beziehung auf diesen Sinn beilegt, so kann es nur in so fern geschehen, als man wohl auch vom Vorherrschenden in irgend einer Erscheinung oder einem Verhältnisse die Benennung desselben entnimmt, den König mithin nur darum souverän nennt, weil er den wichtigsten oder größten oder den am Meisten in die Augen fallenden Theil der Staatsgewalt — und zwar selbstständig — inne hat. Weit richtiger aber und den Mißverständnissen weniger Raum gebend ist es, wenn man das Wesen der Souveränetät blos in diese Selbstständigkeit oder Selbstherrlichkeit setzt, wornach staatenrechtlich jeder nach Außen unabhängige Staat ein souveräner ist, staatsrechtlich aber jeder Inhaber auch nur eines Theiles der Staatsgewalt, in so fern er bei ihrer Ausübung selbstständig oder unabhängig ist, der Eigenschaft der Souveränetät oder Selbstherrlichkeit im weiten Sinne theilhaftig wird. Dergestalt kann man nicht nur sagen, daß z. B. in der constitutionellen Monarchie der König „mit souveräner Gewalt" (autokratisch) die ihm zustehenden Vorrechte ausübt, z. B. die Gesetze sanctionirt und vollstreckt, gegen die Beschlüsse des Parlaments sein Veto ausspricht, die Stände zusammenruft, prorogirt und auflöst, die Minister ernennt und entläßt, Krieg und Frieden beschließt u. s. w., sondern auch daß die Stände das Steuerbewilligungsrecht, oder jenes der Zustimmung zu Gesetzvorschlägen, oder jenes, die Minister anzuklagen u. s. w., gleichfalls mit souveräner (von keiner anderen Auctorität abhängiger) Gewalt ausüben, ja auch daß das Volk seine Deputirten zu wählen die souveräne Gewalt hat.

Es scheint dem Allen nach der Satz: „der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein", mehr nur ein Wortspiel (doch freilich wegen der Gefahr der Mißdeutung ein sehr bedenkliches) zu enthalten, als eine wirklich neue Lehre. Denn was kann das „an die Mitwirkung der Stände gebunden sein" wohl Anderes heißen, als daß eine Gemeinschaftlichkeit der Ausübung der fraglichen Rechte, folglich ein getheiltes Recht bestehe? Und wenn unbeschadet der Souveränetät eine Theilung der Gewalten mit

telst Gemeinschaft Statt finden kann; warum sollte sie nicht eben so gut in der Art Statt finden können, daß gewisse bestimmte Rechte von dem Monarchen, und einige andere von den Landständen oder irgend einer anderen Persönlichkeit ausgeübt werden? Diejenigen, welche die richterliche Function mit unter die Staatsgewalten rechnen, müssen ohnehin eine solche Theilung selbst für absolute Monarchieen fordern; denn überall, wo auch nur noch eine Spur von Rechtsachtung zurückgeblieben ist, enthält der Monarch selbst sich des Rechtsprechens und überläßt diese Function den von ihm unabhängigen Gerichten. Die Phrase: „toute justice émane du roi," ist eine nichtssagende Redensart; und wenn auch die Urtheile nach dem Curialstil „im Namen des Königs" gesprochen werden, so ist auch dieses blos eine nichts sagende Formel, weil das Wesen der Gerichte in Republiken wie in Monarchieen dasselbe ist, hier wie dort nämlich ihnen die Unabhängigkeit von den Inhabern der übrigen Staatsgewalt zukommt oder zukommen soll. (S. „Justiz.")

Geht aus dem bisher Gesagten hervor, daß das monarchische Princip nicht in der Vereinigung aller Gewalten in der Person des Regenten besteht, und daß mithin die Doctrin des Artikels 57 der Schlußacte eine durchaus unhaltbare ist; so stellt sich die weitere Frage dar: worin besteht denn jenes Princip wirklich oder in Wahrheit? Es besteht, antworten wir, in den der Monarchie nothwendig, nämlich nach ihrem Begriffe, zukommenden Charakteren, d. h. also in den Merkmalen, wodurch sie sich von den übrigen Verfassungen wesentlich unterscheidet, und ohne welche sie aufhören würde, Monarchie zu sein.

Die Monarchie soll unterschieden werden einerseits von der Republik (sei diese aristokratisch oder demokratisch gestaltet), und anderseits von der Despotie. Der erste Unterschied bezieht sich mehr nur auf die Form oder die Personification der Staatsgewalt, als auf die innere Natur, weil die letzte — ob nämlich Recht und Freiheit gewährleistend oder nicht gewährleistend — bei der Republik dieselbe sein kann, wie bei der Monarchie; der zweite geht mehr auf dieses Innere, weil in Ansehung der Personification die Despotie (so fern man dabei nur einen Despoten oder obersten Machthaber im Auge hat) mit der Monarchie übereinkommt und eigentlich nur eine dem inneren Charakter nach verderbte oder ausgeartete Monarchie ist. In der Vereinigung der zwei Grundsätze, deren einer den Monarchen von einer blosen obersten Magistratsperson unterscheidet, der andere die Ausschließung der Despotie bezweckt, besteht das wahre monarchische Princip.

Erster Grundsatz: In der Republik, auch wo — wie gewöhnlich — ein Einzelner, als Präsident, Landamman, regierender Bürgermeister oder wie immer sonst benannter Vorstand, an der Spitze des Staates steht, beruht die oberste (und zwar nicht nur die ideale,

welche überall der Gesammtheit angehört, sondern auch die positiv eingesetzte oder personificirte) Staatsgewalt keineswegs bei ihm, sondern bei der Gesammtheit (sei es der Aristen, sei es des ganzen Volkes); und er ist nur Beamter oder Diener solcher Gesammtheit (Magistrat). Er besitzt daher die ihm aufgetragene Macht auch keineswegs selbstständig oder unabhängig und übt sie nicht unverantwortlich aus; sondern sie wird ihm in der Regel durch einen besonderen Act des Gesammtwillens verliehen, und er ist für deren Gebrauch (wie auch für seine übrigen Handlungen) der Gesammtheit verantwortlich. Der Monarch dagegen, und dieses ist seine charakteristische Eigenschaft, besitzt die höchste Staatsgewalt selbstständig (in der Regel unmittelbar durch's Gesetz), übt sie unabhängig (innerhalb der durch die Constitution bezeichneten Schranken) aus, ist für solche Ausübung und überhaupt für seine Handlungen unverantwortlich vor jedem menschlichen Gerichte (jenes der öffentlichen Meinung und der Geschichte ausgenommen) und als Träger der Volksmajestät heilig und unverletzlich.

Zweiter Grundsatz: Die Gewalt des Monarchen ist — wodurch sie von der Despotie sich unterscheidet — eine beschränkte, und zwar grundgesetzlich, sei es durch förmliche und geschriebene Acte, sei es durch sonst als verbindlich anerkannte (z. B. auf Herkommen ruhende) Bestimmungen beschränkte. Die Beschränkung kann oder soll allernächst formell, durch Theilung der Gewalten, geschehen, und neben derselben oder in deren Ermangelung doppelt nothwendig durch wie immer sonst gewährleistetes Volks- und Unterthanen- oder Staatsbürgerrecht.

Man sieht leicht ein, daß der zweite Grundsatz für den Monarchen gleich wichtig, ja noch wichtiger ist als der erste. Durch den ersten nämlich wird zwar die Erhabenheit des Monarchen glanzvoll und eindringlich dargestellt; durch den zweiten aber gewinnt sein Thron einen sicheren Rechtsboden und wird ehrwürdig.

IV. Von dem Monarchismus. Derselbe verhält sich zur Monarchie wie Aristokratismus zur Aristokratie, Demokratismus zur Demokratie, oder wie noch viele ähnliche Wortformen, als Liberalismus, Republicanismus, Obscurantismus, Katholicismus, Protestantismus u. s. w. zu den durch ihre Stammworte ausgedrückten Begriffen. Es bezeichnet also Monarchismus theils objectiv das theoretische oder praktische System der Monarchie, theils subjectiv die Anhänglichkeit an solches System und die Geneigtheit oder die Richtung oder den Eifer, dasselbe zu verwirklichen, oder zu schirmen, oder auszubreiten und siegreich zu machen.

Gewöhnlich wird dadurch auch die Uebertreibung oder doch Einseitigkeit solcher Richtung oder solches Eifers bezeichnet, mithin das Wort als Tadel gebraucht; doch kann es auch in vollkommen gutem Sinne genommen werden. Der Eifer, die Alleinherrschaft des

monarchiſchen Syſtems über dem Welttheil oder gar über der ganzen Erde zu begründen, die ſtarre Verfechtung des monarchiſchen Princips in dem Sinne, daß es die Unumſchränktheit des Monarchen fordere, die Geneigtheit oder Befliſſenheit, alles Volksrecht und Volkswohl jedem Anſpruche oder jeder Laune eines Autokraten aufzuopfern u. ſ. w., ſind Aeußerungen eines verwerflichen Monarchismus; dagegen das Beſtreben, den Monarchen von Geſetz- oder Rechtsverletzungen zurückzuhalten, das conſtitutionelle Syſtem, welches dem Thron eine moraliſche Stütze und wohlverwahrte rechtliche Stellung verleiht, gegen die Ränke der Hofleute wie gegen die Gewaltſtreiche herrſchſüchtiger Miniſter in Kraft zu ſetzen und darin zu erhalten, das Beſtreben endlich, die beiden oben aufgeführten Grundſätze, worin das Weſen des ächten monarchiſchen Princips beſteht, zur allgemeinen Anerkennung und Heilighaltung zu bringen, iſt edler und preiswürdiger Monarchismus.

Rotteck.

Mönchsorden, ſ. Kloſter.

Mönchswesen, ſ. Kloſter.

Mongolen. — In den weiten Steppen des mittleren Aſiens ziehen ſeit undenklichen Zeiten nomadiſche Völkerſtämme umher, ſich im Aeußeren, wie in Geſittung und Lebensweiſe verwandt. Die abendländiſchen Schriftſteller der älteren Zeit warfen ſie vielfach unter einander, verwechſelten die Namen, oder belegten ſie Alle mit einem. Traten ſie auch zum Theil in ſpäteren Perioden in ſtreng geſchiedener Nationalität, mit eigenthümlicher Sprache und Verfaſſung auf, ſo erfordert es doch oft eine ſehr genaue Beobachtung, um dieſe Verſchiedenheiten in einzelnen Zügen bis auf die ſchwachen Anfänge der Völkermaſſen zu verfolgen, mit denen ſie plötzlich aus dem Nebel hervorbrachen. Erſt die genauere Bekanntſchaft mit den Geſchichtsquellen des Orients, verbunden mit den großen Vorſchritten der orientaliſchen und vergleichenden Sprachkunde, hat es möglich gemacht, die Geſchichte und Abſtammung dieſer verſchiedenen Stämme auch zu ferneren, von der europäiſchen Kunde weit abliegenden Vorgängen zu begleiten; und mit Erſtaunen ſehen die Forſcher, welche gewaltige Strebungen und Erſchütterungen im fernen Oſten ſchon in alten Zeiten Statt gefunden, und wie ſolche alte und ferne Bewegungen Wirkungen hinterließen, die oft nach Jahrhunderten erſt ſich in den europäiſchen Geſchicken tief eingreifend bemerklich machten.

Ein recht glücklicher Stern ſcheint allerdings den Unternehmungen dieſer Völker, die ſie aus ihren natürlichen Kreiſen herausgeführt haben, nicht eben geleuchtet zu haben. Für die Begründung dauernder, ſich durch ſich ſelbſt erhaltender und fortbildender, und auch der größten Veränderung der Verhältniſſe geiſtig gewachſener Schöpfungen ſcheinen ſie nicht dieſelbe Organiſation zu haben, wie die Völker des indo-germaniſchen Stammes. Bleiben ſie in ihren Steppen, ſo ziehen ſie ſeit Jahrtauſenden umher, im Weſentlichen unverändert, ohne durch ſich ſelbſt ſich auf eine höhere Entwickelungsſtufe zu heben; in

andere Klimate verschlagen, verfallen sie eher noch einer tieferen Stufe; was sich etwa in ihren Ansichten und Gebräuchen verändert, das nehmen sie von Außen her an und halten sich auch dabei an das entstellte Formenwerk, ohne den geistigen Kern zu fassen. Oder wo ein einzelner Stamm in fremde, gebildetere Umgebungen geworfen und durch glänzende Zielpuncte angetrieben ward, all' seine Kräfte für Bewältigung der fremden Elemente anzuspornen, da erkennen wir wohl eine große Entfaltung physischer, geistiger und moralischer Kraft, die aber nur eben auf die Erstrebung des Ziels, auf Eroberung und Herrschaft gerichtet ist; durch das Feuer einer gesunden Naturkraft an das Ziel gelangt, lassen sich die Sieger von den feineren Künsten der fremden Gesittung und den schwelgerischen Genüssen einer hochmüthigen Ruhe und üppigen Sinnlichkeit überwinden, und sinken allmälig in rettungslosen Verfall. Erleben wir doch so etwas an dem edelsten Stamme, der aus jenen Steppen hervorgegangen ist, an den Türken, bei denen der Verfall nur deshalb langsamer vorgeht, weil sie langsamer auch von kleinen Anfängen sich zu dem Ziele durcharbeiten mußten, weil sie frühzeitig eine relativ reinere Religion in großer Reinheit und Natürlichkeit auffaßten, und weil die Zucht einer gut berechneten Organisation ihnen längere Zeit die alte Einfachheit und Strenge bewahrte. Meist aber waren die Züge dieser Völker nur verwüstende Stürme, die vorüberbrauf'ten, um erst nach Jahrhunderten, oder gar nicht wiederzukehren, die zerstörten, ohne wieder zu bauen. Zwei zusammenhängende Umstände wirken dabei wohl mit: das Massenhafte der Operationen und der ganzen Beziehungen dieser Völker und das Despotische ihrer Leitung. Die Gleichförmigkeit, die sich schon in den Gesichtszügen dieser Völker ausdrückt, und bei den auf tieferer Stufe stehenden Stämmen immer entschiedener wird, findet auch in ihrem geistigen und gemüthigen Leben Statt. Sie aber ist eben so eine Ursache, als ein Zeichen der Unfähigkeit zu selbstständiger Fortentwickelung. Glaube man nicht, daß das Staats- und Volksleben durch den Geist eines Einzelnen, oder einer einzelnen Gewalt auf die Dauer wohlthätig fortgebildet werde, oder ein Volk groß und kräftig bleibe, das die gewaltigsten Massen zur Verfügung seines Mittelpunctes stellt, ohne daß in diesen Massen ein selbstthätiges Streben lebte, wo sie vielmehr sich blindlings in die treibende Kraft ergeben, und von dort aus jeden Impuls erwarten. Auf tausend Puncten muß an der Fortbildung des Lebens gearbeitet werden; Jeder muß an seinem Platze, auf seine Weise dahin wirken; die Entwickelung das Product der gesammten, vom Einzelnen auf das Verschiedenste gerichteten, aber durch den Geist des Ganzen vereinigten Strebungen sein. Individuelle Entwickelungen, individuelles Leben sind die Grundbedingungen wahrer Kraft und Gediegenheit. Und wo nur vom Mittelpuncte aus alles Leben strömt, verbreitet sich auch die Auflösung durch alle Theile, sobald dort der Verfall beginnt. Dieser Verfall aber ist unvermeidlich, wo das Centrum der Gewalt nur auf sich verwiesen ist.

Nicht zu den am Höchsten stehenden, nicht zu den edelsten Stämmen der nordöstlichen Steppen von Asien gehört das zahlreiche Geschlecht der Mongolen. Schon ihr Aeußeres zeigt uns jene vorstechende Gleichförmigkeit am Deutlichsten, die dem Einzelnen seinen Werth raubt und ihn nur als die unbedeutende Ziffer in einer Gesammtzahl von Millionen erscheinen läßt. Sie sind von mittlerer Größe, untersetzter Statur, breitschulterig; die Gesichtsfarbe schmutzig gelb; die Nasen und Lippen negerartig; jene platt mit weiten Nasenlöchern, diese etwas aufgeworfen; die Backenknochen hervorstehend; die Augen klein, langgeschlitzt und nach der Nase zu in einen spitzen Winkel nach unten gebogen; der Bart schwach. Am Besten und Glücklichsten mögen sie im nomadischen Naturleben ihrer Steppen sein. Was sie, wie das meiste auf höhere Beziehungen Gerichtete, von weiter geschrittenen Völkern annahmen, davon haben sie selten besonderen Gebrauch gemacht, und namentlich die Religion wurde ihnen meist zu sinnlosem Formenwerk und finstrem Aberglauben. Wo sie in auswärtiger Eroberung zur Gewalt gelangten, haben sie sich stürmisch in Massen, aber einzeln feig, in ihrer Rohheit ganz besonders brutal, grob, sinnlich und einem tiefen sittlichen und physischen Verfalle ausgesetzt gezeigt. Von Großmuth, feinerer Ehrliebe, Biederkeit, von Allem, was auch den Gebrauch der physischen Kraft zu adeln und ihm äußere oder innere Schönheit zu geben vermag, findet sich wenig Spur.

Ihre Verfassung ist das treue Abbild ihres Hirtenlebens. Sie hießen früher Pe-te und standen, in viele einzelne, ihren erblichen Oberhäuptern (Taydsche) folgende Horden getheilt, in einer formellen Abhängigkeit von der chinesischen Dynastie Kin. Die einzelnen Horden, in denen die Verwandten der erblichen Führer, die Abkömmlinge vom weißen Knochen, eine Art Adel bildeten, zerfielen wieder in einzelne Unterabtheilungen, so weit als die Genossen ihre Hürden gemeinschaftlich aufschlugen. Sie kriegten unter einander und mit den Kin. In diesen Kriegen vereinigte Bürte Tschino (der blaue Wolf) mehrere Horden an den nördlichen Grenzen Chinas und stiftete die angesehene Dynastie der Kijot. Temudschin, der Sohn des Jessugei Baghatur, eines Chan aus diesem Hause, der 1167 starb, nachdem er über 13 Horden mit 30—40,000 Familien geherrscht hatte, ward bei des Vaters Tode, wo er erst 13 Jahre alt war, von dem größten Theile des Volkes verlassen, im Kampfe mit den Rebellen geschlagen, mußte flüchten und sich unter vielen Abenteuern umhertreiben, bis es ihm doch gelang, allmälig Anhänger zu sammeln. Er verband sich mit dem Chan der Karaiten, (dem vermeintlichen Priester Johann) und hob mit seinem Beistande seine Macht. Darauf auch mit diesem zerfallen, gelang es, nach schwierigem Kampfe, dem Temudschin, die Karaiten zu unterwerfen. (Den Schädel ihres Chans führte er, in Silber gefaßt, mit sich.) Darauf unterwarf er die Naimanen, die Merkiten und andere tartarische Stämme, und machte erfolgreiche Beutezüge in's chinesische Gebiet. Im Jahre 1206 berief er einen großen Reichstag

(Kurultai) der Fürsten, Edlen und Feldherren sowohl der Horden seines Stammes, die sich in ihrer nunmehrigen, wenn auch nicht vollständigen Vereinigung Köke Monghol nannten, als der tartarischen Stämme, so weit er solche unterworfen hatte, an die Quellen des Orkhon. Der als Heiliger verehrte Schamane Gökdschu But Tongri erklärte ihn hier zum Ssutu Bogda Tschingis Chagan; er ward vor der neunzipfligen Fahne seines Volkes auf einem Fell erhoben, zum großen Chan der Mongolen und Tartaren erklärt und als Tschingischan das Schrecken der Welt. Ungewiß ist es, ob schon damals die Yassa, das allgemeine Gesetzbuch, was die Vererbung und Uebertragung der obersten Gewalt, die Jagdzüge, die Einrichtung des Heeres, das Strafwesen, die Religion — in welcher Beziehung für alle Religionen, die den Glauben an ein höchstes Wesen enthielten, gleicher Schutz gewährt ward — umfaßte, publicirt worden ist. Der ursprüngliche Glaube der Mongolen mag ein rohes, von listigen Schamanen durch gemeinen Betrug geleitetes Heidenthum gewesen sein, wie wir es noch heute bei einzelnen tiefstehenden Horden des nördlichen Asiens finden; Tschingischan aber, der Begriffe von chinesischer Bildung erlangt hatte, obwohl er weder lesen noch schreiben konnte, verbreitete den Lamaismus in seinem Volke. Im Besitze seiner neuen Würde und den Aufschwung benutzend, den er seinem Volke gegeben, unterwarf er nach und nach die benachbarten Stämme, so weit sie sich ihm nicht durch Wegzug in die entlegenen Steppen entziehen konnten, bezwang die Kirgisen, Uiraten und Uiguren, und legte Hia einen Tribut auf. Dem neuen Kaiser von China, Altun Chan, der ihm bei seiner Thronbesteigung den gewöhnlichen Tribut abfordern ließ (1210), schlug er es höhnisch ab, verband sich mit dessen Gegnern, erstürmte (1211) die chinesische Mauer, zog bis Jenking und mit reicher Beute zurück. In mehrmaligen Feldzügen wurden viele chinesische Städte und ein großer Theil des Landes erobert, und Mukoli als Statthalter darin eingesetzt (1218). Darauf schickte Tschingischan seinen Feldherrn Tschépé gegen Karachattai, wo sich der Sohn des letzten Chan der Naimanen, an den sich auch die Reste der Merkiten anschlossen, durch Usurpation auf den Thron geschwungen hatte. Karachattai ward erobert. Diesem Feldzuge folgte der längere gegen den Chuaresm-Schah (1219—1224), in dessen Verlaufe Chorasan, Korkang und ganz Chuaresm erobert wurden. Bei der Verfolgung der fliehenden Feinde drangen die Mongolen bis in das südliche Rußland. Nach neuen Eroberungen in China, die, wie alle diese Züge, von den grauenvollsten Verwüstungen und Grausamkeiten begleitet waren, starb Tschingischan am 17. Aug. 1227.

Er hatte jedem seiner näheren Verwandten ein besonderes Gebiet (Jurde) verliehen, doch aber ihnen allen den Chagan als das Centrum der Einheit vorgesetzt. Diese Würde erhielt sein dritter Sohn Ogotai, nach dem Willen des Vaters, in einem feierlichen Kurultai (1228). Nach allen Richtungen hin setzte man Eroberungszüge fort. Der

Chagan residirte im Frühling in seinem prächtigen Palaste zu Karakorum, im Sommer unter den Zelten der goldnen Horde, im Herbst am See Keusche und im Winter zu Ongki, und starb, nach einem schwelgerischen Leben, am 10. November 1241. Inzwischen hatten seine Brüder und Feldherren ihre Feldzüge fortgesetzt, und namentlich sein Neffe Batu Chan hatte Kaptschak, Cirkassien, die Azer Abkas und Baschkiren besiegt, war in Rußland eingebrochen, hatte Moskau verbrannt, den Großfürsten Georg erschlagen, und hatte seine Horden nach Ungarn, wo sie Pesth belagerten, Polen, wo sie Krakau einäscherten, und Schlesien entsendet, wo sie bei Wahlstadt (den 9. April 1241) wenigstens den mannhaftesten Widerstand fanden, den sie je erfahren, und überdem durch Ogotai's Tod abberufen wurden. Rußland aber blieb vor der Hand von Batu Chan abhängig, der sein Hoflager in Kaptschak zu Sarai an der Wolga aufschlug. Die Würde des Chagan hatte Ogotai's Sohn Kajuk erhalten, starb aber schon 1247, worauf ein Erbfolgestreit ausbrach, indem Batu Chan für seinen Neffen Mangu, den Sohn Tului's arbeitete, während Kajuk's Söhne dieser Wahl widersprachen. Doch ward Mangu (30. Juni 1251) Chagan, starb aber, 3 Jahre nach Batu, auf einem Kriegszuge nach China (1259). Nun lös'ten sich die verschiedenen Stämme, deren Zusammenhalten mit jeder Eroberung schwieriger wurde, auf.

Das Großchanat bewahrte allerdings Kublai, ein Bruder Mangu's, und behauptete es gegen seine Mitbewerber. Darin lag aber jetzt nur die Gewalt in den Stammländern und in China, in welchem Kublai die Dynastie der Song stürzte, ihr Gebiet eroberte und die Dynastie Yven begründete. Seine Versuche, auch Japan, Cochinchina, Tunkin und die indischen Inseln zu unterwerfen, waren fruchtlos. Er starb aber als Beherrscher von China 1294. Die Geschichte seiner Dynastie gehört in die Annalen von China; und zur Charakteristik des Volks mag nur erwähnt werden, daß es in China ganz in das chinesische Volksthum aufging, und nur in religiöser Beziehung dem Buddhaismus und Lamaismus huldigte, eben dadurch sich den Haß, vielmehr die Verachtung der Chinesen zuziehend. Die Dynastie verfiel durch Schwelgerei in große Schwäche, und nach öfteren Aufständen wurde sie durch Tschu, den Stifter der Dynastie Ming, gestürzt (1366) und vertrieben. Einer ihres Stammes, Bisurdur, entfloh nach Karakorum und stiftete hier das Reich der Kalkas-Mongolen.

Ein anderer Enkel des Tschingischan und Bruder von Mangu und Kublai, Hulagu, zog, nachdem er das Reich der Assassinen gestürzt, gegen Bagdad, erstürmte es (den 2. Febr. 1258), brach in Syrien ein, eroberte Haleb und Damascus, ward von den Mameluken am Goliathsbrunnen (den 3. Sept. 1260) geschlagen, behauptete sich aber in Chorasan, Irak al Agana, Irak al Arabi, Aserbeitschan, Chusistan, Fars, Dejar Bekr und Rum. Seine Nachfolger gingen zum Islam über. Auch diese Dynastie verzehrte sich in Schwelgerei, planlosen Un-

ternehmungen und Erbfolgeſtreitigkeiten, bis das große perſiſche Reich in Trümmer zerfiel (1350).

In Kaptſchak hatte Batu Chan den Sitz ſeines Reiches errichtet, und ihm folgte ſein Bruder Barkai, der von Georgien bis Sibirien gebot, und zum Islam übertrat. Dieſer Stamm blieb gleichwohl den alten Sitten am Treueſten, lös'te ſich aber frühzeitig in verſchiedene, mit einander in verwirrten Streitigkeiten begriffene Horden auf, von denen doch mehrere ſtark genug waren, um lange Zeit die Ruſſen unter dem Joche zu halten, bis endlich ein anderes Mongolenhaupt, Timurlenk, ihre Stärke brach (1395) und darauf auch nach und nach die Ruſſen ſich ermannten, zu europäiſcher Macht emporreiften und allmälig einen Theil dieſes mongoliſchen Reichs nach dem andern unterwarfen. Zuletzt war dies mit der Krimm der Fall (1772).

Der zweite Sohn Tſchingiſchan's, Tſchagatai, gebot über Mavaralnahr, Chuareſm, Turkeſtan und die angrenzenden Länder, und ſeine Nachkommen führten ein wildes, verworrenes Regiment, bis auch dieſer Stamm in inneren Schwächen und Parteiungen verfiel. Da begann ein mit dem Herrſcherſtamme verwandter Jüngling Timurlenk ſich in den ſein Vaterland zerrüttenden Kriegen auszuzeichnen, und brachte es, nach einer abenteuerlichen und von manchem Mißgeſchick begleiteten Jugend, die an das gleiche Schickſal Tſchingiſchan's erinnert, dahin, daß ihm in einem feierlichen Kurultai von dem Imam Bereke Fahne und Trommel überreicht und er als Welteroberer und großer Wolf begrüßt wurde (1370). Doch blieb neben ihm ein directer Erbe des Herrſcherſtammes als nomineller Chan. (Dieſe Mongolen waren Muhamedaner geworden.) Timurlenk begnügte ſich Anfangs, die Bande der Herrſchaft in dem unmittelbaren Gebiete des Stammes zu befeſtigen und ſeine Städte Reſch und Samarkand zu ſchmücken. Darauf ward er von Außen veranlaßt, ſich in die Händel der kaptſchakiſchen Mongolen zu miſchen und die Kraft dieſes Stammes zu brechen. Er zog gegen Perſien und bezwang (1383) die Herrſcher in Herat und Schiras. Er eroberte Maſenderan (1384). Er unterwarf Weſtperſien (1386); er rottete die Reſte der Aſſaſſinen aus, überfiel Bagdad (1393), eroberte Großarmenien und durchzog Rußland. Nach fünfjähriger Abweſenheit auf kurze Zeit in die Heimath zurückgekehrt, brach er bald nachher in Indien ein (1398) und eroberte und plünderte Delhi. Weſtliche Händel riefen ihn zurück (1399). Von Neuem ward Georgien verheert; gegen die Osmanen, deren Sultan Bajeſid den von Timurlenk Verfolgten Schutz gegeben, gekämpft, Natolien verwüſtet, Haleb und Damascus ausgeplündert, Bajeſid in der großen Schlacht bei Ankyra (den 19. Juli 1407) geſchlagen und gefangen und Smyrna geplündert. Von da kaum zurückgekehrt, trieb es den Eroberer gegen China, an deſſen Grenzen er ſtarb (den 18. Febr. 1405). Für eine Behauptung der entfernteren Eroberungen hatte er nichts gethan; wenn er ſie wieder verließ, ſo überließ er ſie ihrem Schickſal und der Furcht vor ſeiner Rückkehr.

Aber auch in den näheren Gebieten ward die Geschichte des von ihm begründeten Stammes von unendlichen Verwandtenzwisten bezeichnet, in deren Verlauf das Meiste in fremde Hände fiel. Doch gelang es einem Späteren aus diesem Stamme, dem aus Samarkand vertriebenen Baber, den Plan des Timurlenk wieder aufzunehmen, sich erst in Kabul, dann in Delhi festzusetzen und zu Anfang des 16. Jahrhunderts dort das Reich der Großmoguls zu stiften, dessen Verfall und Auflösung in dem Artikel „Bengalen" berührt worden ist.

So brauf'ten die Völkerstürme der Mongolen zweimal in höchster Ausdehnung auf und pflanzten sich theilweise in länger dauernde Eroberung fort. Aber überall bezeichnet Rohheit ihre Schritte, Stillstand und Verfall ihre Herrschaft; überall geht die letztere wieder unter, ohne auch nur in einzelnen Grundlagen eines wohlthätigen Bestandes ihre Spuren zu hinterlassen. Die Mongolen haben zerstört, ohne aufzubauen, sie haben sich fremder Habe und fremder Bildung bemächtigt, ohne sie würdig genießen, ohne sie auch nur halten zu können.

Ihre Herrschaft ging überall unter; das Volk gehört noch zu den zahlreichsten Stämmen der Erde. Doch sind sie zum großen Theile mit andern Stämmen vermischt. In Rußland kommen sie, mit dem im Ganzen edleren Stamme der Tartaren vermischt, als Nogaier, am Fuße des Kaukasus, am Kuban und Don, als Kumücken am Terek und kaspischen Meere, als Baschkiren in den Statthalterschaften Orenburg und Perm, am Zahlreichsten als Kirgisen, von denen aber auch ein großer Theil in wilder Unabhängigkeit lebt, und als Jakuten um Irkuzk vor. Reine Mongolen im russischen Gebiete sind ein um Irkuzk umherziehender Stamm; ferner die Kalmücken am kaspischen Meere; die Burâten am Baikal und um Irkuzk. Auch die Tungusen im östlichen Sibirien rechnet man zu den Mongolen. Die russischen Mongolen sind meist dem Lamaismus zugethan. — Groß ist die Zahl der Mongolen in Ostindien, wo sie dem Islam folgen. Wenn man jedoch ihre dortige Anzahl auf 15 Millionen angibt, so sind tartarische Stämme mitgerechnet. — In China, wie sie es nennen, Katay, will man ihre Zahl auf 1 Million anschlagen; sie haben sich dort ganz dem Wesen der ihnen ohnedies sehr nahe verwandten Chinesen, dieser Mongolen mit frühzeitig gebrochener Wildheit, untergeordnet. Größer ist die Zahl der Mongolen, welche in halber, factischer Unabhängigkeit von China in Gebieten leben, über welche dieses Reich eine Oberhoheit mehr prätendirt, als factisch ausübt. So in der großen Mongolei, der ungeheuren Hochebene Asiens, wo auf vielleicht 100,000 Quadratmeilen nur etwa 3 Millionen mongolischer Nomaden umherziehen. Wir finden sie dort, dem Lamaismus dienend, als Kalkas- und Scharra-Mongolen, als Kalmücken und als Kirgisen. — Auch den Tartaren von Turkestan sind viele Mongolen beigemischt, und namentlich zieht hier ein Theil der Kirgisen umher. Hier sind sie aber meist Muhamedaner.

Bülau.

Monogamie, s. Ehe.

Monopolien, s. Privilegien.

Montesquieu, s. am Schlusse des Buchstaben M.

Monzambano und Hippolithus a Lapide; ihre Kritiken und Reformvorschläge in Beziehung auf die vaterländischen Verfassungszustände. — Die beiden kleinen Werke, die unter den oben angeführten falschen Namen im siebenzehenten Jahrhundert erschienen, waren für die Ausbildung des früheren deutschen Staatsrechts so wichtig, daß der berühmte Pütter in seiner meisterhaften Literatur des deutschen Staatsrechts mit jedem von ihnen eine besondere Periode beginnt. Sie verdienen also gewiß einer Erwähnung im Staatslexikon. Sie sind aber auch besonders geeignet einem heutigen Leser, der vor den Werken über das alte deutsche Reichsstaatsrecht meist eine recht natürliche Scheu empfindet, weil dieselben einen im Ganzen unpraktisch gewordenen Gegenstand behandeln und zugleich von den erwähnten zwei kleinen Schriften sich gewöhnlich dadurch unterscheiden, daß sie eben so viel weniger mit Geist und Geschmack behandelt wurden, als sie ungleich ausgedehnter sind. Sie geben uns zugleich ein Abbild des eigenthümlichen Liberalismus im deutschen Reich.

Der vollständige Titel des zuerst 1640 erschienenen Werks des Hippolithus a Lapide ist: Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico, in qua tum quisnam revera in eo status sit, tum quae ratio status observanda quidem, sed magno cum patriae libertatis detrimento neglecta hucusque fuerit; tum denique, quibusnam mediis antiquus status restaurari ac firmari possit, dilucide explicatur, auctore Hippolitho a Lapide.

Das andere Werk, welches Pütter „beinahe einen zweiten Hippolithus a Lapide" nennt, erschien 1667 unter dem Tittel: Severini de Monzambano de statu imperii Germanici ad Laelium fratrem liber.

Beide Werke gaben in geistreicher gebildeter Sprache ohne allen gelehrten Prunk, aber mit eben so gründlicher allgemeiner und philosophischer als historischer Gelehrsamkeit, zuerst eine kurze allgemeine staatsrechtliche Theorie und dann eine höchst freimüthige Darstellung und Kritik der deutschen Reichsverfassung und der Reichsregierung und ihrer Hauptgebrechen, und endlich die Hauptmittel, diesen Gebrechen abzuhelfen.

Beide Schriften machten ungemeines Aufsehen, wurden allgemein in verschiedenen Ausgaben verbreitet und ließen das Publicum über ihre wahren Verfasser lange in Zweifel. Für jedes von beiden hatte man, so wie später in England über die Briefe des Junius, wenigstens ein halbes Dutzend der berühmtesten Schriftsteller, längere Zeit im falschen Verdacht der Urheberschaft, bis endlich die wahren Verfasser bekannt wurden. Als Hippolithus a Lapide stellte sich heraus: Bogislaus Philipp von Chemnitz, Sohn des pommerschen, nachher schleswigischen Geheimraths Martin Chemnitz.

Er war im dreißigjährigen Kriege längere Zeit zuerst in holländischen, dann in schwedischen Kriegsdiensten, später schwedischer Historiograph, schrieb auch eine Geschichte des schwedisch-deutschen Kriegs, und erhielt von der Königin Christine den Adel und ein Landgut.

Als Verfasser der unter dem angenommenen Namen Monzambano erschienenen Schrift bekannte sich später selbst der berühmte Samuel Pufendorf, zuerst Docent in Leiden und seit 1761 Professor in Heidelberg, der erste Lehrer des Naturrechts in Deutschschland und Verfasser des Werks de jure naturae et gentium, so wie des kleineren Buchs de officiis hominis et civis, dann auch der historischen Schriften de rebus Suecicis und de rebus Friederici Wilhelmi. Von Heidelberg folgte er 1779 einem Ruf als Professor nach Lund in Schweden, wurde dann königlicher Rath und Historiograph in Stockholm und endlich kurbrandenburgischer Geheimerrath in Berlin.

In Beziehung auf die allgemeine staatsrechtliche Theorie hatten Beide mehrere Grundfehler mit einander gemein, welche in Beziehung auf ihre positiv staatsrechtliche Beurtheilung der deutschen Reichsverfassung wie in Beziehung auf ihre Reformvorschläge vom wesentlichsten Einflusse waren. Eben so wie die damalige entartete Reichsverfassung, so übersahen Beide das eigentliche nationale oder Volkselement und dachten nur an die Regierenden. „Deutsche Freiheit" bestand daher auch ihnen nur in der Unabhängigkeit der Reichsstände vom Kaiser. Hiermit hing ein anderer Fehler zusammen. Sie leugneten nämlich die Möglichkeit einer gemischten Verfassung, welche doch, wie im Staatslexikon der Artikel Cabinetsjustiz und Trennung und Unabhängigkeit der Gewalten und der Artikel deutsches Staatsrecht nachwiesen, nicht blos Aristoteles, Cicero, Tacitus und fast alle großen Staatsrechtslehrer der Welt mit Recht als die dem höheren Leben freier gebildeter Völker entsprechende Organisation anerkannten, sondern welcher vor Allem auch alle germanischen europäischen Nationen, wo und so lange sie Freiheit hatten, mithin auch alle heutigen constitutionellen Länder, vor allen Großbritannien, huldigten und noch huldigen. Beide Schriftsteller und auch Thomasius, welcher in seinen Noten zu Monzambano ihre Ansicht gegen die freilich seichten damaligen Vertheidiger der richtigen Theorie zu rechtfertigen sucht, lassen sich nur durch die verkehrte mechanische Ansicht von dem lebendigen Staat und durch die Vermischung der Regierungsform mit der Verfassung verleiten. Sie erkannten mit Recht, daß zum Wesen eines vernünftigen Staats und Staatslebens eine höchste, harmonisch handelnde Regierung nöthig ist. Aber sie waren darin sehr einseitig, daß sie es übersahen, daß alle Regierung nur des Volks und der Verfassung wegen da ist, und daß es vor Allem auch nöthig ist, daß die Regierung verfassungsmäßig, vernünftig und rechtlich regiere; und sie irrten darin, daß sie für diese Harmonie und Vernünftigkeit und

Rechtlichkeit und für die stete Durchführung dieses vernünftigen Staatswillens in einer mechanischen absoluten Zwangsgewalt einer einfachen monarchischen oder aristokratischen oder demokratischen Regierung oder höchsten Gewalt und nur in ihr eine vollständige und genügende Bürgschaft zu erhalten glaubten. Nun lehrt aber die ganze Geschichte, wie die Natur der Sache, daß dieses ein Grundirrthum ist. Diese einfachen absoluten Regierungsgewalten haben tausendmal das Unvernünftige, sie haben das für Recht und Freiheit und Staat Zerstörende beschlossen. Die Absolutheit der Gewalt selbst verführt sie gerade dazu. Die von der Regierung verschiedene Verfassung oder die Rechtlichkeit und Vernünftigkeit des Staatszustandes, um deretwillen allein die Regierung, als das Mittel ihrer Erhaltung, da ist, hat gegen ihre rechtlose unvernünftige Willkür keine kräftige Vertretung und Schutzwehr. Auch haben sie endlich theils in ihrem eigenen Schooße, in den Regierungsbeamten, in den aristokratischen oder demokratischen Mitregenten, theils in dem Widerstande der Soldaten und Bürger sehr häufig unüberwindliche Hindernisse der Durchführung eines harmonischen freien Regierungswillens gefunden. Eine ungleich bessere Bürgschaft wenigstens für die Vernünftigkeit und Rechtlichkeit des Staatswillens und seine Durchführung gibt eine tüchtige britische gemischte Verfassung, mit angemessenem Zusammenwirken verschiedener, möglichst allen vernünftigen und rechtlichen Hauptinteressen und Hauptgrundsätzen des Staats angemessener Organe. Sie wirken zusammen in einem idealen höchsten Gesammtwillen, welcher durch die gemeinschaftlich beschworene Verfassung und durch die lebendige allgemeine vaterland- und freiheitliebende Nationalgesinnung und öffentliche Meinung kräftig ausgesprochen und verbürgt wird. Für diesen höchsten, durch die Verfassung und jene öffentliche patriotische Gesinnung und Meinung bestimmten Gesammtwillen wirken dann, so lange Lebenskraft des Staates da ist, die einzelnen selbstständigen Organe jedes in seiner verfassungsmäßigen Weise zusammen, wie ja auch die ebenfalls nothwendig-harmonische Lebensthätigkeit des einzelnen Menschen von verschiedenen selbstständigen Organen ausgeht, so lange seine Lebenskraft dauert.

Von der Verkennung nun dieser lebendigen organischen Natur des Staats, als einer Organisation des Volks oder des vernünftigen freien Nationallebens, seines Grundgesetzes und Endzwecks, von welchem die Zersplitterung und das Absterben des deutschen Reichsstaats und all' unser Unglück, von welchem auch unsere eben kaum abgewendete furchtbare fremde Unterjochung und Zerstückelung, und unsere erschreckende Unsicherheit bis auf den heutigen Tag ausgingen, gehen auch die genannten beiden geistreichen Reformatoren aus. Deshalb mußten ihre Beurtheilungen des Bestehenden wie ihre Mittel der Abhelfung verkehrt werden. Den wahren Hauptschaden der deutschen Reichsverfassung und das Hauptmittel der Abhülfe, woran doch früher und noch zur Zeit des Kaisers Wenzel und zur Zeit Friederich's des Dritten die besten Patrio-

ten dachten, dieſe fielen ihnen nicht ein. Dieſer Hauptſchaden aber beſtand darin, daß man dem Reiche jene höhere Lebenskraft einer freiheit- und vaterlandliebenden kräftigen Nationalgeſinnung und öffentlichen Meinung entzogen hatte. Sie und die wahre deutſche Freiheit gingen zu Grunde durch den Mangel der öffentlichen Theilnahme und Mitwirkung der Nation an dem Reiche. So wurde die Nation, der Adel, die Bauern, die Bürger ſelbſtſüchtig, ſpießbürgerlich und unpatriotiſch, und die Reichs- und Landesregierungen wurden es noch mehr und vergaßen über ihren Privatintereſſen des Vaterlandes Wohl und Ehre, haderten gegen einander, die Kaiſer gegen die Reichsſtände, dieſe gegen den Kaiſer. Sie verbanden ſich mit den Fremden und gaben ihnen das Vaterland Preis. Wer keine Mittel weiß und will, welche hier abhelfen, der möchte und mag nur ſchweigen! Alles Andere war und iſt Plunder. Das deutſche Reich ging trotz unſerer Reformatoren ſchmachvoll zu Grunde, riß in ſeinen Untergang die Mehrzahl deutſcher Regierungen und viele Hunderttauſende von Bürgern mit ſich in's Verderben. Wir wurden der Spott und der Spielball der Fremden; wir wurden in freiheit- und brudermörderiſche Kriege geſchleppt und bereits ſchon der polniſchen Theilung nahe gebracht. Und in der erſten großen Kriſe wird ſich unfehlbar ähnliches Schickſal erneuern, wenn uns eben ſo wenig der franzöſiſche Revolutions-, wie der dreißigjährige Krieg belehrte und zu wahrer dauernderer Beſſerung in dem Hauptpuncte führte. So lange würden alsdann, gerade ſo wie früher, ſelbſt die Berufungen auf die edelſten Gefühle der Bürger, um ſie zum Kriege, hier der Religion, dort der Ehre und der Reichsgrenze wegen, zu begeiſtern, nur die Köder werden, um das dumme gutmüthige Volk zu Werkzeugen und zu Opfern für die verſchiedenſten, oft dem Vaterlande verderblichſten Intereſſen der Cabinetspolitik zu machen. Und man muß alsdann, nicht wie unſer Hippolithus und unſer Monzambano, erbittert über die Maßregeln der Fürſten innerhalb der verkehrten Verhältniſſe ſchelten, nicht ihre Ausrottung fordern, wie Hippolithus ſie vom ganzen Hauſe Oeſterreich fordert. Wo die Verhältniſſe im Grunde verkehrt und mangelhaft ſind, da muß man, ſo fern ſie nicht vor Allem verbeſſert werden, von den Menſchen keine Hülfe erwarten. Sie ſind keine Götter. Hat noch Jemand patriotiſche Einſicht und Geſinnung und Muth und Kraft, ſo muß er die Verbeſſerung des Hauptübels fordern, die Verblendung der Mächtigen darüber zerſtreuen. Schon der Gedanke daran, die Hoffnung darauf, gibt der Nation die rechte Kraft und Richtung, ſo wie in den großen Freiheitskriegen.

Das gänzliche Verſinken in jenen einſeitigen Reichsliberalismus, der nur Oppoſition gegen die kaiſerliche Gewalt war, und der die deutſche Freiheit nur in der Freiheit oder Unbeſchränktheit der Reichsſtände, oder der Landesregierungen ſah, läßt ſich zum Theil erklären. Noch zu Karl's des Großen Zeit und den Rechtsgrundſätzen und einer halben Ausübung nach noch viel ſpäter bildete die Geſammtheit der freien

Gutsbesitzer die Reichsstände. So fielen also Freiheit der Reichsstände und der Nation zusammen. Deshalb geht auch der Sprachgebrauch noch in den späteren Reichsgesetzen und selbst auch bei unseren Schriftstellern stets noch auf die ganze Nation, als deren Repräsentation der Reichstag bezeichnet wird. Die unermeßliche Mehrheit der Nation aber, das ganze regierte deutsche Volk wurde allmählig immer mehr von der Ausübung freien öffentlichen Nationalrechts und aus dem Gesichtspunct der Publicisten entfernt, vollends seit ihm die Romanisten auch noch seine öffentlichen Volksgerichte und großentheils seine öffentlichen Volksversammlungen nahmen. Die vornehmen Reichsstände, die sie erblich repräsentirten, dachten eigensüchtig mehr nur an sich, und die Schriftsteller, die ihre Diener waren, sahen nur auf ihre Herren, während man bei dem Allen durch einen täuschenden Sprachgebrauch noch in seinem Namen und noch von der deutschen Freiheit sprach.

Hippolithus behauptete dabei, ganz seinem falschen Standpuncte gemäß, das deutsche Reich sei grundgesetzlich eine reine Aristokratie der drei Reichsstände, der Kaiser nur der Erste unter Gleichen, und ohne wahre monarchische Rechte. Die vielen scharfsinnigen und gelehrten Scheingründe für diese Theorie haben meist heute weniger Interesse. Ein Hauptgrund besteht in der Ausführung, wie, mit Ausnahme weniger kaiserlicher Reservatrechte, die Ausübung der Reichsregierungsrechte von den Beschlüssen der Reichsstände abhängig sei. Allein abgesehen von allen wichtigen persönlichen Majestätsehrenrechten, von allen wichtigen kaiserlichen Directorial- und Sanctions- und Vollziehungsrechten in Beziehung auf die Reichsregierung, so wie von allen, ihm vorbehaltenen und von ihm allein abhängigen Regierungsrechten, so gab schon das allein dem Kaiser wahres monarchisches Recht, daß er von den Reichsständen nie überstimmt, nie durch eine höhere Auctorität zur Genehmigung irgend eines Reichsregierungsacts genöthigt werden konnte, daß vielmehr alle Beschlüsse aller drei Reichscollegien rechtsungültige Gutachten blieben, ohne seine freie Zustimmung und Sanction. Hier erscheint er so gut, wie der König von England, als wahre selbstständige souveräne monarchische Gewalt, obgleich allerdings auch im deutschen Reiche, wie in der ebenfalls gemischten englischen Verfassung, außer den bestimmten besonderen Reservatrechten und Prärogativen der Krone, also regelmäßig, die Regierungsgewalt dem Reiche oder dem Parlament zustand. Das heißt: sie stand und steht zu den verschiedenen selbstständigen politischen Persönlichkeiten, sowohl der Reichsstände als des Oberhaupts. Sie stand und steht ihnen zu, als einer höheren moralisch verbundenen Gesammtpersönlichkeit, Reich oder Parlament genannt, jedoch mit verschiedenen Befugnissen. Allerdings näherte sich dabei das Reich bei seiner Zusammensetzung aus halb selbstständigen Unterstaaten einer Bundesverfassung; allein es blieb der Reichsregierung ein wahrer Inbegriff wahrer Regierungsrechte. Es war also ein wirklicher Staat, eben so, wie der Kaiser ein Monarch war, wie dieses auch alle Reichsgesetze, die deutsche Nation und Europa

es stets ansahen, wenn gleich auch beide sehr beschränkt waren und der Reichsobersenat oder sogenannte Staatensenat einem Bundesstaate sich näherte.

Einen zweiten Hauptgrund, dem Kaiser alles wahre Monarchenrecht abzusprechen, fand Chemnitz darin, daß der Kaiser nach unbestreitbaren Rechtsbestimmungen der Reichsgesetze, und zwar eben sowohl noch der goldenen Bulle wie des Sachsen- und Schwabenspiegels und des Reichsschlusses von Worms wegen Verfassungsbruchs gerichtet, ja abgesetzt werden konnte. Allein obwohl die in den neueren Repräsentativverfassungen an die Stelle dieser persönlichen Verantwortlichkeit gesetzte Verantwortlichkeit der Minister weit vorzuziehen ist, so liegt doch an sich darin, daß ein selbstständiges unabhängiges Gericht über den Bruch des Grundvertrags richtet, oder darin, daß nach dem Grundvertrage, so wie in England schon nach der Magna Charta, und nach dem französischen Staatsrechte allgemeine Widerstandsrechte wegen Verfassungsbruchs förmlich anerkannt werden, noch keine Aufhebung des Rechts, innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen souverän Regierungsrechte auszuüben. Etwas Anderes wäre es gewesen, wenn nicht ein unabhängiges Gericht nach der Gerechtigkeit, sondern wenn die Reichsstände nach politischem Ermessen hätten entscheiden müssen, oder wenn gar, wie Chemnitz an sich schon fehlerhaft aus einigen zum Theil wohl mehr factischen als streng verfassungsmäßigen Hergängen, z. B. der Absetzung Karl's des Dicken, Heinrich's IV. Adolph's von Nassau und später Wenzel's schließt, die Reichsstände „nach Belieben" (pro lubitu) den Kaiser hätten zur Rechenschaft ziehen und absetzen können. — Dieses lautet ja fast gerade so, als wie zur Bezeichnung des Princips der reinen Volkssouveränetät ein späterer humoristisch-barokker Ausdruck eines berühmten Schriftstellers von einem Absetzungsrechte schon wegen Mißfallens der Nase sprach. Allein so etwas kam doch gewiß unseren ernsthaften deutschen Reichsgesetzen nie in den Sinn. Nur blieb der gefährliche Punct ohne nähere rechtliche Bestimmung. Es läßt sich also aus dem Ganzen weiter nichts ableiten, als die Achtung unserer Vorfahren für die Heiligkeit des Rechts, so wie auch des gesunden Menschenverstandes, nach welchem durchaus jedes Recht eines rechtlichen Schutzes bedarf, für welchen man aber damals das bessere, der Majestät ungefährliche Mittel der britischen Ministerverantwortlichkeit noch nicht kannte.

Die Mittel, mit welchen Chemnitz dem freilich heillos traurigen Zustande des Reichs aufzuhelfen vorschlägt, und von welchen einige an sich gut sind, treffen ebenfalls nicht den berührten Hauptfehler des Zustandes. Vielmehr sieht er, weil er die ganze deutsche Freiheit in der Ungebundenheit der Fürsten und sonstigen Reichsstände sucht, das Haupthilfsmittel in der Beschränkung der kaiserlichen Rechte und der Herstellung jener angeblichen reinen Aristokratie; endlich in der Ausrottung Oesterreichs.

Pufendorf kam von jenem oben bezeichneten falschen Stand-

puncte aus zwar nicht zur Ansicht, daß das deutsche Reich eine reine Aristokratie sei, indem er die monarchische Würde des Kaisers nicht verkennen konnte. Aber vorzüglich sein Glaube an die Unmöglichkeit gemischter Verfassungen brachte ihn zu dem Ausspruche, die Reichsverfassung sei eigentlich gar keine ordentliche Verfassung, sondern „ein wahres Monstrum." Dabei übersah aber auch er nach dem Obigen den Hauptgrund dieser Monstrosität, nämlich daß ein wahrer deutscher Nationalverein ohne genügende Theilnahme der Nation Statt finden sollte, welche Theilnahme bei einem künstlich zusammengesetzten Staatskörper oder Bundesstaate doch noch ungleich unentbehrlicher war, als bei einem einfachen Staate. Er ist es hier sowohl für die Entwickelung und Erhaltung einer wahren Lebenskraft desselben, wie zur Verhinderung einseitiger selbstsüchtiger Richtungen der Regierungen und der Bürger und zur Abwehr gefährlicher Spaltungen und Gegensätze und Einmischungen fremder Mächte und ihrer Interessen. Im einfachen Staate sind die Bande zwischen Regent und Unterthan und die patriotischen Gesinnungen viel stärker, die Gefahren viel geringer. Der Bürger kann viel leichter Vertrauen fassen zu seiner Landesregierung, als zu vielen ihm fremden Regenten. Diese haben gegen einander und gegen die Unterthanen anderer Bundesstaaten viel mehr Eifersucht und dem Gemeinwesen fremde Interessen und Gesichtspuncte. Uebrigens weiß auch Pufendorf andere wahre Gebrechen des Reichs genug zu enthüllen und auch manche zeitgemäße Rathschläge zu ertheilen.

Noch eine Betrachtung drängt sich gleichmäßig bei beiden bisher besprochenen Schriften auf. Dieses ist die ganz ungemeine Freimüthigkeit, mit welcher beide Schriften alle Gebrechen des vaterländischen Zustandes, mit Spott und Ernst, selbst ohne Schonung der Personen, enthüllen, und womit sie ihre Reformvorschläge machen, ohne daß dieses ein Hinderniß war, daß beide bald in einer Reihe verschiedener Auflagen in der Nation verbreitet, commentirt und geprüft wurden, so daß in heutiger Zeit einer rings um uns her verbreiteten Preßfreiheit und bei der Anerkennung ihrer Nothwendigkeit nicht einmal eine gleiche Publicität Statt finden würde.

Der Hippolithus a-Lapide bespricht nicht blos überhaupt alle Gebrechen der deutschen Verfassung, die Fehler und den unpatriotischen Sinn, die selbstsüchtige, vaterlandsverderbliche Handlungsweise der Reichsstände und die ihm nothwendig scheinenden Reformen. Er sucht die monarchischen Rechte des Kaisers zu zerstören, und deckt mit besonderer Bitterkeit und wirklicher Leidenschaftlichkeit und Uebertreibung alle verkehrten und dem deutschen Vaterlande verderblichen Maßregeln Oesterreichs zu Gunsten seiner besonderen Haus-, und Hofinteressen und vorzüglich die des Kaisers Ferdinand's II. auf. Dieser Kaiser und die Jesuiten und ihre Maßregeln hatten vorzüglich viele Abneigung erregt. Hippolithus geht so weit, geradezu den revolutionären Vorschlag der Ausrottung des ganzen Hauses und der Confiscation seiner Besitzungen zu machen. Als eine Hauptbedingung eines verbesser-

ten Zustandes fordert er hierzu auf (III, 2): „Omnium arma in defuncti tyranni (Ferdinandi II.) liberos ac totam istam familiam imperio nostro avitaeque libertati exitiosam, nullique quam sibi fidam, domum, inquam, Austriacam convertuntor: illa prout de republica nostra merita est Germania in totum pellitor: ditiones ejus, quas amplissimas imperii beneficio consecuta est, et sub imperio possidet, in fiscum rediguntor. Si enim verum est, quod Machiavellus scripsit: esse in singulis rebus publicis familias fatales, quae earum exitio nascuntur: haec certe familia Germaniae nostrae fatalis est, quae ab exiguis orta initiis eo progressa est potentiae, ut toti imperio formidulosa, immo exitiosa exsistat.“ Dabei tritt er den unmittelbaren Planen des kaiserlichen Hofes, insbesondere der Annahme des Prager Friedens und seiner Vorschläge, entgegen, und er vereitelte sie wirklich.

Pufendorf in seinem Werk, das er als Professor in Heidelberg schrieb, ist nicht so ungemessen und leidenschaftlich, sonst aber in Enthüllung der wahren Gebrechen der vaterländischen Verfassung, die er geradezu als ein Monstrum bezeichnet, der großen Fehler und der selbstsüchtigen unpatriotischen Gesinnungen des Kaiserhauses und der Reichsstände, wie in den Vorschlägen von Heilmitteln und Verfassungsveränderungen, völlig unumwunden. „Zugleich streuete er“ — nach Pütter's Worten — „überall satyrische Züge ein, die zum Theil selbst für den kaiserlichen Hof und das Haus Oesterreich, zum Theil auch für Kurmainz und alle geistlichen Reichsstände, wie auch für die Reichsritterschaft beleidigend gefunden wurden.“

Bei dem Allen verhinderte keine Reichscensur oder Reichspolizei die allgemeine Verbreitung und Beachtung solcher Werke. Freilich der Hippolithus a Lapide erschien zuerst ohne Angabe eines Druckorts, später mit dem falschen Druckort Freistadt, und wurde in Oesterreich bei seiner Erscheinung verboten und verbrannt, aber, wie Pütter bemerkt, dadurch nur die Ausbreitung noch mehr befördert. Er erschien auch bald in neuer Auflage. Ja im J. 1761, ob gleich selbst noch damals die lateinische Sprache wenig Hinderniß für eine allgemeine Verbreitung begründete, so erschien doch der Hippolithus zu Mainz und Coblenz in einer deutschen Uebersetzung von J. H. v. Juste, und zwar unter dem Titel Hippolithi a Lapide Abriß der Staatsverfassung, Staatsverhältniß und Bedürfniß des römischen Reichs teutscher Nation; nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grundeinrichtung und alten Freiheit nach dem bisherigen Verfall, aus Bogislaus Philipp von Chemnitz vollständiger lateinischer Urschrift mit Anmerkungen, welche die gegenwärtigen Umstände im Reich betreffen.

Pufendorf wollte Anfangs sein Werk in Paris drucken lassen. Aber Mezeray, der es zur Censur erhielt, schrieb zurück: J'ai lu le

manuscrit latin, que vous m'avez envoyé de l'état présent de l'Empire d'Allemagne. — — Comme je le pensois, l'Auteur est un homme de grande réflexion, qui possède bien son sujet et qui va fort avant. Le livre mérite bien d'être imprimé, mais pour moi, je n'oserois en donner le billet; premièrement parce qu'il y a quelque petit endroit qui choque la France, et Vous savez que le temps est fort delicat; secondement parceque les prêtres et moines y sont maltraités. Et c'est fort bien fait, mais ils s'en prendroient à moi. — — Deſto ungehinderter wurde das Werk, eben ſo wie überhaupt jede ſonſt unzuläſſige Schrift, im Haag gedruckt und alsbald in viel tauſend Abdrücken und baldigen häufigen Nachdrücken verbreitet. Schon 1669 erſchien es unter dem Titel „Severin Monzambano, eines Veroneſers, gründlicher Bericht von der wahren Beſchaffenheit und Zuſtand des deutſchen Reiches," ebenfalls in deutſcher Ueberſetzung, und 1709 und 1715 zu Leipzig in einer neuen Ueberſetzung von Peter Dahlmann, jetzt auch mit Angabe des wahren Verfaſſers, Samuel's Freiherrn v. Pufendorf. Ja, Thomaſius beſorgte 1714 zu Halle eine neue Herausgabe des lateiniſchen Textes „zum Gebrauche ſeiner Vorleſungen (in usum Auditorii Thomasiani), und ließ in den Noten ſogar die anſtößigſten Stellen, welche Pufendorf in einer eigenen unter ſeinem Namen erſchienenen Auflage gemildert oder weggelaſſen hatte, wiederherſtellen.

Wäre nicht aus den oben angedeuteten Gründen und bei dem immer größeren Mangel öffentlicher ſtändiſcher und Gerichts- und Volksverſammlungen, zumal da auch damals freie Zeitungen und Zeitſchriften nicht beſtanden, das wahre Nationalleben ſo ſehr erſtorben geweſen, daß ſelbſt die Schriftſteller blind für die Hauptgebrechen und die Hauptbedürfniſſe geworden waren — alsdann freilich hätten ſolche freimüthige Werke und ihre ungehinderte Verbreitung wohlthätig wirken können. So aber halfen ſie wenig. Jetzt, wo der Liberalismus durch unſer Nationalunglück endlich geſundere Blicke und Richtungen hat, auch die Nation empfänglicher, und die Mittel zur Erweckung des Nationallebens beſſer ſind — jetzt ſucht man nur allzu ängſtlich die Entdeckung der Krankheiten und der Heilmittel zu verhindern. Man vergißt, was wir erlebten; man vergißt Machiavelli's Warnung: daß es mit den Staatsgebrechen iſt, wie mit der Auszehrung. Anfangs erkennt man ſie ſchwer, und heilt ſie leicht; ſpäter erkennt man ſie nur allzu leicht, aber heilt ſie ſchwer.

C. Th. Welcker.

Moral im Verhältniſſe zum Recht und zur Politik; Machiavelli, Machiavelliſtiſche Politik und Antimachiavelli. — I. Schon in früheren Artikeln des Staaslexikons mußten gelegentlich das wichtige Verhältniß der Moral zum Recht und zur Politik und die Nothwendigkeit ſittlicher Grundlagen für beide

beſprochen werden*). Nur eine Ergänzung und die Befeſtigung unſerer Grundanſichten durch eine Prüfung der entgegenſtehenden Theorie bleibt noch übrig. Nun iſt aber unter den Gegnern unſerer Anſichten Machiavelli offenbar der Hauptſchriftſteller. Der Begriff Machiavellismus bezeichnet gerade den Gegenſatz aller moraliſchen und rechtlichen Grundlagen der Staatslehre. Machiavelli iſt der Meiſter und Repräſentant der traurigen Staatslehre, welche von Religion, Moral und Gerechtigkeit ſich losſagt, welche, wie Achilles, jura negat sibi nata, welche zu rechtfertigen unternimmt, was Seneca klagend ausruft: Sanctitas, pietas, fides privata bona sunt, regnum docet fraudem et scelerum vias. Das alſo, was noch abzuhandeln iſt über Moral in politiſcher Hinſicht, ließ ſich zur beſſeren Veranſchaulichung und zur Vermeidung von Wiederholungen mit der Darſtellung und Würdigung des Lebens und der Theorie von Machiavelli verbinden. Dieſe letzteren aber ſind bei der allgemeineren Wichtigkeit Machiavelli's für die Politik des neueren Europa um ſo unentbehrlicher, da der endloſe Streit über Machiavelli noch immer einer glücklichen Löſung entgegenſieht.

II. Nicolo Machiavelli wurde 1469 zu Florenz geboren. Er ſtammte aus einem adelichen Geſchlechte, welches in früheren Zeiten die höchſten Würden in ſeinem vaterländiſchen Freiſtaate bekleidet hatte. Von ſeiner Jugend iſt wenig bekannt. Seine Mutter war eine geiſtreiche Frau, Freundin der Wiſſenſchaften und Dichterin. Wie ſo oft ausgezeichnete Männer vorzüglich durch ihre Mütter in ihren Eigenthümlichkeiten beſtimmt werden, ſo mochte auch für Machiavelli's frühzeitige und ſo ausgezeichnete geiſtige Entwickelung der Einfluß der Mutter wirkſam geweſen ſein. Die Hauptnahrung ſeines Geiſtes aber ſchöpfte auch dieſer berühmte Staatsmann aus den Alten. In ihrem Studium, überhaupt in ſeiner Ausbildung, förderte ihn der gelehrte Staatsmann Marcellus Virgilius. Unter ihm, dem höheren Beamten der Staatscanzelei, trat Machiavelli noch im Jünglingsalter (1494) als Cancelliere in den Staatsdienſt der Republik und gelangte in wenigen Jahren (1499), nach Verwaltung anderer Aemter, zu dem wichtigen Poſten des florentiniſchen Staatsſecretärs. Noch mehr bewies ihm die Regierung ſeines Vaterlandes dadurch ihr Vertrauen in ſeine Dienſttreue und ausgezeichnete politiſche und patriotiſche Tüchtigkeit, daß ſie ihn in den ſchwierigſten politiſchen Verhältniſſen und in zwanzig verſchiedenen Sendungen die wichtigſten Geſandtſchaften anvertraute; ſo namentlich vier verſchiedene an den franzöſiſchen Hof, zwei an den Papſt, ferner die an den Kaiſer Maximilian und die an den mächtigen Herzog Cäſar Borgia. Auch bei bedeutenden militäriſchen Einrichtungen und Operationen, bei Einführung der von

*) Siehe die „Allgemeine encyklopädiſche Ueberſicht der Staatswiſſenſchaften" in Bd. I. u. die Artikel: „Beſchlagnahme," „Chriſtenthum," „Fälſchung," „Juſtemilieu."

ihm ſtatt der Söldlinge dringend vorgeſchlagenen Nationalmiliz, bei Belagerungen und Befeſtigungen wurde ſeine unmittelbare Mitwirkung, wegen ſeiner großen Einſichten auch in dieſem techniſchen Zweige des praktiſchen Staatswiſſens, wiederholt in Anſpruch genommen.

Dieſe öffentliche Thätigkeit Machiavelli's fiel in die Zeit, in welcher die Florentiner nach der Verbannung der Mediceer (im Jahre 1492) zwanzig Jahre lang (bis zu ihrer Rückkehr im Jahre 1513) ihre republicaniſche Freiheit wieder beſaßen. Sie hatten dieſelbe früher unter dem Einfluſſe dieſer überreichen, mächtigen Familie, zwar nicht dem Namen, aber doch großentheils der That nach verloren, ſtrebten ſie aber jetzt wiederum kräftigſt zu behaupten und unter den italieniſchen Staaten eine bedeutende Stellung einzunehmen. Nach der Rückkehr der Dictatur der Mediceer wurde der eifrige Republicaner Machiavelli gehäſſig verfolgt, ſeiner Aemter beraubt, bald auch unter dem Vorwande der Theilnahme an einer Verſchwörung eingekerkert und der Tortur unterworfen. Da jedoch eben ſo wenig ein Bekenntniß als ein Beweis einer Mitſchuld ſich ergeben wollte, ſo wurde er freigelaſſen. Er lebte hierauf in ziemlich beſchränkter Lage mit ſeiner Frau und ſeinen Kindern auf einem väterlichen Landgütchen, beſchäftigt mit ökonomiſchen, vorzüglich aber mit ſeinen jetzt unternommenen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten. In dieſen entfalteten ſich ſein reicher kräftiger Geiſt, ſeine claſſiſche Bildung, ſeine große Welterfahrung und zugleich ſeine patriotiſchen Ideen für Herſtellung der Freiheit ſeines Vaterlandes noch ungleich glänzender als in ſeiner praktiſchen Wirkſamkeit. Zugleich aber bemühte er ſich auf alle Weiſe, durch die Verſöhnung und die Gunſt der jetzigen Beherrſcher ſeines Vaterlandes zur politiſchen Wirkſamkeit und zu glänzenderer Lage zurückzukehren. Mit zu dieſem Zwecke ſchrieb er namentlich auch ſein Buch vom Fürſten. Er dedicirte es dem damaligen unwürdigen Beherrſcher von Florenz, dem Herzoge Lorenzo von Medicis, der ihn jedoch in ſeiner Vergeſſenheit ließ. Erſt nach deſſen Tode, ſechs Jahre ſpäter, erlangte er endlich durch zwei andere Mediceer, die Päpſte Leo X. und Clemens VII., allmälig wieder öffentliche Wirkſamkeit und die Rückkehr nach Florenz. Seinen Mitbürgern aber mißfiel ſehr jenes Suchen der Gunſt bei den Unterdrückern des Vaterlandes und das ihm von dieſen bewieſene Zutrauen. Dieſes äußerte ſich vorzüglich, als Florenz zu Anfang des Jahres 1527 durch neue Verjagung der Mediceer abermals auf kurze Zeit ſeine Freiheit wieder errungen hatte. Manche ſchreiben ſowohl dem Verdruß über die auf dieſe Weiſe für Machiavelli entſtandenen Kränkungen und neuen Zurückſetzungen ſeinen Tod zu. Dieſer erfolgte, nachdem er durch frühere wiederholte Teſtamente ſein kleines Vermögen unter ſeine Frau und ſeine fünf Kinder vertheilt hatte. Er ſtarb in ſolcher nicht beneidenswerthen Lage, nach der Vereitelung der Hauptwünſche ſeines Lebens, noch vor Ende deſſelben Jahres 1527. Und nicht ohne Grund führte ihn ein älterer Schriftſteller (in ſeinem Tractatus de autorum infelicitate) unter den unglücklichen Schriftſtellern auf.

So wie bei seinem älteren großen Landsmanne, bei Dante, und bei anderen berühmten Männern, so war auch bei Machiavelli die schmerzliche Verstoßung aus dem praktischen Wirken die Veranlassung der schriftstellerischen Thätigkeit. So erhielten sie durch Unglück und Verbannung eine viel ausgebreitetere und dauerndere Wirksamkeit und Berühmtheit, als ihnen jemals ihr praktisches Leben gebracht haben würde.

Noch aus dem praktischen Leben Machiavelli's stammen unter seinen Schriften seine Gesandtschaftsberichte, voll feiner und reicher Kenntniß und Beobachtung der politischen Verhältnisse und Charaktere, und vorzüglich in einzelnen Schilderungen, wie in denen des französischen und des deutschen Volkes, so wie des Kaisers Maximilian von eben so überraschender Wahrheit als von meisterhafter Darstellung. In seiner Verbannung schrieb Machiavelli zuerst sein Buch vom Fürsten, dann und zum Theil noch gleichzeitig seine Erörterungen (Discorsi) über die zehen ersten Bücher des Livius, ferner seine sieben Bücher über die Kriegskunst, dann, auf Antrag Clemens' VII., die Krone seiner Werke: die neun Bücher florentinischer Geschichte. Außerdem besitzen wir von Machiavelli eine Reihe kleinerer historischer und politischer Schriften, wie das Leben des Castruccio Castracani u. s. w., ferner Lustspiele, Satyren und andere Poesieen, endlich viele, zum Theil erst in neuester Zeit herausgegebene Briefe.

III. Werth und Verdienst eines Menschen, zumal die eines politischen Schriftstellers und praktischen Staatsmannes, lassen sich nur richtig würdigen, wenn man sein Leben und seine Werke zwar stets im Verhältnisse zu den ewigen Ideen der Menschheit, zugleich aber auch im Verhältnisse zu seiner Zeit und zu den Zuständen seines Vaterlandes und zu seiner besonderen Lage auffaßt. Die großen und verschiedenartigen Widersprüche in den zahllosen gelegentlichen und besonderen Beurtheilungen Machiavelli's, von welchen die Einen ihn als den ruchlosesten Bösewicht verdammen, während ihn Andere ganz unschuldig machen, und noch Andere ihn mit Begeisterung preisen, rühren vorzüglich daher, daß die Einen diese besonderen Verhältnisse, die Anderen jene ewigen Gesetze allzu unberücksichtigt lassen.

Das Zeitalter Machiavelli's — der Beginn des sechszehnten Jahrhunderts — die vaterländischen, die italienischen und die florentinischen Zustände und die besonderen Lebensverhältnisse Machiavelli's boten ihm eigenthümliche große Vorzüge und eigenthümliche große Nachtheile für die Entwickelung seiner herrlichen Kräfte dar.

Der Beginn des sechszehnten Jahrhunderts war der Uebergang des Mittelalters in die neuere Zeit. Es war die reichbewegte Vorzeit für die großen Entwickelungen der europäischen Cultur, für die religiösen und politischen Reformationen und Veränderungen. Aehnlich aber wie bisher meist die einzelnen Volksstämme, Städte und Stände der europäischen Nationen, nicht achtend ihrer dürftigen äußerlichen Bande, getrennt oder gar im faustrechtlichen Kampfe neben

einander gestanden hatten, eben so standen auch die Grundelemente der ganzen neueuropäischen Cultur, das alterthümliche, das germanische und das christliche, nur noch unvollkommen und äußerlich verbunden, ja oft feindlich neben einander. Feudalismus und Hierarchie und ihr Faustrecht bewirkten weder für die einzelnen Nationen noch für die ganze Cultur die feste innere Verbindung aller ihrer Elemente und die selbstständige freie Gestaltung, welche nun die großen Aufgaben der neueren Zeit wurden.

Die alte Literatur, die griechische, jedoch vorzüglich erst seit der Eroberung von Constantinopel, war zwar verbreitet; aber der wahre Geist des classischen Alterthums und seiner Schriftsteller war bisher meist verschlossen gewesen. Jetzt erwachte immer mehr der Sinn für ihr inneres Wesen und Leben und für ein lebendig gestaltendes Eingreifen ihrer Ideen und bildenden Formen in das neue Leben der Völker.

Das Christenthum war über Europa ausgebreitet, aber in den immer mehr unterdrückenden Formen der päpstlichen Hierarchie und ihrer weltlich gesinnten Geistlichkeit. Schon lange vor Luther und seiner Reformation hatte sich das Gefühl der Weltlichkeit, Immoralität und Verderblichkeit dieser kirchlichen Einrichtungen ausgesprochen und selbst allgemeine Concilien „zur Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern" bewirkt, in welchen jedoch die Hierarchie noch die Oberhand behielt. In einzelnen tieferen Gemüthern hatte sich auch Gefühl und Bedürfniß der positiven Verbesserung, der reineren christlichen Grundideen und ihrer Herstellung entwickelt.

Gleichzeitig aber erwachte, bewußter oder unbewußter, immer mehr das Streben nach Harmonie des nationalen Lebens und nach Einheit und Selbstständigkeit der germanischen europäischen Nationen, nach einer selbstständigen Nationalsprache, nach nationalen staatsbürgerlichen Verfassungen.

Diese neuen Lebenskeime traten mehr und mehr in den Kampf mit den ersterbenden Kräften der Hierarchie und des Feudalismus und mit ihrem Faustrecht.

Die Keime aber für das Große und Herrliche der neueren Zeit entwickelten sich natürlich zuerst in einzelnen bevorzugten Naturen. Zu diesen gehörte Machiavelli. Und seine höchsten Vorzüge und Verdienste in seinem Streben als Staatsmann und besonders als Schriftsteller erscheinen großentheils als glückliche Auffassungen oder kräftige Vorbereitungen der Vorzüge des neuen Zeitalters.

Machiavelli leuchtet voran in richtiger Auffassung und Durchdringung des Geistes und Lebens des classischen Alterthums und vorzüglich der vollendeten classischen Formen der Behandlung und Darstellung. Er gibt in seiner florentinischen Geschichte das Vorbild einer durch Geist und Form der classischen historischen Meisterwerke gebildeten Geschichtschreibung. Er zuerst erhebt sich in den Einleitungen des ganzen Werkes und der einzelnen Bücher weit über die

mittelalterlichen kirchlichen Fabeln von Ursprung und Gang des Völkerlebens und zu einer geistesfreien Betrachtung des Zusammenhanges und der Gesetze der Entwickelung der Völker. Auch in der politischen und patriotischen Auffassung des geschichtlichen Staatslebens wie rücksichtlich des Sinnes für die Wahrheit steht seine Geschichte weit über den unpolitischen wie unkünstlerischen Darstellungen der meisten Chronisten. Als Vorgänger in der neueren Staatswissenschaft aber kann Machiavelli, abgesehen natürlich von der materialen Wahrheit und Vollständigkeit seiner Grundansichten, in dreifacher Hinsicht bezeichnet werden. Einmal in so fern er zuerst unter den Neueren, ähnlich wie, freilich tiefer und vielseitiger, unter den Alten Aristoteles und später Montesquieu, in der Betrachtung und Vergleichung der historischen Erscheinungen allgemeine politische Wahrheiten aufsuchte. Sodann weil er Staat und Staatswissenschaft von der Kirche und Theologie, wie von den gerade bestehenden positiven Gesetzen emancipirte. Endlich weil er die aus der Natur und der Erfahrung der Staaten abgeleiteten Grundsätze zu systematischer Einheit zu erheben suchte.

Rücksichtlich der christlichen Kirche war freilich Machiavelli leider weit entfernt, selbst positiv mit frommer Gesinnung und Liebe die reinen, hohen Grundideen des Christenthums zu ergreifen und solchergestalt etwa positiv die kirchliche Reform zu fördern. Aber er hätte wenigstens gern negativ reformirt. Er äußert sich überall als auf's Tiefste durchdrungen von der Immoralität und Verwerflichkeit der Hierarchie und der weltlichen Herrschaft der Päpste und vorzüglich von der unheilvollen Einwirkung des verdorbenen päpstlichen Hofes auf sein Vaterland Italien. Er preis't eben so einzelne reformatorische Bestrebungen in der Kirche, wie insbesondere auch die seines Zeitgenossen, des Mönches Savonarola, der, gleichsam ein früherer La Mennais, zu Florenz mit begeisternder Beredtsamkeit für die religiöse und politische Reform und Freiheit und Gleichheit eiferte. In seinen Komödien und Satyren suchte Machiavelli die verdorbene Geistlichkeit durch Spott zu geißeln, und verkündigte nach Savonarola's unglücklichem Ende entweder den Untergang oder die kommende Reformation, die Zuchtruthe für die verdorbene christliche Kirche*).

*) Von seinen auch sonst bezeichnenden Aeußerungen über diesen Gegenstand müssen hier wenigstens die folgenden Platz finden. So sagt er in seiner florentinischen Geschichte: „Alle Kriege, welche seit der päpstlichen Herbeirufung der Franken gegen die Longobarden von den Fremden in Italien geführt worden sind, wurden größtentheils von den Päpsten veranlaßt, indem alle Fremden, welche unser Vaterland verheerten, meistens von ihnen herbeigerufen wurden. Diese Politik dauert auch in unseren Tagen noch fort, und sie war es, welche Italien in Uneinigkeit und Schwäche erhalten hat und noch erhält. — Die Geschichte zeigt, wie die Statthalter Christi anfänglich durch die Bannstrahlen, nachher mit diesen und den Waffen, zu denen noch die Ablässe kamen, furchtbar und verehrt wurden, und durch den Mißbrauch beider Eins gänzlich verloren und in Beziehung auf's Andere von fremder Willkür ab-

Nationale Einheit und Selbstständigkeit seines Vaterlandes Italien, Verbannung aller ausländischen Herrschaft, die dasselbe so lange geschändet hatte, dieses ist die in allen Schriften Mac-

---

hängig wurde." (Siehe Bd. I, S. 214 u. f. auch S. 239. u. Bd. II, S. 188. Bd. III, S. 379. Bd. VII, S. 282.)

Von dem päpstlichen Nepotismus klagt er, daß Nicolaus III. der Erste gewesen, „der offen seinen weltlichen Ehrgeiz zur Schau trug, und nur allein dahin strebte, unter dem Scheine und Vorwande der Vergrößerung der Kirche, seine Familie zu erheben." — „Von jetzt an ist die Geschichte voll von Neffen, von Verwandten, ja sogar von Söhnen der Päpste. Alle diese trachteten nur darnach, solche Verwandte als Fürsten zu hinterlassen und die eigene Würde auf sie zu bringen."

Im Fürsten übrigens erklärt Machiavelli mit geistreicher Ironie, deshalb nicht von der Regierungskunst der geistlichen Staaten handeln zu wollen, weil hier die Regierung ohne alle Regierungskunst und trotz derselben blos durch die alten kirchlichen Einrichtungen und durch den Kirchenglauben erhalten würde. „Die Kirchenfürsten bleiben auf dem Throne, sie mögen handeln wie sie wollen. Sie allein haben Staaten, und vertheidigen sie nicht; sie haben Unterthanen, und regieren sie nicht. — Da sie aber von Gott erhöht und erhalten werden, so wäre, über sie Betrachtungen anzustellen, für einen Menschen anmaßend und verwegen."

In den Discorsi (Bd. I, S. 12) sagt Machiavelli: „Wenn sich die Religion bei den Oberhäuptern der Christenheit nach den Vorschriften des göttlichen Stifters erhalten hätte, so würden die christlichen Freistaaten und Monarchieen einträchtiger und glücklicher sein. Die Wahrnehmung, daß diejenigen Völker, welche sich am Nächsten bei der römischen Kirche, dem Hauptsitze unserer Religion, befinden, am Wenigsten Religion haben, läßt wohl am Sichersten auf ihren Verfall schließen. Und wenn Jemand ihre Grundlagen betrachtete und bemerkte, wie sehr ihre gegenwärtige Ausübung von denselben verschieden ist, so würde er sicher glauben, daß entweder ihr Untergang oder die Zuchtruthe (o la rovina o il flagello) nahe sei." — „Die Prälaten und Häupter der Religion leben und handeln so schlecht, als sie nur können, weil sie selbst die Bestrafung nicht fürchten, die sie nicht sehen und nicht glauben." — „Weil Einige der Meinung sind, daß das Glück Italiens von der römischen Kirche abhänge, so will ich dagegen die sich mir darbietenden Gründe vorlegen, und davon zwei anführen, die sich nach meiner Ansicht nicht widerlegen lassen. Der erste ist nämlich der, daß durch die schlechten Beispiele des römischen Hofes unser Vaterland alle Frömmigkeit und Religion verloren hat — ein Uebelstand, der unzählige Verwirrungen und Unordnungen nach sich zog; denn wie da, wo Religion ist, alles Gute vorausgesetzt wird, so vermuthet man dort, wo sie fehlt, das Gegentheil. Wir Italiener also wurden einmal durch die Schuld unserer Kirche und unserer Priester irreligiös und schlecht, und sie veranlaßten dabei einen noch größeren Mißstand, der die Ursache unseres Verderbens ist, und zwar den, daß Rom unser Italien stets trennte und noch trennt. Und gewiß war niemals ein Land einig oder glücklich, wenn es nicht ganz der Herrschaft eines einzigen Freistaates oder eines einzigen Fürsten unterworfen war, wie das in Spanien und Frankreich der Fall ist. Daß aber Italien sich nicht in diesem Falle befindet, sondern stets unter mehreren Herren und Fürsten war, durch die eine solche Schwäche und eine solche Uneinigkeit entstand, daß es nicht nur die Beute mächtiger Fremden, sondern der Raub eines Jeden, der es angriff, werden mußte, daran ist lediglich die Kirche und ihre weltliche Herrschaft Schuld. Und wer durch untrügliche Erfahrungen am Schnellsten die Wahrheit sehen wollte, der müßte so viel Macht

chiavelli's stets wiederkehrende patriotische Grundidee. Nicht minder gehen auch seine Wünsche auf Ausrottung der faustrechtlichen feudalen Zustände und vor Allem — so weit er sie, so wie in seinem florentinischen Vaterlande, noch möglich hielt — auf Ausbildung freier Verfassung, und zwar der von ihm allen anderen Verfassungen vorgezogenen demokratischen Republik. In seinem Werk über die Freistaaten (den Discorsi) sucht er diese zu guten Einrichtungen nach dem Muster der römischen, und in dem über die Fürstenthümer (dem Principe) sucht er die italienischen Fürsten zu muthiger, kräftiger, ruhmvoller Regierung zu begeistern, überall mit bitteren Klagen über die entgegenstehenden Erscheinungen seiner verdorbenen Zeit. Praktisch in seinem vaterländischen Freistaat und durch alle seine Schriften für ganz Italien suchte er besonders für Volksbewaffnung statt der verderblichen Lehns- und Söldnermiliz und der Hülfstruppen zu wirken. Auch in der vortrefflichen Ausbildung seiner vaterländischen Sprache, in der reinsten italienischen Prosa, huldigte ebenfalls Machiavelli einer Grundidee des heranbrechenden neuen Zeitalters, nämlich der selbstständigen nationalen Ausbildung der Völker.

So wie das Zeitalter, so enthielten auch die vaterländischen italienischen und florentinischen Verhältnisse Begünstigendes für die angedeutete neue europäische Culturperiode und für Machiavelli. In Italien, dem Sitze des alten Roms, an welches noch so viele Reste mahnten, in dem Mittelpuncte der Christenheit, dem Schauplatze der Entwickelungskämpfe so vieler blühenden Städte und freien Republiken, welche durch Handel und Gewerbe so schnell emporgeblüht waren — hier in diesem feurigen, geistreichen, gebildeten Volke, hier mußten die Keime des neuen Culturlebens früher als anderwärts empfänglichen Boden finden und schneller hervorsprießen, herrliche Entwickelung versprechend, falls nur die dazu nöthige sittliche Kraft ausreichen würde. Machiavelli's nächstes Vaterland, Florenz, aber freute sich wieder einmal seiner völligen republicanischen Freiheit. Die Vaterstadt des Dante, des Petrarca, des Boccaccio und einiger nicht unrühmlicher Geschichtschreiber schon vor Machiavelli schien von der Herrschaft jener großartigen mediceischen Familie, die sich aus dem gemeinen Bürgerstande in die europäische Fürstenfamilie aufschwang, nichts übrig behalten zu haben, als ihre für ganz Italien so wohlthätigen Anregungen der Liebe für die Alten, für Kunst und höhere Bildung. So konnte Machiavelli, im Widerspruche gegen seine so oft wiederkehrende Grundüberzeugung von der allgemeinen Verdorbenheit und Ret-

besitzen, daß er den römischen Hof mit all' dem Ansehen, welches er jetzt in Italien hat, in die Cantone der Schweizer verpflanzen könnte, die heut zu Tage diejenigen Menschen sind, welche in Bezug auf die Religion und auf das Kirchenwesen nach den Alten leben; und dann würde er sehen, daß die traurigen Sitten dieses Hofes mehr Unordnung anrichteten, als jedes andere Ereigniß in irgend einer Zeit dort anrichten könnte."

Digitized by Google

tungslosigkeit seiner vaterländischen Zustände, doch eben so oft zu patriotischen Hoffnungsgedanken emporgehoben werden.

Auch die besonderen Lebensverhältnisse Machiavelli's endlich waren seiner Ausbildung als Staatsmann, als Geschichtschreiber und politischer Schriftsteller günstig. Als der Staatssecretär eines blühenden reichen Freistaates, als ihr vieljähriger Unterhändler an großen und kleinen europäischen Höfen, in einer politisch so höchst bewegten Zeit konnte Machiavelli bei seinem scharfen und schnellen Beobachterblicke den großen Reichthum an Welt- und Menschenkenntniß und an politischen Erfahrungen gewinnen, die wir in allen seinen Schriften bewundern. Auf solche Weise und durch das Studium der Alten vorbereitet, an ihrer Hand Altes und Neues vergleichend, die Alten durch das Leben, die Gegenwart durch die Vergangenheit begreifend, konnte er sich später in langer ländlicher Ruhe zu jeder seiner Natur möglichen schriftstellerischen Höhe und Vollkommenheit erheben. Sein durch mediceische Bildung und das Studium der Alten veredelter kräftiger Geist konnte in ruhiger Muße alles Einzelne kunstvoll und anmuthig zusammenfassen und seiner Darstellung jene seltene Vollendung und jenen verführerischen Zauber verleihen.

Dieses in kurzen Andeutungen die schönen Seiten in Machiavelli's Leben und Wirken, wie sie in enger Verbindung mit den ihnen günstigen Momenten seiner Zeit, seines Vaterlandes und seiner besonderen Lage stehen. Aber es wäre bei einem Schriftsteller, wie Machiavelli, doppelt gefährlich, die ungünstigen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten zu übersehen.

Machiavelli stand an der Schwelle eines neuen großen Zeitalters der europäischen Menschheit. Aber sein Leben fiel noch nicht in diese neue Zeit selbst, in ihre allgemeine und höhere Entwickelung. Das fast erst seit der Reformation wieder entdeckte reinere Christenthum und die Gemüthlichkeit und Tiefe des germanischen Lebens, ja selbst der zuerst in Deutschland entwickelte griechische Humanismus, wie die Ideen der neueuropäischen constitutionellen Verfassung blieben dem römischen und italienischen Republicaner und Politiker Machiavelli fremd. Im Leben umgab ihn noch überall die alte Zeit, nicht mit ihren edleren und jugendlichen Kräften und Erscheinungen, sondern mit ihrer ganzen Entartung und Fäulniß. Von der neuen sah man gerade in der Politik nur noch die hinterlistige und rohe Gewalt, mit welcher ein Ludwig XI., ein Franz I., Heinrich II. und III. und eine Katharina von Medicis in Frankreich, ein Ferdinand, Karl V. und Philipp II. in Spanien, ein Heinrich VII. und VIII. in England die Zerstörung der faustrechtlichen Feudalaristokratie, wo möglich aber auch der Stände, und die Einheit der Staaten, statt zu Gunsten der Freiheit und des Wohles der Völker, vielmehr für ihren Absolutismus erstrebten. Welche Feder vermöchte es vollends, in wenigen Zügen ein der heutigen Welt anschauliches Bild zu entwerfen von der Versunkenheit und Verderbniß des päpstlichen Hofes und des größten

Theiles der vornehmen Geistlichkeit, ein Bild von dieser frechen Herrschaft aller Laster, dieser Pflanzschule aller Ränke an dem Hofe, wie in der Politik jener Päpste, die als „sichtbare Stellvertreter Gottes," als „die Väter der Christenheit" ihr Gesetz und ihr Vorbild sein sollten. So oftmals seit dem vierzehnten Jahrhunderte hatten sich diese „unfehlbaren göttlichen Stellvertreter" gegenseitig verflucht und gebannt und durch jede Schändlichkeit verfolgt. Welche Worte des Abscheues bezeichnen würdig alle Laster und Verbrechen, die gerade zu Machiavelli's Zeit der blutschänderische Papst Alexander VI. und sein Hurensohn, der Herzog Cäsar Borgia, schamlos zur Schau trugen? So verderbte und unchristliche Gestaltung der Kirche mußte die Massen zur Nachahmung der geistlichen Laster verführen; kräftigere und nachdenkende Männer aber alsdann, wenn sie nicht zur Erfassung und Enthüllung des wahren Christenthums durchdrangen, gegen die so entstellte Religion gleichgültig oder wohl gar, so wie später Voltaire, feindselig stimmen. War ja doch auch wirklich von der Religion der reinsten Moral, Humanität und brüderlichen Liebe kaum noch eine Spur zu erkennen in dieser scheußlichen Gestalt, welche ihr die Vorsteher und Priester der Kirche mit ihren weltlichen fürstlichen Söhnen gegeben hatten, in dieser Gestaltung, nach welcher die Meuchelmorde selbst gegen die Könige, gegen einen Heinrich III. und IV., wie gegen einen Wilhelm I., von christlicher Geistlichkeit zur Ehre Gottes angestiftet und öffentlich gepriesen werden konnten, ja in welcher der Inbegriff aller teuflischen Schändlichkeiten, die Pariser Bluthochzeit, nicht blos von dem „allerchristlichsten" Könige mit eigenhändigen Meuchelmorden an seinen Unterthanen ausgeführt, sondern von dem Stellvertreter Gottes auf Erden und von seinem „allerkatholischesten" Sohne als die gottseligste That in feierlichen Dankfesten und in öffentlichem „Herr Gott dich loben wir" laut gepriesen werden durfte.

Nicht besser wie mit der Moralität der Geistlichkeit stand es jetzt fast überall mit der Tugend der Fürsten und Diplomaten. So wie die frechste Unsitte an den Höfen, so herrschten rohe Gewalt, und wo sie nicht ausreichte, Gift und Dolch, Heuchelei und Betrug in der Politik der Regierungen. Sie herrschten kaum minder als in der Politik Alexander's VI. und des Herzogs Borgia in der französischen Politik seit Ludwig XI., in der spanischen seit Ferdinand dem Katholischen, in der englischen seit Heinrich VII. Und was soll man sagen, wenn von dem Kaiser selbst der Deutschen, dieser Deutschen, zu welchen sich, nach Machiavelli, die frühere Tugend gerettet hatte, wenn von dem vergleichungsweise so hochstehenden Maximilian ein Bandit in seinem endlichen offenherzigen Geständniß all' seiner Meuchelmorde im Solde der Fürsten beichten konnte: „dem Kaiser habe er von Allen am Wenigsten, und nur in zwei Fällen gedient."

Von den italienischen Regierungen schon seit dem 14. Jahrhunderte sagt Johannes Müller (Allgem. Gesch. Bd. II., S. 346.): „Ihre Finanzwissenschaft bestand in Räuberei, ihre Politik

in Meineid. Die Waffen wußten sie weniger gut im Felde zu führen, als wenn sie dieselben als Banditen brauchten." Unvermeidlich aber war es, und es wird überall durch die Geschichte bestätigt, wie sehr unter solchen Umständen in Italien durch die unaufhörlichen auswärtigen und Bürgerkriege, Usurpationen und Revolutionen, durch die vielen italienischen Fürstenhöfe endlich, auch in die tieferen Kreise des Lebens die Politik und die Verdorbenheit der höheren eindringen mußten. Die Politik im Allgemeinen ging wohl in diesem Zeitalter der Stiftung des Jesuitenordens mehr als zu irgend einer Zeit von dem verderblichen Grundsatze aus: „Der Zweck und der Erfolg rechtfertigen die Mittel." Der Machiavellismus, dieser weltliche Jesuitismus, bestand, wie Galeani Napione sagte, schon vor Machiavelli. Nicht er hatte den Papst und die Fürsten, sondern diese hatten ihn denselben zuerst gelehrt.

Wen mag es nun nach diesem Allen noch sehr wundern, wenn Machiavelli, der durch seinen Beruf vorzugsweise auf Welt- und Menschenkenntniß angewiesene Politiker und Diplomat, der Unterhändler des kleineren Staats an den größeren blendenden Höfen der Könige, von der allgemeinen Verderbniß ergriffen wurde, wenn er sich nicht über das allgemein herrschende politische System erhob, wenn er im Glauben an eine allgemeine Schlechtigkeit der Menschen, wie sie ihn überall umgab, sie als nur schlecht behandeln zu dürfen glaubte, wenn er endlich auf diesem Standpunct in dem Erfolge, welchen natürlich unter gleich Bösen die klüger durchgeführten schlechten Mittel erringen, die allgemeine Rechtfertigung der letzteren zu finden wähnte. Ja, dieses Alles scheint unvermeidlich, wenn nicht etwa eine höhere sittliche Natur oder von der Jugend an rein bewahrte sittliche und religiöse Ideen und Gefühle ihm den Glauben an die Tugend und sittliche Bestimmung retteten. Es war unvermeidlich, wenn er sich durch die verdorbene Gestalt der christlichen Kirche und der damaligen Menschheit, statt so, wie sein größerer Landsmann Dante zu ihrem inneren Kerne, zum reinen Cheistenthum und zur sittlichen Idee durchzudringen, vielmehr zur Geringschätzung der Religion und der höchsten Ideen, wenn er sich zum Materialismus hinführen ließ. Dieses aber fand noch darin eine Unterstützung, daß ihn das Bemühen, zum ersten Male die Staatslehre von der Auctorität des blinden Kirchenglaubens loszureißen, sie zugleich von den Pflichten des bloßen Privatlebens zu trennen und zum selbstständigen Systeme zu erheben, leicht zu einem zu einseitigen gänzlichen Gegensatze führte. Bei der Kindheit der Wissenschaft wußte er in ihr noch nicht die nöthigen Mittel zu finden, sich zur Reinheit und Tiefe ihrer wahren Kräfte und Gesetze zu erheben, und vollends für die Gestaltung einer neuen Welt ihre Grundelemente richtig zu vereinigen und den rechten Plan vorzuzeichnen. Ist es ja schon an sich das Schwerste in den Wissenschaften, sich vor den Einseitigkeiten der Gegensätze zu wahren, und von ihnen zur rechten Tiefe und Mitte, vom

rechten Zweifel zum rechten Glauben, von der rechten Trennung zur rechten Verbindung vorzudringen. In der Staats- und Rechtslehre insbesondere bedarf es größerer Anstrengungen, um sie zugleich als selbstständig durch die eigenthümliche Sphäre und Grundbedingung der Anwendung der sittlichen Idee, und doch als unmittelbar mit ihr verbunden, nicht aber als ihr feindlich entgegengesetzt zu erkennen.

Hatte nun aber einmal Machiavelli dem Materialismus gehuldigt, dann mußte gerade seine energische Geistes- und Charakterkraft, verbunden mit seinen reichen Mitteln, und auch eine gewisse Härte und Frivolität seiner Gesinnung ihn weiter führen, als Andere. Was diese, aus Schwäche, oder auch aus einer noch halb sittlichen Nachgiebigkeit gegen die Scham und die unvermeidlich stets erwachenden Widersprüche des Gewissens und besserer Jugend- und Volksgefühle, nur theilweise und halb versteckt und wenig verführerisch lehrten, das mußte alsdann ein Machiavelli rückhaltloser in vollständigerem System und in bestechenderer Ausführung lehren. Fast nichts Schändliches an sich, sondern nur das, was nicht mit Kraft und Klugheit für den Zweck durchgeführt wird, was als nicht nothwendig für den Zweck, oder was, etwa weil es nicht in den Schein der Tugend gekleidet war, die sittlichen Gefühle des Volks auf schädliche Weise abstößt, nur solches Böse wird dann eine solche Politik noch verschmähen.

So konnten denn, ähnlich dem Zwiespalt und den Widersprüchen der gährenden alten und neuen Kräfte, Richtungen und Erscheinungen im Zeitalter, auch in dem einzelnen Manne die widersprechendsten Elemente einen traurigen und qualvollen Zwiespalt und Widerspruch erzeugen. Hier einerseits diese republicanische Freiheits- und die warme Vaterlandsliebe, in welcher er, als heißer Tyrannenfeind, mit Brutus und Cassius sich gegen einen Cäsar und für Einheit und Freiheit des Vaterlandes, in stets wiederkehrenden Hoffnungen besserer Zeiten begeistert. Dort anderseits die Ergebung an einen allgemeinen Unglauben an das Göttliche und Sittliche, an die Menschheit und das Vaterland, der Glaube vielmehr an die allgemeine Schlechtigkeit und Rettungslosigkeit, die Ergebung an den Materialismus und die tyrannische Machtherrschaft, in welcher er nun einen Cäsar Borgia bewundert und dem Tyrannen seines Vaterlands das Buch vom Fürsten schreibt und widmet. Solcher Unglaube aber an Sittlichkeit und Menschheit und Vatetland, zusammenhängend mit eigenen sittlichen Mängeln, führt leider und allzu leicht zum Abfalle von denselben, das zuerst bittre, ironische, verzweifelnde, dann immer kältere Aufgeben zum unwürdigen, verrätherischen Preisgeben derselben.

Und so war es. Hier sind wir zu den Quellen und zu der unleugbaren Wirklichkeit der Schwächen und der verwerflichen Richtung und Wirksamkeit Machiavelli's gelangt. Jener Abfall, jenes Preisgeben, sie zeigen sich leider in Machiavelli's Leben und

Schriften, ja sie herrschen vor in seinem materialistischen Systeme. Jener Zwiespalt, der Widerspruch seiner besseren Richtungen und Gefühle, seiner patriotischen Hoffnungen und Bestrebungen mit seinem Systeme durchzieht seine Schriften eben so, wie in denselben jene zuvor angedeuteten Unvollkommenheiten, die sie begründen halfen, jene Verschlossenheit für die christlichen und germanischen Lebenselemente und jene Anfangsschwächen der neuen Wissenschaft überall neben den Blüthen des reichen und kräftigen Geistes zu Tage liegen. Mit jenem materialistischen Systeme aber sind wir zu dem Hauptgegenstande dieses Artikels, zu dem Machiavellismus gelangt. Wir haben hoffentlich die Lösung für das räthselhafte Verhältniß der machiavellischen Schriften unter einander und zu den ewigen Ideen, und den Schlüssel für die Widersprüche der Beurtheilungen unseres Schriftstellers gefunden.

IV. Ich stelle nun zunächst urkundlich die wesentlichen Grundgedanken jenes Systems dar, oder die Grundsätze des Machiavelli, so weit sie als die ihm eigenthümlichen praktischen Grundgedanken seiner Staatslehre mit den höchsten Grundsätzen in Beziehung stehen. Daß Machiavelli mit seiner scharfen Beobachtung und reichen Erfahrung auch viele andere, an sich unschuldige und richtige politische Wahrheiten und Lehren mittheilt, versteht sich von selbst. Sie sind aber keine wesentlichen Grundsätze seines Systems und dürfen uns nicht nach der gewöhnlichen Weise von der strengen Würdigung dieser letzteren abhalten. Auch darf uns eben so wenig der Zauber der vortrefflichen, oft witzigen und epigrammatischen Darstellung so sehr bestechen, daß wir es übersehen, wie häufig selbst in diesen bloßen Erfahrungssätzen Machiavelli, verblendet durch seine materialistische Auffassungsweise und durch zu einseitige Abstractionen von einzelnen Ereignissen, oberflächlich und unrichtig wird.

Grundlagen aller politischen Lehren des Machiavelli sind der Materialismus — der Nutzen, jener Unglaube an wahre Tugend, Religion und sittliche Bestimmung der Menschen und Staaten, der Glaube vielmehr an die allgemeine Schlechtigkeit der Menschen, die Heiligung aller Mittel durch Zweck und Erfolg.

Gleich an der Spitze seiner Discorsi (Bd. I, S. 2) bildet blos der materielle Nutzen, der Vortheil besserer Vertheidigung, den einzigen und letzten Grund der Staaten, und selbst die Begriffe von Gut und Recht und von Gerechtigkeit entstehen erst durch die Staatsvereinigung, durch die positiven Gesetze und Strafen. Höhere sittliche Zwecke, Grundgesetze, Ideale des Staates und Bedingungen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit für das Staatsleben, so wie in den Staatslehren von Platon, Aristoteles, Cicero, sind seinem Systeme fremd. Selbst der republicanische Gesetzgeber muß nach ihm und, wie er behauptet, „nach der Uebereinstimmung aller Schriftsteller und aller Geschichte über die bürgerliche Gesellschaft alle Menschen als

schlecht voraussetzen; sie thun nie etwas Gutes, als gezwungen; sie werden so oft die Verkehrtheit ihres Gemüths zeigen, als ihnen Gelegenheit dazu wird." (S. Discorsi I, 3.) Nicht höhere, lebendige Kräfte, sondern mechanische Mittel, die Einrichtungen und die Waffen, das sind ihm die Hebel alles Staatslebens, und nicht Wohl und Recht der Regierten, sondern der Vortheil der Regierenden ist ihm Zweck und Gesetz der Staaten und Regierungen. Es besteht eigentlich seine ganze Politik nicht in der Weisheit, für die Regierten, für einen Volks- oder Staatszweck, sondern nur in der Klugheit der Regierung, für die Erwerbung, Vermehrung und Erhaltung ihrer eigenen Macht oder der Regierungsgewalt zu sorgen. Ueberall, auch in der Republik, heiligt der Zweck die Mittel, Hinterlist, Treubruch und Meuchelmord, welche vorzuziehen sind, wenn sie besser und wohlfeiler zum Zweck führen. (S. Discorsi, B. I, 9. B. II, 1 u. 13.) So lehrt er (B. III, 31): „In Wahrheit: wenn man ein Volk oder einen Fürsten abhalten will, zu einem Vergleiche zu kommen, so gibt es kein sichereres und gediegeneres Mittel, als sie schwere Verbrechen gegen die begehen zu machen, mit welchen man ihren Vergleich nicht wünscht." Die Staaten theilt er hiernach ganz folgerichtig blos nach den Formen der Regierung ein, und zunächst nach Aristoteles in Monarchie, Aristokratie, Demokratie. Er rühmt übrigens einmal als die beste Verfassung eine Mischung dieser drei Formen, ein Gleichgewicht, ein gegenseitiges Bewachen der Gewalten. (S. Discorsi, B. I. 2.) Er lobt es sogar einige Mal, wenn Fürstenthümer durch Constitution und Gesetz beschränkt seien, wie z. B. Frankreich. „Denn ein Fürst, der thun kann, was er will, ist unsinnig." (S. Discorsi, B. I. 10 u. 58. und Fürst C. 19.) Jedoch wird er diesen Ansichten, und vorzüglich den letzteren, überall untreu. Denn als geborener Republicaner und als einseitiger Bewunderer der Alten ist er einerseits seiner ganzen Liebe und Gesinnung nach vollkommener Republicaner, und zwar rein demokratischer Republicaner, und haßt jede Aristokratie und Monarchie. Nur bei voller Gleichheit und Mitregierung Aller ist nach ihm Herrschaft des Gesammtwohls, ist Freiheit, Wohlfahrt und Größe der Völker möglich. Daher beschränkt er bald jene Mischung der Regierungsformen blos auf vorwiegend demokratische Republiken, wie das spätere Rom (S. Discorsi, B. I, 2 u. 6.) Und regelmäßig fordert er zur Republik die volle Gleichheit der Bürger und Vernichtung alles Adels. (S. Discorsi, B. I, 55 und Reform von Florenz.) Er vermischt jede fürstliche Regierung, so wie die Alten, mit eigensüchtiger, unumschränkter, rechtsloser Despotie, und erklärt vollends alle Aristokraten als eben so despotisch unterdrückend gegen das Volk wie eigensüchtig und unehrenvoll gesinnt auch gegen die Fürsten. (S. Discorsi, B. I, 55. 58. B. II, 2. Fürst, C. 4 u. 9.) Anderseits spricht er nun oft von Gesammtwohl, Religion und Tugend als unentbehrlich für freie Staaten, so wie von einem edleren

Patriotismus und von wahrem Ruhm (z. B. Discorsi, B. I, 10, 26. B. II, 40). Dabei verleitet ihn zum Theil die aus seiner antiken Theorie und aus seinem angeborenen Republicanismus stammende Vorliebe für die Republik, zum Theil auch die aus dem unverwüstlichen Adel der menschlichen Natur stammende Inconsequenz gegen jenen rohen Materialismus und insbesondere auch sein eigener Patriotismus. In jener Vorliebe für die Republik muß ihn auch die Moral unterstützen, nach welcher dieser Politiker sonst so wenig fragt. Eine republicanische Freiheit zu stürzen, wie Cäsar, das ist ein nicht genug zu verabscheuendes Verbrechen (s. Discorsi, B. I, 10; Reform von Florenz), und Tyrannenmörder, wie Brutus und Cassius, preist er begeistert als Tugendhelden. — Zum Theil aber accommodirt er auch dieses Alles wieder jenen materialistischen Principien, indem er nicht an wahre sittliche Tugend und wahre sittliche Religiosität, nicht an eine sittliche Idee des Gesammtwohls der Regierten denkt, sondern nur an angeborene natürliche Sitten und Triebe und an eine heidnische Staatsreligion mit allen ihren Täuschungen, Grausamkeiten und Unsittlichkeiten (s. Discorsi, B. I, 11, 14), an Tugend und Religion als Mittel der Regierung und an ein selbstsüchtiges Wohl aller demokratischen Regenten, an eine Förderung desselben von allen Einzelnen um ihres eigenen Nutzens willen (s. Discorsi, B. II, 9). Schon Conring bemerkte also richtig, daß Machiavelli im Fürsten, in welchem er C. 2. ausdrücklich erklärt, eben so die Theorie der Monarchie geben zu wollen, wie in den Discorsi die der Republik, „überall so spricht, daß man wohl sieht, er verstehe unter Fürstenthum eine solche Regierung eines Einzigen, welche blos den Nutzen des Herrschers berücksichtigt, das Volk aber nur zufällig und nebenher, oder, um mit Aristoteles zu reden, nur in so fern, als ohne Sklaven auch kein Herr existirt. Die Regierung ist ihm, wie dem Hrn. v. Haller die kluge Verwaltung „des Privatglücksguts der Herrschaft."

Niemals hat wohl ein Schriftsteller begeisterter und scheinbarer die Demokratie vertheidigt, Monarchie und Aristokratie mehr herabgewürdigt — das Letztere theils durch die gehässige Darstellung der Natur dieser Regierungen und der Verderblichkeit und der Selbstsucht der Fürsten und Adelichen, theils durch die Empfehlung Abscheu erweckender Grundsätze und Mittel ihrer Regierung. — Niemals gab es einen unbedingteren und radicaleren, einen Moral und Recht mehr Preis gebenden, einen der Monarchie wie der Aristokratie und der Kirche feindlicheren Demokraten als Machiavelli, als dieses angebliche Haupt der reinen Monarchisten*), als diesen verehrten Rathgeber so vieler Könige und

*) Bekanntlich stellten die früheren Staatslehrer auf eine, wenigstens den absoluten Monarchieen ihrer Zeit nicht schmeichelhafte Weise Machiavelli als das Haupt der absoluten Monarchisten den Freunden der

Adelichen, als diesen politischen Lehrer des Jesuitismus. Er erlaubt und empfiehlt zwar den fürstlichen und aristokratischen Regierungen Nichtachtung jeglichen Volksrechts und Treulosigkeit und Mord, aber noch mehr gibt er sie selbst gehässig, so viel er vermag, der Verachtung, dem Hasse, dem Treubruch und dem Morde Preis, so daß der Unbedingteste der Demokraten unter den spätern Schriftstellern, der Vater der Jacobiner, Rousseau, sagen konnte: „Das Buch vom Fürsten ist das Buch der Republicaner." Dieses in's Auge zu fassen, ist wichtig, um den Machiavellismus zu verstehen und zu entwaffnen. In dem 4. Cap. des Fürsten sagt Machiavelli: „Alle Monarchieen, von denen die Geschichte weiß, werden auf zweierlei Weise regiert; entweder, so wie in unseren Tagen die Türkei und Frankreich, von einem Fürsten mit lauter Knechten, die ihm, als von seiner Gnade eingesetzte Beamte, das Reich regieren helfen, oder durch Fürsten und Barone, die ihren Rang nicht durch die Gnade des Herrschers, sondern durch das Alter ihres Bluts einnehmen. Diese Barone haben eigene Staaten und Unterthanen, die sie als ihre Herren anerkennen. Machiavelli zieht natürlich jene absolute Monarchie vor, „schon weil der auswärtige Feind stets leicht verrätherische Barone zu seiner Unterstützung gewinnt." In der Reform von Florenz sagt er: es gebe gar keinen dauerhaften Staat, als den, der ganz Republik sei mit allgemeiner Gleichmachung und mit Vernichtung alles Adels, oder ganz Fürstenthum mit jenem Adel, der dem Fürsten unterdrücken — d. h. „die Last der Regierung tragen" hilft. Jedes mittlere Verhältniß führe zum Verderben. Die Discorsi (z. B. B. I, 58. B. II, 2. B. III, 9) vergleichen oftmals Monarchie und Demokratie, stets aber und in Allem zum Nachtheil der Monarchie. So heißt es B. I, 59 schon in der Ueberschrift. „Die Menge ist weiser und beständiger als die Fürsten." Indem er nun gegen Livius diese Ansicht durchführt, sagt er: „Es gibt und gab viele Fürsten, aber nur wenig gute und weise." — „Die Menschen sündigen, sobald sie nicht durch Gesetze gebunden sind und ohne Scheu sündigen können. Hierfür sprechen viele Handlungen der römischen Kaiser und der anderen Tyrannen und Fürsten, bei welchen man eine größere Unbeständigkeit und größeren Wechsel des Betragens sieht, als man je bei irgend einer Menge finden wird." — „Ein Volk, das herrscht und

---

gemäßigten gesetzlichen ständischen Monarchieen und der Freistaaten entgegen, als deren Haupt der ehrliche Languet galt, welcher, lange unter dem Namen Junius Brutus verborgen, der Verfasser der Vindiciae contra tyrannos sive de principis in populum et populi in principem legitima potestate war. Man machte dabei den dreifachen Fehler, einmal, daß man Despotismus und Machiavellismus als zum Wesen der reinen Monarchie gehörig ansah; sodann, daß man Machiavelli für den Freund solcher Monarchie hielt, und endlich, daß man glaubte, er habe den Machiavellismus auf sie beschränkt.

wohlgeordnet ist, wird beständig klug und dankbar sein, nicht weniger als ein Fürst, und würde er auch für weise geachtet, und auf der andern Seite wird ein nicht an die Gesetze gebundener Fürst in höherem Maße veränderlich und unklug sein als ein Volk." — „Das römische Volk war vierhundert Jahre lang der beständige Feind des Königthums so sehr, daß kein früheres Verdienst den, der nach der Krone strebte, von der verdienten Strafe retten konnte. Es liebte stets den Ruhm und das Wohl des Vaterlandes über Alles." — „Ein Volk ist nicht blos viel klüger und beständiger, es hat ein viel richtigeres Urtheil als ein Fürst. Nicht ohne Grund vergleicht man die Stimme des Volks mit der Stimme Gottes. Die öffentliche Meinung prophezeiht so wunderbar richtig, was geschehen wird, daß es den Anschein hat, als sehe sie durch eine verborgene Eigenschaft ihr Wohl und Wehe voraus." — „Es ist äußerst selten, daß das Volk, wenn es zwei Redner sprechen hört, nicht dem besseren folgt, und die Wahrheit vom Scheine zu unterscheiden weiß. Irrt es auch, so irrt gleichfalls ein Fürst, hingerissen durch seine Leidenschaften, deren Zahl viel größer ist als beim Volk." — „Bei Besetzung der Aemter trifft das Volk viel bessere Wahlen als der Fürst. Nie wird man ein Volk überreden können, einen verworfenen, ehrlosen Menschen von verdorbenen Sitten zu Würden zu erheben, wozu sich ein Fürst leicht und auf tausenderlei Wegen überreden läßt." — „Das römische Volk hatte während so vieler Jahrhunderte, bei so vielen Consuln- und Tribunenwahlen nicht vier Ernennungen zu bereuen." — „Ferner zeigt die Erfahrung, daß die Staaten, wo die Völker ohne Fürsten sind, in kürzester Zeit ausnehmende Fortschritte machen, viel mehr als solche Staaten, die immer unter einem Fürsten gelebt. So Rom und Athen. Dieses kann seinen Grund in nichts Anderem haben, als darin, daß die Völker besser regieren als die Fürsten." — „Wenn man alle Unordnungen der Völker und alle Unordnungen der Fürsten, allen Ruhm der Völker und allen Ruhm der Fürsten untersucht, so wird man die Völker an Tugend und Ruhm bei Weitem überlegen finden." — „Ein Fürst, der thun kann, was er will, ist unsinnig, und ein Volk, das thun kann, was es will, ist nicht weise. Betrachtet man aber auch Beide selbst in solchem gesetzlosen Zustande, so wird man auch hier beim Volke wenigere, kleinere und leichter zu verbessernde Fehler finden, als beim Fürsten. Zu einem zügellosen aufrührerischen Volke kann ein wohlmeinender Mann sprechen, und es leicht wieder auf den rechten Weg führen; bei einem schlechten Fürsten sind Worte unmöglich, gegen ihn gibt es keine Mittel, als das Eisen. Aus diesen Mitteln läßt sich auf die Größe der Krankheit schließen." — „Ist auch ein Volk entfesselt, so fürchtet man doch nicht die Thorheiten, die es begeht, und das gegenwärtige Uebel, sondern das Uebel, das daraus hervorgehen kann — einen Tyrannen. Bei dem schlechten Fürsten dagegen fürchtet man das gegenwärtige Uebel und hofft das Gute, was aus seinem sinnlosen Betragen hervorgehen

kann — die Freiheit. Die Grausamkeiten des Volks sind gegen die gerichtet, von denen es fürchtet, sie möchten sich des öffentlichen Guts bemächtigen, die Grausamkeiten des Fürsten gegen die, von denen er Beeinträchtigung seines eigenen Vortheils fürchtet. Die ungünstige Meinung gegen die Völker aber entsteht daraus, daß Jeder von ihnen frei und ohne Scheu Uebeles reden kann, auch während sie regieren, von den Fürsten hingegen immer voll Furcht und mit tausend Rücksichten gesprochen wird." — „Auch die Verträge halten die Völker viel mehr als die Fürsten." (S. B. I, 59.) „Man erkennt leicht (sagt er B. II, 2), woraus bei den Völkern die Liebe zur Freiheit entspringt. Die Erfahrung zeigt, daß die Staaten niemals an Gebiet und Reichthum zugenommen haben, als, so lange sie frei waren. Es ist in der That staunenswerth, wenn man betrachtet, zu welcher Größe Athen in hundert Jahren anwuchs, nachdem es sich von der Tyrannei des Pisistratos befreit hatte. Das Wunderbarste von Allem aber sind die Fortschritte Roms, nachdem es seine Könige verjagt hatte. Der Grund davon ist leicht einzusehen. Denn nicht die Beförderung der Vortheile der Einzelnen, sondern die Vermehrung des Gemeinsamen macht die Staaten groß. Ohne Zweifel (!) aber wird das öffentliche Wohl (il bene commune) nur in Freistaaten beachtet. — Es sind hier deren so Viele, welchen es Nutzen bringt, daß sie auch gegen die Neigung der Wenigen zum Ziel schreiten können, welche darunter leiden. Das Gegentheil findet bei monarchischen Regierungen Statt. Der Fürst wird meist durch Dinge, durch welche er sich zu nutzen pflegt, seinen Unterthanen schädlich, und schadet sich hingegen durch das, wodurch er den Bürgern nützt." — „Kein Wunder also, daß die alten Völker die Tyrannen mit so viel Haß verfolgten und freie Verfassungen so sehr liebten. — Kein Wunder auch, daß die Völker grausame Rache an den Räubern ihrer Freiheit üben!" Und nun erzählt er als eines der vielen Beispiele, und nicht ohne Wohlgefallen: wie einst in Korkyra das Volk alle Adelichen im Staate, „weil sie das Uebergewicht erhalten hatten," in ein großes Gefängniß einschloß, und unter dem Vorwande, sie an verschiedene Orte in's Exil zu schicken, je zehn hervorzog, sie unter den grausamsten Martern hinrichtete und endlich bei dem Widerstande der noch Uebrigen Alle unter den Trümmern des Gebäudes vergrub. — Auch erhalten die Feinde der Fürsten oftmals guten Rath, wie sie sich ihrer zu entledigen haben. So wird nicht etwa blos Brutus und Cassius mit Begeisterung gepriesen (B. I, 10), und auch zur Durchführung der Verschwörungen, obgleich Machiavelli's scharfer Verstand sie meist sehr unsicher findet, guter Rath ertheilt (B. III, 6). Er räth es auch (B. III, 2) den geheimen Feinden der Fürsten an, sich auf eine geschickte Weise in deren Freundschaft einzuschleichen, ihre Neigungen auszukundschaften und Theil an ihren Vergnügungen zu nehmen — „dieses ist doppelt vortheilhaft" — so

sagt er — „zuerst weil es ohne irgend eine Gefahr das angenehme Leben der Fürsten theilen läßt, und alsdann, weil es eine günstige Gelegenheit verschafft, sich an ihnen zu rächen." — Und solche Rathschläge lies't dieser Mann aus dem Livius heraus, aus dessen Erzählung nämlich vom älteren Brutus! Der Mörder des Alessandro von Medicis befolgte wirklich einige Jahre hernach seinen Rath. — Von den Adlichen, welche Machiavelli übereinstimmend mit jener obigen Erklärung von der Bestimmung des Adels, dem Fürsten unterdrücken zu helfen, im Anfange des fünften Buchs seiner florentinischen Geschichte allgemein bezeichnet als: „Diener der Knechtschaft, welche nur den Namen der Freiheit preisen, in der That aber weder den Menschen noch den Gesetzen untergeben sein wollen", zeigen sich überall ähnliche Züge des Hasses als die schon vorhin erwähnten. So preis't er wiederholt „die freie Freiheit der Schweizer, indem es bei ihnen eben so wenig Adliche als Fürsten gibt." — Aehnlich spricht er in einer vielfach merkwürdigen Stelle zunächst über die deutschen Städte, welche er auch anderwärts wiederholt als Augenzeuge bewundernd preist und hier (Discorsi, B. I, 55) in Tugend und Religiosität mit den alten Römern vergleicht. „In der That" — so sagt er — „wo diese Rechtschaffenheit fehlt, läßt sich durchaus nichts Gutes erwarten, wie man es in Ländern nicht erwarten kann, in welchen wir in der jetzigen Zeit Sittenverderbniß herrschend sehen, das heißt vor allen andern in Italien und zum Theil auch in Frankreich und Spanien. In Deutschland hingegen ist noch viel Rechtschaffenheit und Religion zu finden, weshalb es auch viele freie Städte dort gibt, die ihre Gesetze wohl beobachten, daß Niemand von Außen oder von Innen etwas gegen ihre Unabhängigkeit zu unternehmen wagt. — Bedürfen z. B. diese Städte eine Summe Geldes zu öffentlichen Angelegenheiten, so erfolgt auf verfassungsmäßigem Wege ein Edict, daß jeder Bürger ein oder zwei Procent von seinem Vermögen zu bezahlen habe. Hierauf wirft ein Jeder auf seinen Eid, ohne alle Zeugen, diejenige Summe in einen verschlossenen Kasten, welche er nach seinem Gewissen schuldig zu sein glaubt*). Hieraus läßt sich schließen, wie viel Rechtschaffenheit und Religion noch bei diesem Volke herrscht. Diese Rechtschaffenheit ist in unseren Tagen um so mehr zu bewundern, je seltener sie ist. Ja, man findet sie nur noch bei den Deutschen allein. Dieses aber rührt aus zweierlei Ursachen her: Erstens daraus: daß sie aus Genügsamkeit in ihrer Lebensweise niemals bedeutenden Verkehr mit den Nachbarn trieben, und weder französische noch spanische, noch italienische Sitten annahmen, welche drei Nationen mit einander die Verderbniß der Welt sind. Zweitens dulden die Städte, welche sich eine freie und unverderbte Verfassung erhalten haben, keine Ade-

*) In mehreren deutschen Städten, z. B. in Bremen, in Constanz, erhielt sich bis in die neueren Zeiten eine ähnliche Art der Schätzung.

lichen in ihrem Inneren, noch erlauben sie, daß einer ihrer Bürger als Adelicher lebe; mehr noch, sie sehen streng auf Gleichheit im Inneren und sind die größten Feinde der Herren und Ritter Deutschlands, und fällt ihnen Einer in die Hände, so tödten sie ihn als Urheber der Verderbniß und Ursache jeder Unordnung. Um aber den Namen: Adelichе zu erklären, sage ich, daß man diejenigen Adeliche nennt, welche müßig vom Ertrage ihrer Besitzungen im Ueberflusse leben, ohne irgend sich zu bemühen, Ackerbau zu treiben oder sich mit einem andern zum Leben nöthigen Geschäfte zu befassen. Solche Leute sind jeder Republik und jedem Lande verderblich. Am Verderblichsten aber sind diejenigen, welche Burgen und Unterthanen haben. Das Königreich Neapel, die Romagna und die Lombardei sind voll solcher Edelleute, weshalb in diesen Ländern niemals eine Republik oder ein geordneter politischer Zustand bestand. Wo die Zustände so verderbt sind, ist es nöthig, eine königliche Hand anzuordnen, welche mit unumschränkter und übermäßiger Macht dem übermäßigen Ehrgeize und der Verderbniß der Mächtigen einen Zaum anlege. In Toscana erhielten sich die Republiken Florenz, Siena und Lucca ihre Freiheit nur, weil es in diesem Lande keine Burgbesitzer und keine oder wenig Adeliche gibt, sondern daselbst große Gleichheit herrscht." (Deshalb spricht er auch mit Sehnsucht von der Möglichkeit, hier, und insbesondere in Florenz, wo die Bürger den Adel besiegt hatten, eine wahre Republik herzustellen). „Ziehen wir aus dem Allen folgenden Schluß: Wer, wo es viele Adeliche gibt, eine Republik errichten will, der kann nur dann zum Ziele kommen, wenn er sie alle zuerst vertilgt. Wer hingegen, wo große Gleichheit herrscht, eine Monarchie errichten will, der wird nie zum Ziele kommen, wenn er nicht Ungleichheit und Adeliche erschafft, damit er in ihrer Mitte durch sie Macht erhält, sie durch ihn ihren Ehrgeiz befriedigen, und die Uebrigen gezwungen sind, ein Joch zu tragen, welches nur Zwang und nichts Anderes, sie zu tragen, bewegen kann. Ist auf diese Weise überall ein Verhältniß zwischen Zwingherren und Bezwungenen hervorgebracht, so bleibt Ruhe, und Jeder bleibt in seinem Stande und in seiner Stellung fest." — Die Demokratie hat endlich nach Machiavelli (Discorsi, B. III, 9) auch darum den Vorzug, weil ihr Glück und ihre Existenz länger dauern, indem sich ein ganzes Volk leichter als Einzelne in die verschiedenen Zeiten und Umstände schickt, ihnen gemäß ändert, und indem, nach Machiavelli's Idee, von dem beständigen Kreislaufe im Staatsleben, von der Blüthe zum Verfalle, und von diesem — so fern Lebenskraft genug da ist — zu neuer Blüthe, die Freistaaten sich leichter wieder erheben und sich leichter zu ihrem Princip zurückführen lassen, wodurch sich das Leben der Staaten verjüngt (florentinische Geschichte V. im Anfang und Discorsi, B. III, 1).

Aus diesen Grundansichten, und insbesondere auch aus den sehr rohen Begriffen von der Monarchie, welche merkwürdiger Weise die

sich so christlich geberdenden Hallerianer großentheils annahmen, erklärt sich nun auch vollständig Machiavelli's ganze monarchische Politik.

Völlig consequent in diesen Grundideen, billigt er namentlich auch schon in den Discorsi zur Zeit der römischen Könige, wie in der späteren Aristokratie alle Greuel selbst bis zum Brudermorde (s. B. I, 9) und zur heimtückischen Täuschung und Vernichtung von Bürgern, so fern es nur dort dem Vortheil und der Erhaltung der Fürstenherrschaft, hier der Herrschaft der Aristokratie entspricht. Consequent sind hiernach insbesondere alle verrufenen Grundsätze im Buche vom Fürsten. Zwar erklärte hier Machiavelli, daß er zunächst nur von neuen weltlichen Fürsten handeln wolle. Allein er erklärt nur, darum zunächst seine politische Lehren nicht für geistliche und nicht für erbliche Fürsten zu geben, weil diese sie in der Regel nicht nöthig hätten, und ihre Regierung sich gleichsam von selbst, ohne viele politische Klugheit und bei dem allergewöhnlichsten Verstande erhalte. Er spricht aber in den Discorsi wie in dem Fürsten allermeist bei seinen schlechten Mitteln allgemein von fürstlichen Regierungen, nicht blos von den neuen. Er spricht insbesondere auch von der erblichen Monarchie von Frankreich, Spanien u. s. w. Und der Grund, aus welchem er alle seine schändlichsten Mittel rechtfertigt, ist ein allgemeiner, nämlich, daß sie für die Regierung, für die gleichviel ob gerechte oder ungerechte Erwerbung, Ausdehnung und Befestigung ihrer Herrschaft und für ihre Zwecke nothwendig seien. Unter Nothwendigkeit aber versteht er, wie alle seine Beispiele zeigen, nur das, daß die schlechten Mittel in der Art nützlich seien, daß diese Zwecke nicht auf andere Weise gleich gut und vortheilhaft erreicht werden könnten. So z. B. empfiehlt er die verrätherischen Meuchelmorde Cäsar Borgia's gegen ehemalige Gegner, die er auch hätte mit offenen Waffen bekriegen können, weil jenes Mittel leichter zum Ziel führte, als Muster. Von Beschränkung auf einen wahren juristischen Nothstand, auf die Unentbehrlichkeit der Mittel zur Rettung der angegriffenen Existenz ist überall eben so wenig die Rede, als von einem Rechte zur Regierung, oder von einer Nothwendigkeit derselben für das Gesammtwohl der Regierten, oder überhaupt von Grundlagen, Bedingungen und Schranken der Gerechtigkeit und Moral.

Machiavelli gibt nun seinen Fürsten, zunächst also den vorzüglich im Mittelalter und in Italien häufigen neuen weltlichen Fürsten oder solchen, die anders als durch Erbrecht, die durch Gunst der Reichen oder des Volkes, oder einer fremden Macht, durch Eroberung, durch Usurpation oder Verbrechen Herrschaft erwerben, behaupten oder ausdehnen wollen, unter Anderem folgende praktische politische Lehren:

„Hat der Fürst sich eines Staates bemächtiget, der einem anderen Fürsten unterworfen war, und besteht keine nationale Antipathie, so reicht es hin, ..n daselbst ruhig zu herrschen, das Geschlecht des alten

Herrschers ganz zu vertilgen, und darauf die Gesetze nicht zu verändern und die Auflagen nicht zu erhöhen" (S. 3).

„Ist es ein freier Staat und der gewöhnt war, sich nach seinen eigenen Gesetzen zu regieren, so ist das erste und sicherste der drei Mittel, die man anwenden kann, um Herr desselben zu bleiben, das Volk auszurotten" (was also in unserer Zeit auf Polen anwendbar wäre). „Wer immer" — so fügt Machiavelli hinzu — „Herr einer an den Genuß der Freiheit gewöhnten Stadt wird, und sie nicht zerstört, muß sich gefaßt halten, durch sie vernichtet zu werden. Das zweite Mittel ist: durch Colonieen, die man dahin sendet, das Volk im Zaume zu halten; das dritte: sich selbst in diesem Staate niederzulassen" (S. 5).

„Es ist zu merken, daß man entweder die Menschen durch Schmeicheln gewinnen, oder sie aus dem Wege schaffen muß" (S. 3).

„Ein neuer Fürst wird dieses am Häufigsten durch Verbrechen." Von diesem Mittel handelt nun Machiavelli ohne irgend eine Mißbilligung sehr methodisch (S. 8). Als Vorbild der neuen Fürsten, und zwar mit den Ausdrücken der Bewunderung über seine wahre staatsmännische Größe, preis't hier Machiavelli unter den Neueren vor Allen den Herzog von Valentinois, Cäsar Borgia, diesen würdigen Sohn seines Vaters, des Papstes Alexander VI. Dieses moralische Scheusal ließ, unter vielen anderen von Machiavelli zum Theil erzählten Handlungen der höchsten Verruchtheit, eine Anzahl Fürsten, nach deren Ländern ihm gelüstete, den Herzog di Gravina Orsini u. s. w., die er, nach bereits mit ihnen abgeschlossenen Friedensverträgen, unter dem heuchlerischen Vorwande der völligen Wiederversöhnung und Eintracht eingeladen hatte, meuchlings festnehmen und dann erwürgen. Machiavelli schreibt von ihm die entsetzlichen Worte: „Indem man also alle Handlungen des Herzogs zusammennimmt — diese Handlungen, die nach seinem eigenen Geständnisse beinahe eben so viele Verbrechen sind (S. 8) — so kann ich an ihnen nichts zu tadeln finden. Ich glaube im Gegentheil, ihn, wie ich es gethan habe, als Muster aufstellen zu müssen, für alle diejenigen, welche durch Glück oder durch die Waffen sich zur höchsten Gewalt emporgeschwungen haben."

Ein ferneres Muster ist nach ihm aus dem Alterthum vorzüglich Agathokles, Prätor von Syrakus, der eines Morgens das Volk und den Senat zusammenrief, durch seine Soldaten alle Senatoren und die reichsten Privatleute niedermachen ließ, sich dann der Herrschaft bemächtigte und sie durch zahllose ähnliche Meuchelmorde und Treubrüche behauptete und ausdehnte (S. 8).

Ein drittes ist in neuerer Zeit Oliveretto da Fermo, der bei einem Gastmahl seinen Oheim, seinen Erzieher und Wohlthäter, und die übrigen vornehmsten Bürger seiner Vaterstadt zu sich zu Gaste ladet, sie dann erwürgen und sich zum Herren der Stadt ausrufen

läßt, und durch neue Blutbäder diese Herrschaft eine Zeit lang behauptet, bis er nach Jahresfrist in die Falle des noch geschickteren Ungeheuers Borgia fiel (S. 8).

„Wenn Andere sich nach gleichen Verbrechen nicht behaupten konnten, so geschah dieses nicht, weil sie grausam waren, sondern weil sie einen schlechten Gebrauch von ihrer Grausamkeit machten. Gut angewendet sind die Grausamkeiten, wenn es erlaubt ist, vom Bösen sich des Wortes gut zu bedienen, die ein einziges Mal aus der Nothwendigkeit, sich zu sichern (oder um, wie er vorher von Agathokles erwähnt, mit Sicherheit die Herrschaft zu rauben), ausgeübt werden, und mit denen man nicht fortfährt, sondern sie zum größtmöglichsten Wohl der Unterthanen benützt. Die übel angewendeten sind die, welche, obgleich im Anfang in geringer Anzahl, mit der Zeit eher anwachsen, als daß sie aufhören. Wer auf die erste Weise handelt, mag durch die Hülfe Gottes (!) und der Menschen seinen Thron erhalten, wie Agathokles. Für die Anderen ist es unmöglich, sich zu behaupten."

„Ein neuer Regent kann kaum dem Vorwurfe der Grausamkeit entgehen; die neuen Oberherrschaften sind voll von Gefahren." — — „Cäsar Borgia galt für grausam; aber am Ende hatte diese Grausamkeit die Romagna reformirt, vereinigt, beruhigt, und hatte sie zur Treue gebracht." — — — „Ein Fürst darf sich also nicht beunruhigen über den Vorwurf der Grausamkeit, um seine Unterthanen zur Vereinigung und zur Treue zu bringen. Indem er eine kleine Anzahl von Beispielen statuirt, wird er menschlicher sein als die, welche aus zu viel Humanität Unordnungen herbeiführen, aus denen Mord und Räubereien hervorgehen; denn diese Ausschweifungen treffen den ganzen Staat, während die vom Fürsten befohlenen nur Einzelnen Wunden schlagen" (S. 17).

Mit den Worten: „Ich muß noch etwas hinzusetzen, weil es verdient, daß Andere ihm hierin nachfolgen", erzählt er (S. 7) von Cäsar Borgia: „Nachdem er die Romagna eingenommen, setzte er, um das Volk in Ordnung zu bringen und an den königlichen Arm zu gewöhnen, den Ramiro d'Orco, einen raschen, aber grausamen Mann, als Statthalter ein und gab ihm die ausgedehntesten Vollmachten. In kurzer Zeit brachte auch dieser Statthalter Alles in guten Stand, und erwarb sich selbst große Achtung. Bald nachher aber fürchtete Borgia, die ehemalige Strenge möchte ihm selbst Haß zugezogen haben. Darum ließ er einmal an einem Morgen jenen Statthalter in zwei Stücken zerhauen und diese, auf einen Pfahl gesteckt, mit einem blutigen Messer an der Seite, auf dem Markte zu Cesena aufrichten, um dem Volke zu zeigen, daß die Grausamkeiten nicht von ihm, sondern von dem heftigen Naturell seines Ministers hergekommen wären, wodurch denn Jedermann in dumpfes Staunen gesetzt, aber auch zugleich befriediget wurde." Nach diesen und vielen anderen Schändlichkeiten seines Helden sagt er: — „Nützten nun seine Bestre-

bungen nichts, so war es nicht seine Schuld, sondern es lag am Glücke" (S. 7).

Er empfiehlt überall den Fürsten militärische Beschäftigungen und Jagen und Reiten, als ihre eigentliche fürstliche Lebensweise, und fordert von ihnen, daß sie vor Allem sich müssen gefürchtet machen. „Man hat es in Frage gestellt" — sagt er — „ob es besser sei, geliebt als gefürchtet zu werden, oder besser gefürchtet als geliebt. Man antwortete: das Eine oder das Andere sei besser; aber so wie es schwerer ist, Beides zugleich zu sein, so ist es doch viel sicherer, gefürchtet zu sein, wenn man einmal Eins von Beidem entbehren soll. Man kann im Allgemeinen sagen, daß die Menschen undankbar, veränderlich, zur Verstellung geneigt sind; schnell bereit, die Gefahren zu fliehen, und begierig nach Gewinn. So lange Ihr ihnen Gutes thut, sind sie Euch ganz ergeben; sie bieten Euch ihr Blut, ihre Güter, ihr Leben, ihre Kinder an, wenn die Gelegenheit, wo ihr sie nöthig hättet, fern ist; kommt diese aber, so werden sie anders gesinnt, und wenden sich gegen Euch! Die Liebe wird durch das Band der Pflicht erhalten, und weil die Menschen schlecht sind, so zerreißt dieses Band bei jeder Aussicht auf eigenen Vortheil. Die Furcht hingegen wird durch die drohende Strafe erhalten, welche die Menschen nie zu fürchten aufhören" (S. 17).

„In der That müßte ein Mann, der sich in allen Stücken stets tugendhaft zeigen wollte, in der Mitte so Vieler, die es nicht sind, zu Grunde gehen. Um sich daher auf einem Throne zu erhalten, muß der Fürst lernen schlecht zu sein, und sich dann in seinen Handlungen durch die Nothwendigkeit leiten lassen" (S. 15).

„Gut würde es für einen Fürsten sein, wenn er alle guten Eigenschaften in sich vereinigte ohne Mischung mit schlechten. Aber da die menschliche Natur nicht erlaubt, sie alle zu haben, so muß er hinreichende Klugheit besitzen, um die Schande derjenigen Laster, die ihn um seine Staaten bringen könnten, zu vermeiden. Was diejenigen betrifft, welche weniger gefährlich für ihn selbst sind (!), so stelle er sich vor ihnen sicher, wenn es möglich ist (!); kann er es nicht, so darf er sich hier mit weniger Scheu gehen lassen (!). Auch kümmere er sich nicht um die Schande derjenigen Laster, ohne die sich ein Fürst schwer auf seinem Thron erhalten kann. Bei genauer Untersuchung nämlich findet sich Manches, was Tugend scheint, und einen Fürsten in's Verderben führen würde, und manches Andere, was Laster scheint, und seine Sicherheit und Wohlfahrt befördert."

Das achtzehnte Capitel ist überschrieben: „Auf welche Weise ein Fürst sein Wort halten muß." „Ihr müßt wissen" — sagt hier Machiavelli — „daß es zwei Arten des Kampfes gibt, den einen mit den Gesetzen, den anderen mit der Gewalt. Die erstere gehört den Menschen, die zweite den Thieren, aber weil oft die erstere nicht hinreicht, so muß man zu der zweiten schreiten. Ein Fürst muß also eben so gut als Thier wie als Mensch zu verfahren wissen. Das haben die Alten unter dem Bilde lehren wollen:

Achilles und viele andere Fürsten wären dem Centauren Chiron zur Erziehung gegeben worden." — „Ein Regent, der also genöthigt ist, als Thier zu handeln, muß zugleich den Fuchs und den Löwen wählen. Der Löwe schützt sich nicht gegen Netze, und der Fuchs nicht gegen Wölfe. Man muß also Fuchs sein, um die Netze zu erkennen, und Löwe, um den Wölfen Furcht einzuflößen. Wer sich allein auf den Löwen beschränkt, versteht es nicht." — „Ein kluger Fürst kann weder, noch darf er sein Wort halten, wenn diese Handlung der Treue zu seinem Nachtheile ausschlüge, und wenn die Ursachen, welche ihn diese Verpflichtung zu übernehmen veranlaßten, nicht mehr vorhanden sind." (Letzteres also würde z. B. der Fall sein, wenn ein Fürst, um sich aus der Gefahr zu retten, durch feierliche Versprechungen eine dankbare großherzige Aufopferung der Unterthanen hervorrief, und nun die Noth dadurch glücklich abgewendet wurde?) „Wenn alle Menschen gut wären, so würde diese Vorschrift es nicht sein; aber da sie schlecht sind, und sie Dir ihr Wort nicht halten würden, so brauchst Du ihnen eben so wenig das Deinige zu halten, und es wird einem Fürsten nie an legitimen (!) Gründen fehlen, um seinem Mangel an Redlichkeit einen Anstrich zu geben. Aber indem er so nach Fuchsesart handelt, muß er diese geschickt zu verstellen wissen, und überhaupt darin geschickt sein, sich zu stellen und zu verstellen. Die Menschen sind so einfältig und schnell bereit, sich von den Bedürfnissen der Gegenwart beherrschen zu lassen, daß derjenige, welcher betrügt, immer Jemanden findet, der sich täuschen lassen wird." — „Jeder begreift leicht, wie lobenswerth ein Fürst deswegen ist, daß er sein Wort hält, sein Leben lang offen handelt, und nicht zur Hinterlist seine Zuflucht nimmt; aber die Erfahrung lehrt uns, daß in unseren Zeiten nur diejenigen Fürsten große Erfolge zu bewirken wußten, die sich wenig um ihr Wort kümmerten, die durch ihre Hinterlist die Menschen zu betrügen wußten, und daß diese Fürsten damit endigten, daß sie sich zu Herren derjenigen machten, die sich auf ihre Gesetzlichkeit verließen." — „Man könnte eine unendliche Menge von Beispielen unserer Zeit geben; man könnte zeigen, wie viele Friedensverträge und wie viele eingegangene Verpflichtungen gebrochen und zu nichte gemacht worden sind durch die Treulosigkeit der Fürsten, und es glückte demjenigen am Meisten, der am Besten als Fuchs zu handeln wußte." Unter allen Beispielen wählte er nun als das beste das des Papstes Alexander VI. „Dieser", so sagt er von jenem Stellvertreter Gottes auf Erden, dem Vater der Censur — „dieser that nie etwas Anderes, als betrügen, er dachte nie an etwas Anderes, und fand dazu beständig Gelegenheiten. Nie gab es einen Menschen, der mit überredenderem Tone eine falsche Sache versicherte, der mit größeren Schwüren ein Versprechen begleitete, und der es weniger hielt. Und dennoch glückten ihm diese Betrügereien beständig, weil er diesen Theil der Geschäfte von Grund aus kannte."

Fünf Eigenschaften hebt dann Machiavelli hervor, welche zu be-

ſitzen, ein Fürſt ſich den Schein geben müſſe: Milde nämlich, Treue in Bezug auf ſeine Verſprechen, Menſchlichkeit, Aufrichtigkeit, Gottesfurcht." Aber nur den Schein derſelben zu erheucheln iſt nothwendig: „denn" — ſetzt Machiavelli hinzu — „ich wage ſelbſt zu ſagen, daß, wenn er dieſe Tugenden beſtändig hat und ihnen beſtändig treu iſt, ſie ſchädlich ſind, und daß, wenn er ſie blos zu haben ſcheint, ſie nützlich ſind. Es iſt gut, ſie zu beſitzen, aber man muß genugſam Herr ſeines Inneren ſein, um ſie nach Bedürfniß mit entgegengeſetzten Eigenſchaften zu vertauſchen. Es iſt gewiß, daß ein Fürſt, und namentlich ein neuer Herrſcher, in ſeine Aufführung nicht Alles legen kann, was bewirkt, daß die Menſchen für gut gelten, indem er oft genöthigt iſt, um ſeine Gewalt aufrecht zu halten, gegen Humanität, Liebe, Religion zu handeln. Er muß alſo einen Geiſt beſitzen, der in der Verfaſſung iſt, ſich, je nachdem der Wind und die Veränderungen des Glückes es ihm gebieten, bald ſo, bald anders zu wenden; daß mit einem Worte er ſich nicht vom Guten entferne, wenn er kann, aber daß er Böſes thun könne, wenn es ſein muß. Er muß große Sorgfalt anwenden, nichts aus ſeinem Munde kommen zu laſſen, was nicht die fünf genannten Eigenſchaften ankündige, und zu bewirken, daß, wenn man ihn ſieht und hört, man glaubt, er ſei ganz voll Milde, Aufrichtigkeit, Religion. Nichts gibt es namentlich Nöthigeres, als daß man dieſe letzte Eigenſchaft zu beſitzen ſich den Schein gebe, weil die Menſchen mehr nach den Augen als mit den anderen Sinnen urtheilen. Der Pöbel hält ſich nur an den äußerlichen Schein und beurtheilt die Sachen nur nach ihrem Erfolg. Nun iſt aber faſt nichts in der Welt als Pöbel."

Machiavelli beſchließt das achtzehnte Capitel, welches faſt den Hauptinhalt ſeiner Lehre bildet, mit einem Satze, der ihr Grundprincip enthält, und mit einem Beiſpiele, das er für das beſte hält, die Trefflichkeit derſelben zu beweiſen: „In den Handlungen aller Menſchen und namentlich der Fürſten, gegen welche es kein Gericht gibt, an das man appelliren könnte, ſieht man nur auf die Erfolge. Suche alſo ein Fürſt nur eifrig, ſein Leben und ſeine Staaten zu erhalten. Die Mittel werden immer für ehrenvoll gehalten und im Allgemeinen gebilligt werden." — — — „Ein Fürſt unſerer Zeit, der ſich nicht gut nennen läßt" — er meint Ferdinand den Katholiſchen, von dem ein Zeitgenoſſe ſagte: „Ich wollte, daß Ferdinand bei einem Gott ſchwüre, an den er glaubt, wenn ich ſeinen Eiden trauen ſoll," — „dieſer predigt immer nur Frieden und Redlichkeit; beide, hätte er ſie beobachtet, hätten ihn ſchon mehrere Male um ſeine Staaten und ſein Anſehen gebracht."

Uebrigens ſucht Machiavelli die ſchändlichen Mittel oft durch mildernde Ausdrücke zu verhüllen. So erzählt er den Meuchelmord der Venetianer gegen ihren Herzog Carmagnola mit den Worten: „Sie ſetzten Mißtrauen in ihn, und waren daher genöthigt (!), ihn aus der Welt zu ſchaffen." Machiavelli hätte alſo auch

einen Meuchelmord gegen Wallenstein völlig in der Ordnung gefunden.

Die übrigen Werke Machiavelli's, besonders das über die Kriegskunst und die florentinische Geschichte bleiben zwar viel reiner von solchen häßlich unmoralischen Grundsätzen. Dennoch aber enthalten sie dieselben materialistischen Grundansichten, und auch jene Gleichgültigkeit, ja jene Bewunderung für das Laster, so bald es nur klug und kräftig oder erfolgreich ist. So spricht er z. B. in der Kriegskunst (B. VI am Ende) von Vergiftung der Lebensmittel, in der florentinischen Geschichte von der sicilischen Vesper, oder auch von Sforza's und Ferdinand's Meuchelmord gegen den verrätherisch zu Gast geladenen Piccinino, ohne einen Hauch von Mißbilligung, von den hinterlistigen, kirchenschänderischen Meuchelmorden der Pazzi gegen die Mediceer aber, so wie in dem Leben des Castruccio, von dieses Lieblingshelden meist sogar erdichteten Verbrechen selbst mit Bewunderung. Von jenem Sforza sagt er in der florentinischen Geschichte: „Er wurde nicht durch Furcht vor Schande abgehalten, seine Schwüre zu brechen, weil große Männer (!) Schande darin sehen, durch Betrügereien zu verlieren, nicht aber zu gewinnen." Glücklicher Weise aber enthalten diese anderen Werke öfter als der Fürst tugendhafte Inconsequenzen gegen die verdorbenen Grundansichten. Selbst die sonderbare Inconsequenz findet sich, daß dieser Mann, der sich so sehr vom wahren Glauben losgesagt hatte, sich dem Wahnglauben an Vorherverkündigungen der Unglücksfälle der Staaten durch Zeichen und Propheten ergibt, ihn durch ein besonderes Capitel (Discorsi I, 56) zu rechtfertigen sucht, und ihn auch noch am Schluß seiner florentinischen Geschichte bestätigt.

V. Für das Urtheil über Machiavelli hat uns die obige historische Darstellung zum Theil einen mittleren Standpunct zwischen den bisherigen entgegengesetzten Ansichten vorbereitet. Wir stimmen hiernach nicht ein in die früheren zu allgemeinen Verdammungsurtheile, welche eben so unbedingt den Menschen Machiavelli und seine Absichten und Gesinnungen trafen, wie jene verwerflichen politischen Grundsätze, und welche die Entstehung der letzteren und seine schriftstellerischen Verdienste übersahen. Schon der Cardinal Polus sagt z. B., das Buch vom Fürsten sei mit Satansfingern geschrieben, und nennt Machiavelli einen Feind des menschlichen Geschlechts. Friedrich der Große aber beginnt seinen Antimachiavell mit der Erklärung: „Ich übernehme die Vertheidigung der Menschheit gegen dieses Ungeheuer, das sie zu Grunde richten will; ich will die Vernunft und Gerechtigkeit der Sophisterei und dem Verbrechen entgegenstellen." Er behandelt überall Machiavelli als einen völlig ruchlosen „Unmenschen", und auch als schlechten Schriftsteller. Die Päpste hatten seit dem Concilium von Trient den Bann gegen Machiavelli's Werke ausgesprochen, nachdem dieselben doch frü-

her mit päpstlichen Privilegien gedruckt und verbreitet und von zehen auf einander folgenden Päpsten erlaubt waren. Doch diese geistliche Verfolgung, vorzüglich von Seiten der Jesuiten, traf Machiavelli gewißlich weniger wegen seiner unchristlichen, unmoralischen Grundsätze, worin ja gerade die Jesuiten seine Nebenbuhler waren, wohl aber wegen jener oben berührten Angriffe gegen das Papstthum und die höhere Geistlichkeit. Der fromme Verfolgungseifer dichtete ihm nunmehr jede mögliche Ketzerei und Ruchlosigkeit an *).

Auf welche zum Theil entschuldbare Weise Machiavelli zu der Hauptgrundlage seiner verkehrten Politik gekommen war, wurde oben angedeutet. Sein eigenes Leben aber ist frei von Verbrechen und insbesondere auch von dem Vorwurfe, sich in seinen Staatsämtern unwürdig bereichert zu haben. Auch kann man so nicht schreiben, wie Machiavelli schrieb, Großes, Schönes und Edles in Literatur und Geschichte nicht so fühlen, seine Darstellung nicht durch solchen Lebenshauch der Begeisterung beseelen, ohne eine Natur, die wenigstens ursprünglich zum Guten und Großen bestimmt war, ohne noch durch irgend ein edleres Band mit dem Göttlichen zusammenzuhängen. Dieses Band und dieser Quell des höheren Lebens seiner Darstellungen war bei Machiavelli seine Freiheits- und Vaterlandsliebe, mochte dieselbe auch nach Grund, Zweck und Mittel nicht zur bewußten Sittlichkeit erhoben sein. Anderseits aber dürfen wir den Abfall vom Sittlichguten in Machiavelli's System und zum Theil auch in seinem Leben wahrlich eben so wenig als die damit zusammenhängenden Seichtigkeiten und Verkehrtheiten seiner Theorie verkennen. Wie wäre auch sonst eine solche Lehre, wie sie zuvor dargestellt wurde, wie die Anwendung und Empfehlung der Scheußlichkeiten, der Heucheleien, Meineide, Morde eines Agathokles, Alexander's VI. und Cäsar Borgia's möglich gewesen! Gewiß, es muß erlaubt sein, an der Moralität eines solchen Lehrers zu zweifeln. Daß diese Lehren, zumal in der verführerischen, glänzenden Einkleidung, die Machiavelli ihnen zu geben wußte, praktische Schüler in Menge erhalten würden, das mußte er einsehen. Und wenn eines Theils die Offenheit und Energie in den Consequenzen der unsittlichen, materialistischen Nützlichkeitsprincipien eine Folge seiner Kraft ist, so ist doch auch die Unsittlichkeit dessen sträflich zu nennen, der alle natürlichen Widersprüche des Gewissens und besserer Jugend- und Volksansichten hartnäckig un-

*) So sollte er z. B. auch in seinen Schriften und auf seinem Todbette gesagt haben, daß er lieber in die Hölle als in den Himmel zu kommen wünsche, denn im Himmel würde er nichts als Bettler, arme Mönche, Einsiedler und Apostel finden, in der Hölle aber würde er unter lauter Päpsten, Cardinälen, Königen, Fürsten und großen Geistern leben. Er wolle aber lieber mit diesen Staatssachen verhandeln, als bei jenem Lumpenzeuge seine Zeit zubringen.

terdrückt, um möglichst folgerichtig ihnen Hohn zu sprechen. Auch ist außerdem sein Leben als Privatmann und als Staatsmann leider nicht rein zu nennen. Eine der gefährlichsten Klippen der Männertugend überhaupt, ein im engeren Sinne unsittliches Leben und ein Hang zum Aufwande für dieses und für andere sinnlichen Genüsse bereiteten ihm Geldverlegenheiten und führten auch durch diese ihn zu politischen Schwächen und Verkehrtheiten, die seiner unwürdig waren, und seine größte Sünde, sein Buch vom Fürsten, mit verschuldeten. Mag man es nicht zu streng beurtheilen, wenn er selbst gesteht, daß er nur durch sinnliche Genüsse seine Seelenschmerzen beruhigen kann, und daß er sich zu Boccaccio's Lehre bekennt: „lieber thun und bereuen als nicht thun und bereuen," ja, daß er als Gatte einer treuen Frau und als Vater von fünf Kindern in zwei wiederholten Testamenten, dem einen aus der Zeit seiner Amtsthätigkeit, dem anderen aus der Zeit seines Landlebens, neben der Gattin und den Kindern auch selbst alle seine zukünftigen wie seine gegenwärtigen unehelichen Kinder zu gleichen Theilen mit den ehelichen und ihrer Mutter einsetzt! Aber Macchiavelli trieb es in diesem Puncte zu solchem Cynismus, daß derselbe auch schon seinen Mitbürgern und Freunden anstößig wurde. Und seine 1833 erschienenen Briefe (z. B. Brief 14, 27, 28, 29, 33, 34, 40) beurkunden zum Theil auf sehr schmutzige Weise seine Zügellosigkeiten. Daher vorzüglich erklären sich denn auch seine Geldverlegenheiten, seine gemeinen Zänkereien mit Freunden um Kleinigkeiten und seine schwächlichen Klagen über Geldmangel, vorzüglich während der Zeit seines Aufenthaltes auf dem Lande, wenn auch allerdings früher seine Besoldungen und später sein ererbtes Vermögen keineswegs glänzend genannt werden können. Da er jedoch von dem letzteren noch in seinem zweiten Testamente vom 27. November 1522, also noch (s. Opere T. IV. am Ende) am Schlusse seiner Verbannung, seiner Frau und jedem seiner fünf Kinder ein besonderes Landgütchen, das der Tochter von zweihundert Goldgulden im Werth, der Frau und der Tochter auch noch andere werthvolle Sachen vermachen konnte, so scheint es für einen ordentlichen Familienvater groß genug, um, wenn auch beschränkt doch würdig davon zu leben. Machiavelli aber konnte es nicht. Dieses beweis't außer seinen steten Klagen sein ungeduldiges Bemühen, die Gunst und Gnade der zurückgekehrten Usurpatoren zu erwerben, um durch sie in dem nun unfreien Vaterlande, als ihr Werkzeug, in den Staatsdienst zurückkehren zu dürfen, vollends aber der Mißbrauch seines schriftstellerischen Berufes zu diesem Zwecke. Diesen Mißbrauch aber trieb er bis zu dem Grade, daß er, der lebenslängliche eifrige Republicaner, dem Usurpator noch vor ausgesprochener Aufhebung der Freiheit seines Vaterlandes, räth, dieselbe durch Meuchelmord und Falschheit jeder Art zu brechen. Diesen Mißbrauch setzt die Dedication des Buches vom Fürsten an die mächtigen Usurpatoren und ein Brief Machiavelli's vom 10. December 1513 in

Verbindung mit dem späteren Unwillen seiner Mitbürger in ein trauriges Licht*).

Julian von Medicis und sein Bruder Lorenzo waren von ihrem Oheim, dem Papste, zu neuen Fürstenthümern bestimmt, wie Machiavelli durch einen Brief von Vettori von 1513 wußte. Und Machiavelli hatte bereits diesem, seinem Freunde Vettori,

---

*) Jener Brief, in dem er die Entstehung seines Buches vom Fürsten beschreibt, ist in jeder Hinsicht so bezeichnend für Machiavelli's gute und fehlerhafte Eigenschaften, daß er wohl hier eine Stelle verdient. Er ist am 10. December 1513 an Vettori, seinen ehemaligen Mitgesandten, jetzigen mediceischen Gesandten in Rom gerichtet. Er schreibt hier: „Ich sehe aus Deinem Letzten vom 23. v. M. die Ungestörtheit und die Ruhe des Geistes, mit der Du Dein Amt verwaltest. Ich ermahne Dich, so fortzufahren; denn der, welcher sein Glück aufgibt für das der Anderen, verliert das seinige, und die Anderen wissen es ihm keinen Dank. Ich lebe, seitdem mir meine letzten Unglücksfälle begegnet sind, auf dem Lande. Bisher habe ich Krammetsvögel gefangen. Ich stund vor Tag auf, bestrich hierauf die Leimruthen, und machte mich mit vielen Käfigen auf dem Rücken auf den Weg, so daß ich dem Geta glich, wie er mit den Büchern des Amphitryo von dem Hafen zurückkehrte. Ging's schlimm, so fing ich zwei, ging's gut, so fing ich sieben. So verlebte ich den September; dann hörte dieser Zeitvertreib, obwohl er verächtlich und seltsam ist, zu meinem Verdrusse auf. Mein späteres Leben will ich ebenfalls schildern. Mit Sonnenaufgang erhebe ich mich von meinem Lager, und gehe in eines meiner Gehölze, welches ich fällen lasse, wo ich zwei Stunden bleibe, um die Arbeiten des vorigen Tages zu betrachten, theils um die Zeit mit den Holzhauern zuzubringen, die immer etwas zu streiten haben, theils unter sich, theils mit den Nachbarn." — — „Wenn ich von dem Wäldchen weggehe, so begebe ich mich zu einer Quelle, und von da zu einem meiner Vogelheerde, indem ich ein Buch mit mir trage, entweder den Dante oder Petrarca, oder einen von den kleinen Dichtern, z. B. den Ovid, Tibull und dergleichen Aehnliche. Ich lese ihre süßen Leiden und Liebeshändel und erinnere mich der meinigen, und erfreue mich ein Wenig bei diesen Gedanken. Dann gehe ich auf der Straße fort in ein Wirthshaus, rede mit den Vorübergehenden, frage sie nach den Neuigkeiten aus ihrer Heimath, und merke mir den verschiedenen Geschmack und die ungleiche Denkungsart der Menschen. Unterdessen wird es Zeit zum Mittagsessen, wo ich dann mit meiner Familie die Speisen esse, welche mir mein armes Landgütchen und geringes Vermögen liefern. Nach Tische kehre ich in das Wirthshaus zurück; daselbst ist gewöhnlich der Wirth, ein Fleischer, ein Müller und zwei Ziegelbrenner. Mit diesen vertändle ich den ganzen Tag mit Crica- und Trictracspiel, wo dann tausend Zänkereien und Beleidigungen wegen der kränkenden Worte entstehen. Manchmal streitet man sich um einen Heller, und man hört uns schon in San Casciano schreien." — „In solche Gemeinheit versenkt, suche ich meinen Geist vor dem Roste zu bewahren und mich an der Tücke meines Schicksals zu rächen, indem ich willig mich von ihm auf diesen Weg werfen lasse, um zu sehen, ob es sich dessen nicht schäme. Kommt dann der Abend, so kehre ich in mein Haus zurück und begebe mich in mein Schreibzimmer. Beim Eintritt in dasselbe lege ich mein ländliches Kleid voll Schmutz und Koth ab, ziehe königliche und amtliche Gewänder an und erscheine dann, anständig gekleidet, an den Höfen der alten Menschen, wo ich, liebevoll aufgenommen, mich mit jener Speise sättige, die allein mein ist, und für die ich geboren bin. Daselbst scheue ich mich nicht, mit ihnen zu reden und sie nach dem Grunde ihrer Handlungen zu fragen, worauf sie mir nach ihrer Ar-

in Rom, wahrscheinlich sehr absichtsvoll, brieflich ganz mit den Grundsätzen des Fürsten übereinstimmende Mittel zur Befestigung und Erweiterung für diese Regierungen angegeben. Und nun dedicirt er, als später nicht der sanftere Julian, sondern der grausame Lorenzo die Herrschaft über Florenz erhielt, diesem seine grausamen Unterdrückungsgrundsätze. Die für Leben und Freiheit seiner Mitbürger so gefährlichen Rathschläge gibt er dem Tyrannen seines Vaterlandes, um dessen persönliche Gunst zu gewinnen, um durch sie aus seiner beschränkten Lage zu kommen. Er schließt die Dedication: „sein Fürst werde in diesem Buche den innigen Wunsch erblicken, daß er (der Fürst) mächtig werde, und dann von dem Gipfel der Höhe sich erinnere, wie unverdient sein Verfasser dulde." Selbst nicht einmal die Entschuldigung blieb ihm, daß er etwa die Freiheit seines Vaterlandes für unmöglich gehalten hätte. Denn in dem ihm nur einige Jahre später, nach Lorenzo's Tod 1519, vom Papste Leo X. abgeforderten Rath über die zukünftige Verfassung von Florenz, so wie früher in den Discorsi, hält er gerade in seinem Vaterlande die Verhältnisse zur Republik für günstig genug. Er gab daher auch dem herrschsüchtigen Papste Leo den schlauen Rath, während seiner und seines Neffen Lebensdauer zwar die Bürger um ihre Freiheit zu täuschen und unter dem Scheine der Freiheit und mit verfälschten und beherrschten Wahlen durch Creaturen ihre Obergewalt zu üben, nach ihrem Tode

---

tigkeit antworten; und während einer Zeit von vier Stunden fühle ich weder lange Weile, noch irgend einen Kummer, fürchte nicht die Armuth und erschrecke nicht vor dem Tode — ich lebe ganz in ihnen. Und weil Dante sagt: „„Da es keine Wissenschaft gab, ohne das Verstandene aufzubewahren"", so habe ich das Alles aufgezeichnet, was ich in ihrem Umgange gewonnen habe, und ein Buch „von den Fürstenthümern" verfaßt, wo ich mich nach Kräften in die Gedanken über diesen Gegenstand hineinarbeite, untersuchend, was eine fürstliche Regierung sei, wie viel Arten derselben es gebe, wie sie erworben und erhalten werde, und wie sie zu Grunde gehe; und wenn Du je irgend Wohlgefallen an einer meiner Grillen gehabt hast, so dürfte Dir diese nicht mißfallen. Einem Fürsten, zumal einem neuen, möchte sie wohl angenehm sein; deshalb richte ich sie an Julian." Weiterhin schreibt er: „Es ist die Noth, die mich zwingt, ihm dieses Buch zu dediciren, ich reibe mich auf und kann nicht lange mehr bleiben, wie ich bin, in einem Zustande der Dürftigkeit, die mich der Verachtung aussetzen würde; dann wünschte ich auch, daß die Herren von Medicis anfangen möchten, sich meiner zu bedienen, möchten sie mich Anfangs auch zum Steinwälzen benutzen. Denn, sollte ich nicht dahin gelangen, mir sie gewogen zu machen, so würde ich mir in der Folge selbst einen Vorwurf daraus machen." — — Bald nachher, im Juni 1514, schrieb er an Vettori, „er schleppe sich so bettelhaft hin, Keiner scheine sich seiner jämmerlichen Lage zu erinnern und ihn zu irgend etwas brauchbar zu halten. Lange könne er nicht mehr so aushalten, und zeige sich ihm das Schicksal nicht günstiger, so werde er eines Tages genöthiget sein, sein Haus zu verlassen, eine Schreiber- oder Repetenten- oder Schullehrerstelle zu suchen und seine Familie aufzugeben, die sich ihn todt denken möge und auch ohne ihn besser daran sei, da er an Aufwand gewöhnt sei und ohne Aufwand nicht leben könne."

aber die wirkliche Freiheit eintreten zu lassen. Trotz aller seiner übrigen Vorzüge und Verdienste traf ihn also nicht unverdient das strenge Gericht, welches am Abende seiner Tage seine Mitbürger über ihn verhängten. Varchi in seiner Geschichte von Florenz erzählt darüber: „Der heftige Haß aller Mitbürger gegen Machiavelli ist jedoch sowohl seiner Verdorbenheit, deren er sich in Reden und Gesprächen bediente, als auch seinem lockeren und unschicklichen Lebenswandel zuzuschreiben, besonders aber seinem Buche vom Fürsten, welches er dem Lorenzo von Medicis widmete, auf daß sich derselbe zum unumschränkten Herrn von Florenz machen könne — ein abscheuliches Buch, das nicht blos getadelt, sondern vernichtet zu werden verdient." — — — — „Ueber seinen Tod freuten sich, was vielleicht nie wieder geschehen wird, die Guten wie die Schlechten, jene, weil sie ihn für einen ruchlosen Menschen hielten, und diese, weil sie in ihm einen Mann erblickten, der nicht blos ruchloser, sondern auch klüger und gescheidter war, als sie. Doch war er im Umgang Allen angenehm, gegen Freunde dienstfertig, liebte die vorzüglichsten Männer; und er verdiente mit einem Worte, daß ihn die Natur mit weniger Anlagen oder mit besseren Gesinnungen ausgestattet hätte."

VI. Was nun zunächst die praktischen Staatslehren des Machiavelli betrifft, so müssen wir auch hier, bei aller Anerkennung sonstiger Vorzüge und jeder möglichen Entschuldigungsgründe, uns doch ebenfalls von denen gänzlich lossagen, welche zu günstig urtheilen, welche diese allen natürlichen, allen sittlichen und christlichen Grundsätzen Hohn sprechenden Lehren auf irgend eine Weise als unschuldig darstellen, beschönigen, oder gar bewundern wollen.

Es ist hier nicht nöthig, die zahllosen Scheingründe zu prüfen, durch welche man insbesondere das Buch vom Fürsten dem gerechten Verwerfungsurtheile aller sittlichen Menschen und jeder gesunden Staatslehre entziehen wollte. Als beseitigt sollten jetzt die früheren gutmüthigen, wenigstens aber der sittlichen Idee huldigenden Einfälle erscheinen, Machiavelli habe eigentlich die seinen Vorschriften ganz entgegenstehenden Ueberzeugungen lehren, er habe nur dem Volke zum Schutz gegen den Despotismus der Fürsten deren Regierungsweise enthüllen und sie seinem Zorne Preis geben, oder dieselben durch bittere Satyre geißeln und die Fürsten zum Guten mahnen wollen. Unbegreiflicher Weise vertheidigt zwar auch noch neuerlich der geistreiche Weitzel in seiner Geschichte der Staatswissenschaften (Bd. I, S. 144) diese schon von Gentilis aufgestellte Ansicht. Ja er sagt sogar: „Keiner sei so unschuldig in den Ruf machiavellistischer Politik gekommen, als Machiavelli. Sein Buch vom Fürsten habe der willkürlichen Gewalt einen Spiegel vorhalten wollen, in welchem die Menschheit das Bild derselben mit Abscheu und Entsetzen habe sehen sollen. Er habe nicht Lehren zur Befolgung, sondern zur Vermeidung beabsichtigt. Der Fürst sei ein Handbuch der Freiheit, ein Todtengericht aller Willkürherrschaft, wie dieselbe leider die Geschichte

auf jedem Blatte darstelle. Im Interesse der Menschheit und der gesetzmäßigen Verfassung habe kein besseres Werk geschrieben werden können. Zum Glück für Machiavelli, welcher sonst als Märtyrer von ihnen würde geopfert worden sein, hätten die Fürsten zum Unglück für die Freiheit, hätten die Völker sein Werk bisher buchstäblich, mithin falsch verstanden." Dieses Alles aber scheitert — falls es nicht selbst ein kleiner Machiavellismus ist — gänzlich, sobald man die oben dargestellte Uebereinstimmung der Grundsätze im Fürsten mit den sonstigen Grundansichten Machiavelli's und außerdem die mit jeder solchen Hypothese unvereinbare ganze Entwickelung und Darstellung dieser Lehren selbst gründlich in's Auge faßt. Sogar auch andere Schriftsteller jener Zeit, z. B. sein Freund Guicciardini, stimmen, aus gleichen Ursachen verführt, mit Machiavelli's verderblichen Grundansichten zum Theil überein, wenn sie dieselben auch nicht so energisch durchführen. Machiavelli war auch ein viel zu guter Schriftsteller, um so zu schreiben, daß sogar, wenn man den Schlüssel seiner Absicht, etwa die Beabsichtigung einer Satyre, entdeckte, man noch immer seine Schrift großentheils damit nicht übereinstimmend, ja als der Absicht ganz entgegenwirkend erkennen müßte.

Neuere Schriftsteller ließen sich zu anderen nicht minder verkehrten Beschönigungen verleiten. Gelehrte verfallen im Streit ihrer Untersuchungen und Ansichten nur zu leicht in entgegengesetzte Einseitigkeiten. Viele Schriftsteller haben außerdem die Schwäche, Männer und Handlungen, welche Gegenstände ihrer neuen gelehrten Untersuchungen wurden, gern zu ihren Helden und Schützlingen zu machen, und dieselben, wenn sie sie neu erklärt zu haben glaubten, auch für gerechtfertigt zu halten. Hierzu kommt, daß es, wie unter den Menschen überhaupt, so auch unter den Schriftstellern zu allen Zeiten Viele gibt, welche die wahre sittliche Gesinnung durch Frivolität oder Egoismus und Genußsucht in sich unterdrückt haben, oder doch in Theorieen sich verlieren, welche, wie die naturphilosophische und ihre Jüngerin die historische Schule, die wahrhaft sittlichen und christlichen praktischen Grundsätze, wenigstens rücksichtlich alles gesellschaftlichen Lebens, völlig verleugnen, oder sonst in sophistischer Rechtfertigung alles Geschehenden und auch der schlechten Grundsätze sich gefallen.

Wer könnte alle die schiefen und unsittlichen Urtheile aufführen, welche auch selbst sehr achtbare Gelehrte über einen Machiavelli, über einen Friedrich Gentz und Andere aus den bezeichneten oder ähnlichen Quellen ableiteten. Es bedarf auch wohl keiner Ausführung, mit wie großem Unrecht Amelot de la Houssaye den Historiker Tacitus, in seiner historischen Enthüllung der despotischen Absichten und Maßregeln der scheußlichen Imperatorenzeit, als praktisch übereinstimmend mit den verwerflichen Lehren Machiavelli's darstellen wollte. Auch Conring's Ansicht, daß diese letzteren übereinstimmten mit aristotelischen Regeln, „welche aber Machiavelli auf schamlose Weise allen Fürsten empfehle, während

sie Aristoteles nur für die von ihm verworfene Tyrannei aufstelle," ist neuerlich schon von Guinguenée*) hinlänglich widerlegt worden. Selbst jene aristotelische Politik der von ihr mißbilligten Tyrannen ist noch weit entfernt von der machiavellischen Lehre für die von ihr gebilligten Fürsten.

Wenn aber Leo mit Bewunderung ausruft: „Machiavelli's Ehre werde unvergänglich dauern, so lange es Monarchieen und Republiken gebe, weil er die ewig gleichförmigen Elemente, die jeder Regierungsform eigen sind, vollkommen erörtert und geschildert habe," so hat nach seiner neueren Lossagung von seiner hegelischen Richtung dieser treffliche Gelehrte wohl selbst schon ein solches Urtheil aufgegeben. Ein ächter Monarch, Friedrich der Große, weis't ein machiavellisches Fürstenthum, „in welchem die Bürger täglich ihre Habe dem Geize, ihre Freiheit dem Eigenwillen, ihr Leben der Grausamkeit ihres Fürsten ausgesetzt sehen," als angebliches Vorbild der Monarchie, er weis't eine angeblich königliche Politik, „welche mehr für Straßenräuber, als für würdige Männer und Könige passe," mit voller Indignation zurück. Kann man in der That auch die Monarchie schlechter empfehlen, als wenn man mit Machiavelli ihr Wesen, im Gegensatz gegen die Republik, darein setzt, daß in ihr der Fürst, mit Hülfe des Adels, das Volk unterdrücke, und nur durch diese zwangvolle Unterdrückung geduldet werden könne, daß in ihr keineswegs das Wohl des Volkes Zweck, vielmehr der Vortheil des Volkes und der des Fürsten entgegengesetzt, und daß sie in jeder Hinsicht die schlechtere Verfassung sei, daß sie dem Fürsten nur den heuchlerischen Schein der Tugenden, die Volkstäuschung (das dissimulare est regnare), zur wesentlichen Aufgabe mache, daß sie ihn endlich an keine Moralpflicht, an kein Recht der Bürger binde, vielmehr ihm jeden Raub und jeden Mord, der zweckmäßig ist für seine Absichten, zum Gesetz mache, eben so wie sie hinwiederum auch seine Rechte jedem klugen Räuber Preis gibt? Ueberhaupt aber hat zwar Machiavelli wohl einzelne Verhältnisse und Erfahrungen des Staatslebens scharf aufgefaßt, aber eine richtige Erfassung des wahren „Wesens" der Hauptarten der verschiedenen Staaten war ihm schon darum unmöglich, weil er das allgemeine Wesen des Staats so sehr verkannte. Von der wahren, von der germanischen Monarchie aber hatte er keinen Begriff. Deshalb entgegnet ihm auch Friedrich der Große sehr richtig (Cap. 19), als er einmal im Gefühle der Nothwendigkeit einer Beschränkung der königlichen Macht auf Frankreichs Parlamente hinweiset, „daß man vielmehr die englische Regierungsform, wo das Parlament zwischen König und Volk richte, und der König alle Gewalt zum Guten, aber nicht die zum Bösen habe, als Muster der Weisheit anführen müsse." Daß

*) Im achten Bande seiner trefflichen Histoire littéraire d'Italie, wovon neuerlich auch Graf W. von Hohenthal-Städteln (Leipzig 1837) eine abgesonderte deutsche Bearbeitung herausgab.

der Römer und Heide Tacitus in seinem rettungslos sinkenden Volke, bei allem Schmerz über den vaterländischen Zustand, doch auf eine auch von ihm einmal als Ideal gepriesene Vereinigung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Bestandtheils, eben so, wie auf den Gedanken einer sittlicheren Gestaltung der Staatsverhältnisse, verzweifelnd und mit verachtendem Seitenblick auf das neue Christenthum, verzichtete — dieses war verzeihlich. Aber daß Machiavelli im fünfzehnten christlichen Jahrhundert in dem ganzen Christenthume und in allen germanischen Völkern auch gar keine Keime der ja doch wirklich heranbrechenden, neuen besseren Entwickelung entdecken konnte, um, ähnlich einem Montesquieu, als wohlthätiger Reformator und Vorbildner der neuen Zeit vorzuleuchten, und den guten Ausgang ihrer Kämpfe zu erleichtern, ja daß er im Gegentheil durch seinen rohen Materialismus und durch das Anpreisen selbst der Schlechtigkeiten seiner Gegenwart sich niedriger stellte, als der Römer und Heide; daß er endlich gleich unseren Radicalen, sobald er an seiner unbedingten Demokratie verzweifelt, dem absolutesten Despotismus in die Arme stürzt, und als Lobredner und Werkzeug dient — diese baare staatsmännische Dürftigkeit — wollten uns wirklich unsere Historischen auch diese noch als Höhe und Tiefe, Weite und Reife des staatsmännischen Blicks bewundern lassen, ja für alle Zeiten zum Muster empfehlen? Selbst das Beste seiner Zeit, der Mediceer höhere Bildung und deren Zusammenhang mit Volksveredlung und selbst mit der Freiheit, schätzte der radicale Gleichmacher Machiavelli bei seinem Zwangsmechanismus der Waffen und der Institutionen gering, so sehr, daß er in seiner florentinischen Geschichte (B. V. im Anf.) die Beschäftigung mit den Wissenschaften als einen anständigen, aber verderblichen Müßiggang erklärt, und eine catonische Verbannung derselben preis't.

Nur noch der beiden neuesten gelehrten Vertheidiger Machiavelli's und seines Fürsten gedenke ich hier.

Der Holländer Cornelius Star Rumann suchte in einer Untersuchung über Machiavelli's Buch vom Fürsten (welche so eben in guter deutscher Bearbeitung von Ganter erschien) den verrufenen Staatsmann durch eine theoretische Erklärung der Entstehung seiner Staatslehre zu rechtfertigen. Er weis't die schon vor Machiavelli und zu seiner Zeit verbreitete Verderbniß gründlich nach. Sodann sucht er auszuführen, daß Machiavelli, als Schöpfer der neueren Staatswissenschaft, nicht sogleich habe vollkommener sein können, wie er war. Es sei natürlich, daß auch hier die bloße Klugheit der Weisheit, und daß so, wie bei der ersten Entstehung einer selbstständigen Staatswissenschaft, durch die Sophisten, bei den Athenern, der Zweifel und der Gegensatz gegen die höheren Grundsätze dem späteren Siege derselben in den Systemen eines Platon, Aristoteles Grotius vorausgehe. Räumen wir nun gern ein Alles, was etwa Wahres, Entschuldigendes und historisch Erklärendes in diesen und

ähnlichen Ausführungen enthalten sein mag! Lassen wir nur durch dieses Alles uns nicht bis zur Rechtfertigung täuschen und blenden, oder gar zur Bewunderung hinreißen, oder auch nur zu solcher Milde, daß wir (wie das Conversationslexikon) Machiavelli freisprechen, der Lehrer des verwerflichen Machiavellismus zu sein. Bacon's Wort, Machiavelli lehre, was geschehe, aber nicht, was geschehen solle, ist, zumal für seine Zeit, an sich ziemlich richtig, aber wahrlich so wenig Rechtfertigung, als jemals eine verführerische praktische Empfehlung von Ehebruch und Meineid, von Raub und Mord durch die Häufigkeit solcher Verbrechen irgend entschuldigt werden kann. Der edle, reine Zeitgenosse Machiavelli's, Thomas Morus, ließ sich durch die Verderbtheit seiner Zeit weder zu unsittlicher Lehre noch zu unsittlicher That, sondern nur zum Gegentheil bestimmen, und leuchtet, eine unvergängliche Zierde seines Vaterlandes, demselben durch alle Jahrhunderte als Muster staatsmännischer Tugend vor. Und wie will man es vollends rechtfertigen, daß Machiavelli die Staatswissenschaft sogar auf einen niedrigeren Standpunct zurückführte, als er sie bereits bei den bewunderten Alten vorfand, und als sie durch die Culturelemente seiner Zeit vorbereitet war?

Viel scheinbarer noch ist auf den ersten Blick die Rechtfertigung, welche zwar auch schon Andere, und namentlich der französische Uebersetzer Machiavelli's, Guiraudet, versuchten, viel geistreicher aber und gelehrter neuerlich Gervinus durchführte. Er bezeichnet in einer meisterhaften Geschichte der florentinischen Historiographie (historische Schriften Bd. I, S. 85) Machiavelli als einen warmen aufopfernden Patrioten, als den eigentlichen Zweck und Grundgedanken des Buchs vom Fürsten aber blos die patriotische Idee der Wiederherstellung eines freien und würdigen Italiens, der Verbannung der Fremdherrschaft und der Zersplitterung, die Idee der sittlichen und politischen Verbesserung des italienischen Volks. Hierzu habe es bei der allgemeinen Verderbniß eines Dictators, einer Zuchtruthe und verzweifelter, schonungslos und kräftig durchgeführter Mittel bedurft, eines solchen Emporkömmlings mit der nöthigen Geringachtung der Menschen, Härte und Strenge des Charakters, und nur mit Achtung der Staatswohlfahrt. Solche Männer nenne Machiavelli neue Fürsten (?). Blos für das Ausnahmsverhältniß dieser heroischen Cur habe Machiavelli seine schrecklichen Mittel als Nothmittel oder nach dem Grundsatze: Noth hat kein Gebot, empfohlen, keineswegs überhaupt schlechte Mittel für den Zweck geheiligt. Er wolle nur nicht den Fürsten gebunden wissen an die Alltagsmoral. Ja, Gervinus geht noch weiter und behauptet selbst, nicht einmal die scheußlichen Mittel eines Alexander VI., eines Cäsar Borgia und eines Agathokles habe Machiavelli diesem seinen Retter aus dem verzweiflungsvollen Nothstande des italienischen Volks für seinen Rettungskampf empfehlen wollen, eben so wenig als allen neuen Fürsten. Jenen Retter habe er

nur auf das Muster von Moses, Kyros, Theseus verwiesen; die Erwähnung jener Mittel eines Agathokles, Alexander VI., Cäsar Borgia solle eigentlich dieselben gar nicht als praktische politische Grundsätze empfehlen. Machiavelli wolle nur die thatsächlichen Consequenzen zeigen, daß, wer einmal durch verbrecherische Erwerbungen oder Ausdehnungen der Herrschaft sich in solche Lagen versetzt habe, am Besten durch solche Mittel seine Zwecke erreiche. Bei solcher Erklärung war es dann dem berühmten deutschen Historiker möglich, jeden moralischen Tadel gegen die Lehre seines bewunderten italienischen Meisters zu beseitigen. Dieses wäre sonst diesem edlen Manne unmöglich gewesen, mögen auch allerdings seine trefflichen Schriften hier und da Einflüsse der hegelischen und historischen Schule oder vielleicht auch eine Zunfteinseitigkeit des Historikers verrathen. Die reichste Quelle der Irrthümer überhaupt ist ja der einseitige Standpunct des Berufs oder der Zunftgenossenschaft. So macht z. B. die Aerzte ihre vorzugsweise Beschäftigung mit der Naturseite und den Naturgesetzen der Dinge nur allzu häufig auch in den höheren moralischen Sphären zu Materialisten. So ist auch gewiß in Machiavelli's Theorie die Einseitigkeit des Standpuncts des Diplomaten schwer zu verkennen. Der Diplomat sieht sich auf die verdorbene Welt der Höfe, auf List, Verstellung und auf die nächsten Erfolge hingewiesen. Er hat es vorzüglich mit den schwerer durch feste Rechts- und Moralgrundsätze zu beherrschenden völkerrechtlichen Verhältnissen, zu thun und sieht zugleich die Menschen, über die seine Maßregeln entscheiden, nicht einzeln und lebendig vor sich, sondern nur in todten Massen und Zahlen, ohne auch nur, so wie der Feldherr oder der erbliche Fürst, mit ihnen durch innigere menschlichere Gefühle verbunden zu werden. So erklärt sich die häufige Härte, Kälte, Ungerechtigkeit, Unredlichkeit und Unsolidität diplomatischer Staatsgrundsätze. So gilt denn auch dem Historiker oft zu einseitig nur das, was gerade geschieht, und nicht auch das, was mit Freiheit anders geschehen sollte und konnte. Letzteres vielmehr als unmöglich anzusehen, dieses wird uns nur allzu oft als eine höhere Weisheit angepriesen, so ungründlich und unsittlich solche Weisheit auch ist.

Sobald man nun aber jene Rechtfertigung von Gervinus in ihrer obigen nackten Wesenheit, und entkleidet von aller geistvollen Ausschmückung und Umhüllung der begeisterten, blühenden gervinischen Darstellung, mit den urkundlichen Quellen vergleicht, so findet sie hier keinen Boden, sondern überall die vielfältigsten Widersprüche. Dieses ist klar nach unserer obigen urkundlichen Darstellung. Auch widerspricht sich Gervinus selbst mehrmals. Er ja auch führte es (S. 126 und 145) aus, daß Machiavelli jene schändlichen Mittel allgemein und auch für Republicaner billigt, auch da, wo von einer solchen vorübergehenden Rettung eines ganz verdorbenen und von den Fremden geknechteten Volks aus einem wahren Nothzustande gar keine Rede ist, eben so wenig als von Gesammtwohl der Regierten. Die einfache Consequenz,

wie die allgemeinere Darstellung Machiavelli's, läßt denselben diese Mittel, wo sie dem Zweck entsprechen, für ihn nothwendig sind, als praktische Muster empfehlen, und zwar keineswegs blos für die besonderen Verhältnisse jenes Retters oder auch nur für die eines Agathokles, Alexander VI. und Cäsar Borgia, ja nicht einmal blos für alle neuen Fürsten. Schlosser bemerkte schon richtig gegen Gervinus, daß für den Republicaner Machiavelli alle absoluten Herrscher neue Fürsten seien. Aber selbst für die erblichen Fürsten in ständisch beschränkten Monarchieen gelten nach Machiavelli seine Lehren, sobald diese Fürsten durch Vergrößerung, oder auch, wie der gepriesene Ferdinand der Katholische, durch Beseitigung der ständischen Rechte ihre Herrschaft befestigen oder erweiteren wollen (S. 19 und 21). Und für Machiavelli, der ja keine Treupflicht, keine sittliche und rechtliche Grundlage der Staaten kennt, ist ganz natürlich dieses eben so wenig sittlich oder rechtlich unmöglich, als der Raub ganzer Länder. Nach Gervinus müßte man Machiavelli auch gar sehr anklagen, daß er zu viel und zu wenig sage. Beabsichtigte er blos zur vorübergehenden Rettung Italiens seine Grundsätze zu empfehlen, oder seine Mittel als Nothmittel auf solchen Nothstand, ja auch den dictatorischen Retter selbst wiederum nur auf die Mittel eines Moses, Kyros, Theseus zu beschränken — nun so mußte er ja dieses sagen. Kein Bedenken konnte ihn abhalten, da er ja von dem allein etwa Gefährlichen, von jener Befreiung Italiens, unbedenklich spricht. Er durfte nicht allgemein von der Regierungskunst der Fürsten, selbst nicht einmal der neuen Fürsten sprechen. Seine Lehre hätte sich ja alsdann auch viel mehr empfohlen, hätte weniger Abscheu erweckt. Seine praktischen Staatslehren hätten vor Allem auch entwickeln müssen, was dann jener Retter, nach den Vorbildern von Moses, Kyros, Theseus, in der jetzigen Lage für Mittel anzuwenden habe. Die blos gelegentliche Hinweisung auf diese Männer und ihre dunkelen Zeiten und Geschichten, diese bloße Hinweisung in einer einzigen Zeile — soll dieses als die ganze Anweisung für sie gelten? Und wozu alsdann, wozu bei solcher Grundidee des Werks alles Uebrige? Wozu das ganze Buch?

Zum Beweise, daß Machiavelli gänzlich die gewöhnlichen und legitimen Fürsten von seinen Reformatoren scheide, und nur für die Letzteren seine bösen Rathschläge gebe, beruft sich Gervinus (S. 149) auf Cap. 15. Allein dieses spricht entschieden gegen Gervinus, denn es macht nicht, wie er will, den Gegensatz von einem legitimen und gewöhnlichen Fürsten, dem er seine Lehre nicht gebe, und einem Reformator, dem er sie gebe. Es unterscheidet vielmehr zwischen „idealen Phantasiebildern", für die er keine Lehren schreibe, und zwischen „wirklichen Fürsten" ganz allgemein, „wie sie sein können," und für diese soll seine Lehre gelten.

Doch genug, denn anderweitige Gründe, wie die: schon das Wort principe, das ja doch auch Machiavelli überall und schon Cap. 1, 2 und 3 allgemein für die monarchische Herrschaft gebraucht,

beweise die Beschränkung seiner Grundsätze auf jene ausnahmsweise und vorübergehende Dictatur, oder wie die, daß der Republicaner Machiavelli anderwärts einmal das Uebergeben einer absoluten Gewalt von einem Volk an einen Fürsten unvernünftig erklärt — solche Gründe bedürfen wohl kaum der Widerlegung. Es bleibt also von dieser ganzen Rechtfertigung nur so viel übrig, daß Machiavelli's Lieblingsgedanke der Befreiung Italiens von den Barbaren, die er, wie in anderen Schriften, so auch im Schlußcapitel des Fürsten und hier in der beredtesten Weise ausspricht, ihn auch als ein Nebengedanke bei diesem Werke mit beschäftigt habe, ähnlich, wie ja auch seine ausschließliche Liebe für die Republik seine Darstellung der Monarchie häufig fast ironisch und bitter macht. Doch wird auch dieses und die etwaige daraus abzuleitende blose Entschuldigung seiner scheußlichen Mittel wieder gar sehr geschwächt durch die Erwägung, daß er, wie er selbst sagte, um Gunst und neue Anstellung zu erwerben, sein Buch schrieb und es dem Usurpator seines vaterländischen Freistaates widmete. Diesen letzteren aber wünschte er ja auch nach jenem Rath an den Papst, nach dessen und seiner Neffen Tod, wieder aufleben zu sehen. Er konnte also nicht zugleich wünschen, eine absolute Herrschaft über ihn zum Anfang jener dictatorischen Vereinigung Italiens zu machen. Große patriotische Aufopferung finden wir in Machiavelli's Leben ebenfalls nicht, eben so wenig, als daß, wie Weitzel sagt, ihn sein ganzes Leben als eine stolze, unabhängige Seele zeige. Daß er aber „nicht blos den Fürsten die Unterdrückung, sondern auch die Völker die Befreiung lehre," dieses versöhnt uns ebenfalls nicht. Machiavellismus bringt weder für die Freiheit, noch für die Regierung gute Früchte; er verdirbt beide. Er liefert vollends die Opposition oder die Freiheitsfreunde wegen ihrer geringeren Einheit und Uebung am Schnellsten in die Arme der Tyrannei oder des Pöbels. So bleibt uns also in Machiavelli's Leben und Lehren das abschreckende Beispiel, auf welche Irrwege und zu welchen Seichtigkeiten und Widersprüchen auch die kräftigsten und reichsten Naturen unvermeidlich durch sittlichen Unglauben, durch Materialismus geführt werden.

Nachdrücklich und unbestochen durch Machiavelli's Tüchtigkeit als Historiker hat übrigens schon der ehrwürdige Schlosser im Allgemeinen sich gegen seines Freundes Rechtfertigung des Machiavelli erklärt*).

---

*) In Schlosser's und Bercht's Archiv für Geschichte und Literatur Band V, S. 435. Gern bestätige ich eigene Ansichten durch die Auctorität dieses praktisch eben so gesunden als historisch tiefen und gelehrten Schriftstellers. Er sagt unter Anderem: „Diplomat war Machiavelli, und es mag sein, daß der Verfasser dieser Zeilen durch Vorurtheile gegen die Diplomaten und ihre Künste eingenommen ist." — Eine solche Heftigkeit aber, eine solche Unruhe, Trostlosigkeit würde ein frommes, gefaßtes, ein wahrhaft großes Gemüth nicht empfunden haben, wie sie Machiavelli beherrschte, als er jedes Mittel gut fand (omnem lapidem movebat), um der Hölle seiner inneren Unruhe zu entgehen und Staatsgeschäfte zu verwalten,

VII. Der Hauptgegner Machiavelli's aber ist Friedrich II. im Antimachiavell (ou Examen du Prince de Machiavell), welchen er noch als Kronprinz schrieb, und dessen anonyme Herausgabe 1740 Voltaire besorgte. Dieses Werk wurde alsbald in vielen neuen Ausgaben und in Uebersetzungen in alle neueren Sprachen — in sie-

---

deren Gift Niemand besser kannte als er. Bei aller Anerkennung, daß Machiavelli war, „was Politiker nicht immer sind," ein Patriot und ein Eiferer für seines Vaterlands Unabhängigkeit, fühlt Schlosser sich empört durch Machiavelli's Verhärtung seines moralischen Gefühls gegen jede Treulosigkeit und Gottlosigkeit, insbesondere durch seine Briefe, die er als Gesandter bei Cäsar Borgia schrieb. „Dieser grausamste, schändlichste, treuloseste Mensch ist" — so sagt Schlosser — „für Machiavelli Gegenstand der Bewunderung, und nichts in allen seinen Berichten enthält nur ein Zeichen des Unwillens. Der Diplomat bleibt kalt bei allen Mordthaten, bei allen Greueln. — Man sehe den 46. und 47. Brief, über die Mordthat an Paul Orsini, Villezzo Vitelli, an dem Duca Gravina Orsini und Liberotto da Fermo. Man lese, wie er Brief 52 ruhig politisirt als Zuschauer der entsetzlichsten Greuel, deren die Geschichte gedenkt. So hängen die Soldaten des Borgia in den von ihm in Besitz genommenen Städten viele greise Männer und Weiber bei den Armen auf und machen dann Feuer unter sie, um sie zum Geständniß etwa verborgener Schätze zu bringen, und verbrennen sie so, da sie nichts gestehen konnten. Auch außerdem wütheten sie fürchterlich. (S. Eccard Corp. S. m. a. II., 2149.) Machiavelli hat nur ein Auge dafür, welchen Nutzen man daraus ziehen könne, und drängt sich inniger an das Ungeheuer an, das er bewundert u. s. w." „Mit Wohlgefallen wird die teuflische Klugheit erklärt, mit welcher Cäsar alle Maßregeln auf seines Vaters Tod berechnete, und nur das Eine vergaß, daß er gerade krank sein werde, wenn dieser stirbt. — In allen Schriften Machiavelli's ist die trostlose Lehre durchgeführt, daß nicht Moral und Religion, sondern Energie und vollendete Klugheit in menschlichen Dingen den Ausschlag gebe. Er ist der Staatsmann vorzugsweise, er ist consequent und offen. Die Anderen, besonders in unserer Zeit, reden immer von Moral und Religion und meinen etwas ganz Anderes. Die Discorsi führen diesen Satz in der Republik durch. Er stellt die alten römischen Aristokraten den florentinischen als Muster vor und beweiset, daß die römische Verfassung die vollkommenste sei. An die Sklaverei denkt er eben so wenig, als an das Elend der Plebejer und der Masse, welche als Maschine gebraucht war. Er entschuldigt alle Greuel und preiset die Religion, die nur politisch war. Er verkennt das moralische Element des Christenthums und verwechselt es mit der Hierarchie. — Im Buch über Castruccio Castracani legt er seinem Helden das Motto in den Mund: „„Der Mensch müsse vor nichts zurückbeben, und müsse Alles versuchen. Gott sei der Freund der kräftigen Leute. Das zeige er dadurch, daß er die Schwachen immer durch die Starken züchtige."" Er beweiset, daß die Tyrannen nicht darum untergingen und zu tadeln seien, weil sie Tyrannen wären, sondern weil sie es einfältig und verkehrt anfingen. Er tadelt die sceleratezza nicht als solche, sondern so fern sie, ohne Noth oder Maß unklug angewendet, Haß oder Verachtung erzeugt. Herr Gervinus zeigt uns Machiavelli als den einzigen Mann, der einsah, daß nur ein Dictator mit scharfen Mitteln, mit terroristischen Maßregeln Italien erlösen und die Italiener fähig machen könne, einen freien Staat zu gründen. Was die Republicaner auf der einen Seite und die Hegelianer auf der anderen aus Buonaparte machen, wenn von Europa und der kränklichen Schwäche seiner Staaten die Rede ist, das war für Gervinus der Principe für Italien."

den Ausgaben und fünf Ueberſetzungen in einem einzigen Jahre — in ganz Europa verbreitet und mit Enthuſiasmus geleſen. In unſerer neueſten Zeit dagegen lieſ't man öfter, vorzüglich von den Bewunderern Machiavelli's, ſehr geringſchätzende Urtheile über daſſelbe. Es iſt allerdings einſeitig in Beziehung auf die hiſtoriſche Auffaſſung und durch zu harte Beurtheilung des Charakters und des ſchriftſtelleriſchen Werths Machiavelli's. Uebrigens enthält das Werk in geiſtreicher Darſtellung nicht blos viele hiſtoriſche und praktiſche Wahrheiten und Anſichten, die des Königs lange Regierung vortheilhaft auszeichnen und nach einem halben Jahrhunderte ſeine ſpäteſten Schriften wiederholen. Es iſt auch ſeine mit moraliſcher Entrüſtung ausgeführte praktiſche Verwerfung des Machiavellismus völlig richtig und gerecht. Es war eines Königs würdig, die Herabwürdigung und das Verderben des wahren Königthums durch den Machiavellismus mit Energie zurückzuweiſen. Und ich fürchte, es gereichen unſeren heutigen deutſchen Schriftſtellern ihre Vertheidigungen, im Vergleiche mit dem ſtrengen Urtheile, welches ſelbſt, bei größerer Verdorbenheit der Höfe, faſt alle früheren europäiſchen Schriftſteller gegen eine ſolche Lehre ausſprachen, und die fremden Schriftſteller noch heute ausſprechen, zu weniger Ehre. Es war auch nicht blos das empörte moraliſche Gefühl, ſondern der richtige geſunde politiſche Verſtand, welcher Friedrich gegen die ruchloſen Grundſätze Machiavelli's die Worte in die Feder gab. Sie ſind in jeder Hinſicht moraliſch verwerflich, ſie ſind auch politiſch weder unentbehrlich noch heilſam, ſondern vielmehr, nach der Natur der Sache wie nach der Geſchichte, für diejenigen, welche ſie ausüben, vollends für ihre Fürſtenhäuſer und ihre Völker, verderblich.

Die moraliſche Verwerflichkeit bedarf keiner Ausführung. „Dieſe Grundſätze" — ſo ſagt Friedrich — „treten Alles, was in der Welt heilig iſt, unter die Füße, und öffnen dem Eigennutze die Bahn für alle Laſter." — Sie würden, wenn ſie befolgt und immer mehr und mehr nachgeahmt würden, alle Geſittung zerſtören und die Welt verwüſten.

Auch hört dieſe Verwerflichkeit keineswegs, wie Manche wähnen, alsdann auf, wenn dieſe unſittlichen Grundſätze etwa nicht für den Vortheil der Handelnden, ſondern für das Staatswohl ausgeübt würden. Der nachfolgende Beweis der Entbehrlichkeit und der Verderblichkeit unrechtlicher Politik für den Staat, für Volk und Regierung muß mittelbar dieſe Anſicht beſeitigen. Sie iſt aber auch ſchon an ſich und unmittelbar verwerflich. Die Staaten, alle Bemühung, Aufopferung und Lehre für ſie haben nur allein in ſo fern Werth, als ſie auf Sittlichkeit und Gerechtigkeit ruhen und ihnen dienen. Es wäre auch mit der Sittlichkeit der Einzelnen nichts, wenn ſie unſittliche Geſellſchaftsverhältniſſe und dadurch ſelbſt unvermeidlichen Verderb der Sittlichkeit der Geſellſchaftsglieder wollen könnten. Kampf des Böſen mit dem Guten und Unvollkommenheit, Uebereilung und Selbſttäuſchung durch die Leidenſchaften werden in allen Staaten und Regierungen, wie bei den

Einzelnen, vorkommen. Aber es gibt nur eine absolute Unsittlichkeit und unverzeihliche Sünde, ein Preisgeben aller Würde und Heiligkeit der Staaten und Regierungen wie der Einzelnen, ja der Menschheit und ihrer Geschichte — die Gleichgültigkeit nämlich gegen das Sittliche und Unsittliche. Das höchste Gesetz und der Endzweck wie die wesentlichen Grundkräfte sind für die Menschengesellschaft, eben so wie für den Einzelnen, sittlicher Natur. Und daß sie, daß die Sittlichkeit des Volkes nicht durch Immoralität und Ungerechtigkeit der Regierung und die Billigung und Lehre derselben zerstört werden — dieses ist eine Grundbedingung nicht blos des Werthes, sondern auch der Dauer der Staaten. Gefahren selbst für seine Existenz muß auch das Volk wie der sittliche Mensch übernehmen, wenn es würdig und tüchtig sein und mit Ehre bestehen soll. Auch Verbrechen werden es nie sicher retten. Der Erfolg steht überall in Gottes Hand, und nur bei ehrlichen Mitteln ist das für Kraft und Wohl des Volkes wesentliche Vertrauen auf seinen Beistand möglich. Ein Wechsel der Schicksale ist oft selbst bei unglücklich scheinenden Ereignissen wahrhaft heilsam für das Volk, und kein Vorwurf für die Regierung, wenn sie ihn auf ehrlichen Wegen nicht zu verhindern im Stande war. Machiavellistische Mittel dagegen sind stets schändlich und verderblich. „Alles ist verloren, nur die Ehre nicht." Dieser höchste Trost und dieses höchste Princip gilt von der wahren, der sittlichen Ehre für die Regierung, das Volk und den Einzelnen. Wenn aber der einzelne vorübergehende Regent oder gar sein noch mehr entbehrlicher Minister ihre eigene Erhaltung und den Sieg ihrer besonderen Plane für unentbehrlich für die Existenz und die Bestimmung des Volkes erklären, und dazu die Verletzung der Grundbedingungen würdiger Staaten und Regierungen rechtfertigen wollen, so wird der an sich falsche Grundsatz vollends nur zum nichtigen Vorwande gebraucht.

Freilich hoffe ich nicht, mit diesen und anderen Ausführungen solche zu bekehren, die sich für eine entgegenstehende Ansicht entschieden haben. Es ist mit aller Sittlichkeit wie mit ihrer Wurzel, der Religion: sie beruhen auf Glauben; wer sie, wer die höhere göttliche Ordnung im Großen und Kleinen nicht glaubt, der sieht sie auch nicht, so wenig wie der Blinde die Gestirne. Solche werden vielmehr vornehm auf unsere gutmüthige Beschränktheit herabblicken, auf unsere Unfähigkeit, uns zu der wahren Politik und „Saatsraison" zu erheben. Dafür aber haben wir die Genugthuung, die unrechtliche Politik auch in Beziehung auf ihr eigenes Ziel verirrt, in allen schwierigeren und tieferen menschlichen Angelegenheiten seicht, im wahren Unglück rathlos, ohne Würde und sittlichen Muth zu finden und zugleich stets inconsequent oder in Widerspruch mit sich selbst wie mit dem Leben. Denn noch Keinem — selbst dem Machiavelli nicht — wollte es jemals gelingen, allen Glauben an Sittlichkeit, an das Gewissen und an eine lebendige moralische Ordnung und Kraft in den menschlichen Dingen zu unterdrücken.

Die politische Verwerflichkeit des Machiavellismus setzt vor Allem voraus, daß er entbehrlich sei.

Die Unentbehrlichkeit behaupten Viele für's Erste wegen mangelhafter Ausbildung in der Staatslehre und wegen Verwechselung des sittlich und rechtlich Erlaubten mit Unerlaubtem. Man übersieht nämlich, daß manche Handlungsweisen, welche man an einem Privatmanne tadelt, auch von den besten Regierungen als erlaubt und als unentbehrlich anerkannt sind. Man übersieht ferner, daß dieselben höchsten Moralgrundsätze in ihrer Anwendung auf wesentlich verschiedene persönliche und sächliche Verhältnisse hier dasselbe sittlich gebieten, was sie vielleicht dort verbieten, wie ja aber auch schon im Privatverhältnisse manches dem Vater sittlich und rechtlich erlaubt oder Pflicht ist, was es nicht eben so für die Frau und das Kind ist. Aus jenen Eigenthümlichkeiten der Regierungspflichten schließt man nun sehr oberflächlich, die Politik erlaube Immoralität und Laster. Man verkündet triumphirend den halb wahren und halb falschen Satz, der Regent und Staatsmann könne sich nicht binden an die Alltagsmoral, oder, wie Cosmus von Medicis sich ausdrückt: er könne nicht mit dem Rosenkranz in der Hand regieren. In diese Verwechselung und seichte Auffassung verfällt offenbar wiederholt selbst Machiavelli. Ja, er scheint oft empfehlenswerthe Eigenschaften, weil sie gewissen Lastern nahe stehen, mit diesen Lastern, z. B. Klugheit und Verschwiegenheit mit Falschheit, oder nothwendige rechtliche Strenge mit Grausamkeit zu verwechseln, um nur mit mehr Schein die Immoralität in der Politik zu vertheidigen. Vollends verkennt er die eigenthümliche Gestaltung wirklich sittlicher und gerechter Gesetze im Staatsverhältnisse. Nicht jedes Aufgeben eines völkerrechtlichen Vertrages, einer völkerrechtlichen Bundesgenossenschaft ist eine Treulosigkeit. Eben so wenig ist ein jedes nöthige strenge Beibringen oder Zusammenhalten der Mittel für die öffentlichen Zwecke oder jede Sparsamkeit das Laster des Geizes, falls auch für Privatpersonen, zumal wo sie nur für sich selbst, nicht, so wie die Regierung, für Andere zu sorgen haben, in scheinbar ähnlichen Verhältnissen eine ähnliche Handlungsweise verwerflich werden könnte. Indem also Machiavelli oftmals für die Fürsten die Laster der Hinterlist, der Härte oder des Geizes als nothwendig und heilsam anräth (z. B. im Cap. 16 und 17 des Fürsten), ist er sichtbar entweder darüber in Irrthum, daß hier von wirklichen Lastern die Rede sei, die man, wie er fordert, durch Verstellung und durch den erheuchelten Schein der entgegengesetzten Tugenden verstecken müßte; oder er irrt darin, daß sie unentbehrlich und empfehlenswerth seien. Wenn selbst ein Privatmann einen Kauf- oder Miethvertrag geschlossen hätte, mit der Clausel, daß er im Falle der Reue zurücktreten dürfe, oder er auch ohne dieses einen Societätsvertrag eingegangen wäre, in welchem sehr richtig das römische Recht diese Freiheit als naturrechtlich von selbst enthalten ansieht — so sehr, daß es eine entgegengesetzte Vertragsbestimmung für ungültig erklärt — so ist bei einseitigem

Aufheben des Vertrages ſicherlich nicht von Treuloſigkeit zu reden. Nun kann aber vielleicht nach der Natur eines völkerrechtlichen Hülfsvertrages, der ja auch ein Societätsvertrag iſt, mehr oder minder allgemein dieſelbe Clauſel als in demſelben enthalten angeſehen werden. Wenn nun nach der Natur des völkerrechtlichen Verhältniſſes die Regierung auch ſtets das eigene Gericht über die Exiſtenz ihrer Rechtspflichten und über ihre Kriegspflichten zur rechtlichen Sicherung ihres Staates hat, ſo wird man freilich daraus nicht mit Machiavelli folgern, daß ſie auch das thun dürfe, was ſie ſelbſt als Unrecht erkennt. Aber ſie muß die völkerrechtlichen Grundſätze nach ihrer ehrlichen, rechtlichen Ueberzeugung anwenden. Es wird alſo nicht jede Auflöſung einer vielleicht nicht verpflichtenden Alliance, z. B. der von Preußen und Oeſterreich im Jahre 1812 mit Frankreich eingegangenen, als Laſter der Treubrüchigkeit bezeichnet werden dürfen. Wenn ferner der wirkliche Nothſtand Nothmittel, wenn der Kriegszuſtand auch Kriegsliſten erlaubt, ſo wird man dieſe in ihren anerkannten, mit Ehre und Recht vereinbarten Grenzen doch wahrlich nicht, wie Machiavelli, mit Meuchelmord, nicht mit dem Laſter der Heuchelei und Treuloſigkeit, mit einer Falſchheit und Meineidigkeit eines Alexander VI. und ſeines Sohnes Cäſar Borgia zuſammenmiſchen dürfen.

Politik und Recht dürfen alſo nie losgeriſſen werden von der Moral. Sie haben Ein letztes gemeinſchaftliches, höchſtes, ſittliches Grundprincip. Aber durch die Anwendung dieſes Princips auf die verſchiedenen Hauptverhältniſſe und Gegenſtände, durch ſeine Verbindung mit ihren eigenthümlichen Naturen und Kräften entſtehen eigenthümliche verſchiedene Geſetze. So entſteht zuerſt das reine Moralgeſetz durch die Anwendung des Principes auf das Verhältniß des Menſchen zu Gott und ſeiner individuellen ſittlichen Beſtimmung; ſodann das Rechtsgeſetz durch die Anwendung auf den nach der ſittlichen Pflicht eingegangenen Friedens- oder Rechtsverein mit anderen Menſchen und Völkern; endlich das Geſetz der Politik durch die Anwendung auf den ſittlich und rechtlich eingegangenen allgemeinen Hülfs- oder Staatsverein. Aber dieſe Geſetze widerſprechen ſich nicht und dürfen ſich nie verletzen. So erkannte es ſchon Ariſtoteles. Zunächſt hat hiernach die Politik das objective Rechtsgeſetz zu achten als die Friedensbedingung aller ſittlichen freien Geſellſchaft, als die objective ſittliche Grundform aller geſellſchaftlichen Thätigkeit, innerhalb welcher im Privatrechtskreiſe der Einzelne ſeine Beſtimmung, im öffentlichen Rechtskreiſe die verfaſſungsmäßige Gewalt die gemeinſchaftliche Beſtimmung ihren ſittlichen Ueberzeugungen gemäß fördern ſollen. Es iſt nun gerade die eigentliche, die höchſte Aufgabe der Rechts- und Staatswiſſenſchaft, ſowohl im Allgemeinen (wie es Bd. I, S. 11 verſucht wurde) wie, damit übereinſtimmend, für jedes beſondere Rechts- oder politiſche Verhältniß und Geſetz die rechte Verbindung wie die rechte Eigenthümlichkeit richtig zu begründen und durchzuführen. Jede machiavelliſtiſche

Zerstörung der wirklichen rechtlichen Grundbedingungen und Grundformen für die politische Verwirklichung der Staats-Zwecke und Mittel ist für das Leben des Staates eben so verderblich, als es für das Leben des Einzelnen wäre, wenn seine Seelenthätigkeit für seine menschlichen Zwecke die Grundbedingungen und Grundformen seines Organismus nicht stets achten, vielmehr sie zerstören wollte.

Wohl mochte also Machiavelli die Vermischung der Politik mit der religiösen Moral verspotten. Aber nur die selbstständige Ausbildung und Sonderung der Moral, des Rechts und der Politik, das ist die Aufgabe, nicht das Losreißen, selbst von der letzten gemeinschaftlichen Grundlage.

Löse nun der Politiker als Meister seine obige Aufgabe! Weise er nach, wo und in wie weit durch die Eigenthümlichkeit des Staatslebens und der Staats- und Regierungsverhältnisse das Recht und auch innerhalb des Rechtes die Moralpflicht sich eigenthümlich modificire, wo z. B. die Strenge, auch wenn sie scheinbar einer Tugend der Milde widerstreitet, dem Regenten erlaubt, ja geboten sei, ob und wie weit er vorzüglich durch seine Pflicht der Regierung ohne höheres Gericht nöthigenfalls durch Krieg und Vorsorge für das Gleichgewicht, Recht und Sicherheit des Staates zu schützen, von dem Privatverhältniß abweichende Rechte und Pflichten erhalte. So gebe er überall dem Satze: die Regierung sei nicht an die Alltagsmoral, die Politik nicht an's Privatrecht gebunden, seine rechte Begründung, Deutung und Begrenzung. So und durch die Anwendung genialer Kraft und Weisheit zur möglichsten Erreichung der Staatszwecke, vermittelst der Ueberwindung der Schwierigkeiten auf erlaubten rechtlichen Wegen suche er meisterlich seine Aufgaben nur innerhalb der ihm von Gott angewiesenen Grenzen zu lösen, den Erfolg, der doch nie in des Menschen Hand gegeben ist, der Vorsehung anheim stellend! Das ist unendlich weiser und besser, als die pfuscherische und lasterhafte Grenzverrückung derer, die auf verbotenen Wegen frech die göttlichen Gesetze verletzen und mit schwacher Menschenkraft der Vorsehung in's Amt greifen wollen.

Hiermit ist auch schon ein zweites Mißverständniß, aus welchem Viele die unredliche Politik als unentbehrlich ansehen, berührt. Es besteht dasselbe in dem irrigen Wahne, als müsse der Staatsmann alles Uebel und alle Unsicherheit verhüten und abwenden. Da hierzu nun freilich oft die redlichen Mittel nicht ausreichen, so beschönigt man mit Machiavelli die unredlichen. Vortrefflich bemerkte hiergegen schon Friedrich, daß ja eine absolute Unverletztheit und Sicherheit auch mit den unredlichen nimmer und nimmer möglich ist in dieser unvollkommenen Welt, und daß man stets je nach der Wichtigkeit der Pflichten und der Bürgschaften der Sicherheit zu wählen, die niederen unterzuordnen habe. Es stürzt, wie er richtig bemerkt, gerade gar nichts mehr in Gefahr, als wenn man Gefahren gänzlich

vermeiden will. Allzu viel Klugheit ist nicht Politik, sondern Unverstand. „Noch kein Fürst hat seinen Nachfolger getödtet," sagte edel und weise Hadrian, als ihn ein Höfling zur Beseitigung eines Mannes, der ihm gefährlich sei, aufreizen wollte. Der Kaiser blieb unversehrt, während mehr als ein römischer Imperator sich gerade durch die Beseitigung angeblich gefährlicher Gegner seinen Sturz bereitete, und auch der sich nicht rettete, der sogar, weil Wahrsager ihm verkündeten, er werde zum Nachfolger einen Mann haben, dessen Namen sich mit Theod anfange, viele Vornehme umbringen ließ, weil sie Theodorus, Theodotus oder Theodosius hießen. Kann es wohl einen lächerlicheren und sträflicheren Uebermuth geben, als den eines Politikers, auch selbst des hochstehendsten, seine Kunst und Berufsaufgabe habe keine Schranke, oder eine kindischere Pfuscherei, als die Ueberschreitung und Vermischung der ewigen Gesetze und Schranken für jede besondere menschliche Aufgabe! Was muß entstehen, wenn so der Theologe die Religion ausbreiten und jede Glaubensstörung hemmen, wenn der Strafrichter absolut für jedes Verbrechen Rache nehmen will! Und doch wo ist eine reichere Quelle der Verkehrtheiten in allen Gebieten des Lebens, der Wissenschaft und der Kunst, als diese kindische oder faustische Verkennung der Schranken! Und wem ist sie gefährlicher, als oberflächlichen oder verdorbenen, als vornehmen und sich allmächtig dünkenden Politikern?

Machiavelli vorzüglich setzt der Entbehrlichkeit der unredlichen Politik noch einen dritten Einwand entgegen: nämlich die angebliche Schlechtigkeit aller Menschen und Regierungen. Nun ist es freilich nicht zu leugnen, daß unter lauter Dieben und Räubern auch schon der listigste und gewaltigste Dieb und Räuber im Vortheil sein wird. In absolut verdorbenen Zuständen und Umgebungen können also allerdings die mit der größten Schlauheit und Gewalt durchgeführten schlechten Mittel siegreichen Erfolg haben. Allein wäre die Verdorbenheit im Volke oder Völkersysteme wirklich absolut und allgemein, alsdann, bei dem hier jedenfalls unvermeidlichen Untergang und Verderben, verlohnte es gar nicht der Mühe, mit der Erforschung staatsweiser Lehren sich zu beschäftigen. Aber schon das, daß Machiavelli sogar in seiner wirklich sehr verdorbenen Welt den täuschenden Schein der Tugend des Fürsten und die wirkliche Liebe und Achtung der Unterthanen gegen ihn für ganz unentbehrlich hält, dieses spricht ja gegen jene Zerstörung aller Kraft der Tugend bei den Menschen. Wo aber diese noch besteht, da wird eine tüchtige redliche Politik in ihr überlegene Kräfte zu ihrem Vortheile, die unredliche aber alle nachher zu schildernden Nachtheile und Gefahren finden. Die gleich klug und gleich kräftig durchgeführte ehrliche Politik wird die verachtungswürdige besiegen, und diese von jener besiegt werden. Wo wäre wohl vollends heut zu Tage ein Fürst, welcher auch nur sich selbst sagen möchte, er dürfe und solle ohne Anerkennung höherer Gesetze und Zwecke, mit Aufopferung der Sittlichkeit und des Rechtes, ja nach Machiavelli

der Exiſtenz des Volkes zur Befriedigung ſeiner eigennützigen Herrſchſucht die Regierungsgewalt über ein Volk rauben oder behaupten? Wo wäre vollends heute das Volk, das unzugänglich für die wohlthätigen Wirkungen einer moraliſch achtbaren Regierungsweiſe wäre, das nicht mit Abſcheu eine ſolche ſchändliche, macchiavelliſtiſche Regierung von ſich zu ſtoßen ſuchte, das nicht endlich alle Heucheleien und Täuſchungsmittel des Tyrannen durchſchaute, und nicht ſeine Herrſchaft — ſtets ein höchſt unſicheres Beſitzthum — bei jeder Gelegenheit ſchwächte und ihm die Gefahr des Sturzes durch eigene oder fremde Hülfe bereitete! — Uebrigens liegt auch dieſem Einwande wiederum eine Verwechſelung zu Grunde. Wirkliche Schlechtigkeit von Bürgern und anderen Regierungen wird allerdings beſondere, oft ſtrenge Schutzmittel, nur auch hier wieder keine unredlichen und rechtswidrigen, keine Verbrechen rechtfertigen.

Ein vierter Einwand gegen die Entbehrlichkeit der unrechtlichen Politik beſteht in der ebenfalls von Machiavelli ſo oft benutzten allgemeinen Berufung auf den Erfolg. Dieſer zeige überall die heilſame Wirkung der unredlichen Politik und die der Exiſtenz der Staaten und Regierungen verderbliche Wirkung ihrer Unterlaſſung. Allein hierbei liegt abermals eine doppelte Verwechſelung zum Grunde. Einmal verwechſelt ſelbſt Machiavelli ſehr häufig die Unterlaſſung kluger und kräftiger erlaubter Mittel mit unerlaubten. Durch Schwäche und Thorheit können ſich freilich auch im Privatleben die Menſchen zu Grunde richten. Dieſes ſpricht aber nicht für die Nothwendigkeit des Laſters. Sodann täuſcht man ſich überall über die wahren Erfolge und Urſachen. Die wahren Urſachen und Erfolge geſetzlicher Verhältniſſe ſind meiſt gar ſehr zuſammengeſetzt, verborgen und ungewiß. Noch ungewiſſer bleibt es, ob dieſelben Erfolge nicht auch auf anderen als den ſchlechten Wegen, z. B. durch kluge, kräftige, ehrliche Thaten, gleich gut oder beſſer zu gewinnen geweſen wären. Dann überſieht namentlich Machiavelli ſo oft die Dauer der Erfolge. Staaten und Fürſtenhäuſer vollends leben länger als Einzelne, und überall kann, was zuerſt ſcheinbar nützte, ſpäter zum Ruin ausſchlagen. Preiſ't uns ja doch ſelbſt Machiavelli, wie ſich zeigen wird, gerade bei ſeinen Hauptmuſtern ihre politiſchen Treuloſigkeiten wegen Erfolgen, die durch dieſelbe von ihnen verbreitete und herausgeforderte Treuloſigkeit nach kurzer Friſt zerſtört, in Schmach und Elend umgewandelt wurden. Bei ſolcher Ungewißheit über die Wirklichkeit und über die Unentbehrlichkeit einer Urſache für einen angeblichen Erfolg und bei den oft ſpäter in dem längeren Leben der Staaten und Fürſtenhäuſer eintretenden nachtheiligen Veränderungen des Erfolges, iſt es denn nur allzu leicht, aus den vieldeutigen hiſtoriſchen Ereigniſſen auf eine blos ſcheinbare und täuſchende Weiſe die Heilſamkeit oder gar Unentbehrlichkeit unredlicher Politik nachzuweiſen.

Den Beiſpielen, in welchen die politiſchen Erfolge durch Immoralität und Verbrechen gewonnen und geſichert worden zu ſein ſcheinen,

lassen sich so viele, ja ungleich mehr andere entgegensetzen, in welchen sie dadurch gefährdet oder verloren wurden, oder in welchen sie durch Tugenden, durch sittliche religiöse Kraft und Begeisterung, durch wechselseitige Achtung und Liebe und Aufopferung von Fürst und Volk, durch ihre Früchte, Vertrauen und standhaften Muth, erworben und behauptet wurden. O, wie oftmals und auch in unseren Tagen möchten dieselben Anstrengungen und Opfer sowohl für die Freiheit wie für die Herrschaft, hätte man sie gleich klug und beharrlich auf ehrlichen Wegen verwenden wollen, Größeres und dauernder Heilsames bewirkt haben, als ihre Anwendung auf unrechtlichem, schlechtem Wege, ganz ähnlich wie der ehrliche, aber gleich thätige und tüchtige bürgerliche Geschäftsmann größeren, dauernderen Wohlstand und viel bessere, viel beruhigendere Sicherheit erwirbt als der unehrliche.

Nach dem Bisherigen und vorzüglich nach der Beseitigung des ersten Einwandes gegen die Entbehrlichkeit unredlicher Politik ist auch ein fünfter nicht haltbar, daß sie, daß der Machiavellismus nämlich wenigstens in gewissen Ausnahmsfällen nöthig sei. Er ist es selbst nicht in dem Falle, für welchen ihn Gervinus billigen wollte, zur Rettung des Vaterlandes in einem Nothstande und insbesondere aus der Unterjochung einheimischer oder auswärtiger Tyrannei. Untergeordnete Regeln leiden Ausnahmen, gerade um die höheren Grundsätze überall vollständig durchzuführen. Die höchsten Grundsätze der Wissenschaft aber müßten nur einseitig aufgefaßt sein, wenn sie nicht überall sollten durchgeführt werden können. Aus jenen höchsten Grundsätzen aber geht ja hervor, daß selbst der Einzelne, vollends auch die gesellschaftliche Gemeinschaft und ihre Vertreter, die Regierenden, in ihrem Rechtskreise ihre Aufgabe nach ihren besten ehrlichen Ueberzeugungen verwirklichen sollen und dürfen, daß sie innerhalb desselben selbst die Kriegsmittel zu rechtlicher Nothwehr, die Einzelnen zuweilen, die Regierung stets auch die Mittel zu kriegerischer Selbsthülfe wählen sollen und dürfen, daß sie endlich im Nothstande, das heißt in wahrer Existenznoth für sich und ihre Mitbürger oder das Vaterland, nach ihrer ehrlichen besten Ueberzeugung, selbst mit Ueberschreitung des Rechtskreises von unschuldigen Dritten, die rettenden Nothmittel zu erwählen haben. Auch über die sogenannten Ausnahmsfälle, also über Revolutionen von Unten oder von Oben, über die Staatsstreiche und Empörungen, ist politisch und rechtlich hiernach zu entscheiden, und dann etwa noch nach der Unvermeidlichkeit und Entschuldbarkeit schneller rächender oder rettender Entschlüsse in höchstem gerechten Affect, in höchster moralischer Empörung über Schmach und Unrecht gegen sich, die Seinigen, oder das Vaterland — Empörungen etwa, wie die bei der Schändung der Lucretia oder bei dem Tode der Virginia. Nach den allgemeinen Rechten und Pflichten der Einzelnen wie der Regierung und nach ehrenhaften Kriegsgrundsätzen ist alsdann auch wiederum bei einmal entstandenem

Bürgerkriege und bei aufgelöſ'ter rechtlicher Ordnung zu entſcheiden. Machiavelli's Heuchel- und Meuchelpolitik ohne Achtung ſittlicher und rechtlicher Grundbedingungen und Grenzen und für ſelbſtſüchtige Zwecke bleibe auch hier ferne! Der Nothwehrkampf, der ausgebrochene Bürgerkrieg, die Lagen eines Retters und Reformators ſeines Volkes, eines Moſes, Kyros, Theſeus, Hermann, dieſe Lagen und auch entſchuldbare Uebereilungen und Irrthümer in denſelben werden freilich manche Handlungen entſchuldigen, die in anderen Verhältniſſen ſträflich wären — wirklich unrechtliche und unſittliche, unehrenhafte, verbrecheriſche Handlungen wird man doch auch für ſie nicht mit Machiavelli rechtfertigen oder gar zum Voraus praktiſch empfehlen dürfen, vollends nicht Schandthaten eines Agathokles und Cäſar Borgia.

Mag der Gang der Geſchichte auch wirklich verbrecheriſche Gewaltherrſchaften hervorrufen, und die Vorſehung ihr Walten, wie ja auch das von verheerenden Seuchen, zulaſſen und einem Volke ſpäter zum Vortheile wenden — die Tugend und Würde der Menſchen iſt zu Ende, ſobald ſie das Laſter als Mittel zum Zweck heiligen. Und auch ihre Weisheit, die viel zu kurz iſt, den ſtets ungewiſſen Erfolg zu berechnen und ohne Hülfe der Vorſehung zu beherrſchen, wird ſich dabei jedes Mal als Stümperei erweiſen. Es wird auch ſelbſt gerade das Grundelement für alle große Wirkſamkeit eines reformirenden Dictators, ſein eigener begeiſternder Glaube an ſich ſelbſt und ſeine Aufgabe und ſein Muth im Unglück, ſo wie der begeiſterte Glaube und Wille ſeines Volkes verſiegen, wenn dieſer Reformator mit kalter Ueberlegung ſich ſchändliche Mittel für ſeine Macht erlauben will. Freilich, was in religiöſem Glauben und Fanatismus geſchieht, welche häufig eben ſo die Führer wie die Geführten beherrſchen, dieſes und die wahre Theokratie, z. B. die eines Moſes, entziehen ſich ſchon darum, mindeſtens rückſichtlich der ſubjectiven Schuld, den gewöhnlichen Geſetzen, weil für die wirklich Gläubigen der geglaubte göttliche Wille natürlich das höchſte Geſetz und nicht unſittlich iſt.

Auch iſt es allerdings möglich, daß in einem Volke durch höchſte Rohheit oder höchſte Verderbniß eine ſolche allgemeine Vorherrſchaft des Materialismus, der Sinnlichkeit und Selbſtſucht beſteht, daß, bis zur allmäligen Veredelung, eine ſtrengere, weniger politiſch freie Regierung paſſend iſt. Allein dieſe ſetzt ihrem Weſen nach und insbeſondere für den nothwendigen Zweck der Veredelung des Volkes keineswegs eine unſittliche, eine unredliche und rechtsverletzende Regierung voraus. Freilich findet hier ein wirklicher Despot im Volke ſelbſt weniger Hinderniß für eine wahre despotiſche, auch ſeinerſeits auf Materialismus, auf Sinnlichkeit, Eigennutz und Furcht gegründete Herrſchaft. Und dann kann, dann muß er folgerichtig die machiavelliſtiſche Politik befolgen — denn dieſe iſt ja nichts Anderes, als die Politik der Despotie. Dieſe letztere aber wird, wie die Geſchichte der Despotieen zeigt, den Despoten ſelbſt und den Staat jedem liſtigen oder

mächtigen Empörer und Meuchelmörder, und das Volk immer größerer Entartung, Entkräftung und Entzweiung, dem Elend und der Uebermacht freier Völker Preis geben; ganz so wie das früher durch Freiheitskräfte unüberwindliche und glorreiche, später durch Despotismus so unendlich tief sinkende Rom.

Denn das gerade ist das Wesen der Herrschaft des sittlichen Gesetzes, der Redlichkeit und Rechtlichkeit und Freiheit im Volke, daß sie alle höheren Volkskräfte wecken, verstärken und für den Gesammtzweck verbinden, — eben so wie es das Wesen des Materialismus und Macchiavellismus, das Wesen der Selbstsucht und Knechtschaft ist, daß sie trennen, alle höheren und mit ihnen auch die niederen Volkskräfte lähmen und zerstören.

Lediglich Pfuscherei, schimpfliche, verderbliche Pfuscherei ist also die unredliche politische Lehre und ihre Grenzüberschreitung. Ist aber einmal dem vollständigen, dem kräftigen und consequenten Macchiavellismus der Stab gebrochen, so muß man vollends auch eine traurige, doppelt schimpfliche Halbheit verwerfen. Aehnlich nämlich jenem Küster auf der Prager Brücke, welcher auf die Frage, ob denn wirklich der heilige Nepomuk sich jede Nacht dreimal herumdrehe, mit selbstzufriedener halber Aufklärung erwiderte: „Nein, Herr, nur ein Bischen!" so möchten jetzt Manche doch wenigstens noch ein Bischen von der Wunderkraft des Macchiavellismus retten. Seine Verwerflichkeit und seine Entbehrlichkeit hat die bessere Staatslehre erwiesen. Der anerkannten Unwürdigkeit auch nur theilweise absichtliche Beibehaltung ist ganz unwürdig und zerstört den Nutzen der theilweisen Verwerfung. Sie ebenfalls zerstört die Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit und den Muth, die Würde, die Consequenz, die Kraft. Am Wenigsten wird man freilich je vollkommene menschliche souveräne Regenten erwarten können. Aber mögen sie aus Schwächen noch so oft irren und fehlen, mag auch ein leidenschaftlicher Irrthum die Grenzen der rechtlich und sittlich erlaubten Regierungshandlungen viel zu weit hinausrücken — dieses Alles ist gänzlich etwas Anderes, als jenes Aufgeben des Rechts und der Moral. Es ist gänzlich etwas Anderes, als irgend eine Rechtfertigung des Schlechten in der Lehre und als das bewußte absichtliche Begehen des anerkannt Unrechten und Unwürdigen.

Sind Tugend und Ehre und ihre Kraft eine Wahrheit, glaubt und achtet man sie wirklich — nun dann kann man sie nirgendwo absichtlich aufgeben und aufzugeben rathen. Hier ist nach der Lehre der Alten in Wahrheit kein Unterschied zwischen der äußeren Größe des Lasters. Man ist entweder ein ehrlicher Mann und verdient Achtung, oder man ist keiner. Sind aber Tugend und Ehre, sind ihre Kräfte blos Täuschung, Ammenmährchen und Wahn — nun so habe man auch den Muth und die Männlichkeit, wie Macchiavelli, sie offen und ganz aufzugeben, nur noch consequenter als er selbst! Erbärmlich, verabscheuungswürdig zugleich und verächtlich ist jene schillernde Halb-

heit und kleinliche Feigheit unserer superfeinen und gleisnerischen, unserer schwächlichen und schwindsüchtigen Duodez-Macchiavellisten.

Der dritte Hauptgrund aber für die Verwerflichkeit alles Macchiavellismus besteht darin, daß er auch politisch positiv schädlich wirkt. Dieses ergibt schon die Natur der Sache. Diese Naturwidrigkeit des Macchiavellismus erkennen auch die eifrigsten Anhänger und Vertheidiger desselben durch ihre beständigen Inconsequenzen und Widersprüche gegen sich selbst an. Aus jener unvermeidlichen Inconsequenz sehen wir auch bei Machiavelli jenes ewige Haschen nach dem Scheine wenigstens der Tugend und nach dem Verbergen, ja nach der Vermeidung der angeblich so nützlichen Laster und diese häufigen Anerkennungen der Schande und des Schadens des Bösen und des Ruhmes, der wahren Ehre und der Kraft des Guten, seiner Gewalt im Volke, insbesondere auch der Unentbehrlichkeit der Achtung, der Liebe, des Vertrauens gegen den Herrscher, worin ja Machiavelli selbst dessen allein sichere Festung, dessen alleinige Sicherung im Unglück erkennt (z. B. C. 9, 19, 20, 21, 24), welche aber ein macchiavellistischer Fürst jeden Augenblick selbst zerstören muß. Alle gesitteten Völker der Erde und vollends die der neueren Zeit aber sind, wie, gerade durch jene Inconsequenzen gegen sein System, selbst Machiavelli zugeben mußte, in unseren Grundansichten mit uns einverstanden. Und wenn das ist, ja wenn auch nach Machiavelli nicht blos für die von ihm geliebte republicanische — also wohl überhaupt für die freie — Verfassung Religion und Tugend des Volkes deren unentbehrlichste Grundlagen sind, wenn im Widerspruche mit der angeblichen allgemeinen Schlechtigkeit der Menschen selbst in der absoluten Monarchie wegen der unausrottbaren sittlichen Gefühle der Bürger die Sittlichkeit als die allgemeinste höchste Kraft im Volke anerkannt werden muß, so daß schon der Schein und die Lüge derselben so heilsam und unentbehrlich sind: so wäre es wohl consequenter und tüchtiger, für die dauernde Wahrheit als für den unsicheren, erheuchelten Schein der Tugend zu sorgen, ja als sie, die doch mehr Werth hat als ihr Schein, und auch diesen Schein durch die Laster der Regierung selbst zu zerstören.

In der That, Alles spricht für die Verderblichkeit dieses Systems. Rühmt, wie ihr wollt, ihr bösen oder ihr eigennützigen feigen Schmeichler der Bösen, solche unsittliche und unrechtliche Klugheiten! Mir, je mehr ich in die Tiefen der Geschichten und der Kräfte der Völker und Staaten blicke, kommt auch vom Standpuncte des bloßen irdischen Erfolgs jene Lehre als völlig gleich seicht und gleich stümperhaft vor, als wenn etwa ein Arzt in der Pflege und Heilung des menschlichen Lebens nur die niederen, sichtbaren, materiellen, mechanischen und chemischen, nicht die tieferen und höheren organischen und menschlichen Lebenskräfte und ihre Oberherrschaft über die niederen anerkennen wollte. Der macchiavellistische Materialismus ist nicht blos verkehrt und verwerflich, weil er die höchsten Gesetze und Zwecke alles Lebens der Einzelnen und

der Staaten verletzt. Er ist es nicht einmal blos, weil er die höchsten und wohlthätigsten Grundkräfte der Staaten und Regierungen unbenutzt läßt, sie trennt, lähmt und theilweise zerstört. Nein, er ist es vor Allem, weil er diese nie ausrottbaren Grundkräfte zum verderblichen Kriege gegen sein eigenes Werk aufreizt. Schon oben wurde es aus der Natur der Sache und aus der Erfahrung nachgewiesen, daß noch mehr für eine dauernde und befriedigende, kräftige Erhaltung des größeren, verwickelteren Lebensprocesses einer lebendigen Staatsgesellschaft, als für das befriedigende Leben der Einzelnen und der Familien, ja als für die Blüthe und den Credit selbst eines Handels- oder Fabrikgeschäftes, Sittlichkeit und Rechtlichkeit und die nur auf ihnen wurzelnden Gesinnungen der Achtung und des Vertrauens, der Zuneigung und Aufopferung die wahren Grundkräfte bilden, daß nichts verkehrter sein kann für eine Regierung, als sich von ihnen loszusagen, und als sie durch ihr eigenes unmoralisches, lügnerisches und argwöhnisches Benehmen, worüber sie auf die Dauer nie täuschen kann, selbst theils zu zerstören, theils gegen sich zu bewaffnen. Es wurde gezeigt, wie auch in ihren unmittelbaren Zwecken die vornehme Lügenpolitik sich selbst entgegenwirkt und oft, z. B. im Systeme der Brieferbrechung, auf lächerliche Weise sich selbst annullirt*). Ja, man wird endlich allgemein verächtlich und lächerlich finden einen König, eine Regierung, welche Lügner, welche Diebe, welche Meuchelmörder sein wollen.

Besonders auch darum ist der Macchiavellismus eine so seichte Lehre, weil er seine Zwecke so unsolid, so durchaus nicht auf die Dauer erreicht. Auf ihn paßt Montesquieu's Bild des ungeduldigen, ungeschickten Wilden, welcher den Baum fällt, um die Frucht zu brechen. Er zerstört seine eigenen Zwecke, seine Sicherheit, seine Zukunft. Er begründet ein Faustrecht der Selbstsucht, List und Gewalt, in welchem der vereinzelte Fürst, so wie die Stuart's und die Bourbone, der durch seinen Macchiavellismus zu gleichen Waffen verführten Opposition, dem Pöbel, den großen oder kleinen Räubern unterliegen muß. Durch die natürlichen Triebe oder durch das Bedürfniß listiger oder faustrechtlicher Selbsterhaltung im faustrechtlichen Zustande zwingt er zur Nachahmung. Wie einst, nach Salvianus, Roms Despoten, so verbreitet er den fürchterlichen Glauben, daß nicht sicher sei, wer nicht schlecht wird (ut, nisi quis malus fuerit, securus esse non possit). Jedenfalls demoralisirt die Schlechtigkeit der Regierenden das Volk, und trennt und zerstört die wahren Lebenskräfte und Lebensbande einer friedlichen Gesellschaft und ihrer Regierung. Dieses ist vollends heut zu Tage der Fall, wo alle Bürger, wenn selbst auch nur durch öffentliche Meinung und durch den erkannten Zusammenhang ihrer Gemeinde- und anderen Vereine und ihrer Schicksale mit der Staatsregierung an derselben Theil nehmen und stündlich den

---

*) Siehe die Artikel: „Beschlagnahme," „Fälschung," „Juste-milieu."

Blick auf sie richten. Wenn die Regierungspolitik jetzt praktisch die Selbstsucht und Unredlichkeit, die Untreue und die Wahrheitsunterdrückung lehrt, die Achtung und den Glauben zerstört — dann sicherlich werden alle Kanzeln vergeblich die Tugend und Redlichkeit predigen, und alle Hofschmeichler und censirte Lügenzeitungen ihre Beschönigungen und die Schmeichelreden von der allgemeinsten, von der unerschütterlichsten Verehrung und Treue ausposaunen! Das erste Unglück wird, wie wir's schon erlebten, und in vieljährigem Elend und mit den blutigsten Anstrengungen kaum noch austilgten, die unterdrückte Wahrheit und die Fäulniß zu Tage bringen. Diese Politik führt also jedenfalls erbliche Fürstengeschlechter in's Unheil. Sie ist für sie noch viel größere Pfuscherei der Politik, als es für einen Familienvater eine schlechte Oekonomie wäre, wenn er etwa für geringen augenblicklichen Vortheil bleibende Güter und Kräfte zerstören wollte. Sobald aber einmal das Volk, so wie in Frankreich, Spanien und Portugal, schon vor den Revolutionen darüber aufgeklärt ist, alsdann erkennt es Mord und Treubruch nicht mehr als ein ausschließliches fürstliches Gewerbe, als Vorrecht der Hofleute, der Minister, des Adels an. Alsdann befehdet es so scheußliche Herrschaft, und alsdann ist die Uebermacht der moralischen und der unmoralischen Mittel bald auf seiner Seite*). Jedenfalls ist Untergrabung des Glückes und der edelsten Kräfte des Volkes, Schande statt edlen Ruhms und unglückselige Unsicherheit und Angst für die Regierung der schlechte Gewinn so verkehrter Politik. Die Kunst, ohne Nichtswürdigkeiten zu regieren, ist eine höhere, ehrenvollere und heilbringendere, als die, welche nur mit ihnen

---

*) Der englische Courier vom 18. October sprach neulich von der durch die Machiavellismen der alten und der neuen Bourbone und durch die Napoleonische Regierung groß gezogenen Verderbniß des französischen Volks, und besonders von ihren geheimen revolutionären Verbindungen, und fuhr dann fort: „Der Königsmord ist in Frankreich eine Art regelmäßiger Kunst oder Wissenschaft geworden, und bis zu welchem Grade von Vollkommenheit das französische Spionierſystem sich unter solchen Meistern wie Fouché und Guisquet auch ausgebildet hat, so konnte es mit der Schlauheit der Clubbisten doch nicht gleichen Schritt halten. Vor einem Monat etwa ward ein Franzose, der länger unter Polizeiaufsicht gestanden, in Belgien ermordet, eben als er die französische Grenze passiren wollte. Man weiß gewiß, daß der Mörder zu einem der Pariser Clubbs gehörte und in dessen Auftrag mordete. Das Schlachtopfer fiel, weil es sich eines Attentats auf die Person Ludwig Philipp's, wozu es der Bund verpflichtet, geweigert hatte. Der Mörder aber entzog sich glücklich den scharfen Nachforschungen der französischen Polizei." — Das neueste der vielen Attentate aber erfolgte bald nachher. Wie diese immer furchtbarer sich verbreitende macchiavellistische Richtung des Volkes wirklich früher und später durch den Hof, durch die Machiavellismen von Oben groß gezogen wurde und wird, darüber siehe den Artikel „Justemilieu." Schwachsinnige Deutsche freilich suchen den Grund des Uebels in dem Parlament und der Presse, welche im Ganzen doch offenbar wohlthätige Ableitungen für den älteren und tieferen, durch die Schuld der Aerzte zum gefährlichen Geschwür sich bildenden Krankheitsstoff abgeben.

regieren kann. Und ein entschiedeneres Zeugniß, daß eine Herrschaft nichts tauge, kann man ihr nicht ausstellen, als wenn man sie nur durch jene Nichtswürdigkeiten erhalten zu können erklärt.

Mit Energie hebt auch Friedrich diese Schwächen hervor. Er fragt z. B.: „Ist das Klugheit, wenn man zeigt, wie man meineidig werden könne? Wenn Ihr Treue und Eide brecht, was wollt Ihr denn für Bürgen der Treue der Menschen haben!" Besonders rügt er auch die furchtbare Folge schlechter Mittel, sie stets durch neue Laster decken zu müssen. So beraubte Borgia, um die Kosten seiner tyrannischen Unternehmung zu decken, Viele seiner Unterthanen ihrer Güter. Nachher aber ließ er aus Furcht, nach seines Vaters Tode möchte sie der neue Papst in seine Partei gegen ihn ziehen, alle diejenigen ausrotten, deren Güter er geraubt hatte.

Durch die schlagendsten Gründe aus der Natur der Sache und der Erfahrung erweis't insbesondere auch Friedrich die Trüglichkeit der einzelnen unsittlichen Regeln Machiavelli's und dessen Widersprüche mit sich selbst. So z. B. in Beziehung auf die Regeln der Verstellung, ferner der Fürsorge, eher gefürchtet, als geliebt zu werden. Friedrich führt aus (S. 15—19), wie gerade der Fürst, auf den die Augen Aller gerichtet sind, am Wenigsten dauernd seine Eigenschaften und Thaten verbergen könne, wie man am Leichtesten durch wirkliche Güte und Ehrlichkeit die auch von Machiavelli so unentbehrlich erklärte Achtung und Liebe und das Vertrauen des Volkes, und dadurch die gerade in Gefahr und Unglück doppelt wichtige und rettende treue Hülfe sich sichere, während der machiavellische Fürst im ersten Unglück verlassen und verrathen, und deshalb für jeden Feind ungleich leichter angreifbar ist, als ein würdiger, tüchtiger Fürst. „Jedenfalls" — so sagt der große König — „wäre ein machiavellischer Fürst ein Schandfleck des menschlichen Geschlechtes und, weil er sein Gewissen nie ganz unterdrücken kann, unglücklich. Es ist in der Natur unseres Wesens gegründet, daß der Bösewicht unglücklich sei. Man lese nur das Leben eines Dionys, eines Tiberius, Ludwig's XI., eines Johann Basilowiz, und man wird finden, daß diese bösen Menschen das unglücklichste Leben führten und unglücklich endigten." Und — so setzen wir hinzu, abseheud davon, daß schon diese irdische Folge der Nichtswürdigkeit noch auf eine andere hinweis't — es liegt nicht in der Natur eines irgend gesitteten, freiheitsfähigen Volkes und Staates, daß eine unredliche, machiavellistische Politik ihm oder seinem Fürstenhause Heil, Ehre, dauernde Kraft und Sicherheit gebe. Sie begründete im glücklichsten Falle durch ihre Gesetze des sinnlichen, selbstsüchtigen Vortheils, so wie im römischen Kaiserthume, die immer größere Entsittlichung, die immer größere Lähmung und Trennung der Volkskräfte, die stets scheußlichere, kraftlosere Despotie und Sklaverei.

Blicken wir nun zuletzt noch unbefangen in die Geschichte, so bestätigt auch sie überall die aus der Natur der Menschen und der Staa-

ten abgeleitete Verderblichkeit der unredlichen Politik. Selbst die von Machiavelli gewählten historischen Beispiele und Muster, die am Ende doch traurigen Erfolge ihrer schändlichen Politik sprechen gegen ihn, vollends aber die von ihm übergangenen, möglichen und wirklichen Erfolge würdiger Politik. Man kann ihn allerdings mit Friedrich schon wegen des Verschweigens der so häufigen bösen Erfolge unwürdiger, wie der eben so häufigen guten Erfolge würdiger Mittel anklagen. „Als ein Marktschreier für das Laster" — so sagt Friedrich — „führt er die Welt hinter das Licht."

Von den guten Erfolgen würdiger Politik sei nur ein einziges Beispiel aus unserer Zeit erwähnt, weil es gerade gegen Machiavelli's Lehre besonders spricht. Vor Allem den neuen Fürsten empfiehlt Machiavelli alle obigen Schändlichkeiten und Grausamkeiten als unentbehrlich. Als eine unbedingte erste Aufgabe ihrer Politik wird ihnen insbesondere auch die Ausrottung der früheren fürstlichen Familie genannt. Der neue Herrscher Napoleon aber hat sich durch nichts mehr seinen Sturz vorbereitet, als überhaupt durch die Treulosigkeit und den rechtlosen Charakter seiner Politik und durch den Mord der in seine Gewalt gefallenen bourbonischen Prinzen. Diese Prinzen selbst gefährdeten ihn nie wesentlich. Als er ohne sie gestürzt war, hielt man sie zuerst sogar für unfähig, nach ihm zu regieren, und sie erleichterten ihm die Rückkehr. Bernadotte dagegen regiert nun über ein Vierteljahrhundert als neuer Fürst in Schweden ohne Ausrottung der früheren Königsfamilie, und hat seine Herrschaft und sein Fürstenhaus nur durch seine Tugend und weise Milde und Gerechtigkeit befestiget, insbesondere auch die Herrschaft über das ebenfalls neuerworbene Norwegen. Er befestigte sie auch hier ohne die macchiavellischen unentbehrlichen Mittel, ohne daß er weder die frühere Fürstenfamilie ausrottete, noch das Volk vernichtete, noch auch durch Colonieen oder durch die Verlegung seiner Residenz in dessen Land zähmte. Gar kein anderes Land der Welt sah in dem ganzen Vierteljahrhundert seiner Regierung so wenig Gesetzwidrigkeit, politische Verfolgung und Härte, als seine beiden Reiche. Ja, sie sahen nicht eine blutige Strafe und keine einzige Ungesetzlichkeit.

Zu den zuvor aufgestellten natürlichen, verderblichen Folgen macchiavellistischer Politik stellt schon Friedrich eine Reihe von Beispielen auf. Er sagt: „Die Zeiten Macchiavelli's selbst geben uns nur allzu viele. Sieht man nicht den Papst Alexander VI. in der Gefahr, seiner Laster wegen abgesetzt zu werden; seinen abscheulichen Hurensohn Cäsar Borgia aller Länder beraubt und elendiglich sterben, den Galeat Sforza mitten in der Kirche zu Mailand ermordet, Ludwig Sforza in einem eisernen Käfig sterben? Sah man nicht die Prinzen von York und Lancaster, wie sie Einer den Andern zu Grunde richten, die griechischen Kaiser, Einer von dem Anderen durch Meuchelmord hingerichtet, bis endlich die Türken von ihren Lastern Vortheil

ziehen und ihre geschwächte Macht zu Grunde richten. Wenn heute unter den Christen dergleichen Scheußlichkeiten und Unfälle seltener sind, so kommt es daher, weil die Grundsätze gesunder Sittlichkeit anfangen wirksamer zu werden, und verständigere Lehren von den Gelehrten verbreitet werden." — Er macht darauf aufmerksam, wie oft glücklicher Weise die Urheber der schlechten Politik sich in ihren eigenen Schlingen fangen. „Borgia" — so fährt er fort — „um einigen Cardinälen Gift beizubringen, läßt sie bei seinem Vater, dem Papste, zu Gast bitten. Der Papst und er ergreifen aus Unvorsichtigkeit das vergiftete Getränk. Alexander stirbt davon; Borgia kommt durch, um sein unglückseliges Leben noch bis zu einem anderen schmählichen Ende fortzuführen. Oliverotto da Fermo kommt schon ein Jahr nach seiner Erhöhung durch die Treulosigkeit des Borgia selbst um. Also straft ein Bösewicht den andern und kommt durch seinen Privatangriff dem öffentlichen Gerichte zuvor."

„In der That, gibt es wohl abschreckendere Erfolge der machiavellistischen Mittel, als gerade das Schicksal seiner eigenen Musterbilder! Es ist sicher nur abschreckend, wenn Borgia zum Lohne seiner Greuel, nach kurzem Besitz seiner Herrschaft, alle Treulosigkeit gegen sich selbst dulden muß, die er gegen Andere ausübte, wenn er, im ersten Unglück von den Seinigen verlassen, seiner Länder beraubt und verbannt, elenden Todes stirbt! Und kann es wohl mehr verführen, wenn sein Vater, Alexander VI., unter dem Schutze seiner geistlichen Würde dieselbe 11 Jahre hindurch schänden und sie auch für die Folge herunterbringen konnte! Ja, es ist selbst auch falsch, daß, wie Machiavelli sich ausdrückt, Agathokles die Früchte seiner Laster in Frieden genossen habe. Er ist fast beständig in Kriege und neue Händel und Verbrechen verwickelt. Er muß mit Verrath gegen seine eigenen Kinder sein Heer in Afrika verlassen, welches nach seiner Abreise diese seine Kinder ermordet. Er selbst endigt, durch eine schauderhafte Vergiftung von Seiten seines Enkels zur Verzweiflung gebracht, durch Selbstmord auf dem Scheiterhaufen sein Leben, und nachdem gerade derselbe von dem Enkel gedungene Giftmischer auch diesen selbst ermordet, und so die ganze Familie auf grauenvolle Weise ausgerottet ist, stürzt das Volk die Bildsäulen des Agathokles um und vertilgt so alle Erinnerungen an seine schändliche Herrschaft." Friedrich beruft sich auch auf die englische Geschichte, in welcher gute Fürsten nie durch die bewaffnete Macht vom Throne gestürzt wurden, während die schlechten jedes Mal im Unglück die Treue wie die Furcht gegen sich schwinden sahen und ihren Gegnern unterlagen. Ja selbst in der abscheulichen römischen Kaiserzeit seien in der Regel nur die schändlichen Kaiser durch gewaltsamen Tod gestürzt worden, Fürsten, wie Marc Aurel, dagegen meist eben so politisch groß und glücklich als tugendhaft gewesen. Dieses hatte selbst Machiavelli einräumen müssen (Discorsi I, 10).

Nicht glücklicher als bei Macchiavelli's vorzüglichsten Musterbildern zeigt sich auch bei seinen vorzüglichsten Schülern der Erfolg seiner Politik. Der Monarch, welcher vorzugsweise seinen Grundsätzen huldigte, von dem man berichtet, daß er sein Buch vom Fürsten unter das Kopfkissen legte, Karl V. — hat wohl diesen oder seine Völker jene unglückliche Politik siegreich und glücklich gemacht? Nein, trotz seiner übrigen angeborenen, ganz außerordentlichen Eigenschaften, trotz der ererbten außerordentlichen Macht, sehen wir ihn für sich und seine Völker fast überall das Rechte verfehlen. Wir sehen ihn nie in einem befriedigten, sondern in einem stets schwankenden Zustande. Dieser König, nachdem er alle seine Plane fehlschlagen sah, übergibt endlich, verzweifelnd an Herstellung eines befriedigenden Zustandes und müde einer solchen Regierung, seiner Völker Schicksal den traurigen Händen eines in der falschen Politik erzogenen und undankbaren Sohnes, dem unglückseligen Philipp II., und stirbt verlassen im einsamen Kloster. Und für welches aller seiner Länder und Reiche hat etwa seine Regierung und Politik Heil und Frieden, Freiheit und Macht gründend gewirkt? Als Kaiser der Deutschen, ausgerüstet mit seinen Mitteln und seiner Macht, konnte nur er bei dem Entstehen der endlich unabweisbaren, auf zwei allgemeinen Concilien von ganz Europa einstimmig geforderten Reformation der Kirche durch die ehrliche Schützung und Förderung des Nothwendigen und Rechten Frieden und Einheit der Nation bewahren. Sein Macchiavellismus gab sie für alle Zeiten Preis, verhinderte doch nicht die Reformation und erzeugte den scheußlichen dreißigjährigen Krieg mit allen seinen heute noch dauernden unglücklichen Folgen für Deutschland. Und in seinen Niederlanden, was halfen ihm da seine treubrüchigen Anfeindungen der beschworenen Volksrechte und die macchiavellistischen heimlichen, nächtlichen Beseitigungen seiner protestantischen Gegner? Ein achtzigjähriger Bürgerkrieg und der Verlust der einen Hälfte des Reiches und ihr fortdauernder trauriger Zwiespalt mit der andern waren hier seine Erfolge. In Spanien aber, wo vorläufig seine und schon jenes von Macchiavelli gepriesenen Ferdinand's Politik siegte, wo nicht blos jede kirchliche Reform ausgeschlossen, sondern auch die der Fürstenmacht unbequem scheinende ständische Volksfreiheit unterdrückt wurde, da ging nicht blos die Weltherrschaft verloren, die das ständische und protestantische England erwarb: nein, in Spanien sind bis auf den heutigen Tag die schauderhaften Folgen dieser macchiavellistischen Politik nicht überwunden. Verarmung der Nation an niederen wie höheren Gütern, Verlust ihrer früheren außerordentlichen Macht, ja von zwei Dritteln ihrer Bevölkerung, die scheußlichste Cabinets-, Höflings- und Matressenherrschaft, wiederholte Bürgerkriege und Umstürzungen des Thrones, und endlich zur Rettung aus diesen kläglichen Zuständen der gegenwärtige Zustand, wie er in Spanien und Portugal noch mehr die Anhänger der Fürsten als die Freunde der Volksfreiheit betrübt — dieses sind die Früchte jener

unſeligen Staatsweisheit. Und jene macchiavelliſtiſchen Maßregeln des letzten ſpaniſchen Königs, ſein ihm von Hrn. v. Haller angerathener Eidbruch gegen ſein Volk, das ihn eben gerettet hatte — hatten ſie etwa beſſere Erfolge? Haben nicht dieſe, eben ſo wie die in Verona und auch die ſpäter von dem franzöſiſchen Juſtemilieu erſonnenen und jedes Mal mit Hunderttauſenden von neuen blutigen Opfern begleiteten Macchiavellismen zuletzt gerade das Uebel nur ärger gemacht, das man bekämpfte, und ihren Zweck verfehlt? Der Materialismus und Macchiavellismus der Könige hat die gleichen Richtungen der Radicalen groß gezogen und ihnen die Schickſale der Fürſten und des Landes überliefert.

Sollen wir noch bei den anderen bekannteſten Verehrern Macchiavelli's die ſcheußlichen Wirkungen dieſes Giftes nachweiſen? Vielleicht bei jener Catharina von Medicis und ihrer nach Macchiavelli's Grundſätzen ausgeführten Bluthochzeit; oder bei ihren nach ſeiner Lehre erzogenen elenden Söhnen, bei einem Karl IX. und jenem Heinrich III., deſſen elendes Leben der Meuchelmord endigte?

Doch der größte Meiſter des Macchiavellismus, zugleich der kräftigſte und mittelreichſte von Allen, verdient einer beſonderen Erwähnung. Auch Napoleon's Politik ſehen wir durch den Glauben an die allgemeine Schlechtigkeit der Menſchen, durch den Unglauben an die ſittlichen Kräfte, an die Freiheitsliebe der Spanier, der Deutſchen und der Franzoſen, überhaupt durch Macchiavellismus ſeicht und ihm verderblich werden. Und als nach ſeiner beſſeren Jugendzeit, nach ſeiner Theilnahme an der allgemeinen ſittlichen Begeiſterung für die bedrohte Freiheit des Vaterlandes, wahres Unglück über ihn hereinbricht, da verliert auch er den ſittlichen Muth, die politiſche Kraft und die richtige Einſicht, womit bei ungleich geringeren, noch übrigen Mitteln im Unglück ein Alfred, ein Friedrich, ein Waſhington ſich und ihre Sache retteten und ſiegreich erhielten, während er und ſeine Sache elendiglich untergingen.

Die für Frankreich und Europa wie für ſie ſelbſt verderblichen Folgen des Macchiavellismus der älteren und der jüngeren Bourbone aber haben ſchon die Artikel „Beſchlagnahme" und „Juſtemilieu" nachgewieſen.

Ueberall alſo in der Geſchichte, ſo wie ſelbſt bei ſeinen erſten Muſterbildern und beſten Jüngern, nur erbarmungswürdige Erfolge der Lehre Macchiavelli's. Ueberall zerſtört ſie ſelbſt ihre Zwecke. Sie will den Fürſten heilſamen Rath geben, und dieſer fällt ſo aus, daß der erſte Königsfeind triumphirend ausruft: „Das Buch vom Fürſten iſt das Buch der Republicaner." Er gibt ſie zugleich dem Haß und dem Mord aller Bürger Preis. Sie will den Republiken ihr politiſches Heil verkünden, und ihr Materialismus zerſtört ihre Grundlagen, Religion und Sittlichkeit, und gibt ſie aller Hinterliſt und treubrüchigen Gewalt der Mächtigen Preis. Und wird endlich nicht auch bei Macchiavelli's perſönlichen Beſtrebungen die Verkehrtheit ſeiner

Mittel anſchaulich? Wir wollen ihn nicht grauſam, wie Voltaire, nach dem ſchlechten Erfolge ſeiner Lehren für ihn ſelbſt und ſein Vaterland fragen, obwohl es bei einer Lehre, die nur den Nutzen, den Erfolg zum Geſetzgeber und Richter erhebt, nicht ganz ungerecht wäre. Viel ſchlimmer noch für dieſe Lehre, wenn ſie ihrer Natur nach kein Heil bringen konnte. Machiavelli fühlte das Bedürfniß einer kirchlichen und politiſchen Reform ſeines Volkes. Für die kirchliche war ſein Held Savonarola, für die politiſche ſuchte er ſelbſt zu wirken. Es iſt der höchſte, es iſt der Lieblingsgedanke ſeines Lebens. Was aber war hier von Vornherein und abgeſehen von allen Wechſeln des Glücks, denen jede große Unternehmung ausgeſetzt iſt, der Hauptgrund des Mißlingens? Es ſind die machiavelliſtiſchen Mittel. Es iſt die Unſittlichkeit des religiöſen, wie des politiſchen Reformators und ihres Volkes. Savonarola, ein Mann von dem kräftigſten Geiſte, von großem Wiſſen und von bewunderungswürdigen Rednergaben, erfüllt von hinreißendem Feuereifer für die Reformation, und bereits eine faſt unangreifbare Macht in ſeinem Vaterlande, deſſen Regierung und Verfaſſung er ſchon nach ſeinem Plane geändert hat — er braucht machiavelliſtiſche Mittel, vereitelt dadurch ſein Unternehmen, führt ſeinen eigenen ſchimpflichen Tod herbei, und zerſtört ſelbſt den ſchon theilweiſe gewonnenen Erfolg. Ja, er zerſtört ſelbſt auch alles Anſehen, alle moraliſche Kraft ſeines Unternehmens und ſeiner Partei für die Zukunft, wodurch ein Huß auch noch nach ſeinem Tode ſo gewaltig fortwirkte. Er täuſchte nämlich das Volk über angeblich ihm von Gott verliehene Wundergaben und beſondere Aufträge. Er will durch dieſe und durch das Wunder der Unverbrennlichkeit eines ſeiner Anhänger die päpſtliche Bannbulle und die Gegner beſiegen. Durch die Schlauheit oder den Muth eines begeiſterten Franciscanermönchs, die größer ſind, als die ſeines Betrügers, wird die Täuſchung entdeckt. Auf der Folter muß der Reformator ſeine unehrlichen Mittel eingeſtehen, er wird ſtrangulirt und verbrannt und verachtet; gänzlich erſtorben war mit ihm auch ſeine Idee und ſeine Partei. Wie anders die Reformation eines Luther, gebaut nur auf Wahrheit und Recht und auf den felſenfeſten Glauben und Muth: „Iſt's von Gott, ſo wird's beſtehen," oder auf ſein: „Hier ſtehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir!" wodurch er gegenüber der gewaltigen Hierarchie und dem mächtigſten Kaiſer zum Sieger wird. Freilich Machiavelli (C. 6.) überredet ſich: „Die Schandthaten ſeines Borgia ſeien blos durch einen unglücklichen Zufall eines dauernden glücklichen Erfolges beraubt worden, und Savonarola habe blos deshalb nicht geſiegt, weil er keine Kriegsmacht hatte, das Unternehmen jedes unbewaffneten Propheten aber ſcheitern müſſe!" So tief iſt dieſe Weisheit!

Und war es denn wohl möglich, daß mit ihr, daß ein Mann wie Machiavelli mit ſeiner ſittlichen Schwäche und Unreinheit, mit ſeinen ſcheußlichen Heuchel- und Meuchelmitteln für die von ihm ſo

heiß gewünschte politische Reformation die nöthige moralische Begeisterung und Kraft erweckte, ja sie nur sich selbst stets treu bewahrte! Hätte sich nicht das große Werk, auch wenn es begonnen worden wäre, durch Machiavelli's Mittel und durch seine Berufung nicht an die moralische Kraft, sondern an den Eigennutz jedes Ehrgeizigen hundertmal in sich selbst auflösen müssen? Und was stand jedem religiösen wie jedem politischen Reformator und Befreier seines unglücklichen italienischen Volkes stets und auch später noch als das größte Hinderniß entgegen? Was Anderes als die von Machiavelli selbst hervorgehobene moralische Verdorbenheit, „die sie mehr sogar als Spanier und Franzosen für freie Verfassungen unfähig mache," was Anderes, als das, daß auch durch seine schuldvolle Mithülfe das entsittlichende, lähmende und entzweiende Gift des Materialismus und des Machiavellismus der Regierungen so tief in die Masse des Volkes eingedrungen ist? So folgt, so wie für jeden sittlichen Menschen sichtbar das moralische Brandmahl der frechen Stirne solcher Lehre aufgedrückt ist, für jeden Geschichtskundigen erkennbar, der göttliche Fluch auch ihrer Anwendung.

Und hier sind wir wiederum zu dem ersten Hauptfehler der ganzen Lehre zurückgekommen. Sie geräth, wegen der seichten materialistischen Grundlagen, überall in Untiefen und mit sich selbst in Widerspruch. Als ächter Materialist dringt Machiavelli nicht ein in die Tiefen der Religion und der sittlichen Idee, in die Tiefen des Staats, des Volkes und des Zeitalters, macht sich abhängig von dem Schlechten in seiner Erfahrung, und glaubt mit mechanischen Mitteln, mit äußeren Einrichtungen und mit Gewalt und List Alles ausrichten und die sittlichen Gesetze und Kräfte verletzen und Preis geben zu können. Durch Materialismus selbst historisch seicht, wähnt er: Romulus und Numa hätten so allein den römischen Staat gemacht. So vermag er es, einen Moses mit einem Savonarola, und einen Kyros und Theseus mit einem Agathokles und einem Cäsar Borgia zu vermischen. Hätte er sich über diesen Grundfehler erheben können, hätte er sich gleich seinem größeren Landsmanne Dante zu einer christlichen Gesinnung und Weltanschauung zu erheben vermocht, dann hätte er nicht, wie er thut (Discorsi II, 2), das Christenthum als den Zerstörer der Bürgertugend und Staatskraft, als verweichlichend und die Herrschaft der Bösen fördernd angeklagt, welches nach dem Obigen (s. „Christenthum") so gänzlich falsch ist. Er hätte, statt in bloser Nachahmung römischer Institute oder vollends in den Lastern seines Fürsten, vielmehr im Christenthume Grundlagen und Grundkräfte auch für die politische, wie für die kirchliche Reform gesucht. Denn vergeblich werden die Völker der neueren Welt wahre dauernde Freiheit und würdige Staatszustände aufzuerbauen suchen, sobald sie dieselben losreißen von diesem Mittelpuncte unserer ganzen Cultur.

Was Machiavelli auf dem besseren Wege für sein Vaterland und die Freiheit hätte bewirken können, das freilich kann kein Sterb-

licher mit Sicherheit berechnen. Für Jahrhunderte wohlthätig wirken mußte jedenfalls eine würdige, den Grundlagen der neuen Zeit entsprechende Lehre der wahren Freiheit und Reform, wenn sie, durchgeführt mit all' dem göttlichen Talente, mit der energischen Kraft und den reichen Mitteln Macchiavelli's, eben so viel durch die Tiefe und Wärme sittlicher Ideen gewonnen hätte, als nun durch ihren Mangel und ihr Gegentheil sein Lehren und Wirken verlor oder verderblich wurde. Er aber stünde alsdann groß da — einer der verehrten Heroen des Menschengeschlechts — frei von dem Unglück des unvertilgbaren Makels seines Namens. „Denn" — um mit seinem würdigen neuesten französischen Beurtheiler zu reden — „unglücklich fürwahr ist es, allgemein und mit Recht als der Rathgeber des Verbrechens angesehen zu werden, seinen Namen jener strafbaren und grundfalschen Politik geliehen zu haben, welche Jeden entehrt und verächtlich macht, der sie ausübt oder sich zu ihr bekennt."

VIII. Manche, zumal die moralisch Stumpfen oder Verstockten, werden den Eifer dieser Widerlegung belächeln. Aber für die Letzteren schreibe ich nicht. Ich möchte nur allen Anderen zeigen, wie verächtlich und schlecht die Politik von jenen ist, und wie sie nur zufällig ihr elendes Dasein fristet, so lange ihr kein ehrlicher tüchtiger Gegner gegenübersteht, und so lange sie kein großes Unglück trifft. Durch möglichst klare Einsicht von der ganzen Verkehrtheit und Seichtigkeit solcher Lehren aber den Abscheu und die Verachtung gegen dieselbe möglichst zu verbreiten, dieses halte ich für die heiligste Pflicht jedes ehrlichen Staatslehrers. Er soll das Gift der Lehre durch das Gegengift der Wahrheit und durch den verdienten öffentlichen Abscheu entwaffnen, viel wirksamer und heilsamer entwaffnen, als jemals Bann und Interdict es vermochten und vermögen werden. Er muß sich also weit entfernt halten von der bequemen Gleichgültigkeit, in welcher unsere neudeutsche, naturphilosophische und historische Politik jedes mögliche Böse rechtfertigt, sobald es sich geschichtlich und in einem geschichtlichen Systeme geltend machte, weit entfernt von ihrer, mit der vornehmen Arroganz der Hofschmeichler und Hoflakaien ausgesprochenen Selbsterniedrigung, daß die Politik nach dieser neuesten deutschen Mode, statt das ewig Rechte zu lehren, was geschehen soll, und gerecht zu züchtigen alles Unwürdige, vielmehr nur darzustellen habe, was gnädigster Herrschaft zu thun beliebte, und es dem lesenden Pöbel zu erklären, wie auch das Schlechte gut und das von Gott Verbotene nothwendig sei, und wie nur der ehrliche Bürgerstand nicht fein, nicht hochgestellt oder gelehrt genug war, um jede Treulosigkeit und Selbstsucht der Mächtigen in ihrer historischen und moralischen Nothwendigkeit zu begreifen.

Solche die sittliche Freiheit, die Moralität und Gerechtigkeit verletzenden Lehren mögen ihren Urhebern bequem, praktisch und nützlich scheinen; für jeden würdigen Fürsten und Staatsmann sind sie beleidigend. Dem Vaterlande der in gelehrter Handwerkseinseitigkeit befangenen oder verkäuflichen Gelehrten gereichen sie zur Schande, und

falls sie Auctorität erhalten und verbreitet werden, zum Verderben, wie thatsächlich den meisten europäischen Staaten der Macchiavellismus verderblich wurde und noch täglich wird.

Eine entsetzliche Gewalt haben in der That solche schlechte Grundsätze, und wohl hatte Friedrich der Große Recht, wenn er zu Anfang seines Antimacchiavelli sagte: „Ich habe allezeit des Macchiavelli Buch als eines der allergefährlichsten angesehen, das je in die Welt ausgeschickt wurde. Es ist ein Buch, das den Fürsten und Staatsmännern in die Hände fallen muß. Es ist aber nichts natürlicher, als daß ein ehrgeiziger Mensch durch Lehren, welche seinen Leidenschaften schmeicheln, getäuscht werde." — „Auch ist es doppelt gefährlich, den Abscheu der Mächtigen gegen Gewaltthaten zu mildern, da derselbe bei ihnen auch deshalb schon nicht stark genug ist, weil sie sich selbst denselben weniger ausgesetzt fühlen." Am Meisten schaden natürlich solche Lehren, welche gerade den gefährlichsten Neigungen der Menschen zusagen, und gerade in den gefährlichsten Versuchungen für die Wahl des unrechten Weges entscheiden. Sie werden doppelt gefährlich, wenn sie auf geistvolle, verführerische Weise in ein System gebracht sind, wenn die Schändlichkeiten, die in ihrer gemeinen Gestalt Jeder verabscheuen und verachten muß, mit den Reizen des Talents ausgeschmückt, im glänzenden Gewande das gewöhnliche Urtheil blenden und verwirren. Die Täuschungen durch solche unglückselige Lehren werden zu vielfach unterstützt, hier durch die vornehme Halbheit der Bildung vieler Fürsten und Staatsmänner, dort durch ihren Ehrgeiz, durch die im Hofleben verschrobenen Ansichten von ihrer Stellung, durch Bürgerverachtung endlich und Geringschätzung der gemeinen Bürgermoral. Und wo, um solche Lehren durchzuführen, der Witz der Großen ausgeht, da hilft die Dummheit und Blindheit der Kleinen nach. Sahen wir es ja doch auch in unserem Deutschland so oftmals, wie gerade in schlechten Zeiten und in solchen Classen, in welchen am Wenigsten eine wahre deutsche aufopfernde Treue sich bewährte, jene unwürdige deutsche „Hundedemuth," worüber Carl von Moser jammert, ja ein wahrer Götzendienst gegen die Fürsten jeder macchiavellistischen Täuschung und Maßregel die Hände bieten. Friedrich II. erklärt es (S. 23) für das „eigenthümliche Unglück der Fürsten, daß sie den Netzen der Schmeichelei nicht entgehen können," und ruft „den Haß und die Verachtung der Welt herab auf die Häupter derjenigen, die den Fürsten die Wahrheit verhehlen und sich dadurch als ihre Feinde erweisen." Dieses thut aber leider jetzt wieder eine große Mehrzahl unserer deutschen Zeitungen und Schriftsteller ungleich mehr, als die Zeitungen und Schriftsteller irgend eines anderen Volkes. Und hierdurch, so wie durch Unterdrückung der Freiheit der politischen Mittheilungen konnten mehrfach solche Macchiavellismen bei uns vorkommen, wie sie die große Masse der Nation noch bis jetzt kaum ahnet, obwohl

sie unsere Zukunft äußerst gefährden. Ja, der Geschichte völlig widersprechende, dem Machiavellismus günstige große politische Axiome wandern von einer censirten Schrift in die andere, und werden durch oftmaliges Lesen immer allgemeiner geglaubt. So läßt man sich z. B. täuschen: das ächte Christenthum und unsere religiösen Vorfahren hätten durch ihre sittlich religiöse Ansicht von Staat und Regierung jemals Gleichgültigkeit gegen freie Verfassungen oder gegen wahre Freiheitsrechte der Völker gerechtfertigt oder gar dieselben für verwerflich erklärt, und Stände, die das Volk mit wahrhaften Einwilligungsrechten zu Steuern und Gesetzen vertreten und öffentliche Rechenschaft über die Regierungsmaßregeln fordern — diese allein durchgreifenden Schutzmittel gegen absolutistischen Machiavellismus — seien undeutsch; während sie sich doch aus allen deutschen Ländern bis zum Untergange des Reiches nachweisen lassen*), und während nur blose geheime Wünscher und Bitter eine völlig undeutsche Land- und Reichsstandschaft bilden. So sagt man z. B. auch zur Rechtfertigung Karl's V. und seiner ächt machiavellistischen Unterdrückung der großen ständischen Freiheiten der Spanier, solche Freiheiten seien der Kriegskraft der Staaten und Könige und der auswärtigen Sicherheit hinderlich. Und doch wurde Spanien mit solchen Freiheiten, eben so wie später England, die kriegskräftigste, mächtigste Nation Europas. Und während England durch Beibehaltung seiner kräftigen Parlamente der blühendste, reichste, mächtigste Staat der Welt wurde, so sank Spanien nach ihrer Aufhebung von seinem glänzendsten Range herab in namenlose Schmach und Erbärmlichkeit. Konnte es ja oben (Bd. IV. S. 350—362) sogar nachgewiesen werden, daß auch die beiden jetzigen größten deutschen Fürstenhäuser von ihren geringen Anfängen an stets unter den Beschränkungen so wie der Reichsverfassungen, so auch der größten ständischen Einwilligungsrechte ihre spätere große und glänzende Macht erwarben, dagegen aber bald nach dem gänzlichen Untergange dieser Beschränkungen in das größte Unglück und selbst an den Rand des Unterganges gelangten, und nur unter dem begeisternden Banner der angelobten Wiederherstellung wahrer deutscher Freiheit und durch den Glauben an diese Verheißungen wieder glorreich gerettet wurden!

Wer es also aufrichtig wohlmeint mit unserem deutschen Vaterlande und seinen Fürsten, und wer die Geschichte und die Gegenwart von Europa versteht, der muß nothwendig einstimmen in den Wunsch: daß uns nicht auf's Neue machiavellistische Täuschungen über die Treupflicht bei öffentlichen Zusagen und über unsere und der Fürsten politische Rechte und Pflichten in ähnliche oder größere Gefahren und unglückselige Zustände bringen, als in jener viertelhundertjährigen grenzenlosen deutschen Schmach vom Anfange der französischen Revolution bis zu den Freiheitskriegen.

---

*) S. oben „Deutsche Geschichte u. deutsches Staatsrecht."

Selbst auf Machiavelli dürfte eine so verkehrte und die Volksrechte verachtende Politik sich jetzt nicht einmal berufen, denn sein Verstand und sein Gewissen zwangen ihn, trotz seiner Verirrungen, zu erklären, daß er seine politischen Lehren nicht für legitime Erbfürsten und für würdige, freie oder freiheitfähige Völker gebe. Er gab sie überhaupt nur in Unkenntniß der christlichen und germanischen, der constitutionellen Monarchie und in einer allgemein schlechten und despotischen Zeit; nicht in einer Zeit, wie die unserige. In dieser Zeit zerstören in der That die lebendige Verbindung und Wechselwirkung jedes einzelnen Volkes mit anderen freien Völkern und auch mit würdigen und gerechten Fürsten und die vielen freien Pressen der meisten Länder alle Hoffnung auf Täuschungen und auf irgend dauernden Erfolg machiavellistischer Treubrüche und Ungerechtigkeiten. Jetzt doppelt können die, welche Fürsten zu denselben bereden, nur deren Ehre und die Sicherheit ihrer Throne und Fürstenhäuser untergraben. In einer Zeit, welche die Völker so vielfach anreizt und unterstützt, ihre Zustände zu verändern, ist für jede Regierung die Rechtschaffenheit und Treue und die wahre öffentliche Achtung, die der Machiavellismus zerstört, das unentbehrlichste Bollwerk. Jetzt kann nur die höchste Verblendung glauben, die erwachten Kräfte, Gesinnungen und Bestrebungen großer Nationen würden durch die kleinen Listen eines Cabinets sich dauernd bewältigen und verhöhnen lassen, die allgemeinen gewaltigen Ideen und Bedürfnisse der neuen Zeit werde man vermittelst ihrer Hülfe durch einige restaurirte Mittelaltersgrundsätze oder durch rohen, in kein Zeitalter gebildeter Völker passenden Absolutismus besiegen. Jetzt gibt es in der ganzen Welt nichts Gefährlicheres als die Lehre des Machiavellismus. An sich und ursprünglich feindselig dem Adel und Königthum, fällt sie jetzt als Waffe, so wie neuerlich der unglückselige Machiavellismus des Justemilieu in Spanien und beinahe schon in Frankreich, den Radicalen in die Hände. Revolutionärer und republicanischer Machiavellismus aber ist, wo möglich, noch verderblicher als der der Könige. Er steht noch näher, als dieser, dem Machiavellismus der ganzen Völker — das heißt dem unvermeidlichen Untergange derselben.

C. Th. Welcker.

Mord, s. Tödtung.

Morganatische Ehe, s. notorische Mißheirath.

Mosaische Religion, s. Hebräer.

Mosaisches Recht, s. Hebräer.

Mose, als allgemeiner Gesetzgeber durch die zwei ältesten Gesetztafeln, oder die zehn Gebote. — Der mosaische Dekalogus oder die zehn Hauptgebote des beginnenden althebräischen Staats, wo nach dem Sinne des höchsten, zum Volkskönig gewählten Gottes durch einen für alle öffentliche Bedürfnisse und Geschäfte sich bildenden Priesterstamm regiert werden sollte, verdient wohl in unserem Staatslexikon einen kurzen Bericht,

wenn besonders für Nichttheologen mehrere darüber umlaufende Mißbegriffe zu berichtigen sind.

Indem Mose das merkwürdige uralte Beispiel gab, daß selbst sein Nationalgott sich nicht anders als durch Wahl des Volks, nach Exodus 19, und durch einen Bund, also vertragsweise, sich auch zum Könige des Volkes machen ließ, wollte er, als Gesetzgeber, auch keinen Menschen zum unbeschränkten König seiner zwölf Nomadenpartieen aufstehen lassen. Deswegen, da er den längst patriarchalisch verehrten Gott auch zum Nationalkönige (s. Artikel „Bund Gottes") frei wählen ließ, war für alle Folgezeit der Grundgedanke dieser: Die im Namen des Unsichtbaren Regierenden sollen immer nur das nach der Zeiteinsicht Gerechteste und Verständigste zum Gesetz machen dürfen, weil Alle ihrem Gott zum Voraus nicht Willkürlichkeit, sondern Gerechtigkeit mit Güte verbunden (1 Mos. 18, 26—32) und zugleich das unfehlbare Wissen des Möglichbesten (ebend. 3, 5. 6. 23) zutrauten.

Diese theokratische Constitution zerstörte das bis dahin durch die Erstgeborenen, als Familienpriester, im ganzen Volk zerstreute, rohere Priesterthum, schuf erst eine nur durch die öffentlich nöthigsten Rechts- und Polizeikenntnisse sich geltend machende einzige Priesterschaft, kann deswegen auch nicht von dieser erst hervorgebracht sein, so wie sie, die mosaische Staatsgrundlage auch in der That nie zu einem Priesterdespotismus geführt hat, weil aus allem Volk immer die Begeisterten als gesetzlich beschützte Freiredner = Propheten (5 Mos. 18, 15—22) das, was ihnen Gottes, als des Königs, unwürdig schien, öffentlich der Beurtheilung Aller vorhalten durften und bis in Alexander's Zeit in dieser Befugniß blieben, welche gewiß weder die Priesterschaft noch die Königsgewalt erst unter die mosaischen Gesetze eingerückt haben kann.

In dieser Theokratie nun führte ihr Stifter die ersten nothwendigsten Gesetze, „zehn Worte" genannt, nur auf zwei Tafeln zurück; noch viel einfacher also, als die römischen X oder XII Tafeln. Sie waren die zehn Gesetzesworte des Bundes, d. i. der Vertragsverfassung zwischen dem unsichtbaren Wahlkönig und der neugeschaffenen Nation (s. 2 Mos. 34, 28). Und genauer betrachtet, als Theologen und Juristen die doppelte Urkunde davon, wie sie in 2 Mos. 20, 2—14 und 5 Mos. 5, 6—18 zu vergleichen ist, bisher zu betrachten pflegten, ist der eigentlich gesetzliche Inhalt dieser zwei Mosestafeln noch viel einfacher, als die altrömischen Gesetztafeln.

Statt daß zwischen der reformirten und lutherischen Kirche fast bis zum Skandal ein Zank fortdauerte, wie die zehn Gebote abzutheilen und zu zählen seien, hätten vielmehr orientalisch gelehrte Theologen längst den Rechtsforschern, denen die historisch richtigste Ansicht von der ältesten Gesetzüberlieferung gewiß nicht gleichgültig ist, anzeigen sollen, daß die alten Kirchengelehrten ihnen

erstlich als zehn Gebote viel zu viel tradirten,
daher zweitens auch sie unrichtig zählten,
und deswegen drittens zum Theil nicht richtig auslegten.

Wir können dieses, ohne zu viel fremdartige Gelehrsamkeit einzumischen, unseren denkenden Lesern darthun.

Hätte man nicht längst bemerken sollen, daß den meisten der zehn Gebote Auslegungen (Exegesen) angehängt, zum Theil auch in sie eingerückt sind, welche 1) auf zwei steinernen tragbaren Tafeln (2 Mos. 31, 18. 32, 19. 33, 4) gewiß nicht Raum gehabt hätten, und welche 2) gewiß nicht zum Urtext gehörten, da die beiden Urkunden bei dem Sabbatgebot in Angebung seines Motivs von einander so differiren, wie dieses, wenn die Auslegungen auf dem steinernen Original mit den Gesetzesworten zugleich gestanden hätten, als Variation unmöglich gewesen wäre.

Die erste Urkunde nämlich in 2 Mos. 20, 11*) gibt ein allen Erdegeschaffenen allgemeingültiges Motiv für die Sabbatsruhe: Der Schöpfer, oder der Ordner des vorausgesetzten Chaos selbst habe nur 6 Tage lang arbeitend gewirkt, den siebenten zum Rasttage ausgesondert und darauf einen Segen gelegt (glücklichen Erfolg aus solcher klugen Arbeitsunterbrechung zugesichert). Die spätere, wahrscheinlich erst unter König Josia (nach 2 Kön. 22, 8—23, 3.) aus dem Tempel hervorgebrachte Urkunde, in dem Deuteronomium, dem von den vier vorhergehenden Büchern der den Mose betreffenden Sammlung sehr verschiedenen Nachtrag, hat dagegen (5 Mos. 5, 15) nur ein auf das Hebräervolk beschränktes Motiv für die gegen arme Menschen und das Vieh so wohlthätige Arbeitsunterbrechung angegeben: Gedenke, daß du dienstbar warest im Aegyptenlande, und Jehovah, dein Hochverehrter, dich von dort ausgeführt hat mit kräftiger Hand und ausgestrecktem Arm. Deswegen befahl dir Jehovah, dein Hochverehrter, zu machen den Tag des Sabbats (d. i. des Stillstehens von Arbeit).

Offenbar standen also die motivirenden Auslegungen nicht auf dem ohnehin zu engen Steindenkmal. Denn auf diesem konnte ja doch keine Variante Statt finden! Ueberhaupt gibt es 3) der natürliche Sinn, daß der Gesetzgeber seine Gebote als solche, und ohne Beifügung von Motiven, gibt.

Denken wir uns demnach die sämmtlichen Auslegungen in beiderlei Urkunden nur als etwas in der Buchschrift wohl-

---

*) Das zweite Buch, Exodus, macht mit dem ersten, Genesis, ein fortlaufendes zusammenhängendes Ganze aus, wenn gleich das dritte, Leviticus, als Priesterbuch, das vierte, Numeri, als Bürgerbuch, abgesondert entstanden sein mögen. — Das allgemein anwendbare Sabbatsmotiv im Exodus stimmt daher mit Genes. 1, 1—2, 3. überein, weil beide Bücher als ein Ganzes gebildet waren.

meinend Beigefügtes, so muß der Rechtslehrer und der Geschichtforscher sie von den wahren zehn Geboten, als Gesetzesworten, absondern. Und so zeigt es sich, wenn ich mir den althebräischen Text streng nach dem Wort zu übersetzen erlauben darf, daß die sogenannten zehn Gebote auf den zwei portativen Steintafeln in folgenden gesetzlichen Aussprüchen (Edicten) bestanden:

1. Ich bin Jehovah, dein Hochverehrter. Nicht dürfen dir sein hochverehrte Andere, meinem Gesicht gegenüber.

2. Nicht machen darfst du dir Bildwerk, (und) irgend eine Gestaltung. Nicht niederbeugen darfst du dich ihnen und nicht ihnen dienen.

3. Nicht als hoch aussprechen darfst du den Namen Jehovahs deines Hochverehrten zu einem Uebel.

4. Gedenke (5 Mos. 5, 12: bewahre) den Tag des von-der-Arbeit-Stillstehens, um ausgesondert ihn zu behandeln.

5. Behandle als werth und wichtig deinen Vater und deine Mutter.

6. Nicht darfst du morden.

7. Nicht stille die Geschlechtslust an einer Person, die einer Anderen angehört.

8. Nicht darfst du stehlen.

9. Nicht antworte gegen deinen Nächsten als Lügenzeuge (5 Mos. 5, 17. setzt: als Zeuge zum Uebel").

10. Nicht sei gierig nach dem Hause deines Nächsten.

Dieses ist der Wortsinn dessen, was als kurzer gesetzlicher Ausspruch auf den beiden Tafeln stand. Daß ich ihn den Nichtorientalisten so wortgetreu, als es mir meine Sprachkenntnisse möglich machen, darlege, darüber muß ich mich an ihr Vertrauen wenden, da das Staatslexikon nicht für philologische Beweise bestimmt sein kann. Aber einige allgemeinere Bemerkungen für den Forscher und Freund der Rechtsbegriffe und ihrer Geschichte werden nicht überflüssig sein. Sind doch „die zehn Gebote" wohl das verbreitetste Urgesetz einer alterthümlichen Nation, die nur unglücklich ist, weil sie sich, während andere cultivirte Völker das Bessere und Wesentliche von ihnen herübernahmen, durch Beharrlichkeit auf dem Veränderlichen ihre entgegenstrebende, für sie und uns Unheil bringende Absonderung fortsetzen zu müssen meinen.

Die drei ersten Sätze knüpfen diese ganze Gesetzgebung an die Religiosität oder Gottandächtigkeit. Nach 1. soll in dem Hebräerstaat nur Einer als „hochverehrt" anerkannt bleiben. Wir sagen: als „Gott". Aber der hebräische Sprachgebrauch denkt bei dem bekannten Worte Elohim an höchste Verehrungswürdigkeit. Wenn unser Wort Gott uns an gut = vollkommen zu denken veranlaßt, so deutet jenes „Elohim" auf Alles, was verehrungswürdig macht, auf die aus Vollkommenheiten entstehende Majestät, welche mit innerer Ehrfurcht zu denken und zu empfinden ist. Man

ist meist zu wenig aufmerksam auf die aus der Wortableitung ersichtlichen (etymologischen) Unterschiede, ob gewisse Hauptbegriffe aus dieser oder jener Beziehung und Ansicht im Bewußtsein gebildet wurden. Es hat auf den ganzen Gedankenzusammenhang einer religiösen Nation einen verschiedenen Einfluß, ob ihre Sprache sie veranlaßt, bei dem höchsten Seienden mehr an ein solches Gutsein, wie es kein Mensch hat (Matth. 19, 17), zu denken, oder aber mehr auf Verehrungswürdigkeit, also auf das sie bewirkende Uebermächtigsein im Wollen, Wissen und Wirken das Auge des Geistes zu richten.

Das Gesetz, den Elohim nur als Einen, als ein und dasselbe, alle Kräfte in sich vereinigende Kraftwesen, zu verehren, war eine äußerst wohlthätige Entfernung der vielen Uebel, welche entstehen müssen, wenn die menschliche Phantasie für die übermenschlichen Kräfte vielerlei Träger (Götter oder heilige Halbgötter) annimmt, die nach ihren Charakterverschiedenheiten ihre Verehrer in Parteien theilen, und sogar wider einander begünstigen. Das Schlimmste solcher Theilung des Göttlichen unter Viele war, daß daraus auch verschiedene phantastische Priesterschaften entstehen mußten, welche alle allein wissen wollten, durch welche verschiedene Tempeldienste und Aufopferungen ihre verschiedenen Principale gewonnen werden müßten. In Zeitaltern, wo der Gottheitsglaube ohnehin allgemein und keiner Skepsis ausgesetzt war, konnte nichts wohlthätiger sein, als daß der wahrscheinlich kleinere Theil der Abrahamidischgläubigen, an deren Spitze der kraftvolle Mann stand, der sie aus Aegypten, wie es der Name Mose bedeutsam aus-

spricht, „herauszog", keinen Anstand nahm, der übrigen auch aus vielen fremdaufgenommenen Hirten und Sklaven (von jeher, s. 1 Mos. 14, 14. 15, 2. 2 Mos. 12, 38) bestehenden Menge die Gotteseinheit zum Gesetze machte. Ihre Geschichte, bis das Volk unter die monotheistischen Perser kam, beweis't, wie viel geneigter die Menge zur unheilbringenden Vielgötterei gewesen wäre.

Jehovah wurde dieser Eine schon als Gott über Alles, und nicht erst seit er zum Nationalkönig erwählt ward (nach 2 Mos. 6, 2. 3. 3, 14. 15), deswegen genannt, weil er, der den Altvätern sich durch unmittelbare Erfahrungen als mächtig und Ueberfluß gebend (Schaddai) erwiesen habe, nunmehr an der Nachkommenschaft zeigen wolle, daß er immer sei „der, welcher machen wird", d. i. der immer fort nicht nur Seiende, sondern auch für sie Wirksame*).

Uebrigens befiehlt der Gesetzessatz 1. nicht Religionsglauben, sondern nur daß kein vielgöttischer Cult im Lande sein sollte. Er, als des Landes König, will (d. i. seine gesetzgebenden Ver-

*) Für sprachkundige Beurtheiler erlaube ich mir nur beizusetzen: das als Eigenname Gottes gebildete Wort Jehovah ist nur aus — der dritten Person des Futurum Pihel als Verbum Ain Wau und Lamed he zu erklären. Verzeihung für diese philologische Observation!

ehrer erkennen es als das wohlthätigste Wollen Gottes), daß vor seinem Gesicht kein Anderer als hochverehrt aufgestellt, und also sein Volk in Priesterparteien getheilt werde. (Das Gesetz läßt sich nicht einmal auf die Theorie ein: ob andere Götter sein könnten!)

Satz 2. setzt, tiefgedacht, daß der Verehrungswürdigste, also alle Kräfte der Vollkommenheit wesentlich Vereinigende, nicht durch künstliche Bilder, auch nicht, nach der Weise des vor Kurzem verlassenen Aegyptenlands, durch Gestaltungen, nämlich lebender oder nachgeformter Thiere und anderer Naturproducte, versinnlicht werden sollte. (Ließ sich doch sogar Mose's Bruder, sobald der aufgeklärtere, unbeugsame „Herauszieher" (2 Mos. 32, 1. 23) verloren schien, von der sinnlichen Menge bestimmen, durch das für den Nomaden und für den Ackerbauer kräftigste Symbol, durch den Stier, ihnen ihren Schutzgott zu vergegenwärtigen, und dadurch ihr Oberpriester zu bleiben!) Tiefgedachte Wahrheit eines Menschenkenners aber enthält das Verbot von Gottesbildern. Jede Gestaltung nämlich kann nur einförmig einen gewissen einzelnen Charakter, eine Einseitigkeit von Kräften, darstellen. Der Zeus von Phidias erinnert an eine ganz andere Summe von Kräften, als der von Winkelmann einst so göttlich beschriebene Apollon. Der hebräische Gotteinheitsgläubige (der Monotheist) dagegen soll alle wahrhaft verehrenswürdige Vollkommenheiten in Gedanken zu vereinigen sich gewöhnen. Nur so weit Jeder dies erreicht, so weit hat er den wahren Gott, d. i. die Gottesidee in seinem Bewußtsein. Wie praktisch-hell erscheint mir Mose als Gottheitsbilder*) verbietend! Das Wichtigste ist, daß alle moralische Vollkommenheiten nicht in Bildern, auch nicht in Sinnbildern, energisch dargestellt werden können. Und in Mose's Religion war schon das Trefflichste dieses, daß, so sehr in seinem Glauben an Gott der rohere Mensch nur an Macht und Gewalt Gottes denkt, sie doch schon überall von dessen Heiligkeit ausgehen lehrte. „Heilig sollt ihr sein; denn ich bin ein Heiliger!" An geistige Heiligkeit aber, d. i. an die innigste Gesinnung, das Rechte zu wollen und freiwollend zu schaffen, deswegen weil es das Rechte ist, kann kein Gottes-Bild denken lehren. Malt man die Religion selbst mit der Wahrheitssonne und dem Hoffnungsanker, man kann ihr die Andächtigkeit ansehen, aber nicht die Heiligkeit, die gotttreuergebene Rechtschaffenheit. Bilder von Gott waren also zu verbieten, nicht blos weil sie vermenschlichen, sondern weil sie nur einseitig einige Eigenschaften, gerade die wesentlichen aber, die des geistigen Wollens, nicht vergegenwärtigen können.

---

*) Die Ausdeutung, daß dem Juden Bilder zu machen überhaupt verboten worden sei, ist eine Uebertreibung, an welcher sogar die besseren Rabbinen keinen Theil haben. Nur Uebergläubige (Hyperorthodoxe), Halbgelehrte unter Juden und Christen ersannen und schoben dergleichen Willkürlichkeitsgesetze in den Geist Mose's hinein.

Das dritte Gebot ist ebenfalls verneinend. Da Jehovah gleichsam der Eigenname des von den Althebräern anerkannten Gottes war, so konnte er, als das Höchste, zu Betheuerungen, noch mehr aber zu zauberischen Beschwörungen angewendet werden. Dieses geschah mit erhobener Stimme. Daher das Verbot, daß er — nicht zu Herbringung eines Uebels auszusprechen sei. — Abermals war es Mißdeutung, wie wenn das Aussprechen des Lautes Jehovah mosaisch verboten wäre, und Mose den Aberglauben gehegt hätte, als ob mit dem Laut eine magische oder sacramentliche Kraft verbunden sein könnte.

Das vierte Gebot setzt mit Ernst fest, was dem Habsüchtigen unwillkommen ist, daß je in sieben Tagen Ein arbeitloser sein solle, zur Erholung für die angestrengt arbeitenden Menschen und Thiere, auch zur Muße und Freude und zum Selbstbewußtwerden für den Menschen. Weil die Wohlhabenden diese Schonung der mit Arbeit Belasteten nicht wünschen mochten, wurde es desto öfter, vor und nach der sinaitischen Promulgation wiederholt. (2 Mos. 16, 17. 34, 21. 35, 2.)

Sabbat bedeutet ein Stillstehenmachen. Das Wort bestimmt nicht, ob der erste oder der letzte von sieben Tagen der Ruhetag sein solle. Die Juden würden also — und dies wäre staatsrechtlich wichtig! — nur gegen ihre Sitte, nicht gegen das Gebot der 2 Tafeln handeln, wenn sie, während sie unter andern Völkern als die Minderzahl wohnen, den dort gewöhnlichen Ruhetag mitfeierten. Lassen sie sich von den Rabbinen die Last auflegen, durchaus nur den Tag nach den 6 Arbeitstagen zu rasten, und sind sie dann doch durch die äußeren Verhältnisse genöthigt, auch noch den folgenden Tag, als den Ruhetag der Mehrzahl im Lande, großentheils als arbeitlos zuzubringen, so ziehen sie sich nicht nur durch die verdoppelte Arbeitlosigkeit Verlust, und durch die Sittenabsonderung Widerwillen zu, indem sie in jeder Woche zwei Tage festhalten, an denen sie nicht mit der übrigen Mehrzahl von Handwerkern, Feldarbeitern und Beamten weder in der Feier und Arbeitsruhe noch in den Arbeiten in eine wahre Gleichstellung eintreten. Sie handeln vielmehr — und dieses ist das Beachtungswertheste — auch in Wahrheit mehr gegen den Geist des mosaischen Gesetzes, als wenn sie, unter anderen Völkern nach Gottes Fügung wohnend, ebenfalls ihren Ruhetag auf den ersten in der Woche verlegten. Denn daß ihr Grundgesetz nicht zwei arbeitlose Tage innerhalb jeder Woche wollte, ist gewiß. Hingegen ist im Gesetzeswort selbst nicht eben so sehr bestimmt, welcher von den sieben der arbeitlose sein solle.

Die Auslegung des Gebots — und es zeigt sich hier, daß es wichtig ist, das Gesetz der zwei Tafeln von der Auslegung wohl zu unterscheiden! — verweis't zwar auf das (mythische) Beispiel, daß der Schöpfer nach sechs Arbeitstagen geruhet habe (vergl. auch 2 Mos. 31, 17); vergleicht man aber diese Stelle genau, so ist nur daran gelegen, daß ein Sabbat oder voller Ruhetag (Sabbaton)

ſei je unter 7 Tagen. Das (doch offenbar vom ausruhenden Schöpfer nur ſehr menſchlich redende, alſo mythiſche) Beiſpiel vom erſten Ruhetag iſt nur Beiſpiel für die Hauptſache, daß ſechs zuſammenhängende Arbeitstage immer mit der Feier eines Ruhetags verbunden ſein ſollen, nicht aber für den Nebenumſtand der Wahl, ob der Tag der Ruhe der erſte in der Reihe oder der letzte ſein müßte? Und will man es noch ſo ſtreng und buchſtäblich nehmen, ſo hat ſogar ſchon der Scharfſinn von talmudiſchen Rabbinen bemerkt, daß eben der Tag, welcher nach ſechs Schöpfungstagen der Ruhetag des Schöpfers war, für den am ſechſten Schöpfungstage geſchaffenen Menſchen der erſte ſeiner Wochentage geweſen iſt und ſeinen Arbeitstagen (Geneſ. 2, 5) gerade voranging, daß alſo Menſchen, wenn ſie den erſten Wochentag zum Sabbat oder zum Stillſtehen vom Arbeiten nehmen, gerade das thun, was, wenn wir Alles buchſtäblich faſſen, der erſte Menſch zu thun hatte.

Dazu kommt, daß die (nichtgeſetzliche) Geſetzauslegung in dem Punct der Beziehung auf den Ruhetag des Schöpfers nur im Exodus (20, 11.), nicht aber im Deuteronomiums(5, 15.) vorkommt, in der letzteren Stelle vielmehr ein nicht auf Beſtimmung des Tags ſich beziehendes Motiv angegeben iſt. Wenigſtens dieſer Theil der „Auslegung" muß alſo gewiß nicht als geſetzlich gelten, da er, wenn er die Wahl des Tages geſetzlich hätte beſtimmen ſollen, nicht an der einen Stelle weggelaſſen und mit einem andern Beweggrund hätte vertauſcht werden können.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch die nicht im (heiligen) Lande des Geſetzes wohnenden Juden zu der ſtaatswirthſchaftlich wünſchenswerthen, zeitgemäßen Abänderung ihres Herkommens nur durch Gründe der Ueberzeugung für das Beſſere und durch die Einſicht, daß im Geſetze nur der Ruhetag in jeder Woche, nicht die Zahl des Tags vorgeſchrieben iſt, bewogen, keineswegs, ſo lange ihr Gewiſſen irrt, gezwungen werden ſollen. Und gerade dieſes Ueberzeugenwollen iſt die Urſache, warum ich die Scheidung des Geſetzes von der theilweiſen Auslegung klar zu machen und die übrigen Gründe durch parteiloſe Leſer und Beurtheiler in Umlauf zu bringen mich gern bemühe. Ueberhaupthin aber erkennt auch jetzt die zerſtreute Judenſchaft, daß es der Sinn der Propheten ſei: Auch ſie ſollen nach den Geſetzen des Landes leben, wohin ſie die göttliche Weltordnung gebracht habe. Geſetze, welche außer Paläſtina nicht ohne Anſtoß und allgemeinen Nachtheil ausgeübt werden können, ſind, ſo lange der Allwaltende dieſen Zuſtand dauern läßt, auch für den Gottandächtigſten ſuspendirt zu achten.

Der fünfte Satz iſt im Deutſchen viel zu eingeſchränkt überſetzt durch: „Ehre" Vater und Mutter! Der hebräiſche Ausdruck: „Kabbed" bedeutet im ſinnlichen Verſtande: etwas als ſchwergewichtig behandeln. Dieſes geht dann im rechtlichen und moraliſchen Sinn nicht blos auf Achtung, ſondern auch auf die Schuldigkeit ehrender Unterſtützung. Es iſt ein großes Mißverhältniß überhaupt und ein

Unheil für bedürfende Eltern, welches geſetzlich gehoben werden ſollte, daß die falſche*) Ueberſetzung: „Ehre, honora,“ die Meinung nährt, wie wenn Alles, was die Eltern von ihren Kräften oft kümmerlich, oft mit großem Verluſt für die Geſchwiſter aufgewendet haben, durch dankbare Achtung erfüllt und ohne reellen lebenswierigen Ehrendank abgegethan ſei. Wenn durch jene Aufopferungen der Eltern und Geſchwiſter die Kinder in feſterer Einnahme ſtehen, wer erträgt es ohne Abſcheu, daß oft ſie dann ſchon ſehr viel zu thun meinen, wenn ſie ſich nur der dürftigen Eltern und Geſchwiſter nicht ſichtbarlich ſchämen!

Sollten nicht ausdrückliche Geſetze verbeſſern, was nur ein Fehler in unſerer Bibelüberſetzung ſchlimmer, inhumaner werden ließ, als in viel roheren Zeitaltern Gott durch Moſe es wollte! Auch das Staatswohl leidet hierdurch ſehr. Denn durch proportionirten billigen Wiedererſatz würde die Armuth der Eltern und übrigen Familie wenigſtens gemindert, alſo mehr Wohlſtand im Staate erhalten. Gemindert würde auch die nur allzu häufige Verſchwendung mancher Kinder, welche in den Vorbereitungsjahren für Selbſterhaltung das Unverhältnißmäßige den nachhelfenden Eltern abnöthigen, weil ſie zu keinem Wiedererſatze, zu keiner Ausgleichung mit den Geſchwiſtern äußerlich verbunden ſind. Und überhaupt iſt reelle verhältnißmäßige Dankbarkeit eine wichtige, für das Ganze conſervative Pflicht, die daher, weil ſie gar zu leicht unterlaſſen wird, ſo oft es äußerlich beurtheilt werden kann, auch unter die Geſetze geſtellt werden ſollte.

Mit Recht ſetzt die althebräiſche Auslegung hinzu, daß für Kinder, welche die Eltern als werth und wichtig (in jedem Sinn) behandeln, auch in ihrem eigenen Leben dauerndes Wohlergehen zu erwarten ſei. Aus Undank unfolgſame Kinder werden ſchwerlich gewiſſenhafte Gatten, rechtſchaffene Staasbürger, für ſich glückerwerbende Menſchen ſein.

Bei dem Gebote, welches gewöhnlich als das ſechſte, richtiger als das ſiebente zu zählen iſt, fällt dem Nachdenkenden immer auf, daß — nur der Ehebruch grundgeſetzlich verboten worden ſein ſolle, während doch (nach 5 Moſe 22, 20. 21. 23. 24), auch wenn eine Verlobte ſich hatte beſchlafen laſſen, und ſogar, wenn ſie als Jungfrau verheirathet und doch nicht mit den (unſichern) Jungfrauſchaftszeichen erfunden wurde, darauf, ſo fern ſie angeklagt und rechtlich überwieſen wurde, Todesſtrafe moſaiſch geſetzt war. Eben dieſe höchſte Strafe traf (nach 3 Moſe 20, 10) die Ehefrau, die ſich von einem Andern beſchlafen ließ, und den Thäter. Abermals iſt nur die dem orientaliſchen Worte des Geſetzes gar nicht entſprechende Ueberſetzung Schuld, daß das Geſetz nur von der äußerſten Verletzung des Ehevertrags geſprochen zu haben ſcheint.

*) In der Sprache des neuen Teſtaments wird (τιμᾶν) ein Ausdruck gebraucht, der auch reelle Ehrengaben einſchließt. S. 1 Timoth. 5, 17. 18. Luk. 10, 7.

Alle dieſe ſo eben angedeuteten möglichen Fälle ſind in dem althebräiſchen Wort des Textes (Naaph)*) zuſammengefaßt. Aber eben deswegen enthält das Verbot nicht blos den Begriff: Ehebruch, ſondern einen bedeutend ausgedehnteren. Der Zeitbegriff der althebräiſchen Geſetzgebung hatte ſeinen eigenen Umfang. Der Mann war Haushert, die Frau und ſchon die Braut wurde als ſein ausſchließliches Eigenthum betrachtet. Gab dieſe oder jene ſich einem Andern hin, dem ſie nicht angehörte, ſo wurde nicht blos an Verletzung der Treue gedacht. Man ſah darauf, daß ſie eine Betrügerin und Diebin an des Mannes Eigenthum ſei. Daher war noch lange, wie ein Recht des Beſitzes, angenommen, daß der Eigenthümer ja wohl, wenn ein Eigenthum ihm mißfällt, ohne alle richterliche Einſprache es aufgeben, folglich auch die Frau wegſchicken dürfe; und nur Jeſu menſchenwürdigere Geſetzgebung, welche die Frauen, als gleich vor Gott, auch in Menſchenrechten gleich ſtellte, hat jenes willkürliche Wegſchicken verboten, von richterlichen Eheſcheidungen aber, welche nicht da waren, gar nichts ausgeſprochen. Michaelis „Moſ. Recht" (das einzige Buch, welches Montesquieu's pragmatiſchen Geiſt auf die althebräiſche Geſetzgebung anzuwenden viele richtige Verſuche gemacht hat) erläutert (in den §§. 259—264) dieſe alterthümlichen Rechtsunterlagen, welche auch bei denen aus dem neuen Teſtament in das jüdiſche herübergenommenen Stellen vom ſogenannten Ehebruch (Matth. 5, 32. 19, 9.) richtiger in Mitbetrachtung gezogen werden ſollten, und auch damals noch (nach Matth. 1, 19) bei Verlobten Anwendung hatten. Nicht hauptſächlich die Ehe, als Vertrag, ward (weil es kein Vertrag unter Gleichen war) berückſichtigt, ſondern dieſes, daß mit dem Leibe, welcher einem Manne als Eigenthum angehörte, kein Betrug und auch keine Ehrenverletzung gegen ihn, ohne die höchſte Strafe, geſpielt werden ſollte.

Schlimm iſt's, daß die nichtpaſſende Ueberſetzung: Du darfſt nicht „ehebrechen"! häufig die Frage erweckt: iſt denn alſo die Hurerei nicht verboten? Der Rechtsforſcher wenigſtens ſollte dieſes Warum wiſſen. Gegen Hurerei, als Unzucht mit Familientöchtern, wirkte nach der Volksſitte die äußerſt ſtrenge Aufſicht der Väter und Brüder über das nachwachſende Harem. Verluſt an Ehre und an dem Kaufgeld für die zu verehelichenden Töchter ließ jene Strenge nicht leicht erſchlaffen. Die Sitte that alſo viel, ohne Geſetz. Von der eigentlichen Hurerei als Venus vaga aber war der Jüngling abzuhalten, weil der Vater oder ſein Geld ihn früh mit einer Sklavin in Geſchlechtsverbindung ſetzen konnte.

Der religiöſe Volkslehrer wird das Gebot nach der einmal gang-

*) Die althebräiſche Sprache hat kein Wort für den Rechtsbegriff: Ehebruch, als Verletzung eines Vertrags, die nicht durch Erſatz oder Wiederherſtellung ausgeglichen werden kann. Das hebräiſche Wort bedeutet: heftig den Durſt ſtillen, auch mit Waſſer, das ihm nicht angehört. Die ſinnliche Uebertragung auch auf die Fälle außer der Ehe iſt leicht zu denken.

Digitized by Google

baren Ueberſetzung vom Ehebruch auslegungsweiſe unſeren Sitten gemäß auf Alles, was von Unzucht abhalten kann, klug und gewiſſenhaft anzuwenden haben. In der That zeigt ſich bei dieſem Gebot am Meiſten, daß der Dekalogus nur dem Geiſte, nicht den Worten nach, d. i. nur nach dem Zwecke, nicht nach dem Localſinn und Zeitbegriff, für unſere Bildungsſtufe anwendbar iſt.

Bei dem neunten Gebote iſt die Urkunde im Exodus offenbar dem Sinn nach richtiger, als die im Deuteronomium. Jene verbietet: Du darfſt nicht antworten (alſo auch nicht einmal auf Befragen, weder eines Anderen, noch des Richters reden) in Beziehung auf deinen Nächſten als Zeuge für eine Lüge. Dieſes iſt dem geſetzgebenden Zweck gemäß und bürgerlich (wie moraliſch) nöthig. Die ſpätere Urkunde im ſogenannten fünften Buch oder dem Nachtrag dehnt den Satz allzu weit aus. „Man ſolle nicht antworten als Zeuge zum Uebel.“ Dieſes wäre zuviel. Was wahr iſt, ſoll (wenn man antwortet, und alſo zum Antworten ſich für verbunden zu halte Grund hat) wahrhaft geantwortet werden, auch — wenn es zum Uebel für den Andern (zur Warnung vor ihm, oder zur Strafe) führen kann.

Wir ſehen aus dieſem merkwürdigen Beiſpiele, daß man ſogar über den Urtext der zehn Gebote ſelbſt (nicht blos, wie bei dem Sabbat, über die Auslegung des Motivs) nicht wortgetreu war und Varianten zuließ. Als „Zeugniß“ (hebr. Edut) das iſt, als Urkunde für beide Theile, war zwar das Geſetz in den vergoldeten Archivſchrank (die Bundeslade) gelegt worden (2 Moſe 25, 21. 40, 20); das Original dieſer „Edut“ aber muß (vielleicht unter Eli, 1 Sam. 5, 2. bei den Philiſtäern) verloren gegangen ſein. Wie wären ſonſt um die Zeit des Königs Joſia oder des fünften Buches, ſelbſt in den zehn Worten, Variationen möglich geweſen?

Eine ebenfalls bedeutende Textverſchiedenheit zeigt ſich bei dem zehnten Geſetzesſatze. Dem Sinne nach hat unſtreitig auch hier die Urkunde des Exodus (20, 14) das Richtige. Der Hebräer begreift unter dem kurzen Wörtchen Haus (Bait) Alles, was unter dem Hausvater zum Hauseigenthum gehört. Daher iſt die Auslegung des zehnten Gebotes dort richtig, indem ſie dann „Weib, Knecht, Magd, Ochs und Eſel, und Alles, was deines Nächſten iſt,“ als die Beſtandtheile des „Hauſes“ nennt, wonach der Andere nicht gierig ſein ſoll.

Dieſen Sinn hat die ſpätere Urkunde nicht, und verkehrt gefaßt. Als zehntes Gebot, wie es auf der Steintafel geſtanden haben ſoll, gibt 5 Moſe 5, 18. blos ein das Weib betreffendes Verbot:

„Nicht ſei gierig gegen das Weib deines Nächſten.“

Wäre dieſes der richtige Urtext, ſo wäre alsdann das Folgende:

„Und nicht betrage dich lüſtern gegen das Haus deines Nächſten, gegen ſein Baufeld und ſeinen Knecht und ſeine Magd, ſeinen Ochſen und ſeinen Eſel, und Alles, was deines Nächſten iſt“ —

in Wahrheit ein neues, ein eilftes Gebot. Denn es wäre nicht Auslegung des zehnten, wenn dieses sich bestimmt nur auf das Weib sich bezogen hätte. Nur wenn, nach der Urkunde des Exodus, sich das zehnte Wort der Tafel auf das Haus überhaupt bezog, fand alsdann die Auslegung Statt, daß dadurch Gier und Lüsternheit gegen das Eheweib und gegen den ganzen Haushalt des Nächsten (d. i. eines Jeden, mit dem man in nichtfeindlichem Verkehr wäre) verboten sei. Das Haus, als der Inbegriff von Allem, stand im Text. Das Weib und alles sonstige dem Haus Angehörige mußte in der Auslegung, in der Glosse, stehen.

Vergeblich war der Streit zwischen Lutherischen und Calvinisten, ob jener Text als das neunte, und die Glosse als das zehnte Gebot zu zählen, und daher im vorhergehenden das Bilderverbot mit dem ersten Gebote zu vereinen sei, damit denn doch die Zahl der zehn Worte nicht überschritten würde? Um die Zahl stritt man, und die Hauptsache wurde übersehen, nämlich was denn die wirklichen Worte des Urtextes gewesen seien. Man nahm Gebot und Auslegung immer zusammen, und bedachte nicht, daß nur, was Einen Satz ausmachte, ein Wort des Gesetzgebers heißen konnte, und daß zwei tragbare Steintafeln nur soviel als Text fassen konnten.

Die weitere Künstlichkeit, daß nach der späteren Urkunde die Gier und dann die Lüsternheit durch zweierlei Gebote untersagt sei, ist vollends ganz gegen die Einfachheit des Alterthums. Subtilisiren ist der Tod der historisch wahren Schrifterklärung, wie überhaupt aller das Ursprüngliche treffenden Alterthumskunde. Die ältere Urkunde gebraucht zweimal einerlei Ausdruck == Chamad. Gewöhnlich aber versteht man auch diesen nicht hinreichend. Das Ch ist im Althebräischen auf zweierlei Art auszusprechen. Gutturaler ausgesprochen bedeutet es glühen ohne Flamme, glosten; daher heftig, aber heimlich etwas begehren. Dieses ist im Verbot gemeint! Mit dem weicheren Ch ausgesprochen bedeutet es werthschätzen, als schätzbar begehren. Dieses ist natürlich nicht verboten, nicht einmal moralisch-religiös, noch weniger in bürgergesellschaftlicher Gesetzgebung, wie es die mosaische sein wollte.

Dr. Paulus.

Moser. Vater (Johann Jacob) und Sohn (Carl Friedrich von) — Die beiden Moser*), wie man sich gern ausdrückt, Vater und Sohn, gehören dem Jahrhundert, welches die Schmerzesmutter („mater dolorosa") unseres Jahrhunderts ist, dem achtzehnten Jahrhundert, so sehr an, daß es auch ihre ganze Lebenszeit umschließt. Der Vater wurde im Jahr 1701 geboren, während der Sohn im Jahr 1798 starb. Werfen wir, um die Zustände unseres

*) Kurze Biographie Beider bei Strieder, Grundlage einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Bd. 9. Cassel, 1794. S. 207—217, wo der Vater, und S. 218—233, wo der Sohn aufgeführt wird.

Vaterlandes während dieses früher gern so genannten philosophischen Jahrhunderts zu betrachten, den Blick zurück auf diesen Zeitabschnitt, so verweilt er auch bei diesen beiden Männern, gefesselt von dem Bilde ihrer Wirksamkeit, ihrer Bestrebungen und — ihrer Schicksale. In Beiden sehen wir fruchtbare Schriftsteller im Gebiete des deutschen Staatsrechts und Staatslebens, Beide erlagen auf dem Höhepuncte ihres Lebens und geschäftlichen Wirkens, im Kampfe für Erfüllung ihres Berufs, einem widrigen Geschicke, Beide brachten später ihr Leben in philosophischer Zurückgezogenheit hin, in der sie doch immer den Blick mit theilnehmendem Gemüth auf die krankhaften öffentlichen Zustände des deutschen Vaterlandes gerichtet hielten. Während der Vater mehr Staatsrechtslehrer war, zeigte sich der Sohn mehr als Staatsmann.

Als Ersterer geboren wurde, bot das deutsche Staatsrecht den Anblick eines ausgedehnten Gebietes dar, auf welchem zwar — besonders Conring's Verdienst — hin und wieder einzelne Stellen angebaut waren, an anderen Stellen mancher Apparat zum Anbau aufgeschichtet lag, das aber im Ganzen noch uncultivirt da lag. Der erste umfassende Anbau dieses ausgedehnten Rechtsgebietes ist das Werk Moser's, der, was auch ein neuerer ausgezeichneter Staatsrechtslehrer, Häberlin (s. dessen Handbuch des deutschen Staatsrechts. Neue Auflage. Band 1. Berlin, 1797. S. 24.), anerkennt, „nicht mit Unrecht der Vater der Publicisten genannt wird," und in seinem jüngeren Zeitgenossen Pütter einen rüstigen Gehülfen gewann. Man kann Beide die Dioskuren der Literatur des deutschen Staatsrechts des achtzehnten Jahrhunderts nennen*), denen ein geistreicher Publicist, Majer (Professor des Staatsrechts auf der würtembergischen Universität Tübingen) im ersten Bande seines ganz zu Ende dieses Jahrhunderts erschienenen Werkes: „Deutsche Staatsconstitution" (Hamburg, 1800) in folgender Stelle (S. 60 — 62) einen gemeinschaftlichen Denkstein gesetzt hat: „In der ganzen andern Hälfte dieses nun zu Ende gehenden Jahrhunderts wurden und blieben die berühmtesten unter unseren deutschen Publicisten die beiden verdienten Männer Joh. Jac. Moser und Joh. Steph. Pütter. Beide haben das Publicum mit ihren Selbstbiographieen beschenkt, und sie verdienen der Schicksale dieser gelehrten Männer und der lehrreichen Betrachtungen willen, wozu sie reichen Stoff geben, mit aller Aufmerksamkeit gelesen zu werden. Muß gleich der Menschenfreund trauern über das harte Schicksal, welches der biedere und so verdienstvolle Moser in seinem

*) „Durch Johann Jacob Moser," sagt Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4, §. 616, S. 728, „wurde ein überaus vollständiges Material über die Thatsachen zusammengebracht, aus welchen die Principien des Staatsrechts abzuleiten waren, und durch Pütter erhielt die Darstellung mehr wissenschaftlichen Zusammenhang." Gönner, deutsches Staatsrecht. Landshut, 1804. S. 11., bezeichnet Mosern als den Gründer der „historisch-dogmatischen Schule."

Vaterlande, in einem deutschen Staate, bei der deutschen Staatsconstitution, eine geraume Zeit hindurch zu leiden hatte, so kann er sich auch dagegen über das Beispiel eines ununterbrochen glücklichen Lebenslaufes erfreuen, womit er von dem anderen unterhalten wird. Auch wird er darin finden, daß sich zwar gewissermaßen das lehrreiche Sprichwort: quilibet fortunae suae faber est, an Beiden legitimirt, dagegen aber doch auch Beide Manches der Zeit und den äußeren Umständen zu verdanken haben. Abweichender also von einander in der Laufbahn, ungleicher in den persönlichen Schicksalen und doch zusammentreffender beim Ziele — dem Verdienste um die Cultur der deutschen Staatsrechtswissenschaft — finden sich wohl nicht leicht zwei Männer, wie diese Beiden*). Vom frühen Alter an — bei dem Einen eine stete Wanderung von einem Land in's andere, von einem Amt in's andere, bei dem Andern die entscheidendste Beharrlichkeit bei seinem Fache, wozu er sich gar bald aus Neigung selbst bestimmt hatte, und bei dem Amte, welches ihm eben so bald in diesem seinem Fache nach Wunsch verliehen wurde. Der Eine war der thätigste Geschäftsmann, und das Katheder, zumal auf infrequenten Universitäten, schien ihm eine unbehagliche Beengung seines rastlosen Geistes zu sein. Der Andere blieb der fleißigste Docent auf eben derselben frequentesten Universität, wohin er schon in seinen früheren Jahren berufen ward. Hiernach bildete sich natürlicher Weise der bei ihnen so verschiedene Geist und Charakter, welcher sich auch in ihren Schriften ausdrückt. Daher kommt es auch, daß Beide um die deutsche Staatsrechtswissenschaft sich zu gleicher Zeit auf eine gleich rühmliche Weise verdient machen konnten, ohne einander im Geringsten in den Weg zu treten. Der Eine, weniger bekümmert um die Rechtsphilosophie, weil sie ihm in ihren Principien zu viel Schwankendes und Willkürliches zu haben schien, aber auch eben so gleichgültig um die vorübergehenden Thatsachen der deutschen Geschichte, dagegen desto fester davon überzeugt, und dessen lebhaft eingedenk, daß in den deutschen, zumal inneren, Staatsverhältnissen das Rechtssystem ungleich mehr durch Observanz oder Herkommen, als durch Verträge und ausdrückliche Gesetze oder Uebereinkommnisse sich gebildet habe, ward also unermüdet, für den Staats- und Geschäftsmann zu sammeln, und in gehörige Fächer zu ordnen alles das, was in den mannigfaltigen deutschen Staatsverhältnissen seit vielen Jahren her, glaubwürdigen Urkunden und Zeugnissen nach, verhandelt und befolgt worden sei. Er lieferte daher, neben einer Menge einzelner Abhandlungen über besondere deutsche Staatsrechtsmaterien, in seinen beiden Hauptwerken über das deutsche Staatsrecht ein möglichst vollständiges, in die gehörigen Fächer geordnetes Archiv der

*) Beide lernten sich, wie uns Pütter, S. 301 des ersten Bandes seiner Selbstbiographie (Göttingen, 1798), erzählt, im Jahr 1754 in Wetzlar persönlich kennen.

brauchbarsten Materialien und begleitete sie mit seinen eben so freimüthigen als reif durchdachten und einsichtsvollen Urtheilen. Püttern machte sein Lehramt die wissenschaftliche Bearbeitung unseres deutschen Staatsrechts und die Aufführung eines neuen Lehrgebäudes zur Hauptangelegenheit ꝛc."

Moser's Selbstbiographie*) setzt uns in den Stand, dem „auf seiner langen und dornenvollen Lebensbahn unermüdlichen redlichen Patrioten" (wie ihn Majer a. a. O. S. 44 nennt) zur Seite zu gehen, wobei wir uns zugleich von seiner Naivetät und Aufrichtigkeit, Eigenschaften, deren Hervortreten oft zum Verweilen einladet, angezogen finden. Wir finden ihn, kaum 19 Jahre alt, schon als außerordentlichen Rechtslehrer in Tübingen**), wo er sich im folgenden Jahre verlobte. Im Jahre 1721 reis'te der junge Rechtsgelehrte, der sich bereits als Schriftsteller einen Namen erworben hatte, nach Wien, wo er, besonders in dem Vicecanzler des Reichshofraths, dem Grafen von Schönborn (nachherigen Fürstbischofe von Würzburg und Bamberg), Gönner fand, die ihm eine „ansehnliche Bedienung" zusagten, wenn er zum Katholicismus übertrete. Moser war weit entfernt davon, solchen Vorschlägen Gehör zu geben. Er erzählt nur, ein Prälat habe den Zwischenträger gemacht. Dieser habe ihm vorgestellt, „daß Ihro Majestät Niemanden in Dienst nähme, der mit der lutherischen Erbsünde behaftet wäre;" er brauche sich auch nicht öffentlich zu erklären, bis er seine Bestallung hätte, und weil die Lutheraner ohnehin nichts

*) Lebensgeschichte Johann Jakob Moser's, königlich dänischen Etatsraths, von ihm selbst beschrieben (3 Theile, dritte stark vermehrte und fortgesetzte Auflage. Frankfurt und Leipzig, 1777). Wir würden in dieser Schrift zugleich Denkwürdigkeiten von bedeutendem historischen Werth erhalten haben, wenn der Despotismus nicht auch in der Gewalt der Censur geherrscht hätte. Wir lesen in der Vorrede: „Hätten wir ein Stück der englischen Preßfreiheit, und ich dürfte die hierin benamten Höfe und deren Minister, die Universitäten und die Professoren, auch andere Personen so, wie ich sie habe kennen lernen, schildern, ingleichen andere Dinge, die sich zu meiner Zeit zugetragen haben, erzählen, und Betrachtungen darüber anstellen, würde diese Schrift ohne Zweifel auch einen Theil des Beifalls erhalten, welchen sich die von Pöllnitzischen Reisen und Mémoires erworben haben." Der müde Greis fügt dabei hinzu: „Da ich aber außerdem genug zu kämpfen habe, und meine alten Tage vollends in Ruhe beschließen möchte, so kann es unterbleiben." Ueberhaupt war Moser ein Märtyrer der Censur, wie aus dem, was er S. 116—118 des dritten Theils seiner Biographie unter der Aufschrift: „Censur meiner Schriften" erzählt, hervorgeht. So bemerkt er unter Anderem: „In einer gewissen Schrift bezog ich mich öfters auf mein deutsches Staatsrecht. In der Censur aber strich man alle diese Remissionen aus, gleich als ob mein deutsches Staatsrecht ein verbotenes, oder doch anstößiges Buch sei. — Ich hatte in einer Schrift eine Stelle aus einem Buche angeführt, das erst im Jahr zuvor mit landesherrlicher Censur gedruckt worden war. Dessenungeachtet und ob ich gleich die Stelle vorlegte, wurde sie mir in eben diesem Land in der Censur durchstrichen." — Ganz wie jetzt!

**) Böck, Geschichte der Universität zu Tübingen im Grundrisse. Tübingen, 1774. S. 152, 153.

aus den Sponsalien machten, so könne er seine Braut quittiren, und man wolle ihm zu einer reichen Partie behülflich sein. „Arm war ich," heißt es weiter „und ich hatte damals, ohne es mich gegen Jemanden merken zu lassen (bei einem so ehrbaren und unsträflichen Leben und Wandel, daß man mich vielfältig Anderen zum Beispiel eines tugendhaften jungen Mannes vorstellte) keinen Funken wahrer Religion, nicht einmal einer natürlichen. Aber erstens war ich viel zu ehrlich dazu, als daß ich mich äußerlich hätte stellen mögen, ich halte die katholische Religion für besser, als die evangelische ꝛc." Beschenkt mit einer goldenen Gnadenkette kehrte Moser nach Würtemberg zurück, wo er sich im Jahre 1722 mit seiner Verlobten ehelich verband. Von einer Reise nach Wetzlar und einer zweiten Reise nach Wien zurückkehrend, entschloß er sich, seinen künftigen Aufenthalt in dieser Kaiserstadt, die seiner Vorliebe für einen publicistischen Wirkungskreis günstig schien, zu nehmen. Dort mit seiner Familie angelangt, schickte er seine Verzichtleistung auf seine Professur in Tübingen ein. Indessen sah „die damalige würtembergische Hofpartie," wie sich Moser ausdrückt, seinen Aufenthalt in Wien*) und seine genaue Bekanntschaft mit den Chefs des Reichshofraths nicht gern**), und er wurde als Regierungsrath nach Stuttgart zurückgerufen, wohin er sich im Jahre 1726 begab. Später wurde er zum Professor am Collegium illustre zu Tübingen ernannt, wohin er im Jahre 1729 überzog. Hier ergab er sich, wie er sich ausdrückt, ganz seinem „Favoritstudium, dem deutschen Staatsrechte," womit er seine fleißige Feder beschäftigte, obwohl unter beständigen Kämpfen mit der Censur. Sein Lehrbuch des Staatsrechts (compendium juris publici) wurde, so weit es gedruckt war, nebst dem noch nicht abgedruckten Manuscript „von Hof" aus mit Arrest belegt und ihm erst nach anderthalb Jahren (die Censur hatte sich Zeit genommen) mit der Weisung zurückgegeben, mehrere Stellen umdrucken zu lassen. Und doch hatte er seine Schrift „auf die möglichst behutsamste Weise" abgefaßt, indem er, „bei allen streitigen Puncten, blos die verschiedenen Meinungen des Kaisers, der Stände, der katholischen und evangelischen u. s. w. historisch erzählte" und sich „weder für die eine noch andere erklärte," so, daß ihn ein

---

*) Indem M. dieses Aufenthalts gedenkt, theilt er auch mehrere Unterredungen mit dortigen Staatsmännern mit; unter Anderem auch Folgendes: „Einstens sagte ein vornehmer Herr in Wien zu mir: ich würde einmal kein Minister werden. Ich versetzte, das sei meine geringste Sorge; doch möchte ich wissen warum? Mir wurde die Antwort, ich sei zu ehrlich dazu. Ich sagte, ob denn Minister sein und ehrlich sein, incompatible Sachen seien. Darauf hieß es: Nachdem man das Wort ehrlich nehme."

**) S. über die damaligen würtembergischen Zustände (die Herrschaft der berüchtigten Mätresse Grävenitz) Spittler, Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzöge. Göttingen, 1783, S. 297 ff. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg, Band 13. Ulm, 1783, Seite 88. ff. Pfaff, Geschichte Würtembergs Band 2. Reutl., 1820, S. 302. ff.

anderer Publiciſt „einer allzu großen Schüchternheit beſchuldigte.“ — „So,“ fügt der Geplagte hinzu, „ging es mir hernach mit mehreren Schriften. Ich gab ſie in die Cenſur, änderte, was man nur mit einigem Schein zu ändern fordern konnte; endlich hieß es, man ſei zufrieden. Wann aber das Buch bald fertig war und auf die Meſſe ſollte, kam — ein Befehl vom Hof, daß das Buch mit Arreſt belegt werden ſollte, wiewohl am Ende niemalen etwas weiter herauskam, als daß ich geplagt, mein Verleger in Schaden verſetzt und die Buchhändler darüber bedenklich wurden, etwas von meiner Arbeit in Verlag zu nehmen. Dieſe Verdrießlichkeiten währten ſo arg fort, daß ich lieber weniger Brot haben und ſelbiges in Ruhe eſſen, oder gar zum Vaterlande wieder hinaus wollte, als ſo elend leben; ich legte daher Anno 1732*) meine würtembergiſchen Dienſte abermals nieder.“

Als nach dem Tode des Herzogs Eberhard Ludwig im Jahr 1733 der Herzog Karl Alexander zur Regierung kam, wurde Moſer von demſelben im folgenden Jahre wieder zum Mitgliede der Regierung zu Stuttgart ernannt, wo die berüchtigte Wirthſchaft des „Jud Süß“ begann**). Während Moſer auf einer Reiſe abweſend war, wurde auf Antrieb des „Süß“ von dem Herzoge „allen Canzleiverwandten befohlen, daß ſie und ihre Weiber, wie auch ihre erwachſenen Töchter bei Strafe einer vierteljährigen Beſoldung auf den Redouten in dem Carneval erſcheinen ſollten. „Als ich wieder nach Hauſe kam,“ ſo berichtet uns der Selbſtbiograph, „und in das Regierungscollegium kam, ſagte mir ein weltgeſinnter Regierungsrath: damit ich mich nicht mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo wolle er es nur hiermit in öffentlichem Collegio wiederholt anzeigen, daß dieſer Befehl ergangen ſei. Ich antwortete nur, es wäre gut, und ſo ſehr ich meiner Beſoldung bedürftig war, ſo erſchienen doch weder ich noch die Meinigen. Es wurde dem Herzoge angezeigt; dieſer aber antwortete: wenn es ein Anderer gethan hätte, ſo ſtrafte er ihn; von dem Moſer aber glaube er, daß er ſich ernſtlich ein Gewiſſen darüber mache, und alſo ſolle man ihn paſſiren laſſen“***). Bald darauf erhielt

*) Im Jahre 1731 reiſ'te M., der Hoffnung hatte, als Kammergerichtsaſſeſſor präſentirt zu werden, nach Wetzlar, wodurch er in den Stand geſetzt ward, die damaligen Zuſtände des Kammergerichts kennen zu lernen und zu ſchildern. Der Kammerrichter, Graf von Ingelheim, gab ihm die ernſthafte Verſicherung, wenn er ſich nicht auf das Trinken (Saufen) verſtehe, ſo könne er nicht Aſſeſſor werden. Auch von anderer Seite wurde ihm ernſthaft verſichert, man ſehe darauf, daß der Präſentirte „einen Trunk vertragen könne.“

**) Pfaff a. a. O. S. 400 — 415.

***) „Als ich 1735 Regierungsrath war,“ ſo erzählt uns der Selbſtbiograph, „machte einer meiner Collegen mir ein großes Compliment, was ich für ein brauchbarer Mann ſei; wenn ich auch nur eine beſſere Conduite hätte. Ich antwortete: Herr College! ich danke Ihnen für ihre Aufrichtigkeit, ſage Ihnen aber nur ſo viel, daß ich nicht aus Unwiſſenheit, ſondern par principe bin, wie ich bin; ſonſt könnte ich Anderen eben ſo flattiren, lügen und die Leute betrügen, wie Sie!“

Moser einen Ruf als erster Professor der Rechte (Ordinarius) auf der Universität zu Frankfurt an der Oder und Director dieser Hochschule mit dem Titel eines königlich preußischen Geheimraths, einen Ruf, welchen anzunehmen, er — „so bedenklich es auch damals in Würtemberg aussah" — im Anfange keine Neigung hatte, dem er aber doch folgte. Er zog im Jahre 1736 nach Frankfurt über. Auch die preußischen Zustände und insbesondere die der Hochschule an der Oder sagten dem wieder an das Katheder Gefesselten nicht zu. Besonders anstößig erschien ihm, als im Jahre 1737 König Friedrich Wilhelm I. nach Frankfurt kam und den Professoren befahl, mit seinem lustigen Rathe Morgenstern über das Thema: „Vernünftige Gedanken von der Narrheit" zu disputiren, dieses Ansinnen. Er widersetzte sich demselben, obgleich der Liebling des Königs ihn darauf aufmerksam machte, „der König sei vom Größten bis zum Kleinsten gewohnt, daß man ihm pariren müsse," und wer sich widersetze, mache sich unglücklich. „Ich beharrte aber darauf," so berichtet uns der Selbstbiograph, „es sei wider mein Gewissen und wider meine Ehre; ich hätte meine Reputation, so ich etwa habe, nicht in Frankfurt geholt; ich wollte sie also auch nicht da verlieren. Als ich zur Nacht aß, kam der Pedell und brachte mir ein Exemplar von der Disputation mit dem Befehle vom Könige, morgen zu opponiren. Mir war ganz eigentlich, als wenn mir ein Messer in dem Magen herumgedreht würde, und das war ohne Zweifel der Hauptursprung meiner nachherigen schweren Krankheit." Moser bat im Jahr 1739 um seine Entlassung*), die ihm in gnädigen Ausdrücken gewährt wurde, und zog sich nach Ebersdorf im Reußischen zurück, wo er, acht Jahre lebend, seine volle schriftstellerische Thätigkeit entwickelte, besonders an seinem großen Werke über deutsches Staatsrecht arbeitete. Während dieser Zeit, von der er sagt, daß er sie unter die vergnügtesten und seligsten seines Lebens zähle, wurde er indessen mehrmals zu Staatsangelegenheiten verwendet, z. B. bei der Wahl Kaiser Karl's VII. und Franz' I. Im Jahre 1747 trat Moser als Geheimrath und Chef der Canzlei (Minister) in die Dienste des Landgrafen von Hessen-Homburg, ein Verhältniß, das er indessen schon zwei Jahre später wieder verließ, da er seine bei dem Antritte seines Amts vorgelegten Verwaltungsgrundsätze nicht in Wirksamkeit setzen konnte. Er zog sich nach Hanau zurück, wo er der Gründer einer „Staats- und Canzleiakademie zum Dienste junger von Universitäten und Reisen kommender Standes- und anderer Personen" wurde. „Mitten unter meiner hanauischen akademischen Arbeit," so läßt uns der Selbstbiograph weiter lesen, „wurde ich sondirt, ob ich nicht als Landschaftsconsulent wieder in mein Vaterland gehen wollte. Ich entschloß mich, diese Bedienung anzunehmen und, um zu zeigen, daß ich

*) Näheres darüber, was zugleich ein helleres Licht über die Gründe, aus denen man wünschte, daß M. seine Entlassung nehme, theilt Hugo (S. 301. 302 seines Lehrbuchs der civilistischen Literärgeschichte, Berlin, 1812) mit.

dabei nicht auf mein Privatintereſſe ſehe, gab ich, auf Befragen, wie viel ich Beſoldung verlangte? zur Antwort: was der Landſchaft guter Wille ſei. Die herzogliche Confirmation erfolgte ohne Schwierigkeit. Ich zog alſo im October 1751 wieder nach Stuttgart." Damit zog aber der neue Landſchaftsconſulent ſeinem widrigen Geſchick entgegen. In einer ſeiner Schriften äußerte er ſich über den Beruf eines ſolchen Conſulenten dahin*): „Die Amtspflichten eines Conſulenten gehen hauptſächlich dahin, daß er aus den landſchaftlichen Acten und Privilegien bei jeder Vorfallenheit nothwendigen Bericht und bei den landſchaftlichen Deliberationen, wenn er dazu erfordert wird, oder auch von Haus aus, gute Rathſchläge und ſein rechtliches Gutachten gebe, die Conclusa mit beſtändigem Grund abfaſſe und, ſo es ihm aufgetragen wird, in einen Aufſatz bringe, insbeſondere aber fleißige Aufſicht dahin trage, damit nichts geſchehe, was der Landſchaft kundbaren Freiheiten und Abſchieden zuwider ſein möchte, ſodann zu allen Tagſatzungen, rechtlichen und gütlichen Handlungen bei fürſtlicher Canzlei und anderen Orten, auch allen Deputationen und Conferenzen in Landſchaftsſachen ſich gebrauchen laſſe und dergleichen Nothdurft und Befugniſſe mündlich und ſchriftlich vortrage und dazu behülflich ſei, daß das zwiſchen Herrſchaft und Landſchaft Verabſchiedete zum Vollzug gebracht werde." Die Erfüllung eines ſolchen Berufs mußte einen Mann von feſtem Charakter und redlicher Geſinnung bei dem damaligen heftigen Kampfe, der ſich zwiſchen dem nach Unumſchränktheit ſtrebenden und darin von ſeinem Miniſter, dem Grafen von Montmartin angefeuerten Herzog Karl und den Ständen, von denen derſelbe, wie er ſich auszudrücken kein Bedenken trug, „einen unbegrenzten und unumſchränkten Gehorſam" forderte, erhoben hatte**), nothwendig mitten auf die Arena führen. Die Willkür des Regenten***), beſonders in Erhebung willkürlicher (nicht von der Landſchaft bewilligter) Steuern, nöthigte dieſe, dagegen anzukämpfen und auf Erhaltung des öffentlichen Rechtszuſtandes zu dringen. Bei dieſen Kämpfen wurde Moſer, der in der Erfüllung ſeines Berufes die ganze Zähheit des ſchwäbiſchen Naturells entwickelte,

*) Häberlin, Staatsarchiv, Band 8. (Helmſtädt und Leipzig, 1802) S. 322—380: „Von den Landſtänden des Herzogthums Würtemberg, nach dem darüber zum Gebrauche der Landſtände von Joh. Jak. Moſer, als damaligem Landſchaftsconſulenten, im Jahre 1752 verfaßten Aufſatze." S. 336, §. 29.

**) S. Pfiſter, Geſchichte der Verfaſſung des würtembergiſchen Hauſes und Landes. Aus deſſen hinterlaſſenen Papieren bearbeitet von C. Jäger. Heilbronn, 1838. Viertes Buch. Abſchnitt XII.: „Zweite Regierungsperiode Herzog Karl's von 1757 — 1770. Dreizehn ſchwere Kampfjahre unter den keckſten Verſuchen, eine abſolute Herrſchaft einzuführen, hauptſächlich zum Behuf der Unterhaltung eines immer höher geſteigerten Militärſtandes. Unruhen unter dem Volk, das der Ausſchuß ganz auf ſeiner Seite hat." S. 477 ff.

***) Als man ſich einmal, ihm gegenüber, des Wortes: „Vaterland" bediente, rief er, im Geiſte Ludwig's des Vierzehnten („ich bin der Staat"), aus: „Was Vaterland! Ich bin das Vaterland!" Pfaff a. a. O. S. 479.

in den Vordergrund gedrängt und, an die Spitze der Phalanx gestellt, der Gegenstand der Leidenschaft der Herrschenden. Er selbst erzählt uns, indem er noch zeigt, wie er sich bemüht habe, auch die Landschaft zu bewegen, in den Schranken der „Behutsamkeit" zu bleiben, was zur Folge hatte, daß er beschuldigt ward, er habe „keine guten landschaftlichen Principia," daß man sich seiner „bei der Landschaft geraume Zeit" nicht mehr bediente, daß man ihn sogar „von der landschaftlichen Tafel ausschloß und ihn aufforderte, zu quittiren, und hinzufügt: „Ich war aber still und wartete, bis Gott es machen würde; es änderten sich auch endlich in der Landschaft, durch das Absterben einer Hauptperson, gewisse Umstände, und ich wurde wieder in meinem Amte gebraucht," S. 115 des zweiten Theils seiner Selbstbiographie: „Ich bekam zwar endlich Herrn Regierungsrath Eisenbach zum Collegen; weil er aber erst in die Landschaft gekommen war, und ich bei allen in den geheimen Rath erforderten landschaftlichen Deputationen das Wort führen mußte, so fiel der ganze Haß des Hofes und des Herrn Grafen allein auf mich. Ich sollte Dinge gethan haben, daran ich nicht den geringsten Antheil hatte, und der Herr Graf glaubte, daß ich nicht allein gegen seine Principien, sondern auch gegen seine Person agire, äußerte sich auch: Wer ihn attaquire, müsse auf den Boden, und sollte er gleich selbst mit drauf müssen, und obgleich in den herzoglichen Resolutionen (welche immer schärfer gefaßt und darin von begangenem crimine laesae Majestatis divinae et humanae gesprochen wurde) weder der Consulenten noch meiner gedacht wurde, so konnte ich doch mit Händen greifen, daß ich entweder gehen und das Land im Stiche lassen müsse, oder ein Opfer für dasselbe werden würde." Da er, wie er hinzufügt, „das Erstere, Gewissens halber, nicht thun konnte und wollte," so „erfolgte das Letztere." Er selbst führt den ersten Act der an ihm verübten Gewaltthat*) an unserem Blick vorüber: „Anno 1759 den 12. Juli ließen des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht mich zu sich nach Ludwigsburg berufen. Als ich in der Garderobe so lange warten mußte, bis man mich bei dem Herzog meldete, sagte ich, aus der Fülle meines Herzens, geschwind zu einem anwesenden Secretario: „„Unverzagt und ohne Grauen soll ein Christ, wo er ist, sich stets lassen schauen."" Dieses Wort breitete sich, mit der Nachricht von meinem Arrest, durch das ganze Land aus. Ihro Durchlaucht thaten

*) Pfister a. a. O. S. 481. 482, wo der Verf. sagt: „Dergleichen Vorstellungen veranlaßten den Herzog nur, sich auch an der Person eines Ständemitgliedes zu vergreifen. Der Landschaftsconsulent Moser, den der Herzog für den Concipienten derselben hielt, wurde arretirt, und die versprochene genauere Untersuchung fast sechs Jahre aufgeschoben." (S. 519 gedenkt der Verf. einer gleichen Gewaltthat, indem er der Gefangennehmung des Landschaftsconsulenten Gros und des Ausschußmitgliedes Wagner im Jahre 1804 erwähnt (welche Kurfürst Friedrich, der nachherige König, der in seinem Streben nach Machtvollkommenheit glücklicher war, verfügte). Pfaff, a. a. O. S. 463 ff.

mir in Dero Cabinet in eigener höchster Person ungefähr folgenden Vortrag: „„Weil alle Meine bisher gegen ihn erlassenen Resolutionen nichts gefruchtet, sondern die Landschaft mit ihren respectswidrigen und ehrenrührigen Schriften noch immer fortfährt, so sehe Ich Mich genöthigt, Mich seiner, als des Concipisten, Person zu versichern und ihn nach Hohentwiel zu schicken. Ich werde die Sache durch die allerschärfeste Inquisition untersuchen lassen.““ Ich antwortete nur: „„Ew. Durchlaucht werden einen ehrlichen Mann finden.““ Darauf mußte ich fort. Zu gleicher Zeit wurden meine schriftlichen Sachen und Correspondenz zu Stuttgart durch einen geheimen Secretarium weggenommen. In die Stuttgarter Zeitung aber wurde dieses gesetzt*): „„Ludwigsburg, vom 12. Juli. So reichs- und landkundig Seiner zu Würtemberg regierenden Herzoglichen Durchlaucht angestammte Huld, Gnade und Milde gegen Höchstdero sämmtliche Diener und Unterthanen ist, so haben Höchstdieselbe sich dennoch anheute aus höchsttriftigst bewegenden Ursachen vermüssigt gesehen, selbige bei Seit zu setzen, und den landschaftlichen Consulenten Moser auf die Festung Hohentwiel in gute Verwahrung bringen zu lassen. Es hat sich dieser so viele seltene Rollen gespielte Mann schon längstens in ganz Deutschland durch sein unruhiges Betragen und ohne genugsame Beurtheilungskraft assertirte Zaumlosigkeit berüchtigt gemacht, daher auch nirgends eine bleibende Stelle gefunden, noch sich bei allen seinen Arbeiten eines wesentlichen göttlichen Segens und Gedeihens notorischermaßen zu erfreuen gehabt. Seine Herzogliche Durchlaucht haben immittelst seinem Benehmen in den hiesigen landschaftlichen Geschäften immer mit großmuthsvoller Langmuth nachgesehen und ihm manche Warnung in Ihren gnädigsten und jederzeit mit der zärtlichsten Liebe, auch landesväterlichen Sorgfalt für Dero getreuen Unterthanen angefüllten Resolutionen auf die landschaftlichen Schriften in der fürstmildesten Anhoffnung gegeben, er werde doch endlich in sich gehen, sich fassen und all' das Unheil beherzigen, welches anzuzetteln er bisher beflissen gewesen. Nachdem er sich aber stets fort in seiner Bosheit mehr verhärtet und es am Ende zu nicht weniger einzuleiten gesucht, als das geheiligte Vereinigungsband zwischen Haupt und Gliedern zu schwächen, somit dadurch die allergefährlichsten Anschläge auszuführen, so haben Seine Herzoglichen Durchlaucht bei sothaner äußerster Bewandtniß, nach Ihren theuersten Regentenpflichten, welche ohne Unterlaß die vorderste Richtschnur aller Ihrer Handlung sind, nicht weniger thun können, als in gegenwärtigem

*) Dieses Publicandum hat eine große Familienähnlichkeit mit modernen „Bekanntmachungen", die als Bannstrahlen auf unbeliebte parlamentarische Männer, z. B. auf solche, welche eine „Majorität" bildeten, geschleudert wurden, und worin von „großer Langmuth" die Rede ist, behauptet wird, daß die Wahlen „zum Theil nicht aus dem unbefangenen freien Willen" des Volkes hervorgegangen seien, die Majorität die Regentenrechte mißkannt und der Staatsregierung die Achtung versagt habe, die sie in Anspruch zu nehmen befugt sei u. s. w.

Frangenti das höchste Gesetz der allgemeinen Wohlfahrt*) allen anderen Betrachtungen vordringen zu lassen, folgbar ein so gefährliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft außer Stand zu setzen, fernerweiteren Schaden anzustiften.““ In Hohentwiel**) wurde Moser über fünf Jahre gefangen gehalten***), ohne daß die ihm zugesagte „allerschärfeste Inquisition“ eingeleitet wurde, an welcher die Gewalthaber keinen Geschmack fanden, weil die nackte Gewalt in dem rechtlichen Verfahren und seinem Resultate seinen unerbittlichen Gegner findet. Von Wien aus, wo er sich, wie er erzählt, wegen des Inhalts einiger seiner neuesten staatsrechtlichen Schriften mächtige Feinde gemacht hatte, wurde die Gewaltthat nicht nur gebilligt, sondern gelangte auch, wie er sich ausdrückt, „ein gewisser Befehl nach Wetzlar.“ Der Freiheitsberaubung gesellte sich eine harte Behandlung zu. So erzählt der unglückliche Greis einmal: „Der Commandant sparte an dem Holze dergestalt, daß ich bei kalter Witterung alle Fenster mit Läden und Vorhängen bedecken, den ganzen Tag in der Finsterniß sitzen, auch mich mit allen möglichen Kleidern bedecken und doch auf diesem hohen Felsen in einem sehr dicken und steinernen Gebäu fast das Mark in den Beinen erfrieren lassen mußte.“ Unter der Aufschrift: „Gelehrte Geschichte meines Arrestes“ finden wir die Geschichte seiner mühevollen Bestrebungen, sich geistig zu beschäftigen. Er erzählt: „Mir wurde weder Papier, noch Dinte, noch Feder, noch Bleistift zugelassen und an Büchern hatte ich nichts, als die Bibel und die Steinhoferische Evangelienpredigt, wozu hernach noch ein Gesangbuch kam. In den letzteren Jahren bat ich zwar durch den Herrn Commandanten um einige historische, geographische u. s. w. Bücher; es wurde aber abgeschlagen.“ Als

---

*) Das große Paradepferd der mißbrauchten Staatsgewalt.

**) Moser erzählt, daß ihm in dem Wagen, der ihn nach dieser „würtembergischen Bastille“, wie sich Häberlin a. a. O. S. 26 ausdrückt, brachte, zwei Wächter beigegeben worden seien, und fügt hinzu: „Einer fragte mich, ob ich ein Mitglied des Parlaments (der Landschaft) sei, und als ich es bejahte, bezeigten sie mir ihr Mitleiden, führten sich ordentlich gegen mich auf und unfern Hohentwiel sagte Einer zu mir, er sei ein armer Teufel; aber er wolle gern ein Stück von seinem Vermögen geben, daß mir dieses nicht begegnet wäre.“ Wie viele neuere wohlthuende Erscheinungen der Art reden der Wahrheit dieser ungeschminkten Erzählung das Wort!

***) Meiners reis'te, als er die Schweiz besuchte, nicht weit von Hohentwiel vorbei und besuchte mit seiner Gattin, der Enkelin Moser's, diese Bergfeste. Wir lesen S. 11. 12 des ersten Theils seiner Briefe über die Schweiz. Tübingen, 1791: „Nichts zog unsere Augen so sehr auf sich, als Hohentwiel, wo unser verehrungswürdiger Großvater manche kummervolle Jahre in dem härtesten Gefängnisse zubrachte. — Wir sprachen den alten ehrwürdigen Gefangenwärter, der unseren Großvater so lange und treulich bedient hatte, und der sich außerordentlich freute, eine Enkelin des ihm so theuern Herrn Consulenten zu sehen. Wir genossen endlich die entzückende Aussicht, die Moser mit so vieler Wärme und Wahrheit in seinem Leben schildert.“ (Der Verfasser gedenkt zugleich eines Herrn von Knobelsdorf, der als Gefangener des Herzogs auf Hohentwiel verrückt wurde.)

Surrogat einer Schreibfeder oder eines Stiftes richtete sich der an geistige Beschäftigung durch die Feder Gewöhnte die Spitze seiner Schuhschnallen, den Stiel seines silbernen Löffels, die Spitze der Lichtscheere u. s. w. zu und schrieb damit an die Wand. So schrieb er auch, wie er bemerkt, um zu zeigen, daß es ihm gelungen sei, die Federkraft seines Geistes sich zu erhalten „eines alten Mannes muntere Stunden während eines engen Festungsarrestes" nieder. Endlich schlug ihm im sechsten Jahre seiner Gefangenschaft die Stunde der Freiheit, die ihm wohl noch lange, vielleicht auf Lebenszeit vorenthalten worden wäre, wenn nicht mehrere Staatsregierungen, z. B. die des Königreichs Dänemark, die ihm kurz vor seiner Gefangennehmung den Charakter eines Etatsraths ertheilt hatte*), sich lebhaft für ihn interessirt und kaiserliche Rescripte den Herzog aufgefordert hätten, den widerrechtlich in Gefangenschaft Gehaltenen freizulassen. Der älteste Sohn desselben wendete sich an Friedrich den Großen, der ihm unterm 12. December 1763 zuschreiben ließ, daß er schon vorher, als er „von dem harten und unverdienten Schicksal und noch fortdauernder Gefangenhaltung seines meritirten Vaters benachrichtigt worden", seinem Gesandten in Wien „aufgegeben, durch die nachdrücklichsten Vorstellungen bei dem kaiserlichen Hofe darauf zu dringen, daß des Herzogs von Würtemberg Durchlaucht von des Kaisers Majestät ernstliche Anmahnung geschehe, diesen alten, würdigen und hartbedrückten Mann aus seinem Gefängnisse loszulassen", und die Gesandten von England und Dänemark zu vermögen, seine Schritte zu unterstützen ꝛc., der König hoffe den besten Erfolg, und das sei eine Genugthuung für ihn, „einem unschuldig leidenden und hart gehaltenen Mann sein Schicksal auf den Rest seiner Tage zu erleichtern." Auch die Landschaft that Schritte. „Die Landschaft", so berichtet die Selbstbiographie, „that zwar von Zeit zu Zeit (meistens auf dringendes Anhalten der Meinigen) dem Herrn Herzog einige Vorstellungen, erhielt aber lauter abschlägige, dilatorische oder mir sonst höchst nachtheilige Resolutionen." Bei dem römischen Königswahlconvente versprach der Herr Graf von Montmartin dem kaiserlichen Ministerio meine unverzügliche Loslassung; es geschah aber nicht, sondern es blieb Alles im Alten, bis „die Landschaft an den Reichshofrath ging." Die Landschaft bat dieses Reichsgericht (unterm 30. Juli 1764), dem Herzoge „durch ein geschärftes Mandatum sine clausula aufzugeben, den schon in das fünfte Jahr in hartem Festungsgewahrsame und Arrest unverhört und unverschuldeter Dinge enthalte-

*) Nach seiner Befreiung wünschte ihm der dänische Minister v. Bernstorff in einem Schreiben vom 30. October 1764 Glück. Es heißt darin unter Anderem: „Der Allerhöchste sei gelobt, der Ihnen Kraft verliehen, große und langwierige Leiden unerschrocken und ohne Verletzung Ihrer Pflichten zu ertragen, und der, indem er Sie zu einem nicht nur in jetzigen Zeiten, sondern auch bei der Nachkommenschaft aller Ehren würdigen Märtyrer einer guten und gerechten Sache gemacht, Ihnen auch nun mächtig herausgeholfen hat ꝛc."

nen landschaftlichen Consulenten Moser alsogleich — zu entlassen" ꝛc.*). Der Herzog, von diesem Schritte unterrichtet, hielt es nun für rathsam, einzulenken, und schrieb (unterm 18. August 1764) dem Commandanten von Hohentwiel zu: „Demselben gebe hierdurch die Ordre, dem Arrestanten und ehemaligen Landschaftsconsulenten Moser zu eröffnen, wie ich durch die vielfältigen Vorbitten von den Seinigen und Anderen bewogen worden, den Entschluß zu fassen, denselben, unerachtet er sich durch seine mancherlei schwere Verbrechen einer schärferen Ahndung schuldig gemacht, seines bisherigen Arrestes zu entlassen, wenn gedachter Moser sothane Entlassung als eine unverdiente Gnade erkennen und solche nochmalen schriftlich, unter Bereuung seiner großen Fehler und Vergehungen, bitten, auch einen — Revers ausstellen wird ꝛc." Der Gefangene antwortete, er habe sich keines Verbrechens schuldig gemacht, und fügte hinzu: „Da auch in der herzoglichen Ordre die geringste Spur nicht enthalten ist, worin meine schweren Verbrechen bestehen sollen, so wollen Ew. Herzogliche Durchlaucht mir nicht in Ungnade vermerken, daß ich, als ein mit Ehren in der Welt bekannter, seit 44 Jahren um das herzogliche Haus wohlverdienter und nun auf der Grube gehender Mann, mich nicht entschließen kann, meine Freiheit mit dem Verluste meiner wohl und sauer erworbenen Ehre zu erkaufen, um meine gnädigste Entlassung auf die vorgeschriebene Weise unterthänig zu bitten ꝛc." Einige Tage später, unterm 6. September 1764, „erfolgte ein Reichshofraths-Conclusum, kraft dessen kaiserliche Majestät an des Herrn Herzogs Durchlaucht unter Anderem rescribirten: den Consulenten Moser, wofern sich sämmtliche von den Landständen angezeigte Umstände angebrachtermaßen verhalten sollten, seiner fünfjährigen gefänglichen Haften gegen hinlängliche Caution de judicio sisti ohnverzüglich zu entlassen." Nun wurde der endlich so in Schutz Genommene (unterm 25. September 1764) gegen solche Sicherheitsleistung auf freien Fuß gesetzt. Nach seiner Rückkehr nach Stuttgart**) nahm Moser in seiner auch von der Regierung wieder anerkannten Eigenschaft als Landschaftsconsulent nur noch wenigen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten. Als endlich im Jahre 1770 der berühmte „Erbvergleich" zu Stande kam (der Friedensvertrag zwischen dem Herzog und der Landschaft), wurde er „aus den landschaft-

---

*) Pfister a. a. O. S. 492, wo der Verfasser sagt: „Sie verlangte — die alsbaldige Entlassung des schon fünf Jahre in squalore carceris zu Hohentwiel sitzenden Moser's (dessen sich die Stände längst besser hätten annehmen sollen)".

**) Auf dieser Rückreise erfreute sich der Freigewordene zahlloser Beweise von Theilnahme und Freude über die glückliche Wendung seines Schicksals. In Bahlingen begegneten ihm schweizerische Kaufleute, die ihn versicherten, daß an vielen Orten in der Schweiz stark für ihn gebetet worden, in Schaffhausen, Zürich, Bern u. s. w. In einem Dorfe rief ihm ein Mann zu: „Das hat Gott gethan!" Denkwürdig ist, daß die Israeliten in Frankfurt (die Gefangenen der Judengasse) glückwünschend (und als wenn auch sie Befreiung hofften) ihm zuschrieben.

lichen Consulentenpflichten und Diensten, unter Beibehaltung einer lebenslänglichen jährlichen Pension von 1500 Gulden", entlassen. Den Rest seines vielbewegten Lebens widmete der noch immer rüstige thätige Greis der Schriftstellerei, vorzugsweise in dem von ihm vielfach angebauten Gebiete des Staatsrechts, und praktischen Arbeiten in erstatteten Gutachten u. s. w. Er starb, 84 Jahre alt, zu Stuttgart am 30. September 1785, niedergebeugt von dem Geschicke, das seinen ältesten Sohn ergriffen hatte. Dieser selbst fand sich gedrungen, dem Abgeschiedenen ein Denkmal der Pietät zu errichten. Es bildet den Schluß des vierten Bandes seiner Zeitschrift: Patriotisches Archiv für Deutschland (S. 549—554), wo der Sohn unter Anderem sagt: „Werde ich noch Entschuldigung bedürfen, daß ich diesem Bande das Bild des ehrwürdigen Patrioten, obgleich im Blick eines nach Erlösung und Ewigkeit sich sehnenden Geistes, vorsetze, den ich meinen Vater zu nennen das Glück habe? Denn wer mehr, als er, kann sich unter unseren Zeitgenossen so nennen lassen, der länger, denn ein gewöhnliches Menschenalter, mit Lehre und Schriften, mit Thaten und Handlungen, für die Rechte, Gesetze und Freiheit unseres allgemeinen und seines besonderen Vaterlandes gearbeitet, gewirkt, gestritten und gelitten, in mehr als einem Kampfe den Bekennerlohn der Wahrheit, den patriotischen Märtyrerkranz errungen und selbst am Ziel seiner ehrenvollen Laufbahn, da sein silbergraues Haupt nur noch Ruhe fordern zu dürfen schien, seinen Prophetenmund noch aufthat, um in seinen Werken, den Früchten fünfzigjähriger Erfahrung, unseren Nachkommen Zeugniß und Weissagung zu hinterlassen, was wir waren, was wir sind und was Deutschland nach uns zu werden beginne. Zu groß, um eines Andern Sklave, zu gerecht, um blinder Anhänger und Anbeter einer Partie zu sein, leitete ihn in seinen Lehren und Rathschlägen nur das Gesetz und der große Gedanke von der allgemeinen Wohlfahrt; diese allein erfüllte seine reine edle Seele, dieser allein opferte er, gleich entfernt von Furcht und von Eigennutz, alle andere Rücksichten von Dank oder Undank, Lob oder Verfolgung, Vortheilen oder Leiden mit gleich standhafter Beharrlichkeit auf; er ward dafür von Freunden und Feinden seiner Zeit, selbst von dem Fürsten, der ihn hart behandelt, mit dem Ehrennamen des ganz ehrlichen Mannes belohnt" ꝛc. *).

---

*) Der Selbstbiograph erzählt treuherzig: „Des Herrn Herzogs Durchlaucht haben seit meiner Entlassung mich von Neuem genauer kennen lernen und mir erlauben lassen, mir eine Gnade auszubitten. — Als ich Ihnen persönlich aufwartete, äußerten Sie sich gnädig gegen mir, daß sie nun wüßten, daß ich ein ehrlicher Mann, guter Patriot und getreuer Unterthan sei und könnte ich mich auf Ihre Protection verlassen. Sie gedachten ferner in den — erlassenen Decreten meiner in den rühmlichsten Ausdrücken, haben auch eben dieses nachher in gnädigen Handschreiben und sonst — bezeugt und mich zur herzoglichen Tafel gezogen." Es ist die Periode der Regierungszeit des Herzogs Karl, welche das Jugendleben Schiller's umfaßt, in dessen Biographie er uns darum, in dem Vordergrund erscheinend, entgegentritt.

Das bedeutendste Werk Moser's ist sein mit Einschluß der Zusätze zu 52 Quartbänden herangewachsenes Werk über das deutsche Staatsrecht, wovon er später einen Auszug, Ergänzung und Fortsetzung unter verschiedenen Titeln herausgab. Außerdem gab er noch eine große Anzahl von Schriften heraus*). „Freilich enthalten sie," um mit Häberlin a. a. O. S. 27 zu reden, „mehr Materialien, als durchdachte Sätze, aber es ist durchaus falsch und verräth Unwissenheit oder Bosheit, wenn man ihn für einen bloßen Compilator hält. Auch Moser hat selbst gedacht, mehr vielleicht, als Mancher, der jenes Urtheil von ihm fällt; aber freilich verlieren sich seine Gedanken unter der ungeheuren Menge von Materialien, und man muß sie daher suchen. Sehr übel ist indessen bei seinen Werken, daß die Ordnung nicht immer die beste ist, daß die Materialien so sehr zerstreut sind, und daß sich Vieles doppelt und dreifach darin findet." „Nach dem Reichthume von Materialien," so urtheilt Pütter (Literatur des deutschen Staatsrechts Thl. 1, S. 415), „welche Moser's Schriften enthalten, wäre es kaum möglich, zu erwarten, daß auch Alles in Grundsätzen so gut durchdacht und in eben so systematischen Zusammenhang gebracht sein sollte, wie vielleicht mit etwas mehr philosophischer, historischer und juristischer Kenntniß möglich gewesen wäre. Aber seine Schriften sammt und sonders ergänzen gerade das, was allen seinen Vorgängern noch fehlte, und was nun erst Andere in Stand setzte, auf diesen Schultern bauen zu können. Das macht seine Verdienste um dieses Studium unsterblich. In der Geschichte dieser Literatur wird er immer Epoche machen." Wie dem auch sei, uns leuchtet aus jener trüben Zeit des Despotismus, des Knechtsinnes und der Erniedrigung in Moser eine von wissenschaftlichem Geist durchdrungene und gestählte ehrenwerthe Gesinnung, ein würdiges Charakterbild entgegen, bei dem wir um so lieber verweilen, weil es, umgeben von widrigen Verzerrungen menschlichen Antlitzes, uns mit reinem Auge anblickt, über welches sich, fast unsichtbar, der Schleier überwundener Leiden ausbreitet.

Karl Friedrich Moser, des „Vaters der Publicisten" ältester Sohn, wurde im Jahre 1723 geboren, studirte zu Jena und erhielt seine weitere, besonders publicistische Ausbildung, die er später in

---

S. z. B. das erste Buch von Schiller's Leben von Gustav Schwab. Stuttgart, 1840. (S. 1—230). S. 31 sagt der Verf.: „Der Herzog Karl von Würtemberg, ein Herr von ausgezeichnetem Geiste, raschem Urtheil, umfassendem Gedächtnisse, lebhafter und unsteter Einbildungskraft, einem starken Willen im Dienste der Leidenschaft und einer lang ungebändigten Sinnlichkeit, hatte, nachdem er Jugend und Mannesalter an Glanz und Genuß aller Art verschwendet, aus großer Liebe zu wissenschaftlicher Bildung, deren Mangel er an sich mit unbestimmter Pein zu empfinden schien, dem Streben seines rastlosen Geistes in reiferen Jahren ein edleres Ziel gesteckt."

*) Das von Moser im dritten Theile seiner Selbstbiographie mitgetheilte Verzeichniß seiner Schriften nimmt 57 Seiten ein. Siehe auch noch Pfaff, Geschichte ꝛc. Th. 2. S. 617.

mehreren ſtaats- und völkerrechtlichen Schriften beurkundete (Hugo ſagt S. 380 ſeines Lehrbuches der civiliſtiſchen Literaturgeſchichte [Berl., 1812] von ihm: „Als Schriftſteller hat er das deutſche Staatsrecht mit mehr Geiſt behandelt, als leicht irgend Einer"), von ſeinem Vater, mit dem er im Jahre 1747 in die Dienſte des Landgrafen Friedrich Karl von Heſſen-Homburg trat. Im Jahre 1749 folgte er, als ſein Vater aus dieſem Verhältniſſe ſchied, demſelben ſich gleichfalls entziehend, ihm nach Hanau nach, wo er an der Leitung der dort gegründeten „Staats- und Canzleiakademie" Theil nahm. Um dieſe Zeit (in demſelben Jahre, da der Vater als Landſchaftsconſulent nach Würtemberg zurückkehrte) ſtarb Landgraf Friedrich Karl von Heſſen-Homburg, deſſen Wittwe und Vormünderin des minderjährigen Nachfolgers, bei den damaligen Differenzen mit dem Hauſe Heſſen-Darmſtadt, dem als Hauptlinie die Oberhoheit über das Heſſen-Homburgiſche zuſtand, ſich an den ihr früher bekannt gewordenen Sohn des geweſenen Miniſters wendete, welcher bei der Abſchließung des im Jahre 1752 errichteten Hauptvergleichs thätig mitwirkte. Hierdurch wurde Moſer dem Hofe des damals regierenden Landgrafen Ludwig VIII. von Heſſen-Darmſtadt bekannt und damit in Relation gebracht. Da er damals in Frankfurt wohnte, ernannte ihn dieſer Fürſt zum Legationsrathe*) und accreditirte ihn bei dieſer freien Reichsſtadt. Damals hatten ſich Diſſidien erhoben zwiſchen den beiden heſſiſchen Hauptlinien Caſſel und Darmſtadt wegen eines Theiles der Grafſchaft Hanau und des Alodialnachlaſſes des letzten Grafen von Hanau, mit deſſen einziger Tochter und Erbin ſich Landgraf Ludwig VIII. vermählt hatte. Moſer trat im Jahre 1756 förmlich in die Dienſte desſelben, und wurde zu den damals erfolglos gebliebenen, auf Beſeitigung dieſer Diſſidien berechneten Unterhandlungen verwendet. Die Gemahlin des Erbprinzen, des Sohnes Ludwig's VIII. aus der Ehe mit der Erbgräfin von Hanau, deren Erbe er wurde, Henriette Chriſtiane Karoline von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld, war eine Frau von hohem Geiſt und edlem Gemüthe. Sie, die Freundin Friedrich's des Großen, eines Mannes, der ſonſt nicht der Verehrer des weiblichen Geſchlechts war, welcher auf ihren Grabhügel ein einfaches Denkmal mit der Aufſchrift: An Geſchlecht ein Weib, an Geiſt ein Mann (Femina sexu, ingenio vir), ſetzen ließ**) und ſie „die Zierde und den Stolz des

*) Siehe die Denkſchrift: Ueber die Rechtsſache des Freiherrn von Moſer mit des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Durchl. Zur Beleuchtung einer in mehreren Zeitungen von dieſer Sache ausgebreiteten Nachricht, von Joh. Aug. Reuß (dem bekannten Publiciſten und Herausgeber des Werkes: Deutſche Staatscanzlei). Stuttgart, 1788. S. 14.

**) Sie war damals allerdings der einzige Mann in der Familie, in dem Sinne etwa, in dem Napoleon im Jahre 1815 die Herzogin von Angouleme den einzigen Mann in ihrer Familie nannte. Pütter lernte ſie im Jahre 1769 in Göttingen auf ihrer Reiſe nach Berlin, wohin ſie ihre an den Prinzen von Preußen (den nachherigen König Friedrich Wilhelm II.) verlobte Tochter begleitete, kennen. Er äußert ſich S. 533 des

Jahrhunderts" nannte, hatte mit ihrem Scharfblicke die Eigenſchaften und Geſinnungen des neuen Beamten ihres Schwiegervaters erkannt. Obgleich Moſer ſpäter (als Geheimrath und Geſandter bei dem oberrheiniſchen Kreiſe) in die Dienſte des Landgrafen von Heſſen-Caſſel trat, ſo behielt ihn die Prinzeſſin dennoch im Auge, zumal da ſeine im Jahre 1759 herausgegebene Schrift: „Der Herr und der Diener, geſchildert mit patriotiſcher Freiheit" durch ihre Tendenz ihre Aufmerkſamkeit feſſelte, und ſie daran denken mochte, für die Zeit, da ihr Gemahl Regent ſein werde, einen redlichen und einſichtsvollen Miniſter heranzuziehen. Moſer wurde im Jahre 1759 von dem Landgrafen unter dem Titel eines geheimen Legationsrathes nach Frankfurt a. M. geſendet, um dort die Oberrheins-Kreisſtimme zu führen, und zugleich, bei den Drangſalen des ſiebenjährigen Krieges, auf Schonung des Landes hinzuwirken. Hier lernte er den Knaben Goethe kennen, der in ſeinen Rückerinnerungen als Selbſtbiograph (in ſeinem „Wahrheit und Dichtung") ihm ein Denkmal geſetzt hat (ſ. Goethe's poetiſche und proſaiſche Werke in zwei Bänden, Band 2. Stuttg. 1837, Abth. 2, S. 24). Nachdem Goethe des Johann Michael von Loen gedacht und berichtet: „Er ſchrieb den Grafen von Rivera, einen didaktiſchen Roman, deſſen Inhalt aus dem zweiten Titel: „„oder der ehrliche Mann am Hofe"" erſichtlich iſt. Dieſes Werk wurde gut aufgenommen, weil es auch von den Höfen, wo ſonſt nur Klugheit zu Hauſe iſt, Sittlichkeit verlangte; und ſo brachte ihm ſeine Arbeit Beifall und Anſehen," fügt er hinzu: „Ein anderer vorzüglicher Mann, deſſen Perſönlichkeit nicht ſowohl als ſeine Wirkung in der Nachbarſchaft und ſeine Schriften einen ſehr bedeutenden Einfluß auf mich gehabt haben, war Karl Friedrich von Moſer, der ſeiner Geſchäftsthätigkeit wegen in unſerer Gegend immer genannt wurde. Auch er hatte einen gründlich ſittlichen Charakter, der, weil die Gebrechen der menſchlichen Natur ihm wohl manchmal zu ſchaffen machten, ihn ſogar zu den ſogenannten Frommen hinzog; und ſo wollte er, wie von Loen das Hofleben, eben ſo das Geſchäftsleben einer gewiſſenhafteren Behandlung entgegenführen. Die große Anzahl der kleinen deutſchen Höfe ſtellte eine Menge von Herren und Dienern dar, wovon die Erſten unbedingten Gehorſam verlangten, und die Anderen meiſtentheils nur nach ihren Ueberzeugungen wirken und dienen wollten. Es entſtand daher ein ewiger Conflict und ſchnelle Veränderungen und Exploſionen, weil die Wirkungen des unbedingten Handelns im Kleinen viel geſchwinder merklich und ſchädlich werden, als im Großen. Viele Häuſer waren verſchuldet und kaiſerliche Debitcommiſ-

zweiten Theiles ſeiner Selbſtbiographie über ſie unter Anderem dahin: „Die erhabenen Geiſtesgaben und anderen vortrefflichen Eigenſchaften dieſer Fürſtin, die ich ſchon oft hatte rühmen hören, übertreffen bei Weitem meine Erwartung. Glücklich ſchätze ich mich, dieſe Erfahrung gemacht zu haben." (S. 533 theilt P. einen Brief der Landgräfin mit, worin ſie ihn einlud, als Canzler nach Gießen zu gehen.)

sionen ernannt; Andere fanden sich langsamer oder geschwinder auf demselben Wege, wobei die Diener entweder gewissenlos Vortheil zogen, oder gewissenhaft sich unangenehm oder verhaßt machten. Moser wollte als Staats- und Geschäftsmann wirken, und hier gab sein ererbtes, bis zum Metier ausgebildetes Talent ihm eine entschiedene Ausbeute; aber er wollte auch zugleich als Mensch und Bürger handeln, und seiner sittlichen Würde so wenig als möglich vergeben. Sein „Herr und Diener," sein „Daniel in der Löwengrube*)," seine „Reliquien" schildern durchaus die Lage, in welcher er sich zwar nicht gefoltert, aber doch immer geklemmt fühlte. Sie deuten sämmtlich auf eine Ungeduld in einem Zustande, mit dessen Verhältnissen man sich nicht versöhnen, und den man doch nicht los werden kann. Bei dieser Art zu denken und zu empfinden," fügt Goethe hinzu, „mußte er freilich mehrmals andere Dienste suchen, an welchen es ihm seine große Gewandtheit nicht fehlen ließ. Ich erinnere mich seiner als eines angenehmen, beweglichen und dabei zarten Mannes." Die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war, unter den Auspicien Friedrich's des Großen, des Beherrschers seines Zeitalters, und unter den Einwirkungen seiner Lehren und seines Beispieles herangekommen **). Hervorragende Geister hatten die Fackel ergriffen und damit die krankhaften öffentlichen Zustände vor den Augen der erwachenden Menge beleuchtet. Kräfte regten sich für das große Werk der Heilung; die Fragen der Humanität wurden laut; man fragte sich: Was ist der Staat? man erkannte, daß er, das Gesammtwohl zu fördern, berufen sei ***); die edelsten Männer des Vaterlandes hatten sich zu einem geistigen Bunde verbrüdert. Moser gehörte in Gesinnung und Gemüth zu ihnen, und ragt unter ihnen besonders durch seine rückhaltslose Freimüthigkeit hervor. Schlosser, welcher im zweiten Bande seiner Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts (Heidelb. 1837) die beiden Männer fast gleichen Namens, Möser (Justus) und v. Moser (S. 562 f.) zusammenstellt†), gedenkt zuerst des berühmten Verfassers der patrio-

---

*) Frankfurt, 1763. Ein ziemlich geschmackloses prosaisches Gedicht, worin Daniel als Held erscheint, der als Bekenner der Wahrheit am Hofe des Königs Darius über seine Feinde siegt. Styl und Sprache sind gleich abstoßend. So heißt es z. B. S. 29: „Die nachtrabende Höflinge gesättigte Mordlust wieder käuten," und S. 127: „Der Prophet ruhete in erquickendem Schlummer, ein Engel copirte sein Bild, und eben hatte er den letzten Pinselstrich vollendet" ꝛc.

**) S. den sechsten Band dieses Staatslexikons S. 150 ff.: „Friedrich der Zweite von Preußen."

***) S. den sechsten Band dieses Staatslexikons S. 579 ff.: „Gesammtwohl, Gemeinwohl oder öffentliches Wohl" ꝛc., und diesen zehnten Band („Litteratur der Staatswissenschaften") S. 16.

†) „Wir wählen Justus Möser und F. K. v. Moser, um zu zeigen, wie das von der schönen Literatur ausgegangene Streben, die Deutschen auf denselben Punct zu führen, auf welchem die übrigen Nationen standen, sich auch auf das in jeder Beziehung gehemmte und gefesselte bürgerliche Leben zu

tiſchen Phantaſieen, und geht dann auf Moſer über, von dem er ſagt: „In Rückſicht der Offenherzigkeit und Kühnheit gegen kleine und große Despoten und ihre Erbärmlichkeit übertrifft F. K. v. Moſer den Verfaſſer der patriotiſchen Phantaſieen, hinter welchem er in anderen Beziehungen ſehr zurückſteht, ungemein weit. F. K. v. Moſer zeichnet ſich durch Freimüthigkeit nicht allein vor allen ſeinen Zeitgenoſſen aus*), ſondern wir zweifeln ſogar, ob jetzt irgend ein franzöſiſcher oder deutſcher höherer Beamter wagen würde, die Sprache zu führen, die v. Moſer in jenen Tagen führte**)." Sein „Herr und Diener," ein Buch, welches im Jahre 1761 in's Franzöſiſche und — denkwürdig genug! — (im Jahre 1766) in's Ruſſiſche überſetzt ward, wurde von den Bundesgenoſſen als ein Manifeſt begrüßt, beſonders von den „für die Wiedergeburt ihrer in Sklaverei und Barbarei geſunkenen Landsleute von edlem Eifer glühenden Herausgebern und Verfaſſern der Literaturbriefe," die der Schrift große Aufmerkſamkeit zuwendeten, weil ſie dieſelbe „in die Hände des erſtarrten Volkes bringen wollten." Moſer's Stimme kam aus der Canzlei; ſie drang aber auch in die Canzleien, „wohin der Menſchheit Stimme nie dringt; das Klagegeſchrei eines Beamten, der die Fürſten, die Präſidenten, die Höfe, die Hofrechte und die Finanzkammern, über welche hier wehe gerufen wird, aus eigener und aus der väterlichen Erfahrung kannte, ſtörte höchſt unangenehm die Sicherheit und Ruhe, welche der Stock militäriſcher Disciplin, das dreifache Erz der Bruſt und des Herzens der zum Geſchäft abgerichteten Juriſten und der felſenfeſte Glaube der Hoftheologen zu Gunſten despotiſcher Herren und der ihnen ähnlichen Beamten geſchaffen hatten." Es ſei geſtattet, einige Stellen des Buches,

---

erſtrecken begann. Wir können dieſes aus dem Grunde um ſo viel leichter, weil Beide von den Verfaſſern der Literaturbriefe, die eigentlich nur den ſchönen Wiſſenſchaften beſtimmt waren, auch in anderer Beziehung als Verkündiger einer neuen politiſchen Schriftſtellerei begrüßt wurden. Es war nämlich nicht allein überhaupt damals eine ſehr ſeltene Erſcheinung, daß ein deutſcher höherer Beamter außer der barbariſchen Rechtswiſſenſchaft, dem Canzlei- und Decretirſtyl und der Univerſitätspedanterei irgend etwas verſtand, oder ſeiner Aufmerkſamkeit würdigte, ſondern man wunderte ſich beſonders, daß ein Miniſter und ein Mann, der für die Ariſtokratie der Baronalherrſchaft die Feder zu führen hatte, ſich herabließen, zu einer Zeit, als man das tief verachtete Volk für ganz unfähig und unwürdig hielt, über Staatsangelegenheiten und über ſeine eigenen Geſchäfte zu urtheilen, als freimüthige Volksſchriftſteller aufzutreten."

*) S. auch Goethe a. a. O. S. 87, wo er unter Anderem ſagt: „Die Rechtsgelehrten, von Jugend auf gewöhnt an einen abſtruſen Styl — konnten ſich nicht leicht zu einer gewiſſen Freiheit erheben. — Doch hatte der jüngere v. Moſer ſich ſchon als ein freier und eigenthümlicher Schriftſteller bewieſen."

**) „Auch er," fügt der Geſchichtſchreiber hinzu, „hat freilich ſeine Vorwürfe nicht ungeſtraft an die knechtiſchen Seelen der Leute gerichtet, die leicht Gründe für alle beſtehende Mißbräuche finden, und für Bezahlung und Rang ohne alles Bedenken aus Unrecht Recht machen."

Digitized by Google

beschwerlich zu fallen. Nach dieser Charlatanspredigt geht das Negotiren an. Die Landhauptleute, der Erbmarschall, die Ausschüsse von Prälaten, Ritterschaft und Städten und wie sie nach der verschiedenen Lage der deutschen Provinzen heißen, werden einer nach dem anderen besprochen, gastirt, belobt, bedroht und gewonnen; die mehreren Stimmen machen endlich den Schluß, und es wird ein abermaliges Abergelassen durch's ganze Land resolvirt. Der Landtagsabschied ist so gelehrt, wie eine Leichenpredigt, und der Minister mit seinen Mäklern und Küchen- und Kellerbedienten kommen im Triumphe nach Hofe zurück; Leben und Wonne breitet sich wieder über die Favoritinnen und Favoriten aus; der Jäger bläs't auf die freudige Nachricht von den neuen Landtagsgeldern noch einmal so muthig in's Horn, der Parforcehundsstall, dem die Rentkammer und Creditoren schon den Untergang decretirt hatten, ertönt von frohem Geheul, und alle adelichen und unadelichen Müßiggänger rechnen bereits auf die neu eröffnete Goldgrube u. s. w." Mit gleicher Freimüthigkeit redet der Verfasser in dem zweiten Abschnitte: „Von der Hof- und Privathaushaltung eines Regenten," so wie in dem dritten: „Von der Wahl und den Eigenschaften der Diener;" in dem vierten: „Von den Ministern;" in dem fünften: „Von den Geschäften und deren Behandlung," und in dem sechsten: „Von den Besoldungen." In diesem letzten Abschnitte läßt der Verfasser uns einen kleinen Hof sehen mit seinem ganzen glänzenden Elende: „Kommt man an einem Galatage an Hof, so ist eine Perspective von Generälen, geheimen Räthen, Kammerherren, General- und Flügeladjutanten, die für die größte Oper hinreichend wären; man sieht wohl zehnerlei Uniformen an den Officiers; rothe, blaue, gelbe Ordensbänder; es glänzt bis zum Blenden. Das soll bei Gästen und Fremden einen hohen Begriff von dem Reichthume des Herrn und bei dem Lande eine desto tiefere Verehrung vor der Majestät ihres Regenten erwecken. Allein welches Spectakel zeigt sich, wenn man diesen Jupiter mit seinen Trabanten in bewaffnetem Auge betrachtet. Der größte Theil dieser gnädigen Herren lebt in Hoffnung besserer Zeiten; der halbe Hof ist concursmäßig, der unbezahlte Flitterstaat maskirt eine Brust voll Sorgen und Kummer; der kluge Fremde spottet der Uebertriebenheit, das Land seufzt unter den Verschwendungen eines eitlen und wollüstigen Fürsten, welcher erst die halbe Welt für Narren halten muß, wenn sie glauben solle, ein kleiner armer Mann sei groß, wenn er von einer großen Menge noch ärmerer Leute umgeben wird."

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Moser sein großes Aufsehen erregendes Buch — in dessen Vorrede er sagt: „Die ersten Züge dieser Schrift sind auf Veranlassung einer Herrschaft entworfen worden, welche den rühmlichen Vorsatz einer guten Regierung gefaßt hatte" — unter den Auspicien der edlen Fürstin schrieb und ausgehen ließ, welche mit ihrem Freunde, dem großen Könige, den Staat und sein Wohl zum Gegenstande ihrer Betrachtungen und ihres Strebens gemacht hatte. Der kleine Staat von nicht viel mehr als 200,000 Einwohnern, wel-

chem ſie, von der einmal geſagt wurde, ſie verdiene, Europa beherrſchen zu können*), durch ihre Vermählung angehörte, bot einen ſehr unerfreulichen Anblick dar. Der Regent (Landgraf Ludwig VIII., der ergebenſte Freund Oeſterreichs**), während ſein älteſter Prinz Preußen ſehr ergeben war) war ein gewaltiger Nimrod, der für nichts Sinn hatte, als für die Jagd. Hunde und rohe Jagdgeſellen waren ſeine Geſellſchaft. Durch Verſchwendung und ſchlechte Verwaltung waren die Finanzen ſehr zerrüttet; eine Unzahl von Gläubigern drang bei den Reichsgerichten mit Ungeſtüm auf Befriedigung, und eine kaiſerliche Debit- und Executionscommiſſion drohte***). Die Noth ließ ſelbſt die verwerflichſten Mittel anwenden, um Geld aufzutreiben; ſelbſt das Verbüßen von Verbrechen konnte mit Geld abgekauft werden. Die von dem Erbprinzen ererbte großväterliche Grafſchaft Hanau-Lichtenberg (größtentheils im Elſaß gelegen und der franzöſiſchen Oberhoheit unterworfen) wurde von dieſem, getrennt von den altheſſiſchen Landen, verwaltet. In einem Dorfe jenſeits des Rheines (Pirmaſens), welches der franzöſiſchen Herrſchaft nicht unterworfen war, hatte der Prinz ſeine Reſidenz aufgeſchlagen, um ſich die Zeit mit einem von ihm errichteten Grenadierregiment zu vertreiben, welches nach dem Geſchmack Friedrich Wilhelm's I. von Preußen (des Vaters Friedrich's des Großen) aus lauter großen Leuten beſtand†). Dieſe Liebhaberei war höchſt koſtſpielig. Mit ſchwerem Gelde wurden lange Leiber aufgekauft. „Jeder Zoll" mehr koſtete ein Capital, und hätte der Prinz Königreiche beſeſſen, er hätte zwar nicht, wie Richard III. von England, „ein Königreich für ein Pferd," aber doch für einen Rieſen angeboten, um ihn in ſoldatiſchem „Steifleinen" zum Stolze des Paradeplatzes zu machen. Damit die theuer erkaufte Waare nicht abhanden käme, ward rings um das ſchnell zu einem Städtchen herangewachſene Soldatenlager eine ſehr hohe Mauer errichtet, die freilich nicht immer hindern konnte, daß die theuer erkauften Vögel nicht wieder das Freie ſuchten. (Die erſte Handlung des Nachfolgers, des ſpäteren Großherzogs Ludwig I., war die, daß er den ſchnell leer werdenden Käfig oder Menageriekaſten öffnete.) An dieſen Gemahl von mancher natürlich guten Anlage, deſſen Virtuoſität darin beſtand, daß er ein vollendeter Tambour (oder, mit dem Sprachreiniger Campe zu reden, Knüppelrührer oder Fellraßler) war, eine Eigen-

*) Wieland (in Jakobi's Briefen Band 1, S. 32) ſagte, er würde, wenn er einen Augenblick König der Schickſale wäre, ſie zur Königin von Europa erheben.

**) S. Goethe's poetiſche und proſaiſche Werke in zwei Bänden, Bd. 2. Stuttgart, 1837. Abth. 2, S. 71, wo er der Zuſammenkunft dieſes Fürſten mit Franz I. in dem Walde bei Heuſonſtamm (nahe bei Frankfurt) gedenkt.

***) Dieffenbach, Geſchichte von Heſſen, mit beſonderer Berückſichtigung des Großherzogthums. Darmſtadt, 1831. S. 184. 185.

†) Dieffenbach a. a. O. S. 186. 187.

ſchaft, auf die er ſich viel zu Gute that, war die treffliche Fürſtin gekettet, der es gelang, zu bewirken, daß Moſer dieſes Mal mit Erfolg im Jahre 1762 wiederholt zu Unterhandlungen wegen Beilegung der hanauiſchen Diſſidien mit Heſſen-Caſſel verwendet wurde. Im folgenden Jahre wurde er als Geheimerrath in die Dienſte dieſer älteren heſſiſchen Linie gerufen*), ein Verhältniß, welches er drei Jahre ſpäter wieder aufgab, um mit dem Titel eines Reichshofraths im öſterreichiſchen Staatsdienſte Wirkſamkeit zu finden. Als im Jahre 1767 die Stelle eines Reichshofrathes in Erledigung kam, wurde er wirklicher Reichshofrath. Zugleich erhob ihn Kaiſer Joſeph II. in den Freiherrenſtand. Im Jahre 1770 wurde Moſer von dieſem Kaiſer an die Spitze der Verwaltung der dem öſterreichiſchen Hauſe gehörenden, auf dem linken Rheinufer gelegenen Grafſchaft Falkenſtein geſtellt, und nahm dort ſeinen Aufenthalt. Hierdurch wurde er wieder in die Nähe des Städtchens Pirmaſens geführt. Ludwig VIII. von Heſſen-Darmſtadt war im Jahre 1768 geſtorben, und ſein Nachfolger, der nunmehrige neunte Ludwig, welcher ſich nicht entſchließen konnte, dieſe große Caſerne zu verlaſſen, hatte dieſe Reſidenz beibehalten. Bald kam es, unter Mitwirkung der Landgräfin**), zu Anknüpfungen, und Moſer, in dem der Landgraf einen Erretter aus ſeiner Finanznoth zu finden hoffte, entſchloß ſich, — obgleich er erſt einige Jahre vorher in ſeiner im Jahre 1766 erſchienenen Schrift: „Reliquien" geſagt hatte: „Die kleinen Höfe ahmen die Fehler, aber am Wenigſten die Tugenden der großen Höfe nach" (S. 282), und: „Ein Boot wird eher umgeworfen, als ein Schiff von 80 Kanonen; wer auf der Höhe des Hofes dienen will, begebe ſich ohne Noth nie an einen kleinen" (S. 130) — in die Dienſte eines Fürſten zurückzutreten, welcher zugegeben hatte, daß ſich ſeine von ihm lange nicht genug verehrte Gemahlin meiſtens im altheſſiſchen Theile des Landes und in der Reſidenz Darmſtadt aufhalte, wo ſich ihr ein größerer Wirkungskreis erſchloß. Moſer wurde an die Spitze der Staatsverwaltung unter dem Titel eines Präſidenten und Canzlers geſtellt, nahm ſeinen Wohnſitz in der Hauptſtadt, und ſah ſich ſo einer Fürſtin nahe geſtellt, in welcher er nicht nur eine Stütze, ſondern auch den kräftigſten Willen redlichſten Beſtrebens zur Herbeiführung einer beſſeren Ordnung der Dinge gewann. Trotz dem, daß die Verliebtheit des Regenten in ſeine Soldatenſpielſachen, welche ſeine Gemahlin, „die große Landgräfin," wie ſie Goethe,

*) Die Reuß'ſche Schrift theilt S. 14. einen Brief der Landgräfin an Moſer vom 7. März 1764 mit, worin ſie hervorhob, „ſie ſchätze ihn zu hoch, um ſich nicht die Freude zu gewähren, zu glauben, daß er noch ihrem Lande angehöre, und die Beſorgniß ausſprach, daß ſich Leute ihrem Gemahl nähern möchten, die ihn in ſeinen Liebhabereien beſtärkten.

**) Es heißt S. 29. der Zeitſchrift: Die neueſten Religionsbegebenheiten von 1792: „Freiherr von Moſer iſt im Jahre 1772 auf beſonderes Verlangen des Landgrafen und Höchſtdero Frau Gemahlin wieder in die Dienſte dieſes Hauſes als Geheimerraths-Präſident getreten."

gleichsam gegensätzlich, nennt (s. dessen Werke in zwei Bänden Bd. 2. Stuttgart, 1837. Abth. 2, S. 163), tief beklagte, große Summen verzehrte, gelang es dem Manne, der sich nun in einen Wirkungskreis versetzt fand, welcher seit vielen Jahren Gegenstand seiner Betrachtungen war, und wofür ihn seine Beschützerin ausersehen hatte, mit Benutzung des guten Klanges seines Namens*), den sein Vater schon in Ehren gehalten, die Finanzen zu ordnen, den öffentlichen Credit herzustellen, Mißbräuchen aller Art zu steuern, überhaupt dem Werke der Regeneration des kleinen Staates, dem er nun angehörte, die Grundlage zu bereiten. So lange die davon erfreute treffliche Fürstin lebte, konnte Moser, unter ihrem Schutze und Beistande, rüstig fortarbeiten. (Er hatte sich seinen jüngeren Bruder, der zum Kammerpräsidenten und Oberjägermeister ernannt wurde und später mit ihm fiel, als Gehülfen beigesellt.) Allein sie starb schon im Jahre 1774, bald nach ihrer Rückkehr aus Rußland, wohin Moser und Johann Heinrich Merck**), Goethe's Freund) sie begleitet hatte, und sie gereis't war, um ihre mit dem Großfürsten (dem nachherigen Kaiser Paul) verlobte Tochter zu begleiten. Dieser mächtigen Stütze beraubt, wurde die Stellung des in so vielen Reformen thätigen Ministers schwankender. Seine Gegner gewannen Raum. Eines seiner wohlthätigsten Werke, das Institut der Landcommission***), wurde von ihnen untergraben und in seiner Wirksamkeit gelähmt. Sein Bestreben, der Pest des verderblichen Lottoinstitutes zu steuern, fand einflußreiche Gegner, und als es seiner Unermüdlichkeit gelang, zu bewirken, daß der Regent die Verordnung unterschrieb, welche dieser „Agentur der Hölle," wie sich Koppe in seinem Beitrage zum ersten Bande der deutschen Pandora von 1840: „Holstein zu meiner Zeit," indem er des Lottos in Holstein gedenkt, ausdrückt, ein Ende machen solle, gelang es seinen Widersachern, vielleicht im Bunde mit der Mätresse (denn von Zeit zu Zeit wurde eine solche Freundin aus Paris verschrieben), den Fürsten durch trügerische Vorspiegelungen, durch die Perspective, daß das fortbestehende Institut Mittel darbieten werde, sein Militär zu verstärken (das Ziel seiner Wünsche), dahin zu bringen, sein Edict zurückzunehmen†). Zu gleicher Zeit gelangten an Moser mehrere, ihn nach seiner Meinung zu

*) Dieser Name war der Bart des Generals, von dem Moser S. 339. 340 seiner „Reliquien" redet: „Der portugiesische General in Indien, Don Juan de Castro, brauchte einstmals Geld; er schnitt die eine Hälfte seines Stutzbartes ab und lieh auf dieses Unterpfand zu Goa 20,000 Pistolen; nach einiger Zeit bezahlte er diese Summe wieder und bekam dagegen seinen Bart zurück."

**) Johann Heinrich Merck's auserwählte Schriften der schönen Literatur und Kunst. Ein Denkmal, herausgegeben von Adolph Stahr. Oldenburg, 1810. S. 38.

***) S. Schlözer, Briefwechsel Th. 6. Götting., 1780, S. 131—139.

†) S. Moser's patriotisches Archiv Band 5. Frankfurt, 1786. S. 323—342.

einem verderblichen Werkzeug herabwürdigende Cabinetsbefehle*), welche er „theils mit dem bestehenden Schuldenplane, theils mit dem Wohle des Landes nicht zu vereinigen wußte," und welche der Fürst durchaus befolgt haben wollte, indem er zum Voraus alle Einsprache verbot. Vielfach in seiner Wirksamkeit gehemmt, ermüdet von dem Kampfe gegen widrige Elemente, umlagert von Feinden, welche, darüber ergrimmt, daß er es wagte, ihren Augiasstall zu misten, ihn verlästerten und sich bemühten, den schwachen Funken öffentlicher Meinung, die, sein Bestreben anerkennend, sich schüchtern zu bilden begonnen hatte, zu ersticken und irre zu führen, brach sein Herz; er bat (und darauf hatten seine Gegner, die den empfindsamen Mann kannten, gewartet und gerechnet) um seine Entlassung, und diese wurde, nach einigem Zögern (im Juni 1780), dem „Diener" von seinem „Herrn" gewährt. Einen Mann, wie Moser, mußte es schmerzen, einen Wirkungskreis verlassen zu müssen, worin er, sich selbst genügend, dem gemeinen Wesen dienen konnte; es mußte ihn schmerzen, daß er nicht erkannt wurde. Damit glaubte er jedoch dem Geschicke reichen Zoll erlegt zu haben. Aber seine Feinde hatten ihren Haß noch nicht gesättigt; sie wollten sich auch rächen. Im Anfang wurde Moser von dem Fürsten selbst, in Anwandlung dankbaren Gefühls, geschützt und schonend behandelt**). Der Fürst hatte den Befehl ertheilt, den Zustand der Finanzen zu untersuchen. „Der Landgraf," so lesen wir in der Reuß'schen Denkschrift, „schien seinen geheimen Räthen nicht viel Gefälligkeit und Freundschaft gegen den

*) Schon in seinen „Reliquien" (S. 188) hatte Moser seine Gesinnung ausgesprochen: „Mein Herr hat's einmal so befohlen! Eine nichtswürdige elende Entschuldigung bei jedem Minister, Rath und Civilbedienten, der sich dadurch zum Werkzeug einer von ihm selbst als ungerecht oder unanständig erkannten Handlung gebrauchen läßt. Ich kann meinen Herrn nicht anders machen, als er ist! Elende Entschuldigung, um die Befolgung eines unbilligen, beleidigenden, ungerechten Auftrags damit zu beschönigen."

*) Wie schmerzlich würde es für Moser, der, wie uns Goethe a. a. O. S. 228 berichtet, die Unterhandlungen wegen der Verbindung der einen Tochter des Landgrafen, der Prinzessin Louise, mit dem Herzoge Karl August von Sachsen-Weimar geleitet und zum Abschlusse gebracht hatte, gewesen sein, wenn er den Brief dieses jungen und geistvollen Fürsten vom 26. August 1780 an Merck (s. Wagner, Briefe an Johann Heinrich Merck von Goethe, Herder, Wieland und andern bedeutenden Zeitgenossen. Darmst. 1835. S. 257) gelesen hätte, worin es unter Anderem heißt: „Der letzte Brief über Moser machte uns alle (d. h. wer eben die Briefe zu sehen bekommt) sehr glücklich. Ich habe den goldnen Dosen- und Geldfresser Moser mein Leben lang nicht leiden können, und nun, fürchte ich, hat mich sein Sturz mit einer schönen Frau brouillirt. Denn die Frau von Diede bewies mir neulich in einem Briefe ganz deutlich, wie Moser doch zu schätzen sei, da er bei einer so eclatanten Gelegenheit (ihre Worte lauten: un régime de plus) gefallen ist, und ich habe ihr leider ganz sonnenklar demonstrirt, wie so ein Lump doch auch mit Trompeten und Pauken fallen könne, und doch ein Lump bleibe."

aus seinen Diensten getretenen Präsidenten zugetraut zu haben. Er konnte sich der Besorgniß nicht enthalten, daß dieselben mit Begierde nach einer solchen Gelegenheit haschen und der angeordneten Untersuchung, welche im Grunde nur dahin abzweckte, sie selbst mit dem fürstlichen Finanzwesen bekannt zu machen, die Gestalt einer wider den Freiherrn v. Moser verhängten Inquisition zu geben suchen würden. Er fand nöthig, hierüber seinen geheimen Räthen in einem Postscript seine Gesinnung mit fürstlichem Ernst zu Gemüthe zu führen. Die nachdrückliche, im Curialstyl ungewöhnliche Sprache gibt die Stärke seiner Furcht zu erkennen. Eben dieses Postscript ist aber zugleich das schönste Monument für die ausgezeichnetsten Verdienste des Freiherrn v. Moser. Hier spricht noch das Herz dieses Fürsten. Der Inhalt desselben ist folgender: „Da wir blos diese Absicht haben, daß unsere geheimen Räthe den Zustand unserer Finanzverwaltung, wovon sie bisher keine Nachricht gehabt, erfahren, keineswegs aber wollen, daß die Untersuchung den Namen einer Inquisition wider unsern Präsidenten v. Moser haben solle, indem wir ein für allemal nicht zugeben werden, daß derselbe bei seinen uns wirklich geleisteten Diensten übel und nachtheilig behandelt, am Wenigsten aber zu Klagen und Beschwerden vermüßigt werde, so befehlen wir unseren geheimen Räthen, die Sache auf das Glimpflichste und ohne übele Nachrede vorzunehmen und bei sich findenden Bedenklichkeiten und Anständen den Präsidenten zur freundschaftlichen Erläuterung und unter dem Vorwande ihrer personellen Instruction um so mehr zu ersuchen, als uns eigentlich bekannt ist, wie präcise der gedachte Präsident nicht sowohl mit den Zahlungen der Debitcasse, als besonders mit unsern eigenen Handgeldern, Pensionen, Beiträgen zur hiesigen Kriegscasse und Dienerbesoldungen verfahren, und also nicht geschehen lassen mögen, daß derselbe noch am Ende seiner Dienstzeit geschoren, oder aber bei dem Publicum zur Prostitution und übelen Nachrede ausgesetzt werde, indem ich mit seinen Diensten zufrieden bin, und gestehen, ja zu seinem unsterblichen Ruhme sagen muß, daß er mich aus meinem Labyrinth gezogen, woraus die übrigen Herren mich nicht ziehen können." Als dem Fürsten berichtet worden, daß ein Deficit sich ergeben, und daß es „bei fürstlicher Generalcasse in allen Ecken fehle," erließ er ein den Verdacht aussprechendes Rescript, man habe ein Deficit fingirt, um ihn von seinen „Absichten der Regimentsvermehrung abzubringen", worin es, naiv genug, heißt: „Ich kann nicht bergen, daß zu Zeiten des gewesenen Präsidenten v. Moser niemalen in dergleichen Fällen so heißhungrig geschrieen worden; er hat immer Mittel und Wege zu Aufrechthaltung des Kammeretats zu finden gewußt, und ich muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er mich nicht nur aus dem Kothe gezogen, sondern auch während seiner ganzen Dienstzeit mit ängstlichen Klagen über die Unzulänglichkeit des Kammeretats nicht beunruhigt hat." Bald gelang es indessen, den Fürsten gegen seinen

gewesenen Minister aufzureizen*). Dieser hatte den Regenten gebeten, ihm sein Wohnhaus in Darmstadt abzukaufen; dieses unschuldige Gesuch wurde dazu mißbraucht, ihn bei dem Landgrafen zu verleumden, der es geschehen ließ, daß sein geheimer Rath, an dessen Spitze nun Hesse stand**), dem es endlich gelungen war, sich seines Nebenbuhlers zu entledigen, diesem seinen Bannstrahl zuzuschleudern. In einem Erlasse vom 16. December 1780***) wurde Moser mit Beschuldigungen überdeckt, namentlich angeklagt, „daß er während der Zeit seiner durch den eisernen Tritt der Bosheit und Ungerechtigkeit bezeichneten Ministerschaft einestheils durch Willkür, Despotismus, Mißbrauch der ihm vom Fürsten anvertrauten Gewalt und durch Mißhandlung der fürstlichen Dienerschaft und Unterthanen, anderntheils durch die seinem Fürsten in der von ihm bereicherten Sprache eines Heuchlers angebrachten Unwahrheiten und Verleumdungen das Land in rathlose Verwirrung gesetzt habe.“ Moser hatte sich auf sein kleines Gut bei Zwingenberg an der Bergstraße zurückgezogen. „Plötzlich wurde er am 6. Mai 1781 durch einen Canzleidiener vor das nach Zwingenberg gekommene Geheimerathscollegium gerufen und ihm — abermals ungehört — ohne Urtheil und Recht — die äußerste

*) Vielleicht wurde dazu „der Herr und der Diener“ benutzt, eine Schrift, die wahrscheinlich dem Fürsten noch nicht bekannt war, und ihm z. B. folgende Stelle vorgelesen: „Die Unwissenheit der meisten Regenten in ihren eigentlichen Pflichten, deren oft wissentliche Hintansetzung und die übertriebene Erhöhung ihrer billigen und in sich allemal unverletzlichen Rechte, nebst so vielen anderen Zeichen böserer Zeiten haben wir meistentheils der militärischen Regierungsart zu danken. — Ich lasse es als nützlich an seiner Art stehen, daß ein Erbprinz sich in der Jugend im Felde der Helden versucht, — wenn es aber bis an, ja in die Regierungsjahre selbst fortwährt und mit Hintansetzung der Erlernung anderer weit nöthigerer Regentenpflichten verbunden ist, so lernt er nur allzu leicht die Art zu befehlen, welche dem Kriegsstande eigen ist. Er gewöhnt sich, von seinen Ministern, Räthen und Unterthanen denjenigen blinden, unbedingten und keiner Ueberlegung oder Widerspruch Raum lassenden Gehorsam zu verlangen, den man einem in die Trancheen commandirten Officier und zum Sturmlaufen ausersehenen Soldaten zumuthen kann. — Solche Herren meinen immer, ein Land ließe sich so handthieren, wie ein Regiment auf dem Paradeplatz.“ — Wenn bei einem Herrn der sogenannte Dienst zur Passion geworden ist, so setzt sich nach und nach der Gedanke fest: Ein Herr ist nur alsdann groß, wenn er viele Soldaten hat.

**) Herder's Schwager, s. Goethe a. a. O. S. 159. 160. Vergl. auch noch: Butté, Blicke in die hessen-darmstädtischen Lande. Gießen. 1804. S. 265. 266.

***) Von diesem ist die Rede in dem Briefe des Herzogs von Sachsen-Weimar v. 8. Januar 1781 an Merck (s. Briefe S. 283 ff.), wo es unter Anderem heißt: „Es ist mir nicht wohl möglich, Ihnen ein ostensibles Compl. für Hesse zu schreiben. Er hat freilich den Sinn des Landgrafen getroffen und ihn in ziemlich gutem Deutsch auf's Papier gebracht. Er hat Mosern Alles, ist dieser sich nicht eines attentirten Mordbrandes bewußt, was ihm am Empfindlichsten, seiner künftigen Existenz am Allerverderblichsten sein konnte (!!!), gesagt.

Ungnade und das Consilium abeundi angekündigt (Reuß a. a. O. S. 25). Einige Tage später ward ihm verboten, mit seinen Brüdern zu correspondiren. Moser wendete sich an den Reichshofrath, der, darauf gestützt, daß das gegen ihn gerichtete Verfahren sich als eine nackte Gewaltthat darstelle, unter dem 15. November 1782 dem Landgrafen die Weisung ertheilte, „dem Freiherrn v. Moser wegen dessen verletzter Ehre die gebührende Genugthuung sammt Ersetzung alles daraus entsprungenen Schadens angedeihen zu lassen", und die Befolgung dieser Weisung nachzuzeigen. „Man ließ es", so heißt es in der Reuß'schen Denkschrift (s. auch dessen deutsche Staatscanzlei Th. 14. Ulm 1787. S. 391—428.) S. 28 weiter, „von hessen-darmstädtischer Seite an Einwendungen nicht fehlen, und widersprach auch die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in der Sache. Die Einwendungen wurden aber verworfen, und „„da die facta injustificabilia, gegen welche das Rescript gerichtet sei, nicht abgestellt, und noch weniger die daraus dem Impetranten erwachsenen Forderungen vergütet seien"", am 12. September 1783 das Rescriptum paritorium erkannt, zugleich aber dem Herrn Landgrafen freigestellt, nach gänzlicher Befolgung des Rescripts, „„falls derselbe den Freiherrn v. Moser, wegen geführter Administration, Anspruchs zu entlassen nicht gesonnen, dieserhalb in rechtlicher Ordnung gegen denselben zu verfahren."" Wider dieses Rescriptum paritorium wurde auch kein Rechtsmittel ergriffen, vielmehr wirklich eine angebliche Befolgungsanzeige eingereicht. Statt wahrer Parition aber wurde vielmehr die Sache darauf angelegt, dem Freiherrn v. Moser vollends den empfindlichsten Stoß beizubringen. Bisher wurde er ungehört, ohne Urtheil und Recht, mithin auffallend ungerecht an seiner Ehre angetastet. Nun sollte er auch in rechtlicher Form, obgleich, wie man sicher voraussah, wieder ungehört, dem Publicum als Verbrecher aufgeführt werden. Gegen den deutlichen Inhalt des Reichshofrathsconclusums wurde nun eine Untersuchungs-Commission niedergesetzt wider einen Mann, der unbedingt seine Entlassung und noch nach derselben die rühmlichsten Zeugnisse seines Herrn erhalten hatte, dem sein Gewissen nicht den Rath gegeben hatte, außer dem Lande seinen Wohnsitz zu suchen, der vielmehr noch nach seiner Entlassung so lange im Lande blieb, als er darin geduldet wurde, wider welchen also längst der Proceß hätte angestellt werden können, wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätte. Von dieser Commission wurde auch der Proceß mit der Execution angefangen und — der größte Theil des Moser'schen Vermögens mit Arrest belegt." Der Reichshofrath befahl, bis zur geschehenen Parition die niedergesetzte Commission und deren Verfügungen, besonders den eingelegten Arrest sofort wieder einzuziehen, und nahm dann durch weitere Erlasse den Rechtsuchenden in Schutz. Da starb Landgraf Ludwig der Neunte, dem von der nahen Westgrenze her die ersten Blitze des über Europa dahinbrausenden Gewittersturmes in die Augen geleuchtet hatten, im April 1790. Sein Nachfolger (der nachherige, im Jahre 1830 ver-

storbene Großherzog Ludwig der Erste, den Goethe, der ihn in Weimar beobachtete — s. Briefe an ꝛc. S. 97 — „eine große feste treue Natur mit einer geraden tüchtigen Existenz" nennt), welcher dem von seiner unvergeßlichen Mutter so Hochgeschätzten, schon aus Pietät für dieselbe, seine Theilnahme nicht versagen konnte, und diese auch dadurch werkthätig machte, daß er ihm, gleich im Anfang, ein bedeutendes Grundbesitzthum, seinen Lustgarten, abkaufte *), ließ gleich nach dem Antritte seiner Regierung das gegen Moser fortwährend gerichtete gerichtliche Verfahren einstellen, den auf sein Vermögen gelegten Arrest aufheben und ihm den dadurch verursachten Schaden ersetzen, und setzte ihm eine lebenslängliche Pension von 3000 Gulden aus **). Moser, der sich bisher in Mannheim aufgehalten hatte, wo er verschiedene Schriften herausgab, z. B. Dr. Luthers Fürstenspiegel, von Regenten, Räthen und Obrigkeiten, auch der Welt Art, Lohn und Dank. Frankf. 1783. Ueber Regenten, Regierung und Minister. Schutt zur Wegebesserung des künftigen Jahrhunderts. Frankf., 1784. Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. 2 Bände. Frankf., 1788, zog sich nach Ludwigsburg zurück, gab dort die letzten Theile seines den Schlözer'schen Staatsanzeigen und andern ehrenwerthen Erscheinungen der Art würdig zur Seite gehenden patriotischen Archivs heraus und zog sich dann in völlige Stille zurück. Er starb zu Ludwigsburg im Jahre 1798, also am Schlusse des Jahrhunderts, das dem „Verdienste" so gern die „Krone", aber, besonders dem Publicisten, der nicht Hof-Publicist, und dem Staatsmanne, der nicht Hof-Mann war, die Dornen-Krone hinreichte.

Bopp.

Motion, s. Geschäftsordnung.
Mühlenzwang, s. Bannrechte.
Mündigkeit, s. Majorennität.

---

*) Der schwägerliche Herzog machte darüber in einem Briefe an Merck (s. Briefe an und von ꝛc. S. 289) eine tadelnde Bemerkung: „Ich höre, mein Herr Schwager kauft aus Großmuth Moser's Garten. Er glaubt wohl die Rolle des preußischen Prinzen mit dem Canzler Fürst zu spielen." (Der preußische Thronfolger hatte dem von Friedrich dem Großen hart behandelten und ungnädig entlassenen redlichen Canzler einen Besuch abgestattet, um ihm seine Theilnahme zu zeigen.)

**) Strieder a. a. O. S. 222. Dieffenbach a. a. O. S. 187. 188.

Inhalt des zehnten Bandes.

	Seite
Litteratur der Staatswissenschaften. — Von Bülau.	3
Litteraturzeitung, s. Zeitschriften.	50
Liturgie, s. Agende und Kirchenverfassung.	50
Löwengesellschaft (societas leonina). — Von Karl Buchner.	50
Löwenstein-Wertheim, Successionsansprüche in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. — Von X.	51
Lombardisch-venetianisches Königreich (Statistik). — Von S.	56
Longobarden. — Von H. C. H.	68
Lösung, s. Näherecht.	69
Lotto, s. Glücksspiel.	69
Louisiana. — Von Bülau.	69
Loyola, s. Jesuiten.	72
Lucca. — Von S.	72
Lübeck. — Von C. F. Wurm.	77
Luther, Dr. Martin. — Von Jürgens.	101
Luxemburg (Lützelburg). — Von Bülau.	285
Luxus, Luxusgesetze, Luxussteuern. — Von Rotteck.	293
Luzern. — Von Pfiffer.	311
Lykurg und seine Gesetzgebung. — Von Kolb.	316
Maas u. Gewicht. — Von Dr. W. Schüz.	326
Machiavelli, s. Moralität.	330
Machtspruch, s. Absolutismus und Cabinetsjustiz.	330
Magistrat, s. Gemeinde.	330
Magna Charta, s. England.	330
Mailand, s. Italien und lombardisch-venetianisches Königreich.	330
Majestät, Majestätsrechte, Majestätsverbrechen. — Von Rotteck.	330
Majorat, Minorat, Primogenitur, Seniorat. — Von K. Steinacker.	331
Majorität, s. Gesellschaft.	350
Malteserritter, s. Ritterorden.	350
Mandat, Mandatsproceß. — Von Bopp.	350
Manifest. — Von Rotteck.	360
Manufactur, s. Gewerbswesen.	362
Manumission, s. Leibeigenschaft.	362
Markgraf, s. Titulatur.	362
Marklosung s. Losung.	362
Markomannen, s. Sueven.	362
Markt und Messe. — Von Dr. W. Schüz.	362
Marokko, s. Barbaresken.	365
Märtyrer (religiöse und politische). — Von K. Steinacker.	365
Maschinen. — Von Rotteck.	379
Materielle Interessen, s. ideelle Interessen.	384
Mecklenburg. — Von Bülau.	384
Mediatisirte, Mediatisirung, s. Standesherren.	401
Medicin, gerichtliche, s. Staatsarzneikunde.	401
Medicinalpolizei. — Von B...r.	401
Meineid. (Vorher: Eid, Diensteid, Huldigungseid). — Von Bopp.	405
Meiningen, s. sächsische Herzogthümer.	426
Mennoniten. — Von Fr. Kolb.	526
Menschenraub. Widerrechtliches Gefangenhalten. — Von Bopp.	506
Menschheit. — Von Fr. Kolb.	426
Mercantilsystem. — Von Dr. W. Schüz.	533
Metapolitik. — Von Rotteck.	544
Metropolit, s. kirchliche Verfassung.	545
Metternich s. Oesterreich.	545
Mexiko (Mejico, Mechico). — Von Bülau.	545
Miethe, s. Pacht und Miethe.	563
Milde Stiftung, s. Stiftung.	563
Milderungsgründe, s. Strafrecht.	563
Militärpflichtigkeit, s. Conscription.	563
Militärverwaltung. — Von ....Z.	563
Minderjährigkeit, s. Majorennität.	571
Minister, s. Organisation und Verantwortlichkeit der Minister.	571
Ministerialen, s. Adel.	571
Ministerialconferenzen, s. Congresse.	571
Mißhandlung der Thiere, Thierquälerei. — Von Bopp.	571
Mißheirath, s. morganatische Ehe.	588
Missionen, Missionäre. — Von K. Jürgens.	589
Miteigenthum, s. Eigenthum.	598
Mittelalter, das weltgeschichtliche und deutsche, und das Verhältniß derselben zu unseren heutigen geschichtlichen und staatsrechtlichen Zuständen und Aufgaben. — Von Welcker.	604
Mittelamerika (Centralamerika, Guatemala). — Von Bülau.	601
Mittelbarkeit. — Von G. Rühl.	599
Mobilien. — Von S.	637
Modena. — Von S.	641
Moderamen inculpatae tutelae, s. Nothwehr.	646
Mohamed, s. Koran.	646
Moldau und Walachei. — Von Bülau.	646
Monarchie, monarchisches System, mon-	

	Seite
archisches Princip, Monarchismus. — Von Rotteck.	658
Mönchsorden, s. Kloster.	677
Mönchswesen, s. Kloster.	677
Mongolen. — Von Bülau.	677
Monogamie, s. Ehe.	684
Monopolien, s. Privilegien.	684
Monzambano und Hippolithus a Lapide; ihre Kritiken und Reformvorschläge in Beziehung auf die vaterländischen Verfassungszustände. — Von C. Th. Welcker.	684
Moral im Verhältnisse zum Recht und zur Politik; Machiavelli, machiavellistische Politik und Antimachiavelli. — Von C. Th. Welcker.	692
Mord, s. Tödtung.	755
Morganatische Ehe, s. notorische Mißheirath.	755
Mosaische Religion, s. Hebräer.	755
Mosaisches Recht, s. Hebräer.	755
Mose, als allgemeiner Gesetzgeber durch die zwei ältesten Gesetztafeln, oder die zehn Gebote. — Von Dr. Paulus.	755
Moser. Vater (Johann Jacob) und Sohn (Carl Friedrich von). — Von Bopp.	766
Motion, s. Geschäftsordnung.	794
Mühlenzwang, s. Bannrechte.	794
Mündigkeit, s. Majorennität.	794

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Intelligenzblatt zum Staatslexikon.

№ 1.

Die Petitzeile oder deren Raum wird mit 3 gGr. berechnet.

Durch alle Buchhandlungen sind zu erhalten:

M. T. Cicero's

sämmtliche Briefe,

übersetzt und erläutert

von

C. M. Wieland.

Elegante Taschenausgabe in 12 Bänden.

Subscriptionspreis 4 Thaler oder 7 Fl. 12 Kr. rhein.

Leipzig, 1841. Friedrich Fleischer.

Die 3 ersten Bände sind erschienen, und werden die übrigen Bände im Januar, April und Juni 1841 vollständig und sicher erscheinen. Die Zahlung braucht jetzt nur zur Hälfte, die andere Hälfte bei Empfang des 7—9 Theils geleistet zu werden. In Format und Ausstattung schließt sich diese Ausgabe ganz der neuen, jetzt von C. M. Wieland's Werken erschienenen vollständig an. Der Verleger glaubt zur Empfehlung eines Werkes, das zwei der größten Schriftstellernamen der alten und neuen Zeit an der Spitze trägt, nichts hinzufügen zu dürfen, und bemerkt nur, daß, da die letzte Ausgabe (7 Bände in gr. 8.) 12 Thaler kostet, wohl eigentlich erst jetzt der günstige Zeitpunct der allgemeinsten Verbreitung eingetreten ist, der durch Gewährung eines Freiexemplars auf 12 Exemplare gern noch unterstützt werden soll.

Bei Wilhelm Engelmann in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu haben:

Römische Geschichte

von

Dr. Pet. von Kobbe.

Erster Theil.

Von der ältesten Zeit bis zum ersten punischen Kriege.

gr. 8. brosch. Preis 2 Thlr.

Vorstehendes Werk, welches unter den neueren Erscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte keinen niedern Platz einnehmen wird, enthält nicht blos die Resultate mehrjähriger Forschungen, sondern gibt auch in gedrängter Kürze die Untersuchungen, durch welche dieselben gewonnen sind. Der Herr Verfasser liefert in klarer Darstellung ein vollständiges Bild von dem Entwickelungsgange des innern und äußern Staatslebens der Römer. Die rationelle Behandlung des Stoffes, welche sich von dem unkritischen Verfah-

ren der früheren Geschichtsschreiber eben so fern hält, wie von der allzu großen Zweifelsucht neuerer, wird nicht weniger den Beifall aller Sachverständigen erwerben, als die einfache, gedrängte Darstellung und die zweckmäßige Anordnung, welche dies Werk besonders für den Gebrauch der Schüler in den höhern Classen, so wie eines jeden Freundes des römischen Alterthums eignet. Die Brauchbarkeit des Werkes wird erhöht durch die genaue Angabe der Quellen und durch die Nachweisungen auf neuere Geschichtswerke, von welchen der Herr Verfasser in der Einleitung eine kurze Charakteristik gibt.

Der 2. und 3. (letzte) Band erscheinen im Laufe des nächsten Jahres.

Bei C. A. Jenni Sohn in Bern ist erschienen:

Hahn, von der Pflicht der Denunciation von Verbrechen. 12 gGr.

Gensler, Beiträge zur Einleitung in die Newton'sche oder mathem. Naturphilosophie. 1. Heft. 12 gGr.

Kortüm, Geschichte des Mittelalters, sechs Bücher. 6 Thlr.

Bei Ch. Th. Groos in Karlsruhe ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands, der österreichischen Monarchie, der Schweiz und der angrenzenden Länder zu haben:

Geschichte und System der Staatswissenschaft.

In drei Theilen. Von den Professoren Dr. F. J. Buß in Freiburg und G. Ph. Hepp in Straßburg. 1. und 2. Theil. Geschichte der Staatswissenschaft, dargestellt nach den wichtigsten Entwickelungen derselben in Staat und Schule, als vorwortliche Einleitung zu einer objectiven Staatslehre von Dr. F. J. Buß. — 3. Theil. System der Staatswissenschaft, oder Versuch einer Theorie des staatsgesellschaftlichen Lebens und der repräsentativen Regierung, als Einleitung in das Studium der Gesellschaftswissenschaft, oder des Staatsrechts und der Staatswissenschaft von G. Ph. Hepp. Aus dem Französischen übersetzt von F. J. Buß. gr. 8. 10 Fl. 48 Kr. oder 6 Thlr.

In derselben Buchhandlung ist erschienen:

Geschichte

der

politischen Oekonomie in Europa,

von dem Alterthum an bis auf unsere Tage, nebst einer kritischen Bibliographie der Hauptwerke über die politische Oekonomie, von

Adolph Blanqui (dem Aeltern).

Aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen versehen, mit einem Auszuge aus des Grafen G. Pecchio Geschichte der polit. Oekonomie in Italien vermehrt, und mit einem theils ergänzenden, theils berichtigenden Epilog begleitet von

Prof. Dr. F. J. Buß.

2 Bde. in gr. 8. geh. Preis 5 Fl. 24 Kr. oder 3 Thlr.

Der erste Band dieses classischen Werks enthält die Darstellung der Geschichte der politischen Oekonomie vom Alterthume bis zu Colbert. Der

zweite, in der deutschen Bearbeitung bedeutend stärkere Band, geht bis auf unsere Tage, deren wichtigste sociale Fragen noch am Schlusse besprochen werden. Beigefügt ist eine Bibliographie der behandelten Wissenschaft, welche, wenn sie, mit Ausnahme der französischen Literatur, auch nicht vollständig ist, doch das Bessere ziemlich erschöpfend angibt.

Der deutsche Bearbeiter hat nicht nur einzelne Behauptungen des Verfassers in Anmerkungen beleuchtet, sondern auch in einem dem zweiten Band beigefügten kurzen Auszug aus des Grafen G. Pecchio geistreich geschriebener Geschichte der politischen Oekonomie die von Blanqui etwas zu kurz gehaltene Darstellung der Leistungen italienischer Volkswirthschaftsgelehrten vervollständigt, und in dem das Ganze schließenden Epilog die durchlaufenden organischen Gesetze der Entwickelung der Völkerwirthschaft, mit kritischem Hinblick auf Blanqui's Arbeit, aufzustellen gesucht.

In unserem Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Erfahrungen

in den Gebieten der

Kriegs- und Staatskunst,

Finanz- und Justizpflege,

oder auch

angewandte Staatswirthschaftslehre

vom

Obersten Freiherrn Joseph v. Werklein,

Verfasser der Untersuchungen des Dienstes des Generalstabs der Armeen.

Ein Buch für Kriegs- und Staatsbeamte und für Alle, die sich dem öffentlichen Dienste widmen, so wie überhaupt für alle Gebildete.

Zweite umgearbeitete und stark vermehrte Auflage.

2 Bde. 8. br. 3 Thlr. 6 gGr. od. 5 Fl. 24 Kr.

Inhalt des ersten Bandes: Angewandte Staatswirthschaftslehre. Staatsverwaltung — Gemeindeverwaltung — Provinzenverwaltung — Kriegsverwaltung — Finanzverwaltung. Dienstvorschriften für Gemeindeverwaltung — Amtleute — Syndicate. Vom Bauwesen — Kataster — von der Justizpflege.

Inhalt des zweiten Bandes: Militärischer Wegweiser in Italien und in den Alpen. — Militärischer Wegweiser in der europäischen Türkei. — Leistungen und Belohnungen. — Geschichtliche Uebersicht des illyro-dalmatisch-kroatischen Geschlechts Verklo, in jüngster Zeit Werklian, auch Werklein genannt.

Der Verfasser, welcher im 2. Bd. mehrere Episoden aus seinem öffentlichen Leben erzählt, gibt in vorliegendem Buche seine Beobachtungen während einer 38jährigen äußerst thätigen Laufbahn. Wie der Inhalt zeigt, hat dasselbe nicht nur für Krieger, sondern auch für Staatswirthschaftslehrer und Staatsbeamte jeder Classe, überhaupt für alle Gebildete Werth, und der militärische Wegweiser in der europäischen Türkei wird bei den jetzigen orientalischen Wirren von besonderem Interesse sein.

Stuttgart.

Hallberger'sche Verlagshandlung.

Bei C. Heymann in Berlin ist so eben erschienen, und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Karte vom Preußischen Staate

mit den angrenzenden Ländern

Nord-Deutschlands

von

C. v. Rau,

Königl. Preuß. Major und Dirigenten des topographischen Büreaus des Generalstabs.

Revidirt und nach den besten Materialien ergänzt bis auf die Gegenwart.

4 Blätter im größten Landkarten-Format. Sauber colorirt. Preis 2 Thlr. = 3 Fl. CM. = 3 Fl. 36 Kr. rhein.

Bekannt und berühmt durch ihre Richtigkeit, namentlich durch ihre Hydrographie, bedarf diese Karte keiner weitern Empfehlung.

Bei uns ist im Verlag erschienen:

Die National-Geschichte der Bayern. In drei Büchern. Von W. Wörlein. Dritte Umarbeitung. gr. 8. 1 Thlr. 3 gGr. oder 1 Fl. 48 Kr.

Was dieses vaterländische Geschichtsbuch vor ähnlichen auszeichnet, das ist eine lebendige Darstellung und Kraft der Rede, ein warmes Gefühl für Volksthümlichkeit, für Glauben und Sitte, endlich eine gewissenhafte Wahrheitsliebe, die, fern von Lüge und Schmeichelei, nur einer edlen Freiheit und höheren Menschenbildung huldigt. So wird sich das Werk vor jedem edlen Gemüthe wahrhaft bildend bewähren.

Riegel u. Wießner in Nürnberg.

Bei C. W. Leske in Darmstadt ist so eben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Das Verhältniß der

Gerichte zur Verwaltung

im Großherzogthum Hessen

mit Entscheidungen des Staatsraths zu Darmstadt.

Von

dem verstorbenen Großherz. Hess. Geh. Staatsrath

Dr. Carl Christian Eigenbrodt.

Nach seinem Tode herausgegeben von seinem Sohne

Reinhardt Eigenbrodt,

Advocaten zu Darmstadt.

Gr. 8. 1⅔ Thlr. oder 3 Fl.

Bei Huber u. Comp. in St. Gallen und Bern ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Henne, Dr. J. A., Professor an der St. Gallischen Cantonsschule, Schweizerchronik in 4 Büchern, aus den Quellen untersucht und dargestellt. Zweite, völlig umgearbeitete und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. 1. Buch. Bis zum Bunde der Eidgenossen (1308). 332 Seiten. gr. 8. geh. 20 Batzen oder 1 Fl. 21 Kr.

Die erste in den Jahren 1828 bis 1834 in 3 Bänden erschienene Ausgabe ist seit Jahren vergriffen, und seit dieser Zeit arbeitete der Herr Verfasser an vorliegender neuer Auflage, die dadurch eine gänzliche Umgestaltung erlitt. Die Bücher 2 bis 4 zum Theil schon zum Drucke bereit, erscheinen in kurzen Zwischenräumen, so daß das Ganze noch vor Ende dieses Jahres in den Händen des Publicums liegen wird. Um auch Unbemittelten die Anschaffung möglich zu machen, setzte die Verlagshandlung den Preis dieser ersten Abtheilung auf nur 1 Fl. 21 Kr. fest, und glaubt, daß der Preis des ganzen Werkes (die folgenden Abtheilungen werden schwächer als die vorliegende) 4 Fl. nicht übersteigen werde. Die Tendenz des Werkes spricht sich am Deutlichsten in dem dem Werke vorgesetzten Motto aus Johannes von Müller aus: „Dies, o Eidgenossen, ist nicht geschrieben, um euch die müßigen Stunden zu füllen, sondern damit ihr aufwachet und sehet, wer ihr gewesen, wer ihr seid, und wer ihr sein sollet und könnet und müsset."

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Das

Criminal-Gesetz-Buch

für das

Herzogthum Braunschweig.

Nebst den Motiven der Herzogl. Landesregierung und Erläuterungen aus den ständischen Verhandlungen.

gr. 8. geh. Preis 2 Thlr.

Braunschweig, 1. Novbr. 1840.

Fr. Vieweg u. Sohn.

Ein

sehr wichtiges Werk für Juristen

ist so eben erschienen. Es ist dies

Die Wissenschaft

der römischen

Rechts-Geschichte

von

Dr. J. Christiansen.

1. Band. gr. 8. Altona, Hammerich. 1338. geh. 5 Fl. 24 Kr.

Originalität und tiefes **Wissen** im Geleite der pikantesten Polemik und einer Kritik von gleicher Kühnheit, Sicherheit und Leichtigkeit im tiefsten Allgemeinen, wie im äußersten Einzelnen, sichern diesem Werke eine allgemeine Beachtung, das schon hier und dort außergewöhnliche Sensation erregt. Das Buch ist gebunden in allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz ꝛc. vorräthig.

Für Juristen.

Theorie des Civilrechts

von

Professor Dr. Kierulff.

1. Band. gr. 8. Altona, Hammerich. 2½ Thlr.

Sämmtliche Buchhandlungen haben Exemplare vorräthig.

Der Freihafen.

Es beginnt mit dem Jahre 1841 der vierte Jahrgang der in allen Theilen Deutschlands, ja selbst im Auslande — mit der lebhaftesten Anerkennung und stets wachsender Theilnahme aufgenommenen Zeitschrift:

Der Freihafen,

Gallerie von Unterhaltungsbildern.

aus den Kreisen der

Literatur, Gesellschaft und Wissenschaft.

4 Quartalhefte.

gr. 8. Altona, Hammerich. geh.

Freudig wird jedes neue Heft des Freihafens von der gebildeten Lesewelt begrüßt, mit Interesse gelesen, und nie unbefriedigt zurückgelegt. Die angesehensten Publicisten vereinigen sich aber auch, in dem Freihafen ihre lieblichsten Blüthen darzubringen, und nur durch eine Vereinigung der Lieblingsschriftsteller der deutschen Nation und eine sorgfältige Redaction ist es erreicht, daß

der **Freihafen** in wenig Jahren sich in allen Ständen der deutschen Nation, bei Jung und Alt eingebürgert und Freunde und Theilnehmer sich erworben hat, **überall**, wo eine geistig anregende und unterhaltende Lectüre Bedürfniß ist.

Der Freihafen zählt unter Anderen folgende **Mitarbeiter**:

H. König, Varnhagen von Ense, Dr. **Strauß** in Tübingen, **Heinr. Laube, Helmine v. Chezy**, Carus, Dr. **Mises, G. Kühne, Fr. v. Heyden, Th. Mundt, Fr. v. W.**, Dr. **Troxler, Th. Mügge, Carl von Holtei, L. Mühlbach, K. Rosenkranz, W. Veit, Fürst Pückler-Muskau, A. Kahlert, Rosa Maria, Willkomm, J. Mosen, F. Schmidt, Leopold Schweitzer** u. s. w. u. s. w.

Jede gute Buchhandlung in Deutschland, Oesterreich, Rußland und Dänemark hat den Freihafen für 1840 vorräthig und nimmt Bestellungen auf den neuen Jahrgang entgegen.

☞ Der Freihafen für 1841 ist auch in monatlichen Heften zu beziehen, das Format ist gr. 8., die Ausstattung elegant, der Preis à Band nur 1¾ Thlr.

Als eine der interessantesten Erscheinungen der Unterhaltungsliteratur unserer Zeit empfehlen wir die

Spaziergänge und Weltfahrten

von

Theodor Mundt.

3 Bände. 8. Altona. geh. 6 Thlr.

Der Beifall, den dies in jeder Hinsicht ausgezeichnete Werk bei einem gebildeten Publicum gefunden, ist gewiß um so gerechter, als auch sämmtliche kritische Blätter dasselbe als eine der wichtigsten literarischen Erscheinungen bezeichnen und demselben hinsichtlich des Styls einen hohen Platz in der Literatur anweisen.

Falk's Handbuch 4. Band.

So eben hat die Presse verlassen, und ist in allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz u. s. w. zu haben:

Handbuch

des

Schleswig-Holsteinischen Privatrechts.

von

Dr. N. Falk,

Etatsrath, Professor der Rechte zu Kiel u. s. w.

Vierter Band.

gr. 8. Altona, Hammerich. 1840.

Inhalt des 4. Bandes:

Darstellung des geltenden schleswig-holsteinischen Privatrechts. — Personenrecht. — Eherecht. —

Mit jedem neuen Bande gewinnt dies ausgezeichnete Werk eine höhere Wichtigkeit und Bedeutsamkeit, nicht nur für den Juristen, dem es unentbehrlich ist, sondern auch für jeden Gebildeten, der sich für die vaterländische Verfassung interessirt.

☞ Die drei ersten Bände sind ebenfalls in allen Buchhandlungen vorräthig.

Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber

Thierquälerei.

Ein Beitrag
zu allgemeiner Förderung der Menschlichkeit

von

H. W. von Ehrenstein.

Nebst

einem Kanzelvortrage vom Oberhofprediger Dr. v. Ammon und andern Beilagen, namentlich auch mehrern hier bezüglichen Gesetzen und Verordnungen.

8. elegant broschirt. Preis 20 Ngr. (16 gGr.)

Höchst wichtige Schrift.

Einige

neue Actenstücke

über

die Veranlassung des siebenjährigen Krieges

und

der in Folge desselben entstandenen Allianzen.

Aus den Papieren eines Staatsmannes.

gr. 8. elegant broschirt.

Preis 22½ Ngr. (18 gGr.)

Jede Aufklärung über jene so merkwürdige Periode muß willkommen sein. In obengenannter Schrift wird eine solche gegeben, die nicht in der letzten Reihe steht. Wichtige Documente, entnommen den Archiven, werfen ein neues Licht auf manche bis jetzt aufgestellte Behauptungen und richten eine Ehrentafel dem berühmten Minister Kaunitz auf. — Diplomaten und Geschichtsfreunden wird diese Gabe ein reiches Interesse gewähren.

B. G. Teubner in Leipzig.
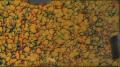
Digitized by Google